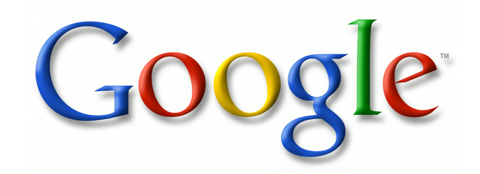



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES









Dr. F. L. Keller

Professor

Geschichte

des

Cantons Zürich

von

1831—1840.

Aus

den Quellen untersucht und nach höchst wichtigen Mittheilungen
von noch lebenden Zeitgenossen und Augenzeugen

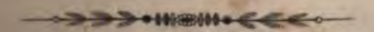
dargestellt

durch

Johann Jakob Leuthy,
von Stäfa.

Mit drei Portraits:

**Prof. Dr. Keller von Zürich. Bürgermstr. Hirzel von Zürich.
Seminardirektor Dr. Scherr.**



Zürich,
Leuthy's Verlags-Bureau.
1 8 4 5.

Druck von C. Köhler.

Vorrede.

Die von mir herausgegebene „Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1831“ hatte sich nicht nur des Beifalls von sehr vielen achtbaren Männern im engern und fernern Vaterlande zu erfreuen, sondern wirkte auch, indem sie zur „Volksgeschichte“ ward, sehr wohlthätig auf das Volk, was ich zu meiner innigsten Freude wahrnehmen konnte. Vielseitig wurde ich daher ersucht, dieselbe fortzusetzen und somit die schöpferische Periode der Dreißiger-Jahre zu beschreiben. Ich entsprach diesen Wünschen um so lieber und faßte um so mehr Muth zu dieser Arbeit, da mein Blick mit Erstaunen und Wohlgefallen auf den großartigen Werken ruhte, welche jene Periode schuf. Die harmonische Entwickelung der Volks-Souverainetät nach dem wahrhaft großen Tage von Uster, die Amtsthätigkeit und

Suche nicht mehr zu sein, sei aber auch nie weniger, als zu deiner Zeit in deiner Stelle möglich ist."

Vor Allem gebe Gott dem geliebten Vaterlande den Frieden und seinen Segen.

Zürich, im April 1845.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Die europäische Bewegung und die Eidgenossenschaft am Ende des Jahres 1830.

Die Schwinge des Zeitgeistes war gelüftet und erhob sich zum schnellen Aufschwunge. Eine große, allgemeine Bewegung ging durch ganz Europa; überall arbeitete der Geist der Völker an der Umgestaltung des alten, überlieferten Zustandes, an neuen Schöpfungen für das gesellschaftliche Leben. Auch in der Eidgenossenschaft war dieses Streben durch alle Cantone erwacht. Werfen wir einen Blick auf den geschichtlichen Zusammenhang dieser großen europäischen Bewegung.

Die Staaten Europa's (germanischen Ursprungs) hatten sich, nach dem frühern Untergange ihrer ursprünglichen freien, mehr oder minder demokratischen, Verfassungen, durch eine Reihe von Ursachen, vorzüglich durch die Ausbildung des Adels als privilegirte Kaste und durch die stehenden Söldnerschaaren, in monströse Despoticeen verwandelt, die durch eine lange Reihe von Jahrhunderten unerschüttert fest standen. Die wesentlichen Grundsätze, auf welchen die Despoticeen beruhten, waren, daß die Herrscherfamilien von Gott eingesetzt seien und eine unumschränkte Gewalt (Souverainetät) über die Völker haben; daß die Völker (Unterthanen) rechtlos und zum blinden Gehorsam bestimmt seien





Volke, auf welchen beiden Sätzen das Repräsentativsystem erbaut wurde — entgegen der alten Lehre von den Vorrechten der privilegirten Classen und der Souverainetät der gebornen Herrscherfamilien, worauf das unbeschränkte Gewaltsystem beruhte. — Eng und innig mit dem Repräsentativsystem verbunden und aus demselben Grunde fließend, wie wir später zeigen werden, war die Lehre: daß das Leben der Völker zu einem steten Fortschritt in der Kultur bestimmt sei und daß das Fortbildungsprincip desselben in den Wissenschaften liege — entgegen der alten Lehre: daß alles Bestehende durch die Zeit geheiligt sei, von der Wissenschaft unantastbar bleiben und bis zum jüngsten Tage unverändert erhalten werden müsse. Aus diesem neuen Staatsrecht fließt nun auch drittens unmittelbar ein neues Völkerrecht, das auf der selbstständigen Unabhängigkeit und Unveräußerlichkeit der Nationen, als Vereinen freier Vernunftwesen, beruhte — entgegen der alten Uebung, durch Tractate der herrschenden Vetterfamilien *) über die Nationen zu verfügen und sie zu verkaufen, zu vertauschen und zu verhandeln. Das sind die Grundlehren des neuen politischen Glaubens der Völker, welche seither immer festern Fuß gefaßt haben.

Zum ersten Mal trat dieser neue Glaube jenseits des Weltmeeres, in den vereinigten Staaten Amerika's, ins Leben. Aber noch ahnten die Cabinete nicht, daß er auch in Europa das Haupt erheben würde; noch träumten die Herrscher sorglos den alten Traum der göttlichen Einsetzung auf ihren Thronen. — Da brauste der Sturm an der Seine; in Frankreich war zuerst in Europa das neue

---

*) Noch im achtzehnten Jahrhundert nannten sich alle Herrscher »cousins«.

Staatsrecht zur Völkersache geworden. Da waffnete sich der alte Glaube mit allen Mitteln der Gewalt und kämpfte einen Kampf auf Tod und Leben. Durch ungeheure Söldnerscharen und die Kunst baronisirter Geldmäkler, alles Gold und Silber von Europa auf Einen Punkt hinzuzaubern, trug er drei Mal den Sieg davon. — Dennoch war jeder Sieg eine Niederlage. Trotz aller Siege des alten Glaubens in Frankreich, Spanien, Portugal und Italien, trotz des künstlich aufgestutzten Systems der Legitimität, trotz aller Congresse und Restaurationen, die ihn befestigen sollten, verbreitete sich der neue Glaube immer weiter und wurzelte immer tiefer und tritt nun zum vierten Mal ins Leben fast in allen Staaten Europa's, und zwar auf eine, von allen frühern Erscheinungsweisen wesentlich verschiedene Art. Wenn nämlich die großen Wahrheiten von den Rechten des Volkes, früher von Frankreich aus, oft Völkern, die noch nicht reif dafür waren, eigentlich aufgedrungen wurden, und zwar nicht selten sehr unrein und entstellt; oder wenn nur einzelne Parteien in den Völkern sich für sie erhoben, so bekennen sich dagegen jetzt fast alle Völker Europa's für die Wahrheiten, — nicht als für eine fremde Lehre, sondern als für ihre eigenthümliche, selbstständige Vernunftüberzeugung, — nicht als für eine Parteisache, sondern als für eine gemeinsame Volkssache.

Die Eidgenossenschaft hatte dasselbe Schicksal, wie die übrigen Staaten Europa's. Die meisten Republiken der Schweiz waren aus ursprünglich freien Gemeinwesen im Laufe der Zeiten in Despotieen verwandelt worden, nur mit dem, in der Hauptsache ganz unwesentlichen Unterschied, daß, wenn in dem übrigen Europa die Despotie in der Gestalt von Monarchien erschien, sie in der Schweiz als Aristokratie auftrat; dasselbe Staatsrecht von der Recht-

losigkeit des Volkes und der Allgewalt der Herrscher, das dort galt, war auch hier in allen seinen Theilen geltend; nur bestand hier der Herrscher in einer Anzahl von Junker- (oder Patrizier-) Familien. Außer den eigentlichen Eidgenossenlanden wurden aber auch noch eine Menge von Schutz- und Unterthanenorten an dem Schleppseil dieser Aristokratieen Jahrhunderte lang durch den Strom der Zeiten geschleift. Ein bunteres politisches System, als die dreizehnörtige Eidgenossenschaft, kennt die Geschichte nicht. Mit der französischen Revolution begann die erste neuere Entwickelung der Schweiz aus Jahrhunderte langer Erstarrung. Das alte Herrenhaus brach zusammen und die helvetische Republik wurde errichtet (1798). Es ist nicht zu läugnen, eine große Idee lag dieser Schöpfung zum Grunde, welche stets das Ziel der Eidgenossen bleiben wird. Zu läugnen ist es aber auch nicht, daß diese Schöpfung selbst nicht das Werk ruhiger Besonnenheit, und das Volk für den neuen Bau noch nicht reif war. Die Helvetik ging unter, aber ein Riesenschritt war vorwärts gethan: das alte, unförmliche Gerüste war zusammengestürzt und das Repräsentativ-System zum Staatsrecht der Schweiz erhoben worden. Die Mediationsverfassung (1803) nennen wir gleichfalls getrost einen Fortschritt in der Entwickelung der Schweiz, nicht als ob der Entwurf, aus dem sie hervorging, mit der Idee der Helvetik vergleichbar wäre; aber sie hat, wenn schon nicht ohne unreine Elemente, das Repräsentativ-System weiter entfaltet und viele treffliche Institutionen geschaffen. Allein sie war nicht das Werk der Nation, sie war das Werk eines fremden Herrschers und konnte darum unmöglich genügen. Mit dem Sturze dieses Eroberers trat die Epoche zu einer vollkommnern und einer selbstständigen nationalen Schöpfung ein. Statt dessen erhob sich die alte aristokratische Partei zu

einer beispiellosen Reaction gegen die ganze neuere Entwickelung der Schweiz; ihr Ziel war, die dreizehnörtige Eidgenossenschaft wieder herzustellen. Das große Verdienst von Zürich ist es, die Ausführung dieses abenteuerlichen Wahnes vereitelt zu haben. Gleichwohl wurde die Eidgenossenschaft in ihrem Entwickelungsgange in eine weite Ferne zurückgeschleudert; überall wurden die Repräsentativ-Verfassungen durch aristokratische verdrängt. In Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn wurde das alte Junkerthum fast unverändert restaurirt, auch in andern Cantonen durch ein monströses Repräsentations-Verhältniß eine Aristokratie der Städte über das Land begründet; überall durch unvolksthümliche Wahlen, überall durch Vermischung der Gewalten und Unabhängigkeit der Großen Räthe und der Justiz von der vollziehenden Gewalt (den Kleinen Räthen) die Grundzüge des Repräsentativ-Systems vertilgt und eine eigene Gattung von Despotie geschaffen. Endlich wurde die Eidgenossenschaft durch eine Bundesacte vereinigt, die, lose und locker, nutzlos im Frieden und ohne Hülfe im Kriege ist. Da ergriff ein großes Weltereigniß, die Juli-Revolution, alle Geister, der Tag einer neuen Entwickelung war auch in der Eidgenossenschaft angebrochen. Die große Aufgabe dieser Entwickelung sollte eine, wenn gleich auf die Eigenthümlichkeiten jedes Cantons angewandte, Durchführung des Repräsentations-Systems, Errichtung eines festen Bundesvereines auf gleichartigen Cantonsverfassungen, freie, den Fesseln der Hierarchie entnommene Religionsübung in der ganzen Eidgenossenschaft, voller Einfluß der Wissenschaft für Veredlung und höhere Humanisirung des gesammten Volkslebens, endlich eine würdige, volksthümliche Stellung der Schweiz unter andern Staaten sein. Der ewig denkwürdige Tag von Uster (22. November 1830) hatte auch im Canton Zürich eine Umgestaltung der

tischen Verhältnisse hervorgerufen. Eine Verfassung wurde von dem Volke mit großer Mehrheit angenommen, durch welche seine heiligsten Rechte emanzipirt wurden; durch sie entwickelte sich die Volkssouverainetät, die Amtsthätigkeit der Behörden, die Trennung der Gewalten, die Schöpfung der neuen Volksschule, die Moralisirung und Disciplinirung des Militairs, die Hoch-, Straßen- und Wasserbauten, die Glaubensfreiheit und Rechtsgleichheit, die Zernichtung aller Scheidewände zwischen Stadt und Land.

II.

Politische Umgestaltung von 1830 bis zum Austritt von 8 Mitgliedern des Regierungsrathes 1832.

Am Tage von Uster wurde eine Actiengesellschaft für ein Zeitungsblatt gegründet, welches die Ideen der Freiheit und Rechtsgleichheit, somit einer geistig und leiblich freien Entwickelung, in ihrem vollen Umfange auffassen, verbreiten und alle dazu führenden und davon ausgehenden Institutionen mit kräftiger Hand schützen sollte. Man fand, daß zu diesem schönen Zwecke der Name „Republikaner" für das Blatt am besten passe, unter welchem dasselbe Freitags den 26. November 1830 zum ersten Male erschien und in der Folge wöchentlich zwei Mal herauskam.

Dagegen besprach man sich zu Zürich in gesellschaftlichen Kreisen über ein Blatt, welches mehr das Festhalten am Alten in Schutz nehmen und davon so viel als möglich retten helfen sollte, was schon aus der, zwar etwas verschleierten, Ankündigung ersichtlich war und sich auch dadurch

zeigte, daß die Partei des Republikaners aus den dießfälligen gesellschaftlichen Vereinen ausgestoßen wurde. Dr. Scherr sagt hierüber in seinem Werke: „Meine Bestrebungen und Schicksale während meines Aufenthaltes im Canton Zürich“ (St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer 1840): „Das von Rüscheler hervorgerufene bewegte Staatsleben war jetzt in eine lebhafte Staatsbewegung übergegangen. Niemand hatte zu jener Zeit eine bessere Ernte, als die Wirthe. Unaufhörlich drängten sich dichte Haufen in den Gaststuben. Noch war die politische Parteiung nicht in persönlichen Haß ausgeartet; man konnte heftig mit einander in verschiedenen Ansichten debattiren und doch als gute Freunde noch auseinander gehen. Die Partei des Republikaners wurde zuerst ausgestoßen. Ich nahm an den Vorgängen und Discussionen lebhaften Antheil, ohne zunächst dabei activ zu sein. Professor Hottinger und Orelli suchten eine besondere Gesellschaft zu bilden, zu der sie mich von Anfang an beizogen; in der ersten Zeit beschränkte man sich auf Reflexionen; auch wurden einzelne Abhandlungen mitgetheilt. Neue Mitglieder wurden in den Kreis gezogen (zuerst traten bloß Hottinger, Orelli, Prof. Escher und Ferdinand Meier zusammen): Präsident Weiß, die Gebrüder Fäsi, Bluntschli, Wilh. Meier, Klauser, Ernst-Kramer, Pfr. Füßli u. n. A. *). Der Drang der Umstände trieb zu eigener Thätigkeit und die Gesellschaft berieth sich im Brunnenthurm, um die Herausgabe eines besondern Blattes zu bewerkstelligen. Doch auch in diesem kleinen Kreise waren die Ansichten verschieden. Das Juste-

---

*) Die Ankündigung des Vaterlandsfreundes trägt folgende Unterschriften: J. C. Bluntschli, Dr. der Rechte; H. Escher, Prof.; J. U. Fäsi, Prof.; Gyst-Schinz, Goldarbeiter; J. J. Hottinger, Prof.; C. Klauser, Fürsprech; F. Meyer, Staatsschreiber; J. C. Orelli, Prof.; L. Pestalozzi, Kaufm., und Schultheß-Landolt, Kaufm.

Milieu hatte die Majorität; Einer, der früher als ultra-liberal bezeichnet war, sah bei den Umtrieben nur unreine Motive; er meinte, der Titel eines rechten Blattes wäre jetzt „der Aristokrat"; Orelli und ich dachten mehr im Sinne der raschen Umgestaltung; es entstand der „Vaterlandsfreund", an dem ich grundsätzlich keinen Antheil nehmen konnte. Nach einiger Zeit blieben Orelli und ich aus der Gesellschaft weg. Ich weiß nicht, woher die Empfindung kam, aber ich darf es nicht verbergen, Manches in den Vorgängen erschien mir mehr komisch, als ernst.

So wohnte ich in der Usterzeit auch der Versammlung im Schützenhause bei, und sah und hörte mit einiger Ergötzung den theatralisch lebhaften, alten General Ziegler und den altsteif aristokratischen, jungen Juristen Bluntschli. Damals wurde mir klar, daß Dr. Keller an Verstandeskraft Alle weit überrage. Auch er war noch bei dieser städtischen Bewaffnungsscene, so wie ein nachmaliger ultra-radicaler Hauptmann, der unter martialischem Gesichte mit einem derben Knotenstocke als Adjutant den Oberst Bürkli von der Safran aus begleitete.

An unserm Tischlein bei Hurter scherzten wir manchmal über die Vorgänge; oft aber kamen Rüscheler und der öffentliche Ankläger David Ulrich, der gleich Anfangs sich entschieden den Repuplikanern angeschlossen hatte, heftig hinter einander. Der innere Gram, der an Rüscheler nagte, hatte bereits seine Lebenskraft zerstört. Seine frühern Freunde in der Stadt waren auf die Seite des Vaterlandsfreundes oder des Republikaners getreten; die Verehrung, welche er von den aufstrebenden Männern der Landschaft genossen, hatte sich hie und da in Haß und Verachtung umgewandelt. Seine Wohnung, früher täglich von angesehenen Wortführern besucht, war verödet; die jungen Männer, die ihm bei seinem Sommeraufenthalte in Hütten Ehrenlieder

zujauchzten und ihn als den Befreier des Landvolks hoch leben ließen, schwiegen nun, oder redeten beschimpfend von ihm. Vergessen war die warme Theilnahme, mit der er die Sache der Freiheit ergriffen und in schweren Zeiten vertheidigt; man sah in ihm einen Abtrünnigen auf der einen, einen Aufwiegler auf der andern Seite. Da entwichen seine Geisteskräfte allmälig einem Leben, das ihn selbst quälte. Im Fieberwahn durchwachte er die Nächte; bald fehlten ihm die Kräfte, seinen Liebling, den schweizerischen Beobachter, fortzuführen. Bei manchem Freunde klopfte er an, diese Arbeit bis zu seiner Genesung zu übernehmen. Niemand wollte das kranke Werk des kranken Mannes weiter fördern. Nicht ohne schmerzliche Rührung vernahm ich sein Ansuchen, und entsprach, so gut mir Zeit und Kraft erlaubte, indem ich mehrere Wochen unter besonderer Rücksprache mit ihm seinen Beobachter redigirte. Dieß war der Zeitpunkt, von dem an ich ernster und eifriger mich mit politischen Dingen beschäftigte, und die nächste Frucht waren einige persönliche Reibungen und einige mißtrauische Blicke von Seite meiner Vorgesetzten."

Die Annahme der neuen Verfassung erfolgte inzwischen, wie in der Geschichte von 1796 — 1830 berichtet ist, durch 40,503 von 42,224 Activbürgern und wurde am 10. April feierlich beschworen. Die Freude über dieses glückliche Ereigniß wurde zwar durch Usteri's Tod theilweise verdunkelt; aber in den Herzen der freien Männer glühte der Stern der schönsten Hoffnung für eine glückliche Zukunft. Die Redaction der von Usteri viele Jahre redigirten Neuen Zürcher-Zeitung ging an Scherr, den nachherigen Seminardirector, über. Staatsrath Hegetschweiler nahm an dem Blatte ebenfalls Antheil. Die siegreiche Partei des Republikaners verfuhr mit größerer Mäßigung. Junker von Wyß wurde neben Usteri zum Bürgermeister gewählt; Männer von

aristokratischen Seite: Spöndli, Rahn, Escher, von Meiß und A. erhielten hohe Staatsämter; an Usteri's Stelle trat v. Muralt. So hätte man fest glauben sollen, eine Zeit des ruhigen Aufbauens würde erfolgen. Die Parteileidenschaften aber flammten bei jeder neuen unvermeidlichen Maßregel heftiger empor. Da trat die Zeit ein, in der einige, aus früher Jugendzeit bestandene Freundschaften getrennt wurden; da löste man alte, theure Gesellschaften auf, um bei der Reconstituirung die verhaßten Gegner auszuschließen. Dr. Bluntschli suchte die Unhaltbarkeit der Volkssouverainetät in einer besondern Schrift nachzuweisen. Der Zielpunkt des städtischen Hasses war Dr. Keller, der im entschiedenen Momente sich an die Republikaner angeschlossen hatte und nun unbestreitbar ihre mächtigste und heilsamste Stütze war. Sein durchdringlicher Verstand, gekräftigt mit tiefer Wissenschaftlichkeit und siegreich in unwiderstehlicher Beredsamkeit, hatte bald herrschenden Einfluß. Das ganze Gebiet nothwendiger Reformen überschaute er mit klarem Blicke. Diesen Mann an der Spitze, war es den Republikanern ein Leichtes, allen Widerstand zu besiegen. Keller hielt treu zu ihnen, obgleich er von den nächsten Verwandten manchen Vorwurf vernahm; obgleich ihn seine academischen Freunde, die er mit innigster Freundschaft ehrte, verletzend von sich stießen; obgleich seine Mitbürger, wie sehr sie früher um seine Stimme und Gunst gebuhlt, ihn und seine Familie mit nächtlichen Freveln bedrohten und sogar sein neues Wohngebäude besudelten und verstümmelten. An den wichtigsten Arbeiten in Verfassung und Gesetzen hatte Keller wesentlichen Antheil, und, in Anerkennung dieser Verdienste und des intellectuellen und wissenschaftlichen Vorrangs, wurde der kaum 33jährige Mann zum Präsidenten des Obergerichtes gewählt.

Der Witz der Städter übte sich noch besonders an

Eduard Sulzer, gebürtig von Winterthur, der nach mancherlei Fahrten in England, Böhmen, Deutschland und der welschen Schweiz, sowie im Gebiete der Landwirthschaft, Pädagogik und Poesie, seit einigen Jahren in der Nähe von Zürich wohnte und dem Kleinen Rathe einen staatswirthschaftlichen Versuch gewidmet hatte. Durch Thätigkeit und Eifer (sagt Scherr) war es ihm gelungen, sich in die vordersten Reihen zu drängen und in den Großen Rath und Regierungsrath gewählt zu werden.

Der wackere Vorkämpfer für die Freiheit des Volkes, Rüscheler, starb den 15. Juli 1831, noch nicht volle 33 Jahre alt. Ueber seinen Hinschied sagt Scherr in dem Werke „Meine Bestrebungen" 2c.: Rüscheler, der bei scheinbarer Genesung seinen schweizerischen Beobachter fortzusetzen sich bemüht hatte und mit offener Besorgniß die wachsende Macht der Republikaner betrachtete, verzehrte sich rasch in brennendem Grame. Ich sah ihn häufig in den Stunden, da er mit dem Tode rang. Als schon das Fieber ununterbrochen sein erhitztes Gehirn verwirrte, blitzten oft noch im phantasirenden Wahnsinn Funken des reichen Geistes hervor, der einst so wirksam für die jugendliche Freiheit leuchtete; unaufhörlich, ohne Rast und Ruhe, beschäftigten ihn die Schicksale seines Volkes bis zum letzten Athemzuge. Ich meldete seinen Tod in der Neuen Züricher Zeitung: „Zürich, den 15. Juli 1831. Heut starb nach einem vierzehnwöchigen Krankenlager an einem Zehrfieber Heinrich Rüscheler, V. D. M., Lehrer an der Gelehrtenschule, Redactor der schweizerischen Monatschronik und des schweizerischen Beobachters, geboren den 6. April 1798. Er hat um die Sache der Freiheit hohe Verdienste. Schon seit Jahren hat er als kühner und starker Streiter für sie den Kampfplatz betreten, in einer Zeit, da Mancher, der jetzt mit Posaunenschall seine Aufopferung und Muth zu verkünden schöne Gelegen

findet, scheu und unthätig im Verborgnen saß. Rüscheler wollte Freiheit und gleiche Rechte allen Bürgern; sein edler Sinn hoffte die Erreichung dieser höchsten Güter ohne Stürme. Als solche hereinbrachen, wähnte er, in Ueberschätzung eigner Kraft und eignen Einflusses, ihnen Schranken setzen zu können; ein Streben, des besten Bürgers würdig. Da mußte er der Hohn kleiner Geister werden; denn das Volk vergaß, wie immer, um einer scheinbaren Meinungsverschiedenheit alle die tausend Dienste, die ihm der schrecklich Enttäuschte geleistet hat.“ Die steigende Erbitterung der Städter reizte auch die Republikaner zu größerer Heftigkeit. Der unverdeckte Antheil, den die Züricher an den Kämpfen der Stadt Basel gegen das Landvolk nahmen, steigerte das Mißtrauen in hohem Grade. „So war ich (sagt Scherr) auch Zeuge, wie mehrere Boten den auf der Platte (Gesellschaftshaus) ob Zürich versammelten Republikanern die bestimmte und wiederholte Nachricht und Mahnung brachten, daß die Häupter derselben diese Nacht bei'm Heimgang überfallen werden sollten. Es wurde ein Theil der Einwohnerschaft von Fluntern zum Schutze aufgeboten. Der Heimgang war mehr possirlich, als vertheidigungsfähig. Voran ein Brauknecht mit zwei Hunden, dann Männer mit Schwertern, Spießen und Stangen, in der Mitte die Bedrohten und am Ende noch ein bewaffnetes Geleit. Uebrigens war von einem Ueberfall nichts zu bemerken.“ Die Gebrüder Geßner waren in Zürich hauptsächlich die Zielscheibe des aristokratischen Hasses; nachdem ihnen vorher Fenster eingeworfen wurden, kam es vor ihrem Hause einmal zu Raufereien, wobei der alte Cantonsrath Fierz von Küßnacht und besonders der sich muthig vertheidigende Ed. Geßner verletzt wurden.

In den meisten Cantonen der Schweiz fand man den fremden Kriegsdienst mit der Ehre und Selbstständigkeit

eines Freistaates unverträglich. Die Cabinete der Niederlande und von Frankreich wollten auch keine fremden Regimenter mehr in ihren Diensten halten. Schon im Juli 1828 wurden deßhalb von dem niederländischen Gesandten denjenigen Cantonen, welche capitulirt hatten, Eröffnungen gemacht, und nachdem dieselben in die Aufhebung der Capitulation eingewilligt hatten, erfolgte am 15. Jenner 1829 eine zweite Note des Gesandten, worin die Auflösung der Regimenter auf Ende jenes Jahres definitiv angezeigt wurde. Bei dieser Auflösung, welche, nachdem die Werbung schon am 1. October 1828 eingestellt worden, im Spätjahr 1829 wirklich erfolgte, wurde jedem Offizier freigestellt, mit seinem Grad oder Anciennetät in die holländische Armee zu treten, auf Lebenszeit Pension, auf zehn Jahre das halbe Tractement, oder endlich für drei Jahre Sold en bloc zu nehmen. Die Unteroffiziere und Soldaten, welche für die noch übrige Zeit ihres Engagements 2/3 ihres Soldes, mit Befugniß, solchen in der Schweiz zu verzehren, und eben so verhältnißmäßig Pensionen, wie die Offiziere, erhielten, konnten sich in beliebige Corps der holländischen Armee anwerben lassen, und diejenigen, welche nicht wollten, erhielten ein Reisegeld von 20 fl. holländisch. Der größere Theil kehrte, einzeln oder truppenweise, wohlgekleidet und gut aussehend, Manche mit einem nicht unbedeutenden Sparpfenning versehen, in die Heimat zurück. Viele traten wirklich in holländische Dienste; ein Theil derselben kám nach Ostindien, ein anderer Theil wohnte, unter Anderem, im Jahr 1832 dem zehntägigen Feldzuge gegen Belgien bei, namentlich aber waren solche bei der Besatzung von Antwerpen.

In Frankreich hatte die Juli-Revolution die Abdankung der vier Schweizer-Linienregimenter und der zwei Regimenter königlicher Garde zur Folge. Die Tapfe

findet, scheu und unthätig im Verborgnen saß. Nüscheler wollte Freiheit und gleiche Rechte allen Bürgern; sein edler Sinn hoffte die Erreichung dieser höchsten Güter ohne Stürme. Als solche hereinbrachen, wähnte er, in Ueberschätzung eigner Kraft und eignen Einflusses, ihnen Schranken setzen zu können; ein Streben, des besten Bürgers würdig. Da mußte er der Hohn kleiner Geister werden; denn das Volk vergaß, wie immer, um einer scheinbaren Meinungsverschiedenheit alle die tausend Dienste, die ihm der schrecklich Enttäuschte geleistet hat." Die steigende Erbitterung der Städter reizte auch die Republikaner zu größerer Heftigkeit. Der unverdeckte Antheil, den die Züricher an den Kämpfen der Stadt Basel gegen das Landvolk nahmen, steigerte das Mißtrauen in hohem Grade. „So war ich (sagt Scherr) auch Zeuge, wie mehrere Boten den auf der Platte (Gesellschaftshaus) ob Zürich versammelten Republikanern die bestimmte und wiederholte Nachricht und Mahnung brachten, daß die Häupter derselben diese Nacht bei'm Heimgang überfallen werden sollten. Es wurde ein Theil der Einwohnerschaft von Fluntern zum Schutze aufgeboten. Der Heimgang war mehr possirlich, als vertheidigungsfähig. Voran ein Brauknecht mit zwei Hunden, dann Männer mit Schwertern, Spießen und Stangen, in der Mitte die Bedrohten und am Ende noch ein bewaffnetes Geleit. Uebrigens war von einem Ueberfall nichts zu bemerken." Die Gebrüder Geßner waren in Zürich hauptsächlich die Zielscheibe des aristokratischen Hasses; nachdem ihnen vorher Fenster eingeworfen wurden, kam es vor ihrem Hause einmal zu Raufereien, wobei der alte Cantonsrath Fierz von Küßnacht und besonders der sich muthig vertheidigende Ed. Geßner verletzt wurden.

In den meisten Cantonen der Schweiz fand man den *fremden Kriegsdienst* mit der Ehre und Selbstständigkeit

eines Freistaates unverträglich. Die Cabinete der Niederlande und von Frankreich wollten auch keine fremden Regimenter mehr in ihren Diensten halten. Schon im Juli 1828 wurden deßhalb von dem niederländischen Gesandten denjenigen Cantonen, welche capitulirt hatten, Eröffnungen gemacht, und nachdem dieselben in die Aufhebung der Capitulation eingewilligt hatten, erfolgte am 15. Jenner 1829 eine zweite Note des Gesandten, worin die Auflösung der Regimenter auf Ende jenes Jahres definitiv angezeigt wurde. Bei dieser Auflösung, welche, nachdem die Werbung schon am 1. October 1828 eingestellt worden, im Spätjahr 1829 wirklich erfolgte, wurde jedem Offizier freigestellt, mit seinem Grad oder Anciennetät in die holländische Armee zu treten, auf Lebenszeit Pension, auf zehn Jahre das halbe Tractement, oder endlich für drei Jahre Sold en bloc zu nehmen. Die Unteroffiziere und Soldaten, welche für die noch übrige Zeit ihres Engagements $^2/_3$ ihres Soldes, mit Befugniß, solchen in der Schweiz zu verzehren, und eben so verhältnißmäßig Pensionen, wie die Offiziere, erhielten, konnten sich in beliebige Corps der holländischen Armee anwerben lassen, und diejenigen, welche nicht wollten, erhielten ein Reisegeld von 20 fl. holländisch. Der größere Theil kehrte, einzeln oder truppenweise, wohlgekleidet und gut aussehend, Manche mit einem nicht unbedeutenden Sparpfenning versehen, in die Heimat zurück. Viele traten wirklich in holländische Dienste; ein Theil derselben kam nach Ostindien, ein anderer Theil wohnte, unter Anderem, im Jahr 1832 dem zehntägigen Feldzuge gegen Belgien bei, namentlich aber waren solche bei der Besatzung von Antwerpen.

In Frankreich hatte die Juli-Revolution die Abdankung der vier Schweizer-Linienregimenter und der zwei Regimenter königlicher Garde zur Folge. Die Tapferkeit

unserer Mitlandleute, welche so viele Heldenkämpfe bestanden, so viele Mühsalen und außerordentliche Begebenheiten erlebten, verdient besonders, namentlich während der in den Zeitraum unserer Geschichte einfallenden Julitage **1830**, belobt zu werden. Die zwei Regimenter der Schweizer-Garde (welche das siebente und achte der königlichen Garde ausmachten) wechselten halbjährlich, am 1. Jenner und 1. Juli, die Garnison zwischen Paris und Orleans. Bei dem Ausbruche der Juli-Revolution lag das siebente in Paris; ein Theil kam am 28. Juli zuerst auf dem Greve-Platz ins Feuer, ein Theil wurde auf den Platz des Innocens beordert, mußte aber, um dahin zu gelangen, Kämpfe und Angriffe bestehen und wurde von den Dächern und Fenstern mit einem Hagel von Flintenkugeln, Dachziegeln, Pflastersteinen ꝛc. überfallen. In der Straße St. Denis war der Kampf am hitzigsten; mehrere Barricaden wurden von den Schweizern zerstört. Auch in der Straße St. Honoré mußten heftige Angriffe der Pariser abgeschlagen werden, was noch in stärkerm Grade in dem Louvre Statt fand. Am 29sten war das ganze Regiment in diesem Gebäude vereinigt, bald aber wurden zwei Bataillons detachirt, und zwar das eine auf den Carrousel-Platz, das andere in den Garten der Tuilerien. Das Louvre wurde von dem zurückgebliebenen Bataillon mit Bravour vertheidigt und erst spät in geordneten Gliedern verlassen. Auch die Vertheidigung der Caserne Babylon durch 140 Mann der Schweizergarde bildet einen Glanzpunkt in der Geschichte dieser Tage. Das Regiment zog sich, nachdem Paris aufgegeben worden, nach St. Cloud zurück, ein Theil wurde dann nach Sèvers beordert, eine Abtheilung nach Ruelle, bis sich das ganze Regiment wieder in Versailles vereinigte. — Das zweite Garde-Regiment (einige Compagnien, namentlich die Grenadier-Compagnie Steffen, bestanden

fast ganz aus Zürchern) lag in Orleans. Am 29. Juli um 3 Uhr Morgens marschirte es von da ab, traf Abends (nach zwölfstündigem Marsche) in Angerville, am 30. (nach eilfstündigem Marsche) in Arpajon ein, wo auf dem Felde bivouaquirt werden mußte. Am folgenden Tage gelangte es durch Waldungen und Seitenwege nach Versailles, mußte aber sogleich nach Rambouillet marschiren, wo es mit dem 7ten Regiment zusammentraf. Von da aus wurde Herr von Maillardoz nach Paris abgeschickt, wo ihm der Herzog von Orleans einen Sicherheits- und Geleitsbrief für beide Schweizer-Regimenter übergab. Am 3. August mußten die Regimenter den abgesetzten König, Karl X., bis Maintenon begleiten, wo sie von ihm unter Dankbezeugung entlassen wurden. Sie marschirten nach Chartres und trafen am 7ten in Orleans ein, wo sie die Waffen abgaben, licenzirt wurden und am 16. August compagnienweise auf den Straßen nach Basel und Pontarlier den Rückmarsch in die Schweiz antraten. Am 2. Herbstmonat traf der erste Transport der verabschiedeten Truppen in Zürich ein, zwar nur mit ihren Ueberröcken bekleidet, die Einen statt Tschako's mit dreieckigen Hüten, Alle aber schöne Leute von gutem Aussehen. Eine Menge Menschen strömte in das Sihlfeld und begleiteten das Detaschement bis zur Caserne, wo die Leute einlogirt wurden. Am 5. Herbstm. traf eine Compagnie, meist St. Galler, am 8. eine Compagnie, meistens Zürcher, am 12. und 15. jedes Mal wieder eine Compagnie, am 16. ein ziemlich starkes Dataschement, erstere vom 8ten, letztere vom 7ten Regiment, hier ein. Jede Abtheilung stellte sich im Sihlfeld in Ordnung und marschirte dann, begleitet von einem Zürcherischen Offizier, der sie in Dietikon abholte, mit einigen Tambouren an der Spitze, in die Stadt ein. Allgemein wurde die gute militärische Haltung der Leute bewundert.

Das erste Linienregiment, in welchem sich die Angehörigen des Cantons Zürich befanden und welches von dem Zürcherischen Obersten Bleuler commandirt wurde, war im Jahr 1827 aus Spanien nach Frankreich zurückgekehrt und wurde für einige Monate in den Städten Pau, Dar und Mont de Marsan in Garnison gelegt. Im Mai des bemeldten Jahres kam es nach Perpignan, und im Weinmonat mußte es zum zweiten Mal den spanischen Boden betreten, um die berühmte Festung Figueras zu besetzen; der Regiments-Chef war Commandant der Forts und des Städtchens, obgleich auch französische Truppen in dem letztern lagen. In diesem Ort litt das Regiment durch Krankheiten ziemlich bedeutenden Verlust; endlich im April 1828 erhielt es Befehl zum Rückmarsch und wurde nach Grenoble in Garnison gelegt. Viele Offiziere hatten verschiedene Orden erhalten, namentlich aber wurden dem Oberst Bleuler bedeutende Aussichten eröffnet. In Grenoble blieb das Regiment bis im Brachmonat; dann kam das erste Bataillon mit dem Stab nach Briançon, das zweite war in St. Bonnet, das dritte in Mont Dauphin. In diesen Stellungen wurde das Regiment von der Juli-Revolution überrascht und in eine schwierige Lage versetzt, indem es von aller Communication mit der Schweiz oder dem Vorort abgeschnitten war. Die Schreiben der Tagsatzung wurden nicht an ihre Adresse befördert, bis endlich Herr von Muttach in Bern am 28. August als außerordentlicher Bote mit allen Copieen der vom Vorort an die sämmtlichen Regimenter erlassenen Ordres, die auf Beseitigung aller Feindseligkeiten, nebst der Haltung von Ruhe und Ordnung, zielten, in Briançon erschien. Am 30. August begann nun der Abzug des Regiments. Zu Grenoble wurde es in der Umgegend einquartirt, widerstand fest allen Versuchen für Annahme der dreifarbigen Cocarde und traf am 14. — 16. Herbstmonat in Besançon ein. Hier

hielt der eidgenössische Oberst Guiger Revue über dasselbe, darauf wurde es licenzirt, gab die Waffen im Arsenal ab und wurde dann in Detaschements eingetheilt, die von Hauptleuten und Offizieren in die Schweiz zurückgeführt wurden. Am 25. Herbstmonat Nachmittags 2 Uhr rückte das erste Bataillon des Regiments in Zürich ein; die Truppen waren mit ihren grauen Oberröcken bekleidet, die Tschako's mit Futter verhüllt. Man brachte einigen Tambouren Trommeln, und es war eine Freude, die Truppen unter dem Takt derselben und den hier ungewohnten französischen Märschen geordnet in die Stadt einrücken zu sehen. Am 26sten kamen wieder zwei Compagnien, ebenso am 27sten u. s. f. Sämmtliche Soldaten wurden, gemäß vorörtlicher Verordnung, am Tage ihrer Ankunft in der Caserne verpflegt und dann entlassen. — Das Regiment Bleuler war in der Zeit, als es in Madrid und Grenoble lag, am stärksten; die Zürcher hatten sechs Compagnien, jede zu hundert Mann, die meistens complet, zuweilen auch überzählig waren.

Werfen wir nun, ehe wir unsere Geschichte fortsetzen, einen Rückblick auf das Jahr 1831, so finden wir, daß dasselbe für den Canton Zürich ein sehr wichtiges und in Beziehung auf das, was für die höhern Forderungen des Rechts und der Bildung geleistet wurde, das rühmlichste Jahr in der ganzen Dauer seiner Geschichte ist. Das alte, schon längst veraltete, nur durch die Stützen fremder Macht gehaltene, aristokratische Herrenhaus, in welchem nur Vorrechte Sitz und Stimme hatten, war in diesem Jahr vollständig zusammen gebrochen; an seine Stelle trat ein Volksbau, dessen Grundstein in der Versammlung zu Uster gelegt, erhoben und vollendet ward, in welchem das Volk selbst über sein Wohl zu Rathe sitzt, welcher dem Talente und Verdienste die Bahn zu jeder Ehrenstelle öffnet, die Freiheit Aller schirmt und sichert, der geistigen Entwicklung offenes Feld und jeder mensch-

lichen Thätigkeit freien Spielraum öffnet. Die neue Verfassung stellt einen freien, durch Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte geadelten, wahrhaften Bürgerverein dar, der nur durch das Gesetz beherrscht wird; das Gesetz aber ist nicht mehr der Wille Weniger, es ist der Ausdruck des Gesammtwillens; denn es wird durch eine Versammlung frei gewählter Stellvertreter des Volks gegeben, welche mit seinen Bedürfnissen vertraut und in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind, um das Wohl des Ganzen zu berathen; die Herrschaft des Gesetzes endlich wird gesichert durch die vollständige, durch alle Abstufungen der Behörden durchgeführte Trennung der Gewalten, die allein gegen den Mißbrauch der Macht Gewähr leistet. Das ist in allgemeinen Zügen das erfreuliche Bild des neuen politischen Zustandes. Richten wir nun im Besondern den Blick auf die Thätigkeit der höchsten Landesbehörde und der beiden ihr untergeordneten Hauptbehörden im Jahr 1831.

Nachdem der Große Rath in den Monaten Februar und März in 18 Sitzungen die neue Verfassung aufgestellt und in 8 Sitzungen die Einleitung zu ihrer Einführung und die Wahlen des Regierungsrathes und Obergerichtes getroffen hatte, wandte er seine unermüdete Thätigkeit auf die Anordnung der verfassungsmäßigen Behörden, und die Früchte dieser Thätigkeit liegen vor Augen. Bestand, Wahl und Befugnisse aller öffentlichen Behörden im Staat, in der Kirche und Schule, auf den drei Stufen (der Gemeinde, des Bezirkes und des Cantons) sind durch die Gesetze geordnet; eine bestimmte Geschäftsordnung für jede dieser Behörden ist vorhanden, und kein Gesetz fehlt, welches die Trennung der Gewalten auf jeder Stufe des Staatslebens erfordert. Die wohlthätigen Folgen der freien Wahl der meisten dieser Behörden durch das Volk geben sich kund. Welchen Gegensatz bildete

jetzt der Große Rath mit dem traurigen Bilde, welches diese höchste Behörde in der 1814er-Verfassung, durch ihre gänzliche Abhängigkeit von dem Kleinen Rathe, darbot! Damals war der Gr. Rath nur eine Expeditions-Behörde des Kl. Rathes, welche dem Willen desselben das Siegel des Gesetzes aufdrückte. In diesem Jahre erschien die höchste Landesbehörde in ihrer ursprünglichen Würde als Stellvertretung des souverainen Volkes; überall kamen die wahren Interessen und Bedürfnisse der Gesammtheit zur Sprache; Kenntniß der Sache und wissenschaftliche Begründung trugen stets den Sieg davon; nicht Parteisucht, wie fälschlich hier und da behauptet wird, sondern Rücksicht auf Freisinnigkeit und den Geist der Verfassung, entschied, wie billig ist, bei der Wahl der Commissionen. Auch hatte sich nicht der alte Adam mit seiner Sucht, die Staatsstellen zur Versorgung der Seinigen zu benutzen, der Majorität des Gr. Rathes bemeistert; er hatte vielmehr sein altes Quartier behauptet, und wenn ihm die Majorität aus Versöhnungsliebe zuweilen ein Opfer brachte, was selten heilsam war, so blieb er dennoch unbefriedigt. Die Grundsätze der Verfassung und die geläuterte öffentliche Meinung bildeten die Richtschnur der Majorität. Auch bei Entwerfung der Instructionen für die Tagsatzung waltete stets die Rücksicht auf Recht und Freiheit vor, und wenn diese Instructionen auf der Tagsatzung nicht durchgingen, so hatte der Große Rath die Ehre, an denen, welche wirklich durchgingen, keinen Theil gehabt zu haben. Großen Einfluß auf die Entwickelung der geistigen Kraft der Versammlung übte das neue Reglement, das auf der Grundlage des freien Wortbegehrens beruht.

In der Anordnung eines Bezirksrathes für jeden Bezirk hatte sich durch eine kurze, aber reiche Erfahrung eine Einrichtung bewährt, wodurch auch die Bezirksver-

waltung vermittelst freigewählter Räthe, welche die Bedürfnisse der Bezirke genau kennen, eine entschiedene volksthümliche Natur gewann. Wie durch ein tüchtiges Reglement des Gr. Rathes die Kraft der Gesammtgemeinde erhoben und vervielfacht ward, so wurde durch das Gesetz über die Versammlungen der einzelnen Gemeinden die Stärke und Kraft derselben begründet und erhöht und die Ausübung der Gemeindsrechte gegen jede Willkür gesichert. Das Gerichtswesen wurde in allen Theilen durch ein umfassendes Gesetz geordnet; der Zusammenhang der einzelnen Gerichte und ihre Unterordnung unter das Obergericht genau bestimmt, die Thätigkeit jedes einzelnen vollständig geregelt. So wurde zu Stande gebracht, was man in der alten Ordnung auch nicht im Traume für möglich hielt: ein unabhängiges selbstständiges Gerichtswesen, dessen höchste Richtschnur nicht der Wille des Kl. Rathes, nicht die Willkür der Richter, sondern das Gesetz ist. Die Wohlthat zweier Instanzen ist überall in den Gerichten gesichert. Auch in den Bezirks- und Zunftgerichten bewährte sich die Güte der Volkswahlen; durch diese wurden jene Gerichte zu eigentlichen Volksgerichten. Ein verbessertes Strafgesetzbuch, auf welches wir nachher zurückkommen werden, wurde vorbereitet, und zu einem veredelten Strafrecht, durch Aufhebung der Peinlichkeit, Abschaffung der Ruthe, geschahen die nöthigen Schritte. Als man zur Entfernung jener Barbarei schritt, fürchteten Viele, der Staat werde eine Beute von Räubern und Mordbrennern werden; aber noch steht er, und edler, menschlicher, als zuvor. Das Erziehungswesen ward endlich von den lähmenden Banden der Abhängigkeit von der Kirche befreit. Die Erfahrung vieler Länder lehrte, daß es nur als selbstständiger Zweig der Staatsverwaltung Leben und Gedeihen gewinnen kann. Nähere Bemerkungen über das Einzelne in

diesem Theile werden wir im Verfolg unserer Geschichte machen. Auch auf die Erleichterung des Volkes von unnöthigen und ungerechten Lasten verwandte der Gr. Rath ernstliche Sorge, und er that, was die Umstände erlaubten, wohl mehr, als die alte Ordnung in einer Reihe von Jahren geleistet hat: Herabsetzung des Salzpreises und der Wirthschaftsabgabe, Aufhebung der Landjägersteuer, des Zuchtstierengesetzes, der Jagdbänne und Aenderung der Montirungsabgabe. Wichtige Aufgaben hatte sich der Gr. Rath in diesem Jahre zu lösen vorgesteckt: Umwandlung eines müßigen Stiftes in eine arbeitsame Hochschule; Reform der Volksschulen und des Gymnasiums; Errichtung eines Rathes für Handel und Gewerbe, der, statt Schätze aufzuhäufen, sie zur Belebung der Industrie im ganzen Canton verwendet; Umgestaltung des fremdartigen Kriegswesens in ein ächt schweizerisches; Ablösung des Zehntens und Grundzinses; Einführung von offenen Feld- und Mattenwegen; Erleichterung der Schuldablösung; Erleichterung in Ausübung von Handwerken, Ehehaften und Wasserwerken; Einführung eines gleichförmigen Steuerfußes nach Vermögen, Einkommen und Erwerb.

Mannigfaltig und fast unübersehbar waren die Geschäfte und Arbeiten des Regierungsrathes. Als seine ersten Sitzungen im April begannen, war der Himmel umwölkt, und kaum aufgegangen, sank die Sonne nieder, welche den Horizont seines Wirkens erleuchten sollte; ein Schwanken mußte im Anfang seine verwaisten Schritte begleiten, und doch drängte sich die Flut der äußern und innern Angelegenheiten: Gesetze zu entwerfen, zu begutachten, zu vollziehen; den Blick bald auf die unglückliche Landschaft Basel, bald auf das getheilte Schwyz, bald auf den Eidsgenössischen Auswuchs Neuenburg zu richten; die untern Behörden zu organisiren; die tausend Administrationssachen, welche aus den

sieben Collegien im Regierungsrathe zusammenfließen, mit Schnelligkeit und Umsicht zu erledigen: dieß war die schwere Aufgabe des verflossenen Jahres. Größtentheils ist es gelungen; das Militärgesetz, das Gesetz über die Collaturen, über die Organisation aller Kanzleien, das Reglement des Regierungsrathes und mehrere kleinere Gesetze wurden vor den Großen Rath gebracht. Indessen litt kein Zweig der Administration, und, von den Statthaltern, besonders den in ihrem Wirkungskreise neu eingetretenen kräftig unterstützt, fing der Staatsorganismus seinen lebendigen Lebenslauf an. Bedenkt man, wie, nebst den 98 Sitzungen des Regierungsrathes, die fast täglichen Früh= und Abendsitzungen der einzelnen Collegien, Departemente und Commissionen die Zeit in Anspruch nahmen, so muß jeder Billigdenkende dem Regierungsrathe im Ganzen das Zeugniß rastlosen Fleißes geben. Ob die Arbeiten gleichmäßig auf allen Mitgliedern lasten konnten; ob es auf die Länge wohl und weise gethan war, denselben zuzumuthen, ihre Gesundheit, ihr Vermögen, ihre ganze, nun ungewiß gewordene Zukunft dem Staate gegen die erbärmlichsten aller Schweizerbesoldungen aufzuopfern; ob dieß ein Reiz für die Bewohner des Landes sein konnte, ihren Söhnen künftighin die kostspielige Erwerbung der nothwendigen wissenschaftlichen Bildung zu verschaffen, dieß Alles maßen wir uns nicht zu entscheiden an, obwohl wir mit einiger Besorgniß in dieser Hinsicht der Zukunft entgegen blickten. Indeß entfaltete das Jahr 1832 keinen geringern Schauplatz der Thätigkeit.

Um die erstaunenswürdige Thätigkeit des neuen Obergerichtes kennen zu lernen, bedarf es nur einer summarischen Uebersicht dessen, was dasselbe in $^3/_4$ Jahren geleistet hat.

Das alte Obergericht übergab dem neuen 108 unerledigte Civil=Appellationen. Dazu kamen 204 neue, zusammen 312. Von diesen wurden 236 durch Spruch entschieden; 65 wurden

von den Parteien zurückgezogen und nur 11 gingen in das Jahr 1832 über, und selbst von diesen 11 waren schon 4 an Commissionen verwiesen.

Das alte Obergericht urtheilte in dem ersten Vierteljahr nur über 44 Processe; aus den 236, welche das neue Obergericht in 3/4 Jahren erledigte, ergibt sich dagegen die Zahl von mehr als 78 auf drei Monate.

Die Zahl der Criminal-Processe und Criminal- und Polizei-Appellationen, mit welchen sich das neue Obergericht beschäftigte, betrug 61, von welchen 11 noch eine Dotation waren, welche das alte Obergericht dem neuen vermachte. Von diesen 61 wurden 47 durch Spruch erledigt, 10 von den Parteien zurückgezogen und nur vier gingen ins Jahr 1832 über. Außerdem hatte das Obergericht 24 Criminalfälle vorbereitet, die es dem Criminalgericht übergab. Die Zahl der Rehabilitations-Gesuche, welche das neue Obergericht entschied, betrug acht; zwei wies es an die erstern Instanzen zurück.

Endlich erledigte das Obergericht 233 Anträge der Justiz-Commission.

Während der alte Erziehungsrath viele Jahre hindurch nur seltene Zeichen eines spärlichen Lebens von sich gab, hatte der neue in kurzer Zeit einestheils die Gesetzesvorschläge für die Organisation aller Schulbehörden entworfen, welche die neue Verfassung aufstellt; anderntheils Vieles für die Reform des Schulwesens selbst vorbereitet, was in diesem Jahre vollendet wurde. Im letztern Gebiete wurde der Entwurf für die Einrichtung des Schullehrer-Seminars im verflossenen Jahre zum Gesetz erhoben, wiewohl wir gewünscht hätten, der Plan zu dieser Anstalt, die sich zu dem Volksschulwesen doch offenbar nur wie Mittel zum Zweck verhält, wäre bis nach dem Organisations-Entwurf der letztern verspart worden. Nach diesem flüchtigen Blicke auf

das, was die neue Verfassung für Recht und Freiheit, Volkswohlstand und Bildung geleistet und für die nächste Zukunft vorbereitet hatte, mochte jeder Bürger sich selbst die Frage beantworten, ob diese neue, stets schöpferische und lebensthätige Ordnung der Dinge, oder die alte — dieses erstarrte Gehäus der Aristokratie — vorzuziehen sei.

Währenddem die Umgestaltung so rasch vor sich ging, stieg die Spannung zwischen denen, die so viel möglich vom Alten zu retten, und denjenigen, die den größten Theil rasch umgestaltet, immer mehr und vermehrte sich so, daß sie die Wirksamkeit des Regierungsrathes zu hemmen begann. In Folge Aufhebung des Casernen-Dienstes legte am **10.** Februar **1832** der Rathsherr und Oberst **Füßli** sämmtliche von ihm bekleidete militärische, und im Februar und März **1832** die Oberstlieutenants **Ziegler**, **Meier**, **Heinrich** und **Conrad v. Orell**, **Landolt** und **Bürkli** ihre Stellen nieder *). Die beiden Letzteren hatten auf den **21.** März sämmtliche Infanterie-Offiziere der vier Succurs-Bataillone durch Circular-Schreiben eingeladen, um von ihnen die Anzeige zu vernehmen, daß sie auf den folgenden Tag ihre Dimissionen einzugeben gesonnen seien und daher von ihren bisherigen Offizieren theils Abschied zu nehmen, theils die Frage an sie zu richten wünschten, ob nicht vielleicht der Eine oder Andere das Nämliche zu thun Willens sei? Die Sache fand aber bei der Umfrage wenig Anklang; nur Vier erklärten definitiv, dem Beispiele zu folgen und es vorziehen zu wollen, mit Tornister und Flinte im Quartier-Corps dienen zu wollen. Alle Uebrigen sprachen entweder förmliche Protestationen gegen solcherlei Schritte aus, oder hielten wenigstens dafür,

---

*) Etwas später erhielt der Ingenieur-Oberstlieut. Rüscheler die nachgesuchte Entlassung von der Tagsatzung.

daß man zuerst die Ergebnisse der neuen Militär-Organisation abwarten müsse. Nach solchen und andern Vorgängen besprachen sich mehrere Vaterlandsfreunde in Meilen über die Errichtung von Vereinen zum Schutze der neuen Verfassung und wählten am 5. Februar eine Commission. Nachdem diese ihre vorbereitenden Geschäfte vollendet hatte, versammelten sich am 26. gl. Monats die Freunde der politischen Vereine im Canton Zürich zur Bildung eines Cantonal-Vereines in Bassersdorf. Die Zahl der versammelten Männer war weit größer, als man vermuthet hatte; wir glauben nicht zu irren, wenn wir sie auf 1000 bis 1200 angeben. Aus allen Theilen des Cantons waren patriotisch gesinnte Männer erschienen; schlichte Landleute in Zwilchröcken und Kitteln von den äußersten Grenzen des Cantons, fest entschlossen, auch an diesem Tage ihre Liebe für die errungene Freiheit zu bethätigen und sie nie mehr sich entreißen zu lassen. Der Vorschlag, die Versammlung in der Kirche zu halten, konnte wegen der großen Menge, die beständig wuchs, nicht ausgeführt werden. Man beschloß daher, bei dem anfänglich gefaßten Plane zu bleiben und die Verhandlungen in dem Saale des Gasthauses zum Adler zu eröffnen.

Alt-Amtsrichter Füßli war von der Meiler-Commission beauftragt worden, als Präsident die Verhandlungen zu leiten. Mit einer kurzen, aber kräftigen und sachgemäßen Rede schritt er zu den Geschäften des Tages; er sprach: „Tit. Zuverlässig sind die Meisten von Ihnen mit der Erwartung hieher gekommen, es werde irgend einer unserer bedeutenden Männer diese Versammlung mit einer glänzenden Rede eröffnen; statt dessen tritt ein ganz unbekannter Mensch, zwar aus Auftrag der Meiler-Commission, hervor und richtet nur wenige einfache Worte an Sie. — Sie alle wissen, daß unsere neue Staatsverfas-

fung, eines der kostbarsten Güter, politische Selbstständigkeit uns sichert; diese sollen wir nun aber auch durch politische Thätigkeit verdienen. Es sei uns nicht genug, daß unsere Behörden die Verfassung formell im ganzen Canton einführten, — wir sollen im Einklange mit Jenen dahin streben, daß sie auch materiell gedeihe, das heißt: wir sollen uns genau mit ihr vertraut machen, ihr Wesen, ihren Geist ergründen, daraus Belehrung schöpfen und wiederum Belehrung verbreiten, Bildung im ganzen Canton befördern, mit Einem Worte, den Nationalcharakter veredeln und den alten Schweizernamen wieder zu erwerben suchen. Diese Zwecke glaubt man nun am sichersten durch Zusammentreten in politische Vereine zu erreichen. Es werden diese aber auch noch andere Vortheile darbieten. Namentlich entsteht so eine compacte liberale Maße, welche die erlegte Aristokratie, wenn sie je wieder ihr Haupt erheben wollte, im ersten Athemzuge zu erdrücken im Stande wäre; ferner lernt man die Gleichgesinnten kennen und sich näher an einander anschließen, und dadurch werden nicht nur die Lauener (Anspielung auf Lauener von Uri), sondern auch die Lauen im Lande, von den entschiedenen Freunden der neuen Ordnung gesichtet. Und endlich ist mit Gewißheit zu erwarten, daß durch die politischen Vereine, in Verbindung mit den übrigen Schweizervereinen, dahin gewirkt werde, daß endlich eine scharfe Axt an einen verfaulten Stamm gelegt werde, ich meine die Unheil bringende 1814er Verfassung. Möge statt ihrer ein fruchttragender, herrlicher Baum entstehen, welcher dem vaterländischen jetzigen Boden, dem heimatlichen jetzigen Klima angemessen sei. Das thut Noth, denn die Eidgenossenschaft, wie sie jetzt da steht, möchte man wahrlich eine Leidgenossenschaft nennen, die da trauert über das Schicksal ihrer Verbündeten im Baselgebiet, denen zu helfen aber sie nicht im Stande ist", u. s. w.

Hierauf erstattete Staatsanwalt Ulrich einen Bericht über die Geschäfte der Meiler-Commission; dann wurde der Entwurf der Statuten verlesen, diese debattirt und sofort definitiv beschlossen. Nach Beendigung dieser Arbeiten schritt man zur Wahl eines engern Cantonalvereines; aus jedem einzelnen Bezirke wurden mehrere tüchtige Männer in denselben ernannt. Dieser engere Ausschuß wählte dann ein Comite von sieben Mitgliedern zur Führung der Geschäfte, dessen und des engern Cantonalvereines erste Aufgabe die Bildung von Bezirks- und Zunftvereinen war, wo die letztern noch nicht bestanden. Da der Saal nur einen Theil der Anwesenden fassen konnte, so erhielt Dr. Schmid von Richterschweil den Auftrag, während die Wahlgeschäfte vorgenommen wurden, dem übrigen Theile der Versammlung, die sich im Freien befand, die Statuten vorzutragen und zu erläutern, welchen Anlaß Schmid benutzte, um der Versammlung seine Ansicht*) über einen, von einigen Freunden mitgebrachten Petitionsentwurf zu eröffnen. Mit tiefer Stille wurde der Redner angehört; nur bei einzelnen, besonders anziehenden Stellen seines Vortrages wurde er durch lauten Beifallsruf unterbrochen.

Die Unterzeichnungen zum Eintritt in den Verein konnten an diesem Tage nicht beendigt werden. Der Rest des Tages wurde patriotischen Unterhaltungen, durch kräftige Toaste erheitert, gewidmet. Mit froher Erinnerung ward des Tages von Uster und der dortigen Sprecher, mit treuem Andenken an den hochsinnigen Usteri, mit freudiger Anerkennung des ältesten Kämpfers für die Freiheit im Canton Zürich, des Regierungsrathes Pfenninger, mit Dank

*) Die Ansichten Schmid's wichen damals von seinen spätern An- und Absichten ab. Wir werden später auf diesen, damals Ultra-Radicalen zurück kommen.

und Verehrung des unerschrockenen Verfechters der National-interessen, Dr. Casimir Pfyffer, mit Liebe und Bewunderung des ausdauernden Muthes der Baseler-Landleute gedacht; ein neuer Beitrag für die Verarmten sollte ein neues Zeichen der ungeschwächten Theilnahme sein. Dieser Tag gab einen neuen, mächtigen Beweis, wie tief die freie Verfassung in die Gemüther der Landleute eingedrungen, wie unbezweifelt sie zu einer wahrhaften Volkssache ward. Auch von einiger Kultur gab diese Versammlung ein unverwerfliches Zeugniß, denn von den vielen Hundert anwesenden Landleuten hatte auch nicht Einer durch irgend eine Unordnung die patriotische Weihe dieses Tages befleckt.

Folgendes sind die Statuten, welche von dem Vereine angenommen wurden:

§. 1. Der Cantonalverein besteht aus allen Cantonsbürgern und Einwohnern, welche sich heute zur Stiftung desselben durch ihre Unterschrift verbinden, oder welche nachher bei den jährlichen Versammlungen beitreten. Die Aufnahmserfordernisse für die Zukunft sind: Die Eigenschaft als Mitglied eines Bezirks- oder Zunftvereines; das angetretene 20ste Altersjahr; die Leistung des jährlichen Beitrages.

§. 2. Der Cantonalverein versammelt sich zwei Mal im Jahr, im Frühling an einem vorher auszuschreibenden Tage, und im Spätjahr immer den 22. November, dem Tage von Uster; außerordentlich auf den Ruf des engern Vereins, oder des Comite. In jeder Sitzung trägt der Präsident einen, auf den Grund der eingereichten Berichte der Bezirksvereins-Präsidenten basirten, Bericht über den Zustand aller Vereine des Cantons vor.

§. 3. Der Cantonalverein betrachtet sich als Glied des schweizerischen Schutzvereines, schließt sich in dieser Beziehung an die Langenthaler Statuten an, ernennt sofort bei seiner heutigen ersten Versammlung einen engern Cantonalverein von 33 Mitgliedern durch offenes, absolutes Mehr und besetzt in Zukunft die darin erledigten Stellen bei seinen ordentlichen Zusammenkünften.

§. 4. Bei diesen Wahlen soll vorzüglich (nach §. 2 der Lan-

genthaler Statuten) auf Männer von Einsicht, Tadellosigkeit und entschiedene Liebe zur Volksfreiheit gesehen und aus jedem Bezirk wenigstens 2 Mitglieder ernannt werden. Sollten bei der Gründung des Cantonalvereins Wahlen auf Abwesende fallen, welche nachher ablehnten, so kann der engere Verein sich entweder für den Anfang selbst ergänzen, oder die Stellen bis zur nächsten Versammlung des Cantonalvereins vacant lassen. Wer aber die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, ist verpflichtet, seinen Platz wenigstens 1 Jahr zu behalten.

§. 5. In jeder Sitzung des engern Cantonalvereins wird das Protokoll der vorhergehenden verlesen, und diese Sitzungen finden jedenfalls einige Wochen vor den Generalversammlungen und überhaupt, so oft es der Präsident oder 5 Mitglieder verlangen, Statt.

§. 6. Der engere Cantonalverein wählt alsdann wiederum aus seiner Mitte ein Comite von sieben Mitgliedern zur Leitung der laufenden Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse des engern und weitern Cantonalvereines und überträgt Einem derselben das Präsidium, einem Zweiten das Quästorat, einem Dritten das Actuariat, Alles durch geheimes Mehr, Alles auf ein Jahr, mit Wiederwählbarkeit.

§. 7. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl in das Comite und zu einer der bezeichneten Stellen ablehnen, er habe sie denn bereits schon ein Jahr bekleidet. Der Präsident ist zugleich auch Präsident des großen Cantonalvereins. Das Comite wird sich sofort mit dem geschäftsleitenden schweizerischen Comite in Luzern in Verbindung setzen und demselben von der Entstehung und den Statuten dieses Cantonalvereins Kenntniß geben.

§. 8. Der Cantonalverein und seine engern Abtheilungen werden den Zweck des schweizerischen Schutzvereines stets im Auge behalten, nämlich: alle volksthümlichen Verfassungen in ihrem Bestande zu schirmen, wo solche erst im Entstehen sind, zu ihrem Gelingen möglichst beizutragen; die Entstehung jeder aristokratischen Gewalt zu hindern, gesetzliche Freiheit aufrecht zu erhalten, eine zeitgemäße Bundesverfassung nach freien Grundsätzen vorzubereiten.

§. 9. Der Verein wird daher jenen Zweck, so weit er unsere Cantonalverhältnisse berührt, genau bei uns durchzuführen suchen und sich besonders auch zur Aufgabe machen, sowohl durch die Presse,

als auf andere belehrende Weise, in freisinnigem Geiste das Volk aufzuklären, zur höhern Bildung anzuspornen, ihm Kenntniß der Gesetze beizubringen, mit Einem Wort, den National-Charakter zu heben.

§. 10. In dieser Beziehung wird der Verein sich durch den ganzen Canton verzweigen, Bezirks- und Zunftvereine zu bilden suchen.

§. 11. Die Ausführung dieses Planes soll der engere Verein in seiner ersten Sitzung berathen und trachten, daß seine Mitglieder aus den verschiedenen Bezirken die ihnen dort bekannten Freisinnigen zusammen berufen und Statuten, wozu ihnen ein Schema mitgetheilt werden soll, entwerfen. Die Bezirksvereine werden alsdann dem Cantonal-Comite, mit welchem sie sich sofort in Correspondenz setzen, ihre Entwürfe einreichen. Sollten dieselben Widersprüche gegen die Cantonal-Statuten enthalten, so wird das Comite die geeigneten Abänderungen durch Mittheilungen veranlassen. Hierauf wird ein Exemplar der Statuten eines jeden Bezirksvereins, nebst dem Verzeichniß der Mitglieder, bei'm Comite niedergelegt.

§. 12. Denselben Bildungsgang, welchen die Bezirksvereine durch den Cantonalverein, sollen auch die Zunftvereine, wo solche nicht bereits bestehen, durch die Bezirksvereine nehmen, so daß das erste Geschäft dieser letztern ist, jene zu stiften. Von ihren Verrichtungen werden sie monatlich dem Comite Kenntniß geben.

§. 13. Allgemein gültige Bestimmungen können übrigens nur vom Cantonalverein ausgehen und werden durch das Mehr der Anwesenden oder, bei gleichen Stimmen, durch Präsidial-Entscheid erkannt. Ausnahmsweise ist der engere Cantonalverein oder das Comite in dringenden Fällen ermächtigt, schnelle Anordnungen zu treffen und durch die Bezirks- und Zunftvereine vollziehen zu lassen. Die Dringlichkeit soll indessen durch eine Stimmenzahl von zwei Drittheilen erkannt werden.

§. 14. Jedes Mitglied des Cantonalvereins soll sich bei seinem Eintritt in die dazu bestimmte Liste der Mitglieder einschreiben und zugleich als jährlichen Beitrag 1 Franken bezahlen, welcher jedes Jahr nachher vom Quästor des Comite einzuziehen ist. Ueber die Kasse wird der Quästor in jeder Frühlingsversammlung Rechnung ab-

legen; über die Verwendung aber darf das Comite, unter seiner Verantwortlichkeit gegen den engern Cantonalverein, Verfügungen treffen.

Also beschlossen in Basserstorf, vor der Generalversammlung, Sonntags den 26. Februar 1832.

Die Bildung des Cantonalvereins erweckte großes Aufsehen in der Stadt Zürich. Der Vaterlandsfreund eiferte heftig dagegen. Es hieß, man wolle einen Staat im Staate, verfassungswidrige Constitutionen und Behörden rc. Besonders gab die genannte Versammlung zu einer warmen Discussion im Regierungsrathe Veranlassung. Nach fünfstündiger Berathung faßte eine Mehrheit von 11 Stimmen den Beschluß, der Gesetzgebungsrath habe dem Regierungsrath im Laufe künftiger Woche einen Antrag zu einem, in nächster Sitzung vor den Großen Rath zu bringenden Gesetzesvorschlag vorzulegen, unter welchen Bedingungen Vereine zu gestatten seien. Mittlerweile sei dem Hrn. Füßli, Präsidenten des Vereines, anzuzeigen, daß der Verein sich nicht constituiren dürfe, bis nach Statt gehabter Berathung vor dem Großen Rathe. Die Zuschrift an Füßli lautet, wie folgt:

„Dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse zufolge; wurde heute zur Berathung über die, am letzten Sonntag in Basserstorf Statt gehabte Volksversammlung geschritten und nach vorläufiger Discussion, wegen der Form, M. HHr. Regierungsrath Hegetschweiler von dem H. Präsidio über den dießfälligen Vorgang und einen darauf zu gründenden Antrag in Anfrage gesetzt, worauf Wohlderselbe den Ursprung dieses Ereignisses in seinen Quellen, so wie dessen Vorgang und Zweck beleuchtete und als letztern die Absicht darstellte, theils unsere Verfassung und neuen Institutionen zu beschützen und, in ihrem Wort und Sinn, in lebendige Anwendung zu bringen, theils aber auch auf eine wünschbare Regulirung der Bundesverhältnisse hinzuarbeiten. Mit dieser Eröffnung wurde aber von dem Herrn Referenten keine Vorlegung der in besagter Versammlung gefaßten Beschlüsse verbunden; hingegen fanden sich mehrere Mitglieder des Regierungsrathes im Besitze gleichlautender Abschriften der angenom-

menen Statuten des bei jener Versammlung gebildeten Zürcherischen Cantonalvereins, welche ebenfalls in dem heutigen Blatte des Vaterlandsfreundes vollständig abgedruckt sind.

Da auch von keinem der anwesenden Mitglieder des Regierungsrathes, welche Augenzeugen des Vorganges in Basserstorf waren, Zweifel in Bezug auf die Uebereinstimmung dieses Abdruckes mit dem Inhalte der daselbst angenommenen Statuten des Vereines geäußert wurde, so hat der Regierungsrath auf diese, mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmende Uebereinstimmung seine Berathung und nachfolgenden Beschluß begründet, und ist eine vidimirte Abschrift jener Statuten, als Auszug aus dem obgedachten gedruckten Blatte, ad acta zu legen.

Nachdem nun entschieden worden, über dieses Ereigniß näher einzutreten, wurde beschlossen:

1) Der Gesetzgebungsrath wird beauftragt, im Laufe der künftigen Woche dem Regierungsrathe einen Gesetzvorschlag über die Bedingungen zu hinterbringen, unter welchen die Bildung von Vereinen Statt finden dürfe, und soll dieser Gesetzesvorschlag dem Gr. Rathe in seiner nächstbevorstehenden Sitzung vorgelegt werden.

2) Dem Präsidenten des Cantonalvereins (als welcher Herr alt Amtsrichter Füßli von Zürich genannt ist) wird von dem Regierungsrath angesinnt, mit Constituirung dieses Vereins inne zu halten, bis von dem Gr. Rathe über jenen Gesetzesvorschlag entschieden sein wird.

Actum, Donnerstags den 1. März 1832.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber, Hottinger."

Der angeführte Beschluß des Regierungsrathes weckte in jedem denkenden Gemüthe eine Menge von Betrachtungen. Wie war es möglich, fragte man sich, daß der Regierungsrath einen solchen Beschluß fassen konnte? Freilich walteten bei einem großen Theile der Mitglieder desselben viele Mißverständnisse über die Natur der politischen Vereine ob, die durch das falsche Licht, in welchem der Vaterlandsfreund dieselben darstellte, noch verstärkt wurden. Vergebens suchte

R. R. Hegetschweiler und Andere, durch eine klare und kraftvolle Entwicklung der Gründe zur Stiftung des Vereins und der Zwecke, die er sich vorgesetzt hatte, diese Mißverständnisse zu zerstreuen. Der Beschluß wurde gefaßt. Gegen ihn stimmten die Regierungsräthe Hauser, Hegetschweiler, Keller, Pfenninger, Rebmann, Ed. Sulzer, Weiß.

Da wir die Geschichte gerne mit interessanten Actenstücken bereichern, so geben wir hier eine Mittheilung des frühern Amtsrichters und nachherigen Oberrichters Füßli, an die Redaktion des Republikaners, welche eine Protestation gegen den Erlaß des Regierungsrathes enthält. Genannte Mittheilung ist aus Nr. 10 des Republikaners vom 6. März 1832 enthoben und lautet, wie folgt:

„Der politische Verein von Bassersdorf hat durch die Beschlüsse des Regierungsrathes, auf eine erzwungene Weise, eine größere Bedeutsamkeit erhalten, als er bei ruhigem, natürlichem Bildungs- und Entwicklungsgange wohl kaum erhalten hätte. In dieser Beziehung scheint mir daher Alles der Oeffentlichkeit anzugehören, was die Oppositionspartei charakterisiren kann, und ich theile Ihnen deßhalb Folgendes mit: Dienstags den 29. Februar erscheint Morgens früh in meiner Wohnung der Weibel Freudweiler und verlangt, mündlich, für Herrn Bürgermeister von Muralt eine Abschrift der Bassersdorfer Statuten, da er solche zu kennen wünsche. Ich war einigermaßen über diese mündliche Anfrage erstaunt und beschied den Mann dahin, daß ich zusehen werde, ob ich im Laufe des Tages eine Copie für den Herrn Bürgermeister könne verfertigen lassen. Es wurde dieß wirklich bis Nachmittags möglich und die Copie ging, nebst folgendem Begleitschreiben, an Wohldenselben ab.

Hochgeachteter Herr Bürgermeister Muralt! Sie haben mich um Mittheilung der Statuten des in Bassersdorf gegründeten politischen Vereines anfragen lassen; ich denke, es geschieht dieß nicht in Ihrer amtlichen Stellung, sonst würde ich die Freiheit nehmen, zu bemerken, daß ich auf amtliche Anfrage nur vor den Schranken des

Gerichtes antworte; hingegen hielte ich es für unhöflich, da ich in gesellschaftlichen Verhältnissen mit Ihnen zu stehen die Ehre habe, Ihrem Wunsche nicht zu entsprechen, um so mehr, da die Statuten, welche bei offenen Thüren berathen wurden, gewiß schon überall im Umlauf sind. Doch muß ich Sie ersuchen, mir, nach genommener Einsicht, dieselben wieder zuzustellen. Sie werden sich daraus überzeugen, daß sich hier eine Gesellschaft gebildet hat, deren Zweck ein wissenschaftlicher ist, nämlich die Politik. Wie wir in der Schweiz Künstlergesellschaften, naturforschende u. s. w. haben, welche alle ihr Ziel thätig verfolgen und auf diese Weise dem Vaterlande nützen, so wird auch dieser Verein Alles, was in staatlicher Beziehung dem Vaterlande ersprießlich sein kann, so weit es seine Befugnisse gestatten, befördern. Das, scheint mir, soll eine hohe Regierung nicht nur vollkommen beruhigen, sondern selbst ihren vollen Beifall zur Folge haben, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe ich bei der Vorberathungskommission darauf angetragen, daß man gerade zu dem H. Regierungsrathe die Statuten, nebst Begleitschreiben, zusende. Das ging jedoch nicht durch, und ich freue mich nun, daß ich Ihnen privatim Kenntniß von der Sache geben konnte. Uebrigens sind sowohl im großen, als engern Vereine und im Comite Regierungsräthe, welche bei allfälligen Anzeigen Aufschluß ertheilen würden.

Genehmigen Sie ꝛc."

Gegen Abend erhielt ich dasselbe Exemplar der Statuten zurück, nebst folgender Antwort:

„Hochzuverehrender Herr!

In der That habe ich Sie, weder in amtlicher, noch in außeramtlicher Stellung um Mittheilung des in Baßersdorf gegründeten politischen Vereins anfragen lassen.

Gestern Mittag wurde mir versichert, es existiren viele Abschriften dieser Statuten, sie seien leicht zu haben; ich äußerte gegen Herrn Weibel Frentweiler, daß es mir angenehm wäre, ein Exemplar zu sehen, falls er mir eines verschaffen könne; allein ich nannte demselben dabei weder Ihren, noch irgend einen andern Namen.

Wäre ich im Falle gewesen, irgend eine amtliche Verrichtung zu erfüllen, so hätte ich auch gewußt, wie ich sie zu erfüllen habe.

Für Ihre, dennoch gefällige Uebersendung und Mittheilung sehr

dankbar, sende ich Ihnen Ihr Exemplar sofort zurück, indem ich heute bereits ein anderes erhielt.

Zürich, 28. Februar 1832.

Höflichst empfiehlt sich Ihnen

Ed. von Muralt."

Dieß diene zum Beweise, daß nachher im Regierungsrathe keine von mir dem Herrn Bürgermeister eingereichte und von mir anerkannte Abschrift der Statuten, zum Grunde ihrer Berathung und ihrer Beschlüsse, gelegen habe, wie das Gerücht sagt, und daß ich auch jene Abschrift an Herrn Bürgermeister nur privatim mittheilte.

Donnerstags den 1. März wurde alsdann der politische Verein Gegenstand großer Debatten im Regierungsrathe, und es erfolgte die oben angeführte Ordonnanz, gegen welche ich folgende Protestation einlegte:

„Tit. Ich habe die gestern vom H. Regierungsrathe an mich erlassene Note erhalten. Welche richtige oder unrichtige Abschrift der Wasserstorfer Statuten derselben zum Grunde gelegen habe, weiß ich nicht; dagegen kenne ich vollständig die vom Vereine angenommenen Statuten selbst. Einer der Hauptzwecke derselben ist Aufrechthaltung der Verfassung.

Da nun aber, weder die Verfassung, noch irgend ein Gesetz, dem H. Regierungsrathe die Befugniß einräumt, noch einräumen kann, der Constituirung eines hauptsächlich zur Aufrechthaltung der Verfassung gestifteten Vereines entgegen zu treten, oder dieselbe zu suspendiren, so protestire ich anmit förmlich und feierlich gegen das in der zweiten Beschlußnahme des Schreibens enthaltene Ansinnen, mit Constituirung dieser Vereine inne zu halten, indem ich dasselbe für verfassungswidrig und außerhalb der Competenz des H. Regierungsrathes erkläre, und werde mich dadurch auf keine Weise von der Stiftung und weitern Ausbildung solcher politischen Vereine abhalten lassen. Ich appellire in dieser Beziehung an die Ansichten unserer höchsten Landesbehörde, des Gr. Rathes, und hege die Zuversicht, daß derselbe die Grundsätze, welche ihn selbst ins Leben gerufen haben, werde aufrecht zu erhalten wissen. Im freien Staate geziemt es dem freien Manne, frei zu sprechen, frei zu handeln.

Ich glaube, meine Worte und Werke sind durch die Landesge-

setze gerechtfertigt, und halte es für Pflicht gegen alle Mitglieder des Vereins, diese Erklärung dem H. Regierungsrathe einzugeben.

Genehmigen Sie 2c.

Zürich, den 2. März 1832.

Wilhelm Füßli, alt Amtsrichter."

In seiner Sitzung vom 3. März geruhte sodann der hochweise Regierungsrath meine Protestation zurückzuweisen, wie man aus folgender Zuschrift ersehen kann.

„Der Regierungsrath, nach Einsicht der von dem Herrn alt Amtsrichter Füßli an ihn gerichteten, vom 2. d. M. datirten Zuschrift, beschließt:

1. Diese Zuschrift soll dem Herrn alt Amtsrichter Füßli durch die Staatskanzlei wieder in Original zugestellt werden, da der Regierungsrath nicht im Fall ist, Protestationen von Privaten gegen seine Beschlüsse anzunehmen.

2. Der Regierungsrath bestätigt seinen Beschluß vom 1. d. M. und macht den Herrn alt Amtsrichter Füßli für die Folgen der Nichtbeobachtung desselben verantwortlich.

Actum, Samstags den 3. März 1832.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatsschreiber, Hottinger."

Das ist nun die zweite illegale Frucht regierungsräthlicher Befangenheit; um nicht zu einer dritten Ordonnanz Veranlassung zu geben, schweige ich gegenüber dem Regierungsrath, gelange dagegen jetzt an die Oeffentlichkeit.

Ich wiederhole vor Allem meine erste Protestation; ich erkläre nochmals die erste Note des Regierungsrathes für incompetent, also für null und nichtig. Aus einem, in seiner Grundlage und von Anfang an ungültigen Act aber kann, nach allen Rechtsgrundsätzen, in der Folge keine Gültigkeit erwachsen; es entsteht vielmehr daraus eine rechtswidrige Handlung nach der andern. Der Beweis liegt vor: Erst verbietet mir der Regierungsrath, einen Verein zur Aufrechthaltung der Verfassung zu constituiren und auszubilden, und nachdem ich gegen solchen Eingriff in die Rechte Anderer und meine eigenen die Stimme erhoben, wird mir meine Rechtsverwahrung ins Haus zurückgeschickt, der frühere Beschluß vom 1. März bestätigt und ich für die Folgen

der Nichtachtung desselben verantwortlich gemacht. So wenig man dieselben auch zu fürchten hätte, so frage ich dennoch: woher nimmt der Regierungsrath die Befugniß, mir ein Urtheil (oder ist diese zweite Ordonnanz etwas Anderes) über Ausübung meiner Privatrechte zuzustellen; woher die Hoffnung, daß ich mich je einem solchen unterziehe? Ich werde solchem selbstherrlichen Thun und Treiben alle meine Kraft entgegen setzen, indem ich darüber Gewißheit haben will, ob die Verfassung, welche ich mit aufrichtigem Herzen beschworen habe, an mir verletzt werden dürfe. Darum, vor unserer höchsten Landesbehörde, dem Gr. Rathe, darum, vor allen Bürgern und Bewohnern des Cantons, protestire ich anmit feierlich auch gegen diesen zweiten Beschluß des Regierungsrathes, für mich und im Namen aller Mitglieder des Cantonalverereins, und sehe getrost, in den Beschlüssen des Gr. Rathes, der Wiederherstellung der verletzten Rechte entgegen. Wenn der Regierungsrath Verdacht gefaßt, als hätte ich ein gesetzwidriges Unternehmen begonnen, warum überliefert er mich nicht dem Gerichte! Dieß wäre die einzige gültige Behörde, vor welche ich gestellt, von welcher ein Urtheil über mich gefällt werden könnte. Wenn er überhaupt der ganzen Sache abhold zu sein Fug und Recht zu haben glaubte, warum hinderte er nicht schon das bloße Zusammentreten in Basserstorf, welches ihm durch die wiederholten Einladungen im Republikaner nicht fremd konnte geblieben sein, und würde wohl derselbe eine geheime Verbindung eher gebilligt haben? Wer das Licht des Tages und die Offenheit nicht zu scheuen braucht, der führt wahrlich nichts Böses im Schilde. Endlich sei dem H. Regierungsrathe auf seine Erwägung, daß er nicht im Falle sei, von Privaten Protestationen anzunehmen, geantwortet: Entweder sind seine Beschlüsse gerecht, das heißt, in seiner Befugniß, und dann wehe dem Bürger, der sich denselben zu widersetzen wagt; oder sie sind es nicht, sie sind mit den Landesgesetzen oder der Competenz der Behörde im Widerspruch, dann wehe dem Staate, welcher gegen solche Beschlüsse einen Angehörigen nicht schützt.

Zürich, den 5. März 1832.

Wilhelm Füßli,
alt Amtsrichter."

Das Vereinsleben in der Schweiz war und ist noch so wichtig, daß wir uns bewogen finden, damals geäußerte Ansichten darüber, welche achtungswürdige, einsichtige Männer der Oeffentlichkeit übergaben, hier mitzutheilen. Es heißt in einem Aufsatze des Republikaners:

„Wir wollen jenen Regierungsbeschluß vorläufig mit wenigen Worten unter zwei Gesichtspunkten betrachten:

1. In Beziehung auf die persönliche und bürgerliche Freiheit.

Die Bildung von Vereinen und Versammlungen, welche den Gesetzen und der Verfassung in Zweck und Form nicht widersprechen, ist durch kein Gesetz verboten. Daß nun der politische Verein von Basserstorf, weder der Verfassung, noch den Gesetzen, widerspricht, weiß Jeder, der ihn kennt: er ist vielmehr gerade zu dem Zwecke gestiftet, um die Verfassung aufrecht zu erhalten. Er ist also erlaubt, eben so gut erlaubt, wie so viele andere Vereine, die in der Schweiz existiren und gegen welche noch keine Regierung etwas verfügt hat; er ist durch kein Gesetz verboten. Wie könnte auch in einem freien Staate das Recht der Bürger, gesetzliche Vereine und Versammlungen zu halten, verboten werden? In dem monarchischen England und Frankreich, wie in dem republikanischen Amerika, denkt nie die Regierung daran, weil diese Staaten frei sind.

Da der Verein durch kein Gesetz verboten ist, ist er erlaubt. In dem Kreis der erlaubten Handlungen bestehen aber die wesentlichsten Rechte der Bürger; dennoch hatte ihn die Regierung bis zur Entscheidung des Großen Rathes verboten. Wie verträgt sich also dieß Verbot mit der persönlichen und bürgerlichen Freiheit!

2. In Beziehung auf die Verfassung.

Weder nach der Verfassung, noch nach dem Reglement *der Regierung*, hat diese das Recht, Gesetze zu geben, nicht

einmal vorläufige gesetzliche Bestimmungen. Der Gr. Rath allein hat dieses Recht. Demnach hatte die Regierung durch das vorläufige Verbot der Vereine ein Gesetz gegeben, und zwar in Betreff der wichtigsten Rechte der Bürger. Wie verträgt sich also dieses Verbot mit der Verfassung?"

Ein Gesetzesvorschlag über erlaubte und unerlaubte Vereine, welcher vor den Gr. Rath gebracht werden sollte, welcher aber hauptsächlich gegen den in Bassersdorf gestifteten Cantonalverein gerichtet war, verursachte eine Abhandlung über Vereine und bürgerliche Freiheit, welche wir der Nr. 10 des Schweizerischen Republikaners vom Jahrgang 1832 entheben; es heißt darin: „Bedenket wohl, ihr großen Räthe, was ihr thut! dieser Gegenstand berührt das theuerste Kleinod, er berührt die persönliche und politische Freiheit eurer Mitbürger. Wir haben schon einmal über diesen Gegenstand gesprochen, fassen aber nochmals die wichtige Materie auf und wollen zuerst einige Betrachtungen über erlaubte und unerlaubte (rechtmäßige und rechtswidrige) Vereine im Allgemeinen aufstellen, und dann noch einige Worte für den angefeindeten Zürcherischen Cantonalverein sprechen.

Die Frage, welche Vereine erlaubt oder unerlaubt seien, wird ganz anders in freien und ganz anders in despotischen Staaten (unbeschränkten Monarchien und Aristokratien) aufgelöst werden. In den letztern ist der Staat und die Staatsgewalt gänzlich von dem Willen der Bürger getrennt und liegt in den Händen der gebornen Herrscher oder Herrscherkasten; für diese ist ihr Herrschervortheil, aber nicht das ewige Recht, die einzige Regel dessen, was sie verbieten oder erlauben. Alle Vereine, die nur im Entferntesten das öffentliche Leben berühren, alle Versammlungen des Volkes sind ihnen verhaßt; denn ihr Interesse ist, daß die Menschen getrennt bleiben, weil durch die Vereinigung derselb

ihre Despotie schnell ihr Grab finden würde; daher stempeln sie alle Vereine und Versammlungen des Volkes zu Hochverrätherei. — Ganz anders in *freien* Staaten. Hier ruht der Staat ganz in dem Willen der Bürger, des Volks. Die Gesetze sind der Ausdruck des Gesammtwillens (*des Volkswillens*), und von dem Volk sind die Beamten gewählt worden, haben von ihm ihre Gewalt empfangen, die Gesetze zu vollziehen und zu handhaben. Zu welchem *Zweck* hat das Volk Gesetz und Verfassung, so wie die verfassungsmäßigen Beamten (d. h. den Staat) geschaffen? Offenbar zu dem Zweck, die allen Bürgern gleichen menschlichen Rechte (persönliche Freiheit, Eigenthum, freie Gedankenmittheilung, freien Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte) gegen jede Verletzung *sicher zu stellen*. Wodurch geschieht diese *Verletzung*? Dadurch, daß einzelne Bürger oder ein Verein derselben ihre Rechte und Freiheiten so weit *ausdehnen*, daß sie die Rechte und Freiheit anderer Bürger oder die Freiheit und Sicherheit des ganzen Bürgervereins *antasten* oder *zerstören*; dieß zu verhindern, sind, wie eben bemerkt worden, Verfassung und Gesetze aufgestellt worden; wir mögen daher auch sagen: Rechtsverletzung geschieht durch *Verletzung von Verfassung und Gesetzen*. Aber jeder Gebrauch der Freiheit, der freien menschlichen Thätigkeit, wodurch nicht die Rechte Anderer verletzt werden, ist ein *rechtmäßiger* Gebrauch der Freiheit, die Ausübung eines *Rechts*, und jede Beschränkung derselben wäre mithin eine Zerstörung des *Rechts selber*.

Hier haben wir nun die einfache Regel für erlaubte und unerlaubte, oder besser: rechtmäßige und rechtswidrige, *Vereine* gefunden. Alles kommt bei den Vereinen auf ihre *Form* und auf ihren *Zweck* an. Liegt in der Form und in dem Zweck eines Vereins nichts, wodurch die Rechte

anderer Bürger oder die Freiheit und Sicherheit des ganzen Bürgervereins (Gesetz und Verfassung) verletzt werden, so ist die Bildung eines solchen Vereins eine rechtmäßige Ausübung der Freiheit, die, wie jedes Recht, in sich selbst gültig ist und nicht erst verstattet zu werden braucht. Wollte ein gesetzgebender Körper einen solchen Verein verbieten, so kann das Volk erwiedern: „Wir haben euch den Auftrag ertheilt, unsere Rechte zu schützen, nicht aber, sie zu zerstören; ihr behandelt freie Bürger wie Kinder, wie Unmündige; ihr seid keine Gesetzgeber, sondern Despoten.“ Kein gesetzgebender Körper, heiße er wie er wolle, Deputirtenkammer, Landstände oder Großer Rath, hat die Befugniß, Vereine, wodurch keine Rechte Anderer verletzt werden, zu verbieten; das Recht, solche Vereine zu stiften, fließt aus den unveräußerlichen Menschenrechten.

Welche Vereine sind nun rechtswidrig? Rechtswidrig kann ein Verein werden: 1) durch seine Form. Alle geheimen Vereine und Gesellschaften sind unerlaubt; kein Volk kann sie dulden. Zwar sind solche Vereine nicht schon an sich rechtsverletzend; aber da der Zweck und die Mitglieder derselben unbekannt sind, so wird dem Volk für den Fall, daß der Zweck wirklich rechtsverletzend ist, die Möglichkeit benommen, sich dagegen zu verwahren.

Ferner kann kein Verein eine zwingende Gewalt haben, weder über seine eigenen Mitglieder, noch über andere Bürger. Die Zwangsgewalt ist nur mit der Durchführung des strengen Rechts verbunden; diese hat das Volk eignen Behörden anvertraut, und es hat sie an Schranken gebunden, damit sie nicht zur Willkür werde. Wollten Vereine sich solche Zwangsgewalt anmaßen, so würden sie die Freiheit der Bürger gefährden; dann würde ein Staat im Staate entstehen. Das geschah häufig im Mit-

telalter, z. B. in der **Kirche** und den **Zünften** (Innungen); heut zu Tag denkt Niemand daran.

Daß aber ein Verein Statuten hat, ist natürlich, ja nothwendig. Wie kann z. B. ein Handelsverein ohne Statuten bestehen? Keines Bürgers Rechte werden dadurch verletzt.

2) Durch seinen **Zweck** kann ein Verein unerlaubt werden, wenn im Allgemeinen dieser Zweck in Handlungen besteht, welche gegen Gesetz und Verfassung sind. Das mag auf vielfache Weise geschehen, z. B. wenn er sich Vorrechte anmaßt, wie die Innungen und Corporationen, oder der Aristakratenverein, der für sich die politische Freiheit nehmen und dem Volke die Knechtschaft bescheren will; oder wenn er auf den Umsturz der Verfassung ausgeht, wie das Waldshuter-Comite, u. s. w.

Das sind die Gebrechen, wodurch ein Verein unerlaubt wird. Ehe wir nun zu dem Zürcher Cantonalverein übergehen, wollen wir noch ein Wort über die Versammlungen des Volkes sagen. Das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und sich über seine Angelegenheiten zu berathen, ist eines der heiligsten politischen Rechte eines jeden freien Volkes. In den Republiken des Alterthums galt die Beraubung dieses Rechtes gleich mit der Unterjochung des Volkes; erst wenn die Freiheit des Volkes durch Zwingherren unterging, sah man Satelliten (Trabanten), welche die versammelten Bürger zerstreuten (wie unter den Dionysen in Syrakus). In dem freien England wagt es keine Gewalt, dem Volk dieß Recht zu bestreiten, und in Nordamerika verordnet ausdrücklich die Verfassung, daß es nie durch ein Gesetz dürfe beschränkt werden. Erst durch dieses Recht, sagt Rousseau (im Contract-Social) wächst der wahre Gemeingeist auf, nur in ihm hat der Bürger das *Mittel*, sich gegen Unterdrückung zu schützen. Wo du eine

Gewalt siehst (sagt Rabaut de St. Etienne), welche diesem Rechte entgegen tritt, erblickst du entweder einen gewordenen oder einen werdenden Tyrannen.

In der Schweiz hatten sich, in Folge einer Vereinigung von freigesinnten Männern in Langenthal, politische Vereine gegründet, zuerst in Bern und Luzern, dann im Thurgau, Solothurn, Freiburg, der Waadt, und dann auch in Zürich. Alle politischen Vereine entspringen aus einem tiefen Bedürfnisse des Volkslebens; diese Wahrheit hat die Geschichte zu allen Zeiten bestätigt. Gehen wir noch zu den Zwecken des Vereines über. Alle politischen Vereine (die Sprache ist hier nur von erlaubten) beziehen sich auf das öffentliche Leben, auf die Verfassung und ihre Institutionen. Sie entstehen aus einem tiefen Bedürfniß des Volkslebens und zugleich aus dem Gefühle, daß die Staatsbehörden allein diesem Bedürfniß nicht abzuhelfen im Stande sind. Die Zwecke der schweizerischen Vereine sind: Bildung eines einsichtsvollen Freiheitsinnes im Volke, in welchem allein die freien Verfassungen ein dauerndes Fundament haben; Schutz der freien Verfassungen gegen ihre Feinde und Vorbereitung einer ächt nationalen Bundesverfassung. Wer wagt es, zu läugnen, daß diese Zwecke erlaubt sind? Wäre es wirklich nothwendig, die Rechtmäßigkeit des ersten Zweckes zu verfechten, so müßten wir glauben, wir seien in Rußland oder Spanien, nicht in der freien Schweiz. Der zweite Zweck, Schutz der freien Verfassungen, ist die heiligste Pflicht jedes Bürgers. Eine mächtige Partei in der Schweiz arbeitet rastlos wieder an dem Sarge der kaum gebornen Freiheit. Die Landschaft Basel zeigt euch noch die frischen Gräber der Todtenopfer, die der Aristokratie gefallen sind; eine verpestende Luft weht aus Neuenburg herüber; im Canton Bern schmiedet unablässig die gestürzte Tyrannenheerde an neuen Sclavenfesseln, und in allen Canton

erwarten die Aristokraten sehnlich die Stunde, wo sie die Todtenglocke der jungen Freiheit läuten können. Aber das Volk will nicht abermals die Schande von 1814 erleben, nicht abermals seine Verfechter der Verbannung dem Kerker und dem Schwerte übergeben sehen; darum bildet es Schutzvereine und hinc illae lacrymae! zu deutsch: Darum der Jammer!

Der dritte Zweck endlich, Vorbereitung einer nationalen Bundesverfassung, ist sattsam erörtert. Aus dem frei gewordenen Volke, nicht aus der Aristokratie, muß diese Bundesverfassung hervorgehen; darum arbeiten die Vereine an diesem Zwecke durch Petitionen und die freie Presse — die erlaubtesten Mittel von der Welt. In dem einstimmig und fest ausgesprochenen Geiste des Volkes liegt die Regel einer Republik. Nicht bloß erlaubt, auch nothwendig sind mithin diese Vereine; sie sind ein Heil und Segen, Beschützer und Wächter der verjüngten Eidgenossenschaft."

Wir widmeten dem Bassersdorfer Verein und dem Vereinsleben überhaupt darum so viel Aufmerksamkeit, weil in Folge der darüber gepflogenen Großrathsverhandlungen, die wir bald näher bezeichnen werden, sich acht Mitglieder des Regierungsrathes bewogen fanden, ihre Stellen nieder zu legen, welches Ereigniß eben ein allerdings sehr wichtiges war. Deßwegen auch werfen wir, ehe wir zu den dießfälligen Verhandlungen des Gr. Rathes übergehen, noch einen geschichtlichen Blick auf die Vorfälle, die dieses wichtige Ereigniß herbeiführten.

Alle Einsichtsvollen beider Parteien erkannten sogleich nach der Langenthaler Zusammenkunft, daß in diesen Vereinen die Kraft geboren würde, welche unfehlbar dem republikanischen Prinzip den entschiedenen Sieg über das aristokratische bereiten müsse. Daher die heftigen Angriffe der aristokratischen Blätter gegen dieselben. Die Regierun-

gen aber freuten sich über ihr Entstehen. Nicht so im Canton Zürich; hier keimten sie erst auf, nachdem sie schon in mehrern andern Cantonen verbreitet waren; zuerst bildeten sich Localvereine an den Seeufern, im Limmatthale und an einigen andern Orten, und am 26. Februar ward, wie schon bemerkt, der Contonalverein in Bassersdorf gestiftet. Jetzt erst begann der ernsthafte Kampf; der erste Schauplatz desselben war der Regierungsrath, — diejenige der obersten Cantonalbehörden, in welche bis jetzt das republikanische Prinzip am wenigsten eingedrungen war. Einige Mitglieder desselben trugen sogleich darauf an, den Cantonalverein für aufgehoben und seine Statuten für aufgelöst zu erklären. Dieser Vorschlag ging nicht durch, die Majorität (aus Aristokraten und einigen, in dieser Sache wenigstens, schwankenden Liberalen bestehend) vereinigte sich endlich, diesen Gegenstand an die Gesetzgebungscommission zu verweisen. Die entschiedene liberale Minorität im Regierungsrathe stellte die Ansicht auf, es bedürfe durchaus keines Gesetzes, die vorhandenen seien völlig genügend für den Fall, daß aus dem Vereine illegale Handlungen hervorgehen sollten. Sie drang indessen nicht durch; auch in der Gesetzgebungscommission unterlag sie. Sie suchte hier wenigstens einen unschädlichen, nicht offenbar gegen den Verein gerichteten Entwurf durchzusetzen, aus folgenden einfachen Artikeln bestehend:

1. Jedem steht frei, öffentliche Vereine zu stiften oder daran Theil zu nehmen.

2. Gehen aus solchen Vereinen verfassungs- oder gesetzwidrige Handlungen hervor, so sind die Thäter den Gerichten zur Beurtheilung zu überweisen.

Der Entwurf der Majorität ging in der Gesetzgebungscommission und im Regierungsrathe durch, trotz allem Widerstande der Minorität (der Herren Hegetschweiler, Hüni,

Pfenninger, Rebmann, Ed. Sulzer und Weiß von Fehraltorf).

Dieser Entwurf lautet also:

§. 1. Jedem steht unter nachfolgenden Bestimmungen frei, öffentliche Vereine zur Besprechung von Gegenständen des allgemeinen Wohls zu stiften, oder an solchen Theil zu nehmen.

§. 2. Es dürfen solche Vereine keine Zwecke sich vorsetzen, welche der Verfassung oder den Gesetzen zuwider laufen, und keine Befugnisse oder Verrichtungen sich zueignen, welche den verfassungsmäßigen Behörden ausschließlich vorbehalten sind.

§. 3. Der Artikel 6. der Verfassung, betreffend das Recht, Petitionen an den Gr. Rath zu richten, findet auf solche Vereine keine Anwendung.

§. 4. Jeder solche Verein ist verpflichtet, dem Regierungsrathe, auf dessen Verlangen, seine Statuten zur Einsicht vorzulegen. Findet solche der Regierungsrath den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zuwiderlaufend, so wird er die Fortdauer des Vereines vorläufig untersagen und hierauf, nöthigen Falls, bei dem zuständigen Richter auf die Aufhebung desselben klagen.

§. 5. Gehen aus einem solchen Vereine verfassungs- oder gesetzwidrige Handlungen hervor, so sind die Thäter den Gerichten zur Beurtheilung zu überweisen.

Es bedarf keines besondern scharfen Auges, um in diesem Entwurfe, so sehr er sich das Ansehen eines allgemeinen Gesetzes zu geben sucht, doch nur das zürnende Gesicht der Aristokraten, gegen den eben errichteten Zürcherischen Cantonalverein, zu erblicken. §. 2. gibt dem Regierungsrathe die Befugniß, die Zwecke, die sich der Verein etwa „vorsetzt", auszulegen, wie er will, und die erlaubteste geistige Thätigkeit des Vereins als Eingriff in die Verrichtungen der Behörden zu betrachten. §. 4. ertheilt ihm die Befugniß, den Verein aufzuheben, wann er will. Die Vorfälle, die sich inzwischen ereigneten, die Ordonnanz des Regierungsrathes zur Suspension des Vereins

und die Protestation des Präsidenten desselben haben wir schon berichtet.

Am 8. März war der Große Rath versammelt. An demselben Tage erschien im Vaterlandsfreund das Glaubensbekenntniß der Aristokraten über den Verein. Ein Verein, dessen erster Zweck Erhaltung der vom Volk geschaffenen freien Verfassung war, sollte auf den Umsturz derselben berechnet sein; ein Verein, dessen Thätigkeit durchaus nur geistig bildend und belebend war, wurde mit den Staatsbehörden, deren Wirksamkeit immer in erzwingender Gewalt besteht, verwechselt und ein Staat im Staate genannt; ein Verein, der durchaus nur verfassungsmäßige Mittel wählt (freie Gedankenmittheilung, freie Presse und Petitionsrecht), wurde als revolutionär gestempelt. Ob das Alles Ernst, oder nur auf Verwirrung der Begriffe berechnet war, wollen wir unentschieden lassen. Aber gewiß war es Ernst, wenn in jenem Glaubensbekenntniß die Mitglieder der Bezirks- und Zunftvereine (denn andere hatten dort keinen Zutritt, nach den Statuten) Schreier und Taugenichtse genannt, wenn der Tag von Uster verhöhnt, wenn die würdigen Mitglieder der Ausschüsse, welche zu den Gründern der freien Verfassung gehörten, in ein zweifelhaftes Licht gestellt und verdächtigt wurden.

Am 5. März, Nachmittags um 4 Uhr, wurde die Discussion über diesen Gegenstand eröffnet und dauerte bis 7 Uhr. Am 9. März begann sie um 8 Uhr Morgens von Neuem, und dauerte ununterbrochen bis 5 Uhr Nachmittags. Die ganze Discussion betraf die Frage: ob in den Gesetzesentwurf solle eingetreten werden, oder nicht? Sogleich, wie die Erörterung begann, verließ die aristokratische Partei den Standpunkt eines allgemeinen Gesetzes und ging auf den zu Bassersdorf gestifteten Verein über. Das Ganze, vom Vaterlandsfreund enthüllte Glaubensbekennt-

niß ward wieder vorgebracht, alle alten Vorurtheile aus der Rüstkammer des erloschenen Regiments herbeigeholt. Die volksthümliche Partei suchte vorzüglich die rechtmäßige und verfassungsmäßige Natur dieser Vereine zu entwickeln. Die hohe eidgenössische Bedeutung derselben, welche in der Erhebung des Grundsatzes der Freiheit und der freien Verfassungen zu einer eidgenössischen Sache besteht, so daß eine Reaction in einem Canton als eine Reaction in allen zu betrachten sei, wurde weniger beleuchtet, doch nicht übergangen.

Von aristokratischer Seite sprachen besonders für das Gesetz und gegen die Vereine die Bürgermeister Wyß und Muralt, Staatsschreiber Hottinger, Oberrichter Schinz, R. R. Rahn, Dr. Finsler, Oberrichter Ulrich u. A. m. Dagegen sprachen von liberaler Seite: der Präsident der Behörde, Dr. Keller, in einem rechtlich begründeten Vortrag, worin er u. A. sagte: „Diejenigen Ansichten, welche dem Vorschlage des Regierungsrathes zum Grunde liegen, sind grundfalsch. In dem Antrage des Regierungsrathes über die Vereine herrscht die Grundansicht, wie er dieselben erlauben solle. Es braucht aber der Gr. Rath dieß nicht mehr auszusprechen; die Vereine sind bereits erlaubt. Es gibt Handlungen, die strafbar sind, mögen sie vom Gesetz mit Strafe bedroht sein oder nicht; allein Handlungen, die keine Rechte verletzen und nichts Unsittliches enthalten, sind erlaubt, und daher hat Jeder, der an einem solchen Vereine bis jetzt Theil genommen hat, ein ihm zustehendes Recht ausgeübt und keine strafbare Handlung begangen, und daher wird die Rechnung über das Vergangene bald abgeschlossen sein. Die Vereine sind also bis jetzt nicht bloß erlaubt und jeder Bürger hat ein Recht darauf, sondern es wird auch gewichtiger Gründe bedürfen, ehe dem Bürger jenes Recht entzogen wird.“ Am Schlusse sei-

nes Votums sagt Keller die gewichtigen Worte: „In den Bassersdorfer Statuten ist nichts ausgesprochen, als die Freude und die Liebe zu der neuen Verfassung. Sie werden nicht ein Gesetz aufstellen wollen, wodurch solche Gesinnungen unterdrückt werden sollen. Da nichts Ungerechtes und Unordentliches geschehen ist, so hätte der Regierungsrath keinen Gesetzesvorschlag hinterbringen sollen. Der Blick auf die Zukunft zeigt keine Gefahr, der Blick auf die Vergangenheit nichts Strafbares. Damit das Volk auch in Zukunft in dem Großen Rathe einen Beschützer seiner Rechte und seiner Freiheiten erblicke, werden Sie kein Beschränken des Rechtes, Vereine zu stiften, aufstellen. Ich lasse mich nicht ein auf den Gesetzesvorschlag, dieses Werk des Zweifels und der Schwäche. Hat man nicht die Ansicht, die ich ausgesprochen, so spreche man die entgegengesetzte kühn aus. Die Frage ist, ob ein Gesetz erlassen werden solle oder nicht; darum handelt es sich, nicht darum, ob das Gesetz selbst harmlos sei."

Der greise Regierungsrath Pfenninger zeigte in schlagenden Worten, warum man den Vereinen in Zürich grolle, indem er sagte: Es ist schon ziemlich lange, seit ich das Werk in die Hände bekommen: „Auch ich war in Paris", und so habe ich es mit Bassersdorf; auch ich war in Bassersdorf; ich war von einem 77jährigen Manne aufgefordert worden, dahin zu gehen, von einem Manne, der Ao. 1795 20 Jahre in das Zuchthaus war erkennt worden, weil er ein freimüthiges Wort in seiner Gemeinde gesprochen hatte. Ich folgte diesem Manne, der mein Bruder ist, und habe in Bassersdorf Freude gehabt. Ich mußte mich verwundern, da ich die Anzeige, daß sich der Verein in Bassersdorf versammeln werde, schon früher in den öffentlichen Blättern gelesen hatte, daß die Regierung damals nichts sagte, nachher aber mit Eifer, Entschlossenheit, mit einem Schrecken sich die Statuten verschaffte und dieselben so schilderte, wie

es auch in dieser Versammlung geschehen ist. Ich habe allerdings etwas in Basserstorf gesehen, daß ich mich nicht wunderte, daß der Schrecken in Zürich so groß war. Ich sah eine Petition, worin von Vertheilung der Kanonen und Schleifung der Festungswerke die Rede war. Ich habe ein Paar Männer in Basserstorf gesehen, die ich nicht Spione nennen will, aber die einmal nicht wegen der guten Sache dahin gekommen sind; sie sind noch einmal so groß geworden, als sie die Petition sahen, und haben dann Lärm in Zürich geblasen. Ohne diese Petition hätte gewiß der Regierungsrath keinen Gesetzesvorschlag abgefaßt. Man hat einen Verein angeführt, von dem ich gewünscht hätte, daß er nicht angeführt worden wäre; ich möchte diesem Vereine allerdings das Opfer ersparen, das er bis jetzt auf eine so verdankenswerthe Weise gebracht hat, und wünschen, daß die 15,000 Franken, welche jährlich auf die Schanzen verwendet werden, für die Schullehrer ausgegeben werden" rc. Am Schlusse seines Votums sagte Pfenninger: „Ich habe fünf Staatsumwälzungen in unserm Vaterlande erlebt, ich frage: ist eine derselben durch öffentliche Vereine veranlaßt worden; hat je in unserm Vaterlande ein Verein eine Revolution veranlaßt? und nun will man einen Verein, der von vaterlandsliebenden Männern gebildet worden ist, verdächtigen, als hätte er den Umsturz der Verfassung im Sinne. Mit Freude habe ich der Versammlung in Basserstorf beigewohnt; Jeder kehrte in Friede und Freude nach Hause. Nähmen Sie das Gesetz an, so wird doch der geheime Verein nicht abgeschafft; es bestehen und bestanden solche hier und dort. Niemandem kam 1814 in den Sinn, das Waldshuter Comite aufzuheben. Durch Aufhebung des Vereins wird man das ganze Volk beleidigen und ihm zu erkennen geben, daß ihm Liebe zum Vaterlande, zu Verfassung und

Gesetz und Kenntniß derselben nicht durch Vereine solle eingepflanzt werden."

Ferner sprachen gegen den Gesetzesvorschlag des Regierungsrathes noch von liberaler Seite: Oberrichter Heß (nachheriger Bürgermeister), Ed. Sulzer, R. R., Staatsanwalt Ulrich, Boller von Egg, R. R. Rebmann, Oberst Fierz, R. R. Hegetschweiler, Statthalter Guyer, R. R. Weiß u. A. Um 5 Uhr wurde die Discussion geschlossen. Von den 211 Mitgliedern (eine Stelle blieb unbesetzt) hatten zwei ihre Entlassung genommen; der Vicepräsident, als solcher, stimmte nicht. Die Grosräthe der Stadt waren alle versammelt; keiner fehlte; ihre compacte Phalanx bestand aus 65 Gliedern. In diesem entscheidenden Momente waren vom Lande 29 Mitglieder abwesend. Zu der Stadt gesellten sich 11 Mitglieder von der Landschaft und 9 Mitglieder von Winterthur (unter ihnen auch R. R. Melch. Sulzer). Diese 85 stimmten für den Gesetzesentwurf und gegen die Vereine; gegen den Gesetzesentwurf und für die Vereine stimmten aber 94 Mitglieder, darunter die oben von liberaler Seite angeführten Sprecher. Der Gesetzesvorschlag war also verworfen und ein Gesetz dießfalls, vor der Hand, für unnöthig erklärt. Darauf kündigten die beiden Bürgermeister, Muralt und Wyß, ihre Entlassung an; sie sandten dieselbe dann auch später dem Grosrathspräsidenten zu, ebenso die Regierungsräthe Hottinger, Rahn, Spöndli, Escher, K. Hirzel, Ferd. Meier. Der Präsident des Großen Rathes hatte in Folge dieser Veränderungen den Gr. Rath für die neuen Wahlen auf den 19. März zu einer außerordentlichen Sizzung eingeladen. Was war wohl der Beweggrund dieser Entlassungsgesuche? Bei der Verhandlung des Gr. Rathes (s. Grosrathsverhandl. v. 1832. S. 95) äußerte sich

der Bürgermeister Wurzer: „daß er den Verein mit seinen Pflichten und seiner Stellung als Beamter nicht zu vereinbaren wisse; ein Jeder habe darüber sein eigenes Gefühl und seine Ansichten von Ehre und Pflicht; allein da ihm von Amtswegen aufgetragenen Stellen im Regierungsblatte und in allen Gemeinden desselben lege er nieder." Der Vaterlandsfreund sagte: „es handle sich um den theuern Eid, weil man die Regierungsräthe zu Werkzeugen äußerer gesetzloser Gewalt herabwürdigen wolle." Gesetzt, die Austretenden hätten wirklich diese Meinung, diesen Irrwahn gehabt, was forderte dann die Pflicht von ihnen? Vor allen Dingen hätten sie abwarten sollen, bis der gefürchtete Fall wirklich eingetreten wäre; denn bis jetzt hatte der Verein auch nicht das leiseste Zeichen von Unordnung und Gesetzlosigkeit verrathen. Aus Furcht vor einem künftigen Uebel aber seine Stelle im Staate aufzugeben, ist eines wahren Patrioten durchaus unwürdig. Und wenn der Fall auch einträte, so würde auch dannzumal die Pflicht eben so wenig erlauben, den anvertrauten Posten zu verlassen. Dann wäre es an der Zeit gewesen, an einem Gesetze zu arbeiten, um dem Uebel zu steuern. Das Alles ist so einleuchtend, daß wir uns unmöglich überreden können, die angebliche Ueberzeugung, als sollten sie (die Reg. Räthe) das Werkzeug ungesetzlicher Gewalt werden, sei der Beweggrund gewesen, der die Ausgetretenen bestimmt habe. Betrachtet man nun gar die damaligen Mitglieder des Vereins und der Ausschüsse, in welchen durchaus nur tüchtige vaterlandsliebende Männer erscheinen, so wird jenes Vorgeben lächerlich. Nein! man hätte den aristokratischen Plan, keine patriotischen Vereine, und wenn ihre Zwecke noch so erlaubt wären, keine Versammlung des Volkes, und wenn sie unter der Palme des Friedens selbst Statt fände, zu dulden; diesen Grundsatz wollte

man durchsetzen, und da es nicht glückte, schmähte man den Verein, nannte ihn einen Volksauflauf und Pöbelhaufen; die einzelnen Mitglieder auf die beleidigendste Art Intriguanten und eine selbstsüchtige Faction (das war die Sprache des Vaterlandsfreundes), und hintendrein verschanzte man sich hinter Pflicht und Eid!

Dieses plötzliche Austreten aus dem Regierungsrathe, von fast der Hälfte seiner Mitglieder, war ein Ereigniß, das da, wo die Grundsätze der Verfassung nicht tief ins Leben gedrungen waren, leicht zu einer Erschütterung des ganzen Staates hätte führen können. Auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, war der Schritt, den man vergebens mit der Pflicht zu beschönigen suchte, gleich tadelhaft und unvaterländisch.

Die junge Freiheit, in ihrem innersten Wesen gefährdet, ging jedoch glücklich durch diese Krisis hindurch, das furchtbare Gewitter in unserm politischen Himmel zog gefahrlos über sie hin.

Der Große Rath, auf den 19. März außerordentlich zusammen berufen um der erfolgten 8 Resignationen willen, und eröffnet von seinem Präsidenten Dr. Keller mit kurzen, aber gewichtigen Worten, und mit der sehr wahren Bemerkung, daß jene Männer, um ihres Schrittes willen, von den Einen im Triumphe getragen, von den Andern getadelt würden, genehmigte einfach das Entlassungsgesuch. Keine Stimme ließ sich in anderm Sinne hören. Die Ausgetretenen hatten die bekannten Motive ihrer Handlung wiederholt, die Einen auch die Fortdauer ihrer Treue an Verfassung und Gesetz, die Andern bloß ihre Anhänglichkeit an Recht und bürgerliche Ordnung zugesichert. Bitter und etwas keck sprach sich R. R. Hirzel-Escher, den man früher als einen der freisinnigern Zürcher ehrte, in seinem

Entlassungsgesuche folgendermaßen aus: „Plötzlich und unerwartet, wie ein zerschmetternder Blitzstrahl aus hellem Himmel herab, zerreißt dieses schöne Verhältniß (zu seinen Mitcollegen) ein unglückseliges Ereigniß. Der Regierungsrath, mit Geschäften, die alle das Wohl des Volkes beabsichtigen, überhäuft, wird mitten in seiner schönen Thätigkeit unterbrochen durch Bewegungen einer Partei, die, ihren eignen Statuten zufolge, über den Regierungsrath eine noch höhere Vollziehungsbehörde aufstellt, und deren Leiter, nach frechem Trotze gegen die Beschlüsse des Regierungsrathes, in solch' strafbarem Benehmen unterstützt, selbst den erfahrensten und verdienstvollsten Männern es unmöglich macht, ihrem Eide getreu, nach bestem Wissen und Gewissen, die Wohlfahrt Aller auch fernerhin mit Kraft zu befördern."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Hoffnung, der Große Rath werde bei Wiederbesetzung der Stellen in Verlegenheit, ja sogar in Verwirrung gerathen, bei der Aristokratenpartei nicht bloß im Hintergrunde lag; und wenig fehlte, daß sich diese Hoffnung erfüllte. Mehrere der geachtetsten Männer, auf welche in diesem Momente die Blicke des Großen Rathes, des gesammten Volkes gerichtet waren, ein Oberstlieutenant Fierz, Bezirksgerichtspräsident Stapfer, Oberrichter Schultheß, Dr. Rüegg, Bezirksrath Wieland, Cantonsrath Kölliker, lehnten nach einander die Wahlen von sich ab und gaben durch dieses Benehmen Stoff zu der Besorgniß, sie würden, wenn auch unwillkürlich, den Triumph der Aristokraten verherrlichen. Kaum gelang es, an diesem Tage die Wahl von 4 Mitgliedern möglich zu machen. Sie fiel auf die Herren: Oberrichter Heß, Ott-Usteri, Huber von Dielstorf und Schinz-Geßner, von denen der Zweite aber sogleich die

schriftliche Erklärung der Nichtannahme einsandte. So standen am ersten Abend die Sachen; schon hörte man von neuen Dimissionsbegehren sprechen. Da wurde nach 5 Uhr Abends der Antrag zur Aufhebung der Sitzung gemacht und genehmigt.

Nun mußte etwas Entscheidendes geschehen. Die Freunde des Vaterlandes und derjenigen Männer, auf welche sich die Hoffnungen der Freisinnigen stützten, vermochten dieselben durch ernste Vorstellungen und durch Hinweisung auf die grenzenlose Verwirrung, die vor der Thüre stand, das Opfer zu bringen, und in rasch auf einander folgenden Scrutinien wurden am 20sten durch die Herren Dr. Rüegg, Oberstlieutenant Fierz, Bezirksrichter Bürgi, Zunftgerichtspräsident Hotz und Statthalter Brändli die Lücken ergänzt, und Melch. Hirzel und Heß zu Bürgermeistern gewählt.

Edel ist es, wenn, wie Bürgermeister Hirzel sprach, während die einen Führer aus dem Schiffe steigen, andere desto kräftiger das Ruder anfassen und nicht das Schiff dem Sturme preisgeben. Bemerkenswerth ist es, daß einer der eifrigsten Vertheidiger der Vereine, Dr. Keller, bereits schon am 16ten, also vor den Verhandlungen des Gr. Rathes, seinen Austritt aus dem Bassersdorfer Vereine schriftlich erklärte. Dazu (heißt es in Nr. 13 des Republikaners vom 16. März 1832) hatten ihn die heimlichen und offenen Andeutungen seiner Gegner, als ob er sich mit Hülfe des Vereins irgendwie eine ungesetzliche Gewalt anmaßen werde, bewogen. Seiner amtlichen Stellung glaubte er den persönlichen Austritt schuldig zu sein, ohne die Gesinnungen für den Verein zu ändern; „denn ich bin, so sagt er selbst, demselben hauptsächlich beigetreten, um meine Ueberzeugung an den Tag zu legen, daß ich den Zweck des Vereins löblich und gut, die Mittel untadelhaft finde.“

aus ökonomischen und wissenschaftlichen Gründen, das Stift gegen die auf dasselbe gerichteten Angriffe zu vertheidigen, seine Aufhebung, wo immer möglich, abzuwenden suchte und zur Rettung desselben selbst auswärtige Gelehrte, z. B. Dr. Paulus in Heidelberg, in Anspruch nahm; allein vergebens, das Institut hatte sich selbst überlebt und mußte dem Alles umschaffenden Zeitgeiste weichen. Dr. Keller und Staatsanwalt Ulrich standen mit Chorherr Schultheß dießfalls in besonders heftigem Kampfe und errangen endlich den Sieg, ungeachtet einer, von den Mitgliedern des Stiftes am 6. April an den Gr. Rath eingereichten Verwahrung gegen die Aufhebung des Stiftes und der Zutheilung einer eignen Broschüre an jedes Mitglied des Gr. Rathes. Die entscheidende Sitzung fand am 10. April Statt. Dr. Keller, welcher den Präsidialsitz verlassen hatte, eröffnete, nachdem er zuerst als Berichterstatter der Motionscommission über deren Verhandlungen relatirt hatte, die Discussion mit folgender Rede:

„Ich glaube, der Rathschlag in der höchsten Landesbehörde müsse von der Frage ausgehen, ob der Große Rath befugt sei, das Gesetz, welches angetragen wird, zu erlassen, namentlich von den Geistlichen dieses Cantons. Die formelle Befugniß, die Competenz des Gesetzgebers, politische oder kirchliche Corporationen aufzuheben, liegt in der Natur der Corporation, und dieses Recht ist von den Gesetzgebern aller Länder ausgeübt worden. Sie kennen die Aufhebung der Klöster, der Orden. Eine Corporation ist ein künstliches Wesen, hat eine künstliche Existenz, ist nicht, wie der einzelne Mensch, ein Geschöpf der Natur; diese künstlich geschaffene Existenz kommt nur vom Staate her, sie erhält dieselbe nur durch Anerkennung des Staates; wenn er sie zurückzieht oder nicht ausspricht, so muß auch die Existenz einer Corporation aufhören, oder kann nie entstehen. Es ist

bisher diese Ansicht nicht mit Gründen angefochten worden, ich will sie daher auch nicht weitläufiger ausführen. Es ist somit außer allem Zweifel, daß der Staat berechtigt ist, das Stift aufzuheben, wenn es auch eine Corporation ist. Sollte das Stift bloß Staatsbehörde sein, so würde die gesunde Vernunft es mit sich bringen, daß der Staat das Recht hätte, dasselbe aufzuheben. Damit fallen auch alle jene Raisonnements weg, daß man vor diesen oder jenen Richterstuhl treten müsse; über seine verfassungsmäßigen Funktionen wird der Gr. Rath nicht vor den Richter geladen werden können. Nun treten die Geistlichen hervor und sagen, man wolle Kirchengut in Staatsgut verwandeln, und wenn schon scheinbar das Stiftsgut für die Schulen verwandt worden sei, so sei es doch für die kirchliche Berufsschule verwandt worden. Dieses Letztere ließe sich bestreiten; aber niemals wird man dem Antrage den Vorwurf machen können, daß er das Stiftsgut zu andern, als den bisherigen Zwecken verwenden wolle. Es ist eine historische Thatsache, daß in der ältern Zeit, in welcher das Stift entstanden ist und der größte Theil seines Fonds zusammengelegt wurde, alle wissenschaftliche Bildung sich in der Theologie concentrirte; die höhern Unterrichtsanstalten waren alle theologische Anstalten, und wenn eine solche theologische Berufsanstalt in eine allgemeine Unterrichtsanstalt abgeändert wird, so ist dieß dem ursprünglichen Zwecke ganz angemessen. Als theologische Berufsschule hatte sie früher den Zweck, welcher jetzt fortbestehen soll. Es gibt über die Andeutung und die Stellung der Kirche zum Staate zwei wesentliche entgegengesetzte Systeme, zwei Grundideen, die einander seit Jahrhunderten gegenüberstehen; ich glaube, daß wir Ursache haben, bei einer Frage von der Wichtigkeit, wie die gegenwärtige, von dem Grunde auszugehen. Die eine Ansicht sucht in der Kirche mehr die innere Be-

[illegible], das [illegible] [illegible]

[illegible] einen [illegible]

[illegible] das [illegible]

[illegible]

Zinsen von Capitalien, theils in Beiträgen des Stiftsherrn oder Pfarrers (sog. Quarten) bestanden, die kleinen Ausgaben für die Stiftswohnhäuser.

7. Die Carolinische Bibliothek, ein Fond in der Hand des Verwalters, der durch seine, zwar nicht sehr bedeutenden, Zinseinnahmen, da er zu nichts verwendet wurde, bedeutend anwuchs.

8. Der Waldseckel, eine Cassarechnung über die Baar-Einnahmen aus dem Ertrage des Waldes zu Schwamendingen und über die Verwendung dieses Geldes.

Dann aber hatte jede Pfründe noch ihre eigenen Gefälle, Grundzinse und auch Capitalien, die sie selbst verwaltete und unter den Titeln: Früchten, Zinsen, Weißpfenninge, Güggel, Schweingeld, Heugeld, bezog, ohne darüber Rechnung führen zu müssen.

Nachdem das Stift drei Jahrhunderte lang in dieser Form fortbestanden war, kam endlich der Zeitpunkt seiner Aufhebung heran. Am 21. December 1831 eröffnete **Dr.** Keller im Gr. Rathe eine Motion, dahin gerichtet: daß das Chorherrenstift aufgehoben werden möchte.

Mit 133 gegen 34 Stimmen wurde die Motion für erheblich erklärt, eine Commission von 9 Mitgliedern niedergesetzt und dieselbe beauftragt, die Mitglieder des Stiftes einzuladen, ihre Ansichten, Wünsche und Begehren mitzutheilen und, durch eine selbstgewählte Deputation, an den Verhandlungen der Commission Theil zu nehmen.

Inzwischen hatte der um das Unterrichtswesen hochverdiente und in theologischer Beziehung freisinnige Chorherr Schultheß mehrere größere und kleinere Flugschriften im Drucke herausgegeben (wovon eine solche den Titel führte: „Der blaue Dunst, den der Republikaner vor die Augen malt"), in welchen er mit gewandter Feder, unter Bezugnahme auf sein *vermeintlich urkundliches* Recht und

aus ökonomischen und wissenschaftlichen Gründen, das Stift gegen die auf dasselbe gerichteten Angriffe zu vertheidigen, seine Aufhebung, wo immer möglich, abzuwenden suchte und zur Rettung desselben selbst auswärtige Gelehrte, z. B. Dr. Paulus in Heidelberg, in Anspruch nahm; allein vergebens, das Institut hatte sich selbst überlebt und mußte dem Alles umschaffenden Zeitgeiste weichen. Dr. Keller und Staatsanwalt Ulrich standen mit Chorherr Schultheß dießfalls in besonders heftigem Kampfe und errangen endlich den Sieg, ungeachtet einer, von den Mitgliedern des Stiftes am 6. April an den Gr. Rath eingereichten Verwahrung gegen die Aufhebung des Stiftes und der Zutheilung einer eignen Broschüre an jedes Mitglied des Gr. Rathes. Die entscheidende Sitzung fand am 10. April Statt. Dr. Keller, welcher den Präsidialsitz verlassen hatte, eröffnete, nachdem er zuerst als Berichterstatter der Motionscommission über deren Verhandlungen relatirt hatte, die Discussion mit folgender Rede:

„Ich glaube, der Rathschlag in der höchsten Landesbehörde müsse von der Frage ausgehen, ob der Große Rath befugt sei, das Gesetz, welches angetragen wird, zu erlassen, namentlich von den Geistlichen dieses Cantons. Die formelle Befugniß, die Competenz des Gesetzgebers, politische oder kirchliche Corporationen aufzuheben, liegt in der Natur der Corporation, und dieses Recht ist von den Gesetzgebern aller Länder ausgeübt worden. Sie kennen die Aufhebung der Klöster, der Orden. Eine Corporation ist ein künstliches Wesen, hat eine künstliche Existenz, ist nicht, wie der einzelne Mensch, ein Geschöpf der Natur; diese künstlich geschaffene Existenz kommt nur vom Staate her, sie erhält dieselbe nur durch Anerkennung des Staates; wenn er sie zurückzieht oder nicht ausspricht, so muß auch die Existenz einer *Corporation* aufhören, oder kann nie entstehen. Es ist

es ist dieß schon in der Schrift eines würdigen Geistlichen widerlegt worden. Diese Urkunde ist doch wohl durch die Liquidations-Urkunde und Alles, was seither geschah, aufgehoben. Dann ruft man §. 11 der Bundesacte an; durchgehen Sie denselben nur flüchtig, so werden Sie finden, daß dieser von Corporationen spricht, welche entschiedene Privat-Corporationen sind und Privateigenthum besitzen, während schon im Jahr 1803 die Stiftung als Kirchengut erklärt wurde und alljährlich Rechnung ablegen mußte. Es ist bei den Klöstern und Capiteln nur von Privat-Institutionen die Rede gewesen; das ergibt sich deutlich aus dem §. selbst. Nun heißt es ferner in §. 12 der Bundesacte: ihr Vermögen ist, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen; wo hat das Stift solche Abgaben je bezahlt? Man kann sich nicht denken, daß diejenigen, welche solche Gründe aufstellen, selbst daran glauben. Endlich wird angeführt, daß man noch Gutachten von Juristen-Facultäten einholen wolle; da könnte man noch lange warten. Wir haben keine Veranlassung, solche Facultäten zu befragen, wo die Entscheidung der Frage sich auf unsere Verfassung und unsere Gesetze gründet. Dann sind auch die Fragen von solcher Art, daß dabei nichts herauskommen kann. Ist die Kirche rechtlos? wird gefragt; da kann wirklich die Facultät nur Nein sagen; wir wollen das Gleiche auch sagen, dann ist der Fragesteller zufrieden; zweitens wird gefragt: ob das Kirchengut in Staatsgut verwandelt werden könne? Wir wollen wieder gleich Nein sagen, so wird die Frage überflüssig. Wenn in den zahllosen Schriften ein Meer von Schmähungen vorkommt und darin die großen Männer der Vorzeit, Zwingli, Bullinger und Andere, gegen uns angerufen werden, so wollen wir uns auch auf sie berufen und die Ueberzeugung in uns tragen, daß die Reformation, welch

meinschaft, das Religiöse als innere Thatsache im einzelnen Menschen und als Gemeinschaft unter Vielen. Das Unsichtbare, Geistige, macht den Charakter aus; die äußere Existenz der Kirche ist unwesentlich und kommt nur insofern in Betracht, als alles Geistige einen Körper haben muß; das Aeußere ist unwesentlich und untergeordnet, nach dieser ersten Ansicht, nach welcher der Staat mit seinem Organismus hinzu tritt, um der Kirche den Schutz zu gewähren, den sie im höchsten Grade bedarf. Die zweite Ansicht unterscheidet sich dadurch, daß die Kirche, wie der Staat, als ein äußerer Organismus, als ein Körper erscheint, der neben dem Staate steht, als ausgerüstet mit weltlicher Macht, dem Staate äußerlich gleich, ihre Bedürfnisse bestreitend. Ich habe die beiden Ansichten einander schroff gegenüber gestellt; ich habe die Ueberzeugung, daß die erstere Ansicht in unserer Verfassung, in unsern Gesetzen anerkannt ist. Wer macht denn die Kirche aus? wer repräsentirt sie? Die Geistlichkeit erklärt, Sie, hochgeachtete Herren, seien nicht befugt, der Kirche ihre Rechte zu schmälern und ihre Kraft zu entziehen. Aus welchen Personen besteht die Kirche? aus diesen Geistlichen, die protestiren? nein, sondern, nach unserer Verfassung und unsern Gesetzen, aus sämmtlichen reformirten Einwohnern des Cantons. Wir dürfen also sagen, die Kirche besteht aus dem Zürcherischen Volke, und das Volk ist es, welches die Kirche ausmacht. Und nun, wer sind seine Stellvertreter? Die Geistlichkeit wollte seiner Zeit den Satz aufstellen, daß die Synode die Kirche repräsentire; der Gr. Rath hat dieß aber gestrichen; nicht die Synode ist Stellvertreter der Kirche, sondern der Gr. Rath ist Stellvertreter des Volkes, aus welchem die Kirche besteht; somit ist die Geistlichkeit nicht von ferne befugt, im Namen der Kirche aufzutreten und die Rechte derselben zu wahren. Es ist der

einführen, die wir um des gemeinen Besten willen einführen müssen? Wie kann man Persönlichkeiten mehr schonen, als wenn man Personen, die seit langer Zeit große Besoldungen bezogen, solche Wege vorschlägt, wie es im Antrage des Regierungsrathes geschieht? wohl aber werde ich immer gegen Institutionen schonungslos verfahren, die nur von Vorurtheil und Selbstsucht vertheidigt werden."

Oberst-Lieutenant Rüscheler behauptete (ohne zwar den Beweis zu leisten), daß der Große Rath nicht über das Stiftsgut disponiren könne, weil es Kirchengut sei, und befürchtete, nach dem Vorschlage könnte der Fall eintreten, daß mahomedanische Seminaristen das Stiftsgut administriren würden.

Regierungsrath Meier und alt Reg. Rath Hottinger, beide durch ihre Leistungen in der Schweizergeschichte und als Gelehrte entschiedene Freunde der Wissenschaft bekannt, welche beide ihre Studien in der Stiftsschule gemacht hatten, zeugten für die, von ihnen seit vielen Jahren tief empfundene Nothwendigkeit, das Stift aufzuheben, wenn die höhern Unterrichtsanstalten wirksam gehoben werden sollen. Reg. Rath. Hottinger, von seiner Ernennung zu dieser Stelle selbst Mitglied des geistlichen Standes, bezeugte, in welch' kläglichem Zustande sich selbst die theologischen Studien bei der Stiftsanstalt zu seiner Zeit befanden; dieß habe früher auch Chorherr Schultheß anerkannt.

Alt Bürgermeister von Wyß wünschte, daß man mehr Zeit anberaumt und durch einen Zusammentritt mit den Mitgliedern des Stiftes eine Verständigung erzielt hätte.

Alt Landammann Reinhard äußerte sich unter Anderm: „Die Staatsgewalt ist in Allem über der Kirche; in Allem, was äußerlich ist. Ich habe diesen Satz einem Fürsten der Kirche ins Angesicht gesagt, der behaupten wollte, die katholische Kirche sei schon im Paradiese gegründet worden. Ich antwortete ihm: Es steht geschrieben, die Frau ist dem Manne unterthan,

und so ist auch die Kirche dem Staate unterthan. Sobald einmal das Stift aufgehoben ist, so ist auch der Erblasser todt, um dessen Gut es sich handelt, und wenn er einmal todt ist, so werden die andern Erbansprecher sich zeigen: die Kirchgemeinden werden auftreten und so viel ansprechen, daß nichts mehr übrig bleibt."

Nachdem sich noch verschiedene Mitglieder, besonders gegen den Aufhebungsantrag, hatten vernehmen lassen, wurde am Ende der Sitzung, die, mit Ausnahme der Mittagsstunde, von 8 Uhr Morgens bis nach 8 Uhr Abends gedauert hatte, der Antrag des Regierungsrathes mit 134 gegen 51 Stimmen, mit einigen Redactionsveränderungen, folgendermaßen angenommen:

§. 1. Das Collegium der Chorherren des Stifts zum großen Münster ist aufgehoben.

§. 2. Das Stiftsgut soll auch in Zukunft als ein abgesondertes Cantonalgut verwaltet und unter Beachtung der auf demselben haftenden, besondern Verpflichtungen für die Zwecke der Kirche und des höhern Unterrichtswesens, ungeschmälert verwendet werden.

§. 3. Die nächste Aufsicht über die Verwaltung dieses Gutes wird einer dem Regierungsrathe untergeordneten Stiftspflege aufgetragen, bestehend aus 3 Mitgliedern, welche der Regierungsrath, und zwar wenigstens zwei aus seiner Mitte, zwei Mitgliedern, welche der Kirchenrath aus der Mitte der Geistlichkeit, und zweien, welche der Erziehungsrath aus der Lehrerschaft der Cantonallehranstalten bezeichnet. Dem Regierungsrathe steht hinsichtlich der letztern 4 Mitglieder das Bestätigungsrecht zu.

§. 4. Unter der Aufsicht dieser Stiftspflege wird das Stiftsgut durch einen, von dem Regierungsrathe, auf einen Zweiervorschlag der Stiftspflege, ernannten Amtmann verwaltet, dessen Amtsdauer und Besoldung, so wie die Bedingungen der Wählbarkeit, das im § 7. erwähnte Gesetz bestimmen wird.

§. 5. Die jährliche Rechnung für die Verwaltung des Stiftsgutes und der jährliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben desselben

ieß schon in der Schrift eines würdigen Geistlichen
gt worden. Diese Urkunde ist doch wohl durch die
tions-Urkunde und Alles, was seither geschah, auf-
. Dann ruft man §. 11 der Bundesacte an;
hen Sie denselben nur flüchtig, so werden Sie fin-
ß dieser von Corporationen spricht, welche entschie-
rivat-Corporationen sind und Privateigenthum be-
während schon im Jahr 1803 die Stiftung als
gut erklärt wurde und alljährlich Rechnung ablegen
Es ist bei den Klöstern und Capiteln nur von
-Institutionen die Rede gewesen; das ergibt sich
aus dem §. selbst. Nun heißt es ferner in §. 12
ndesacte: ihr Vermögen ist, gleich anderem Privat-
n Steuern und Abgaben unterworfen; wo hat das
solche Abgaben je bezahlt? Man kann sich nicht
, daß diejenigen, welche solche Gründe aufstellen,
aran glauben. Endlich wird angeführt, daß man
utachten von Juristen-Facultäten einholen wolle;
nte man noch lange warten. Wir haben keine Ver-
ng, solche Facultäten zu befragen, wo die Entschei-
der Frage sich auf unsere Verfassung und unsere
gründet. Dann sind auch die Fragen von solcher
aß dabei nichts herauskommen kann. Ist die Kirche
? wird gefragt; da kann wirklich die Facultät nur
gen; wir wollen das Gleiche auch sagen, dann ist der
eller zufrieden; zweitens wird gefragt: ob das Kir-
in Staatsgut verwandelt werden könne? Wir wollen
gleich Nein sagen, so wird die Frage überflüssig.
in den zahllosen Schriften ein Meer von Schmä-
vorkommt und darin die großen Männer der Vorzeit,
li, Bullinger und Andere, gegen uns angerufen
, so wollen wir uns auch auf sie berufen und die
eugung in *uns tragen, daß die* Reformation, welche

mit dem Stifte zum großen Münster vorgenommen werden soll, jenen Männern besser gefallen und in ihrem Geiste mehr Anklang finden würde, als wenn man erklärte, daß jene Anstalt, wie vor fünfhundert Jahren, so auch in alle Zukunft eine Mönchsschule bleiben soll."

Diesen Ansichten trat Oberrichter Ulrich entgegen, nicht mit Gründen, die aus der Rechtstheorie geschöpft waren, auch nicht, indem er den bisherigen Zustand des Stiftes und die Verwendung des Stiftsgutes vertheidigte, oder die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen und damit in Verbindung stehenden weitern Abänderungen bestritt, sondern mit gemüthlichen Ermahnungen, daß man, nach früher geflossenen Aeußerungen, mit der That beweise, daß man auf Versöhnung und Eintracht hinarbeite. „Wird sie (sagte er) zu Stande kommen, wo die siegende Partei der besiegten sagt: ihr dürfet euch zwar mit uns versöhnen; allein in unsere Plane müßt ihr euch fügen: da wird man keine Versöhnungsfeste feiern, aber Siegesfeste. Sie haben keine Reaction zu fürchten, aber die besiegte Partei wird mit Sehnsucht und ruhiger Hingebung die Zeit erwarten, wo der übermüthige Sieger auch wieder gestürzt wird. Weisen Sie die Niederträchtigen von sich, die Ihnen sagen, Sie sollen sich niemals mit den Aristokraten versöhnen; handeln Sie hierin und in dem, was nachkommen wird, im Geiste der Versöhnung, und Sie werden eine Vereinigung zu Stande bringen, die Ihnen größere Ehre und größern Vortheil bringen wird, als wenn Sie im entgegengesetzten Geiste verfahren. Wollen Sie es nicht, so bleibt mir der Trost*), daß die Erfahrung die Wahrheit meiner Behauptungen rechtfertigen wird."

Hingegen bemerkte Reg. Rath Ed. Sulzer: „Sollen wir wegen sechs oder sieben Personen die Institutionen nich

*) Er ist dem Sprecher durch den 6. September 1839 geworden.

nführen, die wir um des gemeinen Besten willen einfüh=
en müssen? Wie kann man Persönlichkeiten mehr schonen,
als wenn man Personen, die seit langer Zeit große Besol=
dungen bezogen, solche Wege vorschlägt, wie es im Antrage
des Regierungsrathes geschieht? wohl aber werde ich immer
gegen Institutionen schonungslos verfahren, die nur von
Vorurtheil und Selbstsucht vertheidigt werden."

Oberst=Lieutenant Rüscheler behauptete (ohne zwar den
Beweis zu leisten), daß der Große Rath nicht über das Stifts=
gut disponiren könne, weil es Kirchengut sei, und befürchtete,
nach dem Vorschlage könnte der Fall eintreten, daß mahome=
danische Seminaristen das Stiftsgut administriren würden.

Regierungsrath Meier und alt Reg. Rath Hottinger,
beide durch ihre Leistungen in der Schweizergeschichte und
als Gelehrte entschiedene Freunde der Wissenschaft bekannt,
welche beide ihre Studien in der Stiftsschule gemacht hatten,
zeugten für die, von ihnen seit vielen Jahren tief empfun=
dene Nothwendigkeit, das Stift aufzuheben, wenn die hö=
hern Unterrichtsanstalten wirksam gehoben werden sollen.
Reg. Rath. Hottinger, von seiner Ernennung zu dieser
Stelle selbst Mitglied des geistlichen Standes, bezeugte, in
welch' kläglichem Zustande sich selbst die theologischen Studien
bei der Stiftsanstalt zu seiner Zeit befanden; dieß habe frü=
her auch Chorherr Schultheß anerkannt.

Alt Bürgermeister von Wyß wünschte, daß man mehr
Zeit anberaumt und durch einen Zusammentritt mit den
Mitgliedern des Stiftes eine Verständigung erzielt hätte.

Alt Landammann Reinhard äußerte sich unter Anderm: „Die
Staatsgewalt ist in Allem über der Kirche; in Allem, was äu=
ßerlich ist. Ich habe diesen Satz einem Fürsten der Kirche ins
Angesicht gesagt, der behaupten wollte, die katholische Kirche sei
schon im Paradiese gegründet worden. Ich antwortete ihm:
Es steht geschrieben, *die Frau ist dem Manne* unterthan,

und so ist auch die Kirche dem Staate unterthan. Sobald einmal das Stift aufgehoben ist, so ist auch der Erblasser todt, um dessen Gut es sich handelt, und wenn er einmal todt ist, so werden die andern Erbansprecher sich zeigen: die Kirchgemeinden werden auftreten und so viel ansprechen, daß nichts mehr übrig bleibt."

Nachdem sich noch verschiedene Mitglieder, besonders gegen den Aufhebungsantrag, hatten vernehmen lassen, wurde am Ende der Sitzung, die, mit Ausnahme der Mittagsstunde, von 8 Uhr Morgens bis nach 8 Uhr Abends gedauert hatte, der Antrag des Regierungsrathes mit 134 gegen 51 Stimmen, mit einigen Redactionsveränderungen, folgendermaßen angenommen:

§. 1. Das Collegium der Chorherren des Stifts zum großen Münster ist aufgehoben.

§. 2. Das Stiftsgut soll auch in Zukunft als ein abgesondertes Cantonalgut verwaltet und unter Beachtung der auf demselben haftenden, besondern Verpflichtungen für die Zwecke der Kirche und des höhern Unterrichtswesens, ungeschmälert verwendet werden.

§. 3. Die nächste Aufsicht über die Verwaltung dieses Gutes wird einer dem Regierungsrathe untergeordneten Stiftspflege aufgetragen, bestehend aus 3 Mitgliedern, welche der Regierungsrath, und zwar wenigstens zwei aus seiner Mitte, zwei Mitgliedern, welche der Kirchenrath aus der Mitte der Geistlichkeit, und zweien, welche der Erziehungsrath aus der Lehrerschaft der Cantonallehranstalten bezeichnet. Dem Regierungsrathe steht hinsichtlich der letztern 4 Mitglieder das Bestätigungsrecht zu.

§. 4. Unter der Aufsicht dieser Stiftspflege wird das Stiftsgut durch einen, von dem Regierungsrathe, auf einen Zweiervorschlag der Stiftspflege, ernannten Amtmann verwaltet, dessen Amtsdauer und Besoldung, so wie die Bedingungen der Wählbarkeit, das im § 7. erwähnte Gesetz bestimmen wird.

§. 5. Die jährliche Rechnung für die Verwaltung des Stiftsgutes und der jährliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben desselben

werden von der Stiftspflege dem Finanzrathe zur Prüfung und Begutachtung überwiesen.

§. 6. Die zu erwählende Stiftspflege wird mit dem 1. August d. J. die Verwaltung des gesammten Stiftgutes übernehmen.

§. 7. Der Regierungsrath ist beauftragt, dem Gr. Rathe in der nächsten ordentlichen Sommerversammlung, auf die Grundlage der §§. 2 bis 5, einen Gesetzesvorschlag über die künftige Benutzungs- und Verwaltungsweise des Stiftsgutes zu hinterbringen.

§. 8. Ueber die ökonomischen Verhältnisse der bisherigen Mitglieder des Stiftes werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Alle Mitglieder des Stiftes bleiben für das Jahr 1832 im Genusse ihres bisherigen Einkommens, wie solches in Geld wird angesetzt werden, und ihrer Amtswohnungen.

b) Vom 1. Januar 1833 an haben die als Pfarrer oder Archidiakone angestellten Mitglieder des Stiftes auf Lebenszeit ein jährliches Einkommen von 1600 Franken, nebst freier Wohnung, zu genießen. Dagegen sind sie verpflichtet, die ihrer bisherigen Stellung angemessenen Verrichtungen im Predigtamte, wie ihnen solche von der zuständigen Behörde übertragen werden, zu übernehmen. Vorbehalten sind die besondern Besoldungsverhältnisse der Antistesstelle.

c) Auf den nämlichen Zeitpunkt wird denjenigen Mitgliedern des Stiftes, welche Lehrstellen bekleiden, freigestellt, entweder die ihrer bisherigen Stellung angemessenen Verrichtungen im Lehrfache, wie ihnen solche von der zuständigen Behörde übertragen werden, zu übernehmen, wofür ihnen auf Lebenszeit eine jährliche Besoldung von 1600 Franken, nebst freier Wohnung oder einer angemessenen Miethzinsentschädigung, zugesichert wird, oder gegen Bezahlung des nämlichen Gehaltes, die ihnen zu übertragenden Lehrverrichtungen, nach Art. 13. Nr. 2. b. der Geschäftsordnung des Erziehungsrathes, durch einen von dem Erziehungsrathe anerkannten Adjunkten oder Vikar versehen zu lassen, oder endlich sich in den Ruhestand zu begeben, in welchem Falle sie auf Lebenszeit einen jährlichen Ruhegehalt von 1400 Franken, ohne Wohnung, zu beziehen haben. Diejenigen Personal-Zulagen, welche einzelnen Mitgliedern des Stiftes, in Anerken-

nung besonderer Verdienste, von der Regierung ertheilt worden sind, bleiben denselben vorbehalten.

§. 9. Die Beamten der Stiftsverwaltung haben, bis nach Erlassung des im Art. 7. erwähnten Gesetzes, ihre Verrichtungen fortzusetzen. Der Großkeller, Kammerer und Stiftsschreiber haben, wenn ihnen nicht ein anderes angemessenes Unterkommen angewiesen wird, bis zum Ablauf ihrer gesetzlichen Amtszeit ihren bisherigen fixen Gehalt, in Geld angeschlagen, nebst ihrer bisherigen Wohnung oder einer angemessenen Miethzinsentschädigung, zu genießen, wogegen sie verpflichtet sind, solche Leistungen zu übernehmen, die ihren bisherigen Amtsverhältnissen entsprechen.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden, nach Uebergabe des Stiftsgutes, die Stiftspflege und der Stiftsamtmann gewählt.

Wir müssen hier über den zunächst folgenden Zeitraum unserer Geschichte hinausgehen, um zu bemerken, wie das Stiftsgut weiter verwendet wurde. In den Jahren 1832 bis 1838 wurden fast alle Gebäulichkeiten und Güter des Stiftes verkauft. Durch gesetzliche Bestimmungen vom 21. October 1834 wurde der Verwaltung des Stiftsgutes auch die Besorgung des Cantonalarmenfonds übertragen und durch Gesetz vom 22. Weinmonat dem Stiftsgut auferlegt, alljährlich, außer dem Beitrag von 2000 Frkn. für die höhern Cantonal-Lehranstalten, auch noch 3000 Frkn. für die Zwecke der Hochschule abzugeben. In Folge gesetzlicher Bestimmung vom 23. März 1836 soll der Stiftsfond zur Ausführung der Bauten, welche die zweckmäßige Unterbringung der Cantonal-Lehranstalten erfordern, bis auf den Betrag von 200,000 Frkn. abgeben. — Endlich wurde unter'm 27. Brachmonat 1837 vom Großen Rath ein Gesetz über die definitive Benutzungs- und Verwaltungsweise des Stiftsgutes erlassen, das, gegenüber dem frühern provisorischen Gesetz, folgende abweichende Bestimmungen enthält: Die zunächst dem Finanzrath unterge-

ordnete Stiftspflege besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Regierungsrathe frei erwählt werden. — Der Stiftsamtmann hat eine jährliche Besoldung von 1600 Frkn. — Der jeweilige Cantonsschulverwalter ist zugleich Cassier des Stiftsfondes, er besorgt in dieser Eigenschaft die Geldverwaltung desselben und führt die Cassarechnung, wofür er eine Besoldung von 800 Frk. bezieht. — Der bisanhin unter abgesonderter Verwaltung bestandene Fond der Cantonal-Lehranstalten wird dem Stiftsfond einverleibt. — Am 2. Wintermonat wurde die neue Stiftspflege vom Regierungsrathe gewählt. Mit Ende des Jahres 1838 bestand das Stiftvermögen aus folgenden Bestandtheilen:

An	Grundzinsen	94,642	fl.	14	ß.
„	Früchten	2,434	„	10	„
„	Capitalbriefen	813,228	„	8	„
„	Zehnten	40,928	„	15	„
„	Restanzen	1,461	„	7	„
„	baarem Geld	23,896	„	17½	„
	Sa.	976,590	fl.	31½	ß.

Es gehörten damals dem Stift noch folgende Gebäude in der Stadt Zürich: das ehemalige Antistitium und das Haus, wo gegenwärtig der Diakon wohnt, die Stiftsverwalterei, die Provisorei, die Leutpriesterei, die Häuser zur Weinleiter und zum Loch und die Todtengräberwohnung in der Neustadt. An Liegenschaften besitzt dasselbe nur noch die bedeutenden Waldungen zu Schwamendingen.

Die Aufhebung des Chorherrenstiftes hatte bedeutende Erbitterung hervorgebracht, und von den verschiedenen Seiten wurde die gesetzgeberische Thätigkeit befehdet. Großes Treiben fand unter den Handwerkern Satt, veranlaßt durch den von der Revisionscommission bearbeiteten Entwurf über das Gewerbswesen im Allgemeinen und das Handwerkswesen

insbesondere. Man gab sich Mühe, den Allarm auch außer der Stadt zu verbreiten, durch das Vorgeben, es sei auf den Ruin des ganzen Handwerkstandes abgesehen. Am 8. April 1832 waren wirklich mehrere tausend Handwerker in Basserstorf versammelt, um eine Petition an den Gr. Rath zu entwerfen, und denselben von allzu freien Gewerbsbestimmungen abzuschrecken, was sich aber zerschlug.

Der Gesetzesentwurf über das Gewerbswesen beschäftigte den Gr. Rath in seinen Sitzungen vom 3., 4. und 5. Mai, und derselbe wurde mit mehr und weniger Abänderungen angenommen.

Am 7. Mai wurde das Schullehrer-Seminar in Küsnacht eröffnet, auf welches wir später, sowie auf das vorbemeldte Gesetz, zurückkommen werden.

IV.

Das erste öffentliche Blatt auf der Landschaft Zürich und die Bundesrevision.

Das Streben nach einer Revision der Bundesverfassung von 1815 wurde in der Schweiz überall und immer mehr rege. Nach der Versammlung in Langenthal bildeten sich Vereine, um darauf hinzuwirken, wie bereits schon gesagt wurde. Zwei Hauptansichten standen einander gegenüber; nach der einen sollte die Tagsatzung diesen wichtigen Gegenstand, wie einen Punkt des Tractandenverzeichnisses, abthun, nach der andern sollte er durch einen Verfassungsrath entschieden werden. Die Ansichten des Volkes vereinigten sich, und gewiß nicht ohne Grund, mehr für

das letztere System, denn Revision der Bundesacte oder Revision des Bundesvertrags ist Verfassungswerk, und dieses steht nur dem Souverain zu. Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß in unsern Republiken nur das Volk, als die Gesammtbürgerschaft, einzig und allein der Souverain ist. Alle Gr. Räthe der Schweiz, welche von sich aus Instructionen für oder gegen die Revision und Reform der Bundesacte von 1815, oder des Bundesvertrags überhaupt, ertheilt hatten, alle diese Gr. Räthe hatten also ihre Befugniß und Vollmacht überschritten. Sie hatten vergessen oder übersehen, daß Reconstituirung der Nationalverhältnisse, wie der Cantonalverhältnisse, über die Sphäre der Stellvertretungsmacht hinaus geht und wenigstens die Beauftragung und Bevollmächtigung des Souverains erheischt. Bundesacte und Tagsatzung konnten, ohne die größten Verwicklungen herbei zu führen, neben den, die Souverainetätsrechte des Volkes anerkennenden neuen Cantonalverfassungen, sogar neben den demokratischen Verfassungen der kleinen Cantone, wenn diese eine Wahrheit bleiben sollten, nicht mehr bestehen, und dennoch wollten die meisten Gr. Räthe nichts von einem Verfassungsrathe wissen, ja selbst die Regierung von Zürich war in ihrer Mehrheit wenig dafür gestimmt, und diejenigen, welche den Verfassungsrath vertheidigten, wurden gegenüber den Andern, welche eine Revision durch die Tagsatzung wollten, Radicale genannt. Erstere hießen sich Liberale.

Der in Basserstorf gegründete Cantonalverein hatte sich das Wirken zu einer Revision der Bundesverfassung zur Hauptaufgabe gemacht. Die unglücklichen Verhältnisse in den Cantonen Basel, Schwyz und Neuenburg lieferten den sprechendsten Beweis für die Nothwendigkeit einer solchen Revision, weil die Tagsatzung in diesen traurigen Händeln nichts zu leisten vermochte.

Im Kampfe zwischen den Radicalen und dem Juste milieu, oder den sich liberal Nennenden, sollte ein neues öffentliches Organ auftauchen. Joh. Jakob Leuthy, ein Küferssohn von Stäfa, gleichwohl aber ein Freund des sel. Statthalter Meier, Redactor der Appenzeller-Zeitung in Trogen und seit längerer Zeit Correspondent derselben, wir dürfen es ohne Erröthen behaupten, von Jugend auf ein eifriger Verfechter der Volksrechte, fand es an der Zeit, auf der Landschaft ein öffentliches Blatt zu gründen, um so mehr, da Meier in Trogen erkrankt und vorauszusehen war, daß mit seinem Tode die Appenzeller-Zeitung, namentlich für Bundesrevision, nicht mehr so kräftig auftreten werde. Das neue Zeitungsblatt sollte daher im Geiste der Appenzeller-Zeitung fortwirken. Unter dem Titel: „Zeitung vom Zürich-See" erschien am 5. Juli das erste Blatt, gedruckt in Rappersweil bei Wegelin und Bösch, später bei J. B. Curti, und begrüßte die Leser mit einem Gedichte, welches wir hier anzuführen uns erlauben. Es hatte das Motto als Ueberschrift:

»Quidquid latet, apparebit,
»Nil inultum remanebit.«

Geschichte fei'rt ein Auferstehungsfest:
Was Großes die entschwund'ne Zeit gesäet,
Das ringet sich mit wunderbarem Kampf in's Leben,
Und Keim um Keim erwacht es und ersteht;
Das Todte bleibt dem Grabe nur als Rest, —
Was Leben war und giebt, das muß zum Lichte streben.

Von Vesuvs Krater her bis hin zum Belt,
Vom Westen-Meer bis dort zum Weichsel-Strand —
Reicht brüderlich die Heldenschaar sich Arm und Waffen —
Und tönt der Ruf für Freiheit, Vaterland:
Baut inn're Kraft sich neu die äuß're Welt,
Vermag auf jeder Scholle Grütli sich zu schaffen.

Laß, Schweizervolk, den hehren Glauben nicht!
Steh' fest und treu, wie einst die Väterschaar:
Dann mögen an die Alpenfirnen Stürme brausen —
Was innen, außen der Verrath gebar,
Es löschet nicht der Freiheit heil'ges Licht;
Der Diplomatensturm wird bald zu todt sich sausen.

Doch ist das Werk noch lange nicht gethan,
Noch wühlt's im Innern, gährt's von Außen her,
Und Wachsamkeit auf kommende Gefahren
Erheischt die Zeit jetzt immer mehr;
Wenn inn'rer Sinn uns nicht verbrüdern kann,
Wird äuß'rer Bund nicht vor dem Joch uns wahren.

Kennst, was dich groß und sicher, Schweizer, macht?
Nicht ist's bloß Schwertesschärf' und kräft'ge Faust —
Geschicht' und Zeit, sie haben anders sich gestaltet;
Bei dir ist's nun der Geist, der innen haust,
Bei deinen Vätern war's des Armes Macht,
Kultur und Bildung ist's, was dich jetzt hebt und haltet.

Wer ächte Bildung dir zu geben nun vermag,
Der machet sicher glücklich dich und groß,
An diesen darfst du im verworr'nen Kampf dich wenden:
Doch suche nicht bei Dem den Freiheitstag,
Der aus erstarrter, todter Formen Schooß
Den wahren Werth, die höh're Deutung glaubt zu spenden.

Wer höh'res Regen in das Leben bringt,
Den innern Schönheitssinn dir wahrt und weckt,
Zum Paradiese jede Hütte weiß zu machen,
Auf seinen Schwingen auch dich weiter trägt,
Und selber sich in höh're Welten schwingt,
Der kann, o Schweizer dir für deine Freiheit wachen.

Auch wir, o Brudervolk, aus Nah' und Fern,
Wir stiften dieses Blatt zu deinem Wohl.
Wer Wahrheit will, dem stehen offen diese Spalten —
Ein Argus *) sei's, der für dich spähen soll,
Dir weisen deiner Freiheit Morgenstern,
Das Böse hassen, zu dem Guten freundlich halten.

In Verbindung mit dem, wegen Bundesrevision in einen kräftigen Kampf gegen die Tagsatzung und die Regierungen getretenen Professor Dr. Troxler, begann die Zeitung vom Zürich-See eine bedeutende Wirksamkeit zu entfalten. Die Aufsätze über Bundesrevision waren oft und viel mit Vorwürfen gegen die Tagsatzung und einzelne Regierungen gefüllt, enthielten aber in der That Wahrheiten, die jetzt wohl Niemand mehr mit Recht zu bestreiten wagen dürfte. Die Zeitung vom Zürich-See nahm sich auch eifrig des Volkes von Basellandschaft, Außerschwyz und Neuenburg an, und wurde daher heftig angefeindet, selbst von liberaler Seite. Die Aristokraten überhäuften das Blatt mit Schmähungen, namentlich da dasselbe die Rechte des Volkes kräftig vertheidigte, unbekümmert darum, ob es bei der Regierung oder den Aristokraten anstoße. Besonders wurde der Haß gegen das Blatt gesteigert, als nach den bekannten Reactionsversuchen in Bern ein von einem wakkern Cantonsbürger herrührender Artikel in Nr. 10 der Zeitung vom 6. September (1832, nicht 1839) erschien, welcher mit großen Lettern überschrieben war: „Kanonen heraus!" und lautete: „Ist euch einmal die Binde von den Augen gefallen, ihr Geblendeten auf der Landschaft? Haben die Ereignisse in Bern euch nicht mit der schauer-

*) Argus hatte nach der Fabellehre hundert Augen, von denen die eine Hälfte immer wachte, während die andere schlief. Argus-Augen haben, heißt daher so viel, als nach allen Seiten fortwährend spähen und Alles bemerken und kund geben.

lichen Gewißheit erfüllt, daß, wenn die Reaction geglückt hätte, ähnliche Auftritte anderswo geschehen wären, und hättet ihr dann Lust gehabt, euch durch eure eignen Kanonen zerschmettern zu lassen? Oeffnet doch die Augen!"

Diesem Artikel folgte bald ein zweiter aus St. Gallen in Nr. 13, den wir darum hier abdrucken lassen, weil er die Aufmerksamkeit der Regierung und des Volkes auf sich zog und vielseitig mit den Ansichten des letztern übereinstimmte; er lautet: „Kanonen heraus! ruft die Zeitung vom Zürich-See in ihrer Nr. 10. „Mit nichten!" demonstrirt der Erzähler in Nr. 37. — Im nämlichen Canton wohnend, wie der Erzähler, nehmen wir uns die Freiheit, etwas anderer Meinung zu sein. Daß das ganze Kriegsmaterial eines Cantons an einem einzigen Orte aufgehäuft sein müsse, dafür finden wir keinen stichhaltigen Grund. Das Jahr 1798 hat uns gelehrt, daß mit der Hauptstadt auch der Canton, vorzüglich wegen Mangel an Kriegsbedarf, verloren ging. Unterdrückungen des Landvolks ab Seite der Hauptstädte bezeugt die Geschichte des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts und die ewig schmachwürdige Epoche im Jahre 1814. Daß die ehemaligen Herrscherstädte wieder Aehnliches tendiren, beweist die kürzlich entdeckte Junkernverschwörung in Bern, die noch weithin ihre Verzweigungen haben soll. Ob die Regierung von Bern Recht hatte, die Kanonen seiner Zeit nicht herauszugeben, müssen wir des Gänzlichen in Abrede stellen. Was wäre wohl jetzt aus dem Canton Bern, vielleicht aus der Eidgenossenschaft geworden, wenn diese Verschwörung etwas feiner angezettelt oder nicht zur rechten Zeit entdeckt worden wäre? Wer hätte verhindern wollen, daß die heilloseste Unruhe nicht über das ganze Schweizerland gekommen, und dadurch gerade, was beabsichtigt lag, fremde Intervention uns auf den Hals geladen wor-

insbesondere. Man gab sich Mühe, den Allarm auch außer der Stadt zu verbreiten, durch das Vorgeben, es sei auf den Ruin des ganzen Handwerkstandes abgesehen. Am 8. April 1832 waren wirklich mehrere tausend Handwerker in Basserstorf versammelt, um eine Petition an den Gr. Rath zu entwerfen, und denselben von allzu freien Gewerbsbestimmungen abzuschrecken, was sich aber zerschlug.

Der Gesetzesentwurf über das Gewerbswesen beschäftigte den Gr. Rath in seinen Sitzungen vom 3., 4. und 5. Mai, und derselbe wurde mit mehr und weniger Abänderungen angenommen.

Am 7. Mai wurde das Schullehrer-Seminar in Küsnacht eröffnet, auf welches wir später, sowie auf das vorbemeldte Gesetz, zurückkommen werden.

IV.

Das erste öffentliche Blatt auf der Landschaft Zürich und die Bundesrevision.

Das Streben nach einer Revision der Bundesverfassung von 1815 wurde in der Schweiz überall und immer mehr rege. Nach der Versammlung in Langenthal bildeten sich Vereine, um darauf hinzuwirken, wie bereits schon gesagt wurde. Zwei Hauptansichten standen einander gegenüber; nach der einen sollte die Tagsatzung diesen wichtigen Gegenstand, wie einen Punkt des Tractandenverzeichnisses, abthun, nach der andern sollte er durch einen Verfassungsrath entschieden werden. Die Ansichten des Volkes *vereinigten* sich, und gewiß nicht ohne Grund, mehr für

dem natürlichsten Rechte desselben, dem seiner Selbstbewaffnung und Vertheidigung, erzittern kann. Das Volk hat die begründetesten Ansprüche auf die Vertheilung der Zeughäuser in die geeignetesten und gelegensten Theile des Cantons, so viel Sophistereien man auch gegen dieses Recht vorbringen mag, — und wir finden uns dadurch nur um so mehr veranlaßt, nicht bloß dem Canton Zürich, sondern auch andern Cantonen zuzurufen: Kanonen heraus! Kanonen heraus!"

Mit Anfang des Jahres 1833 kam die Zeitung vom Zürich-See in größerem Format, unter dem Titel „Schweizerischer Freiheitsfreund" heraus, und wurde von Ende Januar bis Mitte März in der Geßnerischen Offizin in Zürich gedruckt. Da aber dem Blatte von Amtswegen keine Inserate zugehalten wurden, so hatte der Verleger eine allzugroße Last auf sich. Einige biederbe radicale Männer wollten ihm hülfreiche Hand reichen und hegten namentlich den Wunsch, daß eine Presse auf der Landschaft Zürich aufgestellt werde, um desto ungestörter zu dem großen Zwecke nationaler vaterländischer Entwicklung hinzuwirken. Es wurde daher eine Actiengesellschaft für eine solche Druckerei gegründet und ein Comite gewählt. Merkwürdig war es, daß gerade ein Bürger von Zürich, der freisinnige, der guten Sache stets getreue, Kaufmann Koller, neben dem stets achtungswürdigen Patrioten, Zunftgerichtspräsident Bäumler von Außersihl, an der Spitze der Gesellschaft stand. Es wurde der kleine Apparat des Buchdruckers Steiger von Flaweil angekauft. Neben dem Freiheitsfreund konnte aber nichts gedruckt werden, als einige Flugschriften, so daß der Verleger, welcher ohnehin von einer Druckerei nichts kannte, immer mehr einbüßte, da durch die Actiengesellschaft bloß für das Material, keineswegs aber für das Blatt gesorgt war. Durch die Theilnahme eines

Deutschen erhielt der Freiheitsfreund im Jahr 1833 eine gute Stütze, wiewohl sie deßwegen später in manche Verlegenheit gerieth; dagegen wurde der Redaction von der Actiengesellschaft noch ein Mitarbeiter zugesellt, der in seiner jugendlichen Hitze oft etwas unbesonnen zu Werke ging, was der Redactor um so weniger verhindern konnte, da jener Mitarbeiter auch in dem Vorstand war und dem Unternehmen sonst hülfreiche Hand reichte.

Die Troxlerischen Aufsätze steigerten namentlich den Haß der Zürcher-Regierung gegen den Schweizerischen Freiheitsfreund, als Vertheidiger des Bundesrathes, immer. Als einige deutsche Flüchtlinge bei dem Redactor in Stäfa ein Asyl erhielten, hieß es, der Sitz der deutschen Propaganda sei da und wolle die Schweiz in Verwicklungen hineinziehen, während dem Leuthy stets allen fremden Einmischungen in unsere vaterländischen Angelegenheiten abhold war und es jetzt noch ist, an den Fremden also nur ein Werk der Menschenliebe übte, nie aber sich in irgend eine Verbindung einließ. Wir wollen die Redaction des Freiheitsfreundes hier nicht vertheidigen; aber das dürfen wir versichern, daß ihr Streben edle Zwecke beabsichtigte.

Ein eidgenössischer Verfassungsrath, für dessen Aufstellung sich im Jahr 1832 mehrere tausend Eidgenossen an die Tagsatzung wandten, war, wie schon gesagt, die Grundidee jener Redaction, die sie in mehrern Nummern klar entwickelte. Wir wollen hier einen Artikel aus Nr. 2 vom Jahrgang 1833 auszüglich geben, damit man seine Grundansichten beurtheilen kann. Der Artikel lautet:

„Gegen den Willen der Nation war die Eidgenossenschaft im Jahre 1815 umgebildet worden. Die Mediationsacte ward ihr entrissen und dagegen der Bundesvertrag mit Verrath und Gewalt aufgeheftet. Waren auch beide Werke fremden Einflusses, so sicherte die erste Acte die

Volksfreiheit und die Gleichheit politischer und bürgerlicher Rechte; der sogenannte Vertrag aber führte Vorrechte der Orte, Stände, Familien und Personen zurück. Die unglücklichen Spaltungen und Zwiste von Neuenburg, Schwyz, Basel und die drohende Trennung der Sarnerverschwörungen sind Folgen des Versuchs, den Bundesverrath von 1815 aufrecht zu erhalten, nachdem weitaus der größte und bedeutendste Theil der Nation sich andere Verfassungen und Regierungen gegeben hat. Die Tagsatzung, noch immer größten Theils aus Herren vom alten Styl zusammengesetzt, stand und kämpfte ihrerseits nach Kräften seit Jahren für Erhaltung des Bundesvertrags und schloß oder erneuerte ihre Laufbahn damit, daß sie das von der Nation geforderte Verfassungswerk sich anmaßte und in eine Revision des Bundesvertrags von 1815 umwandelte. Dieß ist der wahre Stand der Dinge, und das Ergebniß davon ist der nun zum Neujahr 1833 aus dem Dunkel hervorgetretene Urkundenbund. Der Entwurf dieses Urkundenbundes soll nun den Großen Räthen zur Untersuchung und Beurtheilung vorgelegt, und dann durch die Ortsboten und Tagherren in der künftigen Tagsatzung über ihn verfügt und entschieden werden. Das Schweizervolk hätte auf diese Weise das Zusehen und Geschehenlassen, das Verfassungswerk des Bundes würde ihm durch die Bestimmung über künftige Revision auf immer entwunden, die Volkssouverainetät zur baaren Lüge gemacht, die Selbstherrlichkeit der Cantonsregierungen im Bunde würde wieder hergestellt, und die Nation mittelst einer diplomatisch-politischen Reaction ins Bockshorn der alten Aristokratie zurückgetrieben.

Die Hoffnung, diesen arg- und hinterlistigen Plan durchzusetzen, ist gebaut:

1) auf die Ueberlistung der Liberalen durch die Aristokraten, auf die sogenannte Versöhnung der zwei Parteien;

2) auf den gleißenden Schein, mit welchem die materiellen Interessen in der Bundesurkunde mehr concentrirt worden sind;
3) auf jene Thätigkeit der neuen Regierungen und ihrer Agenten und Publicisten, womit sie bereits die Bildung eines Verfassungsrathes vereitelt haben.

Daß durch diese Bundesurkunde, welche das aargauische Volksblatt treffend den neuen Urkundebundesentwurf*) nennt, die höchsten und heiligsten Volksrechte hingeopfert werden, erhellt aus der Beibehaltung des alten Stimmrechts der Cantone. Wir fragen nun zuvörderst: wer denn die Ortsboten und Tagherren ermächtigt und berechtigt habe, den alten Behemoth auf diese Weise zu restauriren und die heiligsten Interessen der Nation so lüderlich hinzugeben, oder so vermessen an sich zu reißen? Betrachtet man die Sache vom rechtlichen Standpunkte, so ist es empörend, daß die kleinsten Cantone das größte Stimmrecht, die größten aber das kleinste haben sollen. Es verletzt die Gerechtigkeit tief und unheilbar, daß der größere und bedeutendere Theil der Bundesgenossen am wenigsten Rechte und am meisten Pflichten, der kleinere Theil aber am wenigsten Pflicht und am meisten Recht haben soll. Wie können heut zu Tage Männer, die sich zu Grundgesetzgebern einer Nation berufen halten, sich unterstehen, solch' einen Entwurf willkürlich aufzustellen? Was heißt denn dieß anders, als Oberherren- und Unterthanenverhältnisse unter den Bundesgliedern einführen? und wie nahe liegt es denn, diese schändliche und schädliche Einrichtung aus dem sogenannten Bundesstaat wieder in die Staaten des Bundes zu übertragen? Wenn 13,000 Urnerseelen im Bunde so viel Recht haben, als 350,000 Berner-

*) Der Entwurf einer Bundesurkunde durch eine Commission der [Tag]satzung, in Folge Beschlusses der letztern vom 17. Juli 1832.

seelen, so können und dürfen wohl auch 8,000 Stadtseelen von Basel ähnliche herrschaftliche Vorrechte über 40,000 Landseelen im Cantone ansprechen? Mit welchem Grunde wollt Ihr dann die Stadtbasler, die Fleckschwyzer u. s. f. all' die auf Unkosten ihrer Mitbürger hab- und herrschsüchtigen Aristokraten verdammen? Ist dieß, damit den Cantonen gesichert bleibe, was man in den Bund einschwärzt, nicht vielmehr der Grund, warum die Stellvertreter von Genf, Schaffhausen, Luzern u. s. f., wie Chambrier von Neuenburg, dem neuen Bundesverrath beigestimmt haben? Man scheut sich vor einem Bruch. Aber zerfällt nicht auf diese Weise die Eidgenossenschaft in zwei Theile oder Bruchstücke, nämlich in eine bevorrechtete und in eine benachtheiligte Genossenschaft? Entspringt nicht auch aus diesem Bruch die saubere Ordnung, daß die privilegirte Eidsgenossenschaft, welche mehr Rechte und weniger Pflichten hat, der zweiten, der proletarischen Eidsgenossenschaft, welche weniger Befugnisse und mehr Lasten trägt, das Gesetz gibt! — Zwölf Stimmen machen die Mehrheit aus. Also würden die kleinen Cantone mit ihren zugewandten Orten, oder die Stimmen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Wallis, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn und allenfalls Freiburg und Tessin in allen eidgenössischen Angelegenheiten den Entscheid geben und das Gesammtvaterland beherrschen. Es entsteht demnach die Frage, ob nicht Gerechtigkeit und Politik die Stände Bern, Zürich, Luzern, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Freiburg, Waadt, Bündten und Appenzell bewegen soll, unbedingte Rechtsgleichheit im Bunde zu fordern? Man wage es doch endlich, die Sache einem vernünftigen Urtheile zu unterwerfen! Die Gegner der Vernunft- und Rechtsgrundsätze, die wir geltend machen wollen, wenden gegen unsere Forderung ein:

„Hier handeln nicht Gemeinden eines Staates, na

Maßgabe ihrer Bevölkerung mit Stimmrecht versehen, sondern zweiundzwanzig Souveraine."

„Hier steht nicht ein neues Volk, wie in Nordamerika, sondern eine seit Jahrhunderten in ihren Sitten, Uebungen und Rechten ersteifte Nation."

Will man die Cantone als souveraine Staaten ansehen, sagen wir nun, so messe man nicht nur die Pflichten, sondern auch die Rechte, und zwar nach den Kräften, mit welchen sie in den Bund eintreten. Man nehme also den großen Cantonen von ihren übermäßigen Lasten ab, oder die kleinen sollen nach Verhältniß von ihren übergroßen Befugnissen abtreten. Die Ungerechtigkeit eines Bundes ist eine zweifache: indem die schwächern Bundesglieder mehr, die stärkern aber weniger Einfluß auf die Bundesleitung haben; ein Uebelstand, der um so nachtheiliger wirkt, da die größern Cantone den kleinern in Bildung und Gesittung, wie in Vermögen und Macht, voranstehen, und der Nation die geistige Repräsentation weit wichtiger sein muß, als die materielle.

Eben so thöricht und verkehrt ist es, bei Vertheidigung der Bundesurkunde zu bemerken: „da sei kein neues Volk, und von einem durch Jahrhunderte ersteiften Zustande" zu reden. Diese Bundesurkunde ist offenbar nur eine Revision des Bundesvertrags von 1815. Hat nun, läßt es sich mit Grund fragen, die Nation, welche jenen sogenannten Vertrag niemals angenommen, sondern stets perhorrescirt hat, welche ihn bereits durch die Verfassungsänderungen in den Cantonen vernichtet hat, hat sie solch' eine Revision mit Beibehaltung all' des ihm zu Grund liegenden Unfugs verlangt? Hat sie, nachdem die alte reactionssüchtige Tagsatzung sich vermaß, das neue Verfassungswerk einer Commission zu übertragen, erwarten dürfen, daß sie noch impertinent genug sein würde, das bereits in der ganzen Schweiz ausgepeitschte dumme Prinzip der Legitimität und des Stabilis-

mus zum Leitstern ihres Verfahrens zu machen, und so die Aristokratie wieder zurückzuführen? Der geheime Tagsatzungsausschuß hat dadurch deutlich und klar bewiesen, daß er nicht der Nation, sondern einer Faction angehört.

Die Schweizernation weiß, daß der Bundesvertrag von 1815 noch weit mehr das Werk fremden Einflusses ist, als die Mediationsacte von 1802, und daß er weit weniger, als diese, dem Geist der ursprünglichen Eidgenossenschaft und dem Willen des Volkes angemessen ist. Die Schweizernation würde daher auch weit eher zugeben, daß die Mediationsacte von 1802, als daß der Bundesvertrag von 1815 zur Grundlage einer Revision und Reform des Bundes gemacht würde. Allein die Schweizernation forderte und erwartete zu einer Zeit, da (rara felicitas temporum!) von Anmaßung und Einmischung des Auslandes keine Rede sein kann, eine ganz andere Grundgesetzgebung für unser Gesammtvaterland. Sie erwartete eine solche, welche, von allen Theilen des Vaterlandes ausgehend, auch alle Zeiten und Staatsformen desselben in Erwägung und Betrachtung ziehen würde. Aber wie schmählich ist die Nation nicht in ihren gerechtesten Erwartungen betrogen worden? und welch' eine Saat zu neuen Widersprüchen und Zerwürfnissen liegt nicht in der gleißenden grundsatzlosen Urkunde."

Bei Besprechung des Stanzer-Verkommnisses, mit dessen Entstehungszeit und Weise der vorliegende Urkundsbund die höchste Aehnlichkeit hat, bemerkt der edle Meier von Knonau: „Tadelnswerth ist es, wenn da, wo Uneinigkeiten ganz gehoben werden können, arglistige Politik oder Sorglosigkeit dieß unterlassen; höchst verdienstlich hingegen, wenn in schwierigen Zeitumständen ein Grund gelegt wird, auf welchem in der Folge ein festes Gebäude aufgeführt werden kann." Nichts ist nun weniger geschehen, als eben dieses, und darauf das Schweizervolk, fern von aller Menschenscheu, auf-

merksam zu machen, halten wir für höchste Pflicht des wahren Vaterlandsfreundes.

Dieß ist der Hauptgrund, aus welchem der Urkundebund verworfen werden muß. Es ist dieß aber eine Folge davon, daß man einem, gegen alles Gute verstockten Vereine von Ortsboten und Tagherren, welche seit zwei Jahren die Sache des Vaterlandes so unglücklich behandelt haben, erlaubte, die Lösung einer solchen Aufgabe sich zu arrogiren. Das Allerunglücklichste wäre nun, es dabei bewandt sein zu lassen, oder dieß Machwerk der Quasi-Legitimität, das in kurzer Zeit der Quasi-Revolution in den Cantonen den Garaus machen würde, anzunehmen. Dieß kann und darf nicht geschehen; deßwegen wünschen und rathen wir, es möchten die patriotischen Vereine bei dem Volke bewirken, daß:

1) aufs Neue an die Groß- und Landräthe unserer Cantone das Verlangen gestellt werde, es möchte dem Volke sein Souverainetätsrecht auch für den Bund bewahrt und Anstalt getroffen werden, daß unverzüglich ein Verfassungsrath eingesetzt werde.

2) Es soll, als einer und oberster Grundsatz der neuen Bundesverfassung, Art. 3. der Mediationsacte aufgestellt werden, welcher lautet:

   „Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse mehr, keine Vorrechte der Orte, der Stände, der Familien und Personen."

   Auf diesen Grundsatz soll die Gleichheit in politischen und bürgerlichen Rechten für alle Schweizerbürger gebaut werden.

3) Derselbe Grundsatz soll auch die Freiheit und Hoheit des Volkes schützen und als allgemeines Gesetz im Bundesstaat gelten; daher soll, als Regel, die Repräsentation nach der Volkszahl aufgestellt, als Ausnahme aber, in Rücksicht auf die bestehenden 22 Cantone, Je-

dem zum Voraus eine Stimme in der obersten Bundesbehörde zugesichert werden.

4) Würden die kleinen Cantone mit ihren zugewandten Orten noch länger starrsinnig auf ihrer, den freien Bundesstaat zerstörenden Prätention von einer ausschließlichen Cantönli-Stellvertretung beharren, so sollen die größern Cantone sich auch auf eine solche zurückziehen, ihre Pflichten und Lasten ihren Rechten und Befugnissen gleich stellen, und wenn Bern und Zürich nicht mehr, als Uri und Schaffhausen, zu rathen und zu entscheiden haben sollen, auch nicht mehr leisten und beitragen.

Dieß Letztere könnte ein engherziger und selbstsüchtiger Rath zu sein scheinen; allein wie er hier gegeben wird, soll er nur ein Zwangsmittel sein gegen die Städte und Länder, welche ihre Engherzigkeit und Selbstsucht im Bunde geltend machen wollen, soll nur dazu dienen, sowohl das Herrenthum von Bern und Zürich, welches auf Kosten der Nation großmüthig, als dasjenige von Uri und Genf, das auf Kosten der Nation eigennützig sein will, zur Raison zu bringen. Zu diesem Ende fordern wir die nächste Tagsatzung und ganz besonders den Ausschuß der Herren Rossi, Pfyffer und Tavel auf, vor Allem aus die Frage aufzulösen, „was eine Standesstimme auf der Tagsatzung werth sei?" Die Antwort, welche hierauf ertheilt wird, soll uns dann in Stand setzen, zu bestimmen, was für Rechte und wie viel Pflichten jeder stimmfähige Canton im Bunde habe? und so das Räthsel der Confusio divinitus conservata zu lösen."

Die Rossische Schrift über eine Bundesurkunde durch die Tagsatzung hatte auch im Canton Zürich die Hochgestellten für sich. Die Anwesenheit Rossi's von Genf und Chambrier's von Neuenburg in der Revisionscommission

war aber ein entscheidendes Unglück für die Schweizer. Statt zu fragen: „was thut dem Schweizervolke Noth, wenn es seine Selbstständigkeit auf die Dauer behaupten will?" — fragte (so sagt Bornhauser) die Revisions-Commission: „wie fangen wir es an, daß wir keinen Canton in den Kopf stoßen?" So kam es denn, daß die von Instructionen entfesselte Commission dennoch eine Arbeit lieferte, die zwar manches Gute enthielt, aber dennoch weit unter den Bedürfnissen der Nation und unter den Anforderungen einsichtsvoller Vaterlandesfreunde zurück blieb.

Wir wollen den Lesern der Geschichte des Cantons Zürich, welche mit der vaterländischen Geschichte im innigen Zusammenhange steht, Troxler's Ansichten über den Rossischen Entwurf nicht vorenthalten, da wir glauben, er werde auch unsere Leser sehr interessiren. Er folgt hier:

Der Rossische Ausschußbericht vor der Censur der Vernunft und des Rechts.

> Dir gleicht der Geist,
> Den du begreifst!
>
> Eine Variante nach Göthe.

„Ein heller Sonnenstrahl" wird im Schweizerboten Herrn Rossi's Schrift genannt, „ein heller Sonnenstrahl, auf die wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse des schweizerischen Volkes, der mit Ruhe und Klarheit das natürliche Hervorgehen des Entwurfs aus diesen Verhältnissen beleuchte." Damit ist dem Entwurf und Bericht seine Nativität gestellt; man sieht, was die Entwerfer und Berichter gewollt und worauf sie sich am meisten zu gut thun, wir wollen nun also auch, kraft der Vollmacht, die uns die freie Presse gibt, sehen, was es denn mit dem hellen Sonnenstrahl und der beleuchteten Wirklichkeit in Wahrheit für eine Bewandtniß habe. Vielleicht gelingt *es mir*, der Wetterwolke, die hoch über den niedern Regionen der *gegebenen* Wirklichkeit donnert, mit ein Paar zuckenden Blitzen die Mor-

talität des Urkundenbundes zu bezeichnen, die Sedes moribunda derselben, wie Katull das ungesunde Pesaro nennt.

In dem Preambül, wie Herr Rossi die Darstellung der Grundlage, auf welche der Ausschuß die Urkunde gebaut hat, nennt, in dem Preambül stellt Herr Rossi zwei Ideen oder zwei Prinzipien auf, und läßt aus dieser Doppelung die Bundesgenossenschaft und unser Vaterland, die Schweiz, entstehen. Er gibt uns dadurch erwünschten Aufschluß, was für eine Ansicht ihn mit dem Ausschuß geleitet hat, und was wir für den obersten leitenden Grundsatz, aus welchem alle Bestimmungen der Urkunde fließen, annehmen sollen. Wir wollen ihn selbst reden lassen. Er sagt, Seite 19 des Rapportes: „Also, meine Herren, bestehen bei uns diese zwei Ideen, der Kanton und das Vaterland, oder die Cantonshoheit und die Central-Gewalt, neben einander. Das Eine und Andere hat seine Macht und Bedeutung; diese sind aber ungleich. Das Nationalgefühl ist gleichsam nur unsere Poesie, nur ein Ideal für uns; es kann unserer Einbildung Schwung geben und unser Herz begeistern; aber in der Wirklichkeit des Lebens und für den alltäglichen Gebrauch, verhehlen wir es nicht, behauptet das Cantonalgefühl (in Schweizerdeutsch: Cantönligeist) das Uebergewicht.“ Dieß ist der Ausgangspunkt (le point de déport), von welchem dann ausgesagt wird, er sei gegeben durch den Zustand des Landes, und der Ausschuß habe im Entwurf die zwei Principien in ein billiges Verhältniß zu einander gesetzt; aber auch dafür wird kein Maßstab nachgewiesen. Auf diesen politischen Manichäismus werden denn die zwei ersten Artikel der Tagsatzungscharte gegründet, welche lauten:

1. Die durch den Bund vereinigten Cantone bilden in ihrer Gesammtheit einen unauflöslichen Bundesstaat, die schweizerische Eidgenossenschaft. *)

2. Die Cantone sind souverain und üben als solche alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen sind. Hinsichtlich dessen, was dem Bund übertragen worden, wird die oberste Gewalt durch die Cantonsmehren, oder durch die Bun-

---

*) Welch' ein entheiligender Mißbrauch dieser zwei hohen mißverstandenen oder heuchlerisch vorgeschobenen Namen!

desbehörden, nach Vorschrift der gegenwärtigen Bundesbehörde ausgeübt. *)

Alle folgenden Bestimmungen werden dann aus diesem Doppelgange der diplomatischen Herrenmühle mit großem Geschicke hergeleitet und aus dem Einen und Andern das Mehl der beliebigen Sorte hervorgebeutelt.

Weit entfernt aber, daß wir nun annehmen oder zugeben können (was man erschleichen und den guten deutschen Schweizern gerne weiß machen wollte), es sei hiebei die reale Welt oder das praktische Leben, die Wirklichkeit oder das Bestehende zu Grunde gelegt worden, müssen wir behaupten, es ruhe Alles auf einer unstatthaften Distinction, einer beliebigen Abstraction, auf einer anfang- und endlosen Willkürlichkeit der Ansicht; das Ganze sei eine prinziplose Stückelei **), eine Verbannung oder Entstellung des wahren, wesentlichen und

---

*) Bedeutungsvoll ist der Name „übertragen". Man merke sich, daß die Ausschußherren es sind, welche das Geschäft der Uebertragung sich angemaßt haben, daß die Centralgewalt nur ein Produkt solch' einer grundlosen Uebertragung ist, daß als Quell der Centralgewalt die Cantonalgewalt der Regierungen angesehen wird, daß man endlich sich heuchlerisch stellt, als ob die Cantons-Regierungsgewalt nur eine Ausnahme von der Bundesgewalt wäre!

**) Beweis dafür ist in specie Art. 46 des Entwurfs. Bisher hatte jeder Canton, groß oder klein, eine Stimme in der Cantonstagsatzung, und getheilte Cantone mußten die Stimme theilen, wie Appenzell und Walden. Jetzt kommt die selbstsüchtige und willkürliche Stümperei, und frevelnd gegen die heiligsten Interessen der Nation und die dringendsten Bedürfnisse der Zeit, setzt sie die Zahl von 22 Cantons-Repräsentanten auf die von 44, vergrößert also offenbar das Uebel und Unrecht. National-Repräsentation ruht auf Bevölkerung, und diese würden einsichtige und wohlwollende Grundgesetzgeber in unserm Zeitalter nicht umgangen haben. Mit den Ortsboten hätte es bei'm Alten bleiben, und bei getheilten Cantonen hätte auch die Eine Cantonsstimme getheilt werden sollen. Dieß würde die Zersplitterung wenigstens nicht privilegirt und da, wo Trennung eintrat, auch den Streit gelöst haben, ob ein Theil den andern soll verdrängen können. So zeigt es sich immer mehr, daß die Legitimitäts-Barbarei zu lauter Unsinn und Unfug führt.

lebendigen Verhältnisses der Eidgenossenschaft. Wir wollen dieß beweisen. Es fehlte den Baumeistern zuvörderst an einer Grundansicht; denn es ist nichts, als eine seichte, flache, diplomatische Schulfuchserei, was gleich ferne von dem Fluge der Theorie, wie von dem Boden der Empirie, schwebelnd und nebelnd zwischen rationeller Begründung und historischer Auffassung sich bewegt. Daher das heillose Ausgehen von der Zertrennung der Ganzheit und die willkürliche Voraussetzung von zwei Prinzipien, in welche der oberflächlich raisonnirende Verstand die ursprüngliche und wesenhafte Natureinheit ein für alle Mal zum Voraus zerlegt hatte. Aus dieser Zerlegung oder aus der Gedankenabsonderung, (welche wahrscheinlich den welschen Meister, mit seinen Gesellen, ohne daß viele es nur gewahr wurden, zum Besten hielt,) entsprang dann zwischen den zwei Cantonen der Nationaleinheit und der Cantonsvielheit die todte Kluft der Verstandesverrückung, welche einerseits ein Ganzes ohne Theile und andrerseits Theile ohne Ganzes setzt. Alle natürlich gesunde Integrität ging so in den zwei Extremen dieser groß thuenden Fatuität (Albernheit) verloren. Die todte Kluft ward dann ferner die Wartstätte der faselnden Willkür, welche aus den Stücken und Trümmern, in welche das ursprüngliche herrliche Naturkunstwerk zerfallen war, das schlechte Machwerk des alten Tagsatzungs-Schlendrians wieder aufzimmerte. Aus dem Facit der ganzen Stümperei ergab sich dann endlich, daß der eine genannte Factor der Eidgenossenschaft, die Nationalität, ja nicht etwa nur zur Poesie oder zu einem Ideal ward, sondern zu einer eigentlichen Truggestalt, indem durch das Hokus-Pokus, welches Herr Rossi uns vormachte, die Nationalität in eine bloß neu dotirte Centralgewalt der restaurirten Ortsboten-Sippschaft und Tagherren-Wirthschaft verwandelt ward. Und dieser gleißende Wechselbalg ist die Bundesurkunde, welche nun als die am Kreuz erhöhte Schlange durch die ganze Schweiz umhergetragen wird, damit die Cantonsstellvertreter des Volks vor ihm ihr Knie beugen und wie ein blinder Heidenhaufe dem falschen Götzen huldigen sollen.

Da habt ihr nun, Eidgenossen! eine kurze, treue Würdigung der Grundlage des in unserer Staatsspelunke projectirten Urkundebundes. Es ist nun aber ja nicht etwa nur logisch, nur in der Denkwelt so; nein, es verhält sich auch so in der Sachwelt, in der Wirklichkeit und

Geschichte, auf welche der ächte Politiker baut; dieß hat auch längst Severus Pertinax (so nannte sich Troxler in seinen Aufsätzen über Bundesrevision) bewiesen, dessen Stimme aber immer noch von dem Gegengeschrei der vornehmen Ignoranten und Intriguanten übertäubt ward. Ich will euch nun aber, ihr Eidgenossen, noch eine Beschwörungsformel des euch bereits einschläfernden Giftzaubers angeben, die euch und das Vaterland retten kann und wird, so ihr mich hört:

Fordert die Männer, die, als Verführer oder Verführte, an dem bösen Werke Theil genommen und es nun auf ungesetzlichem Wege durchsetzen wollen, auf, daß sie euch erklären, was sie unter dem ihr ganzes Luftschloß tragenden Ausdruck: „Souveraine Cantone" verstehen und begriffen wissen wollen? Auf diese Fragen werden unsere Weltweisen und Staatsklugen euch nur von zwei Antworten eine geben können; entweder werden sie sagen: „die souverainen Cantone sind die Völkerschaften und Einzelmenschen in den Cantonen, die Bundes- und Staatsbürger." In diesem Falle erwiedert ihr: die Herren hätten vollkommen recht; aber es ergebe sich daraus unwidersprechlich, daß wie das Volk in den Cantonen, so die Nation in dem Bundesstaate selbstherrlich sei, und demnach die Centralgewalt des Bundes auf die Repräsentation seiner gesammten Genossenschaft gebaut werden müsse. Haben aber die Herren die Dummdreistigkeit und Unverschämtheit, euch stillschweigend oder handelnd zu antworten: „die souverainen Cantone sind wir, die verjustemilieuten Regenten, und unsere Ausschüsse die Ortsboten- und Tagherren-Behörden"; dann, o dann, wenn für Freiheit und Recht noch Gefühl und Werth in unserer Brust ist, dann, ohne Bedenken und ohne Zögerung, auf! ihr Eidsgenossen, und behandelt die in diesem Sinne wieder die souverainen Cantone zu vertreten strebenden Usurpatoren ebenso, wie euere Väter die unberufenen und anmaßenden fremden Vögte, nun die recht- und freiheitsmörderischen inländischen Junker, Geßler, Landenberge und Wolfenschieße des 19ten Jahrhunderts, welche, was die des 14ten mit Willkür und Gewalt, auf dem Pfade der Rabulistik und Diplomatik erringen wollen. Das Staatsverbrechen und der Hochverrath der alten und neuen Vögte ist das gleiche, nur daß der letztere größer in dem Maße, da er im Stande weiter gediehener Kultur und in größerem Umfang gegen eine *ganze Nation* verübt wird.

Wir schließen: nach Vernunft- und Rechtsgrundsätzen, welche hier allein geltend und entscheidend sind, kann die Eidgenossenschaft nicht zwei Prinzipien haben, die Centralgewalt des Bundes darf auf keiner andern Basis, als Volks-Souverainetät ruhen, und der allgemeine Staatgrund des Bundes nicht außer und über die besondern Staaten oder Cantone gesetzt werden, da er sonst fremden Mächten anheim fällt.

Die Eidgenossenschaft darf nicht zu einer, dem neuen Herrenthum des treulosen Liberalismus dienenden hohlen Abstraction gemacht werden. Die Schweizerbürger sind nur Cantonsbürger und die Cantonsbürger nur Schweizerbürger dadurch, daß sie, die einen und selben Menschen, Eidgenossen sind. Eidgenossenschaft ist kein Gegensatz zu den Cantonen. Dieß kann nur eine der Nation entfremdete Centralgewalt sein, wie der Urkundebund eine der Volkssouverainetät gegenüber stellen möchte*). Eidgenossenschaft ist die innige, lebendige Einheit und Mitte von dem einen Bundesstaat aller Cantonsstaaten und von allen Cantonsstaaten in dem einen Bundesstaat. Sie sind in einander und durch einander, wie Severus Pertinax sattsam gelehrt und erwiesen hat. Eidgenossenschaft ist kein Aggregatzustand von verschiedenen Bruchstücken; sie ist ein Organismus von gleichartigen Elementen. Darum muß menschlich bürgerliche Rechtsgleichheit für die Bundes- wie für die Cantons-Repräsentation unbedingtes und ungeschmälertes Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft werden."

---

*) Dieß erhellt klar aus dem Sünd- und Schandartikel 5. des Entwurfes, in welchem von Rechten und Freiheiten des Volkes die Rede ist, denen dann noch Rechte und Befugnisse der Behörden entgegen, und beide endlich unter Gewährleistung der neuen unnationalen Centralbehörde gestellt werden. Dieser Sünd- und Schmachartikel, der die Gleißnerei der ganzen alten Aristokratie im Busen trägt, erinnert uns durch seinen naiven Ausdruck an jenen Narren des Alterthums, der, um die Vortrefflichkeit seines feilen Hauses zu bewähren, feierlich auf dem Markte einen Ziegelstein daraus in die Höhe hielt. Wir bitten die Verehrer und Freunde des neuen Hauses, nur den Narren mit diesem Ziegelsteine zu betrachten.

Solche und ähnliche Aufsätze über die [illegible] erbitterten viele Regierungen, namentlich die [illegible] mehr. Namentlich hatte eine im Bureau des [illegible] des erschienene [illegible] genossen" [illegible] welche mit bittern [illegible] in Betreff der neuen Bundesurkunde [illegible] trag, daß die durch die Tagsatzung [illegible] in Luzern und Solothurn von dem Volk [illegible] die ganze Last des Zornes dem Schweizerfreunde [illegible] Hals geladen. Nun ging's ins Verfolgen [illegible] gen. Mehrere Zeitungsartikel wurden bei dem [illegible] richte [illegible], auf allerhöchsten Specialbefehl des [illegible] rungsrathes, angeklagt, weil die Tagsatzung [illegible] lächerlich (die liberale Zürcher-Regierung nahm allen dem Fortschritte huldigenden [illegible] der Tagsatzung in Schutz.) [illegible] wurde dem [illegible] erannte [illegible] die Vollmacht [illegible] seiner Ansicht Beleidigungen enthalten [illegible] die Blätter confisciren zu lassen [illegible] dem Schweizerfreunde eine oberherrliche [illegible] welche eine Nummer des Blattes confisciren. Nun [illegible] auf Processe. Als Verfasser [illegible] Zeitungsartikel wurde Dr. Troxler genannt [illegible] weigerte, den Zürcherischen Gerichten zu [illegible] bis und so lange die Regierung von Zürich eine Vollmacht von der Tagsatzung vorweisen werde, [illegible] zur Klage berechtige *). Nun ließ die Regier[illegible]

*) [illegible] hatte [illegible] den Zürcherischen Gericht[illegible] [illegible] zugestellen sollen, [illegible] Glarus gemacht hatte. Allein bei allen seinen frechen Angri[illegible] die Tagsatzung, zeigte er [illegible] doch wenig Muth und [illegible] ließ [illegible] im Stich.

Troxler'n ab und griff wieder den Freiheitsfreund an. Das Bezirksgericht fand, der in Aarau wohnende Troxler, Mitglied der dortigen obersten Landesbehörde, befinde sich außer dem Bereich der richterlichen Gewalt und es sei daher der Redactor des Freiheitsfreundes ins Recht zu fassen. Dieser recurrirte gegen dießfälligen Beschluß an das Obergericht, welches denselben bestätigte. Glücklich bestand aber der Redactor alle Processe und gewann alle, indem die Regierung theils wegen Mangel an gehöriger Vollmacht, theils wegen nicht stichhaltenden Klagegründen abgewiesen wurde. Der geplagte Fiskus mußte immer die Kosten tragen. Der Redactor des Freiheitsfreundes wurde aber durch die Processe, bei den ohnehin seine Oekonomie übersteigenden Opfern, welche die Offizin und das Blatt erforderten, in starke Verlegenheit gebracht. Umstände über Umstände drängten sich, um den Ruin des Freiheitsfreundes herbei zu ziehen. Bis zum Schlusse des Jahres 1834 kämpfte er wie ein Verzweifelnder gegen den ihn fortreißenden Strom, wurde aber endlich (in dieser Zeit) davon ins Meer der Zeit fortgefluthet. Noch hatte er nach Vollendung der Processe eine harte Nuß aufzuknacken. Als nämlich Abyberg Küßnacht überfiel, wandten sich Patrioten aus Außerschwyz an die Nachbarn am Zürich-See und baten sie, bei einem allfälligen Ueberfall gegen Einsiedeln und der March ihnen zur Hülfe zu eilen, indem sie in die Tagsatzung nicht volles Zutrauen setzen, da diese gewöhnlich zu spät Maßregeln zu Verhinderung des Bürgerkriegs ergreife. Eine ziemliche Zahl achtbarer Männer, Mitglieder des Bezirksvereines, versammelten sich daher zu Meilen und fanden für gut, daß von den Außerschwyzern der Redaction des Freiheitsfreundes von der Lage der Dinge in möglichst kurzen Fristen Bericht erstattet, und diese Berichte durch gedruckte Bülletins im Canton versendet werden,

damit man alle Tage wisse, was vorgehe. Diese Bülletins wurden bis zum Einmarsch eidgenössischer Truppen in den Canton Schwyz fortgesetzt.

Der Redactor des Freiheitsfreundes sammelte auch Gewehre zur Bewaffnung der fast wehrlosen Außerschwyzer, nahm sich derselben besonders an und erhielt dafür, nach vollendeter Affaire, ein sehr belobendes Dankschreiben. Einige Zeit darauf glaubte die Staatsanwaltschaft, den Redactor des Freiheitsfreundes endlich doch dem Strafrichter anheim stellen zu können, da die fraglichen Bülletins nicht gestempelt waren. *) Die Statthalterämter erhielten den Auftrag, die Bülletins in den Häusern durch Landjäger zusammentreiben zn lassen; es konnten gegen 300 solche aufgegriffen werden. Der Redactor wurde vom Criminalgericht, wegen einer bloß polizeilichen Buße, in Anklagezustand versetzt und für jedes Blättchen mit 1 Frkn. bestraft, was sammt den Kosten u. s. w. etwa 400 Frkn. ausmachte. Diese sollte der Redactor entweder bezahlen, oder drei Monate in Arrest wandern. Lange nach dem Aufhören des Freiheitsfreundes sollte exequirt werden; da mußte der arme Redactor die seither sauer verdienten Batzen, welche seine Familie blutnothwendig gehabt hätte, hergeben, oder die Familie in einem traurigen Zustande im Stich lassen. Zwei edle Menschenfreunde schossen das zur Buße noch Mangelnde (ein ziemlicher Betrag) hinzu, und so hörte endlich die Passion des Redactors des Freiheitsfreundes auf.

Was man auch jetzt von Leuthy halten mag, so war er stets weit entfernt von gehässigen Absichten oder poli-

---

*) Bei dem Ausbruche einer Revolution, wo jede Minute Gefahr im Verzug war, konnte der Redactor nicht vorerst mit dem Stempelamt in Zürich correspondiren.

nischer Schwärmerei. Umstände konnten ihn wohl zu mancher Handlung hinreißen, die er als älterer Mann und bei kälterem Blute unterlassen hätte. Er ist freilich jetzt auch der Meinung, es wäre besser gewesen, wenn die von der Tagsatzung entworfene Revisionsurkunde angenommen worden wäre. Besser Etwas, als Nichts, sagt das Sprüchwort; und in der That wäre manches Unheil, das die Schweiz seither traf, vielleicht wenigstens theilweise verhütet und manches Gute erzweckt worden. Allein Leuthy konnte, wie tausend und abermal tausend Eidgenossen, den Halbheiten nicht beipflichten und wurde besonders durch Troxler bisweilen allzu weit auf gefährliche Posten gestellt, ohne daß er in seiner jugendlichen Hitze die Gefahr ahndete. Merkwürdig ist es, daß Männer, wie Dr. Bruggisser in Laufenburg, Abbé Brosi und Posthalter Rieriker in Baden und Gerichtsschreiber Ruepp in Bremgarten, fleißige Correspondenten des Freiheitsfreundes waren und besonders gegen die Klöster zu Felde zogen. Wir rufen diesen politischen Apostaten mit „Seume" zu:

„Man stellt mit fellem Hohn in der Zerstörer Ehre
Des Menschensinnes Brandmark auf,
Und eilt verrückt, als ob der Frevel Wohlthat wäre,
Zu dem Idol hinauf."

Durch alle politischen Verhältnisse hindurch und oft in traurigen Lebenslagen, ließ sich Leuthy von seinen Grundsätzen nicht abziehen, haßte auch seine Verfolger nicht. Dieses hat er im Jahr 1839 besonders gegen die Regierung bewiesen, was unsere Geschichte im Verfolg zeigen wird.

Wir müssen unsere Leser um Verzeihung bitten, daß wir einen Gegenstand so lange behandelten, der zunächst uns betraf. Wir versichern aber, daß wir es nicht unserer Person, sondern der Sache wegen thaten, namentlich

weil der Freiheitsfreund die erste Zeitung war, welch
der Landschaft Zürich heraus kam. Schon 1798
Studer und Brentano eine Druckerei in Stäfa, gaben
keine Zeitung heraus. Die politische Umgestaltung
Schweiz gab Anlaß zu der Errichtung derselben, s
1830 eine solche Umgestaltung die Leuthy'sche Offici
Leben rief.

Schon mit Ende Juni 1832 hatte auch der Vaterl
freund aufgehört. Die Aristokratie hatte demnach, die B
sche Zeitung ausgenommen, kein öffentliches Organ

Wir kehren nun wieder zur Fortsetzung der Ges
zurück. Im Juli 1832 fand das eidgenössische Freisch
in Luzern Statt. Die Schweizer, die aus allen Can
sich zusammen gefunden hatten, fühlten sich in einem Gl
und in einem Geiste fest verbunden, als Glieder eine
tion. Aus allen Rednern, deren mehr als 20 auft
allen Toasten und vaterländischen Gesprächen drang
Geist hervor. Die neue Bundesschöpfung war der Ce
punkt, in welchem Aller Gedanken sich vereinigten.
Tagsatzung saß ebenfalls in der Bundesstadt, und es
ihr kaum recht wohl zu Muthe, denn sie mußte vernel
daß die große Zahl der Schützen in der Mehrheit für einen
fassungsrath gestimmt sei und einem Gesuche dafür N
druck geben dürfte. Vielleicht wäre damals bei nach
lichem Handeln ein neuer Bund erzweckt worden, do
blieb bei hochherzigen Reden und der Versicherung, daß,
die Tagsatzung die Bundesrevision nicht beschließe, m
einer oder mehrern großen Volksversammlungen zusa
kommen wolle. Das Schießen, hieß es, namentlich vo
darum sorgsam bekümmerten Luzernern, sei nicht für
Zwecke bestimmt, und somit wurde der geeignete Mo
in welchem die Gesandtschaften am meisten nachgiebi
wesen wären, verpaßt.

Dagegen gelangten mehrere Adressen von patriotischen Vereinen aus einigen Cantonen an die Tagsatzung, mit sehr zahlreichen Unterschriften, namentlich aus den Cantonen Zürich (mit 9436 Unterschriften), Aargau, Thurgau, St. Gallen und Appenzell A. R., sämmtlich einen Verfassungsrath verlangend.

Während so die freisinnigen Männer der Schweiz sich für einen Bund aussprachen und verwendeten, drohten die Feinde der Volksfreiheit mit diplomatischen Noten, Intervention und solchen Schreckmitteln. Der Kreuz-Correspondent der allgemeinen Zeitung, von Zürich, welchen man später erkannt zu haben glaubte, hatte sich endlich in der genannten Zeitung enthüllt, indem er geradezu sagte: „man wünsche in der Schweiz eine nachdrückliche Einsprache von Außen, Alles sehne sich nach einer fremden Dazwischenkunft." Der Republikaner sagte hierüber: „Nicht bloß Parteihaß ist es, es ist Haß gegen das frei gewordene Volk, Haß gegen das wiedergeborne Vaterland, der diese Menschen treibt, die Ehre ihrer eigenen Nation vor dem Auslande zu verlästern; wer aber die Heiligthümer seines eigenen Volkes schmäht, der ist ein Schandfleck der mütterlichen Erde, die ihn trägt." Indessen, und nachdem die Tagsatzung immer mit Petitionen bestürmt wurde, kam die Bundesrevision im Ernste zur Tagesordnung. Zürich drang nicht auf einen Verfassungsrath, sondern brachte einen Juste-milieu-Antrag, dahin gehend: „Ueber die Frage, wie verfahren werden soll, glaubt Zürich, daß sogleich die erforderlichen Einleitungen getroffen, die Revision beschlossen und eine Commission damit beauftragt werden solle. Bei der Wichtigkeit der Arbeit glaubte Zürich, die Tagsatzung sollte sich nicht bloß auf Mitglieder dieser Behörde beschränken, sondern es sollten auch andere biedere und verständige Männer zugezogen werden. Das Ergebniß der Com-

missional-Berathungen soll sodann vom Vororte sämmtlichen Ständen zur Instructions-Ertheilung auf der außerordentlichen Tagsatzung mitgetheilt werden, welche sich ausschließlich mit diesem wichtigen Gegenstande zu befassen hätte. Was den Inhalt der Revision betrifft, so will Zürich den Arbeiten der Commission nicht vorgreifen, aber doch einige Punkte andeuten:

1. Ein Bundesrath, der als Stellvertreter der Tagsatzung der vollziehenden Gewalt für außerordentliche Zeiten beigegeben werden sollte.
2. Freie Niederlassung.
3. Freien Verkehr, als unerläßliche Bedingung für den Wohlstand.
4. Größere Competenz der Tagsatzung, vorzüglich in Bezug auf die Stellung der Eidgenossenschaft nach Außen und auf das Militärwesen, und ein billigeres Repräsentationsverhältniß der Stände in der Tagsatzung, sich annähernd an das Verhältniß des zur Zeit der Mediationsacte bestehenden.
5. Nähere Bestimmungen über die Garantie der Cantonsverfassungen und über das eidgenössische Rechtsverfahren bei Streitigkeiten. — Endlich wünscht Zürich, daß, zu Erzielung eines bessern Geschäftsganges, von der mit der Bundesrevision beauftragten Commission auch das Reglement der Tagsatzung revidirt werde. Zürich hat den entschiedenen Willen, diese Revision zu bewerkstelligen, indem es dadurch nur eine Pflicht erfüllt, die ihm seine Verfassung auferlegt; denn diese, von 40,000 Bürgern aus freiem Willen angenommene Verfassung spricht, daß Zürich auf kräftigere Vereinbarung der Cantone hinwirken soll. Dieser Wunsch ist im Canton Zürich allgemein empfunden. Gerne will übrigens Zürich abweichende Ansichten und Wünsche be-

rücksichtigen, hofft aber Gleiches auch von andern Ständen. Reichet, theure Eidgenossen! dem Volke die Hand zur Gründung eines schweizerischen Vaterlandes!“

Am 17. Juli 1833 wurde endlich eine Revision der Bundesurkunde durch eine Mehrheit von 13½ Ständen beschlossen und einer aus dem Schooße der Tagsatzung zu wählenden Commission übertragen. An der Wahl der Commission nahmen nur 16 Stände Antheil, da Uri, Unterwalden, Glarus und Tessin sich des Stimmens enthielten, Schwyz abwesend war und die Stimme von Appenzell, wegen der Weigerung von J. R., mitzustimmen, in sich zerfiel. In die Commission wurden gewählt: Schultheiß Ed. Pfyffer von Luzern, Bürgermeister Hirzel von Zürich, R. R. Tavel von Bern, Landammann Z'graggen von Uri, Landammann Heer von Glarus, Landammann Sydler von Zug, Staatsrath Schaller von Freiburg, R. R. Munzinger von Solothurn, Landammann Baumgartner von St. Gallen, Oberst Planta von Graubünden, R. R. Meienburg von Schaffhausen, Oberrichter Tanner von Aarau, Professor Rossi von Genf, Baron von Chambrier, von Neuenburg, und Professor Monard von Waadt.

Während in Luzern eine bedeutende Petition, das an Troxler (1821) begangene Unrecht (Entsetzung von seiner Lehrerstelle an Luzerns Gymnasium und Lycäum) gut zu machen, durch kluge Drehungen der jetzigen, zum Theil durch Troxler groß gewordenen Machthaber (am 27. October 1832) abgewiesen ward; während auch in Tessin die Quadristen (Anhänger des Landammanns Quadri) an einer Reaction arbeiteten (am 28.); am 29sten die zu Entwerfung einer neuen Bundesacte niedergesetzte Tagsatzungscommission sich versammelte, und der im Canton Zürich eingebürgerte geistvolle deutsche Dr. Ludwig Snell durch sein Buch „Dokumentirte Erzählung der neueren kirchlichen Verände-

rungen in der katholischen Schweiz, bis 1830", das Gewebe der Einwirkung der päpstlichen Nuntien durch die Pfaffen und Junkerschaft auf die Schweiz aufdeckte, kneteten die Führer und Lenker der fünf Orte ihren Sauerteig, und am 14. November wurde die Sarner-Conferenz durch Abgeordnete von Uri, Unterwalden, Stadt-Basel, Wallis, Neuenburg und Innerschwyz eröffnet, und beschlossen: nie neben einem Basellandschafter auf der Tagsatzung zu sitzen, sondern, in Nichtanerkennung einer solchen Tagsatzung, hier sich als die wahre eidgenössische Conferenz zu erklären. Von nun an nannte der Waldstätterbote die Tagsatzung nur noch die Quasi (die sogenannte) und Albrecht Wattenwyl und andere Aehnliche benutzten ihn, um von Schwyz aus jede eidgenössische Gesinnung und Handlung allwöchentlich zu beflecken und zu bespotten.

V.

Gedächtnißfeier des Tages von Uster und traurige Ereignisse an demselben.

Schon durch die im Frühjahr 1832 angenommenen Statuten der politischen Vereine im Canton Zürich, war eine jährliche Versammlung des großen Cantonalvereins auf den 22. November angeordnet und dieselbe für das erste Mal nach Uster ausgeschrieben worden. Zeit und Ort der Versammlung und die übrige Anordnung sollten das Ganze zu einem Volksfeste, einer Feier des wichtigen Tages von Uster, des 22. Nov. 1830, gestalten.

Allein wie der Tag näher rückte, so vereinigte sich Man-

en, deren Bewohner sich von Alters her meist mit
woll-Handweberei beschäftigten, war schon lange
Besorgniß entstanden und namentlich von gewissen,
en dem Handweber und dem Fabrikanten und Kauf-
stehenden Mittelspersonen geflissen bestärkt worden,
hnen durch die Einführung der sogenannten Webe-
inen jener von ihnen als der einzig möglich gedachte
ngszweig allmählig entzogen werden möchte. Diese
gniß hatte schon im Sept. 1830 eine Bittschrift an
ormalige Regierung von Seite vieler sich betheiligt
bender um Erlassung eines Verbotes solcher Maschinen
laßt; derselbe Gegenstand war auch bei der großen
mmlung von Uster, zwar nicht durch die Leiter der-
, aber durch Einzelne aus der Masse zur Sprache
ht worden, und eben so war aus derselben Gegend
er mit dem Entwurf einer neuen Staatsverfassung
ftigten Commission eine große Zahl von Petitionen
ommen, welche meistens mit großem Eifer, zum Theil
nd, ein solches Verbot forderten.

either hatten sich Petitionen dieser Art wiederholt;
ch aber mußte die Aufnahme, welche alle solche Be-

stimmigen festen Willen derselben ein unüberwindliches Hinderniß finden werden.

Zugleich bestrebten sich aufgeklärte und wohlmeinende Freunde der Gewerbsfreiheit, durch die öffentlichen Blätter und sonst bei jeder Gelegenheit, mittelst allgemein faßlicher Belehrung, der Wahrheit über die verbreiteten Vorurtheile den Sieg zu verschaffen, und die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit solcher Zwangsmaßregeln, ja die Unmöglichkeit, dadurch auch nur den allernächsten Zweck zu erreichen, selbst dem Ungebildeten und Befangenen einleuchtend zu machen. Umsonst, es wurzelte in jener Gegend immer mehr der unglückliche Wahn, daß die Regierung helfen könne, aber nicht wolle; daß sie den Reichen begünstige und den Armen vergesse und ihn der Noth und Verzweiflung Preis gebe. Es bedurfte daher nur der Kunde, daß auf dem classisch gewordenen Felde von Uster eine große Versammlung Statt finden werde, der natürlichen Verwechslung eines zur Feier von Geschehenem veranstalteten Festes mit einer berathenden Versammlung, der Erinnerung an die gewaltige Wirksamkeit des Tages von 1830, um diese Gegenden, die sich in ihrem wichtigsten Streben unbefriedigt fanden, in eine Aufregung zu versetzen, die Niemand beabsichtigte, und in ihnen den Gedanken zu erregen, daß nun oder nie das bisher mißglückte Streben mit Erfolg gekrönt werden müsse. Natürlich, daß sich das Bild bei dem Einen so, bei dem Andern anders, bald in Gestalt einer großen That, bald als allmächtiger Volksschluß, bei den Meisten unbestimmt gestaltete. Genug, die einzige Beziehung, das einzige Interesse des zweiten Tages von Uster, wurde bei diesem Völklein, noch entschiedener vielleicht, als vor zwei Jahren, die Befreiung von den verhaßten Webemaschinen.

Je roher der Mensch, desto weniger kann er sich für eine Idee begeistern; er bedarf eines äußern Gegenstandes,

ches, was an dem frohen Ausgang des zweiten Tages von Uster Zweifel erregen mußte. Ganz vorzüglich waren es die alten und weltbekannten Vorurtheile der niedrigsten Classe von Handarbeitern gegen die mechanischen Hülfsmittel der Fabrikation, welche in einigen östlichen Gemeinden wieder laut zu werden schienen. In den Gemeinden, deren Bewohner sich von Alters her meist mit Baumwoll-Handweberei beschäftigten, war schon lange die Besorgniß entstanden und namentlich von gewissen, zwischen dem Handweber und dem Fabrikanten und Kaufmann stehenden Mittelspersonen geflissen bestärkt worden, daß ihnen durch die Einführung der sogenannten Webemaschinen jener von ihnen als der einzig möglich gedachte Nahrungszweig allmählig entzogen werden möchte. Diese Besorgniß hatte schon im Sept. 1830 eine Bittschrift an die vormalige Regierung von Seite vieler sich betheiligt Glaubender um Erlassung eines Verbotes solcher Maschinen veranlaßt; derselbe Gegenstand war auch bei der großen Versammlung von Uster, zwar nicht durch die Leiter derselben, aber durch Einzelne aus der Masse zur Sprache gebracht worden, und eben so war aus derselben Gegend bei der mit dem Entwurf einer neuen Staatsverfassung beschäftigten Commission eine große Zahl von Petitionen eingekommen, welche meistens mit großem Eifer, zum Theil drohend, ein solches Verbot forderten.

Seither hatten sich Petitionen dieser Art wiederholt; zugleich aber mußte die Aufnahme, welche alle solche Begehren, sowie auch ein zur Zeit der Verfassungsberathungen von einem Deputirten dieser Gegend halbgestellter Antrag dieses Geistes bei der gesetzgebenden Behörde fanden, die Ueberzeugung allgemein begründen, daß die letztere auch nur zur entferntesten Begünstigung jener Wünsche niemals Hand bieten, und daß alle Zumuthungen dieser Art an dem ein-

weil der Freiheitsfreund die erste Zeitung war, welche auf der Landschaft Zürich heraus kam. Schon 1798 hatten Studer und Brentano eine Druckerei in Stäfa, gaben aber keine Zeitung heraus. Die politische Umgestaltung der Schweiz gab Anlaß zu der Errichtung derselben, so wie 1830 eine solche Umgestaltung die Leuthy'sche Officin ins Leben rief.

Schon mit Ende Juni 1832 hatte auch der Vaterlandsfreund aufgehört. Die Aristokratie hatte demnach, die Bürklische Zeitung ausgenommen, kein öffentliches Organ mehr.

Wir kehren nun wieder zur Fortsetzung der Geschichte zurück. Im Juli 1832 fand das eidgenössische Freischießen in Luzern Statt. Die Schweizer, die aus allen Cantonen sich zusammen gefunden hatten, fühlten sich in einem Glauben und in einem Geiste fest verbunden, als Glieder einer Nation. Aus allen Rednern, deren mehr als 20 auftraten, allen Toasten und vaterländischen Gesprächen drang dieser Geist hervor. Die neue Bundesschöpfung war der Centralpunkt, in welchem Aller Gedanken sich vereinigten. Die Tagsatzung saß ebenfalls in der Bundesstadt, und es war ihr kaum recht wohl zu Muthe, denn sie mußte vernehmen, daß die große Zahl der Schützen in der Mehrheit für einen Verfassungsrath gestimmt sei und einem Gesuche dafür Nachdruck geben dürfte. Vielleicht wäre damals bei nachdrücklichem Handeln ein neuer Bund erzweckt worden, doch es blieb bei hochherzigen Reden und der Versicherung, daß, wenn die Tagsatzung die Bundesrevision nicht beschließe, man in einer oder mehrern großen Volksversammlungen zusammen kommen wolle. Das Schießen, hieß es, namentlich von den darum sorgsam bekümmerten Luzernern, sei nicht für solche Zwecke bestimmt, und somit wurde der geeigneteste Moment, in welchem die Gesandtschaften am meisten nachgiebig gewesen wären, verpaßt.

Inzwischen waren die allgemein verbreiteten Besorgnisse auch der Regierung nicht fremd, noch von ihr unbeachtet geblieben. Einer der Eigenthümer des bedrohten Etablissements fand sich persönlich bei dem Amtsbürgermeister ein,

---

Titel: „An den Zürcherischen Cantonalverein", mit dem Wunsche, daß Sie denselben in die nächstkünftige Numero des schweizerischen Republikaners, welche Freitags den 16. dieß erscheinen wird, aufnehmen möchten. Wir werden, was derselbe kosten wird, den nächsten Botentag den Betrag davon dankbarst übersenden.

Den Wunsch, daß derselbe mit warmem Antheile aufgenommen werde, bescheinen

Heinrich Bebi von Kempten, Jakob Weber zu Kempten, Hs. Heinr. Schaufelberger aus dem Fischenthal, Heinr. Flachsmann von Fehraltorf, Heinr. Ruegg aus dem Turbenthal, Joh. Meier von Bäretschweil, Hs. Jak. Weber von Kempten, Hs. Heinr. Flachsmann von Kempten, Heinr. Ritter von Kempten, Jak. Flachsmann zu Kempten, Hs. Jak. Flachsmann von Fehraltorf, Hs. Heinr. Ritter von Fehraltorf, Jak. Weber von Sommerau bei Kempten, Joh. Kaspar von Kempten, Heinr. Weber von Kempten, Heinr. Schneider von Kempten.

NB. Es ist zu bemerken, daß obige Unterschriften nicht in dem Republikaner beigesetzt werden sollen.

Bescheint H. Bebi.

No. 2.

Aus dem östlichen Theile unsers Cantons ist uns folgende, ein Verbot der mechanischen Webereien wünschende Zuschrift (begleitet von 16 Unterschriften) zur Aufnahme zugesandt worden. Es folgen ihr einige, hoffentlich Beherzigung findende Betrachtungen:

„An den Zürcherischen Cantonalverein!"

„Die Gedächtnißfeier des 22. Nov. 1830 oder der Tag von Uster naht heran, und wie wir hören, hält der Cantonalverein seine würdevolle Zusammenkunft auf den gleichen Tag auch dort, wo der seit Jahrhunderten im Grabe liegenden Freiheit und Menschenrechten wieder zum ersten Mal die Bahn geöffnet und wo manchen Wünschen, welche das damals von der Landsgemeinde abgefaßte Memorial enthalten hat, von der hohen Regierung entsprochen worden ist; doch

lichen Schritten, für Erweckung der angestrengtesten Achtsamkeit und Thätigkeit aller ihnen untergeordneten Behörden und Beamteten das Mögliche gethan, und mit Erfolg gewirkt zu haben glaubten.

---

worfen hatte. Wenn nun eine unvernünftige Regierung damals die Einrichtung von Spinnmaschinen verboten hätte, weil dadurch Tausende in unserm Land ihren Broderwerb verloren, was wäre die Folge davon gewesen? Nichts Anderes, als daß wir nichts zu spinnen, weder von Hand, noch mit Maschinen, gehabt hätten, denn es wäre unmöglich gewesen, mit unserm Handgespinnst neben den Spinnmaschinen des Auslandes zu bestehen. Gerade so, wenn die Webemaschinen einen unläugbaren Vortheil darbieten, und man verbietet sie, so haben wir um deßwillen doch nichts zu weben; denn es wäre unserer Handweberei unmöglich, neben den Webemaschinen des Auslandes zu bestehen. Dieß ist so klar, wie zwei mal zwei vier, und die entgegengesetzte Ansicht beruht auf der ganz falschen Voraussetzung, daß unser Canton ein abgeschlossenes Ganze bilde, während vielmehr unsere Kaufleute auf den großen auswärtigen Märkten ihren Absatz finden müssen. Den Fremden aber kann kein Gesetz vorschreiben, daß sie schlechtere und theurere Waare kaufen müssen.

Allerdings geschieht es in allen industriellen Ländern, daß, sei es durch neue Erfindungen oder überhaupt durch den Gang der Fabrikation und des Handels, von Zeit zu Zeit ganze Classen von Arbeitern ihren Broderwerb verlieren und eine Zeit lang in große Noth und Mangel versetzt werden. Ebenso ist es schon anderwärts begegnet, daß in einem solchen Fall der unvernünftige Pöbel sich zusammengerottet und solche neue Etablissements, von denen er glaubte, sie thuen ihm Eintrag, zerstört hat. Allein abgesehen davon, daß eine solche verbrecherische Handlung die strengste Strafe verdient, war damit für die arbeitenden Classen nicht das Allermindeste gewonnen. Das zerstörte Etablissement wurde in einer andern Gegend, in einem andern Lande wieder hergestellt und die Arbeit wurde dennoch nicht auf die alte, sondern auf die neue, bessere Weise verfertigt.

Alles, was demnach eine vernünftige Regierung bei einem solchen, allerdings drückender Uebergang thun kann, ist, die vorübergehende Noth möglichst zu lindern, die Leute auf andere Erwerbsquellen zu weisen, kurz Alles zu thun, was die Krisis theils mildert, theils abkürzt. Unmöglich ist es aber für jede, auch die mächtigste Regie-

weil Berichte ein, aus denen hervorging, daß auch ihnen nicht gelungen war, irgend nähere Anzeigen eines bevorstehenden Verbrechens zu erheben, und daß sie für Beruhigung der Gemüther, für Warnung vor allen widerrecht-

---

und es dahin gestellt sein lassen, wie es sich zusammen reime, daß in einigen Petitionen auf der einen Seite Gewerbsfreiheit, auf der andern ein solches Verbot verlangt wurde. Aber was glauben denn diese kurzsichtigen Menschen, daß bei einem solchen Verbot herauskäme? Es sind hier nur zwei Fälle möglich: entweder, die Webemaschinen bieten weder in Güte der Waare, noch im Preis derselben, einen solchen Vortheil dar, daß die Handweberei nicht daneben bestehen könne; in diesem Fall ist für diese nichts zu besorgen; oder es geschieht durch die alltäglich weiter gehenden mechanischen Erfindungen, daß wirklich die mechanischen Webereien die Tücher in einer solchen Güte und zu so niedrigen Preisen liefern, daß die Handweberei nicht mehr bestehen kann; in diesem Falle ist es keinem Menschen, keiner Regierung und keinem Großen Rathe möglich, die Handweberei vor ihrem Untergange zu retten; und jedes Verbot in unserm Canton hätte dann bloß zur Folge, daß wir in diesem Zweig gar nichts zu verdienen hätten, auch nicht einmal durch die mechanische Weberei.

Oder glauben denn diese unbesonnenen Wünscher, daß der Canton Zürich der großen Handels- und Industriewelt Gesetze vorschreiben könne? Nehme man doch eine Landkarte zur Hand und sehe, welch' winzig kleinen Raum unser Canton und selbst die ganze Schweiz, im Vergleich mit den großen industriellen Reichen, wie England und Frankreich, einnimmt. Bieten demnach die Webemaschinen wirklich Vortheile dar, wie sie denn in unsern Nachbarländern anfangen, eingerichtet zu werden; so bleibt uns gar nichts Anderes übrig, als diese Einrichtungen so schnell als möglich nachzuahmen, damit uns doch wenigstens etwas bleibt, während wir bei einem Verbot kein von Hand gewobenes Stück Tuch mehr verkaufen könnten und nur die Nachbarländer den Vortheil davon hätten.

Es ist hier völlig der gleiche Fall, wie seiner Zeit mit den Spinnmaschinen. Auch damals wurden Tausende in unserm Lande, die sich mit Spinnen von Hand genährt hatten, für eine Zeit lang brodlos, bis ihre Thätigkeit sie auf einen andern Erwerbszweig ge-

stehend, in Uster ein, um den eigenthümlichen Gang und die Ordnung des Festes zu berathen. Als die bedeutendsten der Berathungsgegenstände waren bezeichnet: Bericht über die Wirksamkeit der patriotischen Vereine im Canton Zürich, in örtlicher, cantonaler und eidgenössischer Beziehung, von Füßli; Adresse an die Tagsatzung für endliche Beseitigung der Wirren in den Cantonen Schwyz und Basel, verfaßt von Dr. Snell und erläutert von Dr. Unholz; Auseinandersetzung der Mängel der bestehenden Bundesverfassung und Andeutung der Hauptpunkte, die einer Reform bedürfen, von Dr. Schmid; Vortrag über die Wichtigkeit der Volksbildung, nebst Vorschlägen zur Erweiterung des Unterstützungfonds für Volksschulen, von Pfarrer Bleuler; endlich behielt sich Dr. Snell noch vor, über die geeignete Anbahnung einer bessern Bundesverfassung zu sprechen. Nach Beendigung dieses Geschäftes trug der Präsident (Kirchenrath Füßli) vor, was ihm theils durch Gerüchte, theils durch anderweitige Mittheilung zu Ohren gekommen war, daß nämlich von verschiedenen Seiten besorgt werde, es möchte am folgenden Tage durch eine Anzahl der in den benachbarten Berggemeinden wohnenden Handweber dem Corrodischen Fabrikgebäude Schaden zugefügt werden, und eröffnete sodann über diesen Gegenstand eine förmliche Berathung, welcher auch der Statthalter des Bezirkes (Herr Bachofen), der erhaltenen Einladung entsprechend, beiwohnte. Dieser berichtete, er habe wohl gehört, daß von Bärentschweil und jener Gegend her ausgestreut werde, die Maschine müsse zerschlagen und verbrannt sein; aber dieses Gerede trage so sehr den Charakter eines grundlosen Gerüchtes, und bei näherer Nachforschung sei so durchaus nichts Gewisses in Erfahrung zu bringen gewesen, daß er die Hoffnung habe, der Unmuth über diese Maschinen werde sich höchstens in Flüchen und etwa einem Steinwurf äußern.

Diese Berichte und der gänzliche Mangel specieller thatsächlicher Verdachtsgründe waren es, welche den Regierungsrath am 20. Nov., nach einer ernsten und sorgfältigen Berathung, zu der einmüthigen Schlußnahme bewogen, auf den bevorstehenden 22. Nov. keinerlei außerordentliche Maßregeln zu veranstalten, sondern die Beibehaltung der Ruhe und Ordnung einzig der Pflichttreue, Klugheit und Vaterlandsliebe der Gemeindsbehörden, der Bezirks- und Cantonal-Vollziehungsbeamteten, ihrer Einwirkung auf die mißstimmten Gemeinden und endlich dem Rechtsgefühle der Bürger anheim zu stellen.

Am folgenden Tage, dem 21. Nov., dem Vorabend der Versammlung, traf der sog. engere Cantonalverein, aus 33 gewählten Committirten aller Bezirke des Cantons be-

---

rung, eine solche Veränderung durch Verbote zu hindern, welche — um es nochmals zu wiederholen — nichts Anderes zur Folge hätten, als die Entstehung der neuen Etablissements zu hindern, keineswegs aber bewirken könnten, daß der alte Erwerbszweig aufrecht erhalten würde.

Diese Betrachtungen haben wir hauptsächlich deßwegen angestellt, weil, wie verlautet, das bevorstehende Volksfest in Uster von einigen Übelwollenden oder kurzsichtigen Menschen dazu benutzt werden will, um solchen unvernünftigen Wünschen Eingang zu verschaffen; wir hoffen indessen, jeder Verständige werde einsehen, daß ein solches Verbot gar nicht die gewünschte Folge hätte, und werde sich daher bestreben, jeder an seinem Orte, Alles zu thun, daß die Feier mit Würde und Ruhe vor sich gehe. Sollte indessen die Stimme der Vernunft kein Gehör finden, sollte ein von den Feinden der guten Sache zusammengerotteter Pöbel sich gar zu Excessen verleiten lassen, so hoffen wir, es werde alles Mögliche gethan werden, um die Ruhestörer zur gebührenden Strafe zu ziehen, und wenn auch die strengsten Maßregeln nothwendig werden sollten. Hier handelt es sich nicht um die Bestattung eines Selbstmörders — eine Sache, wo man allenfalls durch die Finger sehen möchte —: hier handelt es sich um Freiheit und Eigenthum, welche zu schützen die Pflicht jedes guten Bürgers ist."

dem Canal stehend, zu einem der Eigenthümer der Fabrik: „Dieser Most (auf den Canal deutend) muß heute noch auf die entgegengesetzte Seite laufen," und „sie muß jedenfalls noch verbrannt sein."

Erst ungefähr um 8½ Uhr kam neuerdings eine Schaar von derselben Seite her, und stellte sich auf der von der Straße nach der Fabrik führenden Brücke auf, unter der Aeußerung, die Maschine mache ihr Unglück, sie müsse nun einmal zerstört sein. Mit diesen ließen sich die Abgeordneten in eine lange Unterredung ein, suchten sie auf alle Weise zu belehren und auf bessere Gedanken zu bringen, vor Allem aber sie von gewaltsamen Schritten abzumahnen und auf den gesetzlichen Weg der Petition u. dgl. zu weisen. Aber sie fanden wenig Eingang. Man könne, (hieß es) die Webemaschinen nicht aufkommen lassen; die Petitionen nützen nichts; wenn die Regierung nicht helfen wolle, so müsse man sich selbst helfen; das Volk habe zu Bauma die Regierung auch gezwungen, daß ein Selbstmörder nicht auf dem Kirchhofe begraben werden mußte. *) „Wir leiden keine

---

*) Es hatte sich nämlich am 29. Juli 1832 in Wald, Gemeinde Bauma, ein 74jähriger, unverheiratheter Mann erhängt. Auf Verordnung des Statthalteramtes sollte derselbe auf dem Kirchhofe beerdigt werden, wogegen ein Theil des Gemeindrathes protestirte, und als nach eingebrochener Nacht das Grab geöffnet wurde, entstand Widersetzlichkeit und Tumult in der Gemeinde. Der Regierungsrath beschloß am 30. gl. M., der Chef der Landjäger habe sich nach Bauma zu verfügen, und es solle durch Belehrung und umsichtiges Verfahren dahin gewirkt werden, daß die Beerdigung auf möglichst schickliche Weise Statt finden könne. Die Aufregung stieg aber so, daß die Vorsteherschaft sich veranlaßt sah, die obern Behörden zu bitten, es möchte der Selbstmörder an einem entlegenen Orte beerdigt werden, und daß das Statthalteramt einberichtete, die Beerdigung auf dem Kirchhofe könne nur durch eine größere bewaffnete Macht durchgesetzt werden. Der Regierungsrath ordnete drei seiner

solche Maschine, das sagen wir Euch, und wenn Ihr von der Regierung wäret, wir fragen Euch nichts nach, wir sind Meister, der Kaib (die Maschine) muß hinab!" Auf die Frage: Wollt ihr den Tag von Uster (an den 22. Nov. 1830 erinnernd) schänden? entgegnete Einer: „Wir werden das Fest in Uster nicht stören, uns kümmert nicht, was dort vorgehe; hier muß geholfen sein!" Inzwischen mehrte sich die Anzahl und das Gedränge auf der Brücke; doch war den Abgeordneten die Hoffnung noch nicht geschwunden, daß die Sache mit Worten abgehen und wenigstens für jetzt Thätlichkeiten unterbleiben werden. Wirklich erscholl der Ruf: „Meinetwegen, so wollen wir gehen, aber der Hagel muß Abends verbrannt sein!" Doch siehe, in demselben Augenblicke erschien eine neue kleine Schaar, 6—8 Männer, pfeifend und jauchzend, mit Bündeln von Reis und Stroh an den Stöcken auf der Schulter, hinter ihnen eine Schaar von 20—30, zum Theil betrunken, Alles der Brücke zu. „Platz gemacht! mit dem muß sie verbrannt sein!" So überschritten sie die Brücke. Alles wich zurück, es war eine allgemeine Freude; zwischen der Fabrik und der Schmiede legten sie ihre Bürde nieder. Schnell gingen Fierz und Bürgi u. A. auf diese zu, thaten und sprachen Alles, was Ehre, Recht und Wahrheit einem Biedermann in solchem Momente eingeben kann.

Mitglieder, Ruegg, Weiß und Brändlin, nach Bauma ab, welche am 30. bei Anbruch der Nacht dort eintrafen. 24 Landjäger wurden in der Nähe aufgestellt, Alles war wach und bewegte sich auf der Straße. Nach Mitternacht vereinigte man sich, den Leichnam in einem Stücke Land unweit der Kirche zu beerdigen. Die Gemeindsvorsteher waren damit zufrieden, allein das Volk nicht, und am Ende, nach tumultuarischen Auftritten, mußte die Beerdigung der Leiche in einem andern Stücke Land, das von einem Privaten käuflich überlassen wurde, Statt finden, womit sich die Aufregung, jedoch nicht zum Vortheil der Regierung, stillte.

Einen Augenblick ließen sie sich beruhigen; aber plötzlich warf Einer aus dem Haufen einen Stein in ein Fenster des Hauptgebäudes. Fierz wollte den Thäter abwehren: allein jetzt war das Signal gegeben. Ein Anderer warf einen großen Sparren über die Leute hin in ein Doppelfenster, Mehrere schlugen mit Stöcken und Knitteln die untern Fenster ein, eine Menge warf mit Steinen nach den übrigen. Es mögen an diesem ersten Act der Zerstörung etwa 50 Individuen Theil genommen haben. Ganz vorzüglich zeichnete sich ein älterer Mann durch seine rasende Zerstörungswuth aus. An diesen wandte sich Fierz mit den dringendsten Vorstellungen, er möge bedenken, in welches Unglück er sich und seine Haushaltung stürze; er, dessen Alter Ruhe und Ueberlegung erwarten lasse. Ja, entgegnete er trotzig, ich weiß, was ich thue, ich bin jetzt 51 Jahre alt, und habe Weib und Kind, und zerstört und verbrannt muß die Fabrik sein, und wenn es nicht geschieht, so lange ihr hier seid, so muß es doch geschehen; wir können länger hier warten, als ihr! Er fuhr fort in seinem Beginnen. Mit einem Stücke Holz drang ein Anderer auf Fierz ein, drohend, ihn nieder zu schlagen, wenn er sie nicht machen lasse. Er setzte ihm seinen Muth und seine überlegene Körperkraft entgegen, für deren Entwickelung sich freilich jetzt mit jedem Augenblick die Gelegenheit mehrte.

Rasch schritt das Verbrechen vorwärts. Noch war das Einwerfen der Fenster nicht zu Ende, als schon von Mehrern die ersten Bündel Stroh und Reis durch die zerschlagenen Fenster des untersten Stockwerkes hineingeschoben wurden. Unerschrocken rissen Fierz und Bürgi dieselben wieder heraus, und noch einmal staunte die feige Rotte den Muth dieser Männer an. Sie wandten sich auf eine andere Seite und warfen hier wieder Fenster ein. Bald wurde

auch hier wieder Brennstoff in die Fensteröffnungen
und noch einmal von Bürgi wieder herausgezogen.
Uebelthäter vermehrten sich; auf vielen Punkten
wiederholte sich der Versuch; selbst aus der Scheune
icklichen Eigenthümer wurden Holz, Stroh und dürre
geholt, und die unermüdliche Anstrengung, womit
d Bürgi, fast ohne Hülfe, von einer Seite zur
eilten und den Brennstoff zu entfernen strebten,
nicht allenthalben mehr wehren. Die Wuth war
s Höchste gestiegen. Herr Dr. Sträuli, schwach
per, aber muthig, wie seine beiden Genossen, wurde
und mißhandelt. Fierz rettete ihn. Plötzlich ruft
m entgegen: „das ist der Corrodi, haut ihn nieder!"
nze Masse, an die Hundert, drang auf Fierz ein,
er müsse sterben. Mit seinem Regenschirme bewaff-
nach langem Kampfe, vermochte er sich durchzu-
Sein Erstes war, Bürgi zu suchen; mit ihm
er sich wieder gegen das Gebäude. Aber es war
ettung mehr. Im gleichen Augenblicke brach die
mme aus beiden Eckfenstern des untersten Stock-
gegen die Schmiede und die Straße. Viele waren
eingeschlagenen Thüren und Fenster in die Fabrik
n, und beschäftigt, die Werke theils zu zerstören,
den Bach zu werfen. Einige erbrachen die Schmie-
tt, nahmen daraus glühende Eisenstangen *), und
das Feuer in der Fabrik herum. Bald brach die
auf vielen Punkten zugleich aus, auch in dem
gebäude. Die That war vollendet. Fierz und
it Präsident Spörri, den sie am Kopfe verwun-
blutend auf der Brücke trafen, entfernten sich,

---

ie waren zur Vertheidigung bereitet, die Arbeiter wagten
, gegen eine solche Masse davon Gebrauch zu machen.

die letzten der Abwehrenden gegen Uster hin, um Hülfe zu suchen.

Inzwischen trafen ungefähr von 8 Uhr an die verschiedenen Vereine der Zünfte und Bezirke aus allen Theilen des Cantons auf geschmückten Wagen, mit Fahnen und Emblemen, in Uster ein; auch das entfernte Weinland und Wehnthal blieben nicht aus. Ein dichter Nebel hinderte jede Fernsicht. Dagegen ertönte, wie vor zwei Jahren, die Luft vom Gerassel der Wagen aller Art, vom Gesange, Willkommschüssen, Trompeten und Hörnern, nahe und ferne. Das Dorf füllte sich, Alles versprach einen freudigen Tag. Um 10 Uhr sollte auf derselben Wiese, wo vor zwei Jahren, die Versammlung gehalten und mit dem Geläute der Glocken dazu eingeladen werden. Im Wirthshause zum Kreuz war das Comite beisammen; noch um 8 Uhr waren alle Anwesenden des Glaubens, es werde auf dem bedrohten Punkte nichts Böses geschehen.

Aber plötzlich (es mochte 9 Uhr sein) trat der Statthalter Bachofen, von einem Aufseher der Corrodischen Fabrik begleitet, in den Saal, hastig und bestürzt, und zeigte dem Präsidenten des Vereines an, daß es schlimm aussehe, daß ein wilder Haufen auf dem Platze, daß schon die Fenster eingeworfen und nicht zu berechnen sei, was noch weiter entstehen werde. Der Präsident forderte sogleich die Anwesenden auf, mit ihm zur Stelle zu eilen; mit gewaltiger Stimme rief er vor dem Hause der versammelten Menge zu: „Mir nach, wer Vaterland, Ordnung und Eigenthum heilig hält! Auf, zum Schutze derselben!“ Der Eindruck, den dieser Aufruf machte, war verschieden; die Verei[ne] waren noch nicht alle angekommen, viele Gutgesinnte waren in der Kirche, mit der Vorbereitung der Gesänge beschäftigt; dagegen befanden sich im Dorfe Viele aus den Berggemeinden gleichen Sinnes mit den Zerstörern, Viele namentlich, d[ie]

schon vorher die Fabrik passirt und nur auf die Vorstellungen der Committirten sich von derselben entfernt hatten. Ein dunkles Gemurmel, widersprechende Gerüchte waren bereits durch die Masse verbreitet, die Webemaschinen, die Corrodische Fabrik hatten eine Weile schon zwischen gleich und ungleich Gesinnten mancherlei Gespräche, Gezänke, zum Theil heftige Auftritte, theils auf der Straße, theils besonders in verschiedenen Weinschenken, veranlaßt. Dem Rufe des Präsidenten tönten auch widersprechende Stimmen entgegen. Dennoch setzte er sich erst mit Wenigen, deren Zahl sich aber schnell mehrte, raschen Schrittes nach dem bedrohten Punkte hin in Bewegung. Ganze Vereine, wie sie eben anlangten, schlossen sich an. Vor dem Dorfe kam bald mehrere Botschaft von dem Beginnen der Angreifer, von dem Hertragen des Brandstoffes, von ihrem unbändigen Toben; bald begegneten Einzelne oder ganze Haufen, welche durch falsche Nachrichten oder durch wilde Reden aufzuhalten suchten. Man verdoppelte die Schritte, es war eine gewaltige Schaar geworden, erfüllt von dem Gefühle für Ehre und Recht, ihrer Kraft bewußt, entschlossen, den Kampf gegen das Verbrechen zu bestehen.

Als sie ungefähr 2 Drittheile des Weges zurückgelegt hatten, kam die Nachricht entgegen, daß die Fabrik wirklich brenne, und nach wenigen Augenblicken wurden bereits einzelne Gefangene, als Brandstifter bezeichnet, daher gebracht. Denn auch vor der Ankunft der Hauptschaar der Vereine war die gute Sache nie ganz verlassen, und sie fing an, zu siegen, ehe jene erschien, um den Ausschlag zu geben und den Sieg zu vollenden.

Als Fierz mit seinen Begleitern sich von der Wahlstatt entfernt hatte, war sein einziges Bestreben gewesen, dem Unglücke, das er zu hindern nicht vermochte, so bald als möglich Einhalt zu thun. Noch ehe er bis zur nahe ge-

legenen Kunzischen Fabrik kam, fragte er bei Gemeinds-
bürgern der Feuerspritze nach. Man verweigerte dieselbe,
„es gäbe Unglück". Erst als Fierz es beharrlich for-
derte und anerbot, sich voran zu stellen, wurde die Spritze
geholt und bis zur Brandstätte gebracht. Viele Hunderte
waren jetzt um dieselbe und auf den umliegenden Hügeln;
ihr barbarisches Jubelgeschrei stieg mit den Flammen in
die Lüfte. Mit Gewalt, mit fürchterlichen Drohungen
widersetzte sich eine dichte Masse dem Annähern der Feuer-
spritze. Einige Freunde mehr hatten sich ahmählig zu
Fierz gesellt, Dr. Irminger von Küßnacht, sein Neffe,
Zangger auf dem Riedli u. A. Mit diesen drang er gegen
die Unsinnigen. Mit gewaltigem Worte und gewaltigerem
Arme suchte er sich Bahn zu machen. „Ist Euere Schand-
that noch nicht zu Ende? Wollt Ihr nicht retten lassen,
was noch zu retten ist? Haben diese Flammen Euere
Rachlust noch nicht gesättigt? Ihr Unmenschen, weichet
zurück und schaudert vor Euerem Verbrechen!" Und die
ganze Masse wich schweigend zurück, die Spritze wurde
auf den Platz gebracht, die Helfenden geordnet. Schon
war die Spritze in Thätigkeit. Plötzlich erschien wieder
eine Rotte von ein Paar Hunderten mit Ungestüm vom Walde
her und drohte noch einmal, die Spritze sammt der Mannschaft
zu verdrängen. Auch hier stand Fierz entgegen: „Ist Euer
Verbrechen noch nicht vollendet? Wollt Ihr die noch hindern,
ihre Pflicht zu erfüllen, die retten wollen, was Euere Wuth
und Rache nicht zerstörten?" An der Spitze erblickte er denselben
alten Mann, der voran mit dem Brennstoff gekommen und fort
an im Zerstören der Erste gewesen war, mit brandschwar
Händen. „Unmensch, wagst Du Dich auch an die Spri
Mit diesen Worten suchte er ihn zu ergreifen. Di
sprang einen Schritt rückwärts, zog ein Messer oder D
aus der Hosentasche und drang auf Fierz ein, rufe

„Das soll Dein Tod sein!" Mit einem kernhaften Stoße des Regenschirmes auf die Brust warf Fierz ihn zurück und langte wieder nach ihm, um ihn fest zu halten; allein er wurde von der dahinter stehenden Masse aufgenommen und verschwand in derselben; doch Fierz und seine Begleiter, zu einem Häuflein Männer angewachsen, wagten es jetzt wiederholt, Einzelne zu greifen, anfangs mit wenig Erfolg, da die Uebermacht jede Festhaltung verhinderte; aber über den einzelnen Kämpfen um Ergreifung der Schuldigen mehrte sich die Zahl der Rechtlichen, und bald gelang es, Einige fest zu nehmen. *) Die Masse wich und fing zu fliehen an; immer mehrere wurden herausergriffen und nach Uster hinabgeführt. Als sich eben wieder eine Anzahl der Zerstörer in der Sandgrube gesammelt hatte und

*) Bei den allerersten, mit Lebensgefahr verbundenen Verhaftungen waren, außer den schon erwähnten Männern, besonders thätig: Jangger von Uster, Homberger von Riedikon, Brunner von Kloten, Strehli von Meilen, Jangger von Embrach, Schmid von Wollikon, Schellenberg von Pfäffikon u. A. m. Daß es übrigens keine Kleinigkeit war, die Uebelthäter auch nur abzumahnen, und welches die Stimmung, nicht bloß etwa der unmittelbaren Thäter, sondern der großen, mit ihnen gleich gesinnten Masse war, das ließe sich mit hundert Beispielen belegen. Wir heben nur zwei heraus: Ungefähr gleichzeitig suchten auf verschiedenen Punkten Feuerhauptmann Bachofen von Pfäffikon, Heinrich Schneider, Zuckerbäckers Sohn von da, und Feuerhauptmann Stutz von Irgenhausen, der Brandstiftung Einhalt zu thun. Die beiden Ersten wurden mit Knebeln und Eisenstangen mißhandelt und gezwungen, sich zu entfernen. Schlimmer wäre es beinahe dem Dritten ergangen. Er erzählt so: „Als ich zum Walde hinaus gegen die Fabrik kam, sah ich bereits Rauch aufsteigen; ich vermuthetete aber eine Brandstiftung noch nicht. Näher gekommen, bemerkte ich dann eine große Masse Menschen, und ich sah schon in der Fabrik ein wenig brennen. Ich erschrack und ging rechts ab der Straße über di: Wiese bei dem Corrodischen Haus und Scheune vorbei. Bei'm Garten traf ich eine andere Partie Menschen an, zu der ich sagte, ob es denn auch nicht möglich wäre,

mit Steinen sich zur Wehre setzte, erschien die Hauptschaar der Vereine; der erste Angriff warf jene in die Flucht, meist dem Walde zu. Dahin wurden sie verfolgt, und in kurzer Zeit war eine große Zahl Schuldiger und Verdäch-

---

daß 10 oder 20 vernünftige Männer auf entschlossene Weise dem Feuer Einhalt thun könnten. Niemand antwortete mir darauf; da nahm ich mir vor, es allein zu versuchen, und ging zur Maschine herüber. Gerade wurde wieder Brennmaterial ins Feuer geworfen, was mich veranlaßte, den Leuten zu sagen: „Thut doch auch das nicht, stellet nicht etwas an, was ein Unglück für unsern Canton und vielleicht für das Vaterland werden könnte; helfet lieber löschen!" Auf dieses hin stellten Einige ihr Holz sogleich wieder ab. Da kam ein kleiner Bursche, den ich nicht kannte, und rief mir zu: „Stutz, du stockrother Donnerhagel, mach', daß du fortkommst, oder du wirst ins Feuer geworfen!" — Ich ließ mich dadurch nicht schrecken und bemerkte den Brandstiftern aufs Neue, sie müssen ja Alles vergüten, was sie verbrennen. Da kam Einer, der einen blauen Rock trug und von dem ich, weil er schon mehrmals bei mir Branntwein getrunken hatte, weiß, daß er 10—15 Jahre Soldat war, ein Mann von mehr als 50 Jahren, mit grauen Haaren und einem blauen, versoffenen Gesicht, auf mich zu und wollte mich ins Feuer stoßen, in Gemeinschaft mit noch vielen Andern, die um ihn standen. Ich hielt mich aber an dem Fensterlichte, wobei mir aber mit einem Male die Hand ausglitt, so daß ich ins Feuer kam; doch wurde mir möglich, wieder wegzukommen, worauf mich jener bis gegen die Brücke verfolgte und mir nahe bei Präsident Spörri einen Schlag zu versetzen suchte."

Ein anderer, beinahe komischer Auftritt trug sich mit Kreislehrer Stapfer von Horgen zu. Ich kam, sagt er, beim Anfang des Brandes in die Nähe der Fabrik und sah eben in der Werkstatt das Feuer ausbrechen. Auf dem Platze um das Gebäude herum standen etwa 300 Menschen, welche jubelten und riefen: „Heute ist ein Freiheitstag für die Armen!" Ich bemerkte: dieß sei ein großes Unglück, dessen Folgen nicht abzusehen seien. Da kam Einer auf mich zu, rufend: Was sagst Du? und als ich das Gleiche wiederholte, kam ein Zweiter und sagte: Man hat uns schon vor zwei Jahren versprochen, daß solche Fabriken aufhören müssen, und nun muß eben diese ver-

de wenigstens das Wohnhaus, das von der fürch-
Glut her in der größten Gefahr stand, gerettet,
auch unmöglich war, das Flammenmeer der Fa-
t zu bezwingen.

stand im Thale und auf den beidseitigen Anhö-
zahllose Menge von Menschen, Zuschauer des
sen Schauspiels. Das Feuer hatte nach und nach
ile ergriffen; stellenweise erfolgte der Einsturz des
en Daches, und aus dem mehr als 100 Fuß lan-
äude war es nur eine Feuermasse, die sich wie
ltiger Strom 100 Fuß hoch über die vier Mauern
in die Luft warf. Und das hatten Menschen
Menschen, die Freiheit wollten, die einer Ver-
einer Obrigkeit und Gesetzen Eid und Treue ge-
hatten! Wenn dieser Anblick und dieser Gedanke
einen Seite selbst Den erzittern und feige in sich
en machte, der, befangen von demselben Vorur-

---

rden. Als nun der Zudrang immer stärker wurde, suchte
zu entfernen; kaum aber war ich etwa zehn Schritte weit
so umringte mich eine ganze lärmende Menge; Einer faßte
Rock, ein Anderer hinten am Genick; der Erste wollte

theil, das die Thäter leitete, innerlich sich der Zerst
verhaßter Gegenstände vielleicht freute, — so muß
noch viel mehr das Herz Dessen bluten machen, de
gewaltigen Irrthum erkannte und Freund von
Ordnung und Sicherheit war.

Von nun an lenkte der Transport der Gefangene
Oberuster nach dem Gerichthause in Uster die allg
Aufmerksamkeit auf diesen letztern Punkt. Nach l
Zögern wurde dasselbe geöffnet und mehrere Zimm
Verhafteten angefüllt.

Gegenwärtig waren der Bezirksstatthalter, der Ge
präsident, der Staatsanwalt, 3—4 Mitglieder de
gierungsrathes und einige entschlossene Vereinsm
aber kein Bewaffneter, kein Landjäger, kein einziger
beamteter. Die Menge Derer, die um das Geric
standen, schwoll auf mehrere Tausende an; immer
wurden Verbrecher oder Verdächtige eingeliefert und
die Volksmasse hindurch ins Innere des Hauses ge
Das Volk empfing sie, man wußte nicht, ob mit
den oder mit Freude über ihre Festmachung; kein
weder des Beifalls noch der Verwünschung, ließ sich
man wußte nicht, ob auf den Gesichtern bloß der
der verstummte Trotz und das bange Erwarten der
die da kommen sollten, oder der Wunsch, die Unglü
zu befreien, zu lesen war. Die ganze Masse stand d
an einem heißen Sommertage eine schwarze Gewitt
über uns hängt, von der man nicht weiß, wann
unter Donner und Blitz entleeren wird. Ein Sprech
den Versuch machte, die Aufmerksamkeit des Volk
den Gefangenen ab und auf sich zu leiten, machte sc
Glück. Vielleicht hätte er besseres gemacht, wenn e
fen hätte: „Auf, helft mir die Unglücklichen befreie
Es sollte nicht sein, der Muth und die Entschlo

derer, die verhafteten; der Mangel eines Planes und einer Anführung; das Mißtrauen, das Einer in den Andern setzte, den er nicht genau kannte; die Ungewißheit, in der sich Jeder in Bezug auf den Zweck und die Absicht des ihm zunächst Stehenden befand; der Glaube, bei Manchem wohl auch die Furcht, daß die Mehrheit der Anwesenden gegen die Meuterer gestimmt und erbittert sei, — alles das verschaffte auch in diesem zweiten kritischen Momente wieder der guten Sache den Sieg. Tausende sahen ruhig zu, wie Dr. Zangger zuerst den Husarensäbel auf der Gerichthaustreppe zog und damit den Eingang zu bewachen anfing, während mit seiner leeren Scheide ein Zweiter an der Thüre des Verhörzimmers stand; wie nach und nach und sehr allmählig Bewaffnete erschienen; wie die Wagen vorfuhren, auf welche man die Gebundenen brachte; wie der erste Wagen unter Escorte des Statthalter Krauer, der mit gespannter Pistole demselben voran ritt, sich auf die Straße nach Zürich begab, und wie man diesem noch zwei andere nachsandte. Ruhig ging das ganze Volk auseinander; keine Spur irgend einer andern bösen That hatte sich später von diesem Tage her gezeigt, und das läßt schließen: das mächtige Gefühl des Unwillens sei bei dem einen, der Schrecken über die Größe des Verbrechens und seine Folgen bei dem andern Theile Derer herrschend gewesen, die Zeuge waren von einem in unserm Vaterlande bisanhin unerhörten Auftritte.

Ueber den Fortgang der Verhaftungen, die Behandlung und Fortschaffung der Gefangenen, die übrige Geschichte des Tages und die erste Einleitung der gerichtlichen Untersuchung finden wir die nähern Nachrichten am besten in der, schon am 27. November von dem Staatsanwalt an das Criminal-Gericht übermachten Anklage-Acte, welche wir folgende Stellen entheben:

Schon Schlimmeres ahnend (es war dieß in dem Augenblick, als Herr Füßli die in Uster Anwesenden zur schleunigen Hülfe an Ort und Stelle hinrief), verfügte auch ich mich auf den Weg mit der großen, gegen die Maschine sich bewegenden Volksmasse. Selbst in dieser Masse erhoben sich indessen einzelne drohende Stimmen gegen die Maschinen; und namentlich erinnere ich mich, daß Herr Füßli einen gut gekleideten Menschen im Weitereilen zu belehren suchte, der selbst den Spinnmaschinen Zerstörung drohte und sich überhaupt ganz unsinnig geberdete. Als ich mich stark zehn Minuten vom Dorfe entfernt befand, so kam die Nachricht, daß die Maschine in Flammen stehe. Sehen konnte man wegen des dichten Nebels durchaus nichts. Mitunter kamen auch wieder entgegengesetzte Nachrichten, daß an Allem nichts sei; und ich habe allen Grund, zu vermuthen, daß absichtlich von den Uebelthätern Leute unter die Volksmenge gemischt oder entgegen geschickt wurden, um durch falsches Vorgeben die Masse irre zu leiten und deren Anrücken zu verhüten oder zu verzögern. Ueber die Kunzische Fabrik hinaus gekommen, begegneten wir schon einigen Arrestanten, jeder von drei bis vier Mann gepackt, welche gerade nicht sehr säuberlich mit denselben umgingen, besonders wenn dieselben etwa einen Versuch zur Flucht machten. Um ein zweites Unglück zu verhüten, nämlich eine leicht zu befürchtende gefährliche Mißhandlung derselben, um überhaupt für deren Unterkommen Sorge zu tragen, ging ich mit diesen zurück, die Leute ermahnend, zwar die Uebelthäter, wo möglich, zu ergreifen, ihre Bestrafung aber dem Gesetze und der Gerechtigkeit zu überlassen.

Bei dem verschlossenen Gerichthaus angekommen, schickte ich nach allen Seiten nach dem Herrn Statthalter aus, den es mir indessen während mehreren Stunden nicht gelang, herbei zu bringen. Hingegen wurde nach etwa einer Viertelstunde das Gerichthaus geöffnet, und bald erschien auch Herr Gerichtspräsident Homberger, der mich beim Treffen der nöthigsten Anordnungen unterstützte. Die Zahl der Gefangenen mehrte sich zusehends; allein an ein regelmäßiges Durchsuchen derselben, sowie an das Aufschreiben derjenigen Personen, welche jeden einzelnen brachten, war in der allgemeinen Verwirrung, und da das enge Gerichthaus fortwährend mit mehrern hundert Menschen angefüllt war, nicht zu denken. In der ersten

entstand nach und nach die Gefangennehmung von 75 Per-
on denen 17 noch in Uster wieder entlassen, 56 in die Stadt
tirt und 2 zu Uster im Gefängniß zurück behalten wurden.
ge bevor indessen die ganze Zahl eingebracht worden war,
s meinen fortgesetzten Bemühungen, einen Theil davon, auf
gebunden, in die hiesige Stadt transportiren zu lassen. Auch
tte man mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Herr
ter wußte keinen Rath, der Herr Quartier-Commandant ließ
blicken, von den Gemeindsbehörden ebenfalls Niemand. Es
Stunden lang, trotz aller Bitten und Ermahnungen, bis
drei oder vier Bewaffnete aufgestellt werden konnten. Und
uchte es zur Fortschaffung nicht allein Wagen und Pferde,
auch eine Escorte. Am Ende, da durch die dankbar anzuer-
n Bemühungen des Herrn Cantonsrath Zangger, Bemühun-
e von den Beamteten und allen Gemeindsgenossen mehr
nung verdient hätten, Wagen und Pferde nach und nach
bracht waren, ersuchte ich die Vereinsmitglieder, die Escor-
ls Bürgerpflicht über sich zu nehmen, und auf diese Weise
möglich, daß ein Wagen nach dem andern sich in Bewegung
d jeder von einigen dazu gestoßenen Bewaffneten escortirt

Dieser anscheinende Uebelstand hatte die sehr gute Wirkung,

Diese Fortschaffung schien mir um so nothwendiger, da fortwährend Gerüchte herumliefen, es werden Versuche zur Befreiung de[r] Gefangenen gemacht werden. Bald hieß es, ein Theil der vor de[m] Gerichthaus versammelten Menschenmenge, von 4—5000 Mensch[en] wolle das Gerichthaus zu diesem Behuf mit Gewalt einnehmen (i[n] Oberuster soll sogar die Sage gegangen sein, dasselbe stehe in Flammen); bald — es sei eine Schaar von mehreren Hunderten vorausgelaufen, um auf der Straße den nämlichen Zweck zu erreichen. Glücklicher Weise hat sich nichts von allem diesem bestätigt, wa[s] wohl hauptsächlich der Festigkeit des Herrn Statthalter Kraus, welcher den ersten Wagen begleitete, zu verdanken sein dürfte.

Daß unter diesen Umständen an eine regelrechte Einleitung der Untersuchung für den Augenblick nicht zu denken war, leuchtet wohl Jedem von selbst ein; mit Mühe brachte ich das [illegible] No. 1*) in der fortwährenden Verwirrung zu Stande. Bei [illegible] hatte ich mich übrigens der thätigsten Beihülfe des Herrn Ersatzmannes Schoch zu erfreuen, während so viele Andere, deren nähere Pflicht es gewesen wäre, entweder müßig zusahen oder sogar eher noch störten.

Ueber die Behandlung der Gefangenen erlaube ich mir nur so viel zu bemerken, daß sowohl bei der Brandstätte, als bei der Transportirung, und selbst noch im Gerichthaus, besonders im Anfang, alles Mögliche gethan werden mußte, um die Wuth der theils wegen des Verbrechens, theils wegen der Störung des Festes im höchsten Grade erbitterten Volksmenge zu zügeln. Einige Excesse waren nicht zu vermeiden, aber wenigstens wurde keiner auf eine Weise mißhandelt, daß er eines Arztes bedurft hätte. Daß sie aber auf den Wagen gebunden wurden, fand ich bei der Schwere des Verbrechens, der Schwäche der Escorten und den allfällig zu befürchtenden Angriffen unerläßlich.

Auch hier mag es wohl geschehen sein, daß der Eine oder An-

*) Dasselbe enthält ein summarisches Protokoll über den Hergang, die Namen der Verhafteten und zum Theil Derjenigen, welche sie einbrachten, und die Recognition derselben durch die [illegible] Zeugen, sowie einige nähere Aussagen derselben.

dere härter gebunden wurde, als nothwendig gewesen wäre; allein einige Wenige konnten nicht allenthalben nachsehen.

Im höchsten Grade erschöpft, forderte ich endlich das löbliche Statthalteramt auf, den objectiven Thatbestand des Verbrechens zu constatiren. In welcher Weise dieß geschehen sei, beweiset das noch mancher Vervollständigungen bedürfende Actenstück Nr. 11.

Nach einiger Erholung begab ich mich auch selbst noch auf die Brandstätte, und fand die Zerstörung des großen Maschinen=Gebäudes vollständig.

Als ich von da, in Begleit des Löbl. Statthalteramtes zurück kam, hatte sich die zur Feier des auf eine so schändliche Weise gestörten Festes versammelte Menschenmenge größtentheils in verdrießlicher Stimmung nach allen Seiten zerstreut. Bald dachten auch die Letzten an die Abreise, als unerwartet gegen fünf Uhr die an sich nicht ganz unwahrscheinliche Nachricht eintraf, es werde in mehrern Berggemeinden, namentlich zu Bärentschweil und Hittnau, Sturm geläutet, und der dortige Pöbel schicke sich zu einem Zuge nach Uster an. Diese Nachricht sollte namentlich von zuverlässigen Leuten in das Corrodische Wohnhaus gebracht worden sein. Unter diesen Umständen hielten es mehrere der noch Anwesenden, namentlich auch die Herren Regierungsräthe Weiß, Bürgi, Hegetschweiler, Hr. Füßli und der Unterzeichnete für Pflicht, da zu bleiben, um, wenn es sein müsse, bei Organisirung eines bewaffneten Widerstandes behülflich zu sein. Die Mannschaft des Dorfes wurde aufgeboten, und da, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, die Gerüchte fortwährend schlimmer wurden, so wurde auch die Mannschaft der benachbarten Ortschaften zur Hülfe herbei gerufen. Am Ende wurde indessen doch durch den am Abend herbei gekommenen und auf Recognoscirung ausgesandten Landjägerhauptmann, Hrn. Fehr, die bestimmte Nachricht gebracht, daß an Allem nichts sei; so daß die oben Genannten ungefähr um halb zehn Uhr, zwar mit schwerem Herzen und bittern Empfindungen, wegen der, durch eine verwegene Pöbelrotte verletzten Ehre und gefährdeten Ruhe unsers Cantons, aber doch mit einiger Beruhigung, den Heimweg antreten konnten. Vorher wurden indessen die in Nr. 2 der Acten aufgezählten Verhaftsbefehle ausgestellt.

Dieses ist die Geschichte jenes Tages, von welchem die erfreuli
Erscheinung wenigstens herausgehoben zu werden verdient, daß du
eine ungeregelte, aber gut gesinnte Zahl von Bürgern, ohne Hü
irgend einer Polizei, dem Verbrechen, wenn auch spät (früher w
es nach den Umständen nicht möglich), Einhalt gethan, und e
große Zahl der vermutheten Thäter zur Haft gebracht wurde. M
darf sich, nach den hie und da vernommenen Aeußerungen über
Spinnmaschinen, nicht verbergen, daß, ohne die Anwesenheit die
Bürger, die Rotte ihre Zerstörungen vielleicht weiter ausgeb
hätte.

Wenn ich nun zu der Prozedur selbst zurück kehre, so kan
ich mir allerdings schon in Uster selbst nicht verbergen, es sei s
zu besorgen, daß unter den zum Theil sehr tumultuarisch Verhafte
die Hauptschuldigen sich vielleicht gar nicht befinden, und daß da
gen viel Unschuldige auf eine ungerechte und harte Weise behan
worden seien. Allein aus den schon oben angeführten Gründen muß
nun einmal die Verhaftungen auf die angegebene Weise vorgenom
werden; und das Allerschlimmste wäre wohl gewesen, Alle ohne U
terschied laufen zu lassen, was zudem bei der Stimmung des Vol
sehr gefährlich für sie selbst hätte werden können. Einen Untersch
in irgend einiger Ausdehnung zu machen, dazu war keine Zeit;
Voruntersuchung Tage lang in Uster zu führen, war weder rathsa
noch auch nur möglich. Man mußte sich demnach über jene Besor
niß wegsetzen. Wirklich hat auch die Folge gezeigt, daß sie b
Weitem nicht in dem befürchteten Maße eintraf. Im Gegenth
befindet sich unter den damals Eingebrachten eine ziemliche Za
die nach allen Umständen zu den Hauptschuldigen gehören; viele A
dere sind wenigstens äußerst verdächtig. Zwar sind unter dem h
tigen Tage dreißig der damals Eingefangenen frei gelassen worde
allein auch unter diesen befinden sich, wie die Folge lehren wi
noch mehrere Schuldige, und unter den Uebrigen haben gewiß we
aus die größere Zahl ihr Schicksal sich selbst zuzuschreiben, weil
an dem Verbrechen ihre Freude bezeugt, oder indirekte dazu auf
muntert haben. Nach meiner Vermuthung dürften kaum 3 — 4 als gä
lich unschuldig in einem gewöhnlichen Fall sich erzeigen; allein die
minderm Grade Betheiligten mußten bei der Ueberfüllung der Gefä

nisse den nachher Eingebrachten, nach den vorliegenden Umständen stärker Gravirten, Platz machen u. s. w.

Noch bleiben uns von der allgemeinen Darstellung nur zwei Punkte übrig.

Nachdem unter den Augen der staunenden Masse die Abführung der Gefangenen vorbereitet und vollendet war, ließ der Präsident des Vereines, um der eben angeschauten Scene einen wohlthätigen Eindruck zu sichern und die bei Vielen vorherrschende Betäubung durch ein besseres Gefühl zu ersetzen, zum Theil auch, um Uebelwollenden die Gelegenheit schädlicher Einwirkung zu entziehen, auf die von Anfang bezeichnete Wiese zur Versammlung rufen. In wenigen Minuten waren daselbst 10—12,000 Menschen versammelt. Mit entblößtem Haupte trat der Präsident auf die Bühne, und Mann an Mann gedrängt, nahm Alles die Hüte ab. Kein Laut war zu hören. Da eröffnete der Redner, wie durch das Schicksal des Tages der eigentliche Zweck der Versammlung vereitelt sei; mit den stärksten Farben schilderte er die ruchlose That, und suchte den Abscheu alles Volkes auf dieselbe zu lenken; er lobte und verdankte den Eifer und die Entschlossenheit der vielen Wackern; wie hätte er eine Vergleichung der beiden Tage von Uster unterlassen können, die neben so vielem Schmerzlichen doch die Wahrheit ergab; die wir als Text seiner Rede entheben können: „An diesem Tage hat vor zwei Jahren das Volk den schweren Kampf gegen die Aristokratie, heute den schwerern gegen die Anarchie siegreich bestanden!" Darauf sprach Fierz, der Held des Tages, nach ihm Dr. Schmid, Bleuler, Pfenninger. Alle wurden mit der gespanntesten Aufmerksamkeit angehört. Ungefähr um 3 Uhr entließ der Präsident die Versammlung, worauf die Menge sich zerstreute, und die meisten Vereine nach Hause kehrten.

Endlich bleibt noch zu erwähnen übrig, daß ungefähr um 1 Uhr die erste Kunde von dem Ereigniß nach der Hauptstadt kam, worauf sogleich Landjägerhauptmann Fehr mit aller disponibeln Mannschaft nach Uster gesendet und der Regierungsrath besammelt wurde. Derselbe zog noch an demselben Abend einige Compagnien Milizen in die Stadt, theils um den Wachdienst zu versehen, theils zu allfälliger anderweitiger Verfügung. Mit Erlaubniß der Regierung sammelten sich die Einwohner zu den Pannern*) und bewachten bis am Morgen die Thore. Die Aufregung war von 2 Uhr Nachmittags, um welche Zeit sich die Nachricht von den Vorfällen in Uster allgemein verbreitet hatte, in der Stadt sehr groß, und wie das zu geschehen pflegt, durch übertriebene und falsche Gerüchte gesteigert worden. Desto stärker war der Eindruck, als schon um 4 Uhr der erste Wagen voll Gefangener anlangte; das wohlthätig Dämpfende dieser Erscheinung war auf allen Gesichtern zu lesen. Das Uebrige mochte der Pannerdienst thun, — in jenem Momente eine sehr zweckmäßige Ableitung dunkler und unbestimmt wogender Gefühle zu einer geregelten, wenn auch nicht gerade nothwendigen Thätigkeit.

Am 23sten verordnete der Regierungsrath, veranlaßt durch die in den östlichen Gemeinden herrschende Gährung, zum Theil auch durch einige Widersetzlichkeit, welche die Landjäger bei Ausführung der Verhaftsbefehle an diesem Tage früh in Adetschweil (zur Kirchgemeinde Bärentschweil gehörig) erfahren hatten, die Besetzung jener Gemeinden durch ein Bataillon Infanterie, welches unter das Commando des Regierungsrath Fierz gestellt und von M. Sulzer, als Regierungs-Commissair, begleitet wurde. Dasselbe

*) Es ist dieß die Organisation der bewaffneten Einwohner für den Fall von Feuersbrünsten und andern plötzlichen Gefahren.

besetzte in Abtheilungen von einer oder mehrern Compagnien die Gemeinden Hittnau, Hinweil, Wetzikon, Bärentschweil, Sternenberg, Bauma, Pfäffikon, Rußikon und Fischenthal. Widerstand traf dasselbe nirgends an, und Ruhe und Ordnung kehrten so bald und so vollständig wieder, daß die Zurückrufung schon nach 5—6 Tagen unbedenklich Statt fand *).

Durch die außerordentliche Anstrengung des Staatsanwaltes und die wohlgewählte Hülfe, welche er sich zu verschaffen wußte, ward es möglich, daß in der kurzen Zeit von 4 Tagen die ganze Voruntersuchung, 143 Actenstücke stark, vollendet, und schon am 27. November das ganze Geschäft dem Criminalgerichte überwiesen werden konnte.

Dabei war die Voruntersuchung so reichhaltig, daß schon durch den ersten Beschluß, mit welchem das Criminalgericht am 28. November die Sache an die Hand nahm, zugleich 32 Personen, auf den Antrag des Staats-

---

*) Schon am 24. Nov. schrieb der Statthalter des Bezirkes Pfäffikon (Gujer) an den Regierungsrath: „Den mir am 23. Nov. abgeforderten Bericht über den gegenwärtigen Zustand des hiesigen Bezirkes kann ich mit sehr wenigen Worten erstatten. Das energische Verfahren hat in die lautthuendsten Gemeinden eine Todesstille gebracht; ich habe heute 4 Arrestanten, ohne das mindeste ruhestörende Aufsehen zu erregen, fort transportiren können, welche Einwohner der hiesigen Gemeinde sind. Sie erschienen alle auf die erste Citation. Die Achtung vor dem Gesetze kehrt zurück und wird fühlbar. Mehr als je glaube ich jetzt an die Festigkeit der neuen Ordnung der Dinge, und ich bin in dieser Ansicht durch die Erfahrungen, die ich in meiner Umgebung seit dem 22. Nov. gemacht habe, felsenfest geworden. Nie ist das Ansehen der Regierung in diesen Gemeinden höher gestanden, als jetzt. Die Festigkeit hat die vorurtheilsvollen Menschen in kurzer Zeit besser zurecht gewiesen, als durch die mühevollste Belehrung es nicht hätte geschehen können. Es herrscht Ruhe, Stille und Ordnung.“

anwaltes und gestützt auf die bereits vorliegenden V
dachtsgründe, in wirklichen Anklagezustand versetzt wer
konnten. *) Merkwürdig ist es und ein bleibender Char
terzug der ganzen Untersuchnng, daß fast einzig Zeugn
und Inzichten zur Ausmittelung der Wahrheit dient
dagegen fast gar keine Geständnisse erfolgten. Dem C
tonalverhörrichter von Meiß wurde noch ein zweiter
quirent in der Person des Herrn Bezirksrichters (seitheri
Oberrichters) Ammann für diesen Proceß beigegeben, de
die passende Theilung der Arbeit anheim gestellt wurde,
dem erforderlichen Kanzlei-Personal versehen, und sie leite
die Untersuchung; das ordentliche Verhöramt für
übrigen pendenten Geschäfte wurde anderweitig best
Unverzüglich trat das gedoppelte Verhöramt in Thätig
und vollendete mit rühmlichem Fleiße in vier Monaten
Untersuchung, welche die Grundlage der Beurtheilung di
wichtigen Straffalls werden sollte.

Durch die General- und Special-Untersuchung ge
die ersten Verdächtigen wurde im Laufe des Processes
Zahl der Verdächtigen, welche das Criminalgericht in A
klagezustand versetzte, bis auf 77 gesteigert. Bei der
mittelung des durch das Verbrechen gestifteten Schade
gestaltete sich der Betrag desselben theils durch gerichtl
Expertenschätzung, theils nach den speciellen Angaben
Geschädigten, folgendermaßen:

---

*) Durch diesen letztern Beschluß des Criminalgerichts w
zugleich, mit der Eröffnung der Special-Untersuchung, ein Se
ster über das Vermögen der sämmtlichen Inquisiten angeordnet.
sofort erhobenen gerichtlichen Inventarien zeigten aber, daß jene
alle zu der ärmern, ja die meisten zu der ärmsten Classe gehör
so daß an eine, auch nur annähernde Ersatzleistung für den gest
ten Schaden durch die Urheber desselben, nicht zu denken war.

An den Gebäuden, in der Cantonal-Brand-Assecuranz versichert, mit Hinzurechnung von einigem in der Versicherung nicht Begriffenen,	fl. 46,726.
An den Maschinen-Werken, verlorenem Werkzeug und einigem Entwendeten (alles der Societät gehörig)	= 121,310.
Privatschaden für Beschädigungen und Gestohlenes	= 1,039.
Zinsen vom 22. Nov. v. J. bis zum 20. März d. J.	= 3,705.
Mangelnder Verdienst während zwei Jahren	= 44,000.
Minderwerth der Localität ungerechnet.	—
Summa	fl. 216,780.

Für diesen Schaden waren die Eigenthümer bis auf die Summe von 129,586 fl. versichert, theils in der Cantonal-Assecuranz für ca. 47,000 fl., theils in der Assecuranz von Gotha und Leipzig für ca. 82,000 fl., so daß ein unversicherter Schaden von 87,212 fl. übrig blieb. Wir werden später auf diesen Punkt zurück kommen. Am 15. März 1833 übermachte das Verhöramt die Procedur als vollendet der Staatsanwaltschaft, und auf deren Antrag erklärte das Criminalgericht dieselbe durch Beschluß vom 24. April als vollständig und traf zugleich die nöthigen Veranstaltungen für die öffentliche gerichtliche Verhandlung, welche auf den 29. Mai festgesetzt wurde. Für alle Inquisiten wurden amtliche Vertheidiger bestellt, nämlich für Hans Felix Egli, Jonas Furrer von Winterthur, und für die Uebrigen, in zwei Abtheilungen getheilt, Dr. Pestalutz und J. H. Schinz von Zürich. Theils aus Vorsicht, hauptsächlich aber um den gehörigen Ernst zu zeigen und den erforderlichen Eindruck hervorzubringen, war eine halbe Compagnie Artillerie und eine

unausweichlichen ökonomischen Untergang und losigkeit versinken würden.

2. Daß bei dieser Brandstiftung an und für si unmittelbar nahe Gefahr für Menschenleben den war.

Hierauf folgte die ausführliche Würdigung und gegen jeden einzelnen Angeschuldigten vorli Beweisgründe, sowie der individuellen Erschwerung Milderungsgründe, und als Resultat des ersten de spruch über Schuld und Nichtschuld. Ein Inquisit wurde der Brandstiftung und böswilligen Eigenthu digung, unter theilweise erschwerenden Umstände Hauptschuldiger erklärt. 5 Inquisiten wurden al schuldige ersten Grades, 16 solche der nähern The und 14 der entferntern Theilnahme schuldig erklä Inquisiten wurden hingegen der Theilnahme nicht wohl aber verdächtig und die Uebrigen der The nicht schuldig erklärt. Endlich wurden noch 3 In der Eine wegen drei kleinen Diebstählen, der Andere Uebertretung der Eingrenzung, und der Dritte weg nungswidrigem Betragen gegen das Cantonalve für schuldig erklärt.

Auf die factische Würdigung folgte dann nachst Dispositiv:

1) Sind:

Hs. Felix Egli von Rellsten, Gem. Bärentschweil, 51 J verheirathet, Vater von 6 Kindern, zu 24jähriger;

Jacob Wolfensperger, genannt Jochems, von Bären 23 Jahre alt, Ziegler und Weber, zu 18jähriger;

Jacob Dürsteler, Weißenbobeli, von Bärentschweil, 42 J verheirathet, Vater von 3 Kindern, zu fünfzehnjährige

Hs. Heinr. Kündig von Hörnen, Gem. Bauma, genannt 30 Jahre alt, unverheirathet, Güterarbeiter,

Caspar Lattmann von da, 25 Jahre alt, unverheirathet, Spengler; und

Johannes Lattmann von da, 34 Jahre alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern, Spengler;

jeder zu 14jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

2) Sind:

Hs. Jacob Kunz, Ankenmanns Sohn, im Rüggerthal, Gem. Bärentschweil, 22 Jahre alt, unverheirathet, Fabrikarbeiter; und

Johannes Bünzli, Ulrichen, von Bärentschweil, 28 Jahre alt, unverheirathet, Weber und Güterarbeiter;

jeder zu 12jähriger;

Jacob Goßweiler aus dem Rüggerthal, Gem. Bärentschweil, 21 Jahre alt, Weber;

Hs. Jacob Stutz, Stoffelheiris, aus dem Althaus, Gem. Bärentschweil, 30 Jahre alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern, Güterarbeiter; und

Hs. Heinr. Spörri, Weißenrudelis, von Hinterburg, Gem. Bärentschweil, 33 Jahre alt, verheirathet, Vater von 3 Kindern, Weber und Güterarbeiter;

jeder zu 10jähriger;

Jacob Gubler aus dem Rüggerthal, seßh. in der Tanne, Gem. Bärentschweil, 47 Jahre alt, Vater von 4 Kindern, Güterarbeiter und Seidenspinner;

Johannes Strehler von Balm, Gem. Pfäffikon, 30 Jahre alt, verheirathet, Vater von 2 Kindern, Weber und Zeiger; und

Hs. Heinr. Bietenholz von Ettenhausen, Gem. Wetzikon, genannt Weißenandereesli, 35 Jahre alt, Vater von 3 Kindern, Weber;

jeder zu 8jähriger; und

Heinr. Knecht, Hs. Jörli Jacoben, von Adetschweil, Gem. Bärentschweil, 22 Jahre alt, unverheirathet,

zu 6jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

3) Sind ferner:

Rudolf Schaufelberger aus dem Rüggerthal, Gem. Bärentschweil, 23 Jahre alt, unverheirathet, Güterarbeiter und Weber;

Caspar Spörri, Weißenrudeli, ab der Zelg bei Bettschweil, Gem.

Bärentschweil, 40 Jahre alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern, Güterarbeiter;

Marx Kägi von Wappenschweil, Gem. Bärentschweil, genannt Mädler, 46 Jahre alt, verheirathet, Vater 1 Kindes, Maurer;

jeder zu 4jähriger;

Rudolf Bollinger von Sellmatten, Civilgem. Turbenthal, 18 Jahre alt, unverheirathet, Spezereikrämer;

Hs. Jacob Rüegg von Bliggenschweil, seßhaft im Hof, Gem. Bauma, 34 Jahre alt, verheirathet, Vater 1 Knaben, Güterarbeiter;

jeder zu 3jähriger;

David Wolfensperger aus der Auw, Gem. Bärentschweil, 47 Jahre alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern, Ankenmann;

Hs. Jacob Wolfensperger von Wolfsperg, Gem. Bauma, 40 Jahre alt, verheirathet, Vater 1 Kindes, Maurer;

jeder zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

4) Sind:

Hs. Rudolf Furrer, Tambour, von Ettenhausen, Gem. Wetzikon, 25 Jahre alt, verheirathet, Vater von 2 Kindern;

Jacob Bachmann aus der Tanne, Gem. Bärentschweil, 24 Jahre alt, unverheirathet, Güterarbeiter und Weber;

jeder zu einjähriger;

Caspar Schaufelberger aus der Tanne, Gem. Bärentschweil, 40 Jahre alt, verheirathet, Vater von 3 Kindern, Schuster, zu sechsmonatlicher einfacher Gefängnißstrafe;

Johannes Kündig, Adjutant von Felmis, seßhaft im Zelgli, Gem. Bauma, 30 Jahre alt, verheirathet, Vater 1 Kindes, Weber;

Johannes Müller von Bärentschweil, 48 Jahre alt, unverheirathet, Taglöhner;

jeder zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe, wovon die ersten 14 Tage und die letzten 14 Tage scharf, verurtheilt.

5) Sind:

Hans Jacob Knecht von Adetschweil, Gem. Bärentschweil, 22 Jahre alt, unverheirathet, Taglöhner, zu viermonatlicher Gefängnißstrafe, wovon die ersten und letzten 14 Tage scharf;

Hs. Jacob Diener aus dem Rohr, Gem. Fischenthal, 35 Jahre

alt, unverheirathet, Zimmergeselle, zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe, wovon die erste und letzte Woche scharf;

Felix Rüegg von Bärentschweil, 29 Jahre alt, Vater von 2 Kindern, Nagelschmid;

Heinr. Scheuber von Herrenhausen, Gem. Lipperschweil, Ct. Thurgau, 23 Jahre alt, unverheirathet, Weberknecht bei Heinr. Rüegg im Teufenmoos, Gem. Sternenberg;

jeder zu einmonatlicher Gefängnißstrafe, letzterer überdieß zu nachheriger lebenslänglicher Verweisung aus hiesigem Canton; und

Rudolf Meier von Wagenburg, seßhaft zu Adetschweil, Gem. Bärentschweil, 49 Jahre alt, verheirathet, Vater von 8 Kindern, fallit, Weber, zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

6) Sind:

Hs. Heinr. Meier, Wachtmeister, von Adetschweil, Gem. Bärentschweil, genannt alt Schulmeister, 53 Jahre alt, verheirathet, Vater von 2 Kindern, Güterarbeiter und Weber, zu einmonatlicher Gefängnißstrafe, wovon die erste und letzte Woche scharf, und zu einer Buße von 80 Frkn.;

Heinr. Rüegg, Lieutenant, von Oberdürstelen, Gem. Hittnau, 40 Jahre alt, verheirathet, Vater 1 Kindes, Oberwirth, zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe und zu einer Buße von 120 Frkn;

Rudolf Heußer im Lätten, Gem. Bärentschweil, 46 Jahre alt, Vater von 3 Kindern, alt Zunftrichter, zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen und zu einer Buße von 300 Frkn; ebenso

Heinrich Hürlemann, Brenner, aus dem Greut, Gem. Hombrechtikon, 45 Jahre alt, verheirathet, kinderlos, Weinhändler, zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe und zu einer Buße von 300 Frkn. verurtheilt.

7) Sind:

Die im Disp. 1 erwähnten Personen lebenslänglich;
" " " 2 benannten für die Dauer von 20 Jahren;
" " " 3 " " " " " 10 "
" " " 4 " " " " " 4 "
" " " 5 u. 6 " " 2 Jahre im Activ-Bürgerrechte suspendirt.

Im Weitern sprach das Criminalgericht über die vorbemeldten, nicht schuldig, aber verdächtig erklärten 17 Personen die Instanzentlassung aus. Die übrigen nicht schuldig Erklärten wurden frei gesprochen. Das Gericht erkannte endlich, daß Jeder seine Verhaftkosten zu bezahlen habe. Die sämmtlichen Kosten der Prozedur, mit Inbegriff von 2 Franken für jeden vom Criminalgericht einvernommenen Zeugen wurden zu 4/7 den zu Ketten- und Zuchthausstrafe Verurtheilten, zu 1/7 den von der Instanz Entlassenen zu tragen auferlegt, und jede dieser Classen zunächst für den sie betreffenden Antheil solidarisch haftend erklärt, im Weitern die Ketten- und Zuchthaussträflinge für das Ganze, in Solidum der Fiscus. Der Punkt des Schadenersatzes wurde auf den Civilweg verwiesen und den Geschädigten überlassen, wenn immer auf diesem Wege zu belangen, zu welchem Ende hin ihnen die Acten zur Einsicht gestellt wurden. Wegen 4 Individuen und einem Abwesenden wurde noch Vervollständigung der Prozedur beschlossen. Sowohl der Staatsanwalt, als die Vertheidiger der Inquisiten, appellirten an das Obergericht. Sobald die Acten bei dem Obergerichte eingekommen waren, setzte dasselbe den 22. Juli und die folgenden Tage zur öffentlichen Verhandlung des Prozesses an.

Wie zu erwarten stand, so erfolgte jedoch noch vor dem Termin eine bedeutende Zahl von Zurückziehungen der interponirten Appellation, theils von Seite des Staatsanwaltes allein, theils von ihm und gewissen Inquisiten zugleich, in welch' letzterem Falle diese aus der obergerichtlichen Verhandlung ganz wegfielen; dieses war besonders der Fall bei allen von dem Criminalgerichte freigesprochenen und von der Instanz entlassenen Personen.

Am 22. Juli, Morgens um 7 Uhr, versammelte sich das Obergericht ebenfalls in der Waisenhauskirche und hörte in

zehnstündiger, ununterbrochener Sitzung die gedoppelten Vorträge des Staatsanwaltes, der Vertheidiger, der Damnificaten, sowie die persönlichen Aeußerungen der Inquisiten selbst. Nach zwölfstündiger Berathung (am 23. Juli) fand am 24sten Nachmittags 4 Uhr die öffentliche Verkündung des Urtheils über die Angeschuldigten Statt, wovon wir noch die Qualification der Verbrecher und das Dispositiv mittheilen.

Das Obergericht hat gefunden:

1) Seien folgende Inquisiten einer vorsätzlichen Brandstiftung im Betrage von ungefähr 270,000 Frkn. unter erschwerenden Umständen als Urheber schuldig:
Felix Egli von Nellsten,
Jacob Wolfensperger, genannt Jochems,
Jacob Dürsteler, genannt Weißenbobeli,
Hs. Heinr. Kündig von Hörnen,
Jacob Goßweiler aus dem Rüggerthal,
Caspar Lattmann ab Hörnen.

2) Seien nachstehende Inquisiten der Theilnahme an eben diesem Verbrechen als Gehülfen ersten Grades schuldig:
Johannes Lattmann ab Hörnen,
Hs. Jacob Kunz, Ankenmanns Sohn, im Rüggerthal,
Hs. Jacob Stutz aus dem Althaus,
Heinrich Spörri aus dem Fischenthal,
Jacob Gubler aus dem Rüggerthal,
Johannes Strehler von Balm,
Hs. Heinr. Bietenholz von Ettenhausen,
Heinrich Knecht von Adetschweil,
Caspar Spörri, Weißenrudeli,
Marx Kägi, Maurer, von Wappenschweil,
Hs. Jacob Wolfensperger von Wolfsperg,
Hs. Jacob Rüegg von Bliggetschweil,
Rudolf Schaufelberger aus dem Rüggerthal.

3) Sei Rudolf Bollinger von Seelmatten der Theilnahme an dem fraglichen Verbrechen als Gehülfe ersten Grades schuldig, jedoch unter mildernden Umständen.

4) Seien der Theilnahme an der fraglichen Brandstiftung als Gehülfen zweiten Grades schuldig:
Rudolf Heußer, alt Zunftrichter,
Heinrich Hürlemann, Brenner,
Hs. Jacob Knecht von Adetschweil,
Johannes Kündig von Felmis,
Caspar Schaufelberger ab der Tanne,
David Wolfensperger aus der Lipperschwendi,
Hs. Jacob Diener aus dem Rohr,
Felix Rüegg, Nagelschmid.

5) Sei überdieß Jacob Wolfensperger, Jochems, einer Unterschlagung im Betrage von ca. 12 fl., Rudolf Heußer, alt Zunftrichter, einer Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen unter erschwerenden Umständen, und Conrad Meier aus dem Rüggerthal eben dieses Vergehens schuldig.

6) Seien nachfolgende Inquisiten des Verbrechens der Brandstiftung nicht schuldig, aber verdächtig:
Jacob Bachmann aus der Tanne,
Johannes Bünzli, Ulrichen, von Bärentschweil,
Conrad Heß aus dem Rüggerthal,
Hs. Ulrich Hürlemann ab Hinterburg,
Conrad Meier aus dem Rüggerthal,
Heinrich Pfenninger ab dem Waldsperg,
Rudolf Schoch von Storchenegg,
Hs. Heinrich Spörri von Hinterburg,
Jacob Wild ab der Zelg,
Ulrich Bachmann aus der Tanne,
Rudolf Furrer von Ettenhausen,
Hs. Heinrich Stutz aus der Tanne.

7) Seien nachfolgende Inquisiten des Verbrechens der Brandstiftung nicht schuldig:
David Diener aus dem Schmidtenbach,
Hs. Jacob Graf von Bärentschweil,
Jacob Stutz, Heinrichen, aus der Tanne,
Hs. Heinrich Wild ab Allenberg,
Johannes Bachmann von Wappenschweil.

Und hierauf,

hinsichtlich des Jacob Wolfensperger, Jochems, Johannes Lattmann ab Hörnen, Hs Jacob Knecht von Adetschweil und Conrad Meier, sowie hinsichtlich der Erwägung 7. F. b. durch Stimmenmehrheit, im Uebrigen

mit Einmuth erkennt:

1) Sei Felix Egli

zu vierundzwanzigjähriger,

Jacob Wolfensperger, Jochems,
Jacob Dürsteler, Weißenbobeli,
Hs. Heinrich Kündig von Hörnen,
Jacob Goßweiler aus dem Rüggerthal und
Caspar Lattmann von Hörnen,

jeder zu achtzehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

2) Seien die benannten Inquisiten vom Activ-Bürgerrechte entsetzt.

3) Seien nachstehende Inquisiten, nämlich:

Hs. Jacob Kunz, Ankenmanns Sohn,
Hs. Jacob Stutz aus dem Althaus,
Heinrich Knecht von Adetschweil,
Jacob Gubler aus dem Rüggerthal,

jeder zu zehnjähriger Zuchthausstrafe und Entsetzung von dem Activ-Bürgerrechte verurtheilt.

4) Sei Heinrich Spörri aus dem Fischenthal

zu zehnjähriger, und

Hs. Heinrich Bietenholz

zu achtjähriger Zuchthausstrafe,

beide aber zu zwanzigjähriger Suspension vom Activ-Bürgerrechte verurtheilt.

5) Seien nachstehende Inquisiten, nämlich:

Johannes Lattmann ab Hörnen,
Rudolf Bollinger von Seelmatten,
Johannes Strehler von Balm,

jeder zu sechsjähriger Zuchthausstrafe und zehnjähriger Suspension von dem Activ-Bürgerrechte verurtheilt.

6) Seien Caspar Spörri, Weißenrudeli,

Marx Kägi, Maurer, und
Rudolf Schaufelberger aus dem Rüggerthal,
jeder zu vierjähriger,
Hs. Jacob Rüegg von Bliggetschweil
zu dreijähriger, und
Hs. Jacob Wolfensperger von Wolfsperg
zu zweijähriger Zuchthausstrafe,
auch jeder zu zehnjähriger Suspension von dem Activ-Bürgerrechte verurtheilt.

7) Seien nachfolgende Inquisiten, nämlich:
Hs. Jacob Knecht von Adetschweil,
Johannes Kündig von Felmis,
Hs. Jacob Diener aus dem Rohr,
Caspar Schaufelberger ab der Tanne,
David Wolfensperger aus der Lipperschwendi,
zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe, wovon die ersten vierzehn Tage scharf, und Suspension von dem Activ-Bürgerrechte auf zwei Jahre verurtheilt.

8) Sei Felix Rüegg, Nagelschmid,
zu einmonatlicher Gefängnißstrafe und zweijähriger Suspension von dem Activ-Bürgerrechte verurtheilt.

9) Sei Rudolf Heußer, alt Zunftrichter,
zu einmonatlicher Gefängnißstrafe, einer Buße von 400 Frkn. und Entziehung des Activ-Bürgerrechtes auf zwei Jahre verurtheilt.

10) Sei Heinrich Hürlemann, Brenner,
zu einer Gefängnißstrafe von zwei Wochen, einer Buße von 300 Frkn. und Entziehung des Activ-Bürgerrechtes auf zwei Jahre verurtheilt.

11) Sei Conrad Meier
zu einem scharfen Verhaft von acht Tagen verurtheilt.

12) Sei die Dauer sämmtlicher, in gegenwärtigem Urtheil festgesetzten Freiheitsstrafen und Einstellungen in der Ausübung des Activ-Bürgerrechtes von heutigem Tage an zu berechnen.

13) Seien die in der Qualification unter Nro. 6 bezeichneten Inquisiten von der Instanz entlassen, die unter Nro. 7 enthaltenen aber frei gesprochen.

14) Habe jeder Verurtheilte oder von der Instanz Entlassene seine Verhaftskosten zu bezahlen, hingegen sollen diejenigen der Freigesprochenen von dem Fiscus getragen werden.

15) Sollen die erstinstanzlichen Proceßkosten, Zeugenentschädigungen, insofern solche nicht auf diejenigen Inquisiten fallen, die nicht an das Obergericht appellirt haben, unter sämmtliche Condemnaten, gegen welche der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, gleichmäßig und unter solidarischer Haft vertheilt werden, sofern nämlich das Obergericht eine Strafe für die Betreffenden verhängt hat.

16) Sollen die zweitinstanzlichen Proceßkosten von denjenigen Condemnaten, deren Strafe von dem Obergerichte entweder erhöht oder bestätigt worden ist, zu gleichen Theilen und unter solidarischer Haft bezahlt werden.

17) Verbleibe es hinsichtlich der Klage der Damnifikaten auf Schadenersatz bei der betreffenden Bestimmung des erstinstanzlichen Urtheils.

18) Habe es hinsichtlich des Heinrich Senn, Hs. Jacob Boßhard, Johannes Bertschinger und Marx Knecht bei der dießfälligen Bestimmung des criminalgerichtlichen Urtheils ebenfalls sein Verbleiben; dagegen werde das Criminalgericht auf die in Act. Nro. 130, 299 und 1047 enthaltenen Angaben, wonach Herr Quartierhauptmann Weber von Wetzikon und dessen Söhne das Abfahren der dortigen Feuerspritze verhindert haben sollen, aufmerksam gemacht und dasselbe angewiesen, diesen Punkt auf angemessene Weise zu erledigen.

19) Sei dieses Urtheil dem Staatsanwalte und dem Criminalgerichte mitzutheilen.

Da sich sodann ergeben,

a) Conrad Heß sei nach Fact. 152 a des erstinstanzlichen Urtheils einer Uebertretung der Eingrenzung schuldig, und der Verübung des Vergehens, und zwar unter erschwerenden Umständen, auch von dem Criminalgerichte für schuldig erklärt worden;

b) dennoch habe das Criminalgericht unterlassen, dieses Vergehen im Dispositiv seines Urtheils zu berücksichtigen;

so wurde beschlossen:

In Beziehung auf diesen Punkt die Acten dem Criminalgerichte

zu überweisen, mit dem Auftrage, denselben durch ein Urtheil zu erledigen.

Da das Urtheil im Moment seiner Publication rechtskräftig war, und die Begnadigung verfassungsmäßig nur bei Todesurtheilen möglich ist, so trat noch an demselben Tage die Vollziehung ein.

Der Gr. Rath des Cantons Zürich hatte endlich unter'm 26. September 1837 auf Ansuchen des Corrodi und Pfister beschlossen: daß denselben ein Entschädigungsbeitrag verabreicht werden solle. Dagegen hat, so viel uns bekannt ist, eine der beiden auswärtigen Assecuranzen keinen Schadenersatz geleistet.

Wir haben der Erzählung des Maschinenbrandes von Uster aus der Ursache so viel Raum zugemessen, weil derselbe ein Ereigniß war, das abermal den neu aufblühenden Freistaat erschütterte. Er war, wenn auch keine andern unlautern Quellen mit in den Strom flossen, doch der Anfang einer Reaction gegen die neuen Zustände. Statt die Fabrik zu verbrennen und sich selbst zu schaden, hätte das Volk in Uster Wünsche zu Tage fördern können, die demselben großen Nutzen erzweckt hätten. In den Bundesverhältnissen wollte, wie gesagt, Dr. L. Schnell durch die Versammlung wirken, und Leuthy von Stäfa wollte die nachfolgenden Vorschläge machen:

1) Das Volk wolle den Bundesvertrag von 1814 nicht mehr, sondern eine neue, auf die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Volkssouverainetät gebaute Bundesacte.
2) Das Volk erkläre, daß es verlange, der Große Rath möchte zu diesem Ende mit andern Großräthen der Cantone directe in Unterhandlung treten, damit ein Verfassungsrath bald möglichst zu Stande komme.
3) Das Volk behaupte, wie das Souverainetätsrecht im

Canton, so auch im Bunde, und spreche die Hoffnung aus, daß auch die Völkerschaften anderer Cantone auf diese Weise das unumgänglich nothwendige Werk einer neuen Bundesverfassung einzuleiten und zu fördern sich beeilen werden.

VI.

Zürich tritt dem Entwurf einer neuen Bundesurkunde, verfaßt durch eine Tagsatzungscommission, bei, und hebt die Schanzen auf.

Mit dem 1. Jenner 1833 ging der eidgenössische Vorort an den Stand Zürich über, und der Amtsbürgermeister Heß wurde Bundespräsident. Am 28. Jenner versammelte sich der Gr. Rath; er hatte hauptsächlich Instructionen auf die Tagsatzung zu berathen, welche auf den 11. März außerordentlich zusammen berufen wurde; unter diesen Instructionen, (welche auch Schwyz und Basel betrafen,) war diejenige über den Entwurf der Bundesverfassung die wichtigste. Der Instructionsentwurf des Regierungsrathes ging dahin: „Obschon der von der eidgenössischen Revisionscommission unter'm 15. Dezember vorigen Jahres vorgeschlagene (Rossische) Entwurf einer neuen Bundesurkunde in mehrern Beziehungen den Wünschen des hiesigen Standes nicht entspreche, so anerkenne er nichts desto weniger mit Dank, daß derselbe die Unabhängigkeit des Vaterlandes nach Außen, und die Freiheit der Eidgenossen in ihren Cantonen besser sichere, als es der jetzige Bundesvertrag nicht gethan, und wisse wohl, daß nur in

billiger Berücksichtigung entgegengesetzter Ansichten eine Mehrheit für die neue Bundesurkunde erzielt und so die Hauptaufgabe des Vaterlandes glücklich gelöst werden könne." Mit dieser Instruction war man im Allgemeinen wenig zufrieden; dieselbe gab auch zu vielen Besprechungen durch öffentliche Blätter Anlaß. Troxler sagte über diesen Entwurf:

„Wer immer den Entwurf der neuen Bundesurkunde mit unbefangenen Sinnen und eindringendem Verstande betrachtet, wird finden, daß er nichts anders ist, als der Fünfzehner-Föderalismus der Privilegirten, welchem man durch eine größere Centralfülle des alten Gehäks die Form einer modernen Juste-milieu-Pastete gegeben hat. Es ist baarer Lug und Betrug, wenn man die Pariserpastete einen Bundesstaat nennt, oder gar für eine hergestellte schweizerische Eidgenossenschaft ausgeben will. Es ist wesentlich und leibhaftig der neu-alte Staatenbund des Herrenthums, das in den verschiedenen Cantonen sich erhalten oder neu gebildet hat. Ja wenn, wie Johann Müller sagt, alle Bündnisse Gleichheit des Zweckes fordern, so läßt es sich sogar bestreiten, daß die sogenannte Bundesurkunde überhaupt ein Bündniß oder einen Bund zum Einhalt habe. Bei'm rechten Lichte besehen, ist das Ding nur ein von den Cantonsregierungen bestellter und von dem Tagsatzungsausschuß bearbeiteter Entwurf eines Vertrags zwischen den veralteten Demokratieen und erneuerten Aristokratieen, breit und weit, schwankend und wankend genug, um noch Schwyz und Basel zu vertristmiliöen und selbst mit Welsch-Neuenburg bundesgenössische Bruderschaft einzugehen, so daß die hochgepriesene Bundesurkunde, abgesehen vom gleißenden Schein, im Grunde ganz und gar nichts Anderes ist, als eine erneuerte Legitimirung des Bundesverraths von 1814, wobei die Eidgenossenschaft die Ehre und Freude,

das Vergnügen und Glück hätte, den ihr von der hohen Tagsatzung erwiesenen Liebesdienst noch mit der ihr fortan zu Gebot stehenden Centralisirung des Zoll- und Postverlags, sowie des Militairwesens zu erkaufen.

Der Gr. Rath setzte eine Commission nieder, mit dem Auftrage, ein Gutachten über die Bundesurkunde abzufassen, welches sie schon in zwei Tagen vollendet hatte und dem Gr. Rathe einen Majoritäts- und Minoritätsantrag hinterbrachte. Da es sehr interessant ist, zu wissen, wie diese höchst wichtige Angelegenheit von den Stellvertretern des Volkes angesehen und behandelt wurde, so theilen wir hier das Gutachten benannter Commission mit. Die Majorität vereinigte sich in der Ansicht, daß die Gesandtschaft zu ermächtigen sei, auf die Grundlage des Entwurfs die neue Bundesverfassung Namens des Cantons Zürich mit denjenigen Ständen, welche sich hiezu geneigt erzeigen, abzuschließen, unter Vorbehalt der Ratification. Die Minderheit dagegen trug auf Verwerfung des Projekts an und auf Bevollmächtigung der Gesandtschaft, an den Verhandlungen der Tagsatzung über Revision des Bundes Antheil zu nehmen auf gewisse Grundlagen: 1) des vorörtlichen Prinzips; 2) freier Niederlassung; 3) freien Verkehrs; 4) erhöhter Competenz der Tagsatzung im Sinne des Projekts; 4) genauerer Bestimmung der Gewährleistungen der Cantonalverfassungen im Sinne des Projekts; 6) eines Bundesgerichts für Streitigkeiten zwischen Cantonen; 7) der Centralisirung des Militärwesens.

Die Discussion im Gr. Rathe wurde hauptsächlich von der Stabilitätspartei geführt, indem die Freunde der Reformen nach Ueberzeugung das Detail des Entwurfes nicht preisen konnten, und doch, um unter den entgegengesetzten Uebeln zu wählen, nicht auf Verwerfung antragen mochten.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, in Betreff

der Bundesurkunde, endigte sich am 13ten damit, daß die Annahme mit einer Mehrheit von 131 gegen 31 Stimmen beliebt wurde.

Der Ruf des Freiheitsfreundes: Kanonen heraus! ertönte nicht umsonst; zwar fand man nicht für nöthig, Kanonen auf die Landschaft zu vertheilen, wohl aber die von der Landschaft mißtrauisch angesehenen und dem Staate und der Stadt nur schädlichen Schanzen zu entfernen, über welche bisher in Privatgesprächen und Zeitungen, wie auch im Saale des Großen Rathes, so Vieles gesagt und geschrieben wurde. Ehe wir zu dem am 30. Jenner erfolgten Aufhebungsbeschluß übergehen, wollen wir noch über die Entstehung und den vieljährigen Bestand der Schanzen einige Aufschlüsse geben und dann die weitern Ereignisse daran anknüpfen.

Vor alten Zeiten hatte die Stadt noch keine Schanzen, sondern war bloß von zwei Gräben umzogen, nämlich zur Seite der kleinen Stadt durch einen vom See bewässerten, welcher in die Sihl floß, und zur Seite der großen Stadt durch einen trockenen. Die einzigen Festungswerke, welche Zürich damals hatte, waren die Letzinen, tiefe Wehrgräben, wovon der eine sich von der Höhe des Geisberges (woselbst ein Wartthurm, seiner Gestalt wegen der Krattenthurm genannt), neben den „langen Steinen," und bei der Spannweid hinab bis an die Limmath, und jenseits derselben durch das ganze Sihlfeld bis an den Uetliberg hinaufzog. Ein noch näherer Wehrgraben, der innere, lief vom Zürichberge zwischen dem Weißhaus (eigentlich des Weißen Haus) und Beckenhof hinab, dahin, wo es jetzt in der Tiefe heißt. Die obere Letze, d. h. die äußere, oberhalb der Stadt, war bei Meilen, welcher vermuthlich eine ähnliche auf der gegenüber liegenden linken Seite des See's entsprach.

Die spätern Schanzen oder Festungswerke um die Stadt wurden in den Jahren 1642—1660, unter der Leitung des Feldzeugmeisters Werdmüller und des Ingenieurs Ardenser, erbaut. Der Anfang wurde am 30. April 1642 bei der großen Stadt, vor dem Niederdorf-Thor, gemacht. In 5 Jahren war die große Stadt schon bereits umschanzt, und 1647 begann der Schanzenbau um die kleine Stadt und endete 1660 mit der sogenannten Bauschanze im Kratz, um welche 1661 noch Pallisaden geschlagen wurden. Die Stadt wurde durch 4 Hauptporten (Thore) beschlossen, nämlich: die Stadelhofer- oder Oberdorf-, die Sihl-, die Niederdorf- und die Kronen-Porte. Die Einfahrt von dem See geschah durch ein bei der Nacht beschlossenes Portal (Grendel genannt), welches durch Pallisaden und ein in dem See befindliches Schanzenwerk geschützt war.

Die Festungswerke sollen 931,900 fl. gekostet haben, zu jener Zeit ein großes Capital, welches von Stadt und Land durch Steuern erhoben werden mußte, die besonders für das Landvolk drückend waren, und, namentlich bei den Leuten am See, um so mehr Unwillen erregten, da sie theils schon seit 1628 eine Gutsteuer von 1 fl. pr. 1000 bezahlen mußten, theils auch mit etwas scheelen Augen zusahen, wie die bevorrechteten Herren und Burger sich durch Wälle und Pallisaden schützten. Freilich mochte die damalige Regierung besonders auch beabsichtigt haben, die Stadt durch die Schanzen vor feindlichen Ueberfällen zu schützen, da einige Jahre früher der 30jährige Krieg auch die Schweiz bedroht hatte *). Jedenfalls gab die Erbauung der Schanzen und die daherigen Kosten den Zunder zu der unglück-

*) Der Westphälische Friedensschluß, durch welchen die Souverainetät der Schweiz von allen europäischen Mächten anerkannt wurde, erfolgte zu Münster im Jahre 1648.

lichen Geschichte des Jahres 1646 *). Füßli rechtfertigt, mit Bezug auf Statt gehabte feindliche Ueberfälle, die Erbauung der Schanzen, indem er sagt: „Da sich die Zürcher vorgenommen hatten, ihre Stadt zu befestigen und dieses dem ganzen Lande, fürnehmlich Denen am See diente, haben sie abermal, sowohl der Bürgerschaft, als den Landleuten, eine Steuer auferlegt. Die Dorfschaften an dem See sind in innerlichen Kriegen alle Mal dem Ueberfall der Feinde am meisten ausgesetzt gewesen. Horgen, Rüschlikon und Kirchberg sind einige Male geplündert und verbrannt worden. Wädenschweil und Richterschweil wurden verschont, weil sie unter dem deutschen Orden standen. Jetzt aber waren sie der Stadt Zürich mit hohen und niedern Gerichten unterworfen, und bei Kriegsunruhen, die dazumal stark brauseten, die allernächsten an dem Feind; darum würde es ihnen tröstlich gewesen sein, Weib und Kinder und ihre beste Habschaft in die Stadt zu flüchten und hinter den Schanzen zu verbergen u. s. w."

Diese Rechtfertigung könnte mit Gründen widerlegt und die Unmöglichkeit, Zürich als eine Festung zu behaupten, dargethan werden. Da dieses auch noch in Kürze geschehen wird, so gehen wir zur Geschichte selbst über. In der Liquidations-Urkunde vom Jahr 1803 wurde der Regierung das Recht zugesprochen, über die Beibehaltung oder Schleifung der Schanzen abzusprechen, und dem Staate auch der Unterhalt derselben auferlegt, in der Meinung jedoch, daß die Nutznießung des Grund und Bodens, als ein dem Spital zustehendes Eigenthum, auf keine Weise gekränkt oder angetastet werden dürfe. Für die Besorgung

---

*) Siehe Geschichte des Volksaufstandes in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau im Jahre 1646 (Zürich, Leuthy's Verlag 1842).

spätern Schanzen oder Festungswerke um die Stadt
in den Jahren 1642 — 1660, unter der Leitung
dzeugmeisters Werdmüller und des Ingenieurs Ar-
erbaut. Der Anfang wurde am 30. April 1642
großen Stadt, vor dem Niederdorf-Thor, gemacht.
ahren war die große Stadt schon bereits umschanzt,
47 begann der Schanzenbau um die kleine Stadt
ete 1660 mit der sogenannten Bauschanze im Kratz,
che 1661 noch Pallisaden geschlagen wurden. Die
urde durch 4 Hauptporten (Thore) beschlossen, näm-
e Stadelhofer- oder Oberdorf-, die Sihl-, die
orf- und die Kronen-Porte. Die Einfahrt von
e geschah durch ein bei der Nacht beschlossenes Por-
endel genannt), welches durch Pallisaden und ein
See befindliches Schanzenwerk geschützt war.
Festungswerke sollen 931,900 fl. gekostet haben,
Zeit ein großes Capital, welches von Stadt und
urch Steuern erhoben werden mußte, die besonders
Landvolk drückend waren, und, namentlich bei den
am See, um so mehr Unwillen erregten, da sie
chon seit 1628 eine Gutsteuer von 1 fl. pr. 1000
n mußten, theils auch mit etwas scheelen Augen zu-
wie die bevorrechteten Herren und Burger sich durch
und Pallisaden schützten. Freilich mochte die dama-
gierung besonders auch beabsichtigt haben, die Stadt
ie Schanzen vor feindlichen Ueberfällen zu schützen,
ge Jahre früher der 30jährige Krieg auch die Schweiz
hatte *). Jedenfalls gab die Erbauung der Schan-
die daherigen Kosten den Zunder zu der unglück-

Der Westphälische Friedensschluß, durch welchen die Souve-
der Schweiz von allen europäischen Mächten anerkannt wurde,
zu Münster im Jahre 1648.

mat finden. Zürich bildet überdieß kein Glied einer Reihe hinter einander liegender Festungen, welche den Feind durch ihre Besatzungen von verschiedenen Seiten en échec halten können, sondern ist ein vereinzelter, von Höhen dominirter Punkt, so daß, wenn er sich als solcher halten wollte, man diese Höhen mit in seine Circumvallations-Linie und eine Garnison aufnehmen müßte, deren Stärke mit unsern personellen und materiellen Hülfsmitteln außer allem Verhältnisse steht. Drei unmittelbar aus der moralischen, physischen und politischen Lage der Schweiz entspringende Gründe streiten wider die Annahme, als würde sich jemals die Entscheidung der Frage über Freiheit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft an die stets zweifelhafte Behauptung einer einzelnen Festung knüpfen.

Die Schweizer im Allgemeinen, als Gebirgsvölker, lieben es nicht, in Mauern und Graben ihr Heil zu suchen; in offener Feldschlacht, von Morgarten bis auf Dornach, wurden jene Hauptkämpfe geführt, welche unsere Freiheit siegreich entschieden. Wenn auch damals, wo die höhere Kriegskunst in ihrer Kindheit war, befestigte Orte für unerläßlich und leichter zu behaupten erachtet wurden, so spielen dennoch merkwürdige Belagerungen in allen Zeiträumen unserer Geschichte eine sehr untergeordnete Rolle, und wir finden im In- und Auslande unsere tapferen Krieger gewöhnlich vor, aber nicht hinter den Verschanzungen.

Gingen auch die Treffen verloren und wollte man den Widerstand in die Länge ziehen, so hat uns die Natur mit ewigen Bollwerken, Gebirgen, Engpässen, Schluchten und unzugänglichen Reduits versehen, deren kraftvolle Vertheidigung leichter, einheimischer und dem National-Charakter angemessener ist, als das Defensionalsystem einer Festung, das Niemand liebt und nur Wenige kennen, und wofür Zürichs Festungswerke noch lange nicht die erforderliche Ausdehnung, bombenfeste Räume und dergleichen darbieten.

Endlich ist das Schicksal der Schweiz bei einem allgemeinen Kriege enge in die größern Verhältnisse der europäischen Politik verflochten. Ist das System des Gleichgewichtes durch eine Alles überwältigende Macht zerstört, wie in der französischen Revolution und unter Napoleon, so können in solchem Riesenstreite unsere schwachen Festungen so wenig helfen, als es die mächtigern niemals vermochten.

es Unterhaltes der Festungswerke und der damit in Verbindung stehenden Wege, Brücken ꝛc. bestand ein eigenes Schanzenamt, d. h. eine Anzahl Taglöhner, verschiedenen Handwerks, die von dem Schanzenherrn beaufsichtigt wurden, welcher seinen Wohnsitz auf der Kronenporte hatte. Die Unterhaltung der Festungswerke, in der Periode von 1803 bis 1830, inbegriffen die Baumaterialien, die Herstellung der Werkgeräthschaften und nach Abzug der Einnahmen an Hand- und Erblehnzinsen, kostete den Staat jährlich 6000 fl. Bei der Staatsveränderung von 1830 trat die Frage der Beibehaltung oder Schleifung der Schanzen lebhaft in den Vordergrund. Schon früher und besonders in der Herbstsitzung des Gr. Rathes v. J. 1832 wurden demselben Petitionen überreicht, sämmtlich den Wunsch aussprechend, daß die Schanzen verkauft und abgetragen werden möchten. Der Regierungsrath, dem alle diese Petitionen zur Stellung eines Antrages überwiesen wurden, legte dem Großen Rathe in der Sitzung vom 15. Dezember in einem gedruckten Berichte seine Ansichten über diesen Gegenstand vor, in welchem die Fragen, ob die Abtragung der Schanzen dem allgemeinen Wohl nützlich und angemessen sei? folgendermaßen erörtert wurden:

„1. In militärischer Hinsicht: Wird das allgemeine Wohl gefährdet, wenn Zürich nicht länger als Festung betrachtet und erhalten wird?

Diese Frage zerfällt von selbst in zwei Theile: 1) Bedarf die Eidgenossenschaft und 2) bedarf der Canton dieser Festung?

In Rücksicht der Eidgenossenschaft kann es sich hier nur um allgemeine schweizerische Vertheidigung gegen die Angriffe einer fremden Macht handeln; wir haben kein Beispiel der neuern Zeit, daß die Festung Zürich diesen Zweck auch nur ein Mal erfüllt habe; sie kann der Natur der Dinge nach die westliche Schweiz nicht schützen, denn ein von Osten hereinbrechender Feind kann sie theils umgehen, theils an vielen andern Orten einen leichten Uebergang über die Lim-

es im Interesse des Verkehrs und des National=Wohlstandes
haupt liege, die Befestigungswerke Zürichs abzutragen?

Eine Stadt, in welcher sich die geistigen und ökonomischen
vereinigen, dadurch wechselseitig steigern und unterstützen, ist a
Central=Punkt der Civilisation für ein kleines Land ein schä
werthes Glück; größer wird diese Bedeutung noch, wenn ein
Ort, wie Zürich, durch seine ausgezeichnete Lage, am Ausfluß
See's, im Mittelpunkte von Handelsstraßen, als Waarennied
für den lebhaften innern und äußern Verkehr, alle natürlichen
mente einer steigenden Industrie in sich faßt. In dieser Hinsicht
jedes künstliche Hinderniß der Ausbreitung und der Communi
nur schädlich wirken, und ein solches Hinderniß sind die Befestig
werke; sie erschweren durch wenige, unbequeme und enge Einf
den Transport aller Arten von Waaren und Lebensmitteln; sie
hen durch Mangel an nahen Wohnungen und leichtem Unterko
den Arbeitslohn; sie schrecken den Transit der Kaufmannsgüter
Theurung oder unzulänglichen Raum des Entrepots ab; sie bes
ken die Anlage von Gewerbsunternehmungen; sie verhindern,
Zürich eine schöne, volkreiche, mit allen Hülfsmitteln der Größ
Bildung gezierte Stadt werde. Sie wecken endlich (wenn si
von etwelcher Bedeutung sein sollten) die fortwährende Sorge,
die Commercial=Stadt und ihre Umgebungen mit ihren gewerbs
gen Einwohnern allen Schrecken einer Belagerung ausgesetzt
Ein Land, wie das unserige, dessen Flor wesentlich auf Hande
Fabrication beruht, darf Nichts vernachläßigen, was diese b
kann, und Niemand wird mehr bei dieser Veränderung gew
als Zürich selbst. Es ist eine eitle Furcht, zu glauben, daß
sonen und Eigenthum durch Abtragung der Schanzen in Gefa
riethen; die meisten und größten Hauptstädte Europa's und b
alle Fabrik=Orte der Welt haben keine Befestigungswerke.

III. In politischer Hinsicht. Welchen Einfluß w
Verebnung der Fortification auf die Entwickelung unsers consti
nellen Lebens haben?

So tief es auch in der menschlichen Natur begründet ist
sich die Völker in Zeiten großer politischer Umwälzungen in Pa
spalten, und eine jede, wir wollen es zur Ehre der Menschhei

voraussetzen, an ihren Sieg das Gedeihen der öffentlichen Wohlfahrt geknüpft glaubt, so wenig kann doch auf die Länge eine solche Stimmung dem wahren Zwecke der Gesellschaft entsprechen. Verlängert, ja verewigt wird ein solcher Zustand der Dinge vorzüglich unter zwei Bedingungen; wenn Fragen, die gewissermaßen zum Losungsworte des Streites geworden sind, unentschieden bleiben, bei jeder Berührung wieder auflodern und ihren feindseligen Einfluß auch auf andere fremdartige Gegenstände erstrecken; besonders ist dieß der Fall, wenn sich solche Fragen in sinnlichen Wahrnehmungen gleichsam verkörpern und dem stets erneuerten Anblick darstellen. Ohne in eine nähere Würdigung der Gründe und Ansichten einzutreten, welche vom politischen Standpunkte aus dem Einen die Abtragung, dem Andern die Beibehaltung der Schanzen als wünschenswerth erscheinen lassen, so ist doch so viel gewiß, daß in diesen todten Steinmassen Furcht und Hoffnung, Ahnungen und Erinnerungen leben, welche auf die reine, höhere Ansicht des Staates dem gemeinschaftlichen, offenen Zusammenwirken aller Staatsbürger störend und verderblich einwirken, und wenn auch nur kurze Zeit schlummern, doch jeden Augenblick, ein Gespenst der Zwietracht, wieder erscheinen. Wenn sich diese finsteren Bollwerke gegen das Land herabsenken und sich an ihrer Stelle freundliche Häuser und Gärten erheben, dann wird allmälig mit dieser materiellen auch die geistige Scheidewand fallen und sich Stadt und Land über die verschwundene Kluft die brüderliche Hand reichen.

IV. In finanzieller Hinsicht. Werden die jährlichen Auslagen des Staates für den Unterhalt der Befestigungswerke Zürichs durch Abtragung derselben sich vermindern oder vermehren?

Der Regierungsrath hat diese Frage, welche ihm untergeordnet erschien, zu dem letzten Punkte seiner Berathung gemacht.

Erfordert das allgemeine Wohl die Beibehaltung oder Verebnung der Wälle, so kann das Mehr oder Weniger der Ausgaben für diesen Zweck nur dann einen wesentlichen Einfluß auf Entscheidung der Hauptfrage üben, wenn sie unsere Staatskräfte übermäßig in Anspruch nehmen würde. Dieß läßt sich jedoch in dem einen und andern Falle mit Genauigkeit weder behaupten noch voraussehen. Nach einem

zwanzigjährigen Durchschnitte vor 1811 — 1830 betragen die jäh

Ausgaben des Schanzenamtes		14,229 Fr.
die jährlichen Einnahmen (außer dem Zuschuß der Staats=Cassa)	891 Fr. 5 Bz.	
ferner die Lehenzinse, welche das Spitalamt bezieht, circa	2,800 = — =	
		3,691 =
Also die Netto=Ausgaben		10,538 Fr.
Hiezu kommt die Besoldung des Schanzenherrn, an fir, Wohnung und Ausgeländ		1,200 =
ferner der Untnterhalt der mit den Befestigungen im Zusammenhange stehenden hölzernen Brücken, die Grendel, Pallisaden, Porten, Wachtstuben, Thorschlüsse und Wohnungen, jährlich		4,790 =
Zusammen		16,528 Fr.

Würde das Fortificationssystem beibehalten, so ist für
kunft diese beträchtliche Auslage nicht nur gewiß, sondern b
weitläufigen Umfange der Werke, bei unvorherzusehenden Um
aller Wahrscheinlichkeit nach noch bedeutender. Es wäre nu
dings gewagt, zu behaupten, als ob mit der Abtragung der
zen alle diese Auslagen geradezu wegfallen würden, da w
wenn auch kleiner Theil der Brücken und gewisse, für Kriegs
oder zur öffentlichen Annehmlichkeit dienende Theile der Fort
beibehalten werden sollten, und es unstreitig die volle Aufmerk
der Vollziehungsbehörde in Anspruch nehmen wird, den frei
ungehinderten Ablauf des See's und seiner überschwellenden G
von jeder Beeinträchtigung oder Zurückdämmung zu bewahren.
haupt läßt sich nicht mit Bestimmtheit berechnen, wie viel
fälligen Entschädigungen, Wasserleitungen u. s. w. kosten, o
Verkauf des Bodens eintragen würde.

Der Regierungsrath steht indeß in der Ansicht, daß durch Be
gewisser Grundsätze bei Ausführung der Verebnung der Sta
allein keinen ökonomischen Nachtheil, sondern eher einigen Vor
erwarten hat. Diese finanziellen Grundsätze wären in Kurzem fo

Successive Abtragung nach vorgeschriebenem Plane und dem größern Theile nach Ueberlassung des dadurch gewonnenen Baumaterials an Partikularen, mit der Verpflichtung, die Planirung auf ihre Kosten vorzunehmen und angemessene Preise für das als Eigenthum überlassene Terrain zu bezahlen; ein Verfahren, das man an andern Orten mit Erfolg angewandt hat. Auf solche Weise würden die Kosten der Unterhaltung für den abgetragenen Theil erspart, die Planirung würde durch sich selbst bezahlt und ohne Zweifel noch Summen in die Staats-Casse fließen, wodurch die Unkosten bestritten würden, welche im Anfange allerdings auf die Finanzen fallen.

Der Regierungsrath steht nämlich in der Ansicht, daß es dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechend sei, breite, bequeme Heerstraßen bei den schon bestehenden und zu erweiternden Einfahrten vermittelst Ausfüllung der Gräben, Wegschaffung der hölzernen Brücken und der Thore, welche durch Barrieren zu ersetzen wären, anzulegen. Dieß würde natürlich in dem gewonnenen Terrain kein Aequivalent, wohl aber durch Ersparung des kostspieligen Unterhaltes der Brücken in Zukunft eine nicht unbeträchtliche Entschädigung gewähren."

Nach einer kurzen Discussion setzte dann der Gr. Rath am 18. Christmonat eine Commission von 9 Mitgliedern nieder, mit dem Auftrage, die Sache noch gründlicher zu erörtern.

Die Mehrheit der Commission theilte ganz die in dem Gutachten des Regierungsrathes ausgesprochenen Ansichten und beschloß damit: „Nur mit der Realisirung der Idee, daß Zürich in großartigem Sinne die Hauptstadt des Landes, d. h. der Vereinigungspunkt für die materiellen und geistigen Kräfte desselben zu sein strebe, daß die Stadt mit dem Lande in allem Großen und Schönen wetteifere, daß Zürich mit dem Lande nach und nach in Eines verschmelze, kann die Majorität der Commission einer ruhigen und glücklichen Zukunft entgegen sehen, und zur Erreichung dieses Zieles ist die Entfernung der Schanzen unumgäng-

lich nothwendig, wenn das beiderseitige Mißtrauen zu
Heile des ganzen Cantons verschwinden soll."

Die Minderheit der Commission stellte den Antrag, da
die Entscheidung der Frage über den Fortbestand oder d
Abtragung der Schanzen einstweilen noch aufgeschoben ble
ben möchte, und begründete ihn, hauptsächlich von de
militärischen Standpunkte ausgehend, durch die Wichtigke
der Position von Zürich für die Behauptung der inner
Schweiz und für die Operationen gegen die östlichen un
nördlichen Grenzen derselben, was sich besonders im Jah
1799 gezeigt habe. An der Limmatseite sei Zürich d
wichtige Straßenknoten, der strategische Punkt, auf we
chen das Augenmerk des Feindes sich richten müsse. D
Position von Zürich erscheine daher mit den Verbindung
der Stadt als ein sehr wichtiger Theil der eidgenössisch
Wehranstalten. In merkantilischer Hinsicht gewähren d
Befestigungen den Bewohnern der Stadt und ihrem Ha
del wichtige Vortheile gegen die Plage einer langwierig
Belagerung, sowie gegen den Kampf im Innern der Sta
und die Brandschatzung einzelner Streifcorps 2c.

Am 30. Jenner war, wie schon bemerkt, der entsche
dende Tag, an welchem über das Schicksal der Schanzen
im Großen Rathe entschieden wurde. Es entspann sich
eine äußerst lebhafte Discussion. 15 Mitglieder sprachen
für den Antrag der Mehrheit der Commission (Referent
R. R. Ed. Sulzer), 20 Mitglieder dagegen (Referent der
Minderheit war Bürgermeister v. Muralt), unter diesen
beinahe alle Militärs; vor Allen aber kämpfte Oberstlieu
Nüscheler mit Eifer dafür und hatte auch schon früher ein
Broschüre herausgegeben, worin er darzuthun suchte, da
die Festungswerke unverändert fortbestehen sollen.*) Mi

*) In einer deßwegen abgehaltenen städtischen Gemeindeversamm

131 gegen 53 Stimmen beschloß der Große Rath aber die Abtragung der Schanzen, durch Annahme folgenden Gesetzes: *)

§. 1. Die Fortificationen der Stadt Zürich sollen successive abgetragen werden.

§. 2. Die Abtragung geschieht im Allgemeinen nach einem gleichförmigen System und nach vorgeschriebenen Formen, entweder auf Kosten des Staates oder derjenigen Personen, welche das Grundeigenthum einzelner Theile mit der Verbindlichkeit zur Verebnung käuflich an sich bringen.

§. 3. Die Bauten auf dem Glacis sollen in den allgemeinen

---

lung führte Dr. Rahn-Escher zur Vertheidigung des Schanzensystems das Schicksal der Regierung von Aarau an, welche in dieser offenen Stadt leicht von Fischer-Merischwandischen Schaaren überrumpelt und zu Ablegung ihres Regimentes gezwungen worden sei, und fügte bei: auch unsere jetzige Regierung würde in ähnlichen Fällen Schutz in der Stadt finden. Würde dieselbe am 6. September 1839 wohl auch Schutz in der Stadt gefunden haben, wenn die Schanzen und Porten noch existirt hätten, und hätte der geistliche General (wie Andermatt 1802) mit seinem Volkshaufen wieder abziehen müssen???

*) Als Curiosität erwähnen wir noch, daß Oberstlieut. Rüscheler, ergriffen vom Schmerz über das Hinscheiden der geliebten Schanzen, den gleichgestimmten Theil der Stadtbewohner, mittelst gedruckter Einladung, zur Unterzeichnung von Verwahrungen aufforderte, um innerhalb der gesetzlichen Schranken ihre Unschuld an diesem Beschlusse vor der Mitwelt und ihren Nachkommen an den Tag zu legen. Diese Verwahrung, welche von den Stadträthen, den Obersten und Rathsherren der guten alten Zeit, einigen Metzgern, Schustern, Schneidern, alten und neuen Weibeln und Thorschließern unterzeichnet war und im Ganzen 469 Unterschriften erhielt, wurde der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde eingereicht; dieselbe war aber so unbarmherzig, die Aufnahme zu verweigern und sie dem Einsender zu retourniren, welcher obendrein noch, wegen Verletzung des Stempelgesetzes, um 800 Franken (so viel hundert betrug die Anzahl der Exemplare) zu Handen des Staates gebüßt wurde.

Plan mit aufgenommen werden, sich vorschriftmäßig an denselben anschließen und das Verbot willkürlicher Aufführung von Gebäuden daselbst so lange fortbestehen, bis die Art ihres Zusammenhanges mit den zu planirenden Theilen und die Communicationswege und sonstigen Anlagen festgesetzt sind.

§. 4. Jede partielle Abtragung wird vorerst öffentlich bekannt gemacht, theils zur Abschließung der erforderlichen Contracte, theils um die Erreichung von Bemerkungen, Vorstellungen und Ansprachen zu erleichtern.

§. 5. Ueber die Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden, in Betreff der in ihren Umkreis fallenden Bauten, Straßen und Verebnungen, wird der Regierungsrath innerhalb der Schranken der Gesetze die nöthigen Anordnungen treffen.

§. 6. Zu Entwerfung der successiven Pläne und Beaufsichtigung der mit diesen übereinstimmenden Ausführung wird der Regierungsrath eine besondere, dem Finanzrathe untergeordnete Commission bestellen und deren Mitglieder da, wo nöthig, angemessen honoriren.

§. 7. Die Abtragung und Verebnung der Festungswerke und Auffüllung der Graben, mit Ausnahme des Schanzengrabens, soll sich zuerst auf die Thore und Porten erstrecken und von da weiter fortgesetzt werden. Es werden unmittelbar in diesem Sinne Einfahrten in die Gegend des Wollishofer- und Hottingersteges angelegt.

§. 8. Ueber die Ausgaben und Einnahmen, in Folge der vorgenommenen Arbeiten, Abtragungen und Verkäufe, soll eine besondere Rechnung geführt, das Ergebniß derselben summarisch in die Staatsrechnung aufgenommen und ein besonderer Credit hiefür durch das Budget eröffnet werden.

§. 9. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

In Vollziehung dieses Beschlusses wurde von dem Regierungsrathe eine Schanzen-Commission, bestehend aus einigen seiner Mitglieder und mehreren zugezogenen Experten, aufgestellt, welche mit dem 2. April 1833 ihre Verrichtungen antrat. Die Abtragung der Fortificationen *begann* mit der Wegnahme der Porten, Barrieren und

Fallbrücken, so wie mit Ausdehnung eines Theiles des flachen Bollwerks in der Nähe des Hottingersteges, durch Sträflinge.

Nun sind schon die meisten Schanzen abgetragen. Neue Haupt- und Verbindungsstraßen durchkreuzen das Schanzen-Terrain; prächtige neue Gebäude erheben sich auf demselben, vergrößern und verschönern die Stadt und dehnen sich besonders gegen den See aus, z. B. an der Seefeld- und oberhalb derselben an der Zeltwegstraße. Die ehemalige Schanze, Katze genannt, ist in einen prächtigen botanischen Garten umgewandelt. Zürich selbst steht nun in einem, von Fruchtfeldern, grünen Fluren, fruchtigen Bäumen und schattigem Gehölze umgebenen, blühenden Garten, von dem See und der Limmat lieblich bewässert. Ein schönes Bild des Fortschrittes im neunzehnten Jahrhundert.

VII.

Tagsatzung in Zürich; Bundesangelegenheit; Schwyzer- und Basler-Sache. Beschluß des Gr. Rathes, die Domainen zu verkaufen; politische Flüchtlinge u. s. w.

Schon lange harrte die Eidgenossenschaft auf eine Tagsatzung, welche die wichtigsten Interessen des Vaterlandes dauernd ordne, und mit banger Erwartung blickte sie auf den Zusammentritt der außerordentlichen Tagsatzung, welche den 11. März 1833, in Anwesenheit der Gesandtschaften von Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis u

Genf, in ihrem Sitzungssaale auf der Reise in Zürich durch den Präsidenten, Bürgermeister Heß, eröffnet wurde. Die Geschäfte der Tagsatzung betrafen, neben den Bundesverfassungsverhältnissen, die Angelegenheiten der Canton Schwyz und Basel, das Wegbleiben von 5$^1/_2$ Ständen von der Tagsatzung und die deßhalb zu treffenden Maßregeln, wozu namentlich der Beschluß vom 29sten gehört, wodurch das bisherige Reglement so weit abgeändert wurde, daß 1[illegible] Anwesende zu einem Beschlusse hinreichen. Auch gelangte eine Petition von polnischen Flüchtlingen an die Tagsatzung, auf welche wir später zurück kommen werden. Am 15. Mai beendigte die oberste Bundesbehörde, nach vollendeter Berathung des neuen Bundesentwurfes und nachdem derselbe ad referendum angenommen worden, ihre Sitzungen, d. h. sie vertagte sich für einige Zeit.

Während der Tagsatzung, welche wenig Erhebliches [illegible] Stande brachte, war in Zürich auch der Große Rath [illegible] seiner ordentlichen Frühlingssitzung vom 25. März besammelt und hatte mehrere Gesetze zu berathen, darunter [illegible] Gesetz über die Handwerksarbeiten, ein Preßgesetz u. s. [illegible] Die wichtigste der Verhandlungen betraf einen Gesetzesentwurf über die Verwaltungsweise des unter unmittelbarer Verwaltung stehenden Staatsvermögens, und dem gen[illegible] über den Verkauf aller entbehrlichen Gebäude, Grundstücke und Domainen des Staates. Ehe wir nun zu dem erfolgten Beschlusse übergehen, welcher den Verkauf derselben decretirt, lassen wir die nöthigen geschichtlichen Aufschlüsse über die Domainen vorangehen: Es besaß der Staat, oder vielmehr früher die Stadt, theils in Folge Ankaufes der Land- und Obervogteien, zu denen meistens ein größerer oder kleinerer Umfang von Grundstücken gehörte, theils da seit den Zeiten der Reformation die verschiedenen Klöster und ähnliche Stiftungen im Canton aufgehoben und ihre

besitzungen mit dem Staatsgute vereinigt worden, eine bedeutende Anzahl Güter, welche im Laufe der Zeit, in grössere oder kleinere Theile (Lehen) abgetheilt und für kürzere oder längere Zeit an einzelne Privatpersonen um geringen Zins, der meistentheils in Naturalien entrichtet werden mußte, verpachtet, oder den Staatsbeamten, als ein Theil ihrer Besoldung, zur Benutzung überlassen wurden. Hiebei ging der Staat von dem Hauptgesichtspunkte aus, es sollen diese Güter (Domainen) ein sicheres Eigenthum bilden, das, wenn die Zeiten noch so sehr wechseln, ja sogar wenn das Land von dem Feinde besetzt würde, niemals geraubt werden konnte, und es wurden daher die Domainen Jahrhunderte lang als ein heiliges Erbtheil betrachtet, welches ein Geschlecht dem andern ungeschmälert zu hinterlassen schuldig sei. Die Festsetzung des Zinses von Naturalien fand deßwegen Statt, weil der Staat beinahe allen seinen Beamten als Besoldung solche anwies, und weil man damals allgemein für nothwendig ansah, daß der Staat einen bedeutenden Vorrath an Frucht besitze, um bei eintretenden theuren Zeiten damit dem obwaltenden Bedürfnisse so gut als möglich abhelfen zu können. Ein Uebelstand, der sich bei der Bewerbung dieser Damainen schon sehr frühe zeigte, der aber im Laufe der Zeit sich immer stärker herausstellte, war der, daß die Bau- und Unterhaltungskosten der Gebäude, sowie die Besoldung der Amtmänner und Amtsknechte, einen bedeutenden Theil des Zinses, den die Domainen abwarfen, wieder verschlangen, in neueren Zeiten sogar nicht selten bei einzelnen Lehen die Unterhaltungskosten den Zins überstiegen. Die Domainen oder Grundbesitzungen wurden durch die Stürme der Revolutionsjahre von 1798—1803 beinahe ungeschmälert gerettet, und später die Bewerbung derselben und die Unterordnung der Lehen unter gewisse Aemter neu organisirt.

Mit Martini 1812 war der Bestand der Doma
folgender:

1) Obmannamt:

26 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
17 verpachtete Räume, meist in Zürich.

2) Kornamt:

18 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
6 Güterlehen.
1 verpachtetes Gebäude in Zürich.
4 verpachtete Räume in Zürich.

3) Konstanzeramt (das Ao. 1804 von dem Churfü
von Baden durch Vertrag übernommen worden):
Das Amthaus.
1 Stück Land.

4) Amt Küßnacht:

20 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
1 Gebäude.
1 Stück Land.

5) Amt Rüti:

33 Handlehen (Wohngebände mit Gütern).
4 Güterlehen.

6) Amt Winterthur:

18 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
4 Güterlehen.

7) Amt Andelfingen:

2 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
1 Gebäude.

8) Amt Kappel:

16 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
1 Stück Land.

Mit Rücksicht auf die Kosten des Unterhaltes de
hengebäude und aus andern Ursachen fand sich die Regi
jedoch schon im Anfang dieses Jahrhunderts vera

einzelne Lehen, namentlich Fruchtlehen, zu veräußern, wobei indeß als Grundsatz festgestellt wurde, daß die betreffenden Grundbesitzungen dennoch ein sicheres und daher nicht leicht abzulösendes Eigenthum für den Staat bilden sollen. Es war dieses das System der Erblehen, wobei Folgendes beobachtet wurde: Wenn die Finanz-Behörden für nöthig fanden, ein Handlehen in ein Erblehen zu verwandeln, so wurde zuerst eine Schatzung über dasselbe aufgenommen, hierauf mit dem Pächter unterhandelt und nach Uebereinkunft mit ihm ein Erblehen-Vertrag abgeschlossen, in welchem festgesetzt ward, welcher Theil des Capitals und wie dasselbe abzuzahlen sei. Ein Theil wurde unverzinsbar gelassen, mit der Bedingung, daß diese Summe nur bei einer Ablösung des Lehenzinses erlegt werden müsse. Gewöhnlich betrug daher der Zins, wenn das ganze Capital berechnet wurde, nicht mehr als $2^1/_2$ bis 3% des Werthes. Der Erblehenbesitzer (dieses ist eine allgemeine Bestimmung) darf ohne Bewilligung des Staates auf die betreffende Besitzung kein Geld aufnehmen, und wenn dieß geschieht, so muß der Lehenzins vorgestellt werden. Dieser letztere soll auf sämmtliche Gebäude und Güter des Erblehens kanzleiisch repartirt werden und unverändert auf denselben haften; der Besitzer des Erblehens hat dasselbe in allen Theilen in unklagbarem Zustande zu unterhalten; das Erblehen bleibt dem Staate haft- und pfandbar, und überdieß haftet der Besitzer desselben mit seinem Vermögen für die Sicherheit des Staates als Creditor. Um es den Erblehenbesitzern möglich zu machen, sich der Erblehenschaft zu entledigen, wurde, wie bereits bemerkt ist, in jedem Erblehen-Vertrag ein Loskaufs-Capital, höher als der Capitalwerth des Zinses, festgestellt, nach dessen Entrichtung das Lehen freies Eigenthum des Betreffenden wurde.

Von 1805—1812 wurden bereits 17 Handlehen
die bemeldte Art in Erblehen verwandelt, von 1812—
ca. 55, und durch dieses Ereigniß mehr als das Do
des frühern Ertrages gewonnen, dennoch aber die
haltung des sichern Capitals auf lange Zeit erreicht.
Bestand der Handlehen war mit Martini 1828 folge

1) Obmannamt:

23 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
2 Lehen (Oekonomiegebäude mit Gütern).
29 verpachtete Gebäudetheile, Gärten u. s. f. in Zür

2) Kornamt:

15 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
2 Güterlehen.
14 verpachtete Gebäudetheile.

3) Amt Küßnacht:

20 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
2 Lehen (Oekonomiegebäude mit Gütern).
12 verpachtete Grundstücke.
2 verpachtete Gebäude.

4) Amt Winterthur:

7 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
3 Lehen (Oekonomiegebäude mit Gütern).
7 verpachtete Grundstücke.
1 verpachtetes Gebäude.

5) Amt Rüti:

7 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
1 Lehen (Oekonomiegebäude).
6 verpachtete Grundstücke.
2 verpachtete Gebäude.

6) Amt Andelfingen:

1 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
1 Güterlehen.
1 verpachtetes Gebäude.

ick Ackerfeld.

9) Schanzenamt:

pachtete Wohnhäuser in den Fortificationen.

elne Gebäudetheile bei den Porten.

Zinse blieben im Verhältniß gering; so z. B. be-
jenige eines zum Obmannamt gehörigen Handlehens
Juchart Land: 4½ Mütt Kernen, 336 Frkn.
n an Geld und die Hälfte des Weinertrags; der-
ines Lehens des Kornamtes mit 139 Juch. Land:
tt Kernen, 4 Malter Hafer und 92 Frkn. 8 Btzn.
d; solcher eines Lehens des Amtes Kappel mit 136
Wiesland und Ackerfeld: 18 Mütt Kernen, 8½
Hafer und 272 Frkn. 8 Btzn. an Geld, nebst den
rden, die auf den Lehen haften.

h der Staatsumwälzung von 1830 gingen die Finanz-
t von dem Grundsatz aus, die Besitzungen des
möglichst ertragbar zu machen, was nur Statt
onnte, wenn diese Besitzungen um den höchst mög-
Preis veräußert werden. Da in der Verfassung
ahr 1831 als Grundsatz festgesetzt ist, alle vom
u entrichtenden Besoldungen sollen künftig in baarem

schloß daher der Große Rath, es sollen alle entbehrlichen Grundstücke, Gebäude und Domainen in möglichst kurzer Zeit veräußert, alle Veräußerungen von Staatsgütern öffentlich bekannt gemacht, über jede Besitzung wenigstens zwei öffentliche Versteigerungen Statt finden, und es dürfen nur für gemeinnützige Zwecke, als: Errichtung von Kirchen, Kirchhöfen, Schulgebäuden, Wegen u. s. f., einzelne Theile von Staatsbesitzungen durch Privatunterhandlung käuflich abgetreten werden.

Noch im nämlichen Jahr begann die Veräußerung der Domainen und ergab bisanhin folgendes Resultat:

		Fkn.	Rpn.
Im Jahr 1832:	Erlös von 8 Oberamtsgebäuden nebst Gütern	253,129.	—
	Erlös von 16 Handlehen	326,454.	—
	Erlös von 3 Zehntenscheunen	2,360.	—
Im Jahr 1833:	Verkauf von 57 Lehen .	1,289,673.	—
	Verkauf von 18 Zehntenscheunen	12,628.	80.
Im Jahr 1834:	Verkauf von Lehen im Canton	150,328.	—
Im Jahr 1835:	Verkauf von 13 Besitzungen	170,924.	—
Im Jahr 1836:	Verkauf von 4 Gebäuden, 4 Trotten 2c.	17,187.	—

Die für die verkauften Besitzungen bezahlten Capitalien wurden theils auf Loskauf von Servituten, theils auf Anleihen, auf Ankauf von Schuldbriefen u. s. f. verwendet. Ao. 1839 besaß der Staat einzig noch die Domaine Laufen (siehe diesen Artikel), einige Gebäude und Grundstücke in Eglisau, Zürich u. s. f.

Die Behörde, welcher von 1803 an die Leitung des

n=Wesens zunächst stand, war das Domainen-
ement, bestehend aus drei bis vier Mitgliedern
z=Commission oder später des Finanzrathes. Die-
rtement wurde im Jahr 1839 aufgehoben, und
zrath besorgt nun selbst die erforderlichen Geschäfte.
Aufhebung der Aemter ist an deren Stelle durch
m 29. März 1833 die Domainen=Verwal-
richtet worden, bestehend aus einem Direktor,
nd Aktuar, und dieser Verwaltung ihr Lokal auf
en Stockwerk des Rathhauses angewiesen. Später
rselben durch gesetzliche Bestimmung vom 6. Win-
1839 noch ein Buchhalter zugegeben. Dem Amts-
Verwaltung liegt die Besorgung des Fruchtvor-
er im Kornamt und Sihlwiesli aufbewahrt wird,
. Der Bezug der Gefälle in den entferntern
es Cantons ist vier Gefällsbezügern zu
i, Eglisau und Winkel übertragen.
em wir uns in einzelne geschichtliche Bemer-
ber die Domainen eingelassen haben, kehren wir
r Fortsetzung der Geschichte zurück. Nachdem die
g über eine Bittschrift von 403 Polen, welche
kreichs Ministern unwürdig behandelt, aus Frank-
gestoßen, in Saignelegier eingedrungen waren
das Asylrecht baten, sich hinweg setzte, indem sie,
Sache zur eidgenössischen zu machen, sie den
Cantonen zuwies, kam diese Angelegenheit in der
vom 25. Jenner auch vor den Großen Rath des
Zürich.
n durch die Kunde von dem Ereignisse, welches
erungsrath durch ein Schreiben des vorörtlichen
thes, d. d. 16. Juli, mitgetheilt wurde, war der-
überrascht, um so mehr, da ein Schreiben des
gl. Badischen Obersten von Beust, Comman-

dant der Gensdarmerie, d. d. 15. Juli, an denselben
langte, welches die Anzeige enthielt, daß in Folge j
Ereignisses und weil man befürchte, die Polen möc
durch die Schweiz in Baden einbrechen, eine militär
Besetzung der südlichen Grenze des Großherzogthums S
gefunden, daß einzelne Polen daselbst nicht ohne gehö
Päße, die von der preußischen oder russischen Gesandtsc
visirt seien — ganze Truppen aber gar nicht eingela
werden und daß gegen einen Durchzug von Solchen d
die Schweiz nach dem Großherzogthum protestirt we
indem jenseits Gewalt mit Gewalt abgetrieben und
dießseitigen Grenzgegenden dadurch gefährdet werden kö
ten. Der Regierungsrath ertheilte hierauf den Statthal
ämtern und dem Hauptmann Fehr, Chef des Landjä
corps, den Befehl, keinen der neu angekommenen Polen
den Canton Zürich hinein zu lassen, wenn er nicht mit r
schen, preußischen oder österreichischen Ausweispapieren v
hen sei; dem Obersten Beust wurde von diesem Beschlusse A
theilung gemacht. Es war auffallend, daß der Regierun
rath seine Verhandlungen nicht unmittelbar mit der badis
Regierung, sondern mit einem Gensdarmerie-Obersten füh
deßgleichen, daß er das offenbar unhöfliche Schreiben
Gensdarmen (das von vorne herein nach Gensdarmen-
von Protestationen spricht) nicht etwas derber abferti
Durch die Verfügung an die Statthalterämter und
Landjägerchef wurde eines der ältesten und schönsten R
der Schweiz, das Recht des Asyls, gekränkt; denn es
klar, ein Befehl, der die Aufnahme eines Polen in
Canton Zürich an einen russischen, preußischen oder ö
reichischen Paß knüpft, galt einer absoluten Vertreib
gleich, weil Oestreich und Preußen, im Einverständnisse
Rußland, keinem Polen einen Paß gaben, dem es
Rußland verweigert wurde; die Forderung an die P

, von der Regierung einen Paß zu bringen, gegen
ie die Waffen trugen, eine Forderung des Unmög-
t war.

Gekränkt durch diese Verfügung des Regierungsrathes
darin eine Verletzung des der Schweiz heiligen Asyl-
es erblickend, versammelte sich der politische Bezirksver-
on Zürich am 22. Juni unter dem Vorsitze Koller's
beschloß, folgende Petition dem Regierungsrath ein-
chen.

Tit.!

In einer Zeit, worin die innere und äußere Lage des Staates
n Stoff zu den ernstesten Betrachtungen darbietet, mag es sich
n, daß vaterlandsliebende Bürger ihre Besorgnisse wegen der
rdung eines der wichtigsten, ja heiligsten Volksrechte gegen ihre
Regierung mit derjenigen Offenheit auszusprechen, welche das
gegenseitigen Vertrauens, diesen mächtigen Träger der Natio-
istenz und Würde, zu befestigen geeignet ist. Im Zusammenhang
dem täglich versteckten Waffenring, der die Schweiz, wie vor
Jahrzehent Spanien der Pestcordon, umgürtet, steht eine
öffentliche Blätter bekannt gewordene Note der Verbündeten in
furt, welche, im schneidendsten Widerspruche mit der anerkannten
alität der Schweiz, deren Unabhängigkeit und Ehre in einem
gefährdet, das nicht im Egoismus der Staaten, vielmehr in
Sympathieen der Menschen und Völker gegründet ist; wir meinen
Recht des Asyls, das Recht der Freistätte verfolgter Menschen
Ideen. Die Freistätte in diesem hohen Sinne ist die Zwillings-
ter des Freistaates; sie ist die mütterliche Freundin und Pflege-
ller religiösen und politischen Weisheit, sie war die traute Ju-
espielin der schweizerischen Freiheit in den glücklicheren Tagen
r Vorväter, und jetzt, fast in ganz Europa verläugnet, hat
r noch bei uns ihre stille Heimat.

Dieses Recht wird die Schweiz wie ein Heiligthum schützen, und
einem Freistaate zumuthet, es aufzugeben, muthet ihm zu, sich
Dolch in die eigne Brust zu stoßen. Ja, sollte auf dem ganzen
nde Europa's die Barbarei sich anschicken, den himmlischen

Funken des Menschengeistes zu dämpfen und zu vernichten, so soll er hier in dem Herz- und Hochlande Europa's und dem Himmel näher einen geheiligten Heerd finden, geschirmt durch die Felsenbrust der Alpen und ihrer Bewohner.

Darum richten wir den prüfenden Blick auf jenes Actenstück. Vor dieser Note war die Gastlichkeit gegen die Polen nur Sache der Menschlichkeit. Auch durch das Gegentheil wurde das Recht des Asyls nicht berührt. Nach der Note aber sehen wir in diese, nunmehr politisch gewordene Angelegenheit den Grundsatz des Asylrechts unzertrennlich mit eingeflochten. Die angefeindete Aufnahme gerade dieser Fremdlinge ist jetzt Sache der Nationalehre und Selbstständigkeit geworden.

Hochgeachtete Herren! Hören Sie auf unsere tief aus bekümmertem Herzen herauf dringende Bitte: Helfen Sie den Grundsatz des schweizerischen Asylrechtes in dem vorliegenden Falle retten! Helfen auch Sie die Unabhängigkeit der Schweiz durch hochherzige Verfügungen über den bezeichneten Fall aufrecht erhalten! Sehen Sie zugleich auch hin auf die Lage jener Schicksalsmenschen, um welche, einem geheimnißvollen verwandtschaftlichen Zuge folgend, sich die Theilnahme aller ächten Schweizer gesammelt hat! Sehen Sie hin auf jene Heldenschaar, denen man ihre Existenz zum Verbrechen macht, und denen man doch nicht einmal gönnen will, auf europäischer Erde zu sterben, weil sie in der großen Menschenwüste Europa's in schauerlicher Einsamkeit dastehen, ein zürnendes Gewissen, dessen Blick man nicht ertragen mag. Uns schreckt nicht dieser Blick; darum öffne ihnen, den großen Verlassenen, die ganze Schweiz ihre wirthlichen Thäler; bleibe Zürich nicht zurück, damit sie Theil nehmen an dem Segen, der — ein Fingerzeig der Providenz — unsere Hügel und Auen so reichlich deckt! Mit Unglücklichen, die unter der Hand der Menschen so viel, ach! so viel erdulden mußten, ist der Segen Dessen, der mehr vermag, als die Macht und das Grollen armseliger Sterblichen!

Es wäre überflüssig, vielleicht sogar unrecht, wenn wir über dieses Interesse des Patriotismus, über diesen Wunsch der Menschenliebe mehr sagen wollten vor einer hohen Behörde, welche aus dem Vertrauen der Bürger hervorgegangen, durch dasselbe Vertrauen ge-

;en wird. Nur noch ein Wort sei uns vergönnt: Möchten alle
kerschaften und Behörden der Schweiz die alte Wahrheit, daß
ie, aber wohlbewaffnete Freistaaten in der Umgebung großer
narchieen in schwierigen Zeiten nur durch durchgreifendes und un-
hütterliches Festhalten am Recht ihre Existenz und Würde be-
pten können, beherzigen und durch ihr Beispiel bekräftigen. Bei
em Schritt der volksvertretenden Behörden auf dieser rühmlichen
n stehen sie allein; unabläßig umschwebt sie der Geist ihres Vol-
je entschlossener jene vorangehen, desto treuer, fester und muth-
er steht ihnen dieses zur Seite. Dieß allseitige Vertrauen auf
Sache des Rechts und auf die eigene Kraft ist unüberwindlich.
Auch wir bekennen uns zu dieser Gesinnung, und im Bewußt-
derselben fühlen wir uns als treue Bürger und freie Männer.

Das hochherzige Bern, welches die armen Flüchtlinge
ht dem Elende Preis geben wollte, wurde wenig unter-
zt. Zürichs Großer Rath beschloß, daß diese Angelegen-
t von dem Stande Zürich lediglich als Angelegenheit
s Cantons Bern betrachtet und die Zürcherische Gesandt-
aft beauftragt werde, solches in der Tagsatzung zu er-
ren. Dagegen ward der Regierungsrath bevollmächtigt,
hrend 5 Monaten an die Regierung des Standes Bern
natlich einen Unterstützungsbeitrag von 600 Franken für
Unterhalt der dortigen Polen zu verabfolgen. Die
scussion über diesen Gegenstand war lebhaft. R. R.
lzer entwickelte die Grundansicht des Regierungsrathes
wünschte, daß die Polen, die als Militärs in der
hweiz, welche keine stehenden Truppen habe, ihre Be-
imung verlieren würden, bald einen andern Aufenthalt
hen möchten. Bis dahin sei es für die Polen selbst besser,
nn sie ungetrennt bleiben, was so viel sagen will, als:
rn möge zusehen, wie es mit den Gästen auskomme.

Mit wahrhaft menschlicher Theilnahme sprachen über
e Angelegenheit alt Rathsherr Landolt (der am Schlusse
nes schönen Votums auf eine Unterstützung von 8000

Franken en bloc antrug), Bürgermeister von Muralt, alt Landammann von Reinhard, Oberst Escher und Regierungsrath Spöndli. Der Letzte äußerte: „er wolle nicht untersuchen, ob die zehn Millionen, welche Frankreich für die Polen geopfert haben solle, die Manen derjenigen Opfer versöhnt habe, welche für Frankreich geblutet haben.“ Dann gab er einigen dunkeln Worten im Regierungsantrage einen deutlichern Sinn, indem er sagte: „ich will nicht, daß die Polen nach Algier oder Oporto*) gebracht werden, wenn sie nicht wollen; mein Wunsch wäre, daß sie sich an dem Ohio-Strom oder in Rio Janeiro ansiedeln möchten.“ Er berief sich auf die vielen Auswanderungen aus der Schweiz selbst und auf den Ruhm Amerika's, das in dem Sitzungslokale oft laut wiederhalle, und fragte: „warum sollte nicht auch für die Polen dort ein Asyl gefunden werden können?“ Er votirte eine Unterstützung von 2000—4000 Franken en bloc.'

Oberrichter Füßli wünschte die Polensache zu einer eidgenössischen Angelegenheit erhoben und den Polen alle Cantone geöffnet zu sehen. „Auch Militärs (sprach er) könnten und würden arbeiten, wenn man ihnen die Gelegenheit dazu darbieten würde. Die Gesandtschaft solle auf der Tagsatzung zu verhältnißmäßiger Theilnahme des Cantons Zürich an dem Unterhalte der Polen stimmen.“

Wir haben dieser Voten erwähnt, um zu zeigen, daß edelsinnige Männer im Zürcherischen Großen Rathe der unglücklichen Flüchtlinge sich annahmen, um ihnen ein besseres Loos zu bereiten, wenn schon von der Behörde aus das gewünschte Resultat nicht erstrebt und Bern verlassen wurde,

*) Man soll sich zwar französischer Seits zur Wiederaufnahme der Polen erklärt haben, wenn sie sich nach Algier oder Oporto einschiffen lassen.

dadurch ungenirt die Flüchtlinge speisen und
ließ. Das Bernervolk äußerte einen Sinn, der
Ehre macht. Dagegen äußerte sich auch unter
Volk eine lebhafte Sympathie für die polnischen
Schon im Januar des Jahres 1832, als das
te in Ulm nach Zürich schrieb: ob es nicht mög-
ie dort und in Augsburg zahlreich eingetroffenen
tlinge ihren Weg durch die Schweiz nach Frank-
zu lassen, da sie auf deutschem Gebiete dem
vielseitigen Plackereien ausgesetzt wären? traten
e Männer, denen das Schreiben mitgetheilt wor-
Zürich zusammen und faßten den Entschluß, zuerst
ne Zahl polnischer Flüchtlinge von Ulm nach Zü-
zu lassen, in der Hoffnung, bei'm Anblick der Un-
erde das Mitleid sich regen und die Mittel an
ben, mehrere kommen zu lassen. Am 15. Fe-
die ersten Polen in Zürich ein. Man hatte
äuscht; Unterstützungen flossen sogleich von vielen
wurden für Nachkommende zugesagt. Erst am 4.
von einer Gesellschaft Liberaler (Plattengesell-
olen-Comite gewählt, mit dem Auftrage, die hier
Polen gastfreundlich aufzunehmen und ihnen für
ch Frankreich, wo möglich, auf dem nächsten
Basel, die nöthigen Mittel zu verschaffen. Im
ten durch Zürich, vom Februar 1832 bis Juni
Polen, meistens Offiziere von höherem und nie-
. Für Beherbergung, Schneider und Schuster-
che, Reisegeld und Krankenpflege zeigte die
s Comite eine Ausgabe von 3382 fl. 37 ß.
id nicht begriffen die bedeutsamen Ausgaben
, wo einige edle Männer sich der Unglücklichen
usdauernd annahmen; ebenso nicht die Summen,
edorf und andere Gemeinden der Landschaft für

die von ihnen längere oder kürzere Zeit beherbergten Polen verwendeten.

Während die Sympathie für die Polen bei dem Volke immer höher stieg, brachen die innere Reaction, die ausländische Diplomatik und die Legion der Furchtsamen den Anlaß vom Zaune, das großherzige Bern und mit ihm die Eidgenossenschaft der Fahrlässigkeit und einer Gastfreiheit anzuklagen, welche die Ruhe benachbarter Staaten gefährde. Die Reaction sah in diesen Gästen eingeladene Hülfstruppen der Nationalpartei; die ausländischen Höfe, durch den unter ihnen arbeitenden Vulkan aufs Neue entsetzt, suchten einmal mit Ernst hinter die Schweiz zu kommen, deren unbesorgtes Vorwärtsschreiten ihnen ein Dorn im Auge und ihren Völkern ein verführendes Beispiel schien; dazu gab ihnen ein mißlungener Angriff in Frankfurt am Main (am 3. April), wo der Bundestag versammelt war, theilweise noch den Vorwand. Am 16. Mai erschien die erste ausländische Note an die Schweiz wegen der Polen, und zwar vom Bundestag in Frankfurt, sich das Recht zugestehend: „von den Nachbarstaaten, mit welchen derselbe in freundschaftlichen Verhältnissen steht, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Herde der Verschwörung bilden“ — und erklärend, daß er, falls man darüber nicht beruhige, zu seiner „Sicherstellung unvermeidliche Maßregeln“ ergreifen müßte. Um diese Zeit sollte auch das eidgenössische Gebiet verletzt werden, bei welchem Anlasse die Hallauer, im Canton Schaffhausen, sich so wacker benahmen, daß wir der Erzählung des Hergangs der Sache hier Raum geben. Am 5. Mai (1833) rückte eine badische Truppenabtheilung, mit 118 Dragonern und zwei Kanonen, in das, an das Schaffhausische grenzende Erzingen ein, um nach Constanz einen kürzern Weg durch das Schaffhausische einzuschlagen. Die Bürger von

Hallau, bekannt durch republikanische Gesinnung, widersetzten sich dem Durchmarsche, obwohl der Commandirende eine Erlaubniß der Regierung vorschützte, und nöthigten ihn, den weitern Weg zu wählen, um die schweizerische Neutralität unter keinem Vorwande zu verletzen. Das Landvolk war ohnehin gegen Baden unwillig, das auf Gerüchte hin, die Polen haben Absichten, in sein Gebiet einzufallen und dort eine schon vorbereitete Bewegung auszuführen, Truppen an die Schweizergrenze legte. Die Erinnerung an 1813 steht in den Schweizerherzen noch mit Flammenzügen. Die Regierung leitete die Hallauer zur Ahndung beim Gr. Rathe ein, konnte aber nicht hindern, daß ihr Name durch die ganze Schweiz freudig genannt, mancher Trinkspruch auf sie erhoben und besonders von dem politischen Bezirksvereine Zürich an dieselben eine Anerkennungs- und Dankadresse erlassen wurde.

VIII.

Bundes-Angelegenheiten. Appellation an das Volk der Eidgenossen. Sarner-Reaction in Schwyz und Basel. Auflösung des Sarnerbundes. Wirksamkeit der Vereine.

Wir müssen hier wieder schweizerische Verhältnisse berühren, weil sich dieselben mehr oder weniger auf den Canton Zürich beziehen und namentlich die Bundesverhältnisse beschlagen.

Der Bundesentwurf der Commission war aus W[illegible]

Händen der Gr. Räthe an die Tagsatzung und von dieser zu Ende berathen, wieder zurückgekommen, noch um nicht Weniges geschwächt und verschlimmert. Der Große Rath von Zürich nahm ihn am 10ten mit 124 gegen 54 Stimmen an; der Solothurnische am 11ten mit 76 von 95 Stimmenden; der Tessinische trat abermals nicht ein; der Luzernische nahm ihn den 16ten an mit 71 gegen 4 Stimmen (K. Pfyffer, Hertenstein, Baumann, Paul Troxler, welche der Nation die Selbstconstituirung zu Protokoll verwahrten); der Bernische am 17ten mit 126 gegen 6; der St. Gallische am 18ten, nach zweitägiger Berathung, in wiederholtem Abstimmungsversuche, mit 78 gegen 51 Stimmen, in Bedingung der Annahme durch 11 andere Stände; am gleichen Tage der Basellandschaftliche, bedingend mindestens 12 Beitretende; am 22sten der Freiburgische. Fast alle diese unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk. Am 30sten nahm das Solothurner Volk (von 12,013 Stimmfähigen 6171 abwesend) mit 1875 Annehmenden gegen 4030 Verwerfende — an.

Indessen hatte die preußische Regierung den Besuch der schweizerischen Hochschulen, Baiern den der Zürcherischen Hochschule für ihre Unterthanen verboten.

Am 1. Juli wurde die Tagsatzung in Gegenwart der Gesandtschaften von 16 ganzen und zwei halben Ständen, auf übliche Weise, in der Großmünsterkirche, wohin sich der Zug von der Wohnung des Bundespräsidenten aus verfügte, eröffnet. Es wohnte der Eröffnung von den fremden Gesandtschaften bloß der französische Gesandte bei. Nach vollendeter Eidesleistung begab sich der Zug in das Sitzungslokal der Tagsatzung auf der Meise. Ein Schreiben vom 28sten v. M. wiederholte trotzig: „die Beschlüsse einer solchen rechts- und bundeswidrig zusammengesetzten Versammlung [illegible] gültig, noch als verbindlich an-

zusehen.“ Am 7ten nahm zwar das Völklein der Basel-landschaft mit etwa 3000 gegen 400 die Urkunde an: im Luzernischen aber verwarfen sie am 9ten über 12,000 Mann gegen 7000 (an- und abwesend), als Annehmer gezählt. Zu diesem Resultate trugen allerdings mehrere radicale Eidgenossen, welche das Flickwerk nicht leiden mochten, wohl das Meiste bei. Eine ziemliche Zahl freisinniger Männer beriethen sich zu Baden über Mittel und Wege, einen bessern Entwurf durch einen Verfassungsrath zu erzwecken. Zu diesem Zwecke fanden sie für nöthig, directe an das Volk, namentlich an das Luzernische, zu gelangen, welchem die Urkunde zuerst vorgelegt werden sollte. Es wurde daher in der Offizin des Freiheitsfreundes in Stäfa folgende „Appellation an das Volk der Eidgenossen, in Betreff der revidirten Bundesurkunde“, gedruckt und im Canton Luzern verbreitet:

Eidgenossen! Brüder!

Unser Vaterland, das Land der freien Schweizer, steht am Rande des Verderbens; — der letzte Tempel der europäischen Völkerfreiheit soll zerstört werden, und dieß Mal nicht durch Zwang oder Uebermacht der Feinde und Bedrücker, sondern durch den eigenen verführten Willen des Schweizervolkes und durch den Mißverstand seiner Führer. — Eidgenossen! wir lieben unser Vaterland über Alles; wir können darum nicht ruhig zusehen, wie dessen heiligste Interessen verschachert werden, wie man bemüht ist, uns dem Verderben zuzuführen. — Höre unsere Stimme, biederes Schweizervolk! wir sprechen ja nicht aus dem Dunkel zu dir, sondern wir treten offen vor dein Angesicht; — wir sind ja keine Aristokraten, die sich über dich erheben wollen; wir sind deinesgleichen, deine Brüder; — was dir Leides widerfährt, ist auch unser Elend, und dein Glück ist auch das unsere. — Einige von uns aber haben die jetzige Lage der Schweiz und das neue Bundeswerk mit Eifer und Kenntniß geprüft, und die haben uns Allen die unerschütterliche Ueberzeugung beigebracht, daß das neue Bundeswerk zum Verderben führen wird, und darum reden wir zu

dir, Schweizervolk! um auch dir die Gründe zu wissen zu thun, die uns hievon überzeugten, um dich zu warnen vor der Stimme der Verführer, und dich zu bewegen, daß du bei der bevorstehenden Abstimmung ein Werk von dir stoßen mögest, das deine besten Männer in allen Cantonen bereits verabscheut haben.

Erstens und von vorn herein ist der neue Bundesentwurf schon verwerflich, weil er keine neue Urkunde ist, was er nach dem Willen des Volkes sein sollte, weil ihm der verrätherische Bund von 1815 zur Grundlage dient, der doch mit Recht so verhaßt ist. Dieß ist das Grundübel und die Mutter aller folgenden.

Zweitens muß als ein Grundübel angesehen werden die Beibehaltung des Grundsatzes der Cantonalsouverainetät (Art. 2 der Urkunde), aus welchem dann das gleiche Stimmrecht aller Cantone in Bundesangelegenheiten folgte, so daß also der Bewohner des Cantons Zug z. B. zehn Mal mehr Antheil an der Leitung des Vaterlandes hat, als der Bewohner eines großen Cantons, da die zehn Mal kleinere Bevölkerung in diesem oder einem andern kleinen Canton das nämliche Maß des Rechts durch ihren Gesandten ausübt, wie die zehn Mal größere in einem großen Canton.

Drittens verdammen wir die Bundesurkunde, weil sie laut Art. 6 störend eingreift in die natürliche Entwickelung der einzelnen Cantone. Auf der einen Seite verbietet sie durch Art. 2 den Schweizern, ein vereinigtes Volk zu werden; auf der andern Seite verbietet sie durch Art. 6 den einzelnen Cantonen, ihre inneren Einrichtungen nach ihrem Belieben vortheilhaft einzurichten, da nur mit Bewilligung der Tagsatzung eine Abänderung in den Cantonalverfassungen vorgenommen werden darf. — Wir wünschen Einheit des Volkes und Unabhängigkeit der Cantone im Innern; — so wenig die Cantonsregierung in das Innere des Familienlebens einwirkt, so wenig sollte der Bund in das Cantonalleben eingreifen; darum bestände der Canton doch aus Familien und der Bund aus Cantonen. — Diese Einschreitung des Bundes in die Cantonalverhältnisse wird aber dadurch noch ärger, daß der Bund kein Volksbund ist, daß er nicht die Bürger in den verschiedenen Cantonen, sondern nur ihre Regierungen in nähere Berührung bringt, daß er ein Herrenbund ist.

Viertens bestimmt der Art. 30 des Entwurfes, daß die Tag-

fassung, wie bisher, oben an bleiben soll, und die folgenden Artikel setzen fest, daß der alte, träge, diplomatische Geschäftsgang, das Haupthinderniß der Entwickelung eines kräftigen Volkslebens, auch ferner bestehen soll.

Fünftens vermissen wir mit gerechtem Tadel in dem Entwurf die Festsetzung der Volkssouverainetät und der Rechtsgleichheit aller Schweizerbürger. Dieser Mangel muß entscheidend sein für die Verwerfung des Entwurfes; — wenn das Schweizervolk eine Urkunde ohne diese Grundpfeiler der Freiheit annimmt, dann verdient es, in den Abgrund des Herrenthums zurück zu sinken.

Dieses sind die Hauptmängel; will man aber ins Einzelne eingehen, dann findet man noch eine Unzahl von andern.

„Der Einzelne findet in der Bundesurkunde keinen Schutz in Streitsachen gegen seine Regierung."

„Von Volksbildungsanstalten, deren Mangel so tief gefühlt wird, steht kein Wort in der Bundesurkunde."

„Die Ausübung der politischen Bürgerrechte ist in der Bundesurkunde nirgends garantirt."

„Das Asylrecht, dieses kostbare Recht, das den Schweizerboden zu einer heiligen Erde macht, ist nirgends vorbehalten in dem Entwurf."

Man sollte nun wohl erwarten, daß bei dieser Vernachlässigung aller höheren Interessen die Verfasser des Entwurfes die materiellen Interessen desto besser berücksichtigen würden; aber auch diese sind auf mehrfache Weise mißhandelt, wie von Andern oftmals dargethan wird.

Bei diesen Umständen mochten Manche vielleicht mit dem kläglichen Troste sich behelfen, daß ja eine Revision vorbehalten sei, daß man künftig verbessern könne; — aber da sieht's noch kläglicher aus. Der Art. 104 bestimmt, daß ein Antrag auf Revision erst nach sechs Jahren!! (eine Ewigkeit in heutigen Zeiten) gestellt werden dürfe, und die folgenden Artikel knüpfen an diese Revision so lästige Bedingungen, namentlich die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen der Stimmen, daß man wohl sagen kann, der vorliegende Entwurf verlangt, auf alle Ewigkeiten angenommen zu werden.

Und dennoch, trotz aller dieser Mängel, könnten die unseligen Wirren und Zwistigkeiten in unserm Vaterlande durch Annahme der neuen Urkunde beseitigt werden; wir würden, wenn auch mit blutendem Herzen, dich, Brudervolk! zur Annahme mahnen; — aber, du weißt es ja, die Zerwürfniß wird noch größer werden, deine Brüder in vielen Cantonen werden nimmermehr zustimmen; es wird eine unbesiegbare Feindschaft in allen Cantonen eintreten, und der äußere Feind, der nur auf eine Gelegenheit lauert, wird endlich über dich herfallen und das Joch der Sclaverei über den Nacken des in sich zerrissenen Volkes befestigen.

Nicht wir sind es ja, die diese Verhältnisse zum ersten Mal aufdecken; die besten Schweizer theilen ja unsere Ansicht: dein Casimir Pfyffer, dein Hertenstein, dein Kasthofer, dein Henne: diese und eine Menge von Andern haben in den Großräthen durch Rede und Stimmgebung mit Entschlossenheit das unselige Werk zurückgewiesen. — Troxler, dessen Einsicht Niemand bezweifelt und der von glühender Vaterlandsliebe verzehrt wird, kämpft unablässig gegen das traurige Machwerk.

Volk der Eidgenossen! höre die letzte Mahnung Anderer, die nichts als dein Wohl begehren und die um deinetwillen den Haß und die Verfolgung deiner Mächtigen auf sich laden; höre unsere Stimme, ehe es zu spät ist; rette dich vor dem Verderben! Bald wird sich Gelegenheit bieten, auf redlichem Wege einen neuen, bessern Schweizerbund zu errichten; nur jetzt, um deines Heiles willen! im Angesicht des ewigen Himmels, der uns strafen möge, wenn wir was Anderes, als dein Glück, im Auge haben, nur jetzt beschwören wir dich, stimme mit uns:

„Die Bundesurkunde werde verworfen."

Im Namen eines Vereines freisinniger Eidgenossen,
die Beauftragten:
Professor Aeby, Appellationsrath J. Bühler,
Schweizerbürger aus dem Canton Luzern.
J. J. Schoch,
Schweizerbürger aus dem Canton Zürich.
Caspar Nieriker,
Schweizerbürger aus dem Canton Aargau.

Appellation an das Volk wurde im Canton Lu-
ich verbreitet. Sonderbarer Weise wirkten auch
hen gleichzeitig gegen die revidirte Urkunde, so
e, wie wir schon gemeldet haben, verworfen

h erscholl Jubel aus allen Winkeln der ermu-
gerüsteten Reaction; aber auch die Radikalen
n Anlaß, um auf's Neue, und nun ohne jede
n, auf nationale Wiedergeburt des Bundes hinzu-
nzwischen schien den lauernden Sarner Häup-
rnte reif. In Schwyz und Basel, an zwei
Landes, sollten die Schläge zumal geschehen,
r Verwirrung die ausländischen Mächte dann
ergreifen. Schon am 7. Juli begehrte eine
etwa 60 Sarner Anhängern zu Küßnacht in
z eine Bezirksgemeinde, in der Absicht, durch
nen Uebertritt zu den Sarnern zu erzwecken. Der
, an der Spitze der freisinnige Landammann
schlug es ab; da begann die Rotte Unfugen
gereien; man verhaftete die Rädelsführer. Jetzt
natisirte Haufe zu den Waffen. Die eidgenös-
heit überwältigte aber die Aufhetzer, und es schien
erden. Allein es kam am 29sten in Küßnacht
Maßen zu neuen Unfugen. Die hochverräthe-
ei warf die Maske ab und überfiel am Mor-
sten, unter Abybergs Anführung, mit 600 Mann
hspfündern das durch die Tagsatzung garantirte
rselben als indeß selbstständiger Stand vertretene
e Gebiet.

ge dieser Ereignisse wurde von der Tagsatzung am
er ganze erste Bundesauszug des Cantons Zürich,
Truppen mehrerer anderer Cantone, aufgeboten.
icken der Truppen ging so schnell und willig

vor sich, daß schon am 2. August Alles besammelt und bewaffnet war. Am 3ten Morgens marschirten dann zuerst die vier Infanterie-Bataillone, nebst 2 Compagnien Scharfschützen, 1 Compagnie Artillerie und 1/2 Escadron Dragoner ab und rückten am 4ten in den Canton Schwyz, theils nach Küßnacht, theils in die March und von da nach Einsiedeln.

Regierungsrath und Oberst Fierz wurde als Commandant der Stadt Zürich und sämmtlicher im Canton befindlichen, nicht unter eidgenössischem Commando stehenden Truppen ernannt und in Dienst berufen.

Am 3. August Morgens um 6 Uhr zog dann, in offenbarem Zusammenhange mit den Ereignissen in Schwyz, eine Reactionsschaar, 1400 Mann stark, mit 10 Kanonen und 2 Haubitzen, unter Oberst Vischer's Anführung, aus Basel auf die Landschaft, sengte und brennte vor sich her, wurde aber bei der Griengrube und im Hardwald von dem verzweifelnd kämpfenden Häufchen Landschäftler geschlagen und mit Verlust von etwa 100 Todten (darunter der Cavallerie-Chef Landerer und der Major Wieland) in die Stadt zurück geworfen. Die Landschaft zählte nur etwa 12 Todte, unter ihnen den Obergerichtsschreiber Hug, einen Zürcher.

Als die Kunde von den Ereignissen in Basel nach Zürich gelangte, versammelte sich am 4. August Nachmittags der Zürcherische Cantonalverein auf einer Wiese in Unterstraß, unter freiem Himmel. Ausschüsse der einzelnen Vereine und andere Patrioten waren zahlreich erschienen, fast durchaus besonnene Männer, die wußten, was sie wollten; unter ihnen viele Greise. Die Zahl der Versammelten betrug wenigstens 2000. Folgende Beschlüsse wurden einmüthig und mit lautem Beifallrufen gefaßt:

1. Es soll eine Freischaar gebildet werden.

II. Eine Adresse soll an die Regierung gerichtet werden, deren [In]halt theils mit dem Punkte der Adresse an die hohe Tagsatzung [üb]ereinstimmt, theils sich auf folgende besondere Punkte bezieht: [Un]terstützung der Freischaaren mit Gewehren und Munition; Ver[th]eilung einer Anzahl Kanonen auf die Landschaft; gänzliche Ent[fer]nung der Porten und Ausfüllung oder Festmachung der Zugbrücken, [da] die Erfahrung der letzten Tage bewiesen habe, daß diese nicht [blo]ß aufgezogen werden können, sondern theilweise in der Nacht [wi]rklich aufgezogen wurden.*)

III. Eine Adresse an die h. Tagsatzung, des Inhaltes:

1) den Sarnerbund mit Kraft und Entschiedenheit aufzulösen, damit endlich der Friede in der Schweiz hergestellt werde;
2) in Bezug auf den Canton Basel insbesondere:
   a) die Stadt Basel zu besetzen, sei es ohne Widerstand, sei es mit Gewalt; auf die Landschaft keinen Mann zu verlegen; b) die Totaltrennung zu vollziehen; c) das Staatsvermögen unverzüglich zu theilen und der Landschaft ihren gebührenden Antheil Geschütz zu geben und der Stadt aufzulegen, allen Schadenersatz zu leisten und die Kosten, die sie bis jetzt verursacht, zu bestreiten; d) die Hochverräther in Basel auszumitteln und sie dann sofort zu erschießen; e) der Stadt Basel eine Buße von 30—40 Millionen aufzuerlegen, woraus eine eidgenössische Wittwen- und Waisencasse gestiftet werden soll;
3) Alles so schnell wie möglich zu beendigen, damit, wenn es je einer auswärtigen Macht gelüsten sollte, sich in unsere Angelegenheiten zu mischen, ihr sogleich unsere Bajonette gezeigt werden können.

Sofort wurde mit Unterzeichnung von Unterschriften [fü]r die zu bildenden Freischaaren begonnen: für Solche, [we]lche sogleich den bedrängten Eidgenossen in Basellandschaft [zu]r Hülfe eilen wollen, und für Solche, welche sich an [O]rt und Stelle, wo die Regierung sie hinrufe, mit Waffen

*) In Folge dieser Adresse faßte der Regierungsrath am 6ten [de]n Beschluß, daß die Thore der Stadt Zürich ausgehoben und die [Zug]brücken festgemacht werden sollen.

einzustehen bereit wären; auch noch für Solche, welche keine Dienste leisteten, aber Andere für sich zu stellen, oder Geldbeiträge an die Cassa der Freischaar zu leisten sich bereitwillig zeigten. Zur Organisation dieses Cantonal-Freicorps wurden in die Commission gewählt: Cantonsrath Zehnder, Koller-Frank, Dr. Unholz, Cantonsrath Studer, Helfer Bleuler, Sal. Bäumler, Oberrichter Füßli. Zum Sammelplatze wurde Zürich bestimmt. In der ersten halben Stunde hatten sich zum schleunigen Abmarsche etwa 100 unterschrieben, und für Beiträge in die Freicorps-Cassa wurden mehr als 600 fl. unterzeichnet. Als nun der Verein erklärte: wenn nicht sogleich gegen Basel marschirt werde, so ziehen die Freischaaren, ja das Volk selbst hin, so erschrack man in Zürich sehr. Die Regierung beruhigte durch Verheißung von Bürgerwachen und warnte vor „Bewegungen und Auszügen“, indem sie folgende Proclamation erließ:

Der Regierungsrath des Cantons Zürich an seine Mitbürger.

Der Vorort hat die kräftigen Beschlüsse der h. Tagsatzung mit möglichster Schnelle vollzogen. Alle Cantone beeilten sich, ihre Aufgebote in Bewegung zu setzen; der beste Geist beseelt die Truppen. Der in den gleichen Tagen, am Vorabende einer versöhnenden Conferenz, erfolgte Bruch des Landfriedens in Schwyz und Basel, die Verhöhnung der Tagsatzung, die Anwendung roher Gewalt, mußte die Ueberzeugung befestigen, daß nun das Maß der Geduld erschöpft und es an der Zeit sei, die Ruhe und Freiheit der Schweiz durch entschlossene Anwendung aller der Tagsatzung zu Gebote stehenden Mittel für immer zu sichern.

Die Division Bontems, geleitet von einem erfahrenen Befehlshaber und den Brigade-Obersten Hauser und Risold, ist in Küßnacht im Canton Schwyz eingerückt; schon waren die Landfriedensstörer geflohen. Eine Colonne unter dem Obersten Brändli, eines solchen Führers sich freuend, zog in zwei Abtheilungen theils nach Lachen,

ndessen hatte die Tagsatzung in der Nacht vom 3.
en 4. August die Absendung zweier Commissarien nach
, und die Aufforderung an Bern, Aargau und Solo=
. die noch nicht im Dienste stehenden Truppen des
Auszuges sogleich aufzubieten und den Commissarien
llen, beschlossen. So traf der Sonntag am 4ten
idgenossenschaft in Waffen gegen eine aufrührerische
n und deren verblendetes Volk. Von Canton zu Can=
gen die Truppen begeistert zusammen unter die Fahnen.
Name Abyberg galt als Schimpf durch die Eidge=
schaft.

m 5. August beschloß, die Tagsatzung im Weitern, daß
nze Canton Basel, nicht etwa die aufrührerische Stadt
mit eidgenössischen Truppen besetzt werden soll, was
auch geschah, obschon die Baseler sich weigerten, die
en in die Stadt zu lassen, und am 6ten faßte be=
e Bundesbehörde den Beschluß, daß auch der ganze
n Schwyz besetzt werden soll, nachdem Innerschwyz,
esagt, schon besetzt war.

ie Regierung von Zürich beschloß, auch den zweiten
sauszug marschfertig zu halten. Die Verfügung des
rungsrathes, wegen Errichtung von Bürgerwachen,
lt folgende Bistimmungen:

ie Bürgerwachen werden als eine einstweilige Anstalt für ge=
Mitwirkung zur Erhaltung der innern Ruhe und im Nothfall
r Landesvertheidigung betrachtet. Zu diesem Zwecke mag in
Gemeinde eine Bürgerwache aufgestellt werden, welche aus frei=
, nicht dienstpflichtigen Männern gebildet wird. Die Mann=
jeder Gemeinde bildet eine für sich bestehende Bürgerwache,
ber mit der Mannschaft benachbarter Gemeinden zur Bildung
ompagnien und Bataillons zusammengezogen werden. Die
wache rückt einzig auf den Befehl ihres Anführers aus, wel=
r seine Anordnungen seinen Obern verantwortlich ist. Jede
nicht bereits gesetzlich angeordnete Bewaffnung ist untersagt. Jeder

Bezirk hat einen Commandanten; diese bilden einen Zweiervorschlag, woraus der Regierungsrath den Obercommandanten wählt. Die Bürgerwache equipirt sich auf eigene Kosten; bei allfälligem Ausmarsche wird Fuhrwerk und Munition vom Staate geliefert. Der Commandant jeder Gemeinde soll, wenn eine Aufforderung zu Stellung von Wachen und sonstiger bewaffneter Hülfsleistung vom Bezirks-Commandanten oder einer öffentlichen Behörde an ihn gelangte, unverzüglich entsprechen, und entweder durch Umsagen die erforderliche Mannschaft versammeln, oder in eiligen Fällen Allarm schlagen lassen. Während der Dienstzeit gelten die Vorschriften des Eidgenössischen Reglements. Die Bürgerwachen stehen unter Aufsicht des Kriegsrathes u. s. f.

Zu Vollziehung des obigen Regierungsbeschusses ertheilte der Kriegsrath den Statthalterämtern folgende Anleitung:

1. Sogleich nach Empfang des Regierungsbeschlusses werden die Statthalterämter in jeder Gemeinde drei Männer bezeichnen, worunter wo möglich ein Nichtverbürgerter, welche den gedruckten Beschluß in hinlänglicher Anzahl zu Handen der Gemeinde besorgen, sowie ihnen der Auftrag zuzustellen ist, eine Controlle zu eröffnen, in welche die nicht dienstpflichtige Mannschaft jedes Standes und Alters sich einschreiben lassen kann.

2. Nach Schließung dieser Controlle tritt, unter Aufsicht der drei vom Statthalteramte bezeichneten Einwohner, die unterzeichnete Mannschaft zusammen, und wählt, nach den Bestimmungen des §. 9 des Regierungsbeschlusses, die nöthigen Offiziere und Unteroffiziere. Die Namen der gewählten Offiziere, sowie eine treue Abschrift der Controlle, ist hierauf unverzüglich dem Statthalteramte, zu Handen des Kriegsrathes, mitzutheilen, welcher den erwählten Offizieren eine gesiegelte Urkunde zustellen lassen wird.

3. Sogleich nach Empfang der Controllen werden die Herren Statthalter die Hauptleute zusammen berufen und durch solche die Wahl eines Bezirks-Commandanten vornehmen lassen. Der älteste Hauptmann übernimmt hiebei die Leitung und hat das Resultat der Wahlverhandlung sogleich dem Kriegsrath schriftlich mitzutheilen.

4. Für die Zukunft führt der erste Offizier oder Unteroffizier das Verzeichniß der Bürgerwache fort, welches alljährlich mit dem

. Januar revidirt und durch den Bezirks-Commandanten dem Ober-
ommandanten zu Handen des Kriegsrathes zuzustellen ist.

5. Wenn, nach §. 3 des Regierungsbeschlusses, die Bürgerwache
ur Mitwirkung zur Landesvertheidigung in Anspruch genommen
ürde, so werden nur diejenigen Männer hiefür verwendet, welche
h in einem solchen vorkommenden Fall freiwillig zum Ausmarsche
erbieten würden.

6. In denjenigen Gegenden, wo bereits schon Bürgerwachen
bildet sind, werden die gedruckten Beschlüsse und die dießfällige
nleitung von Seite des Statthalteramtes dem Vorsteher der Wache
itgetheilt, welcher die in den §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmun-
en in Vollziehung zu setzen hat. Die Herren Statthalter werden
beigens dafür sorgen, daß der Regierungsbeschluß einerseits allen
inwohnern ihres Bezirkes zur Kenntniß komme, und andrerseits mög-
ichst schnell in Vollziehung gesetzt werde.

Am 7ten erschienen die Gesandten von Oesterreich, Ruß-
land, Preußen, Piemont und Baiern, die sonst zugewar-
tet hatten, welche Eidgenossenschaft sie anzuerkennen haben,
die in Zürich oder die in Schwyz. Erst machte der rus-
sische, eine halbe Stunde später alle fünf Gesandten, dem
Bundespräsidenten Heß einen Besuch. Sie äußerten Be-
sorgnisse und erkundigten sich, ob man wirklich entschlossen
n, Gewalt anzuwenden? „Allerdings“, war die Antwort,
wenn man Ruhe und Frieden wolle.“ Dann wurde die
Hülfe, welche einige Polen (etwa 3 bis 4) der Basselland-
schaft, gegen Basel geleistet hatten, erwähnt und von Auf-
rechthaltung des Bundes von 1815 gesprochen, worauf
Heß erwiederte: Falls solche Hülfe wahr wäre, ob nicht
die Landschaft sie benutzen dürfte, so gut, als die Stadt,
welche für Geld längst Truppen im Dienste habe? Der
Bund von 1815 sei nicht gut, aber gut genug, dem Aus-
lande gegenüber eine gebührende Stellung einnehmen zu
können. Diese Festigkeit sehend, empfahlen sich die Gesand-
ten, nach einer Stunde, höflich.

Bezirk hat einen Commandanten; diese bilden einen Zweiervorschlag, woraus der Regierungsrath den Obercommandanten wählt. Die Bürgerwache equipirt sich auf eigene Kosten; bei allfälligem Ausmarsche wird Fuhrwerk und Munition vom Staate geliefert. Der Commandant jeder Gemeinde soll, wenn eine Aufforderung zu Stellung von Wachen und sonstiger bewaffneter Hülfsleistung vom Bezirks-Commandanten oder einer öffentlichen Behörde an ihn gelangte, unverzüglich entsprechen, und entweder durch Umsagen die erforderliche Mannschaft versammeln, oder in eiligen Fällen Allarm schlagen lassen. Während der Dienstzeit gelten die Vorschriften des Eidgenössischen Reglements. Die Bürgerwachen stehen unter Aufsicht des Kriegsrathes u. s. f.

Zu Vollziehung des obigen Regierungsbeschusses ertheilte der Kriegsrath den Statthalterämtern folgende Anleitung:

1. Sogleich nach Empfang des Regierungsbeschlusses werden die Statthalterämter in jeder Gemeinde drei Männer bezeichnen, worunter wo möglich ein Nichtverbürgerter, welche den gedruckten Beschluß in hinlänglicher Anzahl zu Handen der Gemeinde besorgen, sowie ihnen der Auftrag zuzustellen ist, eine Controlle zu eröffnen, in welche die nicht dienstpflichtige Mannschaft jedes Standes und Alters sich einschreiben lassen kann.

2. Nach Schließung dieser Controlle tritt, unter Aufsicht der drei vom Statthalteramte bezeichneten Einwohner, die unterzeichnete Mannschaft zusammen, und wählt, nach den Bestimmungen des §. 9 des Regierungsbeschlusses, die nöthigen Offiziere und Unteroffiziere. Die Namen der gewählten Offiziere, sowie eine treue Abschrift der Controlle, ist hierauf unverzüglich dem Statthalteramte, zu Handen des Kriegsrathes, mitzutheilen, welcher den erwählten Offizieren eine gesiegelte Urkunde zustellen lassen wird.

3. Sogleich nach Empfang der Controllen werden die Herren Statthalter die Hauptleute zusammen berufen und durch solche die Wahl eines Bezirks-Commandanten vornehmen lassen. Der älteste Hauptmann übernimmt hiebei die Leitung und hat das Resultat der Wahlverhandlung sogleich dem Kriegsrath schriftlich mitzutheilen.

4. Für die Zukunft führt der erste Offizier oder Unteroffizier das Verzeichniß der Bürgerwache fort, welches alljährlich mit dem

is gegeben; was in Zürich auf der Tagsatzung
sei eine Reaction gegenüber der Sarnerschen, und
de enden mit einem faulen Frieden, auf Kosten
s.

8. August versammelten sich in Oberstraß bei Zürich,
rt von dem patriotischen Bezirksverein in Zürich,
0 Männer und beschlossen: 1) Dem Volke der
schaft für seine, im Dulden, wie im Kampf und
iesene patriotische Seelengröße den wärmsten Dank
gen; 2) der Tagsatzung, unter Verdankung der
des Schweizervolkes gefaßten Beschlüsse, folgende
ls der Beherzigung würdig zu bezeichnen: a) Oef-
t der Verhandlungen der Tagsatzung; b) immer-
Ausschließung aller gewesenen Mitglieder der
und Schwyzer-Conferenzen von der Tagsatzung;
setzung eines Kriegsgerichtes zum Behuf der Be-
z der Rebellenführer, sofortige Verhaftung von
sowie der entwichenen Berner-Verräther, und
ung der letztern nach Bern; d) Wahrung der eid-
n Ehre durch zweckmäßige Maßregeln für eine
Verpflegung der Truppen und gegen die Aus-
fanatisirten Stadt-Baseler-Pöbels. Gleichen Tages
ne Versammlung von 600 Luzerner-Vereinsmit-
bei Sursee an die Tagsatzung den Wunsch bal-
ndeserneuerung aus, wo aber auch Casimir Pfyffer
assungsrath nicht als einzigen Weg bestimmt be-
vollte, um die Zeitverhältnisse zu schonen; und gegen
asellandschafter, bei Muttenz versammelt, be-
die eidgenössischen Truppen (gegen deren Aufnahme
schon protestirt hatten) nur noch 3 Tage lang
n.

den Regierungen trat Bern allein beharrlich, eben
urch die dortige Reaction, als eigenen Freisinn

veranlaßt, an die Spitze der Nationalbewegung. So wie sie sich wiederholt für Schonung der Basellandschaft verwendete, trat am 19ten in der Tagsatzung, wo für Schwyz, Innerland, Richlin und Holdener als Gesandte erschienen, und zwar nach ihrem Creditiv ächt sarnerisch, als Gesandte des „Cantons“ Schwyz, der Gesandte Joh. Schnell mit einer Erklärung auf: da ein Sarnermitglied hier erschienen sei, die Tagsatzung zu verlassen und sich heim zu begeben. Es geschah; die Tagsatzung ging darüber einhellig zur Tagesordnung. Der erste Gesandte dagegen (v. Tavel) hatte einen bessern Magen und blieb. Am 20sten erschienen nun auch die 3 Stadt=Baseler=Gesandten, ebenso für den „Canton“ Basel. Tavel erklärte die Nichtzulassung der zwei Sarner (Burkhardt und Vischer). Die Mehrheit fand jedoch, sie habe es nicht mit Personen, sondern mit Ständen zu thun, forderte dann aber, die Gesandtschaft habe den Beschluß vom 12ten über Auflösung der Sarner anzuerkennen, so wie bloß für die „Stadt“ zu erscheinen, und sei vorher nicht zu beeidigen. Am 22sten endlich fügte sich der Große Rath Basels auch diesem, aber nicht aus Ueberzeugung, sondern, „weil seit der militärischen Besetzung die Anerkennung der Tagsatzung und ihrer Beschlüsse als unausweichliche Folge zu betrachten sei!“

Am 25. August versammelten sich Ausschüsse fast aller Abtheilungen des eidgenössischen Schutzvereines auf der Platte bei Zürich.

Schon am 24sten waren die Deputationen der meisten Cantonalvereine eingetroffen; von dem Berner=Verein allein etwa 30 Mitglieder. Bei der Sitzung, die am 25sten um 9 Uhr Morgens unter dem Präsidium des Oberrichters Füßli von Zürich eröffnet wurde, war, außer den Deputirten der Cantonalvereine, noch eine bedeutende Anzahl von gebildeten, zum Theil ausgezeichneten Männern aus mehrern

Cantonen gegenwärtig, so daß das Gesammtpersonale sich auf 150 Männer mochte belaufen haben. Deputirte von den Vereinen folgender Cantone waren erschienen: Zürich, Bern, Solothurn, Aargau, Luzern, Waadt, Thurgau, Schaffhausen (Unterhallau), Basellandschaft. Sie beschlossen in einer Adresse an die Tagsatzung: 1) Ehrloserklärung der Sarnermitglieder für eidgenössische Stellen und Verrichtungen; 2) Strafe der Zugsanführer durch ein von der Tagsatzung nieder zu setzendes Gericht; 3) Verantwortlichmachung Basels für alle Unkosten, Schonung aber des verführten Volkes der Urcantone; 4) Aufhebung des bisherigen lauen Basler Commissariats; 5) Zurückzug der Truppen aus Basellandschaft und Außerschwyz; 6) Ausscheidung des Staatsvermögens im Baselschen; 7) militärische Besetzung des immer noch störrischen Neuenburg; 8) Schadenersatz an Pratteln durch die Basler wegen des Mordbrandes. Als es hingegen zum Punkte der Bundeserneuerung kam, bewies sich die eingetretene Schwüle in den Gemüthern unzweideutig. Nur die Abgeordneten aus Waadt, Aargau (Brosi), Luzern (Aebi), Biel und Basellandschaft (Rahn) sprachen für Veranstaltung großer Volksversammlungen und den Verfassungsrath. Schnell von Bern ebenso, fand aber die Nation nicht so gestimmt, daß man sicher auf ihre Begeisterung zählen dürfe. Nicht minder bedenklich die Zürcher, Thurgauer (Eder), Schnyder von Luzern und die Solothurner. Alle fanden die Lauheit zu überwiegend. Bei'm Abstimmen waren vier Vereinsstimmen für, drei gegen den Verfassungsrath. Aber Glauben und Glut kann keine Abstimmung geben. Die Versammlung diente zu nichts, als noch mehr herabzustimmen und den Gegnern die Vereine in ihrer Blöße darzustellen. Troxler, diese Stimmung sehend, öffnete den Mund nicht, schrieb aber heimgekehrt, im „Freimüthigen“ und im „Schweizerischen

veranlaßt, an die Spitze der Nationalbewegung. So wie sie sich wiederholt für Schonung der Basellandschaft verwendete, trat am 19ten in der Tagsatzung, wo für Schwyz, Innerland, Richlin und Holdener als Gesandte erschienen, und zwar nach ihrem Creditiv ächt sarnerisch, als Gesandte des „Cantons" Schwyz, der Gesandte Joh. Schnell mit einer Erklärung auf: da ein Sarnermitglied hier erschienen sei, die Tagsatzung zu verlassen und sich heim zu begeben. Es geschah; die Tagsatzung ging darüber einhellig zur Tagesordnung. Der erste Gesandte dagegen (v. Tavel) hatte einen bessern Magen und blieb. Am 20sten erschienen nun auch die 3 Stadt-Baseler-Gesandten, ebenso für den „Canton" Basel. Tavel erklärte die Nichtzulassung der zwei Sarner (Burkhardt und Vischer). Die Mehrheit fand jedoch, sie habe es nicht mit Personen, sondern mit Ständen zu thun, forderte dann aber, die Gesandtschaft habe den Beschluß vom 12ten über Auflösung der Sarner anzuerkennen, so wie bloß für die „Stadt" zu erscheinen, und sei vorher nicht zu beeidigen. Am 22sten endlich fügte sich der Große Rath Basels auch diesem, aber nicht aus Ueberzeugung, sondern, „weil seit der militärischen Besetzung die Anerkennung der Tagsatzung und ihrer Beschlüsse als unausweichliche Folge zu betrachten sei!"

Am 25. August versammelten sich Ausschüsse fast aller Abtheilungen des eidgenössischen Schutzvereines auf der Platte bei Zürich.

Schon am 24sten waren die Deputationen der meisten Cantonalvereine eingetroffen; von dem Berner-Verein allein etwa 30 Mitglieder. Bei der Sitzung, die am 25sten um 9 Uhr Morgens unter dem Präsidium des Oberrichters Füßli von Zürich eröffnet wurde, war, außer den Deputirten der Cantonalvereine, noch eine bedeutende Anzahl von gebildeten, zum Theil ausgezeichneten Männern aus mehrern

Cantonen gegenwärtig, so daß das Gesammtpersonale sich auf 150 Männer mochte belaufen haben. Deputirte von den Vereinen folgender Cantone waren erschienen: Zürich, Bern, Solothurn, Aargau, Luzern, Waadt, Thurgau, Schaffhausen (Unterhallau), Basellandschaft. Sie beschlossen in einer Adresse an die Tagsatzung: 1) Ehrloserklärung der Sarnermitglieder für eidgenössische Stellen und Verrichtungen; 2) Strafe der Zugsanführer durch ein von der Tagsatzung nieder zu setzendes Gericht; 3) Verantwortlichmachung Basels für alle Unkosten, Schonung aber des verführten Volkes der Urcantone; 4) Aufhebung des bisherigen lauen Basler Commissariats; 5) Zurückzug der Truppen aus Basellandschaft und Außerschwyz; 6) Ausscheidung des Staatsvermögens im Baselschen; 7) militärische Besetzung des immer noch störrischen Neuenburg; 8) Schadenersatz an Pratteln durch die Basler wegen des Mordbrandes. Als es hingegen zum Punkte der Bundeserneuerung kam, bewies sich die eingetretene Schwüle in den Gemüthern unzweideutig. Nur die Abgeordneten aus Waadt, Aargau (Brosi), Luzern (Aebi), Biel und Basellandschaft (Kahn) sprachen für Veranstaltung großer Volksversammlungen und den Verfassungsrath. Schnell von Bern ebenso, fand aber die Nation nicht so gestimmt, daß man sicher auf ihre Begeisterung zählen dürfe. Nicht minder bedenklich die Zürcher, Thurgauer (Eder), Schnyder von Luzern und die Solothurner. Alle fanden die Lauheit zu überwiegend. Bei'm Abstimmen waren vier Vereinsstimmen für, drei gegen den Verfassungsrath. Aber Glauben und Glut kann keine Abstimmung geben. Die Versammlung diente zu nichts, als noch mehr herabzustimmen und den Gegnern die Vereine in ihrer Blöße darzustellen. Troxler, diese Stimmung sehend, öffnete den Mund nicht, schrieb aber heimgekehrt, im „Freimüthigen" und im „Schweizerischen

müthes, die seinem ganzen Vortrag eine eigene Weihe gab; oft ging seine Rede, so einfach auch die Sprache war, in die Stärke eines ergreifenden Pathos, nie in Leidenschaftlichkeit über. Die Ehre des Tages war sein, wenn auch seine Anträge nicht siegten, weil die Mehrheit auch der Zürcher Großräthe sich zur Furcht, Ruhe und der sogenannten Mäßigkeit zuneigte. Das Spiel, das mit der Schweiz die Unentschlossenheit und Schwäche, gegenüber der wieder zunehmenden Reaction, trieb, erinnerte Manchen bitter an das Auswechseln der Steine im Brettspiele. Man mußte zufrieden sein, das Bestehende und Alte nicht unehrenvoll preis gegeben zu sehen. Von raschem kräftigen Fortschreiten keine Spur mehr. Die Tagsatzung, welche am 2. Sept. anerkannt hatte, daß die Stadt Basel den Landfrieden gebrochen, beschloß am 20sten die Uebernahme aller Repräsentanten-Kosten, bis April 1833, durch die Eidgenossenschaft, ebenso die des seitherigen Commissariates; ferner die Occupationskosten vom Sept. 1831 bis Ende Febr. 1832 (417,273 Frk.) halb vom Canton Basel, halb von der Eidgenossenschaft tragen zu lassen, und zwar die Basel zutreffende Summe (208,636 Frk.) noch vor der Theilung des Staatsvermögens zu entheben, so daß bei Allem die durch Krieg, Verrath und Truppenlast ausgesogene Landschaft mit zu tragen und zu zahlen hatte. Nur die Occupation vom 1. März 1832, bis Ende Aprils 1833 (260,749 Frk.), sowie die seit dem 5. August und bis zur Auflösung der Besetzung noch anlaufenden, sollte die Stadt vergüten. — Die Baseler Händel hatten bis im April dieses Jahres 678,000 Frk., Occupation Basels im August und September, sammt der Besetzung von Schwyz und des Marsches gegen Neuenburg, etwa 962,000 Frkn., in Allem die Sarner-Reaction bis hieher eine Million, sechshundert und vierzigtausend Franken aufgezehrt.

Gelde sind die seit Anno 1830 ergangenen Occupationskosten in Basel und Schwyz zu bestreiten.

2) Auf den Fall, daß einer der ehemaligen sogenannten Sarnerstände Mitglieder der Sarnerconferenz als Gesandte auf die Tagsatzung schicken würde, soll unsere Ehrengesandtschaft gegen die Abnahme ihrer Creditive und somit gegen ihre Zulassung sich aufs Feierlichste erklären und darauf dringen, daß die betreffenden Gesandten von ihren Ständen zurückberufen und durch andere ersetzt werden.

3) Die Gesandtschaft soll auf unverzügliche Revision des Tagsatzungsreglements, namentlich auf Oeffentlichkeit der Sitzungen und darauf dringen, daß Präsidium und Standesvotum nicht Einer Person übertragen bleiben.

4) Die Ehrengesandtschaft soll darauf antragen, daß aus der Mitte der Tagsatzung eine stehende Petitions-Commission niedergesetzt werde, welche alle einlaufenden Petitionen zu prüfen und ihre Anträge zu stellen hat.

5) Die Gesandtschaft soll einen eidgenössischen Verfassungsrath nach der Volkszahl auf der Tagsatzung vorschlagen, eventuell dahin stimmen, daß jeder Canton drei Deputirte zu einer constituirenden Versammlung abordne und daß von dieser Versammlung noch 22 Männer frei aus allen Cantonen der Schweiz durch offene Wahl berufen werden. Diese also componirte Versammlung soll ohne alle Construction einen neuen Bund entwerfen und ihre Arbeit unmittelbar dem Schweizervolk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

6) Die Ehrengesandtschaft soll darauf antragen, daß die Tagsatzung dem Canton Basel-Landschaft für seine Tapferkeit, womit er die Reactionsplane der Sarnerfaction zernichtete, den warmen Dank, dem Basel-Stadttheil wegen der in Pratteln bewiesenen Brandlust den tiefsten Abscheu ausspreche.

7) Die Ehrengesandtschaft wird dazu stimmen, daß die Patrioten in Neuenburg in ihrem Begehren für gänzliche Emanzipation aus dem preußischen Verbande durch die Tagsatzung auf dem Wege der Unterhandlung unterstützt werden.

Diese Anträge entwickelte und vertheidigte Füßli gegen 2 Stunden lang mit großer Klarheit, Wärme und einer sorgfältigen Beachtung der höhern Rücksicht des Ge-

müthes, die seinem ganzen Vortrag eine eigene Weihe gab; oft ging seine Rede, so einfach auch die Sprache war, in die Stärke eines ergreifenden Pathos, nie in Leidenschaftlichkeit über. Die Ehre des Tages war sein, wenn auch seine Anträge nicht siegten, weil die Mehrheit auch der Zürcher Großräthe sich zur Furcht, Ruhe und der sogenannten Mäßigkeit zuneigte. Das Spiel, das mit der Schweiz die Unentschlossenheit und Schwäche, gegenüber der wieder zunehmenden Reaction, trieb, erinnerte Manchen bitter an das Auswechseln der Steine im Brettspiele. Man mußte zufrieden sein, das Bestehende und Alte nicht unehrenvoll preis gegeben zu sehen. Von raschem kräftigen Fortschreiten keine Spur mehr. Die Tagsatzung, welche am 2. Sept. anerkannt hatte, daß die Stadt Basel den Landfrieden gebrochen, beschloß am 20sten die Uebernahme aller Repräsentanten-Kosten, bis April 1833, durch die Eidgenossenschaft, ebenso die des seitherigen Commissariates; ferner die Occupationskosten vom Sept. 1831 bis Ende Febr. 1832 (417,273 Frk.) halb vom Canton Basel, halb von der Eidgenossenschaft tragen zu lassen, und zwar die Basel zutreffende Summe (208,636 Frk.) noch vor der Theilung des Staatsvermögens zu entheben, so daß bei Allem die durch Krieg, Verrath und Truppenlast ausgesogene Landschaft mit zu tragen und zu zahlen hatte. Nur die Occupation vom 1. März 1832, bis Ende Aprils 1833 (260,749 Frk.), sowie die seit dem 5. August und bis zur Auflösung der Besetzung noch anlaufenden, sollte die Stadt vergüten. — Die Baseler Händel hatten bis im April dieses Jahres 678,000 Frk., Occupation Basels im August und September, sammt der Besetzung von Schwyz und des Marsches gegen Neuenburg, etwa 962,000 Frkn., in Allem die Sarner-Reaction bis hieher eine Million, sechshundert und vierzigtausend Franken aufgezehrt.

Die Tagsatzung brachte einzig mit 12 Stimmen Mehrheit den Beschluß zu Wege, daß Abyberg und Vischer aus der Liste der eidgenössischen Stabsoffiziere ausgestrichen werden sollen.

So hatte nun die Reaction gegen die Wiedergeburt von 1831, die Sarnerei, nachdem sie am 31. Juli in Küßnacht und am 3. August in Baselland mit dem Schwert ihren Zweck nicht erreicht und durch die Entschlossenheit des Volkes, vor Allem der Basellandschaft, zurückgewiesen war, an der Tagsatzung selbst, durch Vorschub der Bundesacte von 1815 und das System der Lauwarmen und Friedlichen, an der Spitze das liberale Regiment Zürichs, einen völligen Sieg erfochten, und konnte getrost ihre After-Tagsatzung aufheben, seit die in Zürich das Sarnern übernommen. Am gleichen Tage schrieb ein Thurgauer im dortigen Wächter", unter dem Namen Schweizerbart, den ersten seiner launigen Briefe an die Tagsatzung, die mit Meisterzügen das allmählige Faulen und Versinken dieser Behörde schildern.

Der am 22. Nov., als am Tage der Gedächtnißfeier des Tages von Uster, in Bassersdorf versammelte Cantonalverein sprach sich auch lebhaft über die Unentschiedenheit der Regierung Zürichs aus. Das Comite machte folgende Vorschläge:

„Der Cantonalverein des Cantons Zürich huldigt der Idee der Aufstellung eines Verfassungsrathes für die Entwerfung einer nationalen Bundesverfassung und nimmt freudigen Antheil an Allem, was dazu führen kann, daher auch an den hiefür vorgeschlagenen großen Volksversammlungen; es liegt jedoch in seiner Ueberzeugung, daß man hierin nichts übereilen solle, daß vielmehr vorerst nothwendig sei, das Volk aller Cantone durch die öffentlichen Blätter, oder noch besser durch eigene, gratis zu versendende Druckschriften über dieses Bedürfniß zu belehren und ihm die Vortheile einer volksthümlichen Verfassung und die Grundsätze, auf die eine solche basirt sein müßte, einzuprägen, daß aber dann gleichzeitig durch den Zusammentritt frei-

delt wissen wollte, und weil durch die beschlossene Petition an den Gr. Rath der Directorialfond wieder in Anregung gebracht wurde. Die Folgen dieser Anregung werden wir im folgenden Capitel schildern.

IX.

Der kaufmännische oder Directorialfond.

Am 17. Dezbr. (1833) wurden von dem Gr. Rathe die Hauptbestimmungen eines Vertrages mit der Kaufmannschaft von Zürich, den sog. Directorialfond betreffend, angenommen. Ehe wir diesen Vertrag berühren, lassen wir die nöthigen geschichtlichen Erörterungen vorangehen.

Im Jahr 1662, als das Aufblühen des Handels, der Seiden-, Wollen- und Baumwollen-Fabrikation die Einrichtung einer Art Handels-Polizei und eine gewisse Beaufsichtigung erforderten, entstand aus eigenem Antrieb der Zürcherischen Kaufleute das kaufmännische Directorium der Stadt, welches am 30. Weinmonat des bemeldten Jahres durch Beschluß des Rathes obrigkeitlich bestätigt wurde. Zuerst waren 7, dann 9, nachher 12 Directoren, die von der gesammten Zürcherischen Kaufmannschaft gewählt wurden. Es ward dieser letztern gestattet, auf jedem ein- und ausgehenden Stück Gut 4 Kreuzer Abgabe zu erheben, welches, verbunden mit dem Beitrage, den jedes hier verbürgerte Handelshaus noch überdieß leisten mußte, dazu diente, die mit der Einrichtung der Posten verbundenen Kosten zu decken; der sich allmählig ergebene Ueberschuß bildete den Ursprung des kaufmännischen Fondes, der übrigens

Jahr 1726 erst 19,538 fl. betrug. Um die allmählig häufenden Gelder zinstragend zu machen, wurde jedes tglied des Directoriums verpflichtet, ein Capital von 00 fl., zu dem damals üblichen Zinse von 3 Procent, en doppelte Bürgschaft zu übernehmen. Der Fond, der nun aus dem Ertrag des Postwesens und den Zinsen angelegten Capitalien bildete, blieb ein vom Staate unängiges Corporationsgut, welches, nachdem sich seine äfte mehrten, im Laufe der Jahre zu manchen öffentlichen ecken, die mit der Vermehrung und Sicherung der inneren triebsamkeit und des auswärtigen Handels in Verbindung nden, freiwillige Beiträge leistete.

Mit dem Anwachsen des kaufmännischen Fondes hatten jedoch auch Wünsche rege gemacht, dessen Verwaltung nen ursprünglichen Eigenthümern, der hier verbürgerten ufmannschaft, zu entziehen. Besonders wandte die helische Regierung von 1798—1803 alle möglichen Mittel , sich den Fond zuzueignen; allein alle Angriffe wurden Seite der Directoren siegreich zurückgeschlagen.

Im Jahr 1804 wurde durch den damaligen Kleinen th der kaufmännische Fond, so wie dessen Verwaltung, der anerkannt, und beschlossen: es solle derselbe ausschlied zum Besten der Industrie, der Fabriken und Gewerbe wendet werden. Einzig wurde festgesetzt, daß die dem rectorium beisitzenden 4 Mitglieder der Regierung nicht r, wie früher, von der gesammten, im hiesigen Ragionen-b eingeschriebenen Kaufmannschaft, sondern durch den inen Rath selbst gewählt werden sollen, welcher Verfüng sich damals die Directoren nicht widersetzen zu müssen ubten.

Diese Verhältnisse dauerten bis zum Jahr 1830 unvert fort; doch hatte sich schon in den Jahren 1827 1828 von Seite der Regierung neuerdings das Ver-

langen offenbart, den Fond allmählig unter ihren Einfluß zu ziehen.

Am 30. Herbstmonat 1830 beschloß dann wirklich der Kleine Rath, daß der Regierung auf eine noch zu bestimmende Weise für die Folge über den kaufmännischen Fond Rechnung abgelegt werden solle, wogegen das Directorium sogleich förmliche Protestation einlegte.

Nun begann zwischen der Regierung und den Directoren ein heftiger, bis Ende des Jahres 1833 dauernder Streit über den Besitz dieses wichtigen Fondes. Es hatte sich bei einer großen Zahl Bürger des Cantons die Ansicht festgestellt, daß dieser Fond wirkliches Staatsgut sei. Diese Ansicht ward namentlich von dem „Republikaner" kräftig unterstützt, welcher dieselben auf die durch den Druck bekannt gewordenen Gutachten und Actenstücke gründete, hauptsächlich aber auf die Liquidations-Urkunde *), welche folgende Bestimmungen enthielt:

„Wir, der Präsident und der Beisitzer der durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten schweizerischen Liquidations-Commission, beurkunden hiemit, daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in genauer Befolgung des 7. Artikels des uns betreffenden Tituls, die uns von den verschiedenen Cantonen der Schweiz eingesandten Verzeichnisse über denjenigen Theil der Güter, welche jedem derselben wieder eigenthümlich zufallen sollen, sorgfältig untersucht und geprüft, diese verschiedenen Verzeichnisse und Ansprachen mit einander verglichen und wir demzufolge mit

*) Als im Frühjahr 1803 die Mediations-Acte zu Stande kam, durch welche das Cantonal-System wieder eingeführt wurde, ward zu Freiburg eine Liquidations-Commission niedergesetzt, welcher die Ausscheidung der Stadt- und Staatsgüter der verschiedenen Cantone, nebst andern Entschädigungsarbeiten, übertragen waren. Zur Berichtigung dieser wichtigen Angelegenheit wurden von Zürich die Stadträthe Grebel und Werdmüller von Elgg nach Freiburg abgeordnet, wo dann im Herbstmonat des besagten Jahres diese Urkunde besiegelt wurde.

Hinsicht auf die zur Aussteurung der ehemals souverainen Städte der Schweiz sowohl, als die zur Tilgung der helvetischen Nationalschulden erforderlichen Fonds, festgesetzt haben und erkennen:

§. 1. Es sollen von nun an dem Canton Zürich nachbenamsete Güter als wahres und unbestreitbares Cantonaleigenthum mit dem im §. 2 festgesetzten Vorbehalt zufallen und überlassen werden: a) die von dem ehemaligen Stande Zürich besessenen, zu allgemeinen oder besonderen Zwecken bestimmten, unveräußert gebliebenen Güter, Liegenschaften, inländischen Zinsschriften und Capitalien, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche, kraft der Aussteurungsurkunde vom 1. Sept. 1803, der Stadtgemeinde Zürich zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums angewiesen sind und bleiben. b) An besondern Anstalten und Fonds: 1) der Lehen- und Forstfond; 2) der Zuchthaus- und der Patrouillenfond; 3) der Landschulmeisterfond, statt dem, so der Stadt Zürich, laut Aussteurungsacte übergeben worden; 4) der kaufmännische oder Directorialfond, mit Vorbehalt der wegen Verwaltung dieses Fonds von der Cantonsregierung zu treffenden Verfügung. c) An Kirchen-, Schul- und milden Stiftungen: 1) das Stift der Chorherren; 2) die Kunstschule; 3) das Almosenamt; 4) der Spital; 5) das Pfleghaus zur Spannweid. Diese sämmtlichen Stiftungen mit allen ihren Rechten, Gütern und Einkünften, jedoch unter demjenigen Vorbehalt der Bedingungen, welche in oben erwähnter Aussteurungsurkunde vom 1. Sept. 1803 ausdrücklich enthalten sind. d) An Gütern und Gefällen, welche außer dem Canton Zürich gelegen. Im Canton Thurgau: 1) die ehemalige Herrschaft Weinfelden; 2) die ehemalige Herrschaft Pfyn; 3) die ehemalige Herrschaft Neuforn; 4) die ehemalige Herrschaft Wellenberg; 5) die ehemalige Herrschaft Steinegg. Diese ehemaligen Herrschaften mit ihren sämmtlichen Liegenschaften, Capitalien, Zehnten und Grundzinsgefällen. Im Canton Schaffhausen: 6) die Liegenschaften, Capitalien und Gefälle des ehmaligen Amtes Stein, mit Vorbehalt der mit dem Canton Schaffhausen dießfalls zu treffenden Uebereinkunft. Im Canton St. Gallen: 7) das Auskaufs-Capital der, laut getroffener Uebereinkunft, dem Canton St. Gallen abgetretenen Herrschaft Hohen-Sax und Forstegg.

§. 2. Die Ueberlassung obgenannter Güter geschieht indessen

einzig unter dem klaren und bestimmten Vorbehalt: daß, insofern die zur Tilgung der helvetischen Nationalschulden bestimmten Schuldtitel auf das Ausland nicht hinreichen würden, auf diesen Fall hin und nach Inhalt des in der Vermittlungsurkunde in Bezug auf die Schulden-Liquidation enthaltenen Titels §. 5 und nach dem darin festgesetzten Maßstabe, der Ueberschuß jener Schulden auf die verschiedenen Cantone der Schweiz verhältnißmäßig angewiesen werden solle.

§. 3. Gegenwärtige rechtskräftige Urkunde soll doppelt ausgefertigt, die eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite dem Hochgeachteten Herrn Bürgermeister und Rath des Cantons Zürich mit unserm Siegel und unsern Unterschriften versehen, zugestellt werden.

Gegeben in Freiburg im Uechtland, den fünfzehnten Brachmonat des Eintausendachthundert und vierten Jahres nach Christi Geburt:

Von der schweizerischen Liquidations-Commission.

Sig. J. R. Sulzer, Präsident.

Rämy, Lorenz Meier, Stapfer, Crud.

In derselben Namen:

Sig. Augustin Gasser, Secretair."

Zu dieser Urkunde bemerkte der Republikaner Folgendes:

1) Diese Urkunde hat durchaus dieselbe Rechtskraft, wie die Aussteurungsurkunde für die Stadt Zürich vom 1. Sept. 1803. (Siehe Memorabilia Tigurina S. 6); sie verfügt, wie jene, „in Kraft der erhaltenen Vollmachten" und erklärt §. 3 die in ihr enthaltenen Beschlüsse als „rechtskräftig." Mit ihr steht und fällt also auch die Aussteurungsurkunde für die Stadt.

2) Der unter §. 1 angedeutete Vorbehalt hat, wie §. 2 zeigt, nur Bezug auf die Erhebung von scalamäßigen Beiträgen, wenn durch die angewiesenen Titel auf das Ausland die helvetischen Nationalschulden nicht getilgt werden können.

3) Die Verweisung (nach litt. c. §. 1) auf den Vorbehalt und die Bedingungen in der Aussteurungsurkunde (vom 1 Sept. 1803) bezieht sich auf die besondern Bestimmungen, die dort (siehe pag. 16 der Memor. Tig. unter „Fünftens") für das Chorherren-

Hinsicht auf die zur Aussteurung der ehemals souverainen Städte der Schweiz sowohl, als die zur Tilgung der helvetischen Nationalschulden erforderlichen Fonds, festgesetzt haben und erkennen:

§. 1. Es sollen von nun an dem Canton Zürich nachbenamsete Güter als wahres und unbestreitbares Cantonaleigenthum mit dem im §. 2 festgesetzten Vorbehalt zufallen und überlassen werden: a) die von dem ehemaligen Stande Zürich besessenen, zu allgemeinen oder besonderen Zwecken bestimmten, unveräußert gebliebenen Güter, Liegenschaften, inländischen Zinsschriften und Capitalien, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche, kraft der Aussteurungsurkunde vom 1. Sept. 1803, der Stadtgemeinde Zürich zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums angewiesen sind und bleiben. b) An besondern Anstalten und Fonds: 1) der Lehen- und Forstfond; 2) der Zuchthaus- und der Patrouillenfond; 3) der Landschulmeisterfond, statt dem, so der Stadt Zürich, laut Aussteurungsacte übergeben worden; 4) der kaufmännische oder Directorialfond, mit Vorbehalt der wegen Verwaltung dieses Fonds von der Cantonsregierung zu treffenden Verfügung. c) An Kirchen-, Schul- und milden Stiftungen: 1) das Stift der Chorherren; 2) die Kunstschule; 3) das Almosenamt; 4) der Spital; 5) das Pfleghaus zur Spannweid. Diese sämmtlichen Stiftungen mit allen ihren Rechten, Gütern und Einkünften, jedoch unter demjenigen Vorbehalt der Bedingungen, welche in oben erwähnter Aussteurungsurkunde vom 1. Sept. 1803 ausdrücklich enthalten sind. d) An Gütern und Gefällen, welche außer dem Canton Zürich gelegen. Im Canton Thurgau: 1) die ehemalige Herrschaft Weinfelden; 2) die ehemalige Herrschaft Pfyn; 3) die ehemalige Herrschaft Neuforn; 4) die ehemalige Herrschaft Wellenberg; 5) die ehemalige Herrschaft Steinegg. Diese ehemaligen Herrschaften mit ihren sämmtlichen Liegenschaften, Capitalien, Zehnten und Grundzinsgefällen. Im Canton Schaffhausen: 6) die Liegenschaften, Capitalien und Gefälle des ehmaligen Amtes Stein, mit Vorbehalt der mit dem Canton Schaffhausen dießfalls zu treffenden Uebereinkunft. Im Canton St. Gallen: 7) das Auskaufs-Capital der, laut getroffener Uebereinkunft, dem Canton St. Gallen abgetretenen Herrschaft Hohen-Sax und Forstegg.

§. 2. Die Ueberlassung obgenannter Güter geschieht indessen

einzig unter dem klaren und bestimmten Vorbehalt: daß, insofern die zur Tilgung der helvetischen Nationalschulden bestimmten Schuldtitel auf das Ausland nicht hinreichen würden, auf diesen Fall hin und nach Inhalt des in der Vermittlungsurkunde in Bezug auf die Schulden-Liquidation enthaltenen Titels §. 5 und nach dem darin festgesetzten Maßstabe, der Ueberschuß jener Schulden auf die verschiedenen Cantone der Schweiz verhältnißmäßig angewiesen werden solle.

§. 3. Gegenwärtige rechtskräftige Urkunde soll doppelt ausgefertigt, die eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite dem Hochgeachteten Herrn Bürgermeister und Rath des Cantons Zürich mit unserm Siegel und unsern Unterschriften versehen, zugestellt werden.

Gegeben in Freiburg im Uechtland, den fünfzehnten Brachmonat des Eintausendachthundert und vierten Jahres nach Christi Geburt:

Von der schweizerischen Liquidations-Commission.

Sig. J. R. Sulzer, Präsident.

Rämy, Lorenz Meier, Stapfer, Crud.

In derselben Namen:

Sig. Augustin Gasser, Secretair."

Zu dieser Urkunde bemerkte der Republikaner Folgendes:

1) Diese Urkunde hat durchaus dieselbe Rechtskraft, wie die Aussteurungsurkunde für die Stadt Zürich vom 1. Sept. 1803. (Siehe Memorabilia Tigurina S. 6); sie verfügt, wie jene, „in Kraft der erhaltenen Vollmachten" und erklärt §. 3 die in ihr enthaltenen Beschlüsse als „rechtskräftig." Mit ihr steht und fällt also auch die Aussteurungsurkunde für die Stadt.

2) Der unter §. 1 angedeutete Vorbehalt hat, wie §. 2 zeigt, nur Bezug auf die Erhebung von scalamäßigen Beiträgen, wenn durch die angewiesenen Titel auf das Ausland die helvetischen Nationalschulden nicht getilgt werden können.

3) Die Verweisung (nach litt. c. §. 1) auf den Vorbehalt und die Bedingungen in der Aussteurungsurkunde (vom 1 Sept. 1803) bezieht sich auf die besondern Bestimmungen, die dort (sieht pag. 16 der Memor. Tig. unter „Fünftens") für das Chorherren-

stift, die Kunstschule, das Almosenamt, den Spital und die Spannweid angegeben sind.

4) Der Directorialfond dagegen, der in der Aussteurungsurkunde gar nicht erscheint, weil er eben dahin nicht gehört, ist in unserer Urkunde ganz allgemein, ohne irgend eine Bestimmung seiner Verwendung, ohne irgend eine Einschränkung — also als unmittelbares und unbedingtes Staatsgut erklärt. Denn, wenn es heißt, §. 1, litt. b, Nr. 4: „unter Vorbehalt der wegen Verwaltung dieses Fonds von der Cantonsregierung zu treffenden Verfügung": so sieht Jeder, daß hier der Regierung nur die Verwaltung, aber keineswegs die Befugniß, die rechtliche Natur dieses Fonds zu ändern, vorbehalten ist.

Durch dieses wichtige Actenstück, wodurch der Directorialfond als „unbestreitbares" Cantonalgut erklärt wird, ist die Sache gänzlich entschieden.

Entweder sind die Beschlüsse der Liquidations-Commission, welche die Grundlage der Ausscheidung von Stadt- und Cantonal-Gut in der ganzen Schweiz bilden, nicht gültig; dann entsteht die schrecklichste Eigenthumsverwirrung in der ganzen Schweiz; oder sie sind gültig; dann hat der Große Rath die Pflicht, endlich einmal den Directorialfond als unbedingtes unmittelbares Cantonaleigenthum zu Handen zu nehmen und frei, nach den Bedürfnissen des Cantons, darüber zu verfügen; er hat aber nicht das Recht, zur Benachtheiligung eines unbezweifelten Cantonalgutes, sich in einen Vergleich mit den Directoren des kaufmännischen Fonds, welche seit dem 15. Juni 1804 rechtlich gar nicht mehr existen, einzulassen.

Die Directoren, denen, von und aus der ganzen Kaufmannschaft gewählt, noch 6 Mitglieder mit unbedingter Vollmacht beigegeben wurden, wandten zwar alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel an, um den Fond der Kaufmannschaft zu retten; allein die Furcht, daß zuletzt der Große Rath denselben als Staatsgut erklären und sich ganz zueignen möchte, bewog sie, nach vielen heftigen Kämpfen und nachdem sich bereits mehrere Versuche zu Vergleichen zerschlagen hatten, zu einem Vertrage zwischen der Regie-

rung (Regierungsrath) und der Kaufmannschaft Hand zu bieten, welcher von der ganzen in Zürich verbürgerten Kaufmannschaft, in einer am 20. Juni 1833 gehaltenen Generalversammlung, in Anerkennung der von den Directoren bewiesenen Ausdauer und Pflichttreue und unter wärmster Verdankung der dabei bewiesenen Thätigkeit und Klugheit, einstimmig angenommen wurde. Nach diesem Vertrage sollten der Kaufmannschaft 700,000 Franken an Schuldbriefen und Baarschaft, ferner vom Staate einige Schanzenlehen in der Gegend von Stadelhofen unentgeltlich abgetreten werden, wogegen sie die später angeführten Bauverpflichtungen übernehmen sollte.

Der Große Rath hatte in der Sommersitzung dem benannten Vertrage seine Ratification verweigert und eine Commission niedergesetzt, um nochmals ein Gutachten abzustatten. Die Commission theilte sich in eine Minorität, welche zur Annahme des Vergleiches rieth, und in eine Majorität, welche auf Verwerfung antrug, jedoch die Abschließung eines neuen Vergleiches vorschlug, wobei die Ehre und die Interessen des Staates besser gewahrt seien. Die Sitzung des Großen Rathes vom 17. December 1833, welche von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends dauerte, war für den Directorialfond entscheidend. Die Discussion war ernst. Den Minoritätsantrag vertheidigte Regierungsrath Ed. Sulzer; er erschien als ein höchst gewandter und handfertiger Advokat der Kaufmannschaft; alle möglichen Gründe suchte er zusammen, um den Satz, daß der Directorialfond Staatsgut sei, gänzlich in Zweifel zu stellen, wobei man sich nur über seinen Schlußantrag, nämlich den Vergleich des Regierungsrathes anzunehmen, wundern mußte. Präsident Stapfer (von Horgen) widerlegte Sulzer'n in den Hauptpunkten und rechtfertigte die Ansprüche des Staates auf jenen Fond; indessen rieth er, nach Anleitung des Majoritätsgutachtens, den Weg des Vergleiches fortzu-

. Auch Regierungsrath *Weiß* rieth zu einem Ver=
; aber nicht zur Ueberlassung von 700,000 Franken,
rn nur zu 500,000 Franken an die Kaufmannschaft.
Keller entwickelte mit seiner bekannten geistvollen Be=
mkeit den Satz: wenn man nicht den Weg des
leichs, wozu auch er rathe, einschlagen wolle, so bleibe
s Anderes übrig, als die Entscheidung durch eine Ge=
behörde, die man, ohne die Verfassung zu verletzen,
umgehen könne, weil hier eine Eigenthumsfrage im
e liege und der Große Rath nicht Richter, noch weni=
Richter und Partei zugleich sein könne. Allen diesen
hten entgegengesetzt war die des Statthalter *Guier*
Melchior Sulzer; am besten wurde sie von dem Letztern
hten. Er ging von dem Satze aus, daß hier aller=
eine Eigenthumsfrage im Wurfe liege, daß diese
bereits durch den Liquidationsbeschluß vom 15. Juni
entschieden sei, und wies nun auf meisterhafte Art
Befugniß der Liquidations=Commission zu dieser Ent=
ung nach. Daraus folgerte er die Berechtigung des
en Rathes, unmitelbar über die Verwendung des
s zu verfügen. Die Partei endlich, welche für die
orations=Ansprüche der Kaufmannschaft sprach, fand,
Ed. Sulzer, nur schwache Vertheidiger; diese fanden
ns nur noch in einem Gerichte ihre letzte Schanze.
iese Meinungen wurden mit Wärme, ohne Leidenschaft,
iel Talent und Beredsamkeit verfochten.

er Sulzerische Minoritäts=Antrag ward mit 111 gegen
timmen verworfen, der Majoritäts=Antrag hingegen
Päsident Stapfer empfohlen) wurde mit 110 gegen
Stimmen angenommen, welcher den Regierungsrath
mächtigt, noch einige Punkte durch Unterhandlung
zu bestimmen. Nach dem Majoritäts=Antrage sollten
em Staate 1,100,000 Franken zufallen, welche für

Hebung des Handels und der Industrie, vorzüglich auch für tüchtige Heer- und Landstraßen bestimmt waren. Der Kaufmannschaft von Zürich fielen, mit Vorbehalt der Garantieleistung, 700,000 Franken zu. Aus dieser Summe sollten in möglichst kurzer Zeit eine zweite fahrbare Brücke über die Limmat, ein größeres Kaufhaus, eine Waaren-Niederlage auf der Kohlenschanze und ein geräumiger Hafen erbaut werden.

Der definitive Abschluß des Vertrages wurde dem Regierungsrathe überlassen, ohne daß er der Ratification des Großen Rathes bedurfte.

Dem gemäß entwarf der Regierungsrath einen neuen Vertrag und genehmigte ihn seinerseits, und die Commission des Regierungsrathes trat sofort mit den Abgeordneten der Kaufmannschaft in Unterhandlungen, um auch von dieser Seite die Genehmigung zu erhalten. Aber nun traten sogleich wieder die alten Ansprüche auf, die weder mit der Ehre, noch mit den Interessen des Staates vereinbar waren. Wir wollen nur die wichtigsten anführen.

1) Das Vertragsprojekt des Regierungsrathes sagte einfach, daß 6 Wochen nach der Ratifikation des Vertrags der Kaufmannschaft 700,000 Franken für die bekannten Zwecke übergeben werden sollen. Diese forderte aber auch noch die Zinsen dieser Summe, vom 31. August 1833 an gerechnet bis zur Auszahlung. Die Commission der Regierung, die nachgab, so viel sie konnte, verstand sich nur zu den Zinsen, vom 1. Januar 1834 an gerechnet.

2) Die Abgeordneten der Kaufmannschaft wollten die Termine für Vollendung der übernommenen Bauten sämmtlich weiter hinaus schieben; der Hafen sollte erst im Jahr 1844 fertig werden. Die Commission gab auch hier einigermaßen nach; bei dem letzten Punkte verstand sie sich zu dem Termin 1842 (statt 1840).

3) Der Regierungsrath hatte festgesetzt, daß die Summe von 700,000 Franken ausschließlich für die vertragsgemäßen Zwecke solle verwendet werden. Die kaufmännischen Abgeordneten aber verlangten das Recht, „in kaufmännischem Interesse auch andere kleine Summen zu verwenden, jedoch den Hauptzwecken unbeschadet." Die Commission verweigerte diese Forderung geradezu.

3) Der Regierungsrath hatte bestimmt: „daß kein Theil des an die Kaufmannschaft, zum Behuf der von ihr übernommenen Anlagen, überlassenen Schanzengebietes an Andere abgetreten werden dürfe." Die kaufmännischen Abgeordneten wollten diese Bedingungen nicht eingehen, „weil dadurch der Ausführung des Planes ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg gelegt werde." Die Commission verstand sich zu folgender Fassung: „Wenn jedoch der eine oder andere Theil ausgetauscht, oder gegen Einräumung anderer Berechtigungen, die man für diese Zwecke nöthig erachtet, abgetreten werden sollte, so wird hievon dem Regierungsrathe sogleich Anzeige gemacht."

5) Der Regierungsrath hatte gefordert: „daß die Jahresrechnungen nebst den Belegen ihm zur Prüfung sollen vorgelegt werden"; die kaufmännischen Abgeordneten aber wollten die Jahresrechnungen dem Regierungsrath nicht zur Prüfung, sondern „höchstens zur Einsicht", auf keinen Fall aber die „Belege" vorlegen. Die Regierungscommission selbst war hier getheilt. Der eine Theil begnügte sich wirklich mit der Vorlegung „der Accorde und der ausführlichen Jahresrechnung ohne Belege"; der andere Theil aber beharrte auf den Belegen.

Endlich konnte eine Vereinigung erzweckt werden, und der nachfolgende Vertrag wurde am 12. März 1834 von dem Regierungsrath mit einer Mehrheit von 11 Stimmen, nämlich von den Regierungsräthen Hirzel, Ed. Sulzer,

Brändlin, Hüni, Meier, Pfenninger, Schinz, Keller, Huber, Rebmann und M. Sulzer, ratificirt. Dagegen waren die Regierungsräthe Fierz, Hotz, Escher, Bürgi, Hegetschweiler und Hauser, welche folgende Erklärung zu Protokoll gaben:

„Die Minderheit des Regierungsrathes, bestehend aus den Herren Hauser, Fierz, Bürgi, Hotz, Escher und Hegetschweiler, stellte den Antrag auf Verwerfung des Vertrages, weil:

a) die Liquidationsacte, als eine von der Eidgenossenschaft längst anerkannte und in Vollziehung gesetzte Urkunde für Ausscheidung in Staats- und Stadtgut, durch diesen Vertrag verletzt, — und bei Abschluß desselben nie im Zusammenhange betrachtet worden sei;

b) dem Hauptgrundsatz der Mehrheit des Großen Rathes, — sowie der zur Prüfung eines Vertrages niedergesetzten Commission: „daß der Directorialfond Staatsgut sei", — sowie einzelnen Bestimmungen des Gutachtens der genannten Commission (vom 9. September 1833) zu wenig Rechnung getragen wurde;

c) der unvollständige Verbalproceß über die unter'm 19. März l. J. erfolgte Annahme des Vertrages durch die Zürcherische Kaufmannschaft bloß eine moralische Garantie für die gehörige Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen darbiete, — welche für einen allfälligen Verlust von Frkn. 700,000 und des abgetretenen kostbaren Terrains nicht hinreichend erscheine;

d) die gebührende Stellung des Staates, gegenüber von Cantonsbürgern, nicht hinlänglich festgehalten erscheine — indem der Vertrag zu viel Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Bevollmächtigten der Zürcherischen Kaufmannschaft an den Tag lege — und eine periodische Ablieferung der für die einzelnen Unternehmungen nöthigen Summen dieselbe wohl besser bewahrt, — sowie die Unternehmungen selbst sicherer und großartiger gemacht hätte;

e) in jenem Vertrage keine Concurrenz für Uebernahme der auszuführenden Werke, mithin keine Kontrolle über die wahren Kosten derselben anbedungen sei;

f) der Abtretung eines kostbaren Theiles der Schanzen keine Schatzung derselben durch Experten — und keine Prüfung über den Umfang des Bedürfnisses vorangegangen sei."

Nun folgt der Vertrag:

§. 1. Sechs Wochen nach erfolgter Ratification des gegenwär-
[tig]en Vertrages werden aus dem Directorialfond 700,000 Frkn. nebst
[Z]ins, vom 1. Januar 1834 an gerechnet, zu vier Prozent jährlich,
[m]it den in §. 5 erwähnten Liegenschaften, der Vorsteherschaft der
[z]ürcherischen Kaufleute oder andern hiezu bevollmächtigten Personen
[ü]bergeben, wonach der ganze übrige Theil, sowie die drei Häuser,
[z]um grauen Mann Nr. 261, zum Schäppeli Nr. 209 und zum großen
[E]rker Nr. 210, nebst dem zu diesen Häusern gehörenden Mobiliare,
[a]ls Cantonalgut dem Staate verbleiben.

Gleichzeitig mit der Uebergabe der 700,000 Frkn. geht die Ver-
waltung des Directorialfonds mit allen seinen Rechten und denjenigen
darauf haftenden Verpflichtungen, worüber dieser Vertrag keine ander-
weitigen Bestimmungen festgesetzt, an den Staat über.

§. 2. Die an erwähnte Kaufmannschaft zu übergebende Summe
wird theils in baaren Gelde, theils an annehmbaren Schuldtiteln
verabfolgt, wobei folgendes Verfahren beobachtet wird:

a) Zur Uebergabe und Uebernahme der abzuliefernden Summe an Schuldtiteln und Geld wird eine Commission ernannt, bestehend von Seite der Regierung aus zwei von ihr zu erwählenden Commissarien, und von Seite der Vorsteherschaft der Kaufleute aus den Mitgliedern der Quästorats-Commission des Directoriums.
b) Die Markzahlzinse der an erwähnte Kaufmannschaft zu übergebenden Schuldtitel werden auf den in §. 1 bezeichneten Tag berechnet.
c) Die vierzehn Actien auf den Brunnenthurm, die ihrem Nennwerth nach zusammen 1400 fl. betragen, werden der Blinden- und Taubstummenanstalt geschenkt.

§. 3. Es wird für die übergebenen Schuldtitel keine Nachwähr-
schaft geleistet.

Sämmtliche auf die der genannten städtischen Kaufmannschaft
zufallenden Forderungen bezüglichen Urkunden und Schriften werden
[ih]ren übergeben. Im Uebrigen bleibt das Archiv dem Staate;
[jedoch] ist die Kaufmannschaft berechtigt, zum Behufe der Geltend-
[machung] der ihr zugefallenen Ansprachen und Forderungen jederzeit

die ältern Rechnungen und Schriften des Archivs durch ihre Bevollmächtigten einsehen zu lassen.

§. 4. Die im §. 1 erwähnte Summe von 700,000 Frkn. soll von einem, von den im hiesigen Ragionenbuch eingetragenen und hier verbürgerten Kaufleuten erwählten Ausschuß für nachfolgende Zwecke verwendet und zu diesem Behufe von demselben verwaltet werden.

Die Kaufmannschaft, und in ihrem Namen der zu erwählende Ausschuß, übernimmt demzufolge die Verpflichtung, aus dem ihr übergebenen Theile des Directorialfonds:

a) eine zweite, fahrbare, solide Brücke in der Stadt über die Limmat, mit gehörigen Ein- und Ausfahrten, zu erbauen, in der Meinung, durch diese Brücke die jetzt bestehende obere Brücke zu ersetzen und demgemäß diese letztere, sammt ihren Pfeilern, unmittelbar nach Vollendung der neuen, gänzlich wegzuschaffen. Die Stelle, von welcher diese neue Brücke ausgehen soll, ist vorläufig zwischen dem Gesellschaftshause zur Meise und dem Kornhause festgesetzt. Die definitive Bezeichnung dieser oder allfällig auch einer andern Stelle unterliegt noch der Genehmigung des Regierungsrathes. Dieser Bau soll spätestens im Winter 1834 auf 1835 begonnen und längstens bis im Jahr 1838 vollendet werden.

b) ein dem erweiterten Verkehr angemessenes Kauf- und Waaghaus mit geräumigen Waarenmagazinen und Lagerhallen an einer hiefür geeigneten Stelle zu errichten. Diese Arbeit soll spätestens bis im Jahr 1840 vollendet werden;

c) mit dem Stadtrath von Zürich unverweilt in Unterhandlung zu treten, um die Verhältnisse des Kauf- und Waaghauses zu reguliren und insbesondere die Zoll-, Waag- und andere mit denselben verbundene Gebühren, sowie die Lagergelder, auf eine den geregelten Gang des Handels und Verkehrs befördernde und die Freiheit derselben so wenig als möglich hemmende Weise zu ordnen und zu ermäßigen. Hiebei wird der Hauptgrundsatz angenommen, daß die Ein- und Ausgangsgebühren aller durch das Zürcher Kauf- und Waaghaus g[illegible] Güter für Jedermann, spätestens vier Monate nach [illegible] Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags, gleichgestellt [illegible]

jede 100 Pfund brutto den Betrag von 1½ kr. Z. V. Eingang und 1½ kr. Ausgang nicht übersteigen sollen. Marktgüter sind von dieser Bestimmung ausgenommen, sollen jedoch bei der Gebührermäßigung ebenfalls berücksichtigt werden.

Allfällige Entschädigungen, welche der Stadtgemeinde Zürich für die in Folge der getroffenen Veränderungen entstandene Mindereinnahme in den Kauf- und Waaghausgebühren zu entrichten wären, sollen, insofern diese Ansprachen als wohlbegründet erscheinen, aus dem kraft dieses Vertrags abgeschiedenen Theile des Directorialfonds bestritten werden. Die mit der Stadtgemeinde Zürich getroffene Uebereinkunft unterliegt der Einsicht und Bestätigung des Regierungsrathes.

Sollte die Vorsteherschaft mit der Stadtgemeinde innert vier Monaten nach erfolgter Ratification zu keiner angemessenen Uebereinkunft in Rücksicht der Kauf- und Waaghausgebühren nach den in diesem §. angegebenen Grundsätzen gelangen können, oder die von ihr abgeschlossene Uebereinkunft die Bestätigung des Regierungsrathes nicht erhalten, so soll diese Unterhandlung sogleich von dem Regierungsrathe selbst übernommen werden. In diesem Fall wird der Ausschuß zum Behuf der allfälligen Entschädigung an die Stadtgemeinde Zürich sofort ein Capital nebst Zinsen, vom 1. Januar 1834 an gerechnet, zur Verfügung des Regierungsrathes stellen, welches Capital die Summe von 200,000 Schweizerfranken nicht übersteigen kann. Die Vorsteherschaft oder Ausschuß ist in keinem Fall zu einem größern Beitrage an die erwähnte Entschädigung verpflichtet, sei es, daß der Ausschuß die Unterhandlung selbst zu Stande gebracht oder der Regierungsrath dieselbe an Hand genommen habe, und

f) den Beitrag an die Straßenbeleuchtung der Stadt Zürich für die Dauer der von Seite des Directoriums eingegangenen Verpflichtungen zu leisten.

Zum Behuf einer großartigen Ausführung jener Haupt- sowie zur Anlegung eines, mit demselben in Verbindung [illegible] sichern Hafens oder einer Habe, überträgt der Staat [illegible] genannten Kaufmannschaft und ihrem Rechtsnachfolger als [illegible]m unter den in diesem Vertrage festgesetzten Bedingungen und

Vorbehalten, ohne weitern Ersatz, als denjenigen an den Cantonsspital für seine bisherigen Nutzungen, welcher Ersatz durch Loskauf und nicht unter der Capitalsumme von 6000 Frkn. geleistet werden soll, im Uebrigen mit Rechten und Beschwerden, wie sie der Staat besessen, sammt den dazu gehörenden Schriften und Plänen, die ihm zustehenden, unterhalb der Stadelhoferporte gelegenen und in den Plänen mit XX, XXI, XXII und XXIII bezeichneten Schanzenlehen, nebst dem bedeckten Wege, der vor Zeiten zur Aufbewahrung von Holz, das dem Staate angehörte, gebraucht wurde, und dem dazwischen liegenden Graben und Mauern, in der Meinung, daß als obere Grenze eine, in der Richtung der obern, zum Lehen XXII gehörigen Mauer von dem Pulverthurm ausgehende, in gerader Richtung die Lehen XIX, XVIII und XX durchschneidende Linie, wie solche gegenwärtig ausgepfählt ist, angenommen wird. Der unterhalb dem Lehen XX und dem bedeckten Wege liegende Holzplatz bis an die ausgepfählte Linie bleibt Eigenthum des Staates; hiebei sind die Uebernehmer des Lehens XX verpflichtet, dem Staate für dieses Eigenthum einen stets gut unterhaltenen Fahrweg anzuweisen.

Dieses übergebene Territorium darf jedoch von den Uebernehmern zu keiner Zeit an irgend Jemand abgetreten, sondern soll im ganzen Umfange für die bezeichneten Zwecke beibehalten werden.

Wenn aber der eine oder andere Theil ausgetauscht oder gegen Einräumung anderer Berechtigungen, die für diese Zwecke nöthig sind, abgetreten werden sollte, so wird dem Regierungsrath vor Abschluß eines dießfälligen Vertrages sogleich Anzeige davon gemacht.

Sollten von der Vorsteherschaft spätestens bis zum Ende des Jahres 1843 nicht diejenigen Bauten und Einrichtungen ausgeführt sein, welche zur Verwirklichung der übernommenen Verpflichtungen nöthig sind, so ist der Staat berechtigt, den ganzen übertragenen Theil der Schanzen mit den dannzumal darauf angebrachten Gebäuden als freies Staatseigenthum zurück zu fordern.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten sollen spätestens im Jahr 1835 angefangen werden.

§. 6. Die Kaufmannschaft von Zürich, so wie sie in der Einleitung als contrahirender Theil bezeichnet ist, haftet für die getreue und vertragsgemäß ausschließliche Verwendung der derselben überge-

denen Summe und Liegenschaften in Capital und Zinsen zu den in §§. 4 und 5 bezeichneten Zwecken, wogegen die genannte Kaufmannschaft auch nicht angehalten werden kann, für die auf sie fallenden Verpflichtungen größere Summen zu verwenden, als die, welche ihr vertragsgemäß an Capital und Zinsen zufallen.

§. 7. Die zweite fahrbare Brücke, sowie das neu erbaute Kauf- und Waaghaus, die Waarenhäuser, der Hafen und alle andern Werke, welche aus diesem Theile des Fondes ausgeführt sein werden, sollen, mit Inbegriff des laut §. 5 abgetretenen Grund und Bodens, zusammen Eigenthum der Stadtbürgergemeinde Zürich werden, mit der Verpflichtung des Unterhalts derselben für die oben bezeichneten Zwecke. Im Fall sich die Stadtbürgergemeinde weigern sollte, diese sämmtlichen Gegenstände zusammen, mit der Obliegenheit des Unterhalts derselben, zu übernehmen, so werden sie sofort alle, ebenfalls mit Inbegriff des nach §. 5 abgetretenen Grund und Bodens, freies Eigenthum des Staates.

§. 8. Nach Erfüllung aller in den §§. 4 und 5 bezeichneten Zwecke löst sich die zur Verwirklichung derselben erwählte Commission der Zürcherischen Kaufleute auf und stellt den allfällig übrig bleibenden Theil der zugeschiedenen Summe dem Stadtärario von Zürich als dessen freies Eigenthum zu. Sollte aber die Stadtbürgergemeinde die im vorgehenden §. vorgeschriebene Unterhaltung nicht übernehmen, so fällt der Ueberschuß an den Staat zurück.

§. 9. Die Pläne und Kostenüberschläge über alle in diesem Vertrage bezeichneten Bauten und Unternehmungen, sowie die Jahresrechnungen mit ihren Belegen über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, sollen dem Regierungsrathe zur Einsicht mitgetheilt werden, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, sich über die Erfüllung der der Kaufmannschaft überbundenen Verpflichtungen zu vergewissern.

Die Uebersichten der Jahresrechnungen sollen alljährlich zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

In Folge dieser Uebereinkunft wurde am 13. Mai 1834 an die Kaufmannschaft der ihr zugesicherte Theil des Directorialfonds, bestehend in 443,333 fl. 13 ß. 4 hlr., theils an Capitalien, theils an Zinsen und baarem Gelde, ab-

geliefert, um damit die ihr auferlegten baulichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Bereits hatte die Kaufmannschaft sich constituirt und zur Leitung der bevorstehenden wichtigen Geschäfte aus ihrer Mitte eine Vorsteherschaft von 15 Mitgliedern und diese einen engern Ausschuß von 5 Mitgliedern ernannt und festgesetzt, es sollen alle Verträge oder Bauprojekte, deren Betrag über 20,000 Frkn. ansteigt, der Vorsteherschaft zum Entscheid vorgelegt, alle übrigen Geschäfte aber von dem Ausschuß erledigt werden.

Bald nach Beginn der Geschäfte wurde Herr Ingenieur Negrelli als Bauverständiger, namentlich bei dem Brückenprojekte, zur Berathung gezogen und später, im Mai 1835, derselbe als leitender Ingenieur für die Besorgung sämmtlicher Bauten und Unternehmungen der Kaufmannschaft auf die Dauer von 6 Jahren, mit einem, seinen Verrichtungen angemessenen Honorar, angestellt.

Das erste wichtige Geschäft, das die kaufmännischen Behörden erledigten, war eine Uebeinkunft mit dem Stadtrath wegen Entschädigung für die Ermäßigung und Gleichstellung der Kauf- und Waaghausgebühren. Am 30. April 1834 wurde dießfalls mit dem Stadtrath ein Vertrag abgeschlossen, und zufolge dessen an die Stadt die Summe von 170,000 Frkn. ausbezahlt.

Vor Beginn der eigentlichen Bauten wurden vom Ausschuß die erforderlichen Special-Commissionen ernannt, um Vorschläge über jede einzelne der Bauten zu hinterbringen.

Da die Bestimmung des Vertrags vom 12. März 1834 in einigen Beziehungen als ungenügend betrachtet wurde, so fanden zwischen Abgeordneten des Regierungsrathes, des Stadtrathes und der Kaufmannschaft weitere Unterhandlungen Statt, und am 6. März 1835 wurde als ergänzender

und erweiternder Nachtrag ein zweiter Vertrag abgeschlossen, mit folgenden Bestimmungen:

§. 1. Für die von der Kaufmannschaft nach §. 4 des Vertrages vom 22. März 1834 zu erbauende zweite fahrbare Brücke über die Limmat ist die Stelle vom Helmhaus zum Gesellschaftshaus zur Meise definitiv festgesetzt.

Dabei ertheilt die Vorsteherschaft der hiesigen Kaufleute die bestimmte Zusicherung:

a) daß die Brücke massiv aus Stein erbaut werden soll;
b) daß der Fahrbahn derselben eine Breite von wenigstens zwanzig Fuß, und den beidseitigen Trottoirs, jedem eine Breite von wenigstens 6 Fuß gegeben werden wird;
c) daß die Höhe der Brückenöffnungen in keinem Falle geringer sein solle, als diejenige bei der Durchfahrt zwischen der ersten Oeffnung gegen dem Helmhaus unter der jetzigen obern Brücke;
d) daß bei der Ausführung des Brückenbaues für Vorrichtungen zur Erleichterung des Hinaufrekens der Schiffe Vorsorge geschehen werde.

Die durch den Vertrag vom 22. März 1834, §. 4, für den Bau jener Brücke festgesetzte Frist wird um ein Jahr verlängert, so daß dieselbe längstens bis im Jahr 1839 beendigt sein soll.

§. 2. Die Kaufmannschaft übernimmt, ohne Abbruch an den ihr durch den Hauptvertrag vom 22. März 1834, §§. 4 und 5, anbedungenen Bauten, und im Sinne der §§. 6 und 7 jenes Vertrages, gegen die ihr im gegenwärtigen Vertrage §§. 4 bis 7 zugesicherten Beiträge, die Verpflichtung, nachfolgende Correctionen und Arbeiten auszuführen:

a) die Erweiterung des Rankes bei der Waag und dem Zeughaus;
b) die Wegschaffung der vor der Fraumünsterkirche angebrachten Buden und die Erweiterung des Münsterhofplatzes bis an die Kirche;
c) die Wegschaffung an der alten Wühre der ganzen, auf der Limmatseite zwischen dem Helmhause und dem Wettingerhause befindlichen, freistehenden Budenreihe, sowie der beiden obersten unter

den an die Großmünsterterrasse angelehnten Buden (nämlich des gegenwärtigen Salzladens und des Geschirrladens);

d) die Anlegung eines Quais von der rechtseitigen Ausmündung der zu erbauenden Helmhausbrücke nach der obern innern Ecke des Rathhauses, und zwar in einer Richtung, daß die Breite des Quais, bei dem Gesellschaftshause zum Rüden vorbei, wenigstens 40 Fuß betrage, — und die Verlegung der Ankenwaage in eine andere Localität;

e) die Anlegung eines Quais vom Sonnenplatz aufwärts bis auf den alten Platz (§. 3), und als eine Folge hievon die hienach unter Lit. f bis k benannten Veränderungen;

f) die Wegschaffung des alten Grendels mit der anstoßenden Ringmauer bis an die Ecke der sogenannten Badstube, in der Meinung, daß die Landfeste des alten Platzes flußabwärts bis auf eine von der Ecke jenes Gebäudes senkrecht auf die Quaistraße zu führende Linie hinausgerückt und verfüllt werde;

g) die Wegschaffung der Bauschanze bis auf diejenige Tiefe, welche das Wasserbau-Departement als nothwendig bezeichnen wird, mit der Verpflichtung jedoch, für die auf dem linken Limmatufer oberhalb der Helmhausbrücke anlandenden Schiffe ein anderes Sicherungsmittel anzubringen, wenn sich in der Folge ein dießfälliges Bedürfniß zeigen sollte; — (die Bauschanze ist stehen geblieben.)

h) die Wegschaffung des Wellenbergthurmes mit seinen Fundamenten und einem Theil des Grundes, worauf selbiges ruht, so weit dieses Letztere von dem Wasserbau-Departement als nothwendig erachtet werden wird;

i) die Entfernung des Wasserwerkes an der jetzigen obern Brücke sammt seinen Fangwuhren, mit der Verpflichtung, dasselbe an einer andern Localität wieder herzustellen;

k) die Verlängerung des außerhalb des Grendels anzulegenden Hafendammes abwärts bis in die Gegend des Rabens, zur Sicherstellung der rechtseitigen Schiffländen;

l) die Verbindung des unter lit. e bezeichneten Quais mit der Schmidgasse, mittelst eines, durch die linkseitige Häuserreihe an der Thorgasse zu bewerkstelligenden Durchbruches;

m) die Erweiterung der Schmidgasse in dem Sinne, daß jedenfalls

das Minimum der Breite mit einer, dem Gutachten der Experten-Commission vom 7. November 1834 entsprechenden Gefällausgleichung auf 40 Fuß festgesetzt sein solle;

n) die Anlegung eines geräumigen, öffentlichen Landungsplatzes für Schiffe bei der sogenannten Bäckerschanze und die hiefür erforderliche Wegschaffung des Wasserthores und der Ringmauer daselbst.

§. 3. Was insbesondere die Anlegung des §. 2, lit. e benannten Quais anbetrifft, so sind dießfalls folgende nähere Bestimmungen festgesetzt und bei der Ausführung von Seite der Kaufmannschaft zu beachten:

a) daß der Quai durchweg die Breite von 50 Fuß erhalte, wovon 30 Fuß als Fahrbahn und die äußern 20 Fuß als Ablagplatz für die daselbst anlandenden Schiffe dienen sollen, und daß derselbe mit schicklichen Anfahrten versehen werde;

b) daß nachbenannte Gegenstände weggeschafft werden:

1. das Höfli beim Haus zum Sternen,
2. der Holzschopf nebst den im Limmatbett angebrachten Säulen beim Raben,
3. das Wachthaus auf dem Hechtplatz,
4. der Einsiedlerhofgarten mit den daran stoßenden Angebäuden, so weit dieselben die innere Grenze der Quaistraße überschreiten,
5. der untere Anbau des Einsiedlerhofes,
6. das Angebäude vom Hause zur Reblaube bis auf die innere Straßenlinie.

§. 4. Für die von der Kaufmannschaft laut §§. 2 und 3 neuerdings übernommenen Bauten sind nachstehende Fristen bestimmt:

a) die Erweiterung der Straße bei der Waag und dem Zeughaus ist spätestens bis im Jahr 1836 zu beginnen;

b) der Quai von der rechtseitigen Ausmündung der neuen Brücke bis zum Rathhaus soll spätestens gleichzeitig mit der letztern vollendet sein;

c) für alle übrigen Bauten wird das Jahr 1843 als Endtermin festgesetzt.

§. 5. Zu Unterstützung und Beförderung der in den §§. 2 und 3

bezeichneten Unternehmungen tritt der Regierungsrath Namens des Staates der Kaufmannschaft die nachbenannten Liegenschaften unentgeltlich ab:

a) das Pfarrhaus beim Fraumünster mit Hintergebäude, Hofraum und übrigem dazu gehörenden Ausgelände, zum Behufe der Erweiterung des Rankes beim Zeughaus, und in der Meinung, daß einem jeweiligen künftigen Besitzer jenes Gebäudes und Ausgeländes keinerlei Recht zur Einsprache gegen Bauten zustehen solle, welche der Staat früher oder später im Umfange des jetzigen Werkhofes aufzuführen gesinnt sein möchte;
b) die Räume zwischen der Fraumünsterkirche und den davor liegenden Buden zum Behuf der Erweiterung des Münsterhofplatzes bis an die Kirche;
c) den Salzladen an der alten Währe zum Behuf der Erweiterung der dortigen Straße;
d) den Gefängnißthurm, der Wellenberg genannt, zur Abtragung und Benutzung des daherigen Materials zum Besten der Unternehmung;
e) die sogenannte Bauschanze zur Abtragung und Benutzung, wie oben;
f) den alten Grendel nebst der Ringmauer bis an die Badstube zur Abtragung und Benutzung, wie oben;
g) die sogenannte Bäckerschanze bis an die südliche Ecke des Salzmagazins, nebst dem Wasserthor und der Ringmauer daselbst, zur Abtragung und Benutzung der Materialien und Umwandlung in einen öffentlichen Landungsplatz, — in der Meinung, daß dem Staate dadurch keinerlei Verpflichtung zu irgend einem Ersatz an die Bäcker erwachsen solle.

   Mit dieser Abtretung steht die Weghebung der neuen Postremise auf der Bäckerschanze in Verbindung, welche der Staat auf seine Kosten bewerkstelligen wird;
h) den untern Anbau des Einsiedlerhofes zur Erweiterung der dasigen Quaistraße.

   Zugleich übernimmt der Staat die Verpflichtung, im Fall von künftigen Hauptbauten an jenem Gebäude, auch die untere Stockmauer auf die Straßenlinie zurück zu setzen;

i) den sogenannten Einsiedlerhofgarten und Angebäude (so weit diese letztern Eigenthum des Staates sind), und zwar denjenigen Theil, welcher außerhalb die gerade Straßenlinie fällt, zur Erweiterung der Quaistraße; denjenigen Theil aber, welcher für diese Erweiterung nicht in Anspruch genommen wird, einerseits zu einer angemessenen Erweiterung der jetzigen Hauptstraße, andrerseits mit einem auf 20 Fuß Höhe beschränkten Baurechte, zur Anbringung von Buden;

k) der dem Staate zugehörende Theil des Alumnatgebäudes, als Aequivalent für eine anderweitige Theilnahme des Staates an der Fortsetzung der Rämitannenstraße durch die Schmidgasse, mittelst Erweiterung dieser letztern.

§. 6. Die Abtretungen des Staates an die Kaufmannschaft zu Gunsten der Unternehmung sollen in folgenden Fristen Statt finden:

a) die Abtretung des Salzladens an der alten Wühre und des Einsiedlerhofgartens mit Angebäuden erfolgt unmittelbar oder längstens vier Wochen nach Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages durch den Regierungsrath;

b) die Abtretung des Pfarrhauses beim Fraumünster sammt Zubehörde geschieht auf Kirchweih 1835;

c) diejenige des alten Grendels nebst anstoßender Ringmauer, sobald mit den Hafenbauten der Anfang gemacht wird;

d) diejenige des Alumnatgebäudes nach Vollendung des Durchbruches an der Schmidgasse und des Quais vom Sonnenplatze aufwärts;

e) für die übrigen Abtretungen wird sich die Kaufmannschaft nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten an die Regierung wenden, und diese sodann dafür sorgen, daß die Uebergabe der betreffenden Gegenstände so erfolge, daß die fraglichen Arbeiten dadurch nicht verzögert werden.

§. 7. Der Stadtrath von Zürich, um auch seinerseits die Ausführung der in §§. 2 und 3 benannten Bauten möglich zu machen, verpflichtet sich Namens der Stadt

a) zu folgenden Abtretungen an die Kaufmannschaft:

1. der sämmtlichen Buden auf dem Münsterhof zum Behuf der Erweiterung des freien Platzes bis an die Fraumünsterkirche;

2. der Buden auf der obern Brücke zur Wegschaffung;
3. des Wasserwerkes daselbst zur Wegschaffung;
4. der Buden längs dem Wasser an der alten Wühre und des gegenüberstehenden jetzigen Geschirrladens zur Wegschaffung und Erweiterung der dortigen Straße;
5. der Ankenwaage auf dem Rathhausplatz behufs der Anlegung des dortigen Quais;
6. des Wachthauses (sog. Zollstube) auf dem Hechtplatz zur Erweiterung des dortigen Quais;
7. des Kohlenschopfs an der Schmidgasse behufs der Erweiterung dieser letztern;

b) zu Uebernahme der Verbindlichkeit, die vorspringende Ecke des Salzhauses bei künftigen Hauptbauten an diesem Gebäude zurück zu setzen;

c) zur Leistung eines jährlichen Beitrages an die Kaufmannschaft von zwanzigtausend Gulden an baarem Gelde, während der nächsten fünf Jahre, in der Meinung, daß der Stadtgemeinde sodann für die Ausführung des in Frage stehenden Unternehmens keine weitern Leistungen zugemuthet werden, und daß die oben unter Nr. 1 bis 5 aufgezählten Gegenstände ihr wieder an andern Localitäten auf Kosten der Unternehmung hergestellt werden sollen;

d) zur Uebernahme und Unterhaltung auf alleinige Kosten der Stadt Zürich sämmtlicher von der Kaufmannschaft laut §§. 2 und 3 anzulegenden Quais und Straßen vom Augenblick ihrer Vollendung an.

Nach Abschluß dieses Vertrages wurden die auszuführenden Bauten dem Maßstabe der Dringlichkeit zufolge in drei Classen getheilt und zur Ausführung der in der ersten Classe begriffenen sogleich die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Als sich später bei Anordnung der Bauten des Hafens und des Kornhauses und Anlegung der damit in Verbindung stehenden Straßen zeigte, daß der Staat beabsichtige, die neue Seestraße mit derjenigen längs dem Hafen und

Kornhaus in Verbindung zu setzen, so wurden zu Erzweckung des erforderlichen gegenseitigen Einverständnisses und Ausmittelung der hiezu erforderlichen Abtretungen weitere Unterhandlungen zwischen Staat und Kaufmannschaft gepflogen, und im Februar 1837 ein dritter Vertrag abgeschlossen, in welchem festgesetzt wird:

§. 1. Die Kaufmannschaft tritt an den Staat ab: denjenigen Raum, welcher nach vorliegendem, gegenseitig unterzeichneten Plane erforderlich ist zur Anlage einer neuen Straße oder Gasse von der nordwestlichen Ecke des Gebäudes, von Herrn Freudweiler in Stadelhofen bis an das Ende des Kanonenweges unten an Stadelhofen, mit Inbegriff der von Herrn Kölliker zu machenden Abtretungen, in seiner ganzen Breite, von der Gebäudelinie bis an die äußere Fläche der Ringmauer gemessen, sowie ferner zu weiterer Fortsetzung dieser Gasse in der gleichen geraden Richtung und in der nämlichen Breite bis an die Falkengasse.

§. 2. Sie übernimmt in ihren Kosten die Entschädigung an Herrn Freudweiler für die, durch die neue Straßenlinie abgeschnittenen Theile seiner Gebäulichkeiten und seines Gartens; diejenige an Herrn Kölliker für die von ihm zu machenden Abtretungen, ferner diejenige an die Herren Meier und Ott für ihre auf dem Kanonenwege stehenden Oekonomie-Gebäude, und endlich einen allfälligen Ersatz an diese oder andere Privateigenthümer für Berechtigungen irgend welcher Art, welche sie auf dem Raume dieser Straßenanlage anzusprechen im Falle wären.

§. 3. Die Kaufmannschaft übernimmt ferner in ihren Kosten folgende Arbeiten und Leistungen:

a) die Schleifung der Gebäude, Mauern und Zäune, welche in den Raum der neuen Gasse fallen;

b) den Bau der Tolle längs der Ringmauer am Kanonenwege mit den erforderlichen Seitenöffnungen für die Entwässerungsanlage der Gasse;

c) die Hälfte der Hauptentwässerungstolle von der äußern Stadelhofer-Gasse bis an den Mühlbach, oder bis in eine schon bestehende Tolle, oder bis an eine der nächsten Stelle des Hafens,

je nachdem die eine oder andere dieser Richtungen im Einverständniß mit dem Straßen-Departement ausgemittelt wird;

d) die Entschädigung an die Stadt für die Wegschaffung der ihr zuständigen, in dem Graben (sogenannte Krache) befindlichen Teuchelrose;

e) den Bau und die Anlage des obern Hafendammes nach dem vorgelegten Grundplane, 8 Zoll höher, als der höchste Wasserstand von 1817, mit einer als Fahrstraße bearbeiteten Kronenbreite von 30 Fuß und einem sogenannten Kehrplatz bei der Hafenmündung von 50 Fuß Durchmesser, durchweg zu beiden Seiten mit sanft ansteigenden, für das Landen der Schiffe geeigneten Böschungen begrenzt;

f) den Bau des untern Hafendammes von der Hafeneinmündung hinunter bis gegenüber dem Brunnen auf dem Platze vor dem Gasthofe zum Raben, in gleicher Höhe und ähnlicher Construction, wie der obere Hafendamm, jedoch nur auf 5 Schuh Kronenbreite;

g) die Fortsetzung der Falkengasse abwärts und längs der Südseite des dem Staate zustehenden Holz- und Kohlenmagazins bis an die Krone des Hafendammes, mit einer Breite von 30 Fuß;

h) die Anlegung eines öffentlichen Landungs- und Ablageplatzes von 78 Fuß Länge und 30 Fuß Breite an dem Molo, mit sanft abfallender Rampe gegen den Hafen;

i) die Ausführung und Anlage einer nach Plan projektirten Veränderung der Einfahrt in den hintern Theil des Hafens, ehemals Krache, durch Abtragung eines Theiles der Holzschanze;

k) die Anlegung eines erhöhten, ebenen Platzes von 40 Schuh Breite, auf der südlichen Seite des Salzmagazins beim Egli, mit erforderlicher Pflasterung, zur Fortsetzung des (in §. 4 lit. b.) benannten Quai und zugleich als offener Lagerplatz zur freien Benutzung von Seite des Salzamtes für das Transitsalz;

Der kaufmännische Ausschuß übernimmt es, sich mit dem Stadtrathe zu verständigen, daß künftig auf dem ganzen Umfange des Landungsplatzes keine Holzkohlen ausgeladen werden dürfen.

l) die Unterhaltung aller obigen Anlagen und Einrichtungen ge-

schieht nach den gleichen Bestimmungen, welche die §§. 7 und 8 des Vertrages vom 22. März 1834 festsetzen.

§. 4. Der Regierungsrath genehmigt die von der Kaufmannschaft laut Plan projektirte Hafenbaute, namentlich das Molo, vor dem obrigkeitlichen Holzschopf und eines Quai außerhalb der ehemals mit dem Grendel zusammenhängenden, zur Badstube genannten Gebäude, des Egli und des Salzmagazines, in der weitern Meinung:

a) daß derjenige Raum, welcher bei dem obrigkeitlichen Holzschopf und dem Landungsplatz, zunächst an dem obern Hafendamm, noch gewonnen wird, dem Staate zu freier Verfügung zusteht, dagegen er denselben gleichzeitig mit dem Bau des obern Hafendammes nach der angegebenen Linie gegen den Hafen selbst einzufassen und anzulegen übernimmt;

b) daß einerseits keine Baute bei dem Salzmagazin weiter hinaus, als bis zu der innern Fläche der Ringmauer hinter dem Egli aufgeführt werden dürfe, und daß andrerseits das Salzamt auf seine Kosten die Erbauung der Quaimauer in der ganzen Länge des Salzmagazins und des offenen und erhöhten Quai und Lagerplatzes auf der Südseite desselben, wie solches in §. 3. lit. k. erwähnt, auszuführen habe, und zwar im Einverständniß mit der Kaufmannschaft gleichzeitig mit der Baute des Salzmagazines oder mit dem Bau des untern Theiles des Quai;

c) daß die Kaufmannschaft sich verpflichte zur Offenbehaltung des Raumes beim Grendel und zu einstiger Anlage des untern Theiles des Quai, nachdem der Staat ihr seine Rechte auf die Fortificationsmauer hinter dem Egli abgetreten haben wird.

§. 5. Der Regierungsrath tritt sodann der Kaufmannschaft ab:

a) den zwischen der äußern Stadelhofergasse, der Falkengasse und der Grenze des Territoriums der Kaufmannschaft vorhandenen, zum Schanzengebiete gehörigen, ca. 34,000 Quadratfuß ausmachenden Boden, in der Meinung, daß dieses Territorium zu gleichen Zwecken bestimmt und denselben Bedingungen unterworfen sei, unter welchen das Stadelhofer-Bollwerk, durch den Vertrag vom 22. März 1834. §. 5, an die Kaufmannschaft abgetreten wurde;

b) diejenigen Theile des Seereichs, welche für die Erweiterung

der Holzschanze zur Vergrößerung des künftigen Kornhandelplatzes zum Behuf von Landungsplätzen, sowie für die Anlage des Hafens nebst dessen Dämmen und des Molo erforderlich sind, im Umfange des mehrerwähnten, gegenseitig unterzeichneten Planes;

c) die in den Hafenraum fallenden Pallisaden.

§. 6. Der Regierungsrath bewilligt ferner, daß 60,000 Quadratfuß Flächenraum des theils früher besessenen, theils mit gegenwärtigem Vertrage neu erworbenen Schanzengebietes zwischen der neuen Seestraße, der Falkengasse, der äußern Stadelhofergasse und der Besitzung des Herrn Siber-Waser in Stadelhofen den Bestimmungen des §. 5 des Vertrages vom 22. März 1834 entlassen und zu freier Verfügung der Kaufmannschaft gestellt werden, dieselbe folglich berechtigt sei, diese 60,000 Quadratfuß ohne vorhergegangene Anzeige an den Regierungsrath zu verkaufen oder gegen Einräumung anderer Berechtigungen, die zu Ausführung der ihr obliegenden Verpflichtungen nöthig sind, auszutauschen, namentlich aber darauf diejenigen Flächenräume anzuweisen, welche sie nach den seiner Zeit dem Regierungsrathe vorgelegten Verträgen mit Herrn Brunner, Bäder; Vogel, Schmid; Vogel, Wagner, und Freudweiler sich verpflichtet hatte, in der Meinung, daß mehrerwähnte 60,000 Quadratfuß in der Art angewiesen werden, daß der übrig bleibende Theil der Besitzung der Kaufmannschaft der neuen Seestraße nach ein zusammenhängendes Ganze bilde, vorbehalten die ihr nöthig scheinenden Zwischenstraßen, und daß der Erlös des allfällig verkauften Bodens ganz und ausschließlich auf die durch Verträge mit der Regierung bestimmten, der Kaufmannschaft zu erfüllen obliegenden Zwecke verwendet werde.

Von allen auf diese 60,000 Quadratfuß bezüglichen Verkäufen, Austauschungen oder Abtretungen wird der kaufmännische Ausschuß, je nach deren Abschluß, dem Regierungsrathe Kenntniß geben.

Bei jedem Verkauf soll wenigstens eine öffentliche Gant Statt finden.

§. 7. Wird von Seite des Regierungsrathes bewilligt, daß der westwärts der neu anzulegenden Straße gelegene Theil des Territoriums der Kaufmannschaft dem Gassengesetze mit Hinsicht auf Eingrenzung nicht unterworfen sei, wohl aber die Gebäude, wenn nicht

besonders wichtige Hindernisse entgegen stehen, möglichst gleichlaufend mit der Gassenrichtung gestellt werden, während hingegen für alle Gebäude längs der östlichen Seite der neuen Straße, der Falkengasse, der äußern Stadelhofergasse oder längs allfällig anzulegenden Quergassen in diesem Raume die Bestimmungen des Gassengesetzes ihre Anwendung finden sollen.

§. 8. Der Regierungsrath wird, nachdem die Kaufmannschaft die auf dem Raume der neuen Straße stehenden Gebäulichkeiten und haftenden Berechtigungen beseitigt haben wird, dieselbe für den eigentlichen Bau der Straße, sowie die außerhalb des Kanonenweges in die Straßenlinie fallenden Erdabtragungen und Auffüllungen nicht in Anspruch nehmen.

§. 9. Der Regierungsrath übernimmt die Hälfte des Baues der oben sub §. 3. lit. c. bemerkten Hauptentwässerungsstolle, von der äußern Stadelhofergasse hinweg nach dem Hafen oder nach dem Mühlbache, entschlägt sich hingegen jeder Pflicht künftiger Unterhaltung derselben von dem Punkte an, wo dieselbe in das der Kaufmannschaft abgetretene Land fällt.

§. 10. Im Weitern wird sodann, bezüglich auf einige untergeordnete Punkte, bestimmt:

a) daß alle Baumaterialien der abzubrechenden Gebäude und Mauern auf dem Raume der neuen Gasse der Kaufmannschaft angehören sollen;

b) daß hingegen das Straßen-Departement befugt sein soll, die benöthigte Erde, so weit die Kaufmannschaft solche zu ihren Anlagen nicht selbst braucht, für die Anlegung der neuen Gasse, für den Damm über den Schanzengraben und für die Anlage der Straße nach dem Seefeld von dem Stadelhofer Bollwerk zu beziehen;

c) daß über die Höhenlage der neuen Straße, die Führung der Hauptentwässerungsstolle und übrigen technischen Gegenstände die mit der Ausführung beauftragten Ingenieurs der Regierung und der Kaufmannschaft in gegenseitigem Einverständnisse handeln sollen.

§. 11. Für die nach diesem Vertrage Statt findenden, gegenseitigen Abtretungen und Leistungen sind nachstehende Fristen bestimmt:

a) die in §. 1 bezeichnete Bodenabtretung von Seite der Ka
mannschaft soll, so weit der Boden von Servituten frei ist, u
mittelbar nach Abschluß des Vertrags Statt finden;

b) für die durch §. 2 und 3, lit. a bestimmten Ausscheidungen u
Gebäudeschleifungen wird der Kaufmannschaft eine Zeitfrist v
längstens 6 Monaten eingeräumt.

Rücksichtlich der Freudwellerischen Gebäude bleibt es bei
in dem Vertrage vom 7. Juli 1836 mit Herrn Freudweiler f
gesetzten Abtretungsfristen. Sollten wegen der übrigen Pri
Abtretungen rechtliche Erörterungen nöthig werden, so wird
Kaufmannschaft zwar an jenen Termin nicht strenge gebun
aber möglichst beförderliche Erledigung derselben sich zur Pfl
machen;

c) die in §. 5, lit. a, b und c bezeichneten Abtretungen der R
gierung werden unmittelbar nach Abschluß des Vertrages S
finden;

d) alle übrigen Punkte des Vertrages sollen theils nach Maß
des vorschreitenden Baues der neuen Straße, theils nach
durch frühere Verträge der Kaufmannschaft für ihre Bauten
stimmten Zeitfristen erfüllt werden.

§. 12. Diese Uebereinkunft gilt als Nachtrag zu den Vertr
vom 22. März 1834 und 16. März 1835, und es sollen dem
in allen Punkten, die hier nicht ausdrücklich festgesetzt sind, die B
stimmungen jener Hauptverträge in Kraft bleiben und als auch a
diesen Nachvertrag bezüglich in Anwendung gebracht werden.

Nach beidseitig erfolgter Ratification übernimmt es der kaufmä
nische Ausschuß, dem löbl. Stadtrathe von diesem Nachvertrage M
theilung zu machen.

Am 21. November 1839 endlich wurde von Seite d
Kaufmannschaft mit dem Stadtrathe, bezüglich auf die U
wandlung des bisherigen Kornhauses in das Kaufhaus u
den Bau von Lagerhallen, ein Vertrag abgeschlossen, der f
gende Bestimmungen enthält:

1. Es soll als Zufahrt zum neuen Kaufhause von der neuen P
straße her eine Straße durch's Fraumünsteramt angelegt u

zugleich ein freier Platz vor den zukünftigen Magazinen offen behalten werden.

Um diese Anlage möglich zu machen, bewilligt der Stadtrath nachstehende Abtretungen:

a) einen Theil des Gartens, des Hofes und des Hühnerhofes vom Fraumünsteramt;
b) das Waschhaus Nro. 42 c;
c) den dahinter liegenden Holzschopf;
d) das Feuerspritzenhaus Nro. 101 roth;
e) die Wohnung des Abwarts der Stadtschulen Nro. 43 c. theilweise, so weit nämlich dieselbe außerhalb einer festgesetzten Linie steht;
f) das Trottgebäude Nro. 42 f;
g) den Bauamtsschopf Nro. 42 e;
h) die Scheune und Stallung Nro. 42 d;
(diese sämmtlichen Gebäude zum Abreißen, und zwar auf Kosten des kaufmännischen Ausschusses, wogegen ihm das Abbruchmaterial überlassen bleibt);
i) das Schüttengebäude Nro. 42 g;
k) den Keller des Alumnats (vom Zeitpunkte an, wo der Stadtrath denselben nicht mehr für das Fraumünsteramt zu benutzen im Fall sein wird); beide zur künftigen Benutzung als Kaufhausmagazine.

3. Der Stadtrath übernimmt die Eingrenzung des zukünftigen, zu den Schulgebäuden gehörigen Hofes durch eine Mauer auf seine Kosten.

4. Die Kaufmannschaft tritt dagegen die ihr vom Staate überlassenen Räume des Alumnates ab, als zukünftige Wohnung des Kaufhaus-Directors.

5. Der kaufmännische Ausschuß verpflichtet sich ferner zu nachstehenden Bauten und Einrichtungen auf seine Kosten, und zwar im Sinne des §. 6 des Hauptvertrages vom 12. März 1834:

a) zur Versetzung des obbenannten Feuerspritzenhauses an der von dem Stadtrathe hiezu bewilligten Stelle;
b) zur Einrichtung des alten Kornhauses in ein Kaufhaus mit den erforderlichen Büreaux und der nöthigen Feuereinrichtung;

c) zur Einrichtung des oben benannten Schüttengebäudes in ei[n]
Lagerhaus;

d) zur Erbauung eines zweiten Lagerhauses an der Stelle de[r]
oben benannten Scheune und Stallung, und zwar au[f]
gleiche Linie und Höhe des Schüttengebäudes;

e) zur Erbauung eines Vordaches an diesen beiden Gebäuden;

f) zur Erbauung einer Waarenhalle, welche nur in einem
plain-pied bestehen, von 3 Seiten mit einer Mauer, vorn
mit Pilastern und Gittern und mit einem Vordache versehen
werden soll;

g) zur Anlage und Pflasterung der Straße und des Platzes
vor den Magazinen.

6. Der Stadtrath überläßt das gegenwärtige alte Kaufhaus, sobald
das neue Kaufhaus bezogen sein wird, dem kaufmännischen
Ausschusse zu seiner beliebigen Verfügung, jedoch mit Ausnahme
des sogenannten Wasserhauses, über welches sich der Stadtrath
freie Verfügung vorbehält.

Gemäß den in den vier Verträgen näher bezeichneten Bestimmungen sind bis im Jahr 1840 von der Kaufmannschaft folgende wichtige Bauten, Straßenanlagen und Straßen-Correctionen ausgeführt worden:

1) Der Bau der Münsterbrücke.
2) Die Anlage eines Quai vom Helmhaus bis zum Rathhaus.
3) Die Anlage eines Quai vom Helmhaus bis zur Thorgasse.
4) Die Anlage eines Quai bis zum Egli.
5) Das Ausgraben der Hafen-Bassins, der Bau der beiden Hafendämme und aller Landungsplätze auf der innern Seite des Hafens.
6) Der Bau eines neuen Kornhauses auf der ehemaligen Kohlenschanze nach Abtragung der Bastionen und Verfüllung der Graben.
7) Die Baute eines Budengebäudes am obern Quai.

8) Die Anlegung der Poststraße durch den ehemaligen Werkhof, mit Beseitigung von fünf daran stoßenden Privatgebäuden, nach einem besondern Vertrage, der dießfalls mit der Postbau-Commission abgeschlossen wurde.
9) Die Erweiterung der Schmidgasse.
10) Der Durchbruch bei der Thorgasse.
11) Die Abtragung des Wellenbergs.
12) Die Einrichtung des bisherigen Kornhauses für das Kaufhaus und der Bau der Lagerhallen im ehemaligen Fraumünster-Amte wurden bis Ende des Jahres 1840 vollendet, so wie auch das bereits errichtete neue Wasserwerk im Laufe desselben Jahres in Thätigkeit gesetzt wurde.

Ueber alle oben erwähnten Bauten und die darauf verwendeten Summen ist jährlich der General-Versammlung der Kaufleute Rechnung abgelegt, und es sind diese Rechnungen dem Regierungsrathe zur Kenntniß gebracht worden.

Obschon wir das Zeitmaß unserer Geschichte in der Reihenfolge der Begebenheiten, welche den Jahren 1830—1834 angehören, überschreiten, so finden wir uns doch bewogen, dieser wichtigen Bauten und Anlagen, welche sowohl zur Beförderung des allgemeinen Verkehrs, als zur Verschönerung der Stadt Zürich so wesentlich beitrugen, ausführlicher zu gedenken.

Die Arbeiten an der zweiten fahrbaren Brücke, welche nach einem Plane des Ingenieur Negrelli erbaut wurde, begannen im October 1835; den Bauaccord übernahmen die Baumeister C. Stadler, Locher und Steinmetz Staub um die Summe von 91,000 fl. Rasch wurden die Arbeiten im Winter von 1835 auf 1836 betrieben, so daß schon am 22. Hornung 1836 die Grundsteinlegung Statt finden konnte, was unter besonderen Feierlichkeiten geschah. Eben so rasch

wurde weiter fortgearbeitet, so daß am 17. Januar 1838 d
Schlußstein zu derselben eingesetzt werden konnte. Die Ve
endung war nahe, und am 9. August wurde die Brücke m
dem Namen Münsterbrücke getauft; am 20sten fand
dem herrlichsten Wetter die Einweihung derselben St
Die Feierlichkeiten eröffneten: der Oberingenieur Negrel
der Stadtbaumeister und die Baumeister, welche nun
vollendete Arbeit dem Präsidenten des kaufmännischen Au
schusses überantworteten, der seine Zufriedenheit bezeu
worauf Stadtpräsident Ziegler dem gefeierten Oberingeni
eine goldene Medaille, als Zeichen der Zufriedenheit v
Seite des Stadtrathes mit dem Bau der Brücke und d
Quai, überreichte. Dann lud der Präsident des kaufmä
nischen Ausschusses die anwesenden Behörden und Gäste e
das Werk mit ihm zu betreten. Die mit Blumen-Guirla
den geschlossenen Eingänge der Brücke wurden von den fe
lich gekleideten und mit Sträußen geschmückten Arbeitern we
gehoben, und Kanonendonner und Glockengeläute begleite
den Zug über die Brücke bis an ihren Ausgang bei d
Meise. Bald darauf fuhren die Honoratioren in 22 sta
lich ausgerüsteten, mit glänzenden Pferden bespannten Wag
über den Quai und die Brücke. Wieder Kanonendonn
Glockengeläute und Volksjubel. Kaum war die Brücke g
öffnet, so wogte von beiden Seiten eine ungeheure Me
schenmasse über dieselbe, die, gleich einer streitenden Phalan
in der Mitte zusammen rannte. Man glaubt, daß et
20,000 Menschen an der Feier Theil genommen hab
Hierauf folgten Mahlzeiten und Toaste.

Um 8 Uhr Abends nahm die Beleuchtung der neu
Brücke, der untern Brücke, der beiden Quais und der
einschließenden öffentlichen und Privatgebäude den Anfa
Die schöne Gestalt der Münsterbrücke hob sich, von taus
Lampen beleuchtet, majestätisch heraus; auf ihrer Mitte stra

ein Tempel, in dessen Frontispice dem Verdienste die Bürgerkrone gereicht wurde. Der Name Münsterbrücke strahlte bis in weiter Entfernung, und das Sinnbild der geprägten Denkmünze war in einem colossallen Medaillon ausgedrückt. Zwei Pyramiden zur Rechten und zur Linken trugen die Inschriften des Erbauers und Baumeisters. An beiden Eingängen der Brücke ruhte der Löwe auf einem architektonischen Postament. Im Hintergrunde der Brücke bot die Architektur des Helmhauses schönen Stoff zur glänzenden Beleuchtung, und das alte Kornhaus verjüngte sich in den strahlenden symmetrischen Formen. Freundlich war in festlichem Glanze die Meise erleuchtet; auf dem einen Balcon gegen das Kornhaus las man folgende Inschrift:

Daß Zürichs Fleiß und Kunst nicht mögen untergehen,
Mußt' neu die Brück' und Post und eine Bank entstehen.

Auf dem zweiten Balcon der Meise las man:

Der neuen Brück', die dort in schönem Feuer brennt,
Macht billig auch die Bank ihr höflich Compliment.

Unter den Zunfthäusern entfaltete die Zimmerleuten den größten Glanz. Das runde Dach des hervorstehenden Erkers strahlte wie ein Feenschloß in röthlichem Lichte, und eine Inschrift stellte sich dar, lautend:

Dem hohen Meister, L. Negrelli, seine dankbaren Schüler.

Die Zunfthäuser zum Rüden und zur Safran, wie auch das Rathhaus, waren sehr schön beleuchtet. An der Hauptwache prangte der Zürcherschild, umwunden von Eichen- und Palmenzweigen über den Capitälern der Säulen, welche wie von farbigem Feuer umschlungen waren. Auch die Beleuchtung der Gasthöfe zum Schwerdt und zum Storchen war glänzend. Unter den Privatgebäuden war das Haus zur grünen Zinne auf die sinnigste und geschmackvollste Weise erleuchtet. Mit dem Schlag 9 Uhr donner-

ten die Kanonen wieder und verkündeten ein Feuerwerk, welches auf den Trümmern des Wellenbergs abgebrannt wurde. Die Limmat war von Schiffen wie bedeckt. Die beiden Großmünsterthürme, von ihren Zinnen aus durch indianisches Weißfeuer erleuchtet, verkündigten in die weiteste Ferne die Freude Zürichs; weißgrau, wie Erscheinungen aus der Geisterwelt, standen sie nachher wieder da und mahnten zur nächtlichen Ruhe. Kein Unfall trübte das Fest.

Die Münsterbrücke hat 4 Bogenöffnungen von 49 Fuß Spannweite und ruht auf 3 Mittelpfeilern und zwei Widerlagern. Die 2 Gewölbe, die unter dem Kornhause durchführen, sind unter demselben in eines zusammen- und bis unter der linkseitigen Anfahrt durchgezogen, die bei der neuen obern Ecke der Meise zur Communication des Quai neben derselben mit einer steinernen Treppe in Verbindung steht. Am rechten Ufer ist eine Gewölbgurte gesprengt. Das Mauerwerk der Gewölbe und deren Einkleidung ist vom Wasserspiegel aufwärts mit planmäßig und künstlich gehauenem Marmorsteine, der bei Quinten am Wallenstatter-See gesprengt wurde, construirt; eben so auch alle Brustmauerpfeiler an den Widerlagern und alle Mittelpfeiler. Die reine Breite der Brückenfahrbahn bis an die Fußwegeinfassung beträgt 20, und von da bis zum Geländer 6 Fuß, vom Geländer bis zur Gesimsresche 6 Zoll, mithin beträgt die reine Breite des Gewölbes 33 Fuß 2 Zoll. Die Oberfläche der Fahrbahn und der Anfahrten, sowie der Platz zwischen der Brücke und dem Kornhaus, ist kunstgerecht ausgebnet; das auf der Brücke sich sammelnde Wasser wird mittelst gußeiserner Röhren unter den Fußwegen hindurch abgeleitet. Die Brustmauern und die Fahrbahn sind von Granit aus der Gegend von Mellingen, das Geländer von

Gußeisen. Bei jedem Eingang der Brücke stehen zu beiden Seiten Candelaber.

Laut dem Berichte Negrelli's hat die Brücke eine Gesammtlast von 123,133 Ctnr., wovon 60,000 Ctnr. auf die 4 Bogen kommen. Sie ruht auf 472 Pfählen, von denen manche die Länge von 52—54 Fuß erreichen. Um die Gewölbe vor Feuchtigkeit zu schützen, sind sie mit einem, zu 3 Malen aufgetragenen Cement-Lager überzogen. Um allfälligen Seitenschwankungen vorzubeugen, sind an jedem Gewölbe 2 starke eiserne Schlaudern eingezogen. Die Spannung von jedem der 4 Gewölbe beträgt genau 49 Fuß mit 7 Fuß Pfeilhöhe, ihre Breite 33 Fuß 2 Zoll, die Dicke am Schlußsteine 22 Zoll und an den beiden Mittelgewölben 25 Zoll. Die Dicke der 3 Mittelpfeiler beträgt 8 Fuß, diejenige der Widerlager 12 Fuß. Die Anfahrt von der Meise her hat 3⁹/₁₀ %, diejenige bei'm Helmhaus 3 % Steigung. Bei der Abnahme der Gerüste und später hat sich die Brücke auch nicht um eine einzige Linie gesenkt, was als eine wahre Seltenheit in der Geschichte der Brückenbaukunde betrachtet werden kann.

Der neu angelegte Quai vom Helmhause bis zum Rathhause wurde, wie schon angedeutet, im November 1836 vollendet und kostete 21,000 fl. Früher reichte die Limmat bis an den Rüden, und oben an die, nun weggeschafften Buden, so daß man unter den finstern Bögen hindurch passiren mußte; jetzt fährt und geht man über einen ziemlich ausgedehnten Quai, durch Mauern gegen die Limmat geschützt. Oberhalb der Wasserkirche bis zum alten Platz (unweit der Krone) ist nun ein zweiter neuer Quai angelegt. Früher reichte das Wasser ebenfalls bis nahe an das Kaffehaus zur Laterne. Ein Kanal führte unter der Wasserkirche durch, wo zunächst die Schifflände war. Jetzt dehnt sich ein großer freier Platz aus, an welchem drei

schöne Gasthöfe, die Gäste einladend, prangen, nämlich: Krone, Hotel du Lac und Hotel Bellevue. Der vorbenannte Kanal wurde ausgefüllt und die Arbeiten an diesem Quai 1839 vollendet. Die Kosten dieses Quai betrugen circa 24,000 fl. *)

Ende März 1838 war die Ausgrabung des zunächst dem obern Quai liegenden schönen Hafens vollendet, welchen die Baumeister Näf, Lorez und Locher um die Summe von 56,000 fl. erbauten. Später wurden noch 1200 fl. Kosten darauf verwendet. Der Hafen nimmt einen Flächenraum von 150,000 Quadratfuß ein, und wird durch einen, 1400 Fuß langen Damm seewärts eingefaßt. Die Dampfboote landen wechselsweise in dem Hafen. Am Eingange desselben stand der s. g. Grendel, oder das Wasserthor, welcher des Nachts beschlossen wurde, so daß die Schiffe oft, wenn sie des Morgens frühe in die Stadt fuhren, vor demselben anhalten mußten, indem der Grendel erst mit den Porten geöffnet wurde. Der Grendel, im Jahr 1454 erbaut, wurde im Sommer 1836 weggeschafft und damit die letzte Schranke, welche der freien Zufahrt in die Stadt entgegen stand, weggeräumt.

Der Wasserthurm, Wellenberg, wahrscheinlich römischen Ursprungs, welcher mitten im Limmatbette, sich in eine Höhe von 50 Fuß erhebend, stand und an den sich so viele schmerzliche Erinnerungen knüpfen, diente in älterer Zeit als Gefängniß für Solche, welche geringere Vergehen begangen hatten, sowie Ao. 1799 (als die Franzosen die Stadt besetzt hatten) für Disciplinar-Sträflinge. Meistens aber schmachteten darin Männer, die auf den

---

*) Nun ist ein großer Quai vom jetzigen Kaufhause bis zum Stadthause angelegt, welchen die schöne Bauschanze begrenzt, wo die Dampfboote wechselsweise anlanden.

Tod angeklagt waren. Schon im 14ten Jahrhundert war der Graf von Habsburg-Rapperschweil darin gefangen. Später wurde der hochherzige Bürgermeister Waldmann, der Freund edeln, aber raschen Strebens, über die Treue seiner, ihn absichtlich zu Mißgriffen verleitenden, heuchlerischen Freunde und über die Mündigkeit des damaligen Volkes in diesem Thurme schrecklich enttäuscht. Darin schmachteten auch: der bedauernswürdige Pfarrer Waser, als ein Opfer von hinterlistiger Rache, und die für Volksrecht kämpfenden Märtyrer des Jahres 1804, Willi, Häberling, Schneebeli, Kleinert und Hauser. Das auf dem Dachboden des Wellenbergs befindliche Blockhaus und der zum Foltern bestimmte Aufzug wurden längst nicht mehr gebraucht, wohl aber noch oftmals die daneben stehende Stub. Mit der Abtragung dieses Thurmes, dessen Inneres noch von Vielen betrachtet wurde, begann man am 18. December 1837 und benutzte dessen Steinmasse für den neuen obern Quai. Die Limmat fließt nun sanft und lieblich über die Stätte hin, wo dieses Denkmal der einstigen Barbarei stand; — und wo einst gepreßte Herzen bluteten, jubelt jetzt der fröhliche Schiffer und fährt sorglos darüber hin.

Zunächst dem Hafen, fast in der Mitte desselben, erhebt sich nun die, zwar architektonisch schöne, aber für das Bedürfniß nicht ganz zweckmäßig eingerichtete Kornhalle, deren Bau, nach einem Plane Negrelli's, im Jahre 1838 begonnen und im Jahre 1839 vollendet wurde und im Ganzen 60,292 fl. kostete. Am 8. Mai 1840 wurde der erste Kornmarkt darin abgehalten.

Die schöne Budenhalle, zunächst der Krone, wurde im Jahr 1836 vollendet.

Nach den vorstehenden Verträgen wurde noch die Anlegung einer Poststraße durch den ehemaligen Werkhof, mit

Beseitigung von 5 daran stoßenden Gebäuden, die Erweiterung der Schmidgasse, der Durchbruch bei der Thorgasse und die Einrichtung des bisherigen Kornhauses für das Kaufhaus, sowie der Bau der Lagerhallen im ehemaligen Fraumünsteramte bis Ende des Jahres 1840 bewerkstelligt.

X.

Kulturgeschichtliches und gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes in den Jahren 1831—1834.

Es gibt Momente im Leben eines Volkes, wo es gleichsam aus sich selber heraus geht, sich über die Beschränktheit seiner gewöhnlichen Denk- und Handlungsweise erhebt und innerlich und lebendig einen großen Gedanken fühlt. Das sind die Augenblicke der Schöpfungen: die kostbaren Augenblicke, welche tiefe Furchen in der Zeit ziehen, aus denen die Saat für Generationen aufgeht. Ein solcher Augenblick war es, als die Landesgemeinde auf den Feldern von Uster eine „durchgreifende Schulverbesserung" verlangte. Nun war die Kraft gegeben, um die seit Rusterholz *) allmählig und zuletzt vorzüglich durch Hirzel entwickelte Idee einer Grundreform des Volksschulwesens, die bisher stets an dem Staatsschlendrian gescheitert war, ins Leben zu führen. Wenn man von der Regeneration irgend eines Cantons seit 1830 sprechen kann, so ist es der Canton Zürich, und die schönste Seite

*) Siehe Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1830 u. w.

verjüngten Staatskörpers, das Geist und Leben strah-
Auge desselben ist das öffentliche Erziehungssystem.
erste, viel versprechende Aeußerung des hohen Ernstes,
welchem die oberste Behörde die Reform des Volks-
vesens behandelte, waren die dahin zielenden Punkte
Verfassung. §. 20 erklärte „die Sorge für Vervoll-
mnung des Jugend-Unterrichtes als Pflicht des Vol-
nd seiner Stellvertreter" (eine Ansicht, die bisher nur
geglaubt wurde) und versprach kräftige Pflege und
rstützung der Bildungsanstalten. Die §§. 70, 79
86 enthielten schon zum Theil die Umrisse des neuen
nismus. Im Sommer 1831 wurde der neue Er-
ngsrath mit 15 Mitgliedern gewählt, meistens ausge-
nete Köpfe, an ihrer Spitze Bürgermeister Hirzel, der
nun auf dem Lieblingsfelde seiner schöpferischen Thätig-
befand. Das erste Gesetz betraf die Organisation des
chungsrathes; eine ganze Abtheilung desselben war
das Volksschulwesen bestimmt. Dann folgten die Ge-
über die Geschäftsordnung des Erziehungsrathes, über
Bezirks- und Gemeindeschulpflegen. Das erste über-
den Gemeinden die Wahl ihrer Schullehrer aus einem
rverschlage des Erziehungsrathes; ein geeignetes Mittel,
n ihnen ein höheres Interesse für das Schulwesen zu
n; das letzte erklärt den Pfarrer von Gesetzes wegen
Präsidenten der Gemeindeschulpflege; ein Beweis von
uen, den bei Weitem nicht alle auf würdige Weise
derten. An diese Gesetze reihte sich dasjenige über
htung eines Seminars (30. Sept. 1831). Die erste
dnung dieser Anstalt geschah nach einem bescheidenen
stabe; sie war auf nicht mehr als 30 Zöglinge be-
t, versehen mit einem Director, einem zweiten Lehrer
wei Hülfslehrern; die Kosten betrugen 4500 Franken.

Das Gesetz über die Schulsynode und Schulcapitel *) (26. Octbr.) beschloß die Gesetze des Jahres 1831, über das Volksschulwesen. Schon in diesen Gesetzen, besonders in dem letzten, offenbarte sich die einzig richtige und würdige, später weiter entwickelte Ansicht über den Lehrerstand, nach welcher demselben eine selbstständige, durch gesetzliche Bestimmungen gesicherte Stellung angewiesen werden sollte. Die glückliche Reform des Volksschulwesens war durch drei Kardinalpunkte bedingt: durch ein tüchtiges Seminar, durch eine vernünftige Organisation der Schulen, besonders ein zweckmäßiges Unterrichtssystem, und endlich durch bessere Lehrerbesoldungen. Der erste Punkt war gesetzlich wenigstens erledigt, die beiden andern Punkte beschäftigten den Erziehungsrath am Schlusse des Jahres 1831. Und hier begann die Wirksamkeit eines Mannes bedeutend zu werden, der nebst dem Bürgermeister Hirzel sich die größten Verdienste um die neue Volksschule erwarb und die vollziehende Kraft wurde, die mit seltenem Glücke und

---

*) Die Schulsynode ist die verfassungsmäßige Versammlung der sämmtlichen Mitglieder des Schulstandes, welcher die Mitglieder des Erziehungsrathes und der Bezirksschulpflegen beiwohnen müssen. Der Zweck der Synode ist, die Lehrer zu treuer Ausübung ihres Berufes zu ermuntern, die Mittel zur Vervollkommnung des gesammten Erziehungswesens zu berathen und dießfällige Wünsche und Anträge an die betreffenden Staatsbehörden gelangen zu lassen.

Die Conferenzen sind zur Fortbildung der Lehrer für jedes Schulcapitel angeordnet; an denselben sind alle an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und alle Schulcandidaten Theil zu nehmen verpflichtet; den übrigen Mitgliedern des Capitels, sowie denjenigen der Bezirksschulpflege, steht die Theilnahme frei. Die Leitung der Conferenzen, unter Mitwirkung des Seminardirectors, steht dem Erziehungsrathe zu. Jede Conferenz hat ihren Director, von den Mitgliedern derselben, unter Genehmigung des Erziehungsrathes, durch freie Wahl, in oder außer ihrer Mitte, auf vier Jahre gewählt.

mit ungewöhnlicher organisatorischer Gewandtheit die gesetzgeberischen Ideen verwirklichte. Dieser Mann war J. Th. Scherr, ein im Canton naturalisirter Deutscher, der im Jahr 1825 als Oberlehrer an die Blindenanstalt in Zürich berufen worden war und auch zur Gründung des Taubstummen-Institutes viel beigetragen hatte. Seine ausgezeichnete Methode der Sprachbildung, welche in der Armenschule in Zürich, deßgleichen in den Schulen in Enge und Rüschlikon war eingeführt worden, und worüber er in besondern Conferenzen einer Anzahl Lehrer geraume Zeit hindurch Unterricht ertheilte, hatte seinen Talenten die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet. Er war zum Mitgliede des Erziehungsrathes gewählt worden, und diese Behörde übertrug ihm nun den Entwurf eines Gesetzes über die Volksschulen, sowie Prof. Caspar von Orelli mit demjenigen über die höhern Lehranstalten beauftragt wurde. Scherr war im December 1831 mit seinem Entwurfe fertig, berieth ihn dann auf einer Conferenz in Uster mit mehrern Geistlichen, ließ ihn darauf drucken und forderte alle Schulfreunde auf, ihre Ansichten mitzutheilen, was auch vielfältig geschah. Einen widrigen Eindruck machte damals die Zuschrift einiger Geistlichen aus der Stadt Zürich und deren Umgebung, worin nicht bloß über einzelne wichtige Bestimmungen des Entwurfes, besonders über die freiere Stellung der Schullehrer, mit Ungebühr gespottet, sondern auch der Grundsatz, ein ganz neues Gebäude aufzuführen, statt auf dem vorhandenen Bestehenden fortzubauen, angefochten wurde, als ob das Bestehende zu etwas Anderem, als zum Niederreißen tauglich gewesen wäre. Das waren die ersten leisen Zeichen einer Schulreaction. Die Wahl eines Seminar-Directors veranlaßte einige literarische Fehden, die indessen den glücklichen Fortgang der Sache nicht störten. Nägeli wünschte die Berufung des Pestaloz-

zianers Krüsi, der Erziehungsrath entschied sich aber für Scherr. Am 7. Mai 1832 wurde das Seminar in Küßnacht feierlich eröffnet. Es war ein wunderschöner Frühlingstag; wolkenlos und klar der blaue Himmel, die Erde grün, mit Blumen und Blüthen geschmückt. Unzählige Gäste, mehrere Tausend, strömten herbei. Dem Zuge in die mit Kränzen und Inschriften geschmückte Kirche schritten der Regierungsrath und der Erziehungsrath voran, die beiden Bürgermeister Heß und Hirzel an der Spitze. Jugendliche Sängerchöre begrüßten die Eingehenden. Pfarrer Bullinger hieß die Anstalt in gemüthlicher Weise willkommen. Die Eröffnungsrede des Bürgermeisters Hirzel war geeignet, Alle, die an der Anstalt arbeiteten, zu dem lebendigsten Eifer anzuregen; mit Meisterzügen entwarf er das Bild einer schönen heitern Zukunft, die für das Volksleben aufgehen werde, worauf der Director den Zweck der Anstalt kurz, aber geistreich und umfassend, entwickelte, und von den Pflichten der Lehrer, Zöglinge und Kosthalter sprach. Den Schluß bildete ein kurzer Vortrag von Regierungsrath Fierz, der im Namen der Gemeinde dankte und die Erfüllung jeder billigen Forderung zusagte; und unter Chorgesang verließ der Zug die Kirche.

Als zweiter Lehrer war ein junger Geistlicher, Eduard Dändliker, Sohn des Kreislehrers Dändliker in Stäfa, gewählt worden; die Geschäfte der Hülfslehrer versahen der Reallehrer Wolfensberger und der Secundarlehrer Egli in Küßnacht (jetzt zweiter Secretair des Erziehungsrathes). 35 Zöglinge traten ein und bald wurden noch 50 Schulgehülfen zu einem Ergänzungscurse einberufen. So trat denn die erste Lehrerbildungsanstalt im Canton Zürich ins Leben, die Pflanzschule unterrichteter und würdiger Menschenbildner, die Hoffnung einer durchgreifenden edlern Volkskultur. Der Geist, der sich in der

Anstalt entwickelte, rechtfertigte vollkommen die Erwartungen, die man von ihr hegte. Der Director besaß in hohem Grade die seltene Gabe der Direction und ebenso die noch seltenere Gabe, das geistige Leben seiner Zöglinge zu wecken und zu leiten. Ein feuriger Eifer, ein rastloser Wissenstrieb und ein unbegrenztes Vertrauen in die Anstalt ergriff Alle; — die in sie eintraten und die aus ihr austraten, blieben durch die Bande der Dankbarkeit an sie gefesselt.

Im Anfang Juli (1832) wurde der Entwurf des Gesetzes über das Volksschulwesen im Erziehungsrathe discutirt. Der Ernst dieser Discussion bewährte sich durch die ununterbrochenen, oft ganze Tage einnehmenden Sitzungen. Am 14. Juli war die Berathung geschlossen. Nur wenige Worte zur Charakteristik dieses Entwurfes.

Das Lehrsystem beruhte auf der würdigen Ansicht, daß auch die Jugend der Landschaft nicht bloß in den bekannten Fertigkeiten und Kenntnissen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachbildung), sondern über alle wesentlichen Grundverhältnisse der menschlichen Natur den geeigneten Unterricht empfangen sollte. Daher wurden die sogenannten Realien aufgenommen, und es ging nun durch den Unterricht in Natur- und Erdkunde, Geographie und Geschichte, mit besonderer Beziehung auf das Vaterland, eine neue, bisher verschlossene Welt in den Schulen auf. Die Lehrmittel wurden besonders durch Dr. Keller's Bemühungen für obligatorisch erklärt. Es entging diesem scharfen Denker nicht, daß der Zweck der Volksschule: Bildung nach übereinstimmenden Grundsätzen, mithin Begründung einer durchgreifenden gleichförmigen Volkskultur, gar nicht erreicht werden könne ohne die obligatorische Natur der Lehrmittel. Die Lehrerbesoldungen sollten von dem Staate, der Gemeinde und den Eltern zusammen bestritten werden,

zianers Krüsi, der Erziehungsrath entschied sich aber für Scherr. Am 7. Mai 1832 wurde das Seminar in Küßnacht feierlich eröffnet. Es war ein wunderschöner Frühlingstag; wolkenlos und klar der blaue Himmel, die Erde grün, mit Blumen und Blüthen geschmückt. Unzählige Gäste, mehrere Tausend, strömten herbei. Dem Zuge in die mit Kränzen und Inschriften geschmückte Kirche schritten der Regierungsrath und der Erziehungsrath voran, die beiden Bürgermeister Heß und Hirzel an der Spitze. Jugendliche Sängerchöre begrüßten die Eingehenden. Pfarrer Bullinger hieß die Anstalt in gemüthlicher Weise willkommen. Die Eröffnungsrede des Bürgermeisters Hirzel war geeignet, Alle, die an der Anstalt arbeiteten, zu dem lebendigsten Eifer anzuregen; mit Meisterzügen entwarf er das Bild einer schönen heitern Zukunft, die für das Volksleben aufgehen werde, worauf der Director den Zweck der Anstalt kurz, aber geistreich und umfassend, entwickelte, und von den Pflichten der Lehrer, Zöglinge und Kosthalter sprach. Den Schluß bildete ein kurzer Vortrag von Regierungsrath Fierz, der im Namen der Gemeinde dankte und die Erfüllung jeder billigen Forderung zusagte; und unter Chorgesang verließ der Zug die Kirche.

Als zweiter Lehrer war ein junger Geistlicher, Eduard Dändliker, Sohn des Kreislehrers Dändliker in Stäfa, gewählt worden; die Geschäfte der Hülfslehrer versahen der Reallehrer Wolfensberger und der Secundarlehrer Egli in Küßnacht (jetzt zweiter Secretair des Erziehungsrathes). 35 Zöglinge traten ein und bald wurden noch 50 Schulgehülfen zu einem Ergänzungscurse einberufen. So trat denn die erste Lehrerbildungsanstalt im Canton Zürich ins Leben, die Pflanzschule unterrichteter und würdiger Menschenbildner, die Hoffnung einer durchgreifenden edlern Volkskultur. Der Geist, der sich in der

Anstalt entwickelte, rechtfertigte vollkommen die Erwartungen, die man von ihr hegte. Der Director besaß in hohem Grade die seltene Gabe der Direction und ebenso die noch seltenere Gabe, das geistige Leben seiner Zöglinge zu wecken und zu leiten. Ein feuriger Eifer, ein rastloser Wissenstrieb und ein unbegrenztes Vertrauen in die Anstalt ergriff Alle; — die in sie eintraten und die aus ihr austraten, blieben durch die Bande der Dankbarkeit an sie gefesselt.

Im Anfang Juli (1832) wurde der Entwurf des Gesetzes über das Volksschulwesen im Erziehungsrathe discutirt. Der Ernst dieser Discussion bewährte sich durch die ununterbrochenen, oft ganze Tage einnehmenden Sitzungen. Am 14. Juli war die Berathung geschlossen. Nur wenige Worte zur Charakteristik dieses Entwurfes.

Das Lehrsystem beruhte auf der würdigen Ansicht, daß auch die Jugend der Landschaft nicht bloß in den bekannten Fertigkeiten und Kenntnissen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachbildung), sondern über alle wesentlichen Grundverhältnisse der menschlichen Natur den geeigneten Unterricht empfangen sollte. Daher wurden die sogenannten Realien aufgenommen, und es ging nun durch den Unterricht in Natur- und Erdkunde, Geographie und Geschichte, mit besonderer Beziehung auf das Vaterland, eine neue, bisher verschlossene Welt in den Schulen auf. Die Lehrmittel wurden besonders durch Dr. Keller's Bemühungen für obligatorisch erklärt. Es entging diesem scharfen Denker nicht, daß der Zweck der Volksschule: Bildung nach übereinstimmenden Grundsätzen, mithin Begründung einer durchgreifenden gleichförmigen Volkskultur, gar nicht erreicht werden könne ohne die obligatorische Natur der Lehrmittel. Die Lehrerbesoldungen sollten von dem Staate, der Gemeinde und den Eltern zusammen bestritten werden

das Minimum ca. 240 Frkn., in Schulen mit 100 Alltags-
schülern nicht unter 330 Frkn. betragen. Die Lehrer erhielten
eine [illegible] Stellung: die Schule wurde wahrhaft
eine [illegible]. Nach §. 36 werden die Lehrer inso-
fern [illegible] als sie sich einzig an die Schul-
[illegible] zu halten haben, und von den
[illegible] Meinungen einzelner Mitglieder der Schul-
[illegible] der Schulgenossenschaft, unabhängig sind.
[illegible] Schulgesetzes so bald möglich ins Leben
[illegible] bestimmt, daß alle angestell-
[illegible] als möglich, geprüft und die
[illegible] entlassen werden sollen.

[illegible] des Großen Rathes von 1832
[illegible] mit wenigen unbedeutenden Verän-
[illegible]. Der Entwurf aber für die
[illegible] von Bürgermeister Hirzel her-
[illegible] für den entlassenen
[illegible] Jahre, und aus Bezirks-
[illegible] der untern Classen des Gym-
[illegible] bestehen sollten, wurde zu-
[illegible] einstweilen der Begriff von
[illegible] aufgenommen, die genauern
[illegible] darüber aber noch verschoben.
[illegible] oder das neu Aufgenom-
[illegible] noch nicht been-
[illegible] des Großen Rathes für die
[illegible] die Hoffnung, durch die
[illegible] breiteres Feld für höhere
[illegible]. In derselben Sitzung
[illegible] und die Hochschule
[illegible] 9 Mitglieder des Großen
[illegible] sich vielleicht in einer
[illegible] so reiner und edler Sinn

nität offenbart, wie in jener. Der lebhafteste
Hebung der Volksschule war ohne Schulsucht
ufrichtigsten Achtung vor den höheren wissenschaft-
alten verschwistert, und weder dort noch hier konnte
ine Knauserei Raum gewinnen. Freilich war da-
die Blüthe der gebildeten Männer der Landschaft
Großen Rathe vereinigt, und der Glaube an gei-
streben des Cantons hatte sie beseelt. Die Hoch-
eht aus vier Facultäten, nämlich der theologischen,
wissenschaftlichen, der mediciniſchen und der philo-
: die erste mit zwei ordentlichen und zwei außer-
n Professuren, die zweite mit drei ordentlichen, die
drei ordentlichen, zwei außerordentlichen und
sector; die vierte mit zwei ordentlichen und zwei
tlichen Professuren. Die Besoldung der ordentlichen
t beträgt 1800 Franken, diejenige der außeror-
800 Frkn. Außerdem beziehen sie von den Stu-
as Honorar, welches für jedes einfache Collegium,
stens 4 Stunden wöchentlich, 12 Frkn., für jedes
llegium 24 Frkn. beträgt. Außer den Professoren
Anzahl Privatdocenten Collegien, welche lediglich
rar zu beziehen haben. Der Besuch von Collegien
den Studirenden, auch volljährigen Personen,
richtung des Honorars, gestattet. Die Professoren
tät bilden eine wissenschaftliche Gesammtheit, de-
nd ein Dekan ist. Die vier Dekane und die
n ordentlichen Professoren bilden den academischen
elchem die Aufsicht über die Studirenden zusteht,
e planmäßige Vermehrung der wissenschaftlichen
gen zu sorgen hat und als Organ der Hochschule
ten Anträge an den Erziehungsrath stellt. Dieser
der Mitte des academischen Senates den Rector
hule. Für die Bedienung derselben ist ein Pedell

angestellt, welcher freie Wohnung und 400 Frkn. Besoldung hat. Die Oekonomie der Hochschule wird von dem Cantonsschulverwalter besorgt.

In den sämmtlichen Facultäten sind halbjährige Curse, von Ostern bis Michaelis und von Michaelis bis Ostern, festgesetzt. Das Verzeichniß der Vorlesungen wird von den einzelnen Facultäten dem Erziehungsrathe mitgetheilt, und nach dessen Genehmigung jedes Mal von dem academischen Senate im Amtsblatte bekannt gemacht.

Durch gesetzliche Bestimmung vom 23. März 1833 wurde der Erziehungsrath bevollmächtigt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, ausgezeichneten Männern den Titel und die Berechtigungen von ordentlichen Professoren zu ertheilen, und der Hochschule das Recht zuerkannt, in den verschiedenen Facultäten denjenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften nach sorgfältiger Prüfung bewiesen haben, den Doctorgrad zu ertheilen.

Im Anfang des Jahres 1833 wurden sodann von dem Regierungsrathe die Professuren an der Hochschule, auf Vorschlag des Erziehungsrathes, besetzt, und unter Andern berufen: Professor Schönlein an die medicinische Facultät; Oken als Professor für Naturwissenschaften u. s. w.

Montags den 29. April 1833 fand die Einweihung der Hochschule in der Großmünsterkirche Statt. Mit dem Schlag 10 Uhr ertönten sämmtliche Glocken auf den Hauptthürmen, und dazwischen wurden 24 Kanonenschüsse losgefeuert. Vom Rathhaus, wo die Behörden sich versammelten, die Marktgasse hinauf, längs der Postgasse und bei'm Haupteingang in die Kirche, waren auf beiden Seiten Truppen aufgestellt. Der Zug bewegte sich langsam vom Rathhause hinweg der Kirche zu, voran ein Piquet Infanterie, dann alle Weibel mit der Standesfarbe, hierauf ein Kanzlist, der auf einem schwarz-sammetnen Kissen die auf Perga-

ent geschriebene und mit dem großen Staatssiegel ver-
hene Stiftungsurkunde der Hochschule und Cantonsschule
ug; dann die drei Staatsschreiber, der Regierungsrath,
as Obergericht und seine Kanzlei, der Staatsanwalt und
sein Adjunkt, das Criminalgericht und der Gerichtsschrei-
ber, der Cantonalverhörrichter und sein Adjunkt, der Pedell
des Kirchenrathes mit zwei Abwarten, der Kirchenrath,
der Erziehungsrath, die Aufsichtsbehörden des Gymnasiums
und der Industrieschule, der Pedell der Hochschule sammt
2 Abwarten, der Rector der Hochschule, die Professoren
der vier Facultäten, die Privatdocenten, die Rectoren und
Prorectoren des Gymnasiums und der Industrieschule, die
Professoren und Lehrer der Cantonsschule, sowie die Leh-
rer des Seminars; den Zug schloß ein Piquet Infanterie.
Die Gesandten der so eben in Zürich anwesenden Tag-
satzung, die eidgenössische Militair-Aufsichtsbehörde, die
Beamten der eidgenössischen Kanzlei, die Mitglieder des
Gr. Rathes, der Statthalter von Zürich und der Stadt-
rath, sowie auch die Studirenden und die Cantonsschüler,
hatten sich schon vorher in die Kirche verfügt und die ihnen
von den, an beiden verschiedenen Eingängen aufgestellten Se-
cretairs und Kanzlisten, sämmtlich in schwarzer Kleidung
und mit weiß und blauen Binden am Arm, angewiesenen
Plätze eingenommen. Vor der Kirche war eine Militair-
Musik aufgestellt, welche zu spielen begann, als der Zug
sich näherte. Nach Ankunft in der Kirche eröffnete die
Musikgesellschaft den feierlichen Actus, der Männerchor
sang ein Lied, und dann hielt der Präsident des Erziehungs-
rathes, Bürgermeister Hirzel, eine Rede, worin er die
Stiftung der Hochschule ankündigte, die Anwesenden will-
kommen hieß und seine Wünsche und Hoffnungen aussprach.
Hierauf sang der Männerchor wieder ein Lied, dann hielt
der Rector der Hochschule, Professor Oken, eine Rede, worin

er unter Anderm sagte: daß Zürich schon seit alten Zeiten mannigfaltige und selbst universitätsartige Anstalten in seinen Mauern gehabt habe, welche Ruhm und Nutzen verschafften; allein sie seien nicht vollständig und nicht harmonisch verbunden gewesen. Diese Ergänzung und Verbindung sei nun geschehen.

Hierauf folgte wieder ein Gesang des Männerchors; dann wurde die Stiftungsurkunde durch den ersten Staatsschreiber verlesen und hierauf solche von dem Amtsbürgermeister Heß dem Rector mit einer Anrede übergeben. Dieser beantwortete dieselbe in einem zweiten Vortrage; sodann ward noch ein Lied von dem Männerchor gesungen, die Instrumentalmusik ließ sich wieder hören, 24 Kanonenschüsse ertönten und der Zug bewegte sich in der nämlichen Ordnung wieder auf das Rathhaus zurück, nur daß jetzt der Pedell die Urkunde trug. Nachmittags fand, auf Kosten des Staates, ein Mahl im Casino Statt, an welchem alle Behörden und Lehrer, welche den Zug gebildet, sowie alle diejenigen, welche in der Kirche Ehrenplätze erhalten hatten, die Offiziere der aufgebotenen Mannschaft, die dienstthuenden Regierungssecretaire und Kanzlisten u. s. f., Antheil nahmen.

Bei Eröffnung des ersten Curses befanden sich an der Hochschule 161 immatriculirte Studenten, nämlich 16 bei der theologischen, 26 bei der staatswissenschaftlichen, 98 bei der medizinischen und 21 bei der philosophischen Facultät, welches Verhältniß sich seither so ziemlich gleich blieb. Als Local für die Zwecke der Hochschule wurde das sogenannte Hinteramtsgebäude in seinem ganzen Umfange bestimmt. Zu diesem Ende hin wurden in den Jahren 1835 bis 1838 die nöthigen baulichen Veränderungen an demselben vorgenommen, mit einem Kostenaufwande von 59,450 fl.

Die Cantonsschule, welche an die Stelle der bis-

mit ungewöhnlicher organisatorischer Gewandtheit die gesetzgeberischen Ideen verwirklichte. Dieser Mann war J. Th. Scherr, ein im Canton naturalisirter Deutscher, der im Jahr 1825 als Oberlehrer an die Blindenanstalt in Zürich berufen worden war und auch zur Gründung des Taubstummen-Institutes viel beigetragen hatte. Seine ausgezeichnete Methode der Sprachbildung, welche in der Armenschule in Zürich, deßgleichen in den Schulen in Enge und Rüschlikon war eingeführt worden, und worüber er in besondern Conferenzen einer Anzahl Lehrer geraume Zeit hindurch Unterricht ertheilte, hatte seinen Talenten die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet. Er war zum Mitgliede des Erziehungsrathes gewählt worden, und diese Behörde übertrug ihm nun den Entwurf eines Gesetzes über die Volksschulen, sowie Prof. Caspar von Orelli mit demjenigen über die höhern Lehranstalten beauftragt wurde. Scherr war im December 1831 mit seinem Entwurfe fertig, berieth ihn dann auf einer Conferenz in Uster mit mehrern Geistlichen, ließ ihn darauf drucken und forderte alle Schulfreunde auf, ihre Ansichten mitzutheilen, was auch vielfältig geschah. Einen widrigen Eindruck machte damals die Zuschrift einiger Geistlichen aus der Stadt Zürich und deren Umgebung, worin nicht bloß über einzelne wichtige Bestimmungen des Entwurfes, besonders über die freiere Stellung der Schullehrer, mit Ungebühr gespottet, sondern auch der Grundsatz, ein ganz neues Gebäude aufzuführen, statt auf dem vorhandenen Bestehenden fortzubauen, angefochten wurde, als ob das Bestehende zu etwas Anderem, als zum Niederreißen tauglich gewesen wäre. Das waren die ersten leisen Zeichen einer Schulreaction. Die Wahl eines Seminar-Directors veranlaßte einige literarische Fehden, die indessen den glücklichen Fortgang der Sache nicht störten. Nägeli wünschte die Berufung des Pestaloz-

zianers Krüsi, der Erziehungsrath entschied sich aber für Scherr. Am 7. Mai 1832 wurde das Seminar in Küßnacht feierlich eröffnet. Es war ein wunderschöner Frühlingstag; wolkenlos und klar der blaue Himmel, die Erde grün, mit Blumen und Blüthen geschmückt. Unzählige Gäste, mehrere Tausend, strömten herbei. Dem Zuge in die mit Kränzen und Inschriften geschmückte Kirche schritten der Regierungsrath und der Erziehungsrath voran, die beiden Bürgermeister Heß und Hirzel an der Spitze. Jugendliche Sängerchöre begrüßten die Eingehenden. Pfarrer Bullinger hieß die Anstalt in gemüthlicher Weise willkommen. Die Eröffnungsrede des Bürgermeisters Hirzel war geeignet, Alle, die an der Anstalt arbeiteten, zu dem lebendigsten Eifer anzuregen; mit Meisterzügen entwarf er das Bild einer schönen heitern Zukunft, die für das Volksleben aufgehen werde, worauf der Director den Zweck der Anstalt kurz, aber geistreich und umfassend, entwickelte, und von den Pflichten der Lehrer, Zöglinge und Kosthalter sprach. Den Schluß bildete ein kurzer Vortrag von Regierungsrath Fierz, der im Namen der Gemeinde dankte und die Erfüllung jeder billigen Forderung zusagte: und unter Chorgesang verließ der Zug die Kirche.

Als zweiter Lehrer war ein junger Geistlicher, Eduard Dändliker, Sohn des Kreislehrers Dändliker in Stäfa, gewählt worden; die Geschäfte der Hülfslehrer versahen der Reallehrer Wolfensberger und der Secundarlehrer Egli in Küßnacht (jetzt zweiter Secretair des Erziehungsrathes). 35 Zöglinge traten ein und bald wurden noch 50 Schulgehülfen zu einem Ergänzungscurse einberufen. So trat denn die erste Lehrerbildungsanstalt im Canton Zürich ins Leben, die Pflanzschule unterrichteter und würdiger Menschenbildner, die Hoffnung einer durchgreifenden edlern Volkskultur. Der Geist, der sich in der

Anstalt entwickelte, rechtfertigte vollkommen die Erwartungen, die man von ihr hegte. Der Director besaß in hohem Grade die seltene Gabe der Direction und ebenso die noch seltenere Gabe, das geistige Leben seiner Zöglinge zu wecken und zu leiten. Ein feuriger Eifer, ein rastloser Wissenstrieb und ein unbegrenztes Vertrauen in die Anstalt ergriff Alle; — die in sie eintraten und die aus ihr austraten, blieben durch die Bande der Dankbarkeit an sie gefesselt.

Im Anfang Juli (1832) wurde der Entwurf des Gesetzes über das Volksschulwesen im Erziehungsrathe discutirt. Der Ernst dieser Discussion bewährte sich durch die ununterbrochenen, oft ganze Tage einnehmenden Sitzungen. Am 14. Juli war die Berathung geschlossen. Nur wenige Worte zur Charakteristik dieses Entwurfes.

Das Lehrsystem beruhte auf der würdigen Ansicht, daß auch die Jugend der Landschaft nicht bloß in den bekannten Fertigkeiten und Kenntnissen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachbildung), sondern über alle wesentlichen Grundverhältnisse der menschlichen Natur den geeigneten Unterricht empfangen sollte. Daher wurden die sogenannten Realien aufgenommen, und es ging nun durch den Unterricht in Natur- und Erdkunde, Geographie und Geschichte, mit besonderer Beziehung auf das Vaterland, eine neue, bisher verschlossene Welt in den Schulen auf. Die Lehrmittel wurden besonders durch Dr. Keller's Bemühungen für obligatorisch erklärt. Es entging diesem scharfen Denker nicht, daß der Zweck der Volksschule: Bildung nach übereinstimmenden Grundsätzen, mithin Begründung einer durchgreifenden gleichförmigen Volkskultur, gar nicht erreicht werden könne ohne die obligatorische Natur der Lehrmittel. Die Lehrerbesoldungen sollten von dem Staate, der Gemeinde und den Eltern zusammen bestritten werden,

gerichtes (Galgens)*); humanere Behandlung im Strafverfahren, überhaupt Begnadigungsrecht des Großen Rathes bei Todesurtheilen; Verbot des sogenannten Berichtens bei den Richtern; strenge Proceßordnung.

Durch ein Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (25. October 1831) wurden folgende kirchliche Behörden aufgestellt: 1) Eine Synode, als die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichkeit und oberste kirchliche Behörde des Cantons, welche die Pflicht hat, unter der Aufsicht des Staates für das Wohl der Landeskirche zu sorgen. 2) Ein Kirchenrath, welcher unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, gemäß der Verfassung, die oberste kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Cantons bildet. 3) In jedem Bezirke eine Bezirks-Kirchenpflege, als besondere kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Bezirks. 4) In jeder Gemeinde ein Stillstand (Kirchenvorstand), als kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Durch Gesetz vom 24. Jenner 1831 kam an die Stelle des Sanitäts-Collegiums ein Gesundheitsrath, unter dessen hauptsächlichsten Verrichtungen die Prüfung der Aerzte, Hebammen und Thierärzte gehören.

---

*) Der Galgen wurde in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni 1831, nachdem der Gesetzgeber die Todesstrafe mit dem Strange abgeschafft hatte, durch Züchtlinge und Arbeiter des Staatsbauamtes abgetragen und, wie auch der bei'm Rathhause gestandene Pranger, weggeschafft. Da, wo vormals das Hochgericht gestanden (in der Nähe von Albisrieden, unweit der Straße, welche nach Baden führt), wurden später durch die antiquarische Gesellschaft Nachgrabungen veranstaltet. Man entdeckte unterhalb der Gerippe der verscharrten Leichname Ueberbleibsel römischer Gebäude, eiserne und bronzene Geräthschaften, Ueberbleibsel von Glas- und Thongeschirr, das bronzene Brustbild eines Silens (Begleiter des Bachus).

Am 30. Brachmonat 1831 hatte der Große Rath, in Berücksichtigung der vielen geführten Beschwerden über die Gesetze wegen Haltung von Zuchtstieren und Austheilung den Prämien für Zuchtkühe, die bisherigen dießfälligen Gesetze aufgehoben und somit den lästigen Verordnungen ein Ende gemacht.

Ein neues, umfassendes Gesetz, betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt, wurde (24. Jenner 1832) er- assen. Die Versicherungsanstalt ist in dem Sinne eine egenseitige, daß ihre Ausgaben jährlich auf alle Glieder er Anstalt, im Verhältnisse der in dem Cadaster enthal- enen Schätzungen ihrer Gebäude, vertheilt werden. Dieser Anstalt müssen alle im Canton gelegenen Gebäude einver- eibt sein, mit Ausnahme der Pulvermühlen, Pulverma- gazine, aller einzelnen, abgelegen stehenden Gebäude, deren Schatzungswerth nicht 100 fl. beträgt, und endlich aller gedeckten und ungedeckten Brücken.

Das sogenannte Alumnat ward aus einem Convict in in Stipendiat umgestaltet. Das Alumnat wurde im Jahr 538, auf Antistes Bullinger's Anregung, gestiftet, und die ahl der Zöglinge oder Alumnen, welche sich dem geistlichen tande widmeten und auf oberkeitliche Kosten unterhalten urden, auf 15 vermehrt. Anfänglich befand sich die An- alt, welche gewöhnlich der Hof, auch Zuchthof hieß, in n Fraumünstergebäuden, wurde aber im Jahr 1710 in n zunächst liegendes Gebäude verlegt. Es stand der An- alt ein Inspector vor, der seine Wohnung in dem Gebäude atte. Durch gesetzliche Bestimmung vom 23. Jenner 1832 urde dieselbe aufgehoben und in ein *Stipendiat* um- staltet, mit der Bestimmung, daß 14 Jahresstipendien ür Jünglinge, welche noch die höhern wissenschaftlichen antonalanstalten besuchen, nämlich 6 Stipendien zu 240 Frkn. und 8 Stipendien zu 320 Frkn., errichtet werden

sollen. Seither sind noch 5 Brot-Stipendien à 160 Frkn. und 3 Stipendien der Stadt Zürich hinzu gekommen. Die aus circa 3000 Bänden bestehende Bibliothek des Alumnats wurde der Gymnasial-Bibliothek einverleibt. Die Verfassung vom Jahr 1831 gewährleistet, wie schon bemerkt wurde, nicht nur die Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen, sondern auch, dieselben nach gesetzlichen, auf billige Weise fest zu setzenden Vorschriften durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten, in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln. Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein, noch belegt werden. Am 14. April 1832 erließ hierauf der Große Rath ein Gesetz, betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche Geldleistungen. Bei der sehr merkwürdigen Discussion über dieses Gesetz fielen mancherlei Aeußerungen über den Ursprung und die Natur dieser Abgabe. Der Berichterstatter der Revisions-Commission, R. R. Weiß, entwickelte die Nothwendigkeit einer Erleichterung für die Zehntpflichtigen und vorzüglich das dringende Bedürfniß dieser Abgabe, die nur den Einzelnen in hohem Grade drücke und belästige. „Sie (sprach er) verhindert das freie Benutzungsrecht des Grundeigenthums, erschwert ungemein die Kultur des Bodens, gefährdet an manchem Orte sogar die Existenz des Pflanzers und hemmt jedenfalls das Emporkommen, den Wohlstand und selbst die geistige Ausbildung des von ihr Gedrückten. Der Ursprung des Zehntens und seine Natur haben vom ersten Augenblicke an einen begründeten, gerechten Unwillen dagegen erregt und unterhalten. Schon der erste Schöpfer dieses verderblichen Institutes, den die Geschichte kennt, Moses, mußte eine Ahndung hievon gehabt haben, wenn er, indem er den Zehnten gebot, zugleich verordnete, daß man nicht frage, ob's gut oder böse sei; und als die

nden einen König haben wollten, versprach ihnen der
err zum Voraus, daß, wenn der König den Zehnten ver=
nge und sie schreien würden, er sie nicht hören werde.
uch in der Geschichte des Zehntens unter den Römern
mmen Spuren von Unwillen vor, und daß man auf Ab=
fung Bedacht nehmen mußte. Im Mittelalter, wo der
lerus die meiste Gewalt und auch einen großen Theil des
hnten besaß, mußte er alle geistlichen Waffen aufbieten,
n ihn fernerhin beziehen zu können. In Frankreich zwang
Noth zur Abschaffung des Zehntens; Irland steht ge=
nwärtig auf demselben Wege; in Baden, Baiern, Wür=
nberg und andern deutschen Staaten rührt und regt sich
rselbe Geist des Unwillens, und überall findet der Ruf
ch Befreiung von dieser Last mehr oder weniger An=
ang. — Dieser Ruf ertönt auch an unsere Ohren; tau=
nde unserer Mitbürger sehen mit der gespanntesten Hoffnung
nd Erwartung dem Resultate unserer heutigen Berathung
tgegen; Vieles, sehr Vieles ist seit 15 Monaten aus
sen vier Wänden hervorgegangen, was das Volk größ=
theils mit Dank anerkennt; aber nichts ist geschehen,
lches die Aufmerksamkeit des Volkes in dem Maße auf
gezogen hätte, wie der vor uns liegende Gegenstand."
An die 40 Mitglieder hatten sich für oder gegen dieses Ge=
hören lassen, durch welches nun festgestellt wurde, der
skauf des Zehntens soll auf den in Natura geleisteten
hnten=Ersatz an den Berechtigten in den Jahren 1806 bis
mit 1829 basirt werden und folgenden Geldwerth erhalten:

ir den Mütt	Kernen (Zürichmaß) . .	100	fl.	— ß.
" "	Fäsen	36	"	10 "
" "	Roggen oder Gersten . .	63	"	— "
" "	Bohnen	80	"	— "
" "	Erbsen	87	"	20 "
" "	Hafer	31	"	10 "

Bei Capitalisirung von Zehnten ist das Capital auf die erwähnte Grundlage auszumitteln, das ausgemittelte Capital jährlich zu 4 % zu verzinsen.

Am 10. Mai 1832 wurde sodann ein Gesetz, betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechts-Zinse in jährliche Geldleistungen, erlassen. Durch dasselbe wurden folgende Loskaufspreise festgesetzt:

Für den Mütt Kernen	125 fl.	— ß.
" " " Fäsen	46 "	35 "
" " " Roggen oder Gersten . .	79 "	15 "
" " " Bohnen	100 "	— "
" " " Erbsen	106 "	10 "
" " " Hafer	43 "	30 "

Hühner, Eier, Pfeffer, Wachs werden um den vierundzwanzigfachen Werth der Geldleistung capitalisirt.

Die Mehrheit der Schuldner einer Tragerei kann die Umwandlung des Grundzinses in eine jährliche Geldleistung beschließen. Das betreffende Capital wird auf die nämliche Weise ausgemittelt, wie bei dem Loskauf, und zu 4 % verzinset.

Endlich erließ der Große Rath am 29. Brachmonat 1832 auch ein Gesetz, betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung des nassen Zehntens in jährliche Geldleistungen. Bei der dießfälligen Berechnung werden die nämlichen Normaljahre berücksichtigt, wie bei dem trocknen Zehnten.

Als Loskauf wurde festgesetzt:

Für den Saum Wein, Schaffhauser Maß:

1ste Abtheilung	187 fl.	20 ß.
2te "	176 "	10 "
3te "	154 "	15 "
4te "	139 "	15 "

Juden einen König haben wollten, versprach ihnen der Herr zum Voraus, daß, wenn der König den Zehnten verlange und sie schreien würden, er sie nicht hören werde. Auch in der Geschichte des Zehntens unter den Römern kommen Spuren von Unwillen vor, und daß man auf Ablösung Bedacht nehmen mußte. Im Mittelalter, wo der Klerus die meiste Gewalt und auch einen großen Theil des Zehnten besaß, mußte er alle geistlichen Waffen aufbieten, um ihn fernerhin beziehen zu können. In Frankreich zwang die Noth zur Abschaffung des Zehntens; Irland steht gegenwärtig auf demselben Wege; in Baden, Baiern, Würtemberg und andern deutschen Staaten rührt und regt sich derselbe Geist des Unwillens, und überall findet der Ruf nach Befreiung von dieser Last mehr oder weniger Anklang. — Dieser Ruf ertönt auch an unsere Ohren; tausende unserer Mitbürger sehen mit der gespanntesten Hoffnung und Erwartung dem Resultate unserer heutigen Berathung entgegen; Vieles, sehr Vieles ist seit 15 Monaten aus diesen vier Wänden hervorgegangen, was das Volk größtentheils mit Dank anerkennt; aber nichts ist geschehen, welches die Aufmerksamkeit des Volkes in dem Maße auf sich gezogen hätte, wie der vor uns liegende Gegenstand."

An die 40 Mitglieder hatten sich für oder gegen dieses Gesetz hören lassen, durch welches nun festgestellt wurde, der Loskauf des Zehntens soll auf den in Natura geleisteten Zehnten-Ersatz an den Berechtigten in den Jahren 1806 bis und mit 1829 basirt werden und folgenden Geldwerth erhalten:

Für den Mütt	Kernen (Zürichmaß) . .	100	fl.	—	ß.
" " "	Fäsen	36	"	10	"
" " "	Roggen oder Gersten . .	63	"	—	"
" " "	Bohnen	80	"	—	"
" " "	Erbsen	87	"	20	"
" " "	Hafer	31	"	10	"

Bei Capitalisirung von Zehnten ist das Capital a[...] die erwähnte Grundlage auszumitteln, das ausgemitt[...] Capital jährlich zu 4 % zu verzinsen.

Am 10. Mai 1832 wurde sodann ein Gesetz, betreff[...] den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung [...] Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechts-Zinse [...] jährliche Geldleistungen, erlassen. Durch dasselbe wu[...] folgende Loskaufspreise festgesetzt:

Für den Mütt Kernen	125 fl.	—	[...]
„ „ „ Fäsen	46 „	35	[...]
„ „ „ Roggen oder Gersten . .	79 „	15	[...]
„ „ „ Bohnen	100 „	—	[...]
„ „ „ Erbsen	106 „	10	[...]
„ „ „ Haser	43 „	30	[...]

Hühner, Eier, Pfeffer, Wachs werden um den vi[...] undzwanzigfachen Werth der Geldleistung capitalisirt.

Die Mehrheit der Schuldner einer Tragerei kann [...] Umwandlung des Grundzinses in eine jährliche Geldleist[...] beschließen. Das betreffende Capital wird auf die näml[...] Weise ausgemittelt, wie bei dem Loskauf, und zu 4 [...] verzinset.

Endlich erließ der Große Rath am 29. Brachm[...] 1832 auch ein Gesetz, betreffend den Loskauf, die Capita[...] lisirung und die Umwandlung des nassen Zehntens in jäh[...] liche Geldleistungen. Bei der dießfälligen Berechnung wa[...] den die nämlichen Normaljahre berücksichtigt, wie bei de[...] trocknen Zehnten.

Als Loskauf wurde festgesetzt:

Für den Saum Wein, Schaffhauser Maß:

1ste Abtheilung	187 fl.	20 ß.
2te „	176 „	10 „
3te „	154 „	15 „
4te „	139 „	15 „

Für den Saum Wein, Zürich-Maß:

1ste Abtheilung	205 fl.	25 ß.
2te	„	190 „	25 „
3te	„	180 „	25 „
4te	„	170 „	25 „
5te	„	155 „	25 „

Für den Saum Wein, Winterthurer Maß:

1ste Abtheilung		213 fl.	5 ß.
2te	„	198 „	5 „
3te	„	188 „	5 „
4te	„	178 „	5 „
5te	„	163 „	5 „

Für den Eimer Wein, Zürich-Maß:

1ste Abtheilung		105 fl.	— ß.
2te	„	95 „	— „
3te	„	85 „	— „

ie Umwandlung von nassem Zehnten in eine jährliche eistung findet auf die nämliche Weise Statt, wie 270 bezeichnet wurde.

iese für den Landbauer günstigen Gesetze, bezüglich en Loskauf von Zehnten und Grundzinsen, hatten auch zur Folge, daß in den nächstfolgenden Jahren viele Gemeinden hievon Gebrauch machten, wie sich er nachstehenden Uebersicht ergibt.

s wurden an den Staat zum Loskauf oder zur Ca- irung aufgekündet und in Folge dessen bezahlt:

	Trockene Zehnten.		Nasse Zehnten.		Grundzinse.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
für	1,243,156	72½	301,839	29¾	295,888	21
trockne u. nasse Zehnten			40,917	6	243,896	29
			76,632	35		
			38,180	43		
			22,116	—		

1837 trockne und nasse Zehnten für	39,009	Fr.	2 Rp.
1838	2,983	„	59 „
1839	4,281	„	87 „

Die Behörde, welche die Zehnten und Grundzinse des Staates zu administriren, den Loskauf einzuleiten und zu berechnen hatte, hieß früher Zehnten- und Grundzins-Commission, seit 1831 Departement. Dasselbe wurde aber im Jahr 1839 aufgehoben, und es besorgt nun der Finanzrath directe diese Geschäfte.

Am 9. Mai 1832 wurde von dem Großen Rathe auch ein Gesetz über das Handwerkswesen erlassen. Ehe wir zu demselben übergehen, lassen wir einige geschichtliche Nachweisungen vorangehen.

In den Zwanziger-Jahren bestand das Handwerkswesen im Allgemeinen nach seinen frühern Einrichtungen, nämlich mit dem Zunftzwange und nach Innungen abgeschlossen, fort, und man hörte zuweilen, und zwar nicht selten, von Streitigkeiten, welche die einzelnen Handwerke gegen einander führten, und die mit Schlichtung derselben beauftragte Commission für administrative Streitigkeiten wurde mit solchen Gegenständen nicht wenig beschäftigt. Wichtig waren die Veränderungen, welche im Laufe der Dreißiger-Jahre auch das Handwerkswesen betrafen, indem es sich hauptsächlich darum handelte, zu entscheiden, ob das Zunft- und Innungswesen der Handwerker noch ferner fortbestehen könne oder nicht.

Schon §. 7 der Verfassung bestimmt: Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist ausdrücklich gewährleistet, so weit sie mit dem Wohl der Gesammtbürgerschaft und desjenigen der handel-, gewerb- und handwerktreibenden Klassen vereinbar ist. Das bisherige gesetzliche System hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für

einige, an bestimmte Localitäten gebundene Gewerbe, als Tavernenwirthschaften, Metzgen u. s. f., soll fortbestehen, jedoch den Zeitumständen gemäß modificirt werden. Insbesondere soll ein Gesetz Vorsorge treffen, daß den Forderungen des Gemeinwohles und den vorhandenen örtlichen Bedürfnissen durch Ertheilung der erforderlichen Bewilligungen, vorzugsweise an Gemeinden, in freiem Sinne Genüge geleistet, und daß die ausschließliche Befugniß der bereits vorhandenen oder noch entstehenden Gewerbe dieser Art nicht auf drückende Weise ausgedehnt, sondern mit der Freiheit der Einzelnen, besonders der Landwirthschaft treibenden Classe, möglichst vereinbart werde. Wir müssen gestehen, daß nach unserer Ansicht der Uebergang zur Gewerbsfreiheit in einer Halbheit bestand. Warum sprach man nicht frei und offen unbedingte Gewerbsfreiheit aus und entschädigte allfällig Geschädigte von Staats wegen und legte dafür den Bevorzugten vermehrte Leistungen an den Staat auf, wie dieses durch viele Petitionen verlangt wurde? Dadurch, daß den Gemeinden vor einzelnen Bürgern Vorzüge gestattet wurden, ward der Grundsatz, daß Corporationen und Bürger vor dem Gesetze gleich seien, verletzt. Am meisten erhielten Gemeinden Bewilligungen für Metzgen, Wirthschaften ꝛc., dann zwar auch Privaten, je nach Ansicht des Regierungsrathes, der die Befugniß hatte, zu bewilligen, was die Gewerbsfreiheit jedem einzelnen Bürger gestatten sollte, wenn sie anders nicht eine Halbheit genannt werden soll. Bezüglich auf den Handwerksstand hatte sich schon zur Zeit der Bearbeitung der neuen Staatsverfassung im Jahr 1830 derselbe berathen, ob und welche Schritte er bei der Verfassungs-Commission zu thun habe, und sich am 6. Jenner 1831 zu einem Memorial vereinigt, welches der Verfassungs-Commission eingegeben wurde und welches in der Hauptsache den Wunsch aus-

drückt, daß der betreffende Verfassungsartikel in dem Sinne gestellt werde: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist gewährleistet, so weit sie mit den wahren Interessen der Handel und Gewerb treibenden Classe und denjenigen der gesammten Staatsbürgerschaft vereinbar sind.“ Am 10. Jenner reichte auch der Handwerksstand von Winterthur ein ähnliches Memorial ein. Da man aber in Erfahrung brachte, daß die Verfassungs-Commission von dem Grundsatze der Gewerbsfreiheit nicht abgehen wolle, so wurde eine allgemeine Versammlung des Handwerksstandes veranstaltet und im Namen desselben, unterzeichnet von den Vorgesetzten der einzelnen Handwerke, am 12. Hornung eine Zuschrift an den Großen Rath eingegeben, worin zwar die Aufhebung des Zunftzwanges selbst verlangt, der Ansicht aber entgegen getreten wird, welche jede bestehende Handwerksordnung, jeden Handwerksverband, ja selbst jede ausschließliche Berechtigung des erprobten Meisters als zwecklose und hemmende Bestimmung ansieht, da er in diesen Einrichtungen allein den Fortbestand seiner Existenz und selbst den moralischen und ökonomischen Nutzen des Vaterlandes erblickt.

Am 30. Brachmonat 1831 setzte der Große Rath eine Commission mit dem Auftrage nieder, diejenigen Gesetzesvorschläge vorzubereiten, welche der §. 7 der Verfassung verlange. In dem ausführlichen, gedruckten Berichte der bemeldten Commission wurden die verschiedenen Ansichten über das Handwerkswesen weitläufig und einander [illegible] und darauf am 9. Mai 1832 vom Großen Rathe ein Gesetz über das Handwerkswesen erlassen, das folgende wichtige Bestimmungen enthält:

1. Nur folgende Gewerbe sollen auch künftig als Handwerke angesehen werden: Bäcker (nur für Zürich und Winterthur), Buchbinder, Büchsenmacher, Drechsler, Gold- und Silberarbeiter

Hafner, Huffschmiede, Hutmacher, Instrumentenmacher, Küfer, Kupferschmiede, Maurer, Rothgerber, Sattler, Schlosser, Schneider, Schuhmacher, Tischler, Wagner, Zimmerleute, Zinngießer. (Einige andere Handwerke wurden mit einander vereinigt, z. B. die Feilenhauer, Nagelschmiede und Zeugschmiede mit den Schlossern, die Glaser mit den Tischlern, die Steinhauer mit den Maurern. Alle übrigen Gewerbe, welche bisdahin als Handwerke behandelt worden, sind als freie Gewerbe erklärt.)

2. Jeder Cantonsbürger und jeder im Canton mit Niederlassungsbewilligung sich aufhaltende Fremde ist berechtigt, Handwerksarbeit zu verrichten. Um hingegen Gesellen oder Lehrknaben oder andere Gehülfen halten zu dürfen, muß man das Meisterrecht erlangt haben.

3. Es ist gestattet, in mehrern Handwerken zugleich das Meisterrecht zu haben und auszuüben.

4. Inhaber von Fabriken, mechanischen Werkstätten und andern freien Gewerben dürfen Handwerksarbeit nur für den eignen Bedarf treiben.

5. In jedem Bezirk bilden die Meister des nämlichen Handwerks zusammen eine Gesellschaft oder Lade.

6. Jede Handwerksgesellschaft hat eine Handwerksordnung, der sich alle Glieder zu unterziehen haben, und einen Handwerksfond für Abreichung von Zehrpfenningen, Beiträge für kranke Gesellen und Lehrknaben, Unterstützung an Handwerksglieder u. s. f.

7. Zur Erlangung des Meisterrechtes ist erforderlich, daß der Betreffende sich über die Kunstfertigkeit in seinem Handwerke durch Bestehung einer Meisterprobe genügend ausweise.

8. Jeder Meister ist berechtigt, sich auf die Wanderschaft zu begeben oder nicht u. s. f.

Am 25. März 1833 erließ der Große Rath sodann ein Gesetz, betreffend die Handwerksarbeiten, wodurch jedem betreffenden Handwerke diejenigen Arbeiten zugeschieden wurden, die in seinen Bereich gehören. — Durch Gesetz vom 19. Christmonat 1833 wurde das Handwerk der Zinngießer aufgehoben und als freies Gewerbe erklärt.

Da sich indeß sehr viele Handwerker mit den obbezeich-
neten gesetzlichen Bestimmungen nicht befriedigten und die-
selben für halbe Maßregeln erklärten und im Jahr 183
eine bedeutende Menge von Petitionen, namentlich vo
Handwerkern ab der Landschaft, an den Großen Rath ge-
langten, mit der Bitte, es möchten die noch übrigen Hand-
werke ebenfalls aufgehoben werden, so erließ der Groß
Rath, in Entsprechung dieses Gesuches, unter'm 26. Herbst-
monat 1837 ein Gesetz, „wornach Jedermann für befu
erklärt wurde, jede derjenigen Berufsarten, welche bish
unter dem Namen von Handwerken betrieben worden, en
weder einzeln oder mehrere gleichzeitig, für sich allein od
in Verbindung mit Andern, frei und ungehindert auszuübe
mit Vorbehalt derjenigen Beschränkungen, welche die Han
habung der Polizei erfordert"; ferner wurde festgesetzt,
bisherigen Handwerks-Fonds sollen unter die Antheilha
vertheilt werden.

Viele Handwerker, namentlich ab der Landschaft, fr
ten sich über dieses Gesetz; in der Stadt hingegen war m
damit größtentheils unzufrieden, und diese Unzufrieden
äußerte sich dann auch lauter, als die Berufung des
Strauß so viele, wenn auch unfruchtbare, Wünsche
Zumuthungen aufregte. Die weitern vermeintlichen S
des Handwerksstandes, als der Putsch-Epoche angehör
schildern wir nicht, da sie den Zeitraum unserer Gesch
überschreiten.

Unter die Gesetze, welche die weitere Ausdehnung
Gewerbsfreiheit bezweckten, gehören die Gesetze vom 2.
1835, betreffend die Freigebung der Getreidemühlen
des Getreidehandels, ferner das Gesetz, betreffend die
hebung der Fleischtaxen.

Nach dem erstern dieser Gesetze werden die Mühlen
freies Gewerbe erklärt; nach dem zweiten wird der

ler mit Brot, Mehl oder Getreide keinen weitern Beschränkungen unterworfen und einzig festgesetzt, es soll das Mehl und Brot bei'm Gewichte, das Pfund à 36 Loth, verkauft werden. Die Ausdehnung der Gewerbsfreiheit auf diesen Punkt war bei aller guten Meinung, die der Gesetzgeber hegen mochte, doch ein Schritt, der jetzt kaum mehr gethan würde; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß besonders dem Wucher durch dieses Gesetz Thür und Thor geöffnet wurde. Jetzt kann wohl kaum von einer Aenderung mehr die Rede sein; der Verlust, besonders des ärmern Publikums, wurde dadurch noch um so fühlbarer, da durch den Beitritt des Cantons Zürich zum eidgenössischen Concordate Maß und Gewicht kleiner wurden; ein Umstand, welcher später viel zum Sturze der Regierung beitrug. Nach dem dritten der bemeldten Gesetze wurde verordnet: es soll das Fleisch bei'm Gewicht, das Pfund à 36 Loth, verkauft werden, das Abschlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches aber unter polizeilicher Aufsicht stehen. Anfänglich murrte das Publikum über diese Maßregel, nach und nach aber gewöhnte es sich daran. Weniger gewann das Publikum dadurch jedenfalls, als die Metzger, welche die Fleischschatzung nicht mehr zurück wünschen.

Bezüglich auf das Handelswesen wurden in den letzt verflossenen Jahren von dem Gr. Rathe mehrere wichtige Bestimmungen getroffen. Durch ein Gesetz vom 27. Jenner 1835 wurde das bisherige kaufmännische Directorium, nach einer Dauer von 173 Jahren, aufgehoben und an dessen Stelle eine unter Aufsicht des Regierungsrathes stehende Handelskammer von 15 Mitgliedern, wovon wenigstens 2 aus dem Regierungsrathe, die übrigen aus den Kaufleuten und Fabrikanten des Cantons, erwählt werden, errichtet. Sie soll Handel und Gewerbe im Canton begründen und beleben, bei Streitigkeiten über Handels

gelegenheiten, auf Verlangen der Gerichte oder Parteien, ihr Parere abgeben, die Aufsicht über das Ragionenbuch und Sensalen ausüben u. s. f. Eine engere Commission von 5 Mitgliedern, unter dem Namen Handels-Commission, leitet die Geschäfte; die Kanzlei der Handelskammer versieht diejenigen des Abgaben-Departements.

Am 28. Brachmonat 1832 erließ der Gr. Rath ein neues Gesetz über die Schuldbetreibung, nach welchem in jedem der 11 Bezirke ein Schuldenschreiber aufgestellt ward. Die niedern Rechtstriebbeamten sind die Gemeindammänner. Die Schuldbetreibung ist vereinfacht, ohne für den Schuldner besonders drückend zu sein; sie ist auch weniger kostspielig, als früher.

Eine bedeutende Umänderung erfolgte in dem Wehrstande, nachdem der Gr. Rath am 8. August 1832 ein neues, ausführliches Gesetz über die Militairorganisation erlassen hatte, durch welches der Casernendienst abgeschafft und die Instruction auf die Exerzierplätze verlegt wurde. Dagegen wurde eine Militairschule in Zürich im Heumonat 1833 eröffnet. Als Oberinstructor der Infanterie wurde J. Sulzberger von Frauenfeld, und als Instructor der Cavallerie Bruno Uebel, ein in Herrliberg eingebürgerter Deutscher, gewählt. Der Waffencommandant der Artillerie, Oberst Hirzel, erhielt zugleich die Instruction dieser Corps.

Wie die neue Schule zur Pflanzstätte tüchtiger Menschen wurde, so hatte auch die Militairschule dem Staate wackere Wehrmänner herangebildet. Zur Disciplinirung des Militairs trug wohl Sulzberger am meisten bei, welchem die Regierung den Grad eines Oberstlieutenants ertheilte. Wenn Sulzberger Musterung hielt, so war der Platz von Zuschauern nie leer, und alle vereinigten sich in ihrem Urtheile dahin, daß Sulzberger mit den Leuten Alles ausgerichtet habe, was man in einem Staate nur

n könne, der keine stehenden Truppen halten kann.
ging auch dem Zuschauer nicht, daß der Offizier
oldat, durch das vorleuchtende Beispiel des Chefs
gt, zu ungewöhnlichem Eifer sich anstrengten. Es
bei den Manoeuvres eine Gewandtheit, Pünktlich-
Ordnung, wie sie wohl früher selten gesehen wurde.
ieses hatte man dem ausgezeichneten Talente in der
lung der Untergebenen und dem angebornen Takte
rger's zu danken. Gerechtigkeit war sein Grundsatz,
r Offizier, welcher fehlte, ward eben so gewiß, als
ldat, bestraft. Heitere Laune und Freundlichkeit
er mit Ernst zu verbinden und so den Zweck zu
n, ohne daß der Soldat mürrisch werden mußte,
eses bei der alten Fluchmethode nicht anders sein
Ueberhaupt wußte Sulzberger einen, früher dem Mili-
gleichsam angeklebten Hang zur Pöbelhaftigkeit zu töd-
re diesem Manne, welcher nicht nur bessere Kennt-
ondern auch einen bessern Geist in unser Militair
zen vermochte. Durch Sulzberger's Bemühungen
chönere Uniformen für Offiziere und Soldaten an-
jeder Militair, auch der letzte Soldat, fühlte sich
en Stand beehrt. Bald war keine Spur mehr
Kamaschendienste vorhanden. Die Artillerie hatte
Salomon Hirzel einen eben so ausgezeichne-
ctor. Es ist erfreulich, zu sehen, wie sich
in einem Jahrzehnt vervollkommnet hat. Der
zen militairischen und andern wissenschaftlichen
reichlich ausgestattete Major Uebel schuf die
n kurzer Zeit ebenfalls zu einem Corps um,
Schweizer-Militair Ehre macht. Auch er
der größten Unparteilichkeit und hielt dabei
isciplin.
air-Commission wurde in einen Kriegsrath

umgeschaffen. Ein bedeutender Wechsel hatte in de
tair=Personale Statt. Waffencommandant der Inf
wurde Ulrich Hauser von Wädenschweil, bisheriger
tierhauptmann, dann eidgenössischer Oberst, auch M
des Regierungsrathes; — Waffencommandant der Art
Oberst Hirzel; Waffencommandant der Scharfschützen O
lieutenant Theiler von Wädenschweil. Nach seinem
bekleidete der jetzige Waffencommandant Oberstlieute
Escher diese Stelle längere Zeit provisorisch. Die
hat an ihm einen kenntnißreichen und sehr umsichtig
Commandanten, der mit der aufrichtigen Liebe zu dem V
terlande auch diejenige zu dem Wehrstande verbindet.

Waffencommandant der Cavallerie wurde Oberstlieutenan
Blum von Winterthur; nachher Oberstlieutenant von Klai
ein wackerer Offizier und eben so wackerer Bürger.

In Folge des so eben angeführten Militairgesetzes, dur
welches der Garnisonsdienst in der Stadt Zürich aufg
hoben wurde, erließ der Gr. Rath am 16. August e
Gesetz, nach welchem das Landjäger=Corps in eine Polize
wache umgewandelt wurde. Ein Theil dieses Corps ü
nun den Wachtdienst aus, welcher früher durch die Mil
zen versehen wurde.

Am 29. Herbstmonat erließ der Gr. Rath ein neue
umfassendes Gesetz über die Besoldung der evangelisch=r
formirten Geistlichkeit des Cantons, welchem zufolge al
Besoldungen nach der Abstufung der Dienstjahre in ba
rem Gelde ausgesetzt sind und entrichtet werden sollen, u
zwar von 1—6 Dienstjahren Franken 1100 Besoldu

zwar von	1—6	Dienstjahren	Franken	1100	Besoldu
„	7—12	„	„	1200	„
„	13—18	„	„	1300	„
„	19—24	„	„	1400	„
„	25—30	„	„	1450	„
„	31 u. aufwärts		„	1500	„

u noch freie Wohnung und Garten hinzukommen. Un-
tig ward auch durch dieses Gesetz ein zeitgemäßer Fort-
itt erzweckt; denn einerseits ist der Geistliche jetzt nicht mehr
nöthigt, um eine größere Besoldung zu erhalten, zwei und
rei Mal seine Pfründe zu verändern, was für ihn und
für die Gemeinde mit nicht unbedeutenden Kosten verbun-
den war, und andrerseits ist er des lästigen Zehntenbezu-
ges überhoben, und muß, wenn er nicht sonst Vorliebe
dazu hat, nicht mehr den Frucht- und Weinhändler machen.

Auf das Abgabenwesen hatte der Große Rath schon
1831 Bedacht genommen und die verschiedenen direkten
und indirekten Abgaben festgesetzt.

Wir benennen diese Abgaben hier von 1831 bis 1839,
eil wir später nicht mehr darauf zurück kommen.

1) Die Montirungsabgabe, durch Gesetz von
831 auf 1 bis 12 Frkn; durch Gesetz vom Jahre 1834,
nter dem Namen Militärpflichtersatz, nach Verhält-
iß von Vermögen, Erwerb und Einkommen, auf 2 bis 32
rkn. pr. Mann festgesetzt. 2) Die Wirthschaftsab-
abe, durch Gesetz vom Jahr 1831 auf 75,000 Frkn.
tgesetzt, welche Summe auf die einzelnen Wirthe und
einschenken verlegt werden soll. In Folge eines neuen
esetzes vom Jahr 1834 hat jeder Wirth jährlich ein Pa-
t zu lösen, das von 30—800 Frkn. beträgt. Für ein
peisepatent ist 80—120 Frkn. zu bezahlen. 3) Vermö-
ens-, Erwerbs- und Einkommensteuer, die laut
esetz vom Jahr 1832 jährlich bezogen werden soll. Von
m Vermögen wurde seither jährlich Eins vom Tausend
zahlt, mit Ausnahme von 1833, wo nur die Hälfte
ntrichtet wurde. Für die Erwerbs- und Einkommensteuer
nd 17 Classen festgesetzt; die mindeste, von 100—200 Frkn.
hrlichen Ertrags, zahlt 2 Batzen Steuer, die höchste, über
000 Frkn. jährlichen Ertrags, zahlt 200 Frkn. 4) Die

Hausirabgabe. Jeder Handel treibende Fremde muß, laut Gesetz vom Jahr 1833, jährlich ein Patent im Betrage von 2—20 Frkn. lösen. 5) Die Stempelabgabe. Durch Gesetz vom Jahr 1835 ist der Preis des Doppel-Folioblattes auf 2 Batzen herabgesetzt worden; sonst blieb es bei'm Alten. 6) Die Handelsabgabe; durch Gesetz vom Jahr 1838 neu regulirt. Jeder Handel Treibende, der über 1000 Frkn. Capital-Vermögen besitzt, hat, nach Verhältniß, von 2—600 Frkn. zu bezahlen. 7) Die Hundsabgabe, wie früher. 8) Die Weggeldsabgabe und Brückengeld, welche jetzt nur noch an den Landesgrenzen bei'm Ein- und Austritt entrichtet wird (Gesetz vom Jahr 1838). Die Behörde, welche das Abgabenwesen zu berathen und die Maßregeln zum Bezug der Abgaben zu treffen hat, heißt nun Abgaben-Departement und steht unter dem Finanzrathe.

Die Verhältnisse des Straßenwesens gestalteten sich in den Dreißiger-Jahren ganz neu. Eine unerhörte, ja unglaubliche Versäumniß für einen industriellen Staat hatte hierin bis 1832 angedauert. Sehr wichtig war das Gesetz vom 23. Jenner 1832 über Abtretung von Privatrechten, wonach Jeder, da, wo höhere Rücksichten des öffentlichen Wohles es erfordern, seine Privatrechte an den Staat oder an eine Gemeinde abzutreten verpflichtet ist. Dafür ist er berechtigt, volle Entschädigung zu verlangen, die sich einerseits nach dem wahren Werthe des Grundstückes, andrerseits nach dem Schaden, den der Betheiligte durch die Abtretung in Bezug auf sein übriges Vermögen erleidet, richtet. Wenn das freiwillige Anerbieten von Entschädigung nicht angenommen wird, so findet entweder das gewöhnliche Rechtsverfahren oder das schiedsrichterliche Verfahren Statt. Am 28. Herbstmonat 1832 wurde von dem Großen Rathe ein Gesetz, bezüglich auf die Besoldung der

obern Straßen- und Wasserbau-Beamteten, erlassen, zufolge welchem jene Beamteten aus einem Straßen- und Wasserbau-Inspector und drei Ingenieur-Adjunkten bestehen. Von der größten Wichtigkeit war die Erlassung eines besondern Gesetzes über das Straßenwesen, vom 18 April 1833, nach welchem die Straßen im Canton in 4 Classen eingetheilt sind: 1) Hauptstraßen, 2) Landstraßen, 3) Communicationsstraßen und Landfußwege, 4) Nebenstraßen. Die Oberaufsicht über das Straßenwesen steht dem Straßen- und Wasserbau-Departement, die specielle Beaufsichtigung aller einschlagenden Theile, die Untersuchung ꝛc., dem Straßen-Inspector und dessen Adjunkten zu. Die Statthalter haben in ihren Bezirken die allgemeine Aufsicht über das Straßenwesen, die Gemeindräthe die specielle Aufsicht. Nach einem Straßennetze der neuen Regierung waren erforderlich 118 Stunden (die Stunde zu 16,000 Fuß) und 2,950 Fuß Straßenlänge im ganzen Canton, davon 26 Stunden 1,360 Fuß Straßen I. Classe, die übrigen II. Classe. Im Jahr 1832 waren hievon bloß 25 Stunden und 15,996 Fuß angelegt, und zwar meistens sehr ungeeignet und mangelhaft; von 1832—1838 wurden nicht nur die alten Straßen ausgebessert, sondern 23 Stunden und 15,736 Fuß neu angebaut, worauf allein vom Staate die Summe von 1,692,241 Frkn. verwendet wurde. Wie außerordentlich wichtig das Straßenwesen geworden und wie wenig der Zufluß vom Directorialfond hinreichte, zeigt der Beschluß des Großen Rathes vom 21. Christmonat 1838, durch welchen festgesetzt wurde, daß zum Bau und zur Vollendung der neuen Straßenanlagen ein Zeitraum von 10 Jahren festgesetzt sei, während welchem zu diesem Zwecke die nöthigen Gelder bis auf den Betrag von 4 Millionen Schweizer-Franken bewilligt werden, ohne das Land mit neuen Auflagen zu beschweren. Ein von einem sehr t

tigen Mitgliede des Straßen-Departements, Regierungsrath Bürgi, im Jahr 1839 im Drucke herausgegebenes interessantes Schriftchen zeigt die Länge der Haupt- und Landstraßen, nach Stunden und Fuß berechnet, und gibt einen tabellarischen Ueberblick über die Kosten der Straßenbauten von 1832—1839, welche in der Gesammtsumme 2,112,029 Frkn. betragen.

Durch ein Gesetz vom 16. Christmonat 1833 dehnt sich die Oeffentlichkeit auch auf die Verhandlungen des Großen Rathes aus. Für das Publikum wurde eine Tribüne, die mit dem Saale in Verbindung steht, für 200 Zuhörer berechnet, angelegt.

In dieser schaffenden Periode wurde auch für eine Reform und Erweiterung der Zuchtanstalten gesorgt. Das Zuchthaus (Strafanstalt) wurde mit einem Kostenaufwand von circa 140,000 fl. bedeutend erweitert, auf einen Antrag des menschenfreundlichen Statthalters Zwingli von Zürich, im Großen Rathe vom December 1835 unter eigene Verwaltung gestellt, und erzweckt, daß die im Untersuchungsverhafte sich Befindenden nicht mehr in einem Gebäude mit den Zuchthaus-Sträflingen eingesperrt werden müssen. Leider aber paßt das Gebäude zu seinem Zwecke jetzt noch nicht gut, so daß sich laute Klagen wegen der Unzweckmäßigkeit der Einrichtung in immer vermehrtem Grade erhoben. Schade für die große Summe Geldes, welche auf diese Anstalt verwendet wurde. Die Sträflinge werden nun zu keinen öffentlichen Arbeiten mehr gebraucht, sondern im Innern des Hauses beschäftigt.

Für die Regierungs-Collegien, oberen Gerichte und Kanzleien, welche in verschiedenen Gebäuden ihre Sitzungszimmer und Büreaux hatten, wurde nun ein eigenes Gebäude bestimmt, nämlich das ehemalige Obmannamt, wovon ein Theil, die ehemalige Kirche (es war ein Kloster) oder das

Schüttengebäude, 1832 verkauft und zu einem Theater umgewandelt wurde. Das Gerichtshaus ist an der Stelle des alten Zwischengebäudes, zwischen dem Theater und dem Hauptgebäude, angebracht. Das erste Stockwerk dieses Gebäudes ist von Quaderstein aufgeführt, und die Zimmer haben hohe Bogenfenster. Die Höhe des untern Gerichts-Saales beträgt 17, diejenige des obern 18½ Fuß. Auf beiden Stockwerken steht das Gerichtsgebäude und das Treppenhaus mit dem Hauptgebäude des Obmannamtes in Verbindung. Von 1832 bis 1840 wurden an diesen Gebäulichkeiten fortwährend bauliche Veränderungen vorgenommen, welche ca. 59,170 fl. kosteten. Die sämmtlichen Zimmer werden durch warme Luft geheizt. Im October 1839 bezogen das Ober- und Criminalgericht das Gerichtsgebäude, in welchem am 26. October zum ersten Male Gericht gehalten ward. Nachfolgende Regierungs-Collegien und Kanzleien sind gegenwärtig in dem Hauptgebäude des Obmannamtes placirt. Im Erdgeschoß oder ersten Stockwerk: Die Justiz-Commission und Kanzlei des Obergerichtes, die Schanzen-Commission, der Kirchen- und Erziehungsrath und der Rath des Innern. Auf dem zweiten Stockwerk: Das Abgaben-Departement mit dem Stempelamt, die Kanzlei des Gesundheitsrathes, die Brandassecuranz-Commission, der Kriegsrath. Auf dem dritten Stockwerk: Das Oberforstamt, das Straßen-Departement, die Staatsanwaltschaft und das Bau-Departement.

Für Erbauung eines Theaters hatte sich eine Actiengesellschaft gebildet, welche zu diesem Behuf das Schüttengebäude auf öffentlicher Steigerung für 17,500 fl. erstand. Sogleich nach Gründung der Actiengesellschaft begann der Bau in dem angekauften Gebäude und wurde bis Anfang Novembers 1834 mit einem Kostenaufwande von 50,156 fl. vollendet. Die Eröffnung des Theaters fa-

Montags den 10. October 1834 Statt. Die Theater-Saison dauerte jedes Jahr vom 1. October bis Ende Mai. Die Actiengesellschaft verdient geschichtliche Anerkennung; sie hat durch die Stiftung des Theaters und durch ihre bisherige Beharrlichkeit, dasselbe, auch bei bedeutenden Opfern, zu erhalten, zur Unterhaltung und zum Vergnügen des Publikums Vieles beigetragen. Für die gute Ordnung, welche die Vorsteherschaft bisher handhabte, und für ihre stets rege Theilnahme an dem Schicksale des Theaters gebührt derselben ebenfalls Anerkennung.

Neben Thaliens Tempel wurde auch ein Museum für Literatur gebildet. Theater und Literatur, welche in so enger Berührung mit einander stehen, reichen sich nun freundlich die Hand. Die Museum-Leseanstalt erstreckt sich vorzugsweise auf politische Zeitungen, namentlich schweizerische, auf wissenschaftliche, industrielle, belletristische und artistische Zeitschriften. Außer denselben werden diejenigen Erscheinungen der neuesten Literatur angeschafft, deren Inhalt von allgemeinem Interesse ist, oder die eine besondere Aufmerksamkeit erregen, mit Ausschluß der Fachwissenschaften; ferner wird für allfällige Anschaffung zweckmäßiger literarischer Hülfsmittel, als Encyclopädien, Wörterbücher und Landkarten, gesorgt.

Neben dem Unterhaltenden und Belehrenden ward vorzüglich das Nützliche in dem raschen Kulturgange der Dreißiger-Jahre beachtet. Eine bisdahin nie gekannte Rührigkeit durchdrang, von dem Comptoir des Kaufmanns und den Webstühlen des Fabrikherrn bis zu der niedrigsten Hütte des Ackerbauers, jede Lebensrichtung, jeden Beruf. Das Reich der Geister schien eine neue Triebkraft erfaßt zu haben, welche tausend und tausend nicht geahnte Regungen und Schöpfungen, wie durch einen Zauber, dem bürgerlichen Leben entlockte. Es war, als ob jedes Glied der Gesell-

haft sich seines Werthes und seiner Aufgabe doppelt bewußt worden wäre. Je mehr sich ein Jeder, selbst der Unterste, als Bürger und als Mensch fühlen lernte, desto freier und freudiger bewegte er sich, desto heiterer wurde die Zuversicht, mit welcher er in das Triebrad der Staatsgesellschaft eingriff! So blühte die Industrie, so hob sich der Wohlstand, so gedieh Bildung und Humanität, so wurden wohlthätige Zwecke gefordert und für dieselben Vereine ins Leben gerufen.

Im August 1832 wurde in Zürich ein Begräbnißverein gestiftet, welcher zur Absicht hat, der Familie eines Mitgliedes zunächst, oder dessen Angehörigen, bei einem Todesfall die Mühewalt des Begräbnisses auf solche Weise zu erleichtern, daß alle Besorgung deßhalb den Hinterlassenen gänzlich abgenommen wird: dem bei solchen Anläßen immer noch Statt gefundenen Luxus durch förmliche, für Alle gleich verbindliche Maßregeln Ziel und Schranken zu setzen; dagegen für zweck- und zeitgemäße Beerdigung zu sorgen u. s. w. Gegen eine kleine Eintrittsgebühr und Abreichung eines noch kleinern Beitrages wurde der Zutritt zum Verein jedem kirchgenössigen Stadtbürger, auch Frauenzimmern, gestattet. Die Anfassen Zürichs hatten, neben einer Begräbnißgesellschaft, (schon 1823) eine Anstalt zur Erleichterung von Krankheitsfällen gebildet. Diesen Beispielen folgte auch eine gemeinnützige Gesellschaft bei'm Kreuz (Gemeinde Neumünster), indem sie 1832 einen Verein für Erleichterung in Krankheiten und bei Begräbnissen errichtete, an welchen sich später mehrere Gemeinden anschlossen. Der Zweck dieses Vereines ist, jedem Mitgliede bei eintretenden Krankheiten durch einen bestimmten wöchentlichen Beitrag und seinen Angehörigen bei dem Todesfalle desselben durch einen gewissen, an den Begräbnißkosten abzureichenden Beitrag Erleichterung zu verschaffen. Bei'm Eintritt zahlt jedes Mitglied einen klein

Beitrag, und dann monatlich einige Schillinge. Ebenso besteht nun bei'm Kreuz ein Verein, welcher auf ähnliche Weise fondirt ist, zu Gunsten von bedürftigen Wittwern, Wittwen und Waisen für mehrere Gemeinden. Ein Krankenverein wurde in diesen schöpferischen Jahren auch in dem Limmatthale gebildet. In Zürich bildete sich (1833) auch ein Verein zur Beförderung der Industrie, der zum Zweck hatte, durch Belehrungen, Empfehlungen und Unterstützungen zu bewirken, daß Söhne von Stadtbürgern, welche dem Handel, der Fabrikation und den Handwerken sich widmen, für diese Berufsarten in einem möglichst hohen Maße gebildet und befähigt werden. In Winterthur wurde im Juli 1833 eine neue Schuleinrichtung beschlossen; sobald dieselbe im Gang war, trat auch eine Gewerbsschule ins Leben, welche Jünglingen und Erwachsenen Gelegenheit darbieten sollte, die für ihren Beruf nöthigen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten zu erweitern.

Im Jahr 1831 wurden auch die Statuten der Künstlergesellschaft in Zürich revidirt, welche zu einem neuen Leben erwachte. Diese Statuten setzen die Beförderung und Belebung der Kunst im Allgemeinen und des vaterländischen Kunstsinnes insbesondere als Zweck fest. —

Im Jahr 1832 wurde eine antiquarische Gesellschaft gebildet, welche sich die Aufgabe machte, Alterthümer, sowohl celtische und römische, als mittelalterliche, zu untersuchen, zu sammeln, und, wo es nöthig ist, Ausgrabungen anzustellen. Durch ihre Thätigkeit wurde die Gesellschaft immer bekannter, und schon im zweiten Jahre ihres Bestehens war sie im Stande, aus den vorhandenen Gegenständen auf den Berchtoldstag dem Zürcherischen Publikum ein Neujahrstück zu verabreichen und zugleich eine Ausstellung der zusammengebrachten Alterthümer zu veranstalten.

[illegible]ran sich noch die in Winterthur und Rheinau vorhan-
[illegible]nen Sammlungen anreihten.

Auch bildete sich (1837) eine pyrotechnische Gesellschaft,
[illegible]elche nach den Statuten den Zweck hat, aller Gattungen
[illegible]rennmaterialien aufzusuchen und auszubeuten. Im Jahr
[illegible]839 gründete sich, unter der Aufsicht und Oberleitung
[illegible]er pyrotechnischen Gesellschaft, ein Forstverein, mit dem
[illegible]wecke, in der östlichen Schweiz, besonders im Canton
[illegible]raubündten, Wälder mit Berücksichtigung des Nachwuch-
[illegible]es auszubeuten.

In den Dreißiger-Jahren erhielten die Sängervereine
[illegible]eues Leben. Einigkeit in den Liedern, wie in den Herzen,
[illegible]urde dadurch erzweckt. In feurigen Toasten wurde das va-
[illegible]rländische Hochgefühl in der Brust der Sänger gehoben,
[illegible]sonders seitdem der achtungswürdige Pfarrer Sprüngli
[illegible]on Thalweil an die Spitze des größten dieser Vereine,
[illegible]ämlich des Sängervereins vom Zürich-See, trat. Dieser
[illegible]erein besteht schon seit dem Jahr 1825 und hält jähr-
[illegible]iche Zusammenkünfte. Die Bezirke Regensperg, Knonau
[illegible]nd das Limmatthal gründeten schon in den Jahren 1826
[illegible]nd 1828 Sängervereine; die Bezirke Bülach, Pfäffikon,
[illegible]ster und Andelfingen 1833, 1834 und 1835. Neben
[illegible]iesen Vereinen wurden in denjenigen Bezirken, wo keine
[illegible]ezirksvereine bestehen, Gemeindsvereine gegründet, so der
[illegible]ängerverein der Stadt Zürich, neben welchem
[illegible]it 1840 der Verein „Harmonie“ besteht, etwa 240
[illegible]itglieder zählt und unter der Leitung des Direktors
[illegible]raußkopf, eines tüchtigen Gesanglehrers und Compo-
[illegible]isten, Bedeutendes leistet.

In der Gemeinde Wald besteht schon seit 1823 ein
Sängerverin; in Bärentschweil wurde 1835 ein solcher
[illegible]s Leben gerufen. In Wetzikon, wo der Gesang schon
[illegible]m vorigen Jahrhundert durch Pfarrer Schmidli

... Egli, sowie später d

... Stufe gehoben w

... Gesang-Gesellsch

... überhaupt,

... nicht Eingang fanden.

... nach und

... oder längerer Zeit

... Ettenhausen,

... die zusam

... Seegraben besteht

... seit 1836).

... Schullehrers Egl

... gegründe

... und ein Bei

... aufgelöst h

... wieder

... schon vor

... den Gemein

... und im

... 1833 bis 1836

Männedorf und M

... sind noch ei

... den Beruf

... für das

... der Landschaft sch

Bis in die fern

... den angesche

... geistiger Anlag

... abhold war

... zu wirken.

sich seines Werthes und seiner Aufgabe doppelt be-
worden wäre. Je mehr sich ein Jeder, selbst der Un-
, als Bürger und als Mensch fühlen lernte, desto freier
freudiger bewegte er sich, desto heiterer wurde die Zu-
sicht, mit welcher er in das Triebrad der Staatsgesell-
aft eingriff! So blühte die Industrie, so hob sich der
Wohlstand, so gedieh Bildung und Humanität, so wurden
wohlthätige Zwecke gefordert und für dieselben Vereine ins
Leben gerufen.

Im August 1832 wurde in Zürich ein Begräbnißverein
gestiftet, welcher zur Absicht hat, der Familie eines Mitgliedes
zunächst, oder dessen Angehörigen, bei einem Todesfall die
Mühewalt des Begräbnisses auf solche Weise zu erleichtern,
ß alle Besorgung deßhalb den Hinterlassenen gänzlich ab-
nommen wird: dem bei solchen Anlässen immer noch Statt
fundenen Luxus durch förmliche, für Alle gleich verbind-
he Maßregeln Ziel und Schranken zu setzen; dagegen für
eck- und zeitgemäße Beerdigung zu sorgen u. s. w. Gegen
kleine Eintrittsgebühr und Abreichung eines noch klei-
n Beitrages wurde der Zutritt zum Verein jedem kirchgenössi-
Stadtbürger, auch Frauenzimmern, gestattet. Die An-
en Zürichs hatten, neben einer Begräbnißgesellschaft,
on 1823) eine Anstalt zur Erleichterung von Krankheits-
en gebildet. Diesen Beispielen folgte auch eine gemein-
ige Gesellschaft bei'm Kreuz (Gemeinde Neumünster),
em sie 1832 einen Verein für Erleichterung in Krank-
en und bei Begräbnissen errichtete, an welchen sich später
rere Gemeinden anschlossen. Der Zweck dieses Vereines
jedem Mitgliede bei eintretenden Krankheiten durch einen
immten wöchentlichen Beitrag und seinen Angehörigen
dem Todesfalle desselben durch einen gewissen, an den
gräbnißkosten abzureichenden Beitrag Erleichterung zu
schaffen. Bei'm Eintritt zahlt jedes Mitglied einen kleinen

[illegible]
[illegible] Bildungs
[illegible] der Gefahr
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] die Kinder
[illegible]
[illegible] der
[illegible]
[illegible] Sch
[illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible]

woran sich noch die in Winterthur und Rheinau vorhandenen Sammlungen anreihten.

Auch bildete sich (1837) eine pyrotechnische Gesellschaft, welche nach den Statuten den Zweck hat, aller Gattungen Brennmaterialien aufzusuchen und auszubeuten. Im Jahr 1839 gründete sich, unter der Aufsicht und Oberleitung der pyrotechnischen Gesellschaft, ein Forstverein, mit dem Zwecke, in der östlichen Schweiz, besonders im Canton Graubündten, Wälder mit Berücksichtigung des Nachwuchses auszubeuten.

In den Dreißiger-Jahren erhielten die Sängervereine neues Leben. Einigkeit in den Liedern, wie in den Herzen, wurde dadurch erzweckt. In feurigen Toasten wurde das vaterländische Hochgefühl in der Brust der Sänger gehoben, besonders seitdem der achtungswürdige Pfarrer Sprüngli von Thalweil an die Spitze des größten dieser Vereine, nämlich des Sängervereins vom Zürich-See, trat. Dieser Verein besteht schon seit dem Jahr 1825 und hält jährliche Zusammenkünfte. Die Bezirke Regensperg, Knonau und das Limmatthal gründeten schon in den Jahren 1826 und 1828 Sängervereine; die Bezirke Bülach, Pfäffikon, Uster und Andelfingen 1833, 1834 und 1835. Neben diesen Vereinen wurden in denjenigen Bezirken, wo keine Bezirksvereine bestehen, Gemeindsvereine gegründet, so der Sängerverein der Stadt Zürich, neben welchem seit 1840 der Verein „Harmonie" besteht, etwa 240 Mitglieder zählt und unter der Leitung des Direktors Kraußkopf, eines tüchtigen Gesanglehrers und Componisten, Bedeutendes leistet.

In der Gemeinde Wald besteht schon seit 1823 ein Sängerverin; in Bärentschweil wurde 1835 ein solcher in Leben gerufen. In Wetzikon, wo der Gesang schon im vorigen Jahrhundert durch Pfarrer Schmidli und

seine Schüler Walder und Egli, sowie später durch Pfarrer Nägeli, auf eine bedeutende Stufe gehoben wurde, bestand fortwährend eine zahlreiche Gesang-Gesellschaft, bei welcher, wie bei den Sängervereinen überhaupt, Hs. Georg Nägeli's Lieder immer mehr Eingang fanden. Um das Jahr 1833 löste sich der Gesangverein nach und nach auf, dagegen bildeten sich in kurzer oder längerer Zeit abgesonderte Vereine in Kempten, Ettenhausen, Robenhausen, Robank und Wetzikon, die zusammen etwa 200 Mitglieder zählten. In Seegräben besteht ein Männer- und ein gemischter Chor (seit 1836). Nun wurde (1840) unter der Leitung des Schullehrers Egli in Unterwetzikon wieder ein Männergesangverein gegründet.

In Winterthur besteht ein Stadt- und ein Bezirkssängerverein, welcher letztere sich 1839 aufgelöst hatte, 1840 aber von dem Lehrervereine des Capitels wieder belebt wurde.

Außer den Ersparungs-Cassen, welche schon vor dem Jahr 1830 in der Stadt Zürich und in den Gemeinden Wädenschweil, Winterthur, Stäfa, Horgen und im Bezirke Knonau bestanden, wurden von 1833 bis 1836 in den Gemeinden Neumünster, Uetikon, Männedorf und Richterschweil solche Cassen gegründet; seither sind noch einige andere entstanden, z. B. eine solche für den Bezirk Hinweil, eine für den Bezirk Pfäffikon, eine für das Limmatthal, eine für den Bezirk Uster, u. s. f.

Das sittliche Leben im Volke auf der Landschaft schritt offenbar einer Veredlung entgegen. Bis in die fernsten Winkel des Landes verbreitete sich unter den angesehenen Familien der Trieb nach Ausbildung geistiger Anlagen, das Streben nach Kenntnissen.

Diejenigen aber, welche dem Fortschritte abhold waren, suchten demselben so viel möglich entgegen zu wirken. Der

rungsstoff, der entwickelt wurde, verband sich mit den urtheilen im Volke, wozu sich dann noch ein drittes ment, nämlich das der politischen Opposition, gesellte. se begriff nicht nur die eigentlichen Stadtaristokraten, dern auch die Anhänger des damals sogenannten juste-lieu, die zwar mit einer Verbesserung der Schulen im gemeinen einverstanden waren, aber dieselbe nur in m untergeordneten Grade und am allerwenigsten in Art wünschten, daß die Schule zu einer selbstständigen atsanstalt erhoben werde.

XI.

r Stadler-Aufruhr. Erneuerte Thätigkeit der Schulbehörden. Fremde Noten. Das eidgenöss. Freischießen. Volksversammlung im Kräuel bei Zürich und Schilderhebung des Volkes gegen die Anmaßung der fremden Mächte.

Als im Winter 1833—34 das neue Tabellenwerk und erste Lesebuch in den meisten Schulen eingeführt und wandt wurde, gewann die Opposition Terrain, und wurde ihr leicht, in den Gemüthern des Volkes eine ihre Zwecke günstige Stimmung zu erzeugen. Sie ergelte auch nicht, das Möglichste dazu beizutragen.

Mit Anfang des Jahres 1834 erschien ein neues Zeisblatt unter dem Namen „Schweizerischer Constitonelle“, als dessen Hauptredactor Regierungsrath Sulzer bezeichnet war, welcher durch seine Verigung der Interessen der Kaufmannschaft von Zürich r Directorialfond-Angelegenheit sich die Abneigung der

Liberalen, dagegen aber die Zuneigung der Aristokrat
zugezogen hatte und nun durch die Uebernahme benann
Redaction in ihren Kreis übertrat. Das Bestehende wur
zwar theilweise von dem Constitutionellen noch vertheidi
manches Neue aber bekämpft. Die Zeit eines ernst
Kampfes war nun wieder angebrochen.

Wir haben in dem frühern Abschnitte die alte Unte
richtsweise geschildert. Auch dieser Schilderung wird jed
Leser abnehmen können, wie schwer es der in jenem gei
tödtenden Schulmechanismus aufgewachsenen Generati
werden mußte, das Wesen des neuen Bildungssystems
begreifen, und wie sehr diese Leute der Gefahr ausgese
waren, geschickten Einflüsterungen ihr Ohr zu leihen u
durch Verführung irre geleitet zu werden. Als der K
techismus und Lehrmeister nicht mehr zu Lese- und Gedäch
nißübungen gebraucht wurden; als die Kinder nicht me
nach der Buchstabirmethode, sondern nach einer ander
welche das Lesen und Schreiben mit einander verband, d
Leseunterricht empfingen, und die elementarische Sprac
übung an einfachen, auf das gewöhnliche Leben bezü
lichen Sätzen fortschritt; als überhaupt der durch mehre
Jahrhunderte geheiligte Kirchenstoff aus der Alltagsschu
verschwand: da war der Boden vorhanden, um geheime
Mißtrauen zu pflanzen, das sich zuerst in Spott über d
in den Sprachtabellen vorkommenden Namen der Hausthie
und dann in lauten Klagen, daß die Religion gefährd
sei, äußerte. Die neue Lehre — so nannten sie bezeic
nend die neue Unterrichtsweise — hieß es, wolle da
Christenthum verdrängen. Wo tüchtige Geistliche oder Le
rer, oder sonst einflußreiche Männer sich besänftigend i
Mittel schlugen, da beruhigten sich bald die aufgeregt
Gemüther, nicht gerade aus Ueberzeugung — denn ein
eigenen Urtheils in diesen Dingen waren sie überhau

so soll ein Geistlicher über das Thema gepredigt haben: „Was hat ein Christ zu thun, wenn die Religion in Gefahr ist?“

Diese Vorfälle gaben einen kräftigen Impuls für die rasche und consequente Durchführung des Schulgesetzes. Am 22. Mai erließ der Regierungsrath eine besondere Zuschrift an den Erziehungsrath, worin derselbe aufgefordert wurde, unverzüglich zur Einführung der neuen Schulordnung in allen Gemeinden zu schreiten, in welchen befähigte Lehrer angestellt seien.

Seminardirector Scherr, als Verfasser des Tabellenwerkes und ersten Lesebuches, wurde den Leuten als der Urheber alles Unheils bezeichnet, und fürchterliche Drohungen gegen ihn ausgestoßen, welche aber den verdienstvollen Mann, der wußte, was er für die Volksschule leistete, bei gutem Gewissen und redlichem Streben nicht schrecken konnten. Ein Weber im Wehnthal hatte ein Spottlied auf Scherr gemacht, welches die Städter sehr gaudirte. Wir lassen dieses Lied als Beleg folgen, welches die Bildungsstufe von Leuten bezeichnet, die verdienstvollste Leistungen anfeindeten und besudelten, eingehüllt in boshafte religiöse Schwärmerei.

Die Schärisch Lehr ist scharf geschliffen,
Daß sie könnt Diamant zerrissen,
Also gegen die göttlich Lehr
Giftige Schlangen schikt umher.

O Schneider Schär! o Schneider Schär!
Getraust du dir mit deiner Lehr
Die göttlich Lehr hintan zu stellen,
Gott wird dir einst das Urtheil fällen.

Schär, wenn ich dir zu rathen hab,
So steh von deiner Lehre ab,

Denn die göttliche Lehr
Könnt dich versenken ins tiefe Meer.

O Schir! o Schir! durch deine Lehr
Entsteht Zwietracht je mehr und mehr;
Es herrscht Zwietracht im ganzen Land,
Das schrieb ich dir zu deiner Schand.

Durch deine Lehr kommt das ganze Land
In Abgrund und in Untergang;
Und wer es mit derselben hält,
Verliert gewiß sein Gut und Geld.

Der Bücherkram ist gar zu hoch,
Als daß man sein könnt werden los;
Vermeidt man nicht die Schirrisch Lehr,
So bleibt kein Geld im Beutel mehr.

O du arme Freigeisterei,
Glaubst du nicht, daß ein Gott sei:
So rath ich dir, troß nicht so hoch,
Gott kommt dich endlich strafen doch.

Ach du arme Schwärmerei,
Glaubst du auch der Dummheit.
Wer mit dieser Meinung ist,
Der ist gewiß ein [illegible].

Aus manchem Dorf in der Welt
Wird der geistlich Stand verschreit,
Die [illegible] jagt man aus
Mit Brand und Saus und vollem Schmaus.

Ach du armer Papagai,
Woher [illegible] kommt dir solch Geschrei
Mit deiner ungegründeten Lehr,
Als wenn sie Gold und Silber wär.

ein Geistlicher über das Thema gepredigt haben:
hat ein Christ zu thun, wenn die Religion in
ist?"

se Vorfälle gaben einen kräftigen Impuls für die
und consequente Durchführung des Schulgesetzes.
. Mai erließ der Regierungsrath eine besondere
t an den Erziehungsrath, worin derselbe aufgefor-
rde, unverzüglich zur Einführung der neuen Schul-
in allen Gemeinden zu schreiten, in welchen be-
Lehrer angestellt seien.

inardirector Scherr, als Verfasser des Tabellen-
und ersten Lesebuches, wurde den Leuten als der
alles Unheils bezeichnet, und fürchterliche Drohungen
ihn ausgestoßen, welche aber den verdienstvollen
der wußte, was er für die Volksschule leistete, bei
Gewissen und redlichem Streben nicht schrecken konn-
in Weber im Wehnthal hatte ein Spottlied auf
gemacht, welches die Städter sehr gaudirte. Wir
ieses Lied als Beleg folgen, welches die Bildungs-
n Leuten bezeichnet, die verdienstvollste Leistungen
ten und besudelten, eingehüllt in boshafte religiöse
merei.

Die Schärisch Lehr ist scharf geschliffen,
Daß sie könnt Diamant zerrissen,
Also gegen die göttlich Lehr
Giftige Schlangen schikt umher.

O Schneider Schär! o Schneider Schär!
Getraust du dir mit deiner Lehr
Die göttlich Lehr hintan zu stellen,
Gott wird dir einst das Urtheil fällen.

Schär, wenn ich dir zu rathen hab,
So steh von deiner Lehre ab,

Denn die göttliche Lehr
Könnt dich versenken ins tiefe Meer.

O Schär! o Schär! durch deine Lehr
Entsteht Zwietracht je mehr und mehr;
Es herrscht Zwietracht im ganzen Land,
Das schrieb ich dir zu deiner Schand.

Durch deine Lehr kommt das ganze Land
In Abgrund und in Untergang;
Und wer es mit derselben hält,
Verliert gewiß sein Gut und Geld.

Der Bücherkram ist gar zu hoch,
Als daß man sein könnt werden los;
Verwirft man nicht die Schärisch Lehr,
So bleibt kein Geld im Beutel mehr.

O du arme Freigeisterei,
Glaubst du nicht, daß ein Gott sei:
So rath ich dir, trotz nicht so hoch,
Gott könnt dich endlich strafen doch.

Ach du arme Schneidergaiß,
Glaubst du auch die Unwahrheit.
Wer mit dieser Meinung ist,
Der ist gewiß ein Widerchrist.

Aus manchen Orten in der Welt
Wird der geistlich Stand verschreit,
Die einzukerkern, ruft man aus
Mit Prunk und Saus und vollem Schmaus.

Ach du armer Papengai,
Verführest dann ein solch Geschrei
Mit deiner neugeschnitzten Lehr,
Als wenn sie Gold und Silber wär.

„Eines der kostbarsten Rechte, die in unserer Verfassung gewährleistet sind, ist das Recht der Glaubensfreiheit. Gleichwohl scheint es nichts, als ein großes Wort zu sein, das bloß zur Zierde dasteht; denn fast in den meisten kirchlichen Gesetzen ist es auf die eine oder andere Art verletzt worden, und so auch in dem vorliegenden. Die Glaubensfreiheit schließt nicht sowohl die freie Wahl der innern religiösen Meinungen in sich — denn da ist ohnehin kein Zwang möglich — als vielmehr die freie Wahl der äußern kirchlichen Gebräuche und Einrichtungen, also auch der Lehre und des kirchlichen Unterrichtes. Hier tritt die Möglichkeit des Zwanges ein, und jeder Zwang vernichtet die Glaubensfreiheit."

„Zur Erläuterung meines Antrages mache ich vor Allem einen wesentlichen Unterschied zwischen 1) dem religiösen Schulunterricht und 2) dem kirchlichen Unterricht. Der erstere ist nach unserer Verfassung (es gibt Staaten, wo auch dieser nach andern Grundsätzen angeordnet ist; ich bleibe aber im Geiste unserer Verfassung) allgemein verbindlich. Dieser Unterricht ist aber nicht kirchlich; er bezweckt die allgemeine vernünftig-christliche Bildung; er faßt einestheils die Grundbegriffe der Vernunftreligion, anderntheils, nach der Forderung christlicher Staaten, die Kenntniß der Urkunden der christlichen Religion und ihres Inhaltes in sich; er bildet, so wie andere Lehrzweige, einen Theil der allgemeinen, nothwendig geforderten Entwickelung werdender Bürger in christlichen Staaten, worin die Gewährleistung der Dauer, der Vernünftigkeit und der Fortbildungskraft solcher Staaten beruht; in ihm sind endlich alle christlichen Confessionen und Sekten einverstanden."

„Ganz anders verhält es sich mit dem kirchlichen Religionsunterricht. Dieser bezieht sich mehr oder minder auf die unterscheidenden Lehren der Confessionen, wie sie im Laufe der Zeiten aus den christlichen Urkunden gedeutet oder vielmehr willkürlich in dieselben hinein gelegt wurden; aus diesen unterscheidenden Lehren, sammt den unterscheidenden Gebräuchen, sind die verschiedenen Kirchen entstanden; hier muß also der Grundsatz der Glaubensfreiheit, wenn er noch einigen Sinn haben soll, eintreten und seine Rechte geltend machen."

„Betrachten wir nun die Bedeutung eines zwingende

Thier ins Lager der Aristokraten hinüber galopirt hat. Er war nicht stark genug, den Zügel zu halten.

Das Freitagsblatt war populär geschrieben und wurde von dem Volke gerne gelesen; es war ein ächt radicales Volksblatt, das freilich den schwarzen Röcken einige Mal zu Leibe ging und deßwegen auch Anfeindungen zu erleiden hatte; es trug aber Vieles zur Belehrung des Volkes bei, bis es in andere Hände gerieth und wie ein sturmbewegtes Schiff im unsichern Meere herum fuhr, oft beschädigt wurde, oft schädigte.

Den Berchtoldstag des Jahres 1834 hatten die Bürger von Zollikon auf eine würdige Weise gefeiert, indem sie einen Schulfond stifteten. Jedes Mitglied des Vereines sollte monatlich so lange einen Schilling bezahlen, bis der Fond 1600 Franken ausmache. Ebenso hatten sich die am 5. Jenner in Unterstraß versammelt gewesenen Schulfreunde zu einem Bezirksschulvereine constituirt und beschlossen: durch regelmäßige kleine Wochenbeiträge eine Unterstützungscasse zur Beförderung der Volksbildung zu gründen.

In der Wintersitzung des Großen Rathes vom 17. Jenner 1834 wurde der Versuch zu consequenter Durchführung der durch die Verfassung sanctionnirten Glaubensfreiheit bei Berathung des Gesetzes, betreffend den von den Pfarrern der Jugend zu ertheilenden Religionsunterricht, gemacht, indem man dieses Gesetz mit jenem Grundsatze dadurch in Einklang zu bringen suchte, „daß diejenigen Eltern, welche genügend nachweisen könnten, daß sie für den kirchlich-religiösen Unterricht ihrer Kinder auf andere Art, sei es durch Privat- oder öffentlichen Unterricht, sorgen, auf ihr Verlangen, von der Pflicht, dieselben in den gewöhnlichen kirchlichen Unterricht zu schicken, zu entbinden seien". Dieser Antrag ward von Doctor Snell gestellt und folgendermaßen begründet:

„Also auch hier tritt das Recht der freien Wahl für die Eltern, das Recht der Glaubensfreiheit ein."

„Mein Antrag, glaube ich, sichert in den beiden erörterten Fällen diesen constitutionellen Grundsatz."

Snell, der Kämpfer für wahre Freiheit, wollte auch die, durch die Verfassung garantirte Glaubensfreiheit gewährleistet wissen; darüber fielen mit allen Waffen der alten Schule die alt-Zürcherisch Gläubigen. Bürgermeister Muralt klagte, man wolle die Landeskirche umstürzen und die Naturphilosophie einführen. Was würde, sprach er, Zwingli sagen, wenn er einen solchen Vortrag gehört hätte. Für Snell's Antrag sprachen Hirzel, Füßli, Keller und Ulrich, und vertheidigten ihn mit aller Wärme und Schärfe des Raisonnements. Bürgermeister Hirzel und Dr. Keller zeigten noch ins Besondere, daß der Antrag durchaus kein Angriff auf die Landeskirche sei, indem er ausdrücklich einen kirchlichen Unterricht festsetze, aber freie Wahl der Unterrichtnehmenden verlange. Wenn übrigens, bemerkte Hirzel, der große, freie, hochsinnige, jedes Menschenrecht ehrende Zwingli unserer Discussion zuhören könnte, würde er sich nicht darüber betrüben, sondern freuen, indem wir dieselben Rechte verfechten, die er vertheidigte und für die er starb. Die Gegner lenkten endlich ein, hauptsächlich wegen einem Mißverstand, den wir sogleich bezeichnen werden; sie gestanden, sie hätten den Antrag falsch aufgefaßt, und widersetzten sich ihm nicht länger. Er wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Der eben erwähnte Mißverstand, welcher die strenge Kirchenpartei bewog, den von Dr. Snell vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen, bestand darin, daß sie die Worte in diesem Zusatz: „daß sie für den kirchlich-religiösen Unterricht ꝛc. sorgen", so auslegte, als sei damit im

setzes, wie das vorliegende ist, also eines Gesetzes, das die Eltern nöthigt, ihre Kinder in den kirchlichen Unterricht des Ortsgeistlichen zu schicken, 1) in Bezug auf diejenigen Bürger, welche sich von der Landesreligion (sogenannten Landeskirche) getrennt haben (Separatisten). Der Gesetzgeber würde damit sagen: Ihr habt euch zwar von der Landeskirche getrennt, und die Verfassung gibt euch dazu das Recht; aber euere Kinder nehmen wir euch und zwingen sie in die Landeskirche hinein. Das wäre der ärgste Hohn gegen die Glaubensfreiheit, der gedacht werden kann, und zugleich der unerlaubteste Eingriff in die Rechte der Eltern. Nur diesen, und nur ihnen allein, steht das Recht zu, ihre Kinder in einem bestimmten kirchlichen Glauben erziehen zu lassen. — Betrachten wir ein solches zwingendes Gesetz 2) in Bezug auf die Bürger, welche sich wirklich zu der reformirten Landesreligion bekennen; wir kommen hier auf ein ähnliches Ergebniß. Es ist in der Discussion des Großen Rathes des Cantons Waadt über denselben Gegenstand von Pellis, Druey, La Harpe, Monnard u. A. bewiesen worden, daß dort der strenge reformirte Lehrbegriff (confessio fidei helvetica) dasselbe Schicksal erfahren hat, das alle symbolischen Bücher erleiden, welche den Glauben zukünftiger Geschlechter bestimmen wollen; daß er veraltet und in der That jetzt zum Glaubensbekenntniß der Momiers geworden ist. Und wie viele aufgeklärte Geistliche unsers Cantons glauben noch an die strenge Lehre von der absoluten Gnadenwahl (Prädestination), der Nutzlosigkeit der guten Werke zur Erlösung, der Macht des Teufels, der fortwirkenden Erbsünde, der ewigen Verdammung u. s. w.? Die Folge davon ist, daß ein Theil der Geistlichen noch den alten reformirten Lehrbegriff annehmen, andere sich an das Urchristenthum halten, andere sich in dem Mystizismus verlieren u. s. w., und daß unter allen diesen verschiedenen Grundansichten wieder die mannigfaltigsten Schattirungen Statt finden. Man könnte fast sagen, daß jeder Geistliche eine eigene Kirche repräsentirt. Wer will nun aber, bei dem Mangel eines allgemeinen kirchlichen Lehrbegriffes, einen Vater zwingen, gerade in dem kirchlichen Lehrbegriffe seines Ortsgeistlichen, wenn er mit seinen Ueberzeugungen im Widerspruch steht, seine Kinder unterrichten zu lassen?"

„Also auch hier tritt das Recht der freien Wahl für die Eltern, das Recht der Glaubensfreiheit ein."

„Mein Antrag, glaube ich, sichert in den beiden erörterten Fällen diesen constitutionellen Grundsatz."

Snell, der Kämpfer für wahre Freiheit, wollte auch die, durch die Verfassung garantirte Glaubensfreiheit gewährleistet wissen; darüber fielen mit allen Waffen der alten Schule die alt-Zürcherisch Gläubigen. Bürgermeister Muralt klagte, man wolle die Landeskirche umstürzen und die Naturphilosophie einführen. Was würde, sprach er, Zwingli sagen, wenn er einen solchen Vortrag gehört hätte. Für Snell's Antrag sprachen Hirzel, Füßli, Keller und Ulrich, und vertheidigten ihn mit aller Wärme und Schärfe des Raisonnements. Bürgermeister Hirzel und Dr. Keller zeigten noch ins Besondere, daß der Antrag durchaus kein Angriff auf die Landeskirche sei, indem er ausdrücklich einen kirchlichen Unterricht festsetze, aber freie Wahl der Unterrichtnehmenden verlange. Wenn übrigens, bemerkte Hirzel, der große, freie, hochsinnige, jedes Menschenrecht ehrende Zwingli unserer Discussion zuhören könnte, würde er sich nicht darüber betrüben, sondern freuen, indem wir dieselben Rechte verfechten, die er vertheidigte und für die er starb. Die Gegner lenkten endlich ein, hauptsächlich wegen einem Mißverstand, den wir sogleich bezeichnen werden; sie gestanden, sie hätten den Antrag falsch aufgefaßt, und widersetzten sich ihm nicht länger. Er wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Der eben erwähnte Mißverstand, welcher die strenge Kirchenpartei bewog, den von Dr. Snell vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen, bestand darin, daß sie die Worte in diesem Zusatz: „daß sie für den kirchlich-religiösen Unterricht ꝛc. sorgen", so auslegte, als sei damit immer

gemeint „ein Unterricht durch ordinirte Geistliche", was aber gar nicht darin lag, ja, was dem Zweck des ganzen Zusatzes (freie Wahl) widersprach. Diesen Irrthum entdeckte sie durch gepflogene Berathungen, und Bürgermeister von Muralt schlug in der Tags darauf folgenden Sitzung den Zusatz vor: „daß nur ordinirte Geistliche kirchlich-religiösen Unterricht ertheilen dürfen." Der Referent selbst, Regierungsrath Hüni, trug ihn als neuen Artikel in folgender Fassung vor: „Den Confirmations-Unterricht, sowie jede Art von kirchlichem Religionsunterricht, sind nur ordinirte und als solche vom Kirchenrathe anerkannte Geistliche zu ertheilen befugt. Es fällt in die Augen, daß durch diesen Artikel die, durch den Zusatz von Dr. Snell ausgesprochene Anwendung der Glaubensfreiheit auf den kirchlichen Unterricht wieder aufgehoben und alle Eltern, in Bezug auf ihre Kinder, unter die Verfügungen der Landeskirche — denn das sagen die Worte: „nur ordinirte und vom Kirchenrathe anerkannte Geistliche" — gezwungen werden sollen. Sogleich stellte daher Dr. Keller den Antrag auf Nichtannahme dieses Artikels. Bürgermeister Hirzel erklärte sich gleichfalls dagegen, trug jedoch, im Falle er angenommen würde (eventuell) auf den Zusatz an: „jedoch nur den Kindern derjenigen Haushaltungen, welche sich zur Landesreligion bekennen." Es erneuerte sich mithin die ganze Discussion des vorigen Tages. Allein obgleich die Sprecher der liberalen Seite mit aller Kraft gegen die Annahme dieses Artikels kämpften, zeigte sich doch, als Folge des tief gewurzelten Begriffes des Kirchenzwanges, eine solche Stimmung, daß man dahin arbeiten mußte, um nur den Zusatz Hirzel's zu retten. Gegen diesen Zusatz stellten Pfr. Füßli, Bürgermeister von Muralt, Landammann Reinhard, Steiner von Winterthur, Ferdinand Meier, Gusser

von Bauma und Andere gerade den Satz auf: „Die Glaubensfreiheit bedeute nur die Erlaubniß einer Trennung von der Landeskirche für die Erwachsenen; die Kinder aber sei die Landeskirche befugt und verpflichtet, in ihren Schooß und Unterricht zu zwingen, um für ihr Heil zu sorgen.“ Landammann Reinhard gerieth in sichtbare Gedanken-Verwirrung und stieß die Worte aus, daß nur Diejenigen Stellen und Aemter enthalten sollten, welche zur Landeskirche gehören, wofür ihn denn Bürgermeister Hirzel, unter Verweisung auf die Verfassung und das Gesetz über die Kirchenorganisation, zurecht wies. Guyer bemerkte: die Landeskirche müsse mit Recht alle Landeskinder in Beschlag nehmen; was denn sonst aus ihnen werden solle? sie müsse ihnen die geistige Speise auf den Weg des Lebens mitgeben. Der Zusatzvorschlag des Bürgermeisters Hirzel sei eine Hinterthüre, um die in den Kirchenschooß Aufgenommenen wieder hinaus zu lassen. Man habe falsche Ansichten über die Rechte der Landeskirche ausgesprochen und sei so gar in das Gebiet der Philosophie hinauf gekommen. Dagegen führten Dr. Keller und Bürgermeister Hirzel eben so gründlich als eindringlich den Satz aus: daß kein Gericht finster und barbarisch genug sein werde, um einen Separatisten durch Strafen zu zwingen, seine Kinder dem Unterrichte der herrschenden Kirche zu übergeben, wenn er nicht wolle. Alle Gründe halfen nichts, der von Hüni vorgeschlagene Artikel wurde angenommen, und auch der Zusatz Hirzel's mit großer Mehrheit verworfen. Es hieß nun unter dem wenig unterrichteten Volke, man wolle dem Christenthum ein Ende machen, was die Kirchenreaction noch vermehrte, welche sich durch das ganze Jahr 1834 hindurch zog.

Zu Ende Januars 1834 wagten etwa 300 Mann, meistens italienische, polnische und deutsche Flüchtlinge, einen

stand der Dinge in der Schweiz nicht mehr die Garantie darbiete, die jeder Staat von Nachbaren zu erwarten berechtigt sei." Aehnlich hatte sich der österreichische Minister Metternich schon am 18ten an den Gesandten von Bombelles ausgesprochen: „wenn das unsinnige Projekt einen Erfolg gehabt hätte, so würde auf der Schweiz schwere Verantwortlichkeit lasten, und die Nachbarstaaten wären vollkommen gerechtfertigt, wenn sie alle Maßregeln ergriffen, um sich vor einer Gefahr zu sichern, die sie bei dem gegenwärtigen Zustande dieses Landes jeden Augenblick bedrohen könnte."

Gleichen Sinnes schrieb auch der Bundestag der deutschen Fürsten aus Frankfurt, am 6. März, welcher sogar nicht nur Ausweisung der am Savoier-Zuge Betheiligten, sondern auch jeder andern Flüchtlinge verlangte, „welche auf direkte oder indirekte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken," und offen von der Schweiz, als einem Sammelplatze, einem Verschwörungsheerde, sprach, von wo aus eine „alle Länder umfangende, revolutionäre Propaganda" zum Fürstenmord und Völkeraufstand anreize und auffordere.

Am 12ten berieth der Große Rath von Bern das Schreiben des Vorortes vom 22. Februar und die fremden Noten. Nach vierstündiger Discussion beschloß er mit großer Mehrheit: Der Fall, Gewalt gegen die Polen anzuwenden, sei gegenwärtig nicht da, und durch fremden Einfluß werde Bern es nie thun. Am 13ten schrieb Bern an den Vorort: „Die Ehre und Würde der schweizerischen Nation muß uns zur Ablehnung Euers Antrages bestimmen. Lasset uns weder durch übereilte Schlußnahmen eine Aengstlichkeit verrathen, die wenig geeignet sein kann, der Schweiz Achtung zu erwerben, noch, durch unverzügliche Befolgung jedes diplomatischen Winkes, ihre Stellung gegen fremde

Staaten vergeben, und deren eben so ungegründete als unfreundliche Beschuldigungen durch unzeitiges Zuvorkommen rechtfertigen, sondern vielmehr, im Gefühle guten Rechtes und genauer Pflichterfüllung, die Würde eines freien und unabhängigen Landes behaupten." Am 18ten jedoch antwortete der vorörtliche Staatsrath, mit den Kleinräthlichen allerhöchsten Bescheiden sehr zufrieden und Bern ignorirend, dem Bundestage und den Kabineten auf ihre Noten. Die Antwort enthielt eine Erzählung von dem Savoier-Handel und vielfache Entschuldigungen. Der Republikaner lobte und tadelte die Antwort, welche wirklich lobens- und tadelnswerth war. Tadeln müssen auch wir den damaligen Vorort, daß er sich rühmte, schon zum Voraus im Sinne der heiligen Allianz gehandelt zu haben; aber auch loben müssen wir ihn, daß er sich für die Schweiz, gegen jede, den Rechten eines selbstständigen Staates im Mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebung bezügliche Folgerung verwahrte, was zwar leider mit der Wegweisung der Flüchtlinge nicht im Einklange stand. 18½ Stände hatten die Maßregeln des Vorortes gebilligt und auf die Entfernung der Theilnehmer am Savoier-Zuge aus der Schweiz gedrungen, worauf der vorörtliche Regierungsrath einmüthig den Beschluß faßte: 1) Es seien sämmtliche eidgenössische Stände dringend aufgefordert, alle diejenigen auf ihrem Gebiete befindlichen fremden Flüchtlinge, welche von der Schweiz aus an der Störung der Ruhe in benachbarten Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, so bald als möglich aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen. 2) Der vorörtliche Staatsrath werde angewiesen und ermächtigt, Namens der Eidgenossenschaft die weiter geeigneten Schritte zu thun, damit Frankreich jenen Flüchtlingen, vornehmlich den unter denselben sich befindlichen Polen, den Durchpaß über französisches Gebiet auf eine wirklich ausführliche Weise gestatte.

Am 1. April beschloß der Regierungsrath, den Bürgermeister Heß und Regierungsrath Hegetschweiler nach Bern zu senden, um sich mit diesem Stande über die Lage des Vaterlandes und das Verfahren dabei zu verständigen und eine Spaltung zwischen den zwei einflußreichsten Cantonen zu verhüten, welche der Reaction so willkommen gewesen wäre und worauf gewisse Blätter unermüdet hin arbeiteten.

In Lyon und Paris hatten, durch Arbeiter veranlaßt, revolutionäre Auftritte Statt, die aber wieder gedämpft waren. Viele Flüchtlinge kamen in Folge derselben nach der Schweiz, meistens in verschiedenen Zweigen der Fabrikation erfahrene Arbeiter, welche dem Fabrikwesen viel nützten. Hingegen wurden die ausländischen Mächte immer mißtrauischer und gehässiger gegen die Schweiz, namentlich da sie auch ihrer Bundesverhältnisse wegen noch immer sehr bewegt war.

Schon am 26. Febr. hatten sich etwa 160 Bürger aus den Cantonen Bern, Luzern, Zürich, Aargau, Thurgau, Waadt, Stadt-Basel, Basel-Landschaft, Freiburg, Zug, Tessin und Genf in Zofingen eingefunden, um wo möglich durch Volksversammlungen und andere gesetzliche Mittel einen Verfassungsrath für Bundesrevision zu erzwecken. Unter dem Vorsitz des Dr. Hertenstein von Luzern hatte die Versammlung im Saale des dortigen Schützenhauses Statt. Eine ziemliche Zahl wackerer Eidgenossen wollte nun Hand ans Bundeswerk legen und durch das Volk auf die Regierungen wirken, indem allgemein darüber geklagt wurde, daß in vielen Cantonen die in Aemtern und Würden Stehenden der Selbstconstituirung der Schweiz zuwider seien, namentlich wurde die Regierung von Zürich beschuldigt, auf die Bundesverhältnisse nachtheilig gewirkt zu haben, indem dieselbe als vorörtliche Behörde in ihrem Rundschreiben

nicht für einen Verfassungsrath ermuthigt, sondern demselben Schwierigkeiten in den Weg gelegt und einer Partial-Revision wieder habe Eingang verschaffen wollen.

Wirklich hatten sich in jener hochwichtigen Zeit Zürichs Staatsmänner meistentheils in das Gewand des **Juste-milieu** eingehüllt und wurden gegen die Freunde eines Verfassungsrathes sehr gehässig; man nannte jene Radikale, überspannte Köpfe u. s. w. und verfolgte sie auf alle Weise. Troxler wurde von Dr. Keller, Staatsanwalt Ulrich, Füßli, Geßner und Andern gehaßt, weil er in diesem Punkte im Freiheitsfreunde ihre schwache Seite zu berühren sich oft erkühnte.

Am 21. April hatte Bern die Polen alles Ernstes aufgefordert, seinen Boden zu verlassen und Frankreichs Anerbieten anzunehmen. Am 23sten erließ der österreichische Gesandte auf die Antwort des Vorortes vom 18. März eine neue Note, worin das Gefühl der Uebermacht, gegenüber einem kleinen Staate, mit aller Schonungslosigkeit auftrat und erklärt wurde: „die besondere innere Gesetzgebung eines Landes könne nicht als Erklärung oder Rechtfertigung der hierdurch seinen Nachbaren erwachsenden Nachtheile rechtlich wirksam angeführt werden. Oesterreich bestehe auf Erfüllung der gemeinsam verlangten Maßregeln in ihrem vollesten Umfange; es wolle zwar, aus freundschaftlicher Rücksicht, die für dienlich geachteten Maßnahmen noch nicht unmittelbar eintreten lassen, werde es aber thun, wenn bis Ende Mai nicht volle Genüge geleistet sei." — Ebenso erließ am 24sten Baden eine Note. Außerdem hatten schon um die Mitte Aprils die fremden Gesandten, das Völkerrecht und die Nation höhnend, verlangt: 1) daß in Zukunft alle Reisenden aus der Schweiz in die Nachbarstaaten mit einem Passe der Repräsentanten der letztern Staaten für jeden derselben versehen sein müssen; 2) daß auch ein geborner Schwei-

zer solche Pässe nur auf ausdrückliches Verlangen und förmliche Verantwortlichkeit ihrer Cantonsregierungen erhalten könne; worauf Luzern am 26sten forderte, der Vorort möge diese Angelegenheit nicht als cantonale, sondern als gemein-eidgenössische ansehen; während der Vorort darin „kaum etwas Befremdendes“ bemerken wollte. Es wurde sogar vom Regierungsrathe, zwar nicht einmüthig, ein frappantes Paß-Formular ausgestellt, nachdem vorher aus eigener Machtvollkommenheit und trotz der Weigerung des sonst keineswegs radikalen Staatsschreibers Hottinger, ohne Zustimmung der Regierung seinen Namen zu einer solchen servilen Empfehlung herzugeben, Bürgermeister Hirzel für einen Vetter den Paßpetenten bei'm russischen Gesandten von Severine gemacht hatte, unbekümmert, was der Regierungsrath, was das Volk, was die andern Cantone, was auswärtige Staaten dazu sagen; nicht bedenkend, wie selbst Severine und das Diplomaten-Complott dazu lachen und sich freuen werden, die Excellenz so geschmeidig gefunden zu haben. Es war dieß das würdige Seitenstück zu jener nie erhörten Blamage, da Hirzel im Namen der Eidgenossenschaft bei dem Courier von Massenbach die erste Note in höchst eigener Person abgeholt hatte. Das angeführte Paß-Formular lautete, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich stellen hiermit das Ersuchen und die Empfehlung aus, daß die ..... für d .. nachbenannten hiesigen Cantonsangehörigen ..... Reisepaß nach den ..... Staaten ausfertigen wolle, und garantiren, kraft dieser Empfehlung, sowohl für die Identität der Person diese Empfohlenen, als auch dafür, daß ... wirklich Bürger unsers Cantons sei.

Uebrigens erklären wir, daß d .. Empfohlene .. weder in politischer, noch in anderer Hinsicht den Behörden zu Klagen Veran-

lassung gegeben und in dieser Beziehung auch die Fortdauer eines solchen Betragens in andern Staaten vorauszusetzen ist.

Zürich, den ..... 183 .

Im Namen des Regierungsrathes
unterzeichnet:
Der ..... Bürgermeister:
Der erste Staatsschreiber:

Eine russische Note, näher erläutert am 27sten, ohne alle Scheu auftretend, als wäre es um einen Ukas gegen Baschkiren zu thun, schien gar Auflösung nicht nur der Fremdenvereine, sondern auch der inländischen patriotischen Vereine zu fordern. „Es ist dieß (sagte der Erzähler darüber würdig) der moskowitische Fußtritt, der zur völligen Erniedrigung des Vaterlandes allein noch fehlte. Mag ihn antragen, wer da will! wir aber nennen dieß eine Anmaßung, welche Alles übersteigt, was die Laibacher und Veroneser Congresse von der Schweiz gefordert haben." — Dem vorörtlichen Staatsrathe Zürich aber (die beiden Abgeordneten, Heß und Hegetschweiler, hatten Bern unentweglich gefunden) fuhr darüber ein solch' entschlossener Muth in alle Glieder, daß er am 27sten an diesen Stand schrieb, er solle den Ausweg nach Frankreich für die Polen so benutzen, daß sie bis zum 15. Mai vom schweizerischen Gebiete entfernt seien, widrigen Falls eine außerordentliche Tagsatzung einberufen würde, um das Zweckdienliche zu verfügen. Der schweizerische Constitutionelle wollte sogar 30,000 Mann gegen Bern zu Felde ziehen lassen.

Die ausländischen Regierungen zogen indessen das Netz immer enger um unser Vaterland zusammen, mit Ausnahme Frankreichs, dessen Gesandter, Rumigni, an den, die Ehre der Nation betheiligenden Zumuthungen keinen Antheil nahm. Im Gegentheil soll er früher schon mit Dr. Keller den Bürgermeister Heß zu der bewiesenen Festigkeit ermun-

tert haben. Bereits hatte Oesterreich im Vorarlberg und Baden, am See und Rhein, Befehle erlassen, wonach alle Einfuhr aus der Schweiz kommender Produkte ins Großherzogthum, sie mögen zur Consumation oder Durchfuhr bestimmt sein, untersagt und nur der tägliche Grenzverkehr offen bleiben sollte. Dieß sollte in Kraft treten, sobald der letzthin in Zürich angelangte Bevollmächtigte, von Dusch, den Kreisdirectoren in Constanz und Freiburg einen Wink geben würde. Die Unruhe der Aengstlichen wurde erregt; im Volke dieß- und jenseits des Rheines entstand Unwille, denn eine Sperrung, z. B. am Bodensee und Oberrhein, würde das überrheinische Volk kaum vor plötzlicher Stockung und Armuth schützen, da ihr Korn ihnen schweres Geld aus der Schweiz bringt und aus Vorarlberg und Tyrol Tausende als Zimmerleute, Maurer, Schröter und Flößer ihr sicheres Brot da finden. Am 20. Juni erschienen die fremden Gesandten bei dem Bundespräsidenten, Hirzel, mit Noten von Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden. Die Noten erklärten barsch: ihre Höfe seien nicht beruhigt; sie sehen auf ihre Gesuche keine Rücksicht genommen und finden die geforderte Bürgschaft für die Zukunft nicht. „Wo Mangel an Willen oder an Macht (sagt die österreichische Note) dieser Erfüllung im Wege steht, da sind die Nachbarstaaten nothgedrungen an ihre eigenen Verwahrungs- und Vorbauungsmittel gewiesen. Nur ungesäumte und vollständige Befriedigung durch Entfernung nicht nur der im Savoier-Zuge Betheiligten, sondern jeder zu Störung der Ruhe Wirkenden, und durch Zusicherung jeder, gegen künftige Versuche zu treffenden Vorkehrung, kann die Wirkung der angekündigten, überall vorbereiteten und augenblicklich ins Werk zu setzenden Schutzmaßregeln aufhalten." Dahin also war man durch feige Bücklinge

oder vielmehr diplomatische Unbeholfenheit und Mangel an Freiheitssinn gekommen. Es war eine Entwaffnung, erniedrigender, als die durch die Franzosen. An den sardinischen König, der eine Reise nach Chambery machte, hatte der Vorort Deputirte geschickt, und diese kamen mit goldenen Tabaksdosen zurück. Im vorörtlichen Staatsrathe, wo Hirzel nur das System der Nachgiebigkeit verfocht, vertrat einzig Heß rücksichtslos die Ehre der Nation.

Am 24sten Abends (dem letzten Termine, die Sperre abzuhalten) saß der vorörtliche Staatsrath in heißen Aengsten zusammen. Er beschloß jedoch, nachdem er sich des Wärmegrades in seinem Großen Rathe versichert hatte, eine Klausel in Heß's Entwurfe *) (Heß war abwesend) zu einer Antwort an die Höfe, welche sich gegen jeden Eingriff in Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz verwahrte, als überflüssig zu streichen, und that es. Er verhieß nun, alle Flüchtlinge, die ihr Asylrecht mißbrauchen, wegzuweisen, was er auch der Tagsatzung vorlegen werde, und hoffte auf Zurücknahme der erwähnten Anordnungen. Am 24sten und 25sten war im Großen Rathe dieser Gegenstand in Berathung. Vergebens stellte Dr. Keller den Antrag, wenigstens hinzu zu setzen, daß den schweizerischen Behörden das Recht vorbehalten bleibe, in einzelnen Fällen zu entscheiden, ob der Mißbrauch vorhanden sei oder nicht. Dagegen redete Hirzel mit vielen Worten voll Frieden, von Fremdlingen, die mit aller Welt im Kriege stehen, und von Dingen, in die wir uns nicht zu mischen haben, und schloß mit Extase sein Votum also: „Suchen wir durch

---

*) Dieser Entwurf wurde dem Abgeordneten von Dusch, welcher die Noten von Wien brachte, zur Einsicht und Begutachtung, ob er auch demüthig genug sei, vorgelegt. Pfui der Schande! rief der Erzähler aus.

Nachgeben der Sache ein Ende zu machen; wir sind nicht Schuld, daß wir hinein gerathen sind in diesen Dr...“ — Wieland machte Bern Vorwürfe und sprach von Pflichten gegen die Nachbarstaaten; auf ähnliche Weise Regierungsrath Melchior Sulzer, Präsident Stapfer, alt Bürgermeister Wyß, Regierungsrath Escher, Statthalter Hürlimann u. A. Vergebens rief Keller: Bewahren Sie die Ehre des Vaterlandes, und endigte sein zweites Votum mit folgenden sarkastischen Worten: „Ich schließe, indem ich für jeden der beiden Theile wenigstens einen Trost sehe, wohin auch die Mehrheit sich wende: unsere Gegner, wenn sie über kurz oder lang sich überzeugen sollten, daß sie der Ehre zu wenig Rechnung trugen, mögen sich damit trösten, daß, wie wir gestern belehrt wurden, es so viele Arten von Ehre gibt, daß, wenn dieselbe auch ein und zwei und drei Male verloren geht, ihnen doch immer noch eine vierte oder fünfte Ehre bleiben wird. Uns aber möge zur Beruhigung dienen, daß diejenigen, welche der Ehre des Vaterlandes und seiner würdigen Haltung, wenn auch ohne Erfolg, das Wort redeten, wohl für den Augenblick verkannt werden können, aber noch nie auf die Länge zu Schanden geworden sind.“ Vergebens sprachen noch für Rettung der Nationalehre die Oberrichter Füßli und Schultheß, alt Regierungsrath Weiß und Professor Ludwig Snell, welch' Letzterer in seinem Votum unter Anderm sagte: „Nie hätte ich geglaubt, daß die Noten schickenden Cabinette so viele Advokaten in diesem Rathssaale finden würden, als sie wirklich gefunden haben. Man hat sie weitläufig erörtert und gerechtfertigt; man hat ihre Veranlassung nicht etwa bloß in dem Savoyer-Zug, man hat sie in einem angeblichen Mißbrauche unserer Presse, in den politischen Vereinen, in der Partei der Radikalen, entdecken wollen. Mich wundert's, daß man

h die Volksversammlung in Uster zu Hülfe geru=
und doch hätte man dort vielleicht den wahren
der Noten gefunden." Es fanden sich bei der
ung bloß 61 Stimmen für den Zusatz und 114
„Da war (sagt Henne) Zürichs Sonne im
des Krebses."

der Glaube an die Kraft der Nation und die
g einer Auferstehung aus dem Zauberschlafe wachte
Brust Vieler wieder auf und entzündete die Flamme
hes. Und zwar sollte die Anregung gerade dorther
wo jetzt die meiste Volksvergessenheit zu kommen
von Zürich. Die dortigen Vorsteher des eidgenös=
Schutzvereines hatten auf den 29. Juni eine Ver=
g nach Kloten veranstaltet, an welcher gegen 700
ze Männer Theil nahmen und wo man beschloß:
en Centralausschuß in Luzern eine eidgenössische
ilung nach Zürich bei Anlaß des eidgenössischen
s einzuladen und an die Tagsatzung eine kräftige
gegen den Notenunfug zu erlassen.

7. Juli wurde die Tagsatzung eröffnet und eine
s Grafen von Bombelles verlesen, der sich nun
e Antwort vom 24sten vorigen Monats völlig be=
erklärte.

Zürich wurde es nun immer reger, und verschiedene
ungen drückten die Gemüther Verschiedener. Die
20sten angekündigte Volksversammlung erfüllte
mit neuer Furcht. Das Schützen=Comite schlug
reinsvorstehern die Benutzung des Schützenplatzes
und zwei Züricherblätter, Stützen des Angstsystems,
mit vollen Backen hämische Verleumdungen aus.
dieß der „Constitutionelle", dessen Redaction von
ngsrath Sulzer an Dr. Bluntschli (einst des Erstern
ter Gegner) übergegangen war; und die „neue

Zürcherzeitung", einst in Usteri's Hand ein Organ besserer Ideen; jetzt, nachdem der freisinnige Redactor, Gustav Kombst, ein Deutscher, verdrängt war, von dem gewandten, aber unrepublikanischen, Regierungsrath Escher redigirt. Namentlich hatte die neue Zürcherzeitung dem Publikum ein Chaos von Gefahren, Rüstungen, Reactionen, Verderben des Schießens, Zurückbleiben der Schützen, Spektakel u. s. w. vorgeschwatzt. Damit hatte es aber sein Bewenden noch nicht, sondern Escher trug im Regierungsrathe darauf an, man solle Artillerie auffahren lassen und andere Waffengattungen in Bereitschaft halten. Hirzel, in jener Zeit von Furcht erfüllt, glaubte auch, daß dieses das beste Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung sei. Der Antrag blieb aber in der Minderheit und wurde von dem Regierungsrathe allgemein mißbilligt. Ernste Rügen dagegen machte Oberst Fierz und sprach seinen Abscheu aus, welchen jeder rechtliche Mann empfinden müsse, wenn die Diener des Volkes ungescheut davon zu sprechen wagen, auf die vorgeschlagene Weise gegen den Souverain zu verfahren. Indessen brachen die Festtage an, lange ersehnt, aber nicht gefürchtet von dem Volke. Samstag Abends 8 Uhr wurde das Fest durch Lösung von 22 Kanonenschüssen angekündigt. Am folgenden Morgen, den 13. Juli, war schon in aller Frühe eine große Bewegung auf den Straßen, Tausende von Menschen kamen die Thore herein oder wogten hinaus, um zeitig auf der Feierstätte zu sein. Die Schützenvereine vom Zürich-See zogen vor allen, die ersten mit Gesang und schön geschmückten Fahnen, auf den Lindenhof; dann folgten die Fahnen der Schützengesellschaften von Küßnacht, Richterschweil, der Stadt Zürich u. s. w. Indessen waren die Schützen von Luzern eingetroffen und mit ihnen das Central-Comite mit der großen eidgenössischen Schützenfahne. Um halb eilf Uhr setzte sich der Zug

in Bewegung. Voraus ritt eine Schaar geharnischter Schützen; diesen folgte das Corps der Zeiger, etwa 50 Mann stark; dann kamen zwei besondere Musik-Corps von Zürich und Luzern, welche beide sich trefflich unterstützten. Hierauf folgte das alte und das neue Central-Comite mit der eidgenössischen Schützenfahne und mit derjenigen des Cantonalschützenvereins, letztere von einem als Wilhelm Tell in alter Schweizertracht gekleideten Manne getragen, dem sein Sohn mit Pfeil und Apfel zur Seite ging. Es folgten nun die sämmtlichen Schützen und Schützengesellschaften, jede derselben ihre Fahne an der Spitze und mehrere noch mit besonderen Musik-Corps, und eine ungeheure Menschenmasse drängte sich dem Zuge nach. Um Mittag langte derselbe auf dem Platze an, bildete einen großen Kreis, und es trat der abgehende Präsident des Vereines, Oberst Schuhmacher von Luzern, hervor und übergab mit einfachen, aber kräftigen Worten die eidgenössische Fahne dem neuen Central-Comite von Zürich. Der neue Präsident, Regierungsrath Hegetschweiler, antwortete darauf in bündiger Rede, worauf der Becher zum Willkomm geleert und unter Kanonendonner die Fahnen alle auf die neue Fahnenburg aufgepflanzt wurden. Es folgte endlich ein freundliches Mittagessen, welches durch Toaste erheitert wurde. Man behauptete, es seien bei der Eröffnung des Festes nahe an 20,000 Menschen anwesend gewesen, unter denen circa 1000 bewaffnete Schützen. Die ersten Tage des Festes waren vom schönsten Wetter begünstigt, und der Schützenplatz war stets angefüllt mit Besuchern von nah und fern. Die Schützengesellschaften zogen ab und zu. Der Platz für das Schießen, in der Nähe des Dorfes Wiedikon, war schicklich gewählt. Die Gebäulichkeiten nahmen das ganze schöne Thälchen an der Sihl ein. Am Eingange war die Speisehütte, mit Musik-Orchester und Rednerbühne; oberhalb

die drei Männer im Rütli, zur rechten Seite das Cafehaus zur Eintracht, zur Linken dasjenige zur Treue, weiterhin rechts die Kanzlei, links die Wache, dann der Schützenstand und am Ende des Thälchens die Scheiben. In der Mitte der Gebäulichkeiten stand der Gabensaal und die Fahnenburg, welche mit den Namen der Schlachtfelder geziert war, auf denen die Schweizer ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten. Im Innern prangte die Bildsäule Waldmann's. Es war auch eine Tanne aufgerichtet, mit dem eidgenössischen Panner auf dem schwankenden Haupte; ihr entquoll aus zwei Röhren lebendiges, gutes Wasser, an welchem sich das Volk labte. Den Plan zu den so schönen Anordnungen verdankte man dem Scharfschützen-Lieutenant Wild.

Der um diese Zeit herrschende Rotenschrecken schien auch in die Mehrzahl der Mitglieder des Comite's gedrungen zu sein, da dasselbe verordnete: daß, wer öffentlich sprechen oder Lieder absingen wolle, dieses vorerst dem Comite anzeigen müsse, welches sich dann zu berathen habe, ob das (freie) Wort gestattet werden könne. Gegen diesen Beschluß hatte ein Mitglied, C. Koller von Zürich, protestirt. Eben so hatte das Comite beschlossen, daß keine persönlichen Toaste ausgebracht werden dürfen; dagegen sollte der Präsident jedes Mal bei der Mittagstafel dem Vaterlande ein Lebehoch bringen. Montags den 14ten betrat, nach gemachter Anzeige an das Comite, Leuthy von Stäfa die Rednerbühne. Man hatte sich im Kreise herumgeboten, er gehöre zu denjenigen, welche Anschläge gegen Tagsatzung und Regierung machen, wie dieses eitle Furcht ausgebreitet hatte, wovon er aber weder etwas wußte, noch mit Jemanden in Verbindung stand; vielmehr wollte er sich vor den Schützen dießfalls rechtfertigen. „Mit innigstem Schmerz (sagte er) betrete er diese gefeierte Stätte, um einig

Worte an die versammelten Schützen und Wehrmänner zu richten. Ein solcher Verein sei ein herzerhebendes Nationalfest; seit den Tagen von Uster, Münsingen, Ballstall, Weinfelden, wo ein großer Theil des Volkes der Eidgenossen seine Souverainetätsrechte wieder errungen habe, sei kein solches Volksfest mehr gefeiert worden, und es gezieme daher dem freien Schweizer, der, Einer der Ersten, zum Sturz der Aristokratie aufgetreten sei, zu zeigen, was Noth thue. In manchen Cantonen habe man nun freisinnige Verfassungen, während in andern, besonders in den kleinen, jeder nationalen Entwicklung entgegen gearbeitet werde. Auch die volksthümlichen Verfassungen seien ohne Garantie, da eine sie schützende Bundesurkunde mangle; beständig habe er auch einen volksthümlichen Eidgenossenbund gewünscht, und rastlos durch Wort, Schrift und That darnach gestrebt; zum Lohne dafür sei er verleumdet, ja sogar als Revolutionair, besonders in der neuen Zürcherzeitung, bezeichnet worden, worüber er sich öffentlich rechtfertigen und dann den Zweck seiner Rede weiter verfolgen wolle. Es sei der Regierungsrath Heinrich Escher, der damit umgehe, redliche Patrioten zu verdächtigen. Während dem Mehrere ein schon zu Anfang der Rede begonnenes Bravorufen wiederholten, waren an mehrern Tischen Aristokraten mit ihren Trabanten, welche die freie Rede zu hemmen und zu tumultiren sich vorgenommen hatten. Diese schrieen: „abe mit ihm.“ Es entstand ein Tumult; der Redner aber stand ruhig da und wollte die Rede fortsetzen; aber der Lärm war zu stark. Leuthy wollte sich rechtfertigen, indem er um Stille bat; endlich aber, um dem Scandal ein Ende zu machen, von der Bühne hinunter stieg, aber wieder hinauf gehoben wurde. Die Einen riefen: hinunter! die Andern: hinauf! Als er wieder zu sprechen begann, wurden Gläser, Fleischbrocken, Erdschollen, ja sogar Steine nach ihm geworfen; mehrere Schreier den

gen mit Lärm gegen die Rednerbühne, an deren Treppe Staatsschreiber Meier stand und nebst Studer, Baumann von Schaffisheim und Andern den Redner mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen suchte. Der Tumult wurde aber immer ärger, so daß Leuthy die geschändete Rednerbühne verließ, und mitten durch die Lärmer, von kräftigen Händen geschützt, der augenscheinlichen Gefahr entging. Dienstags und Mittwochs war Alles ruhig. Liberale Schützen waren in Menge angekommen, und die Feinde der freien Rede durften sich schon nicht mehr so laut werden lassen.

Donnerstags war die Tagsatzung durch das Central-Comite zur Tafel geladen. Als Bürgermeister Hirzel, der den Reihen des Toasts eröffnete, zu sprechen beginnen wollte, erhoben sich von verschiedenen Seiten nicht undeutliche Zeichen des Mißfallens. Es währte einige Zeit, bis Hirzel zu Worten kommen konnte. (Das Geräusch rührte dieß Mal nicht von aristokratischer Seite her.) Endlich brachte er dem friedliebenden und einträchtigen Vaterlande seinen Toast.

Nach Hirzel betrat Dr. Keller die Rednerbühne und wurde schon bei seinem Auftreten applaudirt. Er brachte dem „Glauben an die Eidgenossenschaft ein Hoch, und ein donnerndes „Bravo!“ unterbrach mehrmals seine kräftige Rede. Nach Keller sprach Pfarrer Bornhauser über die innern und äußern Verhältnisse des Vaterlandes. Der scharfsinnige Redner erntete lauten Beifall; ebenso die nachfolgenden Redner: Dr. Casimir Pfyffer, Bürgermeister Heß, Oberst Dufour, Landammann Baumgartner und Fürsprech Curti von Rapperschweil. Wir müssen hier der Rede des Letztern besonders gedenken, da dieselbe, so ausgezeichnet auch die Vorgänger gesprochen hatten, doch Alles übertraf, was wir bisher an öffentlichen Orten und bei Volksversammlungen in deutscher oder welscher Zunge

vernommen haben. In allen schon bemeldten Reden waltete ein patriotischer und entschiedener Sinn, der, je nach der Eigenthümlichkeit des Sprechenden, sich mit Behutsamkeit und Gewandtheit, oder in großer Lebendigkeit, mit charakteristischer Bestimmtheit, kund gab. Nach einer kleinen Pause, während welcher die Musik spielte und der Gesangverein vom Zürich-See Lieder vortrug, bestieg Dr. Emil Frei von Liestal die Bühne. Kaum hatte er seinen kräftigen Vortrag über die Schmach, welche die Schweiz bedrohe, wenn sie ihre Unabhängigkeit nicht besser wahre, als durch das Benehmen des Vorortes geschehen sei, begonnen, als ihm von der einen Seite donnerndes „Bravo" entgegen schallte, von den Lärmern aber der Scandal vom Montag wiederholt wurde. „Abe mit ihm", riefen die Störer des Festes, als er eben eine kräftige Protestation an die Tagsatzung gegen die Eingriffe fremder Fürsten in das Asylrecht, welches allein der Nation zustehe, ablas. Der Redner ließ sich aber nicht schrecken. Der Tumult wurde stärker. In diesem Augenblicke drang Bürgermeister Heß durch das Volk und stellte sich neben den Redner. Da wurde dem Gesangverein angedeutet, mit Gesang einzufallen, und Pfarrer Hug erhob schon seinen Taktschläger, als von unten herauf den Sängern zugedonnert wurde: „Nein, nicht einfallen! Sänger vom Zürich-See, wollt Ihr Euern wackern Bürgermeister nicht mehr hören!?" Die Sänger schwiegen, und Heß ermahnte würdig und kräftig, mit festem Muthe, aber tief gerührt, zur Ruhe und Stille, indem er die freie Rede kräftig in Schutz nahm und sie um keinen Preis unterdrücken lassen wollte, so daß Frei die benannte Adresse, ohne Unterbrechung, noch bis zum Schlusse ablesen konnte.

Nach ihm traten noch mehrere Redner auf, unter welchen Dr. Henne von St. Gallen, Hans Schnell von Bur-

gen mit Lärm gegen die Rednerbühne, an deren Treppe Staat
schreiber Meier stand und nebst Studer, Baumann v
Schaffisheim und Andern den Redner mit allen zu Gebote
henden Mitteln zu schützen suchte. Der Tumult wurde a
immer ärger, so daß Leuthy die geschändete Rednerbü
verließ, und mitten durch die Lärmer, von kräftigen H
den geschützt, der augenscheinlichen Gefahr entging. D
stags und Mittwochs war Alles ruhig. Liberale Schü
waren in Menge angekommen, und die Feinde der fr
Rede durften sich schon nicht mehr so laut werden lass

Donnerstags war die Tagsatzung durch das Cent
Comite zur Tafel geladen. Als Bürgermeister Hirz
der den Reihen des Toasts eröffnete, zu sprechen begin
wollte, erhoben sich von verschiedenen Seiten nicht und
liche Zeichen des Mißfallens. Es währte einige Zeit,
Hirzel zu Worten kommen konnte. (Das Geräusch rü
dieß Mal nicht von aristokratischer Seite her.) Endlich bra
er dem friedliebenden und einträchtigen Va
lande seinen Toast.

Nach Hirzel betrat Dr. Keller die Rednerbühne
wurde schon bei seinem Auftreten applaudirt. Er bra
dem „Glauben an die Eidgenossenschaft ein Hoch, und
donnerndes „Bravo!“ unterbrach mehrmals seine kräf
Rede. Nach Keller sprach Pfarrer Bornhauser ü
die innern und äußern Verhältnisse des Vaterlandes.
scharfsinnige Redner erntete lauten Beifall; ebenso die na
folgenden Redner: Dr. Casimir Pfyffer, Bürgermei
Heß, Oberst Düfour, Landammann Baumgartn
und Fürsprech Curti von Rapperschweil. Wir mü
hier der Rede des Letztern besonders gedenken, da diese
so ausgezeichnet auch die Vorgänger gesprochen hatten,
Alles übertraf, was wir bisher an öffentlichen Orten
bei Volksversammlungen in deutscher oder welscher Zu

n haben. In allen schon bemeldten Reden wal=
atriotischer und entschiedener Sinn, der, je nach
thümlichkeit des Sprechenden, sich mit Behutsam=
Gewandtheit, oder in großer Lebendigkeit, mit
tischer Bestimmtheit, kund gab. Nach einer kleinen
während welcher die Musik spielte und der Ge=
vom Zürich=See Lieder vortrug, bestieg Dr. Emil
Liestal die Bühne. Kaum hatte er seinen kräfti=
ag über die Schmach, welche die Schweiz bedrohe,
ihre Unabhängigkeit nicht besser wahre, als durch
hmen des Vorortes geschehen sei, begonnen, als
der einen Seite donnerndes „Bravo" entgegen
on den Lärmern aber der Scandal vom Montag
wurde. „Abe mit ihm", riefen die Störer des
s er eben eine kräftige Protestation an die Tag=
gen die Eingriffe fremder Fürsten in das Asyl=
ches allein der Nation zustehe, ablas. Der Red=
ich aber nicht schrecken. Der Tumult wurde stär=
diesem Augenblicke drang Bürgermeister Heß
Volk und stellte sich neben den Redner. Da
Gesangverein angedeutet, mit Gesang einzufallen,
rer Hug erhob schon seinen Taktschläger, als
herauf den Sängern zugedonnert wurde: „Nein,
llen! Sänger vom Zürich=See, wollt Ihr Euern
Bürgermeister nicht mehr hören!?" Die Sänger
und Heß ermahnte würdig und kräftig, mit fe=
he, aber tief gerührt, zur Ruhe und Stille, in=
e freie Rede kräftig in Schutz nahm und sie um
eis unterdrücken lassen wollte, so daß Frei die
Adresse, ohne Unterbrechung, noch bis zum Schlusse
nnte.

ihm traten noch mehrere Redner auf, unter welchen
ne von St. Gallen, Hans Schnell von Burg=

dorf und Oberst Fetzer von Rheinfelden vorzüglich g
nannt zu werden verdienen, die theils strafend zur Ver
redeten, theils das Benehmen des Vorortes und den Z
stand der Zerwürfnisse in der Eidgenossenschaft ihrer B
trachtung unterwarfen.

Die Adresse an die Tagsatzung, welche Frei vorla
enthielt ein Gesuch an die Tagsatzung, sie möchte im N
men der Nation eine Erklärung an die betreffenden Mäch
erlassen, worin einestheils die Selbstständigkeit der Schwe
gegen alle widerrechtlichen Folgerungen, die aus der An
wort des Vorortes und namentlich aus dem Zugestän
nisse der Wegweisung ruhestörender Flüchtlinge könnte
abgeleitet werden, verwahrt sei, — und worin anderntheil
unumwunden ausgesprochen werde, daß die Tagsatzung s
wohl die den freien Verkehr hemmenden Maßregeln, a
auch die unerhörten Paßanordnungen auf schweizerische
Gebiete, und endlich die in den letzten Noten enthalten
Befehle und Drohungen als mit der völkerrechtlichen U
abhängigkeit und Würde eines freien Volkes unvereinb
betrachte, und dagegen, sowie gegen alle ähnlichen Anmaßun
gen in der Zukunft, auf das Bestimmteste protestire.

Diese Adresse wurde, mit mehrern hundert Unterschrifte
versehen, der Tagsatzung eingereicht. — Der Wille war gu
der Erfolg fruchtlos.

Der oben angeführten, am 29. Juni in Kloten abg
haltenen Versammlung der Schutzvereine von Zürich muß
namentlich daran gelegen sein, daß man sich öffentlich üb
die Schlußnahmen des Großen Rathes von Zürich, bezüg
lich der Verhältnisse zum Auslande, in einer Weise au
spreche, welche jenes Benehmen auf's Entschiedenste mißbi
ligte und in seiner Impopularität darstellte. Die Versamm
lung konnte demnach eigentlich nur einen cantonalen Ch
rakter haben; es hatten jedoch auch mehrere Freunde au

den benachbarten Cantonen, auf die Nachricht, welche ihnen zugegangen, sich bereit erklärt, an der Versammlung Theil zu nehmen, um Zeuge zu sein, wie die Bürger des Cantons Zürich sich über das Benehmen ihres Großen Rathes aussprechen würden. Unterdessen hatte die Partei der Furchtsamen, im Vereine mit reactionssüchtigen, ränkemachenden Menschen, es an Verdächtigungen keiner Art fehlen lassen, um die ausgeschriebene Volksversammlung von vornen herein in Mißkredit zu bringen und die Menge von ihrem Besuche abzuhalten. Ja, was man mit bloßem Geschwätze nicht glaubte ausrichten zu können, das dachte man durch Androhung der vorbemeldten Maßregeln zu erreichen, deren Anwendung einige Monate früher zu Lyon und Paris die Straßen mit den Leibern von Bürgern bedeckt hatte. Regierungsrath Escher fand jedoch, wie wir früher bereits schon erwähnt haben, bei seinen ehrenwerthen Collegen nicht den gewünschten Beifall. Als man zuletzt eingesehen, man habe sich durch die ausgesprochene Furcht lächerlich und durch die angedrohten Maßregeln verächtlich gemacht, suchte man wieder auszusprengen, daß die Volksversammlung an der geringen Zahl der Theilnehmer, wie an der Untüchtigkeit und dem Rufe ihrer Leiter, die besten Gegner haben werde. Die Volksstimme hatte sich jedoch während des Schützenfestes deutlich geoffenbart, in Betreff der großen National-Fragen, welche die auf den 20sten ausgeschriebene Versammlung sich zu behandeln vorgesetzt hatte.

Die Furcht begann daher aufs Neue sich zu regen, und nahm wieder die Unwahrheit zu ihrer Gehülfin, um Besorgniß und Verwirrung zu bewirken und die schärfsten Maßregeln weniger auffallend erscheinen zu lassen. Bürgermeister Hirzel, in der höchsten Extase seiner Besorgnisse, wagte es daher nochmals, Kanonen, als das beste Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung, im Regierungsrathe vorzuschla-

gen, blieb jedoch ganz allein in der Minderheit und hatte die allgemeine Mißbilligung des Regierungsrathes zu vernehmen. Vorzüglich wiederholte Regierungsrath Fierz seinen Abscheu gegen ein solches Verfahren und erklärte, wenn man bei den gemachten Vorschlägen beharre und sie annehmen sollte, so gebe er auf der Stelle seine Entlassung ein und stelle sich auf die Seite des Volkes.

Nachdem auf die erwähnte Weise jede Aussicht verloren gegangen war, gewaltsame Maßregeln in Anwendung bringen zu können, griff man aufs Neue zu Erfindungen und Verdächtigungen, um die vorgesetzten Zwecke wenigstens einigermaßen zu erreichen. Es wurde ausgestreut, man wolle sich der Kanonen, welche auf dem Schützenplatze standen, bemächtigen, um sie gegen die Regierung zu gebrauchen, diese aufzulösen und die Tagsatzung zu sprengen. Zugleich hieß es, die Landleute jenseits des Albis würden bewaffnet herüber kommen, um die gedachten Plane zu unterstützen. Alle diese böswilligen Erfindungen bezweckten nichts, als das Volk zu beunruhigen und die angekündigte Versammlung zu vereiteln; allein alle diese Mittel waren zu Schanden geworden.

Am Sonntage zogen aus der Nachbarschaft schon Vormittags eine Menge Leute herbei, welche sich bis nach 12 Uhr bedeutend vermehrte, so daß bei dem Beginne der Versammlung, um 2 Uhr, ungefähr 5000 Männer, meistens Bürger des Cantons Zürich, gegenwärtig sein mochten. Der Platz war nicht weit von der ehemaligen Sihlporte gewählt worden, am Sihlstrom auf einem Anger, gegenüber den Häusern von Außersihl. Drei mit Laub umwundene Bogenpforten deuteten den Zugang zu der Versammlungsstätte an; sie führten die Inschriften:

Friede, aber ohne Schande,
Lieber Tod, als Sklavenbande.

---

griffen alle liberalen Blätter das gewahrte, herrliche Volksgefühl auf, das sich gerade in dem Canton geäußert, wo man nur Schlimmes erwartet hatte, und alle Besseren, neu gestärkt, legten abermals Hand an das Werk: die Nation endlich einmal, neben dem tagtäglich ausgedroschenen diplomatischen Wortgezänk, auch um ihre Ansicht und ihren Willen anzufragen.

Die in Zürich sitzende Tagsatzung hätte nun Gelegenheit gehabt, den Willen von vielen tausend Schweizern kennen zu lernen, welche die Nationalehre nicht zertreten lassen wollten; allein sie tagte wie immer, d. h. sie gab Tag für Tag ihre Instructionen von sich, wie man Spielkarten von sich gibt, arbeitete ihrem Ende entgegen und genoß bereits allgemeiner Gleichgültigkeit. Am 22. Juli verhandelte sie die Noten. Hier entwickelte besonders Luzern die ganze Schattenseite des jämmerlichen Gemäldes, nannte die Antwort vom 24. Juni einen Rückschritt, rief: „Zu schweigen, wo die Ehre verletzt wird, ist das förmliche Attestat, welches man bei allen Nationen ausstellt, daß man auf alle Ehre verzichtet habe," und forderte Abweisung jedes Eingriffes und Erklärung der Verkehrshemmung als unverdiente, völkerrechtswidrige Bevormundung. Ebenso Bern, Glarus, Freiburg, Basel-Land, St. Gallen, Aargau, Thurgau. Bei der Abstimmung aber wollten 16½ Stände die vorörtliche Antwort billigen. Für die Luzernerische Rechtsverwahrung stimmten bloß Bern, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Basel-Land, Freiburg, Glarus, Luzern und Genf. Luzern und Bern reichten am 23sten eine kräftige Verwahrung ans Protokoll ein, worüber der Präsident Hirzel so erbittert wurde, daß er eine Zusammenkunft der Majoritätsmitglieder veranstaltete, um dieser Verwahrung das Protokoll zu schließen. Die Bestimmtheit, mit der Luzern und Bern sprachen, erschreckte die

In der zweiten Adresse erklärt das Volk: daß Es bei der, dem Vaterlande drohenden Gefahr, mit dem jetzigen Zu-stande der Verwaltung unmöglich mehr zufrieden sein könne, denn es handle sich um das Glück Seiner Kinder und Kindskinder. Ihm, dem gesammten Schweizervolk allein, komme es zu, sich eine Bundesverfassung zu geben, nicht ein Paar Tagsatzungs= oder Rathsherren, die den Fiedelbogen nach ihrer eigenen Geige zu spannen wissen; sein Wunsch gehe deßwegen dahin, zur Stärke der Natio-nalkraft gegen Außen und zur Befestigung des allgemei-nen Bürgerglücks im Innern einen Bundesrath zu ernennen, damit die Schweiz nicht feindselig in 23 einan-der hassende Cantone zersplittert, sondern, so wie unter einem Gott, auch unter einem Panner, einer Regierungs-form, einem Gesetz, einer Münz=, Maß= und Gewichtsord-nung liebevoll, treu und brüderlich vereinigt werde.

Als nun der Redner dem versammelten Volke des Va-terlandes Wohl und Wehe klar und deutlich aus einand-gesetzt hatte, da ward die Neugierde zur Aufmerksamke-und die Hochachtung zur Begeisterung; nach reiflicher Ueber-legung wurden durch einstimmiges Hände=Aufheben bei-Adressen von dem Volke ruhig und würdevoll angenom-men und bestätigt. Mit einem herzinnigen: „B'hüt Eu-Gott, liebe Brüder und Eidgenossen!“ verabschiedete d-liebenswürdige Redner die schöne, unvergeßliche Volksver-sammlung.

Ein Versuch war nun geschehen. Sogleich entspan-sich der Kampf der Ideen mit seit Langem ungewohnt-Lebhaftigkeit. Während der Constitutionelle und die Ne-Zürcher=Zeitung Ehre und Schaam so bei Seite setzte-zu triumphiren: es seien keine angesehenen Zürcher als Thei-nehmer erschienen, des Volkes Theilnahmslosigkeit sei n-erwiesen und das Versinken der radikalen Ideen am Tage, -

Biplingen, Sekretär des Rathes des Innern, und Statthalter [illegible] [illegible] Dübendorf, [illegible] [illegible] aber entschlug; statt seiner wurde [illegible] der [illegible] des Großen Rathes Dr. Zehnder von Engstringen, seßhaft in Zürich, gewählt. Die letzte Wahl war besonders eine gelungene. — Gedenken wir noch in einigen Worten der oben bezeichneten abgetretenen Mitglieder des Regierungsrathes. Rebmann war ein ruhiger, besonnener Mann, ein treuer Vaterlandsfreund, der im Dienste des Staates ergraute und dem letztern, namentlich als Mitglied des Finanzrathes, gute und große Dienste leistete, nicht weniger der Gemeinde Stäfa, namentlich zur Zeit der Revolution, wo er durch weises, aber festes Handeln manches größere Ungemach verhütete. Mit Rath und That stand Rebmann Allen bei, welche den wackern Mann begründet darum ansprachen. Von ihm sind mehrere werthvolle Manuskripte über die Revolutionszeit vorhanden, wovon einige in geschichtlichen Werken, z. B. in der Helvetia von Balthasar, abgedruckt sind. Mögen sie treu aufbewahrt werden und spätere Geschlechter noch an den, nun verewigten Volks- und Vaterlandsfreund erinnern. Regierungsrath Brändlin gehört einer achtungswürdigen Familie an, welche große Industrie-Etablissemente besitzt, dem Volke Verdienst schafft und überall nur Gutes wirkt, daher auch von Jedermann geachtet ist. Schon seit vielen Jahren bekleidete Regierungsrath Brändlin Beamtenstellen in der Gemeinde und im Staate, und übernahm, aus Liebe zur guten Sache, im Jahr 1831 die Stelle eines Statthalters im Bezirke Meilen, zu welcher ihn das ungetheilte Zutrauen des Wahlcorps berief, bis er in den Regierungsrath gewählt wurde, und, auch bei oft gestörter Gesundheit, mit Umsicht und Sachkenntniß arbeitete, bis er endlich durch öftere körperliche Leiden genöthigt war, Ruhe zu suchen und sie es

standsmänner, namentlich aus Unterwalden, Wallis, Tessin, Zug, Basel-Stadt, Genf und Zürich, die erst am 29sten noch ihrem Unmuthe Lauf ließen. Dessenungeachtet schloß sich der Erklärung auch Aargau an. Am 29sten wurde Neuenburgs Trennungsbegehren einstimmig abgewiesen. Für Luzerns Antrag, mit Preußen um Emanzipation Neuenburgs zu unterhandeln, stimmten nur noch Thurgau und Basel-Landschaft. Am 31sten erklärten sich 9½ Stände, Schwyz drei Viertheile der Occupations-Kosten nachzulassen, gegen die Ansicht Derer, welche glaubten, das getäuschte Schwyzervolk würde nur durch die Zahlung über seine Verführer und Vögte enttäuscht worden sein.

Ueber die Klagen von Außerschwyz, wegen Verfassungsverletzung, ergab sich bei der Abstimmung für das Eintreten kein Resultat. Hirzel meinte sogar, die Dankbarkeit gegen die Tagsatzung, die ihnen 1833 aus der Noth geholfen, hätte die zwei Bezirke (Einsiedeln und Küßnacht) bewegen sollen, zu schweigen. In den Bundesangelegenheiten ging es auch nicht vorwärts. Die Bundes-Commission selbst konnte sich wegen der Repräsentations-Verhältnisse nicht vereinigen, noch weniger die Tagsatzung, welche sich ungeschaffter Sache wieder auflöste. Die Reaction konnte ihre innige Freude über dieses Verknöchern des veralteten Körpers nicht verhehlen.

Schon im Frühjahr 1834 hatten zwei achtungswürdige Mitglieder des Regierungsrathes, Rudolf Rebmann und H. Brändlin von Stäfa, ihre Stellen niedergelegt, der Eine wegen hohen Alters, der Andere wegen geschwächter Gesundheit. Der Verlust, den der Staat durch das Austreten dieser zwei Männer erlitt, war empfindlich; doch waren die Gründe gerecht. Schon in der Sommersitzung wurden in den Regierungsrath gewählt: J. Schäppi von

nann war ein ruhiger, besonnener Mann, ein treuer
andsfreund, der im Dienste des Staates ergraute
em letztern, namentlich als Mitglied des Finanz-
, gute und große Dienste leistete, nicht weniger der Ge-
e Stäfa, namentlich zur Zeit der Revolution, wo er
weises, aber festes Handeln manches größere Unge-
verhütete. Mit Rath und That stand Rebmann
bei, welche den wackern Mann begründet darum an-
en. Von ihm sind mehrere werthvolle Manuscripte
die Revolutionszeit vorhanden, wovon einige in ge-
lichen Werken, z. B. in der Helvetia von Baltha-
bgedruckt sind. Mögen sie treu aufbewahrt werden und
Geschlechter noch an den, nun verewigten Volks- und
andsfreund erinnern. Regierungsrath Brändlin
einer achtungswürdigen Familie an, welche große
trie-Etablissemente besitzt, dem Volke Verdienst schafft
berall nur Gutes wirkt, daher auch von Jedermann
et ist. Schon seit vielen Jahren bekleidete Regierungs-
Brändlin Beamtenstellen in der Gemeinde und im
e, und übernahm, aus Liebe zur guten Sache, im
1831 die Stelle eines Statthalters im Bezirke Mei-
u welcher ihn das ungetheilte Zutrauen des Wahl-
berief, bis er in den Regierungsrath gewählt wurde,
auch bei oft gestörter Gesundheit, mit Umsicht und
nntniß arbeitete, bis er endlich durch öftere körper-
eiden genöthigt war, Ruhe zu suchen und sie auch

namentlich in dem redlichen Bewußtsein fand, wo er konnte, zum Guten mitgewirkt zu haben. Möge er dem Vaterlande noch lange erhalten bleiben und sein Lebensabend noch heiter sein.

Während im Aargau und im Jura die Reaction wider die Regierungen von den Klöstern ausging, denen die ernste Controlle ihres Haushaltes und Lebens, sowie die Inventarisirung ihres Vermögens, ein Dorn im Auge war, beschloß auch der Regierungsrath von Zürich am 13. September (1834): daß das Klostervermögen von Rheinau inventarisirt, dem Staate periodische Rechnung darüber abgelegt und von diesem „das zu Erhaltung, Aeufnung und zweckmäßiger, dem Geiste der Stiftung angemessener Verwendung desselben Erforderliche" jeweilen verfügt werden solle.

Am 22. November, als am Jahrestage von Uster, versammelte sich der patriotische Verein des Cantons Zürich in Basserstorf. Zwar waren nur etwa 60 Mitglieder anwesend; aber erfreulich war es, unter dieser Zahl fast durchgängig alte Bekannte, nicht wankende Freunde der Landschaft, unter ihnen auch den treuen, greisen Pfenninger, zu finden. Von den Stiftern des Vereines aus Zürich war Keiner da. Weniger cantonale, als hauptsächlich eidgenössische Angelegenheiten, wurden verhandelt. Hömberger von Uster präsidirte würdig. Man vereinigte sich in der Hauptsache ungefähr im Geiste des in Zofingen gewählten Ausschusses des Nationalvereins, sich mit dem eidgenössischen Comite in Luzern in Verbindung zu setzen und dasselbe zu allem demjenigen zu ermuntern, was die Ehre und Unabhägigkeit des Vaterlandes zu fördern vermöge. Ueber cantonale Angelegenheiten hätte man viel zu reden und zu schreiben gehabt; allein man wußte, daß man bei der eingetretenen Lauheit und Flauheit der Behörden kein Gehör finde. Dennoch wurden die Statuten

erneuert und Pfenninger zum Präsidenten des Cantonalvereines gewählt, der allein von den hochgestellten Männern das Vereinswesen nicht verlassen hatte. Ehre und Dank sei ihm noch im Grabe.

Am 31. December trat Zürich den Vorort an das entschlossene Bern ab, nachdem der Große Rath kurz vorher (am 17ten) nach heißem Kampfe (Heß und Keller für, Hirzel, Reinhard, Muralt und Andere gegen) noch für einen eidgenössischen Verfassungsrath gestimmt hatte. Er hatte sich wieder zum Handeln in eidgenössischen Lebensfragen erholt.

XII.

Gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes im Jahr 1834. Fortsetzung des Kulturgeschichtlichen.

So sehr auch der Große Rath in eidgenössischen Dingen wankend war, so entfaltete er doch auch in diesem sturmbewegten Jahre eine lobenswerthe Thätigkeit und schuf mehrere nothwendige Gesetze. Durch ein solches wurden Bezirksthierärzte aufgestellt und die Thierarzneischule neu und vortheilhaft eingerichtet. Alle zwei Jahre findet ein vollständiger Unterrichts-Curs in der Schule Statt, welcher die für das Studium der Thierheilkunde nöthigen Lehrfächer befaßt. Ein Gesetz bestimmt den von den Pfarrern der Jugend zu ertheilenden Religions-Unterricht und theilt denselben in a) den sonntäglichen, b) den wöchentlichen und c) in den Confirmations-Unterricht ab. An Sonntagen soll der Unterricht Nachmittags in der Kirche ertheilt werden. Ei-

nen wöchentlichen Unterricht genießen theils die Re
schüler, theils die Unterweisungsschüler. Der gesa
Religions-Unterricht schließt mit der Confirmation.
für den Unterricht gesetzlich angeordnete Lehrstoff ist
neue Testament, ins Besondere die Evangelien, und
Wiederholung und Ergänzung die biblische Geschichte
das für die Schulen gesetzlich bestimmte Spruch- und
derbuch religiösen Inhaltes.

Durch ein Gesetz wurde der Militair-Pflichtersatz
gesetzt, welchen die vom Militairdienste Befreiten zu entri
haben; ein solches hebt die Stelle eines Scharfrichters
und überträgt dem Polizeirathe, zur Vollziehung eines
gefällten Todesurtheils, die hiefür nothwendigen, sach
digen Personen zu bestellen. Zu dem Ende hin w
dem Polizeirathe alljährlich ein eventueller Kredit von
Frkn. eröffnet.

Ein Gesetz über die Polizei an Sonn- und Festt
über die Wirthschaften und das Spielen verfehlte s
guten Zweck nicht, sowie das Gesetz, betreffend die
waltung des Cantonalarmenfonds seine heilsamen Fr
trug. Dieses Gesetz verordnet: das bisherige Almose
mit dem 1. Jenner 1835 sei aufgehoben. Das bi
unter Verwaltung desselben gestandene Staatsgut soll
fernerhin als abgesondertes Cantonalgut, unter dem Na
Cantonalarmenfond, zu dem gleichen Zwecke
Armenunterstützung verwaltet und verwendet werden. D
ein Gesetz wird die Ertheilung von Weinschenks- und Sp
Patenten beschlossen, und die Patentgebühr nach Cl
eingetheilt. Ein Gesetz, betreffend eine Vermehrung
aus dem Stiftsfond an die höhern Cantonallehranst
zu leistenden jährlichen Beitrages bestimmt: daß außer
2000 Frkn., welche, zufolge des Gesetzes vom 21. De
ber 1832, aus dem Stiftsgute für die höhern Cantonal

stalten alljährlich beizutragen sind, noch ein weiterer
schuß von 3000 Frkn. für die Zwecke der Hochschule
s dem gleichen Gute alljährlich zu erheben bewilligt sei.
rch ein Gesetz vom 23. October wurden die Gehalte
ntlicher Beamten festgesetzt. Da Zürich dem Concordate
hrerer Cantone für Einführung eines gleichförmigen
weizerischen Maßes und Gewichtes beigetreten war, so
eß der Große Rath dießfalls ein die neuen Maße be-
nmendes Gesetz (19. December). Wir kommen nun ins
sondere auf die Thätigkeit des Erziehungsrathes und der
hulbehörden, sowie auf das Volksschulwesen selbst zu-
t, müssen aber auch hierbei das von uns beobachtete
iodische Zeitmaß überschreiten.

Am 14. Juni beschloß der Erziehungsrath, daß die durch
s Schulgesetz bestimmten Special-Prüfungen der einzelnen
hrer ohne Zögerung beendigt werden sollten. Diesem
ihseligen Geschäfte wurden im Ganzen 40 Tage gewidmet.
as Schulgesetz hatte verordnet, daß alle Schullehrer ein-
n geprüft und, je nach dem Ergebniß, entweder als un-
ingt oder bedingt fähig erklärt, oder mit Ruhegehalten
n ihrer Stelle entfernt werden sollten; wer sich der Prü-
ng nicht unterziehe, verliere den Anspruch auf Ruhege-
lt. Im Seminar wurden nun 400 jüngere und ältere
hrer mündlich und schriftlich von dem Seminardirector
herr und Seminarlehrer Dändliker geprüft. Die ausdauernd-
n Commissionsmitglieder waren die Pfarrherren Bullin-
r, Bleuler und Fries. Im Herbst (1834) waren die
aminatorien beendigt, und der Erziehungsrath dekretirte
Ruhestandsversetzung von 75 Schulmeistern. Natürlich
schrieen die Feinde der Schulverbesserung auch diesen Be-
luß als despotisch. Allein die Entfernung betraf Sub-
te, deren pädagogischer Zustand nur aus unsern frühern
ittheilungen über den alten Schlendrian begreiflich wird.

Mehrere konnten kaum Gedrucktes, aber nicht Geschriebenes lesen, so deutlich es auch auf die Wandtafel gezeichnet wurde. Mehrere waren außer Stand, vierstellige Zahlen nieder zu schreiben. Viele hatten von der biblischen Geschichte und sogar von der Lebensgeschichte Jesu nur armselige Notizen, aber nichts, was den Namen einer Erkenntniß verdient, im Kopfe; und doch waren das die Leute, welche die heut zu Tage gerühmte religiöse Bildung des Volkes sollten begründet haben. Ueber geschichtliche, geographische und naturwissenschaftliche Gegenstände durfte sich kaum die Prüfung erstrecken, weil sogleich die lächerliche *Ignoranz* zum Vorschein kam. Luther und Zwingli waren *fremde* Personen, die, wie billig, unbekannt waren. In der Schlacht bei Sempach war der Riese Goliath um's Leben gekommen; die drei Eidgenossen waren: *Kaspar*, *Melcher* und *Balthasar*; Basel liegt sehr vortheilhaft am Meere; die Thiere theilt man ein: in Säugethiere, Vögel und anderes Vieh, u. s. w. So lauteten einzelne Antworten. O! der glücklichen Zeit, wo das Volk unter solchen Schulmeistern in der Dummheit gebildet wurde! Unter solchen Umständen mußte das Seminar nicht bloß die Zukunft, sondern auch die Gegenwart und ihre Bedürfnisse stets im Auge behalten; von ihm ging fortdauernd die Reform des Bestehenden aus. Um die Lücken auszufüllen, mußten die tüchtigern Zöglinge schon nach einjährigem Curse als Schulverweser Dienste leisten; öfter wurden auch zwei kleine Schulen von Einem Lehrer besorgt.

Das Gesetz über die *Secundarschulen* (entworfen von Bürgermeister Hirzel) war schon im Herbst 1833 erlassen worden. Wir fügen sogleich bei, daß es am Ende des Jahres 1837 revidirt wurde. Der Zweck der Secundarschulen ist: „die Verbreitung jener Kenntnisse und Fertigkeiten, welche für die Volksbildung nach gesteigerten An-

tungen unentbehrlich sind"; also eine höhere Volkskul-
urch Steigerung und Erweiterung des Unterrichts der
neinen Volksschulen; auch wurden die französische
che und die Geometrie mit praktischen Uebungen als
Lehrprojekte aufgenommen. Der Umfang des Unter-
wurde auf drei Jahrescurse berechnet. Die Zahl der
ndarschulen wurde auf 50 festgesetzt, die so gestellt
n sollten, daß jeder Vater im ganzen Canton seine
er in diesen Unterricht schicken könnte. Mehrere Se-
ır-Schulkreise konnten zu einer umfassenden Anstalt ver-
werden. Der Staat bestimmte anfangs für jede die-
Schulen 320 Frkn., welche Summe aber durch einen
dern Vorfall auf 720 Frkn. erhöht wurde. Vergeblich
ich hatte der Staat erwartet, daß die Stadt Zürich,
enuß der großen Vortheile, welche die Centralisation
öhern Lehranstalten ihr darbot, einen Beitrag für die-
leisten würde, wie andere Städte in ähnlicher Lage.
rbot sich die Stadt Winterthur im Jahr 1835 zu
Gesammtsumme von 200,000 Frkn., oder einem jähr-
Beitrage von 20,000 Frkn. an den Staat, wenn die
onsschule dorthin verlegt würde. Dieses liberale Aner-
fand vielen Anklang im Großen Rathe; mit Mühe
e nun Zürich den Beschluß erhalten, daß gegen einen
chen Beitrag von 20,000 Frkn. die Cantonallehran-
n dort vereinigt bleiben sollten. Näheres hierüber wird
in der Uebersicht der im Jahr 1836 erlassenen Ge-
gesagt werden. Aus dieser Summe wurden, wie bil-
zum Besten der Landschaft, die Secundarschulen besser
. Mit Errichtung dieser höhern Volksschulen war
weiter großer Schritt zur Erzielung einer bessern und
Volkskultur gethan. Zu Ende des Jahres 1838
bereits 42 dieser Schulen gegründet, mit einem
von 100,000 Frkn.

Auch war der Große Rath nicht unthätig für Verbesserung der Lage der Primar-Schullehrer; besonderer Erwähnung verdient der Beschluß vom 29. Brachmonat 1836, durch welchen die Staatszulage vermehrt wurde.

Die weitere Bearbeitung der obligatorischen Lehrmittel fand besondere Schwierigkeiten. Durch die ungewöhnliche Thätigkeit des Seminardirectors kam endlich im Jahr 1836 eines der wichtigsten, das Realbuch, zu Stande (eine Abtheilung desselben verzog sich in das Jahr 1839). Da die Verfasser der einzelnen Abtheilungen (Pfarrer Gutmann, Secundarlehrer Bär und Seminarlehrer Kohler) vom Staate gut honorirt wurden und ein bedeutender Absatz unzweifelhaft war, so konnte für die Zürcherischen Schulen der Druckbogen um 2½ Rappen abgeliefert werden.

Wir haben in den vorstehenden Abschnitten die wesentlichen Gesetze, Einrichtungen und Arbeiten bezeichnet, durch welche die neue Volksschule begründet wurde. Nur durch eine großartige, über aristokratischen Bildungshaß und lichtscheuen Kastengeist, wie über philisterhafte Stadtvorurtheile und über die jämmerliche Verzagtheit des alten Schlendrians erhobene gesetzgeberische Ansicht, verbunden mit jener aufopfernden Thätigkeit, welche das schöne Vorrecht der Begeisterung für ein hohes Ziel ist, war es möglich geworden, in kurzer Zeit so Großes zu leisten. —

XIII.

Politische Ereignisse im Jahre 1835. Gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes. Fortsetzung des Kulturgeschichtlichen.

Als eine größere Anzahl Seminaristen bereits auf die Schulen wirkte, als die meisten Lehrer einen Curs im Seminar mitgemacht hatten, und sich allmälig mehr Uebereinstimmung in Ansichten und Verfahren zu gestalten anfing, hielt es Seminardirector Scherr für zweckmäßig, daß zwischen dem Seminar und dem Lehrstande und zwischen den Mitgliedern des letztern eine Verbindung gestiftet werde, durch welche eine allgemeine, öffentliche Erörterung der wesentlichen Fragen der Schulreform möglich werden könnte. In dieser Absicht gründete er den pädagogischen Beobachter, welcher wöchentlich in einem Bogen bei Orell, Füßli u. Comp. in Zürich erschien. Für jeden Jahrgang wählte sich der Redaktor einen Hauptgegenstand, wie er ihm besonders im Bedürfnisse der Zeit zu liegen schien. Solche Hauptgegenstände betrafen: im ersten Jahrgang (1835) die sogenannte neue Lehre im Canton Zürich; im zweiten Jahrgang (1836) die Schul-Statistik; im dritten Jahrgang (1837) die obligatorischen Lehrmittel, nach Plan, Inhalt und Zweck; im vierten Jahrgang (1838) Entwurf einer Pädagogik, Kulturgeschichtliches; im fünften Jahrgang (1839) Kampf gegen den Umsturz der neuen Ordnung und der freien Schule. Diese Punkte, welche in ausführlichen Abhandlungen und Artikeln besprochen wurden, umfaßten fast alle Punkte des Schulwesens. Anzeigen von Schul- und Volksschriften, Auszüge aus Reisebeschreibungen, Gedichte und interessante Correspon-

denzen wurden dem Blatte beigefügt. Als der Beobachter in den Jahrgängen 1836 und 1837 auch Notizen über politische Neuigkeiten in seine Spalten aufnahm, gerieth er in eine literarisch-politische Fehde mit Dr. Bluntschli, auf welche wir später zurück kommen werden. Der pädagogische Beobachter war eine sehr willkommene nützliche Erscheinung auf dem Felde der Literatur.

Als Bern die vorörtliche Leitung mit dem 1. Jenner 1835 angetreten hatte, kamen wieder Noten hergeflogen. Das Ausland muß gefunden haben, „ein Land, das sich nicht selbst achte, dürfe nicht geachtet werden,“ sagt der wackere Henne in seiner Schweizerchronik (Seite 1073). Klagen hatte es gegen uns keine; auch nicht in einem einzigen Cantone war Stoff dazu. Man suchte einen entfernten Vorwand in einer Handwerksgesellen-Versammlung im Steinhölzli, bei Bern. Schon am Neujahrstage 1835 sandte der österreichische Gesandte eine gewundene Note an den Vorort, worin die Bestätigung der am 24. Juni 1834 gegebenen Zusicherungen verlangt, und falls das nicht geschähe, mit dem diplomatischen Bruche gedroht wurde. Eine badische, und am 2. Jenner eine baierische Note stimmten damit wörtlich überein. Würtemberg sandte am 4ten, Sardinien am 5ten, und Rußland am 8ten förmliche Absagbriefe. Der preußische Geschäftsträger hatte schon am 30. October eine ebenfalls sehr ungeschickte Note an den damaligen Vorort Zürich erlassen, worin unumwundene Anerkennung der preußischen Souveränetät im Fürstenthume Neuenburg verlangt ward. Der Vorort benahm sich hier besser, als bei den frühern Noten; er antwortete nicht, sondern sandte das plumpe Schreiben am 10. November an die Regierung Neuenburgs, mit welcher allein er zu verkehren habe. Diese nun hatte am 29. December pochend geantwortet, es möge von nun an jede eidgenössische Ver-

handlung über Neuenburger Verhältnisse, wie namentlich über Titel und Kokarden, unterbleiben. Bern beantwortete am 12. Jenner 1835 diese Noten, nach etwelcher Aenderung im Regierungsrathe, mäßig und die Eidgenossenschaft vollkommen rechtfertigend. Der Staatsrath hatte ernster, kürzer, fester erwiedern wollen. Am 15ten wurden alle Stände in Kenntniß der Aktenstücke gesetzt.

In der Wintersitzung des Großen Rathes in Zürich hatte Regierungsrath Rüegg, ein stets freisinniger, wackerer Beamteter, seine Stelle niedergelegt; statt seiner wurde in der Frühlingssitzung, im März, alt Regierungsrath Hirzel, einer der 8 Ausgetretenen, wieder gewählt.

Der Umstand, daß 7 Gauner, welche im Spätjahre 1834 zu vieljähriger Kettenstrafe verurtheilt wurden, in der Nacht vom 11. März aus dem Zuchthause entwichen waren, zog der Aufsichtscommission öffentlichen Tadel zu. Der Republikaner sagte, es sei Unsinn, sieben, wegen gemeinsam verübter, schwerer Verbrechen Bestrafte in ein Gefängniß zusammen zu sperren. Es sei unverantwortlich, nicht regelmäßig Einsicht der Gefängnisse zu nehmen. In einer Nacht nämlich seien die Gitter nicht durchgesägt worden. Der Artikel schließt: „Es ist unter aller Kritik, daß man die Landjäger zum Schlafen statt zum Wachen braucht. Werden solche heillose Unordnungen im Großen Rathe auch wieder vertheidigt und die musterhafte Einrichtung unsers Zuchthauses gerühmt werden? Es ist süperb: Die Einen begnadigt man, die Andern gehen sonst durch."

In einer Gesellschaft von Professoren und andern wissenschaftlichen Männern, bei welcher Keller, Füßli, Ulrich, Scherr und Andere waren, wurde dieser unangenehme Vorfall auch verhandelt und ein ehemaliges Mitglied der Zuchthaus-Commission geneckt, und da die Gesellschaft auf den folgenden Morgen zu heitern Gästen

eingeladen war, so hieß es bei'm Abschied: Scherr müss
Gedicht über die Sieben von Zürich zum Besten geben,
ches er dann am folgenden Morgen verfaßte. Es war
Parodie auf das bekannte „Les adieux de Bertra
und gerieth in die Hand des Republikaners, welcher
selbe Land auf, Land ab in seiner 22sten Nummer ver
tete. Die Mitglieder der Zuchthaus=Commission fa
sich höchlich gekränkt, um so mehr, je größer der
fall war. Auch gefiel dasselbe dem Constitutionellen,
cher sagte: „Das Lied von Bertrand erfreut alle W
Es war begreiflich, daß diese, wenn auch der Entsteh
nach unschuldige, doch die neue Ordnung der Dinge
greifende, launige Persiflage dem Constitutionellen in se
Kram diente. Und doch war es kein böse gemeinter Spa
zugleich ein warnender Fingerzeig für die Zukunft.
Theater spielte ein Komiker auf das Lied an und w
von dem Publikum sogar applaudirt, selbst die
sellen sangen den Bertrand vor dem Rathhause auf
ab. Das war zu arg, und im Regierungsrathe fiel
Antrag, daß der Staatsanwalt Klage gegen Scherr e
ben solle. Der Antrag blieb jedoch in der Minderh
der (sagt Scherr) Bürgermeister Heß hatte selbst mitge
gen und mitgelacht. Aber dem Seminardirector Scherr bra
die Sache eine tödtliche Feindschaft von einflußreichen Sta
männern, die er in böser Zeit hart fühlen mußte. D
Umstand soll auch später Vieles zu dem sichtbaren Br
sonst freisinniger Staatsmänner beigetragen und sich
auf die Ereignisse von 1839 erstreckt haben; deßw
lassen wir auch das verhängnißvolle Lied folgen:

Les Adieux de Bertrand, du 9. Mars 1835.

Leb' wohl, du theures Haus, für uns erkoren:
Die Freiheit ruft, es muß geschieden sein.

Die Stunden, Brüder, waren nicht verloren,
Da wir gelebt im traulichen Verein.
An Hegetschweiler denket, ihr Gefährten!
Er winket uns mit milder Hand hinaus,
Ja, wir verkünden auf der weiten Erde:
Wie uns gepflegt dieß gastlich edle Haus.

Ob wir auch steh'n auf jenen blauen Höhen
Und frei gebieten über Thal und Wald;
Nie wird dir unser Herzensdank entgehen,
Du Menschenfreund, du frommer Staatsanwalt.
Dem Landmann schirmen wir nun Herd und Keller;
Es lebe sicher, wer an Gütern reich;
Wie freundlich winkt uns nicht der Bürger Zeller,
Wer ist an Liebe wohl dem Huber gleich?

Auch wandern wir hinab ans Seegestade,
Wo jener Rittersmann von Kusen wohnt;
Daß unsre Kehle sich im Wein erlabe,
Wenn bied'rer Gruß den treuen Hüter lohnt.
Wie könnten wir dein Angesicht vergessen,
O weiser Meiß! du altes Junkerblut!
Und deine Gunst, wer möchte sie ermessen!
Du sanfter Rüegg, vor Allen mild und gut.

Dem unsre Zunft den Namen schon gegeben,
Dem einen Escher noch den Abschiedskuß.
Sein hoher Geist mög' unsern Sinn beleben,
Daß Wahn und Zweifel immer weichen muß.
Der And're saß im düstern Richtersaale,
Und schützte unsern schönen Bruderbund;
Auch ihm gießt aus des Dankes volle Schaale,
Macht seine Ehre allem Volke kund.

Mit Wehmuth denken wir an jene Stunden,
Da wir, befreit von des Gewissens Joch,
Da wir dein tiefes Glaubenswort empfunden,
Du großer Redner, süßer Pfarrer Schoch!

Und dem *Director* lasset uns noch drücken
Die treue Hand, recht männiglich und warm;
Auch wollen wir noch freundlich still uns bücken
Vor unsrer Wacht, dem schlafenden Gendarm.

Der aber aufgerichtet diese Hallen,
Und sie gestellet *undurchdringlich* fest,
Dem soll ein feurig Lebehoch erschallen,
So oft wir feiern unser Freiheit-Fest.
Hinaus, hinaus! ihr treuen Kameraden,
Nur kühnes Wagen führt zur Siegesbahn.
Bald künd' der Ruf von neuen Heldenthaten
Den treuen Wächtern unsern Auszug an.

Wenn uns dereinst im düstern Kerker wieder
Die schwere Last der Sklavenfessel drückt,
Dann fleh'n zu dir um Mitleid unsre Lieder,
O zweiter Penn, den Reue hoch beglückt!
Steh' uns dann bei, du großer Gnadenspender,
Wenn Besserung dir unser Mund verspricht;
Des Werks der Liebe herrlicher Vollender,
O *Hirzel*, du bist unser Hoffnungslicht!

Mit dem wiederkehrenden Frühlinge hatten voi
reichen Klöstern ausgehende Umtriebe im Aargau
Jura Statt. Die Reaction erhob unter dem Krumm
ihr Haupt. Der Canton Zürich beschickte die Tagsatzung,
welcher man hoffte, daß endlich der Verfassungsrath du
dringen werde, da Bern dafür kräftig wirkte und nun
Zürich unterstützt wurde; diese Tagsatzung wurde im
in Bern abgehalten. In den Jahren 1831 und 1
rang in dieser Behörde der volksthümliche Geist
Revolution mit dem alten Legitimitäts-Prinzip; Basell
schaft und Schwyz wären beinahe diesem letztern zum O
gefallen, Neuenburg unterlag ihm wirklich. In dem
1833 schien der bessere Geist zu siegen; aber die ungel

ren politischen Schnitzer, die gemacht wurden, und das Uebersehen der günstigen Umstände hatten wieder Alles verdorben. Im Jahre 1834 hatte sich die Legitimität in der äußern Politik geltend gemacht, und im Jahr 1835 in der innern. So stand nun dieses Institut wieder als konsolident da. Es war der Sarnergeist Meister geworden, welcher negativ und positiv gegen die Entwicklung und Fortbildung des eidgenössischen volksthümlichen Geistes, der sich 1830 und 1831 Bahn gebrochen hatte, siegreich aufgetreten war. Wie der innern, so ward auch der äußern Politik auf dieser Tagsatzung das legitime Sarner-Siegel vollends aufgedrückt, und wie Casimir Pfyffer's gründliche und kräftige Rede über Bundesreform, so verhallte der letzte sterbende Laut der gekränkten Nationalehre aus dem Munde der Waadtländischen Gesandtschaft spurlos.

Zu Anfang des Novembers wurde eines Morgens um 7 Uhr auf dem Fußwege zwischen dem Fahr über die Sihl und der Wollishofer Allmend, unweit Zürich, die Leiche eines Studenten, Namens Lessing aus Preußen, welcher sich längere Zeit in Zürich aufhielt, gefunden, mit vielen Stichwunden in Bauch, Brust und Hals bedeckt; Uhr und Geld waren fort und nur noch die Uhrenschnur am Halse des Gemordeten, welche Umstände um so mehr auf Raubmord schließen ließen, da die Taschen an den Beinkleidern heraus gerissen waren; von dem oder den Thätern hatte man keine Spur. Von Lessing wurde die Sage herumgeboten, er sei Spion und habe deutsche Flüchtlinge verrathen, weßwegen er getödtet worden sei. Polizeilich und gerichtlich gab man sich alle Mühe, dieser schauderhaften That auf den Grund zu kommen; allein erfolglos. Die preußische Regierung mischte sich sogar in diese Geschichte, indem sich im Laufe des Monats März 1836 die preußische Gesandtschaft, aus Auftrag derselben, an den Regierungs-

rath mit dem Gesuch wandte, daß ihr Auskunft ertheilt werden möchte, welchen Erfolg bisher die über die Ermordung Lessing's geführte Untersuchung gehabt, und welche Vorkehrungen getroffen worden seien, um den Urhebern und Vollführern des Verbrechens auf die Spur zu kommen, ehe sie Mittel und Zeit gewinnen, entweder die noch vorhandenen Anzeigen zu verdunkeln, oder sich selbst dem Bereiche der hiesigen Justiz spurlos zu entziehen. Der Regierungsrath theilte hierauf dieses Schreiben dem Obergerichte mit, welches sich dadurch veranlaßt fand, von dem Cantonalverhöramte durch das Criminalgericht über den gegenwärtigen Stand der Prozedur Bericht einzuziehen, der dann auf ganz genügende Weise ausfiel. Das Obergericht erließ hierauf an den Regierungsrath ein Antwortschreiben, in welchem es, wie wir glauben, unziemliche Zumuthungen Preußens zwar höflich, aber entschieden von der Hand wies und zeigte, daß es die unabhängige Stellung der Gerichte gegen wen immer zu behaupten wisse. Das Schreiben lautet:

In Beantwortung Ihres verehrlichen Schreibens vom 25sten v. M., womit Sie uns einladen, Ihnen über die bisherigen Resultate der, betreffend die Ermordung des Studenten Lessing, eingeleiteten Prozedur die nöthige Auskunft zu verschaffen, um die uns mitgetheilte Einfrage der k. preußischen Gesandtschaft angemessen erwiedern zu können, ersuchen wir Sie, dem Herrn Gesandten zu Handen seiner hohen Regierung zu bemerken, daß wir es vollkommen begreifen, wenn letztere wünschen muß, zu erfahren, ob und welche Hoffnung vorhanden sei, die Urheber eines an einem ihrer Staatsangehörigen verübten, so schweren Verbrechens zur verdienten Strafe zu ziehen; daß wir daher auch nicht anstehen, ihr zu eröffnen, wie leider, ungeachtet aller Bemühungen, es bisanhin nicht möglich war, die fragliche Prozedur auch nur bis auf den Punkt zu bringen, um die Spezialuntersuchung gegen irgend ein bestimmtes Individuum zu eröffnen; daß wir uns aber durch den uns erstatteten Bericht des

Cantonalverhöramtes überzeugt haben, es sei wenigstens von dieser Behörde die gedoppelte Richtung, welche das erste Erscheinen des Verbrechens der Untersuchung anwies, nämlich diejenige auf einen Raubmord, oder aber auf einen Mord aus politischen Gründen hin, besonders die letztere, auf's Emsigste und so gut, als die Umstände es zuließen, verfolgt worden und noch jetzt ihre Verfolgung nicht ganz aufgegeben. Ueberhaupt darf wohl die preußische Regierung zu ihrer Beruhigung annehmen, daß bei einem Verbrechen, welches die allgemeine Entrüstung in unserm Canton erregte, auch die Behörden desselben sich so lange nicht lässig zeigen werden, als noch irgend eine Hoffnung eines günstigen Erfolges ihrer Thätigkeit vorhanden ist. Dieses mag zum Theil auch der Umstand beweisen, daß gegenwärtig noch in 22, sowohl in- als ausländischen Blättern der beträchtliche Preis von 1000 Frkn. für die Entdeckung sicherer Anzeigen angeboten ist. Wann dann aber der Herr Gesandte zu Handen seiner Regierung ferner zu erfahren wünscht, welche Vorkehrungen demnächst getroffen worden seien, um den Urhebern und Vollführern des Verbrechens auf die Spur zu kommen, ehe sie Zeit und Mittel gewinnen, entweder die jetzt noch vorhandenen Anzeigen zu verdunkeln, oder sich selbst dem Bereiche der hiesigen Justiz spurlos zu entziehen, so ist die königlich preußische Regierung wohl zu vertraut mit dem Geiste und den Grundsätzen des zur Zeit noch in den meisten deutschen Staaten geltenden Strafverfahrens, mit welchem das unsrige in seinem Wesen übereinstimmt, um nicht zu wissen, daß speciellere Mittheilung des Inhalts der Akten einer Criminal-Prozedur, besonders wenn sie noch auf der Stufe steht, wie die Lessing'sche, an dritte Personen nicht zulässig ist, es sei denn, daß dadurch für den Fortgang des Verfahrens ersprießliche Folgen sich erwarten lassen. Sollten daher die königlich preußischen Behörden im Falle sein, auf irgend welche Weise die dießseitigen bei der Fortsetzung der fraglichen Untersuchung zu unterstützen, so werden letztere solches mit Dank annehmen, und sich zu diesem Ende gerne mit jenen in Verbindung setzen. Daß aber hiefür erst bestimmtere Eröffnungen von Seite der preußischen Regierung erwartet werden müßten, versteht sich wohl von selbst. — Dieß ist es, was wir von unserer Seite auf die Einfrage der preußischen Gesandtschaft erwiedern zu sollen glauben — und wir ersuchen

Sie, solches dem Herrn Gesandten auf die Ihnen passend scheinende Weise mitzutheilen.

Genehmigen Sie ꝛc.

Der Regierungsrath stimmte durchaus der Fassung dieses Schreibens bei, und ließ dasselbe von sich aus als Antwort an den preußischen Gesandten abgehen, womit denn dieses diplomatische Intermezzo ausgespielt war. Das Obergericht hatte den **12.** Nov. ebenfalls einen, sowohl für den Staat, als die Stadt Zürich, wichtigen Prozeß verhandelt. Durch das Gesetz vom **16.** Sept. **1833** nämlich wurden die bisher zu Gunsten der Stadt erhobenen Portenzölle, gegen Versprechen einer Entschädigung, als mit dem 15. Oct. **1833** für aufgehoben erklärt. Ueber die Größe der Entschädigungsforderungen aber herrschten verschiedene Ansichten unter den Parteien. Der Staat legte seiner Berechnung die Schatzung zu Grunde, welche seiner Zeit die Liquidations-Commission im Jahre **1803** in der Aussteuerungsurkunde, durch welche jene Gefälle der Stadt zugewiesen wurden, angesetzt hatte, im Betrag von **1100** Frkn. = **687** fl. **20** ß. Nach 25-fachem Werthe capitalisirt, betrug die Entschädigungssumme nach der Ansicht des Staates mithin **17,187** fl. **20** ß. Die Berechnung der Stadt dagegen war auf die Ansicht gegründet, daß der Werth, den die Zölle für die Stadt zur Zeit der Aufhebung hatten, zu Grunde gelegt werden müsse. In diesem Sinne wurde eine Durchschnittsberechnung des wirklichen Ertrages der aufgehobenen Zölle während **10** Jahren aufgestellt, und der Reinertrag nach Abzug der Beziehungsunkosten capitalisirt. Nach dieser Berechnung kam die Entschädigungsforderung auf die Summe von **53,782** fl. **4** ß. **4** hlr., mithin mehr, als das Dreifache jener ersten Summe. Diese Fragen, nebst einigen andern unwesentlichern, kamen nun zur gerichtlichen Entscheidung erst vor Bezirksgericht, nachher vor Obergericht. Die In-

teressen der Stadt, Klägerin, wurden von dem Rechtsconsulenten, Dr. Bluntschli, diejenigen des Staates, Beklagten, von Fürsprech Furrer von Winterthur verfochten. In beiden Instanzen wurde die Forderung der Stadt für rechtlich begründet und der Staat schuldig erklärt, die letztere Summe zu bezahlen.

Ueber dieses Urtheil sagte der Constitutionelle: „Derlei Prozesse beweisen mehr, als ein ganzer Stoß von Declamationen, daß die Justizpflege im Canton Zürich unabhängig und frei ist, und selbst der Staat vor dem Rechte neben jedem Bürger stehen muß, und, wenn er schuldig ist, gerichtlich zur Zahlung angehalten werden kann. Es gereicht dieser Zustand nicht bloß den Gerichten, er gereicht auch der Regierung zur Ehre, die als Partei die Verhandlungen vor den Gerichten und den Entscheid des Rechtes nicht scheute."

Den 22. Nov. feierte der politische Cantonalverein, wie voriges Jahr, zu Bassersstorf das Jahresfest des Tages von Uster. Gegen 200 Mitglieder aus den meisten Bezirken waren anwesend, zu welchen sich noch einige hundert Nichtmitglieder gesellten, welche das Interesse an den Verhandlungsgegenständen herbeiführte. Die Hauptsache dabei war der einmüthige Anschluß an den Nationalverein und seine Statuten.

Wegen Verweigerung der Eidesleistung (welche jeder Staatsbürger der Verfassung leisten muß) ab Seite vieler katholischen Geistlichen, besonders in dem ehemaligen freien Amte im Aargau, brachen Unruhen aus, in Folge welcher, auf Mahnung des Vorortes, am 24. Wintermonat das ganze erste Bundes-Contingent des Cantons Zürich aufgeboten, und der zweite Auszug auf's Piquet gestellt wurde. Am nämlichen Tage noch rückte die Mannschaft ein. Den 25sten marschirten, unter dem Oberbefehle des Obersten Hirzel, und in Begleitung des Bürgermeisters Hirzel als Commissair,

3 Bataillone, nebst Artillerie, in das Knonaueramt ab, woselbst die Landwehr ebenfalls aufgeboten war. Es wurden die Grenzgegenden an der Reuß und bis Dietikon hinab besetzt. Das vierte Bataillon blieb in der Stadt und wurde einquartirt. Schon am 1. Decbr. kehrten die Truppen wieder zurück und wurden entlassen, da die Unruhen gestillt waren und die Geistlichen den Eid leisteten.

Der Große Rath des Cantons Zürich begann seine Sitzung am 14. Decbr. damit, daß er bezüglich auf die Beschlüsse der Badener-Conferenz, wegen Regulirung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, für den katholischen Theil des Zürchervolkes seinen Beitritt erklärte, sich jedoch vorbehielt, hinsichtlich des Klosters Rheinau diejenigen gesetzlichen Anordnungen zu treffen, welche den Umständen angemessen erachtet werden, und für die Beitragsleistung zu einem Metropolitan-Verband den Bestand der katholischen Einwohnerschaft des Cantons ausschließlich zum Maßstabe anzunehmen. Der Große Rath hatte sich im Grunde schon vorher über den Beitritt zu den Conferenz-Artikeln entschieden, theils dadurch, daß er im Jahr 1833 den Antrag des Dr. Snell, zur Theilnahme an jener Conferenz, mit großer Mehrheit für erheblich erklärte, theils durch die warme und thatkräftige Sympathie, welche er bei dem Kampf um die gute Sache im Aargau an den Tag legte. Durch den Beitritt Zürichs gewann die Badener-Conferenz viel an moralischer Kraft.

Mit dem scheidenden Jahre 1835 schied auch der gewesene Bürgermeister des Cantons Zürich und Landammann der Schweiz, Hans von Reinhard, aus dem zeitlichen Leben ab. Er war zur Zeit der helvetischen Republik Regierungsstatthalter des Cantons Zürich, wurde aber durch Umgestaltung der politischen Verhältnisse bald wieder verdrängt. Im Jahr 1802 trat er in die Zürcherische Interims-Regierung. Bei der zweiten

französischen Occupation ward er verhaftet, bald aber wieder entlassen und als Abgeordneter der Gemeinde Zürich zu der Consulta in Paris abgesandt. Zur Zeit der Mediationsverfassung trat er, als Bürgermeister, an die Spitze des Cantons Zürich. Bei den 1804 ausgebrochenen Unruhen (Bockenkrieg) war er an der Spitze der „Standes-Commission". Unser Bockenkrieg und die Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1830, haben sein Wirken in dieser Zeit genügend bezeichnet. Später bekleidete er zweimal die Stelle eines Landammanns der Schweiz. Im Verkehr mit der auswärtigen Diplomatie bewies er Muth und Gewandtheit. Auch während der Zeit der Restauration war er eines der Häupter der Zürcher Regierung und wurde als Gesandter an den Congreß nach Wien abgeordnet.

Mit den seit 1830 ins Leben getretenen, neuen Einrichtungen konnte er sich nicht befreunden, weßhalb er sich in das Privatleben zurück zog und nur noch an den Sitzungen des Großen Rathes Theil nahm. Seine Stellung und Handlungsweise gegen die Abgeordneten der Volksversammlung von Uster haben wir in der Geschichte von 1794—1830 hinlänglich erörtert. Reinhard war im Dienste des Staates ergraut, und starb im 80sten Altersjahre.

In gesetzgeberischer Beziehung hatte der Große Rath des Cantons Zürich auch im Jahre 1835 Wesentliches geleistet. Wir wollen einzelne der neu geschaffenen Gesetze herausheben, z. B. dasjenige über Errichtung der von uns schon berührten Handelskammer, dasjenige betreffend die privatrechtliche Befugniß, zu bauen, wodurch der Gr. Rath dem erwachten Baugeiste freiere Bahn brach. Das Gesetz [betre]ffend die Sicherstellung und Controlirung des Staats[verm]ögens, wonach alle Staatsbeamten, welche öffent-

liche Gelder verwalten, dem Finanzrathe genügende Bürgschaft leisten müssen. Das Gesetz, welches verordnet, daß für jeden der 11 Bezirke ein Bezirksarzt und wenigstens 1 Adjunkt aufgestellt werden müssen, welche das Medizinalwesen, die Medizinalpolizei und die gerichtliche Heilkunde im Bezirke zu beaufsichtigen und auszuüben haben. Das Gesetz über die Stempelabgabe, welches aber, und wohl nicht ungerechter Weise, von Vielen nicht gebilligt wurde. Das Gesetz wegen Freigebung der Getreidemühlen und des Getreidehandels, und der Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxen, welcher wir früher schon gedachten; dann hauptsächlich das Strafgesetzbuch. Dieses lang ersehnte Werk hatte die Prüfung der Revisions-Commission als Entwurf bestanden, und wurde von derselben, nach wenigen Abänderungen, so angenommen, wie es dem Großen Rathe vorgelegt wurde. Der Redaktor des Entwurfes, Oberrichter Ulrich, erfand zwar nichts Neues im Gebiete des Criminalgerichtes, um solches in unserm Canton als Gesetz einzuführen; er fand aus diesem Theile der Rechtswissenschaft so viel verarbeiteten Stoff vorhanden, daß er das Vorzüglichste daraus benutzte und als ein Ganzes hinstellte. Es lagen die Gesetzbücher aus der Schweiz, von Frankreich, Oesterreich, Deutschland u. s. f. vor; das hannöverische Strafgesetzbuch wurde am meisten benutzt.

Die Discussion über den Entwurf des Strafgesetzbuches fand in den Sitzungen vom 21., 22., 23. und 24. Sept. 1835 Statt. Bei der Berathung über den I. Titel wurde die Frage über Abschaffung der Todesstrafe zur Sprache gebracht.

Regierungsrath Dr. Zehnder stellte diesen Antrag und begründete ihn damit, daß es oft schwer auszumitteln sei, ob der Thäter im Augenblicke der Handlung zurechnungsfähig gewesen, daß somit oft (ex. c. bei'm Vorhandensein

von fixen Ideen) statt eines Verbrechers, ein Unglücklicher geopfert würde; daß man auf die Erziehung der meisten Verbrecher Rücksicht nehmen, und sie nicht die Schuld ihrer Eltern wegen schlechter Erziehung solle tragen lassen; daß ferner der Zweck der Todesstrafe, Abschreckung durch die Execution, die nur denen schreckhaft ist, die keines Schreckmittels bedürfen, verfehlt werde; daß, es inconsequent sei, wenn der Entwurf dem Staate nicht zur Einziehung des Vermögens Befugniß gebe, dagegen zur Einziehung des Lebens, dieser höchsten Summe des Seins. Nach Durchführung dieser Gedanken schloß der Redner, die Todesstrafe sei weder moralisch, politisch, noch rechtlich zuläßig. Der Referent hatte u. A. dagegen bemerkt: daß, wenn man z. B. Zehnder's System consequent durchführen wollte, man alle Strafen abschaffen müßte; in denjenigen Staaten, wo man die Todesstrafe aufgehoben, habe man sie nothgedrungen wieder eingeführt. Wir unsrerseits wären, trotz dieser Bemerkungen, dennoch für Abschaffung der Todesstrafe, und zwar aus einem moralischen Grunde, der aber eine Rechtskraft in sich schließt, die allein dem höchsten aller Richter, dem „Ewigen", zusteht. Von ihm allein, aus seinem Quelle alles Lebens, fließt der geistige Funke, der den Körper belebt. Menschen können diesen nicht einhauchen; sie sind daher auch nicht befugt, den Lebensfaden eines Menschen abzuschneiden und ein Band zu zerreißen, das Zeit und Ewigkeit mit einander verknüpft. Freilich kann auch das Leben durch lange Freiheitsstrafen verkürzt werden; allein dann ist Sein und Nichtsein nicht durch schneidenden Stahl getrennt. Dieß unsere Ansicht, die uns dem Regierungsrath Zehnder zu Achtung und Dank verpflichtet, daß er die Abschaffung der Todesstrafe zur Sprache gebracht hat. Der Große Rath verwarf in seiner Mehrheit Zehnder's Antrag, und der §. 3, welcher unter den, gegen Ver-

brecher anzuwendenden Strafen, als die erste die Todesstrafe bestimmt, wurde angenommen. Der Referent hatte auf die Todesstrafe durch das Schwert angetragen und wurde von Regierungsrath Spöndli und Statthalter Zwingli unterstützt. Staatsanwalt Ulrich und Bürgermeister Heß sprachen für das Fallbeil, als die sicherste und schnellste Todesart; mit 60 gegen 48 Stimmen wurde auch das Fallbeil angenommen. (Gleich nach diesem Beschlusse ließ Regierungsrath Bürgi die sogenannte Hauptgrube (Schaffot), welche in Außersihl, links an der Straße nach Baden, stand, durch Zuchthaussträflinge abtragen.) Der §. 6 gab zu dem Streite Veranlassung, ob die Kettensträflinge einen eisernen Halsring mit Schnabel tragen sollen, wie nach dem Entwurfe. Der Regierungsrath trug auf Weglassung an. Regierungsrath Hegetschweiler unterstützte den Antrag des Regierungsrathes. Dagegen und für den Entwurf sprachen Oberrichter Ulrich und Dr. Keller. Mit 83 gegen 50 Stimmen ward der Schnabel verworfen. Der gutmüthige Bürgermeister Hirzel wollte sogar, daß, sobald die öffentliche Arbeit auch für Kettensträflinge bleibend abgeschafft sei, diese nur bei Tage eine leichte Kette tragen müssen; er blieb aber mit seinem Antrage in der Minderheit, sowie bei spätern Anträgen für vermindertes Strafmaß. Seine Herzensgüte, die er bei dieser Berathung insgesammt entfaltete, zog ihm sogar ein (juristisches) Hohnlachen zu. Noch mehrere, jedoch weniger bedeutende, Kämpfe hatten sich bei der weitern artikelweisen Berathung entsponnen, die wir gerne hier anführen würden, wenn wir nicht fürchten müßten, damit zu viel Raum in unserer Geschichte einzunehmen; und da im Weitern an dem Entwurfe keine wesentlichen Abänderungen beschlossen wurden, so zeigen wir nur noch das Resultat der Abstimmung über den ganzen Coder an. 145 Mitglieder stimmten für die Annahme, nur 2

für Verwerfung, nämlich alt Ehegerichtspräsident Rüscheler und Dr. Nägeli, welcher letztere bei verschiedenen Discussionen mehr der Juristenzunft, als den Entwürfen, zu Leibe ging, und dabei das Formenwesen im Prozeßgang tadelte, dafür aber auch von Keller und Andern bitter bekrittelt wurde. Nägeli war stets ein freisinniger, braver Mann, und gewiß waren seine Redeformen noch lange nicht so weitläufig, als die Prozeßformen.

Der begonnene Kampf wegen des Formenwesens erneuerte sich in der Sitzung des Großen Rathes bei Anlaß des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes und des Obergerichtes wieder. Der Referent, Dr. Furrer, rühmte die gute und schnelle Justiz, wobei er bemerkte: er zweifle, ob es ein Land gebe, wo die Geschäfte, namentlich vor zweiter Instanz, so bald expedirt werden. Der Redner warf einen Ueberblick auf die Geschäftsführung des Obergerichtes. Es habe 156 (mithin jede Woche, die Ferien abgerechnet, drei) Sitzungen gehalten, und die Zahl der Geschäfte (301 Civil-, 245 Criminal- und Polizeifälle, 143 Recurse und 328 andere Beschlüsse) zeigen, daß man nicht zu unnützem Geschwätze versammelt gewesen. Diese Masse der Geschäfte habe das Obergericht mit beispielloser Thätigkeit und Schnelligkeit erledigt. Der Redner bemerkte im Schlusse seines Referates, das Obergericht habe die Function der Notare, Rechtstriebbeamten und Rechtsanwälte im Allgemeinen befriedigend gefunden, und charakteristisch scheine ihm, daß gegen die letztere Classe auch nicht eine Klage eingegeben worden sei, worauf er hinzuweisen sich gedrungen fühle, weil eine Petition gegen die Anwälte eingereicht worden, die desto eher die Tagesordnung beschreiten dürfte. Er wünsche, daß Klagen gegen diesen Stand nicht im Finstern herum getrieben, sondern vor die Aufsichtsbehörde, das Obergericht, gebracht werden, welches

von jeher bewiesen, daß es keinen Spaß verstehe, wenn mit der Gerechtigkeit Spiel getrieben werden wolle. Auf das Criminalgericht übergehend, zeigte Furrer, daß auch dieses seine Pflichten erfülle, nicht im Rückstande sei, indem es jederzeit erledige, was von der Staatsanwaltschaft ihm eingereicht werde, und daß auch seine Arbeiten gut sein müssen, indem von 240 nur 70 Urtheile appellirt worden seien.

Ein ähnliches Zeugniß ertheilte der Redner auch den Bezirksgerichten. Dagegen ging er kurz über die Zunftgerichte, welche er als die Schattenseite unsers Justizwesens betrachte, hinweg, freute sich hingegen wieder der Wirksamkeit der Friedensrichter. Damit endlich, schloß der Redner, Diejenigen, welche glauben, es gehe rückwärts mit dem Rechte, der Sittlichkeit u. s. f., getröstet seien, weise er darauf hin, daß im Jahr 1834 156 Civilprocesse und 145 Criminal- und Polizeifälle weniger pendirt haben, als im Jahr 1833, und er ziehe aus allem diesem den Schluß, daß der Gang des Justizwesens gut und einer der besten sei. Ein Ideal werde man nie erreichen, zumal die Richter eine so jämmerliche Besoldung haben, daß kein junger Mann zum Studium dieses Faches ermuntert werde und man nicht auf dem Punkte stehe, durch Examen eine Garantie für die intellectuelle Kraft der Richter fordern zu können.

Der Präsident, Dr. Keller, welcher seinen gewöhnlichen Sitz eingenommen hatte, ergriff, als eben über den Antrag der Commission abgestimmt werden wollte, das Wort und sagte:

„Ich habe absichtlich gezögert, weil ich ohne anders erwartete, das Wort werde im entgegengesetzten Sinne verlangt werden, und ich bedurfte einer solchen Gegenmeinung, weil ich in meinem Votum dieselbe zu

beantworten gedenke. Es freut mich sehr, wenn diese hohe Versammlung, wie es scheint, dem Obergerichte zur Seite steht gegen alle die Unvernunft, welche dagegen sich erhoben hat, welche indeß immer nur im Dunkeln herum schleicht und nie am geeigneten Orte an das Tageslicht tritt, namentlich hier nicht, weil jedes Mitglied sich denn doch schämt, das Organ einer in den Schenken waltenden Partei zu werden. Ich muß, wenn ich es nun versuche, den Anfeindungen zu begegnen, mehr errathen, worin diese bestehen. Ich glaube, man klagt, den Formen erliegt das wahre Rechte. Ist dieß wahr, so ist die Klage vernünftig, beachtenswerth, und der Große Rath verletzt seine Pflicht, wenn er dem Antrage der Commission beistimmt. Ich erkläre nun aber (wie auch früher), daß es keinen Staat gibt (ich spreche nicht von der Türkei, Asien u. s. f., sondern von civilisirten Ländern), wo die Rechtspflege an wenigere, an einfachere Formen geknüpft wäre. Es ist dieß eine Thatsache, die ich behaupte. Ist sie wahr, so sind die dießfälligen Klagen Thorheit; ist sie nicht wahr, so traue ich dieser hohen Versammlung so viel Intelligenz, Kenntniß und Kraft zu, daß wenigstens Ein Mitglied auftreten und sagen wird: „Da oder dort ist's besser". Formen müssen aber auf der Erde sein; nur im Himmel, wo Alles rein geistig, nicht körperlich ist, mag man ihrer entbehren. Werfen Sie nun auf diese Formen einen Blick, sie finden sich beisammen auf zwei Seiten in dem Gesetze über die Rechtspflege. Ich könnte mich zwar in dieser Beziehung einfach auf die Stellung des Richters berufen, der das Gesetz anzuwenden, nicht zu prüfen hat. Allein es läßt sich auch sehr leicht zeigen, daß diese Formen wirklich zweckmäßig, daß sie auf Schutz des wahren Rechtes, auf Kürze und Einfachheit des Verfahrens berechnet, daß die dadurch erzielten Vortheile weit überwiegend sind. (Es wird dieses sodann an einigen Beispielen nachgewiesen.) Man bezeichne überhaupt eine einzige Form, welche ungesetzlich, unzweckmäßig wäre, und welche doch von dem Obergerichte aufrecht gehalten würde. Ich will die Beantwortung anderer Beschwerden nicht unternehmen, bis sie bestimmt ausgesprochen sind; es kann dieses, da unsere Rechtspflege in jedem Sinne öffentlich ist, doch wohl erwartet werden, wenn sie nicht als leeres Geschwätz erscheinen soll. So weit ich sie kenne, halte ich sie im Ganzen für entschieden ungegründet. Darum sind sie mir aber keineswegs unbe-

[illegible] die [illegible] nachtheilige [illegible] Beamtenschaft.*

[illegible] Bewegung, daß er [illegible] Dr. Kugel [illegible] Mißstände [illegible] [illegible] zeugte deutlich [illegible] gegen die [illegible] eine große [illegible] Beleidigung [illegible] daß man immer einer [illegible] Beamtenschaft [illegible] Mancher u. s. f.

[illegible] Vorderglieder derselben zu [illegible] Keller's über die [illegible] man zugeben wolle, [illegible]

[illegible] entgegnete der allerdings etwas starken [illegible] Keller's [illegible] witzig und treffend, daß sein Witz in und außer der Behörde hundertfach wiederholt wurde. Er sagte nämlich: die Nullen seien im täglichen Leben auch nothwendig; die Capitalisten würden sich wundern, wenn ihre Debitoren bei Abbezahlung, z. B. von 1000 fl., zwei Nullen abziehen wollten. Auch sage ein altes Sprüchwort: Der schlechteste der Räthe ist der aus [?] Weisen.

Regierungsrath Weiß sagte über die Formen: Die Beobachtung derselben habe die Folge, daß der gewöhnliche Mann, weil er wisse, daß, wenn er etwas unterlasse, er [illegible] den Prozeß zu verlieren, einen Anwalt [illegible] müsse, bis er [illegible] Advocatenwesen frei

werde, sei also nicht ganz grundlos. Er wünsche, daß die Behörden sich so einrichten, daß nicht jeder Bürger gezwungen sei, einen Anwalt zu nehmen.

Weiß wurde hinsichtlich des Formenwesens von Criminalrichter Boller unterstützt, welcher sich auf die Stimme des Volkes berief.

Da sich unser Volk seither mit dem besprochenen Prozeßverfahren ziemlich vertraut gemacht hat, so wollen wir dagegen weitere Einwendungen auch unterlassen.

Dadurch, daß der Große Rath, welcher in der gleichen Sitzung eine Stelle im Obergerichte zu besetzen hatte, den Criminalrichter Hanhart von Pfäffikon dem Statthalter Krauer in Regensberg (ehemals dem Advokatenstande angehörend) vorzog, wurden mehrere hochgestellte Männer, namentlich im Obergerichte, und ins Besondere Keller, unangenehm überrascht, weil sie lieber Juristen dem Gerichte beigesellt haben wollten. Den wackern Krauer konnte es weniger verdrießen, da er in seinem Wirkungskreise als Statthalter ungetheilte und wohlverdiente Achtung genoß.

Ein Conflikt zwischen dem Regierungsrathe und Obergerichte, welcher erstere gegen gerichtliche Verfügung Einsprache machen zu dürfen glaubte, hatte eine Spannung zwischen den beiden genannten Behörden zur Folge, die auch achtbare Personen einander entfremdete und dem Fortschritte hemmend entgegen trat.

Wir haben der meisten Gesetze, welche im Jahr 1835 erlassen wurden, bereits Erwähnung gethan, und gedenken nur noch des Gesetzes, welches bestimmt, wie weit die Gemeindsausgaben den Kirch- und Filialgemeinden zufallen, und desjenigen über die Organisation und Verwaltung von Civilgemeinden, welches manchem Streite abhalf u. s. w.

Wir kommen nun wieder zur Fortsetzung der Geschichte des Zürcherischen Volksschulwesens und wollen hier dieselbe,

damit wir sie nicht mehr zertrennen müssen, bis
geben.

Die bis zum Ende des Jahres 1835 so
angeschrittene Reform des Volksschulwesens e
an für einige Zeit zwar keine völlige Unterbre
doch einen minder gedeihlichen Fortgang, theil
Meinungs-Opposition, die sich unter d
der Schulreform selbst erzeugte, theils durch
einer, nun immer entschiedener hervortretende
Partei, welche das ganze neuere Bildu
bekämpfte. Beide Arten von Gegensätzen mu
unterscheiden. Die Meinungsverschiedenheiten
Reformfreunden selbst, ob sie gleich eine Zeitlan
äußerten, als gut war, — mußten sich voraus
ausgleichen, wie das immer der Fall ist unte
welche von gleichem Interesse für dieselbe Sache
Anders war es bei der letztern Partei; diese tr
Sache, gegen den ganzen Gang der Schu
zwar nicht, wie bei der ersten Schulreaction,
sammlungen, sondern auf dem Gebiete der öffe
nung, aber gleichwohl höchst leidenschaftlich.
machte sie mit der allgemeinen Beschuldigung:
Volksschulwesen vernachlässige die religiöse Bild
müthes und befördere eine einseitige Verstand
ein durchaus grundloser Vorwurf; dann dr
Pfeile auf das Seminar los und vereinigte zu
Angriffe auf die Person des Seminardirektors.
wurde begonnen mit einem Aufsatz in dem
respondenten, mit der Aufschrift: „Ein Tra
den Pfarrer Schweizer von Illnau zum Be
und niedrige Spöttereien (z. B. Schär, Sch
selbst Verleumdungen enthielt, und wurde dann
blättern und besondern Flugschriften fortgesetzt.

Die Ansichten, welche die Reformfreunde selbst trennten, betrafen die Art und Weise, wie, bei der nun nothwendig gewordenen Revision des Seminargesetzes, die Direction des Seminars und der fernere Einfluß derselben auf das Volksschulwesen gestattet werden sollte. Die eine Ansicht, welche besonders durch Bürgermeister Hirzel vertreten wurde, ging dahin, daß in Zukunft die Direction des Seminars in dem ganzen Lehrer-Collegium, dessen Conferenzen der Director nur zu präsidiren habe, liegen und außerdem noch eine Zwischenbehörde (zwischen dem Seminar und dem Erziehungsrathe), die sogenannte Aufsichtsbehörde, aufgestellt werden solle, wodurch die Befugnisse der unmittelbaren Direction noch mehr geschwächt wurden; daß ferner nicht mehr, wie bisher, der Seminardirector, sondern eine neue Behörde, ein Cantonalschulinspector, das Referat über das Volksschulwesen im Erziehungsrathe haben solle. Die andere Ansicht, welche vorzüglich von Seminardirector Scherr verfochten wurde, verwarf diese Aenderungen, weil dadurch eines Theils diese nothwendige Einheit der Direction gestört, und andern Theils der für die Reform der Volksschulen so unentbehrliche unmittelbare Einfluß des Seminars auf dieselben vernichtet werde; höchstens wollte er sich zu einer, mit gemäßigten Befugnissen versehenen Aufsichtsbehörde verstehen. Dieser Meinungsstreit, der von beiden Seiten zwar in der besten Absicht, aber zu heftig geführt wurde, hatte nachtheilige Irrungen und Spaltungen zur Folge. Unstreitig waren die Meinungen beider Männer aus dem reinsten Interesse für die Sache, das sie längst bewährt hatten, entsprungen; aber Hirzel fehlte, daß er die ganze Lage der Dinge nicht genug berücksichtigte; der Seminardirector, daß er zu voreilig seine Entlassung aus dem Erziehungsrathe nachsuchte und die Erklärung einreichte, daß er vom Seminar zurück treten wolle. Der Große Rath

aber wies das verlangte Entlassungsgesuch ab, und schwieg über die letztere Erklärung. Bei der Discussion des neuen Gesetzesentwurfes über das Seminar, im Herbstm. 1836, nahm der Große Rath in Betreff der Organisation im Wesentlichen die Ansichten des Seminardirectors an und entfernte die Bestimmungen aus dem Entwurf, welche damit im Widerspruche standen; eine Aufsichtsbehörde wurde zwar aufgestellt, aber mit keinen übertriebenen oder schädlichen Befugnissen. In Betreff der definitiven Erweiterung der Anstalt auf den jetzigen Umfang und eines umfassenden wissenschaftlichen Unterrichts in allen Fächern, siegte die Meinung des Bürgermeisters Hirzel; der Seminardirector wollte nur eine provisorische Vermehrung der Kräfte. Das Lehrerpersonal wurde nun auch vermehrt; es bestand fortan aus einem Director, vier Hauptlehrern und zwei Hülfslehrern; auch die Besoldungen wurden erhöht. Die bisher nur provisorische Classe zur Befähigung von Secundarlehrern wurde als bleibender und wesentlicher Theil der Anstalt erklärt. Die nun angestellten Lehrer waren außer dem Direktor: Dr. Fr. Haupt aus Hessen, für Religionsunterricht und Geschichte; W. Denzler aus Zürich, für Mathematik; Köhler aus Würtemberg, für Realien und Zeichnen; Meier von Seebach, für französische Sprache; Hülfslehrer Fischer aus Würtemberg, für Musik, und Hülfslehrer Zollinger aus Feuerthalen, für Realien und deutsche Sprache. Die frühere Harmonie der Beförderer der Volksschule wäre nun leicht wieder herzustellen gewesen, wenn der Erziehungsrath nicht einen Theil der vom Großen Rathe verworfenen Bestimmungen, welche die Wirksamkeit des Direktors beschränkten, wieder in das Reglement für die Aufsichtsbehörde aufgenommen hätte. Die geschickte Einwirkung der oben bezeichneten Anti-Reformpartei, welche diese Mißverständnisse auf

fluge Weise benutzte, war unverkennbar. Diese Partei,
end aus einem Theile der Geistlichkeit, aus Anhängern
llten und mehreren jungen Stadtbürgern, die, ohne
die vorige Ordnung der Dinge zurück zu wünschen,
mit der gegenwärtigen unzufrieden waren, trat im
1837 mit einer Schärfe und feindseligen Bitterkeit
chweizerischen Constitutionellen" gegen den Seminardi-
auf, welche den Charakter einer wissenschaftlichen
nik gänzlich verläugnete und sich selbst vor offenbaren
hrheiten nicht scheute. So wurde ihm vorgeworfen,
r die Volksschullehrer als ein Despot behandle und
r die Seminarlehrer zu Knechten erniedrige. Die
Beschuldigung wies der ganze Lehrerstand, in Kapiteln
igt, als Verdächtigung zurück; die zweite eben so die
narlehrer in einer öffentlichen Erklärung. Der Con-
onelle fuhr unausgesetzt in seinen Angriffen auf den
tor fort, bis dieser eine Klage wegen Verleumdung
, welche das Obergericht vollständig zu Gunsten des
n entschied. Zu derselben Zeit erschien gegen den
nardirektor eine Streitschrift von Dr. Bluntschli, zu-
n getragen von mehrern Verfassern, die zwar das
Colorit einer wissenschaftlichen Polemik verrieth. Der
t dieser Schrift war schon geraume Zeit vorher, ehe
chien, in dem Bade Pfäfers von mehrern Geistlichen
ndelt worden; jedem Unbefangenen erschien sie als
gemeinsame Kraftentwicklung der ganzen, gegen die
reform gerichteten Partei. Sie rief daher mehrere
schriften hervor und veranlaßte einen heftigen Kampf
öffentlichen Blättern.

ie Wirkungen dieser unablässigen Angriffe auf den
nardirektor — mochten sie von seinen Gegnern berechnet
n sein oder nicht — waren vorauszusehen. Bei dem
ßtsein ausgezeichneter Leistungen und eines reinen,

unermüdlichen Strebens für die theuersten Kulturinteressen des Cantons, hätte Scherr alles edlere Selbstgefühl in sich unterdrücken müssen, wenn ihn nicht die unausgesetzten Angriffe und noch mehr die bei jedem Anlasse mit den Haaren herbeigezogene Anspielung auf seine fremde Herkunft, welche allen seinen würdigen Bestrebungen einen nur noch höhern Werth verlieh, auf's Tiefste verwundet hätten. Dieses Gefühl der Kränkung, und nicht Zweifel an der Ausführbarkeit der Schulreform, oder gar Mißtrauen in seine eigene Kraft, war es, was ihn bestimmte, im Juli 1837 sein Entlassungsgesuch vom Frühling 1836 zu erneuern, und ungeachtet der Erziehungsrath ihn durch zwei Mitglieder, Dr. Keller und Prof. Orelli, zur Zurücknahme desselben ersuchen ließ, darauf zu beharren; selbst die dringenden Wünsche des Lehrerstandes und die vielfachen Beweise desselben von unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit konnten ihn nicht in seinem Entschlusse ändern. In dieser Lage der Dinge vereinigte sich eine Anzahl entschiedener Anhänger der neuen Volksschule und beschloß, den wachsenden Nachtheilen, welche der oben bezeichnete Meinungskampf unter den Freunden der Schulreform erzeugte, ein Ende zu machen, in der Hoffnung, der Seminardirektor werde dann an seiner Stelle bleiben. In der Herbstsitzung des Gr. Rathes im Jahr 1837 brachte daher Oberst Weiß von Fehraltorf die Motion auf eine Erläuterung des Schulgesetzes. Nach einem heftigen parlamentarischen Kampfe bezeugte die große Mehrheit der obersten Behörde ihre vollkommenste Zufriedenheit mit dem bisherigen Gang der Schulreform und den Bestrebungen des Seminars, erklärte die Motion für erheblich und sprach die Erwartung aus, der Seminardirektor werde, bis zu Austrag der Sache, seinen Posten nicht verlassen. Der zur Begutachtung der Motion erwählte Ausschuß brachte in der Wintersitzung seinen Antrag, und am 26. Christmonat 1837

erließ der Gr. Rath ein erläuterndes Gesetz, wodurch der Einfluß des Direktors im Seminar ungeschmälert blieb; zugleich beschloß er, daß eine neue Aufsichtsbehörde gewählt, und ein mit jenem Gesetz übereinstimmendes Seminarreglement erlassen werden solle. Beides geschah, und damit verschwand der unersprießliche Meinungskampf unter den Freunden der Reform; ihre frühere Harmonie wurde wieder hergestellt und der Direktor nahm sein Entlassungsgesuch zurück. Obschon wir das erste Entlassungsgesuch des Seminardirektors als voreilig mißbilligten, so hatte sich doch bis Ende des Jahres 1837 die Sache anders gestaltet. Hätte Scherr für die Ruhe seines Lebens sorgen wollen, so hätte er nach solchen Erfahrungen von den Gegnern der neuen Volksschule, — denn die momentanen Mißverständnisse unter Freunden waren auch nur von momentaner Bedeutung — den Regungen eines gerechten Mißmuths und der klaren Stimme der Reflexion folgen und seine Stelle niederlegen sollen. Das äußerte er selbst öfter unter vertrauten Freunden. Aber seine begeisterte Liebe für die Sache und die Hoffnung, für sie noch viel leisten zu können, hielten ihn zurück. Dieses Opfer hätten seine Feinde, als sie später zur Herrschaft gelangten, achten und, wenn sie der Empfindungen des Edelmuthes noch fähig waren, einen solchen Gegner auf jeden Fall anders behandeln sollen.

Nach Beendigung dieser Kämpfe arbeiteten im Jahre 1838, sowohl die Erziehungsbehörden, als auch das Seminar, mit erneuter Anstrengung für ihre schöne und hohe Aufgabe — die Vervollkommnung der Volksschule. Die große Idee einer veredelten Jugendbildung gibt Allen, die sie in die Wirklichkeit zu verpflanzen streben, eine eigenthümliche, wir möchten sagen, unüberwindliche Begeisterung; das Bewußtsein, für die Kultur künftiger Geschlechter zu arbeiten, läßt alle Widerwärtigkeiten der Gegenwart im

unermüdlichen Strebens für die theuersten Kulturinteressen des Cantons, hätte Scherr alles edlere Selbstgefühl in sich unterdrücken müssen, wenn ihn nicht die unausgesetzten Angriffe und noch mehr die bei jedem Anlasse mit den Haaren herbeigezogene Anspielung auf seine fremde Herkunft, welche allen seinen würdigen Bestrebungen einen nur noch höhern Werth verlieh, auf's Tiefste verwundet hätten. Dieses Gefühl der Kränkung, und nicht Zweifel an der Ausführbarkeit der Schulreform, oder gar Mißtrauen in seine eigene Kraft, war es, was ihn bestimmte, im Juli 1837 sein Entlassungsgesuch vom Frühling 1836 zu erneuern, und ungeachtet der Erziehungsrath ihn durch zwei Mitglieder, Dr. Keller und Prof. Orelli, zur Zurücknahme desselben ersuchen ließ, darauf zu beharren; selbst die dringenden Wünsche des Lehrerstandes und die vielfachen Beweise desselben von unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit konnten ihn nicht in seinem Entschlusse ändern. In dieser Lage der Dinge vereinigte sich eine Anzahl entschiedener Anhänger der neuen Volksschule und beschloß, den wachsenden Nachtheilen, welche der oben bezeichnete Meinungskampf unter den Freunden der Schulreform erzeugte, ein Ende zu machen, in der Hoffnung, der Seminardirektor werde dann an seiner Stelle bleiben. In der Herbstsitzung des Gr. Rathes im Jahr 1837 brachte daher Oberst Weiß von Fehraltorf die Motion auf eine Erläuterung des Schulgesetzes. Nach einem heftigen parlamentarischen Kampfe bezeugte die große Mehrheit der obersten Behörde ihre vollkommenste Zufriedenheit mit dem bisherigen Gang der Schulreform und den Bestrebungen des Seminars, erklärte die Motion für erheblich und sprach die Erwartung aus, der Seminardirektor werde, bis zu Austrag der Sache, seinen Posten nicht verlassen. Der zur Begutachtung der Motion erwählte Ausschuß brachte in der Wintersitzung seinen Antrag, und am 26. Christmonat 1837

erließ der Gr. Rath ein erläuterndes Gesetz, wodurch der Einfluß des Direktors im Seminar ungeschmälert blieb; zugleich beschloß er, daß eine neue Aufsichtsbehörde gewählt, und ein mit jenem Gesetz übereinstimmendes Seminarreglement erlassen werden solle. Beides geschah, und damit verschwand der unersprießliche Meinungskampf unter den Freunden der Reform; ihre frühere Harmonie wurde wieder hergestellt und der Direktor nahm sein Entlassungsgesuch zurück. Obschon wir das erste Entlassungsgesuch des Seminardirektors als voreilig mißbilligten, so hatte sich doch bis Ende des Jahres 1837 die Sache anders gestaltet. Hätte Scherr für die Ruhe seines Lebens sorgen wollen, so hätte er nach solchen Erfahrungen von den Gegnern der neuen Volksschule, — denn die momentanen Mißverständnisse unter Freunden waren auch nur von momentaner Bedeutung — den Regungen eines gerechten Mißmuths und der klaren Stimme der Reflexion folgen und seine Stelle niederlegen sollen. Das äußerte er selbst öfter unter vertrauten Freunden. Aber seine begeisterte Liebe für die Sache und die Hoffnung, für sie noch viel leisten zu können, hielten ihn zurück. Dieses Opfer hätten seine Feinde, als sie später zur Herrschaft gelangten, achten und, wenn sie der Empfindungen des Edelmuthes noch fähig waren, einen solchen Gegner auf jeden Fall anders behandeln sollen.

Nach Beendigung dieser Kämpfe arbeiteten im Jahre 1838, sowohl die Erziehungsbehörden, als auch das Seminar, mit erneuter Anstrengung für ihre schöne und hohe Aufgabe — die Vervollkommnung der Volksschule. Die große Idee einer veredelten Jugendbildung gibt Allen, die sie in die Wirklichkeit zu verpflanzen streben, eine eigenthümliche, wir möchten sagen, unüberwindliche Begeisterung; das Bewußtsein, für die Kultur künftiger Geschlechter zu arbeiten, läßt alle Widerwärtigkeiten der Gegenwart im

den Hintergrund des Lebens treten, und öffnet der Seele immer wieder eine heitere, beseligende Aussicht, in welcher eine unversiegbare Quelle von Muth und Ausdauer sich aufschließt. In diesem Geiste rafften sich nun alle Freunde der Schulreform zu frischer Thätigkeit auf. Das Seminar stand nach dem letzten Ausbau derselben, als eine der vorzüglichsten Anstalten dieser Art in den civilisirten Ländern Europa's da, und versprach noch größere Leistungen, als bisher, für den Canton und die ganze Eidgenossenschaft. Der Erziehungsrath erließ im Jahre 1838 mehrere höchst wichtige Verordnungen zur Ausfüllung noch vorhandener Lücken im Unterrichtswesen. Wir erwähnen nur die Verordnung vom 15. Herbstmonat, welche einen allgemeinen Unterrichtsplan aufstellte; die vom 17. Wintermonat, welche die Anwendung derselben durch specielle Lectionspläne festsetzte; die vom 30. Brachmonat über die Entlassungszeugnisse für die Alltagsschüler; die vom 17. November, über die Pflichten der Bezirksschulpflegen u. s. w. Auch wurde durch ein Gesetz vom 27. September die letzte kirchliche Dienstbarkeit der Lehrer (andere Arten kirchlicher Servilität, z. B. das Todtengräberamt, waren schon früher abgelöst worden), der Vorsingerdienst, aufgehoben. Am 17. November beschloß der Erziehungsrath eine Gesammtausgabe sämmtlicher Gesetze, Reglements, Verordnungen u. s. w. über die neue Volksschule, welche dann auch im Jahre 1839 erschien — eine höchst schätzbare Sammlung für jeden Pädagogen, sowie ein aktenmäßiger Beweis der großen Verdienste der Erziehungsbehörden.

Damit war das erste Stadium der Schulreform geschlossen; das zweite hätte zu wesentlichen Aufgaben gehabt: die Organisation der Ergänzungsschule, sowie die allmälige Verbesserung der eingeführten Lehrmittel und die Abfassung noch fehlender (z. B. des Spruchbuches für

die Realschule), wozu schon die Einleitungen getroffen waren.

Werfen wir nun zum Schlusse auf die Gesammtleistungen seit 1831 einen Rückblick, so ergeben sich folgende Resultate:

Die neue Volksschule war eine eigenthümliche neue Schöpfung in allen ihren Theilen (Schulbehörden, Seminar, Schulen, Lehrmittel u. s. w.), nicht eine Fortbildung des früher Bestandenen, weil dieses früher Bestandene im Lichte unsers Jahrhunderts als völlig unbrauchbar erschien.

Die Ausbildung des Volksschulwesens im Canton Zürich war auf einen Grad der Vollkommenheit gestiegen, wie er in wenigen Theilen des Kulturgebietes von Europa zu finden ist. Dieß ist das einstimmige Urtheil aller Kenner.

Die Leistungen in dem kurzen Zeitraume von nicht ganz 9 Jahren waren außerordentlich, und sind nur aus der seltenen Thätigkeit der Arbeiter für ihre hohe Aufgabe zu erklären. Wir entheben dem Schlusse der oben angführten „Gesammtausgabe der Gesetze ꝛc.“ einige Notizen. Seit 1831 sind 249 Primarlehrer und 45 Secundarlehrer auf der Landschaft neu angestellt worden; seit 1832 wurden 30 neue Primarschulen und 42 Secundarschulen errichtet; die Anzahl der mit Ruhegehalten entlassenen Altschulmeister beträgt mehr als 120; sämmtliche Lehrmittel wurden neu bearbeitet und eingeführt; 73 neue Schulhäuser wurden in 6 Jahren mit einer Summe von 630,416 Frkn. erbaut, wozu der Staat 74,976 Frkn. hergab. Die sämmtlichen Schulfonds der Landschaft, welche im Jahre 1834 sich nur auf 683,575 Frkn. beliefen, waren im Frühjahr 1838 auf 1,383,922 Frkn. gestiegen. — Das Seminar hatte den ganzen Lehrerstand mit einer Begeisterung für Jugendbil-

dung und eigene Vervollkommnung, und alle seine Glieder mit einem Gefühle der Liebe und Treue für den Direktor durchdrungen, wie die Bildungsgeschichte der Schweiz kein zweites Beispiel aufweist.

Es ergibt sich endlich als Resultat, daß die obersten Behörden des Cantons Zürich, wie durch andere Schöpfungen, so besonders durch sein Erziehungssystem vollkommen die hohe Aufgabe begriffen hatten, die auch ein kleiner Staat in dem Kulturgebiete lösen kann. Das Kulturgebiet der Menschheit bildet ein großes Gesammtreich, wo die politischen Abmarkungen der Völker verschwinden; da mag auch ein kleines Ländchen (wie Athen im Alterthum) Treffliches und Ungewöhnliches leisten. Der Canton Zürich hatte eine eidgenössische und europäische Kulturbedeutung gewonnen; das war die große Idee, welche seinen Staatsmännern, vor allen dem Bürgermeister Hirzel und Dr. Keller, vorschwebte. Wie aus der Schweiz und aus fremden Ländern wißbegierige Schüler sich um die berühmten Meister an die Hochschule sammelten, so kamen von Nah und Fern auch Jünger in das Seminar (dessen Glieder mehr und mehr auch die schriftstellerische Thätigkeit des Direktors nachahmten), um das veredelte Volksschulwesen kennen zu lernen und zu studiren. Die großen Geister in der wissenschaftlichen Welt wandten mit Hochachtung auch auf Zürich ihre Blicke.

Auf solcher Kulturhöhe stehend, wetteiferten Staat und Bürger in Herstellung neuer Gebäulichkeiten. So wurde schon lange das Bedürfniß eines neuen Postgebäudes gefühlt, da das frühere Lokal an der Münstergasse zu klein war, keinen Hof und keine Remisen hatte und namentlich bei Winterzeit für die Postwagen fast unzugänglich war. In einem Berichte vom 13. Juni 1834 machte daher der Finanzrath den Regierungsrath aufmerksam, wie wünschbar die

Verlegung der Postadministration in ein, ihren Bedürfnissen entsprechendes Lokal sei, und dieser letztere faßte am folgenden Tage den Beschluß, es soll deßhalb Untersuchung vorgenommen und Bericht erstattet werden. Zu diesem Ende setzte der Finanzrath eine Commission nieder, welche mit der Postdirection in Verbindung trat, sich über die Bedürfnisse der Administration berieth und diejenigen Localitäten untersuchte, die zum Bau eines neuen Postgebäudes geeignet wären. In Folge dessen beschloß dann der Regierungsrath, das neue Postgebäude soll im Einfange des Werkhofes erbaut werden, und der Große Rath verordnete am 1. April 1835: Die für den Bau eines neuen Posthauses erforderlichen Geldmittel sollen, nach Maßgabe des Bedürfnisses, aus der Domänen-Cassa vorgeschossen und sodann derselben auf folgende Weise successive wieder zurück erstattet werden:

1) aus dem Erlös der gegenwärtig von der Postadministration benutzten, dem Industriefond zugehörigen Gebäulichkeiten, deren Werth auf etwa 50,000 Frkn. angeschlagen wird;
2) mittelst Abschlagszahlungen von 10,000 Frkn., welche bis zu gänzlicher Tilgung des Kostenbetrages alljährlich, nebst den Zinsen für das von der Domänen-Cassa vorgeschossene Baucapital, aus dem Ertrage des Postregals zum Voraus zu erheben sind.

Der Finanzrath bestellte eine Baucommission, aus folgen Mitgliedern bestehend:

Bürgermeister Heß, Präsident, Regierungsrath Hüni, Regierungsrath Bürgi, Staatsschreiber Finsler, Postdirektor Schweizer. Als Architekt wurde Baumeister Conrad Stadler zugezogen, der den Bauplan entwarf und die Arbeiten leitete, welche von der Societät Stadler, Staub und Volkart ausgeführt wurden.

Am 21. Weinmonat 1838 erfolgte, unter beson
Feierlichkeiten, der Bezug des neuen Postgebäudes d
die Postadministration.

Das neue Postgebäude besteht aus zwei verschied
Theilen, nämlich:

1. dem Administrations-Gebäude,
2. den Remisen.

Das Administrations-Gebäude grenzt mit seiner Ha
façade an die neue Poststraße, hat eine Länge von
Fuß 6 Zoll, und zwar das Mittelgebäude von 146
6 Zoll, die beiden Seitenflügel von 50 Fuß. Diese
tern stehen dem erstern um 16 Fuß vor, und es sind
dieselben offene Säulenhallen mit 9 Fuß Vorsprung a
baut. In dem östlichen Flügel befinden sich die Bur
der Briefpost, in dem westlichen die der Postwagen.
Mittelgebäude enthält die Haupteinfahrt mit zwei Se
gängen, deren verstärkte Mauer dem übrigen Theile
Gebäudes um 12 Zoll vorspringt. Ueber der Einfahr
ein großer Saal für die Sitzungen der Direction, Co
renzzimmer u. s. f. Die Vertheilung und Anordnung
einzelnen Räume ist äußerst zweckmäßig. Das Geb
hat ein Erdgeschoß von 15 Fuß 9 Zoll Höhe und
Etage bis an das Dach von 17 Fuß 6 Zoll Höhe.
unter den beiden Flügelgebäuden sind Keller angebr
Eine offene, bemalte Säulenhalle, welche vom Eingange
Höhe des Sockels angebracht ist, dient zur Communica
der Gebäudetheile und bildet mit den Säulen der Rem
die Umfassung des Hofes; zum Theil vor und zwis
diesen Säulen sind Stufen angebracht, damit man an e
Stellen auf die erste Boden-Höhe gelangen kann.
16 Säulen vor den Seiten-Gebäuden tragen zwei Bal
unter welchen die Zugänge vor der Witterung geschützt

Der äußere Baustyl des Gebäudes ist für das

geschoß römisch-dorisch, für die erste Etage jonisch. Der Vorsprung des Mittelgebäudes besteht in der ersten Etage von massiven Bossenquadern, die durch ein dorisches Gurtgesims beendet werden. Die Ecken der ersten Etage werden ebenfalls von gleichen Bossenquadern gebildet und durch ein jonisches Hauptgesims bekränzt, auf das dann eine steinerne Attique folgt, welche die Dachung des Vorsprungs birgt. Die beiden Flügelgebäude sind im Erdgeschoß durch römisch-dorische Säulen mit der Hauptface verbunden, die Mauerecken durch gleiche Pilaster geziert. In der ersten Etage zieren jonische Pilaster die Hauptface, die auf den Ecken wiederholt sind; diese tragen das Hauptgesims, und auf beiden Seiten endigt die Dachung mit einem Fronton. Die erste Etage ist durch ein umlaufendes Gurtgesims von dem Erdgeschoß getrennt. Die Façade des Mittelgebäudes gegen den Hof ziert im Erdgeschoß die untere griechisch-dorische Säulenhalle. Die Remisen umfassen den Posthof auf drei Seiten. Das Mittelgebäude, der Kappelergasse nach, gegenüber dem Haupteingang, hat 184 Fuß äußere Länge, die beiden Seitengebäude, längs dem Fröschengraben und dem Fraumünsteramt, jedes 155 Fuß. Die Remisen enthalten ein Erdgeschoß von 15 Fuß 7 Zoll Höhe und einen Dachboden, der zur Aufbewahrung von Schlitten und allerlei Wagengeräthschaften dient. Diese Gebäude ruhen auf der Seite gegen den Hof, jeder Flügel auf 10, der mittlere auf 9 steinernen Säulen von 14 Fuß Höhe, und ist durch Schiebthüren geschlossen, welche in Eisenbahnen laufen.

Der innere Posthof hat 156½ Fuß Länge und 144 Fuß 6 Zoll Breite. In der Mitte desselben befindet sich eine Wagenschwemme und ein Brunnen; ein zweiter Brunnen ist an dem mittlern Remisenflügel angebracht. So steht das Postgebäude nun in der schönsten Straße der

Stadt, als erste Zierde derselben, da. Die Kosten der Postbaute betrugen bis Ende des Jahres 1840 154,600 Gulden.

Auch der große, schöne Cantonsspital ist eine Schöpfung der Dreißiger-Jahre, welcher wir, wie noch einiger anderer lobenswerther Staatsbauten, die in dieser Periode zu Stande kamen, hier erwähnen. Die bemeldte Anstalt, die sich in sonniger Höhe prachtvoll über der Stadt erhebt, ist das großartigste neue Gebäude des Staates, welches den übrigen Schöpfungen der Dreißiger-Jahre die Krone aufsetzt. Am 27. Christmonat 1836 faßte der Große Rath den Beschluß, es soll eine Cantonal-Krankenanstalt für ungefähr 250 Patienten in dem bei Zürich gelegenen Spitalgute, genannt Schönhaus, erbaut und eingerichtet werden. Nach Erbauung des neuen Krankenhauses soll die Spannweid als Kranken- und Versorgungsanstalt aufgehoben, die Pfründer und Hauskinder derselben in den Spital, die Kranken des Spitals und der Spannweid in das neue Krankenhaus versetzt werden, so daß der alte Spital, neben der Irren- und Gebäranstalt, dann ausschließlich als Versorgungsanstalt für alte, gebrechliche, elende und unheilbare Personen, in der Zahl von wenigstens 500, dienen; hingegen das neue Krankenhaus als Clinicum (Lehranstalt für Studirende) und Spital für die Patienten benutzt werden soll. Die Kosten des ganzen Baues und der übrigen Einrichtungen wurden auf 500,000 Frkn. berechnet und sollen gedeckt werden:

a) durch den Baufond der Spannweid, durch den Verkauf der Spannweid und des Rösligutes (was übrigens bis jetzt noch nicht geschehen ist), sowie durch Veräußerung der entbehrlichen Gebäude des Spitals, zusammen ungefähr 200,000 Frkn. gewerthet;

b) durch einen jährlichen Beitrag von 25,000 Frkn. aus der Staats-Cassa während 12 Jahren.

In Folge dieses Beschlusses wurde von den Architekten Zeugheer und Wegmann, mit Benutzung von eingegangenen Bauplänen, die als ungenügend erschienen, ein Plan verfertigt, welcher vom Regierungsrathe genehmigt wurde. Unter der Leitung der benannten Architekten wurde hierauf der Bau begonnen und, mit Ausnahme der innern Einrichtung, im Herbstmonat 1838 vollendet.

Das Krankenhaus bildet eine ausgedehnte Gebäudelinie von 589 Fuß Länge und besteht aus dem Mittel- oder Administrations-Gebäude und den Seitenflügeln für die männliche und weibliche Abtheilung der Patienten. Die Seitenflügel haben zwei Stockwerke, das Mittelgebäude drei. Das Kellergeschoß des Mittelgebäudes enthält gewölbte Keller und in dem hintern Rundbau die Kücheneinrichtung; das Souterrain unter den Seitenflügeln enthält die Apparate der Luftheizung und die Zugänge zu denselben.

In dem untern Stockwerk befindet sich: ein Zimmer für den Portier, das Aufnahmezimmer, die Wohnung des Hausmeisters, die Apotheke und das Laboratorium; in dem hintern halbkreisförmigen Anbau der Operations-Saal, der von oben und von den Seiten Beleuchtung erhält; ein Vorzimmer, Cabinette, die Zimmer der Augenkranken, die Zimmer der Assistenzärzte, auf jedem Flügel 5 Krankensäle, jeder von 41 Fuß Länge und 25 Fuß Breite, die Abtritte u. s. f., die Bäder.

Auf dem zweiten Stockwerk befindet sich im Mittelbau: das Sitzungszimmer der Spitalpflege, die Zimmer der Directoren sammt Cabinetten, die Zimmer für die Reserve-Wärter, der Betsaal, welcher durch 2 Stockwerke geht und von 5 großen Bogenfenstern erleuchtet wird, 10 kleine Krankenzimmer für selbstzahlende Patienten, die Küche zum Wasserwärmen u. s. f.; in den Seitenflügeln: in jedem 5 Krankensäle und 4 Zimmer für syphilitische Kranke.

Das dritte Stockwerk des Mittelgebäudes enthält: die Administrations-Wohnung, 2 Zimmer für erkrankte Wärter u. s. f.

In paralleler Linie mit dem Krankenhause steht südlich das neue Anatomie-Gebäude, welches aus einem Hauptgebäude mit zwei Seitenflügeln besteht. Dasselbe enthält im Souterrain: Keller, Raum für Secirte, Holzkeller u. s. f.; auf der ersten Etage: den anatomischen Hörsaal, in halbrunder Form erbaut, welcher für 200 Zuhörer Raum gewährt; auf der entgegengesetzten Seite einen großen Saal für die anatomischen Sammlungen; rechts von demselben das Sectionszimmer der Aerzte und den Saal für Leichen-Zergliederung; links ein Zimmer für den Prosector und für den Professor nebst Cabinet. In dem südlichen Angebäude befindet sich die Todtenkammer und die anatomische Küche; neben derselben der Macerirhof, nach oben unbedeckt. In dem nördlichen Angebäude ist eine Wohnung für den Abwart eingerichtet.

Hinter dem Anatomiegebäude befindet sich der neue Beerdigungsplatz für die im Spital Verstorbenen, der bereits seit dem Ende des Jahres 1838 zu diesem Zwecke benutzt wird.

320 Schritte hinterhalb des neuen Krankenhauses befindet sich auf erhöhtem Terrain, dicht am Fuße des Rebberges, das neue Absonderungshaus, zur Aufnahme Solcher bestimmt, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Dieses, 170 Schuh lange, zwei Stockwerk hohe Gebäude enthält im Souterrain in der Mitte einen großen Keller, im ersten Stockwerk oder Erdgeschoß: Vorzimmer, 2 Cabinette, 4 Krankenzimmer; im hintern Theile Küche und Waschküche, Bäder; im zweiten Stockwerk 5 Krankenzimmer.

An die in dieser Periode neu entstandenen Staatsge-

bäude reiht sich als eine schöne Zierde an das die Blinden- und Taubstummenanstalt vereinigende, neue Gebäude, das, dem Cantonsspitale gegenüber, an der Stelle der ehemaligen Kronenporte, sich erhebt. Dasselbe wurde in den Jahren 1836 und 1837 unter der Leitung des Architekten Zeugheer erbaut und enthält im Erdgeschoß 2 geräumige Keller, die Küche, eine große Speise- und Vorrathskammer, Holzschopf, Waschhaus, Badezimmer, Gemüsekeller u. s. f.; im ersten Stockwerk, in welches man theils durch eine äußere Plateform-Treppe, theils durch den gewölbten Mittelgang und eine innere Treppe gelangen kann: Wohnstube nebst Cabinet für die Verwaltung, Speisesaal, Directionszimmer, zwei Krankenzimmer, zwei Schlafsäle u. s. f. Das zweite Stockwerk enthält drei Schlafsäle, den Lehr- und Arbeitssaal der Blinden, zwei Säle für die Taubstummen u. s. f. Aus einem der Zimmer gelangt man auf eine bedeckte Altane von 46 Fuß Länge und 6 Fuß Breite, die zum Aufenthalt im Freien benutzt werden kann. Ueber dem Dache erhebt sich in der Mitte des Gebäudes ein Pavillon, von dem aus man einen Ueberblick auf die ganze Stadt und die nähere und fernere Umgegend genießt. Im August 1838 wurde das Gebäude von der Anstalt bezogen und am 2. October festlich eingeweiht. Die Baukosten betrugen circa 50,000 fl., welche zu ungefähr 2 Drittheilen durch unverzinsliche Actien à 100 fl. gedeckt wurden.

Durch vereinte Unterstützungen von Seite des Staates, der Stadt Zürich und von Privaten wurde die, durch ihre herrliche Fernsicht bekannte Bastion, die Katze genannt, mit dem umliegenden Terrain in einen botanischen Garten verwandelt, der nunmehr die schönste Promenade Zürichs ist. Das große Gewächshaus hat eine Länge von 125½ Fuß, wovon die beiden Glashäuser 72½ Fuß einnehmen. Die beiden Seiten des Pflanzenhauses werden durch Flügelge-

bäude begrenzt, von denen das östliche den Hörsaal, das westliche die Gärtnerwohnung enthält. Oberhalb des Hörsaales befindet sich ein Zimmer für den Professor der Botanik, das zugleich für die botanischen Sammlungen bestimmt ist, und ein Zimmer für Aufbewahrung der Sämereien des Gartens.

Die Vorderseite des Gartens ziert ein großer Rasenplatz, und durch die sämmtlichen Anlagen führt ein breiter Hauptweg, der vorzüglich für die Spatziergänger bestimmt ist, bis auf die Spitze des Hügels; zwei Haupteingänge führen zu dem Gewächshause.

Auf der Nordseite des Gartens befinden sich Alpenpflanzen, in der Nähe der Teiche Wasser- und Sumpfgewächse. Die zur Ausschmückung des Gartens bestimmten Gewächse sind in zwei Streifen Land zu beiden Seiten der Hauptwege angebracht, die Außenseite der Terrasse den schön blühenden Pflanzen gewidmet. Am äußern Rande der obern und untern Terrasse sind um den größten Theil des Hügels herum Obstbäume, am innern Rande der Terrasse, längs des Walles, Weinreben, Aprikosen rc. gepflanzt.

Die Kosten der Anlegung und Einrichtung des botanischen Gartens betrugen gegen 70,000 fl.

Auf rühmliche Weise wetteiferten mit den Staatsbehörden auch viele Privaten in der Stadt und auf der Landschaft. Auf dem Schanzen-Terrain der Stadt erhoben sich bald viele geschmackvolle neue Gebäude, gaben der Stadt eine bedeutend weitere Ausdehnung und verschönerten dieselbe in dem Maße, daß sie dem Auge einen reizenden Anblick darbietet. Die in blühendem Gelände liegende Gemeinde Neumünster, mit der Kirche und vielen prachtvollen Gebäuden, bildet nun ein eigenes Stadtquartier, sowie rings um die Stadt herum in und außer dem Schanzengebiete sich neue Bauten erheben, darunter die prächtige, vortrefflich eingerichtete städtische Pfrundanstalt, die großartige

Bierbrauerei von Kern und Sohn, wahrscheinlich die größte und schönste der Schweiz, das zierliche Haus des Professors Follen, welche beide letztern Gebäude sich in einfacher Pracht neben der Cantonsschule erheben. In der Stadt selbst wurden drei großartige Hôtels erbaut, zuerst der Gasthof zur goldenen Krone, zunächst dem Hafen und der neuen Kornhalle, mit wunderschöner Aussicht aus den Zimmern, besonders aber von der Plateform des Daches. Ueber den grünen Alpen erheben sich vor dem Auge die riesigen Schneegebirge mit ihren silbernen, glänzenden Häuptern, und zunächst übersieht man in reizendem Gelände die Stadt mit ihren Umgebungen und dem klaren Spiegel des See's, in welchem sich der schöne Dörferkranz wonnig spiegelt. Ebenfalls großartig, im nobelsten Baustyle, erhebt sich unweit der Krone das Hôtel du Lac, in herrlicher Lage, mit einer, nach allen Richtungen hin ausgebreiteten Fernsicht.

Vorüber der Post steht nun das Hôtel Baur, ein großartiges Gebäude, mit reichen architektonischen Verzierungen geschmückt. Dieses Hôtel bietet einen imposanten Anblick dar, und es ist gleichsam wie in eine freie, ländliche Gegend gesetzt; es gewährt auch, besonders von der Plateform des Daches, eine reizende Aussicht. Wir könnten noch einer Menge neuer, prachtvoller Gebäude in der Stadt und um dieselbe gedenken, sowie dann der vielen neuen Bauten am Zürich-See, die sich fast an einander reihen und Dörfer mit Dörfern verbinden, können aber hier nicht näher in einzelne Schilderungen eingehen. Wer Zürich und überhaupt die bedeutendern Gemeinden des Cantons vor den Dreißiger-Jahren sah und jetzt sieht, der traut seinen Augen nicht und kann kaum begreifen, wie in einer so kurzen Zeit so Großartiges geschaffen wurde. Jedenfalls schließt es auf großen Wohlstand, und doch ist dieser nicht na-

gibt zweierlei Banknoten oder Cassenscheine aus, gelbe von 10 und weiße von 100 Brabanterthalern, die bereits auch im gewöhnlichen Verkehre beliebt sind. Die Aktien betragen 500 fl. und werden jetzt mit 175 fl. Agio bezahlt. Von den ersten Aktienbesitzern waren nur ca. $^{3}/_{5}$ Einheimische und mehr als $^{2}/_{5}$ Fremde, vorzüglich Frankfurter, Mailänder, Genfer und Pariser Kaufleute. Je 5 Aktien haben in der Generalversammlung der Aktien-Inhaber Eine Stimme. Die Bank leiht keine kleinern Posten, als von 200 fl.; sie nimmt als Hypothek gute Schuldbriefe, solid erkannte und vom Entlehner en blanc indossirte Wechselbriefe auf auswärtige Handelsplätze, mit drei accreditirten Unterschriften, edle Metalle an Münzen oder in Barren, Staatseffecten und Aktientitel nach einem, für jeden Fall sichernden Curs. Der Zinsfuß war anfänglich auf 4 % festgesetzt, ist aber auch schon auf $4^{1}/_{2}$ % gestiegen; die Zeitdauer längstens 3 Monate, worauf jedoch eine Verlängerung der Darleihungsfrist erhältlich ist. Die Obligo's lauten nach Wechselrecht; folglich geschieht die Betreibung säumiger Zahlung durch den schnellen Rechtstrieb. Die Bank scontirt auch Wechsel auf Zürich oder Winterthur; sie besorgt Girogeschäfte; sie nimmt Depositen an Geld, edlen Metallen, Juwelen, Schuldbriefen, Cautionen ꝛc. gegen $^{1}/_{8}$ %, je für 45 Tage.

Noch möchte es wohl hier der Ort sein, der projectirten Zürich-Baseler Eisenbahn zu erwähnen, für welche unter'm 17. Januar 1838 eine Aktiengesellschaft in Zürich zusammen getreten war. Die Anzahl der definitiven Aktienunterzeichnungen betrug 43,248, die Aktie zu 400 franz. Frkn. Nach den Statuten waren 30,000 Aktien erforderlich. Zur Sicherstellung des Unternehmens und zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle wurde ein Reservefond von 2 Millionen bestimmt. Bei der Generalversammlung der Actionnairs

gehören vorzüglich die Posteinrichtungen, die Dampfschifffahrt und die Bank.

Schon im Jahr 1630 legten Zürcherische Privaten, welche in Lyon eine Handlung hatten, den Grund zu dem Zürcherischen Postwesen, indem sie dahin und nach Bergamo eine Post einrichteten. Im Jahr 1662 übertrug die Regierung die Besorgung des Post- und Botenwesens dem kaufmännischen Directorium, gab demselben eine bessere Einrichtung, erweiterte dasselbe und schloß nach und nach mit Bern, Mailand, Basel, St. Gallen, Lyon und andern Orten Postverträge. Gegenwärtig sind die Briefposten so gut eingerichtet, wie irgendwo auf dem Continent.

Seit 1830 wurden folgende Eil- und Postwagen-Curse eingerichtet: Nach Aarau und Bern eine Malleposte und ein Eilwagen (Tag- und Nacht-Curs); nach Basel ein Eilwagen (Tag- und Nacht-Curs); nach Chur ein Eilwagen; nach Constanz ein Postwagen; nach Lindau eine Malleposte; nach Glarus ein Postwagen; nach Luzern (über Zug) ein Postwagen; nach St. Gallen ein Eilwagen (Tag- und Nacht-Curs); nach Schaffhausen ein Eilwagen; nach Schwyz eine Diligence; nach Mailand, über Zug und Luzern, eine Malleposte-Chaise. Cantonal-Posteurse bestehen, wie folgt: nach Winterthur ein Eil- und Postwagen; nach dem rechten Seeufer eine Diligence und ein Postwagen; nach dem linken Seeufer ein Postwagen; nach Bauma und Route ein Postwagen; ebenso die Postwagen nach Bärentschweil und nach Grüningen und Routen; nach Niederweningen eine Diligence; nach Baden eine Diligence; nach Knonau, über Affoltern und Route, ein Lokal-Wagen.

Für den schnellen und bequemen Verkehr mit den beiden Seeufern dienen vorzüglich die Dampfschiffe, deren nun zwei bestehen. Den Dreißiger-Jahren und ihrer rastlosen

Fuß oder 4½ Stunden Länge berechnet. Die Baukosten der Eisenbahn von **Zürich** bis **Basel** wurden auf circa 12½ Millionen, diejenige bis **Baden** zu 2,183,132 franz. Frkn. angesetzt. Die Betriebskosten wurden zu 224,000 Frkn., die Einnahme von Reisenden und Waaren zu 427,200 Frkn. berechnet, was einen Reinertrag von 203,200 Frkn. abgeworfen und somit das Anlage-Capital mit circa 8 % verzinset hätte. Einer Durchschnittsberechnung zufolge sollten auf der Wegstrecke von Zürich nach Baden jährlich 93,892 zu Fuß, 472 zu Pferde und 115,885 zu Wagen, also im Ganzen 210,249 Personen passiren.

Am 9. Juli 1839 fand eine Generalversammlung in Basel und eine andere am 14. September 1840 in Zürich Statt. Diese letztere beschloß die wirkliche Ausführung der Eisenbahn zwischen Basel und Zürich; es soll mit der Bahnstrecke zwischen Zürich und Baden der Anfang gemacht werden. Die Actionnairs haben sogleich 9 % einzuzahlen.

Am 18. December 1839 ertheilte der Große Rath der Gesellschaft die Ermächtigung, die Eisenbahn, so weit sie den Canton Zürich betrifft, auf Grundlage der eingereichten Pläne und in ihren Kosten zu erbauen und zu ihrem Vortheile zu benutzen, mit der Verbindlichkeit jedoch, alle für die Privat- und öffentliche Sicherheit erforderlichen Anstalten zu treffen und den Staat für allfälligen Verlust an seinem Postregale u. s. f. zu entschädigen. Auch wurde der Gesellschaft die Befugniß eingeräumt, für die Erbauung der Eisenbahn auf Zürcherischem Gebiete die Abtretung von Privatrechten, gemäß dem hierüber bestehenden Gesetze, zu verlangen. Die ganze Concession war auf die Dauer von 99 Jahren ausgestellt.

So hätte nun das Unternehmen dem Anscheine nach vor sich gehen sollen; allein nun wurden immer größer und verzögernde Hindernisse in den Weg gelegt. Die längst

den Bewohnern der beiden Seeufer, sondern auch von andern, entfernter Wohnenden nach und nach häufig benutzt; nicht selten mietheten, besonders an schönen Sonntagen, oder bei festlichen Zusammenkünften, Gesellschaften und Vereine für mehrere oder wenigere Stunden das Schiff; auch Reisenden war die damit verschaffte Gelegenheit, schneller zu ihrem Ziele zu gelangen, sehr willkommen.

Später wurde, namentlich mit Hinsicht auf den Waaren-Transport, ein zweites Dampfschiff auf dem Zürich-See für nothwendig erachtet; es trat daher im Brachmonat 1838 eine Gesellschaft, hauptsächlich von Bewohnern des linken Seeufers, zusammen, und es wurden 658 Actien zu 100 fl. unterzeichnet; am 24. Brachmonat versammelte sich die Gesellschaft der Actionnairs in Wädenschweil, und man entwarf Statuten für das neue Unternehmen. Im Christmonat wurde sodann beschlossen, dieses zweite Dampfschiff, unter dem Namen Republikaner, in der Werkstätte von Escher, Wyß und Comp. in Zürich verfertigen zu lassen, und der diesfällige Kostenanschlag von 57,000 fl. genehmigt.

Inzwischen hatte auch die Direction des Dampfschiffes Minerva anderweitige Anordnungen getroffen und namentlich getrachtet, die Dampfschifffahrt auf dem Zürich-See mit derjenigen auf dem Wallen-See in Verbindung zu bringen, was nach langen Schwierigkeiten, welche Rapperschweil und seine Brücke dem Unternehmen entgegen setzten, endlich gelang. Im Monat März 1839 wurde die Minerva gegen das leichtere und schnellere Dampfboot Linth-Escher, das bis dahin den Wallen-See befahren hatte, ausgewechselt. Dieses Dampfschiff hat eine Länge von 128 Schuh, eine Breite von 17½ Schuh, einen Tiefgang von 3 Schuh 6 Zoll, eine Schnelligkeit von 11—12 englische Meilen, besitzt 2 Maschinen, jede von 20 Pferdekraft nach Niederdruck-Condensations-System von Bolton und Watt;

dasselbe wurde im Jahr 1837 in der Werkstätte von Escher, Wyß und Comp. von Eisen erbaut und kostete 56,000 fl.

Von nun an wurden nicht nur bloß bis nach Rapperschweil, sondern bis nach Schmerikon, das am Anfang des Zürcher-Sees 9 Stunden von Zürich liegt, Fahrten unternommen.

Endlich im Herbstm. 1838 lief das Dampfschiff Republikaner, dessen Schaale von Eisen ist, von Stapel, wurde dann an dem neuen Zürcher-Seehafen ausgebaut und machte am 12. Brachmonat 1839 seine erste Probefahrt, worauf die regelmäßige Fahrt nach Richterschweil begann. Dieses Schiff hat eine Länge von 115 Schuh, eine Breite von 15 Schuh, eine Schnelligkeit von 10—11 englische Meilen, besitzt zwei in England verfertigte Niederdruckmaschinen von 36 Pferdekraft und ist eben so bequem eingerichtet, als der Linth-Escher. Der Republikaner wurde später (1. Jenner 1842) an die vereinigte Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf dem Zürich- und Wallen-See verkauft, so daß nun beide Schiffe die Fahrten, je nach Bedürfniß, wechselsweise oder beide zusammen machen und auch den Waaren-Transport befördern, der vermittelst Anhängung einer beliebigen Anzahl von Schiffen an das Schlepptau Statt findet. Alle drei Dampfschiffe auf dem Zürich- und Wallen-See sind mit den St. Galler-, Glarner- und Churer-Posten in Verbindung gesetzt, was das schnelle Fortkommen außerordentlich befördert, so daß, z. B., der Reisende, welcher Morgens ca. 7½ Uhr in Zürich abfährt, Abends 9 Uhr schon in Chur eintrifft. Seitdem das zweite Dampfboot den Zürich-See befährt, sind, zum Vortheil des Publikums, die Preise der Fahrten gefallen. (Tabellen über die Curse und Preise befinden sich in allen Wirthschaften), welcher Umstand hauptsächlich den Passagier-Verkehr sehr gesteigert hat. Wir glauben aussprechen zu dürfen, daß au

keinem Schweizer-See der Passagier-Verkehr so groß ist, wie in einer so kurzen Distanz auf dem Zürich-See.*)

Die Dampfschifffahrt erlitt bisher nicht das mindeste Ungemach, mit Ausnahme eines Unglücksfalles, welcher sich vor ein Paar Jahren in Stäfa ereignete, weil der Kahnführer ein zu kleines Schiff zum Dampfboote führte, welches allzuviel Passagiere aufnahm und untersank, so daß ein Mann ertrank. Seither sind eigene geräumige Passagierboote bestellt, welche auf allen Stationen des See's Passagiere den Dampfbooten zubringen und abnehmen. Auch den größten Stürmen haben die Dampfschiffe bisher getrotzt und sind glücklich durch Wogen und Brandung gegangen, was der eben so unerschrockenen, als sorgfältigen Leitung der Capitains und ihrer Schiffsmannschaft hauptsächlich zur Ehre gereicht. Die gegenwärtige Verwaltung der Dampfschifffahrt auf dem Zürich- und Wallen-See ist ausgezeichnet bestellt und trägt Vieles zu dem so glücklichen Resultate der Dampfschiffe im Allgemeinen bei. Verwalter ist gegenwärtig der geachtete Artillerie-Oberstlieutenant von Orelli, aus Zürich. Als Capitain befindet sich auf dem Linthescher ein thatkräftiger, junger Schweizer, Blattmann aus Wädenschweil, und auf dem Republikaner, als solcher, ein wackerer Bürger des Thurgau, mit Namen Monhart.

Eine neue Schöpfung, welche zur Erleichterung des Geldverkehrs wesentlich beiträgt, ist die am 1. Juni 1837 durch eine anonyme Aktien-Gesellschaft gestiftete Bank (im ehemaligen Zunftgebäude zur Meise, an der Münsterbrücke) mit einem Bank-Capital von einer Million Gulden. Sie

*) Die Zahl der Passagiere betrug schon 1837, auf einem Schiff, 41,076, im Jahre 1842, auf beiden Schiffen, circa 190,000 und im Jahre 1843 circa 193,000.

gegen sich die südwestlichen mehr der Seidenmanufaktur widmen. Höchst wünschbar wäre die Verbreitung des Gewerbsfleißes auch in dem Bezirke Andelfingen und Regensberg.

Wir gehen nun wieder auf das religiöse Leben im Volke über. Dieses schien einer nothwendigen Erneuerung im Kirchenwesen zu harren. In vielen Bezirken separirten sich die Neugläubigen, und der Pietismus machte gewaltige Fortschritte, wie im St. Gallischen und Thurgauischen, so auch besonders im Canton Zürich. Der Umstand, daß die Wiedertäufer ihre Kinder nicht in der Kirche taufen lassen wollten, machte freilich großes Aufsehen, und es kam sogar im Januar 1836 zu einer kleinen militairischen Bewegung. Seit mehrern Jahren bestand in der Tobelmühle, Gemeinde Hirzel, ein Conventikel, der von Fremden und Einheimischen, Kindern und Erwachsenen, besucht ward. Ein geborner Rheinpreuße, Philipp Rothenburger, Schmiedgeselle und Seidenweber zugleich, seit einigen Jahren Bürger von Wildberg, und die Wirthin des Hauses, beide religiöse Schwärmer, standen der frommen Gemeine vor. In jüngster Zeit gingen diese Leute, von einem gewesenen Ex-Pfarrer Fröhlich und einem Schustergesellen aus dem St. Gallischen dazu fanatisirt, zur Sekte der Wiedertäufer über. Vor einem halben Jahre gebar die Frau eines dieser Sektirer ein Knäblein. Der Mann wollte von der Taufe desselben nichts wissen. Sonntags den 10. Januar 1836, des Morgens in aller Frühe, wagte sich ein Corps wohl armirter und montirter Männer, 14 an der Zahl, den Tambour an der Spitze, in die Wohnung des Sektirers, in der Absicht, das Knäblein wegzunehmen und es zur Taufe zu bringen. Von Angst ergriffen, rief die Mutter des Kindes die Nachbarn herbei, die sich aber bei der Sache ganz passiv verhielten. Der Anführer des Corps, *ein Kanonirwachtmeister*, eröffnete seinen Zweck und erhielt

ecke der Eisenbahn sollte über Aargauisches Gebiet
ogen werden; man konnte aber den Großen Rath dieses
antons nicht zur Bewilligung bewegen. Bürgermeister
Herzog trat dem Unternehmen, trotz aller Verwendungen
des Bürgermeisters v. Muralt, durch alle nur möglichen Ein-
wendungen entgegen, namentlich wollte er, Oberst Frei
und Andere, daß, wenn Aargau seine Bewilligung ertheilen
sollte, dieses nur unter der Bedingung geschehe, daß die
Bahnlinie über Brugg gezogen werde, was nach dem Ur-
theile der Ingenieurs nicht möglich war. Ebenso verwei-
gerte Basel-Land die Bewilligung, und Basel-Stadt ant-
wortete ausweichend. Inzwischen wurde mit den Aktien
in Speculationsgeschäft getrieben, besonders von den Mai-
ländern, Baselern und auch von Zürcher-Häusern. Ersteren
besonders und auch den Baseler Geldmäklern schien es
mehr an der Provision, als an der Betheiligung durch Ein-
zahlung zu liegen; zudem war es Basel mit der Theilnahme
nicht ernst, indem man lieber sah, wenn der Zug nicht
weiter, als bis Basel gehe, und diese Stadt der Stapelplatz
er Straßburg-Baseler Eisenbahn bleibe. Indessen traten
ie politischen Wirren in den Cantonen Zürich und Aargau
in, welche besonders zu der Zögerung bei diesem Unter-
nehmen mitwirkten. Endlich gelang es doch der unermüd-
lichen Thätigkeit des Bürgermeisters von Muralt, auf
n einflußreichsten Gegner, namentlich im Aargau, einzu-
wirken, so daß noch von dem Aargauischen Großen Rathe,
nach Verfluß von etwa zwei Jahren, ein Expropriations-
gesetz erlassen wurde, wonach somit ein großes Hinderniß
on dieser Seite beseitigt gewesen wäre. Allein es war
u spät; die lange Zögerung diente den Mailändern, Ba-
selern ꝛc. zum Vorwande, die durch die Aktien eingegange-
nen Verpflichtungen von sich zu weisen. Den Actionnairs
m Canton Zürich steht das Verdienst größtentheils zu,

gegen sich die südwestlichen mehr der Seidenmanufaktur widmen. Höchst wünschbar wäre die Verbreitung des Gewerbsfleißes auch in dem Bezirke Andelfingen und Regensberg.

Wir gehen nun wieder auf das religiöse Leben im Volke über. Dieses schien einer nothwendigen Erneuerung im Kirchenwesen zu harren. In vielen Bezirken separirten sich die Neugläubigen, und der Pietismus machte gewaltige Fortschritte, wie im St. Gallischen und Thurgauischen, so auch besonders im Canton Zürich. Der Umstand, daß die Wiedertäufer ihre Kinder nicht in der Kirche taufen lassen wollten, machte freilich großes Aufsehen, und es kam sogar im Januar 1836 zu einer kleinen militairischen Bewegung. Seit mehrern Jahren bestand in der Tobelmühle, Gemeinde Hirzel, ein Conventikel, der von Fremden und Einheimischen, Kindern und Erwachsenen, besucht ward. Ein geborner Rheinpreuße, Philipp Rothenburger, Schmiedgeselle und Seidenweber zugleich, seit einigen Jahren Bürger von Wildberg, und die Wirthin des Hauses, beide religiöse Schwärmer, standen der frommen Gemeine vor. In jüngster Zeit gingen diese Leute, von einem gewesenen Ex-Pfarrer Fröhlich und einem Schustergesellen aus dem St. Gallischen dazu fanatisirt, zur Sekte der Wiedertäufer über. Vor einem halben Jahre gebar die Frau eines dieser Sektirer ein Knäblein. Der Mann wollte von der Taufe desselben nichts wissen. Sonntags den 10. Januar 1836, des Morgens in aller Frühe, wagte sich ein Corps wohl armirter und montirter Männer, 14 an der Zahl, den Tambour an der Spitze, in die Wohnung des Sektirers, in der Absicht, das Knäblein wegzunehmen und es zur Taufe zu bringen. Von Angst ergriffen, rief die Mutter des Kindes die Nachbarn herbei, die sich aber bei der Sache ganz passiv verhielten. Der Anführer des Corps, ein Kanonirwachtmeister, eröffnete seinen Zweck und erhielt

von den Eltern des Kindes die Antwort, daß sie geneigt seien, das Kind verabfolgen zu lassen, insofern eine schriftliche Vollmacht zur Wegnahme von irgend einer Behörde vorgewiesen werde, widrigen Falls sie das Aeußerste zu ihrer Vertheidigung wagen werden. Betroffen über den sehr besonnenen Bescheid, zog sich der Chef mit seinen Getreuen zurück, belagerte jedoch die Tobelmühle und verwehrte dort den Zugehenden, Groß und Klein, den Eingang, ließ wohl auch Einige militairisch wieder fortbegleiten. Der Skandal soll beinahe den ganzen Tag, zuweilen unter Trommelschlag, gedauert haben und war eine ernste Mahnung für die Geistlichen, das Volk mit Wort, Schrift und That zu belehren und zu erbauen, daß nicht das Sektenwesen in allen Bezirken des Cantons noch tiefere Wurzeln fasse. Auch die Behörden sollten strenge darüber wachen, daß die Kinder dieser Sektirer (was in der Regel eben nicht geschieht) wenigstens die Schulen besuchen, damit sie einerseits etwas Gescheidteres hören und lernen, als zu Hause, und damit nicht andere nachlässige Eltern von daher das Raisonnement nehmen: sie wollen ihre Kinder auch nicht zur Schule schicken, wenn jenen Alles erlaubt sei.

Die angeführte Truppe wurde wegen ihrer, allerdings unerlaubten Anmaßung bestraft, was nicht anders sein konnte, aber den Dünkel der religiösen Schwärmer wieder bestärkte. Der Starr- und Verketzerungssinn mittelalterlicher Zeit kehrte in Schriften und Reden solcher Sekten wieder, wie unter gleißnerischem Frömmeln die Sittlichkeit Abwege betrat, welche Gesetz und Sitte längst verrammelt hatten. Bessere erkannten darin die Nothwendigkeit, dem Kirchenthume in beiden Confessionen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als bisanhin geschehen war, ihr Aeußerliches, wo es erforderlich, umzugestalten, zu sorgen, daß es, wozu es ja eingeführt wurde, wieder erwärme, erbaue, be-

geistere, und die zwei Klippen eben so sorgfältig auszuweichen: daß es an einem Orte zu kalt lasse, zu wenig anrege, und am andern durch Veralten und Leerwerden gewisser Ceremonien jedem, auch nur halb Vorgerückten ein Lächeln abzwinge. In Deutschland und der Schweiz warfen sich kirchliche Zeitschriften mit allem Aufwande von Worten und Leidenschaft auf, als Stellvertreter der zwei streitenden Elemente, des gläubigen und des freiprüfenden. Seit geraumer Zeit hatten Einzelne versucht, den historischen urkundlichen Theil des Christenthums durch Witz zu untergraben, seine Personen als täuschende Wunderwirker und die Wunder bald als Taschenspielereien, bald als völlig natürliche Ereignisse darzustellen. Das war nicht der rechte Weg. Spott ist nicht der Genius, der den Schleier der Wahrheit lüftet, und das Verletzen der Gemüther scheucht sie von ihrem Erkennen zurück. Da betrat, ergriffen von dieser Wahrnehmung, eine neue Bahn der Würtemberger Dr. Strauß, aus Ludwigsburg, um einzig mit den Waffen der durch die Reformation der Welt wieder vindicirten freien Forschung und Wissenschaft eine Lösung der Aufgabe zu versuchen und die Nothwendigkeit der Errichtung eines Neubaues darzuthun. Sein „Leben Jesu" erschien im Frühling 1835, und obwohl für jeden tiefer Sehenden nothwendig aus der Reformation hervorgegangen, welche die, den Schatz des Glaubens und seine Sibyllenbücher sorgsam und in alt angewöhnter Stätigkeit und Hierarchie hütende Kirche abgethan und die freie eigene Forschung an ihre Stelle gesetzt, obwohl nur dem Gelehrten wahrhaft zugänglich, warf es einen Brand in die deutsche Welt, der auch der Schweiz verhängnißvoll werden sollte, und den auch Freisinnige für gefährdend hielten, in Dingen, an die, seien sie wie sie wollen, der äußere Kirchenbau einer ganzen Zeit sich anlehnt.

Im Mai 1836 wurde dem Erziehungsrathe in Zürich Dr. Strauß als Professor der Theologie (Dogmatik) vorgeschlagen; allein der Erziehungsrath beschloß mit 7 Stimmen, eine Einladung an einen gewissen Dr. Hase zu erlassen.

Zur Vergleichung, wie der schweizerische Constitutionelle damals und dann später, bei der erfolgten Berufung des Dr. Strauß, der Oestliche Beobachter, sein Nachfolger, sich äußerte, geben wir hier einen Auszug aus einem größern Artikel des Constitutionellen in Nr. 45 vom Jahre 1836, der die erbärmliche Heuchelei dieser Partei in das gehörige Licht setzt, und fügen nur noch bei, daß damals Pfarrer Hirzel von Pfäffikon Mitredacteur des Constitutionellen war. In jenem Artikel hieß es u. A.: „Ich zweifle sehr, daß ein ansehnliches Mitglied der Behörde (des Erziehungsrathes) das Leben Jesu von Hase gelesen, worüber die Röhr'sche Prediger-Bibliothek 1845, Seite 962, das sattsam begründete, triftige Urtheil fällt: „„Die mystisch-rationalisirende Richtung des Verfassers verdirbt Alles, was sie berührt."" Wenn es um sein Leben Jesu so steht, so wird auch seine Kirchengeschichte und Dogmatik von dem gleichen Sauerteige verdorben sein. Der Himmel bewahre unsere Studenten, daß sie keinen Hermaphroditen (Zwitter) von Lehrer bekommen! Welch' ein Contrast, der, man möchte sagen, zweiseelige (Jak. I, 8), sich selbst, obgleich indirect und mit Winkelzügen, einmal über das andere widersprechende, versteckte Hase, so klug, daß er Niemanden aus ihm klug werden läßt, und Strauß, der, wie Dr. Neander ihn belobt, „„mit Offenheit und Ehrlichkeit unverholen ausspricht, was Andere bei denselben Prinzipien aus Rücksichten auszusprechen sich scheuen."" Ein solcher Mann, der die altschweizerische Tugend in seiner Brust hegt, geziemt unserer Jugend zum

Lehrer. — — Wir kennen aber noch andere Veterane der Theologie, z. B. den Dr. Paulus, der freilich zu keiner Partei zählt, und, was seltener als selten, so wenig eitel ist, daß er, obschon Strauß ihn gar nicht geschonet, ja seine Lorbeeren unbarmherzig zerzauset hat, den jungen Mann dennoch besonderer Achtung würdigt, vertheidigt, empfiehlt. So viel vermag die über Eigensucht und Leidenschaft erhabene Liebe der Wahrheit, worin gewiß am meisten der ungefärbte Glaube, das ächte Christenthum, die ihres Namens würdige Humanität besteht. Auch der Nestor der schweizerischen Theologen (Dr. Schultheß) ist gleicher Gesinnung und wird nächster Tage seine Ansicht vernehmen lassen, zum Zeugniß, wie unbefangen er von Seite der Person einzig die Sache beherziget. Wenn nun hochbejahrte Männer so denken, nicht so sehr darum bekümmert, wie die Kirche jetzt, während ihres Lebens, oder vielmehr Ablebens, als wie sie in Zukunft beschaffen sei, so würden, ob Gott will, auch unsere Studenten aus dem lebendigen Vortrage des Mannes Vieles und Köstliches gewinnen, dessen Vertreibung aus Tübingen die dortigen Studenten schmerzlich empfunden und den Ursachern mit allem Rechte verübelt haben; zumal Strauß mit vorzüglicher Wissenschaftlichkeit ein treffliches Lehrtalent verbindet. — — Zaghafte Seelen ängstigen sich mit der Besorgniß, wenn Strauß Professor in Zürich, so würden gleich die der Theologie beflissenen Glarner, Appenzeller, St. Galler, Aargauer weglaufen. Als ob nicht mehrere andere Professoren und Privatdocenten da wären, eines andern Systems, die, mit vervielfachter Potenz und zusammengesetzter Kraft, das Gegengewicht halten würden, und so die Studenten, was leider anderswo fehlt, den Anlaß bekämen, Alles zu prüfen und je das Gute sich zu eigen zu machen, bewahrt zu bleiben von der Einseitigkeit, die gerade in

unsern Zeiten einen Geistlichen verächtlich, ja zum Gespötte macht. Wahrlich, es ist nichts Anderes, als ein panischer Schrecken, je größer, desto nichtiger und beschämender für Diejenigen, welche darüber ihre Muth- und Kopflosigkeit zeigen. Wir erinnern uns, daß eben vor zwanzig Jahren der damalige Engel der Zürcherschen Kirche (Antistes Geßner) dem Volke einen solchen Schrecken einzujagen versuchte, um den Behörden durch das Volksgeschrei bei der Wahl eines Professors der Theologie zu hemmen, daß nicht ein ihm mißfälliger Mann (Chorherr Schultheß) Professor der Theologie werde. Nicht in Zeitungen, aber, was mehr ist, auf der Kirchenkanzel, drei Sonntage nach einander, predigte er sogar Knechten und Mägden auffallend gegen den Gefährlichen, der im nächstvorigen Jahre sich erfrecht hatte, das Unchristliche und Ungesunde der im Canton Zürich zu grassiren beginnenden Basler-Traktätchen zu analysiren und Wildenspucher-Gräuel zu wittern. Und was geschah? Der zur Wahl vereinigte Kirchen- und Erziehungsrath ernannte den dreimal Anathematisirten einhellig. Es kam kein Anderer neben diesem in die Wahl. Die Häupter der Republik, der verewigte v. Reinhard und der noch lebende v. Wyß, Regierungsrath v. Meier, waren zu aufgeklärt und zu mannhaft, um durch solche Demonstration sich einschüchtern zu lassen, und alles Volk blieb ruhig. — — Allein, hat nicht Dr. Strauß selbst erklärt, seine Ansicht vertrage sich nicht mit dem gegenwärtigen Zustande der Kirche, der Staatskirche, den Einsichten des Volkes und der Stellung der Geistlichen. O, hätte das Chorherrenstift des Großmünsters in Zürich vor 300 Jahren den Huldreich Zwingli verhört, ob seine Ansicht mit dem gegenwärtigen Zustande der Kirche sich vertrage, er hätte das rund heraus verneinen müssen; allein eben eines Mannes begehrte e

weislich, der die Kirche in einen andern Zustand versetze und die Geistlichen in die ihrem Berufe, den Laien und dem Staate angemessene Stellung bringe. Geschieht nicht eben jetzt alles Mögliche, um hellere, bessere Einsichten dem Volke zu verschaffen? und sollte nicht die Bildung der Geistlichen mit der des Volkes gleichmäßig wenigstens vorwärts gehen? Dem aufwachsenden Geschlechte des Lehrstandes aber und des Volkes wird der Zustand der Kirche sich anpassen müssen, nicht umgekehrt. Wahrlich, wahrlich, es kommt die Stunde, ja sie ist vorhanden, wo die Christen unsers Landes von den Fabeln ab sich zu der Wahrheit wenden werden, nachdem jene Weissagung des Apostels (Thim. II, 4; III, 1) überflüssig viele Jahrhunderte lang erfüllt worden ist. Das wird man von der Mitte dieses Jahrhunderts erleben, wenn die Secundarschulen auch nur zur Hälfte ihre Aufgabe erfüllen. Auch zu Zwingli's Zeiten gab es Verächter der Kirche in ihrem damaligen Zustande, Spötter der Geistlichkeit. Aber gerade diese wurden die eifrigsten Liebhaber des Evangeliums, so bald sie dasselbe zeitgemäß vortragen hörten. Und so könnte Dr. Strauß der Mann sein, der heut zu Tage die mit der Kirche zerfallenen, zwar nicht in ihrem gegenwärtigen Zustande, aber in einem, der heutigen Kultur angemessenen, nach den Zeichen der Zeiten eingerichteten, zu versöhnen geeignet wäre.

So viel, um zu zeigen, daß eben so schöne Hoffnungen, als ängstliche Gedanken, in der allseitig besprochenen Sache Raum finden; und hierin wenigstens ist man einig, daß der gegenwärtige Zustand der Kirche und die jetzige Stellung der Geistlichen unmöglich so bleiben könne, wie sie zur Stunde ist. Kein Freund der Kirche und der Geistlichkeit wird es wünschen, und wer nicht stockblind ist, dem leuchtet es ein, daß die Einsichten

und Begriffe des Volkes in einem Umschwunge begriffen seien, dem die Kirche bei Fortdauer ihres gegenwärtigen Zustandes, die Geistlichkeit, wenn sie noch ein Menschenalter bliebe, wie im laufenden Jahre, nothwendig unterliegen müßte." — — Nachdem noch die neue Kirchenzeitung aufgefordert wird, getreu aus dem Leben Jesu von Strauß irgend einen Abschnitt, z. B. Jesum vor dem Judenrath und vor dem Landvogte Pilatus, vorzulegen und die Straußischen Irrthümer zu zeigen, schließt der Artikel folgendermaßen: „Es ist, wie Männer bezeugen, die lesen können, und das Straußische Werk mit scharfem Auge und tiefem Nachdenken gelesen haben, es ist unwahr, daß Strauß in Sachen des Glaubens ein Nachbeter Hegel's sei. Er ist namentlich kein Vergötterer der Natur und so wenig Pantheist als Polytheist. Seine Tugenden sind unläugbar, die Anschuldigungen hingegen sehr problematisch, wo nicht Unverstand, Mißverstand, ja Bosheit verrathend."

So, Volk des Cantons Zürich, äußerten sich Diejenigen im Jahre 1836, welche drei Jahre später die wirkliche Berufung dieses ausgezeichneten Mannes an die Hochschule in Zürch, zum Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge, frevelhaft mißbrauchten.

XIV.

Der Conseil-Handel und die Volksversammlung in Wiedikon. Protestation gegen die Verwaltung des Stiftsvermögens. Gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes im Jahr 1836. Fortsetzung des Kulturgeschichtlichen.

Wir haben des abenteuerlichen Zuges von polnischen Flüchtlingen und Mißleiteten, 1834, nach Savoien gedacht. Bald darauf folgte die Entfernung der eingedrungenen Polen und der theilnehmenden Ausländer. Aber einzelne Leitende gaben die Idee allgemeiner Verbrüderung nicht auf. Schon am 15. April 1834 geschah, auf Anregung des Genueser Advokaten Joseph Mazzini, ein engerer Verbrüderungsact durch Abgeordnete der polnischen, italienischen und deutschen Flüchtlings-Vereine zu Bern, genannt „das junge Europa", wie die Sektionen, „das junge Italien, das junge Deutschland, das junge Polen"; später suchte man auch ein „junges Frankreich" und eine junge Schweiz beizufügen. Dabei fehlte nicht Geheimthuerei und Androhung, selbst von Tod bei Verrath. Die schweizerischen Schutzvereine nahmen keinerlei Theil daran; sie hatten sich, wie schon bemerkt, in den Versammlungen zu Zofingen und im Kräuel bei Zürich (nach dem Freischießen) als Nationalvereine constituirt, mit dem Zwecke, neben der Erhaltung der Grundsätze der Wiedergeburt in den Cantonen vorzüglich die Erzielung eines nationalen Bundes ins Auge zu fassen. Namentlich eiferten die deutschen Mitglieder (Niederer, der erste Veranlasser der Idee, Kasthofer, Troxler, Ludw. und Wilh. Snell, Bornhauser,

Pfyffer) gegen jede geheime Tendenz; und als sie an der helvetischen Gesellschaft in Schinznach am 5. Mai 1835 förmliche Statuten annahm, hatte keiner der Leitenden den mindesten Gedanken an ein anderes Wirken, als das offene in und mit dem Schweizervolke, und im Sinne der Bewegung seit 1830, während Einzelne der französischen Schweiz mit jenen Vereinen in Verbindung traten und am 31. Mai in Grenchen eine Zeitung „La jeune Suisse“ (die junge Schweiz) beschlossen, die im Sinne jener Verbrüderung arbeiten sollte. Die begeisterten Leiter suchten namentlich auf Frankreich und Deutschland zu wirken, und zogen, letzteres betreffend, die wandernden Handwerker an sich, deren Köpfe mit Freiheit und Gleichheit erhitzt wurden. Um jene Zeit war Frankreich namentlich ein fortbrennender politischer Vulkan. Es hielten dort Viele dafür, die Regierung habe die Grundsätze der Wiedergeburt Frankreichs 1830, welcher sie ihre Erhebung verdanke, vergessen, und sei in die Reihe der absolut Monarchischen getreten. Die Presse schwang ihre Geisel unaufhörlich. Die Ministerien änderten, wie Wetter und Wind, und endlich löste ein Versuch gegen das Leben des Königs Ludwig Philipp den andern ab. Dennoch geschah gerade hier eine Besprechung von gemeinsamen ernsten Schritten gegen die Schweiz, und zwar in ihrem Schooße selbst, gegen diese, als einen Herd von Revolutionsköpfen, mißtrauisch gemacht, zu einem Versuche, die Gastlichkeit und Ehrenhaftigkeit dieses Ländchens zu mißbrauchen und seine Ruhe mit vornehmer Wegwerfung zu stören, obwohl sein König in der Revolution in ihm die gleiche Gastlichkeit und Sicherheit gerne genossen. Ein Spion der Pariser-Polizei, August Conseil, erhielt am 1. Juni 1836, nach seiner Angabe, von einem Secretair des Ministers des Innern den Auftrag, in die Schweiz zu reisen, wo man eben

Seite Zürichs politische Flüchtlinge aufgreife und über die Grenzen schaffe, und sich, als auch Flüchtling und verflochten in die Mordversuche von Fieschi und Alibeau, in das Vertrauen Einiger einzuschleichen, um allfällige Entdeckungen über Pläne gegen Frankreichs Regierung zu machen. Man werde ihn bei der Gesandtschaft in Bern signalisiren und seine Festnahme fordern. Er erhielt einen Paß als Cheli Napoléon und eine Summe Geldes, wie er schon als Polizeiagent seinen festen Gehalt genoß. Er langte am 10. Juli in Bern an, wo er sich sogleich mit italienischen Flüchtlingen, laut Auftrag, einließ, und am 14ten sich unter dem wahren Namen August Conseil im Polizeibureau, als Flüchtling aus Ankona, angab. Der Aufenthalt wurde ihm verweigert. Er blieb aber dennoch in Bern, sammelte Notizen und sandte sie nach Paris. Am 18ten nun erschien von Montebello (dem Urheber des zweiten Juli in Bern) eine Note an den Vorort, welche als Antwort auf ein am 22. Juni an Frankreich gestelltes Begehren um Aufnahme Derjenigen, die man als Ruhestörer gegen die Monarchien wegweisen müsse, gebieterisch eine Schlußnahme der Tagsatzung über allgemeine Wegweisung befahl, und am 19ten ein zweites Schreiben, welches namentlich die Verhaftung und Ausweisung des Conseil, als theilnehmend am Fieschi-Handel, forderte (demander) *) und um Bericht ersuchte, ob man der For-

---

*) Mit Recht bemerkte Dr. Keller, welcher in der Untersuchung über den Spion Conseil wesentlich zur Entlarvung des Spions mitgewirkt hatte: „So spricht ein Gebieter zu seinem Knechte, ein höherer Beamter zu seinem Untergebenen, ein Präfekt zu einem Maire oder zu einem Brigadier der Gensdarmerie. Wenn unsere Cantonsregierungen, das fühlt Jeder, sich eine solche Sprache müssen gefallen lassen, dann sind wir zu einem Unterthanenlande Frankreichs herab gesunken."

rung nachgekommen. Zugleich wurden der Regierung mehrere Personen, als politischer Intriguen schuldig, bezeichnet.

Auf einmal gewaltiger Spur-Eifer nach Revolutionairen. Es ist wahr, mancher Freisinnige urtheilte über das Regierungssystem in Bern nun ungünstig, indem er mit Schmerz sah, wie nun auch in Bern, welches in der Savoier-Geschichte bei dem Notenandrang gegen Zürich so fest stand, das Schlotterregiment entschieden gesiegt hatte, und die kräftigere Minorität, Neuhaus an der Spitze, auch im Großen Rathe jetzt überstimmt war. Es empörte Manchen, den vornehm wegwerfenden Ton gerade von einem Beamten Frankreichs zu hören, dessen Polizei mitten in Paris die Attentate und Höllenmaschinen nicht merkte und nicht hinderte; die geschlafen hatte, als jüngst ein Corps Polen von seinem Boden aus mit Waffen in die ruhige Republik einfiel. Es preßte Manchem die Brust zusammen, seit 1835 die Rückschritte in vollem Marsche zu erblicken.

Die Eröffnungsrede der Tagsatzung in Bern, am 4. Juli, durch Tscharner, kam Jedem vor, wie ein völliges Umkehren Berns auf seiner Bahn, ein Aufgeben der nationalen Bundesreform durch den Verfassungsrath, und ein (sagt der Erzähler) „unbedingtes Schmiegen unter die Gebote der Kirchengewalt.“ Die französische Note vom 18ten drückte das Siegel auf Alles.

Jenen Tag hatte der Professor an der Berner Hochschule, Ludwig Snell von Küßnacht, Cantons Zürich, ein geprüfter und unerschütterlicher, aber derber Republikaner, einer der Gründer des Nationalvereines und Verfasser mehrerer anerkannt ausgezeichneter Schriften, in einem Briefe an Regierungsrath Escher in Zürich (Redaktor der Neuen Zürcher-Zeitung) Berns Rückschritte (wie er glaubte) scharf geschildert, um einen Artikel darüber

veranlassen. Am 19ten behandelte die Tagsatzung abermals Neuenburg und seine Medaille, wobei dessen Gesandter höhnisch das liberale System der Schweiz geißelte, aber dagegen ernst gewaschen wurde. Der Gegenstand fiel in den Abschied. Dann ließ der Präsident die Zuhörer sich entfernen und brachte die französische Note, welcher auch die Gesandten der andern Höfe beigetreten, zur Kenntniß. Die Gesandten von St. Gallen (Baumgartner) und Freiburg verlangten öffentliche Verhandlung. Unwillig ruft der Erstere aus: „Die Eidgenossenschaft wankt; bald steht sie auf Krakauer Boden. Der bloße Name einer Republik wird uns entschädigen für muthwillig verscherzte Selbstständigkeit und Würde. Dahin führen die Zwietracht, die selbstsüchtige, örtliche, der politische Haß der Alten und ihrer Jünger; geistliche Wühlereien, radikale Thorheiten und das muth-, saft- und kraftlose Regierlen so vieler Volksvorsteher" (Erz. S. 258). Zürich hatte ein Concordat beantragt, um von der Schweiz aus den eignen Boden zu säubern, und Manche meinten, es sei, Zürich zu leide, die übermüthige Note von der Schweiz aus provocirt worden. Die Sache ging an eine Commission. Am 22sten Abends (am Tage, als in Zürich, statt eines Aufsatzes, sein Brief fast ganz erschien) wurde auf Befehl der Regierung Professor Snell verhaftet und seine Papiere in Beschlag genommen. Die Verhaftung seines Bruders Wilhelm und Troxler's unterblieb.

Der am 31. Juli in Bollingen, Cant. Bern, zusammengetretene Nationalverein votirte u. A. eine Dankadresse an die Minorität des Großen Rathes vom 2. Juli, eine Hauptversammlung der bernischen Nationalvereine, Nachsuchung der Freilassung Dr. Ludwig Snell's, gegen Bürgschaftsleistung der Vereinsmitglieder u. s. w.

Wie sehr die Studenten in Bern dem achtungswür-

derung nachgekommen. Zugleich wurden der Regierung mehrere Personen, als politischer Intriguen schuldig, bezeichnet.

Auf einmal gewaltiger Spur-Eifer nach Revolutionairen. Es ist wahr, mancher Freisinnige urtheilte über das Regierungssystem in Bern nun ungünstig, indem er mit Schmerz sah, wie nun auch in Bern, welches in der Savoier-Geschichte bei dem Notenandrang gegen Zürich so fest stand, das Schlotterregiment entschieden gesiegt hatte, und die kräftigere Minorität, Neuhaus an der Spitze, auch im Großen Rathe jetzt überstimmt war. Es empörte Manchen, den vornehm wegwerfenden Ton gerade von einem Beamten Frankreichs zu hören, dessen Polizei mitten in Paris die Attentate und Höllenmaschinen nicht merkte und nicht hinderte; die geschlafen hatte, als jüngst ein Corps Polen von seinem Boden aus mit Waffen in die ruhige Republik einfiel. Es preßte Manchem die Brust zusammen, seit 1835 die Rückschritte in vollem Marsche zu erblicken.

Die Eröffnungsrede der Tagsatzung in Bern, am 4. Juli, durch Tscharner, kam Jedem vor, wie ein völliges Umkehren Berns auf seiner Bahn, ein Aufgeben der nationalen Bundesreform durch den Verfassungsrath, und ein (sagt der Erzähler) „unbedingtes Schmiegen unter die Gebote der Kirchengewalt.“ Die französische Note vom 18ten drückte das Siegel auf Alles.

Jenen Tag hatte der Professor an der Berner Hochschule, Ludwig Snell von Küßnacht, Cantons Zürich, ein geprüfter und unerschütterlicher, aber derber Republikaner, einer der Gründer des Nationalvereines und Verfasser mehrerer anerkannt ausgezeichneter Schriften, in einem Briefe an Regierungsrath Escher in Zürich (Redaktor der Neuen Zürcher-Zeitung) Berns Rückschritte (wie er glaubte) scharf geschildert, um einen Artikel darüber —

Hochgeachtete Herren! Es zirkuliren über unsere Lehrer so schwere Anschuldigungen, daß sowohl Sie, als oberste vollziehende Behörde, als auch wir, als durch die Folgen direkt Betheiligte, und ganz besonders das Bernervolk, welches die großen Summen für die höchste Unterrichtsanstalt im Canton zu bewilligen hat, im höchsten Grade interessirt sein müssen, bald zu erfahren, was an diesen Gerüchten Wahrheit ist und was Lüge und Verleumdung. Damit aber diese Wahrheit rein und unverfälscht ans Tageslicht komme, so erwarten wir im Interesse unserer Mitbürger, im Interesse der Behörden, im Interesse von uns Unterzeichneten und ganz vorzüglich im Interesse unserer geliebten Lehrer, daß diese politische Untersuchung nach den Forderungen der beschwornen Verfassung §. 14, und besonders §. 15, durch die ordentlichen und competenten Gerichte unserer Republik geführt werde, damit Jedermann versichert sei, daß nicht unsere Lehrer unwürdiger Behandlung ausgesetzt werden.

Bern, den 23. Juli 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

Der biederbe Snell wurde zwar bald wieder ohne Richterspruch freigelassen.

Die Tagsatzung, in diesen Tagen des Aergernisses in Bern sitzend und leeres Stroh dreschend, erklärte sich mit 13½ Stimmen für Revision des Bundes, konnte sich jedoch auch jetzt für keinerlei Art und Weise derselben vereinigen.

Am 5ten Nachts erschien Montebello bei'm Präsidenten, meldend, seine Regierung begnüge sich nicht mit dem Mehrheitsgutachten der Flüchtlings-Commission, und verlange ausdrücklich unbedingtes Vollziehungsrecht für den Vorort. Im Falle nicht entsprochen werde, sei eine Sperre für Personen und Sachen bereits angeordnet. Er erbot sich zu einer Conferenz mit der Commission, die jedoch am 6ten eine solche frisch ablehnte. „Man sieht", sagte Baumgartner, „daß die Zudringlichkeit keine Schranken mehr hat."

Das Volk der östlichen Schweiz, namentlich der gewerbtreibenden Cantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell

d Glarus, weil mehr im Verkehre mit andern, ist weit
ſamern Geistes, theilnehmender am Gange der politischen
inge, empfänglicher für Verbesserungen, gewandter, offe-
r, als andere. Als auf Anregung der St. Galler Ab-
ilung des Nationalvereines (am 30. Juli), eine Anzahl
n 74 Männern eine Volksversammlung ausschrieb, er-
ienen am 7. August zu Flawyl im Toggenburg 8—10,000
irger der genannten Cantone und auch aus Winter-
ir; die Abtheilungen mit bunten Fahnen, horchten sie
spannt der Auseinandersetzung des Spieles, das die Di-
omatie nun, wie 1834, mit der Republik treibe, und
mmten mit rauschendem Mehre zu einer Adresse an die
agsatzung, welche die geschehenen Eingriffe als eine tiefe
erabwürdigung des Vaterlandes erklärte, die völkerrecht-
che Stellung der Schweiz verwahrt wissen wollte, gegen
e „unterthänige Nachgiebigkeit und das alle schweizerische
kraft verläugnende Benehmen des Vorortes", sowie das
leichgültige Zusehen der Mehrheit der Tagsatzung, ernste
ntrüstung aussprach und Veröffentlichung aller Flücht-
ngsakten erwartete. Ein zweites Aktenstück war ein Be-
hluß im Sinne des Hungerbühler'schen Bundesrevisions-
ntrages: „Die in Flawyl versammelten Eidgenossen, in
r Ueberzeugung: 1) daß Erscheinungen, wie die in der
utigen Adresse bezeichneten, ihr Dasein einzig dem Um-
ande verdanken, daß die Stände der Eidgenossenschaft
icht als Nation dastehen, daß die Bundesakte von 1815,
nter fremdem Einflusse entstanden, dem ewigen und un-
eräußerlichen Fundamente jeder Republik, dem heiligen
unde von 1307 und 1315, sowie der Wiedergeburt von
830 zum Grunde liegenden Souverainetät des Volkes und
r Rechtsgleichheit widerspricht, die jetzigen Bundesbehör-
en, Vorort und Tagsatzung, die souveraine Nation durchaus
icht repräsentiren, daher kraftlos sind in Zeit der Ge-

fahr, und nach dieser Bundesakte eine Cantonsregierung die Interessen des Vaterlandes gefährden und preisgeben kann; 2) daß die Nothwendigkeit der dringlichen Begründung eines nationalen Bundes, nach welchem das Schweizervolk wahrhaft souverain bleibt und die Behörden alle seine wahren Stellvertreter werden, jetzt mehr, als je, das Herz jedes wahren Eidgenossen durchdrungen, und bereits die Mehrheit der Nation in ihren großen Räthen diese Idee ausgesprochen hat; 3) daß diese Verfassung Wille und Werk der Nation sein muß, die ihr Reconstituirungsrecht nicht vergeben kann, noch wird, — verlangen, sobald ausgemittelt ist, daß die Mehrheit der Bevölkerung der Schweiz sich dafür ausgesprochen hat, die nationale Reconstituirung der Schweiz durch einen, nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrath." — Ein Drittes war ein Aufruf der Volksversammlung an das Schweizervolk, der die zwei Aktenstücke veröffentlichte und zu Mitwirkung zu wecken suchte. Die Theilnahme und Würde der Menge mußte selbst von den Gegnern anerkannt werden.

Die heimkehrenden Winterthurer beschlossen schon am 9. August, im Zürcherischen Aehnliches zu veranstalten. Statt dieß aber selbst zu thun, erschienen Abgeordnete am 10. August bei Bürgermeister Heß, wo denn die Regierenden sich der Sache bemächtigten, auf der Platte eine Versammlung hielten und folgende Einladung an das Volk erließen:

Eidgenossen!

Die Ereignisse der jüngsten Zeit mußten alle Vaterlandsfreunde tief erschüttern, und jeden redlich gesinnten Eidgenossen mußte es unendlich schmerzen, zu vernehmen, daß durch Versuche zu unbefugten Einmischungen in unsere innern Angelegenheiten die Ehre und Selbstständigkeit unsers Vaterlandes gefährdet werde. In solchen Zeiten thut es Noth, daß das Volk seine Stimme ernst und besonnen

erhebe und seine Gesinnungen ausspreche. Daher hat eine Anzahl vaterlandsliebender Männer beschlossen, eine Versammlung von Eidgenossen auf Sonntag den 21. August, Nachmittags 1 Uhr, auszuschreiben und den Platz bei Zürich, wo 1834 das eidgenössische Schützenfest Statt hatte, zum Versammlungsorte zu bestimmen.

Eidgenossen! besonders Ihr, Bewohner des Cantons Zürich, welche politische Ansicht Ihr auch habt, die Ihr aber bereit seid, unter allen Umständen die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu erhalten, kommt! — noch ist die drohende Gefahr nicht vorüber — und beweist durch Euere Gegenwart, daß Muth und Vaterlandsliebe auch jetzt, wie immer; die Brust des Schweizers beseelt.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Tonangeber und Leiter der Versammlung wollten die in Flaweil besprochenen eidgenössischen Bundesangelegenheiten nicht zur Sprache gebracht wissen, daher sie folgendes Programm erließen, aus welchem namentlich hervorgeht, daß man zuerst wissen wollte, wer spreche und was vorgebracht werden wolle. Gegenstände, die ihrer Meinung nach fremdartig waren, sollten verpönt sein. Das Programm lautet, wie folgt:

In der am 21. August, nächsten Sonntag, veranstalteten Volksversammlung sind nachstehende Anordnungen getroffen worden, die hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden, damit diese Versammlung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes der Verhandlung und der Würde des Volkes angemessen Statt finde.

1) Das Comite wünscht, daß, so viel möglich, alle Personen, welche der Versammlung beiwohnen wollen, sich gemeinds- oder gesellschaftsweise vereinigen, und unter ihren Fahnen, Pannern oder sonstigen äußern Zeichen auf dem Platze bei Wiedikon erscheinen.

2) Die Sängerchöre und das Comite versammeln sich im Gasthofe zur Blume in Außersihl, 12 Uhr Mittags. Zwei und zwanzig Kanonenschüsse geben das Zeichen, wenn sich der Zug von dort aus in Bewegung setzt, und ebenso viele Schüsse bezeichnen die Eröffnung der Verhandlung.

3) Die Sängerchöre und die Instrumentalmusik erhalten ihren Platz

zunächst um die Rednerbühne, im Uebrigen ist der ganze Raum frei.

4) Die Eröffnung geschieht um 1 Uhr durch Gesang, worauf die Eröffnungsrede und die weitern Verhandlungen folgen.

5) Um die Ordnung zu erhalten, welche das Kennzeichen eines freien Volkes ist, werden die Redner, welche kurz und bündig im eidgenössischen Sinn, ohne Beimischung fremdartiger Gegenstände, von der Bühne zu sprechen wünschen, ihr dießfälliges Verlangen zur Kenntniß des Präsidenten des Comite's bringen.

6) Die Versammlung wird nach gefaßtem Beschlusse mit Gesang beendigt. Der Klang der Musik und der Donner der Kanonen verkündigt: stark und freudig sei ein unabhängiges Volk, im Bewußtsein seines Rechtes und seiner Mäßigung, im Gefühl seines Muthes und seiner Eintracht.

Das Comite.

Regierungsrath Dr. Zehnder von Engstringen, Präsident.
" Ed. Sulzer von Winterthur.
Oberst und Regierungsrath Fierz von Küßnacht.
Ammann, Oberrichter, von Außersihl.
Studer, Cantonsrath, von Wipkingen.
Hs. Georg Nägeli, Cantonsrath, von Zürich.
Scherr, Seminardirector, von Oberwinterthur.
Dr. Rüegg, Altregierungsrath, von Bauma.
Zangger, Cantonsrath, von Unterstraß.

Unter dem Donner von 22 Kanonenschüssen und dem Klang der Musik, verfügte sich den 21. August, Nachmittags um 1 Uhr, das Comite, die Sänger und die eingetroffenen Gemeinds- und Privatgesellschaften mit ihren Pannern, deren mehr als 30 waren, nach dem durch das Schützenfest geweihten Platze. Von der Tribüne, die hier für das Comite aufgestellt war, flatterte die eidgenössische Fahne und unter ihr 5 von den Vorvätern eroberte Panner. Aus der Brust von mehr als 800 Sängern ertönte das Lied: „Wir fühlen uns zu jedem Thun entflammt"; nach dessen Beendigung Regierungsrath Dr. Zehnder die

erhebe und seine Gesinnungen ausspreche. Daher hat eine Anzahl vaterlandsliebender Männer beschlossen, eine Versammlung von Eidgenossen auf Sonntag den 21. August, Nachmittags 1 Uhr, auszuschreiben und den Platz bei Zürich, wo 1834 das eidgenössische Schützenfest Statt hatte, zum Versammlungsorte zu bestimmen.

Eidgenossen! besonders Ihr, Bewohner des Cantons Zürich, welche politische Ansicht Ihr auch habt, die Ihr aber bereit seid, unter allen Umständen die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu erhalten, kommt! — noch ist die drohende Gefahr nicht vorüber — und beweist durch Euere Gegenwart, daß Muth und Vaterlandsliebe auch jetzt, wie immer; die Brust des Schweizers beseelt.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Tonangeber und Leiter der Versammlung wollten die in Flaweil besprochenen eidgenössischen Bundesangelegenheiten nicht zur Sprache gebracht wissen, daher sie folgendes Programm erließen, aus welchem namentlich hervorgeht, daß man zuerst wissen wollte, wer spreche und was vorgebracht werden wolle. Gegenstände, die ihrer Meinung nach fremdartig waren, sollten verpönt sein. Das Programm lautet, wie folgt:

In der am 21. August, nächsten Sonntag, veranstalteten Volksversammlung sind nachstehende Anordnungen getroffen worden, die hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden, damit diese Versammlung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes der Verhandlung und der Würde des Volkes angemessen Statt finde.

1) Das Comite wünscht, daß, so viel möglich, alle Personen, welche der Versammlung beiwohnen wollen, sich gemeinds- oder gesellschaftsweise vereinigen, und unter ihren Fahnen, Pannern oder sonstigen äußern Zeichen auf dem Platze bei Wiedikon erscheinen.

2) Die Sängerchöre und das Comite versammeln sich im Gasthofe zur Blume in Außersihl, 12 Uhr Mittags. Zwei und zwanzig Kanonenschüsse geben das Zeichen, wenn sich der Zug von dort aus in Bewegung setzt, und ebenso viele Schüsse bezeichnen die Eröffnung der Verhandlung.

3) Die Sängerchöre und die Instrumentalmusik erhalten ihren

zunächst um die Rednerbühne, im Uebrigen ist der ganze Raum frei.

4) Die Eröffnung geschieht um 1 Uhr durch Gesang, worauf die Eröffnungsrede und die weitern Verhandlungen folgen.

5) Um die Ordnung zu erhalten, welche das Kennzeichen eines freien Volkes ist, werden die Redner, welche kurz und bündig im eidgenössischen Sinn, ohne Beimischung fremdartiger Gegenstände, von der Bühne zu sprechen wünschen, ihr dießfälliges Verlangen zur Kenntniß des Präsidenten des Comite's bringen.

6) Die Versammlung wird nach gefaßtem Beschlusse mit Gesang beendigt. Der Klang der Musik und der Donner der Kanonen verkündigt: stark und freudig sei ein unabhängiges Volk, im Bewußtsein seines Rechtes und seiner Mäßigung, im Gefühl seines Muthes und seiner Eintracht.

Das Comite.

Regierungsrath Dr. Zehnder von Engstringen, Präsident.
" Ed. Sulzer von Winterthur.
Oberst und Regierungsrath Fierz von Küßnacht.
Ammann, Oberrichter, von Außersihl.
Studer, Cantonsrath, von Wipkingen.
Hs. Georg Nägeli, Cantonsrath, von Zürich.
Scherr, Seminardirector, von Oberwinterthur.
Dr. Rüegg, Altregierungsrath, von Bauma.
Zangger, Cantonsrath, von Unterstraß.

Unter dem Donner von 22 Kanonenschüssen und dem Klang der Musik, verfügte sich den 21. August, Nachmittags um 1 Uhr, das Comite, die Sänger und die eingetroffenen Gemeinds- und Privatgesellschaften mit ihren Pannern, deren mehr als 30 waren, nach dem durch das Schützenfest geweihten Platze. Von der Tribüne, die hier für das Comite aufgestellt war, flatterte die eidgenössische Fahne und unter ihr 5 von den Vorvätern eroberte Panner. Aus der Brust von mehr als 800 Sängern ertönte das Lied: „Wir fühlen uns zu jedem Thun entflammt"; nach dessen Beendigung Regierungsrath Dr. Zehnder die

Lieder und rumoren, wie summende Bienen. Und wir Schweizer sollen jedem Fürsten Garantie geben gegen solche lästige Mahnstimmen, während sie selbst die wahre Garantie im Innern versäumen? Und wir sollen Schuld sein, wenn die Vögel, die sie uns schicken, bei uns Kuckuck rufen und ihre Wölfe bei uns eben nicht singen, wie Kanarienvögel? Wer sendet uns solche Gäste, als das ewig unruhige, uns gefährdende Ausland? Und kommen nicht auch von ihm Söldnerzüge in unser Land? Die Jesuiten, mit ihrem Muttergottesblech und andere schwarze Vögel?

Ich wiederhole aber: benutzen wir diese Schmach und danken wir Gott dafür. Sie kann uns, wie die Kinderblattern, gesund machen, und ist eine Note des Königs der Könige. Es lebte einst im Gebirge ein Vater, der bei'm Tode 1307 etwa 22 Kinder zurück ließ. Einige waren noch klein, in der Wiege, ja noch ungeboren. Sein Testament vermachte Jedem eine Hütte, ein Gütchen und ein Gärtchen und allen zusammen, unvertheilt, ein herrliches Gut, genannt Schweizergut. Oben Höhen, bis in die weißen Glätscher; tiefer dunkelgrüne, kühle Wälder; ganz unten silberhelle See'n, von großen, frischen Strömen gebildet, und um die See'n wallende Kornfelder und frohe Rebhügel; so weit man sieht, just wie in Euerm schönen Zürichgebiete, und drüber ging die Sonne von Ost nach West. Die ältern Söhne wandelte der Geiz an; sie unterschlugen das Testament von 1307, sandten die Kleinen da und dort an die Kost und in die Lehre, und wie diese heim kamen, mußten sie Knechtsdienste thun und die Brüder „gnädige Herren und Obere" und Landvögte heißen. Sie hörten wohl allerlei, wie sie eigentlich Kinder des Hauses seien; aber ihnen half Niemand, und widersetzten sie sich, so büßten sie hinter Schloß und Riegel. Wenn sie dann das Vieh ihrer Herren tränkten und ihnen durch die Seele fuhr: „Die Thiere da waren unsers Vaters selig und sind eigentlich unser", und dann ihre graue Knechtsjacke ansahen, dann stürzten Thränen aus ihren Augen. Nicht wahr, Ihr Zürichbieter vom Lande, Ihr wisset, was das heißt, „gnädige Herren und Obern."

Endlich 1798 sandte der liebe Gott seine Strafengel, und die zerbrachen die Ketten und nahmen das Testament aus der Lade, und Freiheit und Gleichheit schlug in allen Herzen. Der graue Bodmer von Stäfa, über dessen Haupt schon das Henkerschwert geblitzt hatte,

schneiden, jener französische Herr, die Luft von un
Alpen, von unsern Weinbergen dort; allein dieses
französischer Wind, mag dieser Herr die Windbeuteleien
sich behalten.“ Regierungsrath Fierz machte das Volk d
auf aufmerksam, daß nur dann den Anmaßungen
Auslandes mit Kraft entgegen getreten werden könne, w
man Opfer für das Wehrwesen bringe. Die Zeit sei v
über, wo nur die Kraft des Armes den Kampf entschied
jetzt gelte die Kriegstaktik, ohne welche der Muth,
Kraft nur geringen Erfolg haben werden. Nach Sch
sprach noch Dr. Nägeli.

Dr. Henne aus St. Gallen drückte den Wunsch au
daß er sich dem Comite anschließen und als Redner a
treten dürfe. Begreiflich konnte dieß nicht gehindert werde
Die Unruhe der Führer war aber sichtbarlich. Die Rei
war nun nach Dr. Nägeli an Henne gekommen. Er zeig
so recht klar, daß er den Zürchern in der Volksrednerkun
weit überlegen sei. Da seine Rede äußerst interessant i
so wollen wir einige Stellen daraus hervor heben.

„Ueber jene Flüchtlinge, die ihre Zuflucht mißbrauchten, sind w
alle einstimmig. Aber, Freunde, woher kommen uns die Flüchtlinge?
erst die Griechen, dann Polen, Deutsche, Italiener, — woher? Wi
Schweizer sind ein ruhig Volk, das nichts will, als im eigenen
Hause Meister sein und bleiben. Unsertwegen mag das Ausland sein
Wesen ebenso ungestört treiben. Aber dieses Ausland da unten un
uns herum ist nicht so ruhig; in seinem Hauswesen ist Zerrüttung.
Da flohen zur Zeit der französischen Revolution die Royalisten und
Aristokraten, jetzt die Republikaner; da fliehen aus Italien und Deutsch
land Schriftsteller und Politisch-Verfolgte — und alle in unsere
Berge, an unsere frische Luft, die lieblicher weht, als die im Kerker.
Die Hausherren, die 1813 den Völkern, als sie gegen Napoleon zo
gen, freie Verfassung verhießen, mögen nun manchen Unruhigen, der
sie daran erinnert, nicht mehr bändigen und haben nicht genug Kerker.
Diese nun bellen überall über ihre alten Freiheitsbäume und Kreuze?

[illegible] und rumoren, wie summende Bienen. Und wir Schweizer sollen jedem Fürsten Garantie geben gegen solche lästige Mahnstimmen, während sie selbst die wahre Garantie im Innern versäumen? Und wir sollen Schuld sein, wenn die Vögel, die sie uns schicken, bei uns Kuckuck rufen und ihre Wölfe bei uns eben nicht singen, wie Kanarienvögel? Wer sendet uns solche Gäste, als das ewig unruhige, uns gefährdende Ausland? Und kommen nicht auch von ihm Söldnerzüge in unser Land? Die Jesuiten, mit ihrem Muttergottesblech und andere schwarze Vögel?

Ich wiederhole aber: benutzen wir diese Schmach und danken wir Gott dafür. Sie kann uns, wie die Kinderblattern, gesund machen, und ist eine Note des Königs der Könige. Es lebte einst im Gebirge ein Vater, der bei'm Tode 1307 etwa 22 Kinder zurück ließ. Einige waren noch klein, in der Wiege, ja noch ungeboren. Sein Testament vermachte Jedem eine Hütte, ein Gütchen und ein Gärtchen und allen zusammen, unvertheilt, ein herrliches Gut, genannt Schweizergut. Oben Höhen, bis in die weißen Glätscher; tiefer dunkelgrüne, kühle Wälder; ganz unten silberhelle See'n, von großen, frischen Strömen gebildet, und um die See'n wallende Kornfelder und frohe Rebhügel; so weit man sieht, just wie in Euerm schönen Zürichgebiete, und drüber ging die Sonne von Ost nach West. Die ältern Söhne wandelte der Geiz an; sie unterschlugen das Testament von 1307, sandten die Kleinen da und dort an die Kost und in die Lehre, und wie diese heim kamen, mußten sie Knechtsdienste thun und die Brüder „gnädige Herren und Obere" und Landvögte heißen. Sie hörten wohl allerlei, wie sie eigentlich Kinder des Hauses seien; aber ihnen half Niemand, und widersetzten sie sich, so büßten sie hinter Schloß und Riegel. Wenn sie dann das Vieh ihrer Herren tränkten und ihnen durch die Seele fuhr: „Die Thiere da waren unsers Vaters selig und sind eigentlich unser", und dann ihre graue Knechtsjacke ansahen, dann stürzten Thränen aus ihren Augen. Nicht wahr, Ihr Zürichbieter vom Lande, Ihr wisset, was das heißt, „gnädige Herren und Obern."

Endlich 1798 sandte der liebe Gott seine Strafengel, und die zerbrachen die Ketten und nahmen das Testament aus der Lade, und Freiheit und Gleichheit schlug in allen Herzen. Der graue Bodmer von Stäfa, über dessen Haupt schon das Henkerschwert geblitzt [illegible]

eröffnete den ersten helvetischen Senat im Aargau. Aber die ältern Brüder, sowohl die in modischen Röcken und in Stadthäusern, als die in Hirtenhemden, verbanden sich, als die Strafengel weg waren, mit schlauen Advokaten des Auslandes, die 1814 das Testament wieder abseits schafften und 1815 ein falsches fabrizirten, worin wohl die einzelnen Gütchen erwähnt sind, vom großen Hofe aber keine Sylbe steht. Erst 1830 erhoben sich einige der Brüder, zu denen sogar einzelne der ältern stunden, und verlangten Herausgabe des Testamentes. Es ist noch immer vorenthalten, und den Schweizer, dem sein Vaterland von der Wiege an lieb ist, ergreift tiefe Wehmuth. Der theure Name gebührt ihm nicht, denn Schweizer würde man nur durch Erkaufung von 22 oder 25 Bürgerrechtsbriefen. Höret Ih'rs, von Euch Allen ist kein Einziger ein Schweizer!

Der Mensch wird nur Mensch und freies Wesen, wenn er einen Willen hat und ihn äußern darf und kann. Freiheit, Republik besteht bloß, wo der Wille Aller Gesetz ist. Wo ist nun der Wille der Schweizernation? Auf der Tagsatzung sind nur die Willen von 22 Orten, nicht der des Volkes. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn und Schaffhausen, mit etwa 204,000 Bewohnern, geben 7 Stimmen ab, und Zürich, mit 231,000, bloß eine Stimme! Oder da 12 Stimmen eine Mehrheit bilden und Beschlüsse machen, so können bei uns die zwölf kleinen Orte mit 484,000 Menschen den zehn größern, mit 1,575,000, Gesetze geben und über Krieg und Frieden, Fortschritt oder Rückschritt entscheiden. Welch' eine Republik, wo die Minderheit herrscht und die Mehrheit mit allem Blute der Väter und allen jetzigen Opfern nichts errungen hat, als an diese Kette des Unrechtes geschmiedet zu sein! Welch' Gefühl für die Völkerschaften der neuen Cantone, seit 1830 im Cantone souverain und im Bunde null und todt zu sein!

Verbrüderung der Schweizer allein, Rückkehr zum Rütlibunde, Erklärung als Nation kann uns retten. Sollen wir heute vom Platze gehen und nichts als montebellosirt haben, ein Ding, über das wir ohnehin alle einig sind und wozu es keiner Volksversammlung bedarf? Habet Ihr etwas gethan, wenn Ihr heute erklärt: weiter lasset Ihr es nicht treiben (es ist schon viel zu weit)? Ist damit was geschafft, oder nicht vielmehr das Volk getäuscht, wenn es nicht an die große

nach völkerrechtlichen Grundsätzen verlangt werden mag, so lange dürfen wir uns beruhigen. Wir Schweizer wollen nicht zugeben, daß Fremdlinge die Gewährung des Asyls zur Störung der Ruhe anderer Staaten mißbrauchen, wie wir es nicht dulden werden, daß sie unsere eigene innere Ordnung gefährden. In diesem Sinne frei, ohne fremden Einfluß, hatte schon früher der Große Rath des Cantons Zürich seine Gesandtschaft instruirt, und die Tagsatzung wollte, den ausgesprochenen Grundsatz anerkennend, die Maßregeln festsetzen, welche allem verderblichen Treiben unruhiger Flüchtlinge ein Ziel setzen sollten. Doch wurde das aufrichtige und offenkundige Streben nicht gewürdiget; fremde Macht mischt sich in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft und tritt ungestüm mit Forderungen auf, welche mit der Ehre eines unabhängigen Volkes unverträglich sind. Gerechte Entrüstung hierüber ergreift das Volk, und überall spricht sich der Entschluß aus, solcher Anmaßung mit Kraft entgegen zu treten.

Die Tagsatzung hat ihre Beschlüsse gefaßt. Wir erwarten, daß die Behörden sie gerecht und selbstständig vollziehen; aber laut und offen müssen wir auch die Ueberzeugung verkünden, daß hiermit erfüllt sei, was Recht und Klugheit gebieten, und darüber hinaus nicht ein Schritt weiter gethan werden dürfe. Jede weiter gehende Forderung, jede Einmischung fremder Mächte in unsere politischen und kirchlichen Angelegenheiten verletzt unsere staatsrechtliche Stellung, beeinträchtigt unsere Unabhängigkeit, bedroht unsere Wohlfahrt.

Stellvertreter des Volkes! laßt nicht solche Schmach über das Vaterland kommen! Bauet auf den Muth und den Patriotismus Eurer Mitbürger! Wir sind entschlossen, für unser höchstes Gut, die Freiheit, Alles zu wagen; wir vertrauen auf unser Recht und auf den Gott unserer Väter!

Mit dem Ausdruck dieser Gesinnungen verbinden wir, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Der Spott und Tadel, welcher zunächst von der liberalen Partei besonders über die Lenker der Wiedikoner Volksversammlung sich ergoß, trug auch viel zur Entfremdung bei, die zwischen die Liberalen und das Volk kam; denn von da

während das Volk, unwissend, was das alles bedeute, da stand. Der Sprechende, der die Sache nicht für seine, sondern der Versammlung Sache hielt, äußerte kurz: ihm komme höchst befremdend vor, erst jetzt und auf diese Weise zu vernehmen, es dürfen andere Eidgenossen keine Anträge bringen. Das Volk nahm die genannten Worte mit einem Bravo auf. Henne trat zurück, um, wie er dem Volke selbst erklärte, die Eintracht nicht zu stören. Das Volk aber drang von allen Seiten auf die Verlesung; es erschienen sogar deutliche Anzeichen von größerer Unruhe, als das Comite einen Gesang einfallen ließ, während welchem St. Galler, Glarner, Winterthurer und andere Vereine mit ihren Fahnen abzogen. Die erbitterten Glarner, die in großer Zahl gekommen waren, rissen ihr Fähnlein von der Tribüne und entfernten sich unter lautem Murren. Die vom Comite vorgeschlagene Adresse an die Tagsatzung wurde angenommen; sie lautet, wie folgt:

Tit. Wenn die Ehre und die Wohlfahrt des Landes bedroht ist, dann darf ein freies Volk nicht unthätig den Ereignissen entgegen sehen; in solchen Zeiten muß es sich erheben und mit mächtiger Stimme seinen Führern zurufen: Stellvertreter der Nation! wahret die Ehre des Vaterlandes; wir sind bereit, Recht und Freiheit mit Gut und Blut zu vertheidigen. Ihnen, Tit., dieses zuzurufen, treten die Unterzeichneten ehrerbietig vor Sie hin, im Namen von mehr als Zwanzigtausenden, die heute ernst und entschlossen bei Zürich versammelt waren.

Die Vorgänge der jüngsten Zeit in dem diplomatischen Verkehre der Schweiz mit dem Auslande haben auf das Schweizervolk einen tiefen Eindruck gemacht; schwer ist unser Ehrgefühl verletzt; denn die Repräsentanten der Eidgenossenschaft, Männer, welche die höchsten Würden des Staates bekleiden, sind von Gesandten fremder Mächte nicht mit der Achtung behandelt worden, die eine Nation der andern schuldig ist.

So lange von der Diplomatie nur das gefordert wurde, was

ten einige vierspännig fahren." Zugleich erhielt er Auftrag, an andern Orten namentlich bezeichnete Flüchtlinge zu beobachten, und das Versprechen fernerer Geldunterstützung. Zwei Italiener jedoch, in deren Umgang er sich eingeschlichen, machten in Nydau Anzeige bei der Behörde, und der Spion wurde am 12ten, zum Schrecken Montebello's, gefänglich nach Bern geführt, wo sein Untersuch anhob, bei welchem sich unzweifelhaft herausstellte, daß er Spion sei, was er auch selbst bekannte. Treffend sagt über diese scandaleuse Geschichte Dr. Keller:

„Wie groß war aber das Erstaunen, als durch die ganze Schweiz sich die Kunde verbreitete, der Consell sei im Canton Bern verhaftet, und es ergebe sich aus seinen Aeußerungen und Papieren, daß er von französischen Behörden selbst absichtlich in die Schweiz gesandt worden sei, um die Flüchtlinge als Spion und Provocateur zu versuchen; jenes so gebieterische Begehren seiner Expulsion sei nur darauf berechnet gewesen, dem Verdacht seiner Eigenschaft als Spion zu begegnen und ihm das Zutrauen der Flüchtlinge zu erwerben, und er habe seit Erlaß desselben bei der französischen Gesandtschaft in Bern, die ihn ausgeschrieben hatte, wiederholte Audienzen gehabt und einen Paß und Geld empfangen. Mit Freude vernahm man, daß die Regierung von Bern über diesen Fall eine genaue Untersuchung eingeleitet habe. Der Bericht der Tagsatzungs-Commission, welcher gleichzeitig in französischer Sprache in einer Auflage von 10,000 Exemplaren zu Paris verbreitet worden ist, wird hier wörtlich dem schweizerischen und deutschen Publikum mitgetheilt, damit aus den Akten möge geurtheilt werden, was von dieser, so viel Aufsehen erregenden Sache zu halten sei, und welche Mittel man sich gegen die Schweiz erlaubt, indem man sie vor Europa denunzirt und in ihrer Existenz bedroht wegen Umtrieben, die ihren Ursprung größtentheils in denjenigen Staaten selbst haben, von welchen jene Drohungen ausgehen. Ohne Zweifel ist der Herzog von Montebello selbst das Opfer einer geheimen Polizei, welche seit Mephistopheles-Fouché denjenigen, welchen sie zu dienen vorgibt, schon so viel Tücke gespielt hat und

an hörte die Verbindung zwischen den Führern und dem Volke fast ganz auf, und die politischen Vereine, von denen sich viele Höherstehende zurückzogen, zerfielen in völlige Bedeutungslosigkeit.

Am gleichen 21sten waren über 10,000 Männer verschiedener Cantone in Reiden, Canton Luzern, versammelt, die sich im Sinne von Flawyl erklärten und Montebello's Abberufung verlangten. Eine kleinere Versammlung des Berner Nationalvereines zu Münsingen sprach sich, da ihre Regierung betheiligt und Bern Vorort war, schonender aus.

Wir können den Lesern unserer Geschichte das Ende der Montebello'schen Geschichte nicht vorenthalten, und wollen daher ihr weitern Raum geben.

In Bern hatte der Befund des französischen [illegible] [illegible] gemacht. [illegible] wollten eine [illegible] Flüchtlinge; [illegible] [illegible] [illegible] Gebiet [illegible] [illegible] [illegible] Regierung [illegible] Bern [illegible] aber einen [illegible] Bern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] haben [illegible] geung,

deren einige vierspännig fahren." Zugleich erhielt er Auftrag, an andern Orten namentlich bezeichnete Flüchtlinge zu beobachten, und das Versprechen fernerer Geldunterstützung. Zwei Italiener jedoch, in deren Umgang er sich eingeschlichen, machten in Nydau Anzeige bei der Behörde, und der Spion wurde am 12ten, zum Schrecken Montebello's, gefänglich nach Bern geführt, wo sein Untersuch anhub, bei welchem sich unzweifelhaft herausstellte, daß er Spion sei, was er auch selbst bekannte. Treffend sagt über diese scandaleuse Geschichte Dr. Keller:

„Wie groß war aber das Erstaunen, als durch die ganze Schweiz sich die Kunde verbreitete, der Conseil sei im Canton Bern verhaftet, und es ergebe sich aus seinen Aeußerungen und Papieren, daß er von französischen Behörden selbst absichtlich in die Schweiz gesandt worden sei, um die Flüchtlinge als Spion und Provocateur zu versuchen; jenes so gebieterische Begehren seiner Expulsion sei nur darauf berechnet gewesen, dem Verdacht seiner Eigenschaft als Spion zu begegnen und ihm das Zutrauen der Flüchtlinge zu erwerben, und er habe [illegible] Erlaß desselben bei der französischen Gesandtschaft in Bern, die ihn ausgeschrieben hatte, wiederholte Audienzen gehabt und einen Paß und Geld empfangen. Mit Freude vernahm man, daß die Regierung von Bern über diesen Fall eine genaue Untersuchung eingeleitet habe. Der Bericht der Tagsatzungs-Commission, welcher gleichzeitig in französischer Sprache in einer Auflage von 10,000 Exemplaren zu Paris verbreitet worden ist, wird hier wörtlich dem schweizerischen und deutschen Publikum mitgetheilt, damit aus den Akten möge geurtheilt werden, was von dieser, so viel Aufsehen erregenden Sache zu halten sei, und welche Mittel man sich gegen die Schweiz erlaubt, indem man sie vor Europa denunzirt und in ihrer Existenz bedroht wegen Umtrieben, die ihren Ursprung größtentheils in denjenigen Staaten selbst haben, von welchen jene Drohungen ausgehen. Ohne Zweifel ist der Herzog von Montebello selbst das Opfer jener geheimen Polizei, welche seit Mephistopheles-Fouché denjenigen, welchen sie zu dienen vorgibt, schon so viel Tücke gespielt hat und

liche Partei hielt Versammlungen gegen die von Münsingen, meist aus Beamteten, und erließ eine Billigungsadresse an Schultheiß Tscharner. Nachdem am 2. September sich für Abweisung der Petitionen der Aargauischen Klöster nur 6 und 2/2 und der Nuntius-Note 9 2/2 Stimmen gefunden, schlug die Mehrheit der Conseil-Commission am 9ten vor, da die Paßverfälschung erwiesen vorliege, der französischen Regierung den ganzen Befund sammt einer Akten-Abschrift zuzusenden. Aber es fanden sich bloß 10 Stimmen und Baselland dafür. Am 10ten schloß die Tagsatzung ihre Sitzung.

Nicht so nahm es aber das französische Ministerium, welchem nicht unbekannt war, was man bei der zersplitterten Schweiz wagen dürfe und dem fortwährend von Unzufriedenen aus diesem Lande Winke zugingen. Am 27sten erklärte Montebello in einer zweiten Note: „seit mehr als 2 Jahren beunruhige das Benehmen der Flüchtlinge und die Nachgiebigkeit mehrerer Cantone gegen sie die benachbarten Mächte und habe sie veranlaßt, Maßregeln der Vorsicht und Sicherheit zu verlangen. Frankreich habe sich aus alter Anhänglichkeit vermittelnd zwischen die Schweiz und die Mächte gestellt. Die Tagsatzung habe Versprechungen gegeben, Frankreich diese unter seine Garantie genommen, um von der Republik Feindliches abzuhalten; wie es denn seit sechs Jahren mit seinem Einflusse die Männer der Schweiz unterstützt, welche eben so sehr Unabhängigkeit wollen, als Anarchie und Factionen hassen. Die Versprechungen seien jedoch unvollkommen gehalten worden; am 22. Juni habe der Vorort selbst etwas Solideres einzuleiten begonnen und das Dasein der Flüchtlingsumtriebe damit zugestanden, so daß Frankreich durch Festsetzung des wahren Grundsatzes des Asylrechtes der Aufforderung nur entgegen kam. Seine Note jedoch (vom 18. Juli) sei von

der Tagsatzung auf bekannte Weise aufgenommen und durch eine Meinungs-Fraction commentirt worden, die in einigen Cantonen Alles an sich zu reißen begonnen und deren neuere Herrschaft die Gewalt verrückt zu haben scheine; eine unselige Herrschaft, die, wenn sie länger dauern sollte, zugleich sowohl die Politik und den Charakter, als auch die Sitten eines, durch seine Rechtlichkeit, Weisheit und Gefühl für seine wahre Würde bekannten Volkes verderben würde." — Der Tagsatzungsbeschluß vom 23. (10. und 11.) August sei dann erfolgt, obschon nicht so kräftig, als die königliche Regierung es gewünscht hätte; aber man habe befremdende Erwiederungen auf die Note des Gesandten einfließen lassen und Frankreichs Räthe bitter ausgelegt und gereizt zurückgestoßen, seine Absichten entstellt, seine Worte verdreht. Frankreich habe darin eine schwere Beleidigung erkennen müssen, aber, um neuen Verwickelungen zuvorzukommen, seine Empfindlichkeit unterdrückt. Die Regierung habe die Ueberzeugung gefaßt, „daß von diesem Tage an die eidgenössische Unabhängigkeit auf dem Punkte sei, unter der Gewalt einer innern Zwingherrschaft zu unterliegen, und daß es mit den friedlichen und Ordnung fördernden Einflüssen, denen die Schweiz bisher Glück und Ruhe verdankte, zu Ende gehe. Eine aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte Faction habe sich sowohl in der öffentlichen Meinung, als im Schooße der Landesbehörden, ein der schweizerischen Freiheit Unheil drohendes Uebergewicht widerrechtlich erworben." Schließlich wurde angeführt, man habe, in Folge von Aussagen eines Abenteurers, den Gesandten grob beleidigt, und Regierung und Tagsatzung haben daran Theil genommen. „Wenn man ein solches Verfahren nicht ungesäumt widerrufe, so werde Frankreich fragen, ob das Völkerrecht noch bestehe zwischen den zwei Nachbarstaaten? Bis diese Genugthuung erfolge,

ie es schnell erwarte, sei der Gesandte angewiesen, allen
Verkehr mit der Schweiz abzubrechen und in dieser Stellung
 gewärtigen, daß in ihren Rathssälen eine weisere Po-
tik die Oberhand gewonnen haben werde. Frankreich
pellire von der auf Irrwege geknechteten Schweiz an die
fgeklärte, freie. — Sollte nicht entsprochen werden, so
sse Frankreich zu zeigen, daß es nie eine Beleidigung
gestraft hingehen lassen werde."

Der Unwille Aller, welche an Freiheit und Ehre glau-
n, verhehlte sich nicht. Schon am 25. September hatten
0 Berner, darunter 20 Großräthe, unter Fellenberg,
 Fraubrunnen, in einer Adresse Untersuchung gegen das
enehmen des Regierungs- und Staatsrathes verlangt,
d laut sprach den gleichen Unwillen im Großen Rathe
 Bern, am 10. Oct., (neben Stettler und Fellenberg,
berrichter Jaggi, Regierungsrath Schneider, Carl Schnell)
us der unerschrockene Neuhaus, an der Spitze der durch
as bisherige System Empörten, als er auf die mäßige
nd kluge Rede des Altschultheißen von Tavel ausrief:
Eine rein materielle Existenz ist nicht der einzige Zweck
nserer Anstrengungen gewesen; wir sollen ein völlig freies
eben genießen und unserm Lande die moralische Unab-
ängigkeit und unangetastete Ehre bewahren." Er trug an
die Mehrheit des Regierungsrathes wollte mit 8 gegen 7
Stimmen versöhnend einschreiten), beim Tagsatzungsbeschlusse
u bleiben, sich über die Note vom 27. Sept. zu beklagen
nd keine Genugthuung zu geben. Aber Hans Schnell
on Burgdorf, Oberstl. Straub, Koch, Roschi, Tillier und
Mai trafen die Stimmung der Mehrheit besser, und der
egierungsräthliche Antrag siegte mit 131 gegen 80 Stim-
men. Das Resultat war ein Echo der Montebello-Note,
in Anschließen der 131 an die rückhaltende Partei der
Schweiz und eine Kriegserklärung gegen die, seit 1830

nach einem nationalen Bunde Ringenden (im Sc
schen Burgdorfer Volksfreunde, „Wühler“ genannt, w
Schnell bis 1835 auch dazu gehört hatte).

Am 17ten trat die Tagsatzung zusammen und be
nach geheimer Berathung, am 29sten, endlich den Be
mit 12½ Stimmen (gegen Zürich, Luzern, Glarus,
gau, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Genf, Ap
Außer-Rhoden, Basel Land 8²/₂) die Nichtvollz
des Conclusums vom September. Die Montebello
wurde am 5. Nov. nach langem Kämpfen, durch e
deutliche Erklärungen beantwortet, und am 7ten ging
Tagsatzungsglieder auseinander, um auf ihren Fri
palmen auszuruhen. Am 14. Nov. erschien Mon
bei'm Schultheißen und erklärte huldreich seine Reg
... vollständig befriedigt.

Indem wir wieder zur Specialgeschichte unsers Ca
übergehen, erwähnen wir nur der Zeitfolge nach,
Reactionen des Kleinern Rheinau gegen die durch
... 1836 angeordnete Verwaltung desselben.

[illegible]

der Schweiz zu retten. Oft wirken in der Politik die widersprechendsten Ursachen zu gleichem Zwecke. So schöpften die Dunkelmänner oder ihre Führer neuen Muth aus den Vorfällen in Bern (den tollen Streichen unruhiger Flüchtlinge und den Demonstrationen der fremden Mächte): jetzt, glaubten sie, müsse man alle Segel aufspannen, alle Triebfedern in Bewegung setzen und auch die Gemäßigten durch Vorwurf und Gebot zu unbesonnenem Widerstande verleiten. So mag es denn gekommen sein, daß Abt und Convent des Stiftes Rheinau, welche, wie sie selbst sagten, gerne an dem Grundsatz hielten, sich als stille, ruhige und friedliebende Klosterbewohner zu verhalten, nie gegen das neue Gesetz, über ihre Vermögensverwaltung geklagt und sich gewiß von Seite der Vollziehungsbehörden der humansten Behandlung zu erfreuen hatten, nun plötzlich eine nützliche und im Ganzen außerwesentliche Anordnung des Finanzrathes zu Veranlassung und zum Vorwande einer förmlichen Protestation gegen das ganze Gesetz und seine Vollziehung überhaupt nahmen. Diese Verwahrung, welche, vom 14. Juli datirt, dem Regierungsrathe eingereicht wurde, hebt vorzüglich den Umstand hervor, daß durch die wirkliche Vollziehung des Gesetzes die Existenz und Fortpflanzung ihres Stiftes gefährdet sei, weßhalb sie dagegen und sogar zu Handen des Großen Rathes, im Namen der heiligen katholischen Kirche, welche den anwesenden Capitularen dieses Stift Rheinau, mit allen seinen Rechten und Besitzungen, zur freien Verwaltung und Fortpflanzung anvertraut und übergeben habe, protestiren. — Die Klage gründete sich darauf, daß die Rheinauische Commission dem Kloster die Anweisung gegeben, sich in allen ökonomischen Angelegenheiten mit ihr in directe Correspondenz zu setzen; daß sie ferner einen Secretair für ihre Geschäfte ernannte, der zugleich als Gehülfe für

nach einem nationalen Bunde Ringenden (im Schnelli-schen Burgdorfer Volksfreunde, „Wühler" genannt, obschon Schnell bis 1835 auch dazu gehört hatte).

Am 17ten trat die Tagsatzung zusammen und beschloß nach geheimer Berathung, am 29sten, endlich den 31. Oct. mit 12½ Stimmen (gegen Zürich, Luzern, Glarus, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Genf, Appenzell Außer-Rhoden, Basel-Land 8²/₂) die Nichtvollziehung des Conclusums vom September. Die Montebello-Note wurde am 5. Nov. nach langem Kämpfen, durch etwelche höfliche Erklärungen beantwortet, und am 7ten gingen die Tagsatzungsglieder auseinander, um auf ihren Friedenspalmen auszuruhen. Am 14. Nov. erschien Montebello bei'm Schultheißen und erklärte huldreich, seine Regierung sei vollständig befriedigt.

Indem wir wieder zur Specialgeschichte unsers Cantons übergehen, erwähnen wir hier, der Zeitfolge nach, einer Protestation des Klosters Rheinau gegen die durch den Staat (1834) angeordnete Verwaltung desselben.

Man kann wohl ohne Bedenken behaupten, daß die Aufregung, welche sich über einen großen Theil der katholischen Schweiz verbreitete, ihren Grund nicht in überirdischen, sondern vornehmlich in irdischen Dingen hatte. Bei Einigen mag sie die Folge der Beschränktheit und eines wirklichen Fanatismus gewesen sein; größtentheils aber waren es ein weltliches Interesse und weltliche Einmischung, welche den Lärm verursachten. Das Plazet und die Badener Conferenz-Artikel hätten lange hingehen mögen, und das Heil der Seelen wäre salvirt gewesen, wenn die Geistlichen nicht zu gleicher Zeit für ihren Einfluß, die Klöster für ihr Vermögen gezittert hätten, wenn dem Nuntius dieser Stand der Angelegenheiten nicht günstig erschienen wäre, um einige Trümmer der römischen Supremati

der Schweiz zu retten. Oft wirken in der Politik die widersprechendsten Ursachen zu gleichem Zwecke. So schöpften die Dunkelmänner oder ihre Führer neuen Muth aus den Vorfällen in Bern (den tollen Streichen unruhiger Flüchtlinge und den Demonstrationen der fremden Mächte); jetzt, glaubten sie, müsse man alle Segel aufspannen, alle Triebfedern in Bewegung setzen und auch die Gemäßigten durch Vorwurf und Gebot zu unbesonnenem Widerstande verleiten. So mag es denn gekommen sein, daß Abt und Convent des Stiftes Rheinau, welche, wie sie selbst sagten, gerne an dem Grundsatz hielten, sich als stille, ruhige und friedliebende Klosterbewohner zu verhalten, nie gegen das neue Gesetz, über ihre Vermögensverwaltung geklagt und sich gewiß von Seite der Vollziehungsbehörden der humansten Behandlung zu erfreuen hatten, nun plötzlich eine nützliche und im Ganzen außerwesentliche Anordnung des Finanzrathes zu Veranlassung und zum Vorwande einer förmlichen Protestation gegen das ganze Gesetz und seine Vollziehung überhaupt nahmen. Diese Verwahrung, welche, vom 14. Juli datirt, dem Regierungsrathe eingereicht wurde, hebt vorzüglich den Umstand hervor, daß durch die wirkliche Vollziehung des Gesetzes die Existenz und Fortpflanzung ihres Stiftes gefährdet sei, weßhalb sie dagegen und sogar zu Handen des Großen Rathes, im Namen der heiligen katholischen Kirche, welche den anwesenden Capitularen dieses Stift Rheinau, mit allen seinen Rechten und Besitzungen, zur freien Verwaltung und Fortpflanzung anvertraut und übergeben habe, protestiren. — Die Klage gründete sich darauf, daß die Rheinauische Commission dem Kloster die Anweisung gegeben, sich in allen ökonomischen Angelegenheiten mit ihr in directe Correspondenz zu setzen; daß sie ferner einen Secretair für ihre Geschäfte ernannte, der zugleich als Gehülfe für

das Rechnungswesen in Rheinau und selbst, so lan
nöthig, functioniren und von den Stiftseinkünften be
werden solle. Wie nothwendig diese Einrichtung im
teresse des Stiftes selbst gelegen sei, geht aus ihrer
wahrung am besten hervor. Die Protestation äußert
wörtlich dahin: „Indem wir die jährliche Abgabe
4,640 Franken in kurzer Zeit, ohne Veräußerung
Grundstücken u. s. w., unmöglich werden leisten kö
diese noch durch den Jahrgehalt des Verwalters um 1
Franken, nebst Vergütung seiner amtlichen Reisen, ver
worden — und die Aufnahme von Novizen bis zu w
gesetzlichen Bestimmungen uns untersagt ist, eine Aufna
die uns, bei den fortdauernden gegenwärtigen Abg
ohnehin schon unmöglich gemacht wird, wenn sie uns
nicht gesetzlich verboten wäre." u. s. w.

Zugegeben, daß Rheinau nicht zu den reichsten S
gehöre, so muß man doch nach dem Status seines V
gens annehmen, daß die Verwaltung desselben fina
großer Verbesserungen bedurfte. Man kann nämlich
Stiftsgut zusammen genommen auf eine Million G
anschlagen; zweckmäßig betrieben, sollte dieses zu 4
jährlich 40,000 Gulden abwerfen; zieht man nun für
vituten, auswärtige und hiesige Abgaben u. s. f.
10,000 Gulden oder 1% ab, so sollten doch 30
Gulden zum anständigen Unterhalte von 20 oder 24
nern hinreichen können, welche das Gelübde der Ar
abgelegt haben. War demnach die Organisation ihre
nern und äußern Verhältnisse so beschaffen, daß sie
einer Million Vermögen kaum leben konnten, und zur B
tung der Abgabe von fünf- bis sechstausend Franken G
stücke zu verkaufen genöthigt worden wären, so sind wo
Einleitungen für ein verbessertes Finanzwesen des S
vollkommen, sowohl durch die Lage der Sache, als

die Bestimmungen des Gesetzes, gerechtfertigt. Der Regierungsrath faßte demnach folgenden Beschluß:

„1) Der unterm 14. Juli eingereichten Protestation ist keine weitere Folge zu geben.

2) Auf den Fall, daß der Vollziehung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau und den hierauf gegründeten Anordnungen des Finanzrathes oder seiner hiefür verordneten Special-Commission, Hindernisse von Seite des Abtes, oder der Mitglieder des Conventes, in den Weg gelegt werden sollten, wird der Finanzrath beauftragt, dem Regierungsrathe hievon ungesäumte Anzeige zu machen, damit derselbe in den Fall gesetzt werde, sofort die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um die genaue Execution des Gesetzes zu sichern."

Einer, schon im Mai 1836 von dem Finanzrathe ernannten Commission von 4 Mitgliedern zur Behandlung der ökonomischen Geschäfte und der damit zusammen hängenden äußern Verhältnisse der Nachbarstaaten, wurde die Vollmacht ertheilt, die erforderlichen Gehülfen anzustellen und zu entschädigen. Die Commission ernannte den Felix **Wild** von Wädenschweil zum Secretair und Verwalter, und wies ihn an, in dem Kloster seinen Wohnsitz zu nehmen. Durch die scharfe Einsicht und rastlose Thätigkeit des Letztern gelang es, der Oekonomie des Klosters eine neue, bessere Richtung zu geben, was sich aus der ersten, das Jahr 1836 beschlagenden Rechnung des Verwalters ergab; damals zählte das Kloster 37 männliche und 3 weibliche Dienstboten, hatte einen eigenen Mühlegewerb, Bäckerei, Kellerei u. s. w. Der Weinvorrath betrug gegen 2600 Saum, der Viehbestand 15 Kühe, 5 Kälber, 22 Ochsen, 20 Pferde und 72 Schweine. Später wurde Secretair Blattmann von Wädenschweil ökonomischer Verwalter, welche Stelle derselbe gegenwärtig noch bekleidet.

Im Anfang des Jahres 1838 fing die Commission an, darauf Bedacht zu nehmen, die entbehrlichen Besitzun-

des Klosters, namentlich die auswärtigen, zu verkaufen, und beschloß, mit der Statthalterei Mammern, im Thurgau, den Anfang zu machen.

Abt und Convent widersetzten sich dieser Maßregel hartnäckig, so daß im Mai 1838 eine besondere Commission, im Begleite des Staatsanwaltes, nach Rheinau abgesandt werden mußte, um dieselben, unter Androhung von Execution, zur Einwilligung zu nöthigen, welche dann auch erfolgte. Später wurden die Güter im Canton Schaffhausen, im Jahr 1839 auch das Wirthshaus zum Salmen in Rheinau verkauft. Am 12. Mai 1839 gab das Kloster der Tagsatzung eine Beschwerdeschrift ein, theils wegen verweigerter Novizen-Aufnahme, theils wegen exceptioneller Besteuerung, endlich auch wegen Anstellung eines amtlichen Rechnungsführers, was aber ohne Erfolg blieb.

Auch im Jahr 1836 hatte der Große Rath mehrere zeitgemäße und wohlthätige Gesetze erlassen, besonders ein Gesetz, betreffend die Unterstützung der Armen, nach welchem die regelmäßige Besorgung und Leitung der gesetzlichen Armenunterstützung nachfolgenden Behörden übertragen wurde: a) der Cantonal-Armenpflege; b) in jedem Bezirke einer Bezirks-Armenpflege, welche der Bezirksrath bildet; c) in jeder Gemeinde einer Gemeinds-Armenpflege, welche der Stillstand versieht. Ein Gesetz, betreffend die Erweiterung der Industrieschule, und ein solches über die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau, dessen wir schon gedachten.

Ferner ein Gesetz, betreffend die Cantonsschule, die höhern Volksschulen und die erforderlichen Geldmittel zur Deckung der Kosten für die Bauten an den Cantonal-Lehranstalten. Der Große Rath hatte bei diesem Gesetze das Anerbieten Winterthurs in Erwägung gezogen, im Falle der Verlegung der Cantonsschule an letztern Ort, entwe-

er eine Kapitalsumme von 400,000 Frkn. für diesen Zweck
u bestimmen, oder an die Kosten der Cantonsschule einen
jährlichen Beitrag von 16—20,000 Frkn. zu entrichten,
und noch 57,000 Frkn. an Privatbeiträgen zum Behufe
der Anschaffung von Lehrmitteln zu leisten, sowie das An-
erbieten der Stadtgemeinde Zürich, zu Gunsten der Can-
tonal-Lehranstalten so lange einen jährlichen Beitrag von
20,000 Frkn. zu übernehmen, als diese Anstalten unge-
trennt und mindestens in ihrem gegenwärtigen Bestande
auf eine, ihrem Zwecke und den Erfordernissen der Wissen-
schaften angemessene Weise in der Stadt Zürich verbleiben
werden u. s. w.; und indem er das Anerbieten Zürichs
genehmigte, beschlossen: 1) von der Summe von 20,000
Frkn. einen Theil bis auf den Betrag von 4000 Frkn.
zur Ergänzung derjenigen Lücken in dem Organismus des
Unterrichtswesens, deren Ausfüllung für den Flor der An-
stalten sich als erforderlich zeigen werde; 2) aus den Zin-
sen und Capitalien des Chorherrenstiftes die nöthigen
Summen bis auf den Betrag von 200,000 Frkn. zur
Ausführung der Bauten, welche die zweckmäßige Unter-
bringung der Cantonal-Lehranstalten erfordern, zu ver-
wenden; 3) den gesetzlich bestimmten jährlichen Beitrag des
Staates von 400 Frkn. an eine Secundarschule auf die
Summe von 720 Frkn. zu erhöhen.

Dem vorstehenden Gesetze folgte auch ein Gesetz, be-
treffend eine Erhöhung der Staatszulage für kleinere Volks-
schulen, nach welchem die Zulage des Staates für Schul-
lehrer an Schulen, welche nicht über 50 Kinder zählen,
von 80 auf 100 Frkn. gesetzt wird. Ein Gesetz, betreffend
die Ausübung des Berufes der Medicinal-Personen, ist
nicht weniger wichtig und bestimmt: daß Niemand den
Beruf eines Arztes, Apothekers, Thierarztes u. s. w., so-
wie die niedere Chirurgie ausüben dürfe, der nicht von

dem Gesundheitsrathe geprüft worden ist und die Bewilligung zur Ausübung erhalten hat.

Eines der wichtigsten Gesetze des Jahres 1836 ist wohl dasjenige, welches bestimmt, daß zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Primar- und Secundarschulen des Cantons Zürich ein Lehrerseminar bestehen soll, in welchem die Zöglinge den zur Erlangung aller für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Ausbildung ihrer Geistes-, Gemüths- und Körperkräfte nothwendigen Unterricht erhalten. Dieses Gesetz setzt folgende Lehrgegenstände fest: 1) Religion und Sittenlehre; 2) deutsche Sprache; 3) französische Sprache; 4) Mathematik, 5) Geschichte; 6) Geographie; 7) Naturkunde; 8) Gesang; 9) Schönschreiben; 10) Zeichnen; 11) Pädagogik. Die Zöglinge erhalten auch Unterricht im Turnen und Schwimmen. Der Unterricht in der französischen Sprache ist nur für künftige Secundarlehrer obligatorisch.

Um talentvollen, durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnenden, aber dürftigen Cantonsbürgern den Eintritt ins Seminar zu erleichtern, wird eine Summe von 2400 Franken zu Stipendien ausgesetzt und durch den Erziehungsrath, auf den Antrag der Aufsichtsbehörde und das Gutachten der Lehrerschaft, alljährlich vergeben. Die Unterrichtszeit für Primarlehrer ist in der Regel zwei bis drei Jahre, diejenige für Secundarlehrer wenigstens drei Jahre. Das Lehrerpersonal der Anstalt besteht aus einem Direktor, wenigstens drei ordentlichen Lehrern und den erforderlichen Hülfslehrern. Das Gesetz, betreffend die Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung für den Canton Zürich, machte, wie schon bemerkt, gewaltiges Aufsehen bei dem Volke und wurde ungerne gesehen.

Wie wir schon aus der Geschichte ersehen haben, strengte Zürich seine Kraft und seinen Einfluß für eine Totalrevision

des Bundesvertrages zu wenig an, indem es glaubte, auf dem Wege der Partial-Revision nach und nach zum glücklichen Ziele zu gelangen. In diesem Glauben trat es mit den Ständen Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft) Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau unter'm 19. December 1834 in ein Concordat, betreffend die Einführung der neuen schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung.

Diese, wenn auch wohlgemeinte Halbheit trug Vieles zum Hasse gegen die Regierung bei, der ihr später, durch besondere Umstände herbeigeführt, den Untergang bereitete, wie wir dieses theilweise schon früher bemerkt haben. Noch jetzt wird, wenn auch das Gesetz Strafe androht, noch oft und viel nach altem Maß und Gewicht gehandelt. Mehrere Verordnungen des Obergerichtes, besonders eine solche über die Verhandlung von Concurssachen, verdienen vorzüglicher Anerkennung. Zürich hat kein eigenes Concursgesetz. Die in dem Civilgesetzbuch (Stadt- und Landrecht) dießfalls enthaltenen Bestimmungen geben die nöthigen Anleitungen über das Concursverfahren nicht, daher sich auch in immer stärkerem Grade, sowohl bei den Notariatskanzleien, als selbst bei den Bezirksgerichten des Cantons, eine Verschiedenheit in der Behandlung der Concursfälle zeigte, welche häufige Klagen über Statt findende Unregelmäßigkeiten und Benachtheiligung der Gläubiger eines Gemeinschuldners herbeiführten und das Creditwesen gefährdeten, wodurch sich das Obergericht veranlaßt fand, den Bezirksgerichten und Notarien regelmäßige Vorschriften über die Verhandlung der Concurssachen zu ertheilen, welche nun, bis ein neues Civil-Gesetzbuch erscheint, ein Concursgesetz theilweise, namentlich bezüglich auf das Verfahren, ersetzen. Die dießfällige Verordnung (vom 27. Mai 1835) handelt: 1) von der Auffallsbeschreibung, [illegible]

der Classification der Gläubiger in derselben; 2) von der Concurs-Publication; 3) von dem Verfahren bei der Collocation; 4) von der Bedenkzeit; 5) von den Weisungen; 6) von der Zufertigung der Concursmasse; 7) von der Aufhebung des Concursverfahrens, durch Abstellung oder Nachlaßvertrag u. s. w.

Ein Beschluß, betreffend den Bau des neuen Krankenhauses, war der große, würdige Schlußstein der Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes von 1836.

In der Decembersitzung dieser Behörde brachte bei Anlaß des Rechenschaftsberichtes Statthalter Guyer Wünsche über die Civilrechtspflege im Allgemeinen vor, theils denjenigen, welche in der Wintersitzung von 1835 vorkamen. Er wurde von Criminalrichter Boller unterstützt, den man im Republikaner dafür etwas unglimpflich behandelte. Boller war stets ein volksthümlicher und dabei ein tüchtiger Mann, der sprach, wie es ihm um's Herz war, und nicht verdiente, öffentlich durchgezogen zu werden. Einmal ist es richtig, daß namentlich [illegible], die oft sehr unbedeutend sind und kaum einen wirklichen Schaden nachweisen, vor drei Instanzen gebracht und oft von einer an die andere zurück gewiesen werden. Schon vor Friedensrichteramt sollten sich die Parteien über den Werth des Streitgegenstandes erklären, damit derselbe der gehörigen Instanz überwiesen werden könnte, und, wenn nicht ein Schaden im gesetzlichen Betrage nachgewiesen werden kann, nicht drei Instanzen zu durchlaufen habe.

Keller und Furrer vertheidigten die bisherige Rechtstheorie mit großer Gewandtheit und Umsicht, so daß es ebenfalls bei'm Alten blieb.

In dieser Sitzung des Großen Rathes wurde Fürsprech Jonas Furrer, ein tüchtiger Jurist und [illegible] bleibenden, nie wankenden [illegible]

und Statthalter Guyer zum Vicepräsidenten des Großen Rathes gewählt. Zum ersten Male, seit der Canton existirt, saßen zwei Landbürger auf den Thronsesseln.

Im Jahr 1836 bildeten sich, auf Veranstaltung der Zürcherischen gemeinnützigen Gesellschaft (welche im Winter 1828—1829 gegründet wurde), gemeinnützige Bezirksvereine, nach Grundzügen von Statuten, die ihnen zu diesem Behuf mitgetheilt worden sind, und es wurden denselben namentlich als Gegenstände der Berathung bezeichnet: 1) Errichtung von Ersparniß-Cassen in den Bezirken; 2) Beförderung von Arbeitsschulen für die weibliche Jugend; 3) Beförderung einer verbesserten Erziehung der Waisen. Es organisirte sich schon im Jahr 1824 eine gemeinnützige Gesellschaft für den Bezirk Knonau, im Jahr 1836 solche Gesellschaften für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinweil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Regensberg, später auch im Limmatthale und in der Gemeinde Neumünster u. s. f. Auch ein Heimatlosenverein trat in diesem Jahre ins Leben. Als zahlreiche Schaaren angeblicher und wirklicher Heimatlosen unser Land durchzogen, fand sich die Cantonspolizei bewogen, diese Umherirrenden aufzugreifen, einzuvernehmen und — so weit möglich — wegzuweisen. Auf Anregung des sel. Bürgermeisters Hirzel wurde gleichzeitig ein Verein gestiftet, zum Zwecke der Verminderung der Heimatlosigkeit und Unterstützung der Heimatlosen, und zwar zunächst derjenigen, welche durch Duldung oder Abstammung Ansprüche an den hiesigen Canton hatten. Die hiezu erforderlichen Geldmittel werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Sammlung von Unterzeichnungen für Geldbeiträge auf ein oder mehrere Jahre, auch außer dem Kreise der Gesellschaft, und durch Sammlung von Beiträgen, mittelst öffentlichem Aufrufe zusammen gebracht. Es traten dem

Vereine sogleich bei seiner Stiftung 89 Mitglieder, meist aus Zürich und der Umgegend, jedoch auch aus allen Theilen des Cantons, bei, welche sich später noch vermehrten. Die Vorsteherschaft des Vereines besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, Pfleger, Quästor und Actuar. Der Verein hält ordentlicher Weise jährlich eine Hauptversammlung. Vorerst wurde denjenigen Heimatlosen nachgespürt, welche durch Duldung oder Abstammung Ansprüche an den Canton Zürich zu machen hatten; ihre Zahl belief sich auf 22 Personen, zwei aus dem Canton Zürich stammende, im Canton St. Gallen und Unterwalden geduldete nicht gerechnet. Später vermehrte sich die Zahl noch um 2 Personen.

Von diesen 24 Personen werden bis zu dem Zeitraume, welcher unsere Geschichte beschlägt, in einzelnen Gemeinden des Cantons die meisten Heimatlosen eingebürgert. Der Verein wirkte erst später recht wohlthätig. Die segensreichen Früchte lohnen die edle Mühe des Stifters Hirzel und anderer theilnehmender Menschenfreunde, unter die wir namentlich den um die Blinden- und Taubstummenanstalt und in gemeinnützigen Bestrebungen sehr verdienten Präsidenten des Vereines, alt Oberichter von Orelli, den Regierungsrath Zehnder, gegenwärtigen Vicepräsidenten, den sorgsamen Pfleger, alt Regierungsrath Hotz, und den Actuar, Regierungssecretair Forster, rechnen, eingedenk der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Vereines.

Ehrenvolle Erwähnung gebührt einem Vermächtnisse der sel. Frau Koller-Steinbrüchel an den Heimatlosen-Verein, im Betrage von tausend Gulden, welches Stammcapital bisher noch nicht angegriffen werden mußte.

Am Ende des Jahres 1836 starb der, um die Veredlung des Volksgesanges hochverdiente Hans Georg Nägeli, dessen Leichenbegängniß am 31. December Statt

Auf Veranstaltung des Sängervereines von Zürich, Vorstand er war, ward der Sarg, der mit einem erkranze geschmückt war, von Mitgliedern desselben ge= n, und es wurden in der erleuchteten Predigerkirche, Beihülfe von Sängern aus den benachbarten Ortschaf= mehrere Trauerlieder zu seinem Andenken gesungen, andern folgendes:

Schläft auf ewig wohl die Flur,
Stirbt und endet die Natur,
Wenn sie Wintersturm umzieht
Und ihr Schmuck von dannen flieht?
Freunde, nein! Im Frühlingsschein
Wird sie neu und schöner sein.

Sinkt die Sonn' auf ewig hin,
Wenn die Abendwolken zieh'n,
An der Höh' von Wald umkränzt,
Blaß ihr letzter Strahl erglänzt?
Freunde, nein! Ihr Morgenschein
Wird uns glänzender erfreu'n.

Führt des Meisters Scheidewort
Aus dem Reich der Kunst ihn fort?
Zeigt der letzte Herzensschlag
Seines Wirkens letzten Tag?
Freunde, nein! es führt sein Gang
Ihn zu höherm Thun und Rang.

Sinn und Denken, Kraft und Zeit
Hat er treu der Kunst geweiht;
Von der Herzen Festaltar
Bringt ihm Dank und Liebe dar!
Freunde, auf! Es töne voll
Unser letztes Lebewohl!

Man nannte den Hingeschiedenen Vater Nägeli. diesem vielsagenden Namen ward, wie früher Pesta= , der Mann bezeichnet, der in einem Hauptzweige der

Volksbildung, im Gesange, mehr, als Keiner vor ihm, ge-
leistet. Die musikalischen Compositionen aus seinen frühern
Jahren zeigten den gelehrten Musiker, den tief denkenden
Künstler, welcher sich zum Volksbildner berufen fühlte und
es auch ward. Darum entäußerte er sich gleichsam seiner
hohen Kunst und stieg zu dem Volke herab, um es her-
auf zu ziehen. Wie sehr dem denkwürdigen Manne die-
ses gelungen ist, beweisen die unzähligen Sängervereine
unsers Vaterlandes, die durch ihn entstanden sind, weil
nur Er ihnen den schicklichen, genießbaren Singstoff darbot.
Deßhalb war auch in vielen Sängergesellschaften des Lan-
des, die aus seinen Gesängen nie zuvor genossene Lust
und Erbauung schöpften, sein Name mit Entzücken ge-
nannt. Insbesondere ist der vierstimmige Männergesang
von ihm ausgegangen. In frohen Gesellschaften, bei Lust-
fahrten auf unsern See'n, von der Jugend auf den Stra-
ßen ertönen seine Melodieen, und die gehaltlosen niedrigen
Volkslieder, die man sonst hörte, hätten keine Verbote so
vertilgen können, wie Er es konnte, Vater Nägeli.

Doch sein Verdienst blieb nicht auf die engen Grenzen
der Schweiz beschränkt. Noch in den letzten Wochen seines
Lebens hatte er die Freude, zu vernehmen, daß seine Melo-
dieen in Paris und in Nordamerika mit französischem und
englischem Texte aufgelegt werden. Ja, es ist nicht Ueber-
treibung, wenn man hier ausspricht, noch keines Componi-
sten Werke sind von so vielen Stimmen gesungen worden,
wie Nägeli's Werke.

Humanität war sein vorherrschender Charakter; er war
ein Volksfreund von ganzer Seele, und darum auch ein
ächter Liberaler, weil er in der Regeneration unsers Gemein-
wesens die Bürgschaft für allgemeines Recht und allgemeine
Bildung erblickte.

Der Schulbildung hatte er wenig zu danken. Die alten

:achen waren ihm fremd, und er scherzte oft über das
benspalten der Philologen, selbst gegen philologische
unde. Aber ihr Inhalt und Geist war ihm durch aus-
reitete Lektüre philosophischer Werke bekannt. Treffliche
stesanlagen und das Studium der Kantischen Philoso-
e, das er als Jüngling, allein ohne Lehrer, mit Ei-
betrieb, hatten ihn zum Philosophen gemacht, wofür
das Ausland mehr, als die Vaterstadt anerkannte. Un-
den Fortarbeitern von Pestalozzi's großem Werke, wel-
bei uns wirklich ins Leben getreten ist und jeden
dungsfähigen in lückenlosem Stufengange von den ersten
menten bis zu dem Höhenpunkte der Wissenschaft empor-
rt, war er wohl der genialste und einer der thätigsten.
nche Anregung ist aus seinem lebendigen, stets eigen-
mlichen Geiste hervorgegangen, dem die Gabe ergreifen-
, Verstand und Gemüth gleich sehr ansprechender Po-
larität im höchsten Grade verliehen war. Theilte man
h nicht immer seine Ansichten, so mußte man doch sei-
muntern Witz und seine Dialektik bewundern, und
Gemüther wurden nie durch den Stachel des erstern
wundet. Solcher Art war auch sein Wirken im Erzie-
gsrathe, wo er, vom regsten Eifer für volksthümliche
wissenschaftliche Bildung beseelt, so gerade durch seine
nthümlichen Ansichten die Vertheidiger der entgegenge-
en nöthigte, diese logischer zu entwickeln und fester zu
ründen, als es ohne seine Opposition geschehen wäre.
nlich verhielt es sich mit seinen ästhetischen Vorlesungen,
en kirchlichen und pädagogischen Streitschriften; er ließ
immer in einem für Kunst, Kirche, Schule wichtigen
mente ans Licht treten, wo die durch originelle Laune
ürzte Polemik, weit entfernt, Schaden zu stiften, viel-
r die Geister anregte und durch den Kampf selbst das
hre gefördert wurde. Manche Stunde erheiterte er in

frühern Jahren seinen Freunden durch die Mitthe
seiner Gedichte, welche er mit einem, ihm ganz ei
Ausdruck und der höchsten Lebendigkeit vortrug.

Nägeli's Name reiht sich würdig an so manche a
zeichnete Namen, deren unser Vaterland sich rühmen
Gesegnet sei unter uns sein Andenken!

Die schöne, würdige Sitte, dem Andenken edler M
Exequien zu veranstalten, fand, wie früher nach La
und Usteri's Hinschied, auch zu Ehren des verstor
Nägeli, am 1. Juni 1837, in der Fraumünsterkir
Zürich Statt. Die Anordnungen zum Feste waren ei
aber passend und sinnig. Die drei Bogenöffnungen der
halle des Chores waren mit schwarzen Tüchern behän
der mittlern Oeffnung stand, grau in grau gemal
Büste des Gefeierten auf einem Fußgestell von got
Bauart. Die Malerei des Fußgestelles war zu
nur die Verzierung vielleicht allzu reich. In den
zu beiden Seiten war das Symbol der Musik, die
angebracht, mit Immergrün umwunden; oben in den
winkeln der Bogen glänzten, ebenfalls mit Imme
bekränzt, die Inschriften: „Gemeinsinn“ — „Volksge
Die Feier begann mit einer **Sinfonia eroica** von B
ven, die unter der Leitung des Herrn von Blument
gut ausgeführt wurde, als man von einem Orte, wo
eine eigene Kapelle besteht, nur immer erwarten
Darauf folgten Männerchöre, geleitet von Wehrli
dem Gefeierten selbst componirt. Eine Trauer-C
(gedichtet von Eduard Billeter), welche Nägeli auf U
Todtenfeier componirt hatte, paßte in allen Bezieh
vorzüglich. Es mußte neuerdings bei diesen Chöre
Zuhörer sich bestätigen, daß nicht bald Einer, wie N
es verstanden hat, die Composition dem Rhythmu
Sprache, der Prosodie, anzupassen.

Mozart's berühmtes Requiem machte die zweite Abtheilung der Todtenfeier aus. Die Aufführung dieses herrlichen Werkes der Tonkunst gewährte hohen Genuß. Die Kirche war gedrängt voll Zuhörer; man sah da Leute aus allen Theilen des Cantons und aus andern Cantonen. Nächstens wird demselben ein Denkmal auf der hohen Promenade in Zürich gesetzt werden.

In dieser Zeit wetteiferten einige Gemeinden, an verdienstliche Fremde Bürgerrechte zu ertheilen, namentlich an Professoren der Hochschule. So schenkte Zürich dem Prof. Rettig, Stäfa dem Prof. Schönlein, Wipkingen dem Prof. Oken und Dr. Gräffe, Fluntern dem Prof. von Pommer das Bürgerrecht. Der Regierungsrath schenkte ihnen dann auch das Landrecht.

Die Gemeinde Wipkingen hatte überdieß vier achtungswürdige Männer in ihren Bürgerverband aufgenommen, nämlich Kornetz-Hofmeister von Müllhausen, Studer von Maschwanden, Cantonsrath, Helfer Bleuler und Schullehrer Weber.

Im Jahr 1836 erschien abermals ein neues Zeitungsblatt, und zwar zu Winterthur, unter dem Titel Landbote, entschieden freisinnigen Grundsätzen huldigend. Wir werden im Verfolg unserer Geschichte auf dieses Blatt zurück kommen.

Noch haben wir einer, in diesem Jahr (Mai 1836) aus Auftrag der Regierung gleichzeitig im ganzen Canton Statt gefundenen Volkszählung zu gedenken, wobei alle diejenigen Personen, die sich an den Tagen der Zählung im Canton aufhielten, mit Namen, Alter und Beruf genau aufgezeichnet, die Abwesenden dabei nicht mitgezählt worden sind. Es ist über diese Volkszählung, die künftig alle zehn Jahre wiederholt werden soll, ein Büchlein von Gerold Meier und F. Vogel erschienen, in welchem von Bezirk zu Bezirk und von Gemeinde zu Gemeinde die Bevölke-

rung und die verschiedenen Berufsarten der Leute aufgezählt sind.

Aus der am Schlusse des Werkleins enthaltenen Tabelle ergibt sich, daß die Gesammtbevölkerung des Cantons betrug:

Im	Jahr	1634	79,373	Seelen.
"	"	1671	118,075	"
"	"	1792	176,580	"
"	"	1812	189,457	"
"	"	1833	226,855	"
"	"	1836	231,576	"

Nach dieser letztern Bevölkerungszahl ist nunmehr der Canton auch bei der Eidgenössischen Mannschafts- und Geld-Scala veranschlagt, so daß er zu dem Bundesheer 4632 Mann zu stellen, und ein Geld-Contingent von 92,640 Frkn. zu leisten hat.

Die Bevölkerung der Stadt Zürich betrug bei der Volkszählung im Jahr 1836, nebst den damals im Spital, in der Strafanstalt und in der Kaserne befindlichen Personen, 14,243 Seelen, wovon 8872 auf die große Stadt, 5371 auf die kleine Stadt kommen.

Die städtische Bevölkerung bestand aus:

10,488 Cantonsbürgern,
1,832 Schweizerbürgern,
1,923 Fremden.

Diese Einwohnerzahl vertheilte sich auf ungefähr 2500 Haushaltungen.

XV.

Austritt Ulrich's und Keller's aus dem Obergerichte. Revision der Verfassung, das Repräsentations-Verhältniß im Großen Rathe betreffend, und Annahme der Abänderung durch das Volk. Gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes im Jahr 1837. Kulturgeschichtliches.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 31. März 1837 wurde das Entlassungsgesuch des Oberrichters Ulrich aus dem Obergerichte vorgelegt und unter Verdankung geleisteter Dienste angenommen. Durch den Austritt Ulrichs hatte allerdings das Obergericht einen empfindlichen Schlag erlitten, da Ulrich ein gebildeter Jurist und guter, praktischer Richter, und nebst Keller die Hauptstütze des Obergerichtes war. Keller ward daher durch seinen Austritt sehr empfindlich und wünschte jedenfalls, daß man einen tüchtigen Juristen in die Lücke wählen möchte; er glaubte, es dürfen bei der Wahl von Richtern, namentlich in eine so hohe Behörde, keine politischen Tendenzen berücksichtigt werden, man müsse gebildete Richter haben; daher sein Wunsch war, daß Dr. Bluntschli gewählt werden möchte. Der tief denkende und weit sehende Keller mochte wohl auch noch daran gedacht haben, daß, wenn Bluntschli ein so hohes Staatsamt bekleide, er sich mit den gegenwärtigen politischen Verhältnissen eher befreunden würde. Möglicher Weise hätte dieses geschehen können, und dann wäre vielleicht Manches anders, als es jetzt ist. Die Mehrheit des Großen Rathes war nicht dieser Ansicht; sie glaubte in Bluntschli den Gegner der neuen Institutionen zu sehen, und wählte den Criminalrichter Dürr von Altstätten in das Obergericht.

Der Große Rath hatte zwar eine gute Wahl getroffen; denn wenn auch dem Dürr juristische Kenntnisse abgingen, so bestrebte er sich schon als Criminalrichter, das Verfahren in Rechtssachen kennen zu lernen, las fleißig und brachte es schon im Criminalgerichte dahin, daß seine Anträge klar und bestimmt, auch in förmlicher Beziehung gut waren, so daß er ein ganz guter, fleißiger Richter war, was seine Collegen bezeugen, die seinen Austritt bedauerten. Seither hat Dürr auch als Oberrichter und Mitglied der Justiz-Commission viel Sach- und Fachkenntniß entwickelt und steht in seiner Stellung in der Achtung Aller, die ein umsichtiges, ruhiges Handeln und redliches Bestreben zu würdigen wissen. Keller selbst achtete später den Mann, dessen Wahl, sowie besonders auch der Austritt Ulrich's Anlaß gab, daß er in der schon angeführten Sitzung des Großen Rathes sein Entlassungsgesuch einreichte. Es lautet, wie folgt:

„Tit. Seit längerer Zeit habe ich mich aus dem praktischen Staatsdienste zu rein wissenschaftlichen Arbeiten zurückgesehnt, und mein Entschluß, eine neue Wahl ins Obergericht nicht anzunehmen, war so gut wie gefaßt, als ganz unerwartet das Entlassungsbegehren des Herrn Oberrichter Ulrich eintraf. Es schien mir dadurch im Obergerichte eine solche Lücke zu entstehen, daß ich in der Voraussetzung, es sei dieses Gefühl das allgemeine, und es werde von allen Seiten das Mögliche gethan werden, um die Gefahr, welche dem wissenschaftlichen Werthe unserer Rechtspflege drohte, abzuwenden, es auch meinerseits für Pflicht hielt, noch einige Zeit zu diesem Zwecke meine geringen Kräfte darzubieten. Ich habe mich in jener Voraussetzung getäuscht, und fühle mich daher frei, meiner Neigung zu folgen. Dieß, Tit., sind die Gründe, welche mich bestimmten, Ihre auf mich gefallene Wahl zum Mitgliede und zum Präsidenten des Obergerichtes unter dem verbindlichsten Danke ehrerbietigst abzulehnen. Genehmigen Sie ꝛc."

Der Große Rath beschloß, diese ablehnende Erklärung

und Statthalter Guyer zum Vicepräsidenten des Große
Rathes gewählt. Zum ersten Male, seit der Canton existir
saßen zwei Landbürger auf den Thronsesseln.

Im Jahr 1836 bildeten sich, auf Veranstaltung der Zür
cherischen gemeinnützigen Gesellschaft (welche im Wint
1828—1829 gegründet wurde), gemeinnützige Bezirksverein
nach Grundzügen von Statuten, die ihnen zu diesem Beh
mitgetheilt worden sind, und es wurden denselben namen
lich als Gegenstände der Berathung bezeichnet: 1) Errich
tung von Ersparniß-Cassen in den Bezirken; 2) Beförd
rung von Arbeitsschulen für die weibliche Jugend; 3) B
förderung einer verbesserten Erziehung der Waisen. E
organisirte sich schon im Jahr 1824 eine gemeinnützige G
sellschaft für den Bezirk Knonau, im Jahr 1836 sold
Gesellschaften für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinwei
Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Bülach un
Regensberg, später auch im Limmatthale und in der G
meinde Neumünster u. s. f. Auch ein Heimatlosenverei
trat in diesem Jahre ins Leben. Als zahlreiche Schaare
angeblicher und wirklicher Heimatlosen unser Land durch
zogen, fand sich die Cantonspolizei bewogen, diese Umher
irrenden aufzugreifen, einzuvernehmen und — so we
möglich — wegzuweisen. Auf Anregung des sel. Bür
germeisters Hirzel wurde gleichzeitig ein Verein gestifte
zum Zwecke der Verminderung der Heimatlosigkeit un
Unterstützung der Heimatlosen, und zwar zunächst derjen
gen, welche durch Duldung oder Abstammung Ansprüch
an den hiesigen Canton hatten. Die hiezu erforderliche
Geldmittel werden durch Jahresbeiträge der Mitgliede
durch Sammlung von Unterzeichnungen für Geldbeiträg
auf ein oder mehrere Jahre, auch außer dem Kreise de
Gesellschaft, und durch Sammlung von Beiträgen, mittel
öffentlichem Aufrufe zusammen gebracht. Es traten der

Vereine sogleich bei seiner Stiftung 89 Mitglieder, meist aus Zürich und der Umgegend, jedoch auch aus allen Theilen des Cantons, bei, welche sich später noch vermehrten. Die Vorsteherschaft des Vereines besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, Pfleger, Quästor und Actuar. Der Verein hält ordentlicher Weise jährlich eine Hauptversammlung. Vorerst wurde denjenigen Heimatlosen nachgespürt, welche durch Duldung oder Abstammung Ansprüche an den Canton Zürich zu machen hatten; ihre Zahl belief sich auf 22 Personen, zwei aus dem Canton Zürich stammende, im Canton St. Gallen und Unterwalden geduldete nicht gerechnet. Später vermehrte sich die Zahl noch um 2 Personen.

Von diesen 24 Personen werden bis zu dem Zeitraume, welcher unsere Geschichte beschlägt, in einzelnen Gemeinden des Cantons die meisten Heimatlosen eingebürgert. Der Verein wirkte erst später recht wohlthätig. Die segensreichen Früchte lohnen die edle Mühe des Stifters Hirzel und anderer theilnehmender Menschenfreunde, unter die wir namentlich den um die Blinden- und Taubstummenanstalt und in gemeinnützigen Bestrebungen sehr verdienten Präsidenten des Vereines, alt Oberichter von Orelli, den Regierungsrath Zehnder, gegenwärtigen Vicepräsidenten, den sorgsamen Pfleger, alt Regierungsrath Hotz, und den Actuar, Regierungssecretair Forster, rechnen, eingedenk der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Vereines.

Ehrenvolle Erwähnung gebührt einem Vermächtniß der sel. Frau Koller-Steinbrüchel an den Heimatlosen-Verein, im Betrage von tausend Gulden, welches Stammcapital bisher noch nicht angegriffen werden mußte.

Am Ende des Jahres 1836 starb der, um die Veredlung des Volksgesanges hochverdiente Hans Georg Nägeli, dessen Leichenbegängniß am 31. December Sta

mit dem Festhalten derselben beschwöre man weder die Zeiten noch die Verhältnisse, in denen sie sich geltend zu machen gewußt haben, zurück. Es sei ein eigenes Gefühl, das die Landschaft empfinden müsse, zehn Mal schlechtern Rechtes zu sein, als die Stadt, und es sei begreiflich, wenn heute gefragt werde, ob dieser Zustand fortdauern solle oder nicht. Bei der raschen Entwickelung aller Kräfte dürfe nun die Landschaft einen Schritt weiter gehen und Abschaffung aller, gleich Disteln und Dornen stechenden und schmerzenden Vorrechte verlangen; sie dürfe fordern, daß gemeinsame Interessen nicht mehr durch organische Bestimmungen aus einander gerissen, und daß in Zukunft nicht länger zwei einander geschlossen gegenüber stehende Parteien gleichsam gesetzlich organisirt dastehen sollen.

Die Motion selbst ging dahin, daß der zweite Titel der Verfassung einer Revision im Sinne der Repräsentation nach der Volkszahl unterworfen und eine Commission mit dem Auftrage, einen dießfälligen Antrag zu hinterbringen, niedergesetzt werden möchte.

Wir halten es der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, auch noch das Votum des Hauptkämpfers für Freiheit und Rechtsgleichheit, Dr. Kellers, unsern Lesern mitzutheilen. Er äußerte sich also:

„Er freue sich, daß man sich heute über Gegenstände, die in der Vergangenheit liegen, offen und frei aussprechen könne, ohne Leidenschaft und Aerger zu erregen. So habe die Versammlung mit größter Ruhe und Aufmerksamkeit, ja, man könne beinahe sagen, mit allgemeiner Billigung angehört, was so eben von dem Antragsteller gesagt worden sei über die Art und Weise, wie ein vor 23 Jahren auf künstliche Weise einem alten Stamme aufgepfropftes Regiment, von dem man eigentlich nicht recht wisse, wofür man es halten müsse, das aber höchstens eine sehr armselige Aristokratie genannt werden könne, im Jahr 1831 aufgehört habe. Darüber könne man jetzt mit größter Kaltblütigkeit reden; denn die eine Seite

habe dadurch einen Sieg gewonnen, die andere aber eine Sch
verloren, durch welche sie jedenfalls mehr Vortheile errungen,
sie jemals zu verlieren gefürchtet habe. Die Stadt Zürich hab
mals die Opposition gemacht und es mögen in derselben gegenw
ungefähr noch so viele, vielleicht auch weniger Spuren der
Bitterkeit und Feindseligkeit zu finden sein, als wohl in jeder a
Gemeinde des Cantons unter ähnlichen Umständen ebenfalls sic
gen würden. Allein dessen ungeachtet solle man jetzt in der
Zürich, wo man wolle, die Frage aufwerfen, ob sie es auf
Felde der freien Bewegung und Concurrenz aushalten könne, u
werde mit einem freudigen „Ja" geantwortet werden, während f
Wenige dieses geglaubt haben. Mit offener oder verhehlter F
denke Mancher an die, seit der Reorganisation unsers Staates
geführten Reformen, während dem der Nämliche früher den
feindselig entgegen getreten sei. Der ganzen Bewegung hab
Idee zum Grunde gelegen, daß Herrschaft der Freiheit sein
Herrschaft der Freiheit sei aber gleich bedeutend mit Herrscha
Wahrheit. Wo in einem Lande Jemand so viel gelte, als er
habe und Wahrheit rede, da sei Freiheit; wo aber Jemand s
Willen als solchen, gleichviel, ob klug oder dumm, gut oder
als Gesetz vorschreiben könne (sei er ein König, ein Junker
Städter oder ein Bauer, sei es ein Einzelner oder seien ihrer V
das sei Unfreiheit.

Das sei eine der schönsten Ideen des sel. Usteri gewesen,
zwar keine, auch noch so treffliche Verfassung ein Götze sein
den man ja nicht berühren dürfe; daß aber die Anfertigung
neuen Grundsatzes in ganzen großen Partieen oder gar gleichs
Einem Gusse nur durch entschiedene Nothwendigkeit gerecht
werden könne. Usteri habe immer mehr passiv und auf die Le
der Geschäfte sich beschränkend, als produktiv und selbstthätig a
Verfassungsberathungen Theil genommen; allein bei Festsetzun
Bestimmungen über die Revision der Verfassung sei er mit ju
licher Kraft und Beredsamkeit aufgetreten und habe seiner A
in der Art den Sieg verschafft, daß dieselbe zur allgemeinen U
zeugung geworden sei, und das zu einer Zeit, wo man rings
der übrigen Schweiz nichts Angelegentlicheres zu thun gewußt

als auf alle 5, 6, 10 Jahre eine Totalrevision der Verfassung anzuordnen, wie wenn man so eben aus einem Zustande gänzlicher Verwilderung und Rohheit herausgetreten wäre. Bei jeder Totalrevision werde der ganze Organismus in Frage gestellt, ein Nachtheil, der durch die ganze Landesverwaltung bis zum kleinsten Zweige der Administration herunter auf eine sehr empfindliche Weise gefühlt werde. Dazu komme aber noch: Für den kenntnißreichsten Mann im Lande sei es der Mühe werth, seine angestrengteste Aufmerksamkeit auf jeden einzelnen zu revidirenden Punkt der Verfassung zu richten; nun müssen aber bei der Revision nicht bloß verschiedene Behörden, Commissionen u. s. f. mitwirken, sondern es müsse auch darüber jeder einzelne Bürger sich eine Ansicht bilden können. Wenn aber dieses nicht zum Unsinn werden solle, so müssen doch die Bürger wenigstens ein halbes Jahr lang Zeit haben, jeden zu revidirenden Punkt von allen Seiten ins Auge zu fassen, und dann erst sei noch genug Gefahr vorhanden, daß die unbefangene Prüfung durch Intriguen verschiedener Art gestört werden möchte. Ferner müsse auch der Wille der Bürger bei der Abstimmung frei sein. Wir stehen jetzt rücksichtlich der Formen der Aristokratie, Demokratie, Repräsentativsystem u. s. f. auf einem Punkte, von dem wir weder in der einen, noch in der andern Richtung abweichen dürfen; wir wollen uns weder einem aristokratischen, exclusiven Systeme auf der einen, noch der unmittelbaren Demokratie auf der andern Seite mehr annähern, als dieses bis dahin der Fall gewesen. Allein diejenigen Rechte, welche dem Bürger durch die Verfassung gesichert seien, so namentlich die Mitwirkung bei den Verfassungsveränderungen, sollen ihm wirksam zu Theil werden. Davon sei aber keine Rede, wenn er über 20, 30, 50 Artikel auf einmal abstimmen und, wenn er den einen haben wolle, die andern ebenfalls in den Kauf nehmen müsse.

Um auf den einzelnen Gegenstand zu kommen, auf das Materielle könne zur Zeit reglementarisch nicht eingetreten werden. Uebrigens sei der Redner mit dem Grundsatze der Repräsentation nach der Volkszahl und der Freiheit der Wahlen unbedingt einverstanden, und er habe sogar gehofft, daß die Stadtgemeinde Zürich selbst diesen Gegenstand in Anregung bringen werde. Vor sechs Jahren habe der Redner persönlich mit Mitgliedern auf Seite der Aristokratie und

dann wieder mit Männern der Bewegung, wie z. B. mit dem ursprünglichen Urheber der gegenwärtigen Motion, vielfältig die Frage erörtert, ob es nicht möglich sein sollte, diesen widerwärtigen Uebelstand, daß Stadt und Land gleichsam ein eigenes Territorium im Staatsorganismus festhalten sollen, zu beseitigen. Von beiden Seiten sei diese Frage gleichmäßig verneint worden; das Mißtrauen sei so groß gewesen, daß jeder Theil geglaubt habe, ohne jene Scheidewand würden alle Stellen im Gr. Rathe von dem andern Theile besetzt werden. Bei dieser Sachlage haben die Gegner des Gegensatzes zwischen Stadt und Land gefunden, wenn man doch einmal diese verwerfliche Unterscheidung haben müsse, so sei es gut, wenn dieselbe in einem rechten Zerrbilde hingestellt werde, damit man sie desto leichter in ihrer eigentlichen eckelhaften Gestalt erkenne. Die formelle Fassung der Motion sei ein Nebenpunkt, nur das sei wichtig, daß man darüber im Reinen sei, warum es sich handle, und daß alles Materielle nicht hieher gehöre, weßhalb auch der Redner Manches unberührt lasse, gegen das er sonst Einwendungen hätte. In der Hauptsache trage er darauf an, daß der Anzug erheblich erklärt werde, und füge nur noch einige Bemerkungen bei.

Der Antragsteller sage, wir wollen auf dem Wege des Rechts fortschreiten, ohne Furcht vor Pöbelherrschaft, ohne Furcht vor Auswüchsen irgend welcher Art. Damit sei er völlig einverstanden. Was für Folgen die in Frage liegende Veränderung auch immer haben möge, sie müsse geschehen, weil sie an sich gut, recht und wahr sei. Man solle nicht sagen: Euch steht das Recht zu, aber wir räumen es Euch nicht ein, weil Ihr es mißbrauchen könntet, uns Unrecht zu thun. Auch in einem andern Punkte sei der Redner mit dem Antragsteller überein, nämlich daß vor 6 Jahren ein Kampf gekämpft worden sei gegen Privilegienherrschaft und Aristokratie, und daß in den nächsten Jahren zu kämpfen sein werde gegen Rohheit und Pöbelherrschaft. Der Staat solle nicht bloß die Freiheit gewähren, welche die Bären im Walde genießen. Man solle nicht Veranlassung geben, zu sagen, daß in Republiken nur Rohheit und Unwissenheit zu finden sei. Das gerade habe man sich bei der Umgestaltung unsers Staates mit zur Aufgabe gemacht, durch die That zu beweisen, daß auch in Republiken die höchsten Interessen der Menschheit so gut

und besser noch gefördert werden können, wie in monarchischen Staaten. Daran freilich denke die Masse nicht, und wer die Masse mit dem Volke verwechsle, der sei in einem verderblichen Irrthume begriffen. Wenn man die meisten der neulich eingegangenen Petitionen durchlese, und annehmen müßte, daß dieselben die Gesinnung und den Willen des Volkes ausdrücken, so wüßte man nicht, ob man ein solches Volk bedauern oder verachten müsse. Der Pöbelherrschaft werde also, wie gesagt, der Große Rath begegnen müssen, wenn man sich auch im schlimmsten Falle wenigstens damit trösten könnte, daß man im Vergleich mit dem Zustande vor dem J. 1830 nichts zu verlieren habe. Wenn aber alle Verständigeren sich die Hand bieten, um der Herrschaft der Wahrheit den Sieg zu verschaffen, dann sei zu hoffen, daß mit vereinigten Kräften jene Reste von Corruption überwunden werden können, die jedem Volke, das Jahrhunderte lang unter einem, durch und durch schlechten Regimente sich befunden habe, nothwendig ankleben müssen. Aber zu diesem Ende hin müsse man besser zusammen halten, als es bis dahin der Fall gewesen sei, und es müssen mehr Männer unter die berühmte Fahne des ersten Volksmannes unsers Jahrhunderts, des Generals Lafayette, sich versammeln, auf welcher der Spruch sich befunden habe: „Ich betrachte die Popularität als den köstlichsten der Schätze, aber, wie alle Schätze, so muß man auch diesen zu opfern und sich dessen zu begeben wissen — für das öffentliche Wohl.“

Die Motion Guyer's wurde einmüthig für erheblich erklärt und eine Commission von 15 Mitgliedern niedergesetzt, mit dem Auftrage, einen Antrag zu hinterbringen, wie die Verfassung, jedoch einzig in ihren Bestimmungen über die Repräsentation, abzuändern sei. In die Commission wurden gewählt: Dr. Keller, Statthalter Guyer, Bürgermeister v. Muralt, Statthalter Sulzer, Bürgermeister Hirzel, Bizirksrath Wieland, Regierungsrath Weiß, Staatsanwalt Ulrich, alt Regierungsrath Brändlin, Bürgermeister Heß, die Regierungsräthe Fierz und Hegetschweiler, Oberrichter Ulrich, Fürsprech Surber und Dr. Furrer. Merkwürdig ist es, daß mit Bezug auf die

Rechtsgleichheit kein Mitglied des Großen Rathes aus der Stadt irgend eine abweichende Geltung machte.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 4. Juli trug der Berichterstatter der Commission, Statthalter Guyer, die Anträge derselben vor. Ueber den Kardinalpunkt der Rechtsgleichheit war auch die Commission einig, ebenso über die Basis der Stellvertretung, keine fixe Anzahl von Repräsentanten aufzustellen, sondern die Zahl derselben von der Volkszahl abhängig zu machen. Auch fand sie für gut, die Bruchzahlen mit in Berechnung zu bringen, damit keine zu große Zahl von Wählern unberücksichtigt bleibe, und damit keine Zunft (mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur) weniger Wahlen erhalte, als bisher. Die Wahlart hingegen führte Meinungs-Differenzen herbei. Die Mehrheit wollte, daß $^5/_7$ der Mitglieder des Großen Rathes direct, $^2/_7$ indirect gewählt werden sollen; von den indirecten Wahlen hinwiederum wollte sie $^3/_4$ den Bezirks-Wahlcollegien, $^1/_4$ dem Großen Rathe überlassen. Eine erste Minderheit wollte neben den directen Wahlen nur einige wenige indirecte durch den Großen Rath zulassen; eventuell wollte sie die Bezirkswahlen nicht einem Wahlcollegium, sondern den sämmtlichen stimmberechtigten Einwohnern des Bezirks zuweisen. Eine zweite Minderheit verlangte lauter directe Wahlen, und ein einziges Mitglied derselben einen Wahlcensus. Der Berichterstatter beleuchtete den Mehrheitsantrag, indem er darüber bemerkte: die Mehrheit glaubt, daß durch ihr System das höchste Interesse des Staates, nämlich das, daß die Gesetzgebung weise und gut sei, begünstigt und befördert werde. In den Zünften ist der Local- und Individualeinfluß vorherrschend; die Erweiterung der Zünfte wäre wohl wünschbar, allein es stehen ihr zur Zeit unübersteigliche Hindernisse entgegen. Daher ist ein Correctiv nothwendig, um au

en Interessen der Totalität den ihr gebührenden Einfluß zu sichern. Denn man läuft Gefahr, daß die Zünfte, welche ihr Augenmerk gewöhnlich bloß auf sich selbst und nicht auf das Ganze richten, oft Leute als ihre Vertreter in den Großen Rath senden werden, welche von dem gesammten Canton nie gewählt worden wären; daß sie dagegen gerade die tauglichsten Männer unbeachtet lassen. In den Bezirkswahlcollegien dagegen ist der Localeinfluß schon geringer, und höhere Interessen werden in ihnen leichter sich geltend machen können; allein in einem zwar viel beschränktern Maße findet das Gesagte auch auf sie Anwendung, weßhalb man ganz auf dem nämlichen Wege dazu gebracht wird, als ein zweites Correctiv eine kleinere Anzahl indirecter Wahlen dem Großen Rathe selbst einzuräumen. Die Minderheit hingegen erblickt in den Wahlen durch Wahlcollegien einen aristokratischen Sauerteig, ein Mittel, das Volk nicht zu heben, sondern zu bevormunden.

Der Commission schien kein Grund vorhanden zu sein, irgend einen Cantonsbürger zu hindern, in einem Bezirke, in welchem er zwar seinen Wohnort, aber kein Bürgerrecht hat, sein Stimmrecht ausüben zu lassen; sie glaubte ferner, daß es im Interesse einer guten Repräsentation liege, das Alter, durch welches die Wählbarkeit bedingt werden soll, mit dem Zeitpunkte, in welchem der Bürger handlungsfähig wird, zusammenfallen zu lassen. Es befinden sich gegenwärtig in der gesetzgebenden Behörde viel mehr ältere als jüngere Leute, und das wird auch in Zukunft so sein, weil eben das Alter ein größeres Zutrauen genießt. Wenn aber auch eine Anzahl von jüngern Leuten gewählt werden sollte, so wäre das kein großer Uebelstand, sondern es würde dadurch nur etwas mehr Leben und Regsamkeit in die Berathungen kommen. Die Repräsentation muß beständig im Einklange mit dem Geiste

des Volkes sich befinden. Darum will die Commission, daß der Große Rath alle vier Jahre total erneuert werde. Ein stetiger Gang der Legislatur ist allerdings höchst wohlthätig, und hängt von der Stetigkeit der Personen ab; allein die zuerst angedeutete Rücksicht ist doch überwiegend und in der letztern Beziehung finden wir in dem ruhigen und besonnenen Charakter des Volks eine genügende Garantie, indem mit Sicherheit angenommen werden kann, daß alle Mal ein großer Theil der frühern Repräsentanten wieder gewählt werden wird. Demnach ist die Totalerneuerung kein Wagstück, sondern ein heilsames und wohlthätiges Mittel gegen Schlendrian und Phlegma.

Mit der Idee eines allmäligen Uebergangs kann sich die Mehrheit der Commission nicht befreunden. Sie sieht darin ein nachtheiliges und schädliches Provisorium; sie glaubt, wenn das frühere System der Repräsentation erloschen sei, so könne auch der daraus hervorgegangene Große Rath nicht mehr fortbestehen. Die Minderheit dagegen hält die gleichzeitige Auflösung des Großen Rathes für eine anticonstitutionelle Maßregel.

Regierungsrath Weiß, welcher ursprünglich die vorbemeldte Motion bringen wollte, aber durch Krankheit daran verhindert wurde, trat mit Wärme gegen den Mehrheitsantrag auf, indem er unter Anderm bemerkte:

„Wenn ich geglaubt hätte, daß eine solche Motion dazu führen würde, aus der Erwählung der Repräsentanten und aus dem diesfälligen Organismus eine Spielerei zu machen und einen solchen künstlichen Mechanismus, wie der von der Mehrheit vorgeschlagene, einzurichten, so würde ich mich wohl gehütet haben, eine Abänderung anzuregen. Staatsbürgerliche Rechtsgleichheit ist eine schöne Idee, die nicht mehr bloß auf dem Papier stehen bleiben soll. Ihre Bedeutung ist wesentlich die, daß Jeder das Seinige zur Wahl der Volksrepräsentanten in gleichem Maße beizutragen berechtigt sein soll. Dieses Prinzip soll durch keine Ausnahme beschränkt

werden. Die erste Minderheit macht sich freilich einer Inconsequenz schuldig, indem sie dem Gr. Rathe einige indirecte Wahlen einräumt. Sie glaubt eben, man sei noch nicht reif genug, oder doch noch nicht geneigt, zu lauter directen Wahlen sich zu bequemen. [illegible] wird sie gerne auf diese Ausnahme verzichten, jedenfalls abe[illegible]em lieber, als zu Wahlcollegien, verstehen.

Da durch die oft erwähnte Motion die Sch[illegible]and zwischen Stadt und Land vollends fiel, so finden wir uns bewogen, mehrere Voten über diesen höchst wichtigen Gegenstand unsern Lesern mitzutheilen. Bürgermeister Hirzel, als Berichterstatter des R[illegible]rathes, trug vor:

„Indem man die Hauptsch[illegible], die bis dahin zwischen den Cantonsbürgern bestand, aus[illegible]heben im Begriffe ist, findet der Regierungsrath, daß keine [illegible]n Unterschiede eingeführt werden sollen, namentlich kein Unters[illegible]e zwischen Reichen und Armen, also namentlich kein Census. M[illegible] soll den Wählern das Recht, zu ihren Repräsentanten zu bezeichnen, zu wem sie immer Zutrauen haben, so unverkümmert als möglich lassen. Darum scheint es auch zweckmäßig, das Alter, durch welches die Wählbarkeit bedingt wird, herabzusetzen. Hingegen findet der Regierungsrath für besser, durch eine fixe Anzahl von Jahren (28 Jahre) die Wählbarkeit zu bedingen, als dieselbe an den Zustand der Handlungsfähigkeit zu knüpfen, da schon im 19. Jahre Jemand, z. B. durch Heirath, handlungsfähig werden kann. Um ferner den Unterschied zwischen Bürgern und Ansäßen nicht noch mehr zu befestigen, huldigt der Regierungsrath dem Grundsatze, daß Jeder an seinem Wohnorte sein Stimmrecht ausüben soll. Hinsichtlich der Zahl der Zünfte wäre zwar eine Verminderung derselben wünschbar; allein die geographische Lage und die bisherigen Verhältnisse zeigen, daß eine solche Veränderung keinen Anklang finden, und daß die Theilnahme an den Wahlen dadurch eher noch vermindert würde. Hinsichtlich der Wahlart stimmt der Regierungsrath mit den Ansichten der Mehrheit überein, indem er findet, daß dadurch allein es gelingen werde, dem Canton Zürich auch in Zukunft durch seinen Gr. Rath die ehrenvolle Stellung zu sichern, die er bis dahin in der Eidgenossenschaft eingenommen

tes Staaten, ableiten kann. Vor 4 – 5 Jahren haben die Feinde der Volks-Souverainetät sich oft den Spaß gemacht, wenn sie einen zerlumpten Menschen auf der Straße sahen: „Seht da den Souverain!“ Es wäre gewiß eben so lächerlich gewesen, den, welcher den Witz machte, als Souverain sich zu denken. Das ist eben die Karrikatur der Idee der Volks-Souverainetät, wenn man sie auf Einzelne (z. B. die Activbürger) überträgt. Die Activbürger sind nicht das Volk, sondern Repräsentanten des Volkes. Das Volk ist nichts Verkörpertes, sondern eine Idee. Das Volk handelt nie selbst, es wählt auch seine Repräsentanten nicht. Am allerwenigsten kann man sagen, daß das Volk wähle, wenn die Activbürger einer Gemeinde oder einer Zunft die Wahlhandlung vornehmen. [illegible] lichen Sinne gibt es also nicht. [illegible] Zweckmäßigkeit der einen oder andern [illegible] man kann immer noch sagen [illegible] Wahlen Theil nehmen. [illegible]

[illegible]

garantirt. Was den Wahl-Modus betreffe, so stimme er nicht für Wahlcollegien, sie seien leicht zugänglich; besser gefiele ihm, ganze Bezirke wählen zu lassen. Für eine Anomalie halte er aber die indirecten Wahlen des Gr. Rathes selbst; sie seien auch gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die Einwohner möchte er nicht an ihrem Wohnorte wählen lassen, sie seien denn wenigstens ½ Jahr daselbst niedergelassen; sonst könnte ein Fabrikherr mit 400 Arbeitern aufmarschiren und die Wahlen machen. Für Integral-Erneuerung, namentlich Auflösung des Gr. Rathes, stimme er darum, weil sie ihm praktischer und ein langes Provisorium nicht gut erscheine. Schließlich glaubte der Redner, daß zwei Gr. Räthe (2 Kammern) das beste Correctiv für Fehler in der Gesetzgebung wären.

Bezirksrath Wieland und Statthalter Sulzer sprachen den Wahlcollegien das Wort. Regierungsrath Ed. Sulzer erklärte den Sinn von Rechtsgleichheit, und noch andere verschiedenartige Ansichten wurden geäußert. Da erhob sich Dr. Keller.

„Die Frage (sagte er), zu welcher Wahlart man sich bequemen solle, ist lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, und die Minderheit der Commission kann in dieser Hinsicht keineswegs sich auf ein Prinzip stützen und die Mehrheit wegen der Verletzung desselben zur Rechenschaft ziehen. Es wird gesagt: das Volk sei der Souverain, und es übe seine Souverainetät theils directe aus, theils delegire es dieselbe an seine Stellvertreter. Wenn dieses wahr ist, dann taugt der Mehrheitsantrag nichts. Ich bestreite aber die Richtigkeit der fraglichen Ansicht. Bei Berathung des ersten Artikels unserer jetzigen Staatsverfassung lagen zwei Anträge vor; der eine, welcher dann nachher angenommen worden ist, der andere in der Fassung: „Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit der Activbürger.“ Es ist dieses eben eine Redaction der Meinung, die ich bekämpfe und die gewiß unrichtig ist. Denn zum Volke gehören ohne Zweifel neben den Activbürgern auch Weiber, Kinder u. s. f.; das Volk ist die gesammte Menschheit des Landes, auf ihr beruht die Souverainetät; sie ist die Quelle aller Regierungsgewalt in dem Sinne, daß Niemand sein Recht, zu regieren, irgend anders woher, z. B. von Got-

tes Gnaden, ableiten kann. Vor 4—5 Jahren haben die Feinde der Volks-Souverainetät sich oft den Spaß gemacht, wenn sie einen zerlumpten Menschen auf der Straße sahen: „Seht da den Souverain!“ Es wäre gewiß eben so lächerlich gewesen, den, welcher den Witz machte, als Souverain sich zu denken. Das ist eben die Karrikatur der Idee der Volks-Souverainetät, wenn man sie auf Einzelne (z. B. die Activbürger) überträgt. Die Activbürger sind nicht das Volk, sondern Repräsentanten des Volkes. Das Volk ist nichts Verkörpertes, sondern eine Idee. Das Volk handelt nie selbst, es wählt auch seine Repräsentanten nicht. Am allerwenigsten kann man sagen, daß das Volk wähle, wenn die Activbürger einer Gemeinde oder einer Zunft die Wahlhandlung vornehmen. Directe Wahlen im eigentlichen Sinne gibt es also nicht. Damit ist nun über die Zweckmäßigkeit der einen oder andern Wahlart gar nichts entschieden; man kann immer noch sagen, es sei gut, wenn recht Viele an den Wahlen Theil nehmen. Die beste Wahlart ist aber diejenige, aus welcher ein Großer Rath hervorgeht, der seine Wurzel im Volke hat, die Interessen des Volkes kennt und die Intelligenz sowohl, als den Willen besitzt, das Volk würdig zu repräsentiren. Nun ist es ein Hauptvorzug der Menschen, daß sie zusammen reden können; das natürliche Mittel der Ausgleichung aller Verschiedenheiten in Talenten, Kenntnissen und Vorzügen aller Art liegt in der Unterredung. Die Wahlen aber gehören gerade zu den wenigen Geschäften, bei denen dieses Mittel fehlt, weil sie ohne Discussion vor sich gehen. Schon darum sind sie fehlerhaft. Die aristokratische Partei, „im wissenschaftlichen Sinne des Wortes“, zieht hieraus den Schluß: „gar keine Wahlen!“ Darin geht sie zu weit, und dieses Zuweitgehen macht eben den Charakter der Aristokratie aus. Hingegen kommt man bei einem natürlichen Verfolgen der gegebenen Verhältnisse ganz richtig dazu, ein Correctiv zu suchen.

Die vorliegende Streitfrage läßt sich in zwei Theile auflösen. Erstens: Will man neben den dem Großen Rathe einzuräumenden Wahlen auch noch andere, indirecte Wahlen haben? Zweitens: Will man alle directen Wahlen den Zünften, oder will man einige den Bezirken anvertrauen? Wenn man sich nach der freisinnigen Tendenz außer unserm Lande umsieht, so wird man finden, daß sie überall

gerichtet ist, neben den kleinern auch noch große Wahlkreise zu
Mit dieser Richtung harmonirt die Einführung von directen oder
ten Wahlen durch die Bezirke. Nun sagt man, solche Wahlen
mechanisch unmöglich; man könne die Wähler aus dem ganzen
ke nicht zusammen bringen. Das sehe ich gar nicht ein. Lasse
ur die Leute zunftweise zusammen kommen; dann schreibe jeder
er so viele Namen auf einen Zettel, als der Bezirk Repräsen-
zu wählen hat. Da hat man eine große Chance, daß schon
sten Scrutinium das absolute Mehr einfach oder mehrfach heraus-
en wird; denn wenn jeder Wähler nur Einen Namen schreiben
kann das absolute Mehr nur einmal, wenn aber 5 Namen
ieben werden, so kann dasselbe fünf mal herauskommen. Dann
man alle Zettel verschlossen an den Bezirkshauptort, um das
niß der Wahl verifiziren zu lassen. Hierauf werden sowohl
nigen, welche bereits gewählt sind, als Diejenigen, welche aus
Wahl fallen, bezeichnet, worauf in einem zweiten Scrutinium,
ein solches überall noch nothwendig ist, ganz gewiß die Wahl
nde gebracht werden kann. Ich meinerseits setze auf größere
lkreise einen bedeutenden Werth und wünsche daher Bezirkswah-
wenn nicht durch Wahlcollegien, doch ohne solche.

Betreffend die Erneuerungsart, muß ich mich gegen den Antrag
ür das bisherige System der hälfteweisen Partial-Erneuerung er-
n. Es ist gesagt worden, es wäre gut, wenn man eine zweite
mer hätte, welche einer augenblicklichen Wallung sich entgegen
n und nur das durchlassen würde, was im Laufe der Zeit als
Product einer begründeten Ueberzeugung sich bewährt. Das wird
kaum angehen. Es ist aber allerdings gedenkbar, daß für einen
nblick, für einige Monate eine verkehrte Meinung, ein Wahn
Gemüther im ganzen Lande sich bemächtige; es ist schon weniger
kbar, daß ein solcher Wahn ein Paar Jahre lang seine Herr-
behaupten könne. Wenn nun die Erneuerung des Großen
es zufällig gerade in die Zeit einer solchen augenblicklichen Auf-
ng fällt, so wird diese Motiv und Norm für die Wahlen ab-
*). Handelt es sich bloß um die Erneuerung der Hälfte, so

*) Beispiel 1839.

ist der Nachtheil mehr als um die Hälfte kleiner, als bei der Total-Erneuerung, und wenn dann in zwei Jahren die Richtung noch vorherrscht, so kann man das schon nicht mehr als eine vorübergehende Stimmung betrachten.

Was die Uebergangsbestimmungen betrifft, so halte ich das System einer successiven Auflösung des gegenwärtigen Großen Rathes für das allein richtige. Zwar gebe ich zu, daß eine gleichzeitige Auflösung äußerlich zweckmäßig und vielen Mitgliedern subjectiv angenehm sein mag. Allein einmal ist durch die Verfassung die Möglichkeit nicht gegeben, einen verfassungsmäßig gewählten Großen Rath außerordentlicher Weise aufzulösen, und zweitens halte ich es für gut, daß wir lernen, den Gesetzen auch da, wo es uns nicht ganz bequem und genehm ist, zu gehorchen, und wenn wir uns der Ansicht entwöhnen, daß, um etwas an der Verfassung zu ändern, ein gewaltiger Rumpel, eine Revolution nothwendig sei. Früher war die Verfassung ein Götze, den man nicht antasten durfte; daher war es ganz natürlich, daß sie durch eine Revolution über den Haufen geworfen wurde; jetzt gilt als Regel, daß man sie zwar abändern, aber nichts an ihr, das noch nicht abgeändert ist, verletzen darf."

Bürgermeister Hirzel begegnete einigen Einwürfen gegen die indirecten Wahlen. Oberrichter Ulrich sprach sich ernst gegen die Bezahlung der Mitglieder des Großen Rathes aus, und sagte unter Anderm: „Insofern die Mitglieder eines künftigen Großen Rathes sich bloß durch die Bezahlung bestimmen lassen, ihre Pflichten zu erfüllen, dann Schande einem solchen Großen Rathe!! Besser, er versammle sich gar nie! Zu dem Punkte der Wahlform für die Mitglieder des Großen Rathes übergehend, bemerkte Ulrich:

Er habe nach Allem, was über diesen vielbesprochnen Gegenstand bereits gesagt worden sei, nur noch Eines hervor zu heben. Die Vertheidiger ausschließlicher Kreiswahlen scheinen emsig nach einem Prinzipe zu suchen, von welchem ausgehend sie ihre Ansicht rechtfertigen und dessen Verletzung sie ihren Gegnern vorwerfen können. Wenn sie nun als dieses Prinzip Beförderung der höchsten Zwecke des Staates be-

zeichnen; wenn sie ferner auf die Frage, welches denn diese Zwecke seien, diejenige einfache Antwort ertheilen, die schon in der Commission von einem Mitgliede derselben gegeben worden sei, nämlich: möglichst freie Entwickelung jedes Staatsbürgers in seiner geistigen, gemüthlichen und physischen Beziehung, so sprechen sie wenigstens etwas aus, was Jedermann verstehe. Zugleich aber sei offenbar, daß mit diesem Prinzipe die von der Mehrheit der Commission vorgeschlagene Wahlform mindestens eben so wenig in Widerspruch gerathe, als die der Minderheit. Es sei dieses eben das Prinzip der Zweckmäßigkeit, in der ausgedehntesten und edelsten Bedeutung des Wortes. Dagegen möchte man doch mit dem sogenannten Grundsatze der Rechtsgleichheit fern bleiben, eine Bezeichnung, unter der Niemand etwas Klares sich denke, die wahrlich die Vertheidiger der Minderheitsmeinung selbst nicht verstehen. Denn soll diese Rechtsgleichheit den Zustand bezeichnen, nach welchem jedem Bürger des Staates es möglich ist, insofern er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, zu Ausübung aller, auch der wichtigsten politischen Rechte, zu gelangen, so haben wir diese Rechtsgleichheit längst schon gehabt, und sie werde doch wohl nicht jetzt durch eine Verfassungsänderung verletzt werden, die man jedenfalls für bedeutend liberaler anerkenne, als die bisherigen Bestimmungen. Soll aber Rechtsgleichheit den Zustand bezeichnen, in welchem alle Mitglieder des Staates völlig dieselben politischen Rechte ausüben, so sei dieß eben ein Zustand, der nie und nirgends existirt habe, noch existiren werde. Blicke man auf die ca. 200 so eben versammelten Personen. Die wichtigsten, auf den Gang des ganzen Staates entscheidend einwirkenden Gesetze werden von diesen berathen, erlassen, während alle Andern nur zu gehorchen haben, höchstens zuhören können. Ob dieses Rechtsgleichheit sei? Ob es Rechtsgleichheit sei, wenn der, dem ein Tag zu vollen 19 Altersjahren mangle, sich von der Theilnahme an allen öffentlichen Wahlhandlungen u. s. f. ausgeschlossen sehe, während der einen Tag Aeltere an Allem Theil nehmen könne? Ob etwa Rechtsgleichheit zwischen dem männlichen und weiblichen Theile der Bevölkerung herrsche, ungeachtet gewiß beide dem Volke angehören? Hüte man sich also, um seiner Meinung Eingang zu verschaffen, diese nichtssagenden Phrasen auszuhängen, die einer der ersten Votanten ganz richtig als Worte bezeich-

net habe, welche wohl zuweilen zu gebrauchen, im Grunde aber leer und hohl seien. — Betreffend die Uebergangsbestimmungen, schloß sich Ulrich an die Mehrheit der Commission an und bemerkte, daß, wenn das bisherige System der Repräsentation im Großen Rathe, 2/3 von der Landschaft und 1/3 von der Stadt, aufgehoben werde, so folge daraus von selbst, daß von dem Augenblicke an, wo diese Aufhebung Statt finde, auch der aus dieser Bestimmung entsprungene Große Rath nicht mehr fortbestehen könne. Jedem Kreise des Cantons müsse das Recht zustehen, zu verlangen, daß, sowie die neue Verfassungsbestimmung in Rechtskraft erwachsen sei, er auch dieser gemäß im Großen Rathe vertreten werde.

Der immer für die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger kämpfende Staatsanwalt Ulrich nahm die directen Wahlen in Schutz, indem er sagte:

„Nicht nur mit Autoritäten, sondern mit dem in der ganzen Welt geltenden Grundsatze kann man die Ansicht der Minorität bekräftigen, daß die directen Wahlen als das freisinnige Prinzip, die verschiedenartigen Abweichungen davon aber alle als unfreisinnig, unrepublikanisch gelten. Ist nun die Republik diejenige Staatsform, in welcher die Mehrheit herrschen soll, so muß bei der Wahl der die Mehrheit Vertretenden Jedem gleiche Berechtigung gegeben werden. Das ist doch in der That ein Privilegium, wenn Einer drei mal das Wahlrecht ausüben kann, als Mitglied der Zunft, des Bezirkswahlcollegiums und endlich gar des Großen Rathes. Man sollte nicht nur immer die passive Rechtsfähigkeit oder die Möglichkeit, gewählt zu werden, anführen; das Privilegium der Stadt Zürich wird doch allgemein als ein solches angesehen, wenn schon jeder Landbürger das Recht hatte, sich in das Stadtbürgerrecht einzukaufen, jedem also die Möglichkeit gegeben ward, dieses Vorrecht oder Privilegium zu erwerben. Die Erfahrung spricht für die directen Wahlen. Wer hat eigentlich geholfen, alles Gute, das seit 1830 gestiftet worden, ins Leben einzuführen? Die durch die Volkswahlen bezeichneten Mitglieder, die direct Gewählten; ich will den indirect Gewählten übrigens durchaus nicht zu nahe treten, bin ich doch selbst ein auf solche Weise Hereingekommener. Man hört immer: Wir

llen einen guten Großen Rath. Tit.! Was heißt das anders, s: wir wollen einen solchen Großen Rath, in welchem wir uns ewöhnlich bei der Majorität befinden; einen schlechten Großen Rath ber nennt Jeder einen solchen, in welchem er meistentheils bei der Minorität ist. Der Republikaner aber soll sich bescheiden, die Mehrheit herrschen zu lassen, denjenigen Großen Rath für gut halten, welcher der Ausdruck der Mehrheit des Volkes ist, und nicht, wenn und weil er mit unserer Meinung übereinstimmt. Was sich einzig gegen die durchgehends directen Wahlen sagen läßt und was ich auch zugebe, ist, daß der kleinliche, locale Geist, welcher bei uns an manchen Orten noch herrscht, eine Zeit lang Stellvertreter nur aus der jedesmaligen Localität wählen lassen wird. Dagegen gibt es zwei Mittel: erstens vermindere man die Zahl der Zünfte, zweitens lasse man die Bezirke einige Wahlen treffen. Diese Wahlart leidet gar nicht an großen Schwierigkeiten; die Wahlen geschehen in einer großen Versammlung in der Regel ziemlich schnell. Nirgends darf aber eine solche Selbstergänzung Statt finden, wie die indirecten Wahlen des Großen Rathes; statt derselben also directe Bezirkswahlen! Und endlich, was die verlangte Altersbestimmung anbetrifft, so verwehren Sie doch den Leuten nicht, einen jungen, talentvollen Mann, welchem Sie Ihr Zutrauen schenken, zu wählen, zumal unsere Leute bei gleichen Vorzügen jedenfalls den ältern Mann vorziehen."

Regierungsrath Meier von Knonau votirte:

„Ich bin einer der Aeltesten in dieser Versammlung und rufe Ihnen zu: Seien Sie in dem Alters=Requisit nicht ängstlich! Werden hundert junge Leute in den neuen Großen Rath hinein gewählt, so wäre dieß eben ein Zeichen, daß auch sonst diese Leute einen sehr großen Einfluß haben und mithin hieher gehören. Es ist übrigens dieß nicht zu befürchten. Im Jahre 1803 standen die Parteien mit der größten Lebendigkeit einander gegenüber, und man hätte glauben sollen, die demokratisch Gesinnten würden beinahe nur junge Leute wählen, und es wurden unglaublich wenige junge Männer gewählt. Kein Alters=Requisit ist aber in unserm Staate gar nichts Neues. Vor 300 Jahren saßen in der großen Rathsstube Jünglinge von 17 Jahren, und bis 1712 war keine Altersbestimmung. Und 1815 ward sie eingeführt, damit nicht der Familien=Einfluß zu stark

würde, damit nicht ein Vater seine drei bis vier Söhne und Tochtermänner in diese Stube hinein bringen könne. Bei unsern Verhältnissen ist dieß nun durchaus nicht mehr zu befürchten. Der Zensus hat wenige Vortheile und sehr große Nachtheile; er erzeugt grobe Täuschungen; dieß muß der Gesetzgeber vor Allem aus zu vermeiden suchen. In der Mediationszeit fielen solche Täuschungen wegen des Zensus vor; viele hätten in der That, statt der 15,000 vom Gesetze geforderten Franken, nicht so viele Batzen, ja nicht so viele Rappen, und wiesen sich doch dafür aus. Wo will man dabei stehen bleiben? Und wenn auch nur vier oder fünf talentvolle Männer durch den Zensus aus dieser Versammlung ausgeschlossen würden, wie sehr bedauerten wir es nicht Alle!"

Bezirksrathsschreiber Huggenberger sprach sich für Abreichung von Taggeldern an die Mitglieder des Großen Rathes aus.

Klar und deutlich sprach sich der stets volksfreundliche Präsident Furrer aus. Seine Ansicht gründete sich auf Idee und Zweck einer volksthümlichen Repräsentation, indem er sagte:

„Idee und Zweck einer solchen ist: Möglichst natürliche und wahre Darstellung des Volkswillens. Akzeptiren Sie diesen Satz, so schließt sich daran beinahe nothwendig die Idee, daß der Antheil des Volkes an der Aufstellung seiner Vertreter direkt ausgeübt werden solle. Das Volk ist die Quelle, aus welcher die Souveränetät geschöpft wird, und die Gesammtzahl der aktiven Bürger soll den Antheil an derselben unverkümmert haben; das Volk will, wenn es vielleicht auch weniger gut wählt, doch nur einmal diesen Großen Rath. Könnte das ganze Volk sich in eine Landsgemeinde versammeln, so hätte man, einige Uebelstände abgerechnet, den wahrsten Ausdruck desselben. Dieß ist aber einmal nun unmöglich; darum muß man das Volk in Theile theilen. Dieses [illegible] Uebel macht eine [illegible] nöthig, aber diese [illegible] nicht auf eine Zahl von [illegible] bis [illegible] steigen. Die Antwort auf die Frage: in welcher Zahl dürfen die indirekten Mitglieder in den Großen Rath genommen werden? liegt eigentlich schon in dem G[illegible]

sagten; nur so viel nämlich, wie höchst nothwendig ist als Correctiv, und daß so wenig als möglich man sich vom Grundprinzip entferne. Mathematisch kann ich hier die Richtigkeit irgend einer Zahl nicht beweisen, so wenig, als mir ein Anderer eine angegebene Zahl widerlegen kann. Ich frage die Geschichte darüber. Von 1815 an bestand die größere Zahl der Mitglieder aus indirect Gewählten. Die Früchte dieses Systems haben wir gesehen und empfunden. Im Jahr 1830, wo man eher in radicalen Ansichten aufsprudelte, setzte man die indirecten Mitglieder auf 1/6, 33 : 202. Der Erfolg war gut; die Wahlen des Großen Rathes lassen sich im Allgemeinen rechtfertigen. Nie aber hörte man klagen: wir haben zu wenige, wohl hingegen etwa, wir haben doch an 33 zu viele Indirecte. Jetzt, 1837, will man eine republikanischere Verfassung einführen und doch dabei mehr indirecte Wahlen aufstellen, bis auf 1/3. Ich gestehe, daß der Antrag der Majorität mir so sehr mißfällt, daß, wenn er angenommen würde, die Verwerfung der Revision durch das Volk mich freuen würde. Wie kommt man zu diesem 1/3 Indirecten? Die directen Wahlen waren im Ganzen gut; das Volk hatte im Ganzen mehr directe Wahlen, als jetzt nach dem Vorschlage der Majorität, nur, daß die Bürger von Zürich einen bestimmten Theil davon hatten. Wählten nun die Bürger von Zürich besser, als die vom Lande? Sie hatten mehr Auswahl, als die auf dem Lande. Aber in der objectiven Wahlfähigkeit sind Stadt und Land an einander zu wagen. Nun will man diese directen Wahlen Zürich nehmen und sie doch dem Lande nicht geben. Die Idee der directen Wahlen ist aber so allgemein verbreitet, wie die der Gleichheit der Repräsentation u. s. w."

Bei der Abstimmung über den Hauptparagraphen, der die neue Repräsentation und die Wahlarten festsetzt, ward derselbe mit großer Mehrheit in derjenigen Fassung angenommen, wie er sich am Schlusse unserer Relation über die Verhandlungen findet. Nach Beendigung einer zweiten, artikelweisen Berathung, stellte der Präsident an die Versammlung die Frage, ob der Vorschlag zu verwerfen, oder in 6 Monaten einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei. Der Referent trug auf das Letztere an; hingegen

Bürgermeister von Muralt auf Verwerfung. Für den Antrag des Referenten erhoben sich 131, für den von Muralt 19 Mitglieder, unter diesen letztern General Ziegler, Oberst Ziegler, Oberst Oeri, Oberst Weiß zum Bracken in Zürich, Bodmer zur Arch, Oberst Spöndli, Staatsrath Hegetschweiler, Regierungsrath Schinz, Stadtpräs. Escher, Cantonsrath Rebsamen von Tablat, Groß von Brütten.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 22. Dezember fand die zweite und letzte Verhandlung der Revision des Repräsentationsverhältnisses Statt. Wir können nun nicht mehr in die, bei dieser Berathung Statt gefundenen Discussionen eingehen, namentlich, da sie sich von den frühern nicht sehr unterscheiden. Mit großer Mehrheit entschied sich der Große Rath für Nichtaufnahme von directen Bezirkswahlen, so daß nun den Zünften, mit Ausnahme von 11 Wahlen, die dem Großen Rathe aus allen Bürgern des Cantons frei zustehen, alle Wahlen anvertraut sind. Man entschied sich ferner mit eben so großer Mehrheit für Integral-Erneuerung des Großen Rathes. Die Mitglieder werden in Zukunft auf vier Jahre gewählt, und treten dann gleichzeitig allesammt aus, sind jedoch wieder wählbar.

Die Verfassung von 1831 wurde demnach durch folgende neue Bestimmungen abgeändert:

§. 2 (der Verfassung). Der Canton ist in 11 Bezirke, in 51 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt. Die Stadt Zürich macht nur Einen Wahlkreis aus. Allfällige Veränderungen in der jetzigen Begrenzung dieser Eintheilungen sind dem Gesetze vorbehalten.

§. 3. Alle Bürger des Cantons haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, ebenso diejenigen Schweizerbürger, in deren heimatlichem Canton das Gegenrecht gewährleistet wird, unter Vorbehalt der durch die Verfassung, Art. 24, anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch Verfassung oder Gesetz verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern

Erwählung des Großen Rathes.

§. 25. Die Erwählung des Großen Rathes geschieht theils durch Kreisversammlungen, theils durch ihn selbst.

Neuer Artikel.

Wer in mehreren Gemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Wahlrecht nur in einem Kreise ausüben, dessen Auswahl ihm frei steht. Denjenigen Bürgern, welche in einer Gemeinde, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem halben Jahre sich aufgehalten haben, steht frei, ihr Wahlrecht an ihrem Bürgerorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben. Jedoch haben sich diese über ihr Stimmrecht bei der Vorsteherschaft des Kreises auszuweisen und in die Stimmrollen einschreiben zu lassen.

§. 26 der Verfassung fällt weg.

§. 27. Zur Ausübung ihrer Wahlrechte für Besetzung des Großen Rathes versammeln sich die Kreisgenossen ordentlicher Weise alle vier Jahre. Außerordentlicher Weise werden dieselben zusammen berufen, wenn eine von ihnen besetzte Stelle im Großen Rathe vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt wird. Alsdann haben sie innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zu versammeln.

§. 28. Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Versammlung zusammen getretenen Kreisgenossen haben das Recht, die dem Kreise zustehenden Wahlen vorzunehmen.

Statt der §§. 29 und 30 der Verfassung wird folgender §. aufgenommen:

Das Verfahren, welches die Kreisversammlungen bei den ihnen zustehenden Wahlen zu beobachten haben, bestimmt das Gesetz.

§. 31. Die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der von den Kreisversammlungen für den Großen Rath getroffenen Wahlen und die Entscheidung über solche, die streitig sind, steht dem Großen Rathe zu.

§. 33. Der Große Rath wird folgendermaßen zusammengesetzt:

1) Jede Kreisversammlung wählt je auf eine Bevölkerung von 1200 Seelen des Kreises Ein Mitglied in den Großen Rath vermittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern.

Cantons. Eine Bruchzahl von mehr als 600 wird der vollen Zahl gleich gerechnet.

2) Der Große Rath wählt je auf 20,000 Seelen des Cantons Ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 10,000 wird der vollen Zahl gleich gerechnet.

Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Canton Zürich gilt die Volkszählung vom Jahr 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise gewählt, 192 directe und 12 indirecte Mitglieder zählen wird. Je alle 12 Jahre ist die Volkszählung einer Revision zu unterwerfen und nach dieser die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln.

§. 34. Wer von mehrern Kreisversammlungen gleichzeitig zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt wird, soll binnen 6 Tagen erklären, von welchem Kreis er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Kreise haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.

§. 36. Jeder stimmfähige Bürger, welcher die bürgerliche Handlungsfähigkeit erlangt hat und auf den die Bestimmung des Art. 24, Abtheilung 4, nicht Anwendung findet, kann in den Großen Rath gewählt werden.

§. 37. Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der Austritt geschieht gleichzeitig. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Tit. III.

§. 38. Die Ausübung der höchsten Gewalt, nach Vorschrift der Verfassung, ist dem Großen Rathe übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist Stellvertreter des Cantons nach Außen.

Das erste Lemma des §. 44 wird dahin abgeändert:

Der Große Rath erwählt denjenigen Theil seiner Mitglieder, welche nicht durch die Wahlkreise gewählt werden.

§. 51. Die Mitglieder des Großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammlungen derselben keine Entschädigung vom Staate zu beziehen.

Tit. VI.

[illegible] Der gegenwärtige Revisionsbeschluß soll durch den Re-
[illegible] den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung
werden, nach den durch den Beschluß vom 10. März 1831
[illegible] Abstimmungsformen.

Uebergangsbestimmung.

[illegible] Annahme dieser abgeänderten Verfassungs-Bestimmungen
Gesammtbürgerschaft und Erlassung des Wahlgesetzes löst
[illegible]ehende Große Rath auf und wird ein neuer Großer Rath
[illegible]alt der vorstehenden §§. erwählt und einberufen.

[illegible] 30. Christmonat erließ der Regierungsrath bezüg-
[illegible] die bevorstehende Abstimmung über diese Verfas-
[illegible]abänderungen nachfolgende Kundmachung an das

Mitbürger!

Wir sind vom Großen Rathe beauftragt, dessen Beschluß vom
[illegible]ristmonat 1837, betreffend die Veränderung einzelner Bestim-
[illegible]n der Staatsverfassung, den Urversammlungen zur Annahme
[illegible]erwerfung vorzulegen. Bei Vollziehung dieses Auftrages beab-
[illegible]en wir, Euch durch Gegenwärtiges auf die Wichtigkeit der
[illegible]stehenden Verrichtung dieser Versammlungen aufmerksam zu
[illegible].

Mitbürger! Mehr als sechs Jahre haben wir nun unter dem
[illegible]e einer Verfassung gelebt, welche die ersten Grundsätze, auf
[illegible] eine republikanische Staatseinrichtung beruht, die wichtigsten
[illegible]hte der Bürger, wie Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit des
[illegible]giösen Glaubens, Sicherheit der Person und des Eigenthums,
[illegible]heit der Presse, Trennung der Gewalten, zur Anerkennung
[illegible]achte. Einen freudigen Blick dürfen wir zurückwerfen auf diese
[illegible]riode, in welcher für die Entwickelung aller Kräfte, insbesondere
[illegible] den Unterricht der Jugend, für Vervollkommnung der Staats-
[illegible]irthschaft, für bessere Gerechtigkeitspflege, für Erleichterung des
[illegible]hrs und für Freiheit des Handels und der Gewerbe so Vieles
[illegible]han werden.

Durch diese Verfassung, die das Volk des Cantons Zürich [illegible]

liebe, obwohl vielleicht in einzelnen Kreisen zu wenig bekannt oder gewürdigt, durch diese Berufung dem Staate mehr Nutzen bringen möge.

Damit die Bürger in der Auswahl ihrer Repräsentanten freier seien und Tüchtigkeit vor Allem ins Auge gefaßt werden könne, soll für die Wählbarkeit in den Großen Rath nicht mehr das Alter von 30 Jahren, sondern nur dasjenige der Handlungsfähigkeit gefordert werden, wodurch zugleich auch mehr Uebereinstimmung in die gesetzliche Befähigung zur Ausübung der bürgerlichen Rechte gebracht wird.

Endlich enthält der Beschluß, der Euerm Entscheid unterlegt werden soll, noch die wesentliche Bestimmung, daß die Mitglieder des Großen Rathes je alle vier Jahre in ihrer Gesammtheit einer neuen Wahl unterliegen, wodurch den Bürgern des Cantons das Mittel in die Hände gelegt wird, diese höchste Behörde, welche dem Lande die Gesetze gibt, von Zeit zu Zeit ganz durch Männer ihres Vertrauens von Neuem wieder zusammen zu setzen. Eine Befugniß, deren Werth stets zu reger Theilnahme an der Ausübung derselben ermuntern sollte.

Mitbürger! Das Recht, das Ihr in den Urversammlungen, zu denen Ihr anmit auf Sonntag den 4. Februar berufen seid, ausübet, ist das schönste und wichtigste aller Rechte der Bürger eines freien Landes, das er vor allen andern Völkern voraus hat; das Grundgesetz des Staates kann nur mit Euerer Zustimmung verändert werden.

Prüfet, ob das, was Euch vorgelegt wird, mit Euerer Ueberzeugung, mit Euern Wünschen für das Gemeinwohl sich vereine, und findet Ihr darin eine Verbesserung unserer Verfassung, so gebt demselben freudig Euere Zustimmung.

Zeiget durch zahlreiches Erscheinen an den Urversammlungen, daß Ihr jenes schöne Recht zu würdigen wißt, und laßt keinen Zweifel darüber walten, daß das von Euch Beschlossene der Wille der Mehrheit des Volkes sei.

Wer von der Versammlung wegbleibt, dessen Stimme wird nicht gezählt. Möge Keiner von Euch ohne dringende Gründe so auf sein Stimmrecht Verzicht leisten!

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 28. Januar,

nach dem Morgengottesdienste, durch unsere Pfarrer von den Kanzeln verlesen, von den Vollziehungsbeamten auf gewohnte Weise zu öffentlicher Kenntniß gebracht und dem Amtsblatt beigerückt werden.

(Folgen die Unterschriften.)

Sonntags den 4. Hornung 1838 ging sodann im ganzen Canton die Abstimmung vor, und ergab folgendes Resultat:

Bezirk.	Annehmende Stimmen.	Verwerfende.
Zürich	2,812	414
Knonau	421	255
Horgen	1,378	367
Meilen	1,187	230
Hinweil	1,079	430
Uster	1,480	120
Pfäffikon	1,558	185
Winterthur	2,052	310
Andelfingen	1,022	368
Bülach	1,271	456
Regensberg	1,047	244
Gesammtzahl	15,307.	3,379.

Im Jahr 1837 (25. Juli) starb, in seiner Heimat Stäfa, in einem Alter von 78 Jahren, Regierungsrath Rudolf Rebmann. Er leistete dem Staate in der Regierung von 1803—1834 die besten und treuesten Dienste. Wir haben dieses tüchtigen Finanzmannes und einsichtigen Oekonomen schon früher gedacht, wollen aber hier noch einige nekrologische Bemerkungen nachtragen. Rebmann war wegen seiner öffentlichen Verhältnisse nicht in der Zahl der Männer, welche 1794 und 1795 die Rechtsgleichheit für die Landschaft zu erringen suchten; dagegen war er, von der Zeit an, wo dieses Ziel erreicht wurde, ein beständiger und entschlossener Vertheidiger der Freiheit. Sohn eines einfachen Landmannes, lernte er in der Dorfschule

weiter nichts, als Lesen, Schreiben, Rechnen; aber sein richtiger, nach Besserem strebender Verstand führte ihn mit den Einsichtsvollern seiner Heimat zusammen. Er wurde der Jugendfreund des in Weimar verstorbenen genialen Hofrathes H. Meier, der damals in Stäfa lebte und durch ihn, ohne seinen Beruf, die Landwirthschaft, aufzugeben, mit größern Ideen und manchem guten Buche bekannt. Als Goethe in den Neunziger-Jahren sich einige Zeit in Stäfa aufhielt, zog Rebmann, obgleich ohne Ansprüche auf Gelehrsamkeit, die Aufmerksamkeit des nicht leicht zu befriedigenden Mannes so auf sich, daß dieser auch auf der Stufe seines höchsten schriftstellerischen Ansehens sich des geistreichen Natursohnes vom Zürich-See noch gerne erinnerte. Groß gewachsen, schön gestaltet, mit einer Miene, die Ernst und Sanftheit vereinigte, gefiel der junge Mann auch äußerlich. Einige und dreißig Jahre alt, wurde er neben zwei andern Candidaten von seinen Mitbürgern der Regierung zur Untervogtstelle vorgeschlagen und von dieser gewählt. In dieser Stellung verlebte er jene, für seinen Geburtsort schicksalsvollen Jahre. Er erfüllte die schwer auf ihm liegenden Pflichten aber so, daß Niemand ihn einer Härte, Eigenmacht oder der Selbstsucht beschuldigte, und daß man ihm für Schonung und Verwendung, so weit seine Kraft reichen konnte, Dank wußte. 1798 wurde ihm die Statthalterschaft (Unterstatthalterstelle) des Bezirks Meilen übertragen, und 1802 wurde er in den letzten helvetischen Senat berufen, der nach wenigen Monaten die Insurrection ausbrechen, Bern an dieselbe übergehen, sich nach Lausanne verdrängt, bald aber durch die Waffen Frankreichs wieder zurückgeführt sah. Nach der Einführung der Mediationsverfassung war er das erste Mitglied der demokratischen Partei, das nach Usteri in den Rath gewählt wurde. Von dieser Zeit an war seine

Stimme im Großen und im Kleinen Rathe immer eine der geachtetsten von der Landschaft. Seine richtige Urtheilskraft ließ ihn die verschiedensten Gegenstände schnell und richtig auffassen. War er gleich zunächst im Finanzfache angestellt, in welches er sich in wenigen Jahren hinein arbeitete und vorzüglich im Domainenwesen thätig wirkte, so blieb er dennoch der übrigen Administration und den eidgenössischen Verhältnissen nicht fremd. Wo es um die Behauptung liberaler Grundsätze, um die Beschützung der Rechte und Freiheiten von Corporationen oder Personen zu thun war, stand er nie zurück, sondern sprach kräftig und unerschrocken, selbst mit Witz und Laune. Nicht nur mußten Reinhard und die übrigen Männer, welche an der Spitze des damaligen Systems standen, ihn achten, sondern auch Usteri, der es nicht gleichgültig aufnahm, wenn Jemand aus denjenigen, als deren Haupt er sich betrachten konnte, ihm lebhaft widersprach, äußerte gegen Rebmann in solchen Fällen keine Empfindlichkeit. Sein Vortrag war ungekünstelt, klar und kräftig. Was ihn vor den meisten Autodidacten, vor noch vielen Andern auszeichnete, war, daß er nie nach gelehrten oder plötzlich Mode gewordenen Ausdrücken haschte, und daher auch nie über solche wegstolperte. Nach der ältern Sitte und der Rousseau'schen Schule, legte er seine Reisen aus der Heimat nach Zürich und von da nach Hause zu Schiffe, und eben so häufig als Fußgänger zurück. Seine viele hundert Male wiederholten Wanderungen (denn er war sehr pünktlich in seinen Geschäften, und eben so begierig, jeden freien Tag im Schooße der Seinigen zuzubringen) machten ihn beinahe allen Bewohnern der bevölkerten Gegend seiner Straße bekannt; Abnahme des Gehörs und einige körperliche Beschwerden bewogen ihn, ungeachtet der Bitten seiner Collegen, 1834 seine Stelle nieder zu legen. Zu Hause war

er, bis nahe an seinen Tod, der Rathgeber, Vermittler und, als trefflicher Rechner, der Rechnungsrevisor sehr vieler Personen, die sich an ihn wandten. Ihm war das höchste Glück des Privatlebens beschieden. Eine verständige, treue Gattin stand ihm zur Seite; Vater- und Großvaterfreuden an Sprößlingen, die seine Grundsätze theilen und der allgemeinen Achtung genießen, waren ihm im schönsten Maße verliehen. Ihre Liebe und ihre Pflege erfreuten sein Alter und Segnungen folgen ihm nach.

Wir haben nun noch der gesetzgeberischen Thätigkeit des Jahres 1837 zu erwähnen, welche wieder mehrere beachtenswerthe Gesetze bezeichnen, z. B. dasjenige betreffend die Freigebung der Handwerke, nach welchem Jedermann befugt ist, jede derjenigen Berufsarten, welche bisher unter dem Namen von Handwerken betrieben wurden, entweder einzeln oder mehrere gleichzeitig, für sich allein oder in Verbindung mit Andern, frei und ungehindert auszuüben. Dieses Gesetz machte bei vielen Handwerkern besonderes Aufsehen. Man gewöhnte sich aber bald daran und fand vielmehr einen Hemmschuh am Rade der Gewerbsfreiheit beseitigt. Ein Gesetz über die Forstpolizei ist ebenfalls sehr beachtenswerth. Durch dasselbe wird die Forstpolizei unter die Aufsicht des Regierungsrathes gestellt und von der dem Rathe des Innern untergeordneten Forstcommission ausgeübt, welcher ein jährlicher Credit von 3500 Frkn., zur Bestreitung ihrer Verwaltungsauslagen, zur Anlegung von Pflanzschulen, behufs der Abgabe von Pflänzlingen an Gemeinden, Holzgenossenschaften oder Privaten in billigem Preise, zur Ertheilung von Prämien an die Beförderer des Waldbaues, seien es Gemeinds- oder Holzgenossenschafts-Vorsteherschaften, oder Privaten, und zur Bestreitung der Unkosten für den Unterricht von Förstern, bewilligt ist. Die Bewirthschaftung der Staatswaldungen und die Ausübung der Aufsicht

Bürgermeister von Muralt auf Verwerfung. Für den Antrag des Referenten erhoben sich 131, für den von Muralt 19 Mitglieder, unter diesen letztern General Ziegler, Oberst Ziegler, Oberst Oeri, Oberst Weiß zum Bracken in Zürich, Bodmer zur Arch, Oberst Spöndli, Staatsrath Hegetschweiler, Regierungsrath Schinz, Stadtpräs. Escher, Cantonsrath Rebsamen von Tablat, Groß von Brütten.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 22. Dezember fand die zweite und letzte Verhandlung der Revision des Repräsentationsverhältnisses Statt. Wir können nun nicht mehr in die, bei dieser Berathung Statt gefundenen Discussionen eingehen, namentlich, da sie sich von den frühern nicht sehr unterscheiden. Mit großer Mehrheit entschied sich der Große Rath für Nichtaufnahme von directen Bezirkswahlen, so daß nun den Zünften, mit Ausnahme von 11 Wahlen, die dem Großen Rathe aus allen Bürgern des Cantons frei zustehen, alle Wahlen anvertraut sind. Man entschied sich ferner mit eben so großer Mehrheit für Integral-Erneuerung des Großen Rathes. Die Mitglieder werden in Zukunft auf vier Jahre gewählt, und treten dann gleichzeitig allesammt aus, sind jedoch wieder wählbar.

Die Verfassung von 1831 wurde demnach durch folgende neue Bestimmungen abgeändert:

§. 2 (der Verfassung). Der Canton ist in 11 Bezirke, in 51 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt. Die Stadt Zürich macht nur Einen Wahlkreis aus. Allfällige Veränderungen in der jetzigen Begrenzung dieser Eintheilungen sind dem Gesetze vorbehalten.

§. 3. Alle Bürger des Cantons haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, ebenso diejenigen Schweizerbürger, in deren heimatlichem Canton das Gegenrecht gewährleistet wird, unter Vorbehalt der durch die Verfassung, Art. 24, anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch Verfassung oder Gesetz verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern

sah man die fröhliche Jugend, unter Leitung Erwachsener, in den mannigfaltigsten Bewegungsspielen auf dem weiten Wiesenplane sich ergötzen. Am Mittag und wieder am Abend kehrte man sich ins Grüne, um Erfrischung und Stärkung zu sich zu nehmen. Ermunternde, begeisterte Redner sprachen zu den horchenden Jugendschaaren und den zahlreichen Zuschauern. Abends fand noch ein feierlicher Umzug mit flatternden Fahnen und klingendem Spiel um den Festplatz Statt, und dann trennte man sich, und jede Schaar zog nach ihrer Gemeinde. Es war einer der festlichsten Tage dieser Gegend, der bei Alt und Jung in der Erinnerung lebt.

XVI.

Wahl der Mitglieder eines neuen Gr. Rathes. Zürichs Benehmen bei dem Hornen- und Klauenstreit im Canton Schwyz. Prinz Louis Napoleon. Einweihung von Zwingli's Denkmal bei Cappel. Nekrologe von Regierungsrath Pfenninger und Bezirksgerichtspräsident Stapfer. Gesetzgeberische Thätigkeit des Gr. Rathes.

Noch hatte der achtungswürdige Regierungsrath Hans Caspar Pfenninger von Stäfa das Einsinken der letzten Scheidewand zwischen Stadt und Land erlebt und das Jahr 1838 mit der freudigen Hoffnung begrüßt, daß endlich das lange ersehnte Ziel vollkommener Rechtsgleichh

aller Bürger des Cantons erstrebt sei, nach dem er von Jugend auf rang und dafür so viele Kämpfe und Leiden zu erdulden hatte, als ihm Gott den Friedensengel sandte, der seinen Geist hinüber geleitete in die ewige Heimat der tapfern Heldenväter, um gleich ihnen in geistiger Vollendung den Lohn treuer Vaterlandesliebe zu empfangen. Seinem Pflichtgefühle noch als 78jähriger Greis gewissenhaft folgend, fand Pfenninger am 1. Februar in Zürich das Ziel seines so oft bewegten Lebens. Er war am 23. September 1760 geboren, wurde schon im eilften Jahre zur Erlernung der Chirurgie und praktischen Arzneikunde bestimmt, lernte bei mehrern geschätzten Praktikern, genoß wiederholt des Unterrichtes des ausgezeichneten Arztes Kanonikus Heinrich Rahn und besuchte eine Zeit lang, mit sorgfältiger Benutzung jeder Stunde, die Universität Straßburg. Während seiner ärztlichen Praxis, die er nie aufgab, war er als Chirurg, mehr noch als Geburtshelfer und ebenso als Arzt, der die Schule seines Lehrers Rahn nie vergaß, ohne den neueren Gestaltungen des Faches sein Ohr zu verschließen, geschätzt und glücklich. Eine seltene Uneigennützigkeit war ihm eigen. Befragt, rieth er Bekannten und Unbekannten über jedes Gesundheitsverhältniß, und unbefragt konnte er gegen Keinen gleichgültig bleiben, den er leiden sah. Sehr viele Personen erfreuen sich kleinerer und größerer diätetischer Regeln, die Pfenninger ihnen für manches Lebensverhältniß anpries. Für dritte Personen und für Auskunft über wichtige und chronische Zustände war er immer bereit, ohne an eine Gegenleistung zu denken, und beinahe in allen Fällen stimmten sein Gutachten und der Ausgang überein.

Aeußerst lebhaft in seinem Charakter, konnte der in der Kraft seiner Jahre stehende Mann von den Wirkungen der französischen Staatsumwälzung nicht unberührt bleiben.

Tit. VI.

§. 94. Der gegenwärtige Revisionsbeschluß soll durch den Re-
ngsrath den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung
elegt werden, nach den durch den Beschluß vom 10. März 1831
esetzten Abstimmungsformen.

Uebergangsbestimmung.

Nach Annahme dieser abgeänderten Verfassungs-Bestimmungen
h die Gesammtbürgerschaft und Erlassung des Wahlgesetzes löst
der bestehende Große Rath auf und wird ein neuer Großer Rath
Inhalt der vorstehenden §§. erwählt und einberufen.

Am 30. Christmonat erließ der Regierungsrath bezüg-
auf die bevorstehende Abstimmung über diese Verfas-
gsabänderungen nachfolgende Kundmachung an das
k:

Mitbürger!

Wir sind vom Großen Rathe beauftragt, dessen Beschluß vom
Christmonat 1837, betreffend die Veränderung einzelner Bestim-
ngen der Staatsverfassung, den Urversammlungen zur Annahme
Verwerfung vorzulegen. Bei Vollziehung dieses Auftrages beab-
igen wir, Euch durch Gegenwärtiges auf die Wichtigkeit der
rstehenden Verrichtung dieser Versammlungen aufmerksam zu
hen.

Mitbürger! Mehr als sechs Jahre haben wir nun unter dem
utze einer Verfassung gelebt, welche die ersten Grundsätze, auf
n eine republikanische Staatseinrichtung beruht, die wichtigsten
hte der Bürger, wie Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit des
giösen Glaubens, Sicherheit der Person und des Eigenthums,
lheit der Presse, Trennung der Gewalten, zur Anerkennung
hte. Einen freudigen Blick dürfen wir zurückwerfen auf diese
iode, in welcher für die Entwickelung aller Kräfte, insbesondere
den Unterricht der Jugend, für Vervollkommnung der Staats-
hschaft, für bessere Gerechtigkeitspflege, für Erleichterung des
kehrs und für Freiheit des Handels und der Gewerbe so Vieles
jethan worden.

Durch diese Verfassung, die das Volk des Cantons Zürich im

Sommermonate getreten war, in der Unterstatthalterstelle jenes Bezirkes nach. Bei der Insurrection, im September des nämlichen Jahres, trat er in seinem Amte thätig für das helvetische System auf. Nach dem Abzuge der helvetischen Truppen wurde er zu Stäfa angehalten, auf Befehl der in Schwyz versammelten Tagsatzung dahin abgeführt und mehrere Wochen im Arrest gehalten. Als der erste Consul Bonaparte die schweizerische Consulta nach Paris berief, ernannten von 15 Distrikten des Cantons zwölf ihn zum Repräsentanten auf derselben.

Nach der Einführung der Mediationsacte 1803, wurde er von seiner Zunft zu ihrem unmittelbaren Repräsentanten und vom Großen Rathe zum Rathsherrn erwählt. 27 Jahre lang bekleidete er diese Stelle und war auch Mitglied der Justiz-Commission und des Sanitäts-Collegiums. Unter allen Umständen erklärte er sich als warmer Republikaner. Nach der Verfassungsänderung von 1830 in den Regierungsrath berufen, besuchte er die Sitzungen aus Stäfa, ungeachtet seines hohen Alters, mit wenigen Unterbrechungen; er war gewöhnlich einer der Ersten in der Sitzung und sprach im Regierungsrathe und Gr. Rathe manches freie und kecke Wort, aber auch solche der Mäßigung und Versöhnung.

Bei seiner letzten Erscheinung sagte er bewegt beim Eintritte zu einem Bekannten: „Jetzt bin ich der letzte von 8 Brüdern"! und nach acht Tagen folgte auch er, von den Folgen einer Erkältung ergriffen, ungeachtet der sorgsamen Pflege eines liebenden und geschickten Sohnes, dem siebenten Bruder nach.

Er war lebhaft, bisweilen hitzig, aber gutmüthig, theilnehmend und versöhnlich. Für Andere opferte er Vieles auf. Als 1814 in dem Militair-Lazareth zu Rheinau der Typhus furchtbar wüthete, die einen Aerzte hinstarben, die

iebe, obwohl vielleicht in einzelnen Kreisen zu wenig bekannt oder gewürdigt, durch diese Berufung dem Staate mehr Nutzen bringen möge.

Damit die Bürger in der Auswahl ihrer Repräsentanten freier seien und Tüchtigkeit vor Allem ins Auge gefaßt werden könne, soll für die Wählbarkeit in den Großen Rath nicht mehr das Alter von 30 Jahren, sondern nur dasjenige der Handlungsfähigkeit gefordert werden, wodurch zugleich auch mehr Uebereinstimmung in die gesetzliche Befähigung zur Ausübung der bürgerlichen Rechte gebracht wird.

Endlich enthält der Beschluß, der Euerm Entscheid unterlegt werden soll, noch die wesentliche Bestimmung, daß die Mitglieder des Großen Rathes je alle vier Jahre in ihrer Gesammtheit einer neuen Wahl unterliegen, wodurch den Bürgern des Cantons das Mittel in die Hände gelegt wird, diese höchste Behörde, welche dem Lande die Gesetze gibt, von Zeit zu Zeit ganz durch Männer ihres Vertrauens von Neuem wieder zusammen zu setzen. Eine Befugniß, deren Werth stets zu reger Theilnahme an der Ausübung derselben ermuntern sollte.

Mitbürger! Das Recht, das Ihr in den Urversammlungen, zu denen Ihr anmit auf Sonntag den 4. Februar berufen seid, ausübet, ist das schönste und wichtigste aller Rechte der Bürger eines freien Landes, das er vor allen andern Völkern voraus hat; das Grundgesetz des Staates kann nur mit Euerer Zustimmung verändert werden.

Prüfet, ob das, was Euch vorgelegt wird, mit Euerer Ueberzeugung, mit Euern Wünschen für das Gemeinwohl sich vereine, und findet Ihr darin eine Verbesserung unserer Verfassung, so gebt demselben freudig Euere Zustimmung.

Zeiget durch zahlreiches Erscheinen an den Urversammlungen, daß Ihr jenes schöne Recht zu würdigen wißt, und laßt keinen Zweifel darüber walten, daß das von Euch Beschlossene der Wille der Mehrheit des Volkes sei.

Wer von der Versammlung wegbleibt, dessen Stimme wird nicht gezählt. Möge Keiner von Euch ohne dringende Gründe so auf sein Stimmrecht Verzicht leisten!

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 28. Januar,

Was er für's Volk und für sein Recht gesprochen,
Galt einst den Unterdrückeren als Hohn,
Doch ward sein freies Wort niemals gebrochen,
War auch Verfolgung — Kerker gar sein Lohn.

So folgt ihm denn im Fluge der Gedanken,
Seht ihn als Flüchtling unverdientes Loos
Ertragen dort im Königreiche Franken,
Den Seinigen gerissen aus dem Schooß.

Seht ihn am Grabe eines Eidgenossen,
Dem edler Schmerz sein Herz, das freie — brach;
Weil er, vom Vaterlande ausgestoßen,
Nicht tragen konnte unverdiente Schmach.

Ja, seht ihn an dem Grabeshügel stehen,
Der Nehracher's so theure Asche barg,
Und träumen von dem schönen Wiedersehen
An unsers braven Ryffel's frühem Sarg.

Seht ihn um Vater Bodmer's Schicksal trauern,
Den Despotie den Seinigen entrückt,
Dem (laßt uns Schweizer Alle d'rüber schauern)
Das Henkersschwert ob greisem Haupt gezückt.

Doch seht ihm auch ein schön'rer Tag erwachen,
An dem sein theures Vaterland
Gezogen ward aus dem Tyrannenrachen,
Und er an seines Volkes Spitze stand.

Seht ihn den Seinen wiederum gegeben,
Ihn männlich fest in Wort und That,
Nach Recht und Wahrheit immer eifrig streben
In Volksvereinen — in des Landes Rath.

Seht ihm sein Leben wieder frisch erblühen —
Den biedern Greisen an dem Ustertag
Für Volkesfreiheit jugendlich erglühen,
Sie schützen bis zum letzten Stundenschlag.

Sein Bruder, der zum Blutgerüst' gezogen,
Einst lang im Tyrannenkerker lag,
Begrüßte kurz vor ihm den Sonnenmorgen,
Der ew'gen Freiheit Auferstehungstag.

Paul Usteri starb in einer ernsten Stunde,
In einer ernstern noch starb Pfenninger;
Als unterdrückter Freiheit letzte Wunde
Geheilet wurde, endete auch er*).

Auch seines Herzens Wunden bluten nimmer,
Schon schmückt den Edlen die Märtyrerkron',
Die Freiheit glänzt ihm nun im reinen Schimmer;
Nimm, spricht Jehova, deiner Thaten Lohn.

Dort, wo die Geister aller Helden wallen,
Die unser theures Vaterland gebar,
Lebt nun auch er, und ihn krönt Wohlgefallen
Des Vaters, der ihm immer gnädig war.

Und du, mein Vaterland, laß den geliebten Braven
Gebettet in der Muttererde Schooß,
In seiner stillen Kammer ruhig schlafen;
Sein freier Geist bleibt ewig frei und groß!

Im Männerherz bewahre seine Treue
Und seinen Muth, wenn die Gefahren droh'n;
Gedenke an der Väter Todesweihe,
Und ewig frei bleibst du mein Alpensohn!

J. J. Leuthy.

Pfenninger sank in das Grab, als die Bürger des Kantons Zürich dem schönen Werke der nun ganz volksthümlichen Verfassung durch ihre Sanction die Krone aufsetzten. Durch diese feierliche Annahme und Bestätigung

*) Als auch hinsichtlich der Repräsentation die Stadtvorrechte gänzlich beseitigt wurden.

erhielt der neue Staatsvertrag seine Kraft und die Weihe für die Zukunft. Sonntags den 4. März 1834 und zum Theil an den darauf folgenden Tagen fand in allen Zünften die Wahl der Mitglieder eines neuen Großen Rathes, gemäß Vorschrift der neuen Verfassungsbestimmungen, Statt. Aus dem Verzeichnisse der Gewählten ergab sich, daß viele frühere Mitglieder wieder berufen wurden. Unter den neu Gewählten befanden sich Männer von entschieden republikanischen Gesinnungen. Neu war Manches in den jetzigen Wahlen, neu die Ausdehnung des Wahlrechtes, neu die Freiheit, aus allen Kreisen zu wählen. So konnte man bei einem ersten Versuche nicht auf vollständiges Gelingen rechnen. Ueberdieß wurden in dieser Zeit die freisinnigsten und einsichtigsten Männer vielseitig verdächtigt. Daher erklärt sich denn der Umstand, daß drei Männer, welche durch schöpferische Kraft in unserm Canton am meisten hervorstrahlten, nicht gewählt wurden: Scherr, der Gründer der neuen Volksschule, Keller, die Stütze unserer freien Institutionen, der Schöpfer unsers neuen Gerichtswesens, und Staatsanwalt Ulrich, der aufrichtige, consequente Republikaner, der scharfblickende und scharf geißelnde Gegner alles halb Liberalen, Geschminkten, Unächten, der sich besonders in seiner amtlichen Stellung große Verdienste um den Staat erwarb. Zürich besonders, welches mit seiner Liebe zur Wissenschaft, mit seiner Achtung vor der Intelligenz so gerne cokettirt, wählte seinen Keller nicht, und zeigte dadurch, daß es dem Fortschritte nicht huldige. Dem Landvolke, welches Repräsentanten aus seiner Mitte wählte, konnte man keine Vorwürfe machen, wenn es solche Männer überging. Der Constitutionelle warf den Radicalen in Zürich vor, daß sie den Credit auf der Landschaft verloren und sich nun auf die Stadtwähler geworfen hätten. Der Constitutionelle hatte in dieser Hin-

icht recht; denn als die Radicalen einst der Meinung waren, daß Dr. Bluntschli zum Mitgliede des Obergerichtes erwählt werden sollte, wollten die Mitglieder der Landschaft nichts davon hören. Dem Wahlkreise Bülach gebührt die Ehre, bei einer Ergänzungswahl noch den Staatsanwalt Ulrich gewählt zu haben. Zu dieser Wahl ließ sich Mancher bewegen, der das Treiben des Constitutionellen und seiner Freunde erfuhr, welches so ohne Maß und Ziel war, daß selbst der bescheidene Redactor der neuen Zürcher-Zeitung besudelt wurde. Diese Wahl war ein Beweis, daß, wenn die Wahlen in der Stadt denjenigen auf dem Lande um acht Tage vorangegangen wären, trotz unserer frühern Bemerkung mancher radicale Städter gewählt worden wäre; denn als etwa zehn Tage vorher in Bülach von Staatsanwalt Ulrich hie und da die Rede war, ward immer die Antwort gegeben: „Ha, der wird schon in Zürich gewählt!“ Denn, daß die Stadt ihre besten Köpfe hintan setzen und sich neuerdings mit der Landschaft verfeinden werde, das faßte der bäurische Verstand nicht, da die Stadt in den letzten sieben Jahren so viel gewonnen hatte. Ulrich verdankte seine Wahl dem Wahlkreise Bülach folgendermaßen:

Tit.! Je überraschender für mich der Beweis von Zutrauen war, den mir Ihr Wahlkreis am 11ten dieß gegeben hat, indem er mich zu seinem Repräsentanten in den Großen Rath wählte, desto mehr fühle ich mich verpflichtet, Ihnen anmit öffentlich meinen verbindlichsten Dank abzustatten und Sie zu versichern, daß ich diese Ehre gebührend zu schätzen weiß. Da ich nur Wenigen unter Ihnen persönlich bekannt sein kann, so darf ich wohl annehmen, daß, neben dem Einfluß einiger Freunde, meine bisherige politische Wirksamkeit es ist, welche mir diese so ehrenvolle Auszeichnung verschafft hat; und gerade dieß ist es, was mich mit besonderer Freude erfüllen und mich anspornen muß, nach den gleichen Grundsätzen weiter zu handeln, den Weg der Freisinnigkeit und Rechtsgleichheit zu verfolgen

und alles davon Abweichende nach Kräften zu bekämpfen. Zweifeln wir nicht daran, der Große Rath werde in den nächsten Tagen Verdienste, welche die meinigen bei Weitem übertreffen, auch seinerseits gebührend würdigen, und in dieser frohen Voraussicht bin ich

Zürich, den 13. März 1838.

Ihr ergebenster
Dr. Ulrich, Staatsanwalt.

Die directen Wahlen fielen in der Mehrheit im liberalen Sinne aus; daher die Hitze der constitutionellen Coterie, zu deren umfassenden Manövern in diesen Tagen das Bestreben gehörte, negativ auf die indirecten Wahlen einzuwirken und ihre Gegner in ein übles Licht zu stellen. Staatsanwalt Ulrich ließ man, weil er direct gewählt worden war, ungeschoren. Dr. Keller's indirecte Erwählung, dachte man, kann doch nicht verhindert werden, [illegible] der Großräthe; beide hingegen sollte den Andern [illegible] Gegnern zu Leide gethan werden, nämlich Escher und Füßli. Gegen den Letztern wurde nun [illegible] die volle Schale der Gehässigkeit ausgegossen, weil [illegible] Constitutionellen von dem Republikaner, welchen Füßli [illegible] fühlbar gemacht worden wurde. Es [illegible] Thatsachen [illegible]. Thatsache ist es, daß [illegible] der [illegible] [illegible] Kreises [illegible] Republikaner und [illegible] großen Erfolge [illegible] Verfassung, [illegible] Nachtheil [illegible] Freund [illegible] [illegible] Schein;

darum feindeten ihn die Freunde des Rückschrittes an, welche beständige Opposition der aufrichtigen Vereinigung mit der Landschaft vorzogen. Der ganze Canton war unter solchen Umständen gespannt auf die erste constitutionelle Sitzung des Großen Rathes von 1838; die ersten Lebenszeichen des Kindes der politischen Rechtsgleichheit sollten Jedem sagen, wessen man sich in den vier folgenden Jahren von der gesetzgebenden Behörde zu versehen habe. Am 19. März wurde der neue Große Rath, in Anwesenheit von 189 directe gewählten Mitgliedern, von Amtsbürgermeister Hirzel mit einer Rede eröffnet, in welcher er, nach kurzer Erwähnung der verschiedenen Verfassungen, unter denen Zürich seit ältern Zeiten gelebt, alles das Gute und Schöne aufzählte, das in Folge der Umwälzung von 1830 gestiftet worden, und auf dasjenige aufmerksam machte, was noch zu thun übrig bleibe. Dann wurde die Wahl von 12 indirecten Mitgliedern des Großen Rathes vorgenommen, und in dieser und der Sitzung vom 20. März in diese Behörde gewählt: Dr. Keller, Regierungsrath Ed. Sulzer, Reinhard-Heß von Winterthur, Regierungsrath Hauser, Obergerichtspräsident von Meiß, Oberrichter Füßli, alt Regierungsrath Ferd. Meier, Wild von Wald, Bezirksgerichtspräsident Arbenz von Andelfingen, Bezirksrathsschreiber Homberger von Wermatschweil, Criminalrichter Boller von Egg und Oberst Wunderli von Meilen. Zum Präsidenten wurde Statthalter Guyer, zum Vicepräsidenten Fürsprech Furrer gewählt. Die Wahlergebnisse zeigten, daß der Große Rath grundsätzlich in einer starken Majorität aus ächt freisinnigen Männern bestand. Allerdings waren von den 12 indirecten Wahlen zwei nicht im Sinne der Liberalen (wenn man den Titel haben will, Radicalen) ausgefallen, und Director Scherr wurde nicht

gewählt. Dieß waren die Siege der Gegner, welche aber nicht von der Partei des Constitutionellen errungen waren, sondern vielmehr und hauptsächlich dem Einflusse des Bürgermeisters Hirzel zugeschrieben wurden. Ebenso fällt die Ausschließung Scherr's auf Rechnung der Antipathie der nämlichen Person, sowie des größern Theils des Regierungsrathes, wobei dann noch mehreres Andere mitwirkte; namentlich fanden Mehrere, Scherr bringe seine Zeit nützlicher im Seminar und in den Schulen, als im Großen Rathe zu; und wenn es sich um Gegenstände des Volksschulwesens handle, so könne man ihn ja in den Commissionen zuziehen. Und doch mußte auch so, um die Ausschließung zu bewirken, das Häuflein Aristokraten mehrmals für Radicale stimmen, von denen sie unmittelbar vorher sehr verächtlich gesprochen hatten. Das Bezeichnendste für den Stand der Parteien war die Wahl des Vicepräsidenten. Hier hatte jede Partei ihren besondern Candidaten: die Radicalen den Fürsprech Furrer; eine Art von Justemilieu, das indessen in den meisten Fällen später mit den Radicalen hielt, den Bürgermeister Hirzel; endlich die Aristokraten alt Oberrichter Ulrich. Nun erhielt im 2ten Scrutinium Furrer 127, Hirzel 56 und Ulrich 17 Stimmen, und doch war gerade Ulrich unter dieser Partei derjenige, der mit allem Rechte in der größten Achtung stand, sowohl wegen seiner Thätigkeit, als wegen seiner Talente und seines Charakters. Die Versammlung zeigte ihre Gesinnung auch dadurch deutlich, daß sie mit großer Mehrheit beschloß, zwei Wahlen in den Regierungsrath sofort vorzunehmen; diese Wahlen fielen entschieden aus, indem alt Regierungsrath Weiß von Fehraltdorf und Statthalter Krauer von Regensberg gewählt wurden.

In der Sitzung vom 28. April wurde dem Großen Rathe eine bedeutende Zahl von Petitionen vorgelegt, die

rung des Veto, Reduction des Regierungsrathes rc.
nd. Ueber diese Petitionen schritt derselbe zur Tages-
ig. Kaum können wir einen passendern Verbin-
punkt zwischen dem neuen Großen Rathe (von 1838)
em abgetretenen finden, als in dem Umrisse der Le-
schichte des am 28. Febr. in einem Alter von 61
t in Horgen verstorbenen Bezirksgerichtspräsidenten
nnes Stapfer, welcher auf der ersten Bahnstrecke
regenerirten Staatslebens in der gesetzgebenden Be-
so thätig wirkte, und der, um die Uebergänge zu
n, Manches modificirte. So war er das verkörperte
der schaffenden Thätigkeit des aufgelösten Großen
s, welcher noch in manchem Punkte Elemente der
Zeit in sich schloß. In den entscheidenden Momen-
igte Stapfer, ganz im Sinne des alten Großen
s, Energie, sowie er etwas Wesentliches in der neuen
ng der Dinge gefährdet sah. Wir gedenken hier der
n Entschiedenheit, mit welcher 1832 bei'm Austritte
ht Regierungsräthe der in Anfrage gesetzte Stapfer
ie Entlassungsbewilligung sich aussprach.
ie Erinnerung an Stapfer also, als den ächten Re-
tanten des abgetretenen Großen Rathes, möchten
n der Mitte des neuen Großen Rathes aufleben
— —
rr Johannes Stapfer ward geboren den 5. October
Seinen Vater verlor er sehr frühe, und seine, wie
schwister, Erziehung blieb der ausschließlichen Sorge
Mutter überlassen, welcher der Verstorbene oft nach-
, daß bei ihr ein strenger Charakter mit der größten
keit verbunden gewesen sei, und daß sie sehr bedeu-
Opfer gebracht habe, um ihren Kindern eine mehr
wöhnliche Erziehung zu geben. Der Verstorbene er-
eine bessere Schulbildung in einer, damals schon in

seiner Heimatsgemeinde bestehenden Privatlehranstalt, und da er für das Handelsfach bestimmt war, so wurde er nachher in einem Handelshause in Basel untergebracht, wo er zwei Jahre verweilte. Auf die vortheilhafteste Weise entwickelten sich während dieser Zeit seine geistigen Anlagen, und als bald nach seiner Rückkehr in die Heimat sein Oheim, der nachherige Senator Stapfer, des bekannten Memorials wegen (1795) verhaftet wurde, besorgte jener während der Dauer der Gefangenschaft dessen Geschäfte, welche hauptsächlich in einer beträchtlichen Baumwollen-Fabrikation bestanden. Das Gleiche war der Fall, als zwei Jahre später (1797) Senator Stapfer, um einer erneuerten Untersuchung zu entgehen, aus dem Lande flüchtete und dessen Vermögen confiscirt wurde. Der feste, männliche Charakter, die Geisteskräfte und die Thätigkeit waren bei dem Verstorbenen so über sein Alter hinausgeeilt, daß er schon als zwanzigjähriger Jüngling (1798) zum Präsidenten der Munizipalität ernannt wurde, und zwar unter den schwierigsten Verhältnissen, indem ihm namentlich das äußerst lästige Geschäft der Einquartirung und Requisition der fremden Truppen oblag, ein Geschäft, das er zwei Jahre lang mit Geschick, Takt und großer Ausdauer besorgte. Zur nämlichen Zeit wurde er von der Gemeinde Horgen in die Cantonal-Wahlversammlung abgeordnet, welche die Mitglieder des helvetischen Senates, der Regierung u. s. f. zu ernennen hatte, und diese Versammlung wählte ihn zu einem ihrer Secretaire. Das Vordringen der Oesterreicher im Jahre 1799 zwang ihn, wie viele andere freisinnige Männer, zur Flucht; er hielt sich einige Zeit in Liestal auf und kehrte, nachdem er eine gefährliche Krankheit und manches Mißgeschick bestanden hatte, nach Beseitigung der Gefahr, wieder in seine Heimat zurück. Bis zum Jahre 1802 lebte er nun von allen amtlichen Geschäften

zurückgezogen und beschäftigte sich mit der Landökonomie; nichts desto weniger wurde sein Rath in allen wichtigen Angelegenheiten, deren jene Zeit viel erzeugte, eingeholt, und seine Einsicht und Mäßigung verschafften ihm selbst die Achtung seiner politischen Gegner. Nachdem er im Jahre 1802 wieder zum Gemeindsvorsteher ernannt worden war, zeichnete er sich besonders in der unglücklichen Revolte des Jahres 1804 als Freund der Ordnung aus, indem er mit der größten Festigkeit und Beharrlichkeit, ja selbst bei augenscheinlicher Gefahr, den Zumuthungen der Insurgenten, welche nun genöthigt waren, Alles zu wagen, sich widersetzte und dadurch, wo möglich, noch größerem Unglücke vorbeugte. Sein amtlicher Wirkungskreis verbreitete sich in den spätern Jahren immer mehr, indem der Verstorbene, ohne jemals nach Ehrenstellen zu geizen, gleichwohl niemals sich zurückzog, wo es galt, dem Ganzen, selbst mit Beseitigung des eigenen Interesses, zu nützen. Er wurde Mitglied des Zunftgerichtes (1813), Gemeindammann (1815), Mitglied des Großen Rathes (1826) und Mitglied des Amtsgerichtes Wädenschweil (1827). Alle diese Stellen bekleidete er mit Auszeichnung und Ausdauer. Daneben war er immer der Erste in seiner Gemeinde, wo es galt, Edles und Gemeinnützliches zu stiften, und die schönen Anstalten dieser Art, welche Horgen zieren, verdanken zum größten Theile ihm ihr Entstehen, Aufblühen und jetzigen Bestand. Es bedarf hier nur der Erwähnung jenes großen, edelmüthigen Opfers, welches der Selige im Jahre 1823 brachte, um die Ausführung der Armenhausbaute möglich zu machen; er kaufte nämlich, da ein schickliches Bau-Local sonst nicht erhältlich war, auf eigene Kosten und Gefahr einen beträchtlichen Gütergewerb zu übersetztem Preise, und trat sodann unter den billigsten Bedingungen der Gemeinde denjenigen Theil ab, den diese zur Ausführung des Zweckes

[illegible] Stapfer [illegible] abzeichen [illegible] ein[illegible] [illegible] das große [illegible] fabrikation ge[illegible] [illegible] schnelles Aufblühen [illegible] ganze Gegend eine reiche Quelle [illegible]. Er selbst gründete ein Etablissement [illegible], welchem er vereint mit seinen drei trefflichen [illegible]. Auch in dieser Beziehung wußte er sich im In- und Auslande eine höchst ehrenvolle Stellung zu verschaffen.

Durch den Tod seines Bruders, des Staatsschreibers [illegible], gelangte er in den Besitz einer Sammlung von [illegible] und [illegible] in Beziehung auf das Zürcher [illegible] [illegible]

[illegible]

glaubte, um so sicherer erreichen, wie er denn überhaupt zu Denen gehörte, welche, nach dem Vorbilde Usteri's, „seines großen Hauptmanns“ (wie der Selige gern ihn nannte), nicht durch Umsturz, sondern auf dem ruhigen Wege der Reform das Bessere erstreben wollten. Er wohnte der Versammlung der Cantonsräthe auf der Bocken und in Uster bei, und redigirte die Petition, welche an den Kleinen Rath gerichtet wurde und welche eine verbesserte Repräsentation bezwecken sollte. Mit prophetischem Geiste sah der Verstorbene den Sturm herannahen, und machte schon seine auf der Bocken versammelten Freunde darauf aufmerksam. — Der nun außerordentlich versammelte Gr. Rath wählte auch ihn in die unglückliche Commission der XXIer, wo alle seine Bemühungen, eine billige Repräsentation für die Landschaft zu erringen, an dem außerordentlichen Starrsinn der Einen und der unverantwortlichen Lauheit der Andern scheiterten. Nach mancher heißen Stunde mußte auch er endlich jenem Projecte beistimmen, womit man für einmal den Sturm zu beschwichtigen hoffte. Der unglückliche Erfolg ist bekannt, und Stapfer mußte, wenn auch nur für kurze Zeit, doch immerhin auf harte Weise erfahren, wie wandelbar Volksgunst und Volksliebe ist, selbst wenn sie noch so wohlverdient wäre. Doch, wie gesagt, die Mißkennung dauerte nur kurze Zeit, und wie die Aufregung sich gelegt hatte, wandten sich Aller Herzen wieder dem Verstorbenen zu. Der Tag, an welchem Stapfer von der Zunft Horgen zu ihrem ersten Repräsentanten ernannt wurde, war ein Feiertag, und es wurden dem Neuerwählten auf schöne Weise die Liebe und das Zutrauen kund gegeben. Von dem Gr. Rathe wurde er sodann in die Verfassungs-Commission erwählt, an deren Berathungen er sehr wirksamen und thätigen Antheil nahm. Nach Annahme der Verfassung wählte ihn die Wahlversammlung seines Bezirkes zu

ihrem Vorstande und zum Präsidenten des Bezirksgerichtes. Diese Stelle bekleidete er bis an sein Lebensende auf vortreffliche Weise. Er verband mit der größten Humanität die strengste Unparteilichkeit; er hatte ein offenes Ohr für Jeden, der seines Rathes und Beistandes bedurfte, so weit es mit seiner Stellung verträglich war; „der Beamte solle des Volkes warten", war sein beliebter und oft gebrauchter Wahlspruch, und er hat ihn treulich befolgt. Auf der andern Seite anerkannte der Verstorbene in vollem Maße die Güte und Vortheilhaftigkeit der neuern Rechtspflege im Allgemeinen, wenn er auch oftmals Einzelnes tadelnswerth fand, — und er hat seinerseits Alles, was in seinen Kräften stand, zum Gedeihen derselben gethan. Seine Stellung gegenüber dem Gerichte, dem er vorstand, war die angenehmste, seine Stimme die gewichtigste und einflußreichste, sein heller und gesunder Verstand, welcher bei den schwierigsten Fragen leicht den rechten Punkt zu finden wußte, verschaffte ihm überall Eingang. — Als Mitglied des Gr. Rathes war die Wirksamkeit des Verstorbenen seit dem Jahr 1830 sehr bedeutend. Bei den wichtigsten Verhandlungen ließ er seine Stimme meistens hören, frei und ohne Rückhalt. Immer offen und gerade hinaus ging sein Weg, und die Wohlfahrt des Ganzen lag seinem Herzen immer am nächsten. Daher war er denn auch von allen Parteien in hohem Maße geachtet und seine Stimme fand meistens Anklang, ja gab nicht selten den Ausschlag. Sein abgemessener und zuversichtlicher Vortrag machte dabei keine geringe Wirkung; bemerkenswerth war die Ruhe, mit der er sprach, und die meistens sehr milden und gemäßigten Schlü[illegible] die er aus den stärksten Vordersätzen zog, wenn er sich [illegible] solchen genöthigt glaubte. So wird es z. B. Jedem, d[illegible] Zeuge davon war, unvergeßlich bleiben, wie er Alles, w[illegible] Zürich während der letzten drei- oder vierthalb Jahrhu[illegible]

erte gegen die Landschaft hart oder doch streng gethan
atte, ausführlich herzählte und dabei nichts überging, was
on einiger Bedeutung war, dennoch aber eine sehr gemä-
igte Anwendung davon machte und dadurch die lebhaften
mpfindungen wieder auslöschte, die in manchem Gemüthe
ntstanden waren. Besonders und vor Allem aus aber
atte sich Stapfer um die Verbesserung des Finanzwesens
erdient gemacht. Er war es, der von Anfang an auf
iesen Zweck hinarbeitete und dessen Ausführung vorberei-
ete. Mit außerordentlich klarem Blicke übersah er das
frühere Chaos der Finanzen und die damit verbundenen
Uebel, und in der Realisirung seiner Ideen, wozu na-
mentlich der Verkauf der Domainen gehörte, erblickte der
Verstorbene nicht bloß einen großen ökonomischen Vortheil,
sondern hauptsächlich die Beseitigung jeden Anhaltspunktes
für eine Aristokratie, welche früher in dem Lehenwesen eine
große Stütze fand. Neben seiner vielseitigen amtlichen
Wirksamkeit war der Verstorbene der beste Familienvater,
der trefflichste Rathgeber und ein ausgezeichnet guter Ge-
sellschafter. In allen diesen Beziehungen ward durch seinen
Tod eine unersetzliche Lücke eingetreten. Sein Hinschied,
von dem er einige Ahnung gehabt zu haben schien, erfolgte
Mittwochs Morgens den 28. Febr. an einer Magenent-
zündung, von der er zwei Tage früher befallen wurde.
Der Tag, an welchem das Volk des Cantons Zürich seine
Vertreter in den Gr. Rath zu wählen hatte, war sein Be-
gräbnißtag. Die allgemeine Theilnahme, die sich dabei an
den Tag legte, war ein Beweis der großen Liebe und
Achtung, die er überall genossen hatte.

Da im Canton Schwyz, bei der Landesgemeinde am
Rothenthurn, den 8. März Unruhen ausgebrochen waren,
und der Vorort Luzern, nach einer im Laufe des Monats
Mai und Juni angeordneten Untersuchung, sich bewogen

fand, diese Wirren selbst durch Truppen aus andern Cantonen zu beschwichtigen, so wurde auch der Canton Zürich zu den Waffen gemahnt. Der Regierungsrath glaubte, diese Maßnahme sei überflüssig, auch durch keine dringende Gefahr gerechtfertigt. Um sich aber zu überzeugen, ob es nothwendig sei, oder durch Vermittlung ausgewichen werden könne, ordnete er Bürgermeister Heß und Regierungsrath Fierz zu den eidgenössischen Commissarien nach Schwyz und zu dem Vororte Luzern ab, und ließ es bei vorläufigem Aufgebote der Truppen bewenden. Luzern mißbilligte diesen Schritt. Magnaten in Zürich standen wirklich seit länger in gar vertrautem Verhältnisse mit dem Kloster Einsiedeln und Schwyz. Der Waldstätterbote vom 18. Juni und der Zürcher „Constitutionelle" vom 19. überschütteten Vorort, Repräsentanten und Volk mit meuterischen Zulagen vor den Augen der Eidgenossenschaft und des Auslandes. Uri und Nidwalden drohten dem Vororte förmlich. Am 22. Juli ging eine neue Landesgemeinde, gemäß Tagsatzungsbeschluß, in Anwesenheit eidgenössischer Repräsentanten, Heß an ihrer Spitze, vor sich, und natürlich mit der Niederlage der dem s. g. Frieden geopferten, verrathenen Klauenpartei.

Nach solchen Zerwürfnissen und „faulen Opfern" im Innern fing es wieder von Außen an zu spucken, damit das immer lockerer werdende Band der Eidgenossenschaft doch durch drohende Gefahr wieder etwas fester werde. Napoleon Ludwig Carl Bonaparte, geboren 1808, seit 1831 Aeltester in der Linie von Napoleons drittem Bruder Ludwig (bis 1810 König von Holland), seit 1811 bei seiner, von Ludwig geschiedenen Mutter (Hortensia von Beauharnais, Josephinens Tochter), zu Arenenberg am Boden-See, hatte seit 1830 den Curs in der Militairschule zu Thun mitgemacht, dann, beliebt wegen Leutseligkeit, gutem

Gemüthe und Wohlthätigkeit, 1833 das Thurgauer Bürgerrecht geschenkt bekommen und war 1831 Artilleriehauptmann geworden, wie Präsident der Thurgauer Schützengesellschaft. Der unerfahrene, warmblütige und von einer französischen Partei mit Regierungsgedanken angefüllte Mann hatte sich von Unbesonnenen, oder gar Solchen, denen eine Empörung und ihre Unterdrückung Gewinn schien, zu einem bewaffneten Einfalle in Straßburg verleiten lassen, war dann begnadigt und verbannt worden und wieder in die Schweiz zurückgekehrt. Am 1. August forderte der Herzog von Montebello, die Tagsatzung möge den Prinzen, der zu Arenenberg einen Mittelpunkt von Umtrieben gegen die königliche Regierung gebildet, aus der Eidgenossenschaft fortweisen. Ein neuer Anlaß für Fremde, die Schweiz zu necken, für diese, in Gr. Räthen und auf der Tagsatzung Reden zu halten und zu hören. Man bestritt des Prinzen Schweizerbürgerthum, da er durch sein Attentat gezeigt, daß er auf das französische nicht verzichtet habe. Das Volk nahm gerne Partei für den populairen Mann. Die Gemeinde Oberstraß beschloß sogar, dem Prinzen das Bürgerrecht zu schenken, ordnete eine Deputatschaft nach Arenenberg ab und überbrachte ihm die dießfällige Urkunde; allein der Regierungsrath wies das Gesuch um Ertheilung des Cantonsbürgerrechtes einmüthig ab. Am 14ten befahl der Minister Molé dem Herzoge, falls die Schweiz die Wegweisung verweigere, augenblicklich das Land zu verlassen, worauf Frankreich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sich Genugthuung verschaffen werde. Der Prinz wiederholte am 20sten an den Großen Rath Thurgau's, daß er kein anderes Bürgerrecht besitze, und wies jedes Gerede von Umtrieben als unwahr zurück. Der Große Rath beschloß am 22sten, seinen Bürger zu schützen.

Nun hatte die Tagsatzung dieses Ei auszubrüten. In der Commission wollte eine Minderheit (Monnard von Waadt und Rigaud von Genf) mit Thurgau halten; eine andere (Kopp vom Vororte Luzern) den Prinzen nicht als Schweizer anerkennen. Die Mitte (Heß, Burkhardt, Schindler, Kohler), der Prinz habe eine förmliche Verzichturkunde zu geben. Die fremden Gesandten traten auch dießmal an die Seite des französischen. Erschrocken beschlossen am 3. September 16 Stimmen Einholung von Instructionen. Nun traten die Gr. Räthe zusammen. Blätter und Gesellschaften parteieten sich lebhaft. Eine Volksversammlung, bei Anlaß des Nationalvereines am 23. September zu Langenthal, von mehr als 9000 Mann, beschloß Adressen in Monnard's und Rigaud's Sinn an alle Gr. Räthe, die noch nicht instruirt, und darauf Wirken für die Idee Hungèrbühler's wegen der Bundesrevision. Im Großen Rathe Berns ging es am 24sten heiß her. Altschultheiß Fischer, von Mai, von Grafenried, Tscharner und mit ihnen die Burgdorfer Schnelle, wollten Frankreich entsprechen. Dagegen waren Neuhaus, Fetscherin, Manuel; diese siegten mit 106 gegen 104 Stimmen. Die Schnelle, erbittert, legten ihre Stellen ab; aber das auf der Bühne jubelnde Volk begleitete die Großräthe freudig heim. Am 27sten behandelte der Gr. Rath von Zürich diesen Gegenstand. Zahlreiche Adressen von Offizieren waren eingereicht worden, womit dieselben ihre Bereitwilligkeit aussprachen, für das Vaterland ins Feld zu ziehen, und wünschten, daß von Oben herab keine Schwäche und Unentschlossenheit gezeigt werden möchte. Die Mehrheit des Regierungsrathes trug darauf an, daß von Louis Napoleon eine einfache und bestimmte Erklärung gefordert werde, daß er auf das französische Bürgerrecht verzichte und keine weitern Ansprüche auf dasselbe mache. Allge-

meine Spannung herrschte, die Tribüne war dicht besetzt. Zum größten Erstaunen und zu freudiger Ueberraschung der meisten Zuhörer, wurde aber ohne alle Discussion beschlossen, dahin zu instruiren, der Stand Zürich erachte, es sei durch die Entfernung von Louis Napoleon aus der Eidgenossenschaft (er hatte nämlich am 22sten der Regierung Thurgau's erklärt, um der Schweiz zu große Opfer zu ersparen, sie zu verlassen) diese Angelegenheit als beseitigt zu betrachten, in der Voraussetzung, es werde der Vorort, dem Verlangen des Prinzen entsprechend, ihm die nöthigen Pässe verschafft haben, und es sei daher lediglich durch den Vorort der französischen Gesandtschaft davon Kenntniß zu geben.

Unterdessen hatte das französische Ministerium sich kriegerisch in Positur gesetzt und ein Heer ins Feld gestellt. Am 27sten erschien in Lyon die windbeutelige Proclamation des General Aymar, unter dessen Befehl die Grenz-Division gestellt war. „Bald, hieß es, werden unsere turbulenten Nachbarn einsehen, daß es besser gewesen wäre, Frankreich zu entsprechen, als mit Deklamationen und Beleidigungen zu antworten.“ Die Genfer aber und die Waadtländer wollten nicht auf die langsame Tagsatzung warten. Da der Vorort schwieg, bot Genf am 27sten seine Truppen auf, besetzte die Bastionen und der Staatsrath setzte das Volk in Kenntniß. Die Bürger griffen begeistert zu den Waffen. Freischaaren traten zusammen. Am 29sten stellte der Staatsrath von Waadt Eliten und Reserve, 16,000 Mann auf das Piket. Am 30sten und am 1. October rüstete Bern seine bereitwillige Mannschaft, ersten und zweiten Auszug, organisirte Bürgerwachen und proclamirte ans Volk, indem man Genf Hülfe anbot. Auch in Freiburg erschien am 1sten eine männliche Proclamation und waffnete man. Die Genfer und Waadtländer Truppen

wünschten nichts sehnlicher, als sich mit denen einer Regierung zu versuchen, die unsere Nationalehre wiederholt gehöhnt. Am 2ten beschloß der Staatsrath von Waadt, die 16,000 an die Grenze rücken zu lassen, da die Franzosen wirklich gegen das Ländchen Gex und Pontarlier sich vorwärts bewegten. In Bern standen 5 Bataillone Infanterie, 3 Batterien Artillerie, 6 Compagnieen Schützen und Reiterei auf Kriegsfuß, ein festes, kerniges Volk, und gesonnen, denen, die den sogenannten gemeinen Mann gegen die neue Verfassung gleichgültig ausgaben, zu zeigen, für was sie, sobald es nöthig sei, schlagen. Aargau hatte noch Waadt Hülfe angeboten, und am 3ten beide Auszüge aufgemahnt; gleichen Tages sogar St. Gallen, den ganzen ersten Auszug. All' das in einer Woche. Aus St. Gallen ging den 5ten ein Schreiben des Kleinen Rathes an Waadt und Genf, das an die schönsten alten Zeiten erinnerte.

Am 6ten nahm die Tagsatzung mit 13½ Stimmen die aufgebotenen Truppen in eidgenössischen Dienst, traf Anstalten zu Ernennung eines Befehlshabers, erließ aber gleichzeitig eine etwas laue Antwort auf die französische Note. Ein Kriegsplan wurde am 8ten genehmigt. Die Sarnerpartei suchte jeden Beschluß zu lähmen. Franzosen lagen in Gex und Pontarlier. Man sprach von 26,000 Mann. Doch waren alle Jurapässe von den Schweizern verwahrt. Die Solothurner marschirten am 11ten dem Jura zu; am 13ten, an welchem auch die St. Galler beeidigt wurden, marschirte das Bataillon Ehrensperger von Zürich ab und kam in den Canton Basel-Landschaft zu stehen, wo es ein Paar Tage den Franzosen gegenüber stand. Am nämlichen Tage fuhr die Berner Artillerie nach den Bergen ab, zwei schöne Compagnien in der besten Stimmung; eine davon aus dem Emmenthale, aus welchem,

der Prophezeiung Gewisser, kein Mann ausziehen
e.

zu gleicher Zeit wurde in Zürich von einer Anzahl
mmengetretener Männer ein provisorisches Comite zu
ung einer Freischaar gewählt; auch der schweizerische
zenverein war, auf Anordnung des Central-Comite in
thurn, militairisch organisirt worden.

Indessen verließ der Prinz am 14ten den Schweizer-
t bei Constanz, und am 12ten erklärte Molé an Mon-
o in einer Depesche, als Rückantwort auf seine Ant-
am 6ten, seine Regierung sei durch die Abreise völlig
digt, und das Beobachtungscorps werde sich auflösen,
Schweiz aber hoffentlich keine Ursache mehr zu so was
l. Die Tagsatzung, wo Uri am 15ten allen Aerger
das frische St. Gallerschreiben an Waadt und Genf
sen, und Andere die St. Galler-Zeitungen bitter ge-
t, löste am 16ten, nach Erhalt jener Depeschen, die
pen und dann sich selbst auf.

Um die Waadtländer und Genfer für ihr oben erwähn-
unerschrockenes, altschweizerisches Benehmen zu ehren,
n freisinnige Männer im Canton Zürich zwei schöne
nfahnen und Medaillen verfertigen und ihnen dieselben
eine Deputatschaft überreichen, welche am 9. Juni
von Zürich abreiste. Von der Grenze von Waadt
lich ihre Reise einem Triumphzuge. Schon bei Payerne
ihnen das Offiziers-Corps mit der Militairmusik ent-
n. In Moudon wurden sie wieder vom Offiziers-Corps
holt und festlich bewirthet. Besonders festlich wurden
n Lausanne empfangen. Nachts 10 Uhr wurde ihnen
Fackelzug und eine Serenade zu Ehren gegeben, nach
n vorher im dortigen Casino gegebenen Gastmahle.
folgenden Morgen überreichten sie dem Prof. Monnard
Medaille, und Nachmittags auf der Promenade Mont-

denen die eine der Fahnen dem Offiziers-Corps, von welchem gegen 100 Offiziere mit etwas Artillerie und die Militairmusik aufgestellt waren. Nach Ouchy begleitet, bestiegen sie den andern Morgen das Dampfschiff: in allen Städtchen am Genfersee war ungeheurer Jubel. In Morsee, Roll, Nyon wurden sie mit Kanonendonner, Musik und militairischen Deputationen auf Schiffen empfangen, und bei ihrer Landung in Genf waren der Quai, die Inseln, die Balcons, sogar die Dächer der Häuser voll Menschen. Am Landungsplatze empfingen sie 50 Offiziere, und bei'm Aussteigen schrie die ganze Menschenmasse „vivent les Zuricois!" Alles unter Musik und Kanonendonner. In einen vorzüglichen Gasthof eingeführt, wurden sie bald hernach von Syndik Rigaud nebst mehrern Staatsräthen in Amtstracht begrüßt und auf's Festlichste bewirthet. Am folgenden Tage überreichten sie, am Morgen Rigaud die Medaille, und wurden dann Nachmittags von zwei Compagnieen Soldaten, nebst dem Offiziers-Corps des ganzen Cantons, auf einen Waffenplatz außerhalb der Stadt, woselbst ein Bataillon nebst Artillerie aufgestellt war, abgeholt und die Fahne von Oberstl. von Orelli mit einer Rede übergeben, während welcher 22 Kanonenschüsse abgefeuert wurden. Oberst Achard dankte auf ergreifende Weise und umarmte dann Orelli und Fürsprech Furrer vor dem ganzen Bataillon, unter ungeheurem Vivat und Hurrah der Soldaten. Es war dieses für die Genfer ein wahres Nationalfest. Daß die Deputirten ihrerseits auch begeistert waren, versteht sich von selbst. Wohlbehalten langten sie in ihrer Heimat an.

Das Schlachtfeld von Cappel im Bezirke Knonau, das in Bullinger's Reformationsgeschichte genau beschrieben ist, hat durch die in den Dreißiger-Jahren zwei Mal auf demselben Statt gehabten Feierlichkeiten bedeu-

tend an Interesse gewonnen. Die erste Feier fand am 11. October 1831, dreihundert Jahre nach der Schlacht, in welcher Zwingli, der muthvolle Kämpfer für religiöse Wahrheit und geistige Freiheit, sein Leben verlor, Statt, und wurde durch den Sängerverein des Bezirkes Affoltern veranstaltet, welcher durch Gesänge und Reden das Andenken des hochherzigen Reformators feierte. Am 11. Oct. 1838 ging eine zweite Feier, und zwar an der Stelle, wo Zwingli gefallen war, vor sich; sie galt der Einweihung eines Denkmals, zu welchem schon seit längerer Zeit freiwillige Beiträge gesammelt worden waren. Auch dieser Tag war, gleich dem früheren, von der schönsten Witterung begünstigt, und eine aus mehrern Tausenden bestehende Volksmenge wohnte der Feier bei. Nach gehaltener Musikprobe in der Kirche bewegte sich gegen Mittag ein langer, feierlicher Zug zur Stätte des Denkmals, welche mit Eichenzweigen und Herbstblumen geschmückt war. Die Feier wurde von den 400 anwesenden Sängern, aus allen Theilen des Cantons, mit Gesang eröffnet. Pfarrer Eßlinger eröffnete die Versammlung mit einer, den Zweck der Festfeier bezeichnenden Rede. Nun folgten einige Gesänge von vaterländischen Dichtern und Componisten. Nachdem Antistes Füßli zur Einweihung des Denkmals eine Rede gehalten und eine Hymne gesungen war, hielten noch Pfarrer Burkhard von Birmenstorf und Prof. Sal. Vögelin begeisterte Reden. Hierauf noch feierlicher Gesang, dann Mahlzeit.

Das Denkmal besteht aus zwei circa 150 Centner schweren Granitstücken, wovon das eine, 8 Fuß im Quadrat haltend, zur Unterlage dient. Das andere ist ein am 20. Juni, unter Beihülfe fast aller Bewohner der Civilgemeinde Cappel, aufgestellter Block von 10 Fuß Höhe, 2 Fuß Breite und 2 Fuß Dicke, absichtlich kunstlos behauen,

um zum Sinnbild unerschütterlicher Kraft und Festigkeit zu dienen. Seine Bedeutung erklären zwei in eiserne Tafeln gegossene Inschriften. Auf der einen Seite desselben steht: „Hic Udalricus Zwinglius, post sedecim a Christo nato secula liberae ecclesiae Christianae una cum Martino Luthero conditor, pro vero et pro patria etiam cum fratribus fortiter pugnans, immortalitatis certus, occidit die XI. M. Octobris. MDXXXI." *) Die Inschrift auf der andern Seite lautet: „Den Leib können sie tödten, nicht aber die Seele. So sprach an dieser Stätte Ulrich Zwingli, für Wahrheit und der christlichen Kirche Freiheit den Heldentod sterbend, den 11. October 1531."

Dieses Denkmal steht mitten auf einem halbmondförmigen, etwas erhöheten Platze, zu welchem von der Landstraße her eine Treppe von Granit führt, und im Kreise sind in einer Entfernung von 6 Fuß Kastanien- und andere Zierbäume zur Ausschmückung gepflanzt, und zu beiden Seiten des Zugangs oben an der Treppe zwei Pappelbäume angebracht. Das Ganze ist von einem Zaune eingefaßt, mit Ausnahme einer Strecke von 10—12 Schuh, wo einige runde Abwehrsteine, durch starke Eisenstangen zusammengehalten, die Mitte der Umzäunung bilden.

Ehe wir zu dem Jahre der Prüfung, 1839, übergehen, wollen wir noch der gesetzgeberischen Thätigkeit des Großen Rathes im Jahre 1838 und 1839, bis zu dem Abtreten dieser Behörde, gedenken. Der theilweisen Veränderung der Verfassung haben wir schon einläßlich gedacht. Im-

---

*) Hier fiel Ulrich Zwingli am 11. October 1531, nachdem er im 16. Jahrhundert nach Christi Geburt, vereint mit Martin Luther, die Freiheit der christlichen Kirche gegründet, für Wahrheit und Vaterland mit seinen Brüdern tapfer kämpfend, im frohen Vorgefühle der Unsterblichkeit.

dießfälligen Beschlusse folgte ein Gesetz, betreffend die Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes und die Constituirung desselben. Ein Gesetz über Abtretung von Privatrechten verpflichtet jeden Staatsbürger da, wo höhere Rücksichten des öffentlichen Wohles es erfordern, unter gegebenen gesetzlichen Bestimmungen seine Privatrechte an den Staat oder an eine Gemeinde abzutreten. Dafür ist er berechtigt, volle Entschädigung zu verlangen. Ein Gesetz, betreffend die Verwaltung der Gemeindsgüter, sorgt für gute Verwaltung, zweckmäßige Verwendung und gehörige Beaufsichtigung derselben. Ein Gesetz, betreffend die Gebühren und Sporteln, welche die verschiedenen Behörden und Beamten theils directe von der Staatscassa, theils von den Parteien zu beziehen haben. Verschiedene, meist sehr nothwendige Verordnungen und Reglements schließen sich an obige Gesetze an. Ein Gesetz nimmt den Schullehrern die Verpflichtung der Vorsingerstelle ab. Ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Zölle, Weg- und Brückengelder im Canton Zürich, enthält voraus die wohlthätige Bestimmung, daß die auf den Straßen erster Classe (Hauptstraßen) bestimmten Weggelder, sowie das Brückengeld, nur bei'm Eintritt in den Canton und bei'm Ausgang aus demselben an oder zunächst der Landesgrenzen bezogen werden sollen. Der innere Verkehr ist frei. Ein Beschluß, betreffend die Deckung der Ausgaben für den Bau und die Vollendung der neuen Straßenanlagen und Hauptcorrectionen, wofür ein Zeitraum von zehn Jahren, vom 1. Jänner 1839 an gerechnet, festgesetzt ist, enthält die Bestimmung, daß zu diesem Zwecke während dieses Zeitraumes die nöthigen Gelder bis auf den Betrag von 4 Millionen Schweizerfranken bewilligt seien. Diese Summe soll in einem jährlichen Betrage von 400,0 Frkn. gedeckt werden: a) durch eine ins Büdget auf[zu]

mende jährliche Ausgabe von 200,000 Frkn. aus den laufenden Staatseinnahmen; b) durch einen jährlichen, aus dem Staatsgute zu leistenden, à 4 % verzinslichen Vorschuß von ungefähr 200,000 Frkn.

Unter den Gesetzen des Jahres 1839 setzt ein solches die Form der Testamente (letztwilligen Verfügungen) fest. Eines der wichtigsten Gesetze dieses Jahres ist dasjenige über das Notariatswesen, welches in fünf Abschnitten das ganze Institut des Notariatswesens sorgfältig umfaßt. Es war dieses das letzte der Gesetze, welches der damalige Große Rath, wie im Vorgefühl eines nahenden Sturmes, aus treuer Sorge für das Volk noch erließ. Viele Verträge mit auswärtigen Staaten wurden in den Dreißiger-Jahren abgeschlossen, und die dießfälligen Urkunden den Gesetzen beigefügt. So hatten die gesetzgebenden Behörden durch möglichst klare, gute Gesetze für das Wohl des Cantons in der schaffenden Periode der Dreißiger-Jahre rastlos gewirkt. Aber das Kirchenwesen war dem Fortschritte in geistiger Erhebung nicht in gleichem Maße ergeben, und schien, wie schon bemerkt, einer Erneuerung zu harren. Die Fortschritte der Neugläubigen und Pietisten wurden immer größer.

Dr. Scherr schildert in seinem Werke: „Meine Bestrebungen und Schicksale" 2c., die kirchlichen und politischen Zustände treffend, und wir lassen Einiges aus dieser Schilderung hier folgen: „Die sehr zahlreiche Classe der Mittelbildung wurde weder durch den Cultus, noch durch den Inhalt der Predigten befriedigt. Deßwegen besuchten sehr Viele aus dieser Classe den Gottesdienst nur selten. Manche Kirche stand am Sonntage fast leer; die Klagen über schwache Prediger wurden immer häufiger, und namentlich forderten wohlmeinende und gebildete Väter, daß auch der kirchliche Jugendunterricht sich der veralteten, herzlosen

mechanischen Form entwinde und mehr in Uebereinstimmung mit dem gesteigerten Schulunterrichte gebracht werde. Einen wesentlichen Schritt zur Verbesserung bezeichnete Pfarrvikar Häfeli in der Einrichtung eines besondern Jugendgottesdienstes und in einer zweckmäßigen Umgestaltung der Kinderlehre. Unter harten, abstoßenden Urtheilen von Seite einflußreicher Geistlichen verstummte diese Stimme der Zeit. Zwar offenbarte sich auch in der Kirchensynode eine Partei, die zu fortschreitenden Verbesserungen bereit war, aber sie konnte gegen die stagnirende Masse und gegen den blinden Eifer nicht aufkommen; so blieb dann das Kirchenwesen, dessen Unzulänglichkeit sich schon vor 1831 in der Verödung vieler Kirchen zeigte, auch während dieser Periode allgemeiner Entwickelung ganz auf dem alten Standpunkte, selbst die vom Erziehungsrathe angeregten Verbesserungen in dem religiösen Jugendunterrichte blieben von vielen Geistlichen unbeachtet, und nur durch besondere Ereignisse war die Einführung eines neuen, vom Dekan Finsler bearbeiteten Katechismus im Jahr 1839, jedoch ohne eigentliche Verbindlichkeit, angeordnet.

Wie schon bemerkt, 11/12 der Geistlichen waren Stadtbürger, und von diesen die überaus große Mehrheit städtisch gesinnt. Wenn daher die Geistlichkeit im Kirchlichen fest auf dem Alten beharrte, so traf sie mit der sogenannten Aristokratie zusammen, welche im Politischen wenigstens das Alte festzuhalten suchte, und wo dieß nicht möglich gewesen, dasselbe eifrig zurück wünschte. So hatte die städtische Partei ihre wichtigsten Anhaltspunkte auf der Landschaft in der Geistlichkeit, die sich wiederum im Allgemeinen nach der alten Ordnung sehnte, unter der sie zwar weniger verfassungsmäßige Rechte besaß, aber auf dem Wege des schriftlichen und mündlichen Berichtens großen Einfluß auf Räthe und Gerichte übte. Häufig

es die Pfarrer, welche den Referenten im Administrativen und Richterlichen besondere Mittheilungen zukommen ließen, und diese Meinungs-Aeußerungen waren immer von Einfluß, oft sogar entscheidend. Das gab begreiflich den Pfarrern eine sehr gewichtige Stellung, und ihr Ansehen und ihre Macht auch in weltlichen Dingen mußte in den Gemeinden sehr groß sein. Wie schmerzhaft mochten sie nun fühlen, daß in dieser Hinsicht ihre Einwirkung auf die obersten Behörden sehr gelähmt, fast gänzlich aufgehoben war.

Im Armenwesen hatten sie früher ganz freie Hand in Vertheilung der Cantonalspenden; die Gaben wurden manchmal so empfangen, als kämen sie unmittelbar aus den Händen der Frau Pfarrerin oder des Herrn Pfarrers. Jetzt mußten sie Rechenschaft ablegen, wurden controllirt. Sie waren wohl privilegirte Schulvorsteheher; aber die Schule und der Lehrer hatten eigene Gesetze und Reglements, und letzterer war nicht mehr der persönliche Hausdiener und Handlanger. Zudem widerhallten die Klagen der städtischen Verwandten und Freunde fast täglich in den Pfarrhäusern. Und wirklich läßt sich nicht läugnen, daß viele altbürgerliche Familien große Nachtheile in der neuen politischen Ordnung empfanden, wie sehr auch im Allgemeinen die Stadt gehoben wurde. Man denke nur: fast alle Oberbeamte der Bezirke waren Städter, als da waren Oberamtleute, Amtleute, Verwalter, Landschreiber u. s. f. Alle höhern Staatsbeamten, mit sehr wenigen Ausnahmen, waren Städter, fast alle Pfarrer waren Städter, ebenso die meisten Offiziere und dann ferner die Schaar der Weibel, Wächter, Zöllner u. s. f. Wie viele Familien hatten da ihre Genüsse und Bezüge!! Das war nun anders geworden; schon jetzt waren viele der Beamten aus der Zahl der Landbürger, und die Zeit schien zu nahen, daß auch auf Pfar-

reien der Bauernsohn dem Pfarrerssohn den Rang ablaufe *).

Die Städtischen waren zur Einsicht gekommen, daß der gebildetere Mittelstand im ganzen Lande zum politischen Bewußtsein und sogar zu einem politischen Ehrgefühle sich erhoben hatte, und damit war für immer der städtische Einfluß bei dieser Classe verloren. Hingegen schien die alte Ordnung der Dinge noch in besserm Angedenken bei der ungebildeten, für politische Freiheit erstorbenen Masse. Auf diese nun wandten sich die Augen der städtischen Partei und zwar mit desto mehr Hoffnung, als auf diesem Gebiete der hülfreiche Arm der Geistlichkeit mit mehr Kraft arbeiten konnte. Wie nun früher die Führer der Städtischen, dem wahren aristokratischen Prinzip getreu, den Beschränkungen in der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, z. B. Wahlcollegien, Census, das Wort redeten, so drangen sie nunmehr in oligarchischer Hoffnung auf gänzliche Aufhebung aller Beschränkungen, auf eine Repräsentanten-Wahl nach der Kopfzahl. Die Republikaner blieben ihren Grundsätzen getreu, und nach diesen konnten sie den Antrag auf volle Rechtsgleichheit nicht bestreiten; derselbe wurde darum 1837, zur Zeit der Verfassungsänderung, wirklich angenommen und ins Werk gesetzt. Dr. Keller namentlich aber durchschaute den Plan der Städtischen vollständig; darum auch seine ernste Warnung vor „Pöbelherrschaft.“

Wenn auch schon die Großrathswahlen in ihrer Mehrheit nicht zu Gunsten der Städter ausgefallen waren, so

*) Doch war die Anzahl der städtischen Staatsdiener noch so ungeheuer groß, wie man sich in einem andern Staate kaum denken kann. Der ganze Canton zählt etwa 45,000 stimmfähige Bürger, die Stadt Zürich nicht mehr als 1146, und von diesen 1146 waren von 18³¹/₃₀ nicht weniger als 312 im besoldeten Staatsdienste und bezogen jährlich 481,050 Frkn.; so berichtet ein abgetretener Staatsdier

war es unbestreitbar, daß diese ihren Einfluß bereits in einigen der größten Landgemeinden wirksam hervortreten sahen. Dieß ermunterte sie, und bald kamen auch in andern die Früchte ihrer Bestrebungen zum Vorschein. Alle Anläße zur Verbreitung von Unwissenheit wurden auf's Thätigste ausgebeutet. Die Zinsträger, wenn sie zu den Städtern kamen, erhielten Trinkgelder und gute Worte; man sprach mit ihnen über die schweren Abgaben der neuen Zeit, über die Strenge des Rechtstriebes, über die zunehmende Sittenlosigkeit und Irreligiosität und erinnerte sie an die guten alten Zeiten. Den Fabrikherren gegenüber, bedauerte man, arme Kinder den Arbeiten entzogen zu sehen wegen der Schule, und so wurde den Fabrikherren das Schulgesetz als eine Tyrannei geschildert. Wer einen Proceß verloren hatte, den erbitterte man durch Hinweisung auf die verderblichen Gerichtsformen. Eltern, die wegen verabsäumten Schulbesuchs ihrer Kinder zur Verantwortung gezogen wurden, hörten da und dort ein Bedauern über diese Strenge. Dem Landmann, der Wein zu verkaufen hatte, gab man zu verstehen, daß bei der neuen Ordnung der Dinge das Bierbrauen besonders erleichtert und der Weinbau herabgedrückt werde. Den Vater, dessen Sohn eine Stelle suchte, wies man auf die „vielen Fremden", welche den Landeskindern das Brod vor'm Munde wegnähmen. Die ältern Handwerksleute bestärkte man in ihrem Widerwillen gegen die Gewerbsfreiheit, und wenn man höhere Zinse forderte, gab man die Unternehmungen der Regierung als Ursache hievon an.

Während man so die untern Classen bearbeitete, suchte man mit großer Sorgfalt und Zuvorkommenheit die Unzufriedenen aus dem Mittelstande zur Partei zu ziehen. Solche gab es natürlich auch in jedem Orte. Der Eine war bei einer Beamtenwahl durchgefallen; ein Anderer kam durch

den veränderten Straßenzug in Nachtheil; ein Dritter verwünschte die nunmehrige Concurrenz in einem einträglichen Geschäfte, das er bis jetzt allein geführt; ein Vierter bezog die nöthige Summe zur Betreibung seines Handels aus der Stadt und war abhängig; ein Fünfter ließ sich durch Schmeichelei und Versprechungen bethören: kurz, auch im Mittelstande erlangten die Städtischen einflußreiche Wortführer. Aber auch in den höhern Behörden fanden sie Anhaltpunkte. Hirzel's, des anerkannten Schulfreundes, heftige Aeußerungen gegen die Richtung des Schulwesens war eine der günstigsten Demonstrationen für ihre Partei. Dieselbe unterstützte darum seine Ansichten auf's Tapferste und schmeichelte Hirzel'n. Hegetschweiler und einige andere Regierungsräthe gesellten sich ihm bei. Im Erziehungsrathe hatten sie bereits eine Majorität, und der Kirchenrath stand ihnen zu besten Diensten bereit. Im Obergerichte waren seit Dr. Keller's Austritt die beiden Präsidenten rein städtisch gesinnt, wie noch einige Mitglieder. Neben allen diesen Bestrebungen wurde mündlich und schriftlich so viel Schlechtes, Gemeines, Unsittliches und Lasterhaftes über die einflußreichsten und einsichtigsten liberalen Männer verbreitet, daß ihr Ruf endlich befleckt werden mußte. Einer der wichtigsten Fortschritte war, daß sich die jungen städtischen Geistlichen der sogenannten Bürklizeitung bemächtigten, die als allgemeines Volksblatt weitaus die meisten Leser zählte. Von Woche zu Woche streute dieses Blatt den Samen des Mißtrauens aus vollen Händen unter das Volk, wie anderseits eine Correspondenz der allgemeinen Augsburger-Zeitung die Züricher Zustände mit großer Parteisucht vor aller Welt herabwürdigte. Die beiden Kirchenzeitungen, obgleich verschieden in ihren Richtungen, waren in Hinsicht auf die neue Ordnung gleich feindlich; die ekelhaftesten, absurdesten Verleumdungen aber wurden

einstweilen in der Stille auf mündlichem Wege fortgepflanzt.

Den Liberalen blieb diese Thätigkeit ihrer Gegner nicht verborgen; aber der entschiedene Wahlsieg hatte sie ganz sicher gemacht. Das Schwanken und die Uneinigkeit einiger Häupter verhinderte jede centrale Gegenwirkung. Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war ihnen seit einer Reihe von Jahren so leicht zugefallen, daß sie wähnten, es könne nun einmal im Canton Zürich nimmer anders gehen. Auf die untersten Volksmassen hatten sie sich nie stützen wollen; sie waren zu stolz und zu edel, um sich mit einem noch so unlautern Elemente zu vermengen und das Heiligthum des Staatswesens den Launen einer politisch ungebildeten und bewußtlosen Menge anzuvertrauen. Dabei kann man sich jedoch nicht verhehlen, daß sie selbst mit dem bessern Theile des Volkes sich zu wenig befreundeten, sondern, namentlich im gesellschaftlichen Leben, oft zu stark abschlossen und dem Vereinsleben abhold wurden; daher ihnen auch die so nothwendige Volkskenntniß allzu stark abging und ihr Einfluß gelähmt wurde; ihre intellectuellen Kräfte vermochten denselben nicht in dem nöthigen Maße zu sichern, um ein unzerstörbares Zutrauen zu erhalten. Vergeblich drangen einzelne Männer auf die Gründung eines wohlfeilen Volksblattes im liberalen Sinne; sie fanden keine Unterstützung. Vergebens warnte man davor, den Gegnern keine schwachen Seiten zu bieten; man setzte sich über diese Meinung weg. Vergeblich erinnerte man an die Gegenwirkung der Geistlichkeit; Mancher ließ sich von ihnen zum zerstörenden Werkzeug verleiten. So verschwand der Zeitpunkt, in welchem eine kräftige Anregung der liberalen Elemente, eine neue Stärkung ihrer Kraft alle Bestrebungen vereitelt hätte. Viele waren schwach genug, Denjenigen Vertrauen zu schenken, die mit der größten Spannung nur einem gün-

stigen Vorgang entgegen sahen, um dann mit aller Macht lange verhaltenen Hasses hervor zu brechen, um die neue politische Ordnung in ihren Grundfesten zu erschüttern und Alle, die es ernst und aufrichtig mit derselben gemeint, mit einem Stoße nieder zu stürzen.

So standen die Sachen gegen das Ende des Jahres 1838. Acht Jahre hatte die neue politische Ordnung gedauert, und eben so lange hatten die Republikaner das Uebergewicht in der Staatsleitung. In vielen Hinsichten hatten sie mehr geleistet, als die kühnste Erwartung fordern konnte; manche Hoffnungen blieben aber auch unbefriedigt. Das Volk hatte in seiner neuern Geschichte keine Beharrlichkeit gelernt. Vier politische Umgestaltungen sah es in 32 Jahren; daher auch bei Vielen die Empfänglichkeit für den Wechsel, die Wandelbarkeit in Gesinnungen und im Zutrauen. Leichthin wurde schon 1838 von Verjagung der Regierung gesprochen; absichtlich wurde diese Idee immer mehr im Volke verbreitet. Doch schwerlich wäre dieselbe schon im Jahre 1839 vollständig ausgeführt worden, hätte nicht ein Vorgang, der vor Allem geeignet war, die Masse aufzuregen, dem Unternehmen der Städtischen Bahn gebrochen.

Ungeachtet alles dieses Treibens von aristokratischer Seite, hatte ihr schroffes öffentliches Organ, der Constitutionelle, keiner großen Theilnahme sich zu erfreuen. Er endete sein kurzes Leben im September 1838. Seinen Platz nahm der „Beobachter aus der östlichen Schweiz" ein, ein damals in der Beiel'schen Offizin in Frauenfeld gedrucktes Zeitungsblatt, welches eine Doppelstellung erhielt, indem es in Frauenfeld unter dem Titel „Thurgauer Zeitung" herauskam. Es war dasselbe Blatt, nur wurden bisweilen einzelne Zürchertitel durch andere ersetzt. Dieses Blatt sollte und wollte nun den Kampf gegen die Regierung und

die trefflichen Institutionen auf's Neue beginnen, damit das verhaßte Regiment zum Weichen gebracht werde.

XVII.

Die Berufung des Dr. Strauß.

Kaum hatten die Freunde des Fortschrittes die Annahme der Verfassungsabänderung durch das Volk freudig begrüßt, wodurch endlich völlige Rechtsgleichheit eintrat und die letzte Schranke zwischen Stadt und Land fiel, als ein neuer Unstern über unser schönes Land aufging, dessen Urgestalten fast alle mit Blut eingeweiht werden mußten, jedes Mal, weil der zutrauige Sinn des Volkes von eigensüchtigen Führern mißbraucht wurde. Wir erwähnen die Braunische 1336 und die Mordnacht; die Katastrophe unter Rudolf Schöno 1393; den durch Stüßi entzündeten Zürichkrieg und Meißens Hinrichtung; den Mord an Waldmann und den Sturz der damaligen Regierung durch das von einer feilen Faction mißleitete Bürger- und das Seevolk; das Benehmen der alten Partei bei Zwingli's Auftreten, wodurch die Schlacht bei Cappel verloren ging, 1531, und die Reformation eine Todeswunde erhielt; den Aufstand in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau im Jahr 1646; die Hinrichtung Pfarrer Waser's im Jahr 1780; den Stäfnerhandel 1794; den Bockenkrieg 1804.

Der Tag von Uster schien ein Auferstehungstag werden zu wollen für Zürich. Aber einerseits war die früher herrschende Stadt-Faction nicht versöhnt und hatte sich bloß der Nothwendigkeit gefügt; anderseits war das Landvolk, unter dem alten Regimente geistig zurückgehalten, mehr einer materiellen Richtung zugethan und wenig mündig. Belege

meinere Anerkennung von Seite der gebildeten Menschheit finden können.

Ausgezeichneten Scharfsinn und Forschungsgeist, ausgebreitete, höchst gründliche Kenntnisse, verbunden mit einer seltenen Lehrgabe, können ihm selbst seine Gegner nicht absprechen. Ihr Grundirrthum liegt nur darin, daß sie wähnen, wenn er als Lehrer auftrete, so werde ein Umsturz des kirchlich Bestehenden erfolgen, das Sectenwesen sich mehren, alle seine Zuhörer unbedingt zu den Worten des Meisters schwören. Die beiden ersten Besorgnisse sind allzu nichtig, als daß ich sie widerlegen möchte. Was das Letzte betrifft, so seien Sie überzeugt, daß gerade ein Selbstdenker, wie er, am besten geeignet ist, in den jugendlichen Geistern den Trieb eigener Forschung, ja bei Manchen sogar eine lebhafte Opposition gegen sein System anzuregen.

Alle Einwürfe gegen Strauß, welche in Ihrer Mitte bisanhin ausgesprochen wurden, scheinen mir lediglich aus äußern Bedenklichkeiten hervor zu gehen, die ich nicht zu theilen vermag. Weit lieber, um es ganz offen zu gestehen, würde ich irgend eine Stimme wissenschaftlicher oder religiöser Ueberzeugung vernehmen, gleichviel, wäre es diejenige der Orthodoxie oder des Mystizismus. Hinlänglich aber, dächte ich, sollten uns die von zwei ausgezeichneten Theologen, dem ehrwürdigen Schultheß früher, jetzt von Dr. Hitzig, für Straußens Berufung aufgestellten Ansichten beruhigen können. In Uebereinstimmung mit diesen halte ich dafür, daß ein solcher Erweiterer der Wissenschaft vollständig befähigt ist, künftige Theologen heranzubilden. Weit entfernt also, daß das auf eine etwas künstliche Weise angerufene Gesetz gegen seine Anstellung sein könnte. Wer es gegen Strauß deutet, der müßte, um folgerecht zu handeln, auch gegen die Berufung jedes Mannes stimmen, der Muth und Geist genug besitzt, um im Sinne Zwingli's, Luther's, Calvin's für Wissenschaft und Glaubensfreiheit zu wirken.

Nicht selten sind die Beispiele, wie Männer, welche der theologische Haß (nach Melanchthon's Ausdruck der gräßlichste) verdächtigte und verlästerte, nachher eben den Anstalten, welchen man sie entreißen wollte, zum Segen und dauernden Nutzen werden. Ich erinnere nur an Thomasius, Christian Wolf, Fichte, Paulus.

an sich edeln, Gedanken erfüllt, war es für Hirzel eine Gewissenssache, bei der abermaligen Erledigung eines theologischen Lehrstuhles aus aller Kraft für die Berufung des Dr. Strauß zu arbeiten, und dieß that er auch in voller Ueberzeugung einer erfüllten Pflicht. Es war eine große und unverdiente Kränkung gegen Hirzel, daß man ihm vorwarf, er habe sich durch den Seminardirector Scherr für Strauß bestimmen lassen, da er diesem seine Absicht erst später und nur in wenigen Worten mittheilte; denn in der Zeit beginnender Unterhandlung waren beide Männer noch ziemlich ungünstig gegen einander gestimmt. Diejenigen, welche Hirzel'n solche Vorwürfe machten, kannten seine scharfe Individualität und seinen eisernen Willen bei einmal gereifter Ueberzeugung gewiß ganz gut; sie hatten aber die doppelte Absicht, ihn herabzuwürdigen und Scherr um so mehr verhaßt zu machen.

Indessen hatte die erste Section des Erziehungsrathes ihre Vorberathung geschlossen; die Majorität trug auf die Berufung eines Dr. Landerer an, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der theologischen Facultät; die Minorität beantragte die Berufung des Dr. Strauß und stützte sich zugleich auf ein besonderes Gutachten des Professor Hitzig an der theologischen Facultät. Auf den 26. Jänner war Plenar-Sitzung zum Entscheid dieser Sache angesagt. Unterdessen arbeiteten die Wortführer beider Ansichten mit großer Thätigkeit, und schon zeigte sich die Verketzerungssucht in der Bürklizeitung in aller Heftigkeit. Scherr gibt in seinen „Bestrebungen 2c." über seine Handlungsweise in dieser Sache Aufschluß, indem er sagt: „Meine Parteinahme ging aus dem Vertrauen hervor, das ich in dieser wissenschaftlichen Sache, denn als eine solche betrachtete ich sie, hauptsächlich in Orelli's und Hitzig's Urtheil setzte, und ich muß hier noch ein Verhältniß der republikanischen erziehungsräthlichen Mitglieder besonders bezeichnen.

Der Erziehungsrath, diese außerordentlich beschäftigte Behörde, bestehend aus unbesoldeten Mitgliedern, die sonst durch Geschäfte sehr in Anspruch genommen waren, konnte seine Aufgabe nur dann lösen, wenn jenes Häckeln und Mißtrauen, das die Arbeiten zahlreicher Collegien so sehr hemmt, beseitigt blieb. Es war daher im Allgemeinen die Regel angenommen, daß man den Anträgen derjenigen Mitglieder, die das Vertrauen in gewissen Fächern vollständig verdienten, rasch und ohne Grübeleien beistimmte. So hatte ich es, wenn ein Orelli oder Keller einen Antrag über die höhern Anstalten brachte; Escher über Geschäftsführung, Sulzer über Finanzielles; so durfte ich auch meinerseits in meinen Anträgen über das Volksschulwesen einer Mehrzahl von Stimmen fast im Voraus sicher sein; Geschäftstakt führte zu diesem einfachen Verfahren und Geschäftserfahrung zu dem hiezu nöthigen Vertrauen. Orelli's Eifer in der Sache wäre schon für mich entscheidend gewesen; zwei Rücksichten aber walteten noch vor: einerseits hielt ich einen ausgezeichneten Mann für eine weitere Stütze der schwachen Hochschule, anderseits hoffte ich allerdings Anregung eines neuen kirchlichen Lebens, keineswegs aber eine Störung desselben, oder gar eine Beseitigung des Christenthums."

Der Wahltag nahte heran. Eine Plenar-Sitzung wurde diesem Wahlgeschäfte ausschließlich anberaumt und das Collegium war vollzählig; die tiefste Aufregung lag auf allen Gesichtern. Vicepräsident Ferdinand Meier ward in Anfrage gesetzt; er trug auf Dr. Landerer an und führte die gedoppelte Behauptung aus: es sei weder recht noch gut, daß Strauß berufen werde, und bezog sich dabei auf die Landeskirche, die Entsittlichung des Volkes und den drohenden Ultramontanismus; der Schluß, daß sich die „Schlech-

Von dem Manne, welchen man dem Dr. Strauß gegenüber stellt, kann ich nichts Anderes sagen, als: „ich kenne ihn nicht."

Wenn sich nun die günstige Gelegenheit darbietet, einen Mann von europäischem Rufe für unsere Anstalt zu gewinnen, so habe ich nicht den Muth der Verzweiflung, ihm einen Unbekannten vorzuziehen. Deßhalb gebe ich heute, wie vor drei Jahren, meine Stimme dem hervorragenden Talente, dem tiefen und gewissenhaften Erforscher der Wahrheit, dem geistreichen und begeisternden Lehrer Dr. Strauß."

So sprach Caspar Orelli, der edelste und berühmteste Gelehrte Zürichs.

Sieben Mitglieder: Meier, Sulzer, Weiß, Bleuler, Hüni, Eßlinger, Escher, sprachen in der ersten Umfrage für Dr. Landerer; sechs, Orelli, Keller, Ulrich, Furrer, Zehnder, Scherr, für Strauß. In der zweiten erklärte sich Rüegg noch zur Meinung der Sechse, indem er aussprach, daß die Discussion ihn vollständig von der Zweckmäßigkeit der Berufung überzeugt habe, und nun standen Sieben und Sieben einander gegenüber. Nochmals entspann sich eine Debatte, heftiger und rücksichtsloser als vorher, bis nach der Schlußerkennung der Präsident, Bürgermeister Hirzel, für Strauß entschied. Hiemit war die förmliche Spaltung des Erziehungsrathes entschieden. Die ersten sieben Mitglieder blieben nach aufgehobener Sitzung auf ihren Plätzen, um über das vorläufig entworfene Minoritäts-Gutachten sich zu vereinigen, das sie an den Regierungsrath abgehen lassen wollten. Dieß war der Anfang eines Widerstandes, der mit dem blutigen Umsturze der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Ordnung endigte. Wie ein Landsturm verbreitete sich der Beschluß durch die Stadt, und schnell wurden Boten nach den verschiedenen Landesgemeinden gesandt, daß schon am folgenden Tage, Sonntag Vormittags den 27sten, in dem bei

6 Stunden entfernten Glattfelden der Pfarrer eine Stillstandssitzung ankündigen konnte, um der Berufung von Strauß entgegen zu wirken. Die Capitel der Geistlichkeit versammelten sich eiligst, und der Kirchenrath erließ schon am 28sten eine Zuschrift an den Regierungsrath, worin derselbe ersucht wird, die Wahl des Dr. Strauß nicht zu bestätigen, mit angefügter hochpriesterlicher Drohung: „Die wichtigsten und gefährlichsten aller Kämpfe, die religiösen, werden nicht ausbleiben; aber sie werden in ihren nächsten und entferntern Folgen Resultate herbei führen, welche ihre Urheber weder erwarten noch anstreben."

Der Regierungsrath, dem, wie bemerkt, die Bestätigung der Wahl zustand, eilte nicht mit seinem Beschlusse, und in der ersten Woche des Februar trat der Große Rath zusammen. Die Gegner von Strauß hofften von dieser Behörde einen Ausspruch zu erlangen, der den Regierungsrath bestimmen sollte, die Bestätigung zu verweigern. In dieser Absicht stellte Antistes Füßli, als Mitglied des Großen Rathes, den 31. Januar die Motion: „es sollte durch ein Gesetz dem Kirchenrathe Einfluß auf die Wahl der theologischen Professoren gegeben werden." Der Große Rath kann in derselben Sitzung, in welcher die Motion gestellt wird, auf den Inhalt selbst nicht eintreten, sondern nur erkennen, ob die Motion erheblich oder nicht erheblich sei. Der Zweck der Motion war: „Spricht der Große Rath die Erheblichkeit aus, so wird der Regierungsrath entweder sogleich die Bestätigung von Dr. Strauß versagen, oder so lange warten, bis eine allgemeine Aufregung unter dem Volke zu Stande gebracht und eine Masse von Vorstellungen die Bestätigung hintertreibt."

Zehn Stunden dauerte die Discussion; sie bildet den Höhepunkt im parlamentarischen Leben des Cantons Zürich. Wie im Erziehungsrathe die Kraft und Macht der Wahr-

heit und der tiefsten Ueberzeugung gesiegt hatte, so auch im Großen Rathe. Oberrichter Ammann, in Anfrage gesetzt, trug mit einfacher, klarer Hinweisung auf Verfassung und die organischen Gesetze, mit denen die Motion unvereinbar sei, auf Nichterheblichkeit an. Diesen Antrag vertheidigten und begründeten mit großer Beredsamkeit die Erziehungsräthe: Hirzel, Keller, Ulrich, Furrer, Regierungsrath Weiß, Zehnder und Fierz, Oberrichter Füßli, Fürsprech Surber u. A. Wir lassen hier die Voten von Hirzel und Keller folgen.

Hirzel sprach:

Nach dem einleuchtenden Vortrage des Referenten kann es selbst dem Motionssteller nicht zweifelhaft sein, daß nach Verfassung und Gesetz davon nicht die Rede sein kann, die Erziehungsbehörde vom Kirchenrathe abhängig zu machen. Was hat aber das verehrliche Mitglied bezwecken wollen? Es soll durch diese Motion, wenn sie gebilligt wird, eine Mißbilligung gegen den Erziehungsrath ausgesprochen und dieß im Lande verbreitet werden. Ein zweiter Zweck ist, den Regierungsrath einzuschüchtern, daß er nicht selbstständig von seinem verfassungsmäßigen Rechte, die Wahl zu bestätigen, Gebrauch mache. Doch, wir sollen von den Menschen nichts Böses denken. Es will vielleicht heute die Kirche, repräsentirt durch ihr Haupt, die Geister des Großen Rathes prüfen, was für eine Meinung er in dieser Sache habe. Und dieß ist ein ehrenvoller Zweck, wozu ich gerne helfen will. Ich will den Großen Rath auch prüfen. Man will die Wahl und die Berufung von Herrn **Dr.** Strauß durch den Erziehungsrath mißbilligen, weil Strauß an keinen Christus, keine Offenbarung, keine Unsterblichkeit glaube. Wäre Strauß unter uns, wie vor 300 Jahren Zwingli, so würde er mit lebendigen Worten solche harte Anschuldigungen widerlegen, und ich hätte nicht nöthig, sein todtes Wort zu lesen. Ich will und muß aber den Abwesenden nach meiner Kraft und Ueberzeugung vertreten.

Strauß sagt: In der Religion ergibt sich als das Höchste die *Einheit* des menschlichen Bewußtseins mit dem Gottesbewußtsein, und *diese Einheit* ist in Jesu rc. Strauß sagt weiter: Auch mir ist J

sus die größte religiöse Persönlichkeit rc. rc. Sodann: Die Unsündlichkeit, als Unmöglichkeit des Sündigens gefaßt, ist eine für den Menschen unmögliche Eigenschaft. Wenn aber Christus hievon frei gewesen, so war er kein Mensch, wie wir. Er spricht weiter von dem innern Wesen des Lebens Jesu, alles Beweise, wie Strauß das Wesen von Jesu aufgefaßt. Ich stütze mich nun auf Ihr Urtheil, ob ein Mann, der einen solchen Glauben an Christus hat, ein Antichrist sei?

Man sagt ferner, Strauß glaube an keine Offenbarung. Strauß sagt aber: er trete allerdings der Meinung entgegen, als hätte sich Gott dem Einen Volke unmittelbar und dem andern nur mittelbar geoffenbaret; er anerkenne eine allgemeine Offenbarung, nur läugne er, daß diese Offenbarung allein bei dem jüdischen Volke, bei Moses und den Propheten und Christus Statt gehabt habe.

Man beschuldigt weiter Strauß, daß er an keine Unsterblichkeit glaube. Strauß aber sagt: je frischer und reiner ich in mir die Kraft entwickele, desto mehr bereite ich auch in mir für die Zukunft eine ähnliche Entwickelung vor, und diese Entwickelung wird auch im künftigen Leben ihren Fortgang haben. Was ist das Leben im andern Leben, als Fortentwickelung?

Man hat die Berufung von Strauß mißbilligen wollen, weil er dem mythischen Standpunkte zugethan sei. Was heißt das aber, mythischer Standpunkt? Strauß sagt: religiöse Wahrheit, im Gewande der Geschichte dargestellt, ist Mythe. Ich wähle ein Beispiel von den drei Königen aus dem Morgenlande. Es ist uns nicht recht glaublich, daß Christus, der erst im 30sten Jahre als Reformator aufgetreten, schon zur Zeit seiner Geburt von drei Königen aus Morgenland als solcher anerkannt worden sei. Hierin liegt aber im Gewande der Dichtung die Lehre, daß die Heiden eingegangen sind in das Christenthum. Die gläubigsten Theologen anerkennen den mythischen Zustand in Beziehung auf die jüdische Vorstellung. De Wette in Basel, der erste Professor in Basel — zeigt von den meisten Erzählungen des alten Testamentes, daß sie Mythen sind. Strauß ist nun zuerst hingegangen und hat gesagt, wenn Mythen im alten Testamente sind, so können auch solche im neuen sein. Zu diesem Behufe hat er alle Erzählungen im Leben Jesu geprüft und nachge-

sucht, welche Begebenheiten der Geschichte und welche der Mythe angehören. Hierüber wird nun freilich ein Kampf entstehen, der sich nicht so bald, vielleicht niemals, endigen wird. Wir kommen aber dadurch vom Buchstabenglauben weg, und es freut mich das, daß sich Mythus findet. Wenn ich etwas lese, so freue ich mich über den Mythus. Ich denke, die Propheten sind Dichter, und freue mich über die religiöse Idee, die der schönen Dichtung zu Grunde liegt.

Man hat in der Welt, also auch in Zürich, ausgestreut, durch den mythischen Standpunkt wird die ganze Lehre Christi zu einer Fabel. Strauß sagt: „wer mich billig beurtheilt, wird zugeben müssen, daß ich Jesus bloß solche Attribute abspreche, welche über die Grenze des wahrhaft Menschlichen hinaus gehen, sowie Jesus zu entfremden drohen. Nur Böswilligkeit kann meine Achtung für den Kern des Christenthums für bloße Maske erklären." Gut ist es aber, wenn alle die Farben abgestreift werden, daß das Kindliche wegfällt. Strauß sagt: Christus ist ein historischer, ein Individuum, kein Symbol; zu dem Historischen gehört aber Alles, was sich als sein Leben in Lehre und Sittlichkeit darstellt. Daher braucht es keine Furcht, es könnte uns Christus verloren gehen. Er bleibt uns Allen um so sicherer, je weniger wir Lehren festhalten, die denkende Köpfe zum Abfall verleiten könnten. Strauß will unterscheiden zwischen dem Geist, der in diesen Hüllen liegt, und der Form.

Man sagt, Straußens Wahl sei zu mißbilligen, weil er den Lehrstuhl der Dogmatik einnehme. Strauß aber stellt dar, was ein Dogmatiker sein müsse, indem er sagt: es ist die Aufgabe der Dogmatik, von den biblischen Vorstellungen, mit Hinsicht auf die abweichenden Ansichten zum Kirchenglauben, so wie von diesem zum Begriff, zur Idee fortzuschreiten, die jenen Vorstellungen zum Grunde liegt.

Man mißbilligt ferner die Berufung von Strauß, weil er nicht dem evangelisch protestantischen Lehrbegriff zugethan. Welchem Lehrbegriff? dem Zwinglischen? der ist ja bald nach dem Verdrängen des katholischen wieder stabil geworden. Oder dem Lehrbegriff des alten Katechismus? der ist ja revidirt worden und der neue ist die Ansicht der Synode. Ist diese unfehlbar, ist sie die Kirche? Die Synode

ist mir aber noch lange die Kirche nicht. Wir haben keinen stehenden Lehrbegriff, er ist vielmehr der Fortbildung fähig. Der Große Rath von Waadt hat nach einem sechstägigen Kampfe die Eidleistung auf den protestantischen Lehrbegriff abgeschafft und gesagt: es solle Jeder seine Lehre aus der Bibel schöpfen. Man behauptet, es sei dieß schon längst bei uns geschehen, und doch will man den evangelischen Lehrbegriff noch geltend machen und stellt denselben völlig wieder her, wenn man von einem feststehenden Lehrbegriff der Kirche spricht. Sie wissen, daß ich den Pfarrern recht gut Freund bin; aber in welchem Sinne, das habe ich schon in meinen Verfassungswünschen, im Jahr 1830, näher gesagt. Ich will Glaubensfreiheit! Er hat uns zu einem Volke von Priestern gemacht und uns in unser Herz geschrieben, Gott in unserm eignen Wesen zu finden. Wir wollen Erzieher zur Frömmigkeit, aber keine Fürsten, deren Gesetze anerkannt werden. Wenn der Supranaturalist sagt: Mir sind die Buchstaben des Testamentes Thaten Gottes, sie sind mir heilig, Heil ihm! Wenn der Rationalist sagt: Die Worte der Bibel, „Christus wandelte über das Meer“, heißen eigentlich nichts Anderes, als, „Christus wandelte um das Meer“, und er sich dabei beruhigt, Heil ihm! Wenn der Mystiker sagt: Ich will Gott in meinem Innern allein, nicht äußerlich verehren, Heil ihm! Wenn Jene aber Glaubensfreiheit für die dunkle Seite haben wollen, so wollen wir sie für die helle. Wir wollen einen Denkglauben, einen vernünftigen Glauben. Daher halte ich die Berufung von Strauß nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die Kirche vortheilhaft. Von der Reformation bis auf den heutigen Tag hat sich in der Liturgie, im Gebet und dem Katechismus nichts Wesentliches verändert. Die Kirche ist stationär geworden. Der Glaube ist stationär geworden. Halten Sie das aber für gut, wenn der Glaube gleichsam eine Antiquität wird, während der menschliche Geist sonst überall in Wissenschaft, Schule, Staatsleben fortschreitet; halten Sie das für gut, daß der Glaube bleibe, wie er vor 300 Jahren ist aufgefaßt worden? Gerade dadurch verliert er seine Kraft. Denn es ist nothwendig, daß das Prinzip der Vernunft auch in diesem Gebiete geltend gemacht werde. Kommt das durch den Mysticismus, den Supranaturalismus, den Rationalismus? Nein, sondern durch das Prinzip des Verstandes

und der Vernunft, das auch in das Gebiet der Religion hinüber getragen werden soll. Man sagt, der Glaube an die Offenbarung ist in Gefahr. Die eine Offenbarung ist aber niedergelegt in der Bibel, die andere in der Vernunft, eine so göttlich, wie die andere. Denn es kann nur eine Wahrheit geben; was die eine verwirft, kann die andere nicht lehren. Oder haben Sie auch schon gehört, daß man ein Kind singen lehren kann, das keine Stimme hätte? So kann auch der Lehrer nur das, was schon im Menschen liegt, bilden. Dieser Glaube an Gott, an die Ewigkeit wurzelt tief in dem Herzen der Menschen. Und wenn auch der Verstand kommt und aus Bibel, Katechismus, Liturgie Einiges ausmerzt, die Religion bleibt um so heller, je mehr Menschensatzungen wegfallen. Christus sagt, man solle Gott und die Menschen, wie sich selbst, lieben; die Unsrigen aber sagen: wer nicht glaubt an die Jungfrauschaft Maria's, an die Auferstehung des Leibes, nicht die des Geistes, der ist kein Christ!

Auch Chorherr Schultheß, den die deutschen Theologen als einen der ausgezeichnetsten anerkannten, hält es in einer im Jahr 1836 erschienenen Schrift für den größten Wahn, daß vor 300 Jahren unsere Reformatoren alle Wahrheit erreicht hätten, vielmehr müßten wir die Richtung, welche sie betreten, nur weiter verfolgen; denn nur in täglicher Erneuerung finde die evangelische Kirche ihren Bestand. Schultheß hat auch die Anstellung von Strauß vorausgesehen und sie gebilligt. Es werde, sagte er, das Constructive dem Kritischen auf dem Fuße folgen.

Die Kirche bedarf der Reform. Ich hätte es zwar lieber gesehen, wenn sich die Kirche von sich aus reformirt hätte. Ich frage aber, ob sie dieß von sich aus zu thun geneigt sei? Ich zweifle und halte mit Schultheß dafür, daß von der Kirche vielmehr Alles werde gethan werden, um das Wirken freier Männer zu hemmen. Es ist auch schwer, daß der Anstoß von der Kirche selbst ausgehe. Denn, Hochgeachtete Herren, glauben Sie, die Priester seien es gewesen, welche die Götzen zuerst zerstörten, und die Kirche sei es gewesen, von welcher die Reformation ausgegangen? War es die Kirche, die Zwingli und Luther zum Siege verhalf? Lassen Sie uns die Binde von unsern Augen abnehmen, oder irrig, lassen Sie sich keine Binde

um Ihre Augen legen (Lachen). Strauß ist einer der größten Gelehrten, und Orelli hat gesagt, seit Lessing sei kein gelehrterer aufgetreten. Scharfsinn und Tiefsinn sind ihm in größtem Maße eigen. Strauß ist sittlich und religiös seiner ganzen gemüthlichen Richtung nach. Steudel, der ihn vom Lehrstuhle zu Tübingen weggestoßen, mußte dennoch diese Seite von Strauß anerkennen. Strauß ist ein ächter Christ. Er ist ein Reformer! Einen solchen brauchen wir für die Kirche. Stellen Sie sich aber nicht vor, daß er ein Himmelsstürmer, ein Titan sei. Strauß stürmt nur gegen den Aberglauben; Strauß ist liebenswürdig und kein Eisenfresser. Er ist ein freundlicher, liebreicher Mann. Ich habe ihn selbst persönlich kennen gelernt.

Was ist die Bedeutung der Verwerfung von Strauß und die Folge der Erheblichkeitserklärung? Die, ob unsere Kirche die Richtung nehmen wird auf den Buchstabenglauben oder auf den Denkglauben. Die frühern Gegensätze zwischen Rationalismus und Supranaturalismus erlöschen und ein neuer tritt auf zwischen Buchstaben- und Denkglauben. Es wird von Ihrer Entscheidung abhängen, welche Richtung unsere Kirche nehmen wird, ob sie vorwärts oder rückwärts schreitet. Es gilt die höchste Freiheit, die Befreiung des Geistes von den Banden des Aberglaubens. Es gilt das Vertrauen auf den Geist, daß er die Wahrheit zu erkennen vermöge; es gilt den Glauben an die erkannte Wahrheit. Am Tage von Uster konnten die Männer auf der Bühne auch nicht in Zahlen berechnen die Wohlthaten, die aus ihrem Unternehmen hervorgehen werden. Aber sie hatten den Glauben an die Macht der Wahrheit, daß sie zum Guten führe. Schon einmal war ein Tag, wo auch der Rath von Zürich — im souverainen Rathe der Stadt Zürich —, am 29. Januar 1523, hier erkannte: Meister Ulrich Zwingli soll fürfahren, das Evangelium nach dem Geiste Gottes (seines Vermögens) zu verkünden. Der Rath hatte nicht den Kirchenrath eines Cantons, sondern der Christenheit zum Gegner. Mag sein, daß ich mich irre; aber ich kann es nicht denken, daß der Rath, der aus dem Volke hervor gegangen, sage: Nein, stellt ihn nicht an, den Strauß!

Er darf nicht aus dem, auch ihm von Gott verliehenen Geiste die Bibel auslegen, sondern er muß dieses nach dem Geiste dieses

oder jenes Herrn thun. Der Pabst hat in jüngster Zeit das Leben Jesu von Strauß auf das schwarze Buch gethan. Er hat recht, der Pabst. Dieses Buch ist ein recht protestantisches. Aber wir hätten nicht recht, wenn auch wir Strauß ins schwarze Buch setzten. Dann wandelt nicht mehr nach Zwingli's Denkmal, der sein Leben für die Freiheit des Geistes, die Freiheit des Denkens, aufopferte!

Dr. Keller votirte:

Allseitig ist man überzeugt, daß es vor Allem aus Noth thut, über gewisse hochwichtige Dinge sich auszusprechen, und zwar öffentlich und vor recht vielen Zuhörern. Daß von dieser Ueberzeugung namentlich auch die Gegner der Motion durchdrungen sind, sieht man daraus, daß sie die formellen Einreden, welche dem Anzuge entgegen stehen, wenigstens vorläufig nicht geltend gemacht haben. Motionen dürfen reglementarisch nur in den zwei ersten Tagen einer ordentlichen Versammlung angekündigt werden, und diese Bestimmung des Reglements ist nicht etwa vergessen, sondern es ist absichtlich nicht daran erinnert worden.

Die Motion ist aber nicht bloß formwidrig, sondern sie ist auch in den Ansichten, welche ihr zu Grunde liegen, verwerflich. Viele Mitglieder dieser Behörde erinnern sich gewiß noch an die reifliche Discussion, welche vor 5—6 Jahren über kirchliche Organisation und die Stellung der Geistlichen Statt fand. Schon bei der Berathung der Verfassung standen sich zwei Systeme gegenüber. Nach dem einen sollte die Kirche äußerlich verkörpert und als juristische Person hingestellt und organisirt und ihr gegenüber dem Staate gewisse Rechte eingeräumt werden. Die andere Ansicht hingegen ging dahin, daß die Kirche etwas Unsichtbares, Geistiges, und daß die Religion eine — allerdings die höchste — Seite des Volkslebens sei, daß man also die Geistlichen unter die übrigen Bürger einreihen, und nicht eine Kaste aus ihnen machen solle. Mit der entschiedensten Mehrheit hat der Große Rath damals für das letzte System sich erklärt, indem man fand, es liege eher im Geiste des Katholizismus, die Kirche als ein selbstständiges Reich äußerlich dem Staate gegenüber zu stellen. Demnach hat der Gr. Rath alle frühern Beschränkungen der Geistlichen gehoben; sie können in die höchste Landesbehörde und zu allen

übrigen Aemtern gewählt werden; ihr Stand schließt sie nirgends aus. Darüber hinaus haben wir noch in dem Kirchenrathe eine Behörde, in welcher eine Menge Stellen sind, zu denen nur Geistliche wählbar sind, also Beschränkung zu ihren Gunsten. In den Erziehungsrath sind sie unbedingt wählbar; damit wollen sie sich aber nicht begnügen, sondern sie verlangen die Möglichkeit einer speciellen Einwirkung durch eine Behörde, welche insofern kastenartig ist, als sie zum Theil mit Geistlichen besetzt werden muß.

Die Motion ist auch gewissermaßen unnütz. Man gesteht unverholen, daß sie einzig wegen der Berufung des Doctor Strauß gebracht wird. Wenn Sie nun aber auch die Erheblichkeit beschließen und in 6 Monaten ein entsprechendes Gesetz erlassen, so werden Sie es doch nicht auf den angegebenen Specialfall rückwärts anwenden wollen, was ein offenbares Unrecht wäre. Strauß wird also doch berufen, und man wird nicht glauben, daß diese Frage sich alle Jahre erneuern wird. — Eben so wenig werden Sie durch moralischen Zwang den Regierungsrath von dem, was er ohnehin für recht und gut hält, abbringen wollen.

Nun noch einige wenige Worte über den Gegenstand, der von Allen, welche von der Motion sprechen, von der Seite angeblickt wird.

Man frägt: darf der Erziehungsrath der Kirche einen Lehrbegriff aufdringen? Die Auffassung der Sache ist doch gewiß höchst unrichtig. Vorerst muß ich mich ganz an das anschließen, was von einem geistlichen Redner über das Wesen des Protestantismus gesagt worden ist. Die Grundidee desselben ist: Freie Forschung nach der Wahrheit. Der Glaube besteht in einem zutrauensvollen Anschließen an die religiöse Begeisterung, welche ein bevorzugter Mann empfinden und Andern mittheilen kann. Der Geist der Reformation ist, auf einen solchen Mann zurück zu gehen. Die ersten Reformatoren gingen auf die Bibel zurück, und man schreitet in ihrem Geiste fort, wenn man von der Bibel auf Jesus Christus selbst zurückgeht. Strauß ist es, der die auf diesem Wege uns entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen sucht.

Man findet es bedenklich, daß Strauß gerade an den Lehrstuhl der Dogmatik berufen worden ist. Die Lehrfreiheit bringt es nicht

bloß mit sich, daß jeder Professor sein Collegium lesen kann, wie er will, sondern auch, daß er das Collegium, welches er lesen will, beliebig auswählen kann. Nur um die ängstlichen Gemüther zu beruhigen, welche fürchteten, es möchten einmal alle Professoren das nämliche Collegium lesen, wurde die Bestimmung gemacht, daß der speciell für ein gewisses Fach Angestellte dann darüber lesen muß, wenn kein Anderer dieses thun will. Vertraue man also auf die große Zahl derjenigen theologischen Professoren, welche gegen die Berufung von Strauß sich ausgesprochen haben.

Man spricht von dem Aufsehen, welches dieses Ereigniß mache. Dieses Aufsehen kann nur Folge von Mißdeutungen und falscher Darstellung der faktischen Verhältnisse sein und wird durch die Wahrheit leicht gehoben werden. Unser Volk, wie jedes andere, ist fähig, in einen falschen Schrecken versetzt zu werden; allein es hat bewiesen, daß es auch fähig ist, über die Grundlosigkeit eines solchen Schreckens sich belehren zu lassen.

Warum sollen gerade wir den Doktor Strauß berufen? Auf diese Frage ist schon von andrer Seite her geantwortet worden. Die Constellationen in vielen andern Staaten sind eben so, daß die Religion als Polizei-Anstalt betrachtet wird, durch welche man die Leute in Ordnung hält und zufrieden ist, wenn sie, ohne viel zu raisonniren, an irgend Etwas glauben. Wir nun sind auch in dieser Beziehung frei, und die Religion hat bei uns eine höhere Stellung, ein Glück, welches wir zu schätzen wissen sollen.

Daß eine Reform, ein thätigeres Leben, mehr gegenseitige, geistige Anregung unserer Kirche zu wünschen sei, ist bereits gesagt worden. Ein geistliches Mitglied hat sich geäußert, man wisse nicht recht, wie man es anfangen müsse. Strauß wird sie dieses schon lehren. Entweder wird er sie überzeugen, oder er wird sie veranlassen, gegen ihn aufzutreten. Ich halte es gar nicht einzig für das Wünschenswerthe, daß er allein Recht behalte. Lieber würde ich es sehen, wenn alle Geistlichen mit guten Schriften oder Worten die Ansichten von Strauß bekämpfen würden, als daß sie ihn überall nicht hören wollen.

Versetzen Sie sich auch in frühere Zeiten. Wie soll irgend etwas Großes entstehen, wenn Sie nicht Jedem sein Licht leuchten lassen

wollen, wie er es im Stande ist; wenn Sie es nicht wagen wollen, ihn auftreten zu lassen, und den Ausgang der Vorsehung anheim zu stellen. Was haben auch die Juden zur Zeit Christi und die Gegner der Reformation gesagt? Man darf sie sich nicht als eingefleischte Teufel denken; man darf nicht meinen, daß sie sich dem Christenthume und der Reformation widersetzt haben, weil sie etwas Gutes darin erblickten. Sie haben gewissenhafte Besorgnisse gehabt und geäußert, wie dieses bei vielen Leuten jetzt der Fall ist. Keine große Erscheinung würde zu Stande kommen, wenn sie durch dergleichen Bedenklichkeiten, die jederzeit in der Brust von wohlmeinenden, aber ängstlichen Leuten aufsteigen, niedergedrückt werden könnte. Wen es also freut, daß das Christenthum und die Reformation aufgekommen ist, der soll auch einem solchen Manne die Bahn brechen helfen, in dem wichtigsten Gebiete die Wahrheit zu fördern.

Für die Motion sprachen mit aller Kraft: Professor Schweizer, Dr. Bluntschli, v. Muralt, Erziehungsrath Ferdinand Meier, Dekan Vögeli, Pfarrer Brunner und Schweizer, Oberrichter Ulrich. Wir theilen auch von dieser Partei die Voten Schweizer's und Bluntschli's mit.

Professor Schweizer sagte:

Von den beiden Mitgliedern, welche bisher über die Motion gesprochen haben, trägt Hr. Oberrichter Ammann auf Unerheblichkeit an, und zwar aus Gründen, die aus der Verfassung selbst und aus der Gesetzgebung abgeleitet werden. Allerdings trennt die Verfassung Kirche und Schule, aber nicht absolut, der Gegensatz ist nicht so schroff, wie er dargestellt wurde; gerade der von jenem Hochg. Mitgliede erwähnte Umstand, daß laut der Verfassung die Pfarrer Präsidenten der Gemeindsschulpflege sind, beweist vielmehr, daß bei aller Trennung von Kirche und Schule dennoch ein gegenseitiges Ineinanderwirken beider sehr wohl möglich sei. Andere Gründe wurden hergeleitet aus den Gesetzen; da die Motion aber nöthigen Falls eben Veränderung von gesetzlichen Bestimmungen herbeiführen will, so kann aus diesen nicht wohl wider die Motion argumentirt werden. Ich

unterscheide übrigens zwischen organischen Gesetzen und bloß reglementarischen, die zur Ausführung jener gegeben sind, und behaupte, daß eben die organische Gesetzgebung der Motion sehr günstig ist, und eine vorhandene Lücke in den reglementarischen Gesetzen noch auszufüllen sein wird, was eben die Motion bezweckt. Die Hochschule, heißt es im organischen Gesetz, hat zur Aufgabe, theils das Gesammtgebiet der Wissenschaft zu bearbeiten und zu erweitern, theils aber die höhere wissenschaftliche Berufsbildung für die Zwecke des Staates und der Kirche. Dennoch ist im Reglement für den Erziehungsrath nur der wissenschaftlichen und Staatszwecke gedacht, die der Kirche sind völlig übergangen. Jene sind die übergeordneten, diese die untergeordneten; jene berücksichtigt der Erziehungsrath, diese zur Zeit noch Niemand, und wenn es der Erziehungsrath thäte, wäre es bloß ein zufälliges Interesse einzelner Mitglieder, kein gesetzlich ihm übertragenes. Solche Uebertragung ist aber auch nicht zu wünschen, denn für Wahrung der kirchlichen Zwecke haben wir den Kirchenrath; ihm sollte daher diese gesetzlich zugetheilt werden bei der Wahl theologischer Professoren, welche doch jedenfalls auch die Berufsbildung der Geistlichen für die Zwecke der Kirche ertheilen. Wie aber die rein wissenschaftlichen und die Staatszwecke das Uebergeordnete sind, so hat mit Recht der Erziehungsrath die Macht der Entscheidung, die Wahl; dem Kirchenrath aber ziemt hierin nur eine untergeordnete Mitwirkung, man dachte etwa ein Veto, aber dieß ginge nicht und ist bei uns unbeliebt; desto billiger wäre die angetragene Bestimmung, daß bei solchen Wahlen oder Berufungen ein Gutachten des Kirchenrathes müßte eingeholt werden. Sind beide Behörden ungleicher Ansicht, so ist es wahrlich besser, der Kirchenrath werde vor dem Wahlacte angehört, als daß er nachher gleichsam klagend an den Regierungsrath sich wende und ihn ersuche, einen Act der Wahlbehörde nicht zu bestätigen. Der Antrag scheint so billig und natürlich, daß er wohl nicht weiter unterstützt zu werden nöthig hat. Sie sehen, man will nicht die theologische Lehrfreiheit antasten, die ist ein theures Gut, dessen auch ich bedarf; jedem Antrag, der die Wahl der Professoren kirchlichen Behörden übertragen möchte, würde ich der Erste entschieden entgegen treten, denn nie wollen wir Gefahr laufen, daß eine einmal übliche Lehrform die Theologen binde.

Besorgen Sie dieses nicht; es stände bei'm Erziehungsrath, solche Wünsche der Kirche, die sie übrigens nicht hegt, unberücksichtigt zu lassen. Aber die der Kirche eingeräumten Rechte sollen eine Wahrheit werden; dieß kirchliche Interesse kann nur der Kirchenrath wahren, nicht der Erziehungsrath, der gar nicht in solcher Meinung gewählt wird. Ich kann, ohne Personen zu beleidigen, behaupten, unser Erziehungsrath wäre wohl anders gewählt, wenn er kirchliche Zwecke berücksichtigen sollte; wie er jetzt ist, kann und soll er dem Volke diese Garantie nicht geben. — Herr Ammann sagt: Kirche und Schule stehen unabhängig neben einander, keine beherrscht die andere. Das ist schön und sollte so sein; daß es aber nicht so ist, daß vielmehr die Kirche in den höchsten Interessen von den Behörden des Schulwesens abhängig gemacht wird, das, Hochgeachtete Herren, erst noch zu beweisen, kann nicht nöthig sein, da der zweite Sprecher in langer und nachdrücklicher Rede nichts anders gethan hat, als schlagend gezeigt, wie sehr die Kirche von dem Erziehungsrathe abhänge; es soll ja bei diesem stehen, eine Wahl zu treffen, durch welche das ganze kirchliche System umgestaltet werden will; denn Herr Bürgermeister Hirzel hat offen gesagt, um eine Reformation der Kirche sei es zu thun. Ist es nun eine Wahrheit, daß Kirche und Schule so ganz unabhängig von einander dastehen? Eine Reformation! Dieß führt mich zur Hauptsache. Es ziemt sich nimmermehr, daß eine bloße Verwaltungsbehörde über eine so wichtige Sache entscheide. Eben weil verlautet, man wolle eine Reformation; eine lange Rede hat es öffentlich nun ausgesprochen. Soll denn über solche Dinge von höchster Wichtigkeit der Erziehungsrath entscheiden; darf denn der Gr. Rath umgangen werden? Können wir es dem Volke verdenken, wenn es sagt, dem Erziehungsrath stehe es nicht zu, über die höchsten kirchlichen Verhältnisse zu entscheiden? Darum war ich entschlossen, diese Sache müsse vor die höchste Behörde, denn der Erziehungsrath ist gar nicht dazu erwählt, über solche Dinge abzusprechen. Eben hat man über die weit unwichtigere Frage, ob die helvetische Confession verpflichtend sein soll, vor dem Gr. Rathe des Cantons Waadt 6 Tage lang eifrig deliberirt. Unsere Frage ist unendlich wichtiger; darum war ich entschlossen, dem Gr. Rathe Gelegenheit zu geben, über dieselbe einzutreten, wenn nicht Herr Antistes

Füßli es gethan hätte. Ich wünschte freilich geradezu auf §. 41 der Staatsverfassung zurück zu gehen, daß der Gr. Rath das Recht habe, sich Bericht geben zu lassen über die gesammte Landesverwaltung oder einzelne Zweige derselben. Aber die äußere Formgerechtigkeit ist meine Stärke nicht; man sagte, dieser §. sei nicht anwendbar, weil der Regierungsrath noch nicht gehandelt habe, der Erziehungsrath aber mit der höchsten Behörde in keiner directen Verbindung stehe. Man hat die getroffene Berufung ein Ereigniß genannt, um die Wichtigkeit anzudeuten; wichtig ist sie, aber kein Ereigniß, sondern ein durchgesetztes, mit Mühe und Noth erzwungenes, durch Stichentscheid endlich vollendetes Menschenwerk, ein Experiment, das man mit dem Volke wagen will. Die Kirche fühlte sich so verletzt, daß der Motionssteller gethan hat, was noch gethan werden konnte; dem Regierungsrath sollte es lieb sein, bevor er bestätigt, die Ansichten des Gr. Rathes zu hören. Das Experiment ist zu gewagt, als daß nicht zu unsrer Ehre vorher sich herausstellen müßte, ob man es auch durchführen kann. Ich bin ein Feind von Unternehmungen, die mit mehr als Muth begonnen, dann aber nicht durchgeführt werden können. Oder sollen wir vor der gebildeten Welt ausrufen: Wir hier sind die Einzigen, welche den Muth haben, Herrn Dr. Strauß an unsere theologische Facultät zu berufen, während wir noch nicht wissen, ob wir dann mit Schande wieder umkehren, und wenn allerlei Reactionen uns nöthigen, künstliche Mittel, Vorwände suchen müssen, um irgendwie wieder zu entfernen, was wir so leichtfertig gerufen haben? Nein, Hochgeachtete Herren, das wollen wir zuerst wissen, darum liegt es in unserm, wie in des Berufenen Interesse, daß hier sich zu erkennen gebe, was wir bedürfen, ertragen wollen. Von beiden Seiten möge man sich äußern, nicht um den Regierungsrath einzuschüchtern, er entscheide nach seinem Gewissen; aber um ihm zu zeigen, ob die Sache bei uns haltbar sei oder nicht. Wird diese Wahl ertragen, dann bestätigt, ruft ihn, dann bedürfen wir seiner, und ich freue mich, wenn er kommt. Zeigt sich, daß sie nicht ertragen würde, so ersparen wir nur ein Experniment, welches fehlschlagen müßte.

Man hat Ihnen Bedenkliches, von andrer Seite dann Schönes und Erfreuliches von Herrn Dr. Strauß gesagt; das Votum, n[illegible]

ches negative Sätze Ihnen mittheilte, und das, welches eine Menge von positiven Sätzen Ihnen vorlas; beide sind richtig, beide sind wahr; ich versichere Sie, wenn ein Gegner dieser Berufung sich eben so viel Mühe gegeben hätte, anstößige, ärgernde Sätze Ihnen vorzulesen, er hätte reiche Ausbeute gefunden, und der gute Eindruck würde vollständig wieder aufgehoben. Man hat sich weit in theologische Erörterungen hineingelassen, ich muß also auch hinein und will Ihnen sagen, wie so Erfreuliches und so Aergerliches bei Einem Manne sich finden könne. Das „Leben Jesu" stellte besonders in seiner ersten Erscheinung fast nur negative Resultate heraus; dann erschienen Gegenschriften; hierauf die zweite, endlich die dritte Auflage, welche einen Anhang bringt, worin eine schöne positive Idee von der Person Christi aufgestellt wird, er sei der Höchste im religiösen Gebiete, nie werde ein Größerer oder auch nur ein Gleicher kommen; aber im „Leben Jesu" selbst erscheint von dieser Idee immer noch sehr wenig, ein Leben Jesu, auf welches die eigentliche Idee von Jesu fast keinen Einfluß bisher gefunden hat. Darin liegt ein Widerspruch, und deßwegen entstand im Gutachten der theologischen Fakultät ein Majoritäts- und ein Minoritätsantrag. Ich weiß es wohl, das Majoritätsgutachten hat nicht gefallen, und doch ist die ganze Verschiedenheit vom andern diese, daß einer meiner Collegen gesagt hat: Ich habe das feste Vertrauen, daß Strauß jene schöne Idee von Christus verarbeiten und sich positiv genug entwickeln wird, um an der erledigten Professur wirken zu können; wir Andern sagten: Das können wir noch nicht wissen; wenn es wäre, so würden auch wir sagen: suchet, gewinnet, berufet diesen Mann! Jene schöne Idee von Christus, jene erhebende Auffassung seiner Person ist freilich nicht neu; auch ich habe sie aufgestellt, ehe sie Eingang fand im Leben Jesu. Der hochgeachtete Herr Bürgermeister Hirzel sagt Ihnen, Glauben und Wissen müssen versöhnt werden, das sei die Aufgabe unserer Zeit, der Protestantismus wolle einen Denkglauben. Dafür wurde unter Anderm „der Leuchtthurm" citirt, ein Tagblatt, das, glaube ich, in Constanz erscheint. Hochgeachtete Herren, solche Blätter sind keine Autorität, um die höchsten Aufgaben der Zeit uns zu zeigen. Wahr ist es, Glaube und Wissen sollen versöhnt werden. Erlauben Sie mir, anzudeuten, wie jene schöne Idee

von Christus solche Versöhnung bewirken kann; es ist die Idee des genialen, vom göttlichen durchdrungenen Menschen. Sie sehen die Entwickelung der Völker von genialen Männern von Zeit zu Zeit gefördert in verschiedenen Gebieten des Lebens; unter allen Gebieten steht das religiöse am höchsten, sagt auch Strauß; durchgehen Sie alle edlern Religionen, nirgends in der Welt ist eine Religion das zusammengetragene Werk Vieler oder Aller: die Religion kann man nicht machen oder erfinnen; einzelne, dazu ausgerüstete Menschen werden auf wundervolle Weise vom höhern, göttlichen Leben und Geiste berührt, erfüllt; Gott gibt sich ihnen zu erleben, daß sie den Uebrigen mittheilen, was sie so herrlich empfangen haben, und ganze Völker tränken aus dem himmlischen Quell. Christus ist ein solcher, ist der höchste und letzte, sagt nun auch Strauß; auf ihn sind wir hingewiesen durch die Vorsehung. Wer nicht hingehen will, nicht schöpfen will aus dem innern Leben Dessen, der die Fülle des göttlichen Geistes in sich erlebt hat, verschließt sich den Zugang zur Religion. Verloren, betrogen um dieses höchste Gut sind die, welche sich selbst ihre Religion machen wollen; denn sie finden sie nicht, suchen sie nicht, wo sie allein zu finden ist, oder wollen sie auf dem Felde der Wissenschaft bereiten oder suchen. Die Wissenschaft ist nicht Frömmigkeit; der einfache Bauer kann frömmer sein, als der größte Gelehrte. Sie ist wohl ein hohes Gut; aber sie ist irdisch und bleibt irdisch; wie andere Berufsarten, sollen die Männer der Wissenschaft die Herrschaft über die Erde vollenden helfen, die zu erringen dem menschlichen Geiste von Gott befohlen ist. Aber ins Himmlische, Göttliche bringt sie nicht; ob sie auch in die Sterne des irdischen Himmels empordringe, ob sie auch Schlüsse wagen will ins Göttliche: noch ist Keiner gekommen, der auf solche Weise göttliche Dinge erkannt; gemeint haben es Viele; aber immer kam wieder ein Anderer, der gerade Entgegengesetztes mit gleich gutem Rechte gefolgert hat. Zu dem müssen wir gehen, der ergriffen, durchdrungen war vom Geiste Gottes, der in ihm wohnte; dort finden wir Offenbarung, die allein Religion erzeugt; es ist der Weg des Glaubens, der Hingabe an den großen Träger der Offenbarung. Das ist das Recht, welches der Glaube hat, nur er nimmt Christus, nimmt dessen inneres, göttliches Leben in sich auf. Aber was ist nicht alles auf

diesem Gehalte gemacht worden. Der Protestantismus ist die Freiheit des Geistes, welcher solch' ihm frembes Menschenwerk verschmäht und sich das heilige Recht nimmt, den göttlichen Gehalt, den der Glaube aus Christus schöpft, in die der Zeit, Weltansicht, wissenschaftlichen Denkweise angemessenen Formen hinein zu gießen und ein uns eigenes, in uns lebendes Ganze daraus zu gestalten. So allein entsteht ein geglaubter Glaube; wenn wir den nach unsern Bedürfnissen zu Stande bringen, wenn solcher, mit dem wissenschaftlichen Erkennen ausgesöhnter Glaube den uns fremden, für die Denkweise früherer Jahrhunderte gemachten, wie ein Joch drückenden, besiegen wird: dann werden wir wieder fühlen, was Christus will mit dem Worte: der Glaube kann Berge versetzen. Noch ist viel Judenthum im Christenthume, das muß heraus. Das ist meine Ueberzeugung, meine Ansicht von Versöhnung des Glaubens und Wissens; nicht zum ersten Mal rede ich so, öffentlich von der Kanzel habe ich es gepredigt. Wenn Sie Solches hoffen von Herrn Dr. Strauß, so ist der Muth, ihn zu berufen, zeitgemäß. Hat der Gr. Rath wirklich die Ansicht, ein solcher Schritt mit aller Aufregung, allen Verwirrungen, die er herbeiführen kann, sei für unser Volk Bedürfniß, eine Erneuerung, eine rasche, thue Noth: nun so hoffe ich, die Zeit ist gekommen, wo manches Bessere durchdringt. Ich glaubte freilich, die Bedürfnisse würden allmälig befriedigt, wollte auch Herrn Dr. Strauß auf dem, auch uns berührenden Felde theologischer Litteratur mitwirken lassen. Ziehen Sie es vor, seine unmittelbare, gewiß aufregende, vielleicht Sturm veranlassende Nähe zu wünschen: wollen Sie das wagen, nun es sei, ich werde mich in den Collegen finden. Aber bei dem Riß, der in neuerer Zeit zwischen Volk und Gebildeten ohnehin groß genug ist, möchte ich nicht auf Kosten des Volkes den Gebildeten bequemer bauen; jene Erzählungen, die Strauß in so übergroßem Maße für Mythen ansieht, vermitteln Tausenden im Volke den Zusammenhang mit dem Göttlichen, und mir sind diejenigen lieber, welche, wenn in noch so grober Hülle, das Göttliche haben, als die, welche in noch so feinen Formen den göttlichen Lebensgehalt eingebüßt haben. Man hat zu klein von solchem Glauben gesprochen. Entweder wird Strauß die nun angedeutete positive Seite ausbilden, wodurch von selbst die Kritik gemäßigt wird; dann ist er

ein Segen für unsere Kirche; bleibt er in der negativen Richtung, so wird er freilich am Ende der Kirche auch nützen, indem er sie zwingt, sich kräftiger aufzuraffen. Das hochgeachtete Mitglied sagte: die Kirche will aus sich nicht reformiren. Wie, soll sie etwa bei'm Erziehungsrath anfragen, wie man dergleichen machen könne, statt das Ereigniß, welches reift, zu erwarten? Klagen Sie nicht, die Kirche schreite nicht vorwärts, wenn Sie selbst ihr die Mittel dazu benehmen; hemmen Sie dieselbe nicht in ihren Bewegungen, um ihr vorzuwerfen, sie bewege sich nicht. Geben Sie endlich die aus Laien und Geistlichen frei zu wählende Synode; der heutige Tag zeigt Ihnen, was dieselbe zu thun hätte. (Nachträglich.) Jenes Mitglied hält der Geistlichkeit das Beispiel Christi vor, der überwunden habe, als der Versucher ihm auf der Zinne des Tempels die Herrlichkeiten der Erde zeigte; wahrlich, daran haben die Geistlichen nicht zu viel bei uns; dennoch, die Warnung vor Bequemlichkeit und Gewohnheitsliebe ist immer annehmbar. Uebrigens geschah jenes nicht auf der Zinne, sondern auf dem Berge; wohl aber wird, wer auf hoher Zinne steht, versucht, sich tollkühn hinunter zu stürzen. Auch diese Versuchung, diese wie jene, sollen wir am heutigen Tage überwinden.

Dr. Bluntschli sprach:

Auch ich fühle mich gedrungen, als Mitglied des Großen Rathes meine Ueberzeugung in dieser Sache offen auszusprechen. Dabei kann ich gleich von vorn herein das Bekenntniß ablegen, daß ich, wie immer auch der Entscheid fallen werde, eine doppelte Beruhigung aus diesem Saale mit nach Hause nehme. Ich fand eine Beruhigung darin, daß ich gesehen habe, wie alle Mitglieder, auch die, deren Voten am entschiedensten für die Berufung des Dr. Strauß lauteten, genöthigt waren, das religiöse Moment hervorzuheben und auf religiösen Glauben zu fußen. Eine andere Beruhigung finde ich darin, daß Dr. Strauß nach Allem, was ich von ihm weiß, nicht bloß ein wissenschaftlicher, sondern auch ein sittlicher Mann ist.

Meine Bedenken, die ich noch habe gegen die Berufung, sind auch nicht hergenommen von dem wissenschaftlichen Gebiete. So lange die Gegner sich auf dem Felde der Wissenschaft bewegen, haben sie

völlig recht. Ich gehöre wahrlich nicht zu denen, welche der freien, wissenschaftlichen Forschung in irgend einem Gebiete in den Weg treten, welche das Licht der Wissenschaft verdunkeln wollen. Wie ich mir selbst das Recht vindicire, frei zu denken, so gönne ich dasselbe Recht auch jedem Andern.

Aber die Frage hat noch eine andere Seite, und auf dieser liegen meine Bedenken gegen die Berufung. Um dieselben Ihnen klar zu machen, muß ich etwas tiefer gehen. Ich habe mich überzeugt, daß es neben dem Gebiete des Wissens noch ein anderes, ein höheres Gebiet gibt, das des Glaubens. Ich habe Männer kennen gelernt, deren Verstand, deren Wissenschaft größer ist, als der Verstand und die Wissenschaft irgend Eines unter uns, Männer, die zugleich in sich einen Glauben als das höchste geistige Gut pflegen, welcher nicht der meinige ist, welcher weit stärker ist, als der meinige, welchen viele, vielleicht die meisten unter Ihnen für Ueberglauben oder für Aberglauben halten würden. Diese Beobachtung schon hat mir eine gewisse heilige Scheu eingeflößt für das Gebiet des Glaubens. Zugleich habe ich schlichte Leute kennen gelernt, ohne alle wissenschaftliche Bildung und Einsicht, aber die in ihrem Glauben einen geistigen Gehalt finden, der ihnen mehr ist, als ihnen das Wissen jemals zu bieten vermöchte. Und auch diesen bin ich die nämliche heilige Scheu schuldig.

Ich habe noch weitere Erfahrungen gemacht, freilich nicht durch Selbstanschauung, aber durch die Beachtung der Geschichte. So habe ich insbesondere gefunden, daß das wesentlichste Element der ganzen europäischen Staatenentwickelung, die Seele der ganzen modernen Cultur das Christenthum ist. Sehen Sie auf die Völker und ihr Leben. Sie werden sich überzeugen, daß je die kräftigsten, innerlich gesundesten den christlichen Glauben in sich tragen; Sie werden zugeben müssen, daß, je mehr sich ein Volk von dem Christenthume abwendet, es in einen desto tiefern Verfall, in desto größeres Unglück geräth. Ein Volk hat schon einmal das Christenthum abgeschafft; aber als dieses Volk die Göttin der Vernunft verehrte, war es zugleich, wie das unvernünftigste, so auch das unglücklichste.

Ich halte auch zur Zeit das Christenthum nicht für einen abgedorrten Baum, welcher seinen Zweck erfüllt hat und nun

gehauen werden muß. Vielmehr traue ich demselben jetzt noch innere Lebenskraft zu. Ich traue ihm namentlich auch die Kraft zu, die Krankheiten, welchen ein Volk erliegt, zu heilen, das Böse, Verwerfliche, was sich ins Völkerleben verwoben hat, zu überwinden.

Nun aber, hochgeachtete Herren, ist der Grund dieses Christenthums nicht im Wissen, sondern er ist im Glauben zu suchen. Das Höchste, was der menschliche Geist anstreben kann, ist gewiß, sein Verhältniß zu Gott inne zu werden. Jeder fühlt dieses Bedürfniß tief in sich. Jeder dürstet nach einer Befriedigung desselben. Und hier nun glaube ich, daß die Wissenschaft, daß das bloße noch so folgerichtige Denken nimmermehr diese Befriedigung gewähren wird, daß diese Aufgabe der Wissenschaft zu hoch liegt. Hier, wo das Wissen aufhört, beginnt die Sphäre des Glaubens, der tief im innersten Kerne des Gefühles, des Gemüthes wurzelt. Ich weiß gar wohl, die philosophischen Systeme haben es sich auch zur Aufgabe gemacht, dieses Verhältniß des Menschen zu Gott und Gottes zu dem Menschen zu construiren; das eine in dieser, das andere in jener Weise. Und jedes Mal, wenn ein bedeutender Kopf, ein großer Denker erstanden ist, hat er um sich eine Anzahl Schüler für seine Theorie eingenommen. Jedes Mal hat er bei Vielen, zumal, wenn die Neuheit der Erscheinung blendend wirkte, Theilnahme und Bewunderung gefunden. Aber ein System verdrängte das andere. Der Nachfolger wies dem Vorgänger Fehlschlüsse nach. Und nicht eines hat auf die Dauer jenes Bedürfniß nicht einmal der Denker, geschweige denn der Völker, befriedigt. Hier also reicht das Wissen nicht aus. Es muß der Glaube hinzutreten.

Und nun hat man Ihnen gesagt: „Wir verwerfen den Glauben nicht, wir verwerfen nur den Autoritätsglauben. Allen Autoritätsglauben zu brechen, ist vor Allem die Aufgabe des Dr. Strauß. Hier kann ich nun nicht beistimmen. So lange es sich nur darum handelt, mythische Bestandtheile auch in dem neuen Testamente nachzuweisen, so lange die Frage nur die ist, ob einige Wunder zu beseitigen seien, so halte ich dieses für unwesentlich. Aber Eine Autorität muß bestehen bleiben, diese darf nicht gebrochen werden, die Autorität, auf welcher das ganze Christenthum ruht, mit welcher es steht und fällt, die Autorität von Chri-

stus selbst, des Stifters dieser Religion. Auch ich glaube, wie das schon in einem frühern Votum aus einander gesetzt worden ist, daß Christus voraus dazu geboren und berufen war, das religiöse Moment in seiner höchsten Potenz zu verwirklichen. Ihm war das Verhältniß zwischen Gott und Menschen klarer, als es seither je Einem geworden. Und was er so aus seiner eigenen, von göttlichem Geiste durchdrungenen Seele schöpfte und äußerte, hat eine höhere Glaubwürdigkeit anzusprechen, als die kühnsten Philosopheme. Diese Wahrheit, welche das Denken allein auch des größten Denkers nicht zu geben im Stande ist, geht ein in das Gemüth auch Derer, welche nie dazu gelangen werden, in der Wissenschaft Belehrung zu schöpfen. Diese Autorität darf auch der größte Denker verehren, ohne sich herabzuwürdigen.

Dr. Strauß nun, dessen Schriften ich allerdings nur unvollständig kenne, hat, so viel ich weiß, seine Grundansichten in der Hegelischer Philophie geholt. Diese Philosophie hat den ehrenwerthen Versuch gemacht, von dem Denken aus auch das religiöse Bewußtsein zu construiren. Aber so viel ich davon verstehe, so ist dieser Versuch verunglückt. Ich habe vernommen, daß, wer in diese Philosophie eintreten wolle, vorerst den gemeinen Menschenverstand fahren lassen müsse. Ich weiß auch, daß sie sagen, nur wer sich zu dieser Philosophie bekenne, könne darüber urtheilen. Da ich weder Lust hatte, meinen gemeinen Menschenverstand abzustreifen, noch mich zu dieser Philosophie bekenne, sie großentheils auch nicht verstehe, so kann ich freilich darüber nur in sehr unvollkommener Weise reden. Aber wenn Hegel gesagt hat, Gott komme durch das Denken der Menschen zum Selbstbewußtsein, so hat mir das immer für Blasphemie gegolten. Und wenn Hegel sich selbst mit Christus verglichen und sich sogar über diesen gestellt hat, so ist mir das immer als ein widerwärtiger Uebermuth vorgekommen. Der Gott, von dem diese Schule redet, ist nach meinem Glauben auch kein Gott. Denn ein Gott, der nur das Bewegen des Denkens ist, gilt mir für ein abstruses Nichts, mit dem ich mich nicht befreunden kann. Wie diese Schule überhaupt, so weit ich deren Lehren kenne, geneigt ist, den Menschen und sein Denken über Gebühr hoch zu stellen und Gott, der in keiner Denkformel begriffen werden kann, viel zu

tief herabzuziehen von seiner in Wahrheit dem menschlichen Geiste unerfaßlichen Höhe, so habe ich diese nämlichen, mir anstößigen Lehren auch in einer Schrift von Strauß wieder gefunden (Leben Jesu, erste Auflage §. 729, 730). Wie soll nun aber unser Volk im Stande sein, daran seinen Glauben zu prüfen? Wie soll es nur jene Lehren verstehen können, von welchen aus man gedenkt, seinen Glauben zu reformiren? Ich höre zwar und ich glaube es gerne, Dr. Strauß gehöre zu den tüchtigsten Individuen. Dann, denke ich, wird er auch bald genug den formellen Hegelianismus wieder fahren lassen. Aber ich hätte es lieber gesehen, wenn wir den weitern Entwickelungsproceß ruhig abgewartet hätten, als daß wir uns selbst mitten in den Kampf hineinstürzen und den Kampfplatz vorzüglich hieher nach Zürich versetzen.

Auf diesem Grundgedanken beruhen nun meine praktischen Bedenken, welche ich noch kurz Ihnen vorführen werde. Da nach meiner innigsten Ueberzeugung der Glaube nicht durch das Denken gemacht werden kann und überdem Dr. Strauß, wie Alle einverstanden sind, bisher seine geistige Kraft mehr negativ gezeigt hat, insofern er den bisherigen Glauben bekämpft, als positiv, insofern er den christlichen Glauben auferbaut: so besorge ich, alle die, welche in dem Glauben Heil finden, werden sich von ihm wegwenden. Ja, ich besorge noch weit mehr: sie werden sich von dem Denken selbst wegwenden, das ihnen nur Unheil zu bringen scheint; sie werden noch starrer, einseitiger werden und sich mehr und mehr auf dem Gebiete des Glaubens abschließen. Dieses aus aller Verbindung mit dem Denken gebrachte Gebiet kann dann leicht ein Gebiet des *Aberglaubens* werden. Andere dagegen, welche weniger stark im Glauben sind, aber sich des Denkens und Wissens vornehmlich freuen, werden umgekehrt den Rest des Glaubens verlieren, und da sie der Masse nach die Gedanken, besonders die aufbauenden, des Dr. Strauß doch nicht verstehen werden, auf das entgegengesetzte Gebiet eines scheinbar denkfreien, aber an der höchsten Wahrheit armen *Unglaubens* hinüber gerathen. Gerade die *Versöhnung zwischen Glauben und Wissen* scheint mir nun aber die Hauptaufgabe unserer Zeit. Nun will ich durchaus nicht behaupten, daß nicht gerade Dr. Strauß auch diese Vermittelung wünsche, daß er nicht dazu mitwirken werde,

dieselbe herzustellen. Aber ich weiß dieß noch nicht mit Sicherheit. Bis jetzt scheint er mir ganz auf das eine Gebiet, das des Wissens, übergetreten zu sein. Und nie läßt sich eine wahre Vermittelung denken, wenn man nur von dem einen aus das andere überwinden will. Hier würde ich nun eben lieber warten, wie sich alle diese Bewegung weiter entwickelt. Der Kampf, der auf wissenschaftlicher Seite begonnen ist, wird auch zunächst da durchzukämpfen sein. Dieser Kampf aber wird durchgekämpft, auch wenn Dr. Strauß nicht nach Zürich kommt.

Man hat nun freilich gesagt, Dr. Strauß finde in Deutschland keine Anstellung, weil dort Monarchien seien und diese ein Interesse haben, die Wissenschaft und das Licht zu unterdrücken. Deßhalb müssen wir ihm einen theologischen Lehrstuhl in unserm Freistaate anweisen, damit er von da aus kämpfe. Um dieses zu sagen, muß man das wissenschaftliche Leben in Deutschland wenig kennen. Wir Schweizer gehen hier wahrlich nicht voraus, wir stehen vielmehr zurück. Die Heroen der Wissenschaft, von denen gerade in diesem Zusammenhange die Rede ist, wie Hegel, Schleiermacher, Dr. Strauß selbst, sind Deutsche und haben ihre Wissenschaft in Deutschland erworben. Sie haben sie auch dort gelehrt, die beiden Erstern bis an ihr Lebensende. Also rede man doch nicht mehr davon, daß in den deutschen Monarchien die Wissenschaft nicht gedeihen könne. Es liegt in dem Gesagten aber noch ein zweiter Irrthum, der nämlich, als würde jener theologische Kampf vorzüglich von einem Zürcherischen Katheder aus geführt werden. Der Katheder in Zürich wird in diesem Kampfe eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Dr. Strauß ist ein Mann, der, der Sprache mächtig, dem größern Publikum seine Ansichten durch die Schrift zu verkünden weiß. Darin liegt seine Hauptwaffe, und diese kann er in Deutschland so gut führen, als bei uns in der Schweiz. Das haben wir ja bereits gesehen. Wenn dann aus dem Hin- und Wiederschreiben der Gelehrten sich allmälig dort die Wahrheit mehr herausarbeitet, und das wird gerade so geschehen, mag nun Dr. Strauß in Stuttgart oder in Zürich wohnen, dann werden die Resultate zum Gemeingute auch der andern Lehrer werden. Was Gutes auch in seinen Werken sich findet, wird aufgenommen werden auch von den bisherigen Professo-

ren der Theologie. Was sich Schiefes, Irriges darin zeigen sollte, wird dann leicht beseitigt werden. Glauben Sie nur nicht, daß die bisherigen Professoren der Theologie in Zürich verschlossene Ohren haben; glauben Sie nicht, daß sie Pietisten seien. Fragen Sie darüber unsere Pietisten oder auch nur die Orthodoxen. Sie werden bei diesen vielmehr klagen hören, daß unsere Lehrstühle zu einseitig besetzt seien, daß zu sehr schon dem Rationalismus Vorschub gethan sei. Und nun will man jenen zuwider noch viel weiter gehen, noch einseitiger verfahren. Aus allem dem folgt doch wohl, daß jener Kampf, den Sie so sehr wünschen, auch geführt wird, ohne daß Dr. Strauß bei uns ist. Der wahre Kampfplatz ist und bleibt doch immer das wissenschaftliche Deutschland. Was wollen wir nun neue innere Störungen, innere Kämpfe in unserm Volke hervorrufen, in stärkerm Maße, als nöthig und heilsam ist? Kämpfe, deren Resultate noch nicht abzusehen sind. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wie gerade jetzt überall in Europa die Fragen der Religion wieder lebhafter erörtert werden, wie namentlich auch das Volk an diesen Kämpfen Theil nimmt, wie wenig sich hier zum Voraus berechnen läßt, wie weit der Glaube und der Aberglaube führen kann. Hier sind Gefahren, die man nicht leichtsinnig, nicht ohne Noth eingehen darf. Und eine solche Noth scheint mir nicht vorhanden.

Man spricht freilich von einer Reformation, deren wir bedürfen. Aber ich halte diese für einen Traum. Zwar gebe ich zu, und die ganze heutige Discussion beweist dafür: Es besteht eine Differenz zwischen den Ansichten einer großen Zahl von mehr oder weniger Gebildeten in unserm Canton auf der einen Seite und der Lehre der Geistlichen auf der andern Seite. Diese nehmen vielleicht nicht genug Rücksicht auf die Bedürfnisse Derer, in welchen der Verstand aufgewacht ist. Das wird sich aber allmälig schon ändern, wenn man nur die Hochschule selbst ruhig gewähren läßt. Sie macht ohnehin schon die jungen Leute aufmerksam auf den gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft. Und von diesen her wird die Wirkung schon allmälig ins Leben übergehen. Man sieht dann ferner in der Berufung des Dr. Strauß einen großen Gewinn für die Hochschule. Insofern man in ihm eine wissenschaftliche Potenz erkennt und darin den Gewinn sucht, hat man recht. Insofern man für die übrigen

Professoren einen geistreichen und, wie ich höre, auch liebenswürdigen Collegen herbei rufen will, so bin ich auch damit sehr gerne zufrieden. Aber wenn man meint, die Zahl der Theologie Studirenden dürfte durch ihn vermehrt werden, so könnte man sich hierin leicht irren. Eine Vermehrung im Großen ist überall nicht möglich, so lange das Interdikt der deutschen Staaten in Kraft bleibt. Daß dieses nun desto eher beseitigt werde, werden Sie nicht glauben. Aber selbst für die einheimische Frequenz habe ich Zweifel. Wer studirt Theologie? Großentheils Söhne von Geistlichen, die von Hause her schon eine religiöse Erziehung mitbringen, oder sonst junge Leute, die den Sinn haben für einen der Religion geweihten Beruf. Andere haben kaum Lust in unsern Tagen, sich zu Pfarrern zu bilden. Diese werden aber eher verletzt werden in ihrem Sinn, als erbaut durch die Straußische Theorie, wie sie jetzt noch da steht. Und auch da werden die Einen leicht den Glauben verlieren und von dem gewählten Berufe zurück treten, Andere dagegen sich auf ihr Gefühl zurückziehen und dem Denken feind werden.

In später Nacht folgte die Abstimmung; der Sieg der Berufenden war schon im Verlauf der Discussion unzweifelhaft. Mit 98 gegen 49 Stimmen wurde die Motion als nicht erheblich erklärt, und so hatten die verfassungsmäßigen Vertreter des Volkes gleichsam die Berufung des Dr. Strauß gebilligt. Nach dieser Entscheidung konnte im Regierungsrathe, in Bezug auf die Bestätigung, wohl kein Zweifel mehr walten. Dieselbe erfolgte am 2. Februar mit 15 gegen 3 Stimmen, letztere von den Regierungsräthen Hegetschweiler, Melch. Sulzer und Hüni. Ed. Sulzer war abwesend. Hiemit war die Sache in gesetzlicher Form erledigt; die Gegner hatten alle Mittel erschöpft, welche gegen die Berufung auf dem Wege der Verfassung und der Gesetze zu finden waren. Die Majorität des Erziehungsrathes, des Regierungsrathes des Großen Rathes, hatte verfassungsmäßig entschieden. Die weitern Schritte waren revolutionär, und mußten, wenn

die gesetzliche Autorität sie nicht hemmen konnte, zur Revolution führen.

Es ist von großer Wichtigkeit, die öffentlichen Urtheile der aristokratischen Blätter in dieser Sache zu wissen, wenn man ihre spätern Aufruhrpredigten damit vergleicht. Der östliche Beobachter sagt in seiner No. 15.

„Wenn wir uns nun zu wiederholten Malen gegen die Berufung von Dr. Strauß als Professor der Dogmatik ausgesprochen, und wir jetzt noch nicht belehrt worden sind, daß sein Wirken vorzugsweise an dieser Stelle fromme, so möchten wir doch nicht in Abrede stellen, daß nicht sein Erscheinen einen wohlthätigen Einfluß ausüben könnte. Der tiefe sittliche Ernst, der diesen Mann beseelt, und seine geistige, ideele Richtung bürgt uns dafür, daß ein gemeiner Indifferentismus und Materialismus in ihm keinen Stützpunkt finden wird, und wenn wir auch einen Kampf in kirchlichen Dingen nicht zu dem Wünschenswerthen zählen, so kann es doch nichts schaden, wenn gerade durch den von ihm hervorgerufenen Gegensatz andere Kräfte wieder geweckt und lebendiger werden. Doch kommen wir zu der Sitzung des Gr. Rathes zurück, und fragen wir, was hat diesen Erfolg hervorgebracht? Ist die Unchristlichkeit so weit verbreitet, daß der Gr. Rath sie zu sanctionniren wagt? Mit nichten! Gerade umgekehrt! Hat irgend etwas dieß bewirkt, so war es das Bemühen von Herrn Bürgermeister Hirzel, aus den Schriften von Strauß selbst darzuthun, daß Strauß an Christus, an eine Offenbarung, an eine Unsterblichkeit glaube. Und das hat er auf eine so augenfällige Weise gethan, daß es freilich einer tiefern Kenntniß von diesen Lehren bedurft hätte, um sich nicht bereden zu lassen, daß dieselben mit den christlichen die gleichen wären. Zudem wollen wir es uns nicht verbergen, daß das Vermengen der Motion mit der Straußischen Frage nachtheilig wirkte; denn hätte zwischen der Erheblichkeitserklärung der erstern und der Berufung von Strauß geschieden werden können, es würden sich Viele für jene erklärt und doch nicht für diese gestimmt haben. Und endlich sind manche gegen unsere kirchlichen Einrichtungen zu Tage ge-

brachten Klagen nicht so ungegründet, als daß wir die Regierung, zuzusehen, ob nicht anderswoher ein neues Leben sich entwickeln werde, zum Voraus für verwerflich hielten. Diese Gründe, welche zur Verwerfung mitwirkten, glaubten wir bemerklich machen zu müssen, um nicht falschen Folgerungen Raum zu geben."

Die Art, in der sich der Große Rath in dieser Sache ausgesprochen hatte, übertraf die Erwartung der Liberalen eben so sehr, als die Gegner sich getäuscht sahen. Darum überließen sich die Erstern einer fast übergroßen Freude, und einige Zeitungsartikel von ihrer Seite sprachen nun sehr unüberlegt von einer bevorstehenden neuen kirchlichen Reformation; die Letztern schienen Anfangs gute Miene zum bösen Spiel machen zu wollen, was aus vorstehendem Artikel des Beobachters, dem Organ Dr. Bluntschli's, hervorgeht, der gleichzeitig als Kreuzcorrespondent der Allgemeinen Zeitung bekannt war und mit Recht für das kräftigste Haupt der aristokratischen Partei gehalten wurde. In ziemlicher Uebereinstimmung mit dem citirten Artikel des Beobachters sprach sich benannter Correspondent in der Allgemeinen Zeitung (Nr. 38 vom 7. Febr.) befriedigend aus, indem er unumwunden einen Fortschritt im Kirchlichen für nothwendig und heilsam erklärte. *) Ob die Partei etwas betroffen war, oder ob sie absichtlich zunächst die weitern Pläne verdecken wollte, möchten wir nicht entscheiden; daß aber unmittelbar nach der Sitzung des Großen Rathes auf eine Volksbewegung hin gearbeitet worden, erhellt un-

*) Der Artikel schließt mit folgendem Satze: „die daherige Aufregung kann indessen besonders dann eine wohlthätige Richtung nehmen, wenn die Geistlichkeit sich ermannt und auf der einen Seite dem Kultus mehr Wärme einhaucht, und das Gemüth mehr, als bisher, religiös befruchtet, und auf der andern Seite die Bedürfnisse der Verständigen mehr berücksichtigt.

bestreitbar aus den Vorgängen selbst. Der Anfang geschah in der vorstädtischen Gemeinde Neumünster, dem pfarramtlichen Sitze des Antistes Füßli. Der Gemeindspräsident Baumann brachte in der Stillstandssitzung eine Motion, dahin gehend: daß der Stillstand entweder von sich aus, oder durch Besammlung einer Kirchgemeinde, alle gesetzlichen (?) Mittel ergreifen solle, um gegen den regierungsräthlichen Beschluß, betreffend Berufung des Dr. Strauß an die theologische Facultät unserer Hochschule, zu wirken. Indem er diese Motion zu begründen suchte, sagte er unter Anderm:

„Die Berufung dieses Mannes (Strauß) in seiner Eigenschaft heißt die heiligsten Interessen eines Volkes gefährden, das bisanhin an die beglückende Religion seiner Väter glaubte, an eine Religion, welche Vaterland und Volk schon oft so sichtbar von vorgeschwebten Gefahren rettete. Wenn der, vielleicht unbegründete, Ruf in katholischen Cantonen: „Unsere Religion ist in Gefahr", in politischen Sachen von uns schon öfters als unbegründet vernommen wurde, so können wir jetzt mit Ueberzeugung ausrufen: Unsere Volksvertreter, welche die Religionsbegriffe als vorleuchtendes Beispiel fördern sollten, bringen dieselbe in Gefahr."

Die Petition an den Regierungsrath kam zu Stande, und man sagt: auf ein Sendschreiben des Antistes sei der nämliche Weg auch in andern Gemeinden betreten worden. Die Freitags-Zeitung (Bürkli-Zeitung) vom 1. Februar verbreitete durch einige Artikel, in welchen Dr. Strauß als ein Gottesläugner bezeichnet wird, der den Christus als „eine fromme Lüge" erkläre, um so mehr Aufregung unter dem Volke, da demselben sowohl in dergleichen Artikeln, als in mündlichen Berichten, angegeben wurde, „man wolle ihm den Glauben an Christus, an Gott und die Unsterblichkeit rauben, die Vielweiberei einführen u. d. gl.*) Am nächsten Sonn-

*) Siehe Scherr, meine Bestrebungen ꝛc. Heft IV. S. 29.

tage strömte das Volk erwartungsvoll in die Kirchen, und von den meisten Kanzeln wurde zum Festhalten am Christenthume, zum Widerstande gegen den hereinbrechenden Unglauben und die Verfolgung der Kirche ermahnt. Ueberall Bangigkeit, Schrecken und Entrüstung in den untern Classen, stets genährt und gesteigert durch die abenteuerlichsten und böswilligsten Gerüchte. Kaum 10 Tage nach der Großrathssitzung waren verflossen, und schon hatten die Städtischen die Sicherheit, daß jetzt endlich die günstige Zeit zum Sturm gegen die Liberalen gekommen; darum ergriffen sie in ihren Blättern, im östlichen Beobachter, in der Schildwache (ein Jesuitenblatt), im schweizerischen Correspondenten und namentlich auch in der Allgemeinen Augsburger-Zeitung, die heftigste Opposition. Es fehlte nur noch eine Centralisirung der vereinzelt gährenden Kräfte, und auch diese fand sich bald. Ein Fabrikant von Vermögen und Einfluß, J. Hürlimann-Landis in Richterschweil, wurde zum Haupt der Bewegung auserschen. Ueber ihn sagt Scherr in dem oft angeführten Werke: „Derselbe stand schon länger mit Dr. Bluntschli, dem er bei einem frühern Anlasse öffentliche Lobsprüche gespendet hatte, so wie mit der Familie Escher, in genauer Verbindung; seine Frau und Tochter aber huldigten der pietistischen Ansicht, und übten in dieser Richtung ihren Einfluß auf ihn aus. Hürlimann ist von mittlerm Alter, er besitzt die für die Leitung eines großen industriellen Etablissements nöthige Bildung, hat praktische Fertigkeit in einigen neuern Sprachen, ohne jedoch so weit vorgerückt zu sein, um seine Muttersprache rein zu schreiben. Als Mitglied der Bezirksschulpflege sprach er öfters in amtlichen Berichten seine Freude und Zufriedenheit mit dem Gange der neuen Volksschule aus. Es wird auch versichert, daß er in den ersten Tagen nach der Berufung von Strauß sich ziem-

lich milde geäußert habe, und ohne einen Gedanken zu jenen Gewaltsmaßregeln zu offenbaren, zu denen er im Verlaufe fortgerissen wurde; erst nach einem Besuche in der Stadt sei er zum ernsten Widerstande getrieben worden, und die Vermuthung ist wohl nicht ungegründet, daß er den Plan zum Kampfe dort erhalten habe. Am 8 Febr. traten in Richterschweil Männer aus den Gemeinden Bubikon, Hombrechtikon, Stäfa, Männedorf, Uetikon und Meilen mit Bewohnern des linken Seeufers zusammen, und in viele Gemeinden ergingen nun Einladungen zu einer Versammlung auf den 13. Febr. nach Wädenschweil. Besonders regsam waren in Stäfa die Brüder Wachter, dem dortigen Pfarrer Zeller ergeben, welcher einige Zeit vorher in einer Broschüre gesammelte öffentliche Stimmen über Straußens Werk, das Leben Jesu, heraus gab. Die genannten Wachter hatten schon 1831 gegen die Annahme der neuen Verfassung, jedoch umsonst, bei'm Volke einzuwirken versucht; jetzt war die Zeit ihrer eigentlichen Wirksamkeit gekommen, „die Religion war in Gefahr", und diese mußte gerettet werden; darum wurde der Moment benutzt, die glimmende Asche anzublasen. In Richterschweil war besonders mit Sammeln von Unterschriften, zum Zwecke der Zusammenberufung von Gemeindsversammlungen, thätig der bekannte Volks-Demagoge Dr. Schmid; auch alt Statthalter Hürlimann gab sich als Leiter der Bewegung her.

Die vorerwähnte Versammlung in Richterschweil hatte zur Berathung und Correspondenz bereits ein Comite gewählt, aus folgenden Gliedern bestehend: Statthalter Hürlimann und Dr. Schmid von Richterschweil, Friedensrichter Wachter und Präs. Ryffel von Stäfa,*)

---

*) Dieser biedere Mann ahndete nicht, daß er in eine so traurige Geschichte hineingezogen werde, und ließ sich in das Comite wählen,

Dr. Staub (Vater) und Weber im Thal, von Hom-
brechtikon; Friedensrichter Pfister und Präsident Bind-
schädler von Bubikon; Dr. Hasler und Präsident
Diener von Männedorf; die Zunftrichter Gimpert und
Pfister von Uetikon; Präsident Wunderli und Frie-
densrichter Meier von Meilen. Die vorbemerkte Ver-
sammlung in Wädenschweil wurde am 13. Febr. von etwa
200 Männern aus 29 Gemeinden besucht. Hürlimann-
Landis wurde zum Präsidenten bezeichnet. Dr. Schmid
stand ihm als Actuar zur Seite. Schon hier zeigte sich in
der Menge jener wilde, fanatische Geist und jene starre
Einseitigkeit des Präsidenten, wie man Beides nachher bei
den meisten kleinern und größern Versammlungen wahrnahm.
Zwei edelgesinnte Männer, Pfarrer Sprüngli von Thal-
weil, der Stifter der Jugendfeste, in Deutschland vom
Frankfurter Sängerfeste her in freundlichem Andenken, und
der ehrenwerthe Handelsmann Benjamin Ryffel von
Stäfa, hatten sich ebenfalls eingefunden. Sie sprachen mit
aller Ehrfurcht von der christlichen Religion, baten aber
auch um Mäßigung und Ueberlegung; sie wollten neben
andern Anträgen zur Abstimmung bringen lassen, daß ein
zweiter Professor der Dogmatik, und zwar von streng or-
thodoxer Richtung, neben Dr. Strauß angestellt werde.
Der Präsident weigerte sich, diesen Antrag zur Abstimmung
zu bringen, und wilder Tumult, mit Drohungen verbunden,
nöthigte die beiden Männer, die Versammlung zu verlassen.
So ward schon in der ersten Versammlung das freie Wort
unterdrückt, und die Andersdenkenden wurden der Gewalt

---

als er aber dessen üble Zwecke einsah, zog er sich schnell zurück,
bedauerte die Vorgänge innig und ist und bleibt nun einer der frei-
sinnigsten Männer am See, dem Fortschritte huldigend und zu allem
Guten mitwirkend.

preis gegeben. Es versichert auch Ryffel in seiner öffentlichen Darlegung (S. 2), daß viele Anwesende schon damals nicht mehr von Petitionen, sondern nur von Schärferem wissen wollten. Die Versammlung faßte dann folgende Beschlüsse:

1) Die Einberufung von Dr. Strauß sei auf verfassungsmäßigem gesetzlichem Wege zu behindern durch Constituirung von Kirch-, Bezirks- und Cantonalvereinen und durch das Mittel des Petitionsrechtes.
2) Zu diesem Behufe soll in jeder Kirchgemeinde ein Verein von 12 Mitgliedern gebildet werden und sich constituiren.
3) Die Vereine haben aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in den Bezirksverein zu wählen. Das Comite des Hauptortes des Bezirkes wird die erste Einberufung veranstalten.
4) Die Bezirksvereine sollen sich constituiren und vom Geschehenen dem Präsidenten des Centralvereines Anzeige machen.
5) Hinwieder liegt es dem Bezirksvereine ob, die Wahl von zwei Mitgliedern in das Central-Comite zu veranstalten und dem Präsidenten der heutigen Versammlung die Namensverzeichnisse einzugeben.
6) Die Berufung des Central-Comite's wird vorerst, bis zu seiner Constituirung, durch den heute gewählten Präsidenten in Zürich Statt finden. Die Zeitbestimmung bleibt ihm überlassen.
7) Das Central-Comite hat die Aufgabe, die Mittel und Wege zu berathen, wie durch das Petitionsrecht die Aufrechthaltung unsers christlichen Glaubens in Kirche und Schule, nach dem bestehenden evangelisch-reformirten Lehrbegriffe zu sichern sei.
8) Es wird seinen Beschluß zur Kenntniß der Kirchgemeinden in einer förmlich abgefaßten Petition an die hohe Behörde bringen, welche von denselben an dem, von dem Central-Comite festgesetzten Tage angenommen oder verworfen wird.
9) Die Beschlüsse der Kirchgemeinden sollen an den Präsidenten des Central-Comite's unverzüglich eingesandt werden.
10) Der Präsident des Central-Comite's ist beauftragt, den Volkswillen zur Kenntniß der hohen Behörde zu bringen.

11) Von gegenwärtigem Beschlusse soll allen Kirchgemeinden des Cantons, in Begleit von Sendschreiben, Mittheilung gemacht werden.

Richterschweil, den 12. Febr. 1839.

Der Präsident, J. J. Hürlimann-Landis.
Der Actuar, Dr. Schmid.

Nicht aus dem freien Zusammentritte der Bürger sollte sich ein Verein bilden, wie es allerdings die Verfassung garantirt, sondern auf einen Beschluß, der ganz die Form eines Befehles trägt, und der nicht etwa an einzelne Bürger, sondern an ein Staatsinstitut, an die Kirchgemeinden, gerichtet war. Die Kirchgemeinde wurde aufgefordert: sie „soll" einen Verein von 12 Mitgliedern wählen; diese 12 Mitglieder „haben" zwei Mitglieder in den Bezirksverein zu senden, und diesen „liegt ob", zwei Mitglieder an den Central-Verein abzuordnen. Auch dem Central-Comite wurden seine Funktionen genau vorgezeichnet, woraus man eben ziemlich sicher darauf schließen kann, daß die ganze Organisation von der Stadt aus vorgeschrieben worden sei. Das Präsidium des Vereines setzte sich nun sogleich auch in Verkehr mit den Stillständen (Kirchenvorsteherschaften), und es wurde folgendes Sendschreiben erlassen:

Tit. Die Berufung des Dr. D. F. Strauß von Ludwigsburg an den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik unserer Hochschule durch den h. Regierungsrath, ist ein, für die ungeheure Mehrzahl der Bewohner des Cantons Zürich zu erschütterndes Ereigniß, als daß sich nicht alle Gemüther wie durch elektrischen Schlag getroffen, mit Entsetzen erfüllt sähen.

Diese allgemeine Gemüthsverfassung hat auf naturgemäße Weise überall den Trieb erweckt, auf Mittel zu denken, wie ein so drohendes Uebel in seiner Geburt erstickt und ohne Nachwehen für unser Vaterland gefahrlos vorüber gehen könne.

In allen Gegenden des Cantons, bei den vielfachen Berührungen des Lebens, zeigt sich unverkennbar das tief verletzte Gefühl des von der h. Regierung, vielleicht ihr unbewußt, versuchten Uebergriffes in die verfassungsmäßigen Rechte unserer Landeskirche, bloß um der subjectiven Ueberzeugung der Mehrheit ihrer jetzigen Mitglieder zu fröhnen, — gegen einen positiven historischen, göttlichen Glauben, — einen, wenn auch durch scharfsinnige Dialectik genießbaren menschlichen Glauben zu substituiren, dessen feste Grundlagen zu jetziger Zeit noch nicht gestellt sind, um demselben bei dem Volke des Cantons Zürich durch Berufung eines Schismatikers Eingang zu verschaffen.

Sie wäre wahrlich ein entartetes Geschlecht, die jetzige Generation des Cantons Zürich, wenn irgend eine weltliche Macht es vermögen sollte, ihr ihren Glauben an die unmittelbare göttliche Sendung eines Weltheilandes, Erlösers und Seligmachers zu nehmen; den Glauben, in welchem ihre Väter im Leben und im Tode Beruhigung, Trost und Ermunterung gefunden, sie selbst in den mannigfaltigen Wechseln menschlicher Begegnisse und Schicksale so zahlreiche Spuren dieser unaussprechlich göttlichen Wohlthaten empfunden und noch täglich empfindet.

Frei geboren und gewohnt, ihre Gefühle ohne Scheu auszudrükken, fühlt sie sich beleidigt, gekränkt in den heiligsten Rechten der Menschheit, durch eine, ohne den Volkswillen zu fragen, in den Annalen der Geschichte beispiellose Verfügung über ihre religiöse Zukunft — und wie Ein Mann und Eine Seele steht sie auf, die ganze Bevölkerung des Cantons Zürich, und spricht als Freiin des Vaterlandes zu ihrer Regierung: Ich will in meinem evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniß fernerhin unwandelbar beharren, und fordere von Euch, gestützt auf unsern Pakt, daß Ihr den Dr. Strauß von Ludwigsburg entlasset, an den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik einen rechtgläubigen Theologen berufet.

Um aber auf gesetzlichem Wege hierzu zu gelangen, die Angelegenheit, als rein religiös, in keinerlei Beziehung zur Politik zu halten, hat eine Versammlung zu Wädenschweil von Deputirten aus 29 Gemeinden Statt gefunden, — und, nach einläßlicher Erörterung der hochwichtigen heiligen Sache, gefunden, daß sie die Ini-

tiative zur Bildung von Kirch=, Bezirks= und Central=Vereinen zu ergreifen habe, indem sie sich dafür vertrauensvoll an die Stillstände und Gemeindräthe der Kirchgemeinden wendet, damit von da aus die Organisation dieses Comite's vor sich gehe.

Sie hatte dabei den Zweck, die Angelegenheit in die Hände achtbarer, denkender und einflußreicher Männer zu legen, welche im engern und weitern Kreise ihrer Gemeinde belehren, ermuntern und da, wo der Eifer die Schranken der Gesetzlichkeit und der Ordnung überschreiten wollte, zu beschwichtigen vermöchten.

Durch die Bildung von Bezirksvereinen wird die gesammte Volksstimmung des Kreises klarer und zuverlässiger hervorgehen, auch das eine oder andere religiöse Bedürfniß des Volkes zur Sprache kommen, um selbiges bei der fortschreitenden Genußsucht unsers Zeitalters je länger je mehr der Entsittlichung zu entziehen und stets zu besserm Leben und Wandel anzufeuern.

Die Kirchgemeinds=Comite's werden die Ausschüsse in die Bezirksvereine instruiren. Die Bezirksvereine werden das Nämliche in Bezug auf die Abordnung in den Central=Verein vornehmen. Diese Instructionen werden jedoch mehr als Leitfaden dienen, als zu verbindlicher Kraft erwachsen. Um aber den Ausdruck des Gesammtwillens des ganzen Cantons zu kennen, ist ein Central=Verein nothwendig, welcher in letzter Instanz Vertreter des ganzen Zürcherischen Volkes ist und die einzuleitenden Schritte besorgt; — dieser wird die Mittel und Wege berathen, welche einzuschlagen sind, um die Entfernung des Dr. Strauß vom theologischen Lehrstuhle der Dogmatik zu erzielen; — er wird in Untersuchung ziehen, wie Verbesserungen in unsern kirchlichen Verhältnissen, auf die unantastbare Grundlage unsers christlich evangelisch=reformirten Glaubensbekenntnisses hin, vorgenommen werden können.

Damit aber die Organisation dieses dreifachen Comite's beschleunigt werde, wird der angelegentlichste Wunsch ausgesprochen, daß die Stillstände und Gemeindräthe der Kirchgemeinden unmittelbar nach Erhalt dieses Sendschreibens, auf die ihnen geeignet scheinende Weise, die Wahlen nach dem, in dem Beschlusse festgesetzten, Wahl=Modus vornehmen.

Die Unterzeichneten stehen in der Hoffnung und Ueberzeugung,

eine, der heiligen Angelegenheit angemessene, Lebendigkeit im Handeln eintreten zu sehen, damit sie dadurch in den Stand gesetzt werden, das Central-Comite spätestens bis Montag den 25sten dieß, nach Zürich einberufen zu können. Die Versammlung war vollkommen darüber einverstanden, daß mit dem Erscheinen Straußens an unserm theologischen Lehrstuhle die kirchliche Reform des Landes nach seiner Doctrin ihren Anfang nehmen würde; an die Stelle des bestehenden göttlichen Prinzips käme das unhaltbare neue menschliche; eine Wiederholung des frühern Glaubenszwiespaltes wäre unvermeidlich, die socialen Zustände würden der Probirstein ideeler Phantasiegebilde, und das Band, das uns noch an unsere reformirten, ihrem Glauben getreuen, und an unsere katholischen Brüder anschließt, dürfte vollends zerschnitten werden; — mit dem Verluste unserer Gewissens- und Gemüthsruhe wäre auch unser schweizerisch politischer Verband zu Grunde gegangen. — Innerlich und äußerlich zernichtet, würden wir dem verdienten Untergange aller sittlichen und politischen Kräfte entgegen schreiten.

Schließlich machen wir Sie, Tit., noch mit dem Beschluße unserer Versammlung bekannt, empfehlen uns Ihrer Nachsicht, Ihrer christlichen und brüderlichen Liebe, appelliren an Ihre Ueberzeugung und erwarten von derselben die segensreichsten Früchte für Sie, für uns und für das ganze theure Vaterland.

Richterschweil, den 13. Februar 1839.

(Unterzeichnet:) Der Präsident: J. J. Hürlimann-Landis.
Der Aktuar: Dr. Schmid.

Unterdessen suchte Bürgermeister Hirzel durch zwei auf einander folgende gedruckte Blätter das Volk zu beruhigen. Dafür erntete er von Vielen argen Hohn; Muthwillige nannten ihn „den langen Mitmenschen" u. dgl. Allerdings waren diese Blätter nicht gut gerathen; aber nach Hirzel's edlem Charakter sehr wohl gemeint. Sie folgen hier:

I. An meine Mitmenschen im Canton Zürich.

Von Herrn Professor Strauß von Ludwigsburg ist die Erklärung eingetroffen *), daß er dem ergangenen Rufe folgen und die Theologie auf unserer Hochschule in Zürich lehren werde. Seien wir darüber nicht zu ängstlich, vielmehr mit der frohen Zuversicht erfüllt, daß auch in diesem Vorgang Gott Alles zum Besten lenke. Ich darf Euch versichern, daß ich nicht leichtsinnig zu der Berufung des Herrn Strauß gestimmt, sondern erst nach einer sorgfältigen Prüfung der Schriften und Bestrebungen dieses Mannes und nach manchem innern und äußern Kampf. Aber mit dem Glauben, der Mensch solle vor Allem nach Wahrheit streben, das Wahre lieben, es nach Kräften verwirklichen, habe ich glücklich alle Zweifel niedergekämpft.

Strauß glaubt an Gott, aber an einen lebendigen, nicht an einen todten Gott, der heute noch, wie vor Jahrtausenden, in der Natur und ihren Werken, in der Menschheit und ihren Thaten sich offenbart.

Strauß glaubt an die Ewigkeit und Unvergänglichkeit des Menschen, freilich nicht dem Leibe, wohl aber dem Geiste nach, und daß der Mensch ins künftige Leben in Erkenntniß, Liebe und Wollen so eingehen werde, wie er in diesem Lebenskampf geworden, den Himmel oder die Hölle in seiner Brust, je nachdem er diese oder jenen in sich geschaffen.

Strauß erkennt in Christus einen Sohn Gottes, freilich nicht dem Fleische, sondern dem Geiste nach. Unter allen von Gott erfüllten und begeisterten Menschen, die von Anfang der Welt bis zur Stunde gelebt, steht ihm Christus oben an, ein Vorbild für uns, ein Heiland für die Menschheit, dessen Wort noch heute die Kette unserer schwarzen Brüder in Indien löst. Aber vor Allem gebt Gott die Ehre! Machet Christus zu keinem Götzen, beherziget seine voraussichtliche Warnung, die er uns zuruft durch Matthäus 19, 17; durch Marcus 10, 18; durch Lucas 18, 19 u. s. w.

Strauß lehrt, daß es die Aufgabe des Gottesgelehrten sei, in

*) Die definitive Erklärung folgt erst nachher.

der Bibel das Aechte von dem Unächten, das Wesentliche von dem Unwesentlichen, den Kern von der Schale, den Gedanken von seinem Bilde, den Geist von dem Buchstaben, das Gotteswort von dem Menschenwort zu söndern und jedem dieser Bestandtheile zu dem Werthe und Gebrauche zu verhelfen, der ihm vor der Wahrheit gebührt. Strauß hofft, dieser Weg führe zu dem herrlichen Ziele der Uebereinstimmung der Offenbarung der göttlichen Dinge, welche Gott in den Geist des Menschen und in die heiligen Schriften niedergelegt.

Meine verehrten Mitbürger und Mitbürgerinnen zu Stadt und Land, zürnet uns nicht länger, daß wir es dem Herrn Professor Strauß möglich gemacht, die ihm von Gott verliehene Gabe unter uns leuchten zu lassen; daß wir nicht diese unter den Scheffel, und die kleinere Gabe auf den Leuchter gestellt! Seid nicht böse, seid wieder gut! Euch Euern Glauben nehmen, Euch unsern Glauben aufzwingen wollen, daran kommt uns auch nicht von ferne ein Gedanke. Gott bewahre uns Alle vor der Sünde, einen Menschen in seinem köstlichsten Gute, der Glaubensfreiheit, zu beeinträchtigen; aus Geistern der Freiheit — Geister der Knechtschaft, aus Gotteskindern Menschenknechte zu machen. Frei und wirksam sei Euer Glaube, frei und wirksam sei unser Glaube, die Belehrung sei gegenseitig einander zugestanden, frei das Wort, daß es sich erprobe, ob es Ueberzeugung zu schaffen vermöge; wer aber Euern wie unsern Glauben sich unterthan machen will, der sei unser gemeinschaftliche Gegner, wir wollen ihn rüstig bekämpfen, aber nicht mit den Waffen der Welt, sondern des Geistes.

Also Strauß kommt. Laßt ihn Euerer christlichen Duldsa[illegible] keit empfohlen sein. Prüfet Alles und behaltet das Beste. Le[illegible] ihn nur erst kennen, diesen denkenden, sittlichen, gläubigen Ma[illegible] Wer weiß, der schöne Fremdling, den Ihr jetzt zu hassen wäh[illegible] wird Euch noch von Herzen lieb; schaffen wir doch Alle, daß [illegible] wahrer, liebevoller, schöner unter uns werde, daß das Reich komm[illegible] um welches Jesus Christus zu seinem und zu unserm Vater gebet[illegible] das Reich der Freiheit des Geistes, wo Ein Hirt und Eine Heer[illegible] Gott Alles in Allem sein wird.

Mit dem Gruß eines Freien an die Freien — und auch an die Unfreien, bleibe

Zürich, den 10. Hornung 1839.

Melchior Hirzel.

II. Strauß kommt! Fürchtet Euch nicht vor ihm, denn er glaubt an Gott, nur nicht an einen todten, sondern an einen lebendigen, in dem wir sind, leben und sterben; an die Auferstehung, nur nicht des Leibes, der in der Erde verweset, sondern des Geistes, der wieder zum Vater geht; er lehrt, daß Christus zum Vorbilde für uns, der Menschheit zum Heiland und Erlöser vom Bösen geschaffen, gelebt, gewirkt, von Gott erfüllt und begeistert war, wie Wenige, vielleicht nicht Einer der Menschen, der von Anfang der Welt bis heute gelebt; aber Strauß warnt uns, Christus nicht zum Götzen zu machen, sondern nach dem Geheiß des Stifters des Himmelreiches (Matth. 19, 17; Marc. 10, 8 und Luc. 18, 19) in Allem Gott die Ehre zu geben.

Laßt Euch, meine werthen Mitbürger und Mitbürgerinnen! diesen rechtschaffenen, sittlichen und gläubigen Mann Euerer christlichen Liebe empfohlen sein; wahrlich, Strauß bringt uns keine Finsterniß, sondern Licht!

Zürich, den 10. Februar 1839.

M. Hirzel.

Indessen fanden die Aufforderungen zur Versammlung der Kirchgemeinden so willigen Gehorsam, als ob bereits in Wädenschweil die höchste Landesgewalt gesprochen hätte. Wo etwa ein Gemeindspräsident zögerte, kam, mit Hülfe des Pfarrers, schnell die nöthige Anzahl begehrender Bürger zusammen, und nach wenigen Tagen hatten weitaus die meisten Kirchgemeinden sich versammelt, und eben so schnell constituirten sich die Bezirks-Comite's und das Central-Comite, so daß dieses schon am 28. Februar in Zürich zusammen treten konnte. Von welchen Gefühlen aber einzelne Gemeindsversammlungen in religiöser und

bürgerlicher Beziehung begeistert waren, erhellt aus einem von fünf der angesehensten Männer von Mönchaltorf dem Republikaner eingesandten Berichte in No. 18 dieses Blattes, worin u. A. gemeldet wird, daß daselbst das Begehren gestellt worden sei, daß die Berufung des Dr. Strauß zurück gewiesen, daß Scherr, Schönlein und Sulzberger aus dem Canton verwiesen, daß das Seminar und die Hochschule aufgehoben, die Brodschatzung wieder eingeführt und die alten Schuldbriefe für unaufkündbar erklärt werden müssen.

Während dieses Treibens im Canton Zürich, schrieb der Gottesgelehrte Dr. Paulus unter'm 18. Februar:

An die edeln und festen Männer des freien Landes Zürich.

Wir sind voll theilnehmender Freude, daß Ihr den Herrn Strauß durch eine so große Zahl gleichgesinnter, vor der Wahrheitsforschung sich nicht scheuender, ächter Zwinglianer in einen offenen Wirkungskreis berufen und ihm Lehrfreiheit gewährt habet. Nun hat freilich Dr. Strauß eine große, nach solchen Erwartungen und Verwickelungen schwere Aufgabe. Aber ich zweifle keinen Augenblick, er und die treuen Freunde, die er findet, werden sie mit Kraft, Ruhe und Würde lösen. Ist es doch mit seiner ganzen Sache immer besser geworden, als man es vermuthen konnte, wie es schon in der Apostelgeschichte 5, 38 heißt. Vergeßt nicht, die Aufmerksamkeit ist auf Euch von allen Seiten her hoch gespannt.

Mit herzlichem Händedruck und Hochachtung

der Eurige,

Dr. Paulus, Kirchenrath.

Gleichzeitig erklärte Dr. Strauß dem Erziehungsrathe durch nachfolgende Zuschrift, dem an ihn ergangenen Rufe Folge leisten zu wollen.

Der Hochpreisliche Erziehungsrath des eidgenössischen Standes Zürich

hat, vermöge Erlasses vom 3. Februar dieses Jahres, mich zum ordentlichen Professor der Theologie an der dortigen Hochschule berufen, und ich erkläre mich hiermit bereit, einem so ehrenvollen Rufe Folge zu leisten.

Den Dank, zu welchem mich das Vertrauen des hochpreislichen Erziehungsrathes verpflichtet, werde ich thatsächlich dadurch abzutragen suchen, daß ich alle meine Kräfte aufbiete, um die Pflichten meines neuen Amtes zu erfüllen und zum Gedeihen und Flore der Zürcher Hochschule in meinem Theile mitzuwirken.

Die mancherlei Befürchtungen, welche meiner religiösen Ansichten wegen unter Ihrem Volke laut geworden sind, hat bereits Ihr hochzuverehrender Präsident, Herr Bürgermeister Hirzel, in öffentlichen Bekanntmachungen zu beseitigen gesucht, deren Inhalt ich dankbar als vollkommen mit meinem Sinne übereinstimmend anerkenne. In der That zähle ich es gar nicht zu den schwierigen Aufgaben, die ich an meinem neuen Posten zu lösen haben werde, die Gemüther Derjenigen zu beruhigen, welche in mir einen Mann vermuthen, der die ihm übertragene Stellung an Ihrer Universität zur Untergrabung der bestehenden Religion zu benutzen im Sinne habe. Befürchtungen dieser Art müssen sich ja eben so bald verlieren, als man sehen wird, wie ich, weit entfernt, in ein fremdes Gebiet übergreifen und die Gemeinde in ihrem Glauben und ihrer Religionsübung stören zu wollen, mich rein innerhalb der Grenzen meines wissenschaftlichen Berufes halten und auch in diesem dahin wirken werde, daß die göttlichen Grundwahrheiten des Christenthums geachtet und im Geiste dieser Achtung immer mehr vom menschlichen Beiwesen gereinigt werden.

Möge es mir nur gelingen, so gewiß ich meinen ehrenwerthen Gegnern in Zürich bald genug einen Andern zu zeigen hoffe, als den sie in mir verabscheuen, meinen verehrten Gönnern umgekehrt mich möglichst als Denjenigen zu bewähren, welchen ihr Wohlwollen in mir voraussetzt.

Mit der angelegentlichsten Bitte an Sie, hochzuverehrende

Männer, jenem Wunsche durch Ihre Nachsicht entgegen zu kommen, verharre ich hochachtungsvoll

Eines hochpreislichen Erziehungsrathes
ergebenster
Dr. D. F. Strauß.

Stuttgart, den 18. Februar 1839.

Bei der allmäligen Entwickelung der Dinge offenbarten sich die Bestrebungen der Städtischen immer deutlicher. Die Bürkli-Zeitung verdoppelte ihre Stimmen, und jedes Exemplar entflammte mit steigender Heftigkeit den Fanatismus der untern Volksclassen. Abgerissene, zum Theil unverständliche, zum Theil entstellte Sätze aus der ersten Auflage des „Leben Jesu" von Dr. Strauß, mußten Irrthum und Verwirrung verbreiten. Die obersten Behörden wurden mit Verleumdungen und Verwünschungen bedeckt und beladen, einzelne hochgestellte Beamte als die nichtswürdigsten Menschen geschildert. Ein sonst milder und ehrwürdiger Geistlicher sagt in seiner Schrift: „Die wahre Reformation", S. 39:

„Ja, sprechet ihr, die Obrigkeit ist zu bös und unleidlich; denn sie das Evangelium uns nicht lassen wollen, und drücken uns allzu hart in der Güterbeschwerung und verderben uns also an Leib und Seele. Ist die Obrigkeit böse, wohlan, so ist Gott da, der hat Feuer, Wasser, Stein und Eisen und unzählige Weise zu tödten. Wie bald hat er einen Tyrannen erwürgt. Denn er spricht im Hiob: Er läßt einen Buben regieren um des Volkes Sünde willen. Gar fein können wir sehen, daß ein Bube regiert" u. dgl.

Pfarrer Schweizer in Illnau sagte in einer gedruckten Zuschrift seinen Pfarrkindern, S. 6:

„Sie verfolgen uns, d. h. Volk und Geistlichkeit, um des Glaubens willen; denn sie wollen, daß wir nicht mehr an Christus, den Gottessohn, und seine göttliche Lehre glauben. . . Und noch dazu hätten sie dann die Verfassung factisch verletzt."

So waren die Geistlichen im Allgemeinen hauptsächlich thätig. „Man will Euch den Glauben Euerer Väter, die Taufe, das Abendmahl, die heiligen Feste rauben. — Wenn wir nicht unsere Stimme erheben würden, so würden die Steine schreien. — Seht da das Gift aus Euern neuen Schulen. — Wehe Euch, Ihr Regenten von Zürich", so donnerte es vielfach von den Kanzeln. Zeitungen, Broschüren, Hirtenbriefe vom Antistes, Predigten, Glaubensmahnungen wurden zu Tausenden von Exemplaren gratis in die Häuser vertheilt. Die evangelische Kirchenzeitung stieß in die Lärmpösaune:

„Ein Ruf, ein lautes Feldgeschrei des Herrn, unsers Königs, ist dieses Ereigniß, an Alle, die seinen Namen kennen und ihre Kniee vor ihm beugen — zu wachen und zu beten und in Einem Geiste zu flehen: Herr, siehe an ihr Drohen und gib Deinen Knechten mit aller Freudigkeit zu reden Dein Wort. Und recke Deine Hand aus, daß Zeichen und Wunder geschehen durch den Namen Deines heiligen Kindes Jesu, den Du erhöhet hast! Auf, ihr Christen insgesammt, umgürtet euch mit dem Schwerte des Geistes, welches ist das Wort Gottes, und kämpfet für unsern allerheiligsten Glauben. Auf, um Gottes Willen! mit allem Eifer und Treue, ihr Diener der Kirche, ihr Knechte Jesu Christi! erhebet euere Stimmen wie Posaunen, rufet Tag und Nacht und schweiget nicht, daß der Herr König sei immer und ewiglich, und daß in keinem Andern Heil und kein anderer Name sei unter dem Himmel gegeben den Menschen, durch den sie selig werden! — Auf, auf, ihr christlichen Laien, ihr Glieder der Gemeinden, die ihr es mit euerem und euerer Kinder Seelenheil wohl meint" u. s. w.

Im Bezirke Winterthur predigte Einer ganz offen Aufruhr gegen die gottlose Regierung.

In einer, durch besondere Boten verbreiteten Druckschrift, zugleich unterzeichnet von Baron Sulzer-Wart im Tiger zu Winterthur, werden einige Strophen aus dem Kirchen-

Männer, jenem Wunsche durch Ihre Nachsicht entgegen zu kommen, verharre ich hochachtungsvoll

Eines hochpreislichen Erziehungsrathes
ergebenster
Dr. D. F. Strauß.

Stuttgart, den 18. Februar 1839.

Bei der allmäligen Entwickelung der Dinge offenbarten sich die Bestrebungen der Städtischen immer deutlicher. Die Bürkli-Zeitung verdoppelte ihre Stimmen, und jedes Exemplar entflammte mit steigender Heftigkeit den Fanatismus der untern Volksclassen. Abgerissene, zum Theil unverständliche, zum Theil entstellte Sätze aus der ersten Auflage des „Leben Jesu" von Dr. Strauß, mußten Irrthum und Verwirrung verbreiten. Die obersten Behörden wurden mit Verleumdungen und Verwünschungen bedeckt und beladen, einzelne hochgestellte Beamte als die nichtswürdigsten Menschen geschildert. Ein sonst milder und ehrwürdiger Geistlicher sagt in seiner Schrift: „Die wahre Reformation", S. 39:

„Ja, sprechet ihr, die Obrigkeit ist zu bös und unleidlich; denn sie das Evangelium uns nicht lassen wollen, und drücken uns allzu hart in der Güterbeschwerung und verderben uns also an Leib und Seele. Ist die Obrigkeit böse, wohlan, so ist Gott da, der hat Feuer, Wasser, Stein und Eisen und unzählige Weise zu tödten. Wie bald hat er einen Tyrannen erwürgt. Denn er spricht im Hiob: Er läßt einen Buben regieren um des Volkes Sünde willen. Gar fein können wir sehen, daß ein Bube regiert" u. dgl.

Pfarrer Schweizer in Illnau sagte in einer gedruckten Zuschrift seinen Pfarrkindern, S. 6:

„Sie verfolgen uns, d. h. Volk und Geistlichkeit, um des Glaubens willen; denn sie wollen, daß wir nicht mehr an Christus, den Gottessohn, und seine göttliche Lehre glauben. . . Und noch dazu hätten sie dann die Verfassung factisch verletzt."

So waren die Geistlichen im Allgemeinen hauptsächlich thätig. „Man will Euch den Glauben Euerer Väter, die Taufe, das Abendmahl, die heiligen Feste rauben. — Wenn wir nicht unsere Stimme erheben würden, so würden die Steine schreien. — Seht da das Gift aus Euern neuen Schulen. — Wehe Euch, Ihr Regenten von Zürich", so donnerte es vielfach von den Kanzeln. Zeitungen, Broschüren, Hirtenbriefe vom Antistes, Predigten, Glaubensmahnungen wurden zu Tausenden von Exemplaren gratis in die Häuser vertheilt. Die evangelische Kirchenzeitung stieß in die Lärmposaune:

„Ein Ruf, ein lautes Feldgeschrei des Herrn, unsers Königs, ist dieses Ereigniß, an Alle, die seinen Namen kennen und ihre Kniee vor ihm beugen — zu wachen und zu beten und in Einem Geiste zu flehen: Herr, siehe an ihr Drohen und gib Deinen Knechten mit aller Freudigkeit zu reden Dein Wort. Und recke Deine Hand aus, daß Zeichen und Wunder geschehen durch den Namen Deines heiligen Kindes Jesu, den Du erhöhet hast! Auf, ihr Christen insgesammt, umgürtet euch mit dem Schwerte des Geistes, welches ist das Wort Gottes, und kämpfet für unsern allerheiligsten Glauben. Auf, um Gottes Willen! mit allem Eifer und Treue, ihr Diener der Kirche, ihr Knechte Jesu Christi! erhebet euere Stimmen wie Posaunen, rufet Tag und Nacht und schweiget nicht, daß der Herr König sei immer und ewiglich, und daß in keinem Andern Heil und kein anderer Name sei unter dem Himmel gegeben den Menschen, durch den sie selig werden! — Auf, auf, ihr christlichen Laien, ihr Glieder der Gemeinden, die ihr es mit euerem und euerer Kinder Seelenheil wohl meint" u. s. w.

Im Bezirke Winterthur predigte Einer ganz offen Aufruhr gegen die gottlose Regierung.

In einer, durch besondere Boten verbreiteten Druckschrift, zugleich unterzeichnet von Baron Sulzer-Wart im Tiger zu Winterthur, werden einige Strophen aus dem Kirchen-

gesangbuche gegeben, z. B. folgende aus dem 67sten Liede: Ich kann der Sonne Wunder nicht, noch ihren Lauf und Bau ergründen, u. s. w., und dann versichert: „Freunde, dieses und ähnliche Lieder werden nach der Lehre des Dr. Strauß zur Lüge." Während so der größere Theil der Geistlichkeit den Fanatismus immer mehr in der Masse schürte, verfolgten die Städtischen unter dem Vorwande von Religionsgefahr eben so eifrig ihre politischen Zwecke. Herumziehende Krämer, Gesellen, Metzgerknechte und besondere Emissaire mußten in den Privatwohnungen und in den Wirthshäusern die Gemüther beängstigen und verwirren. Ein specieller Auftrag lag darin, daß auf's Bestimmteste versichert wurde, Dr. Strauß sei in Deutschland gebrandmarkt worden und trage Galgen und Rad auf dem Buckel. Eine Karrikatur stellt Hirzel'n dar, wie er vor einem Vogel Strauß, auf dem der Teufel in Gestalt des Göthe'schen Mephistopheles sitzt, anbetend niederkniet; aus seinem Hute dringt Weihrauch, und zugleich weist er auf einen Geldsack, mit der Ueberschrift „Vogelspeise." Der Strauß tritt auf eine Bibel, welche zugleich eine Maus benagt. Einige Schwein- und Eselsköpfe, um eine Fahne mit einer „Scheere" gruppirt, rufen Amen.

Betrachtet man den Bildungsstand des Zürcherischen Volkes in den untern Classen, und vergleicht damit die Mittel, welche zu dessen Aufregung gebraucht worden, namentlich auch die Vorspiegelungen von Bedrückungen durch die Regierung und von materiellen Erleichterungen, z. B. Aufhebung der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer, Herabsetzung des Zinsfußes, Auflegung einer Biertaxe zu Gunsten der Weinbauern u. dgl., so muß man gewiß die Ausbrüche der Rohheit entschuldigen; selbst die gutmüthigsten Leute mußten bei einer solchen Stachelung endlich in Eifer, die heftigern in Wuth versetzt werden.

Behörden, die bis jetzt über jene Angelegenheit Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt haben, auf solche Weise das Vertrauen des Volkes mißbrauchen wollen.

Mitbürger! Wir haben ein schönes Vaterland! Wir leben unter einer von Euch sanctionnirten Verfassung, welche jedem Bürger gleiche Rechte gewährleistet, jeder Behörde ihren Wirkungskreis und ihre Befugnisse anweist und sie darin schützt. Die Verfassung muß uns Allen heilig sein. Keine Rechte, keine Befugnisse, die sie gewährt, dürfen, gegen wen es immer sei, angetastet werden. Freiheit kann nicht bestehen ohne Ordnung, Ordnung nicht ohne Achtung vor dem Gesetze und vor den Beschlüssen verfassungsmäßiger Behörden. Wir vertrauen auf Euern Sinn für Ordnung, auf Euere Achtung vor Verfassung und Gesetz, und erwarten daher, daß Ihr keine Begehren an Euere Regierung richten werdet, welchen sie, vermöge ihrer Stellung, nicht zu entsprechen im Stande wäre.

Sorget selbst, daß alles unreine Treiben sich fern von Euern edeln Bestrebungen halte und daß der hehre Name der christlichen Religion nicht zu Erreichung von Zwecken mißbraucht werde, die nicht aus christlichen Gefühlen hervorgehen.

Wir an unserm Orte werden die Pflicht, über Aufrechthaltung der Ordnung zu wachen, nicht aus dem Auge verlieren. Die Statthalter, die Gemeindammänner und die Gemeindräthe werden demnach von uns zu pflichtmäßiger Wachsamkeit ermahnt und beauftragt, auch ihrerseits mit Kraft und Umsicht auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung hinzuwirken. — Ihr aber, werthe Mitbürger! ehret Euch selbst durch ein Benehmen, wie es einem freien Volke geziemt!

Diese Bekanntmachung soll Sonntags, den 24sten dieß, nach beendigtem Morgengottesdienste durch die Pfarrer verlesen, ins Amtsblatt eingerückt, besonders abgedruckt und sämmtlichen Haushaltungen im Canton ausgetheilt werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Zürich den 20. Hornung 1839.

Im Namen des Regierungsrathes,
der Amtsbürgermeister:
Johann Jacob Heß.
Der erste Staatsschreiber:
Hottinger.

schon seit Jahrhunderten bewerkthätigt haben, unter uns lebendig erhalten. Wir sind demnach auch weit entfernt, diese Bewegung für staatsgefährlich zu halten; vielmehr werden wir trachten, kraft unserer amtlichen Stellung, zu welcher uns das Vertrauen eines freien Volkes auf verfassungsmäßigem Wege berufen hat, alles das Gute, was aus dieser Erhebung des religiösen Gefühles zum Wohl des Ganzen gewonnen werden kann, demselben zuzuwenden.

Sollten daher dieser Richtung entsprechende Wünsche an uns gelangen, so werden wir ihnen alle Aufmerksamkeit schenken, und, insofern denselben auf dem Wege der Gesetzgebung entsprochen werden könnte, unsere dießfälligen Berichte und Anträge dem Großen Rathe übermachen. Aber bei allem dem finden wir uns auch verpflichtet, unser Bedauern auszusprechen, hinsichtlich der mancherlei Irrthümer und Unwahrheiten, durch welche so viele Gemüther oft mit, oft ohne Absicht in Unruhe versetzt werden. Wir fühlen uns verpflichtet, jene Irrthümer, so viel es in unserer Stellung liegt, zu berichtigen und unsern Mitbürgern diejenigen Zusicherungen zu geben, die geeignet sein dürften, die wünschbare Beruhigung wieder herbei zu führen.

Mitbürger! Niemals konnte es in unserer Absicht liegen, durch Bestätigung jener vom Erziehungsrathe beschlossenen Berufung eine Reformation herbei zu führen oder Euch in Eurem religiösen Glauben, im Besitz des Heiligsten, was der Mensch hat, zu stören, oder sonst auf solchem Wege Aenderungen in unserm kirchlichen Leben herbei zu führen; denn wir wissen zu wohl, daß zeitgemäße Verbesserungen in diesem Gebiete nur durch die verfassungsmäßigen kirchlichen Behörden vorbereitet werden können.

Nur möglichst vielseitige und gründliche, wissenschaftlich religiöse Bildung der Jünglinge, welche einst Lehrer der Religion und Prediger sein sollen, war dabei unser Zweck. — Weit entfernt also, den Artikel 4 unserer Verfassung, der die Glaubensfreiheit gewährleistet und die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe als Landesreligion anerkennt, außer Acht lassen zu wollen, waren und sind wir stets entschlossen, diese Verfassungsbestimmung aufrecht zu erhalten, und beides, sowohl die Glaubensfreiheit, als die Landeskirche, nach besten Kräften zu schützen. Nie haben die

Behörden, die bis jetzt über jene Angelegenheit Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt haben, auf solche Weise das Vertrauen des Volkes mißbrauchen wollen.

Mitbürger! Wir haben ein schönes Vaterland! Wir leben unter einer von Euch sanctionnirten Verfassung, welche jedem Bürger gleiche Rechte gewährleistet, jeder Behörde ihren Wirkungskreis und ihre Befugnisse anweist und sie darin schützt. Die Verfassung muß uns Allen heilig sein. Keine Rechte, keine Befugnisse, die sie gewährt, dürfen, gegen wen es immer sei, angetastet werden. Freiheit kann nicht bestehen ohne Ordnung, Ordnung nicht ohne Achtung vor dem Gesetze und vor den Beschlüssen verfassungsmäßiger Behörden. Wir vertrauen auf Euern Sinn für Ordnung, auf Euere Achtung vor Verfassung und Gesetz, und erwarten daher, daß Ihr keine Begehren an Euere Regierung richten werdet, welchen sie, vermöge ihrer Stellung, nicht zu entsprechen im Stande wäre.

Sorget selbst, daß alles unreine Treiben sich fern von Euern edeln Bestrebungen halte und daß der hehre Name der christlichen Religion nicht zu Erreichung von Zwecken mißbraucht werde, die nicht aus christlichen Gefühlen hervorgehen.

Wir an unserm Orte werden die Pflicht, über Aufrechthaltung der Ordnung zu wachen, nicht aus dem Auge verlieren. Die Statthalter, die Gemeindammänner und die Gemeindräthe werden demnach von uns zu pflichtmäßiger Wachsamkeit ermahnt und beauftragt, auch ihrerseits mit Kraft und Umsicht auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung hinzuwirken. — Ihr aber, werthe Mitbürger! ehret Euch selbst durch ein Benehmen, wie es einem freien Volke geziemt!

Diese Bekanntmachung soll Sonntags, den 24sten dieß, nach beendigtem Morgengottesdienste durch die Pfarrer verlesen, ins Amtsblatt eingerückt, besonders abgedruckt und sämmtlichen Haushaltungen im Canton ausgetheilt werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Zürich den 20. Hornung 1839.

Im Namen des Regierungsrathes,
der Amtsbürgermeister:
Johann Jacob Heß.
Der erste Staatsschreiber:
Hottinger.

ten; die Institutionen des Staates wurden geehrt und die Stellung seiner Vertreter geschont, das Volk beruhigt und im Vertrauen auf die heilige Sache befestigt! — Allein dasselbe befindet sich in höchster Spannung, wie im höchsten Grade der Kraft! Der Wille des Einzelnen ist der Wille des Ganzen geworden, und jeder Widerstand unserer Regierung, dem Volkswillen in dieser Hinsicht seine Rechte zu versagen, ist gefährlich.

Wenn der allgemeine Satz: „Die Regierung sei für das Volk da, und nicht das Volk für die Regierung!" auch hier seine volle Anwendung finden soll; wenn es wahr ist, daß die Zwecke des Staatswohls den Zwecken des einzelnen Individuums, wenn es auch noch so hoch gestellt sein sollte, zumal in Freistaaten, übergeordnet sind, so wird die h. Regierung zu der Ueberzeugung gelangen: Wir müssen nachgeben, und wir wären für die Folgen verantwortlich, die aus einem längern Widerstande hervorgehen würden." Das Central-Comite kann sich leider nicht verbergen, daß die Anhänglichkeit für die h. Regierung durch das unbegreifliche Beharren in dieser Richtung und durch die unbesonnenen Aufreizungen der Presse, unter der Aegide von Staatsmännern, bei'm Volke gelitten hat, und daß die Haltung derselben nur von ihrem weitern Benehmen anhängen wird! Jetzt ist's noch Zeit, den übeln Eindrücken zu begegnen, das lockere Band zwischen Regierung und Volk neu zu befestigen und unzertrennbar zu machen! Wir wagen es, Ihnen, Tit., das einfache Mittel dazu vorzuschlagen:

1) Daß die Berufung des Dr. Strauß von Ludwigsburg zurückgenommen und daß derselbe niemals an irgend einer Lehranstalt des Cantons Zürich angestellt werde;
2) daß dagegen ein wissenschaftlich ausgezeichneter Professor der Dogmatik von entschiedenen evangelisch-christlichen Gesinnungen berufen werde.

Wir haben die Hoffnung, daß nach diesem Beschlusse die alte Anhänglichkeit, Liebe und Treue des christlichen Volkes für seine Regierung wieder kehren, und sich noch fester begründen werde.

Auch in Bezug auf die Hochschule kann dem hohen Regierungsrath die Beruhigung ertheilt werden, daß das Central-Comite die Ueberzeugung hat, daß die fernere Erhaltung dieser Anstalt im Wunsche des Volkes liege.

Damit aber die ächt-christlich-evangelische Richtung auch in Kirche und Schule zurückkehre, und das kirchliche Leben gehoben, die Sitten geläutert werden, wird das Central-Comite eine Petition an den h. Großen Rath bearbeiten, welche die nöthigen Garantieen zu diesen heiligen Zwecken in sich fassen wird, und dieselben den Kirchgemeinden zur Sanction vorlegen, in der getrosten Zuversicht, es werde die h. Regierung den sich so erhebend und kräftig ausdrückenden, rein religiösen Volkswillen unterstützen. Jene Petition wird auch die Straußische Frage beschlagen, die, je nach den Beschlüssen des Regierungsrathes, in dem Geschäftsbereiche des Gr. Rathes bleiben, oder daraus wegfallen wird.

Wir geben schließlich der h. Regierung die Folgen zu bedenken, die aus der Verweigerung unserer Forderungen für sie und für das ganze Land hervorgehen müssen, und endigen damit, Hochdieselbe unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Zürich, den 1. März 1839.

Der Präsident des Central-Comite:
J. J. Hürlimann-Landis.
Der Actuar:
L. H. Escher.

Daß diese Petition revolutionairen Geist athmet, geht daraus hervor, daß streng und bestimmt mit den Worten **gefordert** wurde: „Strauß darf und soll nicht kommen.“ Ebenso wurde gedroht: „dem Volkswillen in dieser Hinsicht sein Recht versagen, ist gefährlich“, und der Regierung vorgesprochen, folgende Ueberzeugung wörtlich zu bekennen: **„Wir müssen nachgeben“**, und „wir wären für die Folgen verantwortlich, die aus einem längern Widerstande hervorgehen würden.“

In Bezug auf die Hochschule gab das Central-Comite dem Regierungsrathe die Beruhigung, es habe die Ueberzeugung, daß die fernere Erhaltung dieser Anstalt in den Wünschen des Volkes liege. Sicherlich lag es in den

Wünschen der Städtischen, daß diese, ihnen zunächst Nutzen bringende Anstalt erhalten werde. Wenn sie auch durch die Posaune des Aufruhrs aus dem Volke ertönen hörten: „Strauß fort, Hochschule fort, Scherr fort, Alles fort!" und: „Bier weg, Steuern weg, Straßen weg!" oder: „altes Maß und Veto her:" — so wollten sie doch eine Ueberzeugung, die hinsichtlich der Hochschule gereift sei, aussprechen; welche sie aber hinsichtlich des Seminars und namentlich seines vortrefflichen Directors nicht wahrnehmen wollten. Denn in diesem Institute werden Lehrer für das Landvolk erzogen. Wir werden später auf diesen Gegenstand zurück kommen. Das Central-Comite schrieb den Gemeinden eine Petition vor, deren Zweck nicht bloß das Fernhalten von Dr. Strauß, sondern die Verdunkelung des Schulwesens war. Wir lassen dieses merkwürdige Actenstück hier folgen:

Die Bürger der Kirchgemeinde N. an den h. Gr. Rath des Standes Zürich.

Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!

Es gibt im Leben der Staaten Momente, wo die gesetzmäßigen Gewalten ihre Befugnisse überschreiten, die Völker sich erheben und diese Mißbräuche bestrafen! — Die Geschichte gibt dazu Belege, und einer der neuesten ist die Ao. 1830 Statt gehabte Schilderhebung des Französischen Volkes gegen seinen König, der die gethanen Uebergriffe mit dem Verluste seines Thrones büßen mußte.

Von jeher hat Frankreich, in politischer Beziehung, einen mächtigen Einfluß auf die Schweizerischen Völkerschaften ausgeübt, und durch das so eben angerufene Ereigniß sind die Jahrhunderte lang bestandenen Privilegien der Städte gefallen; Zürich und alle andern, in gleicher Lage sich befindenden Cantone vindicirten sich die Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze!

Eine ruhige, thatenreiche Entwickelung begann in unserm Cantone, ein neues, reges Leben entfaltete sich, und wie durch Zauberschlag gingen nützliche und wohlthätige Institutionen und Anstalten

hervor, die dem Vaterlande unbestreitbar vor aller Welt zur Ehre gereichen.

Freilich war man nicht gleicher Meinung darin, ob ein allzu rasches Fortschreiten, auch bei guten Zwecken, nicht Nachwehen bringen dürfte. — Wie der Einzelne, so ist auch der Staat an seine inwohnende Kraft gebunden, und jede Ueberspannung derselben bringt Abmattung und kranke Zustände, von denen Erholung schwer ist.

Sieben von Gott gesegnete, außerordentlich fruchtbare Jahre, die Vortheile einer wachsenden Industrie und reichlichen Verdienstes haben unsere materiellen Kräfte gemehrt, und diese sind es, wodurch alle die Wunder unsers jungen Staatslebens entstehen konnten.

Aber man würde sich täuschen, wenn man eine ähnliche progressive Richtung auch für die Zukunft erwarten wollte; die Schranken sind im weisen Erkennen wahrer Volksbedürfnisse bezeichnet! Darum ergeht an unsere Staatsmänner der Zuruf: „Schonet des jetzt noch gesunden politischen Zustandes und des bis jetzt gut gewesenen Willens des Volkes! Mehret seine Lasten nicht weiter, damit das Volk nicht genöthigt wird, dagegen Einsprache zu machen!“

Eine der wohlthätigsten Institutionen war die Umgestaltung des gesammten Schulwesens, der wissenschaftlichen Richtung nach, wobei die Gründung einer Hochschule freilich als ein Gegenstand betrachtet ward, der für einen kleinen Freistaat zu kostspielig sei, bis man wagte, die Zwecke des reichen Stiftsfonds zu verändern, ihn seiner frühern fehlerhaften Verwendung zu entziehen und hinüber zu leiten auf die gesammten höhern, wissenschaftlichen Anstalten. Ein jährlicher Beitrag von 20,000 Franken von der Stadt Zürich für den Vortheil, der Sitz der höhern Wissenschaften zu sein, ward erworben; die Finanzen des Staates fanden sich dadurch erleichtert, und das Wenige, was das Volk noch beizutragen hat, ward durch den wissenschaftlichen Gewinn unserer Landeskinder übergetragen in alle Gebiete menschlicher Wirksamkeit, durch das Zusammenströmen von Studenten anderer Cantone und Länder, durch die vielen Fremden, welche der Wissenschaft und dem geistigen Verkehr zu Liebe sich in Zürich aufhalten, direct und indirect reichlich aufgewogen.

Man ist billig erstaunt, wie eben durch die große Entwickelung in Gründung neuer Schöpfungen der Gesammtwohlstand des Volkes,

Wünschen der Städtischen, daß diese, ihnen zunächst Nutzen bringende Anstalt erhalten werde. Wenn sie auch durch die Posaune des Aufruhrs aus dem Volke ertönen hörten: „Strauß fort, Hochschule fort, Scherr fort, Alles fort!" und: „Bier weg, Steuern weg, Straßen weg!" oder: „altes Maß und Veto her:" — so wollten sie doch eine Ueberzeugung, die hinsichtlich der Hochschule gereift sei, aussprechen; welche sie aber hinsichtlich des Seminars und namentlich seines vortrefflichen Directors nicht wahrnehmen wollten. Denn in diesem Institute werden Lehrer für das Landvolk erzogen. Wir werden später auf diesen Gegenstand zurück kommen. Das Central-Comite schrieb den Gemeinden eine Petition vor, deren Zweck nicht bloß das Fernhalten von Dr. Strauß, sondern die Verdunkelung des Schulwesens war. Wir lassen dieses merkwürdige Actenstück hier folgen:

Die Bürger der Kirchgemeinde N. an den h. Gr. Rath des Standes Zürich.

Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!

Es gibt im Leben der Staaten Momente, wo die gesetzmäßigen Gewalten ihre Befugnisse überschreiten, die Völker sich erheben und diese Mißbräuche bestrafen! — Die Geschichte gibt dazu Belege, und einer der neuesten ist die Ao. 1830 Statt gehabte Schilderhebung des Französischen Volkes gegen seinen König, der die gethanen Uebergriffe mit dem Verluste seines Thrones büßen mußte.

Von jeher hat Frankreich, in politischer Beziehung, einen mächtigen Einfluß auf die Schweizerischen Völkerschaften ausgeübt, und durch das so eben angerufene Ereigniß sind die Jahrhunderte lang bestandenen Privilegien der Städte gefallen; Zürich und alle andern, in gleicher Lage sich befindenden Cantone vindicirten sich die Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze!

Eine ruhige, thatenreiche Entwickelung begann [illegible]
tone, ein neues, reges Leben entfaltete [illegible]
schlag gingen nützliche und wohlthät[illegible]

zeichen.

Abmattun

haben unser

alle

welche

e

en!

ieges

unerachtet der bedeutenden Lasten, sich gehoben, und namentlich der Landbau in bedeutendem Maße die segnenden Wirkungen davon empfunden hat.

Inmitten aller dieser glücklichen Entwickelungen im politischen Staatsleben aber fingen sittlich denkende Menschen an, sich zu fragen: ob es denn an den äußern Gütern des Lebens genüge, und ob überhaupt die wahren Genüsse des menschlichen Seins auf bloß sinnlichen Zwecken beruhen? Man sah die Richtung der Zeit, das Jagen nach Ungebundenheit, eine traurige Uebersättigung im Sinnlichen, Unbefriedigung im Geistigen, religiöse Leerheit, egoistisches Treiben in dazu gedungenen Werkzeugen und eine die Sitten verderbende Polemik durch die zügellose Presse! Diese Wahrnehmung erforderte die Aufsuchung der Ursachen und die im Interesse der anwachsenden Jugend besonders zu ergreifenden Mittel, um sie einem solchen Sittenverderbniß zu entziehen. Schon lange erhob sich deßwegen auch immer lauter und lauter ein allgemeines Mißfallen an der religiösen Haltung der Volksschule. — Die Anmaßungen des Directors am Seminar zu Küßnacht, seine unbegrenzte Machtvollkommenheit, die Zweifel an seinem evangelischen Glauben und die aus seiner Streitsucht hervorgegangene, dünkelhafte Unbescheidenheit vieler der daselbst erzogenen Schullehrer weckten überall die Frage: ob es allein an der untadelhaften, intellectuellen Seite der Schule genüge, und ob man in Bezug auf wahre sittliche und religiöse Gemüthsbildung nicht an einem verhängnißvollen Irrwege stehe? Die Gesetze über das Unterrichtswesen fordern Beides: „Gemüths- und Verstandesbildung." Aber noch mehr aufmerksam gemacht durch die vom Erziehungs- und Regierungsrathe getroffene Wahl des Dr. Strauß von Ludwigsburg an den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik auf unserer Hochschule, und mit vollem Rechte befürchtend, daß der Glaube mehrerer unserer einflußreichen Staatsmänner von demjenigen unserer Väter, den ewigen Grundwahrheiten des Christenthums nach, abgewichen sei, und daß offenbar der Plan verfolgt werden wolle, auf das irreligiöse Element der Schule auch eine irreligiöse Kirche zu gründen — mußte wohl das Zürcherische Volk, wie von einer höhern Hand erleuchtet, auf einmal einsehen, daß durch solches Beginnen eine klare Verletzung des §. 4. der Staatsverfassung Statt finde!

Mit Recht erhob sich deßhalb das Oberhaupt der Landeskirche im Großen Rathe, um dagegen feierliche Einsprache zu thun; aber unglücklicher Weise mußte die **Form** der gemachten Motion die Repräsentanten des Volkes von der wahren Meinung derselben ableiten und sie veranlassen, die Motion selbst zu verwerfen, so den Regierungsrath über die wahren Volksgefühle zu täuschen und ihn zu induciren, die unglückliche Bestätignng der Erziehungsräthlichen Wahl zu decretiren.

Allein das Zürcherische Volk, den ewigen Grundsätzen des Christenthums zugethan, kam in eine unsägliche Aufregung, das Gemüth des Einzelnen und des Ganzen war bis ins Innerste verletzt, und eine, in den Annalen unserer Geschichte noch nie erhörte Thätigkeit begann, um gegen solchen Uebergriff gesetzlichen Widerstand zu leisten. Eine Versammlung zu Wädenschweil von christlich gesinnten Bürgern von 29 Gemeinden brachte den sich aussprechenden Volkswillen in eine Organisation, die mit Blitzesschnelle von Gemeinde zu Gemeinde sich verbreitete und möglich machte, daß — mit Ausnahme einzelner weniger Gemeinden — der einstimmige Ruf durch's Land ertönte:

„**Doktor Strauß soll und muß entlassen werden!**"

Auf verfassungsmäßigem Wege wollte man hiefür einkommen, die Regierung anfragen, ob sie den Gegenstand von sich aus im Sinne des Volkswillens erledigen wolle, damit derselbe nicht vor die Schranken Ihrer hohen Behörde gebracht werden müsse. Je nachdem der allfällige Schluß des Regierungsrathes in dieser Sache ausfallen würde, bliebe sie dem Großen Rathe zur Behandlung, oder fiele aus seiner Behandlung weg. Mit bangem Erwarten wird von uns der Lösung dieser Frage entgegen gesehen! — So wie die Regierung dabei beharrt, die Volksgefühle unbeachtet zu lassen, und die Entlassung des Dr. Strauß nicht zu beschließen, so ist uns kein anderer Weg offen, als den Regierungsrath nach §. 41 der Staatsverfassung, wegen Beeinträchtigung des §. 4 derselben, **vor Ihre hohe Behörde zu laden und Sie zu ersuchen, denselben im Namen des Volkes zur Rechenschaft zu ziehen!**

Allerdings steht dem Erziehungsrathe, nach §. 183 des Gesetzes über das Unterrichtswesen, die Wahl der Professoren an der theolo-

gischen Fakultät zu, und der Regierungsrath kann dieselbe bestätigen. Es versteht sich aber von selbst, daß dabei strenge Prüfung walten muß: ob die Verfassung durch solchen Entscheid nicht verletzt werde. — Diese Verletzung sehen wir aber mit Entschiedenheit darin, daß durch die Berufung des Dr. Strauß die der Theologie Beflissenen in die Irrlehren dieses Mannes eingeführt würden, und unfehlbar der Verfall unserer Landeskirche eintreten müßte. Von Oben herab würde Vorschub geleistet, diese Lehre weiter zu verbreiten, in welcher nach den individuellen Begriffen eines unserer ersten Staatsbeamten allein Wahrheit zu finden ist.

Es genügt nun unserm Volke, zu erklären, daß es den Dr. Strauß weder auf den Lehrstuhl der Kirchengeschichte und der Dogmatik, noch an irgend eine andere wissenschaftliche Stelle seiner Lehranstalten haben will! Es sähe darin die höchste Gefahr für seinen äußern und innern Frieden, für sein zeitliches und ewiges Heil! Dr. Strauß ist von allen deutschen Universitäten geächtet und findet weder auf dem Katheder, noch auf der Kanzel eine Anstellung; selbst das gepriesene Baden nähme ihn nicht auf! Nun soll unser kleine Freistaat der Stimmung Deutschlands trotzen und sich in den Fall setzen, daß über ihn ein Anathema ausginge aller christlichen Länder der Welt, welche den Herd der Irrlehren allen ihren Angehörigen verschließen würden? Wir sollten uns unsere evangelisch-reformirten und katholischen Brüder entfremden? allen politischen und moralischen Einfluß bei ihnen, so wie ihre Achtung und Liebe, einbüßen?

Nein! das Zürcherische Volk will noch zu rechter Zeit in das Rad einer falschen Bewegung eingreifen, um sie auf reinere, gottseligere Grundlagen zurück zu führen! Daher sollen Kirche und Schule nach gleichen Grundsätzen geleitet werden, um religiöse, geistige und praktische Bildung in übereinstimmenden Zusammenhang zu bringen, den Menschen seiner göttlichen Bestimmung näher zu rücken, seine irdische Laufbahn auf christliche Weise zu kräftigen und zu ermuntern! — Einem positiven Glauben angehörend, der dem schwachen Sterblichen von der niedrigsten Stufe intellectueller Fähigkeit bis zu derjenigen der höchsten Potenz allein Beruhigung schaffen kann, wenn Leiden einbrechen, die im unvermeidlichen Gefolge unserer irdischen Lauf-

bahn sind, weicht unser Volk nicht ab vom allein wahren Wege um der falschen Tröstungen schwacher menschlicher Lehren willen, wohl wissend, daß die verschiedensten Systeme theologischer Wissenschaft im Gebiete des Glaubens alle zusammenstürzen vor dem Abglanz göttlicher Offenbarung durch Christum, unsern Heiland und Erlöser, in welchem allein das wahre Heil zu finden ist!

In der bewährtesten Ueberzeugung, daß in überirdischen Dingen alles menschliche Wissen Thorheit ist, und daß der ausgebildetste menschliche Verstand, wenn er in Glaubenssachen zu grübeln beginnt, unverständlich und sinnlos wird, — will das Zürcherische Volk, einer eiteln, sogenannten Wissenschaftlichkeit zu Liebe, nicht Gegenstand der Experimente von Religions- und Staatsklüglern werden, und verwahrt sich feierlichst dagegen vor seinen Repräsentanten und vor der ganzen christlichen Welt!

Mit diesen unentweglichen, beharrlichen, einem freien christlichen Volke geziemenden Gesinnungen fordert es von seinen Stellvertretern mit der Macht seines Willens und seiner unmittelbaren Souverainetät Zurückweisung des durch seine von ihm eingesetzte oberste Vollziehungsbehörde versuchten Uebergriffes, die Ergreifung der hierzu geeignet scheinenden Mittel denselben überlassend.

Wir tragen daher ehrerbietig an, in folgendem Sinne Beschlüsse zu fassen:

I. Es soll die Berufung des Dr. Strauß von Ludwigsburg auf den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik dahier zurückgenommen und darauf hingewirkt werden, daß derselbe niemals irgend welche Anstellung an einer Lehranstalt des Cantons Zürich erhalte.

II. Dagegen soll an die Stelle des besagten Dr. Strauß ein anerkannt gelehrter Professor der Dogmatik, und zwar ein Mann von entschiedenem, evangelisch-christlichem Glauben berufen werden.

Wir haben es bereits ausgesprochen, daß wir in der Berufung des Dr. Strauß an unsere Hochschule nur die fernere Entwickelung eines, Irreligiosität und Immoralität begünstigenden Systemes erkennen und uns daher keineswegs mit dem bloßen Nicht-Erscheinen des Dr. Strauß zu beruhigen vermögen; vielmehr legen wir der

gischen Fakultät zu, und der Regierungsrath kann dieselbe bestätigen. Es versteht sich aber von selbst, daß dabei strenge Prüfung walten muß: ob die Verfassung durch solchen Entscheid nicht verletzt werde. — Diese Verletzung sehen wir aber mit Entschiedenheit darin, daß durch die Berufung des Dr. Strauß die der Theologie Beflissenen in die Irrlehren dieses Mannes eingeführt würden, und unfehlbar der Verfall unserer Landeskirche eintreten müßte. Von Oben herab würde Vorschub geleistet, diese Lehre weiter zu verbreiten, in welcher nach den individuellen Begriffen eines unserer ersten Staatsbeamten allein Wahrheit zu finden ist.

Es genügt nun unserm Volke, zu erklären, daß es den Dr. Strauß weder auf den Lehrstuhl der Kirchengeschichte und der Dogmatik, noch an irgend eine andere wissenschaftliche Stelle seiner Lehranstalten haben will! Es sähe darin die höchste Gefahr für seinen äußern und innern Frieden, für sein zeitliches und ewiges Heil! Dr. Strauß ist von allen deutschen Universitäten geächtet und findet weder auf dem Katheder, noch auf der Kanzel eine Anstellung; selbst das gepriesene Baden nähme ihn nicht auf! Nun soll unser kleine Freistaat der Stimmung Deutschlands trotzen und sich in den Fall setzen, daß über ihn ein Anathema ausginge aller christlichen Länder der Welt, welche den Herd der Irrlehren allen ihren Angehörigen verschließen würden? Wir sollten uns unsere evangelisch-reformirten und katholischen Brüder entfremden? allen politischen und moralischen Einfluß bei ihnen, so wie ihre Achtung und Liebe, einbüßen?

Nein! das Zürcherische Volk will noch zu rechter Zeit in das Rad einer falschen Bewegung eingreifen, um sie auf reinere, gottseligere Grundlagen zurück zu führen! Daher sollen Kirche und Schule nach gleichen Grundsätzen geleitet werden, um religiöse, geistige und praktische Bildung in übereinstimmenden Zusammenhang zu bringen, den Menschen seiner göttlichen Bestimmung näher zu rücken, seine irdische Laufbahn auf christliche Weise zu kräftigen und zu ermuntern! — Einem positiven Glauben angehörend, der dem schwachen Sterblichen von der niedrigsten Stufe intellectueller Fähigkeit bis zu derjenigen der höchsten Potenz allein Beruhigung schaffen kann, wenn Leiden einbrechen, die im unvermeidlichen Gefolge unserer irdischen Lauf-

bahn sind, weicht unser Volk nicht ab vom allein wahren Wege um der falschen Tröstungen schwacher menschlicher Lehren willen, wohl wissend, daß die verschiedensten Systeme theologischer Wissenschaft im Gebiete des Glaubens alle zusammenstürzen vor dem Abglanz göttlicher Offenbarung durch Christum, unsern Heiland und Erlöser, in welchem allein das wahre Heil zu finden ist!

In der bewährtesten Ueberzeugung, daß in überirdischen Dingen alles menschliche Wissen Thorheit ist, und daß der ausgebildetste menschliche Verstand, wenn er in Glaubenssachen zu grübeln beginnt, unverständlich und sinnlos wird, — will das Zürcherische Volk, einer eiteln, sogenannten Wissenschaftlichkeit zu Liebe, nicht Gegenstand der Experimente von Religions- und Staatsklüglern werden, und verwahrt sich feierlichst dagegen vor seinen Repräsentanten und vor der ganzen christlichen Welt!

Mit diesen unentweglichen, beharrlichen, einem freien christlichen Volke geziemenden Gesinnungen fordert es von seinen Stellvertretern mit der Macht seines Willens und seiner unmittelbaren Souverainetät Zurückweisung des durch seine von ihm eingesetzte oberste Vollziehungsbehörde versuchten Uebergriffes, die Ergreifung der hierzu geeignet scheinenden Mittel denselben überlassend.

Wir tragen daher ehrerbietig an, in folgendem Sinne Beschlüsse zu fassen:

I. Es soll die Berufung des Dr. Strauß von Ludwigsburg auf den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik dahier zurückgenommen und darauf hingewirkt werden, daß derselbe niemals irgend welche Anstellung an einer Lehranstalt des Cantons Zürich erhalte.

II. Dagegen soll an die Stelle des besagten Dr. Strauß ein anerkannt gelehrter Professor der Dogmatik, und zwar ein Mann von entschiedenem, evangelisch-christlichem Glauben berufen werden.

Wir haben es bereits ausgesprochen, daß wir in der Berufung des Dr. Strauß an unsere Hochschule nur die fernere Entwickelung eines, Irreligiosität und Immoralität begünstigenden Systemes erkennen und uns daher keineswegs mit dem bloßen Nicht-Erscheinen des Dr. Strauß zu beruhigen vermögen; vielmehr legen wir der

vom Volke gewählten, gesetzgebenden Behörde die Wünsche ernst und dringend an's Herz, in deren Erfüllung allein wir die sichere Bürgschaft erblicken, daß nicht nur ähnliche traurige Vorfälle sich nicht mehr wiederholen, sondern zugleich unsere heilige Religion wieder denjenigen Einfluß in Kirche, Schule und Haus gewinne und diejenige Gewährleistung erhalte, welche ihr die Verfassung durch §. 4 zugesichert wissen will, welcher Paragraph uns aber nicht genugsam in der Gesetzgebung durchgedrungen zu sein scheint.

Wir wünschen daher ferner:

III. Es solle eine freie Repräsentation der Kirche Statt finden in einer aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern gemischten Synode, und es sollen die Sitzungen der Kirchen-Synode öffentlich sein.

IV. Es solle der h. Kirchenrath die Wahlen aller Professoren an der theologischen Fakultät, nachdem dieselben vom Erziehungsrathe getroffen worden, zu prüfen und nach Gutdünken zu bestätigen haben, ehe sie dem hohen Regierungsrathe zur endlichen Bestätigung unterlegt werden können.

V. Es solle der Verfassungsartikel über die Wahl des Erziehungsrathes revidirt und die Bestimmung darin aufgenommen werden, daß ein Drittheil der Mitglieder des Erziehungsrathes von der Kirchen-Synode zu wählen und vom Großen Rathe zu bestätigen sei.

VI. Es solle die religiöse Richtung im ganzen Schulwesen, den höhern und niedern Volksschulen und im Schullehrer-Seminar mehr vorherrschen, und zu diesem Ende:

a. der Religionslehrer am Seminar vom hohen Erziehungsrathe aus dem zweifachen Vorschlage des hohen Kirchenrathes gewählt werden;

b. in den Primar- und höhern Volksschulen und im Seminar dem Religionsunterricht mehr Stunden, als bisher, gewidmet werden;

c. in den Real- und Repetirschulen neben dem h. Neuen Testament ein Lehrbuch, welches die Hauptpunkte unserer Glaubenslehre enthält, als Lehrstoff behandelt werden;

d. dem Kirchenrathe die Bestätigung aller religiösen Lehrmittel für die Schule zukommen.

VII. Es solle eine beförderliche Total=Revision des Seminar=Gesetzes vorgenommen werden, in dem Sinne:

a. Daß auch hier die Religion die Grundlage des Unterrichtes bilde;

b. daß alle Lehrer der Anstalt zusammenwirkend die Zöglinge in evangelisch=reformirtem Sinne zu bilden streben;

c. daß daher einzig solchen Männern die Wirksamkeit am Seminar anvertraut werde, welche sich durch Wort und That zu jener Lehre und zur Erfüllung dieser Pflichten bekennen;

d. daß der Director in eine solche Stellung komme, welche seine Thätigkeit rein dem Seminar zuwendet;

e. daß der jeweilige Seminar=Director nicht Mitglied des Erziehungsrathes sein könne.

Dieses, hochgeachtete Herren, sind die ehrerbietigen Wünsche, deren Gewährung das treue, biedere, aber auch für Bewahrung seiner heiligsten Güter, Religion und Sittenreinheit, ernst besorgte und kräftig entschlossene Volk mit Zuversicht von der gesetzgebenden Behörde erwartet, und in deren Erfüllung es die Zusage derselben erblicken wird, daß auch Sie diese Gefühle theilen. Wir bergen es nicht, und Sie selbst, hochgeachtete Herren, sind Zeugen davon, daß jener unheilvolle Schritt des hohen Erziehungs= und Regierungsrathes unser Vertrauen und unsere Liebe zu jenen Behörden tief herabstimmte; wir wissen mit Ihnen, daß das theure Vaterland dadurch auf's Schmerzlichste erschüttert wurde! — Aber, so wie wir nie irgend eine politische Frage in die Bewegung hinein ziehen ließen, die durch das ganze Land geht; so wie es auch ferne von uns ist, so gerne unsere, des Volkes, Gegner uns solche schlechte Plane andichten möchten, — die schönen Anstalten zur Bildung von Wissenschaft und Kunst, deren sich unser Land mit Recht freut, zu zerstören, wenn auch von vielen Seiten her die Unbill gerügt wurde, welche sich die h. Behörden nicht selten bei den Anstellungen der Lehrer in Bevorzugung der Fremden, gegenüber von gleich befähigten Landeskindern, erlaubten, wodurch doch unstreitig diese

daß er bis jetzt mit seiner wunderbaren Gewalt sie geleitet hat, und daß wir darum auch hoffen dürfen, er werde sie zum erwünschten Ziele führen!

Wenn auf diese Weise das uns aufgetragene Geschäft ein wahrhaft erhebendes geworden ist, so thut es uns leid, sagen zu müssen, daß das unselige Mißtrauen unserer hohen Regierung uns unsern Auftrag sehr getrübt hat. Wir hofften immer, im Laufe unserer Sitzungen den hohen Regierungsrath zu überzeugen, daß uns um nichts Anderes zu thun sei, als mit ihm gemeinsam das Heil des Vaterlandes zu erstreben. — Allein die gegenseitigen confidentiellen Annäherungsversuche scheiterten an der Beharrlichkeit des hohen Regierungsrathes in seiner Mehrzahl, die Berufung des Dr. Strauß nicht zurück zu nehmen, und veranlaßten uns zuletzt zu der Adresse an den hohen Regierungsrath, welche heute Morgen öffentlich durch den Druck bekannt gemacht worden ist.

Unsere einzige Hoffnung, das gegenseitige Zutrauen zwischen Volk und Regierung wieder hergestellt zu sehen, beruht nun darauf, wenn Ihr durch Euere allgemeine Theilnahme an den abzuhaltenden Kirchgemeinden und durch Euere allgemeine Zustimmung zu der Petition, welche wir Euch vorlegen, der hohen Regierung beweiset, daß Euere, von uns geordneten Wünsche wirklich allgemeiner, entschiedener Volkswillen sind, oder wenigstens der Wille der ungeheuer überwiegenden Mehrzahl des Volkes; wenn Ihr ferner, wie bisher, durch eine unentwegliche, allen Aufreizungen unzugängliche Ruhe zeiget, daß Euch ernstlich darum zu thun sei, das Mißtrauen der hohen Regierungsbehörden zu überwinden! — Wenn Ihr dieß mit der Hülfe des Herrn vermöget, so werden die Behörden nicht länger widerstehen können, und der Herr wird, mit Wohlgefallen auf Euch herabblickend, unserm Vaterlande schönere Tage, als wir seit Langem nicht mehr erlebten, bereiten.

Neben dem Hauptpunkte, nämlich Eueren Wünschen, die Berufung des Dr. Strauß betreffend, haben Euere Abgeordneten Euern entschiedenen Willen dahin ausgesprochen, daß Kirche und Schule wieder in ihr natürliches Verhältniß der Vereinigung zurückkehren, daß der Glaube nicht ohne Wissenschaft, und die Schule nicht ohne Religion sei; sie haben ausgesprochen, daß Ihr über-

dieß für die Zukunft Garantieen dafür verlangt, daß auch in Zukunft ähnliche Wahlen, wie die des Dr. Strauß, nicht mehr geschehen können.

Die beste Garantie dafür, ja die einzig wahre, die allen andern zum Grunde liegen muß, ist die lebendige Theilnahme des Volkes an den Angelegenheiten des Glaubens, und daß die jetzige Begeisterung für dieselben sich immer erhalte. Allein wenn die Gefahr soll abgewendet werden, daß jene Theilnahme nie außer die gesetzlichen Schranken heraustrete, in denen sie Gott bisher bewahrte, so muß sie nothwendig ein Mittel, ein Organ haben, sich auszusprechen. — Dieses Mittel sehen wir darin, daß die Kirche als die Gemeinschaft aller Gläubigen eine freie Repräsentation erhalte, indem auf eine, durch die Gesetzgebung zu bestimmende Weise Männer weltlichen und geistlichen Standes zu einer gemeinschaftlichen Kirchen-Synode gewählt werden, deren Verhandlungen Jedermann als Zuhörer beiwohnen kann. — Eine solche Versammlung kann nur einen Kirchenrath wählen, welchem mit Zuversicht der ihm gebührende Einfluß auf die Wahl der Lehrer der Theologie übergeben werden darf. — Ein solcher Einfluß aber gebührt dem Kirchenrathe, denn durch die theologischen Lehrer übt die Schule eine so unendlich große Wirksamkeit auf die Kirche selbst aus, daß diese unmöglich über die Wahlen jener Lehrer gleichgültig bleiben darf.

Da jedoch auch der Wissenschaft ihre Rechte nicht sollen und nicht dürfen verkümmert werden, so soll der Kirchenrath zwar nur die Bestätigung der durch den Erziehungsrath vorgenommenen Wahlen haben, allein diese auch unumschränkt, damit derselbe nöthigen Falls erklären kann: Nein! dieser Mann taugt nicht zur Bildung der Diener des Wortes Gottes.

Allein als Garantie für das Aufrechthalten der religiösen Richtung in allen Lehranstalten wird auch noch erfordert, daß in der obersten Erziehungsbehörde Männer sitzen, bei denen schon, vermöge der Art, wie sie gewählt wurden, genug Sicherheit ist, daß sie in jener Behörde die Religiosität vorzüglich im Auge haben werden. — Daher verlangt Ihr mit Recht, daß der aus Weltlichen und Geistlichen gemischten Synode die Wahl von einem Drittheil des Erziehungs-

rathes zustehe, wie auch der Große Rath einen Drittheil des Kirchenrathes wählt.

Einstimmiger Wunsch aller Bezirke ist ferner der: daß die religiöse Richtung mehr, als bisher, in den Schulen vorherrsche, daß Alles im Aufblick zu und mit Hinweisung auf Gott gethan werde, und daß daher ein religiöser Sinn den Lehrer selbst erfülle. Das kann man zwar Keinem gebieten, wohl aber durch seine Bildung darauf hinwirken, und daher ist in die Petition das Begehren aufgenommen worden, daß bei der Wahl des Religionslehrers, der auf die religiöse Bildung im ganzen Canton den entschiedensten Einfluß hat, nämlich des Religionslehrers am Schullehrer-Seminar, der Kirchenrath einen Zweiervorschlag zu machen habe, an welchen der Erziehungsrath gebunden sein soll.

Auch die Zeit für den Religionsunterricht in den Primarschulen soll festgestellt werden und nicht mehr bloß dem Lehrer überlassen bleiben, wie es nach dem vom Erziehungsrathe verfaßten Lehrplane geschieht, ob er lieber biblische Geschichte oder irgend ein anderes Lehrmittel zu Grunde legen will. — Ein Lehrbuch, um die hauptsächlichsten religiösen Glaubenswahrheiten, namentlich auch die drei Hauptstücke unsers Glaubens, die X Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß und das heilige Unser-Vater tief in das Gedächtniß und Herz der Schüler zu pflanzen, ist erforderlich! — So nur kann ein sicherer Grund gelegt werden, auf welchem das religiöse Leben sich entwickele. Mag immerhin Manches im Anfange nicht ganz von den Schülern verstanden werden, die Erfahrungen des spätern Lebens werden bewirken, daß der ausgestreute Same aufgehe und, festgewurzelt, herrliche Früchte trage.

Daß der Kirchenrath seine Stimme über religiöse Lehrmittel abzugeben habe, liegt in der Natur der Sache!

Damit, glauben wir, seien die Wünsche des Volkes in Beziehung auf die Schule selber befriedigt.

Aber es ist auch der Ruf durch's ganze Land ergangen: „Der jetzige Seminar-Director Scherr soll seiner Stelle entlassen werden!“ Die frühere besondere Abneigung gegen denselben ist dadurch, daß er, der erste Lehrer unserer Volksschullehrer, im Erziehungsrathe für die Wahl des Dr. Strauß gestimmt hat, nicht bloß gerechtfer-

tigt, sondern auch in dem Maße verallgemeinert und vergrößert worden, daß man sagen kann: dieser Mann hat das Vertrauen des Volkes verloren! — Allein das Central-Comite konnte den allgemeinen Volkswunsch, daß der jetzige Seminar-Director entlassen werde, nicht zu seinem Beschlusse machen! Verfassung und Gesetze sichern demselben denjenigen Schutz zu, den jeder Bürger in Anspruch nehmen kann, daß er nämlich, wenn er selbst wirkliche Vergehen sich sollte haben zu Schulden kommen lassen, deßwegen nicht rechtlos dastehe. — Ferner ist es eines wackern Volkes nicht würdig, gegen einen einzelnen Mann aufzustehen, dem theilweise Verdienste und große Talente nicht abzusprechen sind. Es zeigte sich bei genauerer Untersuchung, daß ein Theil der gerügten Uebelstände in den Gesetzen selber liegt, die den Director des Seminars mit einer übergroßen Gewalt außerhalb der Anstalt bekleiden, statt nur innerhalb derselben Denselben unabhängig hinzustellen, und die ihm gestatten, einen nicht unbeträchtlichen Theil seiner Zeit Geschäften zuzuwenden, welche ihn von seinem eigentlichen Berufe zu sehr abziehen. Daher wollte das Comite theils den Geist bezeichnen, welcher in der so hochwichtigen Anstalt wehen soll, theils die Gewalt des Directors in ihre gehörigen Schranken weisen. — So glaubt man mit Recht, alles Schädliche entfernen zu können, wenn eine beförderliche Total-Revision der betreffenden Gesetze begehrt wird!

Das Volk will aber auch in seiner großen Mehrheit sich selbst reformiren, und Diejenigen, welche nicht selbst durch den Geist des Herrn geleitet werden, durch Gesetze hindern, dem Triebe der Sünde zu folgen. Darum habt Ihr größere Heilighaltung der Sonntage und Bestrafung der Unzuchtvergehen gefordert, in der festen Ueberzeugung, dem einreißenden Sittenverderben dadurch einen Damm entgegen zu setzen.

Nun aber wird ein kleiner Theil unter Euch fragen: „Warum habet Ihr unserm Wunsche darin nicht entsprochen, daß Ihr die Aufhebung der so kostspieligen Hochschule nicht beantragt habt?“

Wir anerkennen zwar, daß bedeutende Uebelstände an derselben sich finden, daß z. B. Lehrer angestellt sind, die fast nie Collegien lesen und doch ihre Besoldung beziehen, daß dann auch bei der Wahl der Lehrer auf eine unbillige Weise die Landeskinder hintan gesetzt

wurden. Namentlich den letztern Punkt werdet Ihr dem Großen Rathe in Euerer Petition zu ernstlicher Beherzigung vorlegen; aber Ihr werdet an denselben keine bestimmten Begehren darüber stellen, damit nicht die entgegengesetzte, einseitige Richtung dadurch wieder hervorgerufen werde, in Zukunft nur Landeskinder an solche Stellen zu wählen und zum Schaden der Wissenschaft fremde Gelehrte, die in Kenntnissen und Gesinnungen ausgezeichnet sind, auszuschließen.

Diese Uebelstände konnten uns aber um so weniger bewegen, die Aufhebung der Hochschule zu verlangen, da die Instructionen der Bezirke mit sehr geringen Ausnahmen von dieser Maßregel gar nicht sprechen und dieselbe von wenigen Seiten her verlangt, als eine Art Opfer verlangt wird, als das letzte Mittel, den Dr. Strauß von Zürich zu entfernen.

Ferner anerkennen wir vollständig den großen Segen, welchen der Bestand der wissenschaftlichen Anstalten unsers Cantons durch allgemeine Verbreitung der Bildung als Gegengewicht gegen die schönen, aber zu sehr überhand nehmenden industriellen Bestrebungen und gegenüber dem Auslande gewährt. Zu den wissenschaftlichen Anstalten, die früher bestanden, zurück zu kehren, halten wir weder für möglich, noch für rathsam, zumal die anerkannte Untauglichkeit derselben nicht so fast in der Person der Lehrer, als in der Einrichtung ihren Grund hatte, in einer Einrichtung, deren Gefährlichkeit auch bei einer neuen Organisation nicht vermieden werden könnte.

Wir konnten ferner nicht glauben, daß das biedere Volk des Cantons Zürich die jetzige hohe Begeisterung in dem Angesichte von ganz Europa, ja der Welt, beflecken wolle durch Zerstörung des schönsten Werkes, das in neuerer Zeit geschaffen wurde.

„Ja — sagen Einige — das geben wir Alles zu, allein die Hochschule ist eine Last, welcher unser Land erliegt; darum, und darum nur begehren wir ihre Abschaffung!"

Um Euch über diesen Irrthum zu belehren und Euch zu hindern, Euch selber eine Knechtschaft zu schmieden, wie sie in unserm Lande noch niemals gewesen, legen wir Euch folgende genaue Berechnung vor:

1. Jetzige Ausgaben für die Hochschule an Besoldungen und Sammlungen	35,460	Frkn.
2. Hälfte der gemeinschaftlichen Ausgaben für Cantons- und Hochschule	3,110	„
3. Drittheil der Ausgaben für Hochschule, Cantonsschule, Seminar, Veterinär-Schule . .	400	„
Summa der jetzigen Ausgaben:	38,970	Frkn.

Die Gebäude der Hochschule sind bereits für Ein und alle Mal bezahlt.

Als Ausfall würde sich aber bei Aufhebung der Hochschule ergeben:

1. Verlust des Jahresbeitrages der Stadt Zürich .	20,000	Frkn.
2. Gesetzlich zugesicherte Hälfte der Besoldungen der Professoren als Ruhegehalte	17,730	„
3. Mehrlast der Cantons-Schule an den gemeinschaftlichen Ausgaben	1,890	„
4. Mehrlast für Cantons-Schule, Seminar und Veterinär-Schule	800	„
Summa:	40,420	Frkn.
Davon abgezogen die jetzigen Ausgaben . .	38,970	„
gibt als reellen Ausfall bei Aufhebung der Hochschule	1,450	Frkn.

Dieß sind die Gründe, die uns abhielten, den Wunsch für Aufhebung der Hochschule Euch vorzulegen und unsern Gegnern die Waffe in die Hand zu geben, die über unserm Canton herrschende schöne Begeisterung zu verleumden als ein Werk finsterer Rohheit.

Wir legen Euch, im Aufblick zu Gott und unserm Erlöser, den Entwurf zu einer Petition an den Großen Rath vor! Prüfet denselben! Wir glauben und hoffen, in Euerm Sinne gehandelt zu haben, was wir daraus mit Freuden erkennen werden, wenn nur Wenige dem Entwurfe ihre Zustimmung versagen, sondern die große Mehrheit ihn als Ausdruck ihres eigenen Willens anerkennt!

Wir erwarten, daß die Gemeinden an den bevorstehenden Tagen der Sitzungen des Großen Rathes

nicht nach Zürich gehen, sondern den Entscheid des Großen Rathes ruhig in der Heimath abwarten und mit Zutrauen fernet die Sache den sämmtlichen Ausschüssen überlassen. Das Central-Comite aber wird sich am Tage der nächsten Eröffnung des Großen Rathes in Zürich versammeln und, je nach dem Entscheid des Großen Rathes, die weitern Maßregeln berathen, wie auf gesetzlichem Wege die Wünsche des Volkes erreicht werden können. Die Gemeindsausschüsse sind dringend eingeladen, auf ihre Gemeinden beruhigend einzuwirken.

Betreffend die Abfassung und Weiterleitung der Petitionen von Seite der Kirchgemeinden, hat der Central-Ausschuß Folgendes beschlossen:

1. Die Kirchgemeinden, oder, wo diese unvermutheter Weise nicht besammelt werden können, die Gemeindsvereine, werden so bald möglich, spätestens Sonntags den 10. März, versammelt.
2. Denselben wird das Schreiben des Central-Ausschusses vorgelesen und, wo es nöthig sein sollte, durch die Mitglieder des Bezirksausschusses erläutert.
3. Jeder Gemeinde wird, nebst dem Sendschreiben, ein auf Stempelpapier gedrucktes Exemplar der Petition übersendet, welches nach der Abstimmung vom Präsidenten und Actuar im Namen der Gemeinde unterzeichnet werden soll.
4. In dieser Petition ist am Schlusse ein Formular zu einem Verbal-Processe beigedruckt, welches auszufüllen und ebenfalls zu unterschreiben ist von dem Präsidenten, dem Actuar und den Stimmenzählern.
5. Die Petition wird durch offenes Stimmenmehr einfach angenommen oder verworfen.
6. Die Bezirksausschüsse sorgen durch Instruction an die Gemeinds-Deputirten dafür, daß die Petitionen spätestens Sonntag Abends den 10. März dem Präsidenten des Bezirksausschusses eingegeben werden, welcher dieselben bis spätestens Montags den 11. März, Mittags 12 Uhr, einzusenden hat, entweder an den Präsidenten des Central-Ausschusses, Herrn Hürlimann-Landis

in Richterschweil, oder an Herrn Escher, Actuar des Ausschusses, wohnhaft in Zürich im Olivenbaum in Stadelhofen.

Zürich, den 2. März 1839.

Namens des Central-Ausschusses,
der Präsident:
J. J. Hürlimann-Landis;
der Actuar:
L. H. Escher.

Ehe wir zur Fortsetzung der Geschichte schreiten, wollen wir das „Sendschreiben des Zürcherischen Seminardirectors an die XXII des sogenannten Glaubens-Comite's" folgen lassen, worin die Absicht des Letztern klar an den Tag gestellt wird.

Sendschreiben des Zürcherischen Seminardirectors an die XXII des sogenannten Glaubens-Comite's.

Meine Herren!

Sie haben ein Urtheil über den Geist der neuern Volksschule, über das Seminar, über meine Gesinnungen und Bestrebungen an die sämmtlichen Kirchgemeinden des Cantons abgegeben. Ich übe das Gegenrecht, indem ich hiemit mein Urtheil über Ihre Handlungen und Aeußerungen, hauptsächlich mit Rücksicht auf diejenigen Erörterungspunkte, die in den Kreis meiner Wirksamkeit fallen, öffentlich vor der Welt ausspreche. Ich thue dieß jetzt, in dem Augenblicke, da Sie noch vom Glanze der neuen Herrlichkeit umstrahlt sind; denn es schiene mir unwürdig, etwa erst dann einen Gang gegen Sie machen zu wollen, wenn bereits die unlautere Flut, die Sie heraufbeschworen haben, über Ihnen selbst zusammenschlägt, ohne die Flecken abzuwaschen, mit welchen Sie so bedauerlich verunreinigt worden sind.

Sie legen auf die neue Volksschule den Vorwurf, daß sie die religiöse Bildung zu wenig berücksichtige. Leere Declamationen für und gegen führen in solchen Dingen nicht zur Wahrheit. Ich will mit Ihnen den Kampf auf dem Felde der unparteiischen Prüfung und der strengen Untersuchung führen. Und somit mache ich Ihnen

öffentlich den Vorschlag: 1) Wir sammeln einerseits die obligatorischen religiösen Lehrmittel der neuen Volksschule und anderseits die Lehrmittel dieses Faches der alten Volksschule, und wählen dann eine Commission von Schulmännern und Geistlichen anderer Cantone, welche darüber absprechen, ob die jetzigen oder frühern Lehrmittel die bessern und zweckmäßigern seien, ob die neuern Lehrmittel nicht dem Geiste der evangelischen Lehre entsprechen; 2) wir lassen vor dieser Commission die alten und neuen Lehrmittel nach alter und neuer Methode von alten und neuen Lehrern in Anwendung bringen; 3) wir lassen den Stufengang des neuen religiösen Unterrichts, die Vertheilung des Stoffes auf die Schuljahre, prüfen, und fassen dann auch ins Auge, welche Ordnung in dieser Hinsicht in der alten Schule herrschte. Das Urtheil der Commission soll dann entscheiden zwischen Ihnen und mir.

Dieß, meine Herren XXIIger! ist mein Vorschlag. Des Erfolges bin ich sicher. Wenn Sie sich den Namen aufrichtiger Christen sichern wollen, so wird Ihnen nachher kein anderer Ausweg bleiben, als daß Sie ein reuiges Geständniß ablegen über das Unrecht, das Sie der neuen Volksschule angethan haben. — O, ich habe sie noch gesehen, jene alte Volksschule, deren religiöse Richtung man so rühmlich hervorhebt. Ich habe gesehen, wie die acht- und neunjährigen Kindlein im Lehrmeister buchstabirten, in diesem Lehrmeister, der dogmatische Fragen erörtert, welche kaum dem Höhergebildeten verständlich sind. Nennet Ihr dieß die Aussaat der religiösen Keime? — Ich habe es gehört, wie die ältern Schüler ohne Auswahl im neuen Testamente lasen, ohne Auswahl: von der Ehebrecherin, in den Episteln Pauli von Hurerei und unnatürlicher Wollust und in der Offenbarung von der großen babylonischen Hure. Ich habe gesehen, wie wöchentlich zwei Tage dem Auswendiglernen unverstandener, von keinem Lehrer erklärter Sätze gewidmet wurden, und habe jenes unchristliche Lippenwerk des Auffagens gehört. Dieß ist die Sünde gegen den heiligen Geist, welche von den Nachfolgern der Reformatoren gefördert und geduldet wurde drei Jahrhunderte lang. Höret, was über diesen Religionsunterricht ein wahrer Diener Christi, ein Pfarrer des Cantons Bern, *sagt:* „Das waren die guten alten Zeiten, wo man in der Schule

Religion lernte, und nur Religion, und wo man vor lauter Religion nicht wußte, was Religion war; wo man vor lauter Bäumen den Wald nicht sah; wo man die Kinder mit dem Katechismus und der Ruthe einbalsamirte; so lange sie in der Schule waren, überzeugt, daß ihnen dann der Teufel Nichts anhaben könne außer der Schule, sie möchten vornehmen und treiben, was sie wollten! Ach ja, das waren gottselige Zeiten, wo die Alten mit der Ruthe in die Schule prügelten, mit der Ruthe der Schulmeister empfing, wo man Hexen hatte statt Engel, in der Nacht vor Gespenstern bebte, und vor dem Teufel zehnmal mehr Respekt hatte, als vor Gott, wo man entweder selbst zitterte, oder Andere zittern machte." — (Baurenspiegel.)

Ich gehe nun auf einzelne Punkte Ihres Sendschreibens ein. Sie fordern eine nähere Verbindung der Kirche und Schule, „daß die Schule nicht ohne Religion sei" (S. 4). Wie! Sie wagen es, einen solchen Verdacht, als ob jetzt die Schule ohne Religion sei, in die Masse des Volkes zu werfen? — Ist dieß möglich! Und doch wissen die meisten Mitglieder Ihres Comite's, daß in der Volksschule als gesetzliche Lehrmittel eingeführt sind: a) biblisches Spruchbüchlein, b) religiöses Liederbüchlein, c) kirchliche Lieder im Schulgesangbuche, d) das neue Testament. Sie wissen, daß gegenwärtig die Schullehrer besondere praktische Anleitung zum religiösen Unterrichte, im Katechisiren erhalten; Sie wissen, daß sogar gedruckte Gebrauchsanleitungen für die religiösen Lehrmittel, bearbeitet von einem Zürcherischen Geistlichen, durch Fürsorge des Erziehungsrathes in den Händen der Lehrer sind! —

Sie reden, meine Herren XXIIger, als ob Kirche und Schule völlig getrennt seien, und doch wissen Sie, daß der §. 1 des Gesetzes über das Volksschulwesen den Pfarrer als solchen zum ersten Schulvorsteher bezeichnet; daß der §. 1 des Gesetzes über die Bezirksschulpflegen zwei Geistliche in diese Behörde bestimmt; daß gegenwärtig fast nur Geistliche an der Spitze der Bezirksschulpflegen und Secundarschulpflegen stehen. Oder wußten wirklich Einige von Ihnen dieß nicht? Wohl, so sei diesen die Verirrung angerechnet; aber Mehrere aus Ihnen wußten dieß, und diese haben wider Wissen und Gewissen gehandelt, ungebührlich Dem, der für die christliche Religion zu kämpfen vorgibt.

nicht nach Zürich gehen, sondern den Entscheid des Großen Rathes ruhig in der Heimath abwarten und mit Zutrauen ferner die Sache den sämmtlichen Ausschüssen überlassen. Das Central-Comite aber wird sich am Tage der nächsten Eröffnung des Großen Rathes in Zürich versammeln und, je nach dem Entscheid des Großen Rathes, die weitern Maßregeln berathen, wie auf gesetzlichem Wege die Wünsche des Volkes erreicht werden können. Die Gemeindsausschüsse sind dringend eingeladen, auf ihre Gemeinden beruhigend einzuwirken.

Betreffend die Abfassung und Weiterleitung der Petitionen von Seite der Kirchgemeinden, hat der Central-Ausschuß Folgendes beschlossen:

1. Die Kirchgemeinden, oder, wo diese unvermutheter Weise nicht besammelt werden können, die Gemeindsvereine, werden so bald möglich, spätestens Sonntags den 10. März, versammelt.

2. Denselben wird das Schreiben des Central-Ausschusses vorgelesen und, wo es nöthig sein sollte, durch die Mitglieder des Bezirksausschusses erläutert.

3. Jeder Gemeinde wird, nebst dem Sendschreiben, ein auf Stempelpapier gedrucktes Exemplar der Petition übersendet, welches nach der Abstimmung vom Präsidenten und Actuar im Namen der Gemeinde unterzeichnet werden soll.

4. In dieser Petition ist am Schlusse ein Formular zu einem Verbal-Processe beigedruckt, welches auszufüllen und ebenfalls zu unterschreiben ist von dem Präsidenten, dem Actuar und den Stimmenzählern.

5. Die Petition wird durch offenes Stimmenmehr einfach angenommen oder verworfen.

6. Die Bezirksausschüsse sorgen durch Instruction an die Gemeinds-Deputirten dafür, daß die Petitionen spätestens Sonntag Abends den 10. März dem Präsidenten des Bezirksausschusses eingegeben werden, welcher dieselben bis spätestens Montags den 11. März, Mittags 12 Uhr, einzusenden hat, entweder an den Präsidenten des Central-Ausschusses, Herrn Hürlimann-Landis

in Richterschweil, oder an Herrn Escher, Actuar des Ausschusses, wohnhaft in Zürich im Olivenbaum in Stadelhofen.

Zürich, den 2. März 1839.

Namens des Central-Ausschusses,
der Präsident:
J. J. Hürlimann-Landis;
der Actuar:
L. H. Escher.

Ehe wir zur Fortsetzung der Geschichte schreiten, wollen wir das „Sendschreiben des Zürcherischen Seminardirectors an die XXII des sogenannten Glaubens-Comite's" folgen lassen, worin die Absicht des Letztern klar an den Tag gestellt wird.

Sendschreiben des Zürcherischen Seminardirectors an die XXII des sogenannten Glaubens-Comite's.

Meine Herren!

Sie haben ein Urtheil über den Geist der neuern Volksschule, über das Seminar, über meine Gesinnungen und Bestrebungen an die sämmtlichen Kirchgemeinden des Cantons abgegeben. Ich übe das Gegenrecht, indem ich hiemit mein Urtheil über Ihre Handlungen und Aeußerungen, hauptsächlich mit Rücksicht auf diejenigen Erörterungspunkte, die in den Kreis meiner Wirksamkeit fallen, öffentlich vor der Welt ausspreche. Ich thue dieß jetzt, in dem Augenblicke, da Sie noch vom Glanze der neuen Herrlichkeit umstrahlt sind; denn es schiene mir unwürdig, etwa erst dann einen Gang gegen Sie machen zu wollen, wenn bereits die unlautere Flut, die Sie heraufbeschworen haben, über Ihnen selbst zusammenschlägt, ohne die Flecken abzuwaschen, mit welchen Sie so bedauerlich verunreinigt worden sind.

Sie legen auf die neue Volksschule den Vorwurf, daß sie die religiöse Bildung zu wenig berücksichtige. Leere Declamationen für und gegen führen in solchen Dingen nicht zur Wahrheit. Ich will mit Ihnen den Kampf auf dem Felde der unparteiischen Prüfung und der strengen Untersuchung führen. Und somit mache ich Ihnen

öffentlich den Vorschlag: 1) Wir sammeln einerseits die obligatorischen religiösen Lehrmittel der neuen Volksschule und anderseits die Lehrmittel dieses Faches der alten Volksschule, und wählen dann eine Commission von Schulmännern und Geistlichen anderer Cantone, welche darüber absprechen, ob die jetzigen oder frühern Lehrmittel die bessern und zweckmäßigern seien, ob die neuern Lehrmittel nicht dem Geiste der evangelischen Lehre entsprechen; 2) wir lassen vor dieser Commission die alten und neuen Lehrmittel nach alter und neuer Methode von alten und neuen Lehrern in Anwendung bringen; 3) wir lassen den Stufengang des neuen religiösen Unterrichts, die Vertheilung des Stoffes auf die Schuljahre, prüfen, und fassen dann auch ins Auge, welche Ordnung in dieser Hinsicht in der alten Schule herrschte. Das Urtheil der Commission soll dann entscheiden zwischen Ihnen und mir.

Dieß, meine Herren XXIIger! ist mein Vorschlag. Des Erfolges bin ich sicher. Wenn Sie sich den Namen aufrichtiger Christen sichern wollen, so wird Ihnen nachher kein anderer Ausweg bleiben, als daß Sie ein reuiges Geständniß ablegen über das Unrecht, das Sie der neuen Volksschule angethan haben. — O, ich habe sie noch gesehen, jene alte Volksschule, deren religiöse Richtung man so rühmlich hervorhebt. Ich habe gesehen, wie die acht- und neunjährigen Kindlein im Lehrmeister buchstabirten, in diesem Lehrmeister, der dogmatische Fragen erörtert, welche kaum dem Höhergebildeten verständlich sind. Nennet Ihr dieß die Aussaat der religiösen Keime? — Ich habe es gehört, wie die ältern Schüler ohne Auswahl im neuen Testamente lasen, ohne Auswahl: von der Ehebrecherin, in den Episteln Pauli von Hurerei und unnatürlicher Wollust und in der Offenbarung von der großen babylonischen Hure. Ich habe gesehen, wie wöchentlich zwei Tage dem Auswendiglernen unverstandener, von keinem Lehrer erklärter Sätze gewidmet wurden, und habe jenes unchristliche Lippenwerk des Aufsagens gehört. Dieß ist die Sünde gegen den heiligen Geist, welche von den Nachfolgern der Reformatoren gefördert und geduldet wurde drei Jahrhunderte lang. Höret, was über diesen Religionsunterricht ein wahrer Diener Christi, ein Pfarrer des Cantons Bern, sagt: „Das waren die guten alten Zeiten, wo man in der Schule

Religion lernte, und nur Religion, und wo man vor lauter Religion nicht wußte, was Religion war; wo man vor lauter Bäumen den Wald nicht sah; wo man die Kinder mit dem Katechismus und der Ruthe einbalsamirte; so lange sie in der Schule waren, überzeugt, daß ihnen dann der Teufel Nichts anhaben könne außer der Schule, sie möchten vornehmen und treiben, was sie wollten! Ach ja, das waren gottselige Zeiten, wo die Alten mit der Ruthe in die Schule prügelten, mit der Ruthe der Schulmeister empfing, wo man Hexen hatte statt Engel, in der Nacht vor Gespenstern bebte, und vor dem Teufel zehnmal mehr Respekt hatte, als vor Gott, wo man entweder selbst zitterte, oder Andere zittern machte." — (Bauernspiegel.)

Ich gehe nun auf einzelne Punkte Ihres Sendschreibens ein. Sie fordern eine nähere Verbindung der Kirche und Schule, „daß die Schule nicht ohne Religion sei" (S. 4). Wie! Sie wagen es, einen solchen Verdacht, als ob jetzt die Schule ohne Religion sei, in die Masse des Volkes zu werfen? — Ist dieß möglich! Und doch wissen die meisten Mitglieder Ihres Comite's, daß in der Volksschule als gesetzliche Lehrmittel eingeführt sind: a) biblisches Spruchbüchlein, b) religiöses Liederbüchlein, c) kirchliche Lieder im Schulgesangbuche, d) das neue Testament. Sie wissen, daß gegenwärtig die Schullehrer besondere praktische Anleitung zum religiösen Unterrichte, im Katechisiren erhalten; Sie wissen, daß sogar gedruckte Gebrauchsanleitungen für die religiösen Lehrmittel, bearbeitet von einem Zürcherischen Geistlichen, durch Fürsorge des Erziehungsrathes in den Händen der Lehrer sind! —

Sie reden, meine Herren XXIIger, als ob Kirche und Schule völlig getrennt seien, und doch wissen Sie, daß der §. 1 des Gesetzes über das Volksschulwesen den Pfarrer als solchen zum ersten Schulvorsteher bezeichnet; daß der §. 1 des Gesetzes über die Bezirksschulpflegen zwei Geistliche in diese Behörde bestimmt; daß gegenwärtig fast nur Geistliche an der Spitze der Bezirksschulpflegen und Secundarschulpflegen stehen. Oder wußten wirklich Einige von Ihnen dieß nicht? Wohl, so sei diesen die Verirrung angerechnet; aber Mehrere aus Ihnen wußten dieß, und diese haben wider Wissen und Gewissen gehandelt, ungebührlich Dem, der für die christliche Religion zu kämpfen vorgibt.

Aber die Petition, die Sie dem Volke unterlegen, die sagt eben, was Sie unter der Verbindung der Kirche mit der Schule verlangen. Sie wollen die freie Schule wiederum zur Sklavin machen. Dieß ist Ihr Verlangen. Die vielen Grobheiten und Anmaßungen, welche sich der Erziehungsrath von einzelnen Geistlichen gefallen ließ, haben die Begierde nach Herrschaft gesteigert, und ein günstiger Vorwand brachte sie zum raschen Angriff. O, glauben Sie nicht, daß das Volk lange in solcher Bethörung verharre! Die freie Volksschule hat in acht Jahren mehr geleistet, als die gefesselte, von der Kirche unterdrückte, in drei Jahrhunderten. Mögen Sie für einen Augenblick siegen. Der Zürcherische Lehrstand hat, mit äußerst seltener Ausnahme, in dieser Zeit der schweren Prüfung sich groß, edel und stark gezeigt. Die Eltern werden sich diese Lehrer nicht rauben lassen, und diese Lehrer werden sich nicht knechten lassen.

Vielleicht werdet Ihr selbst, als Sieger, die Zeit zurückwünschen, da Ein Mann, mächtig im Lehrstand durch Achtung und Vertrauen, mit kräftiger Hand hie und da Mißgriffen vorbeugen und Uebel im Keime ersticken konnte.

„Auch die Zeit für den Religionsunterricht in den Primarschulen soll festgesetzt werden;“ so fordern Sie es S. 5 Ihres Sendschreibens. Zu welchen Irrthümern verleiten Sie das aufgereizte Volk mit solchen unklaren, durchaus unbegründeten Forderungen? Heißt es nicht in den bestehenden Verordnungen und Gesetzen: Die Elementarabtheilung hat wöchentlich 3 Stunden Religionsunterricht, die Realabtheilung wöchentlich 2 Stunden, die Repetirschüler wöchentlich 1 Stunde, die Unterweisungsschüler wöchentlich während eines halben Jahres 2 Stunden. Ist dieß keine Zeitbestimmung? Doch, Sie lassen ja die Kirchgemeinden darum petitioniren, daß mehr Zeit auf den Religionsunterricht verwandt werde. Sagen Sie mir doch, wie lange brauchte auch der Weltheiland, um einen schlichten Fischer zum christlichen Glauben zu bringen? Wie lange die Apostel, um ganze Gemeinden zu bekehren? Wie lange jene frommen Männer aus Irland, um ganze Völkerschaften zum Christenthume zu führen?

Also ein 10jähriger Unterricht, mit wenigstens 600 Lehrstunden,

ist nicht genug, um die evangelische Lehre in den Herzen lebendig zu machen? Eine solche Annahme widerstreitet geradezu der Lehre unsers Heilandes; eine solche Annahme tritt feindselig auf gegen die Ausbreitung des Christenthums. Eben dieser unendliche Wortkram zerstört die religiöse Gemüthsstimmung, diese tausendfältigen Wiederholungen stumpfen die Aufmerksamkeit ab; dieses stete Einlernen führt zu jenem pharisäischen Lippenwerk, gegen das Christus in heiligem Eifer entbrannte.

Sie fordern: „ein Lehrbuch, um die hauptsächlichsten religiösen Glaubenswahrheiten, namentlich auch die drei Hauptstücke unsers Glaubens, die X Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß und das heilige Unser-Vater tief in das Gedächtniß und Herz der Schüler zu pflanzen, ist erforderlich!" — (S. 5.)

Sagen Sie mir nun: Wo suchen Sie denn die hauptsächlichsten religiösen Glaubenswahrheiten? Hoffentlich doch in der Bibel. Und eben aus der Bibel haben wir ein von einem Zürcherischen Geistlichen verfaßtes Spruchbuch, das die hauptsächlichsten religiösen Glaubenswahrheiten enthält — obligatorisch in unsere Schule eingeführt, und dem Lehrer eine gedruckte ausführliche Gebrauchsanleitung in die Hände gegeben. Und eben aus der Bibel hat man auch historische Wahrheiten in einem besondern obligatorischen Lehrmittel sammeln, und eine besondere Gebrauchsanleitung dazu von einem Geistlichen abfassen lassen. Wissen Sie dieß wirklich nicht?! — Doch hier begehen Sie vor den Augen des Volkes eine That, die eine scharfe Zuchtruthe verdiente. Hören Sie, Herr Präsident und evangelische XXII! Sie bringen das Volk zur Ansicht, als ob das heilige Unser-Vater, die X Gebote nicht mehr in der Schule wären. Ja, das thun Sie. Und sie wissen, daß das heilige Unser-Vater in erhabener Schrift dem obligatorischen Spruchbüchlein beigedruckt und in den obligatorischen biblischen Geschichten enthalten, also doppelt in der Schule vorhanden ist. — Sie wissen, daß das Schulbuch der biblischen Geschichte die heil. X Gebote vollständig enthält. Und warum hat der Erziehungsrath das apostolische Glaubensbekenntniß nicht in die Schulbücher aufgenommen? Darum, weil dieses Bekenntniß erst von den Confirmanden mit Verständniß und Ueberzeugung soll abgelegt werden, und weil der Confirmanden-

hören dahier noch die rohesten, feigsten Nachtbubenstücke; die schändlichsten Verleumdungen, die selbst den Ruf treuer Dienstboten beflecken sollen. Schon schämen sich hier alle Bessern dieser feigen Rohheit und bübischen Niederträchtigkeit, und die Stimme der Bessern erlangt allmälig Einfluß. So wird es auch anderwärts gehen, und dann, meine Herren! wird die dunkle Nachtseite Ihrer Sache schmachvoll über vielen Orten hängen. — Sehen Sie, das ist's, was Sie nun allgemeine Abneigung nennen. Und das werden Sie doch nicht zu läugnen wagen, daß in jedem Dorfe eine bedeutende Anzahl Männer sei, die über jenen wilden Ruf entrüstet sind. Und wer sind diese Männer? Gewiß solche, deren Stimme von hoher Bedeutung ist. — Wenn Sie diese große Anzahl gebildeter, edel gesinnter Männer ausnehmen, so will ich mir gerne gefallen lassen, wenn Sie von mir sagen: Dieser Mann hat das Vertrauen des Volkes verloren. Mir stand Amt und Pflicht stets höher, als die Gunst der Ungebildeten, der Selbstsüchtigen und der Herrschsüchtigen. Niemals werde ich mich dazu erniedrigen, um den Beifall der rohen Menge zu buhlen, noch viel weniger, diesem Götzen irgend eine Ueberzeugung oder gar eine Pflicht zum Opfer zu bringen.

Nun aber komme ich zu einer Stelle in Ihrem Sendschreiben, die eine schärfere Sprache und den Ausdruck eines empörten Gemüthes vollkommen rechtfertigte. Sie sagen in Beziehung auf meine Person: „Wenn er selbst wirkliche Vergehen sich sollte zu Schulden kommen lassen" (S. 5). Was thun Sie hiemit? Sie werfen eine allgemeine Verdächtigung, die Wahrscheinlichkeit von Vergehen, unter das Volk; sie scheuen sich nicht, diese Verdächtigung in der Kirche vor versammelter Christengemeinde vorlesen zu lassen. Die Handlung bildet einen schmachvollen Flecken in Ihrem Verfahren. Ich thue, was ich schon öfter gethan habe: ich fordere Sie bei Ihrer Ehre auf, öffentlich und bestimmt die Verdächtigung durch thatsächliche Angaben zu rechtfertigen. — Ihr Gewissen scheint wirklich bei dieser Aeußerung in Bewegung gerathen zu sein; denn Sie suchen mich durch Anerkennung „theilweiser Verdienste" zu entschädigen. Hierüber Folgendes: Gesetzt, es käme Jemand in meine Wohnung und nähme mir diebischer Weise einen Theil meiner

Habe hinweg, indem er mich beruhigen wollte, daß er mein Eigenthumsrecht theilweise anerkenne. Was meinen Sie, ich würde mir dieß gefallen lassen? Gewiß nicht. Nun glaube ich aber, wie der Mann seine redlich erworbenen irdischen Güter zu schützen verpflichtet ist, so muß er auch seine geistigen Güter sich mit aller Kraft zu bewahren trachten. Darum bin ich mit den „theilweisen Verdiensten", die Sie mir belassen wollen, nicht zufrieden. Ich spreche an, was mir gebührt. Ich habe das stolze und erhebende Selbstgefühl, daß die Reform Eures Schulwesens in der Hauptsache mein Werk ist. Möge der Sturm einer dunkeln, gewaltsamen Reaction mir amtliche Titel und äußere Würden rauben, ich hole mir einen selbsterworbenen Titel aus dem Schatze meiner geistigen Erwerbnisse hervor, den der blasse Neid bespotten, aber mir nimmermehr absprechen kann.

Der Seminardirector sei mit einer übergroßen Gewalt außerhalb der Anstalt bekleidet, sagen Sie Seite 6. — Mir scheint, Sie nehmen keinen Anstand, auf bloße „Gerüchte" hin Motive zu bilden. Gewiß, Sie werden anderer Meinung werden, wenn Sie das Seminargesetz kennen lernen. Ich wäre sehr begierig, die Gewalt des Seminardirectors außerhalb der Anstalt erforscht zu sehen. Sie werden es doch für keine Gewalt ansehen, wenn dem Seminardirector erlaubt ist, mit den ältern Zöglingen zur praktischen Ausbildung Schulen zu besuchen? Sie werden es doch für keine Gewalt ansehen, wenn der Seminardirector verpflichtet ist, im Auftrage des Erziehungsrathes Schulen zu inspiciren oder Prüfungen vorzunehmen. — Ich bitte Sie, meine Herren! wenn Sie nochmals zum Volke sprechen müßten, prüfen Sie doch vorher die Verhältnisse und Gesetze, ehe Sie eine so wichtige Stimme sich aneignen. — Nun aber folgt ein ganz sonderbarer Widerspruch. Sie sagen, weil der Seminardirector mit einer großen Gewalt außerhalb dem Seminar bekleidet, so könne er einen nicht unbeträchtlichen Theil seiner Zeit fremdartigen Geschäften zuwenden. O die armen Kirchgemeinden, wer wird ihnen solche Räthsel lösen! Ich will es thun; aber mein Wort dringt nicht mehr in diese Versammlungen. Sie wollten eigentlich mit dieser sonderbaren Wendung nichts Anderes sagen, als dem Director sollte verboten werden, an den öffentlichen Discussionen Theil zu nehmen. Der pädagogische Beobachter, der ist Vielen,

Vielen nicht so recht genehm. Meine Herren! Kommen Sie auch einmal ins Seminar, lassen Sie sich berichten, wie viele Lehrstunden der Director eigentlich versäume. Wenn er aber seine amtlichen Pflichten des Tages hindurch erfüllt, und des Abends, während Andere im Theater, auf Bällen, in Gesellschaften sind, noch gerne pädagogische oder andere Aufsätze zur Volksbildung schreibt — das, meine Herren! wird kaum wegpetitionirt werden können. Ich wenigstens bezweifle dieß.

Doch, Sie lassen Ihren eigentlichen Wunsch in der Petition, welche Sie für die Kirchgemeinden entwerfen, bestimmt hervor treten: „Der Seminardirector soll nicht Mitglied des Erziehungsrathes sein." Hätten Sie hierüber einen meiner erbittertsten Gegner, einen rechtsgelehrten Mitarbeiter des ehemaligen Constitutionellen, berathen, er hätte Sie gewiß auf das ganz Unpraktische eines solchen Wunsches aufmerksam gemacht; denn der Constitutionelle sagte seiner Zeit ganz bestimmt: Der Seminardirector gehört als einer der Ersten in den Erziehungsrath. Dieß scheint der Gesetzgeber stark gefühlt zu haben, indem er es, im Fall der Seminardirector nicht Mitglied des Erziehungsrathes wäre, demselben zur besondern Pflicht macht, den Sitzungen dieser Behörde beizuwohnen. Ein Seminardirector, der den Stand und Gang der Volksschule, die gesammte Lehrerschaft, das Bedürfniß selbst jeder einzelnen Schule und des ganzen Schulwesens nicht besser kennt, als jeder Andere im Lande, der ist schon kein rechter Seminardirector. Wenn er aber seiner Bedingung Genüge leistet, so ist es Unsinn, den Erziehungsrath seiner besten Stütze berauben zu wollen. — Wissen Sie auch, wann die erziehungsräthlichen Sitzungen sind? Am Samstag Nachmittag, wenn im Seminar Freistunden sind; also versäumt der Seminardirector hiebei Nichts. In den Cantonen Aargau und Luzern sind die Seminardirectoren ebenfalls Mitglieder des Erziehungsrathes und Großen Rathes, und Niemand findet das unzuläßig, als etwa Leute, die von einem Geschäftsgang Nichts verstehen, oder denselben hindern möchten. Eine Ausschließung des Seminardirectors von der Wählbarkeit in den Erziehungsrath ist ganz gegen das Prinzip der Zürcherischen Verfassung, und darum schon in dieser Hinsicht unzuläßig.

Weil ich nun doch vom Seminar spreche, so will ich eine Ihrer

lebten, und daß ich dieser Idee zufolge gerne mit dem Seminar nach Embrach oder Kyburg oder Greifensee gezogen wäre — verzichtend auf die schönen Ufer des Zürich-See's und auf den Umgang mit deren gebildeten, aufgeklärten Bewohnern. Sie wissen, daß ich einen schweren Kampf bei der Feststellung des neuen Seminargesetzes führte, und daß nur ein Wort des Großen Rathes, dem ich mich nicht entziehen konnte, mich an der Anstalt fest hielt. Sie sollen wissen, daß ich seit mehrern Monaten mit aller Entschiedenheit auf eine Einrichtung dringe, die mir namentlich für die Erziehung der jüngern Zöglinge und für die Berufsbildung der ältern wesentlich und nothwendig erscheint; und gerade dieses rücksichtslose Wirken für die Anstalt, gerade dieß, Herren XXIIger! hat die Stimmung des Küsnacher Comite's zum Theil gegen mich erregt. Dabei stehe ich jedoch fest bei der Behauptung, das Küsnacher Seminar hat mehr geleistet, als jeder andere Zweig der Cantonallehranstalten; mehr, als die meisten Seminarien der Schweiz. Denn, wenn mir auch Manches in der Einrichtung nicht gefiel, so wurde jedes vorhandene Mittel in möglichst nützlicher Weise angewandt und so immerfort Tüchtiges geleistet.

Ich komme nun zum Hauptvorwurfe, zum eigentlichen Motiv, auf das Sie meine Verdammniß gründen. Dieß ist: „daß er, der erste Lehrer unserer Volksschullehrer, im Erziehungsrathe für die Wahl des Dr. Strauß gestimmt hat (S. 5)*). Wie Sie auch hier so verschiedene Dinge wunderlich vermengen! Nicht als Seminardirector habe ich gestimmt, son-

---

*) Auch ein Correspondent der Bürkli-Zeitung bezeichnet dieß als mein Hauptvergehen. Dabei mischt er freilich noch so fein eine Lüge mit ein, indem er mir die Aeußerung zuschiebt: Die Kirche müsse von der Schule verschlungen werden. Was doch Ignoranz und Argwohn Alles spricht. Ein frommer Geistlicher, Harnisch, Seminardirector in Weißenfels, sagt in seinem Volksschullehrer: Wenn die Kirche nicht in der Entwickelung mit der Schule fortschreitet, so wird sie von dieser verschlungen. Diese Stelle führte ich vor etwa 7 Jahren im Beisein Herrn Pfarrer Koller's, d. Z. in Basellandschaft, berichtweise an.

Predigt, oder, und das sehr häufig, ein Kapitel aus den Stunden der Andacht, oder ein schönes religiöses Gedicht, oder die Lebensgeschichte eines edeln und frommen Mannes. Geistliche und Weltliche waren Zeugen *) dieser religiösen Stunden, und Jeder war dabei erbaut, und auf die Zöglinge wurde veredelnd eingewirkt. — Aber das Lernen, das Auswendiglernen, das Examiniren, das Wissensollen so vieler überflüssiger Dinge, das ist's, was die religiöse Bildung eben mehr hindert, als befördert. Darum nochmals: Am Seminar ist zu viel Religionsunterricht.

Uebrigens ist es eine fast auffallende Sache, daß keiner der Religionslehrer am Seminar sein Geschäft zur Zufriedenheit der Geistlichkeit betreiben kann. — Da war zuerst Herr Eduard Dändliker, V. D. M., ein Mann, auf dessen Leben und Gesinnungen kein Flecken ruht, dessen unwandelbare Amtstreue allgemein bekannt ist; aber er konnte nicht befriedigen, und namentlich aus dem Kapitel Andelfingen wurden Zweifel über seine Rechtgläubigkeit und Tüchtigkeit geäußert. — Dann folgte Herr Pfarrvikar Wild, ein Mann voll Glauben und Begeisterung, selbst der evangelischen Kirchenzeitung fromm genug; aber auch er scheint der Partei der Neuen Evangelischen nicht genügt zu haben. — Endlich kam Herr Dr. Haupt, dem der Ruf eines gemüthvollen, wissenschaftlichen Theologen voranging; dem der Zürcherische Kirchenrath die Bewilligung, zu confirmiren und zu predigen, auf schmeichelhafte Weise ertheilte; aber auch dieser Mann scheint nicht genug zu leisten. Und doch ward keiner dieser Herren vom Director im Mindesten beschränkt; keinem wurden Hindernisse in den Weg gelegt; keiner hat sich über die Seminaristen oder den Lectionsplan beklagt. Wo fehlt es denn da? — Es fehlt an der Mehrzahl der Geistlichkeit, welche niemals dem Seminar ein rechtes Vertrauen schenkte und sogar den Samen des Mißtrauens aussäete.

Uebrigens, meine Herren XXIIger! bin ich nicht der Meinung, daß das Seminar schon seine vollkommenste Gestaltung erlangt habe. Einige von Ihnen erinnern sich vielleicht noch, wie ich anfänglich schon ein Institut wollte, in welchem Lehrer und Zöglinge gemeinsam

---

*) Z. B. sehr häufig Herr Muralt im Schönenhof.

lebten, und daß ich dieser Idee zufolge gerne mit dem Seminar nach Embrach oder Kyburg oder Greifensee gezogen wäre — verzichtend auf die schönen Ufer des Zürich-See's und auf den Umgang mit deren gebildeten, aufgeklärten Bewohnern. Sie wissen, daß ich einen schweren Kampf bei der Feststellung des neuen Seminargesetzes führte, und daß nur ein Wort des Großen Rathes, dem ich mich nicht entziehen konnte, mich an der Anstalt fest hielt. Sie sollen wissen, daß ich seit mehrern Monaten mit aller Entschiedenheit auf eine Einrichtung dringe, die mir namentlich für die Erziehung der jüngern Zöglinge und für die Berufsbildung der ältern wesentlich und nothwendig erscheint; und gerade dieses rücksichtslose Wirken für die Anstalt, gerade dieß, Herren XXIIger! hat die Stimmung des Küsnacher Comite's zum Theil gegen mich erregt. Dabei stehe ich jedoch fest bei der Behauptung, das Küsnacher Seminar hat mehr geleistet, als jeder andere Zweig der Cantonallehranstalten; mehr, als die meisten Seminarien der Schweiz. Denn, wenn mir auch Manches in der Einrichtung nicht gefiel, so wurde jedes vorhandene Mittel in möglichst nützlicher Weise angewandt und so immerfort Tüchtiges geleistet.

Ich komme nun zum Hauptvorwurfe, zum eigentlichen Motiv, auf das Sie meine Verdammniß gründen. Dieß ist: „daß er, der erste Lehrer unserer Volksschullehrer, im Erziehungsrathe für die Wahl des Dr. Strauß gestimmt hat (S. 5)*). Wie Sie auch hier so verschiedene Dinge wunderlich vermengen! Nicht als Seminardirector habe ich gestimmt, son-

---

*) Auch ein Correspondent der Bürkli-Zeitung bezeichnet dieß als mein Hauptvergehen. Dabei mischt er freilich noch so fein eine Lüge mit ein, indem er mir die Aeußerung zuschiebt: Die Kirche müsse von der Schule verschlungen werden. Was doch Ignoranz und Argwohn Alles spricht. Ein frommer Geistlicher, Harnisch, Seminardirector in Weißenfels, sagt in seinem Volksschullehrer: Wenn die Kirche nicht in der Entwickelung mit der Schule fortschreitet, so wird sie von dieser verschlungen. Diese Stelle führte ich vor etwa 7 Jahren im Beisein Herrn Pfarrer Koller's, d. Z. in Basellandschaft, berichtweise an.

dern als Mitglied des Erziehungsrathes; ich habe gestimmt nach Gewissen und Ueberzeugung, und all' dieser Lärm hat meine Ruhe nicht im Mindesten erschüttert, so daß ich meine Stimme zum zweiten Mal gegeben und zum dritten Mal geben würde. Das lassen Sie mich mit meinem Gott ausmachen, was hat damit die deutsche Sprache und Pädagogik im Seminar zu thun?! Ich stimmte für Dr. Strauß zu seiner Berufung als akademischer Lehrer, und ich bin überzeugt, er würde diesen Beruf wohl unterschieden haben von dem eines bloßen Schriftstellers. Aber Sie haben den Mann verdammt, ehe Sie ihn gehört haben. Das nenne ich einen Widerspruch mit dem wahren Christensinn. Man hat der unwissenden Menge vorgemalt, als ob da drinnen in Zürich ein einziger Meister sei, die jungen Pfarrer zu lehren; so wie man ungefähr das Hobeln bei einem Schreinermeister lernt. Und dieser einzige Lehrer sei der Dr. Strauß, und darum sei es nicht anders möglich, als daß die jungen Geistlichen künftig alle so predigen, wie der Strauß ihnen vorpredige. Das ist die triviale Ansicht der Masse. Und man hat nie gesagt, daß da drinnen in Zürich noch ein fromm gläubiger, demüthiger Professor Ludwig Hirzel und ein geistreicher Ulrich, ferner ein Alexander Schweizer, ein Hitzig, und sogar — o, wer da an der Frömmigkeit zweifeln möchte!! als Dozenten die Herren Pfarrer Schinz, Zimmermann und sogar einer Ihrer Auserwählten, der eben so gelehrte als thätige Herr Pfarrer Usteri, an der Bildung der jungen Geistlichen arbeiten. Es ist eine wahre Herabwürdigung dieser Herren, daß man zweifelte, so ein schwäbischer Strauß würde nicht bald von ihnen in die Wüste des Unglaubens zurückgetrieben.

Ich habe schon erklärt, daß ich mich in meinem Sendschreiben hauptsächlich auf die Gegenstände meines Wirkungskreises beschränken wolle, somit berühre ich andere Punkte nur im Kurzen. Eine öffentliche Kirchensynode mit freier Repräsentation ist eine zeitgemäße Institution, und dieser Ihr Wunsch wird Anklang finden. Aber warum wagen Sie nicht gerade in diesem günstigen Zeitpunkte den vollen, entscheidenden Schritt, die Errichtung einer freien Kirche? Der Staat soll jeder Kirchgemeinde ein Kapital, das etwa 800 Fl. jährlich abwirft, herausbezahlen, und dann soll die Kirche selbst,

als ein freies Institut, für ihre Zwecke und ihre Diener sorgen. Das wäre der wahre, bedeutungsvolle Heilsweg.

Die meisten Ihrer andern Wünsche sind bloß aus Irrthum und Mißverständniß entsprungen, und einige verrathen eine förmliche Unkenntniß unserer Verfassung, wie ich Beides bereits nachgewiesen habe. So fordern Sie, ein Drittel des Erziehungsrathes müsse von der Kirchensynode gewählt werden. — Gut, dann fordern wir, ein Drittel des Kirchenrathes müsse von der Schulsynode gewählt werden. Sie fordern, der Seminardirector dürfe nicht Mitglied des Erziehungsrathes sein. Gut, so fordern wir, der Professor der Pastoralwissenschaft dürfe nicht Kirchenrath sein. Sie fordern für den Kirchenrath einen Zweiervorschlag auf die Religionslehrerstelle am Seminar. Gut, so fordern wir einen Dreiervorschlag für den Erziehungsrath auf alle Katecheten- und Helferstellen. — Und wenn wir so dem Unsinn immer den Unsinn zur Seite setzen, so erhalten wir eine Parallele des Unsinns. Ihr Eifer für Erhaltung der Hochschule ist sehr löblich, nur hätten Sie nicht vergessen sollen, an diejenigen Verbesserungen wiederum zu erinnern, ohne welche dieses Institut nie einen festen Boden gewinnen kann. Aber, dürfen Sie wirklich sagen, daß die Aufhebung der Hochschule nicht zu den vielfachsten speciellen Wünschen gehört habe? Ist mehr gerufen worden: Scherr weg! oder: Hochschule weg!? — Die Hochschule, meine Herren XXIIger, hat ihren Todesstoß bereits durch Ihre Mitwirkung erhalten: Welcher ausgezeichnete Lehrer wird nach solchen Vorgängen noch an dieser Anstalt bleiben oder an diese kommen wollen? Ihre Rechnung ist vielfach sehr ungünstig mißverstanden worden, nämlich so, daß die Menge meinte, alle die aufgezählten Summen gehören als besondere Posten zu den Ausgaben. Auch hier sind Sie irrig berichtet und haben irrig berichtet. Dieß zeigt das vorliegende Budget ganz klar. Die Beziehung der 20,000 Frkn. von Zürich rein auf die Hochschule ist unzuläßig — und dann: Haben Sie Nichts davon gehört, was Winterthur für die Cantonsschule thun wollte?

Sie werden vielleicht ausrufen: Wie wagt es auch dieser einzelne Mann, so entschieden und offen gegen die Meinung von vielleicht 40,000 Bürgern aufzutreten? Hierauf antworte ich: Ich bin der

Ansicht, daß, etwa mit Ausnahme der Entfernung von Dr. Strauß, eigentlich keine 4000 Bürger im ganzen Canton an Das gedacht haben, um was Sie nun die Kirchgemeinden petitioniren lassen, und ich denke, Sie halten selbst diese Ansicht für richtig. Sagen Sie doch: Haben sich auch einmal im Volke Stimmen für eine öffentliche Kirchensynode mit freier Repräsentation ausgesprochen? Oder haben sich die Leute um die Wahlen des Erziehungsrathes und Kirchenrathes bekümmert? Oder darum, ob der Seminardirector im Erziehungsrath sitze? — Alles das sind keine Volkswünsche. Ein eifriger Stäfner Bewegungsmann instruirte in Männedorf: Strauß weg, Hochschule weg, Seminar weg, Alles weg!!! Ein Anderer meinte: Bier weg, Steuern weg, Straßen weg! Ein Dritter: Veto her! Pfarrer und Schullehrer nach sechs Jahren neu gewählt! — Sehen Sie, das sind eigentliche Volkswünsche. Was kümmert sich auch das Volk um Wahlprinzipien u. dgl. Aber, erwiedern Sie, das Volk hat die Petition einstimmig angenommen. Freilich, das beweist jedoch noch gar Wenig. Das Volk war in großer Gährung. Von Ueberlegung, von Discussion konnte keine Rede sein. Wer dem tollen Sturme nicht folgen wollte, der wurde beschimpft oder mißhandelt. Da blieben aus den meisten Gemeinden die vernünftigern Männer ganz weg; die Schüchternen ließen Alles gewähren, was man wollte, weil sie hofften, der Unmuth werde nun einmal austoben, und endlich der große Haufe hat Ihr Sendschreiben und Ihre Petition gar nicht verstanden. Diesem Theile des Volkes kann man in solchen Zeiten vorlegen, was man will, es wird in Bausch und Bogen Alles annehmen.

Dieß sind die Gründe, die mich bestimmen, auf die vielen Tausend Stimmen, vielleicht die Hälfte der Stimmfähigen, wenig Gewicht zu legen. Und ich glaube, auch der Große Rath wird diese Gründe in Betracht ziehen. — So mag dann bei der Sache überhaupt wenig, oder doch wenig Gutes herauskommen. Dieß ist meine Ansicht.

Ich könnte hiemit meine Zuschrift endigen, denn Ihr offizielles Sendschreiben ist so ziemlich durchmustert. Aber, meine Herren! Sie haben eigentlich noch härtere Anklage gegen mich ausgesprochen; Sie hatten im Sinne, auch diese vor die Kirchgemeinden zu bringen,

und sie sind in öffentlichen Blättern wirklich bekannt geworden. Ich weiß nicht, Wer Ihr Gewissen zu rühren vermochte; genug, ich weiß, was Sie dachten und aussprachen, und darum habe ich noch ein ernstes Wort an Sie zu richten.

Sie wollten mir „Anmaßung" vorwerfen. Seien Sie ruhig. In dieser Hinsicht kann es nichts Unerhörtes mehr geben, seit Ihre Adresse an die hohe Regierung erschienen ist. Sie haben das Meisterstück der Anmaßnng geliefert, und kaum wird Sie Jemand hierin übertreffen. Der Schrei des Unwillens, welcher von allen gebildeten und redlichen Bürgern über Sie ergangen ist, hat das Urtheil über Sie gesprochen, dahin gehend, daß Sie nicht befähigt seien, über Anstand und Sitte zu reden.

Sie werfen mir „unbegrenzte Machtvollkommenheit vor. Welch' lächerliche, einfältige Phrase. Meine Machtvollkommenheit beruht auf gesetzlichen Bestimmungen, und eben diese begrenzen jene.

Sie sprachen von Zweifeln über meinen „evangelischen Glauben." Ihre Zweifel will ich Ihnen lassen; aber eine solch' allgemeine Verdächtigung ist eine schmachvolle Entwürdigung der schönen Aufgabe, die Ihnen gestellt war. Wer gibt Ihnen ein Recht, sich zum Richter in Glaubenssachen aufzuwerfen? Was wissen Sie von meinem Glauben? Wer von Euch konnte meine Gedanken prüfen? Ihr brauchet Euch nicht zwischen mich und meinen Gott zu stellen — solcher Mittelsmänner bedarf ich nicht zum Heile meiner Seele. Mit Entrüstung muß mich dieser Verketzerungsversuch erfüllen, und wahrlich, Ihr dürftet mir es nicht übel nehmen, wenn die mächtigsten Zweifel gegen Euere christliche Gesinnung in mir aufstiegen.

Noch wollten Sie mir „Streitsucht" vorwerfen. Ja: Ich habe gestritten, als 1832 Dr. Niederer mich beschimpfte und das neue Schulgesetz als das elendeste Machwerk bezeichnete. Ich habe gestritten, als Dr. Bluntschli mit den Waffen des rohesten Unrechts mich anfiel. Ich habe gestritten, als das Seminar in eine verderbliche Richtung geschoben werden sollte. Ich habe gestritten und streite jetzt gegen die Bosheit und Herrschsucht Derer, die das neue Schulwesen erschüttern und verderben wollen; die mich und meine Zöglinge mit

den schändlichsten Verleumdungen um Ehre und guten Namen bringen wollen — und seid dessen gewiß, so lange ich auf diesem Posten stehe, werde ich mit unermüdeter Thätigkeit streiten; und sollten meine Gegner jemals siegen, so wird ihnen der Sieg immerhin nicht leicht werden.

Auch den neuen Lehrstand wollten Sie beflecken, Sie sprachen von „dünkelhafter Unbescheidenheit" vieler Seminarzöglinge. Meine Herren **XXII**ger! der gegenwärtige Sturm hat wenigstens eine gute Folge gehabt, nämlich die, daß der Stand der Volksschullehrer gerechtfertigt wurde gegen die Anklage seiner Verfolger. Ich habe in dieser Zeit, in welcher so viele Geistliche so feindselig gegen die Schule, gegen das Seminar und den Erziehungsrath sich aussprachen, um Einholung amtlicher Zeugnisse nachgesucht. Gehen Sie hin in die Kanzlei des Erziehungsrathes, prüfen Sie diese Zeugnisse, hören sie auf, einen Lehrstand zu kränken, der in solcher Zeit und aus solchen Händen so rühmlich gerechtfertigt wird. *) Vielleicht haben Sie sich, wie Herr Bürkli, zum Nacherzählen von Gerüchten hergegeben. Ich will Ihnen auf die Spur dieser Gerüchte helfen. Vor nicht gar vielen Jahren waren an den meisten Orten die Schulmeister ungebildete Bauern oder Handwerker. Die Gunst des Pfarrers oder Gemeindsvorstehers, des Doctors (Arzt), oder je eines angesehenen Mannes zu erwerben, brachte den Schulmeister zu jeder Demüthigung. Er trug dem Pfarrer Mantel und Kragen nach, taglöhnerte ihm, und die Schulmeisterin war der Frau Pfarrerin dienstbereitwillige Magd. Der Doctor, der Präsident und der Fabrikant behandelten den Schulmeister als einen geringen Mann, und ihre Kinder hudelten ihn aus. So war's an vielen Orten.

Nun kamen die neuen Lehrer, gekleidet wie Herren — schon das war anstößig; — sie konnten hie und da besser schreiben, als die geehrten Herren, und glaubten sogar, in der Schule wirklich Mei-

---

*) Die Angaben über das Seminar und den Lehrstand in der allgemeinen Zeitung wollte ich in den gemessensten Ausdrücken berichtigen; die Aufnahme wurde verweigert. Wenn der Kampf auf ein Gebiet gezogen wird, das der Rechtfertigung verschlossen ist, so ist dieses eine *infame* Schurkerei.

ster zu sein, ja noch mehr, vor den geehrten Herren eine eigene Meinung äußern zu dürfen. Dann ging der Eifer über den dünkelhaften Lehrer los, und wurde von Haus zu Haus verbreitet. Solche Philisterei hat man in allen Ländern vernommen, wo immer der Lehrstand aus dem Drucke der Erniederung gehoben wurde. Nur das ist bedauerlich, daß Sie, meine Herren XXIIger, zum Organ dieses Philisterthums sich wollten gebrauchen lassen. Doch, Sie haben ja das geflügelte Wort noch zurückgehalten, und darum will ich mit Ihnen hierüber nicht weiter rechten. Ich hoffe, Sie werden dem Zürcherischen Lehrstande, der sich in dieser Zeit wahrhaft mündig erwiesen, künftig Ihre Achtung nicht versagen.

Ich habe gethan, wozu Sie mir durch Ihr Sendschreiben das Recht gaben. Persönlichen Haß habe ich keinen gegen Sie, aber ich bin auch weit entfernt, Ihrer Gewalt von dem Recht, das mir als freier Bürger zukommt, nur das Mindeste zu vergeben.

In der Hoffnung, daß Sie bei künftigen Urtheilen die Verhältnisse genauer prüfen, schließe ich mit Platen:

Wäre der Geist nicht frei, dann wär' es ein großer Gedanke,
Daß ein Gedankenmonarch über die Seelen regiert.

Küsnach, den 12. März 1839.

J. Th. Scherr.

Ein eckelhaftes Schreiben des 22sten der XXII wurde von Scherr durch eine schlagende Antwort, betitelt „Züchtigung", nach Verdienen abgefertigt. Bald läuteten wiederum die Glocken in die Kirchgemeinden, und stürmisch eilte das Volk zur Abstimmung über den vom Central-Comite vorgelegten Petitions-Entwurf. Zwar hatten sich an mehrern Orten die Freisinnigen etwas erholt, in Winterthur sogar die Trennung vom Central-Comite durchgesetzt, was auf einige andere größere Orte, z. B. Uster, Elgg, Eglisau und überhaupt einen stärkenden Eindruck machte und bei einer kräftigen Regierung wohl der Sache eine andere Wendung gegeben hätte; aber bald mußten sie dafür halten, sie seien von der Regierung selbst

verlassen und preis gegeben. So vielfach und tief in die ganze Landesverfassung eingreifend jene Petitionspunkte waren, so wurde dennoch der ganze Entwurf, ohne Discussion, ohne Erörterung, ja selbst ohne Erklärung der einzelnen Begehren, in Bausch und Bogen angenommen. Die Führer hatten die größte Eile befohlen, und eine Gemeinde ging so weit, dem Entwurfe beizustimmen, ehe sie denselben noch erhalten hatte.

Inmitten dieser sich kreuzenden Wirren faßte der Regierungsrath am 4. März, nach einer Sitzung, welche bis in den späten Abend dauerte, folgende zwei Beschlüsse:

1) Der Erziehungsrath sei einzuladen, Bericht zu erstatten, ob Professor **Dr.** Strauß nach §. 185 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens, in Ruhestand versetzt werden könne.
2) Sei dem Central-Comite seine Adresse als eine grobe und anstandswidrige zurück zu geben.

Am 5. März erließ der Regierungsrath folgende Kundmachung an das Volk:

Mitbürger!

Wir haben die vom 1. März datirte Adresse eines sogenannten Central-Comite zurückgewiesen, weil es im Namen des Zürcherischen Volkes gesprochen, wozu nur dessen Stellvertreter, der Große Rath, befugt ist, weil es nicht Wünsche und Petitionen, sondern Forderungen und Drohungen an uns gerichtet, weil es endlich sich einer Sprache gegen uns bedient, wie sie sich gegen keine Regierung, geschweige gegen eine aus dem Volke nach dem Grundsatze der Rechtsgleichheit hervorgegangene Regierung geziemt.

Mißversteht diese Zurückweisung nicht; sie gilt der bekannten unschicklichen Adresse, nicht aber Euern Wünschen! Richtet Euere Wünsche zutrauensvoll unmittelbar an uns, oder an Euern Stellvertreter, den Großen Rath, Wünsche, wie sie in Euch selbst, als Glieder eines *freien* Gemeinwesens, leben! Laßt Euch aber diese Wünsche nicht *durch Dritte* vorschreiben, heißt keine derselben gut, die Ihr nicht

geprüft und einzeln berathen habet! — Wir wiederholen die Zusicherung, daß wir billige Wünsche möglichst berücksichtigen werden; unbillige, ungerechte Wünsche müssen wir hingegen, um Euerer Ehre willen, von uns abweisen.

Was den gesetzlich erwählten Herrn Professor Strauß anbelangt, so haben wir dem Erziehungsrathe den Auftrag ertheilt, uns ein Gutachten zu hinterbringen, ob derselbe in Ruhestand zu versetzen sei. Es ist eine Commission zur Prüfung der eingekommenen Petitionen niedergesetzt worden. Diese Commission wird über das Kirchliche von dem Kirchenrathe, und über das Erziehungswesen von dem Erziehungsrathe Gutachten einholen. Ueber Alles werden wir dem Großen Rathe, als Euerem einzigen Stellvertreter, in seiner nächstens bevorstehenden ordentlichen Versammlung Bericht und Antrag hinterbringen.

Unsere, durch mehr als 40,000 Bürger genehmigte Verfassung hat sich durch die Erfahrung als eine gute bewährt. Sie hat Früchte gebracht, um welche uns manches Volk der Erde noch lange beneiden wird. Freilich erforderte dieß vielfache Anstrengungen der Bürger; aber ohne Aussaat auch keine Ernte; unsere Kinder werden einst die jetzt Lebenden für das, was sie gethan, segnen. Wir sind fest entschlossen, die Rechte, die Freiheiten, die diese Verfassung Jedem von uns gewährleistet, auch fest und unerschütterlich aufrecht zu erhalten. Wem diese Verfassung lieb ist, der schare sich um dieselbe, der gebe uns seinen Willen kund, diese Volksgüter, die seit vielen Jahren im Kampfe mit weltlicher und geistlicher Herrschlust errungen worden, zu schützen und zu schirmen gegen jeden Angriff, komme er unter welchem Deckmantel er immer wolle.

Sollten wieder Gemeindsversammlungen in unserm Cantone abgehalten werden, wo man solche nothwendig erachtet, so fordern wir kraft des Gesetzes, daß Ordnung, Ruhe, freie Meinungsäußerung in denselben herrsche, damit das schöne Recht des Gemeindens nicht geschändet werde. Wir mahnen daher alle Gemeindsbeamte, hierauf, sowie überhaupt über Beobachtung des Gesetzes über die Gemeindsversammlungen, vom 30. Mai 1831, streng zu wachen, und Gemeindsglieder, welche diese Gemeindsordnung stören, und in dieser Störung, entgegen der Mahnung des Präsidenten der Ver-

sammlung, beharren sollten, den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

Diese Kundmachung soll ins Amtsblatt aufgenommen, besonders abgedruckt, angeschlagen, bei den Gemeindsversammlungen verlesen und in die Haushaltungen vertheilt werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Zürich den 5. März 1839.

Im Namen des Regierungsrathes.
Der Amtsbürgermeister:
Johann Jacob Heß.
Der erste Staatsschreiber:
Hottinger.

Der günstige Moment für die Regierung war gekommen, und ein schnelles, kräftiges Auftreten hätte den Städtischen den Sieg entrissen. Wie ein Donnerschlag traf aber vorstehende Proclamation und der ihr vorangegangene Beschluß alle Muthigern: „Die Regierung hat sich selbst aufgegeben und verläßt uns im Kampfe," klagten sie erbittert, selbst Staatsanwalt Ulrich verwahrte sich in einer Gesellschaft freisinniger Männer, welche über diesen Beschluß ungehalten war, daß sein Wirken gehemmt sei und er, wenn dieses nicht der Fall wäre, den Regierungsrath der Amtspflichtverletzung wegen anklagen würde.

Die Städtischen ergossen sich in spöttischem Jubel.

Indessen hatten freisinnige Männer zur Aufrechthaltung gesetzlicher und verfassungsmäßiger Ordnung einen Verein gebildet. In Zürich lag zu diesem Ende eine Liste bei Oberstlieut. von Orelli in der Caserne offen, in welche man sich einschreiben konnte. Eine Zuschrift des Comite des „Vereines zum Schutze der christlichen Glaubensfreiheit und der freien Schule" wurde unter die Bürger des Cantons verbreitet, welche wir hier beifügen:

Theure Mitbürger!

Ein sogenanntes Central-Comite, das sich vorgeblich im Namen des Zürcherischen Volkes angemaßt hat, in einer beinahe aufrühre-

rischen Sprache Forderungen an die Regierung zu stellen, welche dieselbe, ohne Verletzung ihrer Pflichten und ohne Kränkung der National-Ehre, nicht gewähren konnte, hat sich nunmehr auch an Euch gewendet, und legt Euch den Entwurf einer Petition an den Großen Rath vor, worin demselben sieben verschiedene Wünsche vorgebracht werden sollen, welche geradenwegs darauf gerichtet sind, die Glaubensfreiheit zu vernichten und die freie Schule zu bevogtigen.

Um diesen, der Herrschaft der Aristokratie günstigen Zweck zu erreichen, hat sich dieselbe mit der Geistlichkeit verbündet, welche letztere, uneingedenk ihres Eides, die christlich-reformirte Religion, das heißt die freie Verkündung des Wortes Christi, nach bestem Wissen aufrecht zu halten, Euch vorspiegelt, man gehe damit um, den christlichen Glauben zu stürzen, und dieser verwerfliche Zweck werde durch die Berufung des Herrn Dr. Strauß erreicht.

Nein, theure Mitbürger! glaubet uns, daß wir, die wir zum Schutze der christlichen Glaubensfreiheit zusammengetreten sind, die Ersten wären, um gegen diejenigen anzukämpfen, welche die christliche Religion anzutasten versuchen wollten, so wie wir jetzt gegen die Zürcherische Geistlichkeit ankämpfen, die statt der evangelischen Freiheit uns den Glaubenszwang und ein neues Pabstthum zumuthen will.

Wißt Ihr, theure Mitbürger, wodurch sich die christlich-reformirte Religion von der römisch-katholischen unterscheidet? Durch nichts Anderes, als durch die Glaubensfreiheit der Einen, im Gegensatze des Glaubenszwanges der Andern.

Die Grundlage der katholischen Lehre ist das neue Testament, nach dem Buchstaben des Wortes, — in dem W o r t e des Testamentes findet sie die göttliche Wahrheit; und nur wer an das Wort glaubt, kann nach ihren Begriffen selig werden.

Kein sterblicher Mensch, selbst ihr sogenannter Stellvertreter Christi auf Erden, der allgewaltige Pabst, darf nach ihren Begriffen, in keiner möglichen Beziehung, vom Buchstaben-Glauben an Alles und Jedes, was dem Wortlaute nach im neuen Testamente geschrieben steht, abweichen; und auf diesen Buchstaben-Glauben gründet sich auch die fürchterliche Macht der katholischen Kirche! — Denkt zurück an die vielen *Millionen* Euerer christlichen Brüder, die den

qualvollen Feuertod erdulden mußten, weil sie einzelne Stellen des neuen Testamentes nicht buchstäblich zu glauben vermochten, und an die noch weit größere Zahl derselben, welche durch die fanatische Geistlichkeit im Leben und auf dem Todbette mit Gewissensqualen geängstigt und gedrängt wurden, wie solche gegenwärtig durch unsere Geistlichkeit uns zubereitet werden wollen.

Ein großer Theil der Christen konnte die Fesseln dieses Glaubenszwanges nicht mehr ertragen, und es traten vor drei Jahrhunderten Luther, Zwingli und andere Glaubenshelden auf und lehrten mit der Macht des christlichen Geistes, daß die Lehre Christi nicht im Worte, sondern im Geiste und in der Wahrheit bestehe.

Ihre Lehre war diejenige der Glaubensfreiheit — im Gegensatze des Glaubenszwanges, — sie verdammten niemanden, um seines Glaubens willen, — sie lehrten, daß die unvergängliche Wahrheit der Lehre unsers Erlösers Jesu Christi nur im lebendigen Geiste und nicht im vergänglichen Worte des neuen Testamentes zu finden sei, — und daß darum kein Buchstaben-Glauben geboten, sondern das freie Forschen die Grundlage und das Grundgesetz der evangelisch-reformirten Religion sein solle.

Diese freie Kirche wurde für uns erkämpft auf dem Schlachtfelde zu Cappel durch das Blut unserer Väter, — und nun treten diejenigen, welche voraus berufen sind, unsere freie Kirche gegen jeden heimlichen oder offenen Angriff des Glaubenszwanges zu vertheidigen — unsere Geistlichkeit — zuerst auf, um die Freiheit der Kirche zu bekämpfen, und durch Beängstigung und Beunruhigung der Gemüther den Glaubenszwang wieder herzustellen.

Es ist allerdings für die geistliche Herrschsucht oder auch nur für die geistliche Bequemlichkeit weit leichter, ein Volk zu gängeln, dem das freie Forschen verboten wird, und das nur an den Buchstaben des neuen Testamentes glauben soll — als hingegen einer freien Kirche würdig vorzustehen, und mit Gottes belebendem Worte, mit eigenem Forschen und mit der, aus eigener Forschung hervorgegangenen überzeugenden Rede die allfälligen Irrlehren zu bekämpfen, die allenfalls eine Ausgeburt des freien Forschens sein mögen. — Wenn Ih[illegible] theure Mitbürger, diese von Euren Vätern so theuer erka[illegible]ufgeben, wenn Ihr unter den Glaubenszwang

Theure Brüder und Mitbürger!

Jeder Biedermann, jeder Bürger, dem sein Vaterland noch theuer und heilig ist, schließe sich muthig, wie es dem Freien ziemt, an uns an und unterzeichne die beigelegte Erklärung und Verwahrung an den h. Regierungsrath. In kurzer Zeit werden die Gewitterwolken, welche jetzt ob unserm Haupte schweben, sich zerstreuen, und die Sonne der Wahrheit und der wahrhaft christlichen Liebe unsern Verstand erleuchten, unsere Herzen für alles Gute, Wahre und Schöne neu erwärmen.

Euere, das Vaterland gleich, wie Ihr, mit festem Mannessinne liebenden Mitbürger:

Furrer, Fürsprech. Stuber, Cantonsrath. Schrämli, Dr. Boßhardt, Med. Dr. Boller, Kriminalrichter. J. J. Schoch. Hs. Heinrich Vögeli, Professor. Rüttimann, Fürsprech. H. Fr. Kienast. Dr. J. Caspar Orelli, Professor. Dr. Rüegg. Ulrich, Staatsanwalt. Benz, Substitut des Staatsanwaltes.

Verwahrung
zu Handen des Regierungsrathes des Cantons Zürich.

Herr Amtsbürgermeister!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Als Bürger eines repräsentativ-demokratischen Freistaates achten wir es für die heiligste Pflicht, zur Aufrechthaltung unserer Verfassung das Möglichste beizutragen, indem nur hierin eine Gewähr für das Glück und die Wohlfahrt des Ganzen, wie des Einzelnen, zu finden ist. Die vom Großen Rathe, dieser rein aus dem Volkswillen hervorgegangenen Behörde, erlassenen Gesetze, sowie die verfassungsmäßigen Beschlüsse der hohen Regierung und sämmtlicher untergeordneten Behörden, sollen uns unantastbar sein, selbst wenn sie nicht mit unsern individuellen Ansichten und Wünschen übereinstimmten. Das uns eingeräumte Petitionsrecht kann uns nur zu Wünschen, nie aber zu Forderungen berechtigen. Wer sich hierein nicht zu fügen weiß, der hat unrichtige Begriffe von den Pflichten eines Staatsbürgers.

Entgegen diesen staatsrechtlichen Begriffen, hat sich bei Anlaß

von Dr. Strauß von unsern Lehrstühlen wohl nützen, so lange die Preßfreiheit existirt und seine Lehre so bis in die kleinste Hütte bringen kann, — nein, die Person des Herrn Dr. Strauß ist nur der Schleier für einen andern, weitaussehendern Plan, — es ist dieser die Vernichtung der Glaubensfreiheit, die Rückkehr zum Glaubenszwange und zu einem — wenn auch vielleicht reformirten — Pabstthume.

Darum soll die freie Schule durch die Geistlichkeit bevogtet werden, und darum sind Euch die übrigen sechs Wünsche, welche diese Bevogtigung bezwecken, von diesem Comite empfehlend vorgelegt worden.

Theure Mitbürger! wir rufen Euch zu, weil es noch Zeit ist — wahret Euch vor der Schlange unter den Blumen — prüfet wohl, wohin Ihr durch das Richterschweiler=Comite gebracht werden sollet. Bedenket, daß der geistigen Sklaverei, die man Euch bereiten will, auch die politische auf dem Fuße nachschleicht, — und daß es die listigste aller Verführungen ist, wenn man Euch dahin zu bringen vermag, daß Ihr selbst Wünsche aussprechet, die, wenn sie Euch gewährt würden, Euch in geistige Fesseln und Bande legen.

Darum verwerfet, bei Euerm und Eurer Kinder Seelenheil, die Anträge des Richterschweiler=Comite, und schützet die freie christliche Kirche und die freie Schule mit uns!

Trennt Euch von der unheilvollen Richterschweiler Coalition, und wenn Ihr Wünsche vor den Großen Rath zu bringen habt, so tragt ihm dieselben selbstständig, als freie und nicht als durch das Richterschweiler=Comite bevormundete Männer vor!

Im Namen des Comite des Vereines zum Schutze der christlichen Glaubensfreiheit und der freien Schule:

Furrer, Erziehungsrath.
Benz.

Unter'm 2. März wurde mit folgendem Begleitschreiben nachstehende Verwahrung zu Handen der Regierung in die Gemeinden versendet:

Theure Brüder und Mitbürger!

Jeder Biedermann, jeder Bürger, dem sein Vaterland noch theuer und heilig ist, schließe sich muthig, wie es dem Freien ziemt, an uns an und unterzeichne die beigelegte Erklärung und Verwahrung an den h. Regierungsrath. In kurzer Zeit werden die Gewitterwolken, welche jetzt ob unserm Haupte schweben, sich zerstreuen, und die Sonne der Wahrheit und der wahrhaft christlichen Liebe unsern Verstand erleuchten, unsere Herzen für alles Gute, Wahre und Schöne neu erwärmen.

Euere, das Vaterland gleich, wie Ihr, mit festem Mannessinne liebenden Mitbürger:

Furrer, Fürsprech. Studer, Cantonsrath. Schrämli, Dr. Boßhardt, Med. Dr. Boller, Kriminalrichter. J. J. Schoch. Hs. Heinrich Vögeli, Professor. Rüttimann, Fürsprech. H. Fr. Kienast. Dr. J. Caspar Orelli, Professor. Dr. Rüegg. Ulrich, Staatsanwalt. Benz, Substitut des Staatsanwaltes.

Verwahrung
zu Handen des Regierungsrathes des Cantons Zürich.

Herr Amtsbürgermeister!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Als Bürger eines repräsentativ-demokratischen Freistaates achten wir es für die heiligste Pflicht, zur Aufrechthaltung unserer Verfassung das Möglichste beizutragen, indem nur hierin eine Gewähr für das Glück und die Wohlfahrt des Ganzen, wie des Einzelnen, zu finden ist. Die vom Großen Rathe, dieser rein aus dem Volkswillen hervorgegangenen Behörde, erlassenen Gesetze, sowie die verfassungsmäßigen Beschlüsse der hohen Regierung und sämmtlicher untergeordneten Behörden, sollen uns unantastbar sein, selbst wenn sie nicht mit unsern individuellen Ansichten und Wünschen übereinstimmten. Das uns eingeräumte Petitionsrecht kann uns nur zu Wünschen, nie aber zu Forderungen berechtigen. Wer sich hierein nicht zu fügen weiß, der hat unrichtige Begriffe von den Pflichten eines Staatsbürgers.

Entgegen diesen staatsrechtlichen Begriffen, hat sich bei Anlaß

der Besetzung eines Lehrstuhles an unserer Hochschule eine weit verbreitete Volksstimmung kund gegeben, die jede freie Meinungsäußerung, jede wohlmeinende Warnung zurückstößt und gerechte Besorgniß vor gewaltthätigem Umsturz der bestehenden Ordnung erregt.

Wir finden uns daher bewogen, uns gegen alle nachtheiligen Folgen aufrührerischer Umtriebe und insbesondere gegen die Bezahlung von allfällig daraus entstehenden Kriegskosten des Feierlichsten zu verwahren.

Empfangen Sie die Versicherung rc.

Aus sehr vielen Gemeinden des Cantons wurden solche Erklärungen und Verwahrungen, von den achtbarsten Bürgern unterzeichnet, an den Regierungsrath gesandt, auch Adressen andern Inhaltes. Beißend, aber auch bedeutungsvoll, ist diejenige mehrerer Bürger der Kirchgemeinde Bassersdorf, verfaßt von dem freisinnigen Dr. Städeli, welche unter Anderm wünschen: die Regierung möchte dafür besorgt sein, daß der große Eifer für die christliche Religion nicht so bald wieder erkalte, und daher dem Großen Rathe einen Gesetzesvorschlag hinterbringen, welcher die Geistlichen verpflichte:

1) da, wo es gewünscht werde, wieder Wochenpredigten zu halten;
2) in den Schulen ihrer Kirchgemeinden wöchentlich drei Mal Religionsunterricht zu halten.

Da dann ferner, heißt es in der Adresse, nach Aussage mehrerer Geistlichen, durch die Berufung des Herrn Dr. Strauß die christliche Religion gefährdet sei (was wir zwar nicht wissen), jene Berufung aber nach den §§. 4, 6, 11 der Verfassung nicht wieder zurückgeführt werden kann, so wünschen wir, daß den Gemeinden das Recht eingeräumt werde, Geistliche und Schullehrer, welche eine antichristliche Religion verkünden würden, von ihren Stellen zu entfernen; daß daher mit möglichster Beförderung dem Großen Rathe ein Gesetzesvorschlag hinterbracht würde, die Bestimmung enthaltend:

3) daß Geistliche und Schullehrer im Sinne der Rechtsgleichheit alle sechs Jahre Erneuerungswahlen unterworfen seien.

Staat [illegible] erregt hat, von den Versammlungen, welche [illegible] Staat [illegible] der Reden, welche gehalten, den Schriften, [illegible] werden: wenn ich die Angriffe bedenke, welche auf Sie, hochachtbare Männer, und auf alle diejenigen gemacht werden, die meine Berufung herbeiführen halfen, die Schmähungen, welche gegen Sie ausgegossen, die Kränkungen, die Ihnen [illegible] Staat bereitet werden: so überfällt mich ein tiefer [illegible] Schmerz, daß Männer, denen ich mich so hoch verpflichtet [illegible] Wohlwollen und ihre Verwendung für mich [illegible] haben sollen. Und ich, [illegible] Wogen der Volksaufregung preis gegeben [illegible] Hafen, kaum von ferne das Heulen [illegible] Tosen der Brandung vernehmend [illegible] ein tröstendes Wort hinüber zu senden, nicht [illegible] im Stande.

Als nach langem und hartnäckigem Widerstreben [illegible] fung endlich zu Stande gekommen war [illegible] nun Ihr Kampf zu Ende [illegible] bald persönlich in Ihre Mitte [illegible] so hoch aufgelaufene [illegible] gegenkommen, [illegible] reichung [illegible] und Licht [illegible] Anfang [illegible] Ihnen [illegible] eintreten [illegible] schmerzlich [illegible] Namen der [illegible] Klänge. — Doch [illegible] Ihre [illegible] Verhältnisse [illegible] gehen.

Aber [illegible] aus der [illegible]

Habt Ihr dieß Sendschreiben gelesen, so prüfet mit aller Gewissenhaftigkeit die Lehre des Dr. Strauß zuerst selbst, am liebsten im stillen Kämmerlein, wenn Gottes Friede über Euch und in Euerm Herzen waltet. Behaltet das Beste, das heißt, Alles, was Euch, vernünftigen Christen, als wahr und gut und schön erscheint; verwerfet das Uebrige, was Euch unwahr, unchristlich, oder doch bedenklich vorkommen mag.

Befraget auch etwa Euere Seelsorger bei ihrem Synodalgelübde und ihrem Gewissen: was in diesem Sendschreiben mit des göttlichen Heilandes Lehre übereinstimme, was hingegen derselben widerspreche, also ketzerisch und verdammlich sei.

Bittet Euere Geistlichen, daß sie sich auf alle einzelnen Punkte, worüber Ihr sie zutrauensvoll berathen möget, ruhig und mit sanftem Geiste, redlich und unumwunden einlassen, wie es Christi Dienern geziemt.

Bittet sie, daß sie nicht nur zornmüthige Verwünschungen gegen Dr. Strauß und dieses sein Büchlein ausstoßen, — was einzig dem Pabste in Rom geziemt.

Ersuchet Euere Hirten, daß sie die ihnen falsch scheinenden Sätze dieses Straußischen Sendschreibens mit vernünftigen Gründen und mit triftigen, aus dem Schatze ihrer Gelehrsamkeit geschöpften Beweisen widerlegen mögen.

Liebe Mitbürger! Ich spreche mit dem heiligen Apostel Paulus (1. Kor. 7, 23. 24): „Ihr seid theuer erkauft: werdet nicht Knechte der Menschen. Ihr Brüder! ein Jeder verbleibe in dem Berufe, zu dem er ist berufen worden."

Beherzigt ohne alle Leidenschaft, was Euch ein alter Freund der evangelischen Glaubensfreiheit, der von uns allen beschwornen Verfassung und der Gesetze, und namentlich auch der freien Volksschule, liebevoll zuruft.

Euer

Johann Caspar Orelli.

Sendschreiben des Professors David Friedrich Strauss an die Herren Bürgermeister Hirzel, Professor Orelli und Professor Hitzig.

Wenn ich in den öffentlichen Blättern von den Bewegungen lese, welche meine Berufung an die Zürcher Hochschule in Ihrer

Stadt und in Ihrem Canton erregt hat, von den Versammlungen, welche deßhalb Statt finden, den Reden, welche gehalten, den Schriften, die gewechselt werden; wenn ich die Angriffe bedenke, welche auf Sie, hochachtbare Männer, und auf alle diejenigen gemacht werden, die meine Berufung herbeiführen halfen, die Schmähungen, welche gegen Sie ausgestoßen, die Kränkungen, die Ihnen von so vielen Seiten bereitet werden: so überfällt mich ein tiefer und gerechter Schmerz, daß Männer, denen ich mich so hoch verpflichtet fühle, ihr Wohlwollen und ihre Verwendung für mich so theuer zu bezahlen haben sollen. Und ich, für den Sie sich den empörten Wogen der Volksaufregung preis geben, liege indeß ruhig im windstillen Hafen, kaum von ferne das Heulen des Sturmes und das Tosen der Brandung vernehmend, und Ihnen höchstens ein grüßendes Wort hinüber zu senden, nicht aber die wilden Gewässer zu beschwören im Stande.

Als nach langem und hartnäckigem Widerstreben meine Berufung endlich zu Stande gekommen war: da vermeinte ich, es sei nun Ihr Kampf zu Ende, und getröstete mich der Hoffnung, nun bald persönlich in Ihre Mitte gestellt, daran gehen zu können, eine so hoch aufgelaufene Schuld des Dankes Ihnen durch herzliches Entgegenkommen, achtungsvolle Aufmerksamkeit und einmüthige Handreichung zum gemeinsamen Zwecke der Verbreitung von Wahrheit und Licht allmälig abzutragen. Aber siehe da, es war erst der Anfang Ihrer Mühen, und die Zeit, wo ich im Stande sein werde, Ihnen persönlich dankbar mich zu beweisen — wer weiß, wann sie eintreten wird? Denn auf einem von so vielen wilden Wassern überschwemmten Boden, wie der dortige jetzt, würde ich vergeblich den Samen der Wissenschaft ausstreuen; mußte ja auch Noah die Fluth erst ablaufen lassen, ehe er ein Ackersmann ward und Weinberge pflanzte. — Doch was spreche ich Ihnen von Dank? Männern von Ihrer Gesinnung ist statt des thätigen, wenn diesen die Ungunst der Verhältnisse unmöglich macht, der Dank genug, der im Herzen lebt: und daß dieser in mir nicht vor dem Leben selbst erlösche, dafür ist gesorgt.

Aber wie will ich es vor dem Richterstuhle des Gemeinwohls und der Wissenschaft verantworten, daß aus Anlaß meiner Berufung

Männer wie Sie in Ihrer Wirksamkeit für beide auf so bedauerliche Weise gestört werden? Wie manche Frucht für das allgemeine Beste, durch Ihre Thätigkeit und Obsorge, hochachtbarer Bürgermeister, mühsam herangezogen, wird von den jetzigen Stürmen unreif vom Aste gerissen, oder doch im Reifen aufgehalten; wie manche Stunde, die Sie, verehrtester Orelli, zum Besten aller Liebhaber classischer Studien, den Alten gewidmet haben würden, wird Ihnen durch die Verhandlungen oder den Unmuth über die vorliegenden Verhältnisse verkümmert! und Sie, theurer Hitzig, wie oft mag das treue Handeln oder Empfinden für mich Sie an den Arbeiten gehindert haben, durch welche Sie in den bisher dunkelsten Theilen des alten Testamentes ein so erfreuliches Licht verbreiten! Doch hier mag das öffentliche Wohl mich bei'm öffentlichen Wohl, die Wissenschaft bei der Wissenschaft entschuldigen. Beiden gedachten Sie einen Dienst zu leisten, wenn Sie mich an die dortige Hochschule brächten: und wenn auch vielleicht im Vermögen des Vollbringens — in meinem guten Willen dazu hatten Sie sich gewiß nicht getäuscht. Nun aber bin ich vorerst außer Stande, auch nur den Versuch anzustellen, wie weit ich Ihren Erwartungen zu entsprechen vermöchte; und so scheint es, haben Sie Zeit und Anstrengung vergebens Ihren wichtigeren Geschäften entzogen.

Glauben Sie das ja nicht, verehrte Herren! Ihre Stimmen haben weit umher Widerhall, und noch mehr stillen Anklang gefunden; Ihre Worte sind nicht verloren, sollten sie auch in Ihrer Nähe keine bleibende Stätte haben: wie der gefiederte Pflanzensame scheinbar zwar vom Winde verweht wird, aber oft in entlegener Gegend ein Stückchen Erdreich trifft, wo er Wurzel fassen und aufgehen kann. Jetzt oder später, durch mich oder einen Andern, in Zürich oder wo immer sonst im deutschen oder Schweizerlande: gleichviel; aber kommen wird er gewiß der Tag, wo man vernünftig und freimüthig über Religion wird denken und reden können, ohne für gottlos zu gelten, und von Herzen fromm sein und gottesfürchtig, ohne die Vernunft zu schmähen und die Wissenschaft zu verketzern. Davon waren die Vorgänge bei Ihnen, die Verhandlungen der drei Räthe, die Reden und Ansichten, welche dort laut wurden, unverkennbare Vorzeichen. Auch ohne allen unmittelbaren Erfolg ist es doch un-

endlich viel, daß einmal in der Versammlung eines Volksrathes Gedanken laut geworden sind, wie der, daß man ein Christ sein könne, ohne an alle Worte und Erzählungen der Bibel zu glauben. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen, die Beschlüsse jener Versammlungen, möchte man jetzt von gewissen Seiten her wieder rückgängig machen: man wird es hoffentlich nicht; doch gesetzt auch, es gelänge: so hätten die, welche es durchsetzen würden, wenig Grund zu einem Triumphe. Wären sie einsichtsvollere Führer, als sie zu sein scheinen, so würden sie im Falle des Gelingens mit jenem alten Kriegshelden sagen: noch Einen solchen Sieg, und wir sind verloren.

Denn ein einzelner Sieg und eine einzelne Niederlage entscheidet noch nichts; oft liegt in einem Siege der Keim künftiger Niederlagen, in einer Niederlage umgekehrt die Bürgschaft künftiger Siege verborgen; Alles kommt auf die Art an, wie der Kampf geführt worden ist. Er ist von Seiten derer, die man jetzt zu überwältigen sucht, geführt worden in offener Berathung, wo Rede der Gegenrede Stand hielt, dem Ankläger der Vertheidiger gegenüber trat, und die Versammlung als Richter, nach Anhörung beider Theile, für den Angeklagten und Vertheidigten entschied: ein ehrlicher offener Kampf, ein unparteiischer Richterspruch. Von Seiten derjenigen hingegen, welche diesen Spruch gern zu Nichte machen möchten, wird der Kampf geführt, wie von dieser Seite von jeher alle Kämpfe geführt worden sind. Der Rathssaal ist für gewisse Leute ein unwillkommenes Terrain, um ihre Sache auszufechten, weil da jeder Stoß einen Gegenstoß zu erwarten hat; ein um so bequemerer Kampfplatz ist für sie die Kirche, wo die Brüstung der Kanzel ein unüberwindliches Bollwerk bildet und der Redner Recht behalten muß, weil ihm Niemand widersprechen darf. Dieß ist das Gericht, wo zwar der Kläger gehört wird, aber der Beklagte und sein Vertheidiger nicht; wo auf die bloße Angabe des Erstern hin die richtende Gemeinde ihr „schuldig" ausspricht. Ein gerechtes Gericht, ein ehrenhafter Kampf, man wird es nicht läugnen können! Und wenn die gute Gemeinde, die hier über die Christlichkeit und Zuläßigkeit eines ernannten Lehrers an der Hochschule entscheiden soll, nur etwa anderswoher eine eigene Kenntniß von den Lehren desselben hätte, damit sie, was der Prediger ihm zur Last legt, mit dem vergleichen und nach dem be-

urtheilen könnte, was sie selbst von ihm weiß. Aber fragt man nun dieses Volk: was meinet ihr denn, daß Strauß eigentlich lehre? so kann ich mich des Lächelns nicht enthalten, wenn ich mir vorstelle, wie die Antwort ausfallen mag. Die bescheidenen, schlichten Bürger, die den größern Theil jener Gemeinden ausmachen, werden gewiß selbst gestehen, daß sie das Buch, von welchem es sich hier handelt, nicht gelesen, kaum gesehen haben; und auch die Gebildeten, so weit sie nicht eigentlich Gelehrte sind, sollten wenigstens gestehen, daß ihnen, wenn sie es auch gelesen, die Mittel gefehlt haben, es gründlich zu verstehen und richtig zu würdigen. Es bleibt also immer nur das Urtheil des Geistlichen übrig, der mithin, weil die Richter kein eigenes Urtheil in der Sache haben, Kläger und Richter in Einer Person ist.

Aber das Gutachten ihrer Seelenhirten — sollten dem die Gemeinden nicht mit Sicherheit vertrauen können? — Gewiß, in allen denjenigen Stücken, die sich auf das eigene Seelenheil der Gemeindeglieder beziehen. Auf die Frage: was muß ich thun, damit ich das ewige Leben ererbe? haben die Geistlichen ihren Pflegbefohlenen Antwort zu geben, und ohne besondere Gründe für das Gegentheil ist immer vorauszusetzen, daß sie die richtige ertheilen werden. Wer dagegen wird den Geistlichen als solchen zum Richter setzen, z. B. über die beste Art, das Land zu bebauen, Fabriken einzurichten, den Staat zu verwalten? Wohl! wird man mir entgegnen, das ist seines Amtes nicht; aber die Rechtgläubigkeit eines theologischen Lehrers müssen die Geistlichen doch zu beurtheilen wissen, da sie selbst Theologie studirt haben. Das haben sie; aber wird man mir ein Gleichniß erlauben, um anschaulich zu machen, daß dennoch die Geistlichen ihrer Mehrheit nach vorerst am wenigsten dazu geeignet sein können, unparteiische Richter in dieser Sache abzugeben, wo sie vielmehr Partei sind. Oder wer waren denn, da Guttenberg den Bücherdruck erfunden hatte, die erbittertsten Gegner der neuen Kunst, als diejenigen, welche bisher mit dem Abschreiben der Bücher sich beschäftigt hatten? und um aus unsern Tagen Beispiele zu wählen, wer bekämpfte mit größerem Eifer die Spinnmaschinen, als diejenigen, welche bisher gleichfalls Sprinnerei, aber ohne Maschinen, betrieben hatten? wer verwünschte am leidenschaftlichsten die Dampfschifffahrt?

nicht wahr, diejenigen, welche gleichfalls Schiffer, aber nur auf die Fahrt mittelst Rudern und Segeln eingerichtet waren? Würde wohl, wenn man die Bücherabschreiber hätte abstimmen lassen, jemals eine Druckerei zu Stande gekommen sein? oder ein Dampfwagen, wenn es auf die Entscheidung der Frachtfuhrleute angekommen wäre?

Diese Beispiele zeigen zur Genüge, daß von jeder neuen Erfindung in irgend einem Fache für die erste Zeit die unversöhnlichsten Gegner eben die Zunftgenossen sind, welche dasselbe Geschäft bis jetzt ohne die neue Vorrichtung betrieben haben. Dieß findet vollkommen seine Anwendung auf das Verhalten der meisten Geistlichen zu denjenigen Veränderungen, welche in der theologischen Wissenschaft einzuführen unter Andern auch ich mich bemühe. Fromme Empfindungen in ihren Zuhörern zu erwecken, tugendhafte Entschließungen in ihnen zu befestigen; in den Kindern Gottesfurcht zu pflanzen, in den Erwachsenen sie gegen den Andrang der Leidenschaft und der Weltgeschäfte zu verwahren; den Kranken Trost aus Gottes Wort zu reichen, den Sterbenden selige Hoffnung als Geleiterin auf den letzten Weg mitzugeben: das war von jeher und bleibt auch fortan der Beruf des Geistlichen. Diese Aufgabe waren bis daher die protestantischen Seelsorger so zu lösen gewohnt, daß sie die Bibel zur Hand nahmen und sagten: Sehet, es ist ein Gott, der hat vor alten Zeiten in sechs Tagen diese Welt geschaffen und am siebenten geruhet, zu dessen Gedächtniß der siebente Tag als Ruhetag für die Gläubigen geheiligt worden ist. Auch den Menschen hat Gott damals geschaffen, und zwar aus einem Erdenkloß; der Mensch aber, zuerst unschuldig und ohne Fehler, ließ sich durch das Zureden einer Schlange, hinter welcher vielleicht der Teufel verborgen war, zum Genuß einer verbotenen Frucht verleiten; worauf er aus dem Paradiesgarten gejagt, und die Erde um seinetwillen verflucht wurde, auch alle Menschen, seine Nachkommen, seitdem als Sünder geboren werden, und um dieser Erbsünde willen schon von Geburt an von Rechts wegen der ewigen Verdammniß verfallen wären. Doch offenbarte sich Gott fortan einzelnen Mitgliedern des verdorbenen Geschlechtes; er erschien dem Abraham in Menschengestalt, kämpfte persönlich mit Jacob und verrenkte dessen Hüfte; durch Mose führte

er sein Volk aus Aegypten, und gab ihm vom Sinai herab mit eigener, hörbarer Stimme das Gesetz. Eine Reihe von Wundern läuft von hier an durch die ganze Geschichte dieses Volkes: Bileams Eselin redete um seinetwillen; Josua ließ Sonne und Mond stille stehen in ihrem Lauf; Elias betete Feuer vom Himmel, und fuhr im feurigen Wagen dahin auf. Sofort erheben sich nach einander die Propheten, welche die Zukunft Christi weissagen; und als die Zeit erfüllet war, erschien dieser selbst. Er war den übrigen Menschenkindern in allen Stücken gleich, ausgenommen die Sünde und auch das ausgenommen, daß er nicht, wie wir alle, neben der menschlichen Mutter auch einen menschlichen Vater hatte, sondern Vaterstelle vertrat der göttliche Geist bei ihm. Seine Geburt in Bethlehem verkündigten Engel den Hirten, und den Weisen aus dem fernen Morgenlande zeigte ein Stern, wie eine vorgetragene Fackel, zum Wohnort und Hause des göttlichen Kindes den Weg. Als er ein Mann geworden, und sich von Johannes taufen ließ, schwebte der Geist Gottes in sichtbarer Gestalt als Taube über ihn herab, und Gott der Vater selbst sprach in vernehmbaren Worten sein Wohlgefallen über ihn aus. Fortan war sein Leben eine Reihe nicht allein von Gutthaten, sondern auch von Wunderthaten; er erweckte Todte, speiste Tausende mit wenigen Broten, er wandelte auf dem Meere, er verwandelte Wasser in Wein. Aber er unterlag seinen Feinden: er starb am Kreuze; er vergoß sein Blut zur Versöhnung der Welt. Doch nach dreien Tagen erstand er wieder von den Todten, und nach vierzig weiteren fuhr er sichtbar vor den Augen seiner Jünger in den Himmel auf; von wo er sofort im Brausen des Sturmes und in feurigen Zungen den verheißenen Geist auf die Seinigen herniedergoß, und von wo er am Ende der Tage wieder kommen wird, um die Todten zu erwecken und über sie und die noch Lebenden Gericht zu halten.

Dieß ist der alte Christenglaube. Und wer möchte verkennen, was in demselben Schönes, Erhebendes, Tröstliches ist? Wir gewiß nicht; aber darum sollte man von der andern Seite so billig sein, auch die Schwierigkeiten und Anstöße einzugestehen, welche darin, mit jedem Jahrzehnte offener, zu Tage liegen. Gott soll im Paradiese mit Adam gewandelt, dem Abraham in sichtbarer Gestalt

erschienen sein; und doch sagt Johannes: Niemand hat Gott je gesehen; und unsere Vernunft stimmt dem Apostel bei. Gott formt den Menschen aus einem Erdenkloß: wird er da nicht wie ein Mensch mit Händen vorgestellt? Mit dem einen Erzvater speist er und ringt mit dem andern: setzt das nicht leibliche Gliedmaßen an ihm voraus? Im Paradiese redet die Schlange; später die Eselin des heidnischen Sehers: ist aber ein redendes Thier etwas, das wir uns auch nur recht vorstellen, geschweige denken können? Die Sonne steht still in ihrem Lauf, oder vielmehr, die Erde wird in ihrem täglichen Umschwung um ihre Are aufgehalten: wir wissen, was sich ergibt, wenn ein Wagen im schnellen Rennen durch ein plötzliches Hinderniß angehalten wird; ein Stoß erfolgt, der denjenigen, welcher sich nicht recht fest hält, aus dem Wagen schleudert; und als dazumal die Erde in ihrem unvergleichbar schnellern Schwunge angehalten wurde, sollte Josua mit seinen Scharen unerschüttert die Feinde haben verfolgen können, und nicht vielmehr Israeliten und Amoriter, sammt den Thürmen und Häusern von Gibeon nicht nur, sondern allen auf der ganzen Erde, durch einen Stoß, stärker als der des gewaltigsten Erdbebens, zu Boden gestürzt sein? Dann die Himmelfahrt des Elias und Jesu: ist denn da droben über den Wolken Gottes Thron? sind nicht rings um den Erdball her, oben wie auf allen andern Seiten, Sterne, und sind diese Sterne nicht Welten, und ist Gott nicht allgegenwärtig? Wenn wir in ihm, nach dem Apostel Paulus, leben, weben und sind (Ap. Gesch. 17, 28), wie braucht er denn, wen er zu sich rufen will, sei es auf einem Feuerwagen oder auf einer Wolke, von der Oberfläche der Erde weg zu entführen?

Aber das und alles Andere, wird man uns entgegen halten, woran ihr in der heiligen Geschichte Anstoß nehmet, wie wenn Jesus Teufel austrieb, Kranke heilte, Todte erweckte, sind ja eben Wunder, durch welche Gott beweist, daß er es ist, der Himmel und Erde und Alles, was darinnen ist, gemacht hat. — Wie, also aus der bestehenden Einrichtung und dem ordentlichen Verlaufe der Welt und Natur wäre Gott noch nicht als Schöpfer zu erkennen? Wer ist gottlos genug, eine solche Behauptung zu wagen? Oder soll ich lieber sagen, kindisch genug? Denn wirklich gleicht jenes Urtheil auf ein Haar dem Benehmen der Kinder, die nichts Besonderes dar-

aus machen, wenn man ihnen sagt: die Uhr, deren gleichförmigen Pendelschwung du siehst und deren regelmäßigen Stundenschlag du hörst, hat dieser Künstler hier verfertigt; aber wenn nun dieser Mann sich dazu hergibt, mit der Hand den Glockenhammer zu heben, und außer der Ordnung einmal, zweimal, oder so oft das Kind will, anschlagen zu lassen: dann erst ist der Uhrmacher bei den Kindern der gefeierte und beliebte Mann. Es ist traurig, daß die Menschheit diese Kinderschuhe so lange nicht austreten will. Die Wunder im Sinne des alten Volksglaubens können nur für denjenigen einen besondern Werth haben, der unfähig ist, in der natürlichen Einrichtung der Welt die Macht und Weisheit des Schöpfers zu erkennen; und wir, die man beschuldigt, nicht an die Wunder zu glauben, welche Gott im jüdischen Lande, zur Zeit des Mose und der Propheten, Jesu und der Apostel, gethan, machen aus diesen nur deßwegen nichts Besonderes, weil sie uns wie ein Tropfen im Meer verschwinden unter den zahllosen Wundern, welche Gott täglich und stündlich in allen Theilen der von ihm geschaffenen und erhaltenen Welt verrichtet. — Erkennet den Finger Gottes — ruft man uns zu — er hat zu Josua's Zeiten Sonne und Mond in ihrem Laufe aufgehalten! Was Finger! erwidern wir, seine ganze Hand, seinen starken Arm erkennen wir, der nicht Sonne und Mond allein, einmal auf ein Paar Stunden, festgehalten hat, sondern der alle Sonnen, Monde und Erden, das gesammte Heer der Sterne, von der Weltschöpfung an bis jetzt hält, trägt und in ihren richtigen Bahnen bewegt. — Nach eurem Glauben haben sprachlose Thiere menschlich geredet und dadurch die Wundermacht Gottes verkündigt. Auch nach dem unsrigen verkündigen die Thiere die Ehre Gottes: durch den künstlichen Bau ihrer Glieder, durch ihre wundervollen Kräfte und Triebe; wofür uns zu dem Glauben zwingen, daß ein Thier mit menschlicher Zunge geredet habe? da doch vielmehr eben dieß das Große und Herrliche in der Schöpfung Gottes ist, daß er von jedem Geschöpf in dessen eigener Sprache, von einem so vielstimmigen Chore von Wesen, gepriesen wird. — Ihr findet Erhebung darin, daß in seines Vaters Kraft Christus zweimal mit geringem Vorrathe Tausende gespeist habe. Was? nur zweimal vor langer Zeit hat euer Gott gethan, was der unsere alljährlich, ja täglich

thut? Denn ein geringer Vorrath ist es doch, den wir jährlich als Samen dem Boden unserer Aecker und Gärten anvertrauen: der ausgestreute Same aber bringt Frucht, wie Christus sagt, etlicher hundertfältig, etlicher sechzigfältig, etlicher dreißigfältig (Matth. 13, 23), und davon werden täglich mehr als nur vier oder fünf Tausende satt, so daß noch Brocken übrig bleiben. — Kurz, kein Wunder vermöget ihr aufzubringen, das wir nicht auch, und das wir nicht größer und herrlicher hätten.

Aber der Heiland, der ist ja dann gar nichts Besonderes mehr; aus dem Gottessohne wird er ein gewöhnlicher Mensch! wendet man uns ein. — Ein Mensch, ein wahrer Mensch: ja! aber ein gewöhnlicher: nein! und der Gottessohn bleibt er auch uns, nur nicht in dem groben Sinne, welcher der Vernunft ewig ein Anstoß bleiben muß. Saget, heißt in der Schrift Christus bloß Gottessohn? heißt er nicht eben so oft auch Menschensohn? und folgt daraus nicht, daß Einer muß der Sohn Gottes, und dabei doch zugleich der Sohn von Menschen sein können? So ist uns Christus der Sohn zweier frommer Eheleute, des Joseph und der Maria; aber die Frucht ihrer Vereinigung heiligte Gott; er blies ihr die schöne, reine Seele, den hohen und gewaltigen Geist ein, der sich schon frühzeitig in dem Kinde zeigte: und darum nennen wir mit vollem Rechte den Menschensohn auch Sohn Gottes. — Und so die übrigen Wunder in seinem Leben. Zweimal soll Gott selbst über ihn herunter gerufen haben, daß er sein lieber Sohn sei, an dem er ein Wohlgefallen habe, und den die Menschen hören sollen. Was verlieren wir aber, wenn wir diese Erzählungen bezweifeln? Daß der Anstoß wegfällt, den es uns macht, uns Gott mit menschlicher Stimme redend zu denken, das werden wir doch wohl keinen Verlust nennen? Weiter aber fällt nichts weg; denn daß Gott an einem Leben, wie das Leben Jesu war, Wohlgefallen haben mußte, und daß wir nichts Besseres thun können, als uns an ihn zu halten, das wissen wir ohne ausdrückliche Erklärung, wenn wir die Gottseligkeit und Reinheit jenes Lebens betrachten und dann an Gott und seine Heiligkeit auf der einen, an unsere Bestimmung auf der andern Seite denken. Mehr also verlieren wir mit jenen Himmelsstimmen nicht, als für ein schönes Gemälde verloren geht, von welchem ein angeklebter Zettel weg-

genommen wird, der die überflüssige Versicherung enthielt, daß es ein schönes Gemälde sei. Ob Christus Kranke durch bloßes Wort und Berührung geheilt habe — was liegt uns daran, denen es doch nicht mehr zu Gute kommt und die es ihm doch nie nachthun werden? Er mag mit besondern Kräften auch zu solchen Werken von Gott ausgerüstet gewesen sein: das war auf die Menschen, die mit ihm lebten, berechnet; uns hilft er nicht mehr mittelst dieser Kräfte, wie den Blinden zu Jericho, oder den Aussätzigen und den Lahmen in Kapernaum, oder den Todten zu Nain und Bethanien: sondern uns öffnet er durch seine Lehren die Augen, daß wir einsehen, was Gottes heiliger Wille mit uns ist; uns stärkt er durch seine Ermahnungen und Verheißungen die gelähmte Kraft, seinem Vorbilde nachzuringen; reinigt durch seinen Geist unser Herz und erweckt uns durch die Gemeinschaft seines Lebens, in die er uns aufnimmt, zum neuen Leben der Heiligkeit und Gerechtigkeit.

Wo aber bleibt — fragt man uns — in eurem Glauben der Versöhnungstod Jesu? Ist er auch euch, wie uns, das Lamm Gottes, erwürgt für die Sünden der Welt? — Hier müssen wir eine Gegenfrage machen: Meinet ihr das mit der Versöhnung so, Gott sei zu den Zeiten des alten Bundes nur der Zornige und Eifrige gewesen, er habe an den Menschen Rache gesucht, und erst das vergossene Blut Christi habe seinen Grimm beschwichtigt und ihn gegen die Menschen milder gestimmt? Wer es so meint, dem ist, um des Unvernünftigen und Unwürdigen der ganzen Vorstellung zu geschweigen, der Herr selbst entgegen, wenn er die Liebe Gottes zur Welt als den vorausgehenden Beweggrund hinstellt, warum Gott seinen eingebornen Sohn dahingegeben habe (Joh. 3, 16). War also Gott schon zum Voraus gnädig und zur Vergebung geneigt, so ist nicht einzusehen, daß es, außer der Buße und Besserung auf Seiten der Menschen, noch des Todes eines Unschuldigen sollte bedurft, und dieser erst Gott in den Stand gesetzt haben, seiner Barmherzigkeit nachzugeben und den Reuigen unter den Menschen ihre Sünden wirklich zu verzeihen. Dessen ungeachtet ist auch uns der Tod Jesu das Bild und die Bürgschaft unserer Begnadigung und Seligkeit. Wenn derjenige Mensch, dessen Gemüth Eins mit Gott war, von der Liebe zu den sündigen Menschen bis in den Tod nicht abließ, ja für seine

Mörder noch zu Gott flehte: so können wir an der Milde dieses Gottmenschen die Gnade Gottes selbst ermessen, und seine Bereitwilligkeit, sogar denen, die sich auf's Gröbste gegen ihn vergangen, wenn sie nur Buße thun, zu vergeben. Wenn ein Elias, der Feuer vom Himmel auf diejenigen fallen ließ, die ihn zu greifen ausgesandt waren, einen zornigen Gott zu offenbaren schien (doch hatte auch ihm schon der Herr im sanften Säuseln sich fühlbar gemacht, 1 Kön. 19, 12 u. f.), so sehen wir an des sterbenden Christus Langmuth und Versöhnlichkeit, daß Gott vielmehr die Liebe ist.

Den Gestorbenen läßt der alte Christenglaube sofort wieder auferstehen von den Todten und gen Himmel fahren. — Wir gleichfalls; nur nicht einmal bloß, und nicht erst am Ende seines Lebens. Sondern auferstanden von denjenigen Todten, die er dort ihre Todten begraben heißt (Matth. 8, 22), war er von jeher, und zu diesem Leben erweckt er schon dießseits des Grabes alle diejenigen, welche ihm folgen, wie er selbst sagt: Wer mein Wort höret und glaubet dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen (Joh. 5, 24). Ebenso brauchte ihn nicht erst am Schlusse seiner Laufbahn eine Wolke zu Gott in den Himmel zu führen; sondern dahin erhob er sich schon bei seinen Lebzeiten in jedem Gebete, das er nächtlich auf einsamen Bergen, oder am Tageslicht im Kreise seiner Jünger verrichtete; ja, da, was Paulus von den Christen verlangt (1 Thess. 5, 17) bei ihm in vollem Maße Statt fand, daß nämlich sein Leben ein Beten ohne Unterlaß war, so war er ununterbrochen bei Gott, wie er selbst zu Nikodemus spricht: des Menschen Sohn, der im Himmel ist (Joh. 3, 13); im Himmel, wo auch des wahren Christen Wandel bereits in diesem Leben ist, wie Paulus sagt, Phil. 3, 20.

Doch glaubet ihr auch — fragt man uns — daß Christus zum Weltgericht wiederkomme? — Wir glauben es — erwiedern wir; — nur ist uns sein Kommen zum Gerichte nicht wie euch ein solches, das von Jahrhundert zu Jahrhundert immer hinausgeschoben wird und ausbleibt: sondern in uns sitzt der Herr täglich zu Gericht; denn er hat seinen Geist in unsere Herzen gegeben, der uns richtet, der uns straft, wenn wir das Böse thun oder begehren; und der uns mit Frieden und Seligkeit lohnt, wenn wir uns von ihm treiben und

regieren lassen. Und wenn uns so schon in diesem Leben unser innerer Richter, das vom Geiste Christi gereinigte und geschärfte Gewissen, je nach unserer Würdigkeit Lohn oder Strafe, Lust oder Schmerzen, zuerkennt und zubereitet: ist uns dieß nicht eine Bürgschaft dafür, daß auch im künftigen Leben der göttliche Richter jedem von uns diejenige Wohnung in seines Vaters Hause anweisen werde, deren er sich hienieden würdig gemacht hat? — Braucht es hiezu einen besondern, feierlichen Gerichtstag? Ich glaube kaum; wenigstens war der reiche Mann gerichtet, und der arme Lazarus beseligt, jeder sogleich nach seinem Tode und ohne jüngsten Tag. — Aber ob zur ewigen Seligkeit und Verdammniß auch unsere Leiber werden auferweckt werden? Der Apostel Paulus erzählt von einer Entzückung, die er gehabt, bis in den dritten Himmel, und setzt hinzu: ob er in dem Leibe gewesen, oder außer dem Leibe, wisse er nicht, Gott wisse es; aber so viel wußte er, daß er entzückt war, und unaussprechliche Worte hörte (2 Kor. 12, 2 f.). So wollen auch wir mit dem Apostel hoffen, im künftigen Leben Entzückung und Seligkeit zu genießen; ob aber im Leibe oder außer dem Leibe, das wollen wir Gott überlassen, der es so veranstalten wird, wie es das Beste für uns ist.

Das alles klingt erträglich genug, wird uns vielleicht mancher heller und ruhiger Denkende sagen; aber gar zu Vieles doch, was in der Bibel erzählt und gelehrt ist, stoßet ihr um, und verachtet die göttlichen Offenbarungen, indem ihr deren Sammlung zu einem Fabelbuche machet. — Wir verachten die Offenbarung und ihre Urkunden nicht; wir suchen uns nur einen richtigern Begriff von derselben zu bilden. Das freilich glauben wir nimmermehr, daß Gott wie ein Mensch mit Abraham und Mose geredet, noch daß er denen, welche die Schriften des alten und neuen Testaments verfaßten, Wort für Wort eingegeben habe, was sie schreiben sollten. Sondern von jeher offenbarte sich Gott den Menschen in ihrem eigenen Gemüthe, in den Werken der Schöpfung (Röm. 1, 19 f.), den Schicksalen der Völker, und endlich in einzelnen vorzüglich begabten Männern, die er als Gesetzgeber und Propheten, als Lehrer und Apostel unter ihnen erweckte. Dergleichen Männer standen unter allen Völkern, doch besonders unter dem jüdischen, auf; in ihm entwickelte sich frühe die Einsicht, daß nur Ein Gott, daß er allmächtiger Schöpfer Him-

mels und der Erde, daß er durch kein Bild noch Gleichniß darstellbar, daß er der heilige Gesetzgeber und der gerechte Lenker der Menschenschicksale sei. Deßwegen, weil die religiösen Schriften des alten jüdischen Volkes die einzigen sind, in welchen diese Grundlage der wahren Religion so rein und kräftig zu finden ist (weßhalb auch das neue Testament in dieser Hinsicht sich auf das alte stützt und beruft), darum ist auch dieses letztere uns heilig, sind uns die Bücher Mosis und Samuels, die Psalmen und Propheten zu unserer Erbauung unentbehrlich. Aber Mißverstand ist es, diese Heiligkeit so zu nehmen, als müßten wir darum jede Vorstellung, welche jene Bücher enthalten, jede Geschichte, die sie erzählen, für buchstäblich richtig ansehen. So gleich die Schöpfungsgeschichte — ein frommer Israelit, der in Betrachtung der wunderbaren Werke Gottes versunken, über deren Entstehung nachsann, stellte sich den Hergang dabei anschaulich vor; mit kindlichem Sinn theilte er die Arbeit Gottes, wie wir Menschen bei der unsrigen thun, in Tagewerke, und als Jude an die Feier des siebenten Tages gewohnt, ließ er auch den Schöpfer an diesem Tage feiern. Weiterhin dachte er oder ein Anderer über die Versunkenheit und das Elend der Menschen nach: daß sie in solcher Verderbniß und zu solcher Mühsal von dem guten Gott ursprünglich geschaffen worden, konnte er nicht glauben; es mußte ihre eigene Schuld sein, daß es so schlimm mit ihnen geworden; und so schrieb er jene Erzählung vom Sündenfalle der ersten Eltern nieder. Das israelitische Volk hatte, besonders in älterer Zeit, merkwürdige Schicksale erlebt; es war unter seltsamen Umständen der Knechtschaft in Aegypten entgangen, und hatte nach längerer Wanderung das Land Kanaan in blutigen Kriegen erobert. Natürlich lebten diese Begebenheiten im Munde des Volkes von Geschlecht zu Geschlecht fort; mit Recht sah man Gottes Finger in diesen Führungen; aber weil man noch nicht einsah, wie eben das Gottes Werk gewesen war, daß er das Volk in Aegypten in der Knechtschaft hatte erstarken lassen, daß er hierauf im rechten Zeitpunkte einen Mann wie Mose aufstehen ließ, und ihn mit allen den Gaben ausrüstete, die zur Befreiung seines Volkes erforderlich waren, daß er ferner die Israeliten in Kanaan auf verdorbene und in sich getheilte Stämme treffen ließ — weil man diese unsichtbare Einwirkung Gottes nicht

erkannte und doch mit Recht überzeugt war, daß Gott dabei mitgewirkt hatte, so stellte man sich die göttliche Thätigkeit in Betreff des Auszugs aus Aegypten so vor, als hätte Gott in mündlicher Unterredung den Mose zur Rettung seines Volkes aufgefordert, als wäre er sichtbar in der Wolken- und Feuersäule dem Heere vorangezogen u. s. f. Das schrieb man in spätern Zeiten auf, und so sind die Erzählungen entstanden, die wir jetzt davon in den sogenannten Büchern Mosis lesen. Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch mit dem neuen Testament. Woher in Christo — fragte man sich in der ersten Christenheit — diese Klarheit des Geistes, diese Hoheit des Sinnes, diese Reinheit des Herzens, wie sie sonst bei keinem Menschen angetroffen wird? Der ist nicht aus sündhaftem Samen gezeugt, er stammt unmittelbar von Gott, der Quelle alles Lichtes, ab, gab man sich zur Antwort, und so entstanden die Erzählungen von seiner übernatürlichen Erzeugung, welche wir bei Matthäus und Lukas finden. Ein höherer Geist schien er uns für eine kleine Zeit auf diese Erde herabgestiegen zu sein, nach seinem Abschiede von derselben aber sich wieder zu Gott, von dem er gekommen, erhoben zu haben: Daher die Erzählungen von seiner Auferstehung und Himmelfahrt u. s. f.

Und weit entfernt, daß durch diese Ansicht die Bibel entwürdigt, die Christen vom Lesen derselben abgemahnt würden: vielmehr wird erst auf diesem Standpunkte das Bibellesen für den denkenden Christen wahrhaft erbaulich. So lange er sich zum buchstäblichen Glauben an alle biblischen Geschichten verpflichtet meint, so lange findet er auf jedem Schritte einen Anstoß für seine Vernunft, dessen Wegräumung ihm so viel zu schaffen macht, das Gemüth in solche Schwankung und Unruhe versetzt, daß der beste Nutzen des Bibellesens dabei verloren geht. Wie Mancher ist bis jetzt vor gläubigem Staunen oder neugierigem Grübeln über die Wunder Jesu nicht zum Nachdenken über seine Sittenlehre gekommen? Wie Mancher aber hat auch umgekehrt, weil ihm ihre Wundergeschichten zuwider waren, die ganze Bibel mit Spott oder Unwillen von sich gewiesen? Beidem ist durch unsere Ansicht vorgebeugt. Niemand, der auf sie eingeht, wird fortan durch den Glanz des Uebernatürlichen von den minder schimmernden, aber wichtigeren Theilen des biblischen Inhalts abge-

lenkt; Niemand aber auch durch die Anstöße in dergleichen Erzählungen von der Bibel zurückgeschreckt. Wir erfreuen uns an dem frommen und kindlichen Sinne der Schriftsteller, und der tiefen Bedeutung ihrer Erzählungen, auch wenn wir diese für Sagen oder Dichtungen erkennen müssen. Der Verfasser des Evangeliums Matthäi berichtet uns, und glaubte es zuverläßig selbst, daß zu dem neugebornen Jesuskinde heidnischen Weisen aus Morgenland ein Stern den Weg gewiesen habe; wir nehmen dieß nicht buchstäblich an; aber wir erkennen es für ein sinnvolles Bild des Lichtes, das in Christo auch den Heiden aufgegangen. Ebenso die alttestamentliche Erzählung vom Sündenfall. Lehrt sie uns nicht, wie die ersten Menschen gefallen sind: nun so zeigt sie uns doch — was mehr ist — gleich als in einem Spiegel, wie es zugeht, wenn wir uns zu Fall bringen, zur Sünde verleiten lassen. So bleibt uns die Bibel Grundlage der Erbauung; aber auch an der Schöpfung erbauen wir uns und an den Führungen der Menschheit im Kleinen und Großen, von welchen die Bibel nur einen einzelnen, aber den merkwürdigsten und lehrreichsten Theil begreift; diese drei Bücher: das der Natur, das der Geschichte und die Bibel, müssen einander ergänzen; keines dürfen wir über dem andern vernachläßigen, und nur zusammen machen sie die Eine und ganze Gottesoffenbarung aus. —

Doch wohin bin ich gerathen? Das Alles will ich doch wohl nicht Ihnen sagen, hochverehrteste Herren, die es so gut wie ich wissen, und denen auch von mir längst bekannt ist, daß dieses meine Ueberzeugungen sind. Unvermerkt hat sich mir die Rede zu Andern hingewendet, die das nicht so gut wie Sie wissen können, und die vielleicht von Ihnen noch Belehrung darüber annehmen mögen. Dieß ist freilich von jener aufgereizten Masse nicht zu erwarten, die von einem, gewiß nicht christlichen, Ketzerhasse glüht, und unter dem Deckmantel der Frömmigkeit jetzt alle möglichen andern, weltlichen Interessen verfechten will; mit dieser habe ich nichts zu reden, des Spruches Christi eingedenk, der solcherlei Menschen das Kleinod religiöser Ueberzeugung vorzulegen ausdrücklich verbietet. Aber was ich Ihnen eigentlich hatte sagen wollen, und wovon ich zu dieser Abschweifung gekommen bin, war dieses, daß die Feindschaft des größern Theiles der Geistlichkeit gegen die neue Ansicht vom Christenthum eben so

wenig zu verwundern sei, als überall die Erbitterung der Zunftgenossen gegen eine neue Erfindung, mittelst welcher ihr Geschäft auf einfachere Weise, als sie es erlernt haben, betrieben wird. Die meisten Geistlichen sind, sagte ich, nur darauf eingeübt, mittelst des Klebens am Buchstaben der biblischen Erzählungen und Vorstellungen fromme Gefühle in ihren Zuhörern zu erwecken; daß wir uns anheischig machen, auch bei freierer Ansicht von der Bibel uns und Andere zu erbauen, setzt sie in Verlegenheit und erregt ihren Unwillen, weil sie darauf nicht eingerichtet sind.

Lassen wir sie so unwillig sein, als sie wollen, und uns schmähen und verketzern, so arg sie mögen: sie oder ihre Nachfolger werden sich so gewiß am Ende selbst darauf einrichten und zu unserer neuen Weise sich bequemen müssen, als auf dem, oben zur Vergleichung gewählten, gewerblichen Gebiete neue Erfindungen am Ende auch diejenigen nöthigen, sie sich anzueignen, welche die unbequeme Neuerung zuerst am meisten verwünscht haben. Natürlich; wer läßt heut zu Tage noch ein Buch abschreiben, da er es billiger und schöner gedruckt haben kann? Ebenso muß es früher oder später dahin kommen, daß Niemand mehr einen Geistlichen wird anhören wollen, der seine Zuhörer durch eine Predigt zu erbauen glaubt, in welcher der trockene Durchgang der Kinder Israel durch das rothe Meer, das Wandeln Jesu auf dem See, der von Petrus gemachte Fund eines Groschens im Maule eines Fisches, als wirkliche Wundergeschichten behauptet und ausgelegt werden. Weißt du — wird man dann einen Prediger fragen — weißt du uns von Jesus und Petrus nichts Wichtigeres zu sagen, als das? und die göttliche Allmacht aus nichts Größerem zu beweisen, als was er einmal zu Mosis Zeiten gethan haben soll? Wenn es dahin kommt — es kann aber noch eine gute Weile anstehen; denn Gott hat, wie die tägliche Erfahrung zeigt, an der Menschheit keinen Schüler, der sich im Lernen übereilte — ob man dann an uns noch denken wird, weiß ich nicht, und es liegt auch nichts daran; aber nach Kräften dazu mitgewirkt zu haben, daß die Verheißung Christi von einer Zeit, wo man Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten werde, endlich einmal in Erfüllung gehe, dieses Zeugniß dürfen wir uns jetzt schon geben.

Möge Sie, hochachtbare Männer, dieses Bewußtsein über das

mancherlei Widrige erheben, das jetzt um Sie her geschieht, wie es in ähnlichen Widerwärtigkeiten die Heiterkeit des Geistes erhalten hat

Stuttgart, am 1. März 1839.

Ihrem aufrichtigen Verehrer
und beziehungsweise Kollegen, wenn auch derzeit noch in partibus,
Dr. David Friedr. Strauß.

Ein Ungenannter verfaßte „eine wahrhaftige Geschichte, wie es einem Bauersmann im Canton Zürich mit dem Dr. Strauß ergangen", mit besonderer Einfachheit geschrieben. In einer andern Volksschrift, in dramatischer Form, erschien Zwingli vor dem Großen Rathe, um die Zeloten zu meistern. In einem zweiten Sendschreiben an die XXII, betitelt „Licht und Schatten der Glaubenspetition" werden die Plane des Central-Comite ans Licht und durch die Hechel der Satyre gezogen. Eine Geißel des Spottes und Witzes, geschwungen in einem „Kreisschreiben Sr. Heiligkeit Gregorius des XVI. an die Bürger von Zürich, ist voll bitterer Ironie und stechender Persiflage. — Eine sehr gelungene Karikatur stellte einen schönen Strauß dar, der eine strahlende Leuchte im Schnabel trug. Zu seiner Abwehr war eine Feuerspritze aufgefahren; Geistliche, Küster, Pfarrersfrauen und Töchter trugen Wasser, wozu sie ein Eiferer mit heftiger Gesticulation von der Kanzel herab anfeuerte. Dicke, plumpe Gestalten hingen an den Zugbalken; ein Büttenmann mit dem Zeichen D B (vermuthlich David Bürkli), in der Tracht eines philistrosen Zopfbürgers, war besonders thätig. Oben auf dem Spritzenwagen stand der Pabst und schrie mit weit geöffnetem Munde: Wasser! Wasser! Den Schlauch leitete ein dicker Mann im Prediger-Ornate, mit der Hand die Augen vor dem Lichtstrahle deckend und sprechend: Es schmerzt mich unsäglich! dabei aber den Wasserstrahl fehl leitend. Der

Engländer Beddoes fertigte ein wunderliches Gedicht, welchem wir den Schlußvers entheben:

Blindes Simsonsvolk! den Stempel
Drückt das Schicksal auf dein Leben;
Warst gerufen in den Tempel,
Voll des Safts von geist'gen Reben.
Wie der riesig' Judenheld,
Deine Stärke sollst du zeigen.
Zieh'! die Säulen torkeln, weichen,
Des Gesetzes Tafel schwankt,
Kracht das Dach, der Boden wankt:
Wissenschaft und Weisheit fällt:
Hier liegt Zürich! liest die Welt.

Ein von dem Verfasser dieser Geschichte an Dr. Strauß gerichtetes Gedicht möge hier ein bescheidenes Plätzchen einnehmen:

Aus der Alpen echoreichem Grunde
Töne dir ein reiner Männersang,
Laut und warm in einer ernsten Stunde,
Losgeflutet durch des Herzens Drang.

Unsre Berge mit der Silberfirne,
Unsre Thäler mit dem klaren Born
Trugen sonst die Gottheit auf der Stirne;
Aber jetzt umhüllt sie Gottes Zorn.

Deine Lehren, die zu Gott hinziehen,
Zu dem Geiste, der das All belebt,
Die dem Dunkel Licht und Klarheit liehen,
Daß der Geist zum Geiste sich erhebt.

Deine Forschung in dem Christenglauben,
Deine Kämpfe gegen allen Wahn,
Heißt man jetzt dem Volk das Höchste rauben,
Ja, das Volk verläßt die freie Bahn.

Nicht der Kämpfe für die gute Sache,
Nicht der großen Opfer denkt es mehr;
Seinen Rachen öffnet schon der Drache,
Feuer speiend auf die reine Lehr'.

Vater Bodmer, blick' auf uns hernieder,
Sieh' den Undank, den man Dir jetzt zollt,
Sieh', wie jetzt die tausendköpf'ge Hyder
Durch ihr Wüthen Deinen Leiden grollt.

Pfenninger und alle Freiheitshelden,
Die den Despotismus kaum verdrängt,
Zürnt ihr nicht in euern Sternenwelten,
Daß ein schwarzer Flor das Licht umhängt?

Wo seid ihr — o Söhne großer Väter,
Daß ihr duldet solchen argen Hohn?
Ganz vergessen sind der Freiheit Retter:
Welche Schande, welcher schnöde Lohn!

Häberling und Schneebeli, hört ihr's sausen,
Kleinert ruft's und Willy euch ins Herz;
Ha, erfaßt euch jetzt nicht banges Grausen,
Drängt euch nicht zurück ihr Todesschmerz;

Nicht zurück von dem betret'nen Pfade,
Der zum Abgrund geist'ge Freiheit führt?
Hat des ewig guten Gottes Gnade
Eure Herzen nimmermehr gerührt?

Weinen möcht' ich heiße, blut'ge Zähren,
Daß man Gottes reine Wahrheit höhnt,
Daß man an des Vaterlands Altären,
In dem Tugendkleide, Laster krönt.

Es hatte sich auch ein Verein zur Beförderung der Volksbildung in den wirrenvollen Tagen gebildet; er nährte die Hoffnung, die künstlich hervorgerufene Abneigung eines Theils der Bevölkerung unsers Cantons beschwichtigen, Vorurtheile, welche gegen den ausgezeichneten Gelehrten Dr.

Strauß obwalten, mildern und so die Hindernisse seiner Wirksamkeit beseitigen zu können. Obwohl der Zweck der Gesellschaft, wie aus den Statuten hervorgeht, ein allgemeiner war, nämlich: „geläuterte Ansichten über Kirche, Schule und Staat im Volke durch geeignete Volksschriften zu verbreiten", so war es ganz natürlich, daß die verflossene erste Periode der Thätigkeit dieses Vereines ausschließlich der Frage von Strauß gewidmet war. Wir geben eine kurze Uebersicht der durch benannte Gesellschaft verbreiteten Schriften:

1) Ist Strauß zum Heil oder Unheil berufen? Es enthält dieses Schriftchen eine kleine Lebensbeschreibung, aus der wir entnehmen, daß Strauß 1807 zu Ludwigsburg geboren, nach vollendeten Studien als Repetent in Tübingen, und später als Professor an der Gelehrtenschule zu Ludwigsburg angestellt, den Ruf eines ausgezeichneten Gelehrten, eines rechtschaffenen, religiös gesinnten Mannes genießt. Die schon angeführten Zuschriften des Kirchenrathes Paulus und Dr. Strauß, an das Zürchervolk und den Erziehungsrath, sind darin abgedruckt.

2) Strauß soll und darf nicht kommen, ist ein Selbstgespräch. Das Schriftchen ist durchgehends heiter gehalten und voll guten Volkswitzes.

3) Dr. Strauß und seine Lehre gibt uns eine kurze Lebensgeschichte und bezeichnet die Aufgabe, die ihm an unserer Hochschule als Professor zu Theil geworden. Aus seiner Lehre sucht der Verfasser nachzuweisen, wie unwahr und irrig die Meinung sei, Strauß glaube nicht an Gott, an die Unsterblichkeit der Seele, an das Dasein Christi.

4) Ein Wort für das Volk über Dr. Strauß, von Dr. Zehnder, entwickelt in würdiger, ruhiger Sprache

die Gründe, die den Erziehungsrath bewogen, den Herrn Dr. Strauß zum Professor an die erledigte Lehrstelle der Dogmatik zu erwählen. Es ist vorzüglich der Standpunkt der Wissenschaft, von dem aus diese Berufung gerechtfertigt wird. Der Verfasser hält Hoffnungen sowie Befürchtungen, als könnte Strauß bei uns als Reformator wirken, gleich ungegründet.

„Wozu sollten wir denn eigentlich eine Reformation haben? Haben wir nicht Glaubensfreiheit? Ist es nicht dem Gewissen eines Jeden überlassen, Gott so zu verehren, wie er ihn glaubt erkannt zu haben? Das ist aber eben die Frucht der frühern Reformation, eine Frucht, die sich immer schöner entfalten und so entfalten soll, daß kein Mensch mehr den andern um seines Glaubens willen haßt und verfolgt. Die Reformation war gegen den Glaubenszwang gerichtet. Jetzt haben wir keinen Glaubenszwang mehr, und daher wird nie eine solche Reformation mehr nöthig sein. Aber diese Reformation, sie steht nicht still; sie ist nicht wie ein dürrer Baum, sondern sie lebt und wirkt und schafft Neues. Sie treibt immer neue Blumen und Früchte. Und der Gärtner, der sie pflegt und wartet, ist die Wissenschaft. Darum stoßet die Wissenschaft nicht von Euch."

5) Das Tagesgespräch über Religionsgefahr. Witzig und launig werden hier die Gefahren besprochen, welche die Berufung des Dr. Strauß der Religion bringen soll.

6) In vielen Abdrücken wurde die treffliche Zuschrift des genialen, gemüthreichen Dr. Henne aus St. Gallen „an das Zürcherische Volk" verbreitet. Wie schön spricht er sich über Christus aus, wo er sagt:

„Es ergreift unsere Seele mit Allgewalt, wenn wir den Erwarteten, Versprochenen kommen sehen, in seiner milden, ernsten, wahrhaft göttlichen Weise; wir horchen mit einem Durste, wie die welkende Flur, wie der lechzende Hirsch seiner erquickenden Lehre; wir begleiten ihn auf seinem klaren, wohlthuenden, aufopfernden Gange

bis zum großartigen Marterrede, der seinem Leben das Siegel der Vollendung aufdrückt und die Freiheit der kommenden Zeit verkündet. Sein Wort ist unser Glaube geworden, und sein Kreuz die Fahne unserer Freiheit."

„Und ihr fürchtet, meine Brüder, man möchte ihn euch nehmen, ihn, der unter euch ist und wandelt? Ihr Schwachgläubigen saget, warum hat er den neuen Bund nicht aufgeschrieben mit seiner Hand? wäre ihm das nicht ein Leichtes gewesen, ihm, dem Höheres zu Gebot stand? Er aber schrieb kein Wort, denn sein Werk sollte dastehen und von ihm zeugen, wie sein Vater keines schrieb, weil seine Welt deutlicher spricht, als jedes Buch. Wo das Leben ist, da bedarf es des Buchstabens nicht. Die Buchstaben seines Buches aber seid ihr selber; es ist ein Buch des Lebens, nicht todter Zeichen."

„Die Bücher aber, die unter uns sind, haben Menschenhände geschrieben, die des alten wie des neuen Bundes. In jenen ist nicht der ganze alte Bund: denn der bestand im lebenden Volke Israels. In diesen ist nicht der neue Bund, wie in euern Gesetzbüchern nicht das Zürchervolk ist; der neue Bund ist in der neuen Zeit und Welt; er ist in unsern Herzen, in unserm Sein und Wirken."

„Und ist nun der Mann, dessen Berufung euch beunruhigt, der erste, der die Prüfung dieser Schriften wagte? Und wenn diese Prüfung Streit verursacht? Wie leicht ist dieser Streit, der die Kirche fast 1000 Jahre lang bewegt, wie leicht dieß ungewisse Entstehen solcher Bücher zu begreifen, wenn wir bedenken, daß man vierzehnhundert Jahre lang den Bücherdruck nicht kannte: daß noch jetzt in ganz Europa keine einzige Handschrift gefunden werden kann, die älter wäre, als das vierte Jahrhundert?"

„Und ihr wähnet, der Geist der Prüfung, dem euere Reformation ihren Grund und ihr euere Denkfreiheit verdankt, solle in unsern Tagen aufhören? Wähnet das nicht! Gerade das ist mir ein Beweis von des Menschen Würde und Beruf zur Unsterblichkeit, daß er sich nie läßt fesseln und erdrücken. Denn Gott selbst hat diesen Trieb in ihn gepflanzt. Meine Mitverlösten von der Herrschaft des Judenthums, des todten Wortes durch den Geist, durch das lebende Wort, ihr, die ihr den lebendigen Gott unter und in euch habet und den, welchen er sandte, der bei euch bleibet „bis ans Ende der

Welt", ihr, die ihr das lebendige Wort habet, fürchtet die Prüfung des todten, des geschriebenen Wortes? Mit diesem geschriebenen Wort in der Hand hat man die Völker unterdrückt und ihre ewigen Rechte zu Handen gezogen. Mit dem geschriebenen Wort hat man Scheiterhaufen errichtet und oft die edelsten Herzen und Zungen stumm und kalt gemacht, welche das Morgenroth eines kommenden Tages zu verkünden wagten."

„Hat die Reformation einen andern Werth, als gerade den, daß sie die Menschen von der Menschenautorität, der Menschenbevogtigung losriß, und dem Geiste, dem Forschen freie Bahn brach? Und ihr, reformirte, durch tausend Opfer, selbst Blut und Tod befreite Christen, wollet diesen Strom wieder hemmen, dieses Licht wieder löschen? Ihr könnet nicht, denn Gott ist stärker, als Menschengewalt, und wo er waltet, da sorget nicht, da wird ihm keiner Meister. Die alte Welt mit all' ihrem Wahn und Unglauben hat ihn noch nicht vom Throne gestoßen und wird es ferner nicht."

„Und ihr wollt Strauß den Mund zustopfen? Was hieße das? wäre das nicht Gewalt? wäre das nicht eine neue Art Scheiterhaufen? ihr, die ihr sonst fremden Verfolgten Freistätten botet in euerm schönen Lande? Oder meinet ihr, es sei zu früh? Ihr Kleingläubigen? das meinten Gewisse, so oft ein Moses, ein Jesus, ein Luther erschien! Hätte ihn Gott erscheinen lassen, wenn's nicht Zeit wäre? Wenn er die Schwalben kommen läßt, wird's warm, und wenn sein Morgenroth ob unsern Bergen anbricht, dann taget's. Wollt auch ihr zum Pilatus rufen: nicht ihn wollen wir los! Wollet auch ihr ans Kreuz schlagen, wie jene, welche glaubten, sie müssen Gott helfen, der Mann wolle seinen Tempel abbrechen? Wollet ihr Todtgläubige sein, während der heilige Geist, den er sendete, „und der euch alle Wahrheit lehren wird", längst durch unsere Zeit wandert? Wollt ihr euch von euern Geistlichen ein neues Pabstthum aufhalsen lassen? sollen sie Kirche und Bibel in Pacht behalten, wie bisher, und ihr, die Kinder des Hauses, wollet Lehnbauern bleiben auf fremdem Boden, mitten im eigenen?"

„Zum katholischen Volke, zu dem ich gehöre, werde ich das nicht sagen, obwohl die Wahrheit davon mir durch die Seele dringt. Es würde mich nicht hören: es hat und will noch Vögte, Seelen-

und Glaubensvögte. Vielleicht wird auch es einst zur Freiheit eingehen. Aber ihr? seid ihr nach achtzehnhundert Jahren Freiheit noch nicht stark genug, einen neuen Schleier fallen zu sehen? einen neuen Pfingsttag zu erleben? Erschreckt euch das Brausen des Windes und die Feuerflamme schon?"

„Von euerm Zürich ging mehr als einmal Licht aus. Also Muth gefaßt! Euere Behörden, stufenweise eine nach der andern, haben beschlossen. Das zeigte Zutrauen in euern guten Sinn. Das sei unser Kampf: nicht Gewalt, nein, Geist gegen Geist! wir stehen fest genug, um zuzuwarten. So wahr Gott lebt, und er lebt so gewiß, als wir leben, das Kreuz Jesu wird nie untergehen und siegen über alle Lande und Meere. Die rechte Reformation ist erst im Werden. Früher war bloß der Anfang. Mögen absolute Monarchien dem freien Forschen den Eingang wehren. Uns, auf den Höhen Europa's, wird das Licht nicht blenden. Aber rüsten wir uns in der ernsten Zeit mit Glauben und Licht! das ist das wahre Heldenthum. Auf dem Morgarten unserer Zeit siegt man nicht mehr mit Halbarden und Morgensternen. Gedanken und Ideen sind die Morgensterne dieser Tage."

7) Den gleichen Zweck, wie die bisher bezeichneten Volksschriften, verfolgte auch der nicht ohne einige Geldopfer, auf Kosten des Präsidenten der Gesellschaft, Bürgermeister Hirzel, herausgegebene Volksfreund. Von dem Vereine wurden vorzugsweise Nr. 1, 2 und 3 verbreitet, welche die Vorurtheile des Volkes gegen Strauß zu widerlegen suchen.

8) Pfarrer Strauß in Winterthur will nichts von Religionsgefahr wissen; er warnt vielmehr in seiner schönen Predigt: „Sehet zu, wachet und betet", vor dem Glaubensfanatismus.

In einer Broschüre, d. d. 5. Weinmonat 1840, gab der sel. Bürgermeister C. M. Hirzel die erste Berichterstattung und Rechnung des Vereines zur Beförderung der Volks-

ung. Wir entheben hier die Schlußstelle, welche Hirzel's
Religiosität und seinen edeln Charakter schön beurkundet.

„Und was nützten alle diese Bestrebungen, was fruchteten alle
Blätter, die wir verbreitet haben? Verhallt sind die Stimmen;
uß bleibt entfernt; die ihn berufen, sind vom Amte verdrängt,
geächtet. Welchen Trost soll ich Ihnen da bieten? Ich weiß
n keinen andern, als den des Bewußtseins erfüllter Pflicht. Der
sch soll treu sein dem, was er als wahr, schön und gut erkennt;
für den guten Willen, daß seine That mit seiner Ueberzeugung
instimme, ist er verantwortlich; der Erfolg steht nicht in des
chen Hand. Widerspricht er auch seinen schönsten Hoffnungen,
Glaube deutet dennoch diesen Erfolg zum Besten; wie es gegangen,
es gut, wenn auch nicht vor dem beschränkten Auge des Menschen,
aber vor dem Auge des Allwissenden. Noch immer führte eine
Entwickelung ihre ersten Beschützer zur Niederlage, die aber
e ihren Nachfolgern zum Siege diente. Von dem ausgestreuten
en ist einiger auf Felsen, einiger in Dornen, anderer aber auf
Boden gefallen, und der wird Frucht bringen.

Richten Sie Ihren Blick über die enge Grenze unsers Vater-
hinaus: Tausende unter den Christen bauen an einem schönen
el der freien Kirche, in dem Gott würdig, im Geiste und
Wahrheit angebetet werde; Tausend und Tausende forschen
Bibel nach dem ewigen Evangelium, das uns Christus ver-
, nach welchem Gott Alles in Allem ist; Millionen ringen
die Trennungen der Vergangenheit hinaus nach einer neuen Ver-
ng, um in ungeheuchelter Menschenliebe das Reich Gottes zu
n. Schon steigt die Morgenröthe eines kommenden Tages an
Himmel der Menschheit empor. Im Glauben, in der Hoffnung
iesen Tag, lassen Sie uns ferner wirken, unser Tagewerk er-
, es sei in einem weiten oder engen Kreise unserer Wirksam-

Wir haben schon bemerkt, daß von städtisch-aristo-
her Seite eine Menge von Flugschriften 2c. unter das
verbreitet wurde; wir haben auch einige derselben

schon genannt, die wesentlichsten wollen wir hier noch anführen:

In würdiger Sprache trat dem Henneschen Sendschreiben, rein im Interesse der Sache, mit Weglassung alles Politischen, Pfarrer Bernet aus St. Gallen mit seiner Schrift: „Das neue Heil und das geschriebene Wort", entgegen.

Hs. Georg Nägeli's Laienworte, so wohl gemeint sie auch sein mochten, hatten doch wenig Erhebliches; sie waren der Ausdruck seiner seltenen Individualität, die (wie in Wiedikon) oft tausend Sternlein sah, wenn es hell war; dann aber im Dunkel herum tappte, ohne einen Ausweg aus dem Labyrinthe zu finden.

Von Pfarrer Zeller in Stäfa kam die schon berührte Schrift: „Stimmen der deutschen Kirche über das Leben Jesu, von Dr. Strauß", heraus.

Auch Dr. Troxler brach eine Lanze für die orthodoxe Partei in seinem Schriftchen, betitelt: „Die letzten Dinge der Eidgenossenschaft, oder die den Christen heiligen Schriften und ihr göttlicher Geist, in Frage gestellt."

Pfarrer Meier in Glattfelden beschrieb: „Des Volkes Klage über die Richtung der jetzigen Zeit im Verhältniß des Staates zum christlichen Glauben." Ein Ungenannter hielt eine „Bettagspredigt für die eidgenössischen Regenten, welche weder in der Kirche noch in den Herzen den eidgenössischen Bettag mit den eidgenössischen Christen feiern".

Bei David Bürkli erschien: „Die Offenbarung und die Vernunftreligion, oder die Probe des Glaubens am Sterbebette ꝛc.", von einem Bewohner des rechten Seeufers.

Die Broschüre: „Dr. Strauß als Werkzeug des Radicalismus, oder der Angriff des sich selbst vergötternden Verstandes gegen das gläubige Gemüth", von H R. St.

Gallen 1839, ist so commun gehalten, daß dieselbe nicht gelesen zu werden verdient.

Endlich führen wir noch an: „Antwort eines Laien auf das Sendschreiben des Dr. Strauß an Hirzel, Orelli und Hitzig". „Worte eines gläubigen Katholiken über die Berufung von Dr. Strauß, an die gläubigen Protestanten im Canton Zürich und außer demselben".

Viele Predigten, die gegen Dr. Strauß und dessen Berufung eiferten, wurden gedruckt und unter das Volk vertheilt.

Wie wir schon gezeigt haben, lagen die öffentlichen Blätter im Kampfe mit einander. Der Republikaner, von Regierungsrath Weiß redigirt und von Ludwig Snell wieder unterstützt, kämpfte meisterhaft. Die Neue Zürcher-Zeitung, der Landbote und Schweizerjüngling schlossen sich an die Reformsache an. Der Volksbote, jetzt im Verein wackerer Männer von Leuthy redigirt, trat dem Sturme muthig entgegen und suchte Licht und Wahrheit in das eingebrochene Dunkel zu bringen. Auch die meisten Schweizerblätter schrieben für die Reform.

All' diese Thätigkeit war fruchtlos. Die aufgeregte Masse folgte der Warnung, die Druckschriften nicht zu lesen; die Zeitungen waren nur in den Händen der eigenen Partei, und überdieß kamen diese Maßregeln zu spät; das Feuer war schon zu mächtig und zu weit verbreitet. Die Bürklizeitung fand allein fast drei mal mehr Leser, als die übrigen Blätter zusammen, und sie hatte bei'm Volke weitaus am meisten Geltung; eine Predigt wirkte mehr, als zehn Broschüren der liberalen Partei. Die Liberalen sahen jetzt mit Schrecken, daß sie durch Erlähmung der politischen Vereine, durch Versäumniß eines wohlfeilen Volksblattes und durch allzu lange und große Nachsicht gegen die Städtischen, der Sache der Freiheit unheilbaren Schaden gebracht hatten.

Alles mußte nun scheitern an der Unmacht einer in sich zerfallenen Regierung. Diese hatte durch den schon angeführten Beschluß vom 4. März ihre Schwäche an den Tag gelegt. „Dem Regierungsrath Eduard Sulzer (sagt Scherr in seinen Bestrebungen 2c.) gebührt der Ruhm, die Bahn zu jenem Theile des Beschlusses, nach welchem Dr. Strauß von der Hochschule ferne gehalten und die erste Forderung des Central-Comite erfüllt werden sollte, gebrochen zu haben. Er wies nämlich auf §. 185 des Schulgesetzes, welches so lautet: Der Erziehungsrath ist befugt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, einen Lehrer, welcher durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stand gesetzt wird, seine Stelle zu versehen, in Ruhestand zu versetzen, in welchem Falle demselben nicht mehr als die Hälfte seines fixen Einkommens entzogen werden kann", und trug darauf an, „der Regierungsrath möchte den Erziehungsrath darauf hinweisen, diesen §. auf Dr. Strauß anzuwenden". Mit 10 gegen 8 Stimmen wurde dieser Antrag angenommen und der früher schon erwähnte Beschluß gefaßt. Der Erziehungsrath hielt am 9. März darüber Sitzung. In der dießfälligen Debatte wurde nachgewiesen, wie der Erziehungsrath, als er vor 7 Jahren diesen Gesetzes-Paragraph berathen, nur auch nicht im Entferntesten an eine solche Anwendung, die eigentlich lächerlich sei, gedacht habe, und eben so wenig der Große Rath; es wurde ferner warnend darauf hingewiesen, wie es eine bloße Täuschung sei, wenn man glaubte, durch Nachgiebigkeit in diesem Punkte die revolutionaire Faction beruhigen zu können; im Gegentheil würde sie dadurch nur zu immer neuen, größern Forderungen ermuntert; es handle sich gar nicht mehr um Dr. Strauß, sondern darum, ob die bestehende Staatsordnung aufrecht erhalten, oder eine andere aus den Händen des

Central-Comite's angenommen werden wolle. — Um jeden Schein einer, der Kirche feindlichen Absicht zu entfernen, um den Vorwurf der Einseitigkeit auf's Kräftigste zu widerlegen, wurde ferner von Dr. Zehnder vorgeschlagen, dem Großen Rathe die Errichtung einer zweiten Professur zu beantragen, die durch einen anerkannt orthodoxen Theologen besetzt werden sollte. Nach heftigem Kampfe wurde wiederum durch Stichentscheid, mit 8 gegen 7 Stimmen, beschlossen:

No. 1.

Der Erziehungsrath hat, nach Anhörung eines Beschlusses des Regierungsrathes vom 4. März, dahin gehend: Der Erziehungsrath ist einzuladen &c.,

in Erwägung:

1) daß der Regierungsrath seinen Beschluß darauf stützt, daß die Berufung des Herrn Dr. Strauß eine vielfach ausgesprochene öffentliche Meinung gegen sich habe, und daß deßwegen die Wirksamkeit desselben der nothwendigen Bedingungen einer nützlichen Berufsthätigkeit ermangle, daß aber sehr in Zweifel zu ziehen ist, ob diese öffentliche Meinung eine auf Sachkenntniß und innerer Ueberzeugung beruhende und deßwegen haltbare sei;
2) daß bekanntermaßen als ein hauptsächliches Motiv der gegen die Berufung sich aussprechenden Ansichten, insbesondere kirchlicher Behörden, der Umstand erscheint, daß die dem Herrn Dr. Strauß übertragene Professur die einzige Professur der Dogmatik an unserer Hochschule ist, indem daraus der Schluß gezogen wird, es ermangle das Lehrsystem des Herrn Dr. Strauß daselbst des nöthigen Gegengewichtes, daß aber jenes Motiv durch gesetzliche Aufstellung eines zweiten Lehrstuhls der Dogmatik beseitigt und das gewünschte Gegengewicht hergestellt werden könnte;
3) daß jedenfalls der Große Rath das einzige verfassungsmäßige Organ der wahren öffentlichen Meinung oder des Volkswillens ist, und daß es schon deßhalb als zweckmäßig erscheint, dieser obersten Behörde Gelegenheit zu geben, diesen Volkswillen bei

Berathung eines auf die diesfälligen Verhältnisse sich beziehenden Gesetzesvorschlages anzuweisen;

4) daß übrigens der Erziehungsrath gegenwärtig noch begründete Bedenken tragen müßte, den §. 185 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Unterrichtswesens, auf einen, ganz in gesetzlicher Weise gewählten und daher in alle Rechte und Pflichten seines Amtes eingetretenen, überdieß mit ausgezeichneter Lehrfähigkeit begabten Lehrer anzuwenden; daß er dagegen den obwaltenden Verhältnissen durch seinen Beschluß vom 23. Februar, nach welchem Herr Dr. Strauß unter Umständen, wie die gegenwärtigen, noch nicht einberufen werden soll, auf angemessene Weise Rechnung getragen habe;

gefunden:

1) es sei jetzt der im Beschlusse des Regierungsrathes angerufene §. 185 rc., mit Hinsicht auf Herrn Dr. Strauß, noch nicht in Anwendung zu bringen;

2) sei dem Regierungsrathe, nebst einem Gutachten im Sinne dieses Beschlusses, zu Handen des Gr. Rathes ein Gesetzesvorschlag, betreffend die Anstellung eines zweiten Professors für Dogmatik zu hinterbringen.

No. 8.

Gesetzesvorschlag über einen Zusatz zum Gesetze, betr. die Organisation des Unterrichtswesens.

Der Große Rath,

in der Absicht, das Lehrfach der Dogmatik an zwei Professoren übertragen zu können,

auf Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Die theologische Facultät der Hochschule wird um eine Professur vermehrt.

§. 2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Das Gutachten der Mehrheit des Erziehungsrathes lautet, wie folgt:

An den hohen Regierungsrath.

Herr Bürgermeister!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Der Regierungsrath hat unter'm 4. d. M., in Betracht, daß die Anstellung des Herrn Dr. Strauß zum Professor der Theologie an der Zürcherischen Hochschule eine allgemeine Bewegung im Canton verursacht und eine vielfach ausgesprochene Meinung gegen sich habe, und anzunehmen sei, daß unter solchen Umständen die Wirksamkeit des Herrn Dr. Strauß der nothwendigen Bedingung einer nützlichen Berufsthätigkeit im Staate ermangle, den Erziehungsrath beauftragt, in Untersuchung zu ziehen, ob nicht der §. 185 des Schulgesetzes anzuwenden und Herr Prof. Strauß in Ruhestand zu versetzen sei. Wenn wir auch mit Bedauern anerkennen, daß die fragliche Anstellung eine Bewegung in dem Zürcherischen Volke herbeigeführt, wie sie Niemand vorausgesehen, so können wir denn doch unmöglich den Kirchgemeinden, einzelnen Particularen und Vereinen weder die Einsicht, noch eine Competenz zugestehen, entscheiden zu wollen, ob die Anstellung des Herrn Prof. Strauß oder irgend eines andern Professors, für die Wissenschaft sowohl als für die Kirche eine heilsame sei oder nicht; — ja, wir können dieser Bewegung um so weniger ein sachgemäßes Urtheil zutrauen, als sie offenbar, theils durch irrige, sogar verleumderische Angaben über den Berufenen, theils durch ganz fremdartige Zwecke herbeigeführt worden. Ueberhaupt müssen wir für manche Anstalt der Bildung und des Fortschrittes unserer Zeit gerechte Besorgnisse hegen, wenn eine Bewegung im Volke zum Richter über ihre Zweckmäßigkeit gemacht werden wollte.

Daß Herr Prof. Strauß unter Umständen, wie die gegenwärtigen, sein Lehramt nicht antreten könne, diese Ueberzeugung theilen wir mit Ihnen, Herr Bürgermeister! Hochgeachtete Herren! und wir haben derselben auch durch die Schlußnahme vom 23. Hornung, wie wir glauben, vollständig Rechnung getragen, eine Schlußnahme, welche auch Ihre Behörde unter'm 26. v. M. bestätigt und gebilligt hatte. Uebrigens gestehen wir Ihnen offen, daß zur Stunde die Hoffnung keineswegs in uns erloschen ist, daß nicht unsere Mitbür-

ger selbst noch zur Einsicht gelangen dürften, sie befinden sich auf einem verderblichen Irrwahn. Wie oft schon hat die Geschichte unsers Cantons Tage gezeigt, wo der gesunde Sinn unsers Volkes plötzlich erwachte und Vorurtheil und Irrthum beseitigte! Möchte die ruhige Haltung der Behörden eine solche Wendung möglich machen! Möchten Beschlüsse fern bleiben, die es unmöglich machen, auch dann die Dienste des Berufenen zu gebrauchen, wenn es ihm gelingen sollte, die Besorgnisse zu beseitigen, die seine Anstellung erweckt hatte! — Als Organ des Volkswillens können wir übrigens einzig und allein den Gr. Rath anerkennen; nur in ihm können wir den Repräsentanten der öffentlichen Meinung unsers Volkes erblicken.

Sie, Herr Bürgermeister, hochgeachtete Herren! haben diese oberste Landesbehörde für die obschwebende Angelegenheit außerordentlich zusammen berufen. Diese wird nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage und nach freier Ueberzeugung ihre Beschlüsse fassen; auch wir werden diese Beschlüsse zu gewärtigen und uns denselben zu unterwerfen haben. Allein unschicklich hätten wir es gefunden, den Beschlüssen dieser obersten Landesbehörde jetzt vorzugreifen, zumal es ja der Gr. Rath gewesen, welcher unter'm 31. Jänner d. J. eine Motion mit sehr großem Stimmenmehr verworfen, welche offenbar zum Zwecke hatte, unsere Berufung des Herrn Prof. Strauß zu mißbilligen und Ihre Behörde von der Bestätigung derselben abzuhalten.

Unter allen Einwürfen gegen die Wahl des Herrn Professor Strauß schien uns nur einer von etwelcher Erheblichkeit: „die Lehre des Herrn Dr. Strauß ermangle des erforderlichen Gegengewichts.“ Namentlich waren es die kirchlichen Behörden, welche zuerst darauf aufmerksam machten, daß, wenn man Strauß berufen wollte, dann neben diesem noch ein ausgezeichneter Theolog von der entgegengesetzten Richtung an unserer Hochschule angestellt werden sollte. Obwohl nun anzunehmen ist, von einem Manne, wie Strauß, dem die Wahrheitsliebe in so hohem Grade inne wohnt, lasse sich erwarten, er werde nicht nur die allgemeinen christlichen Glaubenswahrheiten, sondern auch die Grundsätze unserer Kirche getreu den Studirenden der Theologie vortragen, und obwohl die Erfahrung zeigt, daß ausgezeichnete Denker gerade die eigene Geistesthätigkeit ihrer Zöglinge

wecken und daher, statt Nachbeter, wieder eigene Forscher wecken, daß somit weder in der einen noch in der andern Beziehung von der Anstellung des Herrn Dr. Strauß etwas zu befürchten gewesen, so hat dennoch der Erziehungsrath gefunden, daß diesem Einwurfe allerdings beruhigende Rechnung dadurch getragen werden dürfte, wenn neben Herrn Prof. Strauß noch ein zweiter Theolog angestellt, dem dann die Dogmatik ebenfalls zu lehren übertragen würde. In dieser Rücksicht erlaubt sich der Erziehungsrath, Ihnen, Herr Bürgermeister, hochgeachtete Herren Regierungsräthe! den mitkommenden Gesetzesvorschlag zu Handen des Gr. Rathes bestens zu empfehlen. Ob man besser thue, dieses Lehramt einem derjenigen Professoren zu übertragen, der bereits an unserer Hochschule angestellt, oder ob hiezu eine neue Berufung Statt finden solle, das wird von der Größe der Geldmittel abhangen, welche dieser Professur zugewiesen werden wollen.

Herr Professor Strauß, der von uns unter Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften an die Hochschule erwählt und von dem Regierungsrath bestätigt worden, ist ein eminenter Denker, ein tüchtiger Gelehrter, ein durch seine Meisterschaft über die Sprache und durch die Anmuth seines Vortrages höchst ausgezeichneter Lehrer. Er genießt den Ruf eines durchaus rechtlichen und sittlichen Charakters. Aus seinen Schriften, aus dem Zeugnisse selbst seiner Gegner geht hervor, daß er religiös, daß er ein Christ ist, daß er innert, nicht außert der protestantischen Kirche steht. Herr Professor Strauß befindet sich in dem besten Mannesalter, fähig, noch lange zum Wohl der Studirenden, unserer Hochschule, der Wissenschaft und wahrlich selbst der Kirche zu wirken. — Wir konnten uns unter den obwaltenden Umständen nicht entschließen, von der unserer Behörde zustehenden Competenz Gebrauch zu machen und den Herrn Professor Strauß in Ruhestand zu versetzen, abgesehen von den Rechten, welche dem Herrn Professor Strauß als wohlerworbene zustehen mögen.

Indem wir Ihnen, Herr Bürgermeister, hochgeachtete Herren! in Beilage No. 1 den hierüber gefaßten Beschluß, in No. 2 den Gesetzesvorschlag wegen Errichtung einer neuen Professur an der theologischen Facultät und in No. 3 die Minoritätsansicht beilegen, können wir uns nicht enthalten, Ihre hohe Behörde darauf aufmerk-

sam zu machen, daß nach §. 70 der Verfassung, §. 13 des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1831 und nach §. 185 des Gesetzes vom 28. Herbstmonat nur der Erziehungsrath es ist, welcher über den Stand der Lehrer an den Cantonallehranstalten zu entscheiden hat, und daß es ausschließlich in der Competenz des Erziehungsrathes liegt, einen Lehrer in Ruhestand zu versetzen. Wir zweifeln nicht, Sie, Herr Bürgermeister, hochgeachtete Herren! werden diese unsere gesetzliche Competenz schützen und schirmen, wenn Sie von wem immer angetastet werden wollte.

Genehmigen Sie, Herr Bürgermeister, hochgeachtete Herren Regierungsräthe! hierbei die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Zürich, den 9. März 1839.

Im Namen des Erziehungsrathes:
Der Präsident,
M. Hirzel.
Der zweite Secretair,
J. H. Egli.

Nach der Abstimmung über vorstehendes Gutachten rc. versuchte Hirzel, durch herzliche Zusprache die Minorität zu bewegen, nicht wiederum ein eigenes Gutachten, entgegen dem Beschluß des Erziehungsrathes, an den Regierungsrath abgehen zu lassen. Vergeblich; die Sieben blieben abermals auf ihren Plätzen und beschlossen, den Regierungsrath, um die Ruhestandsversetzung des Dr. Strauß zu bitten. Wir lassen das dießfällige Gutachten hier folgen:

No. 3.

Herr Amtsbürgermeister!
Hochgeachtete Herren!

Durch Ihren Beschluß vom 4. März wurde der Erziehungsrath beauftragt, mit Beförderung in Untersuchung zu ziehen, ob in Anwendung des §. 185 des organischen Schulgesetzes Herr Dr. Strauß der ihm obliegenden Verpflichtungen als Professor der Theologie enthoben und demgemäß für anderweitige angemessene Besetzung der

hiermit erledigten Stelle gesorgt werden könne. Diesen Auftrag hat auch die von Ihrer hohen Behörde am 5. März erlassene Kundmachung dem Volke mit den Worten zu wissen gethan: „Was den gesetzlich erwählten Herrn Professor Strauß anbelangt, so haben wir dem Erziehungsrathe den Auftrag ertheilt, uns ein Gutachten zu hinterbringen, ob derselbe in Ruhestand zu versetzen sei.“

Die Unterzeichneten geben sich nunmehr die Ehre, folgendes Gutachten zu stellen:

Als wir in der Sitzung des Erziehungsrathes am 26. Januar d. J. gegen die Berufung von Herrn Dr. Strauß stimmten, gingen wir von einer Thatsache aus, die wohl kein Unbefangener wird bestreiten können. Die Hochschule, so urtheilten wir, sei nicht bloß für abstracte Zwecke der Wissenschaft gestiftet, sondern sie sei zugleich eine Anstalt, die, wie sich der Art. 142 des organischen Schulgesetzes ausdrückt, „die Zwecke des Staates und der Kirche durch höhere Berufsbildung zu fördern“ habe. Eine solche Anstalt nun lasse sich nicht denken als getrennt und abgerissen von unserm Volksleben; vielmehr stehe sie zu demselben in einer nothwendigen Wechselwirkung; das Vertrauen des Volkes sei die Grundlage ihres Fortbestandes, die Wohlfahrt des Volkes das Ziel ihrer Wirksamkeit. Eine ebenso unumstößliche Thatsache ist die Existenz unserer Landeskirche, gegründet auf den evangelisch-reformirten Lehrbegriff und gewährleistet durch den Art. 4 der Staatsverfassung. Unvereinbar nun mit diesen beiden Thatsachen schien uns die Anstellung eines, wenn auch sehr gelehrten Professors der Theologie, der sich gegen die Grundlagen des positiven Christenthums so entschieden und in einem so allgemein verbreiteten Werke ausgesprochen hat, und der einer philosophischen Schule angehört, deren Lehren geeignet sind, selbst den Glauben an Gott und Unsterblichkeit auf das Tiefste zu erschüttern, eines Mannes, der auch einem großen Theile unsers Volkes schon seit längerer Zeit von dieser Seite bekannt war und dessen Berufung aus diesem Grunde, wir nehmen an mit Unrecht, einem lang prämeditirten Plane zum Umsturze, oder wenigstens zur Untergrabung der bestehenden Landeskirche zugeschrieben werden konnte.

Die Erfahrung hat unsere Ansicht gerechtfertigt. Mit einer Einmüthigkeit und Entschiedenheit, wovon unsere Geschichte kein Bei-

spiel aufzuweisen hat, erklärt sich unser Volk wider Herrn Dr. Straußens Berufung; und was Sie, hochgeachtete Herren! in Ihrem Beschlusse vom 4. März bereits annehmen zu können glaubten, das ist seither zur unumstößlichen Gewißheit geworden: „Die Wirksamkeit des Herrn Dr. Strauß ermangelt der nothwendigen Bedingungen einer nützlichen Berufsthätigkeit im Staate."

Es verräth wahrlich eine geringe Kenntniß der Geschichte und des menschlichen Herzens, wenn behauptet wird, diese Aufregung sei eine bloß künstliche, durch die Geistlichen oder andere Personen mittelst fanatischer Aufreizung oder trügerischer Vorspiegelungen willkürlich hervorgerufene. Wer selber eine tief gewurzelte und ihm theuer gewordene religiöse Ueberzeugung hat, der kennt auch die geheime, aber unwiderstehliche Macht, die sie auf das Gemüth ausübt; und es ist für ihn die Art und Weise, wie unser, sonst so ruhiges und in unausgesetztem Fleiße seinen Geschäften nachgehendes Volk sich so plötzlich für seinen Glauben erhoben hat, immerhin eine höchst merkwürdige Erscheinung, aber keineswegs ein unauflösliches Räthsel.

Dieser factische Zustand wird auch von der Mehrheit des Erziehungsrathes keineswegs geläugnet; sie gab ihn vielmehr schon früher unter viel weniger dringenden Verhältnissen zu, indem sie es nicht für thunlich hielt, auf Einberufung des Herrn Dr. Strauß anzutragen; so wie sie auch jetzt noch die von dem Erziehungsrathe unter'm 24. Februar beschlossene und von Ihnen, hochgeachtete Herren! sanctionnirte Verschiebung dieser Einberufung als einen durch die Umstände dringend gebotenen Schritt anerkennt.

Wenn nun aber die Mehrheit das Mißvergnügen, das sich in unserm Volke über die Berufung des Herrn Dr. Strauß kund gegeben hat, durch Errichtung eines neuen theologischen Lehrstuhls glaubt beschwichtigen zu können, so beruht dieses zuverlässig auf einer Täuschung. Wir wenigstens können nicht glauben, daß, abgesehen von den triftigen politischen und finanziellen Bedenken, dadurch in der jetzt herrschenden Volksstimmung die mindeste Veränderung werde bewirkt werden.

Nur in gänzlicher Fernhaltung des Herrn Dr. Strauß erblicken wir ein geeignetes Mittel, das Mißtrauen, welches sich im Volke wider unser gesammtes höheres und niederes Unterrichtswesen erhe-

ben hat, wieder verschwinden zu machen und dasselbe vor [illegible] zu bewahren, auf die es sich in dieser aufgeregten Stimmung [illegible] verleiten lassen. Den gesetzlichen Weg zu diesem erwünschten Ziele haben Sie selber, hochgeachtete Herren! in Ihrem Beschlusse vom 4ten d. M. angedeutet, indem Sie uns auf den Art. 185 des orga-nischen Schulgesetzes hinwiesen. Allerdings sind „unver-schuldeten Ursachen“, welche in den meisten Fällen Statt finden wer-den, wo ein Lehrer nach diesem Gesetzesartikel in Ruhestand zu ver-setzen ist, bei Herrn Dr. Strauß nicht vorhanden. Weder Krankheit noch Mangel an Lehrgeschick, noch sonst etwas Aehnliches tritt hier als Hinderungsgrund ein. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß man bei Abfassung jenes Artikels überhaupt alle Fälle ohne Unter-schied im Auge hatte, wo einem Lehrer die Ausübung seiner Ver-richtungen aus unverschuldeten Ursachen unmöglich werden sollte, sei es nun wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder aus Rücksichten für das Wohl der Unterrichtsanstalt oder auch in Folge anderer Umstände. So hat z. B. der Erziehungsrath in mehreren Fällen, wo es sich um Berufung auswärtiger Gelehrten an unsere Hochschule handelte, sich für berechtigt, ja sogar im Interesse dieser Anstalt für verpflichtet gehalten, auf die an ihn gethane Anfrage, was [illegible] die Professoren bei allfälliger Aufhebung der Hochschule zu gewärtigen hätten, den Art. 185 in Erinnerung zu bringen, und hinsichtlich der Ansprüche auf einen Ruhegehalt und dessen muthmaßlichen Be-trag auf diesen Artikel zu verweisen. Wir stehen daher keinen Augen-blick an, auch den vorliegenden Fall, wo ein ernannter Professor „eine vielfach ausgesprochene öffentliche Meinung gegen sich hat“ und hierdurch „außer Stand gesetzt ist, seine Stelle zu versehen“, unter die im Artikel 185 vorgesehenen Fälle zu zählen, und daraus den Schluß herzuleiten, es seien die Staatsbehörden zur Versetzung des Herrn Dr. Strauß in den Ruhestand durch das Gesetz berechtigt, und es geschehe durch eine solche Maßregel, insofern dabei auch die ökonomischen Bestimmungen des Art. 185 gehörig beachtet werden, den von Herrn Dr. Strauß erworbenen Rechten und Ansprüchen nicht der geringste Eintrag.

Der Art. 185 überträgt die Befugniß, einen Lehrer in Ruhe-stand zu versetzen, zunächst dem Erziehungsrathe und [illegible]

Genehmigung des Regierungsrathes vor. Der Erziehungsrath aber ist durch Art. 57. der Verfassung und durch den Art. 9. seiner Geschäftsordnung unter die Oberaufsicht des Regierungsrathes gestellt, als der „obersten Verwaltungsbehörde des Cantons", und da der eben angeführte Verfassungsartikel dem Regierungsrathe auch die Pflicht auferlegt, über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen, so kann im vorliegenden Falle, wo gerade Rücksichten dieser Art und zwar die allerdringendsten Rücksichten, die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand gebieten, wohl kein Zweifel darüber sein, daß dem Regierungsrathe, nach den angehörten „Gutachten" des Erziehungsrathes, das Recht der Entscheidung zusteht. Sie selbst, hochgeachtete Herren! haben dieses in Ihrer Kundmachung vom 5. d. M. ausgesprochen, indem Sie dort des „Gutachtens" erwähnen, mit dessen Hinterbringung Sie den Erziehungsrath beauftragt haben, ohne Zweifel in der Absicht, noch die Ansichten des Erziehungsrathes vor Erlassung Ihres dießfälligen Beschlusses kennen zu lernen.

Ungleich leichter noch, als solche Einwürfe, welche die Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit der angetragenen Versetzung in Ruhestand darthun sollten, lassen sich diejenigen Einwendungen beseitigen, welche diese Maßregel als der Ehre der Behörden zuwiderlaufend bezeichnen. Wir können nimmer dafür halten, daß die Ehre etwas Vernunftwidriges gebieten könne; als etwas Vernunftwidriges aber müßten wir es ansehen, wenn in einem Freistaate, dessen öffentliche Gewalten aus dem Volke hervorgegangen sind und nur im Vertrauen des Volkes ihre Stärke finden, ein Professor, gegen den sich die öffentliche Meinung mit solcher Kraft und Entschiedenheit ausgesprochen hat, dennoch, gleichsam mit Gewalt und mit Gefährdung der höchsten Interessen des Landes, auf seinem Lehrstuhle auch dann erhalten werden sollte, wenn den Behörden gesetzliche Mittel zu seiner Entfernung zu Gebote stehen.

Wir leben auch der festen Ueberzeugung, daß es dem Großen Rathe im höchsten Grade erwünscht sein müsse, wenn noch vor der beschlossenen außerordentlichen Versammlung desselben diese Angelegenheit durch die Verwaltungsbehörden, in deren Wirkungskreis sie gehört, erledigt werden kann, indem nach allem Vergegangenen sich

voraussehen läßt, es werde die Aufmerksamkeit der obersten Landesbehörde ohnehin durch mancherlei ihrer Competenz anheimfallende schwierige und weitaussehende Fragen in Anspruch genommen werden.

Schließlich geben wir uns die Ehre, unser Gutachten dahin zusammen zu fassen:

1) Das Interesse der Hochschule erfordert dringend, daß die Berufsthätigkeit der Lehrer nicht durch äußere Verhältnisse gelähmt oder gar völlig gehindert werde; nach den vorliegenden notorischen Thatsachen aber müssen wir erklären, daß an eine erfolgreiche Berufsthätigkeit des Herrn Dr. Strauß an hiesiger Hochschule nicht weiter zu denken ist.

2) Der in Art. 185 des organischen Schulgesetzes vorgesehene Fall, daß ein Lehrer an der Hochschule wegen unverschuldeter Ursachen in Ruhestand versetzt werden kann, ist in Hinsicht auf Herrn Dr. Strauß wirklich eingetreten.

3) Da die Versetzung des Herrn Dr. Strauß in den Ruhestand mit Rücksichten des allgemeinen Staatswohles im engsten Zusammenhange sich befindet, so steht dem Regierungsrathe, als oberster Verwaltungsbehörde, auf eingeholte Gutachten des Erziehungsrathes hin, der Entscheid über diese Frage zu.

Genehmigen Sie, Herr Amtsbürgermeister, hochgeachtete Herren! die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Zürich, den 9. März 1839.

Ferdinand Meier.
Hüni, Regierungsrath.
Ed. Sulzer, Regierungsrath.
Heinrich Escher, Professor.
F. C. Weiß.
C. Bleuler, Pfarrer.
M. Eßlinger.

In der Sitzung vom 14. März wurde dann diese Sache von dem Regierungsrathe behandelt. Der Antrag der Mehrheit des Erziehungsrathes, zur Errichtung einer zweiten Professur, erhielt 4, das Gutachten der Minderheit, Dr. Strauß in Ruhestand zu versetzen, 6 Stimmen; dagegen

wurde mit 13 Stimmen beschlossen, dem Berichte an den Großen Rath Folgendes beizufügen:

„Der Regierungsrath spricht seine Ansicht dahin aus, daß, nach den vorliegenden notorischen Thatsachen, eine nützliche Berufsthätigkeit des Herrn Dr. Strauß an hiesiger Hochschule unmöglich erscheine, derselbe demnach, in Anwendung des §. 185 des organischen Schulgesetzes vom 28. September 1832, in Ruhestand versetzt und für anderweitige angemessene Besetzung der hiemit erledigten Stelle gesorgt werden soll.

In der nämlichen Sitzung erwiederte der Regierungsrath eine von dem Präsidenten des Großen Rathes eingereichte Zuschrift, worin derselbe Einberufung von Truppen auf den 18ten, auf welchen Tag der Große Rath zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen war, verlangt, dahin: der Regierungsrath finde diese Maßnahmen nicht für nothwendig, er werde durch seine Polizei für Handhabung von Ruhe und Ordnung sorgen.

Im Lande herum hatte unterdessen die Anarchie sich vollständig ausgebildet, besonders müssen wir der Einbrüche ins Schulwesen und der Verfolgung der Lehrer gedenken. Das Seminar war der schärfste Stein des Anstoßes und der Umsturz desselben eine der ersten Bedingungen in den Reactions-Tendenzen. Zunächst fiel das ganze Gewicht der Verfolgung auf den Seminardirector und die Schullehrer, welche in der Anstalt gebildet worden waren. Die Organe der städtischen Partei legten es voraus darauf an, das Seminar auf die gehässigste Weise anzufeinden. In Nr. 12 der Bürkli-Zeitung hieß es:

Das Scherrische Seminar war eine Art Vorbereitung zur Aufnahme Straußens, oder wir möchten fast sagen, Strauß, wenn er käme, konnte nicht Glauben zerstörender wirken, als Scherr thut. Oder finden wir nicht bald überall Lehrer in unsern Schulen, die das Heiligthum unsers Glaubens, das Wort Gottes, mit einer Geringschätzung, wie ein altes sinnliches Märchenbuch behandeln u. s. f.

Der östliche Beobachter, Nr. 19 und Nr. 25, bezeichnete das Seminar und den Seminardirector als unchristlich und sprach ganz entschieden von der Nothwendigkeit, daß entweder ein anderes Seminar errichtet, oder der jetzige Director entfernt werde. Mit solchen ununterbrochen durch die städtischen Blätter fortgesetzten Verdächtigungen und Verleumdungen begnügte sich jedoch die Partei keineswegs. Es wurde ausgestreut, Scherr sei ein politischer Flüchtling, sei am öffentlichen Pranger gestanden, ausgepeitscht worden und habe Galgen und Rad auf dem Buckel; er wolle seine Kinder nicht taufen lassen; mißhandle seine Frau abscheulich; er sei schuld, daß man neue Lehrmittel und neue Schulhäuser haben müsse; er koste den Staat jährlich mehr als 4000 Franken; der Verkauf der neuen Lehrmittel falle in seine Tasche; er sei auch so ein sittenloser Radikaler, der die Ehe abschaffen wolle u. s. w. (Wegen solcher Anschuldigungen wurden Einzelne freilich hart gestraft.) Selbst Geistliche und Altschulmeister trieben das gleiche Geschäft.

Nicht besser, als dem Seminardirector, erging es den Schullehrern. Man erzählte sich, es gebe Solche, welche die Kinder über das Leben Jesu von Strauß unterrichteten. Ein Kind sei jüngst weinend aus der Schule gekommen: „Ich habe geglaubt, — so habe es zur Mutter geklagt, — ich werde meinen verstorbenen Vater wieder sehen. Der Lehrer hat uns aber gesagt, es gebe keine Auferstehung."

Solche und ähnliche harte, unverdiente Beschuldigungen bewogen den Seminardirector, um die Ehre des Lehrstandes zu retten, die sämmtlichen Zöglinge des Seminars aufzufordern, sich von den Pfarrern Zeugnisse über ihre Leistungen und sittliches Betragen ausstellen zu lassen. Da sich indessen mehrere Pfarrer weigerten, solche Zeugnisse auszustellen, so wurden dieselben durch den Erziehungsrath

festnehmen lassen. Schnell organisirten sich in mehrern Gemeinden bewaffnete Freicorps, um die Mitglieder desselben zu begleiten, und bei dieser Organisation flossen die Drohungen, man wolle auf dem Durchgange das Seminar überfallen und dasselbe, so wie das Haus des Regierungsrathes Fierz, anzünden. Bald folgte zwar die Nachricht, daß die Regierung durchaus keine feindliche Absicht gegen das Comite hege; allein die Aufregungen und Rüstungen waren schon so weit verbreitet, daß ein besonderes Sendschreiben des Antistes und viele abmahnende Emissaire nöthig waren, um den Zug zu hintertreiben. Die Thatsache zeigt hinlänglich, daß allerdings die Gefahr eines Ueberfalls vorhanden war.

Es gereicht dagegen mehrern verständigen Männern in Küßnacht zur Ehre, daß sie die Ausbrüche roher Gewalt zu verhindern und das Seminar zu schützen suchten; aber die überaus große Mehrheit ließ Vieles und selbst Arges befürchten. Die Anarchie hatte alle Polizei- und Verwaltungszweige so durchfressen, daß die Achtung vor amtlichen Personen und Verfügungen gänzlich verschwunden schien. Die sogenannten „Strußen" waren jeder Brutalität des Pöbels bloßgestellt. Wo noch ein Häuflein Freisinniger sich versammeln wollte, mußten sie mit Waffen versehen sein; nicht einmal bei'm Kirchenbesuche waren sie vor Unbilden gesichert. Bei den Fastnachtspielen wurden aus Stroh und Lumpen gebildete Figuren, Strauß, Hirzel und Scherr vorstellend — verbrannt, geschleift, in den See geworfen. Rohheiten und Thorheiten, die dem menschlichen Herzen und Verstande zur Schmach gereichen, wurden ungestraft und ungerügt, ja unter dem Beifall der tobenden Menge ausgeübt. Für einen „Struß" galt Jeder, der früher für die republikanische Partei, für das Schulwesen u. dgl. je gesprochen hatte, und überhaupt freisinnigen

Ideen zugethan war, ob er auch noch so sehr ein redlicher, christlich gesinnter Mann sein mochte.

Bis zum 10. März hatten nun fast in allen Gemeinden des Cantons (in Zürich am 7ten wieder in allen vier Kirchgemeinden) die schon bemerkten Versammlungen Statt. Darüber wurde folgender Bericht erstattet und in einer großen Zahl von Exemplaren unter das Volk verbreitet:

Der engere Ausschuß des Central-Comite
an die
gemeinschaftlich petitionirenden Kirchgemeinden des Cantons Zürich.

Liebe Mitbürger!
Werthe Freunde!

Die Kirche unsers Erlösers ist neu befestigt! Das christliche Volk des Cantons Zürich hat mit gegen 40,000 Unterschriften seine unvergängliche Treue an dem Herrn bezeugt, welche allen Bestrebungen, Irrlehren unter ihm auszubreiten, den Bestrebungen eines bösen Zeitgeistes und finsterer Gewalten trotzt und nicht abweicht von dem Höchsten der Güter, von dem Glauben an Christum unsern Herrn!

Wir legen Euch das erfreuliche Ergebniß der Abstimmungen über die vom Central-Comite entworfene Petition vor! — Alle Euere Petitionen werden heute zu Handen dem Herrn Präsidenten des Gr. Rathes übergeben. Ihr habt durch Euere rührende und erhebende Vereinigung für die heilige Sache — für Religion und Jugendbildung — dem Vaterlande Großes geleistet, wofür Euch die Mit- und Nachwelt den lohnendsten Beifall zollen wird, und wofür Euch alle wahrhaft christlichen Völker der Welt ihre Bewunderung nicht versagen werden!

Ihr habt nun aber auch das bestimmte Recht, zu erwarten, es werde die gesetzgebende Behörde unsers Landes die Gesammtwünsche des Volkes nach stattgehabter beförderlicher Prüfung gehörig berücksichtigen, um so mehr, als sie rein religiöser Natur und allen politischen Tendenzen fremd sind. — Sie, Euere Repräsentanten, welche

nur aus dem Volke hervorgegangen sind, werden Euch gewiß Euer Vertrauen durch williges Entgegenkommen vergelten, Euch dadurch beruhigen und erfreuen, und so dem theuren Vaterlande wieder in vollem Maße die Segnungen der Religion und der Sittenreinheit zuwenden, damit der Allmächtige seine Hand nicht abziehe von unserm Volke, sondern dasselbe ferner schirme und bewahre! — In dieser frohen Erwartung und mit dem Ausspruche des herzlichsten Dankes für Euer uns bewiesenes Zutrauen, bitten wir Euch noch einmal dringend, die Entscheidungen der höchsten Behörden ruhig in Euerer Heimat abzuwarten, und empfehlen uns voll brüderlicher Liebe Euch mit uns in den allmächtigen Schutz des Allerhöchsten!

Zürich, den 15. März 1839.

Der engere Ausschuß des Central-Comite:
Der Präsident,
J. J. Hürlimann-Landis.
Der Actuar,
L. H. Escher.

Aus diesem Berichte nun geht hervor, daß in 156 Kirchgemeinden und Gemeindsvereinen sich 39,225 Bürger für die Petition ausgesprochen haben. Auf dieses Resultat, die Stimme von 40,000, stützten die Städtischen ihren Triumph und alle ihre weitern Forderungen. Und gerade dieses Resultat erscheint so ungenügend und unehrenhaft, als das Resultat der Täuschung und Ueberstürmung! Wie viele unter den 40,000 konnten auch wohl ermessen, was der Inhalt jener Petition sei? Wie viele der Einsichtigen schwiegen aus Furcht? Wie viele folgten der Gewalt ohne innere Ueberzeugung? Und wenn man erst weiß, wie diese Versammlungen an vielen Orten gehalten wurden, wie die Zählung vorging, und all' diesen Unfug und die Unterdrückung: so wird man wahrlich vor jenen 40,000 Stimmen keine gar große Ehrfurcht hegen. Als Beispiel, wie man besonders unter dem Vorgeben der „Religionsgefahr" das Volk zu verblenden, selbst die Weibspersonen

für die Parteizwecke zu gewinnen suchte, beweist folgendes gedruckt erschienene Blatt:

Theure Kirchgenossen!

Seid wachsam und stärket Euch mit Gebet! Die Stunde nahet, wo Ihr durch Euern Entscheid vor der ganzen christlichen Welt beweisen sollet, ob die wahre christliche Religion, die Euch Euere Vorfahren durch alle Zeiten treu aufbewahrt haben, auch Euer köstlichstes und heiligstes Besitzthum sei, ob es Euer fester, unzerstörlicher Wille sei, dasselbe auch unverfälscht Eueren Nachkommen zu hinterlassen. Zeiget nun in Euerer Gesammtheit recht deutlich, daß alle die Versuche jener Leute, welche in diesen Tagen Alles anwandten, Euch wankend zu machen, das Zutrauen in Euere Deputirten durch Drohungen und grundlose Verdächtigung zu erschüttern, keinen Anklang bei Euch gefunden, noch je finden werden. — Mache sich's jeder stimmberechtigte Einwohner zur freudigsten Pflicht, der heutigen Versammlung beizuwohnen. Auch Euch, werthe Frauen und Töchter, die Ihr begeistert seid für die heilige Sache, ist heute ein herrlicher Wirkungstag aufgegangen; ermuntert mit den Euch ja ganz besonders zu Gebote stehenden Mitteln Euere Väter, Gatten, Verlobten, Freunde und Brüder, hinzugehen zur heiligen Stätte, um offen und frei aus inniger Ueberzeugung vor dem allmächtigen Gotte ihr Glaubensbekenntniß zu erneuern! Aber Ihr, Frauen und Töchter, Ihr werdet Euerm Werke die Krone aufsetzen, wenn Ihr Allen recht dringlich ans Herz leget, in der Versammlung eine ernste, der heiligen Sache würdige und ruhige Haltung anzunehmen, allen Versuchen, die Uebelgesinnte machen wollen, sie aufzureizen, um Störung zu verursachen, unerschütterliche Ruhe entgegen zu stellen. — Folget, wir beschwören Euch, Väter, Gatten, Verlobte, Freunde und Brüder, solchen Ermunterungen; es ist das einzige, aber auch das unfehlbarste Mittel, Euch als gebildete Christen zu beweisen, hauptsächlich aber um den Flecken, den die letzte Versammlung der Neumünster-Gemeinde gebracht hat, wieder vollständig auszuwischen. *)

*) Ja wohl ist es ein Schandfleck, als in der am 24. Februar abgehaltenen Gemeinde die freisinnigen Männer, Kriminalrichter

Haltet fest am ersten Vorsteher unserer Kirche, der den Herrn Strauß und seine Lehre besser kennt, als wir und Alle, die ihn Euch als einen gläubigen Christen anpreisen wollen, und der Euch schon so vielfache Beweise seiner wohlthätigen Gesinnungen und seiner Hingebung für Euer zeitliches und ewiges Wohl gegeben hat. Laßt den würdigen Mann aus Euerer zahlreichsten Versammlung und Euerm ruhigen Benehmen den freudigen Beweis schöpfen, daß Ihr seine Leistungen dankbar anerkennet und daß Ihr besonders auch durch die in jüngster Zeit über ihn ausgestreuten Verdächtigungen mit Ihm Euch in eigener Seele gekränkt fühltet.

Wir sind der frohen Hoffnung, daß auch unsere Vorsteher ihre Pflichten treu erfüllen, auf daß durch das redliche Zusammenwirken Aller der heutige Tag der ganzen Gemeinde zur Ehre gereiche, und den die Nachkommen noch um seiner segensvollen Wirkungen hoch preisen werden.

Gott sei mit Euch!

Neumünster, am 10. März 1839.

Mehrere Kirchgenossen.

Wir haben des Beschlusses-Antrages des Regierungsrathes an den Großen Rath, betreffend die Pensionirung von Dr. Strauß, schon gedacht, wobei noch zu bemerken ist, daß man durch eine Motion die Wahl von Commissionen erzielen wollte, welche gerade diejenigen Punkte in Untersuchung ziehen sollten, die in den Petitionen als Begehren aufgeführt waren. *) Die Liberalen sahen in dem Antrage des Regierungsrathes nichts Anderes, als einen Widerspruch mit der Verfassung; sie sagten ganz richtig:

Voller, Zeller im Balgrist und Cantonsrath Streuli, durch Lärmen, Scharren und Pfeifen zum Schweigen gebracht wurden, und mit etwa 80 Anwesenden die Kirche verlassen mußten, zu welchem Spectakel Sr. Hochwürden Hr. Antistes Füßli mäuschenstille war.

*) Auch die Motion wäre bei strenger Handhabung des Reglements nicht zuläßig gewesen.

Der Große Rath ist gesetzgebende Behörde, und hat nicht in die Geschäfte der Vollziehungsbehörden einzugreifen; dieses würde aber durch die Annahme des beantragten Beschlusses geschehen, in welchem der Große Rath dem Erziehungsrathe befiehlt, was er in einem Falle thun soll, für welchen bereits Gesetze vorhanden sind. Viele von ihnen glaubten, vor Allem aus müsse die Heiligkeit der Verfassung anerkannt bleiben, und da sie ferner sahen, daß durch dieses Nachgeben gegen das Central-Comite die Glaubensfreiheit und die akademische Lehrfreiheit in hohem Grade gefährdet sei, so sei es am Ende noch das geringere Opfer, man beschließe die temporäre Aufhebung der Hochschule, wodurch die Anstellung von Dr. Strauß selbst wegfalle, und wenigstens die höchsten Güter des Staates gerettet werden. Eine bedeutende Anzahl Großräthe, an ihrer Spitze namentlich Regierungsrath Bürgi, vereinigten sich auch zu dem Plane, in erster Linie die Aufhebung der Hochschule zu beantragen, wobei jedoch ganz sicher die Ansicht sich geltend machte, zu diesem Aeußersten werden es die Städtischen nicht kommen lassen, und das Central-Comite von ihnen veranlaßt werden, vorher seine Forderungen herab zu stimmen. Hirzel, immer noch auf einen Sieg im Großen Rathe und auf eine Beruhigung des Volkes hoffend, konnte jenem Plane nicht beistimmen, sondern verlangte, daß als erster Antrag dem Großen Rathe der letzte Beschluß des Erziehungsrathes, nach welchem Dr. Strauß nicht in den Ruhestand versetzt, hingegen eine weitere theologische Professur errichtet würde, vorgelegt werde. In Beziehung auf die Hochschule ist überdieß zu bemerken, daß, wie früher schon angedeutet wurde, bei'm Anfange der Volksbewegung überall der Ruf für Aufhebung dieses Institutes vernommen wurde, und daß die meisten Gemeinds-Comite's in diesem Sinne sich aus-

sprachen. In den Bezirks-Comite's hingegen hatten die Pfarrer und die von den Städtischen auserwählten Wortführer so viel Einfluß, daß sie, nach der höhern Instruction, die Hochschulfrage beseitigen konnten. Obgleich nämlich die Städtischen in den ersten Jahren die Hochschule, wie jede Schöpfung der Dreißiger-Jahre, verachteten und verspotteten, so sahen sie doch nach und nach ein, welche höchst bedeutende Vortheile diese Anstalt in Bezug auf die wissenschaftliche Berufsbildung ihrer Söhne, so wie in Hinsicht auf literarischen Verkehr und Oekonomie, ihnen darbiete; auch bemerkten sie mit Wohlgefallen, daß die Mehrzahl der akademischen Lehrer den städtischen Ansichten zugethan war. Die Studenten hingegen waren entschieden freisinnig und reichten nachfolgende Petition dem Großen Rathe ein:

Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Der Große Rath vom Jahre 1832 beschloß seiner Zeit die Errichtung einer Hochschule, theils im Hinblick auf die zunächst liegenden Bedürfnisse des eigenen Cantons, theils auch der ganzen Eidgenossenschaft. Die Hebung der Volksschule gehörte zu den schönsten Gedanken und Bestrebungen jener Zeit, und ihre Krone sollte werden die Hochschule, auf welcher den aus dem Volke aufwachsenden Talenten die Gelegenheit geboten würde zu allseitiger höherer Ausbildung für die Zwecke der Kirche und des Staates. Der Canton Zürich hat durch diese Stiftung gezeigt, daß es ihm ein Ernst sei damit, fortzubauen an dem Felde der Wissenschaft, das früher schon die Stadt Zürich jederzeit, zwar in engerem Kreise, rühmlichst bearbeitet hat. Die neue Zeit reichte in dieser Beziehung der alten freundlich die Hand, und der neue Sitz der Wissenschaft wurde froh begrüßt von unserm Volke zu Stadt und Land. Aber auch den Miteidgenossen sollte die Stiftung gelten, daß sie vereinige die Schweizerjünglinge aller Gaue zu festem Bunde für das gemeinsame Vaterland, daß sie pflanze in ihren Busen das Streben nach der allein

wahren Freiheit des Geistes in all' seinen Regionen. Und der Ruf an unsere eidgenössischen Brüder wurde auch verstanden, ihre Söhne weilen unter uns, sie nehmen warmen Antheil an dem Wohl und Wehe unserer Hochschule. Ja, auch Söhne Deutschlands, wenn auch gering an Zahl, sind gefolgt ihren Lehrern, die ihr Vaterland verließen, weil manchem Ausgezeichneten unter ihnen der heimische Boden die Freiheit zu schmälern drohte, die dagegen in der freien Schweiz, in dem freien Zürich einen freien Sitz deutscher Wissenschaft zu finden hofften. Also trat unsere Hochschule in's Leben, sie blühte unter dem Fittig der Lehrfreiheit herrlich empor, und nun, da wir bereits theilweise ihre schönen Früchte genießen und ihrem fort und fort wachsenden Segen entgegen sehen, nun, Tit., soll das Gebäude fallen oder doch in seinen Grundfesten erschüttert werden. Dieser Gedanke, Tit., hat alle Studirenden mit Schmerz erfüllt, und sie fühlen sich gedrungen, in dieser hochwichtigen Angelegenheit dem Großen Rathe, dem die Entscheidung über Sein oder Nichtsein der Hochschule anheimgestellt ist, ihre Ansichten und Wünsche hierüber zur Beachtung zutrauensvoll vorzulegen. Die Studirenden halten die Aufrechthaltung der hiesigen Hochschule für eine Forderung des Geistes unserer Zeit, der da überall die unreinen Elemente des Lebens ausscheiden, sie am Lichte besehen, läutern will mit dem Feuer der Wahrheit, der da sich herausarbeiten will aus der Seichtheit und Oberflächlichkeit zur Gediegenheit und Gründlichkeit, der da den bloß äußern materiellen Interessen des Lebens die geistigen gegenüberstellt und jene durch diese zu veredeln, zu leiten, zu heiligen strebt. Die Studirenden sehen in der Erhaltung der Hochschule auch eine Forderung des gemeinsamen Vaterlandes, das nur mit Bedauern den Rückschritt des wissenschaftlichen Lebens an dem Bundesgliede betrachten müßte, welches jederzeit als vorkämpfend für Licht und Wahrheit muthig vorangeschritten.

Die Studirenden sehen endlich die Erhaltung der Hochschule an als eine Forderung der Ehre des Cantons; denn wie möchte wohl Zürich einst bestehen vor dem Richtstuhle der Geschichte, die nach einer kurzen schönen Zeit des emsigen Aufbauens hier plötzlich die Hand der Zerstörung erblicken müßte? Gewiß, Tit., Sie können zu einem solchen Werke nicht Hand bieten, ohne dadurch selbst Ihre

bisherigen edeln Bestrebungen im Interesse der Wissenschaft zu verläugnen!

Aber wenn auch die Studirenden so entschieden in dem angegebenen Sinne für die Hochschule begeistert sind, so können sie doch in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht umhin, auf ein wesentliches Moment im Begriffe der Universität, welches durch Forderungen in dem Sinne, daß ein Gelehrter von jeder Anstellung an derselben ausgeschlossen werden solle, gefährdet ist, aufmerksam zu machen, und dieses Moment ist der Grundsatz der Lehrfreiheit. Auf diesem Prinzipe allein beruht das Grundwesen einer Hochschule, welche als reine, unbefangene, unbestochene Dienerin der Wahrheit ihren Zweck nur in sich selbst hat, und nimmermehr fremdartigen Einflüssen von Außen her sich preis geben darf.

Mögen Sie, Tit., unter den obschwebenden Verhältnissen diesen Grundsatz nicht aus dem Auge verlieren, mögen Sie bedenken, daß nur das Palladium der unantastbaren Lehrfreiheit unsere ausgezeichnetsten Lehrer an unserer Hochschule fürder fesseln wird, mögen Sie bedenken, daß in dem Schutze dieses Kleinodes allein unsere Hochschule ihre fortwährende Blüthe und ihre Achtung vor der wissenschaftlichen Welt sich wahren kann, und daß jeder auch nur einmalige Eingriff in ein heiliges Recht alle Garantieen für die Zukunft auf's Spiel setzt und nie geahnete Gefahren nach sich zieht.

In Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände, die eine Vermittelung allerdings nothwendig und wünschbar machen, nehmen wir uns die Freiheit, Tit., vorzüglich an den Gesetzesvorschlag des h. Erziehungsrathes betreffend die Errichtung eines zweiten Lehrstuhles der Dogmatik uns anzuschließen. Wir würden uns freuen, in der Annahme desselben die Abwehrung der gefürchteten Gefahren für die Wissenschaft sowohl, als die Kirche, von Ihnen bewirkt zu sehen. Möge dieses Resultat aus diesem Kampfe hervorgehen, gewiß Alle könnten darin einen theilweisen Sieg ihrer Bestrebungen für Wissenschaft und Kirche feiern.

Sollte aber unsere Hochschule fallen, so mögen Sie die Idee einer eidgenössischen Universität von diesem Momente an um so lebhafter wieder ergreifen, und von Seite des Zürcherischen Gemeinwesens aus auf ihre Verwirklichung hinsteuern.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung und Ergebenheit.

(Folgen 111 Unterschriften.)

Auf die in dem oben mitgetheilten Sendschreiben des Central-Comite's enthaltene Rechnung über die Ausgaben der Hochschule, welche alle Schranken der Wahrheit überschritt, fand sich Regierungsrath Bürgi veranlaßt, eine solche aus den Staatsrechnungen auszufertigen. Er bemerkte darin, er habe diese Rechnung absichtlich nicht eher veröffentlichen wollen, bis alle Kirchgemeindsversammlungen abgehalten sein würden, damit man ihm nicht vorwerfen könne, er habe mit dieser Berechnung nur ein anderes Ergebniß herbei führen wollen. Auch zeigte er in seiner Rechnung, daß, statt der von dem Central-Comite angegebenen 38,970 Frkn., die jährlichen Ausgaben der Hochschule sich (laut Staatsrechnungsübersicht vom Jahr 1836) auf 49,099 Frkn. 76 Rappen belaufen.

Auf die Angabe des Central-Comite, daß die Gebäude der Hochschule bereits für ein und alle Mal bezahlt seien, zeigt Bürgi in einer detaillirten Rechnung, daß dieselben gekostet haben und noch ferner kosten 180,182 Frkn. 30 Rpn. Die Bemerkung des genannten Comite endlich: „Es würde sich bei Aufhebung der Hochschule (laut detaill. Rechnung) bloß ein Ausfall von 1,450 Frkn. ergeben, widerlegte Bürgi dadurch, daß er eine jährliche Ersparniß von 37,824 Frkn. 76 Rpn. nachwies.

Dr. Rahn-Escher nahm das Sendschreiben dadurch in Schutz, daß er eine Beleuchtung der obigen Schrift von Bürgi herausgab.

Wir hatten uns während der für die Hochschule geführten Kämpfe öffentlich dahin ausgesprochen, daß wir deren Aufhebung sehr bedauern würden, wenn die bestehenden Gesetze über das Erziehungswesen in Kraft

blieben. Wir erklärten uns aber auch: daß wir den Fortbestand dieses Institutes dann nicht wünschen, wenn die saubere „Glaubens-Petition“ Eingang finden sollte. Denn lieber, sagten wir, keine Hochschule, als eine solche mit eingedrücktem Hirnkasten. Der Volksbote Nr. 23 vom 19. März enthält nachfolgenden Aufsatz, überschrieben:

Sollte nicht dermalen die Zürcherische Hochschule aufgehoben werden?

An unserer Hochschule ist Lehr- und Lernfreiheit gewährleistet (§. 144 des Schulgesetzes), die Grundbedingung der glücklichen und vielseitigen Entwickelung jeder wissenschaftlichen Anstalt; jede einseitige Richtung ist der Tod des wissenschaftlichen Lebens. Von diesen allerwärts anerkannten Grundsätzen ging der hohe Erziehungsrath aus bei der Berufung des Dr. Strauß. Dagegen lehnt sich nun ein Theil der Geistlichkeit und von ihr, sowie von dem zahlreichen Pietisten-Corps unserer Zeit in den weltlichen Ständen aufgereizt, auch das Volk, und will auf jede Weise die Vollziehung jener Berufung verhindern! mithin den Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit aufheben. Ist unter solchen Verhältnissen die Fortdauer der Hochschule wünschbar?

Auch ohne diesen bedauerlichen Vorfall hat man schon längst den Nutzen einer Hochschule für unsern Canton bezweifelt, in Vergleich mit den Opfern, die sie bei unsern beschränkten Staatskräften erfordert. Als man sie stiftete, lebte man der Hoffnung, sie werde zur schweizerischen Hochschule sich erheben. Nun stiftete Bern auch eine solche, und Basel behielt die seinige bei. Von Teutschland her darf sie nicht besucht werden; daher wird sie nur von wenigen Studirenden frequentirt, und meist von Stadt-Zürchern. Dennoch trug das Wädenschweiler Comite auf Beibehaltung derselben an, und will das Volk dafür gewinnen durch Angabe einer Berechnung ihrer Kosten, die nichts weniger als wahr sein soll. Da in diesem Comite fünf Geistliche sitzen, die Zürichbürger und die Tonangeber in dem Glaubensrathe sind, so ist der Schlüssel zu diesem Räthsel bald gefunden. Die Zürcher werden und müssen darauf halten, daß sie gute Bildungsanstalten in ihrer Stadt haben. Sie wissen diese zur

Zeit auch besser zu schätzen, als das Landvolk die seinigen. Daher denn auch die Stadtbürgerschaft in Masse sich an das Comite anschloß, da dieses ihr Schoßkind nicht antastete. Das Volksschulwesen dagegen soll beschnitten und meist auf die Staatskunde des israelitischen Volkes beschränkt und unter geistliches Scepter gebracht werden, damit dieser Zweck desto eher zu realisiren sei. Das aufgereizte und bethörte Volk merkte die fein angelegte Schlinge nicht und ging hinein. Bei manchem nachdenkenden Landmann aber, den der Popanz der Religionsgefahr nicht außer Fassung gebracht, steigen jetzt mehr, als früher, folgende Fragen auf:

1) Ist es nicht undankbar von der Stadt Zürich, daß sie sich zu Gunsten des Wädenschweiler Comite so der Regierung feindselig gegenüber stellt, welche sie seit der Reform mit Wohlthaten überhäuft und ihr alle Quellen des Wohlstandes und der Bildung eröffnet hat?
2) Ist es nicht treulos am Volke gehandelt vom Wädenschweiler Comite, daß es die religiöse Gährung im Volke benutzt, um ihm seine dürftigen Bildungsanstalten noch mehr zu verkümmern unter dem Titel: Religion!?
3) Ist eine Hochschule ohne Lehr- und Lernfreiheit nicht ein Zerrbild der Wissenschaft?
4) Können nicht bemittelte Landleute ihre Söhne mit geringern Kosten auf jeder andern Hochschule bilden lassen, als in Zürich?
5) Wäre dem Volke nicht mehr gedient, wenn man bei diesem Anlaß die Hochschule aufhöbe und die Summe Geld, welche dieselbe kostet, für die Landschulen verwendete, damit das Volk keine Lehrerbesoldungen mehr zu bezahlen hätte?
6) Könnte nicht die untere Abtheilung der Cantonsschule, welche bloß von den Stadtbewohnern besucht wird und bedeutend mehr kostet, als Zürich an die Hochschule beiträgt, ebenfalls aufgehoben werden?
7) Läge es nicht im Vortheil des Landes, diese Anstalt (die Cantonsschule) von Zürich zu entfernen, an einen Ort, wo der Aufenthalt für junge Leute nicht so kostbar und ihre Sittlichkeit weniger Gefahr preis gegeben ist, als in einer großen Stadt?
8) Muß es überhaupt nicht im Vortheil des Landes liegen, dafür

zu sorgen, daß nicht alle geistige Bildung auf Zürich concentrirt werde, was mit der Zeit, bei der jetzt sich offenbarenden Gesinnung der Bürgerschaft Zürichs gegen das Landvolk, der Freiheit des Landes gefährlich werden könnte?

Unsere Cantonsräthe mögen diese wichtigen Fragen prüfen und das Gute behalten!

XVIII.

Der Große Rath gibt nach.

Allgemein auf die Sitzung des Großen Rathes gespannt, erschien der 18. März. Schon frühe, Morgens, drängte sich eine dichte Schaar vor den Stufen des Rathhauses. Kaum öffnete sich die Pforte, als Hunderte sich beeilten, die Treppen hinauf zu kommen und die Gallerie des Rathhauses in Besitz zu nehmen. Gegen 8 Uhr traten die Mitglieder des Großen Rathes ein, und der Präsident Dr. Jonas Furrer, Cantonsfürsprech, bestieg den Stuhl. Die Mitglieder wurden bei ihrem Namen aufgerufen, und 180 Stimmen bezeugten eben so viele Anwesende. Der Präsident eröffnete die Versammlung in nachfolgender, kräftiger Rede:

Tit. Wenn je für den Canton Zürich ein bedeutungsvoller Tag angebrochen, so ist es der heutige. — Die außerordentliche Versammlung der obersten Landesbehörde, das zahlreiche Eintreffen ihrer Mitglieder, die gedrängte Masse von Zuhörern, die gleichzeitige Sitzung eines Cantonal-Comite, das sich als zweiten Repräsentanten des Volkes aufgestellt hat, — die Bewegung im ganzen Lande, die Menge von eingereichten Petitionen, — alles dieß beurkundet, daß

es sich um eine hochwichtige Angelegenheit, um eine Lebensfrage handle, und daß Tausende mit gespannter Erwartung dem Entscheide entgegen sehen. — Was ist nun die Veranlassung zu allem diesem Treiben. Lassen Sie mich in kurzen Zügen den Gang der jüngsten Ereignisse Ihnen vorlegen.

Der Erziehungsrath hatte zur Wiederbesetzung einer wesentlichen, theologischen Lehrstelle an unserer Hochschule die Berufung des bekannten Dr. Strauß nach gesetzlicher Befugniß ausgesprochen. Anmeldungen zu dieser Stelle waren aus unserm Canton gar keine vorhanden; die auswärtigen Aspiranten genügten nicht, und so glaubte der Erziehungsrath, einen solchen Widerstand auch nicht von ferne ahnend, durch diese Berufung eines der ausgezeichnetsten Theologen der Hochschule einen neuen Aufschwung zu ertheilen. — Noch ehe diese Wahl die gesetzliche Bestätigung des Regierungsrathes erlangt hatte, wurde bekanntlich in Folge einer Motion über die künftige Besetzungsart der theologischen Lehrstellen diese specielle Frage, wenn auch indirect, weil es nicht anders möglich war, vor den Gr. Rath gebracht, und mit großer Mehrheit haben Sie, Tit., nach der gründlichsten Erörterung sich im Sinne der Berufung von Strauß entschieden. — Wenn auch bei einem umgekehrten Entscheid der Regierungsrath diese Berufung wenigstens hätte bestätigen dürfen, so mußte er es offenbar thun, nachdem er die so entschiedene Ansicht des einzigen verfassungsmäßigen Organs des Volkswillens kennen gelernt hatte. — Vergebens erwartete man nun, daß der Sturm beschwichtigt sei. Anfangs leise und vereinzelt, dann immer lauter und allgemeiner, wurde auf den verschiedensten Wegen dem Volke die Ansicht beigebracht, daß man damit umgehe, ihm den Glauben zu nehmen und die Religion zu untergraben. — Begreiflich zündete ein solcher Funke, und schnell verbreitete sich das Feuer über den größern Theil unsers Cantons. — Die Bewegung wurde organisirt durch die Wahl von Ausschüssen, aus denen ein Cantonal-Comite hervorging, das in drohender Sprache vom Regierungsrathe die Abänderung seines Beschlusses forderte. — Tag und Nacht arbeiteten die Pressen, theils um das Feuer zu schüren, theils um es zu dämpfen, und leidenschaftliche Sprache und persönliche Angriffe beidseitiger Blätter steigerten die Erbitterung. — Bei dieser Sachlage fand sich der Re-

gierungsrath bewogen, dem Erziehungsrath die Frage zur Begutachtung vorzulegen, ob nicht in Anwendung des §. 185 des Gesetzes über das Unterrichtswesen jene Berufung wieder beseitigt werden könne. Der Erziehungsrath beschloß aber mit Mehrheit, die gewünschte Auslegung könne dem Gesetze nicht gegeben werden, und am allerwenigsten sei es in seiner Stellung, aus Gründen, welche nicht in der Person des Berufenen liegen, eine solche Anwendung des Gesetzes zu machen; sondern der einzige ehrenvolle Ausweg, um Verfassung und Gesetze nicht anzugreifen, sei die Errichtung einer zweiten Professur der Dogmatik. Diese Ansicht, dem Regierungsrathe hinterbracht, fand aber nicht dessen Billigung; er neigt sich in seiner Mehrheit zu der Meinung, daß die Berufung von Strauß unter Umständen, wie die gegenwärtigen, durch Versetzung in den Ruhestand unwirksam zu machen sei; er will indeß die Beurtheilung aller dieser Verhältnisse dem Großen Rathe anheimstellen. — Durch Beschluß vom 7. März wurde ich eingeladen, Sie auf heute außerordentlicher Weise zu versammeln, um einen Bericht des Regierungsrathes über die Lage des Cantons anzuhören und das Geeignete zu beschließen. — Gleichzeitig erhielt ich von 24 Mitgliedern dieser Behörde ein zweites Begehren für außerordentliche Einberufung derselben, um die Frage für den Fortbestand oder die Aufhebung der Hochschule zur Sprache zu bringen. — Endlich empfing ich bald nachher ein drittes Begehren, von 26 andern Mitgliedern unterzeichnet, die ebenfalls die Einberufung des Gr. Rathes verlangten, um bei der gegenwärtigen, höchst bedenklichen Lage des Cantons hinsichtlich der Berufung des Dr. Strauß das zur Beruhigung der Gemüther Nöthige berathen und beschließen zu können. — Dieses dritten Gesuches habe ich im Einladungsschreiben nur darum nicht erwähnt, weil der Zweck und Grundgedanke desselben schon in dem Beschlusse des Regierungsrathes enthalten waren, und weil das Einladungsschreiben sich bereits unter der Presse befand.

So ist nun diese ganze Angelegenheit in Ihre Hände gelegt, hochgeehrte Herren. Möge es Ihnen, wenn Sie sich dazu berufen glauben, gelingen, diesen gordischen Knoten zu lösen, ohne ihn gewaltsam zu zerschneiden; und diese Fragen zu beantworten auf eine Weise, die mit der Aufrechthaltung der Verfassung, mit der

Achtung vor den bestehenden Gesetzen und mit der Ehre des Cantons vereinbar ist.

Noch auf Eines möchte ich schließlich Ihre Aufmerksamkeit hinlenken. — Der Gr. Rath unsers Standes hat von jeher unter vielen gleichgestellten Behörden des lieben Vaterlandes durch die Ruhe und Würde seiner Berathungen sich ausgezeichnet. Bewahren Sie ihm diesen Ruf auch in diesem aufgeregten Zeitpunkte und geben Sie neuerdings dem Volke des Cantons Zürich das so nöthige Beispiel, daß der wohlmeinende und gebildete Bürger es verschmähen soll, durch irgend welchen Terrorismus seiner Ansicht Geltung zu verschaffen, und daß jede gute Sache nur durch ruhige Entwickelung der Gründe sich Anklang und Achtung erwerben kann. — Ich erkläre diese außerordentliche Sitzung für eröffnet.

Hierauf wurden die Berichte und Anträge des Erziehungs- und Regierungsrathes vorgelesen.

Der Berichterstatter Regierungsrath Eduard Sulzer motivirte nun näher den Antrag der Majorität jener Behörde. Wir entheben demselben folgende Hauptgedanken: Eine hohe und schöne Stellung habe der Vorort Zürich am Anfang dieses Jahres eingenommen. Aber wie tief die Stufe sei, auf welcher er jetzt stehe! Die erste Quelle der Wirren habe in dem Beschlusse des Erziehungsrathes gelegen, betreffend die Berufung des Dr. Strauß. Diese Berufung sei von der einen Seite als im Einklang mit Lehr- und Glaubensfreiheit erklärt worden. Dagegen sei zu erwidern, daß die Glaubens- und Lehrfreiheit nicht unbedingt anzunehmen, sondern dem Artikel der Verfassung, betreffend die Landeskirche, untergeordnet sei. Wo eine Landesreligion sei, deren Diener der Staat bezahle, müsse bei der Wahl der Lehrer Rücksicht genommen werden auf die Berufsbildung dieser Diener der Landesreligion; sie müssen in den Grundsätzen dieser Landesreligion unterrichtet werden. So viel könne nun in Beziehung auf Dr. Strauß mit Gewiß-

heit gesagt werden, daß er, obschon er immer ein Christ sein möge, doch dem positiven Christenthum und der Landeskirche nicht zugethan sei, also die Berufsbildung der Religionsdiener nicht leiten könne. Dieser Gesichtspunkt sei nicht gehörig im Erziehungsrathe, wo die Berufung beschlossen wurde, erwogen worden. Darauf ging der Berichterstatter wieder auf die geschichtlichen Vorgänge über, und schilderte die Bewegung als eine tiefe, weit über der gewöhnlichen Parteibewegung stehende. Daher die große Masse der Petitionairs gegen Dr. Strauß, und nur etwa 1000 für ihn. Der Regierungsrath habe diese Thatsache nicht übersehen können; diese Thatsache habe er, unbekümmert um die Gründe, ins Auge fassen und gesetzmäßig Abhülfe schaffen müssen. Fremde Bajonette seien hier nicht an ihrer Stelle gewesen. Die Zurücknahme des Beschlusses habe er auch nicht fassen können, ohne die Gesetze zu verletzen. Es sei also kein anderes Mittel übrig gewesen, als §. 185 des organischen Gesetzes, nämlich in den Worten „unverschuldeter Ursachen." Von sich aus habe der Regierungsrath nicht diesen Artikel in Anwendung bringen, sondern den Erziehungsrath zu einem Beschlusse auffordern wollen. Der Regierungsrath habe aber die Ansichten der Majorität des Erziehungsrathes nicht theilen können; abgesehen von den Kosten, die eine zweite Professur erfordert, habe er darin nicht das Mittel erblickt, die religiöse Bewegung zu beseitigen und daher den erwähnten Antrag an den Großen Rath gestellt. Hierauf folgten die Anträge:

I. Von Regierungsrath Bürgi:

Der Große Rath, in Berüksichtigung:

1) daß die Hochschule nicht diejenigen erfreulichen Resultate geleistet hat, die man sich bei ihrer Gründung von ihr versprach;
2) daß überdem die Lehrfreiheit die Grundlage einer Hochschule ist, dieselbe auch durch §. 144 des Gesetzes über das Unterrichts-





C. M. Hirzel,

Bürgermeister des Cant. Zürich.

geb. 30 August 1795. gest. 8 Juli 1843. —

wesen ausdrücklich garantirt wird, aber durch die Ereignisse der jüngsten Zeit diese Grundlage zerstört ist, mithin es sich nicht denken läßt, daß die Hochschule unter diesen Umständen die gehörige Wirksamkeit haben könne;

3) daß zur Beseitigung der Wahl von Herrn Dr. Strauß zum Professor der Theologie die Aufhebung der Hochschule das einzige verfassungsmäßige Mittel ist,

beschließt:

1) Die Hochschule ist mit Ende September 1839 aufgehoben.

2) die Commission des Großen Rathes ist beauftragt, auf die nächste Sommersitzung einen Antrag zur Reorganisation der Cantonsschule zu hinterbringen.

3) Dieselbe soll sich darüber Gewißheit verschaffen, ob die Stadt Zürich auch ferner ihren jährlichen Beitrag von 20,000 Franken zu geben gedenke oder nicht.

II. Von alt Rathsherr Spöndli:

Der Große Rath des Cantons Zürich,

in Erwägung:

1) daß nach §. 4 der Verfassung die Wahl des Herrn Dr. Strauß unzuläßig ist;

2) daß 30,225 Bürger durch Petitionen diese Ansicht ausgesprochen haben,

beschließt:

Der Regierungsrath ist beauftragt, den §. 4 der Staatsverfassung in diesem Sinn in Anwendung zu bringen.

III. Bürgermeister Hirzel:

In Berücksichtigung:

daß durch den Beschluß des Erziehungsrathes vom 23. Februar und des Regierungsrathes vom 26sten der obwaltenden Verhältnisse wegen der Wahl des Herrn Professor Strauß bereits hinreichende Rechnung getragen, trage ich darauf an, es möchte der Große Rath der in dem Gutachten des Regierungsrathes vom 14ten niedergelegten Ansicht der Pensionirung seine Billigung nicht ertheilen.

heit gesagt werden, daß er, obschon er immer ein Christ sein möge, doch dem positiven Christenthum und der Landeskirche nicht zugethan sei, also die Berufsbildung der Religionsdiener nicht leiten könne. Dieser Gesichtspunkt sei nicht gehörig im Erziehungsrathe, wo die Berufung beschlossen wurde, erwogen worden. Darauf ging der Berichterstatter wieder auf die geschichtlichen Vorgänge über, und schilderte die Bewegung als eine tiefe, weit über der gewöhnlichen Parteibewegung stehende. Daher die große Masse der Petitionairs gegen Dr. Strauß, und nur etwa 1000 für ihn. Der Regierungsrath habe diese Thatsache nicht übersehen können; diese Thatsache habe er, unbekümmert um die Gründe, ins Auge fassen und gesetzmäßig Abhülfe schaffen müssen. Fremde Bajonette seien hier nicht an ihrer Stelle gewesen. Die Zurücknahme des Beschlusses habe er auch nicht fassen können, ohne die Gesetze zu verletzen. Es sei also kein anderes Mittel übrig gewesen, als §. 185 des organischen Gesetzes, nämlich in den Worten „unverschuldeter Ursachen.“ Von sich aus habe der Regierungsrath nicht diesen Artikel in Anwendung bringen, sondern den Erziehungsrath zu einem Beschlusse auffordern wollen. Der Regierungsrath habe aber die Ansichten der Majorität des Erziehungsrathes nicht theilen können; abgesehen von den Kosten, die eine zweite Professur erfordert, habe er darin nicht das Mittel erblickt, die religiöse Bewegung zu beseitigen und daher den erwähnten Antrag an den Großen Rath gestellt. Hierauf folgten die Anträge:

I. Von Regierungsrath Bürgi:

Der Große Rath, in Berücksichtigung:

1) daß die Hochschule nicht diejenigen erfreulichen Resultate geleistet hat, die man sich bei ihrer Gründung von ihr versprach:
2) daß überdem die Lehrfreiheit die Grundlage einer Hochschule ist, dieselbe auch durch §. 144 des Gesetzes über das Unterrichts-





C. M. Hirzel,

Bürgermeister des Cant. Zürich.

geb. 30 August 1795. gest. 8. Juli 1843. —

Es ist eine Bewegung im Lande entstanden, welche ich in ihren Quellen für unrein, in ihren Resultaten, wenn deren zu Stande kommen sollten, für staatsgefährlich halte. Die Bewegung ist unrein in ihrer Quelle, wenn man die Menge veranlaßt, über die Wahl eines Professors zu urtheilen; denn Gott hat den Menschen nicht so geschaffen, über die Wahl eines theologischen Professors zu urtheilen. Die Bewegung ist unrein, weil schlechte Mittel dazu gebraucht worden sind, sie zu erregen. Es sind Unwahrheiten gesagt worden, wie z. B.: „Strauß ist kein Christ"; Unredlichkeiten, wenn man oft sagte und predigte: „Strauß glaubt nicht an die Unsterblichkeit; weil die Menge diesen Satz nicht begreifen kann. Unter den Geistlichen gibt es eine große Zahl von Individuen, die sich nicht deutlich Rechenschaft geben können, was sie eigentlich glauben; aber unter den übrigen, die sich wirklich Rechenschaft geben können, möchte ich durch einen Zauber bewirken können, daß sie sagen müßten: das und das glaube ich und das nicht; wenn sie heraussagen würden, was im Herzen lebt, so würden wir eine unmerkliche Abstufung bis auf Strauß finden, und vielleicht käme heraus, daß, wer zunächst an Strauß steht, noch Mitglied im Großen Rathe ist. Die Bewegung ist unrein, weil sie in unordentlich zusammengetrommelten Versammlungen vorging, die sich nicht blicken lassen dürfen neben solchen, wo der Mensch mit seiner Meinung dem Menschen begegnet, zusammengetrommelt in Folge der Adresse einer an Aufruhr grenzenden Versammlung. Die Petitionen sind mir schon darum gewichtlos, weil sie in Folge der Adresse der XXII gefolgt sind. Wo hat das Comite etwas Vernünftiges produzirt? Sorgen Sie dafür, daß der Große Rath sich nicht in diesen Strudel verwickeln lasse und daß es heiße, der Große Rath hat der Verführung Einhalt gethan. Bis ich die bessern Gründe höre, die man vor 4 Wochen zu sagen vergessen hat, verbleibe ich auf meiner Ansicht. Daß die Bewegung eine unreine ist, geht auch daraus hervor, daß Personen, welche das Verderbliche kennen, wenn die moralische Kraft einer aus dem Volke hervorgegangenen Regierung gebrochen wird, daran Theil genommen haben. Diese Verwirrung der Parteileidenschaft läßt es mich am besten erkennen, daß die Bewegung eine schlechte und verwerfliche ist. Ihr muß begegnet werden.

IV. Regierungsrath Ed. Sulzer:

Der Große Rath, nach Anhörung des vom Regierungsrath hinterbrachten Berichtes, betreffend die innere Lage des Cantons, seit der Berufung des Herrn Dr. Strauß zum Professor der Theologie an der hiesigen Hochschule und nach Statt gefundener Berathung, genehmigt diesen Bericht, erklärt die am Schlusse desselben ausgesprochenen Ansichten als den Verhältnissen vollkommen angemessen, und erwartet im Laufe gegenwärtiger Sitzung den Bericht über die, von den competenten Behörden zu definitiver Erledigung dieser Angelegenheit gefaßten Beschlüsse.

Nach kurzer Discussion wurde beschlossen: es soll der Antrag des Regierungsrathes (No. IV) in Behandlung kommen — (mit 103 gegen 89 Stimmen, welche letztern zugleich den Antrag Nr. 1 mit aufnehmen wollten).

Jetzt begann der eigentliche Kampf der Redner. Auf der einen Seite, die sich zum Wahlspruch: Verfassung, Recht und Wahrheit gesetzt hatte, traten als Wortführer vorzüglich hervor: Bürgermeister Hirzel, Dr. Keller, Oberrichter Füßli, Regierungsrath Zehnder, Cantonsrath Studer, Staatsanwalt Ulrich, Präsident Furrer. Auf der andern Seite, die sich auf Volkswille, Religion und Sittlichkeit berief, standen voran: Regierungsrath Ed. Sulzer, Ferdinand Meier, Antistes Füßli, Statthalter Guyer, Professor Schweizer, Dr. Bluntschli, von Muralt, alt Oberrichter Ulrich.

Begeistert sprach Hirzel:

„Ich rede nicht gerne von mir selbst, aber ich muß es hier thun: ich frage: bin ich bekannt gewesen als Einer, der die Religion nicht achtet? Glauben Sie, ich habe nicht so viel Gewissen, daß ich nicht selbst zurückgetreten wäre, wenn ich mir hätte sagen müssen: „Strauß ist kein Christ?“ — Strauß hat die Religion Christi, aber nicht die Religion der Kirche und nicht ihre Dogmen. Nochmals, die Wahl von Strauß ist eine rechtmäßige, sie ist weit entfernt, gegen die

Verfassung zu sein, welche freie Lehre haben will. Freilich, so lange das Volk gegen Strauß ist, bin ich auch nicht dafür, daß er einberufen werde. Aber das Volk wird seine Ansicht wenden; es ist irre geführt; ich appellire an die bessere Einsicht, welche dasselbe erhalten wird. Wir wollen gute Republikaner sein; die Tugend jedes Republikaners aber ist Folgsamkeit gegen Beschlüsse der höchsten Landesbehörde.

Wenn meine Gegner in der Minderheit bleiben, so hoffe ich, sie werden wissen, daß sie sich der Mehrheit zu unterwerfen haben; umgekehrt, wenn sie in die Mehrheit kommen sollten, dann weiß auch ich, daß ich mich derselben zu unterziehen habe. Bis hieher werde unser Kampf geführt, und dann sollen wir uns der Meinung des Großen Rathes unterwerfen. — Der Erziehungsrath hat gesagt, man solle nicht vorgreifen, der Regierungsrath, daß er die ungesetzlichen Petitionen nicht anerkenne. Hier sehe ich schon die Wendung; wenn man den gesetzlichen Weg eingeschlagen, das Resultat würde ein anderes gewesen sein. Auf dem gesetzlichen Wege hätten alle Schritte mehr Gewicht gehabt. Aber weil sie im Sturme geschahen, so ist mir dieß ein Fingerzeig, daß man einsehen werde, wer es gut mit dem Volke gemeint. Kurz, die Wahl ist eine gesetzliche. Auch heute würde ich noch für Dr. Strauß stimmen, weil ich sie in meinem Gewissen als eine wahre und gute erachte. So lange aber diese Bewegung fortdauert, so lange als nicht tausend und tausend Petitionen im entgegengesetzten Sinne einkommen, so lange werde ich nicht für Einberufung stimmen. Was mich tröstet, ist, daß auf Regen immer Sonnenschein folgt."

Ferdinand Meier sprach:

„Ich könnte schweigen und Sie auf das Minderheitsgutachten des Erziehungsrathes verweisen, indem dasselbe ganz mit meinen Ansichten übereinstimmend ist; allein in dem vorigen Votum ist eine Begriffsverwirrung. Herr Bürgermeister Hirzel hat nämlich gesagt, er sei ein guter Christ, er habe die Lehre von Strauß. Allerdings ist Glaubensfreiheit gewährleistet, aber daneben auch die evangelisch-reformirte Kirche. Es ist dem Staate die Pflicht auferlegt, für

angemessene Anstalten in diesem Sinne zu sorgen. Es liegt nicht im Geiste der Verfassung, daß ein solcher Mann an die Professur der Dogmatik berufen werde; die Kirche hat das Recht, zu verlangen, daß sie mit Männern versehen werde, welche hiezu geeignet sind. Aber wenn ein Mann, der die Grundlage unsers politischen Glaubens angegriffen hat, berufen werden sollte, so ist dieß unvereinbar mit der Verfassung und dem Gesetz. Ob mir Hunderttausende beistimmen oder nicht, ist mir einerlei. — Diese Bewegung ist nicht vorübergehend, mich hat sie sehr interessirt, und das Volk sagt: unsern Glauben lassen wir uns nicht nehmen, eher Alles. Ein solches Volk, das durch solche religiöse Bande an einander gekettet ist, kann Großes ausrichten. Früher hat der Große Rath, gehemmt durch reglementarische Formen, und weil er die Stimmung des Volkes nicht kannte, eine Ansicht ausgesprochen, die er jetzt nicht mehr billigen darf. Im Interesse der Religion stimme ich zu dem Antrage des Referenten."

Schlagend erwiderte Dr. Keller:

„Erlauben Sie, daß ich die Sache vom Gesichtspunkte des Staates, des Republikanismus aus betrachte. Die Frage, die Ihnen vorliegt, ist vor drei Jahren schon behandelt worden. Die Ansicht für die Berufung stand damals in der Minderheit. Jetzt, wo die Discussion ruhiger ward und Mensch gegen Mensch stand, hat diese Meinung mehr Grund gewonnen, und in immer steigender Majorität hat man sich dafür ausgesprochen. Als Mitglied eines Staates mit Repräsentativ-Gewalt sage ich: das ist die Meinung des Volkes, welche sich ausdrückt durch seine Stellvertreter. Wenn die Repräsentativ-Verfassung noch gelten soll, so bleibt dieß die Meinung vom Zürchervolke, und wenn noch 100 gültige oder ungültige Volksversammlungen gehalten werden. Wenn dieser Satz nicht wahr wäre, so wäre eine Repräsentativ-Verfassung eine Unmöglichkeit. Ich will sehen, ob heute neue Gründe gegen die Wahl vorgebracht werden. Wenn dieß aber nicht ist, so wird der Große Rath, wenn er ein freier Großer Rath ist, bei dem gefaßten Beschlusse verbleiben und daran festhalten, sonst würden wohl die Gegner Recht haben, welche behaupten, daß keine Republik möglich sei.

Es ist eine Bewegung im Lande entstanden, welche ich in ihren Quellen für unrein, in ihren Resultaten, wenn deren zu Stande kommen sollten, für staatsgefährlich halte. Die Bewegung ist unrein in ihrer Quelle, wenn man die Menge veranlaßt, über die Wahl eines Professors zu urtheilen; denn Gott hat den Menschen nicht so geschaffen, über die Wahl eines theologischen Professors zu urtheilen. Die Bewegung ist unrein, weil schlechte Mittel dazu gebraucht worden sind, sie zu erregen. Es sind Unwahrheiten gesagt worden, wie z. B.: „Strauß ist kein Christ"; Unredlichkeiten, wenn man oft sagte und predigte: „Strauß glaubt nicht an die Unsterblichkeit; weil die Menge diesen Satz nicht begreifen kann. Unter den Geistlichen gibt es eine große Zahl von Individuen, die sich nicht deutlich Rechenschaft geben können, was sie eigentlich glauben; aber unter den übrigen, die sich wirklich Rechenschaft geben können, möchte ich durch einen Zauber bewirken können, daß sie sagen müßten: das und das glaube ich und das nicht; wenn sie heraussagen würden, was im Herzen lebt, so würden wir eine unmerkliche Abstufung bis auf Strauß finden, und vielleicht käme heraus, daß, wer zunächst an Strauß steht, noch Mitglied im Großen Rathe ist. Die Bewegung ist unrein, weil sie in unordentlich zusammengetrommelten Versammlungen vorging, die sich nicht blicken lassen dürfen neben solchen, wo der Mensch mit seiner Meinung dem Menschen begegnet, zusammengetrommelt in Folge der Adresse einer an Aufruhr grenzenden Versammlung. Die Petitionen sind mir schon darum gewichtlos, weil sie in Folge der Adresse der XXII gefolgt sind. Wo hat das Comite etwas Vernünftiges produzirt? Sorgen Sie dafür, daß der Große Rath sich nicht in diesen Strudel verwickeln lasse und daß es heiße, der Große Rath hat der Verführung Einhalt gethan. Bis ich die bessern Gründe höre, die man vor 4 Wochen zu sagen vergessen hat, verbleibe ich auf meiner Ansicht. Daß die Bewegung eine unreine ist, geht auch daraus hervor, daß Personen, welche das Verderbliche kennen, wenn die moralische Kraft einer aus dem Volke hervorgegangenen Regierung gebrochen wird, daran Theil genommen haben. Diese Verwirrung der Parteileidenschaft läßt es mich am besten erkennen, daß die Bewegung eine schlechte und verwerfliche ist. Ihr muß begegnet werden.

Bürgermeister Heß führte seine Ansicht aus, daß er durch die Berufung von Strauß den größten Gewinn für den Canton gehofft, aber sich getäuscht habe. Die große Masse werde durch Strauß nicht zur denkgläubigen, sondern zur ungläubigen; es sei überhaupt gut, wenn man in allen Sachen ein Bischen piano gehe; was wollen wir uns mit neuen Reformen plagen, ehe wir die alten recht verdaut haben. Aus diesen Gründen halte er zum regierungsräthlichen Beschluß.

Regierunsrath Dr. Zehnder unterstützte und beleuchtete den Antrag des Erziehungsrathes vom Standpunkte des Rechtes folgendermaßen:

„Es ist Ihnen bekannt, wie ich in der Straußischen Geschichte denke; darüber kein Wort. Meiner Ueberzeugung bin ich nicht untreu geworden. Heute will ich Ihnen bloß Rechenschaft geben für meine eigene Person und für meine Collegen. Ich theile den ganzen Handel in zwei Stadien: 1) Wahl des Erziehungsrathes und Bestätigung des Regierungsrathes; 2) die seitherigen Beschlüsse des Erziehungs- und Regierungsrathes. Einige wesentliche Momente muß ich auf dieselbe zurückbringen: a) von Seite der Wissenschaft. Da halte ich jedes Wort für überflüssig; in dieser Beziehung steht die Wahl ganz rein und gut da; b) in Bezug auf Verfassung. Ist der §. 4 verletzt? Ich glaube, das frägt sich gar nicht: Niemand, der unsere Verfassung versteht, kann so etwas sagen. Er enthält in einer Linie Garantie der Glaubensfreiheit und der Landeskirche. Bis jetzt ist mir noch nie nachgewiesen worden, daß die Lehre von Dr. Strauß sich nicht auf dem Gebiete der evangelisch-reformirten Kirche bewege. Wenn man den reformirten Lehrbegriff nach dem Geiste nimmt und den Fortschritt als das Element der reformirten Kirche anerkennt, so ist nicht zu läugnen, daß er auf dieser Bahn sich bewegt; und gesetzt, Strauß gehe etwas zu weit; dennoch haben sich die Behörden durch diese Wahl nicht gegen die Landeskirche verstoßen. Wir haben ja Lehrfreiheit; wir haben *ja nicht* bloß Einen Professor der Dogmatik. c) Verträgt sie sich

mit der Religion; dieß geht aus dem Vorigen hervor. So viel mit Bezug auf die Handlungen des Erziehungsrathes. Nun die Frage: hat der Große Rath für die Berufung des Dr. Strauß sich wirklich ausgesprochen? Ja, er hat es. Bei der damaligen Abstimmung wurde geradezu gesagt, ob die Wahl des Erziehungsrathes zu billigen oder nicht zu billigen sei. Wenn dieß so ist, so möchte ich Sie fragen: haben Sie unter diesen Umständen erwartet, der Regierungsrath werde die Wahl nicht bestätigen? Würden Sie anders gehandelt haben? Und nun, wie verhält sich der ganze Sturm gegenüber dem Regierungsrathe? Wer steht denn eigentlich in der ganzen Sache unschuldiger da, als er? Somit ging das zweite Stadium zu Ende. Nun kamen die Volksbewegungen; Forderungen gelangten an den Regierungsrath. Der größte Tadel war auf den letzten Beschluß des Erziehungsrathes gesetzt. Der Erziehungsrath konnte sich das Vorhandensein eines sehr großen Widerstandes nicht verhehlen; er mußte den Gründen nachforschen. Namentlich sagt man, es sei das Bewußtsein des Volkes, daß es sich zu sehr vom religiösen Leben zurückgezogen habe. Ich gebe zu, daß allerdings eine bedeutende Abweichung vom rein sittlichen Leben sich auch bei uns zeige. Aber ist dieß bloß bei uns? datirt sich dieß aus der neuesten Zeit her? Nein! Lesen Sie die Schriften über Verarmung durch unverhältnißmäßige Bevölkerung, die bei uns, wie an andern Orten ist; dann beachten Sie die Nothwendigkeit nach materiellem Ringen und die Fabriken. Geht man ferner über 1830 zurück, war der Zustand damals besser als jetzt? Daß dieß Geschwür jetzt an den Tag tritt, ist ganz natürlich, weil man dasselbe sondirte; man mußte in dasselbe hinein langen. Aber welches ist denn der eigentliche Grund dieses Uebels? Es ist mangelhafter Unterricht in der Religion, und kann dieser Grund allererst in unsern Tagen gefunden werden? Dieser Tadel fällt nicht auf die neuen Institutionen. Das Uebel als Uebel anerkenne ich; ich biete zu jedem Mittel Hand, demselben zu steuern. Der Erziehungsrath wollte dieser Bewegung Rechnung tragen, aber auf eine Weise, daß, wenn das Volk sich überzeugt hätte, es nicht ein Anathema über Strauß ausgesprochen hätte. — Geändert können nämlich die Umstände werden, wenn man einen zweiten Professor der Dogmatik anstellt. Die Schwierigkeit hiezu ist nicht so groß.

Bürgermeister Heß führte seine Ansicht aus, daß er durch die Berufung von Strauß den größten Gewinn für den Canton gehofft, aber sich getäuscht habe. Die große Masse werde durch Strauß nicht zur denkgläubigen, sondern zur ungläubigen; es sei überhaupt gut, wenn man in allen Sachen ein Bischen piano gehe; was wollen wir uns mit neuen Reformen plagen, ehe wir die alten recht verdaut haben. Aus diesen Gründen halte er zum regierungsräthlichen Beschluß.

Regierunsrath Dr. Zehnder unterstützte und beleuchtete den Antrag des Erziehungsrathes vom Standpunkte des Rechtes folgendermaßen:

„Es ist Ihnen bekannt, wie ich in der Straußischen Geschichte denke; darüber kein Wort. Meiner Ueberzeugung bin ich nicht untreu geworden. Heute will ich Ihnen bloß Rechenschaft geben für meine eigene Person und für meine Collegen. Ich theile den ganzen Handel in zwei Stadien: 1) Wahl des Erziehungsrathes und Bestätigung des Regierungsrathes; 2) die seitherigen Beschlüsse des Erziehungs= und Regierungsrathes. Einige wesentliche Momente muß ich auf dieselbe zurückbringen: a) von Seite der Wissenschaft. Da halte ich jedes Wort für überflüssig; in dieser Beziehung steht die Wahl ganz rein und gut da; b) in Bezug auf Verfassung. Ist der §. 4 verletzt? Ich glaube, das frägt sich gar nicht: Niemand, der unsere Verfassung versteht, kann so etwas sagen. Er enthält in einer Linie Garantie der Glaubensfreiheit und der Landeskirche. Bis jetzt ist mir noch nie nachgewiesen worden, daß die Lehre von Dr. Strauß sich nicht auf dem Gebiete der evangelisch=reformirten Kirche bewege. Wenn man den reformirten Lehrbegriff nach dem Geiste nimmt und den Fortschritt als das Element der reformirten Kirche anerkennt, so ist nicht zu läugnen, daß er auf dieser Bahn sich bewegt; und gesetzt, Strauß gehe etwas zu weit; dennoch haben sich die Behörden durch diese Wahl nicht gegen die Landeskirche verstoßen. Wir haben ja Lehrfreiheit; wir haben ja nicht bloß Einen Professor der Dogmatik. c) Verträgt sie sich

mit der Religion; dieß geht aus dem Vorigen hervor. So viel mit Bezug auf die Handlungen des Erziehungsrathes. Nun die Frage: hat der Große Rath für die Berufung des Dr. Strauß sich wirklich ausgesprochen? Ja, er hat es. Bei der damaligen Abstimmung wurde geradezu gesagt, ob die Wahl des Erziehungsrathes zu billigen oder nicht zu billigen sei. Wenn dieß so ist, so möchte ich Sie fragen: haben Sie unter diesen Umständen erwartet, der Regierungsrath werde die Wahl nicht bestätigen? Würden Sie anders gehandelt haben? Und nun, wie verhält sich der ganze Sturm gegenüber dem Regierungsrathe? Wer steht denn eigentlich in der ganzen Sache unschuldiger da, als er? Somit ging das zweite Stadium zu Ende. Nun kamen die Volksbewegungen; Forderungen gelangten an den Regierungsrath. Der größte Tadel war auf den letzten Beschluß des Erziehungsrathes gesetzt. Der Erziehungsrath konnte sich das Vorhandensein eines sehr großen Widerstandes nicht verhehlen; er mußte den Gründen nachforschen. Namentlich sagt man, es sei das Bewußtsein des Volkes, daß es sich zu sehr vom religiösen Leben zurückgezogen habe. Ich gebe zu, daß allerdings eine bedeutende Abweichung vom rein sittlichen Leben sich auch bei uns zeige. Aber ist dieß bloß bei uns? datirt sich dieß aus der neuesten Zeit her? Nein! Lesen Sie die Schriften über Verarmung durch unverhältnißmäßige Bevölkerung, die bei uns, wie an andern Orten ist; dann beachten Sie die Nothwendigkeit nach materiellem Ringen und die Fabriken. Geht man ferner über 1830 zurück, war der Zustand damals besser als jetzt? Daß dieß Geschwür jetzt an den Tag tritt, ist ganz natürlich, weil man dasselbe sondirte; man mußte in dasselbe hinein langen. Aber welches ist denn der eigentliche Grund dieses Uebels? Es ist mangelhafter Unterricht in der Religion, und kann dieser Grund allererst in unsern Tagen gefunden werden? Dieser Tadel fällt nicht auf die neuen Institutionen. Das Uebel als Uebel anerkenne ich; ich biete zu jedem Mittel Hand, demselben zu steuern. Der Erziehungsrath wollte dieser Bewegung Rechnung tragen, aber auf eine Weise, daß, wenn das Volk sich überzeugt hätte, es nicht ein Anathema über Strauß ausgesprochen hätte. — Geändert können nämlich die Umstände werden, wenn man einen zweiten Professor der Dogmatik anstellt. Die Schwierigkeit hiezu ist nicht so groß.

Dr. Strauß zeigt sich uns und unserm Volke in einem ganz andern Lichte, als man früher geglaubt hatte; er will die kritisch zerstörte Dogmatik wieder herstellen; wir haben Grund, anzunehmen, Strauß werde sich uns in kurzer Zeit ganz anders zeigen, als wir geglaubt hatten. Ich habe Ihnen gezeigt, von welchem Gesichtspunkte aus der Erziehungsrath seinen Beschluß gefaßt habe.

Dieser Gegenstand gehört vor den Großen Rath aus dem Grunde: 1) weil die Gesetze in Zweifel gezogen werden; 2) weil die außerordentlichen Umstände außerordentliche Mittel erheischen; also auch in dieser Beziehung hat die Sache vor den Großen Rath gehört, und was er hierüber beschließt, ist mir Gesetz. Ich hätte gern gehabt, wenn man eine gewisse Concession gemacht hätte, um die Möglichkeit einer Berufung von Strauß beizubehalten."

Guyer von Bauma erklärte Strauß für einen Zerstörer der positiven Religion. Bisher sei das Positive die Grundlage aller Religion der Völker gewesen, jetzt wolle Strauß eine andere einführen.

Antistes Füßli:

„Man hat über das Unreine der Bewegung gesprochen, daß der Menge nicht zustehe, ein Urtheil über die Wahl eines Professors abzugeben; die vorliegende Sache gehört aber nicht allein in das Gebiet der Gelehrsamkeit, sondern auch in das Gebiet des Glaubens; man müßte zwei Gebiete, Wissenschaft und Glauben, von einander trennen. Auch das Volk fühlt, daß Strauß uns die Offenbarung zerstört hat und uns nichts anderes Göttliches aufbauen will; er zerstört uns etwas Göttliches, und baut uns etwas Menschliches auf.

Als ein fernerer Grund, warum Strauß einberufen werden soll, wird die Lehrfreiheit angeführt; ein Lehrer, der einmal angestellt ist, kann allerdings nicht mehr gehindert werden, seine Ansichten frei auszusprechen. Einen Katholiken würden wir nicht berufen; dieses Beispiel habe ich schon bei'm letzten Großen Rathe angeführt. Wenn ein Professor der Moral angestellt werden wollte, von dem man wüßte, daß er Grundsätze habe, welche die Moral untergraben, so würde man diesen auch nicht anstellen. Es wird behauptet, Strauß habe

die Zwinglische Lehre, und man glaube dieses, bis das Gegentheil bewiesen sei. Es gibt keinen leichtern Beweis, als diesen. Der große Unterschied zwischen Zwingli und Strauß besteht darin, daß Zwingli die Menschensatzung abschüttelte, sich aber unter das Wort Gottes stellte; Strauß stellt sich über das Wort Gottes, oder vielmehr, er stellt sich zwischen das Wort Gottes und das Volk. Zwingli glaubt an die göttliche Natur von Christus und an seine Wunderwerke; Strauß nicht."

Cantonsrath Studer von Wipkingen:

„Ich zweifle, daß der Große Rath heute zusammen berufen worden wäre, wenn nicht das Haupt unserer Kirche im letzten Großen Rathe eine Motion gemacht hätte; es hat sich nicht darum gehandelt, dem Volke seinen Glauben zu rauben, obgleich es seinem größten Theile nach in dieser Meinung stand; es ist in dieser Hinsicht getäuscht und betrogen worden. Durch diese Angelegenheit sind tausend und abermal tausend Zweifel mehr bei'm Volke geweckt worden, als wenn Strauß zehn Jahre lang gelehrt hätte; die Versammlungen, die gehalten wurden, halte ich für ungesetzlich; sie sind unter dem Deckmantel der Religion und Heuchelei veranstaltet worden; tausend Freundschaftsbande sind zerrissen, unsere Ehre ist geschändet. Was würde unser Bürgermeister Usteri sagen, der uns die Glaubensfreiheit erkämpft hat, wenn er anwesend wäre? Das Glaubens-Comite hat sich über das Seminar und über die Hochschule Lügen erlaubt."

Professor Schweizer dagegen nahm die Volksbewegung in Schutz, indem er u. A. bemerkte:

„Es ist gesagt worden, es seien schlechte Mittel angewandt worden, um die Bewegung hervorzubringen; es gebe auch Geistliche bei uns, die ähnliche Ansichten haben, wie Strauß, und ich glaube, es ist dabei auf mich gedeutet worden. In dieser Beziehung kann ich mich leicht rechtfertigen: ich gelte für einen Anhänger der Schleiermacher'schen Theologie; es ist aber ein großer Unterschied zwischen Strauß und Schleiermacher. Dieses halte ich aber nicht für parlamentarisch, wenn man sagt, die Leute sagen nicht, was sie denken;

das hat man dem Schleiermacher auch vorgeworfen; er hat aber geantwortet: „glaubt ihr denn, daß ich so elend sei, daß ich brauche zu lügen und zu heucheln, um existiren zu können?" Die Minorität im Regierungsrath, sagt man, setze die Wahl durch, und wenn es Alles koste; und wenn es unmöglich sei, so sei es ein Unglück, daß wir eine Republik haben. Dieses nennt man eine Revolution von oben herab, von Leuten, welche das Volk regieren wollen nach ihren individuellen Ansichten. In Republiken ist es nicht der geeignete Ort, Liebhabereien von Einzelnen zu erfüllen. Es wird ferner gesagt: die Mittel der Bewegung seien unrein, weil gewisse Blätter sich zu Organen derselben hergeben. Wir haben vor 8 Jahren eine politische Umwälzung gehabt, die man eine unblutige Revolution nennen kann.

Wenn eine Revolution geschieht, so wird gewöhnlich die Kirche unterdrückt, sie muß aber später in das geordnete Geleis zurück; man will die Schule erheben, auch diese muß aber in ihr Geleis zurück; diese Einseitigkeit, die eben aufgekommen war, mußte wieder beseitigt werden. Die Begünstigung unsittlicher Dinge, die in der ersten Zeit der Bewegung zum Vorschein kam, mußte wieder weg, und dieses gibt der Frage über Strauß den Ausschlag. Christus hat von Pharisäern gesprochen, die nicht die Zeichen der Zeit kennen; diese Pharisäer waren die Juristen und Advocaten des Volks. Was das Volk will, ist nicht nur, daß Strauß nicht komme. Wenn das Volk Zutrauen gehabt hätte zu dem jetzigen Personal des Erziehungsrathes, so würde es sich nicht aufgelehnt haben. Der Große Rath hat sich immer seine Achtung dadurch verschafft, daß er sich über die Parteien gestellt hat; wenn es nur darum zu thun ist, zu conserviren, was wir gewonnen haben, und dem Volke durch Nichtberufung des Strauß eine Garantie für die Zukunft zu gewähren, warum wollen wir demselben nicht entgegen gehen. Von einer solchen Bewegung, wie die jetzige ist, habe ich noch nichts gehört; bisher hat man nur von der Obrigkeit aus gesagt: Volk, sei sittlich, sei religiös u. s. w.; jetzt ist es umgekehrt. Ich gestehe übrigens, daß mir mehrere Wünsche des Comite zu weit gehen. Ich schließe dahin, daß der Große Rath sich der Bewegung bemeistere.

ausſprach: Nicht Strauß, ſondern Chriſtus! ſo hatte das Volk nach ſeiner Auffaſſung nicht Unrecht. Man ſpricht ſo viel von einem Fanatismus der Menge. Aber dieſe fanatiſche Menge blieb völlig ruhig, während wir ſehen, daß ſelbſt jetzt noch bei denen ſich Fanatismus zeigt, welche fortwährend von Waffengewalt und Krieg reden, da, wo es ſich um einen geiſtigen Kampf handelt. Wären nicht 40,000 Bürger auf der einen Seite, wäre die Minorität nicht ſo überaus klein, nach ihren Aeußerungen hätten wir Bürgerkrieg erhalten. Damit ſo leichtfertig zu ſpielen, wie es geſchehen, verräth, zum wenigſten geſagt, weder große politiſche Einſicht, noch große Sorge für die Wohlfahrt des Landes."

Mit beſonderer Unerſchrockenheit äußerte ſich der in entſcheidenden Augenblicken ſtets muthvolle Procurator Schoch, wie folgt:

„Man hat oft geſagt, bei der letzten Abſtimmung habe man nicht ans Volk, ſondern an ſich gedacht; den Vorwurf muß ich zurückweiſen. Ich habe im Lande wenig religiöſes Leben getroffen; wenn ich einmal in eine Kirche gekommen bin, ſo haben die Leute geſchlafen. In meiner Gegend ſind viele Neugläubige, welche von unſerer Kirche nichts wiſſen wollen. Aus dieſen Gründen habe ich gedacht, es müſſe ein Mangel in unſerm religiöſen Leben vorhanden ſein, und dem kann Strauß abhelfen."

Ernſt von Wieſendangen drang ebenfalls darauf, die Schlußnahmen zu handhaben; er entwarf eine düſtere Schilderung von den Gemeindsverſammlungen und ſchloß:

„Ich fürchte mich nur allein vor unſerer Schwäche, daß wir es nicht wagen, zu unſerer Ueberzeugung zu ſtehen."

Präſident Furrer:

„Früher habe ich bloß für die Lehrfreiheit geſtritten, nicht um Straußens Perſon; jetzt ſtreite ich für die geſetzmäßigen Gewalten. Die praktiſche Frage möchte ich vorlegen: Wohin kommt es mit

das Positive an, er betrachtet die Bibel als Grundlage des Glaubens. Es ist mir von einem Freunde ab dem Lande, der die Verhältnisse sehr gut kennt, versichert worden, daß von 100 Geistlichen auf dem Lande 95 die Kinder in dem Sinne unterrichten, daß sie es so verstehen müssen, als ob die Leute, wenn sie nur Glauben haben, thun können, was sie wollen, und daß durch das Blut Christi ihre Sünden abgewaschen werden. Ich frage: ist dieß die Leute zur Tugend geführt; ist dieß nicht eine viel gefährlichere Lehre, als die Lehre von Strauß? Die Petitionen bei der frühern Umwälzung bezogen sich auf ganz einfache Begriffe, auf Rechtsgleichheit und dergleichen. Dabei waren Anhängsel, gesetzgeberische Punkte; man sah aber doch, was Jeder wollte. Hier ist eine gedruckte Petition im Lande herumgeschickt worden, mit der Ordre: Ihr müßt sie entweder annehmen oder nicht. In der Stadt hat man diese Petition auch unterschrieben. Es kommen darin Wünsche vor über die Organisation des Erziehungsrathes, des Seminars-, des Kirchenrathes. Dergleichen Petitionen sind in der Juli-Revolution nie vorgekommen. Es wird aber Alles unter den Titel Strauß geschoben. Man spricht von Versetzung des Regierungsrathes in den Anklagezustand; da hätte man den Kleinen Rath auch in den Anklagezustand versetzen können, weil er den Dr. Schultheß angestellt hat, und das noch viel eher, als den jetzigen Regierungsrath, weil neben Schultheß keine Professoren waren, wohl aber neben Strauß noch mehrere sind. Von einer Versetzung in den Anklagezustand kann keine Rede sein, wenn der ausgezeichnetste Professor an unserer Hochschule, der Erziehungsrath, der Professor Paulus in Heidelberg die Berufung billigten. Was die sittliche Richtung betrifft, so gehe ich ungerne auf dieses Feld ein, weil es häßlich ist, über das Privatleben des Einzelnen sich auszusprechen, kann übrigens nicht umhin, zu bemerken, daß mehrere der unsittlichsten Menschen die Hauptführer der Bewegung sind. Wenn man von Zürich und seinen Umgebungen absieht, so bin ich überzeugt, daß das Land seit einigen Jahren sittlicher geworden ist. Es haben sich Sängervereine gebildet und es herrschen sittlichere Vergnügungen, als vorher. Ich stimme einstweilen zum Antrag von Herrn Bürgermeister Hirzel, und glaube, daß wir uns durch Pensionirung des Dr. Strauß vor aller Welt lächerlich machen würden."

Professor Dr. Bluntschli bemerkte unter Anderm:

„Die Sage des Alterthums erzählt von einem Riesen, der, wenn er die Mutter Erde berührte, an Kraft doppelt zunahm; diese Kraft entwickelte sich hier auf die entgegengesetzte Seite hin. Der Hinblick auf die Jugend ist es, die Väter und Mütter sind es, welche die Bewegung gemacht haben und entschlossen sind, sie durchzusetzen für ihre Kinder. Man sagt, das Volk sei nicht fähig, hier ein Urtheil zu haben. Ich bin auch der Meinung, das Volk hat kein Urtheil abzugeben über wissenschaftliche Dinge. Das Volk weiß nicht zu beurtheilen, ob dieser oder jener Professor zu wählen oder nicht zu wählen sei. Aber das hat das Volk auch nicht gethan. Es hat aber sich in eine Frage gemischt und mit allem Recht, die es wohl versteht. Auf dem religiösen Gebiete kennt auch der Ungelehrteste sein inneres Bedürfniß recht gut, oft besser noch, als ein viel Gelehrterer. Auf diesem Gebiete des Glaubens, da sind alle Menschen wahrhaft gleich. Gegenüber Gott ist keiner gescheit und keiner dumm.

Nun zur andern Behauptung, es vertrage sich nicht mit der Idee des repräsentativen Staates, wenn der Gr. Rath den in den Petitionen kund gegebenen Volkswillen seinerseits anerkenne und ausspreche. Wenn man sagt, der Gr. Rath sei der Repräsentant des Volkes, so gebe ich das zu. Wenn man aber sagt, der Gr. Rath sei das Volk und das Volk habe bereits für Strauß gesprochen, so widerstreite ich dieß. Das Volk ist nicht der Gr. Rath, so wenig die Zuhörer auf der Tribüne, oder die drunten stehen auf der Gasse, das Volk sind. Aber wir im Gr. Rathe, die Zuhörer auf der Tribüne, die unten stehen auf der Gasse, gehören mit zum Volke. Dieses vereinigt alle Bürger des ganzen Cantons in sich. Wahr ist es, wenn man sagt, der Gr. Rath sei das Organ des Volkswillens, so ist das auch meine Ansicht. Das Volk bedarf eines Organs, um seinen bindenden Willen zu äußern. Und der Gr. Rath ist dieses Organ. Aber damit ist nicht gesagt, daß Alles, was der Gr. Rath als Volkswillen ausspreche, auch wirklicher Volkswille sei. Hier komme ich nun auf den Cardinalpunkt in staatsrechtlicher Beziehung. Wenn der wahre, ächte Volkswille und der vom Gr. Rathe ausge-

sprochene Volkswille im Conflikte sind, dann fehlt es eben dem Volke an einem guten, gesunden Organe. Es mögen manche Mitglieder das letzte Mal um der Form willen gegen die Motion des Herrn Antistes Füßli gestimmt haben. Andere haben aber dagegen gestimmt, um die Berufung von Strauß und den darin liegenden Gedanken einer Reformation zu billigen. Ich frage Sie auf Ihr Gewissen, haben damals sich die Mitglieder recht deutlich gemacht, daß sie nicht für sich, sondern für das Volk zu stimmen, daß sie die allgemeinen Volksinteressen, nicht ihre besondern Wünsche zu berücksichtigen haben? Ich will Niemanden einen Vorwurf machen, ich glaube, wir alle haben entweder dieses oder jenes Mal an dieser Sünde Theil gehabt und das eigene Ich dem Wohl des Ganzen vorgezogen. Damals war das Hauptraisonnement folgendes: Unter den Gebildeten hat sich ein Gegensatz gebildet gegen die Ansichten der Menge in religiöser Hinsicht; sie sind unbefriedigt bei dem gegenwärtigen Zustande der Kirche. Daher muß Strauß berufen und eine neue Richtung eingeschlagen werden. Sie hofften selbst in der Lehre von Strauß etwas zu finden, das ihnen, den Gebildeten, besser zusage. Darin aber eben lag das Verkehrte, daß damals zu viel immer nur an persönliche Wünsche und Hoffnungen gedacht und die Volksbedürfnisse, der Volksglaube vergessen wurden; davon zu geschweigen, daß jene Gebildeten sich in dem Mittel irrten, welches sie für sich wählten. Nicht die Zahl der Stimmen allein belehren mich über den Volkswillen, mehr noch kommt es mir auf den Geist an, der durch diese Stimmen weht. Wir haben ein großen Theils industrielles oder sonst mit Arbeit geplagtes Volk. Die große Masse der Einwohner ist zwar nicht gerade arm, aber doch mit Sorgen und Mühe vielfach gedrückt. Für ein solches Volk ist die Religion vom höchsten Werthe. Sie allein richtet die Leute auf, sie allein macht ihnen selbst das Leben erträglich. Nun war für diese Religion, in welcher das Volk Ruhe und Glück findet, welche ihm die höchste Wahrheit eröffnet, wirklich Gefahr vorhanden. Dr. Strauß steht, wie wir aus den meisten Schriften über Strauß und auch von Strauß gesehen haben, noch nicht auf dem Gebiete des historischen, positiven Christenthums. Seine großen Theils Hegel'sche Lehre wollte man dem Volke als die wahre aufdringen und seinen religiösen Glauben antasten. Wenn daher das Volk sich einfach

ausſprach: Nicht Strauß, ſondern Chriſtus! ſo hatte das Volk nach ſeiner Auffaſſung nicht Unrecht. Man ſpricht ſo viel von einem Fanatismus der Menge. Aber dieſe fanatiſche Menge blieb völlig ruhig, während wir ſehen, daß ſelbſt jetzt noch bei denen ſich Fanatismus zeigt, welche fortwährend von Waffengewalt und Krieg reden, da, wo es ſich um einen geiſtigen Kampf handelt. Wären nicht 40,000 Bürger auf der einen Seite, wäre die Minorität nicht ſo überaus klein, nach ihren Aeußerungen hätten wir Bürgerkrieg erhalten. Damit ſo leichtfertig zu ſpielen, wie es geſchehen, verräth, zum wenigſten geſagt, weder große politiſche Einſicht, noch große Sorge für die Wohlfahrt des Landes."

Mit beſonderer Unerſchrockenheit äußerte ſich der in entſcheidenden Augenblicken ſtets muthvolle Procurator Schoch, wie folgt:

„Man hat oft geſagt, bei der letzten Abſtimmung habe man nicht ans Volk, ſondern an ſich gedacht; den Vorwurf muß ich zurückweiſen. Ich habe im Lande wenig religiöſes Leben getroffen; wenn ich einmal in eine Kirche gekommen bin, ſo haben die Leute geſchlafen. In meiner Gegend ſind viele Neugläubige, welche von unſerer Kirche nichts wiſſen wollen. Aus dieſen Gründen habe ich gedacht, es müſſe ein Mangel in unſerm religiöſen Leben vorhanden ſein, und dem kann Strauß abhelfen."

Ernſt von Wieſendangen drang ebenfalls darauf, die Schlußnahmen zu handhaben; er entwarf eine düſtere Schilderung von den Gemeindsverſammlungen und ſchloß:

„Ich fürchte mich nur allein vor unſerer Schwäche, daß wir es nicht wagen, zu unſerer Ueberzeugung zu ſtehen."

Präſident Furrer:

„Früher habe ich bloß für die Lehrfreiheit geſtritten, nicht um Straußens Perſon; jetzt ſtreite ich für die geſetzmäßigen Gewalten. Die praktiſche Frage möchte ich vorlegen: Wohin kommt es mit

unsern Staatsgewalten, wenn sie auf eine solche Weise können über den Haufen geworfen werden? Die competenten Behörden sollen gezwungen werden, einen rechtmäßig gefaßten Beschluß wieder zurück zu nehmen. Das halte ich für eine gefährliche Klippe u. s. w."

Oberrichter Ulrich:

„Es wäre besser, unsere Verfassung würde jetzt gleich aufgehoben, als daß sie Behörden zwingen würde, wenn sie einen Fehler begangen hätten, auf demselben zu verharren. Ich glaube, die öffentliche Meinung ist bei dieser Wahl zu wenig berücksichtigt worden. Sie alle erinnern sich der Versammlung in Uster; da herrschte eine Stimme im Lande, und man mußte ihr folgen; nun vergleichen Sie damals und jetzt, die Zahl jener Männer und ihre Beschaffenheit. Jetzt hat man mit ängstlicher Sorgfalt die Gesetze beobachtet. Man sagt, damals war es eine Sache, welche die Leute verstanden. Staatsrechtliche Systeme verstehen sie eben so wenig, als religiöse; damals war gar kein Widerstand gegenüber gestellt, aber jetzt auf eine verzweifelte Art. — Die ganze Bewegung sei eine gemachte? Jede Bewegung hat ihre Veranlassung und ihre Leiter; insofern war auch die Usterversammlung eine gemachte. Die Bewegung ist überhaupt eben so gut, als die in Uster. Wenn man dazumal das mir gegenüber sitzende verehrliche Mitglied (Keller) gefragt hätte, aus was für Quellen sie geflossen sei, so würde es nicht, wie es jetzt sagt, geantwortet haben: aus unlautern und trüben."

Im zweiten Rathschlage vertheidigte Bürgermeister Hirzel trefflich seinen vielfach angefochtenen, ja selbst verketzerten Freund Strauß, indem er unter Anderm bemerkte:

„Christus hat gesagt, wir sollen Gott anbeten im Geiste und in der Wahrheit, das ist die wahre Religion; dann aber sind Menschen gekommen, und haben dieselbe überschüttet mit Lippenwerk und Buchstabendienste. Diese menschlichen Zuthaten nun will Strauß wegräumen, und so jene ursprüngliche göttliche Religion Christi wieder rein herstellen. Ihr nun wollt das nicht? Doch die Bauleute haben schon manchen Stein verworfen; die Vorsehung hat ihn zum Eckstein gemacht; bergen kann ich es nicht, daß diese Bewegung mich

auch mit Trauer erfüllt, weil ich sehe, daß die religiöse Bewegung im Volke weit tiefer liegt, als ich glaubte."

Während der Verhandlungen mehrten sich die Haufen vor dem Rathhause; einige Mal schien die Ruhe gestört zu werden. Die Gesellschaftshäuser waren gedrängt voll Leute, harrend auf den Beschluß der Stellvertreter. Nach 10 Uhr Abends wirbelte endlich die Trommel. Folgender Beschluß war mit einer Mehrheit von 149 Stimmen gefaßt:

„Der Große Rath, nach Anhörung des von dem Regierungsrath hinterbrachten Berichtes, betreffend die innere Lage des Cantons seit der Berufung des Herrn Dr. Strauß zum Professor der Theologie an hiesiger Hochschule, und nach Statt gefundener Berathung, genehmigt diesen Bericht, erklärt die am Schlusse desselben ausgesprochenen Ansichten als den Verhältnissen vollkommen angemessen, daß nämlich Dr. Strauß in Ruhestand versetzt werde, und erwartet im Laufe der gegenwärtigen Sitzung den Bericht über die von den competenten Behörden zur definitiven Erledigung dieser Angelegenheit gefaßten Beschlüsse."

Für den Antrag der Mehrheit des Erziehungsrathes, die Wahl von Strauß aufrecht zu halten und eine zweite Professur der Dogmatik zu errichten, stimmten 38 Mitglieder.

Spät noch waren die Kanzleien des Regierungsrathes und des Erziehungsrathes thätig. Boten forderten die Mitglieder der letztern Behörde zu einer Sitzung auf den folgenden 19ten, Morgens 8 Uhr, zusammen. Auch das Central-Comite, verstärkt durch mehrere Boten, saß auf der Schmidstube in Zürich berathend beisammen, um, je nach den Beschlüssen des Großen Rathes, seine Maßregeln zu ergreifen. Eine Volksversammlung scheint zunächst im Plane gelegen zu sein.

Ueber die dießfällige Sitzung des Erziehungsrathes sagt Scherr:

„Der Morgen des 19. Märzes hing trübe über der siegerfreuten Stadt. Getreu ihrer Pflicht wandelten die Mitglieder in das Sitzungszimmer; trauriger war wohl nie ein Ruf an eine Behörde ergangen; sämmtliche Mitglieder waren anwesend. Regierungsrath Ed. Sulzer, dem die Ehre zukommt, die Sache in den nunmehrigen Gang gebracht zu haben, war Berichterstatter, und wies auf die Nothwendigkeit hin, dem Befehle des Großen Rathes schleunigst Folge zu leisten. Sich unter das Gesetz dieser Nothwendigkeit beugend, traten Regierungsrath Zehnder, Professor Orelli, Staatsanwalt Ulrich und Oberlehrer Rüegg zu der Ansicht über, den Professor Strauß in den Ruhestand zu versetzen, und diese Ansicht wurde dann mit 11 Stimmen zum Beschluß erhoben. Dr. Keller, Präsident Furrer und Director Scherr beharrten bei der Ueberzeugung, daß der Erziehungsrath selbstständig auf verfassungsmäßigem und gesetzlichem Boden stehe, und weder die Kirchgemeinden, noch irgend andere Behörden dem Erziehungsrathe hierin Vorschriften zu geben haben. Diese Drei stimmten gegen die Ruhestandsversetzung und behielten sich vor, eine dießfällige Erklärung ins Protokoll zu legen. Hirzel, Ulrich, Orelli, Zehnder und Rüegg wollten ebenfalls zu Protokoll geben, daß sie nur im Drang der Umstände und auf ausdrücklichen Befehl des Großen Rathes zu jenem Beschlusse gestimmt haben. Wir zweifeln, ob mehrere Mitglieder der frühern Minorität sich eigentlich freuten, nunmehr ihre Meinung zum Beschlusse erhoben zu sehen. Die Worte, die Orelli und Hirzel sprachen, mußten Jedem die Seele durchschneiden. Orelli's ganzes Wesen war in fieberhafter Aufregung. Seine Zunge wollte den Dienst versagen; endlich brach der Strom der Rede los in Jammer um die verlorne Glaubens- und Lehrfreiheit; übergehend in die bittersten Vorwürfe, rief er: „So habt Ihr abermals einen Ketzer abgeschlachtet, nehmt Euer Opfer hin, bratet ihn, zehret ihn auf!“ Als die Anderseitigen zur Ordnung riefen, sprach Hirzel: „O wehret uns, Ihr glücklichen Sieger! doch nicht, den Gefühlen unserer Herzen Luft zu machen; Ihr habet ja den Jubel, so erlaubt uns doch die Klage.“

Der Beschluß des Erziehungsrathes enthält folgende Bestimmungen:

1. Herr Dr. Strauß ist, in Anwendung des §. 185 des organischen Schulgesetzes, in Ruhestand versetzt.
2. Demselben wird ein jährlicher Ruhegehalt von 1000 Franken angewiesen.
3. Die erste Section des Erziehungsrathes ist beauftragt, die nöthige Einleitung für anderweitige angemessene Besetzung der hiermit erledigten Stelle zu treffen.

Dieser Beschluß wurde sofort vom Regierungsrathe unverändert bestätigt und Nachmittags dem Großen Rathe mitgetheilt, der davon einfach am Protokoll Notiz nahm. Nun entluden sich die Blitze eines zweiten Sturmes: Regierungsrath Bürgi stellte die Motion, ob die Hochschule aufzuheben oder beizubehalten sei? Bürgi bemerkte darüber u. A. sehr richtig:

„Auf die Fundamente des aufgehobenen Chorherrenstiftes gründete man die Hochschule. Voll der freudigsten Erwartungen wurde diese Schöpfung begrüßt. Sind diese Erwartungen erfüllt?

Nicht erst heute, seit sechs Jahren, geht wie aus Einem Munde die Antwort durch das Volk: Nein und abermal Nein! Man suche diese Volksstimme unter den jetzigen Verhältnissen zuzudecken, sie zu ersticken, zu ignoriren, so viel man will: sie war da und ließ sich fortwährend bald lauter, bald leiser und selbst in der Mitte des Großen Rathes hören; und zwar nicht ohne Grund und Ursache."

Hierauf zeigte Bürgi, daß die Hochschule in Bezug auf Nationalität nichts gethan habe, nicht freisinniger als Hochschulen des Auslandes sei, auch die Bilanz sehr zum Nachtheil der Anstalt ausfalle.

„Drei und dreißig Professoren und circa 50,000 Franken Ausgabe auf der einen, — 50 Studirende aus dem Canton Zürich auf der andern Seite (sprach Bürgi), welch' großes Mißverhältniß! Wenn unsere Finanzen ergiebiger wären, so würden wir es mit der Hochschule nicht so genau nehmen. Allein werfen wir einen Blick auf unser Volksschulwesen. Ist nicht noch manche Schule im Lande

so schwach und kümmerlich ausgestattet, daß ihre Existenz fortwährend bedroht ist. Die Erbauung von Schulhäusern, die Anschaffung allgemeiner und besonderer Lehrmittel, die Schulgelder, die Entbehrung der Kinder armer Eltern bis nach dem zwölften Jahr: zu wie viel tausend und tausend Klagen hat nicht alles dieses schon veranlaßt! Dazu die kärgliche Besoldung der Lehrer, die ihre ganze Zeit der Schule widmen müssen und kaum zu leben haben. Hier bei der Volksschule — ich möchte fast sagen — Verschwendung.

Verwende man von jenen Summen jährlich 4000 Franken für im Auslande Studirende, 6000 Franken auf bessere Einrichtung der Cantonsschule und die übrigen 40,000 Franken auf unser Volksschulwesen, und frage sich dann, ob man nicht nur im Sinne, sondern auch im wahren Interesse des Volkes gehandelt habe."

Bürgi stellte seinen Antrag dahin, daß der Große Rath belieben möchte, zu beschließen:

In Berücksichtigung,

1) daß die Hochschule nicht diejenigen erfreulichen Resultate geleistet hat, die man sich bei ihrer Gründung von ihr versprach;
2) daß überdem die Lehrfreiheit die Grundlage einer Hochschule ist, dieselbe auch durch §. 144 des Gesetzes über das Unterrichtswesen ausdrücklich garantirt wird, und durch die Ereignisse der jüngsten Zeit diese Grundlage zerstört ist, mithin es sich nicht denken läßt, daß die Hochschule unter diesen Umständen die gehörige Wirksamkeit haben könne;
3) daß zur Beseitigung der Wahl von Herrn Dr. Strauß zum Professor der Theologie die Aufhebung der Hochschule das einzige verfassungs- und gesetzmäßige Mittel ist,

beschließt:

1. Die Hochschule ist mit Ende September aufgehoben.
2. Die Commission des Großen Rathes ist beauftragt, auf die nächste Sommersitzung einen Antrag zur Reorganisation der Cantonsschule zu hinterbringen.
3. Dieselbe soll sich darüber Gewißheit verschaffen, ob die Stadt Zürich auch ferner ihren jährlichen Betrag von Franken 20,000 zu geben gedenke, oder nicht.

Die Discussion über diesen Antrag dauerte bis Nachts 10 Uhr. Der Kampf war heftig, aber vergeblich das Bemühen der gelehrten Redner, vergeblich die Verbindung zwischen Solchen, die sich noch gestern hart bekämpft hatten. Mit 122 gegen 57 Stimmen wurde die Motion als erheblich erklärt und auf Fürsprech Surbers Antrag sogleich eine Commission von 9 Mitgliedern gewählt, nämlich: Präsident Furrer, Regierungsrath Weiß, Regierungsrath Eduard Sulzer, Statthalter Guyer, Regierungsrath Bürgi, Statthalter Billeter, Statthalter Sulzer, Erziehungsrath Meier, Cantonsrath Wieland. Diese Commission erhielt den Auftrag, zu untersuchen, ob die Hochschule unverändert beizubehalten, oder welche Veränderungen in ihrem Organismus vorzunehmen, oder ob sie aufzuheben sei, und in den beiden letztern Fällen, welcher Organismus in der Cantonsschule zu bewerkstelligen sei. Die Commission hat ihren Bericht und Antrag auf die ordentliche Sommersitzung im Juni zu hinterbringen. Was man vor einem Jahr mit Spott und Hohn zurück wies, als einen Hochverrath an der Wissenschaft bezeichnete — zeitgemäße Reform der Hochschule — das wollte man jetzt von allen Seiten zugeben. Endlich am 20sten folgte der dritte Sturm; unter dem Schilde kirchlicher Reform galt es dem neuen Schulwesen. — Erziehungsrath Ferdinand Meier stellte folgende Motion:

„Der Große Rath möge eine Untersuchung anordnen und sich erforderlichen Falls die nöthigen Vorschläge hinterbringen lassen, ob nicht einerseits durch Abänderung der über die Synode bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine zeitgemäße Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse im Schoße der kirchlichen Behörden selbst erleichtert, und anderseits durch einige Modificationen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen die Interessen der evangelisch-reformirten

Landesreligion, ohne die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Schulen zu gefährden, besser gewahrt werden sollten."

Auch dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen, und mit gleichem Auftrag, wie der vorhergehende, einer Commission überwiesen. Die Mitglieder derselben waren: Bürgermeister Hirzel, Statthalter Guyer, Professor Schweizer, Bürgermeister Heß, Erziehungsrath Ferdinand Meier, Regierungsrath Weiß, Seminarlehrer Meier, Antistes Füßli, Bezirksrath Wieland, von Muralt, Präsident Furrer.

Die Discussion bot wenig Interessantes dar; die früheren Gegenstände hatten die Geister zu sehr gespannt; eine allgemeine Ermattung war spürbar.

Betrachten wir das ganze Resultat: 1) Ein ausgezeichneter Mann wird von der Zürcherischen Hochschule verbannt; die Lehrfreiheit und Glaubensfreiheit vernichtet oder gefährdet; die höchsten Behörden waren compromittirt; 2) die Fortdauer der Hochschule höchst zweifelhaft; 3) die freie Volksschule in Frage gesetzt *) — Summa: Das Ansehen des Cantons Zürich wurde geschwächt, den thätigsten Volksfreunden war der Muth gesunken. Dr. Keller, der scharfsichtigste der Republikaner, äußerte sich damals ganz bestimmt:

*) Bei jedem gegebenen Anlasse suchten die Aristokraten in Zürich der Schule zu Leibe zu gehen. So wurde ihr Aufschwung nach der Revolution (1798) gehemmt. 1804 wurde ein eigenes Schulgesetz für die Landschaft erlassen, wodurch ohne höhere Bewilligung nur Elementarschulen bestehen durften. Zur Zeit der Restauration (1815) wurde auch gegen den höhern Aufschwung der Volksschule gewirkt, bis einzelne Lichtfunken das Dunkel zu erhellen begannen. Zur Zeit der Straußengeschichte schien nun der Moment angebrochen, um unter dem Vorwande vermehrter religiöser Bildung in den Schulen, den eigentlichen Zweck endlich wieder zu erreichen. Als dieser nicht erfaßt werden konnte, war neue Religionsgefahr im Lande, wie wir dieses später näher beleuchten werden.

„Wir können nur noch für die Bewahrung der Ehre kämpfen; das politische System von 1831 aber ist jetzt unrettbar verloren; die Reaction wird selbst auf blutigem Wege vorwärts schreiten, vielleicht aber auf diesem Wege endigen."

Der Frühling war durch die dunkeln Winternebel gebrochen, und die Landleute wurden hinweg von ihrem gegenseitigen unruhigen Treiben zu den friedlichen Arbeiten in der heitern Natur gerufen. Der wilde Sturm legte sich allmälig, und viele der Unruhigsten waren durch die Entfernung von Dr. Strauß vollkommen befriedigt. Die Regierungsgeschäfte kamen wiederum in ein ordentliches Geleise, die Unterdrückten athmeten freier, man durfte an manchen Orten, ohne Gefahr, die verschiedenen Meinungen austauschen. In der ordentlichen Großrathssitzung vom 4. April wurden die Petitionen vorgelegt und sofort den bereits erwähnten Commissionen überwiesen. Der Große Rath hatte sich auch so weit erholt, daß fünf freisinnige Mitglieder des Regierungsrathes, die der Erneuerung unterlagen, rasch und mit großer Mehrheit wieder an ihre Stellen bestätigt wurden, ungeachtet Pfarrer Hirzel nachfolgendes Schreiben an die Mitglieder des Großen Rathes gerichtet hatte:

„Hochgeachteter Herr!

Der kirchliche Bezirksverein Pfäffikon hat, mit Hinsicht auf den einstimmigen Wunsch, nicht bloß von 4,000 Bezirks-, sondern von 40,000 Cantonsbürgern, in heutiger Sitzung beschlossen, die hochgeachteten Mitglieder des hohen Großen Rathes aus seinem Bezirke ehrerbietig und angelegentlichst zu bitten, daß dieselben in den bevorstehenden Großrathsversammlungen Rücksicht nehmen möchten auf den allgemeinen und festen Willen des Volkes, welches bei den bevorstehenden Erneuerungswahlen in den Regierungsrath und das Obergericht seinen christlichen Glauben garantirt zu wissen wünscht; ferner sich *feierlich verwahrt* vor jeder zerstörenden Tendenz, wie sie

sich dadurch vor aller Welt als einen unehrenhaften und habsüchtigen Mann darstellt, von dessen Sittlichkeit u. s. w. dann wohl Niemand mehr viel zu rühmen wagen wird, dem dafür dann vielmehr die Verachtung jedes Biedermannes zu Theil werden, und um so sicherer jedes Wirken als Lehrer abgeschnitten sein wird.

Daß nun die Versetzung des Herrn Dr. Strauß in den Ruhestand an sich Euch nicht genügen könnte, ist klar. Es war deßhalb, da nach dem Reglement des Gr. Rathes Petitionen nur in ordentlichen Sitzungen desselben behandelt werden dürfen, somit die Vorlegung Euerer Eingaben jedenfalls erst in der nächsten ordentlichen Sitzung, zu Anfang des kommenden Monats Statt haben kann, ein sehr großer und verdankenswerther Dienst, welchen Herr Erziehungsrath Meyer-Ulrich der guten Sache erwies, daß er eine Motion folgenden Inhaltes im Gr. Rath vorlegte:

> „Der Große Rath möge eine Untersuchung anordnen, und sich erforderlichen Falls die nöthigen Vorschläge hinterbringen lassen, ob nicht einerseits durch Abänderung der über die Synode bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine zeitgemäße Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse im Schoße der kirchlichen Behörden selbst erleichtert, und anderseits durch einige Modificationen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen die Interessen der evangelisch-reformirten Landesreligion, ohne die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Schule zu gefährden, besser gewahrt werden sollten."

Dadurch wurde der wesentliche Inhalt unserer Petitionen schon zum Voraus dem Gr. Rathe zur Kenntnißnahme vorgelegt, und die hohe Behörde beschloß dann auch fast einstimmig, in Berücksichtigung der schon eingereichten Volkswünsche, die Erheblichkeitserklärung dieser Motion, und überwies sie einer Commission von 11 Mitgliedern.

Sie erklärte dadurch bestimmt, daß sie alle unsere Wünsche genau prüfen werde, und wir dürfen, wenn auch die Wichtigkeit und Vielseitigkeit der Gegenstände und der Gang der Gesetzgebung selbst hier ein langsames Verfahren unausweichlich machen, auf die Erfüllung derselben im Einklang mit den Grundlagen unsers Staats-Organismus hoffen. — Sowie wir dabei überzeugt sind, daß Ihr die hochwich-

tigen, — der auch jetzt unser Hort war, dem Vaterland schöne Früchte bringen und nie mehr erlöschen!

Lasset uns nun auch das kommende Fest, dem wir Alle bis jetzt mit ernster Sorge entgegen sahen, mit frohem Herzen begehen, den Glauben an unsern Herrn und Erlöser noch mehr in uns befestigen, die heiligen Pflichten, regeren kirchlichen Sinnes, tieferer, innigerer Frömmigkeit und einer religiöseren Erziehung unserer Kinder, wofür wir uns auch durch unsere gemeinschaftlichen Petitionen verbanden, mit Eifer, Ausdauer und Kraft erfüllen, und so für uns und unsere Kinder und für das ganze theure Vaterland segensreich fortwirken!

Erhaltet uns Euere werthe Freundschaft! Gott sei mit Euch!

Zürich, den 20. März 1839.

Das Central-Comite
der vereinigten petitionirenden Kirchgemeinden.
Für dasselbe:
Der Präsident,
J. J. Hürlimann-Landis.
Der Actuar,
L. H. Escher.

Diese Erklärung war jedoch eine bloße Scheinoperation, indem Horgen als der Vorort des Bezirks-Comite's bezeichnet war, und eben Hürlimann Präsident des Bezirks-Comite's Horgen war. Indessen trat das republikanische Element immer kräftiger hervor, und einige Rohheiten der Wortführer des Comite's, wie z. B. daß L. Hausammann in Männedorf den als Gast zu einem Kinderfeste geladenen Pfarrer Sprüngli auf die unanständigste Weise zu reden verbieten wollte, machten unter den billig Denkenden einen der freisinnigen Sache günstigen Eindruck.

Die vorbemeldeten Commissionen hielten ihre Vorberathungen, und die Begehren der Städtischen fanden schon hier eine starke Opposition, doch war die Majorität in

heit jener Motion mußte um so gerechtere Besorgnisse für den Fortbestand einer der schönsten Zierden unsers Landes erwecken, als die Aeußerungen mehrerer Gegner unserer heil. Sache dahin weisen, daß Rachsucht den Triebfedern dieser Handlungsweise nicht fremd sei.

Jedoch der glückliche Umstand, daß eine große Zahl achtungswürdiger Mitglieder des Großen Rathes, welchen eine genaue und sorgfältige Prüfung des Institutes der Hochschule und seines Verhältnisses zu den Bedürfnissen und ökonomischen Kräften unsers Vaterlandes schon längst dringend nöthig erschienen war, sich jetzt für Anhandnahme des Geschäftes in diesem Sinne aussprach, läßt uns hoffen, daß auch diese Untersuchung, vorurtheilslos und umsichtig durchgeführt, das Beste des Vaterlandes fördern, wirklichen Mängeln abhelfen und ungegründete Besorgnisse beseitigen, also jedenfalls dahin führen werde, die höhern Unterrichtsanstalten tiefer im Leben des Volkes Wurzel schlagen zu lassen, als es bisher der Fall war. —

Werthe Mitbürger! Euer einstimmiger Zuruf, so bestimmt ausgesprochen, hat die Kirche unsers Landes gerettet, und Euer streng an den Gesetzen sich haltendes, in ruhiger Festigkeit seinen hochwichtigen Zweck unerschütterlich verfolgendes Benehmen das Vaterland vor großem Unglück bewahrt! — Den Dank für Eure Haltung zollt Euch das Vaterland, gibt Euch das Bewußtsein, als Christen und Bürger Eure Pflicht erfüllt zu haben! Wie bisher! so werdet Ihr auch ferner unentwegt und eifrig, aber ruhig und besonnen, durch die Mittel, die Euch Verfassung und Gesetze an die Hand geben, für Euere heiligsten Güter, Kirche und Schule, wachen und sorgen, und Euch durch keine List noch Ränke Eurer Gegner davon abwenden lassen!

Wir betrachten nun die wichtigen Aufträge, zu deren Vollziehung Ihr uns zusammen riefet, und die wir nach bestem Wissen und Gewissen auszurichten strebten, als gänzlich erfüllt, — und indem wir in Euere Reihen zurück kehren, bleibt uns einzig übrig, Euch für Euer ehrendes Zutrauen warm zu danken! Der hehre Bund, in welchem diese ernsten Tage die Herzen von so vielen tausend Bürgern aus allen Bezirken vereinigten, wird, wir hoffen es zum Allmäch-

tigen, — der auch jetzt unser Hort war, dem Vaterland schöne Früchte bringen und nie mehr erlöschen!

Lasset uns nun auch das kommende Fest, dem wir Alle bis jetzt mit ernster Sorge entgegen sahen, mit frohem Herzen begehen, den Glauben an unsern Herrn und Erlöser noch mehr in uns befestigen, die heiligen Pflichten, regeren kirchlichen Sinnes, tieferer, innigerer Frömmigkeit und einer religiöseren Erziehung unserer Kinder, wofür wir uns auch durch unsere gemeinschaftlichen Petitionen verbanden, mit Eifer, Ausdauer und Kraft erfüllen, und so für uns und unsere Kinder und für das ganze theure Vaterland segensreich fortwirken!

Erhaltet uns Euere werthe Freundschaft! Gott sei mit Euch!

Zürich, den 20. März 1839.

Das Central-Comite
der vereinigten petitionirenden Kirchgemeinden.
Für dasselbe:
Der Präsident,
J. J. Hürlimann-Landis.
Der Actuar,
L. H. Escher.

Diese Erklärung war jedoch eine bloße Scheinoperation, indem Horgen als der Vorort des Bezirks-Comite's bezeichnet war, und eben Hürlimann Präsident des Bezirks-Comite's Horgen war. Indessen trat das republikanische Element immer kräftiger hervor, und einige Rohheiten der Wortführer des Comite's, wie z. B. daß L. Hausammann in Männedorf den als Gast zu einem Kinderfeste geladenen Pfarrer Sprüngli auf die unanständigste Weise zu reden verbieten wollte, machten unter den billig Denkenden einen der freisinnigen Sache günstigen Eindruck.

Die vorbemeldeten Commissionen hielten ihre Vorberathungen, und die Begehren der Städtischen fanden schon hier eine starke Opposition, doch war die Majorität in

hängigkeit gefährdet würde. Auch das trifft nicht zu, daß es unangemessen sei, von solchen einen Gehalt anzunehmen, die sich meine Verdienste verbeten haben. Denn den Gehalt werde ich ja nicht von der Partei meiner Gegner beziehen, sondern von der Regierung, die über den Parteien steht. Selbst aber, wenn es eine Beisteuer von den einzelnen Mitgliedern des Glaubens-Comite wäre, so hat es noch niemals für entehrend gegolten, von Feinden Gelder zu beziehen, deren Entrichtung ihnen durch Recht und Vertrag auferlegt war. — Nach allem Bisherigen kommt eigentlich die Frage gar nicht mehr in Betracht, ob ich eines solchen Einkommens bedarf oder nicht. Kommt mir dasselbe von Rechtswegen zu, und kann es ehrenhalber von mir angenommen werden: so hat Niemand darnach zu fragen, ob ich dasselbe nicht möglicher Weise auch entbehren könnte. Dessenungeachtet hat man, wie ich vernehme, über meine ökonomischen Verhältnisse die übertriebensten Vorstellungen in Umlauf gebracht, die zwar zu meinen Ungunsten erfunden sind, sofern sie meinen voraussetzlichen Entschluß, die Pension anzunehmen, im gehässigsten Lichte zeigen sollten, mich aber dennoch deßwegen freuen, weil sie für die Leichtigkeit grundloser Mythen- und Sagenbildung, selbst noch in unserer Zeit, schlagende Belege sind. Da ich, wie gesagt, nähere Auskunft über diesen Punkt dem größern Publikum nicht schuldig bin, Sie aber eine solche nicht verlangen, und die mir näher Stehenden ihrer nicht eher bedürfen: so sage ich hier nur so viel, daß es mir von dieser Seite als Leichtsinn oder Prahlerei erscheinen müßte, einen Beitrag zur Sicherung meiner bürgerlichen, und damit auch meiner literarischen Unabhängigkeit, den mein ganzes Recht mir bietet, ohne Weiteres von der Hand zu weisen, um dem Publikum eine Großmuthsscene zum Besten zu geben — oder vielmehr einen Act der Selbstverurtheilung. — Denn was ist das Verlangen, daß ich die mir zukommende Pension nicht annehmen solle, anders, als die Fortsetzung der frühern, ich hätte der mir übertragenen Stelle freiwillig entsagen sollen? und woraus ging diese Forderung hervor, als aus dem Urtheil, daß mir ein theologisches Lehramt von vorne herein nicht gebührt habe? Wie man mir aber jetzt anmuthet, auf den Zürcher Gehalt zu verzichten: so hat man längst zu demjenigen scheel gesehen, was meine Schriften mir einbrachten, und dieß bald

in gehässiger Absicht vergrößert, bald mir sogar den lächerlichsten Vorwurf daraus gemacht, daß ich überhaupt etwas dafür bezogen habe. Was hinter allem diesem steckt, ist leicht einzusehen. Es ist der alte, vertilgungssüchtige Ketzerhaß, nur unter einer modernen Maske. Der Andersgläubige hat in den Augen gewisser Leute das Leben und alle Güter desselben verwirkt. Von Rechtswegen sollte er nicht athmen, oder wenn dieß, sollte er doch wenigstens ein Bettler, landesflüchtig, ohne Eigenthum und Obdach sein. Daß es so weit mit mir, Gott sei Dank, nicht ist, daß sie sich den Triumph nicht versprechen dürfen, mich Hülfe suchend vor ihren Thüren zu sehen, um sie mir entweder zu verschließen, oder noch besser, sich in ihrem christlichen Mitleiden recht wohl zu gefallen, falls sie mir dieselben öffneten, — diese meine Unabhängigkeit und jeder weitere Beitrag zur Sicherung derselben ist ihnen ein Dorn im Auge. Können sie mir nun — Dank sei dem Geiste unsers Jahrhunderts — nicht mit physischer Gewalt nehmen, was sie mir nicht gönnen, so suchen sie mit moralischem Zwange mir die Annahme unmöglich zu machen; wobei sie nur übersehen, daß ich ja ihren Vordersatz, meine Rechtlosigkeit, einräumen würde, wenn ich ihrer Zumuthung nachgeben wollte. — Aus diesen Gründen erkläre ich dem hochpreislichen Erziehungsrathe, daß ich die mir von der dortigen obersten Staatsbehörde ausgesetzte Pension annehme. — Dieselbe, so oft und so weit ich es angemessen finden werde, zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden, bleibt mir dabei unbenommen, aber ebenso meinem freien Gutbefinden anheim gegeben, wie Jeder sonst über jeden Theil seines Vermögens und rechtmäßigen Einkommens frei zu verfügen hat. Für die nächste Zeit ist mir ein solcher Zuwachs zu letzterm deßwegen besonders willkommen, weil er mich in den Stand setzen wird, den Armenkassen meiner Vaterstadt Ludwigsburg eine Summe zufließen zu lassen, durch welche ich das Andenken meiner kürzlich verstorbenen Mutter ehren möchte. — Welchen Entschluß ich in dieser Angelegenheit hätte fassen mögen; der Mißdeutung würde, bei meinem Verhältniß zum Publikum, keiner entgangen sein. Ich habe rücksichtslos denjenigen gefaßt, der aus meiner eigensten Ueberzeugung hervorgeht, und für welchen ich, wie ich ihn hier sammt den Beweggründen vorgelegt, die Billigung derer mir verspreche, an deren Urtheil

über mich mir allein gelegen sein kann. Wollen Andere mich darum schmähen, so steht es ihnen von meinetwegen vollkommen frei: es gibt Menschen, mit denen ich so wenig eine gemeinsame Moral, als eine gemeinschaftliche Religion haben mag. Schließlich genehmigen Sie die Versicherung vollkommenster Hochachtung, mit welcher ich bin eines hochpreislichen Erziehungsrathes ergebenster

Dr. D. F. Strauß."

Die neulich durch den Großen Rath an den Tag gelegten Grundsätze waren aber den Bestrebungen der aristokratischen Volkslenker und ihren Zwecken zuwider, auch war noch durch die Pensionirung des Dr. Strauß kein Regimentswechsel zu Stande gekommen. Noch saßen die alten, dem Fortschritte huldigenden Männer in den obersten Landesbehörden, welche die Verfassung und damit die heiligsten Güter des Volkes schützten, und demnach gaben sich die Städtischen nicht zufrieden, geschah doch die Auflösung des Central-Comite's nur auf bittliches Anhalten von Guyer und Wieland gegen Hürlimann. Um die Reconstituirung des benannten Comite wieder zu erzwecken, mußte nun aber der Antrieb von dem Bezirks-Comite in Horgen ausgehen, welches folgenden Beschluß faßte:

1) Es sei das Central-Comite zu reconstituiren und die 11 Bezirke einzuladen, ihre Deputirten zu erneuern und mit Vollmacht zu versehen. Der dießseitige Präsident ist mit der Einberufung beauftragt.
2) Es solle der Zweck des Comite kein anderer sein, als auf verfassungs- und gesetzmäßigem Wege ferner zu wirken, daß die gestellten Wünsche von 40,000 Bürgern von der höchsten Landesbehörde erfüllt, die Landeskirche nach dem Sinne unserer Verfassung und im Geiste der Petition geschützt, die Schule von der einseitigen Verstandesrichtung zu der gedoppelten des Gemüths und Verstandes gehoben werde.
3) Es habe die ganze Organisation der Gemeinds-, Bezirks- und Central-Vereine fort zu bestehen, bis das Land in den Ge-

setzen und Behörden die Beruhigung findet, welche die im Art. 2 erwähnten heiligsten Güter der Menschheit erfordern.

4) Sind die Herren Hürlimann-Landis und Pfarrer Usteri zu Mitgliedern des Central-Comite neuerdings gewählt.

5) Von diesen Beschlüssen ist den 10 Bezirken ungesäumt Mittheilung zu machen.

Horgen, den 11. April 1839.

Im Namen des Bezirks-Comite.
(Folgen die Unterschriften des Präsidenten und Actuars).

Nachdem man von den Bezirken die Zustimmung zu diesem Beschlusse erzweckt hatte, versammelte sich am 22. April das Central-Comite im Platanengütli, bei Zürich, von Neuem. Da am gleichen Tage der Actuar Escher gestorben war, so wurde als provisorischer Actuar Math. Schinz, gleich darauf aber Procurator Spöndli als Actuar gewäht.

Nun wurde ein neues Sendschreiben an das Volk beschlossen; es lautet, wie folgt:

Das Central-Comite an die Bürger der vereinigt petitionirenden Gemeinden.

Theure Mitbürger! Werthe Freunde!

Die vereinigt petitionirenden Gemeinden haben sich durch die Comite's aller 11 Bezirke dahin ausgesprochen, es solle das Central-Comite wieder die Leitung der gemeinschaftlichen hochwichtigen Angelegenheit übernehmen, und ihr bis zur vollendeten Durchführung wieder seine Thätigkeit widmen, indem es alle gesetzlichen Mittel zur Erreichung der hohen Zwecke, Gewährung der in den übereinstimmenden Petitionen für Kirche und Schule ausgesprochenen Wünsche, theils berathe und vorschlage, theils, so viel an ihm liegt, deren Ausführung leite.

In diesem Auftrage, welchem das Central-Comite, die hohe Wichtigkeit desselben *tief empfindend*, mit ernster Freude gehorcht,

ist nun, nach seinem Dafürhalten, der bestimmte Entschluß der Gemeinden klar ausgesprochen, treu und fest an der guten Sache zu halten, und nach besten Kräften zur Erfüllung der vom Central-Comite vorgeschlagenen Maßregeln mitzuwirken, mit aller Macht der dem Volke durch Verfassung und Gesetz gewährten Rechte, wie es freien und christgläubigen Männern geziemt.

Denn so wie das Central-Comite bisher berathende, vorschlagende und leitende Versammlung für die vereinigt petitionirenden Gemeinden in unserer heiligen Sache war, aber der erste Punkt der Petitionen, das Nichtauftreten des Dr. Strauß an unsern Lehranstalten, durch die treue und feste Vereinigung der gut gesinnten Bürger errungen worden ist, so soll auch die Stellung des Central-Comite in den Schranken des Gesetzes ferner dieselbe bleiben, und seine Arbeiten werden dann, aber auch nur dann, die gute Sache zum erwünschten Ziele führen, wenn jeder Einzelne in treuer Erfüllung seiner Bürgerpflicht, ohne persönliche Nebenrücksichten, muthig, im Vertrauen auf den Beistand seines Gottes und Heilandes, seine Ueberzeugung ausspricht.

Zu sehr liegt es in den Absichten der Gegner unserer guten Sache, die in der Petition enthaltenen Wünsche für Kirche und Schule als aus Täuschung, Unverstand oder Verführung hervorgegangen, darzustellen, als daß das Volk nicht selbst einsehen sollte, daß nur ein festes Beharren in seinem guten Rechte ihm zur Erreichung derselben verhelfen könne.

Von dem Petitionsrechte habet Ihr, werthe Mitbürger, bereits einen ehrenvollen Gebrauch gemacht. Das zweite, wichtige Recht aber, dessen Ihr Euch nun zu bedienen habt, ist dasjenige der Wahlen in den Gemeinden, Bezirkscollegien und Zünften für Gemeinds-, Bezirks- und Cantonalstellen.

Das Central-Comite ist ferne davon, hier das Politische mit unserer h. Sache vermengen zu wollen, wie gerne und geflissen auch unsere Gegner uns dieses andichten. Vielmehr glauben wir, daß der redlich Andersdenkende, der als Mensch, Bürger und Christ seine Pflicht erfüllt, darum nicht des Zutrauens seiner Mitbürger unwürdig erachtet werden soll. Aber wenn das Volk die schweren Wirren, welche jetzt auf dem Vaterlande lasteten, und seine heiligsten Güter,

Verfassung, Kirche und Schule, bedrohten, lösen will durch die Mittel, die ihm zu Gebote stehen, so muß es jetzt und in Zukunft bei allen Wahlen dahin sehen, daß es seine Stimmen nicht allein auf tüchtige und geschickte, sondern auf zugleich rechtschaffene, fromme und gottesfürchtige Mitbürger vereinigt, daß es diesen allein sein Zutrauen schenkt, und sich weder durch Privatvortheile, noch durch Nebenabsichten bestechen läßt, seine Stimme auf Männer überzutragen, denen die bezeichneten Eigenschaften des Herzens fehlen. Denn der Segen eines frommen Beamtenstandes erstreckt sich in alle Zweige des öffentlichen Lebens, und zunächst auf Kirche und Schule, und sichert, wie das theuerste Erbe unserer Väter, so die Wohlfahrt und das künftige Glück unserer Jugend.

Darum ist es nun auch dringende und heilige Pflicht jedes Bürgers, an allen und jeden Wahlverhandlungen Theil zu nehmen, denen beizuwohnen er das Recht hat, und sich hiefür mit den gleichgesinnten Freunden zu vereinigen. Denn eben die Lauheit, womit so Viele in dieser Beziehung ihre Bürgerpflicht vergaßen, der wenige Werth, den sie dem Wahlrecht des freien Mannes beilegten, oder auch bei Manchen die Scheu, durch Handeln nach Ueberzeugung und Gewissen, hie und da gegen einen Mächtigern und Höhern anzustoßen, haben so oft Resultate der Wahlen herbeigeführt, welche die Mißbilligung der Mehrzahl der Mitbürger ernteten.

Wohl ist dieser bezeichnete Weg, namentlich Anfangs, schwierig, und bedarf Entschlossenheit und Pflichtgefühl. Was wir aber in der Petition ausgesprochen, und die Grundsätze, zu denen wir uns dort bekannt haben, diese machen uns zur Pflicht, auch hier der Stimme des Vaterlandes Folge zu leisten; denn einzig auf diesem Wege erachten wir es für möglich, unsere h. Sache durchzuführen; auf diesem Wege aber auch, und wenn hier das Volk seine gesetzliche Macht ausübt, ist jeder Widerstand der Gegner vergeblich, die hingegen herrschen, ihre Plane verfolgen und das errungene Gute schnell wieder zerstören können, sobald das Volk in seiner Mehrheit schwach und unentschlossen, oder uneinig, oder den Einflüsterungen der Selbstsucht zugänglich werden sollte.

Uebt es hingegen hier seine hohen Rechte pflichtgemäß aus, so sieht das Vaterland in nähern und fernern Tagen der schönsten Zu-

kunft entgegen. Denn einem solchen Bunde wird der größtentheils aus seiner Mitte hervorgegangene und ihm einst wieder Rechenschaft ablegende Große Rath die Garantieen nicht versagen, die er für seine Kirche und Schulen, für seinen Glauben und seiner Jugend ewiges Heil verlangt.

Daß endlich hier die Stellung und Thätigkeit der Gemeinds- und Bezirks-Comite's vom größten Einfluß ist, und daß von ihrer Umsicht, Thätigkeit, Redlichkeit und Entschlossenheit des Vaterlandes Zukunft in dieser hochwichtigen Zeit größtentheils abhängt, bedarf keiner nähern Auseinandersetzung.

Und wie früher in der Zeit Eueres ersten Zusammentretens, so blicken jetzt wieder unsere eidgenössischen Brüder und das ganze christliche Europa auf unser Vaterland, ob die hohe Begeisterung, welche seine Bürger für die heilige Religion bewiesen, eine wirkliche war, und werkthätig auch im bürgerlichen und häuslichen Leben sich äußere, oder, was der Herr verhüte, eine vorübergehende Aufwallung ohne tiefern Grund. Ihre Pflicht ist wichtig, und jetzt, wie nie, haben sie das Zutrauen ihrer Committenten durch die That zu ehren.

Dieses, werthe Freunde und Mitbürger! sind die Ansichten, welche das Central-Comite allgemein als die wichtigsten Euch mitzutheilen für nöthig erachtet, um Euch zu zeigen, wie die ganze h. Sache nur auf Euch beruhen und in Euerm Eifer gedeihen kann.

Wir grüßen Euch mit Treue und Herzlichkeit.

Zürich, den 22. April 1839.

Das Central-Comite der vereinigt petitionirenden Gemeinden aller 11 Bezirke.

Für dasselbe:

J. J. Hürlimann-Landis.

Der provisorische Actuar:

M. Schinz.

So stand nun das Central-Comite wieder auf den Beinen, hatte aber auf einmal seinen geistlich religiösen Standpunkt verlassen, indem es sich mit den politischen Wahlangelegenheiten des Cantons beschäftigte, wie aus

obigem Sendschreiben hervorgeht. Es traute dem Volke wenig Beurtheilungskraft zu, daß es glaubte, dasselbe bedürfe bei Wahlen einer Vorschrift von diesem Clubb, der durch seine Sendschreiben noch wenig von Klugheit oder Mäßigung zu Tage gefördert, wohl aber die Larve abgeworfen hatte, und nun öffentlich zeigte, daß es ihm nicht um Strauß, sondern um reactionaire Schritte zu thun war. Nun wäre die Zeit da gewesen, wo die Regierung hätte einschreiten sollen; allein sie that es nicht, und zog daher den Sturm immer mehr über ihr Haupt. Indessen hatten sich mehrere Gemeinden wieder selbstständig gezeigt. Fluntern und Altstätten sagten sich ganz vom Comite los; Außersihl beschloß, das über die Glaubenspetitionen ins Gemeindsprotokoll Gefallene zu streichen; in Schlieren und andern Gemeinden der dortigen Gegend war die Theilnahme auch sehr gering; auch fielen die Wahlen in mehrern Gemeinden freisinnig aus.

Seminardirector Scherr hatte schon im April zur Wiederherstellung seiner zerrütteten Gesundheit einen dreimonatlichen Urlaub erhalten, und wählte sich zu seinem Aufenthalte die Hochstraße im Canton Thurgau. Durch den Tod seines Sohnes Adolf traf ihn ein neuer, harter Schlag. Indessen hatte sich Scherr der Theilnahme aller Derjenigen zu erfreuen, die seinen Werth kannten. Schon bei seiner Abreise wurden ihm folgende Verse gewidmet:

Nimm den Dank, den Tausende Dir zollen,
Vielgeliebter, vielverkannter Mann.
Nur die Bosheit kann Dir, Edler, grollen,
Fletschen Dir nur der Verleumdung Zahn.

Achte nicht auf eitler Thoren Tadel,
Zürne den verführten Menschen nicht:
Trägst Du ja im Herzen wahren Adel,
Das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht.

Sieh', wie schöne Früchte Dir erblühen —
Fasse, lieber Gärtner, neuen Muth!
Gotteslohn wird Dir für Deine Mühen,
Wenn Vollendung auf den Werken ruht.

Sieh' die Schäflein, treuer Hirt der Heerde,
Mit Dir schwindet ihrer Zukunft Glück;
Daß von ihnen kein's verloren werde,
Kehre zu der Heerde bald zurück.

Kurze Ruhe gönnen wir Dir gerne,
Du verdienst sie, Theurer, ja so sehr;
Unsern Herzen bist Du doch nicht ferne,
Theurer wirst Du ihnen immer mehr.

Täuschung nicht — Empfindung sind die Worte —
Die Erinn'rung liebend zu Dir trägt.
Einst siehst Du an dem Verklärungsorte,
Wie voll Dankes auch mein Herz Dir schlägt.

J. J. L. v. St.

Als im Seminar die Sommerferien eintraten, machte sich die große Mehrzahl der Zöglinge, ohne vorher in die Heimat zu gehen, um dem Seminardirector auf der 12 Stunden von Küßnacht entfernten Hochstraße einen Besuch abzustatten, auf den Weg. In Winterthur, dem Vereinigungsorte, angelangt, fand sich eine Anzahl von etwa 200 Lehrern zusammen, um gemeinsam nach der Hochstraße zu ziehen. In stattlichem Zuge reisten sie zu Fuß durch das Thurgau hinauf, und langten an einem schönen Sommerabende bei Scherr's Wohnung an, vor welcher sie sich im Halbkreise aufstellten und durch einen eben so schönen als kraftvollen Männergesang weit in der Umgegend sich kund gaben. Als Scherr in ihren Kreis trat, begrüßte ihn Secundarlehrer Staub von Bülach in einer kurzen, aber kräftigen Rede, in der Alles gesagt war, was das biedere, liebende Herz dem Gegenstande seiner Verehrung

bei'm fröhlichen Wiedersehen sagen konnte. In Aller Augen glänzten Freudenthränen. Scherr war tief bewegt und sein Willkomm ergreifend. Er deutete da, wo er auf die Vorgänge, die so bittere Erfahrungen für den Stand der Volksschullehrer mit sich brachten, zu sprechen kam, auf die Wahrscheinlichkeit hin, daß das Volk nur durch Verführung und Irrthum zu jenen betrübenden Aeußerungen habe verleitet werden können; auch sei die Unterdrückung eines so kräftigen, zahlreichen und einigen Standes, wie es der Zürchersche Lehrstand sei, kaum mehr möglich. Bei'm fröhlichen Abendbrod im Freien erklangen wieder schöne Gesänge, dann folgten Toaste; vor Allem galt es dem gefeierten Lehrer, dem Kämpfer für Licht und Wahrheit, dem Vater der Schule Zürichs! Hoch stieg der Jubel empor. Spätere Toaste galten dem Erziehungsrathe und dem Gr. Rathe. Die greisen Eltern Scherr's waren zufällig bei dem Feste gegenwärtig. Es muß ihnen hohe Freude gemacht haben, sich in ihrem Sohne so hoch verehrt und so innig geliebt zu sehen. In später Nacht brachte ein ausgezeichneter Halbchor noch ein besonderes Ständchen.

Während der Bildner des Lehrstandes von seinen Zöglingen in so hohem Maße Anerkennung fand, ging der sogenannte engere Ausschuß des Central-Comite der freien Volksschule neuerdings zu Leibe, indem er unter'm 17. Mai an die Bezirks- und Gemeinds-Comite's folgende neue Bulle erließ:

Theure Freunde! Werthe Mitbürger!

„Der engere Ausschuß erachtet es in seiner Pflicht, Euch zu Handen Euerer werthen Committenten Kunde von den Ansichten zu geben, welche die Arbeiten der engern Commission der über unsere Wünsche für Religion, Kirche und Schule niedergesetzten Commission des h. Großen Rathes leiteten, und von den Anträgen, welche dieselbe an die Commission selbst zu bringen beabsichtigt, damit eben-

mäßig ungegründete Besorgnisse gehoben, wie zu bereitwillige Hoffnungen gemäßigt werden."

„Die gemischte freie Synode betreffend, geht der Antrag der Mehrheit jener engern Commission dahin, dieselbe mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie die bisherige Synode, ins Leben treten, und die Kirchgemeinden die ihnen zustehenden Mitglieder (die größern 2, die kleinern 1) frei wählen zu lassen."

„Betreffend die Wahl der Professoren der Theologie, wünsche der eine Theil der Commission, hiefür bloß die Gutachten der Facultät und des Kirchenrathes von Seite des Erziehungsrathes einzuholen; der andere hingegen, dem letztern für die Wahl vier Mitglieder des erstern beizuordnen."

„Die religiösen Lehrmittel betreffend, soll dem Wunsche und Bedürfnisse der Schule nach einem bessern und größern Spruchbuche Genüge geleistet und dieselben ferner alle in ihrer Herstellung Sache einer vom Kirchen- und Erziehungsrathe gemeinschaftlich bestellten Commission sein."

„Die Wahl des Religionslehrers am Seminar will die Commission nicht dem Kirchenrathe übertragen, noch ihm hierauf einigen nähern Einfluß gestatten, weil sie in diesem, wie in den andern Punkten, sich den Erziehungsrath im Interesse der Religiosität handelnd denkt, während die letzten Erfahrungen dem Volke die traurige Ueberzeugung gaben, es huldigen viele Mitglieder des Erziehungsrathes einer ganz andern Tendenz. Hingegen will sie diesen, sowie die übrigen Religionslehrer der Cantonallehranstalten, bloß aus der Klasse der ordinirten und als solche vom Kirchenrathe anerkannten Geistlichen wählen lassen."

„Endlich das Seminar betreffend, sind die Schlußnahmen der Commission mehrseitig, indem namentlich mehrere Mitglieder die Stellung des Directors mehr als Erzieher hervorgehoben, dieselbe Thätigkeit aber auch bei den übrigen Lehrern ins Werk gesetzt wissen und zu dem Ende die Vereinigung der Zöglinge in Konvikte eingeführt wissen wollen, ferner dann die religiöse Seite der Erziehung mehr Gewicht erhalten soll, ohne hierin so weit zu gehen, als es in den Gesinnungen und Wünschen des Volkes liegt, und endlich, um das Unterthanenverhältniß der angestellten Schullehrer zum Seminardirector aufzuheben, nach welchem sie in Anstellung u. s. f. ganz von seiner persönlichen Zu- und Abneigung abhängen, und

hingegen den Lehrern selbst diejenige freiere und rücksichtslosere Stellung anzuweisen, die ihnen gebührt, und der Schule frommt, ist die Idee angeregt, die Aufsicht über das Volksschulwesen einem eigenen Referenten zu übertragen, der mit berathender Stimme im Erziehungsrathe und dessen zweiter Section säße. Wir sehen mit Schmerz, wie mehrere Anträge der Großraths-Commission die von 40,000 Bürgern gestellten Wünsche sicherer Garantieen für die unantastbare Grundlage einer christlich-religiösen Kirche und Schule umgehen und das Vaterland wieder in Gefahr setzen, neue Verwickelungen entstehen zu sehen, wenn die göttliche Allmacht die Herzen unserer Großräthe nicht lenkt, die religiösen Gefühle des Volkes in ihrem ganzen Umfange zu fassen und zu würdigen."

„Bei diesem allgemeinen Ausdrucke stehen bleibend, enthalten wir uns aller Erläuterungen dieser Anträge, als außer der Stellung des engern Ausschusses liegend, und erlauben uns einzig, in Berücksichtigung, daß nur festes, inniges Zusammenhalten dem Volke die nöthigen Garantieen für das bis jetzt erlangte Gute gewähren, und dasselbe vor der schmachvollen und frechen Verleumdung der Gegner retten wird, Wünsche unterschrieben zu haben, die es weder gewollt noch begriffen habe — die verehrten Bezirks-Comite's zu bitten, daß sie: a) bis Ende Monats Mai, oder sobald die Wahlen alle vollzogen sind, die detaillirten Ergebnisse der Wahlen in allen Gemeinden an das Präsidium des Central-Comite einberichten möchten, um die Ergebnisse derselben in einer Uebersicht dem Volke vorzulegen, und b) daß sie ihre Ansicht und Schlußnahme über den Vorschlag des Ehrenden Bezirks Horgen, betreffend die allfällige Veranstaltung einer gemeinsamen Berathung aller Bezirks-Comite's und die Erweiterung dieses Vorschlages durch den Ehr. Bezirk Zürich, wie solche beide Euch s. Z. mitgetheilt wurden, bis zum gleichen Termin dem Präsidenten des Central-Comite einberichten möchten."

„Eine Bekanntmachung der Wahlergebnisse erscheint uns um so wichtiger, als die Gegner unserer guten Sache in Entstellung der Thatsachen und Verleumdung der Personen unermüdet fortfahren, in der Hoffnung, Zweifel und Mißtrauen unter das von ihnen einst so schmählich mißleitete und jetzt so tief gehöhnte Volk zu säen, und als hingegen, *so weit bis* jetzt die Berichte reichen, das Volk durch

die Wahlen bewies, daß ihm die Erhaltung und Sicherung seiner theuersten Güter, Religion und Verfassung, ernste, freudige und heilige Pflicht ist.

Wir grüßen Euch mit Treue und Freundschaft."

Nach diesem Machwerke wollte man die Einmischung des Kirchenrathes in die Wahlen von Professoren der theologischen Facultät erzwecken. In keinem monarchischen Staate, am wenigsten in einem republikanischen, kann bei Wahlen von Professoren der Einfluß von Geistlichen obwalten. Wozu nun hier eine solche Amalgamirung, als zum Verderben der Lehrfreiheit. Wozu sollte ein neues Gesetz über den Religionsunterricht in den höhern und niedern Volksschulen erlassen werden, da hinlänglich religiöse Lehrmittel vorhanden waren, welche von Geistlichen verfaßt und durch Commissionen von geistlichen Mitgliedern des Kirchenrathes und Erziehungsrathes geprüft wurden und sich auch in der Schule selbst auf das Beste bewährt hatten. Der Kirchenrath hatte somit seine Stimme über die religiösen Lehrmittel schon abgegeben. Wir verweisen auf Scherr's Sendschreiben an die XXIIer, so wie dessen Züchtigung des XXIIsten der XXIIer, und man wird Wahrheit und Trug bald zu unterscheiden wissen. Das Central-Comite, welches seinen Haltpunkt zu verlieren schien, mußte aber eine zu seinem Zwecke dienende Erfindung machen und machte sie auch. Der Gedanke war schlau durchdacht; aber der Jesuitismus, der darin steckt, ist leicht ersichtlich, wenn man die Sache nur ein wenig bei'm Lichte betrachtet. Der Volksbote äußerte sich über eine gemischte Synode nach dem Wunsche des benannten Comite sehr witzig, wie folgt:

„Der jeweilige zweite Bürgermeister, die Mitglieder des Kirchenrathes und die Professoren der theologischen Facultät sollten von Amtswegen Mitglieder der Synode sein und als Commandanten

einer neuen Glaubensarmee da stehen; ihnen untergeordnet würden durch Wahlen frommer und gottesfürchtiger Männer, nach dem Schnitte der Glaubensarmee, aus größern Gemeinden 2, aus kleinern 1 Synode-Unterofficier, was einen Staab von ca. 233 Mann ausmachen würde. Die Soldaten wären die ganze Glaubensarmee. Die neue militairisch organisirte Synode-Regierung wäre die souveraine Oberbehörde, gestellt über den verfassungsmäßigen Großen Rath, über den Regierungs- und Erziehungsrath. Wollte nun die eine oder andere dieser Behörden eine zeitgemäße, freisinnige Institution ins Leben fördern, so könnte nur von dem Commando an die Officiere und Unterofficiere Befehl gegeben und die ganze Glaubensarmee zusammen getrommelt werden. Dieses wäre dann ein verfassungsmäßiges Central-Comite, das man nicht mehr auflösen könnte, wenn man nämlich dadurch den §. 69 der Staatsverfassung beseitigen würde."

Am 24. Juni trat der Große Rath zur ordentlichen Sommersitzung zusammen. Bald offenbarte sich, daß die Liberalen die entschiedenste Mehrheit hatten. Die Erweiterung kirchlicher Gewalt wurde hart zurückgewiesen. In sehr gründlichen Voten sprachen sich besonders der Präsident Dr. Furrer, Dr. Keller, Regierungsrath Weiß und Wieland aus. Die gemischte kirchliche Synode wurde mit 141 gegen 36 Stimmen, und jede Theilnahme des Kirchenrathes an den Wahlen der theologischen Professoren mit 77 gegen 53 Stimmen verworfen. Mit 126 gegen 15 Stimmen wurde auch ein neuer Landes-Katechismus genehmigt. Die Discussion über das Schulwesen war nicht minder ernst. Die Verdienste der Volksschule wurden klar, umfassend und siegreich dargestellt, so daß dieselben selbst von gegnerischer Seite nicht bestritten werden konnten. Das Seminar und dessen Director erhielten die vollständigste Anerkennung und Satisfaction. Da nun auf solche Weise die Volksschule der über sie geschwebten Gefahr entronnen war, so hatte der Große Rath freudig den Beschluß gefaßt: „der unter'm 19. März für Aufhebung der Hoch-

schule gestellten Motion keine weitere Folge zu geben." So war auch die Bürgische Motion beseitigt, welche durch die Meierische hervorgerufen wurde. Bürgi verdient indessen Anerkennung, daß er es wagte, sie zu stellen im Augenblicke, als man der Volksschule zu Leibe ging, da sie vielleicht unerträgliche Stöße erlitten hätte, wenn man nicht ein Aequivalent hergestellt haben würde. Die Hauptgegner der freien Volksschule wurden dadurch im Schach gehalten. Nachdem die Lehrfreiheit wieder außer Gefahr war, sah Bürgi mit wahrer Freude seine Motion folgenlos; dessen sind wir um so mehr überzeugt, da er ja selbst zur Aufhebung derselben stimmte. Auf Antrag des **Dr. Keller**, wurde zum Schlusse der Großräthlichen Verhandlungen, um denselben vollends die Krone aufzusetzen, folgender Beschluß gefaßt: „Der Regierungsrath ist beauftragt, die Maßregeln zu berathen, wodurch der Hochschule diejenige Festigkeit gegeben werden kann, die eine unerläßliche Bedingung ihres Gedeihens ist." **Dr. Furrer** leitete die Versammlung mit einer Würde und Ordnung, wie sie selten dem Vorstande einer so zahlreichen Versammlung und in einer so bewegten Zeit eigen ist; er trug wohl das Meiste zum Durchdringen der guten Sache bei, welche sich bis heute als solche bewährte. Um endlich die Stimmung der Repräsentanten des Volkes recht verständlich auszudrücken, wurden **Dr. Keller** und Regierungsrath **Weiß** zu den ehrenvollen Stellen der Tagsatzungsgesandten berufen. Die Resultate dieser Sitzung verbreiteten Freude unter allen freisinnigen und edlern Cantonsbürgern und Schweizern, ja unter allen Menschen, welche die Würde und Hoheit des freien Geistes achten. Das Zürcherische Volk war ruhig, nirgends eine Spur von Unwillen und Aufregung vorhanden. So schien die Sache der Freiheit und Aufklärung wieder gesichert, und schon rühmten sich diejenigen, die seiner Zeit zu jenen

Mitteln des Nachgebens und Ausweisens gerathen hatten, daß man ihrer Klugheit die Rettung des Vaterlandes zu danken habe. Einige Wenige aber, welche die Wichtigkeit der Heilighaltung von Verfassung und Gesetzen in ihrer ganzen Bedeutung auffaßten, ließen sich nicht von der Meinung abbringen, daß der Same des Verderbens gesäet sei und früher oder später seine unheilvollen Früchte entwickeln werde.

Die Beschlüsse des Großen Rathes hatten die Aristokratischen nicht befriedigt. Einige freie Aeußerungen, die im Schoße jener Behörde, bezüglich auf den schon erwähnten neuen, von der Synode nach langen Mühen zu Stande gebrachten Katechismus, geflossen waren, erbitterten die Geistlichen, und die Wahl der Tagsatzungsgesandten empörte die politische Opposition. Stoff genug für das Glaubens-Comite, das nun mit Begierde die Gelegenheit ergriff, um, in Gemeinschaft mit seinen untergeordneten Comite's, seine frommen Functionen für die „heilige Sache" fortzusetzen, die es dann auch mit folgendem Schreiben an die petitionirenden Gemeinden eröffnete:

Das Central-Comite
an die
Bürger der vereinigt petitionirenden Kirchgemeinden.

Liebe Mitbürger!
Theure Freunde!

Ihr habt uns den Auftrag gegeben, auf dem Wege der Petition an den Großen Rath zu gelangen, und sowohl in einzelnen Bestimmungen der betreffenden Gesetze, als in der Wahlart der betreffenden Behörden Garantieen zu begehren für die Erhaltung eines lebendigen, christlichen Glaubens in Kirche und Schule.

Wir haben Euere Petition dem Großen Rathe seiner Zeit eingegeben, und derselbe hat in seiner letzten Sitzung vom 24. bis 27.

Juni dieses Jahres über dieselbe definitiv entschieden. Euern Wünschen hat derselbe so weit Rechnung getragen, daß:

1) die religiösen Lehrmittel der Schule durch eine gemeinsame Commission des Kirchen- und Erziehungsrathes geprüft — nicht aber von dem erstern auch genehmigt werden sollen;
2) daß in den untern Volksschulen in jeder Classe wöchentlich 3 Stunden dem Religionsunterrichte gewidmet werden;
3) daß die Religionslehrer am Seminar und an der Cantonsschule aus den durch den Kirchenrath ordinirten Geistlichen gewählt werden — nicht aber, daß der Kirchenrath auch an der Wahl einen Antheil habe;
4) daß am Seminar auf religiöse Bildung und Besuch des öffentlichen Gottesdienstes der Zöglinge gehalten, daß auch in ihrer Erziehung auf Religion und Sittlichkeit hingestrebt werden solle — nicht aber, daß das Seminar durch eine Totalrevision in entschieden christlichem Geiste, wie Ihr sie wünschtet, die Pflanzschule evangelisch christlicher Jugendlehrer und das sicherste Bollwerk gegen den Unglauben werde, und daß also der Director selbst durch sein Wirken und sein Bekenntniß dem Volke die Garantie für das Seelenheil seiner Jugend gebe, die dasselbe in der Person des jetzigen schmerzlich vermißt;
5) daß in der Repetirschule der Religionsunterricht vom Pfarrer ertheilt und nur mit Vorwissen des Kirchen- und des Erziehungsrathes an Schullehrer übertragen werden solle.

Endlich ist der Regierungsrath beauftragt, Bericht und Antrag zu bringen über die Wünschbarkeit eines Convictes im Seminar (d. h. einer solchen Einrichtung des Seminars, daß die Zöglinge im Seminar selbst, unter unmittelbarer Leitung des Directors, Wohnung, Kost und Erziehung erhalten) und über die Wünschbarkeit eines eigenen Referenten, der, unabhängig vom Seminardirector, über die Leistungen der Volksschule regelmäßigen Bericht erstatten soll.

Euere Wünsche, betreffend die freie Repräsentation der Kirche in einer gemischten Synode oder auch nur die Oeffentlichkeit der bisherigen Synode, der verlangte Antheil für den Kirchenrath an der Wahl der theologischen Professoren und des Religionslehrers am Seminar, der Antheil einer gemischten Synode an der Wahl einiger

Erziehungsräthe, die gewünschte Einführung eines Lehrbuches in die Real= und Repetirschule, welches die Hauptpunkte unserer Glaubenslehre enthalte, und die Entfernung eines jeweiligen Seminardirectors aus dem Erziehungsrathe wurden entschieden verworfen.

Wenn wir nun in diesen Beschlüssen allerdings einige Berücksichtigung der Volkswünsche finden, so gestehen wir dagegen offen, daß unsere Besorgnisse keineswegs gehoben sind, und hätten wir nicht mehr Vertrauen auf Euern ernsten Willen, in all' Euerem Leben eine auf den christlichen Glauben gegründete Sittlichkeit zu offenbaren; wäre nicht vor Allem der Herr, welcher sein Reich behütet, unsere Zuversicht: so könnten wir in diesen gesetzlichen Bestimmungen kaum irgend eine Garantie finden für die Erhaltung eines lebendigen christlichen Glaubens. Wir können diesen Zugeständnissen des Gesetzgebers um so weniger Werth beilegen, da wir aus seinen Verhandlungen zu unserm großen Bedauern haben ersehen müssen, daß die Volkswünsche auf mancherlei Weise verdächtigt und mit beständigem Mißtrauen verfolgt worden sind, als ob Ihr den Schild des Glaubens nur darum erhoben hättet, um politisch revolutionäre Absichten und ein Streben nach bloß irdischem Gewinn darunter zu verbergen; als ob Ihr nicht fähig wäret, um Euers Seelenheils willen einen so ernsten Schritt zu thun, wie Ihr ihn gethan habet.

Tief hat es Euch betrüben müssen, zu vernehmen, mit welcher Verachtung mehrere Mitglieder des Großen Rathes sich über unsere Glaubenslehre ausgesprochen haben. Euere ernsten Besorgnisse konnten nicht gehoben, sondern mußten eher vermehrt werden, wenn ein Mitglied offen die Frömmigkeit als etwas Werthloses von sich wies; wenn andere sich erklärten, daß sie nicht nur für sich zu einem großen Theil unserer Glaubenslehre sich nicht bekennen, sondern auch offen behaupteten, daß diese Lehren unwahr, ja sogar daß einzelne davon sittenverderblich und staatsgefährlich seien, woraus ja nothwendig folgt, daß man solche Lehren je eher je lieber beseitigen müsse. Wenn Euere Gegner es wagen, sich so auszusprechen selbst in der Versammlung des Großen Rathes, wo sie mit Euerm Zutrauen bekleidet, im ernsten Aufblicke zu Gott, das Heiligthum Euers Glaubens mit allen Kräften vertheidigen sollten, wie könntet Ihr dabei Euch beruhigen?

Sehet Ihr aber auf die öffentlichen Blätter Euerer Gegner, auf die Art und Weise, wie sie ihren Kampf gegen Euch führen, so liegt offen am Tage, daß sie das Volk, dem sie angehören und an dessen Heil zu arbeiten sie sich rühmen, mit Hohn und Schmach übersudeln. Während aus andern Cantonen unsers Vaterlandes, während aus andern Ländern von einzelnen Personen und ganzen Vereinen freudige Zeugnisse Euch zugesendet werden, Ihr habet durch Euere allgemeine Erhebung für den christlichen Glauben nicht nur dem Vaterlande reichen Segen für die Zukunft gegründet, sondern es sei der Segen dieser großen Bewegung zu Gott hin auch bei ihnen so spürbar, daß alle wahrhaften Christen Gott danken für das, was Gott durch Euch und in Euch gethan; während weithin durch ganz Europa die Christen Euch zurufen, Ihr sollet das Licht des Glaubens, welches der Herr selbst unter Euch angezündet habe, leuchten lassen und es bewahren vor aller Unreinigkeit oder vor dem Erlöschen: so thun Euere Gegner alles Mögliche, dieses Licht entweder ganz auszulöschen oder es so zu verunreinigen, daß Jedermann sich mit Abscheu von Euch abwende. Während Alle, denen es mit dem christlichen Glauben Ernst ist, mit gespannter Erwartung auf den Fortgang Eueres Kampfes hinschauen und mit und für Euch zu Gott beten, Er möge in Euch und durch Euch dem christlichen Glauben an die Erlösung in Christo zum Siege helfen, — kennt eine gewisse Partei Euerer Gegner keinen sehnlichern Wunsch, als: Christum und die an ihn glauben und ihre Erlösung von ihm erwarten, zum Schemel ihrer Füße zu machen. Was Euch Licht ist, nennen sie Finsterniß; was Ihr für Euer größtes Heiligthum haltet, treten sie in den Koth; wofür Ihr betet, das verhöhnen und verspotten sie; was Euch ewiges Leben in Gott, ist ihnen Tod und Verderben. So lange die Gegner solche Waffen gegen Euch brauchen, so lange sie Solche zu den Ihrigen zählen, die nicht nur gegen Euch mit unehrlichen Waffen kämpfen, sondern Gottes deutliche Offenbarung Unwahrheit nennen, und also auch diese entschieden verwerfen, so lange kann von einer Beruhigung und einer aufrichtigen Versöhnung keine Rede sein, und zu solchen Gegnern kann ein gläubiges Volk kein Zutrauen haben.

Darum glaubt das Central-Comite, es sei Euerm Wunsche nach genügenden Garantieen des christlichen Glaubens in Kirche und

Schule noch nicht entsprochen; es liege also in seinem von Euch erhaltenen Auftrage, auch fernerhin noch andere gesetzliche Mittel und Wege aufzusuchen und anzurathen, um die gewünschten Garantieen zu erhalten.

Wir werden uns deßhalb mit Euern Bezirks-Comite's über solche Mittel berathen, und wir erwarten von Euch, Ihr werdet mit eben so viel Ruhe als entschieden festem Ernste Euern Zweck weiter verfolgen und Euere dießfälligen Wünsche den Mitgliedern Euerer Gemeinds- und Bezirks-Comite's eröffnen.

Wir geben Euch dabei zu bedenken, daß, so lange Ihr innerhalb der Schranken der Gesetze in diesem Kampfe fest und einig zusammenhaltet, Ihr, ungeachtet der Abweisung Euerer Petitionen und ungeachtet des hartnäckigen Widerstrebens einzelner, und wenn auch vieler Personen, Nichts verlieren könnet, sondern daß, wenn auch nur langsam, doch um desto vollständiger Euer der Sieg werden muß.

So lange Ihr im Herrn verbunden bleibet und beweiset ihm, und um seinetwillen einander, immer mehrere Treue, so lange steht Ihr unter seinem Schutze, und Er ist es, der Euch sicher zum schönen Ziele leitet. Wir empfehlen Euch und uns seinem Schutze und seiner Leitung, und zu seiner Ehre wollen wir aller Welt zeigen, daß wir weder ein getäuschtes, thörichtes Volk sind, das von dieser oder jener Seite her ein schändliches Spiel mit sich treiben ließe, noch ein verworfenes Volk, das den Glauben zum Deckmantel seiner Bosheit mißbrauchte.

Wir grüßen Euch im Namen des Herrn!

Den 8. August 1839.

Das Central-Comite.
Der Präsident:
Hürlimann-Landis.
Der Actuar:
Spöndlin.

Das Spiel der Hetzer hatte nun wieder begonnen. Schon am 26. Juni hatte Dr. Rahn-Escher an einen geistesverwandten Muri-Mönch geschrieben:

„So sehr eine baldige Erledigung der Klosterangelegenheiten wünschbar ist, so darf von der jetzigen Composition der Tagsatzung nicht viel Gutes erwartet werden. Von außen her allein ist noch etwas zu hoffen."

Wir kommen nun auch auf die am 1. Juli, unter dem Vorsitz des Bundespräsidenten Heß mit einer wahrhaft freisinnigen Rede, mit bisherigen Feierlichkeiten eröffnete Tagsatzung zurück. Nach vollendetem Schwur auf die Bundesverfassung ging der Zug der Gesandten in den Sitzungssaal auf dem Rathhause, vor welchem dieß Mal eine Abtheilung der Polizeiwache aufgestellt war. Sofort begannen, in Abwesenheit der Gesandtschaft von Wallis, die wegen der obwaltenden Zwistigkeiten in diesem Canton nicht zugelassen wurde, die Verhandlungen derselben, welche hauptsächlich die Angelegenheiten des erwähnten Cantons betrafen.

Man hätte glauben sollen, daß sich die Umtriebe des Central-Comite unter den Augen der Tagsatzung wenigstens nicht in dem Maße erneuern würden, wie es geschah; allein, wie bereits gezeigt ist, trat der ganze Revolutions-Organismus wieder in Thätigkeit.

Unter dem Vorgeben eines Zusammentrittes der sämmtlichen Bezirks-Comite's sollte eine Volksversammlung am 2. September in Kloten Statt finden, und hier der letzte wichtigste Schritt entschieden werden. Die Liberalen sahen sich sehr unsanft aus ihrer Sicherheit aufgeschreckt; sie hatten sich der Täuschung überlassen, daß die Gegner wohl einige Zeit ihre Bestrebungen aufgeben würden, und so müsse ihnen der Sieg um leichten Preis ferner gesichert sein. Sie hatten den Sommer vorüber gehen lassen, ohne das Mindeste zur bessern Organisation ihrer Kräfte zu bewerkstelligen; sie scheuten jede Ostentation; nur Ruhe und Stille war ihr Losungswort; die gährenden Elemente müß-

ten sich von selbst legen, so wähnten sie in ihrer Sorglosigkeit. Freilich, als der neue Aufruf des Central-Comite's bekannt wurde, als von allen Seiten die Berichte einliefen, wie das Volk schon vorher und fortdauernd für die Interessen der Gegner bearbeitet wurde, da gingen auch den Freisinnigen die Augen auf; aber sie fanden sich gerade wieder in derselben Stellung, wie im Frühling. Nichts war geschehen, um die freisinnige Partei, so starke und so viele Anhänger sie im Volke hatte, zu sammeln und zu ermuthigen; nichts war geschehen, um ein schnelles und übereinstimmendes Zusammenwirken zu befördern; man hatte die politischen Schützenvereine in ihrem Schlummer ruhen lassen, und nicht die mindeste Abrede oder Veranstaltung zu gegenseitiger Hülfeleistung war getroffen, während der Feind in vollständiger und geordneter Organisation seine Macht zum bevorstehenden Kampfe übte und aufregte. Die Schwäche und Rathlosigkeit der Regierung, die Verrätherei in ihrer eigenen Mitte hatte man doch im Frühling genugsam kennen gelernt, und nochmals glaubten die Freisinnigen ihre Sache dieser Regierung anvertrauen zu dürfen. Beinahe drei Wochen waren schon seit der einen Proclamation des Central-Comite's vergangen, als endlich, durch mannigfache Aufforderung, durch unaufhörliches Treiben von Seite der freisinnigen Regierungsmitglieder, der Regierungsrath folgende Proclamation erließ:

Der Regierungsrath,

welchem zur Kenntniß gekommen, daß das sogenannte Central-Comite petitionirender Kirchgemeinden damit umgeht, sämmtlichen Kirchgemeinden des Cantons Petitionen zur Unterschrift vorzulegen, deren Inhalt gegen die obersten verfassungsmäßigen Behörden, gegen gesetzmäßige Institute und gegen Besetzungen von Beamtung gerichtet ist,

in Betrachtung,

daß, ungeachtet des Anstriches von Gesetzlichkeit, welcher den Auf-

forderungen des sogenannten Comite und den von demselben angebahnten Schritten gegeben wird, darin in der That und Wahrheit nichts Anderes liegt, als eine Aufwiegelung gegen verfassungsmäßige Behörden und die von denselben ausgegangenen Amtshandlungen, welche Bestrebungen um so weniger als mit der Ordnung im Staate verträglich erscheinen, als der Staatsorganismus selbst dazu mißbraucht wird, eine unrechtmäßige Gewalt den gesetzlichen Behörden entgegen zu stellen, und wenn auch nicht mit unmittelbarer wirklicher Gewalt die Verfügungen derselben umzustoßen, doch durch Erregung von Furcht vor solcher sie gegen ihre Ueberzeugung zur Unterlassung oder Zurücknahme derselben zu zwingen,

und in der Absicht,

jeden Mißbrauch organischer Institutionen zu verhüten und denjenigen Bürgern des Landes, die solchen Umtrieben fremd bleiben wollen, Schutz und Unterstützung zu verschaffen,

beschließt:

die Statthalter der 11 Bezirke erhalten den Auftrag, an alle ihre Gemeindammänner, Gemeindräthe, Pfarrer, Stillstände und Beamten sofort durch Expresse und unter Zustellung des gegenwärtigen gedruckten Erlasses, den ausdrücklichen Befehl zugehen zu lassen, bei Verantwortlichkeit keine Gemeindsversammlungen in Folge etwaiger von jenem sogenannten Central- oder andern ähnlichen Comite's ausgegangenen Aufträge zu veranstalten. Gegen Dawiderhandelnde sind die Statthalter angewiesen, gehörigen Ortes Klage einzuleiten.

Beschlossen Zürich am 23 August 1839.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Diese, ganz der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Maßregel war am 20. August von den Regierungsräthen **Bürgi, Zehnder, Fierz, Krauer, Hotz, Schäppi, Keller** und **Weiß**, im Beisein von **Dr. Keller**, vorberathen worden; am 22sten eröffnete Bürgermeister **Heß** dem Regierungsrath **Weiß**, daß er nach einer Rücksprache mit **Dr. Keller** vollständig von der Nothwendigkeit und

Gesetzmäßigkeit dieses Schrittes überzeugt sei, und am 23sten wurde die Sache berathen. Bei dieser Berathung zeigte sich Bürgermeister Heß sehr entschieden. Die Regierungsräthe Hegetschweiler und Escher sprachen dagegen, Melchior Sulzer entzog sich der Sache, und Bürgermeister Hirzel, Eduard Sulzer, C. Hirzel und Hauser waren abwesend; der Beschluß wurde also mit 11 Stimmen gefaßt; redigirt war die Proclamation, auf Ansuchen von Bürgermeister Heß, von Regierungsrath Weiß und Dr. Keller. Hegetschweiler äußerte abmahnend gegen Weiß:

„Mein Gott, es wäre um ein geringes Opfer zu thun, Alles wieder ins Geleise zu bringen. Können sich diese drei, vier Männer, um die es sich handelt, denn nicht entschließen, das Opfer zu bringen? Versprechen Sie mir wenigstens Scherr fallen zu lassen."

Als Regierungsrath Weiß dieß Ansinnen mit Entrüstung zurück wies, so kehrte ihm Hegetschweiler den Rücken, mit den Worten: „Nun wenn man nicht will, in Gottes Namen" — und zuckte dabei die Achseln. In Hegetschweiler's Aeußerung liegt das angebliche Verlangen des Central-Comite's, wie es schon vorher durch einen angesehenen Geistlichen war ausgesprochen worden: „Wir ruhen nicht, und werden nicht ruhen, bis Hirzel, Keller, Scherr und Ulrich vertrieben sind."

Hegetschweiler mochte wirklich geglaubt haben, mit Entfernung der vier Genannten, oder gar nur mit dem Fallenlassen von Scherr, komme die Sache ins Geleise; daraus geht auch ziemlich klar hervor, daß er nicht in den Plan der Städtischen eingeweiht war; denn es wird nach all' dem Treiben wohl Niemand mehr glauben, daß es sich bloß um drei, vier Männer handelte! es handelte sich um Einnahme der Regierungssessel, durch eine städtische Majorität, und um ein neues System im städtischen Interesse. Al

Regierungsrath Weiß sagt in einer Broschüre: „Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 6. September 1839, unter Anderm, bezüglich auf die angeführte Berathung:

„Ich glaubte, daß unter solchen Umständen und einem so unermüdlich thätigen Feinde gegenüber, dessen Wort Alles galt, es Pflicht der Regierung sei, nochmals wenigstens den Versuch zu machen, die Zügel zu erfassen und sich einer Existenz, wo sie in allen ihren Verrichtungen gehemmt und contrecarrirt würde, zu entwinden. Schließlich empfahl ich die Eintracht, die allein uns zu retten vermöchte. Alle Mitglieder hörten mir beifällig zu; was ich sprach, lag auch in ihrer Aller Ueberzeugung. Nur Hegetschweiler schüttelte anfänglich den Kopf und bemerkte dann, der Zeitpunkt, von unserer Seite einzuschreiten, sei noch nicht da; bis jetzt sei vom Comite aus nichts Ungesetzliches geschehen. Solche Maßnahmen schaden mehr, als sie nützen; sie verdächtigen die Sachen der Regierung und bringen das Volk in Harnisch.

Ueberhaupt sei durch die Radicalen, von denen aus er auch diesen Vorschlag kommen zu sehen glaube, und ihre Organe Vieles verdorben und auf die Spitze getrieben worden. Finde die Regierung sich stark genug, bei den Vereinen und den Gemeinden zu imponiren und mit Erfolg gegen sie zu agiren, wohl, so möge sie es thun; dann aber müsse sie nicht bloß bei diesem Erlasse stehen bleiben, sondern weiter gehen, dem Comite befehlen, sich aufzulösen, und die Widerspenstigen bestrafen lassen. Wäre man des Erfolges sicher, so würde auch er dabei sein, allein er bezweifle dieses.*)

---

*) Aus den genauesten Nachforschungen über die dießfällige Handlungsweise Hegetschweiler's ergibt sich, daß derselbe keineswegs in die Plane der Reactionspartei eingeweiht war. Ihm, dem so muthigen Bergsteiger, wurde bange vor dem Sturme, den er herannahen sah. Diese Bangigkeit drückte sein Herz und bestimmte seine Handlungen. Der Ausdruck dieser Gefühle liegt in einem Briefe, den er einem achtungswürdigen Freunde schrieb und den wir hier mittheilen:

Hochgeehrter Herr und Freund!

Daß ich wieder in den Staatsdienst eingetreten, wissen Sie.

Während und nachdem Hegetschweiler sich so geäußert hatte, gab Bürgermeister Heß mehrere Zeichen des Unwillens und der Unzufriedenheit von sich, widerlegte ihn dann mit ziemlich kurzen und bittern Worten und verlangte Ent-

---

Eine ungemein große Anzahl von angesehenen Männern in und außerhalb der Regierung ist in dieser Beziehung in mich gedrungen, und als endlich mein Entlassungsgesuch durch 2 Mitglieder des Staatsrathes bei dem Präsidenten des Gr. Rathes zurückgenommen wurde, glaubte ich nicht länger widerstehen zu dürfen, um so mehr, als ich glaubte, deutlich wahrzunehmen, daß ich eine große Anzahl von freundlich gesinnten Männern durch das Beharren auf meinem Entschlusse betrüben, und nur einigen, denen ich keine Freude machen wollte, durch meinen Austritt eine solche machen würde.

Leider haben die mir von meinen Freunden gemachten Hoffnungen sich nicht bestätigt; man will eben nie zur Ruhe gelangen, ich fürchte fast nie, bis man zur Ruhe gesetzt wird. Zu den beständigen Agitationen in dem Politischen kommt nunmehr weitaus die stärkste Agitation seit 1830, diejenige im religiösen Gebiete. Die Berufung von Strauß hat zu Stadt und Land eine gewaltige Aufregung veranlaßt, es regnet Pasquillen, Carricaturen, Petitionen, Schimpfworte, Drohungen. Außer den Petitionen werden die Kanzeln, Versammlungen der Kapitel, später die Synode und wahrscheinlich Volksversammlungen benutzt, um einen imponirenden Ausdruck des Volkswillens an die Behörden gelangen zu lassen und so oder anders das Auftreten von Strauß zu verhindern. Wohin das führen wird, ist Gott bekannt. Sie wissen, ich bin kein Kirchenmann, und im Gr. Rathe habe ich gegen die Motion des Herrn Antistes gestimmt, weil ich, selbst wenn ich mit dem eigentlichen Zwecke derselben einverstanden war, dennoch den Großen Rath nie veranlassen möchte, sich in Bestätigungswahlen des Regierungsrathes in Form von Motionen zu mischen, indem solches gegen den Sinn und Geist unserer Verfassung wäre. Im Regierungsrathe habe ich hingegen nicht für die Berufung von Strauß gestimmt. Mit mir stimmte bloß Herr Hüni und M. Sulzer; Ed. Sulzer, der abwesend war, hätte auch dazu gestimmt.

scheidung. Noch äußerte auch Escher sich fast in gleichem Sinne, wie Hegetschweiler. Als dann aber die Hauptfrage zur Abstimmung kam, ob ein Dekret zu erlassen sei, war man einstimmig; dagegen wollten die beiden benannten

---

Da die Berufung von Strauß in seinen Folgen ein wichtiges Ereigniß ist, so will ich Ihnen zu beliebiger Mittheilung an meine Herren Committenten, ganz oder theilweise, so oder anders, hier einige meiner Gründe, warum ich gegen Strauß stimmte, mittheilen. Es wird mir sehr lieb sein, unparteiische Stimmen über diesen Schritt, über den ich freilich im Grunde Niemandem Rechenschaft schuldig bin, als meinem Eide, zu vernehmen. Der erste Grund, der mich dazu bewog, ist §. 4 der Verfassung. Dort heißt es: die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Nun schien mir, durch die Berufung eines Mannes, der die Grundlage des Christenthums läugnet oder bezweifelt, auf den Lehrstuhl der Dogmatik, zur Bildung der jungen Geistlichen, dem Buchstaben und Geist dieser Bestimmung entgegen gewirkt zu werden. Ich will Glaubensfreiheit für Jeden; wer aber einen Ruf annimmt auf den ersten Lehrstuhl der Landeskirche, der sollte mit dem Glaubensbekenntnisse der letztern einverstanden sein.

Ferner schien mir kein hinlänglicher Grund zu einer Reform unserer Kirche vorhanden. Luther und Zwingli führten die Kirche auf die Bibel zurück; an diese haben sich die Geistlichen gehalten, ihre Lehre hat Tausende beglückt; niemand hat man dazu gezwungen. Mißbräuche sind keine eingeschlichen, die Geistlichkeit ist im Ganzen der Schule günstig und gehört unter die vorzüglichere in der Schweiz und in Deutschland in Absicht auf Bildung, Wissenschaft und Wirksamkeit.

Sollte ferner eine Reform nöthig sein, so schien mir eine solche mehr nach der gemüthlichen und gläubigen Richtung, als nach derjenigen des Verstandes nöthig zu sein. Allerdings gebricht es unserer Kirche zuweilen an Wärme und Theilnahme; aber dieß wird nicht gebracht durch Zweifel und durch Vernunftreligion; im Gegen-

Mitglieder die „Betrachtung" nicht aufgenommen wissen. Eben als die Hauptfrage zur Abstimmung vorlag, trat M. Sulzer (9 Uhr) herein, erkundigte sich pro forma nach dem, was verhandelt worden, erklärte aber sogleich,

---

theil sollten die Herzen mehr angespornt werden und noch mehr Nahrung finden. Verbessertes Kirchenwesen und Kirchenmusik, erhebende Feste zu Empfehlung dieser oder jener Tugend 2c. würden eher dazu führen, als Zweifel und Zerstörung alles Positiven. Ich glaube dann, daß durch die Berufung von Strauß die Geistlichkeit in ihrer Wirkung gelähmt und in ihrer Stellung gefährdet sei. Wie kann die Geistlichkeit lehren, was sie lehrt, wenn der erste Theologe, der erste Professor auf dem theologischen Lehrstuhle das Gegentheil desselben behauptet. Der Staat, der sich durch die Berufung eines Rationalisten gegen eine auf positive geoffenbarte Religion gestützte Landeskirche ausspricht, muß consequent auch aufhören, eine solche zu bezahlen. Künftig wird die Schule herrschen, der Pfarrer verschwindet, der Lehrer erscheint.

Durch die Berufung von Strauß wird nicht ein Fortschritt, nicht Erwärmung, Belebung, allgemeine Verbreitung der evangelischen Kirche gewonnen, sondern das Gegentheil: Secten, Mysticismus, Verdammung der Schule und der Verstandesbildung, Erschütterung unserer freisinnigen Institutionen; und endlich, was ich vermeiden möchte, Priesterherrschaft werden auftauchen. Ob durch die Berufung von Strauß unsere Hochschule gewinnt, weiß ich auch nicht, ich fürchte das Gegentheil.

Daß dieser von Zürich gethane Schritt in der übrigen Schweiz große Sensation erregen und einen bedeutenden Theil von Zürichs Einfluß untergraben wird, ist mir klar. Die protestantische Geistlichkeit anderer Cantone wird sich so entschieden gegen Zürichs weltliche Behörden wenden, als die unsrige, und sie wird auch nicht ohne Einfluß sein, und ehe sie ihre Stellung untergraben läßt, noch einige Anstrengungen machen. Von dem katholischen Theile der Schweiz ist klar, daß er sich vollständig von den vollendeten Ketzern, die heidnisch geworden, abwenden und alle Löchlein verstopfen wird, durch

„er enthalte sich der Abstimmung.“ Der Entwurf wurde genehmigt und unverzüglich versendet.

---

welche irgend eine Mittheilung dieser Art in ihre Cantone gelangen könnte.

Ob sich der religiösen Aufregung im Canton Zürich und in der Schweiz noch andere Punkte des Mißvergnügens beigesellen und die Lauine vergrößern werden, muß die Zeit lehren, fast ist es zu befürchten. Dieß sind so ungefähr die Gründe, die mich bewogen, gegen die Berufung von Strauß im Großen Rathe zu stimmen. Ueberdieß habe ich mich gefragt: gibt es ein Volk, das ohne eine positive Religion Bestand, Frieden und Glück hatte? Ich mußte mir antworten: die Geschichte weiß nichts von einem solchen! Wohl mag der Gebildete, dessen äußere Verhältnisse Zeit und Mittel genug an die Hand geben, durch allgemeine und besondere Studien die Wahrheit zu erforschen, uud zu den ewigen Grundsätzen der ächten Wohlfahrt eines Volkes, die aber gerade von der geoffenbarten Religion nicht abweichen, gelangen; das Volk aber hat weder Zeit noch Bildung, diese Studien zu machen; ihm müssen diese Wahrheiten eindringend, einfach und verbindlich mitgetheilt werden. Ein Volk ohne Glauben ist ein Volk ohne Liebe und Treue.

Strauß hat bis jetzt nur Zweifel erregt und niedergerissen, was schon Hunderte gethan und was in neuester Zeit Hundt-Radowsky mit so viel Geist that, als Strauß; aber sie haben nichts anders an die Stelle gesetzt und noch viel weniger die Art und Weise gezeigt, die zu einer weisen Erhaltung des Menschengeschlechtes nöthigen Wahrheiten und Grundsätze oder Mythen im Volke obligatorisch zu machen.

Noch könnte ich viel über diesen Gegenstand berichten. Nochmals, ich fürchte, die Berufung von Strauß hat fatale Folgen. An meinem Orte werde ich Alles thun, damit Ruhe und Ordnung im Lande bleibe und unsere freisinnigen Institutionen nicht leiden. Lassen Sie mir gefälligst melden, wie es bei uns steht.

Mit freundschaftlicher Hochschätzung ꝛc.

Zürich, den 8. Februar 1839.

Die Nachricht von diesem Beschlusse verbreitete sich mit ungemeiner Schnelligkeit in der Stadt. Schon um 11 Uhr ward derselbe in einem Cafehause als Verfassungsbruch erklärt und laut angekündigt, es werde der Erlaß auf der Stelle mit einem Commentar vom Central-Comite abgedruckt und der Welt das Vergehen bekannt gemacht werden. Der Beobachter vom folgenden Tage betrachtete den Erlaß als Fehdehandschuh, den man aufnehmen werde. Von den Liberalen hingegen, selbst von gemäßigten Antistraußianern ward derselbe mit Freude empfangen; man beglückwünschte die Regierung zu der von ihr eingenommenen Stellung.

Indessen erschien wirklich der bemerkte Commentar, wie die Proclamation, auch vom 23sten datirt. Wir lassen diese Actenstücke hier folgen:

Theure Mitbürger! Brüder!

Wir beeilen uns, Euch den so eben erschienenen Regierungserlaß zur Kenntniß zu bringen.

Wir theilen Euch mit unserer gewohnten Offenheit den obigen Beschluß mit: Ihr werdet mit uns bedauern, daß der Regierungsrath, durch böswillige Einflüsterung veranlaßt, sich bewogen findet, das Central-Comite mit unverdienten Beschuldigungen zu überhäufen. Nie hat es etwas Anderes gethan, als wozu es von Euch beauftragt worden ist, und bewegte sich immer innert den Schranken der Verfassung und der Gesetze; wir appelliren deßhalb an Euch und an die ganze Welt!

Das Central-Comite ist vollkommen damit einverstanden, daß es ihm nicht zukommt, Befehle oder Aufträge an die Gemeindsbeamten zu ertheilen; es hat dieß aber auch nie gethan, und nur von dem Rechte, Euch zu rathen, Gebrauch gemacht, wofür es von Euch ist angegangen worden. So lange Ihr ihm Euer Vertrauen schenkt, wird es Euch ferner beistehen, bis die heilige Sache zu Euerer Befriedigung erledigt sein wird, unbekümmert um alle Kränkungen, die wir für unsere Hingebung erfahren.

Die Gemeinden dürfen sich in ihren Angelegenheiten, von wem es immer sei, rathen lassen, und mit der Verfassung und den Gesetzen in der Hand, werden sie ihr Recht geltend zu machen wissen, jeden beliebigen Gegenstand, der von der Vorsteherschaft, oder von einzelnen Bürgern ihnen vorgelegt wird, in Berathung zu ziehen und darüber Beschlüsse zu fassen.

Seid mannhaft und stark!

Der Herr wird Euere gute Sache zum Siege führen.

Den 23. August 1839.

Namens des engern Ausschusses:
Der Präsident,
Hürlimann-Landis.
Der Aktuar,
Spöndlin.

Diese Widerstandsaufforderung wurde Sonntags den 25sten durch den Substituten der Staatsanwaltschaft, Procurator Benz, in der Druckerei von Zürcher und Furrer mit Beschlag belegt. Eine Auflage von circa 5000 Exempl. fand sich vor, die er abfaßte, und vernahm, daß 100 bis 120 Stück an Actuar Spöndli abgegeben worden seien, auf ihre Comite's zu wirken, und bald erschienen Protestanten von Gemeindräthen und Stillständen. (S. H. Weiß, Beitrag zur Geschichte der Revolution rc. S. 20 und f.) Der Stadtrath von Zürich stand als Vordermann in der Reihe. Noch glaubten einige treue und kräftige Beamtete, die Regierung werde dieß Mal mit Ernst ihren Schritt verfolgen; darum stellte Benz eine Anklage bei'm Criminalgerichte gegen den Ausschuß des Central-Comite: Hürlimann, Rahn-Escher, Bleuler und Actuar Spöndli, nachdem er diese vorher citirt und einvernommen hatte, *) auch

*) Die drei Letztern sollen erklärt haben, sie werden nichts Anderes thun, als Wahlvereine stiften; es sei nicht ihr Zweck und ihre Absicht, etwas gegen die Regierung zu unternehmen. Hürlimann

traten mehrere Statthalter in den Bezirken dem aufrühre-rischen Treiben eifrig entgegen. Dieses alles mochte zwar den engern Ausschuß etwas geschreckt haben, da in dem nach-folgenden Schreiben eine etwas mildere Saite aufgezogen war, das aber immer noch die Leute aufzuregen und ge-gen den Regierungserlaß zu stimmen suchte. Das Schreiben lautet:

Der engere Ausschuß des Central-Comite an sämmtliche Mitglieder der Bezirks-Comite's.

Zur schnellen Vertheilung durch die Präsidenten der Bezirks-Comite's.

Theure Freunde!

Die neuesten Ereignisse, und namentlich der Erlaß der h. Regie-rung an die Vollziehungsbehörden, betreffend Aufträge des Central- oder anderer Comite's, scheinen an mehrern Orten Mißverständnisse und Besorgnisse unter dem Volke zu veranlassen. Wir ersuchen Sie daher, das Volk allenthalben zu beruhigen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung in dem Erlasse nur Aufträge des Comite's verbietet, die jene aber auch nie gaben; daß hingegen An-träge, sie mögen auf gesetzlichem Wege gebracht werden, von wem immer sie wollen, von den Gemeinden berathen werden dürfen, wenn nicht das freie Petitions- und Gemeindeversammlungs-Recht eine Verfassungsverletzung erleiden sollen, welche in keinem Falle im Sinne der Behörden liegen kann.

Bereits haben deßhalb viele Gemeinden nähern Aufschluß über den eigentlichen Sinn des Proclams von der h. Regierung begehrt, und es liegt gewiß im höchsten Interesse der Gemeinden selbst, daß dieß von allen Seiten her geschehe; daher wir auch gegen Sie zu Handen Ihrer Gemeinde diesen Wunsch aussprechen.

In Allem bitten wir Sie, Ihrer Gemeinde das Interesse für

---

soll sich einläßlicher ausgesprochen, jedoch im Wesentlichen auch er-klärt haben, daß er niemals gegen die Regierung etwas unterneh-men werde.

die gute Sache und deren gesetzliche Vertheidigung dringend zu empfehlen.

Wir grüßen Sie mit Treue und Hochachtung.

Zürich, den 26. August 1839.

Der engere Ausschuß.
Für denselben:
sig. J. J. Hürlimann-Landis,
Präsident.
Spöndlin,
Actuar.

Erfreut über den gelegenen Anlaß, endlich einmal die Politik, wenn auch mit Haaren, herbeiziehen zu können, schrieb der östliche Beobachter in seiner Nr. 102:

„Die religiöse Frage tritt für den Moment in den Hintergrund. Die Bürger fühlen, daß es ihre wichtigste Freiheit zu wahren gilt, die Freiheit ihrer Gemeinden. Diese unverkümmert zu wahren, ist nun die nächste Aufgabe."

Nun vernahm man, daß das Central-Comite, mit Mitgliedern aus den Bezirks-Comite's, die am zahlreichsten aus den Bezirken Pfäffikon und Hinweil erschienen, sich in Kloten versammelt und daß sie eine größere Versammlung aller Bezirks- und Gemeinds-Comite's und „wer sonst Platz in der Kirche hätte", beschlossen hatten.

Die Aufforderungen, am 2ten recht zahlreich in Kloten zu erscheinen, gingen schnell und vielfach durch's Land; viele Pfarrer luden auch ihrerseits dazu, als zu einem Tage ein, dem an Resultaten der Tag von Uster nicht gleich kommen werde. Eduard Sulzer war von Baden zurückgekehrt, und nun folgte am 31sten wieder folgende Proclamation, welche vom Volke nicht anders verstanden wurde, als daß die Regierung keine ernsten Maßregeln ergreifen werde.

Mitbürger!

Als das sogenannte Central-Comite petitionirender Kirchge-

meinden neue Bewegungen im Canton zu veranlassen sich berufen glaubte, erließen Wir unter'm 23. August einen Beschluß, welcher den Befehl enthielt, bei Verantwortlichkeit keine Gemeindsversammlungen in Folge etwaiger von jenem sogenannten Central- oder andern ähnlichen Comite's ausgegangenen Aufträge zu veranstalten. Diesem Beschusse wurde, sei es mit oder ohne Absicht, von mehrern Seiten eine solche Deutung unterlegt, welche den Bürger in einer Zeit unläugbarer Aufregung mit Besorgnissen für die Erhaltung seiner theuersten Rechte erfüllen und zu Einfragen Veranlassung geben mußte. Wir halten es daher Unserer Stellung angemessen, durch gegenwärtige Kundmachung den ohnedieß unzweideutigen Sinn Unserer Verfügung nochmals bestimmt zu erklären, den unbefangenen Bürger zu beruhigen, den irregeleiteten zu belehren.

Die Verfassung sichert jedem einzelnen Einwohner, so wie den in den Gemeinden regelmäßig versammelten Bürgern, das Recht zu, ihre Wünsche und Anliegen dem Großen Rathe vorzulegen; soll diese Bestimmung ihren schönen Zweck erreichen, so müssen die Petitionen die Aeußerungen des eigenen, aus freier Berathung hervorgegangenen Willens sein. Eben diese Freiheit des Bürgers zu schirmen und dem Mißbrauche des Petitionsrechtes zu begegnen, war die Absicht und der klare Zweck Unsers Verbotes, Gemeindsversammlungen aus Auftrag von irgend welchen Vereinen und Comite's zu halten und vorgeschriebene Wünsche zum Gegenstand der Berathungen zu machen. Nur ein getrübter Sinn konnte hierin die Absicht vermuthen, die Befugnisse der Gemeinden und das Petitionsrecht der Bürger beeinträchtigen oder untergraben zu wollen. Wir werden die Rechte der Gemeinden, gesetzmäßige Versammlungen zu halten, in denselben Fragen jeder Art zu erörtern, und daraufhin, innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze, Beschlüsse zu fassen, jederzeit eben so gewissenhaft achten, als Wir entschlossen sind, dieses den Bürger ehrende Recht seiner freien Willensbestimmung vor jedem äußern Zwang rein zu bewahren.

Der feste Vorsatz und die Uns als gegenwärtigem Vorort in noch erhöhtem Maße obliegende Pflicht, das Ansehen der Gesetze und jene Ordnung im Staate aufrecht zu halten, ohne welche derselbe nur der Willkür und der Gewaltthat anheimfiele, haben Uns

bewogen, eine Anzahl Truppen theils auf's Piquet zu stellen, theils wirklich nach Zürich in Dienst zu berufen. Sie sind bestimmt, wenn es nöthig sein sollte, der Erreichung jener Zwecke Nachdruck zu geben, keineswegs aber ruhige Versammlungen zu stören, die persönliche Sicherheit zu gefährden oder die Ausübung verfassungsmäßiger Befugnisse zu hemmen; denn Wir anerkennen die doppelte Obliegenheit einer aus der Wahl des Volkes hervorgegangenen Regierung, gleich wie alle constitutionellen Rechte und Freiheiten des Bürgers und der Gemeinden zu schützen, so auch hinwieder den Mißbrauch dieser edeln Güter mit den Uns zu Gebot stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Wir hoffen der nächstens zusammentretenden obersten Landesbehörde den Bericht einer beruhigten Gegenwart vorlegen und die Aussicht einer auf den Grundlagen des Rechtes und der Ordnung ruhenden frohen Zukunft eröffnen zu können.

Gegenwärtige Kundmachung soll in das Amtsblatt eingerückt, öffentlich angeschlagen und durch Austheilung an die Haushaltungen bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Zürich, den 31. August 1839.

Im Namen des Regierungrathes:

Der Amtsbürgermeister: Johann Jacob Heß.

Der erste Staatsschreiber: Hottinger.

Im Gefühl der Noth hatten sich 60 Männer aus allen Gegenden des Cantons auf dem rothen Thurm in Zürich versammelt, Männer von republikanischer Gesinnung; sie richteten in einer Adresse die Bitte an die Regierung, doch auf kräftige Weise dem revolutionairen Treiben entgegen zu stehen; 5 Abgeordnete überbrachten dieselbe dem Bürgermeister Heß, die Regierung hatte aber bereits den Rückzug angetreten, noch rief sie ein Bataillon Milizen in die Stadt und übertrug das Commando derselben dem Oberst Hirzel; beschloß aber zugleich, die Sache abermals dem Großen Rathe in den Schoß zu legen, der dann auf den 9. September einberufen ward. Sobald das Schwanken der Regierung zur Oeffentlichkeit gekommen, und dieß ge-

schah frühzeitig genug, da fast außer Zweifel das Central-Comite von den Sitzungen jedes Mal genau Kenntniß erhielt, so wuchs demselben der Muth, und die Anarchie machte in wenigen Tagen ungeheure Fortschritte.

Die Feinde des Volkes und seiner freien Institutionen hatten die Maske abgeworfen, reizten und predigten offenbaren Aufruhr. So hieß es unter Anderm im östlichen Beobachter vom 30. August:

„Die Regierung, welche gegen den Willen und gegen die Wünsche des Volkes nur auf die Gewalt und den Schrecken ihr ferneres Dasein zu gründen strebt und zu gründen gezwungen ist, muß und wird von nun an jene Einrichtungen verfälschen, verstümmeln und endlich vernichten, aus denen sie hervorgegangen." Ferner: „Die entartete Tochter erwürgt die Mutter, um deren Vorwürfe nicht hören zu müssen, um von ihr nicht gezüchtigt und verstoßen zu werden." Weiter: „Mit Ordonnanz vom 23. August haben die Radicalen die Fahne des Krieges für ihre Alleinherrschaft und gegen die Macht des Volkes entfaltet; vor dem Entscheide dieses Krieges werden Friede und Versöhnung nicht wieder kehren."

Da die Erneuerungswahlen in die obersten Landesbehörden erst nach 2 Jahren Statt gehabt haben würden, so sieht man endlich aus folgender Stelle in Verbindung mit obiger Kriegserklärung, daß unsern freien Institutionen und den genannten Behörden Gefahr drohte, indem es u. A. heißt:

„Ohne den schrankenlosen Uebermuth der Radicalen wäre die Entscheidung des Streites erst in zwei Jahren bei den neuen Wahlen zum Großen Rathe erfolgt. Die Radicalen verlangen die Entscheidung jetzt; also, Volk, entscheide, ob dein Wille oder der Wille der Radicalen gelten soll."

Die noch vorhandenen Exemplare des benannten Beobachters wurden von dem Substituten Benz ebenfalls mit Beschlag belegt. Nun war es den Reactionairs unwohl und der entscheidene Schlag mußte befördert werden; denn

schon am 1. September wurde nachfolgende Einladung gedruckt in Zürich verbreitet:

Theure Freunde und Glaubensgenossen!

Morgen tritt aus allen Gemeinden das Volk in Kloten zusammen, um den Verhandlungen über seine heiligsten Interessen beizuwohnen. Die Bewohner von Zürich werden hinter ihren Brüdern der andern Gemeinden nicht zurück bleiben!

Damit das Volk, wie es seiner heiligen Sache geziemt, ernst und ruhig dastehe, ziehen die Gemeinden, um ihre Fahnen vereint, dahin; auch Zürich wird diesem Beispiele folgen!

Seine Bewohner werden sich Morgens genau um halb 6 Uhr auf dem Helmhause versammeln, und unter ihrer Fahne von da aus nach Kloten ziehen.

Am Abend des 1sten trafen schon einige Landleute in der Stadt ein. Die Stadtgemeinde Zürich versammelte sich am 2ten auf dem Helmhause, von welchem aus der Zug der Hauptführer schon Morgens 6 Uhr, unter Vortragung einer Cadettenfahne und derjenigen der drei zum Neumünster vereinigten Gemeinden, durch die Stadt nach Kloten zog, unter Leitung des damaligen Administrators der eidgenössischen Kriegsgelder, Oberstl. Bürkli. Noch einige Züge bewegten sich durch die Stadt; der Himmel weihte sie durch eine reichliche Wassertaufe zum redlichen Vorhaben ein. Hürlimann war, ohne Lärm zu machen, durch die Stadt nach Kloten gefahren. Die Hauptmasse der zur Versammlung Ziehenden bestand aus Leuten vom See *) und aus den Bezirken Hinweil und Pfäffikon.

Ein Augenzeuge versicherte, schon am Abend des 1ten zwischen Fehraltorf und Pfäffikon durch mehr als 5—600 passirt zu sein. Die Straße soll die Nacht über von Fuß-

*) Stäfa machte, die Wachter und ihre Anhänger ausgenommen, eine ehrenvolle Ausnahme.

gängern, Reitenden und Fahrenden gewimmelt haben. Aus dem Bezirke Winterthur soll nur eine kleine Anzahl Neugieriger und aus dem Bezirk Knonau Niemand, als die Committirten, sich eingefunden haben. Man schätzte die Volksmenge auf 10—15,000 Köpfe. Das Central-Comite hielt die Verhandlungen in der Kirche. Der größere Theil des Volkes war in vielen Wirths- und Schenkhäusern vertheilt. Hürlimann hielt eine schwülstige Rede voll unverständlicher Phrasen, jedoch geeignet, dem Volke eine große „Religionsgefahr und den Verfall der Sittlichkeit vor die Augen zu malen."

Der Redner begann:

„Im Namen des Herrn, der das Weltall regiert, in dessen Hand die Schicksale der Völker, der Familien und der einzelnen Wesen sind, des Unsichtbaren und doch Nahefühlenden (!) jedem gläubigen Gemüthe, der Trost, Hülfe und Rettung spendet dem darnach Lechzenden" u. s. w.

Ueber die durch den Großen Rath an den Tag gelegten, wahrhaft edeln Grundsätze sagte Hürlimann:

„Was man in keinem Lande der Erde hätte wagen dürfen, ward im Großen Rathe des Cantons Zürich gewagt; man hat ein ganzes Volk wegen dem tiefen Gefühl für seinen Glauben schwer gehöhnt und mit eiserner Zuchtruthe geschlagen." (!)

Am Schlusse seiner Rede zeigte Hürlimann die Gefahr, in welcher das Comite schwebe, und was dasselbe verlange, in folgenden Worten:

„Als der Große Rath unsere Petitionswünsche abgewiesen hatte, die schwachen Versuche einiger gutgesinnten Großräthe, in den Regierungsrath hinein Männer zu bringen, deren kirchliche Grundsätze mit denen des Volkes mehr im Einklang wären, durch verfehlte Combination mißlangen — mußte das Central-Comite, abermals durch die sämmtlichen Comite's des Cantons dazu veranlaßt, die Angelegenheit der Petition wieder aufnehmen. Mittheilungen, die

darüber an das Volk gemacht wurden, fanden die wüthendsten Angriffe in der radicalen Partei. Die Regierung sollte nun in offenen Kampf gegen die Vereine treten, und die obern Vollziehungsbeamten in den Bezirken buchstäblich ihre Befugnisse überschreiten und die Volksrechte verletzen. Eine unschuldige Erläuterung über den Regierungserlaß vom 23. August ward mit Beschlag belegt, mit einer Criminalanklage bedroht und die Verfasser, der engere Ausschuß des Central-Comite, vor die Staatsanwaltschaft belangt.

Im Volke machten diese Schritte großes Aufsehen; man betrachtet sie als einen indirecten Angriff auf die 40,000 Petenten selbst, welche in dem Benehmen des Comite selbst keineswegs eine ungesetzliche Handlung sahen, sondern nur die Anstrebung eines heiligen Gutes, das durch die Verfassung gesichert ist. Von allen Seiten liefen Versicherungen moralischer (?) Unterstützung aus den petitionirenden Gemeinden ein, und strenges Festhalten auf der betretenen Bahn ward empfohlen, und dafür jeder Schutz zugesagt. Das Central-Comite, sich ebenfalls seiner redlichen Absicht bewußt,*) vollendete seine Arbeiten, in einer Adresse an den Regierungsrath, in einer Petition an den hohen Großen Rath und in einem Plane für kirchliche und Wahlzwecke bestehend, um sie auf den heutigen Tag den versammelten Bezirks-Comite's vorzulegen."

Nun brachte Hürlimann die Petitionen, welche dem Regierungsrath und dem Großen Rathe vorgelegt werden sollten, in Anregung, auf welche wir bald zurückkommen werden, und schloß seine Rede (welche gedruckt erschien) mit folgenden Worten:

„Nur wenn die Verfassung verletzt wird oder ungerechte Verfolgung gegen uns eintritt, ist der Widerstand (?) geheiligt. Möge das biedere, christliche Volk diese Grundsätze stets festhalten, und durch seine allgemeine Beistimmung zu allen Beschlüssen des Comite und durch sein unbedingtes (!) Vertrauen den Dank aussprechen.

---

*) Wie redlich diese Absicht war, ergibt sich aus den nachfolgenden Ereignissen am 6. Septbr.

der ihrem reinen und uneigennützigen, nur auf das Gemeinwohl berechneten, Werke gebührt. Gott erhalte das Vaterland!"

Nicht nur die 11 Bezirks-Comite's, sondern so viel Volk, als in der Kirche Raum fand, wurde hinein gelassen. Der ganze Kirchhof war mit Menschen besetzt, andere befanden sich auf der freien Straße, bei und in den Wirthshäusern. Die Versammlung hatte den Dr. Rahn-Escher zu ihrem Präsidenten gewählt. Es wurde sodann der Entwurf der Adresse an den Regierungsrath berathen und angenommen; er lautet, wie folgt:

Hochgeachteter Herr Amtsbürgermeister!
Hochgeachtete, hochzuverehrende Herren!

Die Versammlung der Bezirkscommittirten der vereinigt petitionirenden Kirchgemeinden, bestehend aus Bürgern aller Theile und Gegenden unsers Landes, tief bekümmert über den Zwiespalt zwischen Volk und Regierung, erachtet es in ihrer Pflicht, die hohe Regierung auf die bedauerliche und allgemeine Aufregung aufmerksam zu machen, welche in Folge des Erlasses derselben an die Gemeindsbeamten vom 23. Aug. und die seither folgenden Schritte, sich im ganzen Lande verbreitet hat, und die durch die Kundmachung vom 31. August um so weniger gemildert wurde, als gleichzeitig das Aufgebot der Truppen zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit Statt hatte, während nirgends eine Störung derselben drohte.

Wir sind ferne von der Anmaßung, den hohen Regierungsrath über seine Schritte tadeln oder Rechenschaft von ihm darüber heischen zu wollen, und wollen glauben, daß er dieselben für die Ruhe des Landes nöthig erachtete. Aber wir bitten die h. Behörde dringend, das leider bereits vorhandene Mißtrauen gegen sich nicht durch Verfügungen zu mehren, welche, und wir sprechen hier die Gesinnung der entschiedenen Mehrheit unserer Mitbürger aus, das biedere und an Verfassung und Gesetz unwandelbar festhaltende Volk des Cantons Zürich auf unverdiente Weise tief kränken.

Fast alle Gemeinden hatten im März d. J. ihre Ausschüsse gewählt, um sich zu berathen, wie die Gefahr des durch das beabsichtigte Wirken des Hrn. Dr. Strauß an unserer Hochschule befestigten

Unglaubens von unserm Vaterland abgewendet werden könne. Ruhig waren die hiefür bezeichneten Bürger zusammen getreten; sie erlaubten sich weder ungesetzliche Schritte noch Drohung von solchen. Sie glaubten ihre Pflicht erfüllt, als sie die Petition vom 8. März entworfen und den Gemeinden zu freier Abstimmung vorgelegt hatten. Die freiwillige allgemeine Annahme und Billigung derselben war ihr Lohn.

Aber die hohe gesetzgebende Behörde unsers Vaterlandes versagte dem Volke die Garantieen für Glaube in Kirche und Schule, um welches es gebeten hatte, und schmerzlich sah es sich an seinem Heiligthume von mächtigen und einflußreichen Männern gehöhnt. Darum sagten wir, die Bezirksabgeordneten, im Namen und im Willen unserer Comittenten, abermals dem Central-Comite: Leitet die Angelegenheit in der gesetzlichen Bahn weiter, und strebt, sie zu einem gedeihlichen Ende zu bringen; denn das Volk will Beruhigung über den §. 4 der Verfassung.

Das Central-Comite kam unserm Auftrage auf gesetzlichem Wege nach, indem es zunächst in seinem Sendschreiben vom 8. Aug. den Gemeinden, die hierüber ganz ohne Kunde geblieben waren, anzeigte, worin der h. Große Rath den Bitten des Volkes entsprochen und worin nicht, als — plötzlich der Erlaß der h. Regierung vom 23. August uns und unsern Mitbürgern kränkend zur Kunde kam. Denn die in demselben dem Central-Comite Schuld gegebenen Bestrebungen zur Aufwiegelung und des Mißbrauches des Staatsorganismus zu ungesetzlichen Zwecken sind in unser Aller Augen ein unverdienter und grundloser Vorwurf gegen untadelhafte Bürger, denen wir fernerhin unser Vertrauen in der heiligen Sache, die uns vereinigt, zu schenken und zu erhalten fest entschlossen sind. Feierlich erklären wir, daß die auf das Central-Comite vom h. Regierungsrathe gehäuften Beschuldigungen uns allen, den Bezirkscommittirten, und mit uns den 40,000 Bürgern gelten, welche die Petition vom 8. März einreichten. Das Central-Comite steht schuldlos und rein vor uns da, und wir heißen die von ihm und in seinem Namen vom engern Ausschuß gethanen Schritte gut und unsern Aufträgen und Vollmachten entsprechend.

Nie hat auch das Central-Comite sich erlaubt, Aufträge an

Behörden oder Gemeinden zu ertheilen, und nie wird es — dessen sind wir versichert — sich solche erlauben. Aber seine Anträge nach Verfassung und Gesetz zu berathen und darüber zu entscheiden, dieses Recht wahren wir für uns und unsere Committenten, die Bürger der vereinigt petitionirenden Gemeinden, feierlich und ernst. Nie ist von den Comite's, nie vom Central-Comite Drohung oder Einschüchterung angewandt worden; auch diesen Vorwurf weisen wir als grundlos und unverdient zurück; aber die Vereinigung von 40,000 Bürgern für gesetzliche und heilige Zwecke ist eine Macht, die jeder Regierung, jeder Behörde einen Eindruck machen muß, der dann willkommen und angenehm sein kann, wann die Ansichten beider Theile übereinstimmen; und nur dann kann das Land glücklich sein, und die Folgen für dasselbe segnend, wenn die Regenten die schöne Beruhigung im Busen tragen, billigen Wünschen des Volkes entsprochen zu haben.

Allein mehr noch sah sich das Volk in seinem Herzen gekränkt, als die Staatsanwaltschaft wider die Glieder des engern Ausschusses Klage erhob über Worte einer Mittheilung desselben, die, der heil. Schrift entnommen, uns in ihren wahren, erhabenen und hier ohne böswillige Verdrehung einzig statthaften Sinne bekannt sind, für die wir Alle laut und freudig zeugen.

Und dieselbe Behörde hat sich in den jüngsten Tagen geradezu einer Verletzung des §. 5 der Verfassung, welcher die Preßfreiheit gewährleistet, schuldig gemacht, ohne daß hierüber der Regierungsrath irgend wie eingeschritten wäre.

Diese Vorfälle, Tit.! haben im ganzen Volke die Frage erregt: Wo will Das hinaus? Warum solche Maßnahmen, die nur Unruhe und Unfrieden verbreiten müssen! und warum bleiben solche Vergehen ungeahndet, ja ungerügt?!

Dieser Zustand eines Landes aber, wo das Volk an seiner Regierung zweifelt, ist zu ernst, zu bedauerlich, als daß es nicht Pflicht der Bürger wäre, die geeigneten Mittel zu dessen Beseitigung aufzusuchen und auszusprechen, und auf die Gefahr hin, mißkannt oder mißbilligt zu werden, um dem Lande den Frieden zu retten. Denn das Volk ist fest entschlossen, seine bürgerlichen, wie seine kirchlichen Rechte unverletzt und unangetastet zu erhalten und zu schirmen. Es

ehrt Verfassung und Gesetz und bleibt ihnen treu; aber es weiß, daß sie ihm gehören.

Wir legen Ihnen, Tit., die folgenden 3 Bitten ehrerbietig vor; ihre Erfüllung wird unendliche Wohlthat für das Land sein; denn sie wird den Bürgern Gewährung geben, daß die hohe Regierung Eintracht mit dem Volke und Frieden im Lande wünscht, und am meisten wird sie dieß, wenn die frohe Stunde einer schnellen Erledigung noch heute von den nach Hause zurückkehrenden Bürgern allenthalben hin verbreitet werden könnte.

Unsere Bitten sind:

1. Es wolle die h. Regierung die dem Central- und den Comite's im Allgemeinen im Erlaß des 23. Augusts gemachten Beschuldigungen der Aufwiegelung und des Mißbrauches des Staatsorganismus zu ungesetzlichen Zwecken als gänzlich grundlos erklären;
2. es wolle die h. Regierung die von der Staatsanwaltschaft gegen den engern Ausschuß des Central-Comite eingeleitete Klage auf Versuch zum Aufruhr als unstatthaft unterdrücken, und
3. es wolle die h. Regierung die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des §. 5 der Verfassung zur Rechenschaft ziehen, und Vorsorge treffen, daß jener Paragraph, die Preßfreiheit enthaltend, nicht nur zum Vortheil der Gegner des Volkes gehandhabt, sondern allen Theilen gleiches Recht gehalten werde.

Und diesen Bitten schließen wir im Namen der vielen tausend Mitbürger, die jetzt um uns versammelt sind, die Bitte an, es wolle die h. Regierung die Bürger ihr Petitionsrecht frei und ungehindert üben lassen, die hemmenden Befehle der Statthalterämter entkräften und die Herren Statthalter zur Rechenschaft ziehen.

Ihrer ernsten Erwägung die Lage des Vaterlandes und die Stellung der Bürger dringend empfehlend, und Sie im Namen derselben um schnelle und befriedigende Antwort bittend, versichern wir Sie, Tit., unserer schuldigen Hochachtung und Treue.

Die 11 Bezirks-Comite's der vereinigten petitionirenden Gemeinden.

Der Präsident: Hürlimann-Landis.

Der Vicepräsident: Dr. Rahn-Escher.

Der Actuar: Spöndlin, Proc.

Sodann wurden aus jedem Bezirke 2 Abgeordnete ernannt, obige Adresse nach Zürich zu bringen und eine Antwort des Regierungsrathes zu gewärtigen.

Ferner wurde folgender Antrag zu Constituirung von Wahlvereinen vorgelegt und angenommen:

Die Versammlung der Mitglieder der 11 Bezirks-Comite's der vereinigt petitionirenden Gemeinden,

in Berücksichtigung:

1) daß die Erreichung der in der Petition vom 8. März a. c. durch das Volk dem Großen Rathe vorgelegten Wünsche und die Sicherung des Einflusses der heil. Religion auf das häusliche und bürgerliche Leben namentlich davon abhängt, daß sowohl in den Gemeinds- und Bezirks-, als in der obersten Landesbehörde christlich gesinnte, den Glauben unsers Volkes theilende Männer sitzen;
2) daß zu diesem Zwecke bei allen vorkommenden Wahlen die Gutgesinnten nur durch innige Vereinigung unter einander und gegen die Gegner der guten Sache zum Ziele gelangen könne, für eine solche Vereinigung aber den besten Anhaltspunkt die schon zum Schutze der heil. Sache constituirten Gemeinds- und Bezirks-Comite's bilden,

beschließt:

1) Der bisherige Organismus der Gemeinds-, Bezirks- und der Central-Comite's bleibt zur Erweckung der nöthigen persönlichen und gesetzlichen Garantieen fortbestehen, bis sie erlangt sind.
2) Die Gemeinds-Comite's vereinigen um sich die gutgesinnten Bürger zu einem Gemeindsverein.
3) Dieser Verein hat den Zweck, die Interessen des Glaubens und der Kirche und Schule in der Gemeinde und in Verbindung mit den Vereinen der übrigen petitionirenden Gemeinden im ganzen Canton zu wahren und zu fördern, sowohl durch Besprechung und gemeinsames gesetzliches Handeln für alle Interessen der Kirche und Schule im Sinne einer religiösen Fortbildung und des christlichen, häuslichen Lebens, als durch das Bestreben,

bei allen Gemeinds-, Zunft- und Bezirkswahlen tüchtige und christlich gesinnte Männer an die Stellen zu bringen.

4) Zu diesem Ende besammelt entweder das Comite den Gemeindsverein, wo er constituirt ist, so oft es nöthig, namentlich vor jeder ordentlichen Kirchgemeinde und vor jeder Wahl, um sich gegenseitig zu geeigneten Schritten und Schlußnahmen zu verbinden, oder seine Glieder streben in schicklicher und würdiger Weise, bei den Wahlen die Stimmen ihrer Freunde auf christlich gesinnte Männer zu lenken.

5) Bei Zunft- und Bezirkswahlen verständigen sich die zur Zunft resp. Bezirk, gehörigen Gemeinds-Comite's mittelbar oder unmittelbar zum wesentlichen Zwecke unter einander und leiten die nöthigen Einverständnisse unter ihren Freunden ein.

So existirte nun neben dem Großen Rathe eine permanente oberste Landesbehörde.

Ferner wurde der Entwurf einer neuen Petition an den Großen Rath im Sinne der im März abgegangenen vorgelegt und beschlossen, dieselbe den Gemeinden vorzulegen und darauf hinzuwirken, daß der Große Rath so bald als möglich außerordentlich einberufen werde. In dieser Petition werden folgende Begehren an den Großen Rath gerichtet:

1) daß durch Aufnahme genügender Garantieen in Verfassung und Gesetzen, im Sinne der im März dieses Jahres mit den vereinigt petitionirenden Gemeinden eingereichten und nun abermals gestellten Wünsche, dem christlich gesinnten Volke des Cantons Zürich die Ueberzeugung und Beruhigung gegeben werden wolle, daß der Ausspruch des §. 4 unserer Staatsverfassung: „die christliche Religion nach dem evangelisch reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion“, nicht bloße, leere Worte, ohne Schutz gegen die Angriffe böswilliger Gegner, sondern wirklich die feste und klare Bestimmung unsers Grundsatzes, in dem Sinne und keinem andern sei: die Landesreligion des Cantons Zürich ist die Religion nach der Bibel, als dem geoffenbarten Worte Gottes, wie sie die heiligen Bücher derselben

geben, d. h. ganz vollständig, ohne Mehrung noch Minderung durch Menschensatzung, und daß ihm diese, wie alle andern Theile unserer Verfassung, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln aufrecht und unverletzt erhalten werden wolle;

2) daß er die Gesetze und Einrichtungen des Schullehrerseminars so umändern und feststellen wolle, daß diese Anstalt eine Pflanzschule religiöser und gläubiger Jugendlehrer, und so das sichere Bollwerk gegen das Emporwuchern des Unglaubens in einem Lande werde, das stets treu an seinem Gott und Heiland gehalten habe;

3) daß er bei den bevorstehenden Erneuerungswahlen des Erziehungsrathes die oberste Leitung der Erziehung der Kinder in die Hände von Männern legen möchte, die durch Wort und That, durch Rede und Handeln beweisen, daß ihnen das ewige Heil und nicht allein das zeitliche Wohl der vaterländischen Jugend am Herzen liege, die für Gott und göttliche Dinge Achtung haben und die ihre wichtige Stellung nicht zu andern Zwecken mißbrauchen, sondern darin eine der schönsten und heiligsten Aufgaben des Bürgers erblicken, daß ihnen aufgetragen werde, dem Volke für die großen und schweren Opfer, welche es willig und freudig für seine Schulen bringt, den schönsten Lohn geben zu helfen, nämlich eine Erziehung seiner Kinder zu tüchtigen Menschen, wackern Bürgern, aber vor Allem aus zu frommen Christen.

4) Und da ferner es schon lange Bedürfniß und Wunsch des Volkes gewesen, ein biblisches Spruchbuch für die Real- und Repetirschule zu haben, der h. Große Rath aber auf diesen Punkt ebenfalls nicht eingetreten sei: so werde gebeten, um theils unnöthige Kosten dem ärmern Mitbürger zu ersparen, theils und vorzüglich aber, weil das Buch selbst hiefür besonders geeignet scheine, und endlich, weil dadurch recht eigentlich die innige und ohne Gewalt nicht auflösliche Vereinigung von Kirche und Schule neu und mehr befestigt werde, daß der h. Große Rath es dahin ordne, daß der neue Landes-Katechismus in die Real- und Repetirschule als Unterrichts- und Lehrmittel eingeführt werde;

5) daß der h. Große Rath auf den h. Regierungsrath dahin einwirken wolle, daß derselbe:

a) die Besorgnisse, welche sein Erlaß vom 23. August in allen Gegenden des Vaterlandes verursachte, und die durch die Proclamation vom 31. August nicht gehoben wurden, weil sie die Schritte der Statthalterämter nicht entkräftet, durch eine klare Auseinandersetzung des Sinnes und Zweckes derselben im Einklang mit Verfassung und Gesetz beruhigend hebe; und

b) in Zukunft nicht ferner durch ähnliche Befehle die Bürger für die ihnen zukommenden Rechte, die sie unverletzt bewahrt wissen wollen, und für deren Aufrechthaltung sie selbst kein Opfer scheuen, und den landesväterlichen Schutz mit Ernst in Anspuch nehmen, in Unruhe und Sorge versetze."

Dr. Rahn-Escher sprach noch an das Volk und Hürlimann entließ endlich die Versammlung.

Abends 3 Uhr wurde die Adresse derselben durch die 22 Deputirten *) dem Bürgermeister Heß übergeben. Ihr

---

*) Die Deputirten bestanden aus folgenden, ihre Bezirke repräsentirenden, Personen:

Zürich: Alt Regierungsrath Escher und Präsident Baumann von Hottingen.

Horgen: Zunftpräsident Hüni und Präsident Hofmann von Wädenschweil.

Knonau: Alt Schulverwalter Suter von Hedingen und Kirchenpfleger Nievergelt von Maschwanden.

Meilen: Major Zuppinger und Präsident Wunderli.

Uster: Seckelmeister Boller von Egg und Lieut. Weber von Mönchaltorf.

Hinweil: Wirth Bietenholz von Walfershausen und Civilpräsident Weber von Goßau.

Pfäffikon: Pfarrer Hirzel und Fabrikant Isler von Wyla.

Winterthur: Hauptmann Reimann von Schottikon und Schulverwalter Boßhart von Wülflingen.

Bülach: Dr. Graf von Rafz und Präsident Brunner von Bassersdorf.

Sprecher war Pfarrer Hirzel. Heß versprach, den Regierungsrath sogleich zu besammeln. Hätte Heß erklärt, der Regierungsrath könne spät Abends nicht mehr besammelt werden, sondern erst am folgenden Morgen, dann hätte es sich schon erklärt, ob und was man mit dem in Kloten gebliebenen Volke vor hatte. Weiß sagt: „Mir kommt es jetzt vor, wie wenn ein General vor der Schlacht über seine Armee Heerschau hält und je nach dem Ergebniß seinen Plan macht. Die Regierung hatte ihr Bataillon, die Stadt ihre Bürgerwache." Heß besammelte den Großen Rath sogleich (Abends 4 Uhr), welcher den folgenden Beschluß faßte:

Der Regierungsrath,

nach Anhörung einer aus Kloten vom heutigen Tage datirten Petition, unterzeichnet die Bezirks-Comite's der vereinigt petitionirenden Gemeinden 2c.,

hat

mit Rücksicht auf die Bitte baldiger Erledigung,

beschlossen,

folgenden Bescheid zu ertheilen:

Der Beschluß des Regierungsrathes vom 23sten v. M., welcher vielfach auf irrige Weise ausgelegt worden, hat durch die Kundmachung vom 31sten in Bezug auf das Ganze seines Inhaltes eine vollständige Erläuterung erhalten, welche hinreichende Zusicherungen gibt, daß den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger hinsichtlich ihres Petitionsrechtes und der Preßfreiheit keinerlei Eintrag geschehen solle; — es findet sich der Regierungsrath daher nicht im Falle, darüber weiter sich auszusprechen, wird hingegen dem Großen Rathe, als seiner vorgesetzten Behörde, bei deren nahem Zusammentritte sowohl über Veranlassung als Inhalt jenes Beschlusses Bericht erstatten.

Was die von der Staatsanwaltschaft nach ihrer Stellung von sich aus eingeleitete Klage betrifft, welche ohne Auftrag des Regierungsrathes angehoben worden, und bereits in den Händen des be-

Regensberg: Präsident Schenkel von Welach und Seckelmeister Utzinger von Niederweningen.

treffenden Gerichtes liegt, so steht dem Regierungsrathe verfassungsgemäß keine Einwirkung auf die Verhandlungen des Tribunals zu.

In Betreff der Verfügung der Staatsanwaltschaft, gegen welche, unter Berufung auf Art. 5 der Verfassung, Klage geführt wird, hat der Regierungsrath in Folge einer eingekommenen Beschwerde dieselbe schon früher zur Berichterstattung aufgefordert.

Endlich findet der Regierungsrath, es haben die Beamteten hinsichtlich der Vollziehung des Beschlusses vom 23sten v. M., durch die Kundmachung vom 31sten bereits die nöthigen Belehrungen erhalten.

Beschlossen Zürich, den 2. September 1839.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Dieser Beschluß des Regierungsrathes war ganz der Ausdruck seiner Weisheit, indem er sich nicht getraute, den unerhörten Hohn, der für ihn in jenen drei „Bitten" lag, gebührend zurückzuweisen; er ließ sich die förmliche Zumuthung einer Selbstentehrung gefallen; faßte aber auch nicht den jedenfalls noch ehrbarern Entschluß, sich frischweg unter die Herrschaft des Central-Comite zu beugen. Es war eigentlich, wie Regierungsrath Weiß sagt, ein schwankendes weder Ja noch Nein! Die Antwort des Regierungsrathes wurde dem im Casino versammelten Comite mitgetheilt. Mit dieser Antwort, sagt Weiß, glaubte Heß, werden sich die Petenten begnügen; Hegetschweiler hingegen äußerte sich: er wünsche es, zweifle aber sehr daran. Er hatte richtig gesehen! denn das Comite machte noch am gleichen Abend diesen Beschluß seinen Bezirkscommittenten mit folgendem Begleitschreiben kund:

Theure Freunde und Brüder!

Wir haben so eben die Antwort von der hohen Regierung auf die von den vereinigten Bezirks-Comite's an sie erlassene Adresse erhalten.

Daß dieselbe keineswegs befriedigend, noch den Wünschen der

Versammlung entsprechend ist, liegt außer Zweifel. Nicht allein sind die ungerechten Beschuldigungen gegen uns nicht zurückgenommen, nicht allein die Klage nicht zurückgezogen und ist die durch die Staatsanwaltschaft begangene Verfassungsverletzung bloß zu einer Aufforderung zur Berichterstattung gekommen, sondern die verfassungswidrigen Erlasse vieler Statthalterämter werden als durch die Proclamation vom 31. August hinreichend beseitigt betrachtet. Dieß kann aber den Männern, welchen das Volk heute auf's Neue die Leitung und Führung der heiligen Sache auf der gesetzlichen Bahn mit einem Vertrauen und einer Freude übertrug, die sie demselben auf's Festeste verpflichtet, nicht genügen. Ueberdieß dauert der Aufenthalt der Truppen in Zürich noch fort und ist ihre Zahl auch heute Abend noch vermehrt worden.

Womit das Volk, womit dessen Abgeordnete diese neue Kränkung verdienen, wissen wir nicht. Aber wie wir in Kloten einander, wie wir es dem Volke feierlich versprochen haben, fest und ruhig der heiligen Sache treu zu dienen, so bleiben wir es auch jetzt. Der engere Ausschuß erachtet es daher für seine Pflicht, die sämmtlichen Bezirks- und Gemeinds-Comite's zur ernsten und sorgfältigsten Wachsamkeit aufzufordern, damit die Güter, für welche sich unsere Mitbürger heute feierlich und freudig erklärten, und deren Begehrung sie uns auftrugen, demselben gesichert seien.

Wir grüßen Euch mit Treue und Hochachtung.

Zürich, den 2. September 1839.

Der engere Ausschuß des Central-Comite.

Für denselben:

Der Vicepräsident Rahn-Escher.

Der Actuar Spöndlin, Proc.

(So eben vernehmen wir, daß die Truppen abgedankt werden sollen.)

Am Abend des 2. Septembers bot Zürich einen sonderbaren Anblick dar; auf der einen Seite der berathende Regierungsrath, auf der andern das erwartende Central-Comite und zwischen und nebenher eine ungeheure Volksmenge, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen sich drängend,

in den Wirthsstuben lärmend. Hell und hoffnungsreich leuchteten die Gesellschaftshäuser der Städter, wo man mit Witzen und Gelächter sich über die Lage der Regierung und der Liberalen belustigte. Ein großer Theil der Leute kam von Kloten über Zürich zurück. Die Ruhe ward indessen nirgends gestört. Weiß sagt hierüber: „Ob und welche weitere Verabredungen in Kloten Statt gehabt, ist mir nicht bekannt geworden, namentlich kann ich in Bezug auf die hin und wieder aufgeworfene Frage, ob nicht hier der Gedanke an die Organisation des Landsturms zuerst in Umlauf gekommen sei, bloße Vermuthungen haben. Nach dem Tenor des später anzuführenden Briefes von Rahn-Escher vom 8ten an die Präsidenten des Bezirks-Comite scheint es wenigstens, als ob an jenem Tage die Organisation schon vorhanden gewesen wäre."

Das Bataillon Milizen war am 1. September eingerückt, wie die Regierung befohlen. Durch die Disziplinar-Pedanterei eines städtischen Offiziers *) gab es schon am ersten Abend eine kleine Meuterei, und als später noch einige zweideutige Aeußerungen vernommen wurden, so beschloß der Regierungsrath am 3ten Vormittags: —? Es solle das Bataillon entlassen werden! was auch sogleich geschah. Also während das Central-Comite seine Macht auf's Piket rief; während das Ansehen der Regierung mit jeder Stunde fiel, und die Anarchie im gleichen Grade höher und höher stieg: in diesem Augenblicke schickte die Regierung die kaum einberufenen Milizen wieder heim, gleichsam als Boten, die dem Lande verkündigen sollten: die Regierung hält sich auch von den Milizen verlassen; sie traut ihnen nicht und schickt sie darum wieder heim.

Der Plan der Städtischen, sagt Scherr in seinen „Be-

*) Siehe Weiß, Beitrag zur Geschichte der Revolution rc. p. 135.

strebungen" rc., war nach der öffentlichen Versicherung des † Correspondenten der Allgemeinen Zeitung, als welcher Dr. Bluntschli bekannt war, daß am Montag den 9ten eine große Masse Volks in die Stadt gezogen werden sollte, um dem Gr. Rathe zu zeigen, „daß er nicht mehr bleiben könne." Mit solchem Plane waren einige Regierungsmitglieder, namentlich, wie der Correspondent sagt, Staatsrath Hegetschweiler, einverstanden. In diesem Artikel der Allgemeinen Zeitung wird die Verrätherei im Schooße des Regierungsrathes ganz frei aufgedeckt, und wie eine Sache, die sich von selbst verstehe, dargestellt. Die Volksmenge sollte unbewaffnet erscheinen, eine Zusicherung gerade so zuverlässig, als jene, daß nur die Bezirks-Comite's nach Kloten eingeladen wurden. Indessen waren ja vom 3. bis 9. September noch sechs volle Tage, eine halbe Ewigkeit für die brennende Herrschbegierde und glühende Rachsucht, sowie für die ängstliche Besorgtheit, es möchte noch einmal der günstige Zeitpunkt entschlüpfen. Ein Vorwand, eine Vermuthung war genug, um den bewaffneten Arm zum letzten Schlag alsogleich zu erheben, und dieser Vorwand ergab sich aus Folgendem: Am 4ten wies das Criminalgericht, eingeschüchtert, durch Stichentscheid, die Anklage wider das Comite ab. Abends versammelten sich im Gesellschafts-Locale auf der Platte etwa 100 Freisinnige aus den Umgebungen der Stadt. Hier wurde einfach die Abrede getroffen, es sollen auf nächsten Freitag die freisinnigen Mitglieder des Großen Rathes zu einer Zusammenkunft eingeladen werden, mit dem Zusatze, vertrautere Freunde in diese Versammlung mitzubringen. Diese Abrede vernahmen Spione und Verräther, und mit abenteuerlichen Uebertreibungen wurde den Städtischen bekannt gemacht, daß die Freisinnigen auf Freitag einen Handstreich verabredet hätten und namentlich die Zeughäuser

besetzen wollten. So hieß es schon seit ein Paar Tagen, — und die Gerüchte fanden um so gläubigere Aufnahme, da sie geeignet waren, die liberale Partei und die Regierung in ein recht gehässiges Licht zu stellen und den ohnehin schon über die Maßen aufgeregten Unwillen gegen sie auf den äußersten Punkt zu bringen, — Hürlimann, Rahn-Escher und Spöndlin seien verhaftet, Baumgartner sei nach St. Gallen, Oberrichter Füßli nach Bern gegangen, um Truppen zu verlangen; die Gesandten von Bern, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Baselland, Aargau und Thurgau hätten solche anerboten; die von Bern, Aargau und Baselland seien bereits im Anmarsch; sogar wurde noch das Gerücht verbreitet, die Radicalen hätten ein Register derjenigen Köpfe entworfen, die fallen müssen, und zu dem Ende einen Scharfrichter aus Colmar und zwei Guillotinen, weil die vorhandene nicht hingereicht hätte, aus Köln verschrieben, u. dgl.

Der Punkt der Einberufung fremder (man bediente sich dieses Wortes statt Eidgenössischer) Truppen, spielte eine wesentliche Rolle in unserm Drama.

Donnerstags den 5ten Abends wurde der Regierungsrath wieder außerordentlich versammelt, und die Tagsatzungsgesandten, welche seit 1832 mit Zürich im Concordat standen, nämlich: Neuhaus und Steinhauer von Bern, Kopp und Pfyffer von Luzern, Munzinger und Wiswald von Solothurn, Dorer und Siegfried von Aargau, Baumgartner und Steiger von St. Gallen, und Gräflein und Anderwerth von Thurgau, richteten eine Anfrage an die Regierung, in welcher sie ihre Besorgnisse über den Stand der Dinge durchblicken ließen; sie sagten: „die Unterzeichneten erachten es daher als hohe Pflicht, zu Handen ihrer Committirten Hochdieselben um beförderlichen Aufschluß über den Stand

dieser Bewegungen sowohl, als insbesondere und vorzüglich über zulängliche Kraft und Wirksamkeit der Regierungsbehörden des Cantons dringlich zu bitten."

Wir haben schon bemerkt, daß zur Zeit des September-Scandals in Zürich die Tagsatzung versammelt war und Bürgermeister Heß als Tagsatzungspräsident functionirte. Der eidgenössische Staatsrath bestand aus Mitgliedern des Zürcherischen Regierungsrathes. Durch diese Stellung wurde die Zürcherische Anarchie zur eidgenössischen, und die Gesandten der freisinnigen Cantone sahen mit Entrüstung und Eckel auf einen Vorgang, durch den die ganze Eidgenossenschaft in hohem Grade compromittirt ward. Wenn je die Wirksamkeit des Concordates zur Sprache kommen konnte, so war es gewiß jetzt der Fall, da im Canton Zürich Diejenigen an der Spitze einer revolutionairen Bewegung standen, welche die Verfassung vom J. 1831 feindlich aufgenommen hatten. Man hätte nach diesen Verhältnissen die Einfrage der Concordatsstände als ganz angemessen erachten mögen; allein im Zürcherischen Regierungsrathe erregte sie bei der Minorität heftigen Widerspruch, wogegen jedoch Bürgermeister Heß jenen Schritt der Gesandten als zeit- und sachgemäß und von der Pflicht geboten darstellte. Daß in jener Anfrage eine Art Hinweisung auf die durch das Concordat festgesetzte, gegenseitige Hülfleistung lag, kann nicht geläugnet werden, und damit hatte man das eiternde Geschwür in der Regierung berührt. Dieselbe zuckte dabei vor Schmerz, sie hatte so große Furcht vor einer kräftigen Entscheidung, daß sie beschloß, die Antwort bis auf den kommenden Tag zu verschieben. Es muß hier bemerkt werden, daß schon am Abend des 2. Septembers sich die Berner Gesandten Neuhaus und Steinhauer bei'm Regierungsrathe melden ließen und zur Rücksprache an Hegetschweiler und

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Abends 5 Uhr, während die [illegible] in Zürich sich gegen jede

Intervention erklärte, wurden die Befehle, diesen Abend Sturm zu läuten, in den am meisten fanatisirten Gemeinden abgegeben. Von Pfäffikon aus, wo der Orientalist Pfarrer Hirzel sich an die Spitze des Aufruhrs gestellt, sollte das Signal ergehen. Ein Bote von dort hatte in das Pfarrhaus von Russikon den Auftrag gebracht, zu läuten, sowie die Glocken in Pfäffikon tönen. In Illnau war die Kirche ebenfalls um 5 Uhr bereits umstellt, und der Pfarrer hatte in den Häusern anzeigen lassen, das heutige Geläute gelte nicht einer Feuersbrunst, sondern einem Marsch nach Zürich. Wirklich hörte man am 5ten Abends „die Glocken gehen." Pfarrer Bernhard Hirzel hatte sie in Bewegung setzen lassen, nachdem er, wie er in seiner Schrift: „Mein Antheil an den Ereignissen des 6. Sept." sagt, 3 Stunden lang sich und sein Vorhaben vor Gott geprüft, und voraus gefunden: wer den ersten Streich thut, bleibt Meister. Reitende Boten gingen von Pfäffikon an den See und nach Zürich, um „den Brüdern" Kunde von dem Sturme zu geben, und alsbald heulten die Glocken zu Russikon, Hittnau, Illnau und in andern benachbarten Dörfern die Marseillaise des Fanatismus nach, und (sagt Henne in seiner Schweizerchronik) „die Rotten setzten sich in Bewegung, dem Meineide etlicher Landesverräther Waffen zu leihen und die Eidgenossenschaft in Schmach zu bringen." „Pfr. Hirzel", sagt Scherr, „ist allerdings als ein Hitzkopf bekannt, der sich leicht zu übereilten Entschlüssen hinreißen läßt; indessen kann man sich doch kaum des Gedankens enthalten, daß eine anderseitige, einflußreiche Mahnung ihn zu dem außerordentlichen Entschlusse geführt habe, entgegen der Centralleitung, plötzlich den Angriff zu beginnen." Wir unserseits glauben, daß alle Angaben, die Hirzel in der angeführten Schrift macht, ihn weniger zu dem Ent-

schlusse vermochten, Sturm läuten zu lassen, als die schlimme Lage, in welcher sich das Comite und er seinen Leuten gegenüber befand. Merkwürdig bleibt es indessen, daß in den entfernten, äußern Theilen des Cantons, namentlich im Bezirke Andelfingen, folgender Aufruf zum Sturme durch Bezirksrichter Merz verbreitet wurde:

„An das Gemeinds-Comite N., Bezirk Andelfingen."

„Gestern, den 5. Herbstm., hatte der hohe Regierungsrath, nach glaubwürdiger Nachricht, Sitzung, um darüber zu debattiren, ob nicht das Siebner-Concordat gegen das eigene Volk in Anwendung zu bringen sei. Es wurde bis Nachts 9 Uhr gestritten, und zuletzt ergab sich eine Minorität für diese Maßregel; aber nach dem Siebner-Concordat kann auch eine Minderheit den Schutz desselben ansprechen."

„Hierauf aufmerksam gemacht, und in der Meinung, daß die Häupter der Radicalen einen verzweifelten Streich beabsichtigen, — erhob sich der ganze Bezirk Pfäffikon, ließ Sturm läuten und befindet sich mit 2500 Mann vor den Thoren Zürichs.

„Inzwischen besetzt die volksthümliche und für das Volksinteresse warm schlagende Stadt alle Posten zur Aufrechthaltung guter Ordnung des Eigenthums. Die Bezirke Horgen, Meilen und Zürich fangen jetzt an, Sturm zu läuten und heran zu kommen. Das Central-Comite wird sich berathen, was zu thun sei."

„Eine provisorische Regierung wird gebildet werden müssen, da die alte das Zutrauen nicht mehr besitzt."

„Die Grundsätze der Verfassung, unbedingte Rechtsgleichheit, werden festgestellt, sowie die Volksrechte im Allgemeinen als das heiligste Gut betrachtet."

„Morgen wird eine ungeheure Volksversammlung die nähern Beschlüsse fassen."

„Laßt Sturm läuten, Brüder! vereinigt Euch zum Schutze der verletzten Religion, der verletzten Verfassung, der Grundlage einer bessern Zukunft! Gott mit Euch und uns!

Zürich, den 6. September 1839.

Der Präsident des Central-Comite: J. Hürlimann-Landis.

Dem Orginal gleichlautend: Joh. Merz Bezirksrichter.

„Man sieht“, sagt Weiß, „Hürlimann hatte die Napoleonischen Armee-Bülletins gelesen; allein, wenn ihn seine Schüler Rahn und Spöndli nicht secundiren, hapert's mit der Redaction. — Von dem Vielen, was sich sagen ließe, nur folgendes Wenige:

Im ersten Satze ist jedes Wort eine Lüge. Auf diese Unwahrheiten und auf eine Meinung, die Meinung hin, die Häupter der Radicalen beabsichtigen einen verzweifelten Streich, konnte dieser Mann der Religion, dieser Mann der Verfassung und Gesetze, einen ganzen Bezirk zum Sturmläuten auffordern! — Und wie reimt sich die Angabe, bis Nachts 9 Uhr wurde gestritten, mit der Thatsache, daß die Sitzung schon vor 7 Uhr vorbei war, und in Pfäffikon, 4 Stunden entfernt, schon um 7 Uhr gestürmt wurde! Wie konnte H. spätestens um 9 Uhr Vormittags am 6ten (denn um 11 Uhr war der Aufruf schon in Embrach!) schon sagen: eine provisorische Regierung werde gebildet werden müssen! das sind Fäden, spürte man ihnen nach, sie würden durch's Labyrinth zur Wahrheit führen!“ Fürchterliche Nachrichten über die bevorstehenden Gräuel, unter dem Drucke fremder Truppen und den mörderischen Armen der Radicalen *), durchliefen die zusammenströmende Menge. In Bauma rief der junge Prediger das Volk in der Mitternachtsstunde, unter Fackelschein in die Kirche, und weihte und segnete sie betend zum Zuge gegen die Feinde der Religion. Wie eine Lawine wälzte sich der Zug aus dem Berglande hinab in die Thalebene auf die Straße nach der Stadt. Wer nicht mißhandelt werden wollte, mußte fliehen oder mitziehen. Viele, denen es im Herzen leid war, wurden von dem Strome fortgerissen. Manchen trieb

*) Wir verweisen auf das bemeldte Gerücht wegen der Guillotine und des Scharfrichters von Colmar.

auch die Neugierde zum Anschlusse. In Dübendorf, so schreibt Pfarrer Hirzel, war der Sturmhaufe etwa 4—5000 Mann stark, und dort kam eine Staffette vom Central-Comite, welche „eine Aufforderung zur Rückkehr" enthielt. Rahn-Escher mochte seiner Sache nicht recht getraut haben. Das Schreiben lautete, wie folgt:

„An die Männer von Pfäffikon.

Zürich, den 5. September 1839, Mitternacht.

„Theure Freunde! Ich eile, Euch zu bitten, ruhig zu bleiben. In der Stadt ist Alles ruhig, aber bereit gegen die Radicalen, die, wie es sich herausstellt, einen Handstreich im Sinne hatten, der aber durch Euch glücklich abgewendet scheint. Ich bitte Euch daher, entweder ruhig zu bleiben und nach Hause zu gehen, oder, wenn Ihr nach der Stadt kommt, nichts Anderes, als zu sagen, Ihr kommet, um zu wissen, ob Spöndli und ich wohl seien.

Mit Treue und Freundschaft Euer
Rahn-Escher."

Ob Pfarrer Hirzel wieder andern Instructionen höhere Folge gab, ob er abermals aus eigenem Entschlusse handelte, oder ob ihn (wie es hieß) die Massen nöthigten, nicht zurück zu ziehen, bleibt dahin gestellt; genug, er zog vorwärts und kam gegen Tagesanbruch auf die Höhe von Oberstraß, in der Nähe der Stadt, wo Halt gemacht wurde. Bald genug trafen hier Rahn-Escher und Spöndli mit dem Pfarrer und seinem Sturmhaufen zusammen, so daß wenigstens nicht die ermüdeten Tausende, welche in nächtlicher Stunde durch Sturmgeläute einige Meilen hergeführt worden waren, noch in die Stadt gehen mußten, um sich zu erkundigen, „ob Dr. Rahn-Escher und (der junge Procurator) Spöndli wohl seien".

Kommen wir einen Augenblick auf den Stand der Dinge in der Stadt zurück.

Am Abende des 5ten waren die Liberalen sehr zahl-

reich auf der Platte beisammen, als ein junger Mann schweißtriefend dort ankam und berichtete, der Landsturm sei wirklich im Anbruch. Nun verfügten sich Regierungsrath Weiß, Cantonsrath Studer und ein Dritter zu Bürgermeister Heß, um ihm die Lage der Dinge vorzustellen und ihn um geeignete Maßregeln zu bitten. Heß war verwirrt und unentschlossen. Studer drang sehr auf ihn ein und verlangte Vollmacht zur Bewaffnung der liberalen Freiwilligen. Heß gab keine Vollmacht und wich mit den Worten aus: „Thun Sie für sich, was Sie angemessen halten." Scherr sagt über das dießfällige Benehmen des Bürgermeisters Heß: „Es war klar, daß er eine andere Richtung genommen; ob sich bereits der Geist der Hürlimannischen provisorischen Regierung auch auf den Tannenberg, sei es in der Gestalt einer Taube, oder eines Raben, niedergesetzt hatte, dieß ist nicht erwiesen, obgleich es von Vielen geglaubt wird. Sehr nahe liegt auch die Vermuthung, Heß habe die Zusicherung erhalten, daß, im Falle einer Einmischung der Liberalen, alsbald die bewaffneten Städter die Offensive für den Landsturm ergreifen würden. Vielleicht sind beide Fälle, die ja gar gut zusammen passen, von Heß in Betracht gezogen worden." Ueber diese Vorgänge theilt Regierungsrath Weiß in seinem Beitrage zur Geschichte der Revolution vom 6. September 1839, Folgendes mit. „Die Berichte häuften sich und Niemand zweifelte mehr an ihrer Wahrheit. Zwei Freunde mit mir begaben sich zu Herrn Bürgermeister Heß, ihm theils davon Anzeige zu machen, theils ihn zur Ergreifung von Maßnahmen zu vermögen. Es war hauptsächlich Einer *) aus uns, der ihm hart zusetzte. Wir entfernten

*) Dieser Eine ist Herr Cantonsrath Studer von Wipkingen, der Mann, der über den 6ten wohl den meisten Muth bewiesen hat.

uns, ohne auf besondern Erfolg Rechnung zu machen. Vor dem Hause ritten eben zwei junge Leute vorbei, die mir auf ihren mit Koth beworfenen Pferden als Boten aus jener Gegend erschienen. Ich vernahm später, daß sie die Nachricht von dem Ausbruche des Landsturmes an ihre Obern überbracht hatten. Es mochte 9¼ Uhr gewesen sein. Ich ging auf die Hauptwache, um zu sehen, was die Polizei gethan habe. Sie hatte nicht das Mindeste gethan. Auf meine Veranlassung wurden einige Landjäger abgeschickt und ihnen aufgetragen, von Stunde zu Stunde Rapport zu bringen. Noch hatte ich keinen vernommen, der mir gesagt hätte, er habe das Sturmläuten wirklich gehört. Nach 10 Uhr wurde Einer zu mir gebracht, den ich wohl kannte und der mir die allerbestimmteste Versicherung gab, daß bei seinem Abgange von Pfäffikon die Glocken allerdings in vollem Gange gewesen seien.

Nun suchte ich Herrn Oberst Hirzel im Feldhof und sagte ihm, ruhig dürfen die Mitglieder des Kriegsrathes nicht zusehen, einige Maßregeln müssen getroffen sein. Bei der Entlassung des Bataillons Nr. 4. habe man im Regierungsrathe angenommen, wenn irgend welche militairische Anordnungen, z. B. während der Großrathssitzung, nothwendig würde, sich dazu der Militairschule zu bedienen. Ich denke, auch jetzt müsse das geschehen. Er war damit einverstanden, verlangte aber Vollmacht. Ich gab sie ihm schriftlich in folgenden Worten:

„Herr Oberst Artillerieinspector Hirzel wird hiermit beauftragt „und bevollmächtigt, zum Schutz und zur Sicherheit der Perso-

---

der Morgens früh durch den Gewalthaufen in Oberstraß ritt, auf dem Posthause 100 gute Dragoner verlangte, Freiwillige im Limmatthale auf die Beine brachte und erst gegen Abend durchs Gedränge in der Stadt sich Luft machte und sich nach Hause begab.

„nen und des Eigenthums, so wie der verfassungsmäßigen Be-
„hörden, die ihm zweckmäßig scheinenden Maßregeln zu treffen.

„Zürich, den 5. September 1839."

„Weiß, Präsident des Kriegsrathes."

Die Vollmacht sei weit, erwiederte Hirzel, man könnte dieselbe so oder anders auslegen, viel oder wenig darunter verstehen. Ich entgegnete ihm darauf, er werde seine Kräfte kennen und seine Einrichtungen darnach treffen müssen. Ganz einverstanden waren wir zuvörderst, daß das Zeughaus bewacht werden müsse; dann äußerte er gegen mich das Vorhaben, die beiden Brücken zu besetzen; von Bewachung der Stadt könne bei solchen Mitteln keine Rede sein. Ich ließ ihn gewähren und begab mich auf die Hauptwache zurück.

Als Weiß auf der untern Brücke Hegetschweiler'n antraf und ihm den Aufzug der Landstürmer mittheilte, behauptete dieser beharrlich, die Nachricht sei falsch, und Domainen-Cassier Steffan, einer der heftigsten Anhänger, stimmte entschieden in diese Verneinung ein. Als ihn Weiß versicherte, daß es laut hinlänglichen Berichten nur zu wahr sei, daß Pfarrer Hirzel das Stürmen angeordnet habe, äußerte er die Verwünschung, „dann soll ihn das — — rc.". Ein treuer Bauersmann kam schweißtriefend von Schwamendingen und verlangte auf der Hauptwache vorgelassen zu werden. Hegetschweiler stellte mißtrauisch eine Art Verhör mit ihm an, so daß der junge Mann, eine andere Aufnahme gewärtigend, etwas verblüfft da stand, und es beinahe nicht gewagt hätte, nur die Wahrheit zu sagen. Scherr sagt hierüber: „daß Hegetschweiler sich verstellt habe, ist wohl nicht anzunehmen; es scheint vielmehr, er habe den Gang und Stand der Sache nur bis auf die Rahn'sche Zuschrift gekannt, oder er habe als sicher angenommen, die zweite Rahn'sche Zuschrift werde

die Umkehr des Volkes bewirken; in diesen Fällen dürfte man darauf schließen, daß auch Hegetschweiler mit den innersten Federn der Revolutionsmaschine nicht bekannt gewesen, und mit Cassier Steffan, dem seine Betheuerungen wohl auch Ernst waren, auf gleicher Höhe und Tiefe gestanden sei." Während die Regierungsräthe Weiß und Fierz sich bemühten, die wenigen verfügbaren Streitkräfte der Regierung in Bereitschaft zu setzen, nämlich Zeughaus und Brücken durch die Zöglinge der Militairschule zu besetzen, hatten die Städter bereits ihre Macht entwickelt, 5—600 Mann waren aufgeboten. Weiß stellte darüber den Stadtrath Gysi, Präsident der Stadtpolizei, zur Rede und erhielt von ihm die Zusicherung, „der Zweck dieser Anordnung sei einzig Handhabung der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit von Personen und Eigenthum; ein politischer Zweck sei damit nicht verbunden." „Oberst Ziegler (sagt Scherr) fügte einer solchen Erklärung in einer dießfälligen Conferenz bei, „es wäre möglich, daß auch die Städter sich mit den Landleuten verbinden könnten, wogegen er nicht bürgen möchte." Auf diese Erklärung hin wurden den Städtern, auf ihr Ansuchen — ! noch 600 Gewehre von der Regierung abgeliefert!!

Die Studenten, gegen 50 an der Zahl, hatten sich am Abende auf dem Cafe Widder zum Abschieds-Commerce für das Sommer-Semester versammelt, als um halb 11 Uhr die Kunde erscholl, auf dem Lande werde in mehrern Gemeinden Sturm geläutet, und der Landsturm sei im Anmarsch gegen die Stadt. Augenblicklich löste sich der Commerce auf, und die Studenten organisirten sich als militairisches Freicorps, ernannten auch ihren Chef und 5 Pelotonsführer. Mit dem ihnen eigenthümlichen, jugendlichen Feuer hatten sie sich zur Vertheidigung der Regierung

und Verfassung angeboten und mit stürmischer Begierde mehrmals von den Behörden Waffen verlangt, die ihnen aber verweigert wurden. „O hättet ihr das Feuer gesehen, das aus Aller Augen strahlte“ — so schreibt ein damals mitbetheiligter Student an seine Eltern — „den Muth und die sich selbst vergessende Begeisterung! Von solchen Empfindungen hatte ich in meinem Leben keine Ahnung und hätte mir bis zur Stunde auch nie, unter keinen Verhältnissen, solche zugetraut. Ich fühlte ein Herz im Busen, wie ich es noch nie gekannt; ich war mit Gott und mit der Welt im Reinen; ich umarmte die Brüder, mit denen ich den Tod für's Vaterland zu sterben bereit war, und legte ihnen, wenn sie mich überleben sollten, meine letzten Wünsche ans Herz.“ —

Zum Zeugniß des Muthes und der edeln Hingebung, welche bei diesem Anlasse von den Studirenden an den Tag gelegt wurde, entheben wir aus der oft angeführten Broschüre von Regierungsrath Weiß folgende nähere Data:

„Der Staatsanwaltschaft ist der Vorwurf gemacht worden, sie habe die Studenten aufgefordert, sich zu bewaffnen. Ich habe mich genau erkundigt, und von Herrn Benz Auskunft erhalten über Folgendes, wovon ich zum Theil Augenzeuge war: Um 10 Uhr Abends verlangte Jemand vom Kafe Widder auf der Hauptwache, daß man bei den dort versammelten Studenten, die ungebührlich lärmten, Ruhe schaffe. Die beiden Polizeisoldaten kamen mit der Nachricht zurück, dieselben seien allerdings sehr laut, und verlangen Waffen zum Schutze der Regierung. Bald kam ein zweiter ähnlicher Bericht, nach welchem Herr Benz sich hinbegab. Es gelang ihm, sie durch das Versprechen, von ihrem Anerbieten gehörigen Ortes Anzeige zu machen und sie zu berichten, sobald die Regierung ihrer Dienste begehre, wenigstens in so weit zu beruhigen, daß sie die anwesenden Musikanten fortschickten, und der Senior versprach, daß sie sich stille halten wollten. Herr Benz benachrichtigte Herrn Oberst Hirzel von

dem Begehren der Studenten, ihm überlassend, davon Gebrauch zu machen oder nicht. — Sie hatten unterdessen einiges Aufsehen erregt, man fing an, sich mißbilligend über sie zu äußern, namentlich soll Herr Hauptmann Fehr sich wiederholt in diesem Sinne gegen Herrn Benz ausgesprochen und u. A. gesagt haben, wenn sie kämen, und Waffen wollten, würden sie auf eine Weise empfangen, daß sie das Begehren nicht erneuerten. Um 2 Uhr Morgens traf Herr Benz die Studenten nicht mehr bei'm Widder an. Dann sah er Herrn Oberst Hirzel, der ihm bemerkte, er dürfte sich ihrer nicht bedienen, und um halb 3 Uhr fand er sie ganz ruhig bei'm Feldhof stehen, wo er sie ersuchte, sich nach Hause zu begeben, worauf auch einige sich entfernten, andere stehen blieben und berathschlagten, was zu thun sei. Herr Benz entfernte sich ebenfalls. Von Herrn Hegetschweiler bemerkte Benz nichts, als daß er von den Studenten, als von jungen Leuten, redete, die von selbst wieder ruhig würden.

Im Limmatthale war eine Anzahl Freiwilliger, von dem muthigen Studer aufgerufen, in Bereitschaft, um Regierung und Verfassung zu schützen. Auf dem Cafe Litteraire waren fast die ganze Nacht durch und am Morgen des 6ten mehrere entschlossene Liberale versammelt, welche der Regierung Hülfe zusicherten und baten, dieselbe anzunehmen; sie fanden kein Gehör, im Gegentheil wurden sie von ihren liberalen Freunden im Regierungsrathe verlassen, indem sich diese scheuten, den benannten Vereinigungsort der Liberalen mehr zu betreten, wo sie sonst so oft von Muth und Hingebung für's Vaterland sprachen.

Wir kommen nun wieder auf den Morgen des 6. Septembers zu sprechen. Um 4 Uhr Morgens hatte Bürgermeister Heß den Regierungsrath zu einer Sitzung in seine Wohnung einladen lassen; auf gestelltes Ansuchen wurde dieselbe auf dem Zimmer des Polizeirathes über der Hauptwache gehalten. Der Beschluß war, es sollten die Regierungsräthe Hegetschweiler und Melchior Sulzer

mit der Standesfarbe sich nach Oberstraß begeben und dort nach dem Zweck und Vorhaben der Leute fragen; um 8 Uhr sollte sich die Behörde auf dem Postgebäude wieder versammeln.

Die Abgesandten begaben sich auf die Höhe, und das Volk ließ sie ruhig passiren; Viele hielten den Waibel im Amtsornate für einen vornehmen Offizier, und einige bewaffnete Volkshaufen präsentirten das Gewehr. Die beiden Regierungsräthe wurden, wie sie berichteten, bei Herrn Pfarrer Hirzel „vorgelassen" und erhielten den Bescheid, man verlange in möglichst kurzer Zeit

1) Erfüllung der Adresse von Kloten;
2) bestimmte Erklärung, daß der Regierungsrath weder jetzt, noch in Zukunft, bei innern Angelegenheiten fremde Hülfe in Anspruch nehme;
3) Lossagung vom Siebner-Concordat.

Bald erschien Pfarrer Hirzel vor seinem Volke und eröffnete demselben, der Regierungsrath werde Sitzung halten, und wenn den Wünschen nicht entsprochen werde, so ziehe man in die Stadt, das Comite werde dann sagen, was zu thun sei. Er fügte noch bei: wer auch kein Geld habe, möge gleichwohl in Wirthshäusern das Morgenessen nehmen, man werde es schon bezahlen. Das Volk theilte sich in verschiedene Haufen. — Wenn man sie fragte, warum sie denn gekommen, so antworteten Viele mit einiger Scheue: „sie wüßten es eigentlich selbst nicht." Andere behaupteten: „sie wollten die Religion garantiren." und wieder Andere: „die Regierung müsse weg." Einzelne Haufen begaben sich auch in die Stadt, und bemerkten nicht ohne Mißtrauen die bewaffneten Städter. Diese jedoch suchten ihnen auf alle Weise verständlich zu machen, daß sie Nichts von ihnen

zu fürchten hätten. „Ich lasse das Gewehr präsentiren, sprach ein städtischer Commandant zu den Bauern, wenn Ihr vorbeiziehet." Unterdessen kamen viele Städter zu dem Hauptcorps heraus und verbreiteten sehr beunruhigende Gerüchte: „der Regierungsrath werde nicht nachgeben, er habe neuerdings um fremde Truppen gebeten; Bern und St. Gallen seien bereit, aus sich selbst einzurücken; das Comite solle arretirt werden; man werde das Stadthaus angreifen; aus dem Limmatthale kommen Freiwillige für die Regierung; die Studenten seien auch bewaffnet u. s. f."

Während man durch aufregende Reden und durch volle Weinbütten das Volk in Oberstraß zum Ueberfall vorbereitete, saß der Regierungsrath auf dem Postgebäude und vernahm den Bericht seiner Abgesandten. Hegetschweiler versicherte, die Leute halten sich gewiß ruhig. Nach einer Debatte von beiläufig 1½ Stunden, wobei der Regierungsrath das Mißliche seiner Lage nur zu gut einsah, nur zu sehr sich überzeugte, daß er auf dem äußersten Punkte seiner Ohnmacht angekommen war, beschloß er, dem Volke in Oberstraß durch die Kanzlei nachfolgende Antwort übermachen zu lassen:

Der Regierungsrath des Cantons Zürich an seine Mitbürger.

Mitbürger!

Der Regierungsrath, auf die vielfachen Berichte über die große Bewegung und Unruhe, welche durch falsche Berichte, daß der Regierungsrath eidgenössische Truppen einberufen habe, veranlaßt worden ist, findet sich, die Wohlfahrt des Cantons berücksichtigend, verpflichtet, zur Beruhigung des Volkes die bestimmte Erklärung zu geben, daß weder fremde Truppen aufgeboten, noch sonst im Anmarsch seien, und daß der Regierungsrath die ganze Angelegenheit in den

Schooß des Gr. Rathes gelegt habe und nicht daran zweifle, daß diese hohe Behörde Beschlüsse fassen werde, welche die Ruhe und den Frieden des Landes wieder herzustellen geeignet sind.

Gegeben in unserer Rathssitzung,

Zürich, den 6. Herbstmonat 1839.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Amtsbürgermeister,

Johann Jacob Heß.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

Kaum war der Beschluß gefaßt, so kam die Nachricht, in Neumünster werde gestürmt. Nun wurde schnell noch, auf Melchior Sulzers Antrag, beschlossen, die Klage gegen das Comite zurück zu ziehen, und rasch trat Waibel Brändli ein, mit der Nachricht: das Volk zieht über die Brücke. „Jetzt die Kannonen heraus!" rief Ed. Sulzer. „Ich verlange hiezu schriftlichen Auftrag", versetzte Weiß. „Versteht sich", erwiederte Sulzer. Nun vernahm man das Rollen des Gewehrfeuers vom Münsterhof herüber. Die Mitglieder des Rathes wurden vor Schrecken und Entsetzen unwillkürlich von ihren Stühlen gehoben. Weiß und Hegetschweiler eilten an das Portal des Postgebäudes und erblickten das Volk in wildem Gewühle und Fluchtgedränge. Da eilte Hegetschweiler hinauf in den Rathssaal, kam bald mit zwei Papieren zurück, ließ das Portal öffnen und stürzte, die Papiere hoch emporhaltend, um die Südseite des Hotel Baur gegen den Militairposten bei'm Zeughause. — Ein blutiger Kampf hatte sich entsponnen.

XX.

Der 6. September 1839 in Zürich.

In Zürich war die Cantonal-Militairschule zu ihrer regelmäßigen Uebung versammelt. Das Ganze bestand aus 190 Infanteristen, mit Scharfschützen und Rekruten zum Geniecorps, und aus 30 Cavalleristen; darunter mehr als 50 ganz junge Leute, Cadetten, die sich auf Offiziersdienste vorbereiteten, und eine verhältnißmäßig große Anzahl von Offizieren selbst. Der Instructor der Infanterie war Oberst Sulzberger, ein ausgezeichneter Taktiker, der sich in französischem Militairdienste gebildet hatte; der Instructor der Cavallerie war Major Uebel, über dessen Tüchtigkeit und trefflichen Charakter nur Eine Stimme herrscht. Um ½ 10 Uhr Nachts, den 5. September, schlug die Trommel vor der Kaserne: „Feldweibel raus."

Oberst Sulzberger ertheilte den Befehl, die Mannschaft sollte angezogen und mit umgehängter Patrontasche sich stets bereit halten; die Lichter sollten brennen, die Fenster geschlossen sein und Niemand an denselben sich blicken lassen. Um 11 Uhr rückte die Cavallerie in die Kaserne ein, wo sie sich im Salzboden aufstellte. Mehrere Cadetten suchten im Eifer Säbel zu schleifen, was aber ein ziemlich erfolgloses Geschäft war, weil sich die ungemein stumpfen Waffen nicht so bald schneidend machen ließen. Die Landjäger, 50 — 60 Mann, verließen die Kaserne, um sich bei der Hauptwache aufzustellen. Um 2 Uhr Morgens, den 6. September, rückte die Cavallerie aus; um 3 Uhr versammelten sich Offiziere, Cadetten und Soldaten in aller Stille auf dem Kasernenhof. Die ganze Mannschaft wurde von Oberst Sulzberger in 6 Pelotons

eingetheilt; die Feldweibel theilten scharfe Patronen aus — Jedem 24 derselben. Einzelne Cadetten sollen deren keine gehabt haben; ob man ihnen keine gegeben, oder ob sie dieselben weggeworfen, wollen wir nicht entscheiden; die Cavallerie erhielt ihre Pistolen-Patronen erst später, auf besonderes Andringen von Major Uebel. Oberst Sulzberger redete nach der Vertheilung der Munition die Mannschaft an und erklärte, daß sie, vereint mit der Bürgerschaft, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten hätte; Jeder sollte auf seinem Posten bleiben, was auch um ihn geredet würde; er habe den bestimmten Auftrag, daß ja Keiner feuern sollte, es sei denn zu seiner Selbstvertheidigung nach besonderm Befehl. — Die Anrede wurde mit einem ernsten Bravo aufgenommen. Es folgte der Auszug auf den Münsterhof, und das Corps wurde nun folgendermaßen aufgestellt: 1 Peloton bei der Münsterbrücke nebst 2 Schildwachen; 2 Pelotons bei der untern Brücke, 1 Peloton auf dem Platz der Peterskirche, 1 Peloton bei'm Hotel Baur, 1/2 Peloton bei der Brücke nach Enge, 1 Korporal mit 4 Mann gegen den See, 1/2 Peloton bei'm Selnausteg, zur Bewachung der Pulverhütten, 1 Korporal mit 4 Mann bei'm Pelikan, 1 Korporal mit 4 Mann bei der Augustinerbrücke; die Cavallerie stand auf dem Münsterhofe; 25 Artilleristen aus der Stadt waren ins Zeughaus gerufen worden. Um 5 Uhr wurde Wein und Brod ausgetheilt, um 6 Uhr aber die ganze Stellung verändert. Oberst Sulzberger machte besonders auf die Gefahr einer solchen Zersplitterung der Kräfte aufmerksam, und es wurden nun von dem Obercommandanten Oberst Hirzel die Truppen auf nachstehende Weise vertheilt: 1 Abtheilung unter Lieutenant Leemann am Rank des alten Zeughauses, bei dem Hause des Eisenhändlers Schoch; 1 Abtheilung unter Oberst Markwalder in der Storchengasse, 1 Ab-

theilung unter Orelli auf dem Petersplatze. 1 Abtheilung unter Bluntschli in Gassen bei'm alten Zeughaus, 20 Schritte weiter oben die Genie-Rekruten unter Studer; bei'm Windeck 1 Abtheilung Scharfschützen unter Nordorf, 1 Abtheilung am Portal des Zeughauses unter Schultheß, und eine stärkere Abtheilung im Feldhof; die Cavallerie hielt eben am Münsterhof. Die Position war zu Deckung der Zeughäuser berechnet; der Münsterplatz und von da die Zugänge zu den Zeughäusern sollten frei gehalten werden. In dieser Stellung harrte das Corps der weitern Befehle; weder Oberst Sulzberger, noch ein anderer Offizier, wußte eigentlich recht, was geschehen sollte; eine besondere Berathung hatte unter den Commandirenden nicht Statt gefunden. Eine ernste Vertheidigung schien nicht im Plane zu liegen, sonst hätte man wohl kaum die Studenten und die anderseitigen zahlreich angebotenen Freiwilligen abgewiesen; auch wäre das Geschütz nicht im Zeughause verschlossen geblieben. — Um 8 Uhr wurde nochmals Wein und Brod ausgetheilt.

Die absichtlich verbreiteten, aufregenden Gerüchte hatten die Leute an der Oberstraß in große Gährung versetzt. Der Haufe organisirte sich zum Zuge gegen die Stadt, da die Sitzung des Regierungsrathes, wie schon bemerkt, 1½ Stunde dauerte, und die beschlossene Antwort vom Regierungsrathe noch nicht erschienen war. Einer wählte sich bei hundert Mann, um sie als ihr Hauptmann zu leiten. Ehe sich nun seine Truppe in Marsch setzte, instruirte er sie folgendermaßen: „Wenn i ei mol blose, so ränned; (er hatte einen Jägerruf umgehängt); wenn i zwei mol blose, so ränned gege mir." Diejenigen, die Gewehre hatten, luden sie, und stellten sich an die Spitze. Die mit Schießgewehren Bewaffneten zogen meistens mit Pfarrer Hirzel; es mochten etwa 500 sein, und mit ihnen

etwa 1500 mit Prügeln, Sensen, Hauen, Kärsten, Bickeln, Heugabeln, Heulüchern und Aexten an lange Stangen gebunden u. s. w. Bei Vielen endlich sah man noch über den Rücken einen leeren Sack hängen. Sonderbar war es anzusehen, wie Einige Patrontaschen und lange Stöcke trugen. Dr. Rahn-Escher führte die größere Abtheilung. Sie zogen nun fort von der ehemaligen Kronenporte her, hinunter über den Neu- und Rindermarkt durch die Marktgasse; die ganze Masse zog zu Vier und Vier, Psalmen und Lieder singend; besonders hörte man das Lied aus dem neuen Kirchengesangbuche:

Dieß ist der Tag, den Gott gemacht,
Sein werd' in aller Welt gedacht,
Ihn preise, wer durch Jesum Christ
Im Himmel und auf Erden ist.

So auch den 3ten Lobwasser'schen Psalm, wo es unter Anderm heißt:

Wenn hunderttausend Mann mich wollten greifen an
Zur Linken und zur Rechten, und mich umringten gar,
Sollt' mich doch kein' Gefahr erschrecken noch anfechten,
Drum hilf, o lieber Herr, und meinen Feinden wehr':
Dann du ihr' Zähn' zerstoßen und gar zerschmettern pflegst,
Auch auf die Backen schlägst die Rotten der Gottlosen.

56 Psalm. Wo es heißt:

O Herr Gott erbarme dich über mich,
Denn mich ein Mensch zu fressen grimmiglich;
Und mit Gewalt zu bringen unter sich,
Durch Krieg sich thut vermessen;
Viel meiner Feind gedenken mich zu fressen.

Viele waren übrigens schon betrunken. Ueber das Aussehen dieser Leute ist nur Ein Urtheil: „es sei, die

Anführer abgerechnet, kein wohlgekleideter Mann darunter gewesen."

Auf dem Rathhausplatze angekommen, schieden die Massen nach zwei Seiten: die Einen, darunter alle Bewaffneten, zogen mit Pfarrer Hirzel über die untere Brücke durch die Storchengasse, die Uebrigen mit Rahn-Escher nach der Münsterbrücke zu, um auf dem Fraumünsterplatze sich mit einander zu vereinigen. In der Storchengasse stand die Abtheilung Markwalder mit ungeladenen Gewehren, und ohne Verhaltungsbefehle. Die Stürmer zogen an ihnen vorüber, indem man sich gegenseitig „guten Tag" zurief. Inzwischen war die andere Abtheilung mit Rahn-Escher und unter dem Gesang:

„Kein Sperling fällt, Herr, ohne deinen Willen,
Sollt' ich mein Herz nicht mit dem Troste stillen,
Daß deine Hand mein Leben hält."

über die Münsterbrücke gezogen. Beide Abtheilungen rückten so auf das eine Ziel, nämlich die Zeughäuser, los. Dabei waren, obgleich die Kramladen geschlossen waren, die Fenster mit lachenden Bürgern besetzt. Wie sich der erstere Zug mit hoch-vorwärts gehaltenen Gewehren bis dahin genähert hatte, wo die Storchengasse in den Münsterplatz sich mündet, da folgte Major Uebel der von Oberst Hirzel erhaltenen Instruction, und ritt mit seinen Dragonern gegen den Ausgang der Storchengasse, wo er Posto faßte und den Stürmern zurief: „Zurück, der Platz soll frei bleiben"! Pfarrer Hirzel rief: „Friede", und Uebel wiederholte: „Ja wohl, Friede, aber der Platz muß frei bleiben; Ihr dürft nicht vorrücken."

Unterdessen war der Obercommandant, Oberst Hirzel, zu Fuß den Dragonern nachgeeilt, und Pfarrer Hirzel rief abermals: „Friede!" doch aus dem Haufen hallte es:

„Vorwärts!“ und die Stürmer legten die Gewehre in der Nähe von 10 Schritten auf die Dragoner an. Oberst Hirzel und die Dragoner riefen stärker: „Zurück!“ — Nun fiel ein Schuß aus dem Sturmhaufen, und Pfarrer Hirzel commandirte: „Nun denn, in Gottes Namen, schießet.“ Da begann das Schießen allgemein; ein lebhaftes Rottenfeuer folgte auf des Pfarrers Commando aus dem Gewalthaufen; die meisten Schüsse gingen jedoch zu hoch; einige derselben trafen die Helme der Dragoner. Die einzelnen Cavalleristen feuerten nun ihre Pistolen los, und vom Peloton Leemann oben am Münsterhofe fielen ebenfalls Schüsse; die Infanterie- und Scharfschützenposten in der Nähe des Zeughauses machten sich ebenfalls kampffertig. Die Dragoner zogen sich durch die Postgasse auf die Infanterie zurück, da sie bemerkten, daß nun auch Rahns Sturmhaufen über die obere Brücke gegen den Münsterhof heranzog. Bei'm Rückzug aber machten die Dragoner zwei Mal Front, um einzelne Cameraden zu retten, deren Pferde gestürzt waren, und bei diesen Bewegungen wurden einige Stürmer mit scharfen Säbelhieben getroffen.

Auf des Obercommandanten Befehl hatte Sulzberger laden lassen, und der Generalmarsch wurde geschlagen. Indessen zeigte sich bei dem Peloton in Gassen einige Unruhe, weil von der Abtheilung Markwalder aus der Storchengasse mehrere Flüchtlinge herangerannt waren. Sulzberger eilte dorthin. Bei seiner Rückkehr stürmte der Gewalthaufe gegen das Zeughaus. Die Infanterie hatte sich nach beiden Seiten hin formirt, feuerte nun gegen die Anstürmenden, und besonders die Kugeln der Scharfschützen wirkten tödtlich. Die Cavallerie brach hervor, und nun kehrte sich der Sturmhaufen und eilte in wilder Flucht zurück. Viele drängten sich auch durch die

Storchengasse, und ihr Verlust wäre da unvermeidlich sehr groß geworden, wenn nicht die Abtheilung Markwalder eine höchst rühmliche Mäßigung an den Tag gelegt hätte. Einige der hitzigsten waren Anfangs geneigt, die Flüchtigen mit den Waffen zu empfangen; doch Markwalder hielt sie zurück, und darauf zog Einer seine Wurst aus der Tasche und verzehrte sie lachend. Ueber beide Brücken stürzten die Flüchtigen zurück, Bengel und andere Kampfwerkzeuge von sich werfend; in blinder Angst rannten Viele in enge Gäßchen, wo sie keinen Ausweg fanden. Einzelne flohen weit fort, ohne sich umzusehen, und brachten Schrecken und Verwirrung in die Heimat, wo sogleich auch die Vorwürfe gegen den Zug erwachten. Auf dem Kampfplatze lagen mehrere Todte und schwer Verwundete aus dem Sturmhaufen. Im ausgestreckten Arme einen Säbel haltend, lag Einer nur zwei Schritte vor dem Peloton; neben ihm ein junger Mensch, dem das Blut aus der tödtlichen Halswunde strömte, unverständlich einige Worte röchelnd; ein Dritter versuchte etliche Mal sich zu erheben, und stürzte endlich todt zusammen; ein Vierter lag bei dem Brücklein über den Fröschengraben in einer Lache vergossenen Blutes. Ein Stürmer wollte einem Cadetten das Bajonett entreißen, sie stießen sich einige Mal hin und her, bis endlich der Cadette losdrückte und der Stürmer todt niederstürzte. Todt oder tödtlich verwundet waren 13, leichter verwundet gewiß ziemlich Viele; von 12 wurde die Verwundung bekannt.

Tödtlich verwundet war überdieß Staatsrath Hegetschweiler, der während des Kampfes einen von Bürgermeister Heß geschriebenen Befehl an die Dragoner zu Handen des Obercommando's abreichte, des Inhaltes: das Feuern sofort einzustellen und die Truppen zusammen zu ziehen. Er hatte die Papiere dem Lieutenant Fenner von

der Forch übergeben und wollte sich entfernen; da traf ihn ein Schuß. Er versuchte, sich wieder nach dem Zeughausplatze zu wenden, und fiel bewußtlos nieder. Der Schuß, der ihn getroffen, war ein Schrotschuß, und die Schrote waren von unten aufwärts gegen das Hirn gedrungen. Das Militair hatte keine solchen Ladungen, und da überdieß hauptsächlich in dem Momente die Cavallerie agirte, so ist sicher anzunehmen, Hegetschweiler sei von einem Flintenschusse aus dem Haufen der Stürmer getroffen worden, von denen ein Theil von dem Münsterhofe her durch die Postgasse nach dem Paradeplatz und um das Hotel Baur herum stürzte. Auch hier wurden sie von den Militairposten auf gleiche Weise, wie auf dem Münsterhofe, empfangen, und flohen dann größtentheils neben dem Postgebäude hinauf in die Kappelergasse. Reg. Rath Weiß war Hegetschweiler'n aus dem Postgebäude nachgeeilt, theils nichts Gutes für ihn ahnend, theils um von Oberst Hirzel eine Sicherheitswache für das Postgebäude zu verlangen. Wie er um die südliche Ecke des Hotel Baur kam, sah er an der westlichen Ecke derselben, 4 Fuß davon, einen wohlgekleideten Mann im blauen Ueberrocke auf dem Pflaster, mit dem Kopfe nach Südosten gewendet und auf dem Rücken liegend, ihm gegenüber auf zehn Schritte das Militair, rückwärts gegen den Paradeplatz zerstreute bewaffnete Landleute, da und dort Verwundete, die sich noch rührten, und Todte. „Der Anblick“, sagt Weiß, „durchbebte mein Innerstes; ich lief, die fürchterliche Wahrheit ahnend, auf ihn zu, — er war es! — Ohne Bewußtsein lag Hegetschweiler da, das rechte Auge hoch angeschwollen und Blut aus seinem Munde fließend. Ich wollte ihn aufheben, Niemand half mir. In diesem Augenblicke wurde eine Haubitze aus dem südlichen Thore des Zeughauses gebracht; ich ging auf dieselbe zu, und sagte einem Hauptmann M., der dabei

behülflich war: Um's Himmels Willen, ohne Noth keine Kartätschen! die Leute sind ja meistens zerstreut. Ich frug nach Herrn Oberst Hirzel; es hieß, er sei im Zeughause; ich lief durch alle Treppen hinauf, fand ihn aber nicht. Auf jedem Boden standen einige Bewaffnete; ich kannte sie nicht, zweifle aber noch jetzt, ob sie zur Militairschule gehörten. Man sagte mir, Hegetschweiler liege da unten todt; ich wollte es verheimlichen, man glaubte mir aber nicht. Wie ich das Zeughaus wieder verließ, ward Hegetschweiler hinweggetragen. „Er ward in das Postgebäude transportirt und namentlich von Reg. Rath Dr. Zehnder auf die liebevollste Weise gepflegt. Sein Tod erfolgte am 9ten September. Unter denjenigen, die alsbald auf der Wahlstatt zur Wegschaffung der Todten und Verwundeten erschienen, bemerkte man in besonderer Thätigkeit Dr. Locher-Zwingli. Oberst Ziegler hatte an die Scharfschützen mit Drohungen vermischte Ansprache gegen den Gebrauch der Waffen gerichtet. Das Militair stand siegreich auf dem Kampfplatze, ohne nur einen Mann verloren zu haben, ja nicht einmal verwundet war einer aus denselben; nur einige Dragoner hatten unschädliche Streifschüsse oder Kugeln durch das Rüstzeug erhalten. Sobald die Führer des Sturmhaufens den Widerstand wahrgenommen, ließen sie im Neumünster die Sturmglocken ziehen, dieß war das verabredete Zeichen, und sogleich ertönten die Glocken auf den Stadtthürmen und auf den Kirchen der Seegemeinden. Einem allgemeinen Aufstande ward dadurch gerufen. Da brachte Oberst Hirzel den zweiten Befehl von Bürgermeister Heß, die Truppen in die Caserne zu bringen, schnell zu entlassen und die Zeughäuser rc. der Bürgerwache von Zürich und ihrem Commandanten, Oberstlieut. Ziegler, zu überlassen.*)

*) Ueber die beiden angeführten Befehle sagt ein ehemaliges

Das Militair zog sich in Folge dieser Ordre wirklich in die Caserne zurück. Im Hofe redete Sulzberger die Truppen an und stellte ihnen vor, daß sie wahrscheinlich für ihre Selbsterhaltung sich zu vertheidigen haben würden, und suchte sie durch kurze und treffende Worte zum ehrenhaften Kampfe zu ermuntern. Das Corps antwortete mit kräftigem: Bravo! und nachdem die zweckmäßigen Posten aufgestellt, wurde das Portal verbarricadirt.

Einzelne neue Sturmhaufen zogen bereits in die Stadt ein, und große Züge waren vom See her zu erwarten. Die von der Regierung mit Waffen ausgestatteten Städter nahmen jetzt offen die Partei der Landstürmer und besetzten das Zeughaus und die öffentlichen Plätze und Locale. Da erschien Oberst Hirzel, und befahl, die Militairschule auf der Stelle zu entlassen; in diesem Augenblicke machte Sulzberger den Vorschlag, gemeinsam an die Grenze zu marschiren, fand aber keinen Anklang. — Da war keine Minute zu verlieren; denn mit jedem Augenblicke näherten sich racheschnaubende Züge. Sulzberger kündigte im Casernenhofe die Auflösung an, empfahl Eile und Vorsicht, dankte für die gute Haltung, und wünschte glückliche Heimkehr. Dr. von Escher hatte im Namen der

---

Regierungsmitglied: „Heß schrieb den ersten Befehl ohne Auftrag, und zu einer Zeit, wo noch fast alle Mitglieder der Regierung sich im Postgebäude befanden. Ebenso den zweiten, und diesen namentlich in dem Momente, wo die Landstürmer alle in die Flucht geschlagen und, so zu sagen, kein Bein mehr von ihnen in der Stadt zu sehen war!!! Oberstlieutenant Brunner, der die Papiere aus der Hand des Lieutenant Fenner in die seinige genommen und dieselben dem Oberst Hirzel übergeben hatte, will den einen der genannten Befehle vom Bürgermeister Heß, den andern von Bürgermeister Hirzel geschrieben gesehen haben. Hirzel widersprach dieses, und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß er in Gegenwart des ersten Bürgermeisters und unter jenen Umständen Befehle ertheilt habe.

[illegible] [illegible] den [illegible] [illegible] Sicherheit [illegible]
[illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible], und die Re-
gierung [illegible] [illegible] [illegible] von der Schnelligkeit und Klug-
heit der [illegible] *). Oberst Sulzberger fand sich bald
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Namens [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Treue. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Sulzbergers Zimmer
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nach [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Abzug [illegible]
[illegible]. Sulzberger [illegible] sich in die Wohnung eines [illegible]
[illegible] [illegible]; bald aber [illegible] sich die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], und der Eigenthümer ließ erklären,
[illegible] [illegible] [illegible], daß sich Sulzberger so bald [illegible]
[illegible] entferne, [illegible] er [illegible] Verrath und Gefahr.
[illegible] [illegible] [illegible] er [illegible] die Wohnung eines andern
Freundes; aber hier [illegible] man seine Sicherheit noch mehr
gefährdet und diejenige der Bewohner damit, so daß er
selbst erklärte, er wolle auch hier sich entfernen, wenn
schon mit der augenscheinlichsten Lebensgefahr. Das konnte
der Freund auch nicht zugeben, und so kam man zu dem
Entschlusse, Sulzberger sollte verkleidet mit dem Hausherrn
eine Chaise besteigen, und so wolle dieser versuchen, ihn
nach Baden zu bringen. Glücklich waren sie bei der ersten
und zweiten Wache vorüber, aber bei der dritten wurden
sie auf eine Weise empfangen, die vermuthen läßt, daß
sie bereits verrathen waren. Bewaffnete fielen den Pferden
in die Zügel; es wurde gefragt und Sulzberger von Maler
Schweizer zum Sprechen aufgefordert. Da warf er die

*) Wollte (sagt Weiß) die alte Regierung, oder wer das in ihrem Namen that, mit dem Glaubenscomite, oder mit der Stadtbehörde capituliren, so hätte sie wenigstens ihren Truppen ehrenvollen Abzug bedingen, und sie dadurch vor Verfolgung sichern sollen.

Verkleidung ab und sprach kräftig: Ich bin der Sulzberger; was wollt Ihr von mir? Alsbald kam der Mechaniker Frei herbei, fluchend und tobend; unter Drohungen wurde Sulzberger aus dem Wagen genommen, und in die benachbarte Wohnung des Friedensrichter Gugolz gebracht. Frei drohte und schimpfte; aber zwei Soldaten und Wachtmeister Rüegg nahmen sich des Aufgegriffenen bald sehr theilnehmend und ernsthaft an. Er berief sich auf das von Dr. Escher gegebene Wort, und zeitig kam dieser auf den Platz und vermittelte. Frei begab sich zu Bürgermeister Muralt, und bald erschien der Staatsschreiber Hottinger, der den Auftrag zur Freilassung und sicherer Geleitung überbrachte. — Frei wurde bald manierlicher und drückte sogar Bedauern über sein Benehmen aus; auch Schweizer änderte sich günstiger, und so kam Sulzberger unter ihrem, des Wachtmeisters und der beiden Soldaten Geleit sicher nach Altstätten, wo er freundliche Aufnahme fand und bald nach Baden abfahren konnte. Einige behaupteten, man habe geglaubt, den Staatsanwalt Ulrich in dem Wagen aufzubringen; dieser hielt sich jedoch bis in die Nacht in der Stadt auf und verließ sie dann zu Fuß mit einem sichern Führer. Dr. Keller, Dr. Furrer und noch manche Andere entgingen dem Sturme, indem sie nach Baden flüchteten. Kaum eine Stunde nach dem Gefechte langten die Zuzüger der Stürmer aus den Seegemeinden an, nachdem sie bereits berichtet waren, daß der Kampf zu Ende und das Militair abgedankt sei. Viele kamen zu Schiffe. Sie eilten, etwa 40 mit Stutzern und Flinten Bewaffnete und 100 Unbewaffnete, meist von Küßnacht und Erlenbach, auch von den Geflohenen, die sich wieder anschlossen, unterstützt, wuthknirschend über die Münsterbrücke gegen den Münsterhof. Procurator Spöndli führte sie an. Diese Leute konnten nur mit großer Mühe von einem Sturm auf das Haus zur Waag

abgehalten werden, weil es hieß, es sei aus den Fenstern desselben auf die Stürmer geschossen worden, was geschehen sein soll, jedoch nicht von Bewohnern, sondern von Soldaten, welche den Platz vertheidigen halfen. Mit großer Mühe gelang es den Erstern, die Letztern zum Austritte aus dem Hause zu vermögen und unverschuldetes, drohendes Unglück von sich abzuwenden; die Zuzüger eilten endlich wuthentbrannt durch die Poststraße über den Paradeplatz, wo sie die Blutspuren sahen, gegen die Caserne, um diese einzunehmen. Auf den Kampfplatz herangezogen kamen jetzt auch die Schaaren von Außersihl, Wiedikon und der dortigen Umgegend. In der Caserne fanden sie Alles bereits leer, denn das Militair hatte sich auf erhaltenen Befehl aufgelöst, und die einzelnen Militairs zerstreuten sich nach allen Richtungen hin. Auf ähnliche Weise, wie aus den benannten Orten, kamen die Züge von andern Seegemeinden, mit Stutzern und Flinten bewaffnet; Einige trugen auch Hellebarden und Morgensterne. Wohlgekleidete Leute waren auf der Straße gefährdet, weil man sie für „Straußen" hielt. Besonders scheel blickte man auf diejenigen, die eine den Einziehenden entgegengesetzte Richtung einschlugen. So wurde unweit der Forch Cantonsrath Suter von Gossau mißhandelt, welcher nur durch die Flucht auf eine geschickte Weise den Mißhandlern entging. Ebenso wurde unweit dem letztern Orte der achtungswürdige Criminalrichter Voller verfolgt und auf ihn geschossen; nur seiner Geistesgegenwart und seinem Muthe verdankte er die Fristung seines Lebens. Am wenigsten hatte dieser, stets für die Rechte des Volkes mit Ausdauer kämpfende, Volksmann eine solche Behandlung verdient. Im Wirthshaus zur Forch selbst hatten die Landstürmer sehr übel gehaust und den Wirth beträchtlich geschädigt; er mußte sich flüchten und es wurde auf ihn eigentlich

Jagd gemacht. So wurden achtungswürdige Männer behandelt.

Abends wollten zwei Männer in den Riesbach zurück, wurden für Flüchtlinge gehalten und stark mißhandelt; ja sie wären in Lebensgefahr gekommen, wenn nicht ein Haufen von Bekannten vermittelnd eingeschritten und Gewalt mit Gewalt abgetrieben hätte. Gegen Abend waren der Zuzüger schon mehr als 8000 in der Stadt. Die Fremden verließen dieselbe eiligst, nach allen Seiten hin sah man Kutschen und Reisewägen eilen, Alles blieb geschlossen, indem Niemand wußte, zu welchen Exceſſen das Volk in seiner Wuth schreiten konnte. Als Bediente bei'm Hotel Baur das Blut auf dem Pflaster wegschaffen wollten, rief ihnen die Menge erbittert zu: „Nei, nei, lönds nur si, damit me sieht, wie me mit is umgange ist.“ Bis spät in die Nacht langten Züge aus allen Gegenden des Cantons an. Winterthur und Andelfingen blieben ziemlich ruhig. Im letzten Bezirke durfte nur in wenigen Gemeinden Sturm geläutet werden, so sehr sich Bezirksrichter Merz auch bemühte, die Hürlimann'schen Sturmbefehle auszukünden. Im Bezirke Bülach wurde viel gestürmt. Vom Rafzerfelde, von Glattfelden her zog man der Hauptstadt zu, die Einwohner von Eglisau und Bülach jedoch blieben meistens zu Hause. Sie setzten sich in Stand, allfälligen Exceſſen der Haufen Einhalt zu thun. Der Bezirk Regensperg war ebenfalls nur theilweise über die Bewegung erfreut; Schöflisdorf, Stadel, Weiach u. s. f. rückten jedoch aus. Pfarrer Keller von Weiach kam von Zürich her gelaufen, um das Land aufzuregen. Fast in allen Gemeinden waren es die Pfarrer, welche den Landsturm organisirten und zum Zuge anfeuerten. In Zürich wurde der Menge reichlich Essen und Trinken ausgetheilt. Die Maße wurde einquartirt. Einzelne Züge wurden bewillkommt und an den Ort ihrer

Quartiere geführt. Nicht alle konnten in den Bürgerhäusern untergebracht werden. Da belegte man den Boden der Kirchen mit Stroh, damit die Uebrigen dort noch Obdach fänden. Die Todten wurden in der Predigerkirche ausgestellt. Es heißt, diese Todten hätten zusammen 17 Schilling Baarschaft bei sich gehabt. Der Volkszulauf, um die Gefallenen zu sehen, war unermeßlich. Die Schaustellung war grausenhaft und fast Eckel erregend. Die Wunden klafften unbedeckt, das Gehirn drang durch die Schädelspalten, Blut und Koth bedeckte die Kleider. Und neben an standen große hölzerne Gefäße mit Wein, an welchen sich das Volk in starken Zügen labte; es wechselten fanatische Reden mit dem allgemeinen Tosen und Drängen. So schien es fast darauf berechnet, die Wuth des Volkes zur Begier und Rache zu entflammen.

Die Mehrzahl der Regierungsräthe hielt sich noch im Saale des Posthauses, als schon die städtische Miliz sich des Platzes bemeistert hatte. Die beiden Sulzer, Melchior und Eduard, begaben sich ins Seitenzimmer, Fierz besichtigte noch Hegetschweiler'n auf dem Passagierzimmer und begab sich dann in seine Wohnung. Bürgermeister Hirzel hatte vom Postdirector die Warnung erhalten, daß er hier nicht mehr sicher sei, und zugleich die Weisung auf eine Mittelthüre, die in einen Hinterhof führt. Er suchte von dort in eines der benachbarten Schulzimmer zu gelangen, fand aber Alles verschlossen. Ein Mann rieth ihm, sich hinter die Wagen zu verstecken; er schritt jedoch durch den Hausgang, bei sich selbst erwägend, welchen der beiden Auswege er einschlagen wolle, sich auf's Stadthaus zu begeben und dort den, am frühen Morgen der Regierung zugesagten Schutz in Anspruch zu nehmen, oder sich über den Münsterhof durch die hin und her wogende nach Hause zu verfügen. Indem er sich unter den

gang des Hauses hierüber besann, trat (wie Weiß erzählt) D. Z. auf ihn zu mit den Worten: „Herr, Sie wissen, daß ich nicht Ihrer Meinung bin; aber, wenn Ihnen Ihr Leben lieb ist, so machen Sie, daß Sie fort kommen.“ „Wollen Sie mich begleiten“? erwiederte Hirzel. — „Mit Ihnen gehe ich nicht“, rief jener, indem er ihm den Rücken kehrte. Hirzel entschloß sich nun, auch unter Lebensgefahr sein Haus zu suchen, und kam, einige Beschimpfungen abgerechnet, glücklich daselbst an. *) So viel Schutz erhielt der Bürgermeister, als die Städtischen Meister waren, während immerfort vom Stadthause die treuesten Zusicherungen für Schutz der Behörden und von Personen und Eigenthum überhaupt gegeben worden waren. Als die Städtischen überall Meister waren, begab sich Weiß, in Begleitung von Oberst Pestalutz, zur Wohnung des Bürgermeister Heß, wo er diesen auch antraf und die Worte vernahm: „Das Glaubens-Comite

---

*) Ein Augenzeuge berichtet uns hierüber Folgendes:

„Ich sah den Bürgermeister Hirzel am 6. Sept., gerade als er vom Kratz her nach dem Münsterhofe ging. Er zog meine Aufmerksamkeit auf sich, und ich beobachtete ihn scharf. — Zufällig erreichte er gerade zu gleicher Zeit den Münsterhof, als die zweite Schaar vom See von der neuen Brücke her auf den Münsterhof stürmte, so daß die letztere dem eben angekommenen Bürgermeister den Weg versperrte. Der Bürgermeister, der diese wilde Schaar vor dem Kaufhaus-Gebäude nicht eher sehen konnte, als da er bereits unmittelbar vor ihr stand, schien im ersten Augenblicke überrascht, faßte sich aber bald, und setzte seinen Weg — sein Haupt entblößend und die Schaar der Stürmer durchschreitend — fort. Während dem wurden ihm aus der wilden Rotte mehrere gemeine Schimpfreden angeworfen, wodurch jedoch der edle Bürgermeister in seinem langsamen Schritt sich nicht irre machen ließ. Dieser Anblick zerriß mein Herz; ich schritt hinter ihm her, um zu sehen, ob er seine Wohnung glücklich erreichen werde; und zu meiner Freude betrat er die letztere ohne weitere erlittene Unbilden.“

regiert halt jetzt. . . . Eine vertrauliche Besprechung hat vorläufig Statt gefunden. . . . Wollen Sie jetzt nicht gehen.“ Das war deutlich (sagt Scherr) und doch konnte der gute Weiß, der sich entfernte, noch nicht begreifen, daß die städtische Vorsicht schon eine neue Regierung zugerichtet habe, und Heß an der Spitze derselben figuriren sollte. Die beiden Sulzer wußten, was geschehen müsse, und begaben sich geradezu vom Posthause auf's Stadthaus; von Muralt war eiligst dorthin abgeholt worden, Hürlimann und Escher-Schultheß harrten bereits ihrer neuen Collegen, und Heß ließ nicht lange auf sich warten. Etwas später wurde der alte Meier von Knonau berufen, erst in Folge einer neuen Bestimmung, da ohne Zweifel Hegetschweiler auch für das neue Regiment auserſehen war.

Die Sieben bildeten sich sogleich zur provisorischen und vorörtlichen Regierung um, und erließen folgende Proclamation an das Volk:

Mitbürger!

Die Unterzeichneten haben es für ihre ernste Pflicht erachtet, unter den gegenwärtigen verhängnißvollen Umständen, bei der Auflösung des Regierungsrathes, die einstweilige Leitung der öffentlichen Geschäfte als ergänzter Eidgenössischer Staatsrath zu übernehmen, bis ein Gr. Rath die Behörde wieder organisirt haben wird. Mitbürger! verhütet jeden Ausbruch der Gewalt, aller Excesse!

Ein Gr. Rath wird für die Mittel sorgen, die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die Gesetzgebung fortan nach den Bedürfnissen des Volkes zu ordnen.

Zürich, den 6. September 1839.

J. J. Heß, Bürgermeister. L. Meyer von Knonau, Regierungsrath. M. F. Sulzer. Ed. Sulzer. J. J. Hürlimann-Landis. Ed. von Muralt. Escher-Schultheß.

Das Central-Comite verkündigte in nachfolgender Proclamation den Sieg (?) des Volkes:

Mitbürger! Theure Freunde! Das Volk hat gesiegt und sein heiliges Recht errungen. Die Kunde gefährlicher Plane war in den Bezirk Pfäffikon gedrungen: die Gegner des Volkes hatten dem guten Rechte desselben Gewalt und List entgegen zu stellen gestrebt.

Das Volk rückte friedlich, aber entschlossen ein, Schutz für seine heiligen Rechte zu verlangen.

Da wurde es plötzlich überfallen und angegriffen, die wenigen Bewaffneten wehrten sich tapfer, aber sie mußten weichen, die vielen Unbewaffneten flohen.

Aber die Brüder vom See, namentlich von Küßnacht, Herrliberg und Erlibach, rückten nach und nahmen die Stadt, die Bürger das Zeughaus in Besitz, und die Regierung mußte ihre Stellen niederlegen.

Mitbürger! Brüder! Gott hat der gerechten Sache den Sieg verschafft. Aber er ist theuer erkauft. Manche Euerer Brüder haben ihn mit dem Leben, viele mit schweren Wunden errungen. Sie haben für das Vaterland, sie haben für ihren Heiland geblutet. Gott wird es ihnen jenseits lohnen; ihrer Wittwen und Waisen wird das Vaterland, werden ihre begüterten Brüder gedenken.

Erinnert Euch des ernsten, wichtigen, aber theuer erkauften Sieges. Er macht es Euch zur Pflicht, im Andenken an die für die heilige Religion Gefallenen, durch die That zu beweisen, daß es Euch Ernst war, die heilige Religion zu schützen, daß Ihr dieß und nichts Anderes wolltet, und daß Ihr in Euerm häuslichen und öffentlichen Leben Tugend und Frömmigkeit für Euere Leitsterne bewahret.

Brüder! Wir beschwören Euch bei der heiligen Religion, für die Ihr in den Kampf getreten seid, verübt keine Vergeltung für erlittene Unbilden; — zeigt Euch als wahre Jesusbekenner, die, wie Er, auch den Feinden zu vergeben wissen; die Rache sei Gottes, er wird Jeden zur Rechenschaft ziehen, früher oder später; die Strafe der Ungerechten und Ungläubigen ist durch den errungenen Sieg schon hart genug.

Schwöret Treue dem neu geretteten Vaterlande und der provisorischen Regierung, denn die Männer, die jetzt das Ruder des Staates ergriffen, verdienen das Vertrauen des Volkes im höchsten Grade.

Gott segne das Vaterland und lasse ihm aus dem blutig erkauften Siege eine schönere Zukunft erblühen!

Wir grüßen Euch mit Treue und Hochachtung.

Zürich, den 6. September 1839.

Das Central-Comite. Für dasselbe:
Der Präsident: J. J. Hürlimann-Landis.
Der Vizepräsident: Rahn-Escher.

Die provisorische Regierung ernannte den Stadtpräsidenten (Oberst) Ziegler zum Commandanten der in Zürich befindlichen Truppen, ordnete an, es soll aus dem Landsturm ein Elite von 3 Bataillons gebildet werden und diese zur Aufrechthaltung der Ordnung (?) und Sicherheit den Dienst zu verrichten haben, bis die einberufenen Milizen aufgestellt seien. Diese Bataillone erhielten die Waffen aus dem Zeughause. Zu dieser Zeit erließ die provisorische Regierung folgendes Kreisschreiben an sämmtliche Eidgenössischen Stände:

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beeilen uns, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, davon zu benachrichtigen, daß die Regierung des Cantons Zürich sich heute in Folge eines laut ausgesprochenen Volkswillens factisch aufgelöst hat.*)

---

*) Sie wurde nämlich durch den Aufruhr aufgelöst. Regierungsrath Weiß schrieb von Frauenfeld aus Folgendes:

„An den jetzigen Staatsrath des Cantons Zürich.

Tit. Wäre der Unterzeichnete nicht schon seit Monaten von dem sehnlichsten Wunsche durchdrungen gewesen, einer Lage enthoben zu werden, in welcher eine Menge peinlicher Empfindungen sein Herz zerreißen, so würde er heute mit der Frage vor Sie treten: Wer und mit welchem Rechte hat man mich von meiner Stelle verdrängt? Nun aber wende ich mich nicht an Sie, um mit Ihnen darüber zu rechten: ich stelle den Urtheilsspruch Gott und der Zeit anheim, und habe bei allem Schmerz ob dem Schicksal meines Vaterlandes zwei Dinge, die mich in Bezug auf mich selbst vollkommen zu beruhigen vermögen. Das Eine ist die Erlösung aus einem Verhältnisse, in welchem nun die Ausübung Dessen, was ich für Pflicht hielt, zur Unmöglichkeit geworden war; das Andere die Erinnerung und das Bewußtsein Dessen, was ich während des schönsten Theils meiner Lebenszeit angestrebt und für unser Volk redlich gewollt und gewirkt habe. All' der Undank, der mir jetzt widerfährt, und mich zwingt, mit dem Namen eines Volksfeindes gebrandmarkt, den heimatlichen Herd zu meiden, ist nicht im Stande, mir die Süßigkeit dieses Trostes zu verbittern u. s. w.“

Nachdem die öffentliche Ruhe während einigen Augenblicken gestört worden ist, haben die Unterzeichneten, von dem Wunsche beseelt, fernerm Unglücke vorzubeugen, provisorisch die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernommen.

Ihren vereinten Anstrengungen, welche durch die würdige Mäßigung der versammelten Volksmenge auf erfreuliche Weise unterstützt worden, ist es gelungen, die Ruhe und Ordnung sofort wieder herzustellen.

Die Sicherheit von Personen und Eigenthum ist nicht ferner verletzt worden und ist für die Zukunft vollständig gewährleistet. Dem Großen Rathe, welcher auf künftigen Montag einberufen worden ist, und demjenigen, welcher ihm nachfolgen dürfte, steht es zu, für die Reorganisation der sämmtlichen Behörden zu sorgen.

Uns liegt es aber daran, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, schon dermalen die bestimmte Versicherung abzugeben, daß die durch sämmtliche Cantone gewährleistete Verfassung des Cantons Zürich durchaus unverändert gewahrt werden wird.

Da Euch eben Euere uns bekannten bundesbrüderlichen Gesinnungen vielleicht bewegen könnten, dem Stande Zürich Euere werkthätige Hülfe auch unaufgefordert angedeihen zu lassen, so erklären wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, hiemit feierlichst, daß wir ein bewaffnetes Einschreiten von Seite anderer Eidgenössischer Stände in unsere innern Angelegenheiten nicht nur nicht für nothwendig erachten, sondern daß wir ein solches in jeder Beziehung für bedauerlich und als die Ruhe des Cantons sowohl, als diejenige der Eidgenossenschaft schwer gefährdend ansehen müßten.

Indem wir uns auf unsere Cantonalsouverainetät berufen und daher jedes Einschreiten von Seite anderer Stände aufs Bestimmteste ablehnen, erlauben wir uns, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, daran zu erinnern, daß bewaffnete Intervention nach dem Wortlaut des bestehenden Bundes nur auf die ausdrückliche Mahnung des betreffenden Standes, oder in Folge eines förmlichen Tagsatzungsbeschlusses geschehen darf. Wir wiederholen, daß eine solche Intervention im gegenwärtigen Augenblicke zu den traurigsten Folgen führen und den von Euch beabsichtigten bundesbrüderlichen Zweck jedenfalls verfehlen würde. In der frohen Aussicht, daß die neu constituirten Be-

bieten des Cantons Zürich in Bälde [illegible] die [illegible], als
[illegible] Eidgenössischer Versammlungen, der Würde dieses alten Eid-
genössischen Standes gemäß, wieder werden ausüben können, schließen
wir in der zuversichtlichen Erwartung, Ihr werdet auf Eurer Theil-
nahme in diesem schwierigen Augenblicken dadurch bezeugen, daß Ihr
dem Stande Zürich seine Reorganisirung gänzlich überlasset.

Zürich, den 6. September 1839.

(Folgen die Unterschriften.)

Bürgermeister Heß hatte schon Vormittags des 6ten die Tagsatzungssitzung natürlich abstellen lassen. Als die Glocken der Stadt stürmten und Heß den Bürgern das Feuern untersagt hatte, versammelte Schultheiß Neuhaus die Gesandten aller Cantone, mit Ausnahme von Zürich, in der eidgenössischen Kanzlei zu einer Conferenz, wo die Mehrheit beschloß, Heß anzufragen, ob er sich noch ferner als Präsident der Tagsatzung betrachte. Abends 6 Uhr vernahm die Conferenz Heß's bejahende Antwort: „Die Tagsatzung könne ihre Berathung ruhig fortsetzen, nur werden seine zwei Mitgesandten (Dr. Keller und Regierungsrath Weiß) nicht beiwohnen.“ Die Conferenz staunte. Freiburgs Gesandter trug an, den Vorort nach Bern zu versetzen. Endlich beschlossen 14 gegen 6 Stimmen, in Zürich zu bleiben; über Heß's Anerkennung wurde nichts beschlossen, wohl aber, die Sitzungen einstweilen einzustellen, da mehrere Boten in ihre Cantone um Verhaltsbefehle abreisten. Heß that aber noch mehr. Den Präsidenten des Großen Rathes, Fürsprech Furrer, ganz übergehend (als sei der Große Rath bereits auch aufgelöst), lud er den Großen Rath auf den 9ten ein, mit der Unterschrift: „in Abwesenheit des Präsidenten und Vicepräsidenten“, obwohl der Erstere Abends 5½ Uhr noch bei Hause war (auch später hat Niemand nach ihm gefragt), und ließ, als Furrer aus Baden am 7ten durch einen Expressen ihn um Zu-

rückstellung der Großrathssitzung ersuchte, dessen Empfang die Kanzlei wirklich bescheinigte, durch dieselbe Kanzlei an alle Großräthe die Anzeige gehen, ja auf Furrer's Protestation (welche, so weit es möglich war, an die Mitglieder gesandt wurde) nicht zu achten, sondern am 9ten zu erscheinen, obwohl nach Auflösung der Regierung nur noch der Große Rath gesetzlich bestand. *)

*) Präsident Fürsprech Furrer veröffentlichte in Nr. 75 des Republikaners vom 17. Sept. 1839 folgende Erklärung:

„Vielfache Mißdeutungen und falsche Gerüchte, welche über meine Abwesenheit während der außerordentlichen Sitzung des Gr. Rathes vom 9. September im Umlauf sind, veranlassen mich, die wahren Gründe bekannt zu machen und die öffentliche Meinung hierüber zu berichtigen.

Ungeachtet die Glaubenscomite's und deren Organ stets versicherten, daß sie nur mit dem Interesse der Religion, und zwar lediglich auf dem gesetzlichen Wege sich befassen, und daß es Lüge und Verleumdung sei, wenn man sie reactionärer oder wohl gar aufrührerischer Umtriebe beschuldige, waren dennoch unzweifelhafte Anzeichen vorhanden, daß es am 9. September, als dem Sitzungstage des Gr. Rathes, auf einen Hauptstreich abgesehen sei. Einen frühern Ausbruch erwartete man damals noch nicht. — Schon vor dem 6. September fand ich mich daher, als Präsident jener Behörde, veranlaßt, den Regierungsrath an seine beschworne Pflicht zu erinnern, „über des Landes Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu wachen;" ich hielt mich nicht nur für berechtigt, sondern für verpflichtet, zu verlangen, daß der Regierungsrath der obersten Landesbehörde, vor deren Angesicht er jenen Eid geleistet, diejenige Sicherheit verschaffe, welche als unerläßliche Bedingung für die Würde und Freiheit der Berathung sich herausstellte.

Ob dieses Begehren noch im Regierungsrathe behandelt wurde oder nicht, ist mir unbekannt; so viel aber ist gewiß, daß er nichts im Sinne jenes Begehrens that, sondern noch einen Beschluß faßte, der eher zu einem entgegengesetzten Resultate führen mußte, den Beschluß nämlich, den Gr. Rath in der Großmünsterkirche abzuhalten, wobei natürlich vorauszusetzen war, daß das Außergewöhnliche dieser Erscheinung die Menge noch mehr aufregen, und daß eine

Am 6ten Abends und bis spät in die Nacht strömten immer noch neue Schaaren vom Lande herein, namentlich von Seegemeinden. Sämmtliche Mannschaft wurde, nachdem die Unbewaffneten Gewehre in Empfang genommen,

---

weit größere Maße aufgereizter Zuhörer in drohender Weise den Gr. Rath dicht umlagern werde. — Am 6. September zeigte Herr Bürgermeister Heß diesen Beschluß den Mitgliedern des Großen Rathes dadurch an, daß er sie zur Sitzung in die Großmünsterkirche auf den 9. September einlud. Diese Einladung vom 6. September ist unterzeichnet: In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten rc., während ich an diesem Tage bis Abends halb sechs Uhr bei Hause war, und Niemand von meinen Hausgenossen etwas davon weiß, daß man mir am späten Abend noch nachfragte. Es war somit klar, daß man den Präsidenten des Großen Rathes und seine allfälligen Verfügungen beseitigen wollte. — Am 7. September sandte ich von Baden, wohin ich mich Abends vorher begeben hatte, einen Expressen an Herrn Bürgermeister Heß, mit einer Zuschrift, worin ich die Zurücknahme der Einladung durch gewohntes Zirkular um so mehr verlangte, weil inzwischen ein anarchischer Zustand eingetreten und keine Garantie für eine würdige und freie Berathung vorhanden war. Diesem Begehren wurde aber nicht nur keine Folge gegeben, sondern es erschien am 7. September eine neue (nun die dritte) Einladung in die Sitzung, von der Staatskanzlei unterzeichnet; auch wurde mir weder am 7. noch am 8. September Bericht zugesandt, daß für irgend eine Sicherheit gesorgt, daß z. B. Truppen einberufen seien. Was ich hierüber vernahm, waren zum Theil widersprechende Gerüchte. — Consequent meiner geäußerten Ansichten und, wenn auch erfolglosen Verfügungen, konnte ich daher nicht im Gr. Rathe erscheinen. Ich halte nämlich dafür, daß es gegen die Würde einer obersten Landesbehörde sei, ihr zuzumuthen, eine Sitzung abzuhalten, unter Umständen, welche die Ueberzeugung und das freie Wort einzelner Mitglieder, sei es mit physischer, sei es mit psychologischer Gewalt, niederdrücken. Daß dieses aber wirklich der Fall war und sein mußte, beweisen theils die Vorgänge vom 6. u. 7. September, theils die Sitzung des Gr. Rathes selbst zum Ueberfluß. Unter jenen erwähne ich nur die auf öffentlichen Plätzen an die versammelte Volksmasse gerichtete Frage, ob der Gr.

theils in der Stadt, theils in den benachbarten Gemeinden einquartirt, theils auch in die Caserne und Kirchen verlegt. Am fogenden Tage, Samstags den 7ten, wurden die Massen, 8—10,000 Mann stark, welche unter Trommeln und mit Fahnen aufzogen, auf zwei Hauptplätzen der Stadt, nämlich auf dem Paradeplatz bei'm Hotel Baur und auf dem Münsterhofe, zunächst der Fraumünsterkirche, an welchen beiden Orten Rednerbühnen aufgerichtet waren, durch Hürlimann-Landis, Rahn-Escher, Pfarrer Reutlinger von Mettmenstetten und Pfarrer Usteri von Kilchberg haranguirt. Der französische Gesandte Mortier fand Gelegenheit, diesem republikanischen Schauspiele von der Altane des Hotel Baur herab zuzusehen. Rahn-Escher wiederholte dem Volke das verbreitete, unwahre Gerücht: auf Aeußerung eines Regierungsrathes (Bürgi) die Regierung suche Intervention, sei der Volksaufbruch aus Pfäffikon ergangen, und das Zaudern derselben habe

---

Rath nicht aufgelöst werden müsse, und in der Sitzung selbst durfte, trotz den aufgebotenen Truppen, kein Mitglied es wagen, das Geschehene mit Ernst zu rügen und auf Nichtanerkennung der provisorischen Regierung anzutragen; es wurden sogar sehr gemäßigte Anträge ausgepfiffen; was vollends erfolgt wäre, wenn ein lebhafter Kampf der Ansichten Statt gefunden hätte, ist leicht abzusehen. Für diejenigen Mitglieder also, welchen es Ueberzeugung und Herzenssache war, der Verfassung, gesetzlicher Ordnung und den rechtmäßigen Behörden das Wort zu sprechen, blieben nur drei Auswege offen: entweder mit dem Strome zu schwimmen und an ihrer eigenen Ueberzeugung zum Verräther zu werden (möge kein Mitglied diesen Stachel in sich fühlen), oder ihre Ansichten in so wichtiger Sache mit Nachdruck zu vertheidigen, und ohne alle Aussicht auf Erfolg mindestens insultirt zu werden, oder endlich von der Sitzung wegzubleiben. Ich wählte das Letztere; denn nicht einen terrorisirten, nur einen freien Gr. Rath wollte und konnte ich präsidiren.

J. Furrer, Fürsprech."

den Einzug in die Stadt veranlaßt. Hürlimann rief den Massen zu: „Das Zürchervolk ist ein hehres, christliches Volk," und beliebte dann, daß die Versammlung im Namen dieses Volkes die Anerkennung der provisorischen Regierung, die Auflösung des Großen Rathes und Losgebung der noch im Zuchthause sich befindenden Brandstifter von Uster ausspreche.

Scherr sagt hierüber:

„Hiermit war die Verfassung gebrochen, und die siegreiche Revolution trat in ihre Rechte. Um offen und frei Gebrauch zu machen und den Urversammlungen, gestützt auf den unmittelbaren souverainen Willen des versammelten Volkes, die Wahl eines neuen Gr. Rathes aufzutragen, kam man auf den eiteln und lächerlichen Gedanken, sich von dem bereits abgethanen Gr. Rathe noch legitimiren zu lassen, denselben in Corpore zu einem Verfassungsbruche zu nöthigen und darauf dann die Behauptung zu bauen, es sei Alles ganz nach Verfassung und Gesetz gegangen, und die Zürcherische Staatsweisheit habe den kleinen Leck, den das Staatsschiff bekommen, so unmerklich und vortrefflich ausgebessert, daß nur noch ein neuer Anstrich und etwas Glanzfirniß nöthig sei, um das Fahrzeug in neuer Pracht vor der Welt zu zeigen."

Sonntags den 8. September konnte zu Zürich nur in der St. Peterskirche Gottesdienst gehalten werden. Die Landsturm-Bataillone wurden, nachdem sie ihre Waffen im Zeughause abgegeben hatten, aufgelöst. Abends 4 Uhr wurden die 9 Gefallenen auf dem Kirchhofe zum Predigern, unter dem Zulaufe einer großen Volksmenge, beerdigt. Diakon Pestalozzi hielt eine Leichenrede, die nachher gedruckt wurde, betitelt: „Worte, gesprochen bei der Beerdigung der im heiligen Kampfe, den 6. September 1839, auf dem Münsterhofe in Zürich gefallenen Männer rc." Inzwischen waren nebst dem Bataillon Däniker, auch die übrigen einberufenen Truppen, das Bataillon Brunner, eine Ar-

tillerie= und Scharfschützen=Compagnie, vollständig versammelt. Das Bataillon Brunner, welches Abends auf dem Münsterhofe aufgestellt und dem Commando des damaligen Stadtpräsidenten Ziegler untergeordnet war, verlangte mit Ungestüm seinen freisinnigen Oberst=Lieutenant. Eine Abtheilung zog vor seine Wohnung, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen, und die Mannschaft gab sich nicht zufrieden, bis derselbe das Commando übernahm.

Montags den 9. September versammelte sich der Gr. Rath Vormittags 9 Uhr in der Großmünsterkirche, wo zu diesem Ende hin einige oberflächliche Einrichtungen getroffen worden waren. Das gesammte Militair rückte unter Trommelschlag aus und besetzte alle Zugänge zu der Kirche. Eine große Menschenmenge, zum Theil neue Zuzüger aus den entferntern Theilen des Cantons, wo erst am 7ten und 8ten die bestimmte Kunde von den Ereignissen des 6. Septembers eingetroffen war, wogte in den Straßen, und es drängten sich dichte Haufen in die Kirche, wo sich auch die meisten der anwesenden Gesandten als Zuschauer einfanden. Das Central=, die Bezirks= und Gemeinds=Comite's hatten sich vorher, gemäß der am 4ten durch das erstere getroffenen Anordnung, in der Fraumünsterkirche versammelt.

Nicht der Präsident des Gr. Rathes, oder der Vice=Präsident — beide waren abwesend —, sondern der Präsident der provisorischen Regierung (Heß) eröffnete die Versammlung. Bei dem Namensaufruf ergab es sich, daß 140 Mitglieder anwesend, 64 abwesend waren (später traf noch ein Mitglied ein). Die Mitglieder des bereits abgethanen Gr. Rathes waren demnach in ihrer Mehrheit da; auch die Verständigern ließen sich bereden, einer Sitzung beizuwohnen, die dazu bestimmt war, das zu beschließen, was sie nicht beschließen durften, weil es gegen die Ver=

fassung und ihren Eid war, freilich gedrängt und bedroht vom Volkshaufen.

Bürgermeister Heß wurde zum Präsidenten, Statthalter Guyer zum Vice-Präsidenten der Versammlung gewählt. Sodann ward ein vom 8. September datirter Bericht des provisorischen eidgenössischen Staatsrathes, über die neuesten Ereignisse im Canton, verlesen und von demselben der Antrag gestellt:

1) Daß der provisorisch ergänzte Staatsrath als Regierungsrath und eidgenössischer Staatsrath bestätigt werde, bis der Regierungsrath völlig organisirt sei, und
2) der gegenwärtig bestehende Große Rath sich auflöse, und dem Staatsrathe die Besorgung neuer verfassungsmäßiger Wahlen so übertragen werde, daß der neue Große Rath wenigstens binnen 14 Tagen einberufen werden könne. Das Referat führte Regierungsrath Ed. Sulzer.

Procurator Schoch stellte den Gegenantrag, daß in jeder Zunft durch geheimes Stimmenmehr über die Frage abgestimmt werden möchte, ob die Auflösung des Großen Rathes gewünscht werde oder nicht. Cantonsrath Studer von Wipkingen, durch die traurigen Ereignisse in ernster Gemüthsstimmung versetzt, stellte folgenden Antrag:

1) Daß Amnestie über alles Vorgefallene ausgesprochen und die vorörtlichen Geschäfte der Tagsatzung übertragen werden;
2) aus der Mitte des Großen Rathes solle, mit Ausschluß der Mitglieder des jetzigen Regierungsrathes und des sogenannten provisorischen Staatsrathes, behufs der einstweiligen Leitung der Cantonalangelegenheiten, eine eigene Commission ernannt und dieser die Anordnung einer Abstimmung übertragen werden, betreffend die Frage, ob man die Auflösung des Großen Rathes wolle oder nicht;
3) erfolge aus dem Resultate der Abstimmung Abtreten des Großen Rathes, so solle die Integralerneuerung im Frühjahr 1842

vorzunehmen sein (somit der neue Große Rath in die Fußstapfen des alten treten;

4) es möge diese Commission über die Cantonaltruppen verfügen, und die Cantone Aargau, Thurgau und St. Gallen um Aufsehen ansprechen.

Im ersten Rathschlage erhob sich Schoch, seinen Antrag zu begründen.

Er sei überzeugt, daß eine große Zahl weit entfernt sei, zu behaupten, der Große Rath besitze ihr Zutrauen nicht mehr. Das Volk wolle nicht das Abtreten des Großen Rathes, sondern nur Garantie für kirchliche Freiheit, und diese könne der Große Rath geben. Die Auflösung sei nicht nöthig und auch nicht rechtlich. Wenn ein einziges Mitglied sich widersetze, seine Demission einzugeben, so könne Niemand es dazu zwingen. In der Verzögerung liege keine Gefahr; die provisorische Behörde werde den ausgetretenen Strom wieder in sein Bett zurück führen.

Dr. Bluntschli trat ihm mit harter dictatorischer Rede entgegen, worauf das Volk nach stürmischen Bravo's schrie: „So ist's recht, so wend mers ha." Der Präsident Heß glaubte, daß auch nicht einmal der parlamentarische Anstand verletzt werden sollte, um ja jeden Vorwurf eines unordentlichen Verfahrens ferne zu halten; darum erhob er sich entrüstet und rief: „Stille, oder ich hebe die Sitzung auf!" Und das Volk schrie noch heftiger, und ein altes Bäuerlein reckte sich über die Emporkirchenbrüstung heraus und sprach: „Hochgeehrte Herre, das ist eusere Meinig, mer wend nüd, wie de Prokrater Schoch!" Das war eine ordentliche Meinungsäußerung, und der Präsident führte die Sitzung fort. Es sprachen noch Muralt, Zehnder, alt Oberrichter Ulrich für den verfassungsmäßig unmöglichen Antrag. Ed. Sulzer hatte als Referent gezeigt, daß auch diese Maßregel keines-

wegs die Verfassung verletze. Mit 104 Stimmen gegen 1 (die des Herrn Studer) wurde der Antrag zum Beschlusse erhoben.

Ehre den beiden Männern Studer und Schoch, die ihrem Eide getreu, wenn auch von dem verführten, fanatisirten Volke bedroht, es in einem so schweren Zeitpunkte wagten, gegen die Verletzung der Verfassung zu protestiren und auf die gesetzliche Bahn zu weisen. Diese Männer haben die Ehre des Cantons bei diesem Anlasse gewahrt, wofür ihnen jeder Recht und Freiheit liebende Mann zu Dank verpflichtet ist. Studer's Wirksamkeit im Erziehungswesen verdient schon eine Bürgerkrone, und sein Name steht um so ruhmvoller in der Geschichte, weil der Unerschütterliche allein in der Opposition blieb. Der Große Rath hatte dagegen seine eigene Unwürdigkeit erklärt, aber er konnte sich mit äußerem Zwang entschuldigen; hingegen ward ganz überflüssig die Ehre der Revolution mit einem beschmutzten Lappen der zerrissenen Verfassung befleckt. Der Große Rath beschloß:

„In Betrachtung, daß es unter solchen Verhältnissen für die Herstellung der allgemeinen Ruhe als unerläßlich und in der Pflicht der Stellvertreter des Volkes begründet erscheint, ihre Mission in die Hände ihrer Committenten zurück zu legen und der gesammten Landesverwaltung durch neue Wahlen in den Gr. Rath die nothwendige Festigkeit zu verleihen:

1) Der am 6. September constituirte Staatsrath wird in dieser Eigenschaft für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten als Regierungsrath und eidgenössischer Staatsrath bestätigt; derselbe wird beauftragt, alle dießfälligen Verrichtungen nach Maßgabe der Verfassung und Gesetze auch noch ferner und so lange zu besorgen, bis der Regierungsrath völlig organisirt sein wird.

2) Der gegenwärtig bestehende Gr. Rath löst sich auf; der Staatsrath ist beauftragt, unverzüglich für die verfassungsmäßigen

Wahlen der Mitglieder des Gr. Rathes zu sorgen, so daß derselbe längstens binnen 14 Tagen einberufen werden kann."

Der provisorische Regierungsrath erließ hierauf eine Kundmachung an das Volk, in welcher er nach Mittheilung des Beschlusses des Großen Rathes sagt:

„Nachdem wir uns, im Drange der Umstände, eingedenk unserer Bürgerpflicht, entschließen mußten, die provisorische Leitung der Staatsangelegenheiten zu übernehmen, soll uns der Augenblick einer der lebhaftesten Freude sein, wo wir dieselbe in die Hand des neu zu erwählenden Regierungsrathes übergeben können, und mit dem Bewußtsein der heiligen Pflicht, mit welcher wir solche angenommen haben, werden wir auch unsern Obliegenheiten für deren kurze Dauer noch mit gewissenhafter Treue Genüge leisten.

Mitbürger! bei Euch steht es nun allein, für unser theures Vaterland eine neue glückliche Zukunft zu bereiten, indem Ihr die Leitung seiner wichtigsten Angelegenheiten vaterlandsliebenden Stellvertretern anvertraut. Darum vereinigt Euch, unter Anrufung göttlichen Beistandes, um in den, Montags und Dienstags den 16ten und 17ten vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder eines neuen Großen Rathes leidenschaftlos und friedlich diejenigen Euerer Mitbürger zu erwählen, welche durch Einsicht und Rechtschaffenheit, durch Treue an Staat, Kirche und Schule, vorzüglich geeignet dazu sind; dann werdet Ihr die Früchte eines glücklichen Staatshaushaltes selbst genießen und Euern Enkeln einen reichen Segen hinterlassen."

Das Central-Comite erließ an diesem Tage ebenfalls noch einen Zuruf an das Volk, bezüglich auf die bevorstehenden Großrathswahlen, um möglichst zu imponiren; er lautet, wie folgt:

Das Central-Comite an seine Mitbürger.

Mitbürger!

Theure Freunde und Brüder!

Wie nach schwerem Gewitter die Luft reiner und leichter ist,

wenn auch noch einzelne schwarze Wolken langsam sich zerstreuen, so hellt sich der Himmel über unserm theuren Vaterlande auf. Ueberall freut sich das Volk des errungenen Sieges; dankt dem Allmächtigen für seine wunderbare, gütige Führung; segnet das Andenken der für die heilige Sache gefallenen Brüder, und strebt in Ernst und Begeisterung, durch Ruhe, Gesetzlichkeit und Mäßigung, wie bisher, so ferner zu beweisen, daß es nichts Anderes, aber das fest und entschieden wollte, daß seiner heiligen Religion und seinen Freiheiten Schutz und Sieg werde.

Brüder! Euch lohnt der Dank des Vaterlandes, Euch lohnt das eigene Bewußtsein, Gutes gewollt und Gutes gethan zu haben, und Euch segnen alle Eure Miteidgenossen und alle christlichen Völker. Denn die Fahne, die Ihr erhobet, ist diejenige Jesu Christi, um welche sich alle Gläubigen schaaren, und die sie, wie Ihr, bewahrt wissen wollen vor Befleckung und Zerreißung.

Wie Ihr aber Eure erbitterten Feinde als Christen besiegt habet, so hoffen wir, Ihr werdet ferner als Schüler Dessen handeln, der Versöhnung und Milde auch gegen alle Gegner lehrte. Reichet ihnen brüderlich die Hand; saget ihnen überall: Nicht um weltliches Gut oder irdischen Vortheil war es uns, sondern um den Schutz und die Bewahrung Dessen, was uns das Heiligste und Höchste ist. Euer ruhiges, mildes Betragen, unter dem kräftigen und beglückenden Schutze einer volksthümlichen Regierung, wird den irrenden Brüdern ihren bösen Wahn benehmen, und sie nach und nach überzeugen, daß das Christenthum ist eine Kraft Gottes, zum Heil einem Jeden, der daran glaubt; es wird ihnen zeigen, daß das Volk, dessen Glaube thätig ist, das beste und wackerste, und allein dasjenige ist, wo alle Klassen und Stände ihr Glück genießen.

Der h. Große Rath hat seine Auflösung beschlossen, nachdem er den provisorischen Staatsrath als provisorischen Regierungsrath ernannt und die ungesäumte Vornehmung der Wahlen eines neuen Großen Rathes angeordnet hat. Ihr habet also durch die Ausübung Eueres verfassungsmäßigen Wahlrechtes kund zu thun, was für Männern Ihr nach dieser ernsten Prüfungszeit, wo so manches Metall unedel erfunden, so manches anscheinende Korn als Spreu bewährt

wurde, das Wohl des Vaterlandes, das hochwichtige Amt der Gesetzgebung und der Wahl der wichtigsten Behörden übertragen wollet. Wie Ihr bisher in den schwersten Zeiten uns ein Vertrauen bewieset, das uns zu stetem Danke verpflichtet, so geben wir Euch nun auch einige Räthe für die vorzunehmenden Wahlen, deren Befolgung dem Vaterlande Heil und Frieden bringen wird.

Wählet Keinen, von dessen unchristlichem Sinne seine Rede oder sein Wandel zeugt.

Wählet nicht Solche, die früher des Volkes Rechte und Wünsche gehöhnt hatten, und jetzt umkehren, da das Volk gesiegt hat.

Verwerfet aber die Männer nicht, deren wahre Verdienste um das Vaterland Euch die Vergangenheit lehrt, ob sie auch jetzt nicht ganz die Ansicht ihrer Brüder theilen konnten.

Sehet bei Euern Wahlen namentlich auf Männer, die, in Erfahrung gereift (nicht die Jahre thun dieß, sondern der offene Sinn), des Volkes Bedürfnisse kennen und des Landes Wohl verstehen.

Vereinigt Euch mit Euren gleichgesinnten Brüdern zur Wahl von solchen Männern, denen Ihr dann Euer unbedingtes Vertrauen schenken könnt, und vermeidet es, durch unnütze Zersplitterung Euerer Stimmen den Gegnern der guten Sache Vortheil zu geben.

Deßhalb hat die heutige Versammlung der Gemeinds-Comite's beschlossen, daß die Comite's der eine Zunft bildenden Gemeinden sich, mit Zuziehung einer kleinern oder größern Zahl gleichgesinnter Freunde, über die dem Volke zu empfehlenden Candidaten besprechen und vereinigen, und die Namen derselben *) allen gutgesinnten Wählern mittheilen sollen.

Dem so gebildeten Großen Rathe aber werdet Ihr dann Euere Wünsche und Bitten um Garantie für unsere h. Religion und für Aufrechthaltung derselben in der Schule vertrauensvoll vorlegen, und in seiner Erledigung derselben und in den Wahlen, die er in die Erziehungsbehörde treffen wird, die Gewährung und Beruhigung finden, welche Euch Euere frühern Stellvertreter unbillig versagten.

Ruhe und Mäßigung, Einigkeit und Frömmigkeit, diese vier Bürgertugenden, walten fortan über dem theuren Vaterlande und

*) Durch Wahllisten.

geben ihm reiche und erquickende Ernte aus der ernsten Saat dieser Tage.

Gott sei mit Euch und Euern Familien!
Er segne das Vaterland.
Wir grüßen Euch in Treue und Liebe.

Zürich, den 9. September 1839.

Das Central-Comite.
Für dasselbe:
Der Präsident,
J. J. Hürlimann-Landis.
Der Actuar,
Spöndli, Procurator.

An die sämmtlichen Stände ging wieder ein neues Kreisschreiben folgenden Inhaltes ab:

Hochgeachtete Herren!
Getreue, liebe Eidgenossen!

Indem wir uns auf das Kreisschreiben beziehen, welches wir den 6ten dieses Monats an Euch, getreue, liebe Eidgenossen, zu richten die Ehre hatten, säumen wir nicht, mit der Anzeige, daß seither die Ruhe in unserm Canton auf keine Weise mehr gestört worden ist, hiermit des Weitern einen Beschluß zu Euerer Kenntniß zu bringen, den der Gr. Rath unsers Standes in seiner am heutigen Tage abgehaltenen außerordentlichen Versammlung einmüthig gefaßt hat, und wodurch wir als constituirter Staatsrath in dieser Eigenschaft für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, als Regierungsrath und eidgenössischer Staatsrath bestätigt und beauftragt worden, alle dießfälligen Verrichtungen nach Maßgabe der Verfassung und Gesetze auch noch ferner und so lange zu besorgen, bis der Regierungsrath völlig organisirt sein wird.

Dieser Obliegenheit werden wir ein pflichtgemäßes Genüge leisten und sowohl die Angelegenheiten unsers Cantons, als diejenigen der vorörtlichen Behörde mit Treue und Gewissenhaftigkeit, unter Aufrechthaltung unserer Verfassung, besorgen.

Wir zählen nun darauf, daß Ihr, über den verfassungsmäßigen Zustand unsers Cantons vollkommen beruhigt, die alt-freundlichen

Verhältnisse mit uns unterhalten und uns in allen Angelegenheiten, besonders auch in den eidgenössischen, Euer schätzbares Zutrauen schenken werdet.

Schließlich versichern wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, unserer vollkommenen Hochachtung, und empfehlen Euch sammt uns in den Machtschutz des Allerhöchsten.

Der Regierungsrath des Standes Zürich.
In dessen Namen:
Der Amtsbürgermeister,
Johann Jacob Heß.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Man hatte nun das Beispiel erlebt, daß man in der Schweiz, mitten im Frieden, Regierung und Großen Rath und die vorörtliche Behörde sprengen und ändern kann, sobald es einigen Reactionairen gelingt, eine Anzahl Pöbel hiezu zu gewinnen. Die öffentliche Meinung brach über Scheußlichkeit den Stab überall. Am 11ten waren die Gesandten der Tagsatzung abermals in der Wohnung des Bernerschen versammelt. 7½ (Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Tessin, Waadt, Genf mit Basel) wollten den Staatsrath (Henne sagt den hörnernen Rath) anerkennen; 6½ (Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Baselland) nicht. Die Zumuthung, sofort das Präsidium zu übernehmen, wies Neuhaus entschieden ab, wenn nicht 12 Stimmen es begehren. Die übrigen Gesandten hatten dießfalls noch keine Instructionen. Am 12ten reichten die 6½ ihren Mitständen folgendes Schreiben ein:

Erklärung.

Die unterzeichneten Standesgesandtschaften eröffnen den Gesandtschaften ihrer hohen Mitstände, was folgt:

Den Vorschriften des Bundes zufolge weilten sie seit Anfangs Juli in der Hauptstadt des Cantons Zürich. Sie nahmen Theil bis und mit dem 4. September an den Berathungen der eidge-

nössischen Tagsatzung. Vermöge der von ihren Committenten empfangenen Instructionen und Aufträge, liegt es in ihrer Pflicht, für ununterbrochene Fortsetzung dieser Berathung besorgt zu sein und überhaupt nichts zu versäumen, was die einzelnen Standesgesandtschaften in Hinblick auf gemeinvaterländische Interessen zu leisten vermögend und berufen sind.

Seit dem 6. September sind die Verrichtungen der Tagsatzung unterbrochen, und ist die Leitung der Bundesangelegenheiten im Strom anarchischer Bewegungen desjenigen Cantons untergegangen, dessen verfassungsgemäße Vorsteher sie nach den Vorschriften des Bundes ausgeübt hatten, dessen nunmehrige Häupter aber, jener Eigenschaft entbehrend, sie nicht auszuüben befugt sind.

Die unterzeichneten Gesandtschaften, sich auf den nächsten Zweck ihrer gegenwärtigen Erklärung beschränkend, wenden ihre Blicke hinweg von den Ereignissen, welche die Auflösung der verfassungsmäßigen Gewalten im Canton Zürich herbei geführt, und die dem unerbittlichen Urtheil der Geschichte nicht entgehen werden. Sie können sich aber, jener Vorgänge wegen, ihren Verpflichtungen nicht entbunden erachten.

Sie haben unmittelbar im Augenblicke des Sturzes der verfassungsmäßigen Ordnung am 6ten d. M., dann wiederholt am 11ten, jedes Mal in allgemeinen Conferenzen, verlangt und angetragen, daß die hohe Tagsatzung, bestehend aus den mit anerkannten Creditiven noch versehenen Gesandtschaften von 20 Ständen, — demnach allen, mit Ausnahme der Cantone Zürich und Wallis — unter der einstweiligen Leitung des, der bundesgemäßen Rangordnung zufolge nächsten Cantons, ihre Verrichtungen fortsetze, und daß sie diejenigen Maßregeln anordne, welche zu ununterbrochener Besorgung der Bundesangelegenheiten erforderlich sein dürften.

Ihre Wünsche und Anträge sind bis zur Stunde noch nicht in Erfüllung gegangen.

Durch solche Zustände von Schwankung und Unterbrechung sind die eidgenössischen Angelegenheiten vielfacher Gefährde ausgesetzt, Ehre und Würde des Bundes in hohem Grade bloß gestellt.

Die unterzeichneten Gesandtschaften erklären in Folge dessen:

1) Sie entschlagen sich jeder Verantwortlichkeit, die aus der einge-

tretenen Unterbrechung der ordentlichen Versammlung der Tagsatzung und aus unterlassener Obsorge für fortgesetzte, befugte Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten hervorgehen könnte.

2) Sie anerkennen die am 6. Septbr. verfassungswidrig bestätigte provisorische Regierung von Zürich keineswegs als vorörtliche Behörde der Eidgenossenschaft. Sie verwahren sich gegen jede Ausübung vorörtlicher Functionen durch dieselbe, und erklären daherige Amtshandlungen, so viel an ihnen steht, als null und nichtig.

3) Sie beharren auf der schleunigen Wiederversammlung der Tagsatzung und der Leitung ihrer Berathungen durch die Gesandtschaft des Standes Bern, mit Ausschluß eines Präsidiums aus der Mitte der provisorischen Regierung von Zürich.

4) Sie werden gegenwärtige Erklärung in der ersten künftigen Sitzung dem Protokoll der Tagsatzung einverleiben.

Inzwischen ist den Gesandten der übrigen Mitständen der Beitritt vorbehalten.

Gegeben in Zürich, den 12. September 1839.

Die Gesandtschaft des Standes Bern.

Die Gesandtschaft von Bern unterzeichnet diese Erklärung mit der besondern Eröffnung, daß sie einer Einberufung der Tagsatzung so lange keine Folge geben kann, als nicht wenigstens eilf andere Standesstimmen sich für Uebernahme des Präsidiums durch den Stand Bern erklären, wird aber in diesem Fall der Einladung der ausgesprochenen Mehrheit der Stände, in Uebereinstimmung mit ihren Instructionen und Vollmachten, sich unterziehen.

C. Neuhaus, Schultheiß. Steinhauer, Oberstlieut.

Die Gesandtschaft des Standes Luzern:

J. Kopp. Kasamir Pfyffer, D. J. U.

Die Gesandtschaft des Standes Solothurn:

J. Munzinger. Dom. Wiswald.

Die Gesandtschaft von Basel-Landschaft:

Dr. Hug. Mesmer.

Die Gesandtschaft des Standes St. Gallen:

Baumgartner, Landammann. Steiger, Staatsschreiber.

Die Gesandtschaft des Standes Aargau:
Ed. Dorer. F. Siegfried.
Die Gesandtschaft des Standes Thurgau:
Gräflein, Oberrichter. Anderwerth, Bezirksstatthalter.

Der Regierungsrath gab am 12ten folgende Gegenerklärung:

Tit. Den Gesandtschaften zur ordentlichen, in der Hauptstadt des bundesgemäßen, eidgenössischen Vororts Zürich versammelten Tagsatzung ist eine vom 12ten l. M. datirte Erklärung der Gesandtschaften der löbl. Stände Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Landschaft, St. Gallen, Aargau und Thurgau, aus Veranlassung der im Canton Zürich in der jüngsten Zeit Statt gefundenen Ereignisse, mitgetheilt worden.

Die unterzeichnete, von dem verfassungsmäßigen Großen Rath des Cantons Zürich am 9ten l. M. durch eine an Einmüthigkeit grenzende Mehrheit bestätigte Behörde, welche Namens des Cantons und des Vororts Zürich, theils zufolge der Cantonsverfassung, theils zufolge des zwischen sämmtlichen eidgenössischen Cantonen bestehenden Bundesvertrages, bis auf Weiteres die wichtigsten Verpflichtungen, sowohl gegen den eigenen Canton, als gegen die gesammte Eidgenossenschaft zu erfüllen hat, darf die anmaßliche Tendenz jener Erklärung nicht mit Stillschweigen übergehen.

Schon eine mehr oder weniger nicht begründete Besorgniß, als wollte vor einigen Tagen der Regierungsrath des Cantons Zürich von einzelnen Standesgesandtschaften eidgenössische Dazwischenkunft anrufen, oder als könnte derselbe eine solche Dazwischenkunft, wenn sie ihm angeboten, aufgedrungen werden sollte, annehmen, um die traurigen Zerwürfnisse zu schlichten, welche zwischen den Behörden und der Bevölkerung des Cantons Zürich ausgebrochen waren, veranlaßte Ereignisse, welche bei einer Bevölkerung, die von weniger gutem Geiste für öffentliche Ruhe und Ordnung belebt wäre, für den verfassungsgemäßen Zustand des Cantons Zürich, so wie für dessen Wohlfahrt, von den verderblichsten Folgen hätten werden können.

Kaum ist es gelungen, diese Besorgnisse zu beschwichtigen, jenen traurigen Folgen vorzubeugen, so versuchen es einige Standes-

gesandtschaften, in der Form von Erklärungen an die Gesandtschaften der übrigen Stände, sich in die Angelegenheiten des Cantons Zürich, in seiner Eigenschaft als Canton oder als bundesgemäßer eidgenössischer Vorort, einzumischen, um, so weit sie es vermögen, die zum Zweck allgemeiner Beruhigung so nothwendige Befestigung der Behörden zu untergraben, deren Befugnisse zu mißkennen und, wenn möglich, eine schleunige und allseitig durchzuführende Wiederherstellung der verfassungsgemäßen Zustände zu erschweren.

Der Canton Zürich ist berechtigt, von allen seinen Miteidgenossen ein bundesbrüderliches Benehmen zu erwarten; viele eidgenössische Mitstände, ja die entschiedene Mehrheit derselben, haben ein solches ihm aus Anlaß der neuesten Ereignisse bereits bewährt, andere werden bei besonnenerem Auffassen der Verhältnisse das Gleiche thun; denn ein jeder Canton weiß zur Genüge, daß seine Souverainetät, auf welche die Bevölkerung in den Cantonen mit vollem Recht so großen Werth setzt, nur so lange besteht, als die Souverainetät aller andern Cantone geachtet und unverletzt bewahrt wird; denn ein jeder eidgenössischer Stand weiß, daß die Verletzung bundesgemäßer Verhältnisse, an einem der verbündeten Staaten begangen, den Rechtszustand aller Cantone erschüttert; denn jeder Canton weiß, daß die Grundsätze der Verfassung — und der Canton Zürich will die seinige selbstständig bewahren und wieder befestigen — über den Personen stehen, die im Getriebe von Leidenschaften leider nur zu oft über sich selbst vergessen, was dem Vaterlande Noth thut, was sie demselben schuldig sind.

Im Namen des eidgenössischen Standes und Vorortes Zürich, im Namen des Großen Rathes, der uns unsere Befugnisse bestätigt und ertheilt hat, und desjenigen Großen Rathes, in dessen Schooß wir in wenigen Tagen unsere Befugnisse zurückgeben werden, verwahren wir uns daher auf das Entschiedenste gegen eine jede unmittelbare oder mittelbare Einmischung in die Angelegenheiten des Cantons Zürich, welche einzelne Standesgesandtschaften unbefugter Maßen versucht haben oder noch versuchen könnten, gegen eine jede Einwendung, durch welche, entgegen dem entschiedenen Willen des Großen Rathes, unsere amtliche Stellung als oberste Verwaltungs-Behörde des Cantons und des bundesgemäßen eidgenössischen Vorort-

tes, oder diejenige unsers Präsidenten, des Herrn Amtsbürgermeister Heß, in seiner Eigenschaft als Tagsatzungspräsident, im Mindesten beschränkt oder gelähmt werden wollte.

Wir können solche Einwendungen gegen die bundesgemäße Stellung des Amtsbürgermeisters des Cantons Zürich noch um so weniger zugeben, als der Präsident der außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831 während drei vollen Monaten ohne Widerspruch von Seite irgend welcher Gesandtschaft von einem Großen Rathe seine Ernennung erhalten hatte, zur Zeit, als dessen verfassungsgemäße sebstständige Wirksamkeit durch einen in das Leben getretenen, von seiner Seite handelnden, Verfassungsrath bereits entschieden gehemmt war; während die Behörden des damaligen vorörtlichen Cantons Luzern nur kraft eines außerordentlichen Dekretes jenes Großen Rathes vom 10. December 1830 noch eine einstweilige formelle Existenz bewahrt hatten.

Kraft seines Amtes und der dem Canton Zürich, zufolge des Bundesvertrages, dermalen zustehenden Stellung eines eidgenössischen Vorortes, wird unser Präsident daher auch die ordentliche Tagsatzung so bald wieder zu ihren Sitzungen versammeln, als die überhäuften Geschäfte, die demselben dermalen obliegen, es gestatten, oder als von Seite einer Anzahl von Gesandtschaften an denselben besondere Begehren gestellt werden sollten.

Uebrigens werden wir die Ehre und die Würde des Bundes auch ohne Mahnung von Seite einer Minderheit von Cantonen in guten Treuen zu wahren wissen, überzeugt, daß dieselben insofern wirklich geschirmt seien, als ein jeder verbündete Canton sich strenge innerhalb der Schranken seiner bundesgemäßen Befugnisse und Verpflichtungen verhält.

Zürich, den 14. September 1839.

Der Regierungsrath des eidgen. Standes und Vorortes Zürich.

In dessen Namen:

Der Amtsbürgermeister:

Johann Jacob Heß.

Der erste Staatsschreiber:

Hottinger.

Den 16. und 17. September fanden in allen Zünften des Cantons die Wahlen in den neuen Großen Rath Statt. Das Central-Comite hatte schon am 2. September den Beschluß gefaßt, dem Wahlgeschäft eine geeignete Richtung zu geben, und es erreichte seine Zwecke auf die vollständigste Weise. Fast in jeder Zunft wurde, nach den besonders vertheilten Wahllisten, wenigstens ein Stadtbürger gewählt, so daß deren 50—60 im Großen Rathe saßen. Die aus den Landbürgern gewählten Stellvertreter des Volkes waren, mit wenigen Ausnahmen, Männer ohne alle Bildung und Geschäftskenntniß, durchaus unfähig, auch nur einen Antrag richtig zu stellen. Einer der Verständigern unter diesen, Gemeindammann Hardmeier von Zumikon, wurde sogleich in das Obergericht gewählt, und auch dieser war so ganz ohne die nöthige Bildung, daß er in einem seiner Großrathsvoten ausrief: „Ein Gesetz und eine allgemeine Gleichgültigkeit, für's ganze Land." Ein ander Mal votirte er, bei Anlaß der Eisenbahnangelegenheit: „Von 99 Fuhrleuten gibt es 100 Falleiten." Er kann nicht drei Worte richtig schreiben, und man hat Actenstücke veröffentlicht, in welchen er sich „ober Reichter" unterzeichnet.

Zur Erreichung des Zweckes, den Großen Rath mit Stadtaristokraten und Solchen, die ihrer Richtung ergeben waren, zu besetzen, mußten Bürkli-Zeitung und Beobachter nun auch besonders wirken. Auf welche erbärmliche Weise das erstere Blatt freisinnige Männer anfeindete, beweist folgender Aufsatz in Nr. 37, vom 13. September:

„Nachdem nun der Große Rath freiwillig abgetreten, ist dem Volke das herrliche Recht geworden, sich gute, volksthümliche Repräsentanten zu wählen. Es hängt nun von ihm ab, ob es gut oder schlecht regiert sein will. Wohl gibt es viele der Großen Räthe, die, so sehr sie bis jetzt immer gegen des Volkes Willen ge-

stimmt, um wieder an ihre Stellen zu kommen, gute und glatte Worte geben und den Wolf in den Schafspelz stecken. Aber durch solche Künste wird man sich so schnell nicht zum Besten halten lassen. Herr Regierungsrath Zehnder hat z. B. im letzten Großen Rathe geredet, wie wenn des Volkes Wünsche ihm heilig wären; aber jedes Kind weiß, wie gottlos er sich bei Anlaß der Straußengeschichte gegen unsern Glauben ausgesprochen hat, gegen den Glauben, den eben das Zürcherische Volk um keinen Preis sich wollte rauben lassen. Ein Mann mit solchen Ansichten kann unmöglich eines christlichen Volkes Repräsentant sein.*) Es haben sich während der letzten Bewegung in allen Gemeinden Männer gezeigt, die, bereit, für das Gute Opfer zu bringen, Herz und Kopf genug haben, um als Regenten das Volk glücklich und ehrenvoll zu leiten, und diese muß man wählen.**) Die Radicalen***) zeigen in ihrem jetzigen Benehmen noch recht, was sie sind. Sulzberger, der als Weib verkleidet auf die feigste Weise sich flüchten wollte, nachdem er Bürgerblut vergossen hatte, hat nun die Unverschämtheit, wieder nach Zürich zu kommen und eine Pension fordern zu wollen. Benz, der sich zum Anführer einer Straußenrotte aufgeworfen, will ferner das wichtige Amt eines Substituten des Staatsanwaltes bekleiden; kurz, die Leute geberden sich, als ob nichts geschehen wäre, wollen unter der neuen Regierung wieder Aemter bekleiden, und wiegeln zu gleicher Zeit, so viel sie können, gegen diese Regierung auf. Dieser Zustand muß aufhören, die Radicalen müssen sich ergeben, und wenn sie dieß nicht wollen, so müssen sie. Spaß treibt man von jetzt an keinen mehr mit ihnen; sie haben lange genug gehöhnt, und die gefundenen Papiere der Radicalen zeigen, daß, wenn die Regierung Meister geworden wäre, die Mitglieder des Central-Comite, nebst vielen

---

*) Im Augenblicke, als wir dieses schreiben, sitzt Zehnder, nun zur höchsten Staatswürde erhoben, auf dem Bürgermeisterstuhl, vom Volke geachtet und geliebt.

**) Hier wird also vorgeschrieben, was für Männer man wählen müsse, nämlich die Bewegungsmänner.

***) Mit diesem Titel wurde in der Regel jeder Ehrenmann belegt, der an dem Glaubenssturme keinen thätigen Antheil nahm.

Andern, sofort unter die Guillotine gekommen wären. Hoffentlich wird die hohe Regierung dem Treiben dieser Menschen in Bälde ein Ende machen, damit Ruhe und Frieden im Lande wieder herrschen. — Ein Hauptmittel der Radicalen, ihre gemeine Niederlage zu beschönigen, ist auch das, daß sie verruchte Lügen in fremde Zeitungen schreiben. So erzählt die St. Galler Zeitung: die rohen Volksrotten haben sich an den Leichnamen vergriffen. Es muß ein ehrloser Schurke sein, der so was schreibt. Von Baumgartner, der die Sache mit angesehen, darf man erwarten, daß er solche Lügen des St. Gallerblattes öffentlich rüge."

Wir enthalten uns jeder weitern Bemerkung über obigen Aufsatz. Jeder Vernünftige wird bald ein Urtheil gefällt haben über diesen Beitrag in die schwarzen Blätter der Geschichte des Cantons Zürich.

Unter den jetzt wieder hoffend und rührig gewordenen städtischen Aristokraten saßen auch die Häupter der Comite's, besonders Hürlimann, Pfarrer Hirzel und Dr. Rahn-Escher. Hürlimann und Muralt wurden an mehrern Orten gewählt; vom bisherigen Großen Rathe nur 65.

Am 19ten, 20sten und 21sten wurden die ersten Sitzungen gehalten. Die Rede, womit Bürgermeister Heß die Verhandlungen eröffnete, ist ein zu interessantes Actenstück, als daß wir nicht den bedeutsamen Theil derselben in die Geschichte aufnehmen sollten. Sie enthält zwei Haupttheile. In dem ersten spricht der Redner seine Ansicht über die schaffende Periode des Liberalismus im Canton Zürich seit 1830 aus; der zweite beabsichtigt eine Apologie seines Benehmens in den ersten Septembertagen 1839. Das Ganze trägt zur Charakteristik Heß's bei. Nachdem der Redner einige flüchtige Züge über seine Laufbahn hingeworfen hat, fährt er also fort:

„Jene ältern Zeiten zeigen Ihnen, wie schwer es wird, sich an ein ganz neues Staatsleben zu gewöhnen, Vorrechte, Mißbräuche

und alte Sitten und Gewohnheiten gegen ein neues, wenn auch schon der Theorie nach besseres, Verhältniß umzutauschen. Es ist der Zustand einer Krankheit. — Fieberanfälle wechseln mit ähnlichen Erscheinungen von Hitze und Kälte, von Muth und Erschlaffung; das Wichtigste ist, daß aus Allem am Ende einmal ein Zustand hervorgehe, den wir als Genesung begrüßen können. — Ich will von allen jenen Erscheinungen nicht mehr sprechen, der Kranke war wirklich nicht immer zugleich Arzt, und die Mittel zur Heilung waren oft so schlimm, als die Krankheit selbst. Aber das glaube ich behaupten zu dürfen, seit 1830 ist in unserm Vaterlande ein Zustand von Selbstbewußtsein eingetreten, der uns möglich macht, mit Selbsterkenntniß zu handeln. Wohl uns, wenn wir die Zeit verstehen! Weh' uns, wenn wir sie nicht zum Besserwerden benutzt umsonst vorübergehen lassen!

Bis zu der gegenwärtigen Zeit hat die gütige Vorsehung unser Vaterland vor Unglück immer gnädig bewahrt; ich hoffe auch, wir werden solch' göttlichen Schutzes nie unwürdig werden.

Wir lernten aus den Erfahrungen, daß zu dem Glücke eines Freistaates bevorrechtete Classen von Bürgern nicht erforderlich seien; wir überzeugten uns, daß das Recht des einzelnen Bürgers ganz unschädlich dem Rechte jedes Andern gleichgestellt werden dürfe; wir erfreuten uns in jeglichem Verkehr der Freiheit, die nach und nach, ja oft vielleicht etwas zu schnell, durch Verfassung und Gesetze den Bürger unsers schönen Landes überlassen wurde. Für Volksbildung wurde fast mehr gethan, als unsere Kräfte gestatteten. Und doch, nachdem alle diese Phasen einer Prüfungszeit vorübergegangen sind, sehen wir uns in einer Crisis begriffen. Woher das?

Ist es Erschöpfung nach den großen Anstrengungen einer jüngst vergangenen Zeit? Ist es neue Krankheit? Ist es Rückfall? oder ist es vielleicht ein Uebergang zur Genesung für ein minderbewegtes Volksleben?

Ich glaube, es sei das Letztere, ich hoffe es, ich wünsche es, und ich bin überzeugt, es hängt wesentlich von dem gegenwärtigen neuen Großen Rathe und dem Volke ab, welches ihn gewählt und berufen hat, was diese Crisis werden soll.

In den bewegten Jahren der Vieles umgestaltenden Revolution

der letzten Zeit war es bald sehr schwer, allen diesen Schöpfungen die gehörige Weihe zu geben; Mancher begriff sie kaum in ihrem Umfange; Unmuth und große unerwartete Lasten waren hie und da damit verbunden. Nach Erleichterung von diesen Lasten, nach Mäßigung im Fortschritt, nach Gerechtigkeit gegen Neulinge in der formalen Ausbildung des Staatslebens, nach Billigkeit und Humanität war ein Bestreben sichtbar, dem hie und da vielleicht mit etwas mehr Entgegenkommen hätte begegnet werden können. Eine neue Krankheit drohte und zeigte sich in gefährlichen Symptomen, als jene immer fortschreitende Revolution auch der Kirche sich unberufen nahte. In guter Meinung wollten Einige auch hier vorschreiten; allein die Volksstimme wurde so laut, daß man davon abstehen mußte. Anstatt nun aber jener Volksstimme noch mehr geneigtes Gehör zu schenken und zu erkennen, was ganz entschiedener Volkswille sei, täuschte man sich in der Machtvollkommenheit einer Partei-Ansicht selbst, und jede Maßnahme, die man ergriff, führte zu neuer Beunruhigung, und endlich zu der Crisis, die Viele als einen gefährlichen Rückfall in alte ehemalige Krankheitszustände ansehen.

Ich finde mich verpflichtet, da ich mich selbst ganz entschieden unter Denjenigen befunden habe, die verblendet waren und welche die Volksstimme lange nicht ganz erkannten, offen vor aller Welt meinen Irrthum redlich zu bekennen, und ich bereue besonders tief, daß ich wesentlich auch zu den letzten Mißgriffen mit beigetragen habe, die am Ende zu Erscheinungen führten, welche die höchste Gefahr dem Vaterlande brachten. Nie habe ich mit Absicht einem von mir als gut erkannten Volkswillen widersprochen, und mit Freuden jederzeit mich der Stimme unterworfen, die wir, wo wir sie als ächte Volksstimme erkennen, als die wirkliche Stimme des Souverains ehren sollen!

Ich glaube nämlich diese Stimme nun dahin zu verstehen, daß Sie zu uns laut spricht: „Alle Reform, aller Fortschritt im Staatsleben hat keinen Werth, keine Bedeutung und noch weniger Daue und innere Kraft, wenn sie nicht auf etwas Höherem beruht, und dieses Höhere sucht und findet das Volk in seinem Glauben, in der Festhaltung an seiner Kirche, an dem Troste der christlichen Religion! — Gesetzgeber! ehe ihr weiter schreitet, bringet euere Reformen und

euer Leben in Einklang mit diesem Fundamente! — Gesetzgeber! übereilt euch nicht mit Reformen, sondern pfleget der Mäßigung und der Gerechtigkeit! — Gesetzgeber! rathet, tröstet und erleichtert Diejenigen, die unter der Last der Zeit beinahe erliegen, und des Rathes und der Hülfe bedürfen! — Gesetzgeber! haltet Maß und Ziel in euern, wenn auch gut gemeinten, doch vielleicht unsere ökonomischen Kräfte übersteigenden Unternehmungen!"

Ist Dieses wirklich die Stimme des Volkes des Cantons Zürich, so werde ich ihr gehorsam sein, und glaube, sie findet ihre Rechtfertigung in naher Zukunft. — Frägt man aber, welchem politischen System wird fortan Zürich nach dieser Revolution folgen? so glaube ich auch hier getrost auf die öffentliche Meinung, auf die Stimme des Volkes verweisen zu dürfen. Schon seit sechs Jahren hat diese sich von den Extremen immer mehr abgewendet. Als das Extrem des Sarnerbundes sich aufgelöst hatte, wurde die Stimme gegen jede Uebertreibung auf der andern Seite ebenfalls nach und nach entschiedener, und der Weg der Mäßigung und eines bescheidenen Auftretens gegen In- und Ausland fand immer mehr Billigung. Ich hoffe also auch hier auf eine entschiedene Stellung, nicht im Sinne eines Extrems, sondern des Rechts und der Mäßigung, und zu diesem Panier schwört das ganze Volk der Eidgenossen. Soll es in der Eidgenossenschaft wieder Friede geben und Eintracht entstehen, so kann es nur unter dem Panier der Mäßigung und Gerechtigkeit geschehen.

Aus diesen Betrachtungen allen aber schöpfe und nähre ich die tröstliche Hoffnung, daß wir einer bessern Zukunft entgegen gehen können, als viele redliche, aber besorgte Gemüther kaum erwarten durften.

So viel als Gruß und Hoffnungswort für die Zukunft! Nun noch einige Aufschlüsse über die jüngsten Ereignisse, die Sie billig von dem mit heutigem oder morgendem Tage abtretenden Amtsbürgermeister erwarten dürfen, da er sich, wenn schon vielfach angegriffen, bedroht und beschimpft, doch bis anhin mit keinem Worte öffentlich darüber ausgesprochen hat.

Wie ich früher andeutete, war ich wirklich durch die Erscheinungen fortwährender Bewegung im Volke in der irrigen Ansicht,

es beruhe diese nicht auf Volksüberzeugung, und ich glaubte daher Allem aufbieten zu sollen, daß diese ein Ende nehme. Ich unterstützte somit jene Aufforderung vom 23. August, und als man noch von weitern Maßnahmen sprach, war ich ebenfalls der Ansicht, zu polizeilichem Schutze selbst Truppen aufzubieten. Gegen Hülfe von anderer Seite, die uns angeboten wurde, sprach ich mich hingegen, zwar eidgenössische Gesinnung ehrend, aber entschieden verneinend, aus. Sie wissen, wie alle jene Maßnahmen mehr erbitterten als halfen. Freilich mußte ich am 6. Sept. früh noch Vorwürfe hören, daß man nur halbe Maßnahmen ergriffen habe. Besonders aber ist Ihnen bekannt, wie nur auf falsche Gerüchte hin, es sei eidgenössische Hülfe angerufen worden, jene Volksbewegungen erfolgten.

Ueber die Berathungen des Regierungsrathes am frühen Morgen des 6. Sept. habe ich nichts zu bemerken. Die Nacht vom 5ten auf den 6ten ward nach den höchst unerwarteten überraschenden Berichten zu einigen Schutzvorkehrungen benutzt. Als aber die unglücklichen Angriffe zum Blutvergießen führten, da ertheilte ich, noch in Gegenwart mehrerer Regierungsräthe, die Befehle, mit dem Feuern einzuhalten, und endlich, um volle Sicherheit herzustellen, auch die Weisung, die Arsenale an die Bürger Zürichs zu übergeben. Während dieser Zeit hatten sich allmälig die meisten Mitglieder des Regierungsrathes entfernt, und ich kehrte nun endlich, auch in Begleit eines einzigen Menschen, tief betrübt nach Hause, den Ausgang dieses Sturmes gewärtigend, und ohne von irgend einer Behörde mehr Hülfe zu finden, als von der mit musterhafter Ordnung geleiteten Bürgergarde Zürichs. Nachdem ich vielleicht eine Stunde daselbst verweilt hatte, und ein Mitglied des Regierungsrathes, das sich bei mir eingefunden hatte, ebenfalls in seine Wohnung geleiten lassen konnte, wurde ich ersucht, auf das Stadthaus zu kommen, woselbst ich einige Mitglieder des Staatsrathes antraf, welche mich aufforderten, mit ihnen Hand in Hand und mit Zuzug der ebenfalls anwesenden Männer, deren Namen Ihnen bekannt sind, zu Herstellung der Ordnung und zu Verhütung nachtheiliger Folgen für Canton und Stadt, und für Sicherheit der Personen und des Eigenthums, zur Aufstellung einer provisorischen Behörde Hand zu bieten, bis der Große Rath das *Weitere* entschieden haben würde. Ich willigte

nach Ueberlegung dazu ein, und zwar, weil ich einsah, daß 1) ohne eine solche Behörde (und gerade so zusammengesetzt, wie sie sich bildete) für Stadt und Canton Zürich ein höchst gefährlicher anarchischer Zustand drohe.

Die Volksmassen hatten sich von Stunde zu Stunde vermehrt, und wenn sie schon ziemlich gut disponirt erschienen, so konnte doch Niemand voraussehen, wie lange ohne obere Behörde eine Leitung möglich sein würde.

2) Weil ich mich vielfältig überzeugt hatte, daß in der gegenwärtigen Stellung Zürich, als eidgenössischer Vorort, und bei der Anwesenheit der hohen Tagsatzung nur das bisherige Tagsatzungs-Präsidium eine Garantie gegen voreilige und sehr gefährliche Intervention der Eidgenossenschaft geben könne, eine Intervention, welche zweifelsohne aus guten Absichten anerboten oder beschlossen worden wäre, welche aber Ausbrüche eines schrecklichen Bürgerkrieges ganz unzweifelhaft herbeigeführt hätte; und endlich

3) weil ich hoffen konnte, durch eine solche Theilnahme an einem Provisorium jeden Ausbruch von Rache und Verfolgung zu verhüten, die in solchen Zeiten sonst überall nur allzu leicht ausbrechen. — So, und in keiner andern Absicht, mit redlichem und vaterländischem Sinne, brachte ich dieses vielfach mißdeutete Opfer meiner Persönlichkeit, und ich hege die feste Ueberzeugung, daß, hätte ich solches nicht gethan, noch mehr Vorwürfe, als jetzt, auf mich gefallen wären.

Ueber die Arbeiten dieses provisorischen Staatsrathes sind Sie schon genügend berichtet. Mit blutendem Herzen stimmte ich zu seinen Anträgen, besonders zu denen, welche durch Auflösung und Reconstituirung ganzer Collegien den Rechten mancher von mir hochgeachteten und theuer geschätzten Collegen sehr nahe treten.

Revolutionen, wie die gegenwärtige, haben zwar immer in ihrem Gefolge solche Umgestaltungen; aber wenn in Republiken dergleichen Erscheinungen sich oft wiederholen, so erschüttern sie den Glauben an den festen Bestand des ganzen Staatsgebäudes, sie untergraben die Hoffnungen, daß sich Männer von großem Verdienste und Patriotismus seinem Dienste hingeben werden, und sie bringen noch Gefahren mancher andern Art, die ich nicht andeuten mag.

Die gegenwärtige Zeit der Aufregung ist vielleicht nicht geeignet,

solche Betrachtungen zur Beherzigung zu empfehlen, und dennoch finde ich mich pflichtig, im Interesse des ganzen Cantons, des ganzen Vaterlandes, solche zur Sprache zu bringen. Hören Sie auf meine Stimme, auf meine persönliche Ueberzeugung!

Die Verluste, die wir gemacht haben, sind ohnehin schwer zu ersetzen. Der Tod meines unvergeßlichen Freundes Hegetschweiler, die freiwillige Entsagung anderer Collegen, sind schon schmerzlich genug, und glauben Sie nicht mir, sondern der unerbittlichen Geschichte, welche Ihnen sagt, daß persönliche Revolutionen oft nur allzu schnell Reactionen rufen. Ich weiß es wohl, daß man nun einmal glaubt, die Wohlfahrt des Ganzen erheische solche Opfer; allein dann bitte ich besonders, auch die freiwillig gebrachten zuerst anzunehmen, und zu diesen zähle ich voraus auch meinen Namen.

Ich bin in dem Augenblicke der Gefahr absichtlich nicht auf die Seite getreten, um weder den Schein von Entziehung vor der Gefahr auf mich zu laden, noch persönlich durch mein Weggehen andern Gefahren zu rufen, und endlich, weil ich die Ueberzeugung nähre, es sei ernste Bürgerpflicht, in solchen Momenten vor Allem aus den Staat aufrecht zu erhalten, und sollte auch die Regierung in ganz andere Hände übergehen. Aber jetzt ist der glückliche Moment da, wo ich leicht zu ersetzen bin; nehmen Sie diese meine feierliche Erklärung gütigst auf, und wählen Sie einen tüchtigern und einsichtigern Führer. Vermehren Sie nicht das ohnehin Herbe und Schmerzliche der Vorwürfe, die eine Zukunft genauer prüfen und würdigen wird, womit man eine Verwerfung dermalen rechtfertigen will. Seien Sie überzeugt, nur dann wird es Ihnen möglich werden, Ihre neue, hohe Aufgabe vollständig im Interesse des Cantons zu erfüllen, wenn Sie gerecht sind für die Vergangenheit, billig für die Gegenwart und strenge für die Zukunft.

Doch verzeihen und entschuldigen Sie dem Manne die Worte, die er nach Ueberzeugung zu Ihnen sprach. Er verlangt nichts, als was Sie alle im Herzen tragen, die Wohlfahrt des Vaterlandes, und mögen Leidenschaft und Parteihaß ihn persönlich auch verfolgen, er wird dennoch; so lange er es mit Ueberzeugung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit seiner Mitwirkung thun kann, unentwegt alle Opfer diesem großen Zwecke freudig bringen, und er hofft auch, die

Zeiten seien noch nicht vorüber, wo ein wahrhafter Patriotismus Gehör findet.

Ich war Ihnen Wahrheit schuldig; ich habe sie Ihnen rein und offen vorgetragen, und ich bitte Sie, überzeugt zu sein, daß es mir nie um etwas anders zu thun sein wird, als um Wahrheit und Recht!

Gott segne unser Vaterland!

Der Namensaufruf der Mitglieder des Großen Rathes zeigte, daß deren 177 anwesend waren. Zuerst wurden die 12 indirecten Wahlen vorgenommen, dann zum Präsidenten alt Oberrichter Ulrich, zum Vicepräsidenten Regierungsrath Melchior Sulzer gewählt. Sodann wurde folgender Beschlussesentwurf des Regierungsrathes angenommen:

„Die Mitglieder des gegenwärtigen Gr. Rathes treten rücksichtlich ihrer Amtsdauer in die Fußstapfen ihrer Vorgänger; ihr Austritt geschieht demgemäß gleichzeitig im Jahr 1842."

Der Referent Eduard Sulzer stützte diesen Antrag auf §. 5 der Verfassung, um anscheinend den entstandenen großen Riß in derselben zu verdecken. Sulzer fügte dem Referat bei:

„Zum Schlusse erlaube ich mir die Bemerkung, die nicht nur für diesen Beschlussesentwurf, sondern auch für die übrigen Vorschläge gilt. Es hatte eine große Umwälzung Statt, und wenn wir den praktischen Gesichtspunkt ins Auge fassen, so müssen wir dieselbe als eine Nothwendigkeit ansehen, und wir müssen uns vornehmen, nichts zu thun und nichts zu beschließen, was die gleichen Erscheinungen, die wir erlebt haben, zurück führen könnte; wir sollen aus allen Kräften suchen, das Volk in den Normalzustand zurück zu führen."

Ferner wurde ein zweiter Beschlussesentwurf hinsichtlich der Wahl anderer Cantonalbehörden von Regierungsrath Eduard Sulzer begutachtet und angenommen; er lautet, wie folgt:

Der Große Rath, in Erwägung,

daß der frühere Gr. Rath durch seinen Beschluß vom 9. September d. J. es der allgemeinen Wohlfahrt angemessen erachtete, sich aufzulösen, worauf die Erneuerung der gesammten höchsten Landesbehörde Statt fand,

in Betracht

der hieraus entspringenden Nothwendigkeit, die oberste Landesbehörde, hervorgehend aus der Wahl des Großen Rathes, mit dieser höchsten gesetzgebenden Behörde, als Stellvertreter des Volkes, in Einklang zu bringen,

beschließt:

§. 1.

Sämmtliche Cantonalbehörden, welche nach den Artikeln 53, 61, 68, 69 und 70 der Verfassung durch den Großen Rath erwählt oder bestätigt worden, sind aufgelöst; es werden dem zufolge neu bestellt:

a) der Regierungsrath und die Staatsanwaltschaft;
b) das Obergericht;
c) das Kriminalgericht und das Cantonalverhöramt;
d) der Kirchenrath;
e) der Erziehungsrath.

§. 2.

Die wieder neu gewählten Mitglieder in §. 1 erwähnten Behörden treten rücksichtlich ihrer Amtsdauer in die Fußstapfen ihrer Vorgänger.

Nicht wieder gewählte Mitglieder haben keinen Anspruch weder auf Besoldung noch Entschädigung.

§. 3.

Die Bezirks- und Gemeindsbehörden (Tit. 4 und 5 der Verfassung) fallen nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses und unterliegen demgemäß der Erneuerung nur bei dem periodischen Austritte, oder in Folge von Veränderungen in den sie betreffenden Artikeln der Verfassung.

Der Bericht des Regierungsrathes und der Referent begründeten den Entwurf mit der Nothwendigkeit einer Har-

monie zwischen den Behörden und mit dem Satze, daß, da der frühere Große Rath aufgehoben worden, auch sein Ausfluß (die andern Cantonal-Behörden) wegfallen müsse: die Bezirks- und Gemeinds-Behörden könne man nicht aufheben, weil man sonst nicht regieren könne und sich 4 bis 5000 abgesetzte Beamte zu Feinden machen würde.

Dieselben Gedanken werden in der langen Discussion und unter mannigfachen Formen wieder vorgebracht. Baron Sulzer z. B. sagte: „Die Verfassung werde nicht verletzt, weil von keiner Entsetzung die Rede sei, sondern von einer durch den Drang der Umstände gebotenen Auflösung und schnellen Wiederbesetzung.“ *) Nur der wackere Oberst Bleuler von Feuerthalen hatte den Muth, die angegriffenen und aufzulösenden Behörden und ihre Verdienste zu vertheidigen und die Auflösung als Verfassungsverletzung zu erklären. Hürlimann-Landis sprach unter Anderm die merkwürdigen Worte: „Das Volk wollte nicht so weit, als es gekommen, aber es ist geschehen. So rein religiös die erste Richtung war, so mußte sie durch den Widerstand zu einer politischen werden. **) Pfarrer Hirzel sagte unter Anderm: „Mein Herz schlägt mir schwer, weil ich glaube zu bemerken, daß sehr viele Mitglieder unserer Behörde weniger die Sache selbst ins Auge fassen, als vielmehr einzig, was das Volk dazu sagen könne. Ferne sei es von mir, mich dahin auszusprechen, daß der Volkswille nicht alle Achtung

---

*) Wie scharfsinnig! Nach der Verfassung gibt es keinen Austritt vom Amte, außer durch periodische Erneuerung, durch gerichtliches Urtheil oder durch freiwillige Entsagung.

**) Welchen Widerstand hat wohl die Regierung gezeigt? keinen, als daß sie das Glaubenscomite seine Plane ungestört durchsetzen und: daß der Gr. Rath den Dr. Strauß nicht kommen ließ. Die Richtung konnte daher nur noch politisch werden.

verdiene; aber eben so fern, gegen meine Ueberzeugung zu sprechen und zu handeln, selbst, wenn das Volk es wollte." Domainen-Cassier Steffan bemerkte: „Vor 9 Jahren war ich auch an der Spitze einer Bewegung; sie wurde allgemein gebilligt, und eine volksthümliche Regierung ging aus ihr hervor. Hätten wir damals das Petitionsrecht gehabt, so hätten wir nicht bei 10,000 auf Zürich's freiem Felde uns versammeln müssen. Von diesen Bänken aus sind aber die Petitionen unter den Tisch geworfen und es ist auf eine Weise gesprochen worden, daß die Jahrbücher der Welt kein solches Beispiel aufzuweisen haben. Auf diesen Bänken wurde zum Schauder der Menschheit bezweifelt, daß ein Christus sei; auf diesen Bänken saß dahinten ein Mensch, der aller Religion Hohn sprach, ja es ging so weit, daß man 40,000 Unterschriften mit 40,000 Stieren verglich. (Der Redner ward von dem Präsidenten unterbrochen und auf das Reglement aufmerksam gemacht.) Am lebhaftesten war die Discussion über den §. 3 des Beschlussesentwurfes (die Nichterneuerung der Bezirks- und Gemeindsstellen.) Diejenigen Mitglieder, die frisch aus dem Volke hervorgegangen waren, bemerkten, fast allgemein sei der Wunsch, daß auch die Bezirks- und Gemeindsstellen erneuert würden; wenn das nicht geschehe, so wisse man nicht, was die Repräsentanten wieder zu gewärtigen haben, (weil Viele lüstern nach Aemtern waren.) Die Gegner entwickelten wiederholt, daß man durch eine solche Totalerneuerung sich in die Unmöglichkeit versetze, zu regieren. Einige machten auch noch auf die Gefahr einer zu weit getriebenen Verfassungsverletzung aufmerksam, wie Statthalter Sulzer. „Was haben aber, sagte damals der Republikaner, neben den großen Löchern die kleinen Löcher zu bedeuten." Zuletzt wurde der ganze (vorstehende) Beschlussesentwurf *angenommen*, mit einem von Dr. Bluntschli

vorgeschlagenen Zusatz als §. 4: „bis zur Wiederherstellung der aufgelösten Behörden setzen die bisherigen Personen und Collegien ihre Verrichtungen fort"; deßgleichen folgender Zusatz von demselben Mitgliede: „Durch eine Kundmachung an die Gemeinden wird der Große Rath ihnen die nähern Gründe für diesen Beschluß berichten." Die Discussion zeigt, daß der eigentliche Zweck dieser Kundmachung war, das Volk zu beruhigen, daß man nicht auch die Bezirks-, Zunft- und Gemeindsstellen erneuert habe. Darauf kündigte Hürlimann-Landis eine Motion über Reduction des Regierungsrathes auf **11** und des Obergerichtes auf **9** Mitglieder an.

Ungeachtet der Bemerkung, daß man nach dem Reglement nicht sogleich in die Motion eintreten könne, wurde diese Einwendung doch leicht beseitigt, wobei **Dr.** Bluntschli äußerte: „Schon der vorige Große Rath, der in Formen so streng war, wie wir, so Gott will, nicht werden wollen, hat keinen Anstand genommen, in außerordentlichen Sitzungen Motionen zu behandeln, so daß wir gewiß ohne Anstand eintreten dürfen." Die Motion wurde für erheblich erklärt und an eine Commission gewiesen. Auf die Grundlage dieser Erheblichkeitserklärung wurde dann am Nachmittag von der provisorischen Regierung ein Beschlussesentwurf für die Wahl der neuen Mitglieder des Regierungsraths und des Obergerichts gebracht, der also lautet:

„Der Große Rath, in Betracht:

daß eine Motion auf Reduction des Regierungsrathes und des Obergerichtes gestellt und erheblich erklärt worden ist;

in Betracht,

daß zwar bis zu verfassungsmäßiger Erledigung des angetragenen Gesetzes die Bestimmungen der gegenwärtigen Staatsverfassung über die Zahl der Regierungsräthe und Oberrichter zur Anwendung kommen, daß aber, nach erfolgter Annahme der Abänderung durch die

Bürgerschaft, die dannzumal geltenden Bestimmungen ohne Aufschub ins Leben treten müssen,

beschließt:

1) es sind, gemäß der §§. 53 und 61 der Verfassung, die erforderlichen Wahlen für 19 Mitglieder des Regierungsrathes und 11 Mitglieder des Obergerichtes vorzunehmen;
2) wenn das Verfassungsgesetz, betreffend Reduction des Regierungsrathes und Obergerichts, angenommen sein wird, so tritt diejenige Zahl, um welche sich die Mitglieder vermindert, im umgekehrten Verhältnisse ihrer Wahl zurück;
3) bei Statt findender Verwerfung des Verfassungsgesetzes bleiben bis zu legaler Erneuerung sämmtliche 19 Mitglieder des Regierungsraths und die 11 Mitglieder des Obergerichtes definitiv gewählt in ihrer verfassungsmäßigen Stellung."

Obgleich von den HH. Spöndli, Zwingli u. A. bemerkt wurde, daß die Verfassung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nichts wisse, daß sie alle gleiche Rechte und Pflichten haben, daß man auf die Möglichkeit einer künftigen Verfassungsänderung hin nicht, ehe sie eingetreten, schon verfahren könne, daß der einzig richtige Weg sei: wenn die Motion angenommen worden, eine neue Wahl zu treffen, daß mithin der ganze Beschluß eine Verfassungsverletzung sei: so erhielt gleichwohl dieser Beschluß, wie die andern, die große Majorität der Stimmen, ein kleines Loch gegen die großen. Zur Probe, wie die Anträge in dieser neuen Behörde mitunter stylisirt wurden, führen wir an, daß Herr Steffan einen Antrag brachte, der also begann: „Der Große Rath beschließt, daß es sich von selbst verstehe" u. s. w.

In dieser Sitzung wurden auch zwei Entlassungsgesuche, von Bürgermeister Hirzel und Oberrichter Schultheß, vorgelegt und zu den Acten erkennt, weil alle Cantonal-

behörden als aufgelöst zu betrachten seien. *) In die Regierung wurden gewählt: Heß, Muralt, Ed. Sulzer, Melchior Sulzer, Hüni, Dr. Bluntschli, Ferdinand Meier, Baron Sulzer-Wart, Mousson, Felix Wild von Wädenschweil, Arzt Kündig von Grüningen, Binschädler von Männedorf, Escher-Schultheß, Erziehungsrath Eßlinger, Furrer von Pfäffikon, Alt-Regierungsrath Spöndli, Alt-Regierungsrath Hirzel-Escher, Präsident Nägeli von Kilchberg und Kienaß von Riesbach. Heß wurde zum Amtsbürgermeister und Muralt zum zweiten Bürgermeister gewählt. Schon bei der Wahl in den Regierungsrath knüpfte Muralt die Annahme an drei Bedingungen, deren Nichterfüllung seinen augenblicklichen Rücktritt zur Folge hätte: 1) daß die Freiheiten, welche dem Volke durch die Verfassung gewährt sind, unangetastet bleiben (die Verfassung war leider schon gebrochen); 2) daß mit Mäßigkeit regiert werde, ohne Verfolgungssucht. Die dritte Bedingung will er nicht aussprechen, weil er hofft, sie werde von selbst eintreten (wahrscheinlich meinte er die Auflösung des Glaubens-Comite). Nach der Wahl zum Bürgermeister sagte Muralt unter Anderm:

„Dem gestern Gesagten will ich nur noch ein Paar Worte über mein Verhältniß zur Eidgenossenschaft beifügen. Warme und treue Liebe zum schweizerischen Vaterlande hat von Jugend auf mein Herz beseelt. Sie ist nie erkaltet. Es war stets meine Ueberzeugung, daß nur Mäßigung, Bescheidenheit und Achtung des Rechts

---

*) Henne sagt hierüber: „In allem dem brach man Eid und Verfassung, welche die Amtsdauer des Obergerichtes auf 6 Jahre festsetzt, mit einem Leichtsinne, der jeden unbefangenen Zuschauer erschreckt, und von dem moralischen Sinne der Betreffenden üble Begriffe gab!!!

Anderer die wahre Politik der Schweiz seien, indem der Schwächere nie stärker ist, als wenn er bescheiden und mäßig ist. Ich wünsche, daß der Geist jenes Nikolaus von der Flüe über unser Vaterland komme. Ihm gelang es, die erzürnten Eidgenossen wieder zum Frieden zu bringen. Mögen Sie Alle die Gesinnungen jenes Nikolaus sich aneignen, und Ruhe und Eintracht in der Eidgenossenschaft stiften. Um dazu zu gelangen, muß Jeder seine eigene Leidenschaft darnieder halten. Es kann nicht genug wiederholt werden: Beherrschung seiner selbst ist die erste Pflicht eines Mannes, der irgend eine öffentliche Stellung bekleiden will."

Der greise Staatsrath Meier von Knonau trat einzig mit dem Vorsatze in den provisorischen Staatsrath, auf Versöhnung und Wiedervereinigung der getrennten Gemüther hinzuwirken, und wo möglich die verfassungsmäßigen Zustände zu erhalten. Da er sich aber in seinen Erwartungen bald getäuscht sah, so schlug er schon die durch den Großen Rath auf ihn gefallene Wahl in denselben aus, nachdem er bereits aus dem Staatsrathe getreten war. Folgendes ist das Schreiben, welches er an den Großen Rath richtete und welches seine edeln Gesinnungen rührend bezeichnet:

Tit. „Ein Mann von 71 Jahren, an den in der gegenwärtigen Zeit noch ein wichtiger Ruf gelangt, darf nicht mit nur einigen Zeilen seine Ablehnung entschuldigen. Vorerst ein Wort über meine letzte öffentliche Stellung, dann die Gründe meiner jetzigen Erklärung.

Als am 6. September der unvergeßliche Hegetschweiler verwundet in das Postgebäude gebracht wurde, traf ich auf ihn, und weil zuerst nur ein Mensch bei ihm zurück blieb, suchte ich ihm Hülfe zu leisten. Wiederholt begab ich mich mittlerweile zu meinen Collegen; als aber hinlänglicher ärztlicher und anderer Beistand sich eingefunden hatte, und ich noch einmal in das Sitzungszimmer hinauf ging, fand ich dasselbe und den Vorsaal verlassen, und kehrte nach Hause zurück. Ehe zwei Stunden verflossen waren, wurde ich daselbst von Herrn

Bürgermeister Heß aufgefordert, an den Verhandlungen einer sich bildenden provisorischen Regierung Theil zu nehmen. Nachdem ich mir die sechs Namen hatte nennen lassen, und die Versicherung erhalten hatte, es sei kein anderer Zweck vorhanden, als Handhabung gesetzlicher Ordnung und Aufrechthaltung der Verfassung, gebot mir mein Pflichtgefühl, dem Rufe zu folgen, und ich glaubte in dieser Stellung zur Erreichung von Gutem und Verhütung von Nachtheiligen etwas mitgewirkt zu haben. So viel über das Erste.

Ich habe viele Stellen bekleidet, aber Niemand wird sagen können, daß ich seit dem Anfange des Jahres 1798 mich, mittelbar oder unmittelbar, persönlich oder durch Freunde, zu irgend einer derselben empfohlen. Mehrere noch höhere Ernennungen, als jene, habe ich nicht angenommen, und einst, als ich nicht mehr nach meiner Ueberzeugung wirken zu können glaubte, mich zurückgezogen.

Doch schon darin, daß man beinahe ein halbes Jahrhundert dem Staate gedient hat, liegt eine Erinnerung, inne zu halten. Hiezu kommt noch, daß ich der Hoffnung Raum geben darf, die nämliche Stimmung, die sich auf meine Person gerichtet hat, möge nun auf einen kräftigern meiner gewesenen Collegen sich wenden.

Verfügen Sie über den mir zugedachten Platz; ich trete in die Reihe der politischen Zuschauer, werde aber nicht aufhören, das Heil des Vaterlandes sehnlich zu wünschen; der Verfassung getreu und der gesetzlichen Ordnung

aufrichtig ergeben,

L. Meier von Knonau, Dr. phil.

Noch genehmigte der Große Rath in dieser Sitzung die Anträge des Regierungsrathes, betreffend die Begnadigung der Brandstifter von Uster, und ein allgemeines Amnestie-Dekret. Damit wieder ein Loch in der Verfassung anscheinend verdeckt werde, wußte Ed. Sulzer Rath, indem er beide Entwürfe (als Referent) in der veränderten Gestalt brachte, daß der Strafnachlaß, anstatt als besondere Begnadigung beschlossen zu werden, unter die allgemeine Amnestie subsumirt werde, was keinen Widerspruch erfuhr.

So war die Begnadigung jener Brandstifter zu einem politischen Vergehen umgestempelt. Hier fiel man aber auf die Scylla, während man die Charybdis vermeiden wollte. Offenbar würde es sich übel ausgenommen haben, eine neue Aera des Heils mit der Begnadigung gemeiner Verbrecher anzufangen; das fühlte man. Aber wie nimmt es sich aus, wenn man solche Verbrechen zu politischen stempelt? Jeder Dieb kann sich entschuldigen, er habe die philosophisch-politische Theorie der Gütervertheilung zu seinem Prinzip gemacht, sei mithin ein unglücklicher, politischer und obendrein ein philosophischer Verbrecher. In Bezug auf das allgemeine Amnestie-Decret, waltet die Frage: wer wird amnestirt? — Der besiegte Theil? dieser hat sich aber weder eine Verletzung der Verfassung, noch eine Uebertretung der Gesetze zu Schulden kommen lassen. Der Sieger? das wäre das erste Beispiel, daß in einem oplitischen Kampfe der Sieger sich selber amnestirt hätte. Warf man etwa Blicke in die Zukunft? Der Große Rath wählte endlich auch noch, statt Keller und Weiß, zwei andere Gesandte; die Wahl fiel auf Sulzer und Bluntschli. Zum Staatsanwalt wurde (statt Ulrich) Joh. David Rahn, und zum Substituten desselben (statt Benz) Procurator Spöndli gewählt. Am Schlusse der Sitzung erließ der Große Rath noch folgende Kundmachung an das Volk:

Der Große Rath des Cantons Zürich an seine Mitbürger.

Theure Mitbürger!

Der aus Euerem Schooße verfassungsgemäß hervorgegangene Gr. Rath hat sich bereits constituirt und sofort seine Berathungen begonnen.

Die Regierung, welche vor seiner Einberufung in nähere Prü-

[illegible]

[illegible] sei.

Der Regierungsrath war [illegible]; das Obergericht und der Erziehungsrath [illegible] auch aus Männern zusammengesetzt, die der [illegible] Richtung im Volke entgegen standen. [illegible] mit ihrer Wiedervereinigung würde jeder Regierung, welche in religiöser und politischer Hinsicht von den übrigen abweichenden Grundsätzen gehuldigt hätte, mannigfache Verlegenheiten und dem Vaterlande neue Stürme erregt haben.

Wie im Jahre 1830 die Nothwendigkeit, auch das Obergericht einer Erneuerung zu unterwerfen, gefühlt und beachtet worden, so mußte gegenwärtig diese Nothwendigkeit um so gebieterischer hervortreten, als seither der Grundsatz der Trennung der Gewalten schärfer durchgeführt worden ist. Es mußte die Gefahr einleuchten, daß sich in den höchsten Gerichten eine der politischen und religiösen Richtung des Volkes und seiner Regierung widerstrebende Partei gebildet und sich dadurch neue Unruhe und Verwirrung verbreitet hätte, ohne daß ein verfassungsmäßiges Mittel zur Abhülfe da gewesen wäre.

Die gerechte und unparteiische Vollziehung der Gesetze ist durch die Persönlichkeit der Behörden bedingt. Die Wahlgeschäfte des Volkes, der Collegien und der Verwaltungen bilden das wichtigste Recht im Staate, von dessen gewissenhaftem, klugem und zweckmäßigem Gebrauche das Schicksal des Ganzen abhängt.

Der Große Rath, der das Erforderniß eines völligen Einklanges der obern administrativen und richterlichen Behörden mit ihm, als

das Wichtigste betrachtet, wird bei den vorzunehmenden Wahlen sämmtlicher Behörden von diesem Gesichtspunkte ausgehen und dadurch eine heilsame Aufsicht ausüben über die Administration und die Gerichte in den Bezirken, damit auch da, ungeachtet die Erneuerung noch nicht Statt gefunden hat, die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit vorherrschend werden und Niemanden Unrecht geschehe, welcher politischen oder religiösen Partei er auch angehören möge.

Gleichwie die von übereinstimmenden Grundsätzen geleiteten obern Staatsbehörden auf die innern Angelegenheiten wohlthätig einwirken werden, sollen sie auch nach Außen das Vaterland groß, stark und achtungswürdig machen, auf daß ein unverdienter Tadel, unchristliche Verleumdung und die Stimme der Bösen vor der würdigen Haltung des Volkes, vor der Kraft der Behörden verstummen.

Wohl wußte der Gr. Rath, daß in einigen Landesgegenden der Wunsch laut geworden, es möchten auch die Bezirks- und Gemeindsbehörden mit den Cantonalbehörden erneuert werden; allein wichtige Gründe bestimmten denselben, darauf nicht einzugehen. Erst vor wenigen Monaten sind die meisten Gemeindsbeamtungen und Zunftgerichte neu und größtentheils in volksthümlichem Sinne besetzt worden; die Bezirksgerichte werden im nächsten Jahre theilweise und die Wahlcollegien ganz in Erneuerung fallen und von da an, von Zeit zu Zeit, die übrigen Bezirksstellen; bei einer plötzlichen Umänderung der Bezirksbeamten würde man an vielen Orten in Verlegenheit gekommen sein, eine hinlängliche Zahl von Geschäftsmännern aufzufinden, die mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet gewesen wären, um die Functionen der Abgetretenen im Sinne einer schnellen und zuverlässigen Geschäftserledigung zu übernehmen. Stockung im administrativen und Rechtsgebiete würde die unausweichliche Folge einer solchen Maßnahme gewesen sein. An die Stelle der nun so nothwendigen Ruhe und Eintracht wäre Spannung, Erbitterung eingetreten; die Handhabung der Gesetze würde schwer, ja unmöglich geworden sein.

Sollte es wider alles Verhoffen Bezirks- oder Gemeindsbeamte geben, welche ihre Stellung mißkennen und dieselbe, entgegen ihrer heiligen Pflicht, zur Unterdrückung des Rechtes mißbrauchen wollten, dann, werthe Mitbürber, wendet Euch mit Vertrauen an die neu-

gewählten Oberbehörden; dort werdet Ihr kräftigen Schutz und strenge Unparteilichkeit finden.

Mitbürger! der Große Rath mußte alle Klippen vermeiden, an welchem von nun an die Eintracht hätte scheitern können; die ganze Volkswohlfahrt wäre sonst auf dem Spiele gestanden; das Staatsschiff mußte aus einer stürmischen See in eine friedliche hinübergesteuert werden. Ehret seine Führer, denn was sie gethan haben thaten sie im Hinblick auf den Herrn. Verlanget Nichts, was der Große Rath unheilbringend erachtet; folgt der Stimme Eurer selbst gewählten Obrigkeit; vertrauet ihrer Einsicht und ermuthigt sie dadurch, sich unablässig mit Eurer wahren Wohlfahrt zu beschäftigen. Groß und erhaben ist der Ruhm, den Ihr durch Mäßigung und das musterhafte Benehmen, in welchem unverkennbar hohe Menschenwürde liegt, in den verhängnißvollen Tagen der jüngsten Vergangenheit Euch erworben habt. Es erhalte sich dieser schöne Sinn, diese herrliche Kraft der Seele, damit Gott ferner gnädig sei dem theuren Vaterlande; Er sei mit Euch und mit uns.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Zürich, den 21. Sept. 1839.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
C. Ulrich.
Der dritte Secretair,
Hottinger.

Als am 23. September nach hartem Kampfe endlich die Regierung von Zürich von $15^1/_2$ Ständen als vorörtliche erkannt worden, half sie nun, wie früher in Schwyz, so in Wallis, das neu entstandene Leben zu Grabe tragen. Die Gesandten dieses Cantons wurden nicht anerkannt. „Der Frevel ist verübt", schrieb Baumgartner; „die Tagsatzung ist zur aristokratischen Fratze geworden." Doch schafften die Walliser, wie auch die Tessiner, daheim selbst Ordnung. An letztbenanntem Tage wurden die letzten Truppen in Zürich entlassen, und am 28sten löste sich die Tagsatzung auf.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 1. October mußte der Austritt aus dem Siebner-Concordat erzweckt werden. Die Erwägungen des vorgelegten Beschlussesentwurfes sind summarisch und sollten wenigstens den Schein retten. Der Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath 2c., in Betracht:

daß besondere Bündnisse unter einzelnen Cantonen nicht nur der Einigkeit und Stärke der Schweiz nicht förderlich, sondern vielmehr geeignet sind, Parteinngen unter den Bundesbrüdern hervor zu rufen, —

in Betracht:

daß das unter'm 17. März 1832 von den Ständen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau zu gegenseitiger Gewährleistung ihrer Verfassungen abgeschlossene Concordat sich in der Erfahrung als überflüssig und unzweckmäßig erwiesen,

beschließt:

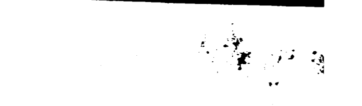
Der Stand Zürich erklärt seinen Austritt aus dem, unter'm 17. März 1832 eingegangenen Concordate.

Dr. Bluntschli referirte, der Große Rath sagte Ja und Amen, und Zürich war aus dem Concordate getreten. Die neue Regierung, entsprungen aus einer Revolution, deren Verhinderung eben Zweck des Siebner-Concordates hätte sein sollen, war aber durch ihre Existenz schon thatsächlich aus demselben getreten, und mußte dieß consequenter Weise auch förmlich thun, und zwar um so mehr, als sie sich zu einer ganz andern politischen Partei geschlagen hatte, als diejenige war, welche die Concordats-Stände bildeten.

Bei den nunmehr gefolgten Wahlen der Mitglieder des Obergerichtes wurde das Ausschließungs-System gegen mehrere, der „besondern Richtung“ nicht ergebene Oberrichter auch vorzüglich in Anwendung gebracht, und Männer, wie z. B Oberrichter Füßli und Dr. Geßner, nicht mehr gewählt, welche theils durch juristische Kenntnisse, theils

durch langjährige Erfahrungen vorzügliche Stützen des Obergerichtes waren und eine bessere Anerkennung verdienten, als ihnen zu Theil ward. So ging es auch bei der Wahl der Mitglieder des Criminalgerichtes. Namentlich wurde der geschäftsthätige, gewiß unermüdete, dem Präsidium und seinen Collegen schätzenswerth gewordene Boller ausgeschlossen. In keiner Weise, wir wiederholen es, läßt sich ein rechtlicher oder vernünftiger Grund zur Auflösung des Obergerichtes und Criminalgerichtes finden; hier walteten bloße Personalrücksichten, die vollends in Gewaltthätigkeiten sich äußerten, als man auch untergeordnete Beamte: den Kriegscommissair von Orelli, sowie die Miliz-Instructoren Sulzberger und Uebel und sogar den Seminardirector ohne Untersuchung und Urtheil ihrer Stellen entsetzte.

Die Wahlen in den Erziehungsrath zeigten hauptsächlich, welche Richtung dem Erziehungswesen zugedacht war. Der aus Verdienst der Werke hochgeachtete Professor von Orelli, ein Gelehrter von europäischem Rufe, auch Pfarrer Bleuler von Wipkingen und andere sehr verdienstvolle Männer wurden ausgestoßen, dagegen, neben mehrern Hauptlenkern der aristokratischen Bestrebungen, Antistes Füßli, Dr. Rahn-Escher, Pfarrer Hirzel, Baron Sulzer-Wart, Pfarrer Birch, C. Bleuler, Präsident, ins Gesammt meistens Städter, welche der besondern (politisch-)religiösen Richtung ergeben waren, gewählt und dem Präsidium des Regierungsrathes Ferd. Meier untergeordnet. Das Ausschließungssystem wurde auch bei Besetzung der Stellen der Präsidenten der Schul-Synode und der Bezirksschulpflegen, der Conferenz-Directoren und der Musterlehrer in Anwendung gebracht, was um so bedauerlicher war, da hochverdiente Schulfreunde, wie Ed. Billeter in Männedorf, Pfarrer Gutmann in Meilen, Be-





Dr. J. Th. Scherr.

Seminardirector.

zirksrath Isler und Andere entfernt wurden. Die Personal-Reaction war streng durchgeführt.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 5 November beschloß derselbe in einer Berathung, es soll der Regierungsrath auf 13, das Obergericht auf 9 Mitglieder reducirt werden, welche Berathung er im Jahr 1840 verfassungsgemäß wiederholte, worauf dann diese Reduction vom Volke in seinen Urversammlungen angenommen ward und noch in dem bemeldten Jahre in Vollziehung trat. Bei diesem Anlaß mußte Oberrichter Hardmeier, als einer der letztgewählten, austreten. Damit wurde aber auch der alte ehrwürdige Toggenburger mit hinaus gestoßen und später nicht mehr gewählt. Dagegen wählte ihn sein heimatlicher Wahlkreis 1842 in den Großen Rath und zollte so dem wackern Manne die verdiente Anerkennung.

XXI.

Verfolgung des Seminardirectors Dr. J. Th. Scherr.

Wer gute Volksschulen ruiniren will, der muß vor Allem aus die tüchtigen Lehrer vertreiben und zweitens dafür sorgen, daß keine tüchtigen Lehrer mehr gebildet werden. Mögen die Schulhäuser noch so helle und geräumig, die Lehrmittel noch so gut und vollständig, die Gesetze noch so zweckmäßig und weise sein, die Lehrer aber sind untüchtig, so kann die Volksbildung nicht gedeihen, und wo sie schon da ist, da muß sie zu Grunde gehen. Und umgekehrt, mögen die Schulstuben auch enge und finster, die

Lehrmittel unvollständig und schlecht, die Gesetze verfehlt und unzweckmäßig sein, die Lehrer aber sind tüchtig, voll inniger Begeisterung für ihr heiliges Amt, so muß, trotz aller dieser Hemmnisse, die Volksbildung vorwärts schreiten und, wenn auch nur langsam, das Volk der Veredlung entgegen führen; denn nicht der Buchstabe, der Geist ist's, der da lebendig macht, das mußten die Aristokraten klar eingesehen haben, denn es war eines der ersten Geschäfte des neuen Erziehungsrathes, den Mann zu vertreiben, der es so meisterhaft verstand, in kurzer Zeit junge Männer für den Beruf eines Volksbildners tüchtig und geschickt zu machen.

Scherr hatte Jahre lang mit ausgezeichnetem Erfolge in Zürich Blinde und Taubstumme unterrichtet. Da wandte sich sein Blick und seine Thätigkeit auch auf die große Mehrzahl des Volkes, die da Augen hatte und doch nicht sah, und Ohren hatte und doch nicht hörte. Das Elend desselben jammerte ihn. Scharf tadelte er die absichtliche Blindmachung des Volkes durch schlechte Schulen, und mit freudigem Eifer leitete er zuerst die Bildung einiger Volksschullehrer. Aber als ihn das Zutrauen der obersten Erziehungsbehörde als Director an die neu errichtete Lehranstalt berief, entfaltete er erst die ganze Macht seiner Tüchtigkeit und Thätigkeit. Neben der Bildung der Lehrer entwarf er zweckmäßige Gesetze und Reglemente, faßte Lehrmittel ab, inspicirte Schulen, wirkte mit zur Erbauung von Schulhäusern, drang auf Entfernung der alten, unbrauchbaren Schulmeister und kämpfte muthig gegen Mißbräuche aller Art. Wurde ein Lehrer unschuldig angefeindet, Scherr vertheidigte ihn öffentlich; war ein Bedrängter, ein Rathloser unter dem Lehrerstande, Scherr half ihm, wenn immer möglich; wurden die Rechte des Lehrstandes angegriffen, so wehrte er sich mit aller Macht dagegen.

In den Herzen seiner Zöglinge entzündete er das heilige Feuer für den erhabenen Beruf; in ihren Gemüthern entflammte er die Liebe zur Verfassung, Gesetz und Freiheit. Kurz, Scherr war das Leben, die Wurzel der neuen Volksschule; was er wollte, das wollte auch der Lehrstand, und Scherr wollte wahrlich viel. Die Kinder aller Volksclassen, nach übereinstimmenden Grundsätzen, zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen heran zu bilden, das war sein höchstes, sein alleiniges Ziel.

Scherr wollte nicht nur, er verstand es auch, seinen Willen ins Werk zu setzen; Scherr nun seine Functionen auch nach dem 6. September fortsetzen lassen und dabei auch die Schulreaction mit Erfolg durchführen zu wollen, das wäre für den Erziehungsrath ein unsinnig verzweifeltes Vorhaben gewesen. Eines mußte zur Unmöglichkeit werden, entweder Scherr oder die Schulreaction. Leider ward Scherr zur Unmöglichkeit.

Am 23. October 1839 suspendirte der Erziehungsrath den Seminardirector Scherr, ohne ihn je gehört zu haben, von seinem Amte, entzog ihm 2/3 seines Einkommens, ohne daß ihm ein Vergehen oder eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnte. Man konnte die Suspension nur damit motiviren, seine Wirksamkeit als Seminardirector stehe im entschiedenen Widerspruche mit der öffentlichen Meinung und mit den Ansichten der großen Mehrheit des Zürchervolkes. Der Beschluß lautet, wie folgt:

Herrn J. Th. Scherr an der Hochstraße.

Der Erziehungsrath des Cantons Zürich, in Betracht:

1) daß die Wirksamkeit des Herrn J. Th. Scherr, als Director des Schullehrer-Seminars in Küßnacht, sich in entschiedenem Widerspruche mit der öffentlichen Meinung und mit den Ansichten der großen Mehrheit des Zürcherischen Volkes befindet;

2) daß demgemäß das Wohl dieser öffentlichen Anstalt die Fortsetzung des Unterrichtes, sowie die Leitung des Seminars durch den bisherigen Lehrer nicht gestattet;
3) daß eine Revision des Gesetzes über das Schullehrer-Seminar bevorstehe;
4) daß der §. 13 b. der Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. Herbstm. 1831 hier seine Anwendung findet;

beschließt:

1) Herr Scherr wird bis zu definitiver Festsetzung der Verhältnisse des Schullehrer-Seminars durch den Gr. Rath seiner Verrichtungen als Seminardirector enthoben und dieselben einem Stellvertreter übertragen.

2) Diesem wird die amtliche Wohnung des Directors, sowie die dem Letztern für Besorgung der Localität geordnete Entschädigung von 400 Frkn. überlassen.

3) Werden dem Stellvertreter von der Besoldung des bisherigen Directors für das Jahr 1000 Frkn. berechnet und angewiesen.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll seine Gültigkeit vom 1. Wintermonat dieses Jahres an erhalten, und der Aufsichts-Behörde für sich zu Handen des Herrn Scherr und dem Finanzrathe durch Zuschrift mitgetheilt werden.

Zürich, den 23. Weinmonat 1839.

Vor dem Erziehungsrathe:
Der zweite Secretair,
J. H. Egli.

Der Präsident des Erziehungsrathes, Ferdinand Meier, soll Scherr's Recht vertheidigt haben, aber ohne Erfolg; ja, der Erziehungsrath beschloß nach reiflicher Discussion, es solle Hrn. Scherr auch der amtliche Rang und Titel entzogen werden; die Kanzlei erhielt den gemessenen Befehl, solches bei den amtlichen Zuschriften zu berücksichtigen. Dadurch bekam die Suspension das Ansehen einer förmlichen Absetzung und Entlassung, wozu der Erziehungsrath nach Verfassung und Gesetzen nicht berechtigt war. Der §. 11 der Zürcherischen Staatsverfassung sagt: „Kein

Beamteter kann ohne richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt werden. Der Erziehungsrath fertigte indessen am 13. Jänner 1840 einen Gesetzesentwurf, in welchem nach §. 26 das bisherige Seminar mit Mai 1840 aufgehoben, die Lehrerstellen als erledigt erklärt und ein neues Seminar von da an ins Leben trete; in §. 27 ist von einer „allfälligen Entschädigung der bisherigen, nicht wieder angestellten Lehrer“ die Rede, nicht aber vom bisherigen Director. Dem Letztern wurde dann freilich unter der Hand der Abkauf seines Heimwesens in Küßnacht und eine Entschädigung in Aussicht gestellt. Indessen befahl der Erziehungsrath, daß Scherr innerhalb 14 Tagen das Seminargebäude räume. Da Scherr, wie wir wissen, damals in Emmishofen, Canton Thurgau, wohnte, so war er hierdurch genöthigt, einen Theil des Mobiliars unter dem Preise zu verkaufen, einen andern Theil durch Transport zu schädigen; schon hierdurch, noch mehr aber durch die gebotene Kellerräumung, fügte er Hrn. Scherr einen neuen pecuniären Verlust zu. Der erziehungsräthliche Gesetzesvorschlag zu einer scheinbaren Auflösung des Seminars kam zu Ende Februars 1840 vor den Großen Rath. Trotz der ungünstigen Zusammensetzung dieser Behörde, zeigte sie dennoch weniger persönliche Leidenschaft und mehr Rücksicht, als der Erziehungsrath und Regierungsrath; dieser hatte sämmtliche Lehrstellen bloß für eine sechsjährige Amtsdauer bestimmt, und mit jenem bloß eine „allfällige“ Entschädigung der nicht wieder angestellten Lehrer vorgeschlagen. Der Große Rath beschloß, daß die Lehrer, wie bisher, keiner Erneuerungswahl unterliegen sollten, und die „allfällige“ Entschädigung wurde in eine „angemessene“ umgewandelt. Die Directorstelle jedoch sollte bloß je auf sechs Jahre besetzt werden. Bei der Discussion bemerkte man wohl, wie die bessern der neuen

öffentliche Meinung aller Bürger (denn das Geschrei eines fanatisirten rebellischen Haufens konnte hier nicht entscheiden) über Scherr's Wirksamkeit einvernommen, daß man so bestimmt von der großen Mehrzahl des Zürchervolkes sprach? Nein; denn hätte man eine Abstimmung über Scherr's Wirksamkeit im ganzen Canton angeordnet, so hätte sich klar herausgestellt, daß ein sehr großer Theil des Volkes, wenn auch nicht die Mehrheit desselben, mit denselben vollkommen einverstanden sei. Hatten ja am 22. Nov. 1840 10,000 Männer öffentlich ihr tiefes Bedauern über Scherr's Entfernung ausgesprochen. Doch ob die Mehrheit oder Minderheit des Zürchervolkes sich gegen Scherr ausgesprochen, das kommt weniger in Betracht; es frägt sich, was für ein Theil des Zürchervolkes sich gegen ihn erklärte. Es ist aber erwiesene Thatsache, daß es, außer der Aristokratie, der ärmste und ungebildetste Theil des Volkes, daß es größtentheils diejenige Classe war, die weder lesen noch schreiben kann und willig alle geistigen Güter für einige wenige materielle Vortheile hingäbe. Mit dieser Volksclasse mußte das Seminar in Widerspruch kommen, sofern es seiner Bestimmung genügen wollte. Die Aufgabe des Zürcher Schullehrerseminars war, durch die Lehrer auch die unterste Volksclasse zu einer geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen heran zu bilden. Es ist ja allbekannt, daß, je ungebildeter ein Volk ist, dasselbe desto mehr am Alten, am Hergebrachten, von den Vätern Ererbten hängt. Es ist daher begreiflich, daß diese unterste Volksclasse die Entfernung des Namenbüchleins, Katechismus und der Zeugnisse und deren Vertauschung mit Scherrischen Lehrmitteln bitter schmerzen mußten; begreiflich, daß sie, die geistig Todten, die Buchstabenreligion nicht über's Herz bringen konnten, daß ihre Kinder geistig thätig, bürgerlich brauchbar und sittlich religiös werden;

Dr. Furrer); das Bezirksgericht Zürich ließ die Sache mehrere Monate liegen und erklärte dann dieselbe durch ein später gegebenes Gesetz, dem es also rückwirkende Kraft zuschrieb, — für erledigt. Nachdem aber das Obergericht, in Folge eines Recurses, das Bezirksgericht zu einem Spruche nöthigte, so gründete dieses auch sein Urtheil bloß auf das später erlassene Seminargesetz. Da endlich das Obergericht, die höchste richterliche Behörde des Staates, beinahe mit Einmuth (nur eine einzige Stimme ausgenommen) in oberster Instanz entschieden hatte, Scherr's Streitsache falle der Competenz der Gerichte anheim, maßte sich dennoch der Große Rath, gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung, der in der Verfassung ausdrücklich gewährleistet ist, durch einen zweiten Beschluß, die Entscheidung einer gerichtlich gewordenen und gerichtlich anerkannten Streitsache an, und verletzte so die Verfassung ganz offenbar. Ohne Unterhandlung und Uebereinstimmung mit Scherr hob der Große Rath den mit ihm auf Lebenszeit abgeschlossenen Dienstvertrag auf und bestimmte mit gewaltsamer Einseitigkeit das Quantitativ seiner Entschädigung: 4,400 Franken für ein und alle Mal.

Nachdem Scherr so rechtlos da stand, mußte er sich gefallen lassen, die Sache endlich durch Vermittlung abzuthun. Der Staat kaufte ihm am Ende noch seine Liegenschaften in Küßnacht ab. Wie bei vielen derartigen Sachen, wirkte besonders Eduard Sulzer mit, weil er wohl einsah, daß die Sache am Ende doch noch eine andere Wendung hätte nehmen müssen.

Wir geben zu, daß Scherr's Wirksamkeit mit der Meinung eines sehr zahlreichen Theiles des Zürcherischen Volkes im Widerspruch stand; daß es aber die große Mehrzahl des Zürchervolkes gewesen sei, möchten wir sehr bezweifeln. Hatte man denn einmal von Staatswegen die

Und wird Dir auch der Lohn der Tugend
Hier nimmer nach Verdienst zu Theil:
So findest Du, o Freund der Jugend,
In ihrem Glück Dein bestes Heil.

Giebt's nicht ein höh'res, bess'res Streben,
Als auf der Erde Nachtgebiet?
Ja Freund, es ist das geist'ge Leben —
Das edle Seelen an sich zieht;
Ihm reicht der Weisheit reinste Quelle
Den ewig frischen Lebenstrank.
Auch Dir wird einst noch Alles helle —
Und Gotteslohn, statt Menschendank.

XXII.

Eingriffe in das Gebiet des Schulwesens, und Lehrerverfolgung.

Zu den traurigsten Erscheinungen, die in Folge der September-Ereignisse sich offenbarten, gehören die pöbelhaften Einbrüche in das Gebiet des Schulwesens; sie offenbarten sich zuerst in zwei Gemeinden des linken Seeufers. So verlangte eine Gemeinde, ihr Schullehrer müsse ein öffentliches Glaubensbekenntniß in der Kirche ablegen, um zu sehen, ob man ihn behalten oder entlassen wolle; in einer andern Gemeinde wurde geradezu die Absetzung des Lehrers, der Religion wegen, gefordert. Aehnliches trug sich in Pfäffikon zu. Dem dortigen Secundarlehrer Kramer hatten die Bewohner erklärt, daß sie ihre Kinder nicht mehr zu ihm schicken werden. Auch gegen die neuen Lehrmittel — die man fälschlich die Scherrischen nannte,

es ist begreiflich, daß sie, die bisher die Hände nur für den Leib gerührt, es für ein großes Uebel hielten, daß sie dieselben auch für den Geist in Bewegung setzen sollten; daher also der Widerspruch mit der Wirksamkeit des Zürcherischen Seminardirectors. Dieser Widerspruch mußte um so größer werden, je rascher und kräftiger die Schulreform vorwärts schritt. Der ächte, allein gültige Volkswille, den Behörden bei ihren Beschlüssen zur alleinigen Norm nehmen dürfen, ist aber in der Verfassung und in den Gesetzen ausgesprochen. Mit diesem wahren Volkswillen stand aber Scherr's Wirksamkeit nicht im mindesten Widerspruche; die Masse war auf einige Zeit, durch die beständigen Hetzereien, stark gegen das Seminar eingenommen, das ist wahr; aber die Behörden hätten Mittel gehabt, den Director zu schützen. Nach einiger Zeit wäre gar nichts zu befürchten gewesen.

Im Rathe der Machthaber war es aber anders beschlossen: Scherr sollte nicht nur zur „Unmöglichkeit", sondern auch noch die Erinnerung an ihn verdrängt werden. Die Entfernung seines Bildnisses aus der Schule zu Oberstammheim, durch Schlußnahme des Erziehungsrathes, mußte selbst jeden Leidenschaftslosen kränken. Scherr's Andenken lebt aber in tausend Herzen; es blüht in dem Glück und Wohlstand des Volkes auf. Fester steht es, als ein Denkmal von Erz; denn es ist auf felsigen Grund gebaut, in einer festen Burg, geschützt von den Waffen des Geistes.

An Dr. Scherr.

Du bist so manchem Herzen theuer,
Das dankbar Dir entgegen schlägt,
Ja, dein Verdienst wird immer neuer,
Je mehr Dein Wirken Früchte trägt.

Und wird Dir auch der Lohn der Tugend
Hier nimmer nach Verdienst zu Theil:
So findest Du, o Freund der Jugend,
In ihrem Glück Dein bestes Heil.

Giebt's nicht ein höh'res, beff'res Streben,
Als auf der Erde Nachtgebiet?
Ja Freund, es ist das geist'ge Leben —
Das edle Seelen an sich zieht;
Ihm reicht der Weisheit reinste Quelle
Den ewig frischen Lebenstrank.
Auch Dir wird einst noch Alles helle —
Und Gotteslohn, statt Menschendank.

XXII.

Eingriffe in das Gebiet des Schulwesens, und Lehrerverfolgung.

Zu den traurigsten Erscheinungen, die in Folge der September-Ereignisse sich offenbarten, gehören die pöbelhaften Einbrüche in das Gebiet des Schulwesens; sie offenbarten sich zuerst in zwei Gemeinden des linken Seeufers. So verlangte eine Gemeinde, ihr Schullehrer müsse ein öffentliches Glaubensbekenntniß in der Kirche ablegen, um zu sehen, ob man ihn behalten oder entlassen wolle; in einer andern Gemeinde wurde geradezu die Absetzung des Lehrers, der Religion wegen, gefordert. Aehnliches trug sich in Pfäffikon zu. Dem dortigen Secundarlehrer Kramer hatten die Bewohner erklärt, daß sie ihre Kinder nicht mehr zu ihm schicken werden. Auch gegen die neuen Lehrmittel — die man fälschlich die Scherrischen nannte,

da sie doch von dem ganzen Erziehungsrathe ausgingen, — brach nun der Unverstand und die Unwissenheit los, und verlangte wieder das Waserbüchlein, den Lehrmeister u. s. w. Diese Erscheinungen waren bei einiger psychologischen Kenntniß der Leidenschaften des Volkes voraus zu sehen. Hat man einmal das Urtheil der Masse über die Wahl eines Hochschullehrers gelten lassen, ja, sie zur Entscheidung herbeigezogen; hat man sie als Glaubensrichter über die religiösen Ueberzeugungen der geachtetsten Männer in den Behörden, ja über ganze Behörden, der verfassungsmäßig garantirten Glaubensfreiheit und allen Grundsätzen der Humanität zum Trotz, anerkannt: so mußte man wohl auch die Kleinigkeit hinnehmen, daß sie sich zu Experten über die Lehrmittel in den Schulen aufwarfen, und ein academischer Senat aus Pfäffikon gehörte nicht mehr unter die unmöglichen Dinge. Auch über den höhern Kultur-Instituten entluden sich Gewitterwolken: Schönlein, Arnold und Löw verließen Zürich; die ausgeschriebenen Stellen konnten lange nicht besetzt und nicht ersetzt werden. Welche Motive die ausgezeichneten Professoren zu diesem Entschlusse bestimmten, ist leicht zu errathen. Eine Hochschule kann die erschütterndsten Ereignisse, ja große Umwälzungen vertragen, wenn die Palladien, die ihr Schirm erheischt, geachtet werden. Die deutschen Universitäten sind unter dem Donner der Kanonen, unter dem Gewühl der Schlachten, unter den Schwärmen fremder Kriegsvölker und selbst bei dem Wechsel der Regenten-Dynastien dennoch bestanden. Aber Gemeinheiten und Schmählichkeiten können die Pflanzschulen der Kultur nicht vertragen; durch Ausbrüche der Rohheit werden ihre Lebenswurzeln zerknickt. Wenn ein unwürdiger Fremdenhaß gegen die Gelehrten gerichtet und ihnen das sauer verdiente Stück Brot vergönnt; wird wenn die Unwissenheit sich auf den Schöppen-

stuhl setzt, und in ihren Händen die Würfel über die Lebensinteressen einer Hochschule rüttelt, so wird der Tempel der Musen zur Ruine.

Wenn der neue Erziehungsrath weder für die Vervollkommnung der wissenschaftlichen, noch der Volksbildung etwas that, so hatte er dagegen in andern Richtungen größere Thätigkeit entwickelt, namentlich in der Verfolgung von Lehrern und andern Schulbeamten.

Der Erziehungsrath hatte ein Schreiben an sämmtliche Volksschullehrer des Cantons erlassen, welches um so wichtiger und bedeutungsvoller war, da es, nach der eigenen Erklärung dieser Behörde, als eine Darlegung der Grundsätze betrachtet werden sollte, nach welcher dieselbe fortan das Volksschulwesen zu leiten entschlossen war. Dasselbe folgt hier vollständig, indem allein aus dem vollständigen Texte Geist und Tendenz klar werden, welche dasselbe beherrschen.

„Bei'm Beginn unserer Verrichtungen erachten wir für angemessen, sämmtlichen an den Volksschulen des Cantons angestellten Lehrern die Grundsätze zu bezeichnen, welche wir bei Erfüllung der uns durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgabe zu befolgen entschlossen sind, in der festen Ueberzeugung, es könne einzig auf diesem Wege unser Unterrichtswesen und namentlich unsere Volksschule zu der Blüthe gelangen, in der wir die sicherste Bürgschaft für das Heil des Vaterlandes auf ferne Zeiten hinaus erblicken.

Es ist anerkannte Thatsache, daß unsere Volksschule seit [illegible] Jahren in der die Ausbildung des Verstandes bezweckenden Richtung ausgezeichnete Fortschritte gemacht hat. Mochte man auch mit der Ausführung im Einzelnen nicht überall einverstanden sein, so lag doch in dieser Entwickelung der Verstandeskräfte ein wesentliches Förderungsmittel auch für den Geringsten im Volke, so weit es sich wenigstens um sein äußeres Fortkommen und seine bürgerliche Stellung handelte. Um so auffallender war es, wie sehr die religiöse Bildung und sittliche Erziehung der Jugend, diese wichtigste Aufgabe

der Volksschule, im Allgemeinen hinter den Forderungen zurückblieb, die man an diese Anstalt zu stellen berechtigt war. Im Volke erhob sich hierüber eine ernste, von Tag zu Tag zunehmende Mißstimmung. Sie äußerte sich weniger noch in Beschwerden über einzelne Einrichtungen oder über nachgewiesene Mängel oder Mißgriffe in den Leistungen einzelner Lehrer, als in der lauten und weitverbreiteten Klage, daß die Schule ihren sonst so heilsamen Einfluß auf die Erziehung der Kinder großen Theils aufgegeben habe, indem sie jetzt den Unterricht als ihre alleinige Aufgabe betrachte, vor Allem aber, daß es an der rechten Gesinnung fehle, an der innigen Liebe zu dem, was für den Christen das Höchste und Heiligste im Leben sein und bleiben soll.

Es ist hier nicht der Ort, näher darüber einzutreten, in welcher Ausdehnung diese Klage gegründet gewesen. Denn ferne von uns sei es, zwischen Lehrern und Eltern einen Zwiespalt zu nähren, der für beide Theile gleich verderblich sein müßte, und am verderblichsten für die Schuljugend selbst; im Gegentheil werden wir aus allen Kräften bemüht sein, zwischen der häuslichen und der öffentlichen Erziehung jene Uebereinstimmung wieder herzustellen und zu erhalten, ohne die keine von beiden gedeihen kann. Aber das fühlen wir öffentlich zu erklären uns verpflichtet, daß nach unserer innigsten Ueberzeugung in einem christlichen Staate die Religion Jesu, des Sohnes Gottes, die Grundlage der Volksschule sein soll. Nur dadurch kann sie dieses wirklich werden, wenn die Lehrer von Liebe zu Gott und dem göttlichen Stifter unserer Religion durchdrungen sind, und diese Gesinnung in ihrem Reden und Handeln, in und außer der Schule, an den Tag legen. Der Erziehungsrath hegt zu den Lehrern das frohe Vertrauen, sie werden alle, — und insbesondere die jüngern unter ihnen, mit jedem Jahre, um das sie an ermunternden wie an niederschlagenden Erfahrungen reicher werden, den hohen Werth einer solchen christlichen Gesinnung immer richtiger zu würdigen wissen und hinwieder auch sich selbst je länger je mehr darin zu befestigen trachten. Auf diesem Wege nur wird es ihnen gelingen, wie in ihrer eigenen Weiterbildung, so auch in Ausübung ihres Berufes auf Verstand und Gemüth gleichmäßig einzuwirken, und jenen erziehenden Einfluß auf die Jugend wieder auszuüben, den

man in der letzten Zeit so häufig und so ungern vermißt hat. Frömmigkeit, Bescheidenheit, Achtung gegen die Eltern und Erwachsenen werden wieder für die schönsten Zierden des jugendlichen Alters gelten, und jene Anmaßung und Begehrlichkeit, die nicht selten gar in der Familie aufzuschlagen drohte, verstummen machen. Dann wird auch die gestörte Uebereinstimmung zwischen den Lehrern und dem Volke, das sich für diese christliche Richtung mit einer so seltenen Einmuth und Entschiedenheit ausgesprochen hat, wiederhergestellt und ein in jeder Beziehung freudiges und gesegnetes Wirken des Lehrerstandes möglich werden.

Der Schule, als der Erzieherin des heranwachsenden Geschlechts steht die Kirche zur Seite als die Erzieherin der vorgerückten Jugend und der Erwachsenen. Nur da, wo beide Anstalten Hand in Hand gehen, ist ihr gemeinsames Ziel, Bildung des Menschen für seine ewige Bestimmung, erreichbar. Unsere ernste Sorge wird es daher sein, auf jede Weise mitzuwirken, daß sich die Diener der Kirche und der Schule zu dem großen und heiligen Werke der Jugenderziehung freundlich die Hand reichen. Schwierig und mühevoll ist die Aufgabe der einen wie der andern; aber dadurch können sie sich gegenseitig die Bahn ebnen, wenn die gründlichere und umfassendere Bildung des Geistlichen und die reichere Erfahrung und genauere Kenntniß der Individualitäten, die dem Lehrer in Hinsicht auf die Jugendwelt zu gut kommt, sich zu harmonischem Wirken vereinigen.

Weit entfernt, die Leistungen gering zu achten, wodurch sich so viele von Ihnen den gerechten Beifall Ihrer Oberbehörden erworben haben, sind wir vielmehr entschlossen, jedem pflichtgetreuen Lehrer die kräftigste Ermunterung und Unterstützung in seinem mühevollen Berufe angedeihen zu lassen, und überhaupt Alles zu thun, was in unserer Macht liegt, daß unser Volksschulwesen fortwährend auf eine immer höhere Stufe gehoben werde, wobei wir auf die ausdauernde und hingebungsvolle Mitwirkung der Bezirks- und Gemeindsschulpflegen mit freudigem Zutrauen rechnen.

Gott segne Ihre und unsere Bemühungen.

Zürich, den 16. October 1839.

Im Namen des Erziehungsrathes:
Der Präsident, F. Meyer.
Der zweite Secretair, J. H. Egli.

Dieses Schreiben kann nicht wohl scharfsinniger durchblickt und besser beurtheilt werden, als dieß in Nr. 88 des Schweizerischen Republikaners von 1839 geschah. Der treffliche Aufsatz lautet, wie folgt:

„Das Schreiben des Erziehungsrathes an die Schullehrer soll die Grundsätze bezeichnen, nach welchen die Behörde in Zukunft das Schulwesen zu leiten gesonnen ist; es ist deßhalb schon an sich von großer Bedeutung. Diese Bedeutung wird aber noch erhöht durch die Zeitumstände, unter denen es erlassen worden ist. Auch ohne Rücksicht auf die letztern ist es, trotz einer gewissen Milde in der Form, geeignet, die größten Besorgnisse zu erregen, noch weit beunruhigender wird es aber, wenn man den Inhalt desselben vergleicht mit den Jahre langen Anfeindungen unsers Volksschulwesens, mit den Angriffen der Gegner desselben auf den ganzen Bildungsgang, mit ihren Vorwürfen gegen das Seminar, gegen den Geist der Methode und gegen Leben und Lehre der Schullehrer, mit dem innigen Zusammenhang endlich, in welchem während der jüngsten Zeit die pädagogische Bewegung mit der religiösen gestanden hat und noch steht. Erst durch diese Vergleichung wird Sinn und Tendenz jenes Schreibens klar.

Wir fassen zuerst die pädagogische Seite ins Auge, und wollen zuletzt noch Einiges über die politische Beziehung bemerken. In jenem Manifest ist zuvörderst der Mittelpunkt des ganzen Systems der veredelten Volksbildung (seit 1830) — die bildende Methode*), im Gegensatz zur mechanischen, angegriffen. Es erhält dieses erstens aus dem indirecten Tadel, der über die vorzügliche Sorge für die Ausbildung der Erkenntnißkräfte (Verstandes- und Vernunftkraft) durch die Volksschule ausgesprochen wird. Zwar wird der Werth dieser Entwickelung der Verstandeskräfte als „Förderungsmittel für äußeres Fortkommen und für die bürgerliche Stellung scheinbar anerkannt; gleichwohl läuft, wie jeder Unbefangene sieht, durch das ganze Schreiben der Vorwurf, daß die Volksschule die

*) Oder, wie Nägeli diese einzig wahre und richtige Methode nannte, die psychologische.

Ausbildung der Verstandeskräfte einseitig und zu weit getrieben und darüber die sittliche und religiöse Bildung vernachlässigt habe. Dieser Vorwurf ist grundlos und verräth nur zu deutlich, daß es eigentlich die Methode ist, der man zu Leibe gehen will. Die Volksschule kultivirt mit Recht vorzüglich die Erkenntnißkräfte, nicht bloß weil sie den jungen Menschen für seine Zeit, deren Grundcharakter allerdings, und zwar zum Glück der Völker, Wissen und Erkennen ist, erziehen muß, nicht bloß weil die geübte Erkenntnißkraft heut zu Tage, und zwar in Folge einer höhern und edlern Civilisation, nothwendig zum „äußern Fortkommen" und zu ehrenvoller Ausfüllung der bürgerlichen Stellung ist, sondern weil die Entwickelung der Verstandes- und Vernunftkraft — versteht sich, nach den Gesetzen der Entfaltung alles Seelenlebens — eben im Wesen der bildenden Methode liegt, ja den Mittelpunkt derselben ausmacht, oder, mit andern Worten, weil ohne sorgfältige Kultur jener Seite des menschlichen Geistes gar kein tüchtiger Mensch gebildet werden kann. Die Vernunft muß dem Willen Richtung und Ziel und dem Begriffe der Pflicht Klarheit und Verständniß geben; nur sie läutert und veredelt das Gefühl und gibt dem religiösen Gemüthe die wahre himmlische Weihe; nur durch die Hinleitung zum Bewußtsein und zur Erkenntniß der höhern Vernunftideen und durch die Uebung der Kraft zur freien Selbstthätigkeit und zur geistigen Selbstständigkeit, in und durch diese Vernunftideen wird der wahre, zu endlosem Fortschritte fähige und sich selbst seine Zukunft schaffende Mensch gebildet, im Gegensatz zu den Sclavenmenschen, die in fremden Fesseln leben und sterben. Was namentlich aus dem „religiösen Gemüth" wird, wenn es des Lichtes der Vernunft entbehrt, hat die Geschichte aller Zeiten und auch die jüngste gelehrt: wilder Fanatismus, unsinnige Schwärmerei, dumpfer Aberglaube, pietistischer Hochmuth und verketzernde Unduldsamkeit, die im Stande ist, mit Mißachtung aller Verhältnisse und aller Rechte Anderer das ganze Bildungssystem eines Volkes mit einem Federstrich abzuthun u. s. w. Daß es die bildende Methode ist, gegen welche dieses Manifest gerichtet war, erhellt aus der Stelle, worin es heißt: Um so auffallender war es, wie sehr die religiöse Bildung und sittliche Erziehung der Jugend im Allgemeinen hinter den Forderungen zurückblieb, die man an diese Anstalt (Volksschule) zu

stellen berechtigt war." Daß hierin nicht ein Vorwurf wegen Mangel an hinreichenden Lehrstunden oder Lehrerfleiß für den religiösen Unterricht liegt, ist klar; denn der Erziehungsrath weiß wohl, daß seit der Reform des Volksschulwesens weit mehr Zeit und Sorgfalt auf jenen Unterricht verwendet wurden, als früher; er weiß, daß die Stundenzahl und der Stoff für den Religionsunterricht vermehrt und auch die Geistlichen zur Hülfe zugezogen wurden. Die Art, wie dieser Unterricht ertheilt wurde, die Methode der religiösen Bildung ist es, was mißfällt, was geändert werden soll. Wenn früher der Religionsunterricht in dem Eintrichtern eines blinden Köhlerglaubens bestand, so wurde er in der neuen Volksschule ein geistiges Verständniß, eine Entwickelung des ächten, geläuterten, mit der Vernunft übereinstimmenden Christenthums; wenn früher die religiöse Gemüthsbildung eine Erregung dumpfer, dunkler und knechtischer Gefühle war, so ward sie nun eine Hinleitung „durch die Wahrheit, welche frei macht, zu dem vertrauensvollen Geiste der Kindschaft zu Gott", wie das Evangelium sagt; wenn die Gottesverehrung früher das Lippen- und Plapperwerk eines Gedächtnißkrames unverstandener Sprüche war, so wurden sie nun „zur Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit." Daß es eine Menge von Eltern gibt, die in dem verwahrloseten Volkszustande unter der Aristokratie in jenem blinden Köhlerglauben aufgewachsen, an der veredelten Religionsbildung in der Volksschule keinen Gefallen finden, und das Wesen der Religion darein setzen, sich in aller Gemächlichkeit von dem Blute des Heilandes ihre Sünden abwaschen zu lassen, ist natürlich, und eben so natürlich, daß sie klagen, es fehle ihren Kindern an der rechten christlichen Gesinnung", an der „rechten Liebe zum Heilande"; die öffentliche stimme nicht mit der häuslichen *) „Erziehung überein", die Schule habe keinen heilsamen Einfluß auf die sittliche Erziehung" **) u. s. w. Daß aber ein Erziehungsrath sich auf solche

*) Wer ein recht lebendiges Bild von der Kläglichkeit der häuslichen Erziehung in vielen Gegenden des Cantons erhalten will, der lese den zweiten Abschnitt von Scherr's Pädagogik, die Mittheilungen von Seminarzöglingen aus ihren Kinderjahren.

**) Dieser Vorwurf ist gänzlich unwahr. Ueberall hat, nach dem übereinstimmenden Zeugniß urtheilsfähiger Männer, die Schule

„Klagen" des vernachlässigten Theils der Bevölkerung beruft und sie als Gründe vom Gebrechen der Schule betrachtet, das wäre unbegreiflich, wenn nicht heut zu Tage die Unbegreiflichkeit an der Tagesordnung wäre. Jeden gebildeten Dorfschullehrer muß hier ein Gefühl beschleichen, das wir nicht näher bezeichnen wollen. Wir brechen damit diese Betrachtung ab; denn es wird nächstens eine eigene Broschüre erscheinen, welche den religiösen Bildungsgang der Volksschule beleuchtet und rechtfertigt. Nur Eine Stelle in dem Manifeste müssen wir noch berühren. Der Erziehungsrath hofft, wenn wieder die ächt christliche Religionsbildung — wahrscheinlich das oben bezeichnete Lippen- und Plapperwerk — eingeführt sei, dann werden „Frömmigkeit, Bescheidenheit, Achtung gegen die Eltern und Erwachsenen wieder für die schönsten Zierden des jugendlichen Alters gelten, und jene Anmaßung und Begehrlichkeit, die nicht selten zum Ruin der Familien auszuschlagen drohte, verstummen machen." O der Frömmigkeit und Bescheidenheit! Unsere Zeiten haben schrecklich gelehrt, was aus dem blinden Köhlerglauben hervorwächst. Eine Generation, erzogen durch den bildenden Unterricht der neuen Volksschule, wäre nie fähig gewesen, mit Verläugnung aller Pflichten „der Frömmigkeit, Bescheidenheit und Achtung" gegen eine milde Regierung, sich einer Bewegung hinzugeben, welche durch ihre „Anmaßung und Begehrlichkeit zum Ruin des Staates auszuschlagen drohte!"

Ist das Manifest auf der einen Seite sehr besorgnißerregend durch seine Richtung gegen die Unterrichtsweise der Volksschule, so gibt es auf der andern Seite gar keine Beruhigung über die wichtigsten Fragen, die sich Jedem aufdrängen. Soll das Volksschulwesen künftig, wie bisher, eine selbstständige Staatsanstalt bleiben, oder zum Anhängsel der Kirche werden, und unter die Vormundschaft der Geistlichkeit fallen? Sollen die Lehrmittel der Volksschule beibehalten, oder sollen sie in pietistischem Geschmack abgeändert werden? Da in der Ordenanz gegen Hrn. Scherr eine

---

ihren veredelnden Einfluß auf die Sitten bewährt; aber freilich nicht im Sinne roher und selbstsüchtiger Eltern, die ihre Kinder nur als Erwerbsgeräth oder als Maschinen für den Webstuhl betrachten.

Revision des Seminargesetzes angekündigt ist, so fragt sich ferner: in welchem Geiste und nach welchen Grundsätzen soll diese Revision vor sich gehen? soll es eine Revision zum Fortschritt oder zum Rückschritt sein? Lauter wichtige Fragen, die jetzt jeden aufgeklärten Bürger beschäftigen, worüber indessen das Manifest gar keine beruhigenden Aufschlüsse gewährt.

Nur noch wenige Worte über die politischen Bedenken, die sich an dieses Schreiben knüpfen. Jeder Welt- und Geschichtskenner weiß, daß, so oft von einer Partei ein politischer Rückschritt eingeleitet wird, und aristokratische Tendenzen das Staats- und Verfassungsleben zu verändern streben, jedes Mal ein jammervolles Klaglied über das liberale System der Volksbildung und über den Geist der Volksschulen erhoben wird, als werde da der Geist der Welt genährt, und die menschliche Natur, die ohnehin schon mit Sünden befleckt sei, noch mehr verdorben, die christliche Gesinnung nicht beigebracht, der Unglaube gelehrt, die christliche Religion verdrängt u. s. w. Man erinnere sich an die Erscheinungen der Restaurationsepoche, man lese z. B. die Beschwerden, welche die Luzerner Geistlichkeit 1814 gegen den Volksunterricht und etwas später gegen den aufgeklärten Ed. Pfyffer (die Hauptkraft im Erziehungsrathe) richtete, oder die Anklagen, welche im Jahr 1818 die Jesuiten — bei diesem Worte sehen wir manches hochwürdige Antlitz sich finster zusammenziehen; aber es ist nur von den Jesuiten im Canton Freiburg die Rede — gegen den frommen Pater Girard schleuderten; da wird überall gejammert, daß der Volksunterricht nicht „im Geiste der Kirche" eingerichtet sei, daß ihm die Bildung zu „ächt christlicher Gesinnung" abgehe, daß er „die Christusreligion durch hochmüthige Vernunftaufklärung zu verdrängen suche", daß „zu sehr auf Verstandesbildung und auf pur Zeitliches hingearbeitet werde", daß „die Schullehrer, die doch nur zum gemeinen Volke gehören, zu übermüthig seien", daß „der Jugend Frömmigkeit, Bescheidenheit und Achtung gegen die Erwachsenen fehle" u. s. w. *) Und häufen nicht die aristokratischen

*) Es sind dieß wörtlich die Ausdrücke, die in den erwähnten Klagen vorkommen.

und ultramontanistischen Blätter unablässig diese Vorwürfe auf die verbesserten Volksschulen, die sie nur „eine Veranstaltung zur Förderung der Impietät und zur Unterdrückung des Christenthums" nennen. Es ist Thatsache, daß dem Wesen nach dieselben Klagen in dem Manifeste des Erziehungsrathes vorkommen, und noch viel heftiger während der Glaubensbewegung von ihren geistlichen und weltlichen Führern ertönten. Wie nun? ist, da anerkannter Weise die religiöse Bewegung eine politische Richtung genommen hat, auch eine pädagogische Bewegung im Werke für politische Zwecke? oder mit andern Worten: soll die Seele eines freien Staatslebens, die Volksbildung zur Freiheit, unterdrückt werden, um aristokratische Tendenzen zu fördern? Ist die Klage des „Erzählers" (Nr. 87) gegründet, daß seit dem Siege des Glaubens-Comite und seit der Septemberregierung in Zürich ein entarteter Protestantismus dem römischen Curialismus die Hand reicht für gemeinsame Zwecke? Mag über diese Lebensfragen die Zukunft entscheiden. Nur das ist gewiß, daß zwei bestimmte äußere Zeichen einer Restaurationsepoche hervorgetreten sind; das Eine ist das eben genannte, das Andere das Anlehnen an die äußere, namentlich die österreichische Diplomatie, worüber der „Beobachter einen so unverständigen Jubel erhoben hat. Ob diese Zeichen trügen oder nicht, wird die Zeit lehren."

Die Verfolgung der Lehrer, namentlich von Seite des Erziehungsrathes, hatte zur Folge, daß viele solche, und gerade sehr tüchtige Schulmänner, entweder aus dem Lehrerstande austraten, oder sonst dem Canton und dem Gesammtvaterlande Lebewohl sagten. Dagegen wurden mehrere Zöglinge der Pietistenschulen von Schiers und Beuggen in den Zürcherischen Lehrstand aufgenommen.

An Scherr's Stelle wurde Dr. Bruch von Wädenschweil, bisher Privatlehrer in Lausanne, gewählt. Werfen wir nun auch noch einen Blick auf die innere Einrichtung der Schule seit 1839. Unmittelbar nach dem 6. September riß die größte Verwirrung und Unordnung in vielen Schulen ein. Die obligatorischen Lehrmittel wur-

den bei Seite geworfen und Namenbüchlein und Katechismus, Zeugniß und Testament, Psalmen und Gesangbuch wieder aus dem Staube hervorgezogen. Eine Schulpflege beschloß: die Schulzeit auf die Hälfte zu reduciren; in M. erhielt der Lehrer vom Pfarrer folgende Instruction: — Zeit für den Religionsunterricht: eine Stunde Vormittags, und für die Gedächtnißübungen: eine halbe Stunde Nachmittags. Lehrmittel: Für die erste und zweite Classe: das Spruchbüchlein, das Unservater, einige leichte Lieder aus dem Gesangbuche; für die dritte und vierte Classe: das Spruch- und Liederbüchlein, die biblischen Geschichten, die 10 Gebote, das Glaubensbekenntniß und die kleinen Fragen; für die fünfte und sechste Classe: das neue Testament, die biblische Geschichte, die großen Fragen, die Psalmen; am Samstag Bettag, d. h. Wiederholung der Gedächtnißaufgaben. Repetirschule: das neue Testament, Psalmen und Lieder repetiren. Singschule: vorzüglich Lieder aus dem Kirchengesangbuche. Jede Schule Vor- und Nachmittags wird mit Gebet und wo möglich mit Gesang eröffnet und geschlossen. Pfarrer Reutlinger entwarf für die Schule Roßweid folgenden Muster-Lectionsplan: 8—9 Abhören aufgegebener Gedächtnißübungen, 9—10 Lesen, Gedrucktes im Neuen Testament und im Gesangbuch, und Geschriebenes lesen; 10—11 Schönschreiben und Diktiren zu orthographischen Uebungen. Nachmittags 1—3 Religionsunterricht für die Repetir- und Singschüler; 3—4 Rechnen, Kopf- und Zifferrechnen. In St. beschloß die Gemeindsschulpflege: die Schule wegen allfälligem Schnee für drei Monate einzustellen. — Ein aus Thurgau eingewanderter Lehrer ließ täglich 3 Stunden im Testamente lesen und Lieder aus dem Gesangbuche auswendig lernen. Der Pfarrer hielt ihm deßwegen bei'm Abgang auf eine andere Schule eine Lobrede, und der Erziehungsrath versetzte ihn

auf eine Stelle erster Classe. Ein Altschulmeister las mit seinen Schülern Basler-Traktätlein und erzählte ihnen in allem Ernst, wie der kleine Herr Jesus Vögelein von Lehm habe fliegen lassen. Ein anderer Schulmeister sang in Gegenwart des Visitators einen halben Tag geistliche Lieder und las zum Schlusse eine Stelle aus dem Heidenboten vor.

Geraume Zeit sah der Erziehungsrath diesem Unwesen ruhig zu; dann erließ er folgendes Circular:

„Der Erziehungsrath des Cantons Zürich an die Bezirks- und Gemeindsschulpflegen für sich und zu Handen der Schulgenossenschaften.

Es sind dem Erziehungsrathe mehrere Fälle zur Kunde gekommen, wo theils einzelne Bürger, theils Schulgenossenschaften von der irrigen Ansicht ausgingen, als sei durch die erfolgte Umänderung der Behörden die bisher bestandene Einrichtung der Volksschule aufgehoben und an deren Stelle in Lehrmitteln und Methode die frühern wiedergekehrt. Da nun in Folge dieses Irrthums an einzelnen Orten nachtheilige Verwickelungen und Streitigkeiten entstanden sind, so sieht sich der Erziehungsrath veranlaßt, die sämmtlichen Schulbehörden und Schulgenossenschaften darauf aufmerksam zu machen, daß er bereits die nöthigen Einleitungen zu einer sorgfältigen Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeine Volksschule und die in derselben eingeführten obligatorischen Lehrmittel getroffen hat; daß aber diese umfassende Arbeit, wenn sie mit der gehörigen Umsicht vollendet werden soll, eine geraume Zeit und reife Ueberlegung erfordert, um so mehr, als die schon an sich nicht geringe Schwierigkeit dieser Aufgabe noch durch die nothwendige Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse der Schulgenossenschaften und auf die möglichste Schonung ihrer Oekonomie erhöht wird. Diese Umstände machen es dem Erziehungsrathe doppelt zur Pflicht, die durch die bisherigen Erfahrungen, und namentlich auch durch die Jahresberichte der Bezirksschulpflege, nachgewiesenen Mängel und Fehler nach einem reiflich durchdachten und allseitig geprüften Plane zu verbessern, durch welchen das jetzt vorhandene Gute ferner zum Besten der Jugend

unsers Vaterlandes benutzt, hingegen das Fehlerhafte verbessert werden soll. Es ist dieß auch dasjenige Geschäft, welchem der Erziehungsrath, neben der dringend nöthigen Revision des Seminargesetzes, vorzügliche Aufmerksamkeit widmet.

Inzwischen aber gibt der Erziehungsrath den sämmtlichen Schulbehörden für sich und zu Handen der Schulgenossenschaften die Anweisung, daß bis zur endlichen Erledigung der bezeichneten Arbeit die bestehenden Gesetze und Verordnungen pflichtgemäß gehandhabt werden sollen, indem jedes Widerstreben gegen die Schulbehörden oder die Lehrer in Bezug auf die Anwendung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen als unzuläßige und strafbare Handlung angesehen werden müßte."

Hierauf wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Erziehungsrath, in Erwägung,

a) daß sich über die Zweckmäßigkeit einzelner Theile des bisherigen Unterrichtes in der allgemeinen Volksschule, ihrer jetzigen Ausdehnung und ihrer gegenseitigen Verhältnisse mehrfache Zweifel erhoben haben;
b) daß auch die wesentlichere Gründung der Schule auf die christliche Religion eine sorgfältige Prüfung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen nothwendig macht;
c) daß die beförderliche Anhandnahme und Vollendung dieser Arbeit sehr Vieles zur Beruhigung des Volkes und zur Aufklärung der über das Volksschulwesen waltenden Mißverständnisse und abweichenden Ansichten beitragen wird;
d) daß die Nothwendigkeit der baldigen Beseitigung verschiedener in der Volksschule waltender Uebelstände schon im Jahresbericht des (frühern) Erziehungsrathes 1838 — 1839 ausgesprochen wurde,

beschließt:

1) Es sei die zweite Section des Erziehungsrathes mit Prüfung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen beauftragt.

2) Dieselbe habe über das Ergebniß dieser Arbeit Bericht und Antrag an den Erziehungsrath zu hinterbringen."

Die zweite Section setzte nun sofort eine Commission zur Behandlung dieses Gegenstandes nieder und gab ihr den Auftrag, Experten einzuvernehmen. Als solche wurden dann bezeichnet: Secundarlehrer Bär, Pfarrer Brunner in Regenstorf, Lehrer Wieland in Trüllikon, Wälli in Schalchen, Rüegg in Winterthur, Secundarlehrer Wild (damals Vicar am Seminar), Pfr. Reutlinger in Mettmenstetten, Lehrer Gattiker in Richterswyl.

Nach einmüthigem Beschluß der Commission wurden diesen Experten als leitende Punkte für die Berathung folgende Fragen bezeichnet:

1) Was zur Erweiterung und Verbesserung des Religionsunterrichtes in der allgemeinen Volksschule geschehen könnte? Ob die Einführung des Katechismus in eine oder mehrere Classen, oder eines Auszuges aus demselben, oder bloß einer Auswahl der schönsten in demselben enthaltenen biblischen Sprüche zweckmäßig sei?

2) Ob alle in die allgemeine Volksschule eingeführten Lehrfächer auch fernerhin in derselben bleiben sollen, oder nicht? oder ob wenigstens einige derselben zweckmäßig eine andere Behandlung erführen, so daß z. B. das Materielle davon nur als Lehrstoff in einem gut abgefaßten Lesebuch vorkäme?

3) Ob alle Lehrfächer für alle Schulen des ganzen Landes obligatorisch sein sollen und können, oder ob nicht nur mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen befähigten und unbefähigten Lehrern, sondern auch auf die durch physische Gründe gebotene Verkürzung der Schulzeit und andere besondere Umstände und Verhältnisse der Bezirks- und Gemeindsbehörden, eine gewisse, durch reglementarische Bestimmungen genau zu beschränkende Freiheit, das Angemessene zu verfügen, gegeben werden sollte?

4) Welche von den vorhandenen Lehrmitteln ihrem Zwecke entsprechen? Welche hingegen einer gänzlichen oder parziellen Umänderung bedürfen möchten?

5) Ob sonst gesetzliche Bestimmungen über das Volksschulwesen vorhanden seien, deren Veränderung wünschbar wäre für einen gedeihlichen Fortgang der Volksschule, und welche?

Wir erinnern hier, zur gerechten Würdigung dieser Fragen, an den Zustand des Volksschulwesens vor 1830, wo der Städter weit besser gebildet war, als der Bewohner großer Dörfer auf der Landschaft, und dieser wieder besser, als der eines abgelegenen Bergdörfchens; ferner an den §. 1 des organischen Schulgesetzes: die Volksschule soll die Kinder aller Volksclassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden. — Die Experten sprachen sich aber der Mehrzahl nach gegen diese angeregten Rückschritte aus. Die Frucht dieser Untersuchungen und Prüfungen ist das Gesetz, betreffend einige Abänderungen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen. Betrachten wir nun dasselbe in seiner Beziehung zum bestehenden Schulorganismus etwas näher. —

I. Lehrgegenstände.

Der §. 11 des Gesetzes vom 25. Brachm. 1840, betreffend einige Abänderungen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen, sagt: die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

1) Für die Stufe der Elementarbildung:
  a) Anregung und Belebung des religiösen Gefühls; Entwickelung sittlicher und religiöser Begriffe zur Begründung christlicher Erkenntniß und Gesinnung; Erklärung und Einprägung leichter Sprüche und Liederverse;
  b) Sprachunterricht: Uebung des Sprachvermögens, des Verstandes und Gedächtnisses. Lese- und Schreibunterricht;
  c) Zahlenlehre: Kopf- und Tafelrechnen mit Uebungen in den vier Rechnungsarten;
  d) Formenlehre: Unterscheidung und Anordnung der äußeren Formen aus ihren einfachsten Elementen, hauptsächlich als Vorbereitung auf den Unterricht im Schönschreiben und Zeichnen;
  e) Bildung in den Tonelementen.

2) Für die höheren Stufen der allgemeinen Volksschulen:

a) Fortgesetzter Religionsunterricht: Biblische Geschichte, erläutert durch die nöthigsten geographischen Nachweisungen; Lesen und Erklärung einzelner Abschnitte des neuen Testamentes; fortgesetzte Behandlung religiöser Lieder und biblischer Sprüche, als Vorbereitung auf den kirchlichen Religionsunterricht;
b) fortgesetzter Sprachunterricht: Grammatik, stufenweise fortschreitende Uebungen zum Verständniß der Sprache und zum richtigen Gebrauche derselben im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Weckung des Sinnes für das Schöne im Gebiete der Sprache;
c) Rechnen, auf das Geschäftsleben angewandt und als Anhang aus der Größenlehre die Berechnung von Flächen und Körpern;
d) vaterländische Geschichte;
e) vaterländische Erdbeschreibung und eine Uebersicht der allgemeinen Geographie;
f) Darstellungen aus der allgemeinen Geschichte, Mittheilungen aus der Natur- und Gewerbskunde, sowie Belehrungen über die vaterländischen Staatseinrichtungen als Lesestoff, mit sorgfältiger Erklärung durch den Lehrer;
g) Gesang; Zeichnen in Umrissen; Schönschreiben.

§. 12. Der Erziehungsrath stellt einen allgemeinen Unterrichtsplan für die Alltags- und Repetirschule auf, nach welchem für jede Schule durch die Gemeindsschulpflege, in Zuzug des Lehrers und unter Genehmigung der Bezirksschulpflege, ein Lectionsplan abzufassen ist, welcher genau angibt, wie viel und welche Stunden auf jeden der durch das Gesetz bezeichneten Lehrgegenstände verwendet werden sollen. Der allgemeine Unterrichtsplan bezeichnet das Ziel, dessen Erreichung die Aufgabe der allgemeinen Volksschule sein soll.

Die Bezirksschulpflegen haben bei der Prüfung der Lectionspläne, und ebenso die Mitglieder der Gemeinds- und Bezirksschulen bei ihren Schulbesuchen, vor Allem darauf zu achten, daß das im allgemeinen Unterrichtsplan Geforderte in allen Fächern vollständig und gründlich geleistet werde.

Durch §. 21 desselben Gesetzes wird sodann noch ausdrücklich §. 4. des organischen Schulgesetzes vom 28. Sept. 1832, betreffend

die Lehrgegenstände, und §. 21 desselben, betreffend den allgemeinen Unterrichtsplan, aufgehoben.

Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule haben also durch das Gesetz von 1840 etwelche Veränderung erlitten, der allgemeine Unterrichtsplan ist gesetzlich annullirt und darf somit nicht befolgt werden; der im oben angeführten §. 12 verlangte allgemeine Unterrichtsplan für die Alltags- und Repetirschule wurde seither weder vom Erziehungsrathe entworfen, noch den Schulbehörden und Lehrern mitgetheilt, und die Schulen sind ohne Lehrplan; noch immer kennen sie das Ziel nicht, das sie während der ganzen Schulzeit und den einzelnen Jahrescursen erreichen sollen. Niemeier, ein berühmter Pädagog, sagt: „In jeder Schule, wenn sie ihrer Bestimmung ganz genügen soll, muß ein fester Lehrplan zu Grunde gelegt werden. Nur Unkunde der Sache oder einseitige Verwechslung dessen, was ein tüchtiger Lehrer auch an einer planlosen Schule wirken kann, mit der allgemeinen Wirksamkeit der Schule selbst, könnte dieß bezweifeln. Für die Mehrzahl der Schulen wird Regellosigkeit in diesem Punkte immer verderblich.“ Somit ist durch solches Verfahren der Zürcherischen Volksschule aller feste Boden zum Gedeihen entzogen. — Wir kommen nun noch auf die Lehrmittel. Das nämliche Gesetz vom Jahr 1840 sagt, §. 14:

Hinsichtlich der Lehrmittel wird festgesetzt:

B. Schulbücher:

1) Für die Elementarschüler:

a. ein erstes Schulbüchlein, enthaltend Lautirübungen, Wörter und Sätze zu gleichmäßig fortschreitenden Sprach-, Lese- und Schreibübungen, kurze Beschreibungen und Erzählungen;

b. ein Spruch- und Liederbüchlein, sammt einem Anhange von kleinen Gebeten für Schule und Haus.

2) Für die Real- und Repetirschüler:

a. eine einfache und faßliche deutsche Sprachlehre, entsprechend dem in Art. 11, Nr. 2, b. angegebenen Zwecke, nebst einem Anhange von Aufgaben für leichtere schriftliche Ausarbeitungen;

b. ein Rechenbüchlein, sammt einer kurzgefaßten Anleitung zur Berechnung von Flächen und Körpern;

c. ein Lesebuch, enthaltend:

a. eine ausführlichere Darstellung der vaterländischen Geschichte und Erdbeschreibung, sammt einer Uebersicht der allgemeinen Erdbeschreibung und einigen Belehrungen über das Weltgebäude;

b. belehrende Unterhaltungen aus dem Gebiete der allgemeinen Geschichte, der Naturgeschichte, Naturlehre und Gewerbskunde; mit Rücksicht auf die Benutzung des Buches auch in der Repetirschule: eine kurzgefaßte populäre Gesundheitslehre und Belehrungen über die Staatseinrichtungen und die Rechte und Pflichten des Bürgers.

d. biblische Erzählungen aus dem alten Testamente, mit geeigneten Stellen aus den Psalmen, den Propheten und andern Büchern belehrenden Inhalts, sowie mit einer kurzen Beschreibung des jüdischen Landes. Diese werden von der dritten Classe der Elementarschule an benutzt;

e. das Neue Testament in derselben Ausgabe für alle Schulen. Als Lehrstoff sollen vorzugsweise die Evangelien gebraucht werden;

f. der Katechismus. In der Realschule soll er bloß als Spruchbuch dienen und zu diesem Ende die von dem Lehrer zu erklärenden und von den Schülern zu lernenden Sprüche auf angemessene Weise bezeichnet werden;

g. das kirchliche Gesangbuch als religiöses Liederbuch und als Singstoff;

h. ein Schulgesangbuch, enthaltend:
eine Sammlung leichter Choräle und eine Reihenfolge zwei- und dreistimmiger Lieder für den Figuralgesang.

Die Genehmigung und Einführung der obligatorischen Lehrmittel Sache des Erziehungsrathes.

Durch §. 21 desselben Gesetzes wird §. 22 des or- ischen Schulgesetzes, betreffend die Lehrmittel, ausdrück- und einfach aufgehoben, ohne irgend eine vorkehrende timmung, daß die vorhandenen so lange gelten sollen, die neuen Lehrpläne und Lehrbücher eingeführt seien, somit der Gebrauch der jetzigen Lehrmittel, die mit so eben verlangten nicht übereinstimmen, als unge- ich und unerlaubt bezeichnet. Mehrere Schulpflegen gten schriftlich bei'm Erziehungsrathe ein, was für Lehr- tel denn auch gültig seien; man antwortete: die bishe- n; also die nämlichen, die durch §. 21 des Gesetzes 25. Juni 1840 als ungesetzlich erklärt sind. Seit der assung dieses Gesetzes ist von den in denselben verlang- Lehrbüchern nichts in der Volksschule, als das neue ament, der Katechismus, das kirchliche Gesangbuch icher, die schon früher vorhanden waren) und das Spruch- Liederbüchlein. Wie soll aber die Volksschule gedeih- sich entfalten können, wenn es ihr an den gesetzlichen rplänen und Lehrbüchern mangelt. Daß indessen die ule nicht gänzlich dem Zerfalle nahe ist, daran sind glich die Lehrer und untern Schulbehörden Schuld, die den gesetzlich abgeschafften alten Lehrplänen und Lehr- ern fest hielten, und von der Willkür und Unordnung, denen ihnen der Erziehungsrath auf diese Weise Thür Thor öffnete, keinen Gebrauch machten; denn hätten Lehrer nach dem Willen des Erziehungsrathes das neue etz ohne Rücksicht ausgeführt, so herrschte nun bereits allen Schulen die vollendetste Confusion, welcher Zu- d freilich, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, wendig das Ziel sein muß, wornach allmälig die Volks-

schule sich hinbewegen wird, wenn keine Vorkehrungen dagegen getroffen werden.

Auch die Lehrer an der Hochschule sahen die Lehrfreiheit durch das neue Unterrichtsgesetz gefährdet. In einer Eingabe an den Erziehungsrath entwickelte die theologische Facultät sehr klar und lichtvoll den Gedanken, daß die academische Lehrfreiheit im Allgemeinen und im Speciellen, wie die der theologischen Facultät, nicht eine an sich maß- und schrankenlose sei; die Schranke könne aber durch kein Gesetz definitiv, noch weniger durch eine Behörde entschieden werden, das Urtheil darüber müsse dem Lehrer, dem der Staat sein Vertrauen geschenkt habe, überlassen bleiben, der wohl zu unterscheiden wisse, was dem allgemeinen sittlich religiösen Gefühle und dem Wesen des Protestantismus zuwider sei. Die Eingabe verwahrte sich daher gegen jede Bestimmung „der Grenzen des biblischen Christenthums" durch eine positive Staatsgewalt. Eine solche Bestimmung — sei es durch das Glaubens-Comite oder den Kirchenrath — war gerade der Zweck des Gesetzes. Wir heben folgende Hauptstelle heraus:

„Bei dieser Ansicht von Lehrfreiheit können nun allerdings Lehren hervortreten, von denen auch unter Fachgenossen streitig ist, ob sie sich auf das evangelisch-protestantische Prinzip zurückführen lassen, ob sie noch auf dem Boden des biblisch zu bewährenden Christenthums stehen, oder ob sie nicht vielleicht das Christliche dergestalt über sich selbst hinausführen, daß es in ein Anderes seiner selbst umschlägt. Was soll dann eine Staatsregierung thun? Die theologische Facultät glaubt, gerade für diese Fälle sei von einsichtsvollen Regierungen die Lehrfreiheit anerkannt worden, indem, wer Freiheit und Bewegung, selbst wer diese mit gewisser Beschränkung will, nothwendig Verschiedenheit der Ansichten mit hinnehmen muß. Eine Regierung wird daher nicht mit der Staatsgewalt dazwischen treten, noch als Behörde von sich aus aburtheilen, so lange die Sachkundigen noch kein allgemeines Einverständniß erzielt haben. Sie wird sich darein

finden, daß von der zugestandenen Freiheit auch Gebrauch gemacht werde, und eine durch Gegensätze sich durchlebende Entwickelung ein wahres, aus Ueberzeugung stammendes Resultat herbeiführen, wie solches allein der protestantischen Kirche angemessen ist und frommt."

Das war eine Erläuterung der berühmten Sentenz Baco's von Verulam: „Erst am großen Ruhetage der Geister werden sich die Denker über dem Altar der Wahrheit die Hände reichen." Aus dieser Erklärung leitete dann die theologische Facultät eine entschiedene Protestation in folgender Form ab:

„Auf diese Erwägung gestützt, erlaubt sich die theologische Facultät einem hohen Erziehungsrathe nachstehende Erklärung abzugeben: Durch die §. 8 aufgestellte Bestimmung: „innerhalb der Grenzen des biblischen Christenthums", fühlen wir in unserer academischen Wirksamkeit uns nicht eingeengt, in unserer wissenschaftlichen Bewegung nicht gehemmt, da wir eben so streng, als er uns binden könnte, uns schon selber binden. Nur lehnen wir alle Auslegung und Belehrung, was biblisches Christenthum sei, welche uns von außen her, z. B. von einer kirchlichen oder Staatsbehörde, kommen sollte, auf das Ernstlichste und Bestimmteste ab, indem in allen diesen Behörden, den Kirchenrath nicht ausgenommen, verfassungsgemäß auch Laien theologischer Gelehrsamkeit sitzen, denselben also, uns von Amtswegen zu belehren, eine Competenz nicht zusteht, die wir selbst einem theologischen Collegium außer uns so wenig zuerkennen, als wir sie gegen ein solches uns anmaßen möchten."

In Uebereinstimmung mit dem Schreiben der theologischen Facultät, ließ die Generalversammlung aller Facultäten ebenfalls folgende Eingabe an den Erziehungsrath abgehen:

„Herr Präsident, hochgeachtete Herren! Mit tiefem Bedauern sehen sich die Unterzeichneten schon wieder genöthigt, dem hohen Erziehungsrathe eine Protestation einzureichen. Bereits zum dritten Male in dem kurzen Zeitraume eines Vierteljahres geschieht ein Angriff auf die Rechte der Hochschule, und zwar von den höchsten Landesbehörden, welche eben diese Rechte feierlich garantirt haben.

Wenn die frühern Angriffe vornehmlich Recht und Ehre der einzelnen Professoren verletzten, so droht dagegen das Gesetz vom 25. Juni d. J., betreffend einige Abänderungen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen (Amtsblatt vom 30. Juni 1840), die Wurzel des wissenschaftlichen Lebens, die academische Lehrfreiheit zu zerstören. Zwar ist es seinem Wortlaute nach nur gegen die erste unserer Facultäten gerichtet; aber wir Alle erkennen und fühlen darin die Gefährdung der gesammten academischen Freiheit. Der wichtigste Paragraph unserer Stiftungsurkunde wird dadurch entkräftet, ja vernichtet; daher erklären wir Unterzeichnete hiemit, daß wir uns, als die Gesammtheit der academischen Lehrer, der Eingabe und Protestation der hochwürdigen theologischen Facultät völlig anschließen. —

Indem wir dem hohen Erziehungsrathe diesen unsern Anschluß anzeigen, bedauern wir, befürchten zu müssen, daß noch ähnliche Angriffe auf die Stiftungsurkunde der Universität folgen möchten. Diese schmerzliche Befürchtung zwingt uns zur weitern Erklärung: daß wir hiermit, wie gegen jeden schon erfolgten, so gegen jeden noch künftig unternommenen Angriff auf die Stiftungsurkunde und die uns darin zugesicherten Rechte, ein für alle Mal, in bester Form Rechtens, feierlich protestiren. Von der bereits uns zugewandten öffentlichen Meinung des Aus- und Inlandes und von der aus ihr unvermeidlich hervorgehenden bessern Zunkunft erwarten wir die Wiederherstellung und endliche Sicherstellung unserer sämmtlichen Rechte. Dann werden auch die verdankenswerthen Bemühungen des hohen Erziehungsrathes für das Gedeihen der höhern Wissenschaft den allseitig erwünschten Erfolg haben können."

Mit bewunderungswürdiger Kraft organisirte der Lehrstand überhaupt eine systematische Opposition und vertheidigte die Schule mit einem Muthe und einem Ernste, die ihm zu allen Zeiten zur höchsten Ehre gereichen muß. Der Lehrstand bildete den eigentlichen Kern, um den sich allmälig die Liberalen sammelten; das Volksschulwesen war es, in dem sie den ersten Haltpunkt wieder gewannen. Besondere Bedeutung erhielt auch ein neuer Sängerverein, genannt „Harmonie", welcher sich unter der Leitung des

freisinnigen Gesanglehrers Kraußkopf bildete und sich dem aristokratischen Stadt=Sängervereine gegenüber stellte, dessen Capellmeister Kraußkopf bisher war, der nun aber mit Wegsetzung eigenen Nutzens das Wiederaufleben des freien Volksgesanges in Zürich förderte. Bald zählte der Verein Harmonie über 200 Mitglieder. Viele angesehene, freisinnige Männer, wenn sie auch nicht Sänger waren, schlossen sich an den Verein an; denn nachdem das gesellschaftliche Leben durch den Septembersturm zerrissen war, gab er wieder einen festen Anhaltspunkt. Der Sängerverein am Zürich=See, unter Pfarrer Sprüngli's Leitung, und andere Gesangvereine gewannen neues Leben und verbanden viele Gleichgesinnte mit einander zu neuer Wirksamkeit. Gesang und Rede sollten die gedrückten Herzen des Volkes wieder öffnen. Mit bewundernswürdiger Standhaftigkeit und Unerschrockenheit traten einige öffentliche Blätter dem verheerenden Septemberthum entgegen. Der Landbote, von Lehrer Dätwyler redigirt, eröffnete den Kampf gleich nach dem 6. September, und scheute Processe und anderweitige Verfolgungen und Drohungen nicht. Das Manifest des Erziehungsrathes veranlaßte ihn zu einem vortrefflichen Aufsatz über den Religionsunterricht in den Volksschulen, der, mit einem Hinblick auf den frühern Zustand des Landschulwesens und mit Anführung der speciellen Gesetze und Verordnungen seit 1830, die Vorwürfe, welche der Volksschule gemacht wurden, völlig entkräftete. Dem kurze Zeit verwaisten Republikaner sprang der brave Dr. Ludw. Snell bei, der stets, wo die köstlichsten Güter des Volkes bedroht werden, als ein schützender Genius waltet, und leuchtete mit seinem Geistesfeuer in das Dunkel der eingebrochenen Nacht des Septembersturmes hinein. Dem erwähnten Manifeste gab er das volle Licht, indem er mit wenigen Worten die drei Fragen beantwor=

tete: 1) Wie war es vor 1830, und was wollte man damals? 2) Wie war es seit 1830 bis jetzt? 3) Was will man jetzt? Ueber die letzte Frage sagt der Republikaner (Nr. 89):

„Die religiöse Bildung der Jugend bleibt hinter den Forderungen zurück, die man an die Volksschule zu stellen berechtigt ist“ — so sagt das Manifest des Erziehungsrathes. Guter Gott! Was für denn das für Forderungen, die man an die Religions-Bildung der Schule stellt? Sind es die Forderungen, die vor 1830 schon die Hottinger, Orelli, Nägeli, Nüscheler, Gutmann und viele Andere ausgesprochen haben? Aber diese sind ja durch das neue Schulwesen auf eine glänzende Weise erfüllt worden. Oder wollen die Herren Sulzer-Wart, Antistes Füßli, Pfarrer Hirzel u. s. w. noch weiter vorwärts, als jene aufgeklärten Schulfreunde 1830? wollen sie noch mehr den Ansprüchen der Wissenschaft genügen und die Schulordnungen der gebildetsten Länder Europa's überflügeln? Behüte der Himmel! sie wollen rückwärts; sie wollen sich jenem religiösen Unterricht und jener Methode wieder nähern, welche Hottinger in seinem Berichte als die elendeste und kläglichste unter allen, als eine geist- und herzlose Katechismus-Dogmatik geschildert hat. Was man damals in einem edlen Eifer für Fortschritt verschmähte und als Rest mittelalterlicher Barbarei betrachtete, das wird heut zu Tage zur „Forderung des christlichen Glaubens.“ Sagen wir es offen heraus, es ist seit dem 6. September ein geistiger Jammer auf das Kulturleben unsers Staates gefallen, der nicht allein mit den Bestrebungen seit 1830, sondern auch mit dem regen und thatkräftigen Bildungstrieb aller bessern Köpfe in der letzten Hälfte des Jahrzehents vor 1830 in einem traurigen und niederschlagenden Contrast steht. O! man wird noch lange an den schmutzigen Freitag denken.“

XXIII.

Suspensionen von Geistlichen.

Eines der vielen Uebel, welche der 6. September brachte, war die Art, wie mißfällige Beamte von ihren Oberbehörden, wegen der geringfügigsten Dinge, suspendirt wurden. — Verfassungs- und gesetzmäßig kann bekanntlich kein weltlicher noch geistlicher Beamtete seiner Stelle anders, als durch richterliches Urtheil, entsetzt werden. Der Richter kann aber ein solches Urtheil niemals fällen, wenn nicht ein Vergehen oder Verbrechen vorliegt. Ueberall, bei uns, wie in andern Staaten, können indeß Beamtete Fehler begehen, welche keine richterliche Strafe nach sich ziehen, allein doch, wegen der in jedem Staate nothwendigen Ordnung, von den Behörden nicht ignorirt werden dürfen, sondern Abhülfe und Zurechtweisung involviren müssen. Darum haben die abgetretenen Gesetzgeber dem Kirchenrath wie dem Erziehungsrath das Recht eingeräumt, die ihnen untergeordneten Angestellten in gewissen Fällen zu suspendiren und ihnen Vikare zu geben. Der Gesetzgeber dachte dabei ganz bestimmt, wie das aus den betreffenden Gesetzen erhellt, nur an zwei Gründe zur Suspension: 1) wenn der Pfarrer oder Lehrer aus geistigen oder physischen Gründen für sein Amt untüchtig wird; 2) wenn er sich offenbare Taktlosigkeit oder Unanständigkeiten zu Schulden kommen läßt. Dabei hatte es natürlich die Meinung, daß im erstern Falle die Suspension aufhöre, so bald ihre Ursache, die Unfähigkeit, wegfalle, und daß im zweiten Falle die Suspension und ihre Folgen nicht zur unverhältnißmäßig harten Strafe gemacht werden, die empfindlicher sei, als selbst ein richterliches Urtheil für ein gröberes Verge-

hen. Wahrscheinlich hätte man übrigens die Suspensions-Paragraphen etwas behutsamer redigirt und auf größere Garantieen der Beamten gegen Willkür ihrer Obern berechnet, wenn man bei ihrer Abfassung an Mißbrauch gedacht, und nicht zu sehr auf die Gerechtigkeit der Personen vertraut hätte. Das ist aber jedenfalls klar, daß aus keinem Suspensions-Paragraphen, selbst nicht mit gewaltsamer Auslegung, die Folgerung gezogen werden kann, als ob bei Klagen auf Vergehen nach gerichtlicher Freisprechung irgend eine Behörde noch ein Recht zur Suspension habe. Nach dem 6. September wurden aber die Suspensions-Gesetze so ausgelegt und angewendet, daß die Suspension gar nicht mehr als eine bloße Maßregel administrativer Vorsorge, sondern als wirkliche und zwar sehr empfindliche Strafe angesehen werden mußte. Wir citiren für diese Behauptung drei Fälle, wobei wir übrigens die Bemerkung vorausschicken, daß bei genauer Beobachtung des Gesetzes auch nicht einer derselben zur Suspension berechtigte. In Folge einer von Pfarrer Morf in Wildberg, über Röm. XIII, 1—7. am 8. September gehaltenen Predigt, in welcher die Ereignisse vom 6. September, mit den Worten der h. Schrift, als ein Aufruhr bezeichnet und das Verhalten der daran Betheiligten pflichtgemäß gerügt wurde, entstand von Seite der darüber erbitterten drei Civilgemeinden, Wildberg, Ehrikon und Schalchen, eine, das Gepräge der damals herrschenden Leidenschaftlichkeit an sich tragende Klageschrift, worin nicht nur über diese Predigt, sondern auch über den Religionsunterricht und Lebenswandel des Pfarrers bei dem Kirchenrathe Klage geführt, und das Begehren um Entsetzung des Pfarrers ausgesprochen wurde, mit der Drohung begleitet, daß sonst Niemand mehr die Kirche besuchen werde. Eine von der Bezirkskirchen-

pflege, aus Auftrag des Kirchenrathes, unternommene Untersuchung zeigte, daß zu einer Amtsentsetzung keine Gründe vorlagen. Dagegen wurde von denselben der Wunsch ausgesprochen, daß „auf irgend eine, Verfassung und Gesetze nicht verletzende Weise" das Band zwischen Pfarrer und Gemeinde gelöst werden möchte. Diesen verfassungs- und gesetzmäßig gerade unmöglichen Wunsch erfüllte der Kirchenrath dadurch, daß er am 7. Jänner 1840 dem Pfarrer Morf einen beständigen Pfarrverweser verordnete, mit der Verpflichtung, demselben von seiner Besoldung jährlich 600 Frkn. und entweder freie Kost und Wohnung, oder statt dessen eine Entschädigung von 320 Frkn., im Ganzen also 920 Frkn. zu leisten, so daß dem Pfarrer für seine Haushaltung noch 180 Frkn. übrig blieben. Es lag klar am Tage, daß man, da sich eine Entsetzung vom Amte auf keine Weise rechtfertigen ließ, den Pfarrer (Vater einer zahlreichen Familie) ökonomisch ruiniren und so die Pfarrstelle erledigen wollte. Gegen den dießfälligen kirchenräthlichen Beschluß ergriff Pfr. Morf Recurs an den Regierungsrath, war aber vorerst noch genöthigt, die Aushingabe aller und jeder auf seine Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke, die ihm vom Kirchenrathe verweigert wurden, vom Regierungsrathe zu verlangen; allein auch letzterer entsprach ihm nur theilweise, namentlich wurden ihm die vor der Kirchenpflege gegen ihn erhobenen Klagepunkte nicht mitgetheilt. Pfarrer Morf war also genöthigt, seinen Recurs abzufassen, ohne auf eine ganz genaue Basis fußen zu können; gleichwohl ging derselbe am 23. März 1840 an den Regierungsrath ab. Kaum war dieß geschehen, so ließ ihm Pfarrer Hirzel in Pfäffikon entbieten, daß er zu ihm kommen möchte, indem er ihm etwas Wichtiges mitzutheilen habe. Morf hätte in jener Zeit den Mann nicht ansehen können, und

[illegible] war. [illegible] Summer [illegible] beide Posten an einen Andern [illegible] erst [illegible] zu Theil werde [illegible] Pfarrer [illegible] Kirchenrath [illegible] man [illegible] wiederholt zur Regierung [illegible] Zur [illegible] Bürger [illegible] auf die [illegible] gelangen [illegible] wenn es auf Wort der Gemeinde [illegible] Die Weisung blieb. *) [illegible] in zwei [illegible] des Regierungsraths zur Rücknahme des [illegible] Beschlusses [illegible] Man [illegible] der Kan[illegible] Rechnung [illegible] Inzwischen erfolgte eine neue [illegible] von Pfarrer Holzel [illegible] Meri Folge, [illegible] Holzel [illegible] ihm, daß wenn er sich zur Resigna-tion entschließen könne, ihm 2,400 Frkn. aus der Staats-cassa [illegible] würden. Pfarrer Meri weigerte sich dessen, in der Hoffnung, der Kirchenrath werde die Suspension nicht weiter über Gebühr verlängern. Am 22. Nov. kam er [illegible] bei letztbenannter Behörde ein, wurde aber am 13. Jänner 1841 auf's Neue abgewiesen. Am 25. Jänner brachte er die Sache auch noch vor Regierungs-rath. Indessen war seine Noth auf's Höchste gestiegen: um nicht bürgerlich todt zu werden, war er genöthigt, nun [illegible] an Pfarrer Holzel zu gelangen, mit der Erklärung, daß er gegen eine Compensation von 2,400 Frkn. resigni-ren wolle. Zu diesem Ende hin trat er mit Regierungsrath

*) [illegible] in der Recurs-Abweisung die zweite Erwägung: [illegible] Abhang von den unwandelbaren Grundlagen der [illegible] Diese Entdeckung wurde gemacht, nach-[illegible] Gemeinde [illegible] 5 volle Jahre [illegible] des Pfarrers [illegible] hatte.

Eduard Sulzer in Unterhandlung und brachte mit demselben einen Vertrag zu Stande, welcher am 29. April von dem Regierungsrathe gut geheißen wurde. So wurde Morf aus seinem amtlichen Wirkungskreise hinausgestoßen und gehörte seither zu den „Unmöglichkeiten". Hoffentlich wird, bei veränderter Gestaltung der politischen Verhältnisse, Rücksicht für ihn und seine zahlreiche Familie genommen, die er in der That verdient.

Pfarrer Tobler in Weiningen, ein wegen seines wahrhaft sittlichen Charakters, so wie wegen seiner gediegenen Kenntnisse allgemein geachteter Geistlicher, hatte am 15. Juni 1840 bei dem Sängerfeste vom Zürich-See, welches in Neumünster abgehalten wurde, in einem Toaste auf die Denkgläubigen diejenigen Grundsätze und Wahrheiten ausgesprochen, welche den Gegensatz zu der traurigen Rückwendung eines Theils der Protestanten unserer Tage zu dem Papismus, und die einzige Garantie der Fortdauer des Protestantismus bilden. Es sind dieß diejenigen Wahrheiten, durch welche die Reformatoren die evangelische Lehre aus der Nacht, in welche die christliche Kirche durch die Päpste begraben worden war, in ihrer Reinheit wieder hergestellt haben, — Grundsätze, die seitdem ein Gemeingut aller ächt protestantischen, wissenschaftlich gebildeten Geistlichen ausmachen, und nur bei denjenigen Anstoß erregen können, die entweder vom Prinzip des Protestantismus abgefallen sind, oder nicht auf Universitäten, sondern, wie Handwerksburschen, auf Wanderungen ihre Studien gemacht haben. Die Entstellungen, welche jener Toast erfuhr, hatten Tobler'n bewogen, denselben durch den Druck zu veröffentlichen. Denn kaum war derselbe gesprochen, als die Organe der Verfinsterung darüber herfielen, sich der offenbarsten Verfälschungen und unwürdigsten Verleumdungen nicht schämten, und selbst die musterhafte Amts-

thätigkeit desselben anzugreifen sich nicht scheuten. Der östliche Beobachter ging so weit, demselben unter Andern die unsinnige Aeußerung aufzubürden, „die Evangelien seien das Werk eines frommen Betrugs", und ein Züricher-Correspondent der Basler-Zeitung vermochte es über sich zu bringen, diese gewissenlose Verdrehung der Wahrheit aus der genannten schmutzigen Pfütze auch in die Basler-Zeitung überzutragen. So wie die injuriirende Zulage im Beobachter gegen Pfarrer Tobler erschienen war, erhob derselbe eine Klage wegen Verläumdung. Unterdessen bemühte sich eine gewisse Partei, Unruhen, tumultuarische Auftritte und Störung des Gottesdienstes, Sonntags den 21sten, in der Gemeinde Weiningen zu erregen und eine Erklärung der Kirchgenossen zu bewirken, daß der Pfarrer fernerhin nicht mehr die Kanzel besteigen dürfe. Noch in der Nacht vom 20sten auf den 21sten wurden Briefe mit Zürich gewechselt, und selbst am Sonntag Morgen von Einzelnen der Versuch gemacht, die Leute abzuhalten, in die Kirche zu gehen. Das Gerücht von bevorstehenden Unruhen mußte sehr verbreitet gewesen sein, so daß Statthalter Zwingli und Landjägerhauptmann Fehr am Sonntag in Weiningen erschienen, um tumultuarischen Auftritten vorzubeugen, wo sie indeß Alles in der besten Ordnung fanden. Der Gemeindrathspräsident Frei bemerkte dem Statthalter, fragend: „wo sich die vielleicht von gewisser Seite gewünschten Unruhen in seiner Gemeinde befänden? Sie könnten nirgends existiren, als in den Köpfen Derer, die sie zu stiften beabsichtigten." Bedeutsam war es auch, daß der Beobachter in seiner Nummer vom 22. Juni, die mithin zu einer Zeit gedruckt wurde, wo man von den Vorgängen in Weiningen, den 21sten, unmöglich etwas wissen konnte, sich mit aller Bestimmtheit folgendermaßen ausdrückte: „Ein großer Theil

Eduard Sulzer in Unterhandlung und brachte mit demselben einen Vertrag zu Stande, welcher am 29. April von dem Regierungsrathe gut geheißen wurde. So wurde Morf aus seinem amtlichen Wirkungskreise hinausgestoßen und gehörte seither zu den „Unmöglichkeiten". Hoffentlich wird, bei veränderter Gestaltung der politischen Verhältnisse, Rücksicht für ihn und seine zahlreiche Familie genommen, die er in der That verdient.

Pfarrer Tobler in Weiningen, ein wegen seines wahrhaft sittlichen Charakters, so wie wegen seiner gediegenen Kenntnisse allgemein geachteter Geistlicher, hatte am 15. Juni 1840 bei dem Sängerfeste vom Zürich-See, welches in Neumünster abgehalten wurde, in einem Toaste auf die Denkgläubigen diejenigen Grundsätze und Wahrheiten ausgesprochen, welche den Gegensatz zu der traurigen Rückwendung eines Theils der Protestanten unserer Tage zu dem Papismus, und die einzige Garantie der Fortdauer des Protestantismus bilden. Es sind dieß diejenigen Wahrheiten, durch welche die Reformatoren die evangelische Lehre aus der Nacht, in welche die christliche Kirche durch die Päpste begraben worden war, in ihrer Reinheit wieder hergestellt haben, — Grundsätze, die seitdem ein Gemeingut aller ächt protestantischen, wissenschaftlich gebildeten Geistlichen ausmachen, und nur bei denjenigen Anstoß erregen können, die entweder vom Prinzip des Protestantismus abgefallen sind, oder nicht auf Universitäten, sondern, wie Handwerksburschen, auf Wanderungen ihre Studien gemacht haben. Die Entstellungen, welche jener Toast erfuhr, hatten Tobler'n bewogen, denselben durch den Druck zu veröffentlichen. Denn kaum war derselbe gesprochen, als die Organe der Verfinsterung darüber herfielen, sich der offenbarsten Verfälschungen und unwürdigsten Verleumdungen nicht schämten, und selbst die musterhafte Amts-

thätigkeit desselben anzugreifen sich nicht scheuten. Der östliche Beobachter ging so weit, demselben unter Anderm die unsinnige Aeußerung aufzubürden, „die Evangelien seien das Werk eines frommen Betrugs", und ein Zürcher-Correspondent der Basler-Zeitung vermochte es über sich zu bringen, diese gewissenlose Verdrehung der Wahrheit aus der genannten schmutzigen Pfütze auch in die Basler-Zeitung überzutragen. So wie die injurirende Zulage im Beobachter gegen Pfarrer Tobler erschienen war, erhob derselbe eine Klage wegen Verleumdung. Unterdessen bemühte sich eine gewisse Partei, Unruhen, tumultuarische Auftritte und Störung des Gottesdienstes, Sonntags den 21sten, in der Gemeinde Weiningen zu erregen und eine Erklärung der Kirchgenossen zu bewirken, daß der Pfarrer fernerhin nicht mehr die Kanzel besteigen dürfe. Noch in der Nacht vom 20sten auf den 21sten wurden Briefe mit Zürich gewechselt, und selbst am Sonntag Morgen von Einzelnen der Versuch gemacht, die Leute abzuhalten, in die Kirche zu gehen. Das Gerücht von bevorstehenden Unruhen mußte sehr verbreitet gewesen sein so daß Statthalter Zwingli und Landjägerhauptmann Fehr am Sonntag in Weiningen erschienen, um tumultuarischen Auftritten vorzubeugen, wo sie indeß Alles in der besten Ordnung fanden. Der Gemeindrathspräsident Frei bemerkte dem Statthalter, fragend: „wo sich die vielleicht von gewisser Seite gewünschten Unruhen in seiner Gemeinde befänden? Sie könnten nirgends existiren, als in den Köpfen Derer, die sie zu stiften beabsichtigten." Bedeutsam war es auch, daß der Beobachter in seiner Nummer vom 22. Juni, die mithin zu einer Zeit gedruckt wurde, wo man von den Vorgängen in Weiningen, den 21sten, unmöglich etwas wissen konnte, sich mit aller Bestimmtheit folgendermaßen ausdrückte: „Ein großer Theil

seiner (des Pfr. Tobler) Gemeindsgenossen hat erklärt, den Gottesdienst, der von einem solchen Geistlichen gehalten werde, nicht mehr besuchen zu wollen." Hieraus sieht man, was von einer Partei angestrebt wurde, und es ist außer Zweifel, daß dieselbe durch Intriguen und Wühlereien Störung des Gottesdienstes und Aufregung in der Gemeinde zu stiften suchte, um hinterher diese künstlich hervorgerufenen Erscheinungen und die Wirkungen eigener Nichtswürdigkeit als Anklage gegen Tobler zu gebrauchen, daß sie sich mithin eines, in der ganzen gesitteten Welt gebrandmarkten Mittels bedienen wollten, um ihren Zweck zu erreichen. Allein das Mittel schlug fehl; die Ordnung blieb ungestört; von einer Erklärung der Gemeinde war keine Rede; die Intriguen Einzelner wurden von ihr mit Abscheu zurückgewiesen; der sonntägliche Gottesdienst war besucht, wie gewöhnlich, die größte Ruhe und Stille herrschte und nach beendigter Feier wurde Tobler beinahe einmüthig als Wahlmann für die Bezirkswahlen von seiner Gemeinde ernannt. Dennoch suspendirte der Kirchenrath denselben auf unbestimmte Zeit von seinem Amte und überwies ihn an die Gerichte. Der Suspensionsbeschluß wurde mit Mehrheit gefaßt. Eine Minderheit wollte den Tobler wenigstens zuerst hören, ehe sie ihn verdammte. Allein die übrigen Kirchenväter müssen diesen so billigen und gerechten Vorschlag als eine überflüssige Formel angesehen haben. Selbst in deutschen, monarchischen Staaten, wenn es sich um Suspension eines Pfarrers handelt, gibt das Consistorium dem Dekan immer den Auftrag, den betreffenden Pfarrer zur Berichterstattung aufzufordern, ehe es die Suspension verhängt. So viel Recht sollte doch wohl in unserer sogenannten freien Republik ein Beamter auch aussprechen dürfen. Da aber der Kirchenrath den Beschluß in seinem ganzen unbegreiflichen Umfange schien festhalten zu wollen,

Viele Freunde der guten Sache waren an jenem Tage nach Weiningen gegangen, und die Aufregung hatte im ganzen Limmatthale einen hohen Grad erreicht. Auch im übrigen Canton machte Tobler's Verfolgung großes Aufsehen.

Indessen behandelte der Regierungsrath am 30sten die Recursschrift von Weiningen. Sechs Mitglieder sollen der Meinung gewesen sein, ohne Weiteres es bei der Suspension bewenden zu lassen und nöthigen Falls militairische Gewalt anzuwenden. Die Mehrheit aber beschloß, den Kirchenrath zur Berichterstattung und Beantwortung der Recursschrift aufzufordern. Der Kirchenrath saß und berichtete dem Regierungsrathe, er bleibe bei der Suspension, und der Regierungsrath fand dieselbe gerechtfertigt, hatte sie somit ohne vorhergegangene Untersuchung gut geheißen, während er doch selbst in seiner Weisung an den Kirchenrath eine Untersuchung forderte. Diese Sache machte nun immer größeres Aufsehen und bewies, daß es seit dem 6. Sept. im Volke anders geworden war. Ohne Aufforderung, ohne Berufung, durch keine Septembermittel bestimmt, versammelten sich an dem schon erwähnten Sonntage mehrere Tausend wohldenkende, verständige und überlegende Landleute, um einem Geistlichen, der wegen der freien Bekundung dessen, was er für wahr hielt, suspendirt worden war, ihre Theilnahme zu beweisen, um jenen Wahrheiten, die in den Septembertagen verhöhnt, und jenen Rechten, die in diesen Tagen schnöde verletzt worden waren, ihre feierliche Anerkennung zu bezeugen, und die Gefahr, die über ihnen schwebte, abzuwenden. Die Täuschung sank und die Nebel fielen. Und wer gesehen hatte, wie ergriffen diese Männer da standen, als Pfr. Tobler mit zum Himmel erhobener Hand das Gelübde ablegte, daß er seiner Ueberzeugung und der Wahrheit bis in den Tod treu bleiben wolle; gesehen hat, mit welcher gespannten Auf-

daß bei Suspension eine **Untersuchung** vorhergehen
ſe. Muralt empfing übrigens die Abgeordneten freund-
und ſchien die Suspension innerlich ſelbſt zu mißbilli-
. Er wollte auch den Regierungsrath ſofort beſammeln,
einen Beſchluß in der Sache zu faſſen; allein die Mit-
der konnten nicht in hinreichender Anzahl zuſammenge-
cht werden. Der hierauf einberufene Staatsrath aber
beſchloſſen haben, nichts zu verfügen, da er nicht com-
nt ſei. Vom Antiſtes ſollen die Abgeordneten vornehm
andelt worden ſein. An derben Aeußerungen ließen ſie
aber nicht fehlen.
Sonntags ſollte nun ein Vicar predigen. Als ſolcher
r Alexander Schweizer bezeichnet worden; er bedankte
aber der Arbeit. Nun gelangte man an Pfr. Wyß,
her Pfarrer in Embrach und dort von Antiſtraußen ver-
ben, der ſich unterzog und auch wirklich am Sonntag
orgen im Pfarrhaus zu Weiningen eintraf. Allein ſchon
6 Uhr Morgens hatte der verſammelte Stillſtand von
n Sigriſt die Schlüſſel zur Kirche bezogen und beſchloſſen,
ſelben nicht abzugeben. Um 8 Uhr kam Statthalter
ingli an (auch der Landjägerhauptmann Fehr war wie-
da), trat vor den Stillſtand und erſuchte denſelben, die
rche zu öffnen. Der Stillſtand beſchloß: er öffne nicht;
nn der Regierungsrath oder der Statthalter als Bevoll-
chtigter desſelben die Schlüſſel verlange, ſo liegen ſie
, der Stillſtand entſchlage ſich jedoch aller Verantwortlich-
t für die Folgen. — Der Statthalter ſetzte dem Still-
nde von Viertelſtunde zu Viertelſtunde Friſten zur Oeff-
ng der Kirche, allein umſonſt. Zwingli ſelbſt aber, die
geheure Aufregung der Bürger wohl bemerkend, wollte
Kirche nicht auf eigene Fauſt öffnen und ließ dem
car ins Pfarrhaus ſagen, daß die Predigt nicht Statt
den könne. Die Kirche blieb den ganzen Tag geſchloſſen.

Viele Freunde der guten Sache waren an jenem Tage nach Weiningen gegangen, und die Aufregung hatte im ganzen Limmatthale einen hohen Grad erreicht. Auch im übrigen Canton machte Tobler's Verfolgung großes Aufsehen.

Indessen behandelte der Regierungsrath am 30sten die Recursschrift von Weiningen. Sechs Mitglieder sollen der Meinung gewesen sein, ohne Weiteres es bei der Suspension bewenden zu lassen und nöthigen Falls militairische Gewalt anzuwenden. Die Mehrheit aber beschloß, den Kirchenrath zur Berichterstattung und Beantwortung der Recursschrift aufzufordern. Der Kirchenrath saß und berichtete dem Regierungsrathe, er bleibe bei der Suspension, und der Regierungsrath fand dieselbe gerechtfertigt, hatte sie somit ohne vorhergegangene Untersuchung gut geheißen, während er doch selbst in seiner Weisung an den Kirchenrath eine Untersuchung forderte. Diese Sache machte nun immer größeres Aufsehen und bewies, daß es seit dem 6. Sept. im Volke anders geworden war. Ohne Aufforderung, ohne Verabredung, durch keine Septembermittel bestimmt, versammelten sich an dem schon erwähnten Sonntage mehrere Tausend wohlhabende, verständige und überlegende Landleute, um einem Geistlichen, der wegen der freien Verkündung dessen, was er für wahr hielt, suspendirt worden war, ihre Theilnahme zu beweisen, um jenen Wahrheiten, die in den Septembertagen verhöhnt, und jenen Rechten, die in diesen Tagen schnöde verletzt worden waren, ihre feierliche Anerkennung zu bezeugen, und die Gefahr, die über ihnen schwebte, abzuwenden. Die Täuschung sank und die Nebel fielen. Und wer gesehen hatte, wie ergriffen diese Männer da standen, als Pfr. Tobler mit zum Himmel erhobener Hand das Gelübde ablegte, daß er seiner Ueberzeugung und der Wahrheit bis in den Tod treu bleiben wolle; gesehen hat, mit welcher gespannten Auf-

wenn er sich eines wirklichen Fehlers schuldig gemacht hätte, durch eine mehrmonatliche Suspension doch wahrhaftig empfindlich genug gebüßt worden wäre; 4) weil das Ansehen der verfassungsmäßigen Gerichte unter Null herabsinken müßte, wenn geistliche oder weltliche Behörden eine definitive gerichtliche Freisprechung nicht respektirten.

Dennoch hatte der Kirchenrath, wie sich aus einer Zuschrift desselben an Pfr. Tobler (vom 5 Octbr.) ergibt, am 2. October beschlossen, den Freigesprochenen nicht eher ins Amt einzusetzen, bis er „bestimmte Erklärungen, die ihm abzufordern" seien, abgegeben habe. Der Kirchenrath schien indessen das Mißliche in seinem Verfahren zu fühlen, denn in dem gleichen Aktenstücke, welches von jenen „Erklärungen" spricht, berührte er dieselben gleichsam nur beiläufig, legte hingegen sein ganzes Gewicht auf einen durchaus neuen Umstand, in Folge dessen die Suspension fortdauern müsse. Es ist folgender: Dem Kirchenrathe wurde unterm 30. September eine sogenannte Klagschrift, angeblich von 90 Bürgern der Civilgemeinde Weiningen, eingereicht, in welcher, wie wir sogleich sehen werden, allerlei confuse Beschwerden über Pfr. Tobler geführt werden.

Der Kirchenrath, ohne weder den Stillstand, oder die Kirchgemeinde Weiningen, oder den Pfarrer selbst zu vernehmen, beschloß abermals vor allen Dingen Fortdauer der Suspension und setzte dann zur Untersuchung der Sache eine Comission nieder. Diese letztere sandte dem Pfr. Tobler unter'm 7. October folgende schriftliche Fragen, welche sich auf die sogenannten neuen Klagepunkte bezogen, zur sofortigen schriftlichen Beantwortung zu:

1) Hat Herr Pfarrer Tobler an einem heiligen Weihnachtsfeste fast ausschließlich vom neuen Schulhause in Oetweil gepredigt?

2) Hat derselbe an einem heiligen Pfingstfeste über die Nothwen-

digkeit der Vereinigung der schweizerischen Cantone zu einem Centralbunde gepredigt?

3) Hat derselbe in einem sonntäglichen Morgengottesdienste ganz ausführlich die Beschäftigung der Kinder in den Kleinkinderschulen erzählt?

4) Hat derselbe an der letzten h. Ostern die zur Confirmation zugelassenen Knaben und Töchter über die Fütterungsart der verschiedenen Thiergattungen befragt?

5) Ist sich endlich derselbe in Ertheilung des Confirmationsunterrichtes keiner Versäumniß bewußt?

Tobler beantwortete diese, das Gepräge der Parteileidenschaft an sich tragenden Fragen, recurrirte zugleich aber gegen den erneuerten Suspensionsbeschluß an den Regierungsrath. Inzwischen verlangte der Kirchenrath von Tobler folgende Erklärung: „1) Er bereue, durch seine am letzten Sängerfeste in Neumünster gethanen, auch in ihrer gedruckten Fassung dem Synodalgelübde höchst unangemessenen Aeußerungen über den Ursprung der neutestamentlichen Schriften bei einem großen Theile des Publikums Aergerniß erregt und die Würde des geistlichen Berufes verletzt zu haben. 2) Er gelobe, in Zukunft, als Mitglied des Ministeriums weder in seinen amtlichen Verrichtungen noch sonst sich solche Verletzung zu Schulden kommen zu lassen. 3) Er erkläre, seinem Synodalgelübde treu sein zu wollen." Als nun Tobler sich bloß zu folgender Erklärung verstand: „daß er sowohl in seinem amtlichen Wirken, als auch in bürgerlicher Stellung die Würde seines geistlichen Berufes gewissenhaft im Auge behalten, seinem Synodalgelübde jederzeit nachleben und überhaupt den wahren Christenglauben durch Wort und Vorbild zu mehren trachten werde, so faßte der Kirchenrath in seiner Sitzung vom 16. Oct., in welcher Tobler persönlich vor demselben erscheinen mußte, folgenden Beschluß:

„Der Kirchenrath hat in seiner heutigen Sitzung, nach Anhörung

der ausführlichen Erklärungen des Herrn Pfarrer Tobler, und in Erwägung: 1) daß Herr Pfarrer Tobler auch nach ihm gegebener Bedenkzeit wiederholt und bestimmt sich geweigert, sowohl die vom Kirchenrathe ihm vorgelegten Erklärungen nach ihrem unveränderten Wortlaute zu bejahen, als überhaupt eine dem Sinne derselben entsprechende und dahin gehende Erklärung abzugeben: a) Es sei ihm leid, durch seine Rede am Sängerfeste ꝛc. Aergerniß gegeben und die Würde seines geistlichen Standes verletzt zu haben; b) er verheiße, von nun an vor ähnlichen Verletzungen sich zu hüten; 2) daß aus seiner mündlichen und schriftlichen Erklärung sich ergebe: a) Er glaube und behaupte, an jenem Anlasse die Pflichten eines Geistlichen durchaus nicht verletzt zu haben; b) es verliere daher auch sein anerbotenes Versprechen, künftig die Würde des geistlichen Berufes gewissenhaft ins Auge zu fassen, seine Bedeutung — mit Einmuth beschlossen: 1) Sei Herr Pfarrer Tobler in seinen sämmtlichen pfarramtlichen Verrichtungen auf unbestimmte Zeit suspendirt; 2) ein Vicar wird für die Dauer dieser Suspension auf Kosten des Herrn Pfarrer Tobler seine Stelle vertreten; 3) die nähern Bestimmungen der Besoldungsverhältnisse behält sich der Kirchenrath vor; 4) von diesem Beschlusse wird sowohl dem Regierungsrathe als dem Dekanat Zürich für sich und zu Handen des Herrn Pfarrer Tobler, des Herrn Vicar Wirz und des Stillstandes Weiningen, Mittheilung gemacht." 16. Oct. 1840 (Unterschriften).

Entrüstet über diesen Beschluß, recurrirte, wie Pfarrer Tobler, so auch die Gemeinde an den Regierungsrath; der Stillstand machte in corpore den Mitgliedern dieser Behörde Besuch und verlangte in entschiedener Sprache, daß das freisprechende gerichtliche Urtheil über Pfr. Tobler endlich respectirt und vollzogen werde. Am 20. October erfolgte der Recursal-Bescheid des Regierungsrathes. Der wesentliche Inhalt dieses auf 15 Erwägungen gegründeten labyrinthischen Bescheides geht dahin, daß der Recurs insofern begründet sei, als die frühere provisorische Suspension mit dem freisprechenden Urtheile aufgehört habe, auch Kosten des Vikariats nicht dem Pfarrer Tobler überbunden

bigkeit der Vereinigung der schweizerischen Cantone zu einem Centralbunde gepredigt?

3) Hat derselbe in einem sonntäglichen Morgengottesdienste ganz ausführlich die Beschäftigung der Kinder in den Kleinkinderschulen erzählt?

4) Hat derselbe an der letzten h. Ostern die zur Confirmation zugelassenen Knaben und Töchter über die Fütterungsart der verschiedenen Thiergattungen befragt?

5) Ist sich endlich derselbe in Ertheilung des Confirmationsunterrichtes keiner Versäumniß bewußt?

Tobler beantwortete diese, das Gepräge der Parteileidenschaft an sich tragenden Fragen, recurrirte zugleich aber gegen den erneuerten Suspensionsbeschluß an den Regierungsrath. Inzwischen verlangte der Kirchenrath von Tobler folgende Erklärung: „1) Er bereue, durch seine am letzten Sängerfeste in Neumünster gethanen, auch in ihrer gedruckten Fassung dem Synodalgelübde höchst unangemessenen Aeußerungen über den Ursprung der neutestamentlichen Schriften bei einem großen Theile des Publikums Aergerniß erregt und die Würde des geistlichen Berufes verletzt zu haben. 2) Er gelobe, in Zukunft, als Mitglied des Ministeriums weder in seinen amtlichen Verrichtungen noch sonst sich solche Verletzung zu Schulden kommen zu lassen. 3) Er erkläre, seinem Synodalgelübde treu sein zu wollen." Als nun Tobler sich bloß zu folgender Erklärung verstand: „daß er sowohl in seinem amtlichen Wirken, als auch in bürgerlicher Stellung die Würde seines geistlichen Berufes gewissenhaft im Auge behalten, seinem Synodalgelübde jederzeit nachleben und überhaupt den wahren Christenglauben durch Wort und Vorbild zu mehren trachten werde, so faßte der Kirchenrath in seiner Sitzung vom 16. Oct., in welcher Tobler persönlich vor demselben erscheinen mußte, folgenden Beschluß:

„Der Kirchenrath hat in seiner heutigen Sitzung, nach Anhörung

der ausführlichen Erklärungen des Herrn Pfarrer Tobler, und in Erwägung: 1) daß Herr Pfarrer Tobler auch nach ihm gegebener Bedenkzeit wiederholt und bestimmt sich geweigert, sowohl die vom Kirchenrathe ihm vorgelegten Erklärungen nach ihrem unveränderten Wortlaute zu bejahen, als überhaupt eine dem Sinne derselben entsprechende und dahin gehende Erklärung abzugeben: a) Es sei ihm leid, durch seine Rede am Sängerfeste ꝛc. Aergerniß gegeben und die Würde seines geistlichen Standes verletzt zu haben; b) er verheiße, von nun an vor ähnlichen Verletzungen sich zu hüten; 2) daß aus seiner mündlichen und schriftlichen Erklärung sich ergebe: a) Er glaube und behaupte, an jenem Anlasse die Pflichten eines Geistlichen durchaus nicht verletzt zu haben; b) es verliere daher auch sein anerbotenes Versprechen, künftig die Würde des geistlichen Berufes gewissenhaft ins Auge zu fassen, seine Bedeutung — mit Einmuth beschlossen: 1) Sei Herr Pfarrer Tobler in seinen sämmtlichen pfarramtlichen Verrichtungen auf unbestimmte Zeit suspendirt; 2) ein Vicar wird für die Dauer dieser Suspension auf Kosten des Herrn Pfarrer Tobler seine Stelle vertreten; 3) die nähern Bestimmungen der Besoldungsverhältnisse behält sich der Kirchenrath vor; 4) von diesem Beschlusse wird sowohl dem Regierungsrathe als dem Dekanat Zürich für sich und zu Handen des Herrn Pfarrer Tobler, des Herrn Vicar Wirz und des Stillstandes Weiningen, Mittheilung gemacht." 16. Oct. 1840 (Unterschriften).

Entrüstet über diesen Beschluß, recurrirte, wie Pfarrer Tobler, so auch die Gemeinde an den Regierungsrath; der Stillstand machte in corpore den Mitgliedern dieser Behörde Besuch und verlangte in entschiedener Sprache, daß das freisprechende gerichtliche Urtheil über Pfr. Tobler endlich respectirt und vollzogen werde. Am 20. October erfolgte der Recursal-Bescheid des Regierungsrathes. Der wesentliche Inhalt dieses auf 15 Erwägungen gegründeten labyrinthischen Bescheides geht dahin, daß der Recurs insofern begründet sei, als die frühere provisorische Suspension mit dem freisprechenden Urtheile aufgehört habe, auch Kosten des Vikariats nicht dem Pfarrer Tobler überbunden

werden können; deßgleichen insofern, als die Klagen der 96 Beschwerdeführer noch zu keiner Suspension berechtigen; daß der Recurs aber insofern unbegründet sei, als der Kirchenrath befugt sei, dem Herrn Tobler eine Erklärung, welche eine Garantie gewähre, daß er sein Amt im Sinne der evangelisch-reformirten Landeskirche verwalten und in Zukunft vermeiden wolle, Aergerniß zu geben, abzufordern, und demnach auch befugt sei, eine neue Suspension über Herrn Tobler auf so lange zu verhängen, bis er eine solche Erklärung abgegeben habe. Zugleich wurde beschlossen: die Erklärung, welche Herr Pfarrer Tobler unter'm 17. Oct. dem Regierungsrathe eingereicht habe, dem Kirchenrathe zu überweisen, um darauf hin in erster Instanz einen geeigneten Beschluß zu fassen. Höchst auffallend ist es, und nur allein aus der langen Nachgiebigkeit des Regierungsrathes gegen den Kirchenrath begreiflich, daß der erstere überhaupt die Statthaftigkeit der Abforderung einer Erklärung zugegeben, und den Kirchenrath nicht nachdrücklich und ohne alle Umschweife an die gänzliche Unzuläßlichkeit einer solchen, unter den gegebenen Umständen, erinnert hat; denn indirecte und auf eine überzuckerte Weise gibt er ihm in der 11. und 12. Erwägung des Recurs-Bescheides in der That diese Erinnerung, wie sogleich erhellt, wenn man diese Erwägungen analysirt. In Bezug auf die abzulegende Erklärung waren nämlich zwei Fälle möglich: Entweder nämlich sprach der, welcher sie ablegte, bestimmt das Geständniß einer verübten Amtsverletzung aus und versprach, für die Zukunft sich vor ähnlichen Pflichtverletzungen zu hüten, gerade wie es der Kirchenrath früher verlangt hatte; in diesem Fall hatte die Erklärung Sinn und Bedeutung und war der Lage eines Geistlichen angemessen, der wegen angeschuldigter Amtsvergehen verfolgt, angeklagt und suspendirt worden war. Oder die Erklärung war

ganz allgemein gehalten und enthielt mithin nur in allgemeinen Ausdrücken das Versprechen, die Pflichten des geistlichen Amtes zu erfüllen; eine Erklärung der Art hat wohl bei der Ordination eines Geistlichen einen Sinn, war aber unter den gegebenen Verhältnissen ohne Grund, ohne Zweck und ohne Bedeutung. Eine Erklärung der ersten Art abzufordern, war aber in dem Falle Toblers rechtlich und moralisch unmöglich. Nach erfolgter gerichtlicher Freisprechung auf die Anklage eines Amtsvergehens von dem Angeschuldigten zu fordern, daß er dennoch ein Vergehen eingestehen und die Nichtverübung desselben in der Zukunft geloben solle, ist in einer rechtlichen und sittlichen und auch in einer wahrhaft christlichen Ordnung der Dinge eine Unmöglichkeit; diese Forderung konnte Tobler nicht eingehen, wenn er nicht den Namen eines Ehrenmannes verscherzen, nicht alle Achtung bei seiner Gemeinde einbüßen und sich nicht in die Gefahr setzen wollte, auf ein solches Eingeständniß hin ohne weiters, und zwar mit Recht, abgesetzt zu werden. Es blieb also nur eine Erklärung der zweiten Art übrig, und die war völlig zweck- und bedeutungslos und konnte höchstens nur dazu dienen, die Retirade des Kirchenrathes zu decken. Diese Ansicht gibt denn auch der Recurs-Bescheid des Regierungsrathes, freilich auf eine sehr sanfte Art, dem Kirchenrathe zu bedenken, wenn er in Erwägung **11** sagt:

„Daß die von dem Kirchenrathe dem Herrn Pfarrer Tobler am **16.** Oct. vorgelegten Fragen, wenn sie von demselben bejaht worden wären, geeignet gewesen wären, einige Garantie für die Zukunft zu gewähren, daß aber auf der andern Seite sich begreifen läßt, wenn Herr Pfarrer Tobler besorgte, durch einfache Bejahung seine amtliche Wirksamkeit einigermaßen zu gefährden; Erwägung **12**: daß es zumal vom kirchlichen Standpunkte aus betrachtet, weniger auf eine formelle Fassung bestimmter Erklärungen, als auf den Geist derselben ankommen kann, mithin auch eine anders gefaßte Erklärung, wenn

sie, ihrem Inhalte nach, einige, immerhin nur relative Beruhigung gewährt, ebenfalls als genügend betrachtet werden kann."

Gehen wir nun zur Erzählung des endlichen Ablaufs, den dieser widrige Kirchenhandel genommen hat, über. Als der erwähnte Recurs-Bescheid des Regierungsrathes vom 20. Octbr. dem Kirchenrathe mitgetheilt worden war, ertheilte das Präsidium desselben dem Prof. Alex. Schweizer den Auftrag, sich mit Pfr. Tobler über eine Erklärung zu verständigen, welche natürlich der Kirchenrath derjenigen, die er am 16. Octbr. auferlegt hatte, so ähnlich als möglich wünschte. Pfr. Tobler aber äußerte sich fest und entschieden, daß er nicht über die Erklärung, welche er am 17. Octbr. dem Regierungsrath eingegeben habe, hinaus gehen und sich zu keiner Abbitte verstehen könne. Auf den 23sten wurde dann derselbe vor den Kirchenrath geladen. Die Discussion der Mitglieder war ungemein lebhaft und dauerte gegen 4 Stunden. Die weltlichen Mitglieder sollen die Aufhebung der Suspension beharrlich an die Bedingung der Abbitte haben knüpfen wollen, und gegen die Erklärung, wozu sich Pfr. Tobler erboten hatte, angeführt haben, daß sie im Grunde gar nichts sage und nur das Bedauern über die Wirkung der Rede ausdrücke, was auf sehr verschiedene Weise ausgelegt werden könne u. s. w. Die Mehrheit indessen fand — was sie schon viele Wochen vorher hätte finden können, — daß diesem Handel einmal ein Ende gemacht werden müsse und daß man sich mit der Erklärung Toblers begnügen könne. Dem gemäß wurde dann die Wiedereinsetzung des Pfr. Tobler in sein Amt beschlossen und ihm der Beschluß unter Beifügung eines „Mißfallens" mitgetheilt. Die Erklärung, welche derselbe ablegte, lautet wie folgt: „Ich erkläre, daß es nie in meiner Absicht gelegen, irgend Jemand in seinem Glauben zu ärgern, und daß ich, wenn es dennoch geschehen

ist, es bedaure. *) Ich erkläre, daß ich in meiner amtlichen und bürgerlichen Stellung die Würde meines Berufes stets gewissenhaft im Auge behalten, meinem Synodalgelübde jeder Zeit nachleben und überhaupt den Christenglauben, gemäß den auch mir heiligen Bibelschriften, durch Wort und Vorbild zu mehren trachten werde." Noch denselben Abend reiste Pfr. Tobler wieder in seine Gemeinde zurück, wo er mit Freudenschüssen empfangen wurde, und am 1. Nov. zum großen Vergnügen seiner Kirchgenossen (die des Vikars herzlich satt waren) und seiner vielen Freunde, in und außer dem Canton, in Weiningen wieder von der Kanzel die reine Lehre Christi verkündigte. Wir werden auf diesen festlichen Tag zurück kommen.

Man wird vielleicht sagen, Tobler hätte auch vorstehende Erklärung nicht abgeben sollen. Wir unsrerseits billigen seine Handlungsweise. Einmal handelte er stets im Einverständniß mit seiner Gemeinde; er that in dieser wichtigen Sache keinen Schritt ohne ihre Beistimmung. Mit der Erklärung, die er gab, war sie aber zufrieden, jeder weitern Nachgiebigkeit widersetzte sie sich. Sodann wollte Tobler selbst den Schein eines verwerflichen Ungehorsams vermeiden, und gab daher in der Form — selbst wo es überflüssig uud bedeutungslos war und er nach allem Recht sich hätte weigern können — dennoch so weit nach, als es immerhin die Stimme seines Gewissens ihm erlaubte. Auch in dieser Hinsicht wollte er gegen die Grundsätze des 6. Septembers ein Gegenbeispiel aufstellen. Das war nun die erste bedeutende Niederlage, welche der Pietismus erlitten hatte. Werfen wir nun einen Rückblick auf die ganze Verfolgungsgeschichte, so ist an ihrem An-

*) Das heißt, die Schwachheit oder Einfalt Derer bedauern, welche Aergerniß genommen haben.

fang, Verlauf und Ende eine große Wohlthat für den Canton nicht zu verkennen. Es war hohe Zeit, daß der Pietismus einen Stoß empfing, eines Theils im Interesse des freien Wortes und der protestantischen Glaubensfreiheit, welche mehr und mehr beschränkt wurde und in Gefahr kam, auf demselben Boden, der ihre Wiege war, auch ihr Grab zu finden; und andrerseits im Interesse der verfassungsmäßigen Trennung und Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt. Welche Bedeutung hat §. 10 der Verfassung, welcher die Strafbefugnisse nur den ordentlichen Gerichten zuweist, wenn sich neben denselben noch verfassungswidrig strafende Behörden erheben, welche den Ketzergerichten des Mittelalters ganz nahe kommen! Was bleibt noch von §. 11 der Verfassung übrig, wornach geistliche und weltliche Beamte nur durch Urtheil des competenten Gerichtes ihrer Stelle entsetzt werden können, wenn sogar nach ihrer Freisprechung Suspensionen und Besoldungsentziehungen über sie verhängt werden können (wie bei Schullehrer Boßhard geschehen ist), welche einer Absetzung ganz gleich kommen? Unsere Gerichte waren in den Fällen, wo die Interessen des Pietismus ins Spiel kamen, mit einer gänzlichen Nullität bedroht, und es war Zeit, daß diese Richtung zur Barbarei — denn Erscheinungen der Art kommen in keinem civilisirten Staate vor — einmal einen Widerstand fand.

Nicht wenig hat zu diesem Siege beigetragen das musterhafte Benehmen Toblers — die gelassene Ruhe, verbunden mit unerschütterlicher Festigkeit, das ausharrende Vertrauen in den Schirm der Gesetze und der ungebeugte Muth eines guten Gewissens. Alle Gebildeten der Schweiz fällten über dieses Benehmen das ehrenvollste Urtheil. Wie durch ein Glied der Kirche die Achtung des geistlichen Standes auf's Tiefste ist erschüttert worden, so mußte sie

auch durch ein Glied der Kirche wieder gehoben werden. Diesen Beruf erfüllte Tobler auf die würdigste Art.

Kommen wir schließlich noch auf die Wiedereröffnung des Gottesdienstes in Weiningen zurück. Freudenschüsse und eine Fahne mit dem eidgenössischen Emblem, die von einem der Kirche benachbarten Hügel wehte, begrüßten den Tag, an welchem die Kirchgemeinde ihren lange gehegten Wunsch erfüllt sah, wieder aus dem Munde ihres verehrten Seelsorgers die Lehre Christi zu vernehmen. Aus den Umgebungen, besonders aus dem Limmatthal und von Zürich — hatte die Theilnahme eine bedeutende Anzahl Gäste herbeigeführt. Ueber dem Haupteingange der Kirche hing ein Kranz mit der Inschrift: „Gott und Freiheit", ohne Zweifel, um anzudeuten, daß der Glaube an Gott und an Freiheit innig verbunden sei, und daß die Lehre derjenigen falsch sei, welche behaupten, daß, wer an Gott glaube, ein Knecht der Pfaffen sein müsse, und wer an geistige Freiheit glaube und nicht blind annehme, was ihm die Priesterzunft sagt, ein Gottesläugner sei. Vor demjenigen Eingang, welcher dem Pfarrhaus zugekehrt war, erhob sich ein Triumphbogen aus frischem Grün und lebendigen Blumen, über welchem die inhaltschweren Worte standen: „Willkomm dem Kämpfer für Wahrheit und Licht." Die Kirche hatte bei Weitem nicht Raum für die, welche gekommen waren, um zu hören; dicht gedrängte Haufen waren vor den Thüren und dem Eingang der Emporkirche versammelt. Mit einer sichtbaren Bewegung der Ehrfurcht wurde Tobler empfangen, als er die Kanzel bestieg, und schwerlich blieb ein Herz ungerührt, als er, selbst ergriffen, in ergreifenden, einfachen Worten, im Beginne seiner Rede der Gemeinde für die ausdauernde Treue und Anhänglichkeit, die sie ihm in schweren Tagen der Prüfung bewiesen habe, seinen Dank aussprach und in dieser sel-

tenen Theilnahme einen neuen Antrieb fand, um die Pflichten, die ihm sein heiliger Beruf auflege, immer vollkommener zu erfüllen. Dann ging er zu einer allgemeinen Schilderung des geistigen Kampfes unserer Tage um religiöse Meinungen über, aus welcher wir besonders hervorheben die treffende Beleuchtung des ungeheuren Mißbrauchs, der mit den Worten Christi: „Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu senden, sondern das Schwert, u. s. f." von der Verfolgungssucht ist getrieben worden, und die Angabe des wahren Sinnes, der in jene Worte gelegt werden muß. Zum Texte seiner Predigt hatte Tobler Röm. **14**, V. **11—13** gewählt, und zum Thema derselben den Satz: „Einheit des Glaubens im Wesentlichen, Freiheit im Nichtentschiedenen und Nichtentscheidenden und Liebe in Allem." Im ersten Theile seiner Predigt, welche der Erläuterung jenes Satzes gewidmet war, stellte Tobler mit besonderm Nachdrucke die fortbildende Kraft, die im Christenthume liegt, und den innigen Einklang derselben mit allen Fortschritten des menschlichen Geistes, sowie das Grundprinzip des christlichen Glaubens: „freie Ueberzeugung" dar, und schilderte im zweiten Theile mit überzeugender Klarheit die dunkeln Wege, auf welche der Mensch geräth, wenn er jene Wahrheit und besonders die Liebe und Duldsamkeit im Glauben vergißt. Meisterhaft war die Vergleichung des mit Furcht und Schrecken erfüllten jüdischen Gottesdienstes mit dem christlichen, durch Freiheit, Liebe und Tugend geadelten religiösen Glauben, ergreifend das düstere Gemälde der schrecklichen Erscheinungen, welche die Geschichte als unausbleibliche Folgen aufstellt, wenn der Grund des Christenthums, Liebe, Freiheit und Duldung, aufgegeben wird und Zwang und Priestermacht über den Glauben gebieten; begeisternd die Darstellung von Natur und Wesen der protestantischen Freiheit,

die sich aus dem eben bezeichneten finstern Wahne hindurchgekämpft und die ächte Lehre Christi wieder hergestellt habe. Am Schlusse der Predigt kam der Redner nochmals auf die Bewegung unserer Zeit in dem Gebiete religiöser Ideen zurück, die sich nicht bloß in unserm Lande, sondern in viel weitern Kreisen offenbare, und ermahnte mit dem ganzen Pathos eines edeln Gemüthes zum Frieden, zur Eintracht und Duldung, wobei nur zu wünschen gewesen wäre, daß seine Feinde diese Sprache der Ruhe, der Liebe und Versöhnung gehört hätten. Hätte sie diese Sprache nicht gerührt und nicht die Empfindung der Schaam, einen solchen Mann verfolgt zu haben, in ihnen hervorgerufen, dann hätten sie beklagenswerthe, durch Religionshaß entmenschte Wesen sein müssen. — Während der ganzen Predigt herrschte eine Stille, daß man ein fallendes Blatt hätte hören können. Belehrt, erhaben zu einer Fülle neuer und großer Ideen und gestärkt zum Muthe für ein würdiges christliches Benehmen, verließ die Versammlung die Kirche, und die fremden Gäste sandten eine eigene Deputation an Tobler ab, um ihm ihren Dank für seine Rede und ihren Glückwunsch wegen der für alle wahren Christen erfreulichen Beendigung seiner Prüfungszeit abzustatten.

Auch Pfarrer Tobler in Hirzel, der gefeierte vaterländische Dichter, Verfasser der classischen Dichtung, „die Enkel Winkelrieds", wurde wegen einer am 8. September gehaltenen, nichts weniger als anstößigen Predigt, nachdem böswillige Pfarrgenossen sich grundlos beschwerten, suspendirt und ihm ein Vikar beigegeben. Er wurde aber von der Gemeinde Embrach als Pfarrer berufen und auch als solcher gewählt, womit seine Verfolgung ein Ende hatte.

XXIV.

Das Septemberjahr.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse, die sich seit 1830 ausgebildet hatten, waren aus der Gesammtheit der intelligenten und gebildeten Bürger hervorgegangen, und beruhten mithin auf dem natürlichen Staatsprinzip einer jeden wahrhaften Repräsentativ-Verfassung — der Vernunft. Die Zustände, die in Jahresfrist von einem Septemberjahr zum andern geworden waren, hatten ihren Ursprung, mit Ausschluß jenes repräsentativen Staatsprinzips, in dem Willen einer verirrten und verführten Masse und in den beiden Parteien, die sie in Bewegung setzten, in einer aristokratischen und in einer pietistischen Partei. Werfen wir noch einen flüchtigen Ueberblick auf diese Zustände in Staat, Schule und Kirche. Daß im Gebiete des eigentlichen Staatslebens, obschon der Stoß der „schönen Bewegung" nicht unmittelbar dahin gerichtet war, dennoch große Veränderungen vor sich gehen mußten, ist klar. Der ganze freisinnige Theil der Bevölkerung, aus dessen Händen die Schöpfungen von neun Jahren hervorgegangen waren, wurde von dem Großen Rathe ausgeschlossen, und dieser im Sinne der „besondern Geistesrichtung", — so nannte man das pietistische Seelen-Colorit, zusammengesetzt, wie die Häupter diese Richtung selbst im Großen Rathe erklärt hatten. Nach der gleichen Richtschnur wurde der Regierungsrath und Erziehungsrath erwählt. Wir wollen damit nicht sagen, daß nicht in der einen oder andern dieser Behörden einzelne aufgeklärte und selbst freisinnige Männer saßen; aber einestheils vermochten sie nichts, anderntheils mußten sie den herrschenden Ideen

der ausführlichen Erklärungen des Herrn Pfarrer Tobler, und in Erwägung: 1) daß Herr Pfarrer Tobler auch nach ihm gegebener Bedenkzeit wiederholt und bestimmt sich geweigert, sowohl die vom Kirchenrathe ihm vorgelegten Erklärungen nach ihrem unveränderten Wortlaute zu bejahen, als überhaupt eine dem Sinne derselben entsprechende und dahin gehende Erklärung abzugeben: a) Es sei ihm leid, durch seine Rede am Sängerfeste ꝛc. Aergerniß gegeben und die Würde seines geistlichen Standes verletzt zu haben; b) er verheiße, von nun an vor ähnlichen Verletzungen sich zu hüten; 2) daß aus seiner mündlichen und schriftlichen Erklärung sich ergebe: a) Er glaube und behaupte, an jenem Anlasse die Pflichten eines Geistlichen durchaus nicht verletzt zu haben; b) es verliere daher auch sein anerbotenes Versprechen, künftig die Würde des geistlichen Berufes gewissenhaft ins Auge zu fassen, seine Bedeutung — mit Einmuth beschlossen: 1) Sei Herr Pfarrer Tobler in seinen sämmtlichen pfarramtlichen Verrichtungen auf unbestimmte Zeit suspendirt; 2) ein Vicar wird für die Dauer dieser Suspension auf Kosten des Herrn Pfarrer Tobler seine Stelle vertreten; 3) die nähern Bestimmungen der Besoldungsverhältnisse behält sich der Kirchenrath vor; 4) von diesem Beschlusse wird sowohl dem Regierungsrathe als dem Dekanat Zürich für sich und zu Handen des Herrn Pfarrer Tobler, des Herrn Vicar Wirz und des Stillstandes Weiningen, Mittheilung gemacht." 16. Oct. 1840 (Unterschriften).

Entrüstet über diesen Beschluß, recurrirte, wie Pfarrer Tobler, so auch die Gemeinde an den Regierungsrath; der Stillstand machte in corpore den Mitgliedern dieser Behörde Besuch und verlangte in entschiedener Sprache, daß das freisprechende gerichtliche Urtheil über Pfr. Tobler endlich respectirt und vollzogen werde. Am 20. October erfolgte der Recursal-Bescheid des Regierungsrathes. Der wesentliche Inhalt dieses auf 15 Erwägungen gegründeten labyrinthischen Bescheides geht dahin, daß der Recurs insofern begründet sei, als die frühere provisorische Suspension mit dem freisprechenden Urtheile aufgehört habe, auch Kosten des Vikariats nicht dem Pfarrer Tobler überbunden

hern Staatsführung erklärt sich leicht die Natur der in dem Septemberjahre erlassenen Gesetze und Beschlüsse. Aus dem höhern Gesichtspunkte der Kultur betrachtet, sind sie beinahe sämmtlich Rückschritte; die ganze geist- und lebensvolle legislative Entwickelung der frühern Jahre stand still. Man nahm einzelne Gesetze aus der Kulturepoche hervor und gab ihnen das sieche und kränkelnde pietistische Colorit, oder man verstärkte auf eine bedenkliche Weise die Befugnisse der vollziehenden Gewalt, um das herrschende System desto fester zu gründen, oder man machte — das Traurigste von Allem — Gelegenheitsgesetze; selbst die Motion zu einem Prügelgesetze wurde in diesen legislativen Irrgängen zu Ehren gezogen. Fortschritte waren nur in dem Eisenbahngesetze und in dem verbesserten, d. h. Ersparniß bewirkenden Militairgesetze zu erkennen; aber beide waren — was wohl zu bemerken ist — schon von dem alten Großen Rathe vorbereitet. Dabei berief man sich stets auf den „Willen des Volkes", d. h. auf die Masse; denn auch dem frühern Großen Rathe war der Wille des Volkes eine Norm, aber der vernünftige Wille. — Gehen wir nach diesen allgemeinen Zügen nun noch rasch an einzelnen Seiten des Staatslebens vorüber, um die Einwirkung zu erkennen, welche theils die Erschütterung des 6. Septembers, theils der Wechsel des Staatsprinzips — wir meinen die Vertauschung des Kulturprinzips mit dem aristokratisch-pietistischen Prinzip — auf sie hervorbrachte. Daß ein Ereigniß, welches den Staat aus allen Fugen herausgerissen hat, den öffentlichen Kredit zum Sinken bringen, den Werth der Häuser und Grundstücke herabdrücken, auf Industrie und Handel und den Verdienst der Handwerker verderblich wirken mußte, das konnten die Herostraten, deren Werk der 6. September war, voraus wissen. Auch von Seite des Staates

huldigen, oder glaubten wenigstens es zu müssen, was schon daraus sich erhellte, daß aus beiden Behörden keine Stimme gegen die Forteristenz des Glaubens-Comite — dieses selbstgeschaffenen Primats — sich erhob, obgleich das Dasein dieser revolutionären Gewalt stets an den Ursprung der ganzen Staatsordnung erinnerte. Daß dieser Große Rath nicht die legislatorischen Grundsätze des frühern als leitende Gesichtspunkte annehmen konnte — (jenen steten Hinblick auf die bewährten Ergebnisse der Wissenschaft, jene ungetrübte allseitige Beachtung der Gesammtinteressen des Ganzen, unbekümmert um die Ansprüche der Parteien, jene zarte Berücksichtigung der Stimme der Humanität und Kultur): das folgt mit Nothwendigkeit aus der Grundveränderung in dem herrschenden Geiste, der ihn durchdrang. Die „besondere Geistesrichtung", die sich übrigens sehr bald mit aristokratischen Interessen zu verschmelzen wußte, war das Gesetz des damaligen Großen Rathes; in ihr war er durch und durch befangen. Diese Erscheinung bot sich in der veränderten Tendenz des Regierungsrathes und noch mehr des Erziehungsrathes dar; schon allein deßhalb, weil diese beiden Behörden stets dem Gange der obersten Staatsgewalt folgen mußten; das Glaubens-Comite gab den Grundton des Staates an. Die höhere geistige Bildung der Stadt führte sehr bald ihr entscheidendes Uebergewicht im Großen Rathe, dessen Mitglieder von der Landschaft, mit wenigen Ausnahmen, dem Glaubensbekenntniß des Septembers angehörten, herbei; auch in den andern Behörden trat dieß Uebergewicht hervor, und für alle bedeutenden Cantonalstellen fielen die Loose aus der aristokratischen Urne der Stadt; die Landschaft hatte bei der „Wiederherstellung des christlichen Elementes" ihr früheres Staatsgewicht eingebüßt. — Aus dem angedeuteten Wechsel in dem Grundcharakter der frü-

hern Staatsführung erklärt sich leicht die Natur der in dem Septemberjahre erlassenen Gesetze und Beschlüsse. Aus dem höhern Gesichtspunkte der Kultur betrachtet, sind sie beinahe sämmtlich Rückschritte; die ganze geist- und lebensvolle legislative Entwickelung der frühern Jahre stand still. Man nahm einzelne Gesetze aus der Kulturepoche hervor und gab ihnen das sieche und kränkelnde pietistische Colorit, oder man verstärkte auf eine bedenkliche Weise die Befugnisse der vollziehenden Gewalt, um das herrschende System desto fester zu gründen, oder man machte — das Traurigste von Allem — Gelegenheitsgesetze; selbst die Motion zu einem Prügelgesetze wurde in diesen legislativen Irrgängen zu Ehren gezogen. Fortschritte waren nur in dem Eisenbahngesetze und in dem verbesserten, d. h. Ersparniß bewirkenden Militairgesetze zu erkennen; aber beide waren — was wohl zu bemerken ist — schon von dem alten Großen Rathe vorbereitet. Dabei berief man sich stets auf den „Willen des Volkes", d. h. auf die Masse; denn auch dem frühern Großen Rathe war der Wille des Volkes eine Norm, aber der *vernünftige* Wille. — Gehen wir nach diesen allgemeinen Zügen nun noch rasch an einzelnen Seiten des Staatslebens vorüber, um die Einwirkung zu erkennen, welche theils die Erschütterung des 6. Septembers, theils der Wechsel des Staatsprinzips — wir meinen die Vertauschung des *Kulturprinzips* mit dem aristokratisch-*pietistischen* Prinzip — auf sie hervorbrachte. Daß ein Ereigniß, welches den Staat aus allen Fugen herausgerissen hat, den *öffentlichen Kredit* zum Sinken bringen, den Werth der Häuser und Grundstücke herabdrücken, auf Industrie und Handel und den Verdienst der Handwerker verderblich wirken mußte, das konnten die Herostraten, deren Werk der 6. September war, voraus wissen. Auch von Seite des Staates

erlahmte die materielle Thätigkeit nicht weniger, als die geistige; der Straßenbau — um nur dieß zu erwähnen, stand, so zu sagen, still, und es hätten über das Septemberregiment, (wenn es anders diese Lebensfähigkeit gehabt hätte,) Decennien hinfahren mögen, bis es das geleistet hätte, was das frühere in wenigen Jahren gethan hatte. Selbst die großen national-öconomischen Grundgesetze, deren Anerkennung eine Zierde des Cantons und die Säule des Wohlstandes von vielen hundert Bürgern wurde, die gleiche Freiheit der Production des Gewerbes und Verkehres, wurden angefochten und schwebten in steter Gefahr. Wer um die schnöde Bewegung ein Verdienst zu haben glaubte, sprach gierig Vorrechte an, und der Große Rath trat vor solchen Ansprachen erschrocken zurück. Reelle Erleichterungen aber, die mit dem allgemeinen Wohl vereinbar gewesen wären, erfolgten nicht. Kein Wunder endlich, daß bei dieser ganz veränderten Richtung des Staatslebens auch die politischen Fundamente der Republik nicht unberührt blieben. Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte wurde zum Schatten, indem der freisinnige Theil der Bevölkerung nicht allein aus allen obern Behörden vertrieben, sondern auch bei allen Wahlen ihm das Vertrauen seiner Mitbürger durch die Verleumdungen der Organe der herrschenden Partei geraubt wurde. Wir hatten eine Aristokratie des Pietismus, eine orientalische Staatsform. Die Oeffentlichkeit der Verwaltung war in enge Schranken zurück gesunken. Die Freiheit der Presse war in einem fortwährenden Kampfe mit der Staatsanwaltschaft. Klagen gegen Landbote und Republikaner häuften sich auf Klagen. Die aristokratischen Blätter schrieen über Mißbrauch der Preßfreiheit, während dem sie selbst die Liberalen „Buben" und „Wühler" nannten und sie und ihre Blätter mit Schmähungen überhäuften. Wie wir aus unserer

Geschichte vernommen haben, war die Volksschule schon seit Jahren von der Reactions-Partei als das Terrain ausersehen, auf welchem sie ihre Plane auszuführen gedachte. „Irreligiosität und Unsittlichkeit wird von der neuen Volksschule gepflanzt, und diesen Geist hat ihr der Seminardirector Scherr eingehaucht" — so tönte es seit Jahren, und besonders aus der Kirche hallte diese schwere Anschuldigung hervor, und wenn aus dem künstlich fanatisirten Volke diese Beschuldigung zurück tönte, so hieß es: „Der Wille des Volkes ist gegen die neue Volksschule; des Volkes Wille ist Gottes Stimme." Am Tage zu Kloten wurde der Umsturz der Volksschule und die Vertreibung des Seminardirectors verkündigt, und nach dem 6ten begann die Verfolgung und Entsetzung, die wir früher einläßlich beschrieben haben. Die vielen, als unbegründet erwiesenen Beschuldigungen gegen den Lehrerstand und dessen Verfolgung sind ebenfalls schon bemerkt. Trauernd sah er, wie stückweise unter den Angriffen des Pietismus der herrliche Bau der freien Volksschule zusammenstürzte; wie der geliebte Lehrer entfernt und das Seminar aus der Kultur-Periode aufgelöst und ein neues im Geiste der herrschenden Partei errichtet wurde, wie ein neues Schulgesetz den frühern, mit so großer Sorgfalt entworfenen Bildungsgang verrückte und die Volksschule ganz nahe an die alte Unterordnung unter die Kirche zurück warf, wie alle Vorstellungen einzelner Schulcapitel, vieler Gemeinden, großer Versammlungen der gebildetsten Bürger für Erhaltung des Schulorganismus ohne alle Beachtung blieben, ja sogar für „unchristlich" erklärt wurden, und wie selbst das Gutachten der Expertencommission spurlos dahin schwand, wie der Wunsch nach einer außerordentlichen Synode, um da seine Ansichten auszusprechen, zurückgewiesen, die Wahl Scherrs zum Conferenzdirector mehrerer Capitel cassirt wurde und die Leiden und

Opfer einzelner Freunde und Genossen fortdauerten; — das Alles sah und erfuhr der Lehrerstand, und was konnte, was mußte das Resultat aller dieser Erfahrungen sein? Wer nur eine Ahnung von den Gesetzen hat, welche das sittliche Leben freier, gebildeter, ihre Würde fühlender Männer beherrscht, mußte das Resultat voraussehen. Der Erziehungsrath hat das Resultat seines Verfahrens am Schlusse des Septemberjahres in der Schulsynode wahrgenommen. Der ganze Lehrerstand hatte dort — mit der bedeutungslosen Ausnahme von 20 unter 460 — „eine feierliche, allgemeine Mißbilligung der Behörden und ihrer Verordnungen ausgesprochen" *), und in dem Beschluß, unter den jetzigen Umständen kein Gesuch mehr an die Cantonalbehörden zu stellen, weil es absolut nutzlos sei — den gänzlichen Mangel alles Vertrauens in dieselben erklärt. Eine erschütternde Erscheinung für jede denkende Staatsbehörde! Ein tiefer und unheilbarer Zwiespalt hatte sich zwischen dem Erziehungsrathe und dem Lehrerstande aufgethan. Das war der Zustand der Volksschule, das war das Verhältniß ihrer Lehrer zu der Geistesrichtung des sechsten Septembers. Und die Hochschule? diese Anstalt, welche das Culturprinzip der frühern Staatsordnung jederzeit so zart und schonend behandelt und auf deren Aufhebung ein Theil der Liberalen nur allein darum angetragen hatte, weil das aufwachsende Gespenst dem frühern Großen Rathe eine Verletzung ihrer innersten Lebensbedingungen abgepreßt hatte — diese Anstalt mußte mit dem ausschließenden Geiste, der dem Pietismus unabänderlich einwohnt, unausweichlich in Conflikt kommen; denn dieser Geist hat noch nie eine unbeschränkte Lehrfreiheit geduldet und wird sie nie dulden. Nachdem wir die Wirkungen des 6. Septembers auf Staat

*) Worte der Zürcher Schul-Zeitung.

und Schule geschildert, treten wir noch in das Gebiet der Kirche — in die Hallen, welche der Verkündung der himmlischen Wahrheiten und dem Evangelium des Friedens und der Liebe geweiht sind. Aber die Schrecken des Bürgerkrieges, das Toben des Aufruhrs und die tönenden Waffen, gezückt gegen die Brust der Mitbürger, hatten die Glocken der Kirche, sonst der Ruf zur Andacht, heraufbeschworen, und das wilde Heer hatte die durch die Verfassung geheiligte Staatsordnung umgestürzt, und als die Empörung vollbracht war, verbannte der Klerus die Glaubensfreiheit aus der freien Schöpfung Zwingli's und schuf sich selbst zu einer mächtigen politischen Corporation um. Das waren die Thaten der Kirche. Das geschah alles aus „Religion“; diese war in Gefahr, die Verführer des Volkes sagten, man wolle sie ihm „rauben“. Welcher Unsinn? — wer kann Jemandem die Religion rauben, die er in seinem eigenen Herzen verschlossen trägt. Wir fragen aber: ist es Religion, wenn die Bande der Ehrfurcht vor Gesetz und Verfassung, der fromme Scheu vor geschwornen Eiden und des pflichtmäßigen Gehorsams gegen die verfassungsmäßige Obrigkeit gelöst, wenn durch den Haß des Parteigeistes Talent, Tugend und Verdienst geächtet, und die redlichen Männer, die Jahre lang, mit großen Opfern, für das Wohl des Staates gearbeitet haben, mit Verhöhnung aller Gerechtigkeit, als Volksfeinde gebrandmarkt werden? Ist das christliche Religion, wenn der pharisäische Hochmuth sich zum Richter über den Glauben aufwirft, und in unfaßbarer Vermessenheit ganze Classen von Bürgern für Gotteslängner erklärt und sie ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt? Ist das die Religion der Liebe, wenn feindselige Intoleranz in den Staat, in die Gemeinden und selbst in das Heiligthum der Familien die Brandfackel der Zwietracht schleudert, wenn die Schlangenzungen

der Verleumdung unaufhörlich die edelsten Verhältnisse des geselligen Lebens vergiftet? Finstere Religion, welche die Moral von dem Glauben trennt! Mittelalterliche Religion, die den freien Glauben verfolgt! Das war und ist die Religion des 6. Septembers. Schließlich noch ein Wort über die Septemberliteratur, nicht um ihre innere Hohlheit und Nichtigkeit, ihre Geistesarmuth und ihren gänzlichen Mangel an wissenschaftlichem Gehalt zu charakterisiren, denn das Alles bedarf keines Fingerzeiges: sondern um einen Zug an ihr hervorzuheben, der in dem innigsten Zusammenhange mit dem Wesen der ganzen September-Epoche steht. Diese Literatur, — wir meinen damit sowohl die öffentlichen Blätter, als auch die andern dick- und dünnleibigen Schriften, welche für die Septembersache fochten — ist ein Muster von Unwahrheiten, Heuchelei und jesuitischer Sophistik. Keines dieser Produkte hat bis jetzt offen und aufrichtig gesagt: Das Regiment der Liberalen gefiel uns nicht, darum haben wir es durch Gewalt, mit schlauer Benutzung der Vorurtheile des Volkes, gestürzt. Nein! diese Literatur war eine fortwährende Fabrik der Täuschung. Jede Gewaltthat ward in das Gewand des Rechts gekleidet und gerechtfertigt; jeder Rückschritt auf dem Gebiete der Erziehung als Mittel zur Förderung der Bildung bezeichnet; die gemeinste politische Speculation als Schutzmittel „des gefährdeten Glaubens an Jesum Christum" geschmückt; die schwersten Schläge gegen die freie Wissenschaft als zarte Sorgfalt für die Existenz und die offene Protektion des Köhler- und Aberglaubens als Erhaltung des „ächten christlichen Elementes" erklärt. In dieser grenzenlosen Begriffsverwirrung und bodenlosen Heuchelei trat so recht anschaulich der moralische Knochenfraß an den Tag, der an dem ganzen Septemberwerke nagte und sein nicht fernes, unvermeidliches Ende verkündigte. Dieser Ge-

nach Zürich zu bringen. daß die Oesterreicher im Einverständnisse mit Waldmann bei Eglisau schon über den Rhein gekommen seien und brennen und morden. Um den 6. September herbei zu beschwören, log man an den meisten Orten dem Volke vor, daß auf Geheiß der Regierung „fremde", d. h. schweizerische, Truppen zur Besetzung des Cantons kommen; ja in einigen Gegenden war man so frech, auszustreuen, wie zu Waldmanns Zeit, die Regierung habe sich mit Oesterreich verbunden und die Oesterreicher marschiren schon! Um den wirklichen Ausbruch des Aufstandes gegen den Held von Murten zu erzwecken, sprach man von einer Liste Hinzurichtender, die Waldmann gemacht hätte. Mit dem gleichen Mittel, nebst Beifügung des „Colmarer Scharfrichters", erhitzte man 1839 die Leute zur Thätlichkeit. Als am 6. April 1489 Waldmanns Haupt durch das Schwert des Scharfrichters fiel, ließen die Zürcher das Landvolk vor den Mauern ihrer Stadt stehen, weil sie seiner Hülfe nicht mehr bedurften, bewirtheten es aber auf eine glänzende Weise. Am 6. September ließ man es in die Stadt, um den Schlag selbst zu führen, und bewirthete es reichlich in den Kirchen. Im Jahre 1489 wurde unter Lazarus Göldli ein Pöbelregiment geschaffen, welches man wegen seiner Dummheit und Unbändigkeit den hörnernen Rath nannte. Im Jahre 1839 entstand das Glaubensregiment. Im J. 1489 wurde der hörnerne Rath nicht erwählt, sondern durch leidenschaftliche Parteimänner ernannt. Im Jahre 1839 schlug das Glaubenskomite und seine Verbündeten die in die höchsten Staatsbehörden zu ernennenden Männer vor. Zu Waldmanns Zeiten wurden dem Landvolke eine Menge Begünstigungen schriftlich und gesiegelt zugesichert, bald aber wieder geraubt. Im Jahre 1839 machte man ihm viele Versprechungen. Der Geist, welcher aus Waldmanns

Sängerverein rief ihm seinen Beifall zu, und Tausende bezeugten dem Angeklagten in Meiningen ihre Sympathie, der siegreich aus dem Kampfe hervorging in den er gewaltsam hineingerissen ward. Den Tag, der ihn der Gemeinde wieder gab, begrüßte sie und noch Viele außer ihr als eigenen Festtag. Die Professoren traten für die Lehrfreiheit in die Schranken, und die academische Jugend dankte gerührt und begeistert ihnen für den Schutz des gefährdeten Palladiums; die freie Volksschule rief um Hülfe, und der ganze Lehrerstand schloß sich wie eine Phalanx um die bedrängte, und die ganze gebildete Bevölkerung reichte ihr die Hand. Welche wunderbaren Erscheinungen! Das war der Kampf um Prinzipien, der jedes Mal aus dem innersten Leben hervorgeht. Er war angebrochen, dieser Kampf, und der Sieg der geistigen Freiheit und Kultur war schon am Schlusse des ersten Septemberjahres, mit welchem wir auch unsere Geschichte schließen, unzweifelhaft.

Mögen hinfort die von dem sel. Hegetschweiler am Tage von Uster, dem 22. Nov. 1830, ausgesprochenen Worte Schillers: „Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und würd' er in Ketten geboren!“ in ihrer ganzen Vielbedeutsamkeit in die freie Brust der Mehrzahl unserer Bürger, und der Abglanz der Sonne der Freiheit in unsere, nun erleichterten, aber Jahre lang mißhandelten und betrübten Herzen dringen, welche den einstigen Druck der auf dem Lande seit Jahrhunderten gelasteten Stadtaristokraten empfanden, sowie in den Herzen derjenigen, welche unsere vieljährige Leidensgeschichte gelesen und Mitgefühl empfunden haben, tief eingegraben bleiben *), da-

---

*) S. Geschichte des Volksaufstandes in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau, im Jahr 1646. Geschichte

mit wir alle den Werth der Freiheit und Rechtsgleichheit in seiner segensreichen Bedeutsamkeit zu würdigen wissen.

Wir kommen nochmals auf das Jahr 1839 zurück, um dasselbe am Schlusse unserer Geschichte mit dem Jahre 1489 zu vergleichen. Es gibt fast kein bedeutenderes Ereigniß in der neuern Geschichte, dem man nicht ein in vielerlei Beziehungen ähnliches aus der Vorzeit an die Seite stellen kann, und so zeigt sich dann auch für den Sturz und die Versprengung der höchsten Zürcherischen Staatsbehörden im Jahre 1839 ein ihnen in manchen Zügen ähnliches Gemälde in dem Sturze und der Hinrichtung des Bürgermeisters Waldmann und seiner Freunde von Zürich, im Jahre 1489. Sowohl die aus dem Tage von Uster hervorgegangenen höchsten Behörden des Cantons Zürich, als Waldmann und seine Freunde, bewirkten in wenigen Jahren eine Menge Dinge, die jeden Unbefangenen in Erstaunen setzen müssen. Seit dem Jahre 1830 erstieg der Zürcherische Staat eine Höhe, und erlangte die Stadt Zürich einen Glanz, wie es früher noch nie geschehen war. Auf eine ähnliche Weise verhielt es sich zu Waldmanns Zeiten. So wie durch die im September 1839 gestürzten und versprengten Behörden die Macht der Aristokratie gebrochen wurde, so hatte es auch Waldmann im Verein mit seinen Freunden gethan. So wie die seit dem Jahre 1830 aus dem Volke hervorgegangenen Regenten den Zürcherischen Aristokraten verhaßt waren, so auch der vom schlichten Gerber zum weit umher hochgeehrten Bürgermeister emporgestiegene Waldmann. Darin aber wich dieser von jenen ab, daß er nicht, wie sie,

---

des Bockenkrieges von 1804. Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1831, von J. J. Leuthy.

die Rechte und Freiheiten des Volkes immer tiefer zu begründen und allgemeiner zu machen, sondern in manchen, freilich nur untergeordneten Dingen, zu schmälern suchte. So wie die Behörden von Uster durch ihre Schöpfungen und Verordnungen auf der Landschaft bei Vielen Unzufriedenheit erzeugten, so auch Waldmann. Zur Zeit dieses Mannes stellte sich auf dem Lande der Weber Rudi Rellstab von Meilen an die Spitze der Bewegungspartei. Im Jahre 1839 war es Hürlimann-Landis von Richterschweil, der diese Rolle übernahm. Sowohl im Jahre 1489 als 1839 waren es Stadt-Zürcher, namentlich Aristokraten, welche die Bewegung leiteten. Zu Waldmanns Zeiten suchte und wußte man den Bürgermeister und seine Freunde mit dem Worte „Freiheit" zu vernichten, und in neuerer Zeit nahm man die Religion zu Hülfe, weil Parteiung und Aufruhr, wie Johannes von Müller treffend sagt, das Heiligste bedürfen, um zu täuschen. In beiden Fällen warfen arge Heuchler denen, die sie aus politischen Gründen stürzen wollten, „Unsittlichkeit" vor; in beiden Fällen arbeiteten die Geistlichen den Reactionairs in die Hände. Um Waldmann und seine Freunde immer tiefer herabzusetzen und allgemeiner verhaßt zu machen, wurden alle nur mögliche Lügen und Verdächtigungen in Umlauf gebracht. Die nämlichen Mittel wurden im Jahre 1839 gegen die höchsten Behörden des Cantons Zürich angewandt. Um den Sturz und die Hinrichtung Waldmanns und seiner Freunde zu beschleunigen, gab man dem Volke lügnerischer Weise vor, er rufe die Oesterreicher zu seiner und seiner Anhänger Hülfe ins Land; ja die Schamlosigkeit und Schlechtigkeit ging so weit, daß man Leute anstellte, welche in einem Bache ihre Kleider naß machen und dann thun mußten, als würden sie vom Schweiße triefen, weil sie sich beeilt hätten, die erlogene Nachricht

Beschäftigung seines Geistes. Noch auf seinem Krankenlager war das Vaterland der Gegenstand seiner Sorgen und Wünsche. Sein Tod erfolgte am 21. September in Folge Entkräftung des Alters, die sich gegen Erwarten plötzlich eingestellt hatte, nach einem nicht langen Krankenlager, und machte einem schönen, edeln Leben ein Ende, zu frühe für den regen, vielbeschäftigten Greis und zu frühe für Alle, die ihn kannten und ehrten. Aber mit jener frommen Resignation in die Fügungen der Versöhnung, die seinem ganzen Leben eine so erhabene Weihe gegeben hatte, erkannte und erwartete er die Stunde des Abschiedes. Sein Tod war antik, wie der Tod großer Römer, deren letzter Gedanke das Vaterland war. Dieses antike Gepräge hatte er, als Staatsmann, auch durchaus in Sitten und Lebensformen. Offen, gerade und einfach; abgesagter Gegner alles Prunkes und höfischer Künste; fremd aller Schlauheit und Hinterlist — bewährte er auch hier die hohe Stufe der Humanität, zu der sein Geist sich erhoben hatte. In ihm war eine seltsame Vereinigung vortrefflicher Eigenschaften: die Sitteneinfalt eines alten Schweizers war in ihm mit der geistigen Bildung der neuern Zeit vermählt.

Die Zeit der Aristokraten hat nur Aristokraten verherrlicht; aber die Zeit der Freiheit wird diesen ihren Freund so wenig vergessen, als einen Paul Usteri. Schöne und große Lehren gab uns Meyer noch kurz vor seinem Hinschiede, würdig, der Geschichte anheim zu fallen, in seinen schon vorerwähnten „Abschiedsworten“, die wir hier folgen lassen.

In einem kurzen Vorworte sagt Meyer: „Von Jugend auf habe ich mein Vaterland innig geliebt. Von ihm habe ich große Beweise des Zutrauens erhalten. Es sei mir daher vergönnt, in den letzten Tagen meines Lebens,

Bauten und Gesetzen, Reden und Handlungen weht, der Schwung des Zürcherischen Staatslebens ward mit List und Gewalt von der thatenlosen Stadtaristokratie gelähmt. Dasselbe geschah seit dem 6. September 1839, und ein Organ der Stadtaristokratie hatte sogar die Unverschämtheit, zu bedauern, daß man die neue Cantonsschule, eine der schönsten Schöpfungen für die Stadt, fertig bauen müsse. Nach der Hinrichtung Waldmanns trieb eine Partei mehrere Jahre ihr heilloses Spiel, verfolgte die Freunde und Anhänger des großen Bürgermeisters auf alle mögliche Weise. Seit dem 6. September herrschte die damals siegende Partei, und die andere stand ihr gewissermaßen rechtlos gegenüber und wurde von ihr auf alle mögliche Arten besudelt und gekränkt. Die Hinrichtung Waldmanns ist ein unauslöschlicher Schandfleck in der Zürcherischen Geschichte, und der 6. September das schmutzigste Blatt in derselben. Das hörnerne Regiment dauerte nicht lange. Das Septemberregiment erhielt schon 1842 einen Stoß, und 1845 ging seine Macht völlig zu Ende.

XXV.

Erinnerungen an Staatsrath Ludwig Meyer von Knonau.

Wir überschreiten hier den unserer Geschichte bis und mit dem Jahre 1840 zugemessenen Zeitraum, um eines edeln Mannes zu gedenken, der kurz nachher zu den Vätern hinüberging, um von dem ewigen Urgeiste den Lohn seiner

setzes und verabscheuet die Gewalt, deren verderbliche Eindrücke die Zeit nur langsam zu mildern vermag."

Dringend möchte man die Wortführer beider Parteien beschwören, den gegenseitigen Tadel nicht bis zur höchsten Ungerechtigkeit auszudehnen und einander nicht in eine solche aufgereizte Verblendung zu versetzen, daß Einzelne verleitet werden, mit Verkennung der großen Wohlthaten, die unser Zürich und viele andere Länder aus einer zweckmäßigen Umgestaltung der Klöster gezogen haben, alle diese veralteten, meistens übel mißbrauchten Einrichtungen als geheiligte Institute anzupreisen; daß Andere, deren Zahl man zwar für sehr gering halten soll, versucht werden, sich Leuten, die nicht unsere Freunde sind, in die Arme zu werfen, um bei ihnen Albaneser zu finden, durch welche man das eigene Volk bändigen könne, oder noch Andere sich so weit verirren, um zu Demagogenkünsten ihre Zuflucht zu nehmen, durch welche das Volk mehr als durch irgend etwas Anderes herabgewürdigt wird, den Staat und dessen Zwecke vergißt und zuletzt nur auf seine Privatvortheile bedacht gemacht wird, u. dgl. m.

An diese Männer seien nun folgende Fragen gerichtet:

Kämpft ihr über Regentenstühle?

Diese sind von Langem her nicht nur von der jedesmaligen Oppositionspartei, sondern bisweilen auch von denen, die der Regierung näher standen, so erschüttert und herumgestoßen worden, daß sie, in allen ihren Fugen gelockert, ohne Festigkeit sind und unter Jedem, der sich nur ein wenig fest auf sie zu setzen versucht, auseinander zu fallen drohen.

Ueber Regierungsgewalt?

Von einer solchen ist nur noch ein schwacher Schatten vorhanden, seit man das Volk, statt seine Wünsche aus sich selbst entwickeln zu lassen, von allen Seiten immer aufregt und weit mehr zur Kenntniß seiner rohen Kraft, als seiner edlern Bedürfnisse, bringt; seit man es gelehrt hat, seine Regierungen wie ein altes Kleid wegzuwerfen und nach Belieben sich ein neues zu geben.

---

wo man entweder ganz schweigen, oder die Wahrheit so reden muß, wie man sie fühlt, noch einige wohlgemeinte Worte auszusprechen. Wenn ich Jemand kränke, so bitte ich, es mir zu vergeben; aber wer das Ganze liebt und es wohl meint, darf nicht zurückhaltend sein."

Nun folgen die vielsagenden Abschiedsworte selbst, das schöne Testament, das uns der edle Volks- und Vaterlandesfreund hinterlassen hat:

„Die große Mehrheit meiner Cantonsmitbürger wünscht aus tiefem Herzen Wahrheit und Aufrichtigkeit; sie will aber auch Ruhe, einen gesetzlichen Zustand, Versöhnung, Friede, eine würdige Stellung gegen die Eidsgenossen und das Ausland. Ich darf hoffen, daß ein großer Theil dieser vaterländisch gesinnten Männer das Meiste, was ich hier auszusprechen gedenke, nicht mißbilligen werde, wenn es zu seiner Kenntniß gelangen sollte. — Neben diesen ist eine andere, nicht weniger wichtige Anzahl unserer Bevölkerung, unter zwei verschiedenen Panieren einander gleichsam gegenüber gestellt. Viele Tausende aus ihnen suchen das Heil des Vaterlandes aus reinem Herzen; allein weil ihre Gemüther von bitteren Erinnerungen erfüllt sind und man sich tief verletzt und gekränkt findet, vermögen sie nicht immer die nöthige Besonnenheit und Ruhe beizubehalten. Unter diesen befinden sich viele talentvolle, kräftige und thätige Männer, die wahrscheinlich das, was hier gesagt werden wird, schwankend und vielleicht schwach finden werden. Dennoch richte ich meine Stimme, mit der Bitte um einige Aufmerksamkeit, auch an sie. Ich rechte mit Niemand. Ein ganz unbetheiligtes Publikum und eine ruhigere, unparteiische Nachwelt, wenn diese Zeilen so weit reichen, mögen über den Werth derselben entscheiden.

Möchte eine höhere Leitung, oder ein aus der Brust der Söhne des Vaterlandes hervorgehendes Gefühl dem Parteienkampfe ein Ende machen! Doch, weil dieß mehr zu wünschen, als aber nächstens zu erwarten ist, so wird es um so viel nothwendiger, den Betheiligten und insbesondere ihren Häuptern zuzurufen: „Bleibet in Euerm Kampfe innerhalb der Schranken der Verfassung und des Ge-

setzes und verabscheuet die Gewalt, deren verderbliche Eindrücke die Zeit nur langsam zu mildern vermag."

Dringend möchte man die Wortführer beider Parteien beschwören, den gegenseitigen Tadel nicht bis zur höchsten Ungerechtigkeit auszudehnen und einander nicht in eine solche aufgereizte Verblendung zu versetzen, daß Einzelne verleitet werden, mit Verkennung der großen Wohlthaten, die unser Zürich und viele andere Länder aus einer zweckmäßigen Umgestaltung der Klöster gezogen haben, alle diese veralteten, meistens übel mißbrauchten Einrichtungen als geheiligte Institute anzupreisen; daß Andere, deren Zahl man zwar für sehr gering halten soll, versucht werden, sich Leuten, die nicht unsere Freunde sind, in die Arme zu werfen, um bei ihnen Albeneser zu finden, durch welche man das eigene Volk bändigen könne, oder noch Andere sich so weit verirren, um zu Demagogenkünsten ihre Zuflucht zu nehmen, durch welche das Volk mehr als durch irgend etwas Anderes herabgewürdigt wird, den Staat und dessen Zwecke vergißt und zuletzt nur auf seine Privatvortheile bedacht gemacht wird, u. dgl. m.

An diese Männer seien nun folgende Fragen gerichtet:

Kämpft ihr über Regentenstühle?

Diese sind von Langem her nicht nur von der jedesmaligen Oppositionspartei, sondern bisweilen auch von denen, die der Regierung näher standen, so erschüttert und herumgestoßen worden, daß sie, in allen ihren Fugen gelockert, ohne Festigkeit sind und unter Jedem, der sich nur ein wenig fest auf sie zu setzen versucht, auseinander zu fallen drohen.

Ueber Regierungsgewalt?

Von einer solchen ist nur noch ein schwacher Schatten vorhanden, seit man das Volk, statt seine Wünsche aus sich selbst entwickeln zu lassen, von allen Seiten immer aufregt und weit mehr zur Kenntniß seiner rohen Kraft, als seiner edlern Bedürfnisse, bringt; seit man es gelehrt hat, seine Regierungen wie ein altes Kleid wegzuwerfen und nach Belieben sich ein neues zu geben.

Ueber Vorrechte?

Diese sind seit dem Jahr 1798 durch freiwillige Entsagung dahin, und jeder Versuch, sie wieder herzustellen, ist immer von unglücklichen Folgen begleitet gewesen. Es kann nicht mehr die Frage sein, ob eine unbedingte Aufhebung wirklich gut war, sondern das gegebene Wort und der Buchstabe der Verfassung müssen befolgt werden.

Soll unser Vaterland nicht gänzlich politisch herabgewürdigt und zertreten werden, so müssen die Parteien sich allmälig einander nähern, sich ertragen lernen. Diejenigen Männer, die durch eine freie Wahl des Volkes in die obersten Behörden treten, müssen sich einverstehen, jenen lockern Stühlen wieder Festigkeit zu geben und an der Stelle eines Schattens von Regentengewalt wieder ein obrigkeitliches Ansehen aufleben zu lassen, das der Achtung des Volkes genieße.

Nur dadurch kann die unselige Mißstimmung eines großen Theiles des Volkes geheilt werden, welches jetzt häufig ausspricht: „Wir wissen nicht mehr, wem wir trauen, wem und was wir glauben sollen!" Jeder Redliche und Jeder, in dessen Brust noch ein Fünkchen von Vaterlandsliebe glimmt, sollte jenen elenden Hader bei Seite setzen, um eine solche furchtbare Mißstimmung beschwichtigen zu helfen.

Vorrechte und Aristokratie sollen beseitigt bleiben, weil die einzige gute Aristokratie, die der Besten und Würdigsten, ein bloßer Traum ist; aber ein wenig Aristokratie scheint eine Art von Erbübel der Menschen und von ihren Verhältnissen unzertrennlich zu sein. Stürzte man eine frühere Aristokratie, so bildete sich eine andere. Beseitigte man die alten Aristokraten, so traten junge an ihre Stelle, die den Regentenstab nicht weniger stark führten und führen. Machte man der Aristokratie einer Stadt ein Ende, so lebte eine andere auf der Landschaft wieder auf. Dem, der diese Worte ausspricht, sagten verständige Männer aus ganz verschiedenen Landestheilen, die einander nicht einmal kannten: „Wir haben jetzt die Herren und Junker mitten unter uns." Wirklich wird jeder Verständige zugeben müssen, daß kaum ein kleines Dörfchen ohne Aristokratie sei. Gleichwohl wird Jeder bald begreifen, daß zwischen einer auf einzelne Familien oder

den dürfen, und heilig sei den Behörden jede der wenigen, bald vorübergehenden Stunden, die dem Volksunterrichte zugemessen werden können. Die Kargheit oder die Rohigkeit unwissender Eltern und merkantilische Gewinnsucht sollen an den Kindern keinen geistigen Raub begehen dürfen; allein auch die Behörden sollen nicht den Praktischen unentbehrliche Stunden entziehen, insbesondere wo durch andere Anstalten für das Bedürfniß gesorgt werden kann. Ueber Methoden und Einrichtungen, an denen ein großer Theil des Erfolgs hängt, breche man nicht den Stab, sondern lasse die Erfahrung walten. Diese wird am besten lehren, was das Zweckmäßigste sei. Eine alte Erfahrung zeigt, daß die gelehrtesten Männer meistens bescheiden sind, daß sie nicht dem Traumbilde sich ergeben, ihr besonderes Fach oder auch mehrere Fächer, die sie bearbeiten, seien die ersten und wichtigsten. Gerade diese Männer sind am meisten von Pedantismus frei, der der Wissenschaft immer schadet. Die Schullehrer müssen jene bescheidenen Männer nachahmen, weil sie nur auf diesem Wege das Vertrauen und die Achtung ihrer Gemeinden sich erwerben und wohlthätig auf ihre Schüler wirken können. Das Beispiel vieler ihrer Amtsbrüder kann diejenigen, die einer solchen Erinnerung bedürfen, am leichtesten belehren. Wo das Vorurtheil waltet, durch Unterricht und einige höhere Bildung könne man sogleich reich werden, Anstellungen erhalten und werde nicht mehr arbeiten müssen, wird es höchst nöthig, den Irrenden zu zeigen, daß von Langem her viele Gelehrte arm, und Unterrichtete ohne gute Anstellungen geblieben sind und daß, je weiter der höhere Unterricht sich ausdehnt, die Erlangung öconomischer Vortheile schwerer werden muß; daß aber ein gewisser Grad von Bildung immer ein großer Gewinn bleibt, den Menschen vor mancher Täuschung bewahrt, sein häusliches Leben veredelt, ihn vor vielen Mißbräuchen seiner freien Zeit sichern und ihm dadurch mittelbar öconomische Vortheile bringen kann.

Die Religion, das ist der Glaube an einen lieben, gütigen Gott, an eine waltende Vorsehung und eine bessere Zukunft, der aber nicht todter Glaube bleiben darf, sondern mit den Werken verbunden sein muß, sollte am wenigsten ein Gegenstand des Unfriedens werden; denn er ist die Lehre des Friedens. Wir erfreuen uns, daß

Grundsatz, jeder waffenfähige Schweizer sei Soldat und gehöre wenigstens zur Reserve, nie zu Grunde gehen. Niemals vertilge man diese Idee durch einen Akt der Gesetzgebung. Nie lasse man sich durch das Blendwerk, stehende Truppen in der Schweiz zu errichten, irre führen, denn neben stehenden Truppen verliert ein großer Theil des Volkes nur zu leicht jeden kriegerischen Sinn. Die stehenden Truppen selbst sind ihrem Wesen nach Feinde, oder doch Verächter der republikanischen Institute. Sie ehren und lieben Den- oder Diejenigen, welche sie den Degen gut führen sehen, und spotten Derjenigen, von denen sie glauben, daß sie nur mit der Feder und den Akten sich beschäftigen. Beinahe immer sind es die stehenden Truppen gewesen, welche die republikanischen Verfassungen umstürzten und einen beliebten Anführer an die Spitze des Staates stellten.

Das Rechtswesen werde wissenschaftlich und nach Grundsätzen behandelt; aber ebenso nothwendig oder noch nothwendiger ist es, wenn nämlich dem Volke geholfen werden soll, alles Pedantische, alles Erkünstelte, insbesondere die Rabulisterei zu entfernen, durch welche das Recht den Kniffen preis gegeben wird. Mache man, daß das Volk nicht in dem Rechtsgange einen Irrgarten erblicke, indem es durch seinen eigenen Verstand sich nicht zurecht finden, sondern unfehlbar sich verstricken muß. Möglichste Kürze des Prozeßganges und mäßige Kosten sind die größte Wohlthat, die eine weise Civilgesetzgebung dem Volke zuwenden kann. Alles ist besser, als wenn der Aermere und Geringere, und neben ihm auch der Friedliebende und Berechnende, lieber sein Recht aufgibt, als daß er sich in die unsichern Bahnen des Rechtsganges wagt, wie dieß in mehr als einem Lande nur zu oft zu geschehen pflegt.

Ueber den Jugendunterricht, diese Bildungsanstalt für bürgerliche Tugenden und nützliche bürgerliche Wirksamkeit, sollte nie gehadert werden, und wo Hader entstanden ist, derselbe bald bessern Einsichten weichen. Durch Hohn und Spott geschieht dieß nicht und die Herzen der Jugend leiden von den Stacheln derselben. Die Ansprüche aller Volksclassen auf Bildung und denjenigen Unterricht, dessen sie bedürfen, müssen gleich geachtet und berücksichtigt werden. Ferne sei der Wahn, daß die Schulen den Collegien nachgesetzt wer-

und daß, wenn sie, wie ihr Amt es fordert, Sünden und Laster straft, sie aus diesen Rügen keine Parteisache mache.

Noch manches Wichtige wäre zu sagen, z. B. daß der Republikanismus nicht nur in Worten, sondern auch in Werken bestehe, daß die fortwährende Beibehaltung scharfer Parteinamen die Ruhigen im Volke vor einer Annäherung zurückschrecke u. dgl. m.

Hier nur noch Folgendes:

Liebe Mitbürger! seid bei den Wahlen, insbesondere bei den wichtigern nicht gleichgültig, denn von denen, die Ihr wählet, hängt ein großer Theil Euers Wohles und Wehes ab. Nur zu oft wird in Republiken, wie in andern Staaten, der Würdige dem Unwürdigern nachgesetzt. Denkt nicht, daß Geschwätzigkeit, Schlauheit u. dgl. einen Mann zum tüchtigen Volksvertreter machen. Hütet Euch, zu glauben, daß Einer, den Ihr erkaufen könnet, Euch treu bleiben werde; denn er wird sich auch von Andern gewinnen lassen, und so müsset Ihr, wie es in mehrern andern Ländern der Fall ist, mit Geld und mit Dienstleistungen erkaufen, was Ihr umsonst hättet haben können. Sehet vor Allem aus auf rechtschaffene Männer und wählet vorzugsweise solche, die Ihr bei'm Scheiden aus dieser Welt mit ruhigem Herzen Euern Kindern zu Vögten und Vormündern zu geben wünschen würdet, denn der Staat selbst ist eine unglückliche Waise, wenn ihm rechtschaffene Vorsteher fehlen. Stoßet mit Abschen Jeden zurück, der Euere Wahlstimme mit Geld oder mit Dienstleistungen erkaufen will. Prüfet genau einen Jeden, der sich Euch empfiehlt. Hütet Euch, so lange das Land in Parteien getheilt ist, einen Jeden, der sich als einen entschiedenen Parteimann darstellt, um deßwillen auch für einen guten Stellvertreter des Volkes zu halten; sondern forschet zuerst nach, was und wer er sei. Richtet Euere Aufmerksamkeit insbesondere auch auf solche; die sich nicht zu den Stellen hervordrängen, sondern im Hintergrunde stehen bleiben; unter diesen könnet und werdet Ihr manchen Würdigen und Tauglichen finden, wenn Ihr sie wohl erforschet. Solche Männer sind, wenn sie gewählt werden, es dem Vaterlande schuldig, demselben wenigstens eine Zeit lang ein Opfer zu bringen. Wenn die ungestümen Fuhrleute den Wagen umwerfen, müssen oft die Besonnenen ihn

wieder aufrichten, und sie lernen daraus, daß sie besser gethan hätten, ihn führen zu helfen, ehe Fracht und Fuhrwerk geschädigt waren. Vergesset nie bei der Auswahl von Beamten darauf zu sehen, ob sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen; denn es wird immer nothwendiger, daß die Beamten unterrichtet seien. Diejenigen, welche in den Behörden, wo sie sitzen, nicht begreifen, warum es zu thun ist, helfen Euch und ihrem Amte nicht, und sind meistens das Werkzeug und Spielwerk der List. Ferne sei es aber, daß Ihr nicht auch dem richtigen Verstande und dem gesunden Sinne eines Biedermannes Euer Vertrauen schenken solltet, der in seiner einfachen Sprache oft so richtig urtheilt, als der Staatsmann und der Gelehrte, und im Großen Rathe an der rechten Stelle steht.

Bezahlt Euere Beamten nicht kärglich. Sie sollen nicht zu Anwendung schlechter Mittel gereizt werden. Man muß durch angemessene Besoldungen verhüten, daß die Stellen nicht mit unfähigen Leuten bekleidet seien, die nichts Besseres zu erlangen fähig sind. Besoldet aber auch die Beamten nicht zu hoch, damit Ränkesucht und Habsucht nicht gereizt werden, bei jedem günstigen Anlaß einen Beamten zu verdrängen und einen andern in seine Stelle einzuschieben. Es ist höchst verderblich und ungerecht, getreue und tüchtige Beamte von ihren Stellen zu entfernen. Lieber besolde man sie mäßig und lasse sie an ihren Stellen, so lange sie dazu tauglich sind.

Ihr, die Ihr nach öffentlichen Stellen trachtet, oder die Ihr zu solchen berufen werdet, prüfet Euer Inneres, ob Ihr das Volk, dessen Wohl Ihr besorgen sollet, wirklich von Herzen liebet. Es ist nicht die Rede von jedem Einzelnen, der nicht immer dieser Liebe werth ist, sondern von dem Ganzen, von dem Größern, von dem Bilde des Vaterlandes. Für diese soll jeder gute Bürger mit Liebe erfüllt sein, und wem es an dieser Liebe fehlt, der erkenne, daß er nicht geeignet ist, ein guter Beamter zu werden, am wenigsten an höhern Plätzen zu stehen.

Glieder der Regierung und der Gesetzgebung! regiert nicht zu viel, nicht bloß nach Euern Ideen, sondern prüfet immer zuerst, was die Bedürfnisse des Volkes und dessen gerechte Wünsche fordern. Die Gesetzgebung beschränke sich auf das durchaus Nothwendige und

Zweckmäßige und ermüde das Volk, welches nicht gern immer neue Vorschriften einstudirt, nicht durch unzeitige Vielthätigkeit. Es ist ein vielleicht zu hartes Wort eines Weisen des Alterthumes, wenn er sagt: „Je verdorbener der Staat, desto zahlreicher sind dessen Gesetze;" aber der Gedanke ist nichts desto weniger beherzigungswerth und zeigt, daß man nicht sogleich damit prunken müsse, wenn man eine Menge von Gesetzen aufstellt.

Nie sehe eine republikanische Regierung sich wie einen Anführer einer Kriegerschaar an, auf dessen Wort Alles sogleich in einem Takte sich bewegen soll. Sie muß zwar, so viel wie möglich, darauf halten, daß ihre Verordnungen befolgt werden; aber sie soll desto bedachtsamer sein, ehe sie dergleichen trifft. Sie muß die Volksstimmung beherzigen und sich nicht dem Wahne hingeben, daß sich immer Theile des Volkes finden werden, durch welche man den Widerspruch Anderer sogleich niederschlagen kann.

Verkenne man nicht, daß der größere Theil des Volkes nicht wünscht, daß der Staatswagen wie durch ein rasches Pferdegespann geführt werde. Es hofft und erwartet, daß die Regierung für das Volk sorge. Man hat sich sehr geirrt, wenn man das sogeheißene väterliche System unbedingt verspottete. Allerdings taugt jenes anmaßende, väterlich sein sollende System nicht, in welchem man das Volk wie unmündige Kinder behandeln und gleichsam mit der Ruthe leiten will. Immer wird dagegen jenes System wohlthätig wirken, in welchem die Regierung einem klugen und erfahrenen Vater gleicht, der von seinen erwachsenen Söhnen umgeben, die ihm ihr Vertrauen schenken, auf sie und auf ihr Bestes bedacht ist. Will man indeß von einem väterlichen Systeme nichts mehr hören, so walte wenigstens ein brüderliches und niemals weder ein schulmeisterliches, noch dasjenige eines nur nach seiner Amtsvorschrift kurzweg verfahrenden Verwalters.

Die volle Freiheit der Verhandlungen und der Presse sollen uns heilig sein; aber trachten wir, daß sie so wenig als möglich ihrer schönen Bestimmung unwürdig werden. Verletzt das Ausland unsere Rechte und unser gerechtes Ehrgefühl, so darf der Republikaner nicht schweigen; aber er soll nie in seiner Sprache zur Gemeinheit herab-

sinken. Wenn unsere Ahnen die Kriegerschaaren der Fürsten darnieder schmetterten, so führten sie dennoch gegen diese eine Sprache, die der größte Theil von uns allzu demüthig finden könnte. Vermeiden sollen wir aber jenen thörichten Trotz und jene beleidigenden Ausfälle gegen die Mächtigen der Erde, die zwar der Brust des Einzelnen aufrichtig entströmen können, nie aber gut sind, oft hingegen von Andern nur geführt werden, um vor den Augen der Mitbürger als Kraftmänner zu prunken. Alle diese Ausfälle bringen die Mächtigen gegen Euch auf und geben Euern Gegnern, die ihnen oft niedrig schmeicheln, ein gewonnenes Spiel, um Euch als gefährliche Feinde jener Mächtigen zu schildern. Könnet Ihr Euch verwundern, daß Ihr unter solchen Umständen oft verkannt werdet, und bei großen Krisen allein stehet, während daß diejenigen, welche in der Eidgenossenschaft nicht nur nichts Gutes aufkeimen lassen wollen, sondern auch das vorhandene Gute zu zertreten suchen, sich öfterer Begünstigungen zu erfreuen haben? Sollen wir auch unter edeln Bestrebungen die Unklügern sein?

Bewohner der Zürichsee-, der Rhein-, Thur-, Töß-, Glatt-, Limmat-, der Gebirgs- und der Albisgegend! höret auf, um kurzer Verirrungen willen Euch zu hassen und zu beleidigen; erkennet, daß Euer Wohl auf Euerer Eintracht beruhet.

Zürich, Winterthur, Landschaft! bedenket das Nämliche. Gewinnen werdet Ihr durch fortgesetzten Kampf nichts. Wunden könnet Ihr Euch schlagen und Einzelne von der Gegenpartei Euern Zorn fühlen lassen. Die Einen von Euch können die Andern politisch, diese letztern jene vielleicht öconomisch in einem gewissen Grade aushungern; aber alles dieses fällt zermalmend auf das ganze Vaterland und auf jeden Einzelnen zurück, weil dadurch auch die letzten Ueberbleibsel von Wohlstand, Credit und Wohlwollen verschwinden müssen. Bedenkt das einstige Ansehen Zürichs! Soll es ganz verloren gehen? Bedenket aber noch mehr den schmählichen Untergang manches Freistaates, den ähnlicher Hader zerstört hat, und vergesset nicht, daß der Spott der Welt und die Verwünschungen der spätesten Enkel Diejenigen verfolgen, deren Egoismus die Schuld davon trägt.

Gott verhüte solche Verschuldigungen durch seine Gnade.

XXVI.

Nachträgliches.

Wir haben auf Seite 800 u. w. der Anträge von Procurator Schoch und Studer von Wipkingen in der Sitzung vom 9. Sept. 1839 gedacht, welche gegen die Auflösung des Großen Rathes gerichtet waren, aber keine Folgen hatten, da der Terrorismus zu groß war. Man hatte die Sitzung in die Großmünsterkirche verlegt, damit ja die Obergewalt (das Central-Comite) sammt seinem Staab und den niedern Trabanten, ein allfälliges Gelüsten, die verfassungs- und gesetzmäßige Ordnung aufrecht zu erhalten, im Schach halten könne. Warum folgten aber, fragen wir, die Mitglieder einer nicht von ihrem Präsidenten ausgegangenen Aufforderung, um sich selbst aufzugeben? Wir schreiben es einer allgemeinen Verwirrung zu, welche die Gemüther ergriffen hatte, können indessen hierüber noch einige interessante Aufschlüsse geben, die uns erst jetzt mitgetheilt wurden, die wir aber, da sie uns sehr wichtig scheinen, nachliefern. Es waren nämlich die liberalen Großräthe vor Beginn der Sitzung am 9. Septbr. in der Krone in Zürich besammelt, um die Frage zu entscheiden, ob man der Sitzung beiwohnen wolle oder nicht. — Allein zu einem Beschlusse konnte man es nicht bringen. Bezirksgerichtspräsident Huggenberger und Kübler von Winterthur und Ernst von Töß blieben fest, indem sie erklärten: Sie wollen nicht die Schande tragen, den liberalen Großen Rath verfassungswidrig stürzen zu helfen, und sie wollen nicht ihrem eigenen Leichenbegängnisse beiwohnen; sie erließen auch sogleich folgende Protestation an den Amtsbürgermeister:

An HHerrn Amtsbürgermeister Heß.

Hochgeachteter Herr!

Da wir Unterzeichnete aus allen Vorumständungen, namentlich aber aus der großen Volksmasse, die sich heute wieder bei'm Sitzungs-Locale des Großen Rathes versammelt hat, entnommen haben, daß eine freie Meinungsäußerung gegenwärtig unmöglich, daher die verfassungsmäßige Freiheit im höchsten Grade gefährdet ist, was namentlich bei Besammlung der höchsten Landesbehörde nie und nimmer geduldet werden darf, — so finden wir uns verpflichtet, gegen alle heute gefaßten Beschlüsse der Großrathsversammlung feierlich zu protestiren und zu verlangen: daß der Große Rath neuerdings, verfassungsgemäß, einberufen und daß dann dafür gesorgt werde, daß die erforderliche Ruhe und Ordnung Statt finde, damit der Große Rath frei und ungezwungen berathen und beschließen könne.

Mit Hochachtung

Zürich den 9. Sept. 1839.

Huggenberger, Bezirksg.-Präs.,
Mitglied des Großen Rathes.
Kübler,
Mitglied des Großen Rathes.
Ernst von Töß,
Mitglied des Großen Rathes.

Es war dieß die einzige Protestation, die von Mitgliedern des Großen Rathes gegen die „Revolution" erlassen wurde, und daher ist sie auch von ganz besonderem Interesse, zumal die Gegner der Liberalen wiederholt behaupteten, es habe sich Niemand gegen die 1839er Vorfälle erhoben, sie seien allenthalben, wenn auch nur stillschweigend, anerkannt worden. Die Protestation wurde übrigens nicht einem Regierungsrathe (der damals nicht existirte), sondern dem Amtsbürgermeister überreicht, und zwar während der Sitzung des Gr. Rathes; es hatte daher ein „sich so nennender Regierungsrath" nicht darauf zu antworten. Wir betrachten indessen das Aktenstück bloß

als Bescheinigung für die Protestation und lassen es hier folgen:

Eine vom heutigen Tage datirte Zuschrift der H.Herren Cantonsräthe Huggenberger, Kübler und Ernst, womit dieselben gegen alle heute gefaßten Beschlüsse der Großrathsversammlung feierlich protestiren und verlangen, daß der Große Rath neuerdings verfassungsgemäß einberufen und dafür gesorgt werde, daß die erforderliche Ruhe und Ordnung Statt finde, damit derselbe frei und ungezwungen berathen und beschließen könne, wird den Petenten mit der Bemerkung zurückgestellt, daß der Regierungsrath nicht im Fall sei, darüber einzutreten.

Zürich, den 9. September 1839.

Von dem Regierungsrath.
Für den ersten Staatsschreiber:
Rüscheler,
Rechenschreiber.

XXVII.

Schlußwort.

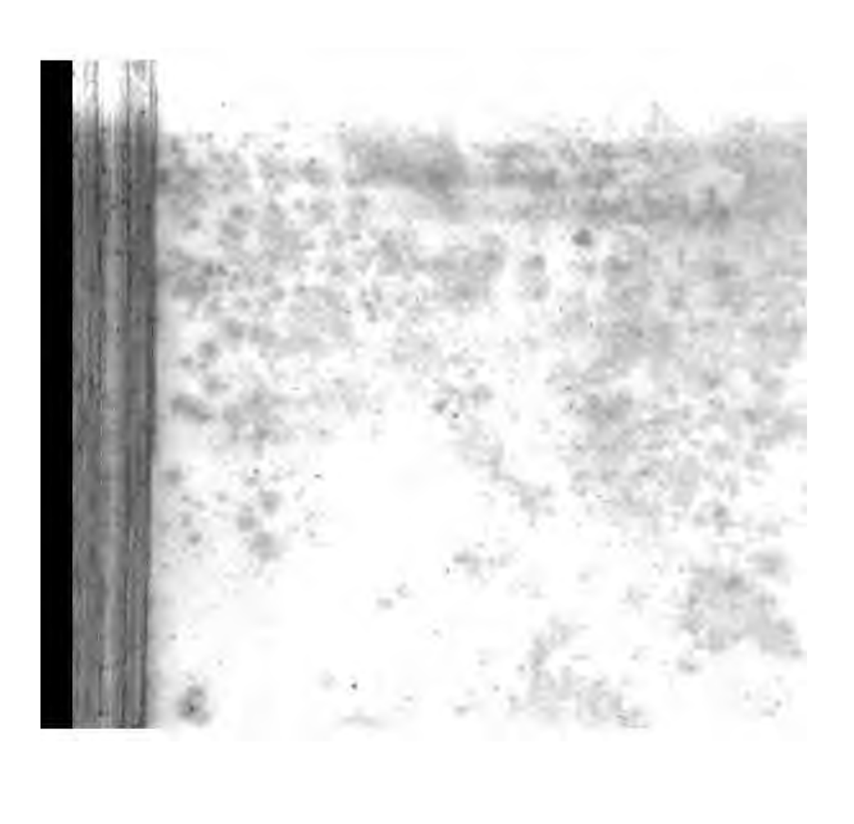
Die Ereignisse eines Decenniums, das immer zu den wichtigsten der Schweizergeschichte gehören wird, sind an den Augen unsers Geistes vorüber gegangen. Die Morgenröthe einer schönern Zukunft nicht nur für unser engeres, sondern für das Gesammtvaterland, war mit den Dreißiger-Jahren angebrochen. Unsere Geschichte zeigt, daß im Staats- und Schulwesen mehr geleistet wurde, als früher in Jahrhunderten. Nur die Kirche blieb nicht nur etwa stabil, sondern wollte sich wieder eine Herrschaft anmaßen, fast wie sie eine solche im Mittelalter besessen hatte. Zwar wird der „Ketzer" nicht mehr auf Scheiterhaufen verbrannt, aber, was noch mehr ist, er wird, wo immer möglich, moralisch und öconomisch vernichtet; dazu bieten sich die Hierarchie und eine durch und durch faule Aristokratie, die sich conservativ nennt, die Hand. Doch, so Gott will, werden die Pläne dieser Unterdrücker der Volksfreiheit und Rechte zu Schanden werden. Das Zürchervolk hat durch seinen 6. September eine Lehre erhalten, die es nimmer vergessen wird. Der Brudermord am Trient im Wallis, die Jesuitenberufung nach Luzern und die seitherigen erschütternden Ereignisse, theilweise Früchte dieses 6. Septembers, des schwärzesten Blattes in der Geschichte des Cantons Zürich, haben dem Volke die Augen geöffnet. Schon 1842 bei der Integralerneuerung des Großen Rathes schwankte, nach heftigem Wahlkampfe, der Sieg zwischen der liberalen und aristokratischen Partei im Großen Rathe. Die letztere erhielt kurze Zeit mit wenigen Stimmen Mehrheit die Ober-

hand. Seither aber fielen die meisten einzelnen Wahlen in den Großen Rath im liberalen Sinne aus — und mit einem Male entschied sich der Sieg zu Gunsten der Liberalen, so daß nun zwei Bürgermeister vom Lande an der Spitze der Regierung stehen, nämlich Jonas Furrer, J. U. Dr. von Winterthur, der besonnene, aber stets muthige Kämpfer für die heiligsten Rechte des Volkes, und Ulrich Zehnder, Med. Dr. von Engstringen, der 1839 wegen seiner freien, aber stets edeln Gesinnungen vertriebene Regierungsrath. Der edle Hirzel ging zu den Vätern über; lebte er noch, so würde er auch wieder an dem Ruder des Staates stehen, so wie nun auch der wackere Regierungsrath Fierz und andere Biedermänner dem Staate neuerdings ihre Kräfte widmen. Auch das Volk wird sich, so hoffen und erwarten wir, im Mai 1846 wie ein Mann erheben und durch seine Großrathswahlen zeigen, daß es des Namens eines freien Volkes würdig ist.

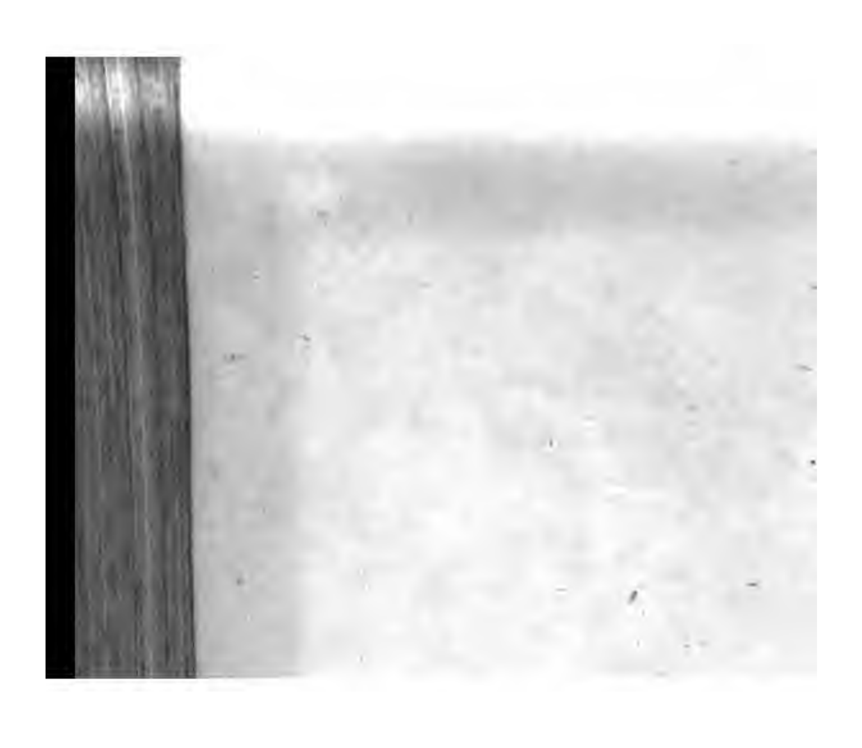
Druckfehler.

Seite 54,	Zeile 4	von unten,	statt „man hätte", lies: „man hatte"
„ 55,	„ 17	„ oben,	statt „Gewitter in unserm", lies: „Gewitter an unserm"
„ 293,	„ 6	„ oben,	statt „Frühling 1840", lies: „Frühling 1834."

Sollten noch andere Druckfehler sich eingeschlichen haben und übersehen worden sein, so bitten wir um Entschuldigung und die Geneigtheit, solche selbst zu berichtigen.







	DATE DUE		